

Österreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

XLVI. Jahrgang.

Wien 1913.

Verlag von Moritz Perles,
k. u. k. Hof-Buchhändler
I. Seilergasse 4.

Druckerei „Leykam“, Graz.

Inhaltsverzeichnis

zum

sechsundvierzigsten Jahrgang (1913) der „Österr. Zeitschrift für Verwaltung“.

I. Abhandlungen.

II. Mitteilungen aus der Praxis.

III. Miszellen, Nachrichten, Notizen.

IV. Literatur und Bibliographie.

V. Personalien und Erledigungen.

Fast in allen Blättern.



Alphabetisches Sach- und Namenregister.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

Chronologisches Verzeichnis

der verwerteten Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und Erläſſe der k. k. Miniſterien.

A. Entſcheidungen des k. k. Reichsgerichtes.

B. Entſcheidungen des k. k. Oberſten Gerichtshofes.

C. Entſcheidungen des k. k. Oberſten Gerichts- als Kaſſationshofes.

D. Entſcheidungen des k. k. Miniſteriums des Innern.

E. Entſcheidungen des k. k. Ackerbau-Miniſteriums.





**

Wien, Donnerstag, den 2. Jänner 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 1.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Abonnenten, deren Abonnement mit Ende des Jahres 1912 abgelaufen ist, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den Pränumerationsbeitrag, für die Zeitschrift mit 100 Bogen der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ K 20.— pro Jahr, ohne diese Beilage K 10.—, bitten wir direkt an die **k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I. Seilergasse 4,** oder an Ihre Bezugsstelle einzusenden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1913 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 20 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 10 K berechnet.

☞ **Einbanddecken.** Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1912 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.20 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“ à K 1.50 zusammen für K 3.—, zur Verfügung.

Inhalt:

Ueber den Aufrechtbestand des gesamten Reichsrates der Monarchie.*

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger, k. k. Landespräsident a. D.

Die mit der Verfassung gesetzte konstitutionelle Reichsvertretung hat aufgehört im Leben zu sein.

Im kaiserlichen Diplome vom 20. Oktober 1860 sind als Bedingung und zugleich als Richtschnur für die Gewährung verfassungsmäßiger Einrichtungen die Grundsätze aufgestellt: daß nur solche Institutionen gebildet werden, „welche den Anforderungen des unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes aller Länder der Monarchie entsprechen“ und „daß die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben unabweisliche Notwendigkeit sei“ (Alinea 3 und 4, Okt.-Dipl.).

Diese Grundsätze finden im Februar-Patente vom 26. Februar 1861 gleichmäßigen Ausdruck und das im Anhange zu diesem Patente erflossene Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 bestimmt die Bildung und (mit Berufung auf die Anordnung des Oktober-Diploms) den Wirkungskreis der gemeinsamen Reichsvertretung zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie.

War auf diese Weise die konstitutionelle Verfassung gesetzt und die Teilnahme der Bevölkerung an der Gesetzgebung und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten geregelt, so konnte dieser Stand der Dinge nur geändert werden, entweder durch die Zurücknahme der mit Oktober-Diplom und Februar-Patent verordneten Verfassung oder durch eine im Wege der Verfassung selbst geschehene Änderung der Verfassung.

Ersterer Weg ist nicht betreten worden. Oktober-Diplom und Februar-Patent stehen seit ihrer Setzung als die Staatsgrundgesetze für die konstitutionelle Verfassung der Monarchie intakt aufrecht.

Wie steht es mit der im Wege der Verfassung möglichen Verfassungsänderung?

Das dem Februar-Patente beigegebene Grundgesetz über die Reichsvertretung sondert die Kompetenzen zwischen dem *gesamten* Reichsrate, der über die gemeinsamen Angelegenheiten zu beschließen hat, und dem *engeren* für den Wirkungskreis der zisleithanischen Länder konstituierten Reichsrate, und bestimmt im § 14, daß „Anträge auf Änderungen in diesem Grundgesetze“ die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen erfordern. Danach kann die Reichsvertretung Änderungen im *Gesetze über die Reichsvertretung* beschließen. Da nun über die zum Wirkungskreise des gesamten Reichsrates gehörigen Gegenstände (§ 10 desselben Gesetzes) nur der *gesamte* Reichsrat beschließen kann, so können auch Änderungen im Reichsvertretungsgesetze, welche sich auf die *gemein-*

* „Die Wiederaufrichtung der gemeinsamen Reichsvertretung.“ Wien. 1912. Moritz Perles, Hofbuchhandlung.

samen Angelegenheiten und die gemeinsame Reichsvertretung beziehen, nur vom gesamten Reichsrate beschlossen werden.

Ist dieser Weg einer Änderung der Gemeinsamkeitsbestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 betreten worden? Nein.

Es sind Gemeinsamkeits=Verfassungsnormen aufgestellt worden, welche im Gesichte der Verfassung nicht bestehen.

Wie sind diese zustande gekommen?

Es ist festzuhalten, daß das Gesetz zwar souverän und an Schranken nicht gebunden ist, daß aber **die Voraussetzung des Bestandes und der Geltung jedes Gesetzes seine verfassungsmäßige Entstehung ist,** ferner daß für alle im Bestande der konstitutionellen Verfassung erflossenen Staatsakte nur die Minister, welche diese Akte kontrasigniert haben, die Verantwortung tragen.

Mit dem kaiserlichen Manifeste vom 20. September 1865 wurde zwecks einzuleitender außerparlamentarischer Verhandlungen über eine Modifikation der Reichsverfassung die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 sistiert, sohin der parlamentarische Apparat der Verfassung außer Tätigkeit gestellt. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1867 wurde jedoch die Sistierung der Wirksamkeit der Reichsvertretung wieder behoben und angeordnet, „daß der verfassungsmäßige Reichsrat in Wien zusammentrete und daß demselben diejenigen Verfassungsänderungen, welche mit Rücksicht auf den Ausgleich mit Ungarn sich als notwendig herausstellen, zur Annahme vorgelegt werden." Da es sich inhaltlich des Ausgleiches mit Ungarn um eine Modifikation der Verfassung in den gemeinsamen Angelegenheiten handelte, konnte der in der Allerhöchsten Entschließung bezeichnete verfassungsmäßige Reichsrat nur der gesamte Reichsrat sein. Nun erging aber das mit der Kontrasignatur des Gesamtministeriums versehene Patent vom 20. April 1867, welches den „Reichsrat" für den 20. Mai 1867 einberief, nur an die diesseitigen Länder der Monarchie. Es berief daher nur den engeren Reichsrat der Februar=Verfassung. Dieser engere Reichsrat war zu einer Beschlußfassung in den gemeinsamen Angelegenheiten nicht kompetent, daher nicht kompetent zur Beschließung des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten" und auch nicht kompetent zur Beschließung der im Gesetze vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, „wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird," im § 11 enthaltenen, in das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten eingreifenden Bestimmungen.

Sohin sind die mit den 1867er sogenannten Verfassungsgesetzen beschlossenen Änderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, soweit dieselben die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie betreffen, nicht verfassungsmäßig geschaffene Akte, nicht Akte, welche die Stellung des mit dem Grundgesetze vom 26. Februar 1861 gesetzten gesamten Reichsrates aufheben oder auch nur modifizieren konnten, und es steht deshalb dieser auf Grund des Oktober=Diploms mit dem Februar=Patente verordnete gesamte Reichsrat **als die alleinige verfassungsmäßige Vertretung der Gesamtmonarchie aufrecht.**

Das ist der unanfechtbare und unerschütterliche Rechtsstandpunkt der Verfassung.

Dem so bestehenden Verfassungsrechte gegenüber verschwinden rechtlich auch alle vom ungarischen, jetzt Reichstag benannten, Landtage im vollen Aufrechtbestande der Februar=Verfassung beschlossenen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie betreffenden oder berührenden Verfassungsgesetze, zumal, abgesehen von der formalen Kompetenz des Februar=Reichsrates, den Ländern der ungarischen Krone nach den Grundrechten der Reichsverfassung nur eine Gesetzgebung über solche Gegenstände gewährt ist, „welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrats zukommen" (P. III, Oct. Dipl.).

* * *

Sind seit 1867 nach dem Rechte der Verfassung nicht zu Recht bestehende Verfassungseinrichtungen zur Anwendung gekommen, so steht für staatsmännische Betrachtung immerhin offen, zu fragen, ob den derart geschaffenen Einrichtungen eine innere Berechtigung zuzuerkennen sei. Lassen wir daher einen Augenblick die Gesetzeslage beiseite und betrachten wir, welchen Wert die verfassungswidrig geschehenen Verfassungsänderungen für die Ausgestaltung der gesetzten gemeinsamen Verfassung bezeichnen.

Im Oktober=Diplome und im Grundgesetze über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 werden gleichmäßig als gemeinsame und gemeinsam in gemeinsamer Reichsvertretung zu behandelnde Angelegenheiten angeführt: „Alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld=, Kredit=, Münz= und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post=, Eisenbahn= und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle."

Es ist klar, daß die so namentlich bezeichneten Gegenstände gemeinsamer Gesetzgebung das Gebiet gemeinsamer staatlicher Aufgaben nicht erschöpfen, wenn bedacht wird, daß damit das gemeinschaftliche Interesse von seit allen Zeiten zu einer Monarchie, einer Einherrschaft, vereinigten Ländergebieten ausgedrückt werden soll. Die spärliche Ausgestaltung des gesetzgeberischen Machtgebietes der Zentralgewalt einer Monarchie fällt besonders ins Auge, wenn man damit die Ausgestaltung der gesetzgeberischen Zentralgewalt des Deutschen Reiches vergleicht, eines Staatswesens, das nur ein Bündnis von 26 für sich souveränen Staaten ist. Es seien aus der Verfassung des Deutschen Reiches, absehend von Reichsverwaltungseinrichtungen, hier nur aus dem Kapitel „Reichsgesetzgebung" folgende Bestimmungen mitgeteilt:

Art. 2. „Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen."

Art. 3. „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

Art. 4. „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats= und Niederlassungs=Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Postwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2. die Zoll= und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern; 3. die Ordnung des Maß=, Münz= und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde; 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5. die Erfindungspatente; 6. der Schutz des geistigen Eigentums; 7. die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.; 8. das

Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Schiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken); 10. das Post- und Telegraphenwesen; 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigungen von Requisitionen überhaupt; 12. über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 14. das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine; 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei; 16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen."

Die Betrachtungen dieser Gemeinsamkeits-Belange für eine Verbindung sebständiger Staaten zu einem Reichsganzen kann zum ernsten Nachdenken auffordern!

Indessen bietet die Februar-Verfassung doch immerhin eine Gemeinsamkeit wichtiger Staatsaufgaben und die gemeinsame Behandlung derselben in einer gemeinsamen Reichsvertretung.

Was bietet aber das Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, welches sich in seinem Eingange als „Ergänzung" des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erklärt?

Darin findet sich vorerst schon nicht mehr der Satz für die allgemeine Bezeichnung der Gemeinsamkeits-Qualität aller auf die gemeinschaftlichen Interessen aller Königreiche und Länder sich beziehenden Angelegenheiten. Sodann werden im § 1 als gemeinsame Angelegenheiten, somit ausschließlich, nur folgende drei Angelegenheiten erklärt: die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine und das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen. Aber die so als Gemeinsamkeiten angeführten „Auswärtigen Angelegenheiten" und „Kriegswesen" werden in der gesetzlichen Bestimmung als gemeinsame Angelegenheiten nur **benannt,** jedoch nicht — um was es sich im Sinne einer Konstitution doch nur handeln kann — als zur Behandlung in gemeinsame Gesetzgebung gehörige Gegenstände bestimmt. Denn die **Gesetzgebung, für welche eben dem Gesamtreiche die Reichskonstitution gegeben wurde,** wird für diese Angelegenheiten nach den weiteren Bestimmungen des § 1 nicht der Reichsgemeinsamkeit sondern den **Provinzen des Reiches,** den zu Gebietsteilen der Monarchie zusammengefaßten „Reichsteilen" der Länder diesseits und jenseits der Leitha überantwortet.

Man sehe nur. Schon das, was von den bloß diplomatischen äußeren Angelegenheiten für eine gesetzgeberische Aktion in Betracht kommen kann, „die Genehmigung internationaler Verträge," steht nach demselben § 1, Punkt a) nicht dem Reiche, sondern den Provinzen zu. In derselben Weise wird verfahren mit dem noch wichtigeren und dem maßgebendsten Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten, mit der Handelspolitik. Für dieses Gebiet sehen wir mit § 2 des Gesetzes bestimmt, daß nicht nur die Gesetzgebung über die Voraussetzungen der Wirtschaftsgemeinsamkeit, über die gleichmäßige Ordnung der kommerziellen Angelegenheiten, der indirekten Besteuerung, des Münzwesens und Geldfußes und des Eisenbahnverkehres, sondern auch die Zollgesetzgebung selbst der Vereinbarung zwischen den Reichsteilen zugewiesen ist. Anbelangend aber das „Kriegswesen" lautet die Gemeinsamkeits-Bestimmung im § 1, Punkt b) folgend: Das Kriegswesen, „jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres." Da der Militärdienst der dem Kaiser zustehenden inneren Organisation der Armee zugehört, so wird mit dieser Ausschluß-Bestimmung glatt alles von gemeinsamer Gesetzgebung ausgeschlossen und der Gesetzgebung der Provinzen zugewiesen, was überhaupt Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kriegswesens sein kann. Das „Finanzwesen" endlich ist in diesem Gesetze ebenfalls nur ein Name. Denn es gibt keine Finanzgesetzgebung des Reiches, da die Aufbringung der für den Reichsbedarf erforderlichen Mittel wieder ausschließlich den Provinzen zusteht (§ 3). Darnach reduziert sich das Finanzwesen auf die Festsetzung des gemeinsamen Budgets. Aber auch dieser allein im Gesetze nicht schon wieder antinom als Provinzangelegenheit erklärte Gegenstand ist nicht Gegenstand der Behandlung in gemeinsamer Reichsvertretung. Denn das das Grundgesetz über die Reichsvertretung „ergänzende" 1867er Gesetz **hat auch die gemeinsame Reichsvertretung selber abgeschafft.** Man schuf für das als einzigen Beschlußgegenstand verbleibende Budget eine Behandlung in zwei, von je einem Reichsteile gebildeten Delegationen, von denen jede als besonderer Körper für sich abgesondert verhandelt, beratet und beschließt, so daß auch der gemeinsame Aufwand von Sondervertretungen der Provinzen bestimmt wird.

Auf diese Weise bringt das Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung", seinem Inhalte nach nicht nur keine Ausgestaltung, noch weniger eine „Ergänzung" der gemeinsamen Grundverfassung, sondern im Gegenteile die Wegweisung gemeinsamer Gesetzgebungs-Angelegenheiten aller Länder der Monarchie und die Wegweisung einer gemeinsamen Reichsvertretung zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, also die Wegweisung alles dessen, das mit der Pragmatischen Sanktion für die Länder des Hauses Habsburg schon begründet und im Oktober-Diplome als Bedingung und Richtschnur für die Gewährung verfassungsmäßiger Einrichtungen aufgestellt ist.

Und man sieht, daß zufolge dieser, die gemeinsame Reichsverfassung abschaffenden „gemeinsamen Reichsverfassung" (!) das habsburgische Reich **weder noch mehr als Monarchie, noch auch als Bundesstaat** besteht und **weder eine absolutistische noch eine konstitutionelle Regierungsform** besitzt —, ein Gebilde darstellt, das die ganze Staats- und Weltgeschichte bisher als Gebilde einer Staatlichkeit nicht gekannt hat!

* * *

Was hat zu geschehen?

Wir haben gesehen, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 als die Konstitution für den Wirkungskreis und die Vertretung der Gesamtmonarchie intakt aufrecht steht.

Wir haben gesehen, daß das nicht verfassungsmäßig geschaffene und daher nichtige Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146, mit seinem Inhalte auch sich selbst vernichtet, indem seine Anordnungen seiner Bestimmung und seinem Zwecke widersprechen.

Allerdings steht für den Bestand eines Gesetzes seine verfassungsmäßige Entstehung obenan.

Wir haben im heutigen Staatstum entweder Absolutismus oder konstitutionelle Verfassung. Das sind je in sich abgeschlossene staatsrechtliche Systeme. Im Absolutismus kann der Herrscher nach seinem Willen das Gesetz setzen und wieder aufheben. Das ist dann verfassungsmäßige Gesetzgebung, weil im absoluten Staate dem Herrscher die Übung der gesetzgebenden Gewalt allein zusteht. Im Konstitutionalismus ist die Schaffung des gesetzgeberischen Willens durch die Ordnung der Verfassung bestimmt und es kann nur dasjenige Gesetz werden, was im Wege dieser Ordnung, also verfassungsmäßig geschaffen worden ist. Ebensowenig, als bei der konstitutionellen Verfassung der Herrscher selbst das Gesetz geben kann, kann es in anderer, als in der in der konstitutionellen Verfassung vorgeschriebenen Weise gegeben werden. Ein im Stande der Konstitution nicht nach Vorschrift derselben beschlossenes Gesetz ist ebenso Willkür und Verfassungsbruch, wie es in diesem Stande ein vom Herrscher selbständig gegebenes Gesetz sein würde.

Hält man nicht an diesen Grundsätzen fest, dann kann man überhaupt nicht mehr von Richtungslinien für die staatlichen Gewalten und nicht mehr von einem Staatsrechte sprechen.

Der Aufrechtbestand der rechtlichen Ordnung im Staate erfordert es daher, daß nicht Normen, welche keine Gesetze sind, als gesetzliche Vorschriften zur Anwendung gebracht werden. Zu verhüten, daß

solches geschehe, ist im konstitutionellen Staate Pflicht und Aufgabe der verantwortlichen Regierung.

Es ist zu bemerken, daß es zur Beseitigung einer, wenn auch als Gesetz publizierten und damit zur Anwendung gestellten, verfassungswidrig geschaffenen Norm keiner Aufhebung mittelst eines Gesetzes bedürfe. Denn das im Sinne der Verfassung nichtige Gesetz ist kein Gesetz und nur Gesetze müssen wieder durch Gesetze aufgehoben werden. Das in diesem Sinne nichtige Gesetz ist beseitigt mit der Feststellung seiner Nichtigkeit, die allerdings Ergebnis zwingenden Formschlusses und sonach **offenbare** Sache sein muß.

(Ein Gesetz, immer nur ein Willensakt, kann auch dazu kommen, ein nicht Nichtiges als nichtig zu erklären. Die Satzung der Logik aber ist stets unanfechtbare Wahrheit.)

Äußerlich vollzieht sich diese Feststellung damit, daß die zur Wahrung der Verfassung berufene verantwortliche Regierung die Anwendung des nichtigen Gesetzes **ausschließt.** Im Falle der durch ein nichtiges Gesetz geschehenen Abänderung eines früheren Gesetzes schafft man das nichtige Gesetz schon in der Weise aus der Welt, daß man jenes frühere Gesetz als ein unangetastetes in seiner vollen Wirksamkeit walten läßt.

Damit ist auch die Linie des Vorgehens zur Herstellung der rechtlichen Ordnung in unserer Verfassung bezeichnet.

Die gemeinsame Regierung des Reiches hat sich auf den Standpunkt der aufrecht stehenden Verfassung zu stellen **und den gesamten Reichsrat der Februar-Verfassung einzuberufen.**

Mitteilungen aus der Praxis.

Im Sinne der Bestimmung des § 3 lit. d der Gemeindewahlordnung für die Haupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wahlrecht aus dem Doktortitel) ist unter einer inländischen Universität nur eine Universität im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 1. Juli 1912 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die sub präs. 29. April 1912, Z. 84/R.-G., durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Julius Ofner eingebrachte Beschwerde des Med.-Dr. Robert R. in Wien wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zur Gemeindevertretung zu Recht erkannt.

I. Die Einwendung der Inkompetenz des k. k. Reichsgerichtes wird zurückgewiesen. II. Durch die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 11. April 1912, Pr.-Nr. 1241, durch welche der Berufung des Med.-Dr. Robert R. gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 2. März 1912, G.-B. I, R.-Nr. 8, betreffend die Verweigerung seiner Aufnahme in die Gemeinderatswählerliste des II. Wahlkörpers des I. Bezirkes keine Folge gegeben wurde, hat eine Verletzung des Gemeindewahlrechtes des Med.-Dr. Robert R. nicht stattgefunden.

Tatbestand. Die Beschwerde ist gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates Nr. 1, vom 11. April 1912, Präs. Nr. 6241/12. gerichtet. Der Beschluß des Stadtrates gibt in Bestätigung der Entscheidung des Magistrates Wien, vom 2. März 1912, G.-B. I., R.-Z. 8, der Reklamation des Beschwerdeführers um Aufnahme in die Wählerliste des II. Wahlkörpers des I. Bezirkes Wien unter Berufung auf § 3, lit. d der Gemeindewahlordnung vom 24. März 1900, L.-G.-B. Nr. 17, keine Folge, weil der Beschwerdeführer seinen akademischen Grad an einer ungarischen Universität erlangt habe; das bevorzugte Wahlrecht stehe nur den Doktoren zu, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben. Das Doktordiplom vom 13. Dezember 1873 ist von der Universität Budapest ausgestellt und bestätigt, daß der Beschwerdeführer alles Recht habe: quo Doctores in antiquissima ac celeberrima Universitate Viennensi aliisque promoti utuntur. Bekanntlich bestand zwischen Österreich und Ungarn bis zum 1. Jänner 1899 der garantierte Rechtszustand, daß die an einer Universität der einen Reichshälfte promovierten Doktoren der Medizin auch für die andere das volle Recht der an einer inländischen Universität promovierten Doktores hatten. (Vergl. Minist.-Verordnung vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150, § 1.) Das wurde auch für den Beschwerdeführer im Jahre 1908 bei der Wahl (II. Wahlkörper) in den Gemeinderat anerkannt. Die Worte des § 3, lit. d der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien wollen nicht die inländischen Universitäten als solche begünstigen, sondern nur dem im Auslande erworbenen, hier nicht anerkannten und zur Praxis nicht befähigenden Doktortitel die Legitimation absprechen.

Die von dem Stadtrate der Gemeinde Wien, sub präs. 31. Mai 1912, Z. 113/R.-G., erstattete Gegenschrift führt folgendes aus: Unter den Verfassungsgesetzen trifft über das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nur Artikel 4, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, eine Bestimmung, wonach allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen gebührt wie den Gemeindeangehörigen. Hiedurch wird aber eine Norm, welche ein Recht der Staatsbürger auf Ausübung des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung begründen würde, nicht statuiert. Diese Bestimmung spricht vielmehr nur den Grundsatz aus, daß bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Gemeindevertretung zwischen Gemeindeangehörigen und anderen Staatsbürgern, bei welchen die obigen Voraussetzungen zutreffen, kein Unterschied obwalten solle; es ist also für die der Gemeinde nicht angehörigen Staatsbürger die gleiche Behandlung wie für die Gemeindeangehörigen, beziehungsweise die Gleichstellung derselben in Ansehung des Gemeindewahlrechtes gewährleistet. Daß dem Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nur dieser, nicht aber der Sinn innewohnt, als ob das Wahlrecht zur Gemeindevertretung überhaupt durch die Verfassung gewährleistet worden wäre, dafür spricht auch der Umstand, daß die Gemeindewahlordnungen so wenig wie die Gemeindeordnungen selbst einen integrierenden Bestandteil der Verfassungsgesetze bilden, daß weiters nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, Gemeindeangelegenheiten überhaupt und ohne jede Einschränkung in die Kompetenz der Landtage fallen, die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes also jederzeit durch Landesgesetze neu und in den verschiedenen Ländern verschieden geregelt werden können. Es geht nun nicht an, Rechte, welche überhaupt keinen Gegenstand der Verfassungsgesetze bilden, welche vielmehr durch eine ganz andere Gesetzgebung geregelt werden, als durch die Verfassungsgesetze gewährleistet anzusehen. Die Abweisung der Reklamation des Dr. Robert R. um Aufnahme in die Wählerliste des II. Wahlkörpers des I. Wiener Gemeindebezirkes erfolgte aber nur deshalb, weil der Genannte den akademischen Grad nicht an einer inländischen Universität erlangt hat, wie es im § 3, lit. d der Gem.-Wahlordnung für Wien hinsichtlich der Doktoren, die aus diesem Titel allein das Wahlrecht beanspruchen, vorgeschrieben ist. Das Wahlrecht zur Gemeindevertretung im II. Wahlkörper wurde dem Beschwerdeführer also nicht wegen der mangelnden Gemeindezugehörigkeit, welche der Beschwerdeführer ja nachgewiesen hatte, sondern lediglich wegen Nichtzutreffens der in der Gemeindewahlordnung geforderten Voraussetzungen abgesprochen. Da nun nur die Gleichstellung der der Gemeinde nichtangehörigen Staatsbürger mit den Gemeindeangehörigen in Ansehung des Gemeindewahlrechtes durch die Verfassung gewährleistet ist und daher in Sachen des Gemeindewahlrechtes nur Nichtgemeindeangehörige eine Verletzung der gewährleisteten Gleichstellung behaupten können, da ferner nach Artikel 3, lit. b des St.-G.-Ges. für das Reichsgericht diesem Gerichtshofe die endgültige Entscheidung über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte zusteht, so erscheint das k. k. Reichsgericht in diesem Falle nicht kompetent. Es wird daher zunächst die Zurückweisung der Beschwerde wegen Inkompetenz des k. k. Reichsgerichtes beantragt, nur eventuell wird in merito noch folgendes bemerkt. Im § 3, lit d der Gem.-W.-Ordg. wird für Doktoren, welchen das Wahlrecht in den II. Wahlkörper aus diesem Titel zukommt, neben anderen Bedingungen die Erlangung des akademischen Grades an einer inländischen Universität gefordert. Der Beschwerdeführer beruft sich aber nur auf sein Doktordiplom der Universität in Budapest, aus welchem ihm alle Rechte zukommen sollen, welche den an der Universität Wien Promovierten zustehen. Dieses Diplom allein vermag das in der

Gemeindewahlordnung statuierte Erfordernis der Erlangung des Doktorgrades an einer inländischen Universität nicht zu ersetzen. Ein Doktordiplom beurkundet im allgemeinen lediglich die auf Grund der erlangten wissenschaftlichen Befähigung erfolgte Graduierung zum Doktor und die Erlangung der aus dieser wissenschaftlichen Befähigung entspringenden und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Berechtigungen. Berechtigungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, werden durch ein Doktordiplom nicht zuerkannt, dazu bedarf es der Zuerkennung durch ein besonderes Gesetz. Auch die Berufung der Beschwerde auf die Verordnungen der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150, erscheint unzutreffend, da auch in dieser den darin erwähnten Doktoren nur die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugesprochen wird. Die Beschwerde wäre daher eventuell auch in merito abzuweisen.

Entscheidungsgründe. I. In der Gegenschrift wird vor allem die Einwendung der Inkompetenz des k. k. Reichsgerichtes erhoben, weil das Gemeindewahlrecht kein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht ist.

Das k. k. Reichsgericht hält diese Einwendung für nicht begründet.

Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, statuiert, daß den sogenannten Gemeindegenossen das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen gebührt, wie den Gemeindeangehörigen.

Dadurch, daß das Wahlrecht der sogenannten Gemeindegenossen staatsgrundgesetzlich dem der Gemeindeangehörigen gleichgestellt ist, daß ferner die Staatsgrundgesetze zweifellos Verfassungsgesetze sind, ist das Gemeindewahlrecht der sogenannten Gemeindegenossen als ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht anerkannt. Gilt das von dem Gemeindewahlrechte der Gemeindegenossen, so muß es auch von dem Wahlrechte der Gemeindeangehörigen gelten, da es nicht Absicht des Staatsgrundgesetzes sein kann, diese schlechter zu stellen als die Gemeindegenossen.

Daraus ergibt sich, daß sowohl das Wahlrecht der Gemeindeangehörigen und der Gemeindegenossen, somit das Wahlrecht zur Gemeindevertretung überhaupt als ein durch die Verfassung gewährleistetes politisches Recht anzusehen ist, und daher die Kompetenz des k. k. Reichsgerichtes nach Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, begründet ist.

Folgeweise mußte die Einwendung der Inkompetenz des k. k. Reichsgerichtes zurückgewiesen und in die Entscheidung über die Beschwerde eingegangen werden (reichsger. Judikaten-Sammlung, Band IX, Seite 354, Austrägal-Erkenntnis).

II. Nach dem § 3, lit. d der Gemeindewahlordnung für die Haupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, sind nur solche Doktoren im II. Wahlkörper wahlberechtigt, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter einer inländischen Universität im Sinne des zitierten Gesetzes nur eine Universität im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen ist. Da der Beschwerdeführer nach Ausweis des der Beschwerde in Abschrift beiliegenden Diploms den Doktorgrad an der Universität in Budapest im Jahre 1873 erlangt hat, so hat er denselben nicht an einer inländischen Universität erlangt, weshalb ihm das in dem vorzitierten Gesetz erwähnte Wahlrecht nicht zusteht, und daher die Abweisung seiner Reklamation als begründet angesehen werden muß.

Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seines Wahlrechtes auch auf das von der Universität in Budapest ausgestellte Diplom vom 13. Dezember 1873 und auf die Ministerial-Verordnung vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150.

Was das erwähnte Diplom anbelangt, so heißt es in demselben allerdings, daß dem Promovierten alle Rechte eingeräumt werden, welche die an der Universität Wien oder an einer anderen Universität Promovierten genießen. Allein es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß das Wahlrecht zur Gemeindevertretung der Haupt- und Residenzstadt Wien weder durch dieses noch durch ein anderes Doktordiplom verliehen werden kann. Maßgebend für dieses Wahlrecht ist nur die für die Gemeinde Wien geltende Wahlordnung, welche das vom Beschwerdeführer beanspruchte Wahlrecht nur Doktoren einer inländischen Universität einräumt. Diese Qualität geht aber dem Beschwerdeführer ab, weshalb ihm das betreffende Wahlrecht nicht zukommt. Daß auch die Ministerial-Verordnung vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150, für das Gemeindewahlrecht irrelevant ist, ergibt sich daraus, daß durch eine solche Verordnung überhaupt ein Wahlrecht nicht eingeräumt werden kann.

Deshalb mußte die Beschwerde abgewiesen werden, wozu noch der Umstand kommt, daß die für das Gemeindewahlrecht in Wien maßgebende Bestimmung aus dem Jahre 1900, während die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Argumente, selbst wenn sie eine Bedeutung hätten, aus früheren Jahren datieren.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 1. Juli 1912, Z. 132).

Den Krankenkassen steht gegen eine Verurteilung zu einem Verpflegskostenersatze an ein Krankenhaus aus dem Titel der Erhöhung der Verpflegsgebühren kein Rekursrecht zu.

Wenn Spitalsverpflegsgebühren, die nach dem Wortlaute ihrer Kundmachung einerseits für ein bestimmtes Jahr, anderseits „bis auf weiteres“ festgesetzt waren, wegen Ablaufes des betreffenden Jahres erloschen sind, müssen die künftig festzusetzenden Gebühren auf den 1. Jänner zurückwirken. Eine Verurteilung einer Krankenkasse ist ohne Bestreitung der grundsätzlichen Zahlungspflicht und ohne Bezifferung des zu leistenden Betrages möglich.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. Juni 1912, Z. 3319 V., den Rekurs der Bezirkskrankenkasse I in G. gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in G. vom 13. April 1912, Z. 5—597/2, insoferne mit derselben erkannt wurde, daß diese Kasse anläßlich der im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in M. in der Zeit vom 28. Dezember 1911 bis zum 8. Jänner 1912 erfolgten Verpflegung des E. K. zum Ersatze der auf die Zeit vom 28. bis zum 31. Dezember 1911 entfallenden Kosten im Betrage von 10 K verpflichtet sei, als unzuläßig zurückgewiesen, weil dieser Rekurs lediglich gegen die mit der Statthaltereikundmachung vom 15. Dezember 1910, L.-G.-Bl. Nr. 85, erfolgte Erhöhung der Verpflegsgebühr für die III. Klasse in den öffentlichen Landeskrankenanstalten in Steiermark gerichtet ist, den Krankenkassen jedoch die Legitimation zur Beschwerdeführung gegen den von der kompetenten Behörde festgesetzten und ordnungsmäßig kundgemachten Verpflegskostentarif mangelt.

Denn aus der rechtlichen Natur des Aktes der Tariffestsetzung, beziehungsweise aus den einschlägigen Vorschriften und insbesondere auch aus den Bestimmungen des K.-V.-G. ergibt sich, daß den Krankenkassen bei der Erlassung des Tarifes Parteistellung und Anspruch auf rechtliches Gehör nicht zukommt, und daß sie demnach auch nicht legitimiert sind, die Richtigkeit und Angemessenheit des Tarifes, sei es bei Erlassung, sei es bei dessen Anwendung anläßlich einer konkreten Entscheidung anzufechten.

Dagegen hat das Ministerium über die Rekurse des steiermärkischen und des niederösterreichischen Landesausschusses sowie der Verwaltung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in M. in Abänderung der zitierten Statthaltereientscheidung insoferne mit derselben ausgesprochen wurde, daß die k. k. Statthalterei dermalen nicht in der Lage sei, die Bezirkskrankenkasse I in G. zum Ersatze der für die Verpflegung des E. K. in der Zeit vom 1. bis zum 8. Jänner 1912 erwachsenen Kosten zu verpflichten, weil eine gesetzmäßige Gebührenfestsetzung für das Jahr 1912 noch nicht zustande gekommen sei, erkannt, daß die Bezirkskrankenkasse I in G. auch zum Ersatz der auf diese Zeit nach der letzten Klasse entfallenden Verpflegskosten verpflichtet ist, da die Krankenkasse auf dem K.-V.-G. beruhende Einwendungen gegen die Ersatzpflicht nicht erhebt, die Ersatzpflicht daher im § 8, Absatz 3 K.-V.-G. begründet ist.

Die ziffermäßige Höhe des hienach zu leistenden Ersatzes könne jedoch derzeit nicht angegeben werden, da eine einvernehmliche Festsetzung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Landes-Kranken- und Humanitätsanstalten in Steiermark für das Jahr 1912 bisher noch nicht erfolgt ist. M.-G.

Notizen.

(Die Behandlung nervöser Beamten) erörtert der Geheime Medizinalrat Professor Dr. August Cramer-Göttingen, der bekannte Psychiater, in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift", wo er beachtenswerte Leitsätze zur Begutachtung und Behandlung nervöser Beamten aufstellt. Der Gelehrte erachtet es für das erste Erfordernis bei der Beurlaubung und Pensionierung nervöser Beamten, scharf zu trennen, ob es sich um eine echte, rechte, reine Erschöpfungsneurasthenie oder um eine endogene Nervosität, eine degenerative Neurasthenie, wie andere Mediziner sich ausdrücken, handelt. Die erste führt fast immer nach sechs bis acht Wochen völliger Ausspannung zu einer vollkommenen Heilung und kann deshalb nach Ansicht Cramers niemals Grund zur Pensionierung sein. Die zweite dagegen, bei der häufige Anfälle kommen, und bei der sich die Zwischenräume der Leistungsfähigkeit immer kürzer gestalten, bietet nur geringe Hoffnung auf Wiederherstellung. Beamte, die mehrfach an solchen Anfällen gelitten haben, müssen pensioniert werden. Auf degenerativer Grundlage gibt es häufig Beamte, die zwar nicht am Querulantenwahn leiden, aber zum Querulieren neigen, die bei der geringsten Meinungsverschiedenheit mit langen Schriftsätzen kommen, das Beamtengesetz besser im Kopfe haben als ihre Vorgesetzten und mit großer Hartnäckigkeit vermeintliches oder wirkliches Unrecht in allen Instanzen vertreten. Hier müssen, so meint Cramer, vor der Pensionierung zunächst Versuche mit Versetzungen in andere Verhältnisse und mit längerer Beurlaubung gemacht werden. Für die Vorgesetzten ist es diesen Beamten gegenüber von Wichtigkeit, daß sie sich stets in der Gewalt haben und keine Fehler machen; sie können alsdann mit der erforderlichen Bestimmtheit und Entschlossenheit auftreten, durch die sich derartige Patienten gewöhnlich für lange Zeit zurückhalten lassen; verkehrt ist ein fortwährendes Nachgeben.

(Deutscher Juristen-Kalender 1913.) Als juristischer Abreißkalender mit Raum für Notizen für jeden Tag des Jahres eingerichtet, ist im Verlage von Otto Liebmann, Berlin, Verlag der „Deutschen Juristen-Zeitung", erschienen. Der von Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann bearbeitete Kalender will der Erinnerung an hervorragende Juristen und Nationalökonomen dienen, in den Daten der Gesetze und rechtsgeschichtlich erheblichen Ereignisse den Gang der Entwicklung und den Stand der Gesetzgebung vor Augen führen, durch Darstellungen aus dem Reichsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes Altes in der Erinnerung befestigen, Entlegenes ans Licht holen, Neues zur Kenntnis bringen, wobei zugleich angestrebt wurde, einen Niederschlag der Ergebnisse der Praxis zu geben; Spruchweisheit, kleinere Mitteilungen, endlich zahlreiche Abbildungen bedeutender Juristen und von Justizgebäuden sollen weiter anregen. Der Kalender, dessen Rückwand nach einer mehrfarbigen Originalzeichnung von Prof. Doepler d. J. ausgeführt ist, ist auch äußerlich elegant ausgestattet. Wir können seine Anschaffung (M. 3,20, für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung M. 2,80) allen Juristen empfehlen.

Personalien.

Se. Majestät haben die Sektionsräte Dr. Johann Poppr, Dr. Adalbert Haala, Dr. Josef Luxardo, Dr. Gustav Ritter von Thaa und Dr. Ferdinand Grimm zu Ministerialräten im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Finanzministerium Dr. Maximilian Salzer, Dr. Friedrich Schauberger und Dr. Oskar Wollheim den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirektor im Finanzministerium Alois König den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Triest Franz Sandrisser anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Advokaten Dr. Eduard Benoni in Bad Ischl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlisten der Polizeidirektion in Krakau Heinrich Schrötter das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereisekretär Franz Všetečka in Prag das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Bezirkskommissär Karl Ritter von Patera in Prag das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben die Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Max Schuster Edlen von Bonnott und Stephan Ritter von Falser zu Senatspräsidenten ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Liebeschitz Josef Lukas das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Thaya Karl Hamernik das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Gemeinderate Heinrich Ziegengeist in Waidhofen an der Thaya das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Post-Ökonomieverwaltung in Wien Dr. Emanuel Ritter von Czežik-Müller den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbaurat des böhmischen Staatsbaudienstes Josef Svoboda und den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberbaurat des galizischen Staatsbaudienstes Josef Sare zu Hofräten ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Landes-Sanitätsinspektor kaiserlichen Rate Dr. Ignaz Hainze in Tetschen anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberforsträten und Landesforstinspektoren Robert Kier in Graz und Napoleon Perini in Trient den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberadministrationsrate der Forst- und Domänen-Direktion in Salzburg Dr. Ferdinand Angermüller den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Dr. Thaddäus von Liwery zum Oberfinanzrate im Stande der Finanzprokuratur in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate im Eisenbahnministerium Karl Rosner den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzräten Simon von Benedetti und Peter Buchich in Zara den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Hubert Kostersitz in Römerstadt, Oskar Ganzwohl in Ung.-Brod und Karl Ritter Regner von Bleyleben in Prerau den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbezirksarzte Dr. Ignaz Brumlik in Rokytzan anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereikonzipisten der Statthalterei in Prag Dr. Emil Ott zum Kabinettskonzipisten und Hofkonzipisten I. Klasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Ketzelsdorf Wenzel Matzke das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Organisten der Pfarrkirche in Bozen Franz Schröpf das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem kaiserlichen Rate Max Gerstle in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, dem Fabrikanten kaiserlichen Rate Josef Schaller in Wien sowie dem Direktor der Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" in Wien Eduard Draxlmayr das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Beamten der I. österreichischen Sparkasse Engelbert Stütz in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Grundbesitzer Friedrich Schönfelder in Brandeis a. d. E. das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Großkaufmann und Gemeinderat in Brčko Ibrahim Kučukalić den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, dem Bürgermeister von Brčko Mehmed Kučukalić, dem Advokaten von Brčko Dr. Milan Hadži Ristić sowie dem Pfarrer in Gornji Zovik Fra Angjeo Ilić das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Gemeindenotär von Oraše und Donja mahala Johann Ećer das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Redakteur der „Wiener Zeitung" Dr. Ernst Hirsch den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Ernst Friedinger in Strengberg den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzlei-Offizial Jakob Kotál in Wien den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Direktions-Adjunkten verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ministerial-Vizesekretär im Ministerium des Innern Dr. Albert Renkin zum Bezirkshauptmann in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Assistenten Dr. Friedrich Knoll zum Adjunkten der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Graz ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung den Oberforstkommissär Robert Brümmer zum Forstrate ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrat Ladislaus Leimsner zum Oberrechnungsrate für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. Jänner 1913 — XLVI. Jahrgang Nr. 2.

Österreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Zur Auslegung des Volkszählungsgesetzes und des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 11, lit. g).

Von Professor Dr. L. Spiegel.

Herr Professor Dr. Weyr hat sich in den Nummern 44 und 45 des Jahrganges 1912 dieser Zeitschrift mit der statistischen Kompetenz der gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt und nach einer Besprechung des Wesens statistischer Gesetze (worunter aber nicht die Gesetze der Statistik, sondern die auf die amtliche Statistik bezüglichen Gesetze zu verstehen sind) die Bedeutung des im § 11, lit. g des Grundgesetzes über die Reichsvertretung gebrauchten Wortes „Volkszählung" untersucht. Obwohl auch die einleitenden Ausführungen durchaus nicht einwandfrei sind, will ich mich auf einige kritische Bemerkungen zum zweiten Teil des Weyrschen Artikels beschränken.

I.

Der Verfasser findet, daß das Volkszählungsgesetz von 1869 „eine in der sonstigen österreichischen legislativen Technik ungewohnte Form" habe. „Es besteht nämlich aus vier Artikeln*), welche vom Monarchen und den Ministern unterfertigt sind, worauf als Anhang eine Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung in 35 Paragraphen folgt. Diese Vorschrift ist von niemandem unterfertigt." Er wirft die Frage nach dem Verhältnis dieser Vorschrift zu dem eigentlichen Gesetze auf und meint: wenn man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes halten wollte, könnte man auf Art. 10 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt hinweisen, welcher die Unterfertigung des Monarchen und die Mitfertigung des Ministers fordert. Er selbst legt aber auf jene „ungewöhnliche" Form der Publikation kein Gewicht und betrachtet auch die „Vorschrift" als gesetzliche Norm.

*) Tatsächlich sind es fünf Artikel.

Trotzdem Weyr auf solche Weise das von ihm aufgeworfene Bedenken selbst fallen läßt, scheint es doch am Platze zu sein, festzustellen, daß dieses Bedenken von vornherein nicht besteht. Die Frage ist selbverständlich nicht die, ob man die Volkszählungs*vorschrift* als gesetzliche Norm ansieht oder nicht, sondern ob das Volkszählungsgesetz, dessen integrierenden Bestandteil die „Vorschrift" zweifellos darstellt, gehörig kundgemacht ist oder nicht. Das „eigentliche" Gesetz und die Vorschrift lassen sich sachlich gar nicht voneinander trennen. Das Gesetz beginnt ja mit den Worten: „ . . . finde Ich . . . der *angeschlossenen Vorschrift Meine Genehmigung zu erteilen* . . ." Artikel I schreibt die Vornahme der ersten Volkszählung, Artikel III die der weiteren Zählungen nach *dieser Vorschrift* vor. Man steht also nicht vor der Alternative, ob bloß das Gesetz gilt oder auch die Vorschrift, sondern vor der Frage, ob das Gesetz (*samt Vorschrift*) gilt oder nicht. Daß man die Vorschrift, wenn sie überhaupt gilt, nur als *gesetzliche* Norm auffassen kann, versteht sich von selbst.

Es handelt sich also darum, ob es der Verfassung widerstreitet, daß sich die Unterschriften nicht erst am Schlusse der Vorschrift, sondern noch vor derselben nach dem letzten Artikel des Gesetzes finden. Weyr hält diese Form, wie gesagt, für ungewöhnlich. Ganz mit Unrecht! In der absolutistischen Zeit war eine ähnliche Trennung von Kundmachungspatent und Gesetz gebräuchlich und die kaiserliche Verordnung vom 23. März 1857, R.-G.-Bl. Nr. 67, die dem gegenwärtig geltenden Volkszählungsgesetz als Muster gedient hat, weist die gleiche Gliederung auf. In der konstitutionellen Ära hat sich diese Übung behauptet, indem wiederholt ein vom Kaiser und den Ministern unterfertigtes Mantelgesetz den meritorischen Bestimmungen vorausgeschickt wurde. Aus der Fülle der Beispiele seien nur das Wehrgesetz von 1868, die Konkursordnung desselben Jahres und die Strafprozeßordnung von 1873 hervorgehoben. Auch die alljährlichen Finanzgesetze können als Belege herangezogen werden. Fällt es Zivilisten und Kriminalisten nicht ein, an der Gültigkeit der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung zu zweifeln, trotzdem schon die Überschriften „Konkursordnung" und „Strafprozeßordnung" den Unterschriften nachfolgen, so werden wir an das Volkszählungsgesetz keinen strengeren Maßstab anlegen. Der vom Verfasser zitierte Artikel 10 schreibt nicht vor, daß die Unterschriften am Ende des ganzen Gesetzes beizusetzen sind, sondern nur, daß ein verantwortlicher Minister das Gesetz mitzufertigen habe. Selbstverständlich hat der Minister die Unterschrift des Monarchen dort zu kontrasignieren, wo sie sich befindet. Darüber aber, wo die Unterschriften anzubringen sind, spricht sich das Staatsgrundgesetz nicht aus. Die vorkonstitutionelle Übung konnte deshalb auch in der Verfassungszeit beibehalten werden.

II.

Weyr wirft die Frage auf, was unter „Volkszählung" zu verstehen sei und er hält in dieser Hinsicht den Inhalt des Volkszählungs-

gesetzes für maßgebend. „Dieser Inhalt ist somit gleichsam als legale Interpretation des im § 11, lit. g, enthaltenen Begriffes Volkszählung aufzufassen“. Wenn er auch durch das Wort „gleichsam“ seiner Behauptung die Schärfe nimmt, so operiert er doch in seinen weiteren Ausführungen so, als würde es sich nicht „gleichsam“, sondern in allem Ernst um eine legale Interpretation handeln. Was heißt übrigens „legale“ Interpretation? Soll damit eine authentische Auslegung gemeint sein, so ist festzustellen, daß das Volkszählungsgesetz kein Verfassungsgesetz ist, nicht zu unseren Staatsgrundgesetzen zählt und somit das Staatsgrundgesetz gar nicht zu interpretieren berufen ist. Der Verfasser bezeichnet seine Auffassung wiederholt als die „einzig mögliche“. Man muß sich aber billig wundern, daß sie überhaupt möglich ist. Das Gesetz von 1869 hat die Volkszählung in einer bestimmten Weise gestaltet. Daraus zu schließen, daß die Gesetzgebung nicht kompetent ist, sie anders zu gestalten oder die einmalige Gestaltung der Volkszählung zu ändern, ist gewiß kühn. Die Reichsgesetzgebung hat im Jahre 1869 von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht, nicht aber diese Kompetenz erst festgestellt oder gar beschränkt. Jederzeit kann ein neues Volkszählungsgesetz erlassen werden, welches eine weit umfassendere Volkszählung anordnet.

Doch hören wir weiter! Nach der Volkszählungsvorschrift sind festzustellen: Geschlecht, Alter, Religion usw. Außerdem können noch andere statistisch wichtige Daten, z. B. die Blinden und Taubstummen usw. erhoben werden. Der Verfasser hält nun folgende Ansicht für „einzig möglich“: Die Feststellung von Geschlecht, Alter, Religion usw. ist „obligatorisch vorgeschrieben“. Folglich handelt es sich hier um eine Volkszählung. Die Erhebung der Blindheit usw. ist nicht vorgeschrieben. Folglich handelt es sich dabei nicht um eine Volkszählung. Folglich wäre zur Anordnung einer derartigen Erhebung nach § 12 des Grundgesetzes die Landesgesetzgebung kompetent. Kann man eine so offensichtlich verfehlte Auffassung überhaupt ernst nehmen? Sind es denn — so muß man doch fragen — Kompetenzbedenken, die die Reichsgesetzgebung veranlaßt haben, der Regierung die Blindenerhebung usw. anheimzustellen? Die Regierung soll eben einen gewissen Spielraum haben. Sie kann sich auf das vom Gesetze festgesetzte Minimum beschränken, aber auch darüber hinausgehen. In jedem Falle aber handelt es sich um eine Volkszählung, nicht auch um eine davon verschiedene statistische Erhebung. § 14, der von den fakultativen Erhebungen spricht, ist ja in die Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung eingereiht. Es handelt sich in der ganzen Vorschrift um die Volkszählung und nicht um irgend etwas anderes. Wie kommt denn die Reichsgesetzgebung überhaupt dazu, die Regierung zur Vornahme bestimmter Erhebungen zu ermächtigen? Auch dazu bedarf sie doch eines Kompetenzgrundes und dieser ist kein anderer, als eben die Bestimmung des Grundgesetzes, daß das Volkszählungswesen eine Materie der Reichsgesetzgebung ist. Die Volkszählung kann nicht nur durch direkte Anweisungen an die Regierung geregelt werden, sondern auch durch Ermächtigungen, die ihr erteilt werden. Die statistische Wissenschaft plädiert ja dafür, daß eine ganze Reihe von Bestimmungen aus der Vorschrift eliminiert und der Verordnungsgewalt überlassen werde. Würde sich durch eine derartige Änderung des Gesetzes die Kompetenzgrenze zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung verschieben? Und ist es nicht absurd, anzunehmen, die Reichsgesetzgebung sei kompetent, bestimmte Erhebungen zu gestatten, die Landesgesetzgebung aber, sie anzuordnen? Die ganze Frage, die der Verfasser aufwirft, entspringt einem übertriebenen Formalismus. Gesetze müssen loyal ausgelegt werden und darum darf man auch dem Worte „Volkszählung“ nicht einen Sinn unterschieben, der eine von der Verfassung sicherlich nicht intendierte Konkurrenz von Bevölkerungsaufnahmen auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen ermöglichen soll. Der Verfasser wendet sich zu Beginn seiner Abhandlung gegen jene Statistiker, die eine „Aversion gegen die abstrakte Jurisprudenz“ zu haben scheinen. Ob es solche Statistiker gibt, weiß ich nicht. Aber sein eigener Versuch auf diesem Gebiete ist leider zu sehr geeignet, dieser Aversion Vorschub zu leisten.

Mitteilungen aus der Praxis.

In Gemäßheit des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat eine Leistung von Vergütungszinsen für ungebührlich erhobene Landesfondszuschläge nicht stattzufinden.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. April 1912 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage der Generalrepräsentanz der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania“ in Stettin de praes. 8. Februar 1912, Z. 24/Rg., durch Dr. Robert Tugendhat, Advokaten in Wien, gegen den Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich unter der Enns auf Leistung von Vergütungszinsen von indebite entrichteten Landesumlagen zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Tatbestand: Infolge der Rekurse der Gesellschaft „Germania“ wider die ihr für die Jahre 1904, 1905 und 1906 vorgeschriebene besondere Erwerbsteuer wurde laut der Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirektion Wien vom 8. Mai 1909, Z. VIII—207/I z. d. Z. 1631—09, nach Richtigstellung der Besteuerungsgrundlage die auf die Differenzbeträge entfallende, indebite eingezahlte Erwerbsteuer

pro 1904 im Betrage von K 46.743·13,
„ 1905 „ „ „ „ 35.952·75 und
„ 1906 „ „ „ „ 14.998·24,

zur Abschreibung gebracht und wurden hievon laut Dekret der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 5. November 1909, Z. VIII—558/5, die fünfprozentigen Zinsen jeweils vom Einzahlungstage bis zum Tage der Existenz des Zinsenanspruches, d. i. bis 21. Juni 1909 vergütet. Desgleichen wurden die fünfprozentigen Zinsen von sämtlichen Steuerzuschlägen mit Ausnahme der Landeserfordernisbeiträge vergütet, hinsichtlich welcher der belangte Landesausschuß trotz wiederholten Ansuchens die Vergütungszinsen laut seiner Dekrete vom 29. November 1909, G.-Z. 6201, Reg.-Z. XIV/256 a, und vom 22. März 1910, Z. 1622, verweigert hat. Der Landesausschuß begründete seine abweisliche Erledigung damit, daß nach § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 49, bei Rückersätzen von anderen als den in dieser Verordnung und den im § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten staatlichen Abgaben ein Anspruch auf Vergütungszinsen nicht stattfindet und weil durch diese Bestimmung sowohl die zitierte kaiserliche Verordnung als auch das zitierte Gesetz den Charakter einer Spezialnorm erhalten haben, welche deren analoge Anwendung auf andere Gebühren und öffentliche Abgaben ausschließt. Dagegen behauptet die Klägerin, daß zwischen der abweislichen Begründung des Landesausschusses und dem Wortlaute des § 6 der zitierten kaiserlichen Verordnung eine offenbare Divergenz bestehe. Im § 6 heißt es nur, daß bei Rückersätzen von anderen . . . staatlichen Abgaben ein Anspruch auf Vergütungszinsen nicht besteht, während der Landesausschuß diese gesetzliche Bestimmung in seiner abweislichen Begründung dahin erweitert, daß eine Zinsenvergütungspflicht bei allen anderen . . . öffentlichen Abgaben gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist dies der Fall, dann muß zur Lösung der vorliegenden Frage die frühere Judikatur des k. k. Reichsgerichtes herangezogen werden, laut welcher in dem Erkenntnisse vom 25. April 1904, Z. 1258, von allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgehend, ausgesprochen wird, „daß die Vergütungspflicht als rechtliche Folge der Einhebung einer nicht geschuldeten Steuer ein derart begrifflich untrennbares Zugehör der Restituierungspflicht bildet, daß es einer positiven Gesetzesvorschrift bedürfen würde, um sie auszuschließen, und daß das Gleiche auch von den Landesumlagen gilt, hinsichtlich deren das Land mit dem Vorteile der Einhebung durch die Steuerbehörde auch die damit verbundenen Gefahren übernehmen muß“.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wies der Klagevertreter auf die reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 25. April und 21. Oktober 1904, Z. 143 und Z. 443, mit dem Bedeuten hin, zwischen diesen beiden Erkenntnissen scheine ein Gegensatz zu bestehen, welcher der Aufklärung bedürfe. Denn in dem späteren Erkenntnisse vom Oktober 1904 werde zur Kreierung der Zinsenhaftung eine positive gesetzliche Vorschrift gefordert, in dem früheren Erkenntnisse vom April 1904 dagegen eine positive gesetzliche Vorschrift zur Ausschließung des Zinsenanspruches, während die Pflicht zur

Zinsenleistung nach der damaligen Anschauung des Reichsgerichtes nach allgemeinen Grundsätzen als selbstverständlich angesehen werden müsse.

Eine gesetzliche Vorschrift, welche die Zinsenhaftung ausschließen würde, liege bezüglich der Landesumlagen nicht vor, daher sei der Klagsanspruch begründet.

Entscheidungsgründe. Der § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 49, verfügt, daß bei Rückersätzen von anderen, als den in dieser Verordnung und den im § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, bezeichneten staatlichen Abgaben ein Anspruch auf Vergütungszinsen nicht stattfindet.

Hiedurch wurde der gedachten Verordnung und dem zitierten Gesetze der Charakter einer singulären Norm verliehen, wodurch jede analoge Anwendung auf andere Fälle und insbesondere auch eine solche auf ungebührlich erhobene Landesfondszuschläge ausgeschlossen ist.

Demgemäß mußte das Klagebegehren abgewiesen werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 18. April 1912, Z. 45.)

Beseitigung einzelner Buchstaben aus einer geschützten Wortmarke schließt die Verwechslungsfähigkeit des erübrigenden Wortrestes mit der Schutzmarke nicht aus.

Die mitteldeutsche Gummifabrik Louis Peters A.-G. in Frankfurt a. M. setzte in Österreich Pneumatikreifen mit der aufgeprägten Bezeichnung „Peters Union Pneumatik“ in Verkehr. Die Firma Josef R.s Söhne in Wien, deren Wortmarke „Union Pneumatik“ gesetzlich geschützt ist, belangte den Leiter der Wiener Filiale der Firma Louis Peters, Namens Edmund K., wegen Eingriffes in ihr Markenrecht, worauf sich Edmund K. vergleichsweise verpflichtete, die Bezeichnung „Union Pneumatik“ oder eine ihr verwechslungsfähig ähnliche Bezeichnung in Österreich nicht mehr zu führen. Zur Unkenntlichmachung der mit der Marke „Peters Union Pneumatik“ bezeichneten noch vorrätigen und weiterhin aus Frankfurt hieher eingeführten Pneumatikreifen ließ die Firma Louis Peters aus dem Worte „Union“ den Anfangsbuchstaben U und den Endbuchstaben N wegschneiden, so daß sich nun die Bezeichnung „Peters Nio Pneumatik“ ergab, und an Stelle der weggeschnittenen Buchstaben Brandzeichen, bestehend aus den verschlungenen Buchstaben P und U anbringen. Die so veränderten Reifen setzte Edmund K. nun in Österreich in Verkehr. Dieserhalb von der Firma R.s Söhne wegen Eingriffes in ihr Markenrecht belangt, wurde Edmund K. von der Anklage mit dem Urteile des Landesgerichtes Wien vom 27. Juni 1911 nach § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen, weil — wie das Urteil annimmt — eine Verwechslung der beiden Wortzeichen ausgeschlossen sei.

Der Kassationshof gab mit Entscheidung vom 22. Februar 1912, Kr II 364/11, der von der vorgenannten Firma erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge und erkannte zu Recht: Edmund K. ist schuldig, das Vergehen des Eingriffes in das Markenrecht nach § 23 Mark-G. (90) dadurch begangen zu haben, daß er im Jahre 1909 in Wien als Leiter der Wiener Filiale der Mitteldeutschen Gummiwarenfabrik Louis Peters A.-G. Waren, nämlich Pneumatikreifen, die die durch Überdruck des ersten Buchstabens „U“ und des letzten Buchstabens „N“ des Wortes „Union“ in „Peters Nio Pneumatik“ veränderte Marke in einer, die Verwechslung mit der Marke „Union Pneumatik“ nicht ausschließenden Ausführungsform aufwiesen, somit Waren, die unbefugt mit der Marke „Union Pneumatik“ bezeichnet waren, bezüglich deren der Privatanklägerin Firma Josef R.s Söhne laut Markenregisters der Linzer Handels- und Gewerbekammer das ausschließliche Gebrauchsrecht für Gummiwaren aller Art mit Ausnahme von Hartgummikämmen zusteht, wissentlich in Verkehr gesetzt und feilgehalten hat.

Aus den Gründen: Der Nichtigkeitsgrund der Z. 9a erscheint insbesondere zunächst in der Richtung gegeben, daß in der Löschung der Buchstaben U und N eine derartige Änderung der Wortmarke gesehen wurde, die die Strafbarkeit ihrer Verwendung im Sinne des § 25 Mark-G. (90) ausschließe. Der Bestand einer Marke „Nio“ wurde nicht einmal behauptet. Nun erhebt sich die Frage, ob durch das Wegschneiden und Ausbrennen der Buchstaben U und N der von der Angeklagten vorgeschützte Zweck, das ist die übrig gebliebene Wortbezeichnung der Ware mit der zugunsten der Privatanklägerin geschützten Wortmarke verwechslungsunfähig zu machen, erreicht wurde.

Gerade der Umstand, daß nach dem Wegschneiden und Ausbrennen der erwähnten Buchstaben zwischen dem stehen gebliebenen Teile des Wortes Union und dem ersten und dritten Worte der benützten Marke ein leerer Raum verblieb, der den Eindruck machen mußte, daß hier Buchstaben fehlen, muß aber den gewöhnlichen Käufer zu der Annahme führen, daß, sei es infolge eines Erzeugungsfehlers, sei es infolge irgendwelcher Manipulation mit den fertiggestellten Reifen, der erste und letzte Buchstabe der Wortmarke Union fehlen. Zu dieser Überzeugung muß auch folgende Erwägung führen.

Der Gebrauch der Marke hat begrifflich den Zweck, dem gewöhnlichen Käufer die Garantie zu bieten, daß die verkaufte Ware von jener Provenienz ist, deren zu sein sie vorgibt. Eine Täuschung kann also überhaupt nur bezüglich solcher Käufer vorkommen, die eben nach der ihnen bereits bekannten Marke kaufen wollen. Und gerade bei diesen muß das Fehlen der erwähnten zwei Buchstaben unter Freilassung des für sie bestimmten Raumes die Überzeugung wachrufen, daß nur durch ein Versehen oder einen Zufall die beiden Buchstaben wegblieben oder entfernt wurden. Wenn § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108, den Schutz des Wortes auch auf solche Ausführungsformen ausdehnt, wodurch das geschützte Wort auch nur teilweise wiedergegeben wird, so gibt der Gesetzgeber deutlich genug zu erkenen, daß selbst die nicht vollständige Wiedergabe des geschützten Wortes die Täuschungsfähigkeit nicht ausschließt. Der erste Käufer, wenn er nicht „Union“ will, wird freilich nicht getäuscht werden können, wohl aber jener, der eben nach „Union“ fragt, auch insbesondere, wenn der voraussichtliche Kreis der Abnehmer in Betracht gezogen wird, der nicht einzelne Buchstaben mustert, sondern das gesamte Bild ins Auge faßt.

Übrigens pflegt beim Lesen überhaupt im Gegensatze zum Buchstabieren nur das Gesamtbild des geschriebenen oder gedruckten Wortes und pflegen nicht die einzelnen Buchstaben ins Auge gefaßt zu werden, daher das Gesamtbild für das Lesen in erster Linie maßgebend ist.

Desgleichen ist der materiellrechtliche Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 St.-P.-O. deshalb gegeben, weil das Urteil in der Versendung von Pneumatikreifen der beanständeten Form nach Deutschland keinen Markeneingriff erblicken zu sollen glaubt. Denn ein Inverkehrsetzen der mit der Schutzmarke versehenen Waren im Sinne des § 23 Mark.-G. (90) liegt zweifellos auch dann vor, wenn derartige Waren aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes an Kunden außerhalb desselben versendet werden.

Bei dem Vorliegen des materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9a St.-P.-O. in den vorbezeichneten Richtungen war demnach der Nichtigkeitsbeschwerde der Privatanklägerin, sofern damit der den Angeklagten Edmund K. freisprechende erstgerichtliche Ausspruch angefochten wurde, stattzugeben und dieser Angeklagte gemäß § 288, Z. 3 St.-P.-O., nach dieser Richtung hin im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

Notizen.

(Die Kompetenz zur Entscheidung über die Pensionsversicherungspflicht in Fällen der Versicherung durch Ersatzeinrichtungen.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. November 1912, Z. 39.253, an alle politischen Landesbehörden: „Die allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte in Wien hat mit Zuschrift vom 19. Oktober 1912, Z. 151[illegible]2, anher erklärt, daß ihre Landesstellen in Hinkunft Bescheide über die Versicherungspflicht nur in solchen Fällen erlassen werden, in denen die Versicherungszuständigkeit zur Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gegeben ist. Die Erlassung von Bescheiden über die Versicherungspflicht von Bediensteten, die durch Ersatzeinrichtungen zu versichern sind, hat sie bis auf Widerruf generell abgelehnt. Mit Rücksicht hierauf wird im Nachhange zu dem hierortigen Normalerlasse vom 4. Juni 1912, Z. 19.087, folgendes zur Kenntnis und Danachachtung eröffnet: 1. Die Entscheidung über die Pensionsversicherungspflicht von Bediensteten, deren Dienstgeber entweder einem Ersatzinstitut nach § 65 des Pensionsversicherungsgesetzes angehören oder im Sinne des § 66 leg. cit. zum Abschlusse von Ersatz-

verträgen mit ihren Angestellten berechtigt sind, wird in Hinkunft, von welcher Partei immer die Frage der Versicherungspflicht aufgeworfen werden sollte, unmittelbar von den politischen als Aufsichtsbehörden zu treffen sein. Auf Grund des § 78 des Pensionsversicherungsgesetzes wird hiemit die Entscheidung erster Instanz der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des betreffenden Bediensteten gelegen ist, die Entscheidung zweiter Instanz jener politischen Landesbehörde übertragen, welche im Falle der Erlassung eines Versicherungsbescheides durch die örtlich zuständige Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte zur Entscheidung berufen gewesen wäre. Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist der weitere Rekurs an das Ministerium des Innern offenzuhalten. 2. Vor Fällung einer Entscheidung erster Instanz wird nur dann eine Äußerung der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte einzuholen sein, wenn bezüglich der Zugehörigkeit des betreffenden Bediensteten zu einem Ersatzinstitut begründete Bedenken obwalten. Andernfalls wird sich die Wahrung der prozessualen Rechte der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte als Partei darauf zu beschränken haben, daß der zuständigen Landesstelle die Entscheidungen aller Instanzen bei Vermeidung eines wesentlichen Verfahrensmangels zuzustellen sind. Als zuständige Landesstelle ist jene anzusehen, der der Bedienstete mangels einer Ersatzversicherung angehören würde. Jenes Ersatzinstitut, dem der betreffende Dienstgeber angehört, ist in diesem Verfahren jedenfalls als Partei zu betrachten. Wenn eine politische Behörde auf Grund eines Einspruches gegen den Bescheid eines Ersatzinstituts die Frage der Versicherungspflicht von Bediensteten bereits entschieden hat; ist eine solche Entscheidung aus dem formalen Grunde, daß nicht die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte den Bescheid über die Versicherungspflicht erlassen hat, nicht zu beheben, sondern es ist das instanzmäßige Verfahren fortzuführen, als ob im Sinne des vorliegenden Erlasses ohne die Grundlage irgendwelchen Bescheides direkt von den politischen Behörden entschieden worden wäre".

Literatur.

Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Von Georg Meyer, ordentlichem Professor der Rechte in Heidelberg. Nach dem Tode des Verfassers in dritter Auflage bearbeitet von Franz Dochow, Privatdozenten der Rechte in Heidelberg. Erste Hälfte. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. Preis Mk. 11·—.

Diese Auflage hat im wesentlichen den Text der zweiten Auflage beibehalten; nur werden die geschichtlichen Ausführungen vielfach gekürzt und in manchen Belangen hat sich der Herr Herausgeber mit der Anführung leicht zugänglicher Literaturbehelfe begnügt. Das Werk erscheint jetzt in einem Bande, der aus zwei Hälften besteht. Die vorliegende Hälfte enthält nebst den allgemeinen Lehren jene die Verwaltung der inneren Angelegenheiten und der äußeren Angelegenheiten betreffenden.

Es muß begrüßt werden, daß das für Theoretiker und Praktiker gleich wertvolle Buch Georg Meyers eine neue Bearbeitung fand; ist doch der Name Georg Meyer nebst Stein, Laband, Löning, Sarwey, O. Mayer u. a. dauernd an die Tafel leuchtender Denkkraft auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechtes geschrieben. —gg—.

Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Von Fritz Fleiner, Tübingen. Schon in zweiter Auflage erschienen im Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis brosch. Mk. 8·—, geb. Mk. 9·20.

Das Buch betitelt sich bescheiden mit „Institutionen." Gewiß wird es der Anfänger begrüßen, ein solch vorzügliches Buch zur Hand zu haben; allein die Bedeutung des Werkes geht wohl weit über die Darstellung der Anfangsgründe des in Rede stehenden Wissensgebietes hinaus. Es ist ein ausgezeichneter Behelf für jedermann, der sich um das Verwaltungsrecht und dessen reiche Literatur interessiert. Freilich, wie bei allen derlei Werken, könnte man in manchen Belangen anderer Ansicht sein als der Herr Verfasser. Allein dies schmälert nicht den Wert des Werkes, gerade der mögliche Widerspruch eifert zu neuem Denken an. Es genügt die Tatsache, festzustellen, daß wir es mit einem auf dem Niveau der neuesten wissenschaftlichen Forschung stehenden Werke zu tun haben. —gg—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Handelsministerium Dr. Friedrich Schubert den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate Heinrich Platz in Brixen anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Oberforstrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostverwaltern Josef Wolf in Aussig, Moritz Tamon in Bodenbach und Ignaz Hromádko in Prag den Titel und Charakter eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzkommissär Franz Horáček in Brünn das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat den im Handelsministerium in Verwendung stehenden Postrat Dr. Karl Müller sowie die Ministerial-Vizesekretäre in diesem Ministerium Dr. Alfred Grünberger, Dr. Friedrich Hawelka, Dr. Richard Müller und Dr. Friedrich Reibenschuh zu Ministerial-Sekretären im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat die Postsekretäre Karl Maiß und Dr. Emmerich Jordan, den Oberpostkommissär Dr. Josef Endlicher und den Postsekretär Jakob Lauterbach in Wien ad personam ernannt.

Der Handelsminister hat den im Handelsministerium in Verwendung stehenden Postkommissär Dr. Ferdinand Mündl zum Ministerial-Vizesekretär im Handelsministerium in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Ministerial-Konzipisten im Handelsministerium Maximilian Altwirth zum Postsekretär ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Ratssekretär des Verwaltungsgerichtshofes Wilhelm Ritter von Thaa zum Statthalterei-Sekretär in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeikommissär Dr. Stanislaus Ginalski zum Polizei-Oberkommissär im Stande der Polizeidirektion in Brünn ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Bronislaus Eckhardt zum Landesregierungssekretär in der Bukowina ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär in Oberösterreich Hubert Gabriel zum Bezirks-Oberkommissär ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsekretär Alfred Freiherrn von Gemell-Flischbach zum Finanzrate bei der Lottogefälls-Direktion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Dr. Ferdinand Zeidler, Dr. Karl Kraelitz Edlen von Greifenhorst, Dr. Wilhelm Herzka, Isidor Hessinger, Dr. Wilhelm Heeber, Rudolf Weczerzik Edlen von Planheim, Dr. Viktor Strobl und Dr. Wilhelm Prée zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Hof- und Staatsdruckerei die Offiziale Karl Wirtl, Rudolf Jankl und Josef Demmel zu Kontrolloren ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums den Finanzrat in provisorischer Eigenschaft Anatol Wyborowski zum Finanzrate, die Finanzsekretäre Franz Maschek, Dr. Rudolf Sztribernỳ, Stanislaus Falat und Dr. Josef Thumen zu Finanzräten ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Staatshauptkassen die Hauptkassiere Karl Goldschmidt, Franz Geiger und Adolf Jarolim zu Kontrolloren und die Adjunkten Rudolf Milde, Johann Zavralek, Franz Masner und Oskar Frieß zu Hauptkassieren ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der technischen Finanzkontrolle den Oberkontrollor Stanislaus Bartynowski zum Inspektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjunkten der Landeshauptkasse in Prag Friedrich Metelka zum Hauptkassier ernannt.

Der Finanzminister hat den Gefällsamtskontrollor Josef Pokorný in Prag in die VIII. Rangsklasse versetzt.

Der Finanzminister hat den Finanzkommissär Dr. Karl von Nordis zum Finanzsekretär für den Bereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten der Linien-Verzehrungssteuerämter in Wien die Verwalter Franz Mittenbacher, Josef Bayer und Viktor Schwan zu Linien-Verzehrungssteuer-Oberverwaltern ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den politischen Adjunkten I. Klasse und Leiter des Bezirksamtes in Čajnice Eduard Schreiber zum Regierungs-Vizesekretär ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Emil Friedrich Hellwig in Suczawa zum Oberpostverwalter ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Josef Mandl in Klagenfurt zum Oberpostkontrollor beim Postamte Klagenfurt 1 ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstinspektions-Kommissäre I. Klasse Vinzenz Mazurkiewicz und Stanislaus Lisikiewicz, dann den Oberforstkommissär in provisorischer Eigenschaft Wenzel Kallaus und den Forstinspektions-Kommissär I. Klasse Rudolf Korejs zu Oberforstkommissären im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Finanzminister hat den Direktor des Gefällsamtes in Prag Hugo Watzke in die VII. Rangsklasse versetzt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 16. Jänner 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 3.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Verantwortung in der Verwaltungstätigkeit.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

In einer kurzen Besprechung der Subjekte der Verwaltung in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1912, Seite 79, wurde die Pflicht zur Verantwortung als die erste und wichtigste jedes Verwaltungssubjektes bezeichnet und das Prinzip festgestellt: „Ohne Verantwortung nur unvollkommene Verwaltungstätigkeit“.

Die Notwendigkeit, jedes Verwaltungssubjekt mit dieser fundamentalen Pflicht vor allem zu belasten, wurde in der egoistischen Veranlagung jedes Menschen ausnahmslos gefunden, die diesen zwingt, bei der Ausübung einer pflichtmäßigen Verwaltungstätigkeit mit in seinem Egoismus wurzelnden hemmenden Einflüssen zu kämpfen, die selbst das pflichteifrigste Subjekt im Laufe der Zeit so zu beeinflussen vermögen, daß es in der Anwendung all seiner Energien nachläßt, sich den Unbequemlichkeiten und Sorgen der ihm übertragenen Tätigkeit mehr und mehr zu entziehen sucht und dadurch den Vollkommenheitsgrad dieser Tätigkeit im vollen Umfange und in allen Einzelheiten schädigt. Allein schon das steigende Alter bringt diesen Faktor ins Spiel und schafft der Verwaltungstätigkeit eine steigende Gefahr, die nur durch eine strenge Handhabung des Verantwortungsrechtes einigermaßen zu bannen ist, da bei jedem Verwaltungssubjekte die diesbezügliche Leistungsfähigkeit und die zu ihrer Betätigung notwendige Willenskraft eine mit dem Alter absteigende Kurve aufweist. Aber nicht nur im Egoismus im engeren Sinne wurzelt diese Notwendigkeit. Der Mensch ist von den verschiedensten Leidenschaften bedrängt und beunruhigt, die nahezu alle auf seine pflichtgemäße Tätigkeit Einfluß gewinnen können. Das Verwaltungssubjekt kann etwa den mit seiner Tätigkeit verbundenen Einfluß zugunsten seiner Familie, seiner Freunde, Freundesfreunde ausnützen; seine Tätigkeit kann durch Haß, Neid, Rachsucht, aus politischen, religiösen, nationalen Gründen usw. ungünstig beeinflußt werden, ja er kann dieselbe mit dem bewußten Willen übernommen haben, sie gründlich zu schädigen. Alle diese Momente zusammengenommen, ergeben die unbedingte Notwendigkeit dieser Pflichtbelastung, namentlich aber auch der ununterbrochenen Lebendigerhaltung derselben im Bewußtsein jedes Verwaltungssubjektes und die oftmalige scharfe Betonung dieser Pflicht, denn nur durch diesen Druck kann sie wirksam bleiben.

Mit der Pflicht zur Verantwortung ist naturgemäß gleichzeitig auch ein Recht, sich verantworten zu dürfen, verbunden, da es irgend einem Verwaltungssubjekte notwendig erscheinen kann, in besonders wichtigen, seinen Tätigkeitskreis scheinbar überschreitenden Fällen die Verantwortung auf das ihm übergeordnete usw., schließlich auf das Willenssubjekt zu übertragen, wobei aber endlich die Verantwortung an einem bestimmten Subjekte, an einer bestimmten physischen Person haften bleiben muß, wenn sie wirksam sein soll, denn eine der wichtigsten Bedingungen einer wirksamen Verantwortung ist die Vereinheitlichung, die Konzentration derselben in einem bestimmten Subjekte. Nie dürfen zwei oder mehrere Subjekte bezüglich desselben Tätigkeitsumfanges mit einer gemeinschaftlichen Verantwortungspflicht belastet werden, weil sich in diesem Falle die Wucht derselben halbiert, verdrittelt, also vermindert und eigentlich von selbst aufhebt, da dann ein Subjekt das andere als den Urheber eines ungünstigen Erfolges bezeichnen und die Verantwortung von sich ab, auf die anderen Subjekte wälzen kann, ohne daß es immer möglich wäre, die Richtigkeit dieser Behauptung einwandfrei nachzuweisen. Ein mehrgliedriges, mit gemeinschaftlicher Verantwortung belastetes Direktorenkollegium, dessen Mitglieder einander gleichgestellt sind, ist ein gänzlich verfehltes Organ, ein toter Punkt. Eine Kollegialverantwortung ist vollkommen wirkungslos; schon das Bewußtsein in jedem einzelnen Mitgliede, nicht allein für die Erfolge der Verwaltungstätigkeit haften zu müssen, macht sie unwirksam.

Die Einheitsverantwortung fordert nun aber auch eine genaue Bestimmung desjenigen Tätigkeitsumfanges, den das spezielle Verwaltungssubjekt zu verantworten hat und damit betreten wir insoferne ein schwankendes, unsicheres Gebiet, als nicht immer leicht zu entscheiden ist, ob in diesen Umfang nur die spezielle Verwaltungs- und nicht auch die private Lebenstätigkeit des betreffenden Subjektes, oder etwa ein Teil derselben einzubeziehen ist. In den weitaus überwiegenden Fällen nicht nur öffentlicher, sondern auch privater Verwaltungstätigkeit wird die persönliche Lebensführung des Verwaltungssubjektes nicht ganz außer Betracht zu lassen sein; so daß wir ganz allgemein, bei jedem Verwaltungssubjekte, zwei getrennte Verantwortungsgebiete zu unterscheiden haben; von welchen das erste dessen spezielle Verwaltungs-, das zweite dessen private Lebenstätigkeit umfaßt und von welchen wir das erstere vielleicht als dessen objektives, das letztere als dessen subjektives Verantwortungsfeld bezeichnen können. Beide sollen selbstverständlich scharf umgrenzt sein, sowohl im Interesse der Verwaltung als auch des Verwaltungssubjektes. Das objektive Verantwortungsfeld jedes Verwaltungssubjektes

hat natürlich dessen Verwaltungstätigkeit im vollen Umfang, einschließlich der Tätigkeit der ihm untergeordneten Subjekte zu umfassen und muß namentlich gegenüber den benachbarten Verantwortungsfeldern anderer, gleichgestellter Verwaltungssubjekte klar und scharf begrenzt werden. Da sich zwischen diesen benachbarten Verantwortungen leicht Beziehungen ergeben, die die betreffenden Tätigkeiten zu beeinflussen und die Verantwortungseinheit zu stören vermögen, setzt die klare Umgrenzung dieser objektiven benachbarten Verantwortungsgebiete tiefgehende Sachkenntnis des Wesens der betreffenden Verwaltungstätigkeit voraus, da nur dieser solche Beziehungen und deren voraussichtliche Wirkungen bekannt sein, von ihr vorausgesehen werden können.

Ohne sachverständige Umgrenzung des objektiven Verantwortungsfeldes jedes einzelnen Verwaltungssubjektes ist wirksame Verantwortung und daher sind hohe Vollkommenheitsgrade der Verwaltungstätigkeit ausgeschlossen.

In das objektive Verantwortungsfeld eines Verwaltungssubjektes fallen alle objektiven Verantwortungsfelder seiner untergebenen Subjekte. Durch die benachbarten objektiven Verantwortungsfelder der einander gleichgestellten Verwaltungssubjekte muß die gesamte Verwaltungstätigkeit gedeckt sein. Sie fallen alle in das objektive Verantwortungsfeld des obersten, leitenden, mit der primären Verantwortungspflicht gegenüber dem Willenssubjekt belasteten Verwaltungssubjektes, dem selbstverständlich auch noch ein eigenes, spezielles Verantwortungsgebiet zufällt.

Viel schwieriger ist das subjektive Verantwortungsfeld klar und scharf zu umgrenzen, weil hier die Sachkenntnis keine Rolle spielt und wir es mit Begriffen wie „moralisches Verhalten", „Ehrenhaftigkeit", „Standesansehen" usw. zu tun bekommen, die nicht nur im Laufe der Zeiten schwankend waren und sind, sondern auch in der Gegenwart von verschiedenen Gesellschaftsklassen in verschiedener Weise interpretiert werden. Hier stehen wir durchaus auf unsicherem Boden. Das religiöse und politische Glaubensbekenntnis sollte hier im vorhinein ganz ausgeschaltet werden, denn es ist das Resultat des ganzen Lebensprozesses des Subjektes; es ist festgewordene Überzeugung, die nicht wie ein Überkleid gewechselt werden kann; wenigstens nicht bei Subjekten, die wir als Charaktere bezeichnen können, welche Beschaffenheit wieder mit deren Willenskraft, Überzeugungstreue usw. in Verbindung steht, die auch im objektiven Verantwortungsfelde des Verwaltungssubjektes eine wichtige Rolle spielen. Die diesbezügliche Intoleranz ist ohne Zweifel kulturwidrig und eine Verwaltungsbehörde, eine religiöse oder politische Partei, eine Gesellschaftsklasse, die nach dieser Richtung intolerant ist, steht unbestritten auf einer tieferen Kulturstufe, denn die Überzeugung ist kein bewußt gewolltes Resultat des Seelenlebens und ein Subjekt deshalb zur Verantwortung ziehen, ist einfach ungerecht und daher kulturwidrig. Da wir bei den hier in Betracht kommenden Subjekten Rechts- und Handlungs-, sowie rechtliche Zurechnungsfähigkeit ganz allgemein voraussetzen müssen, und diese auch in einem sogenannten freien Staat leben, so sollte ihre private Lebenstätigkeit eigentlich vollkommen frei sein von jeder Verwaltungsverantwortung; jedenfalls müßte eine zu weit gehende Einschränkung, das heißt, ein zu umfangreiches subjektives Veranwortungsfeld mit den Verfassungsbestimmungen in Konflikt geraten, denen doch eine weit höhere Wichtigkeit für die tulurelle Entwicklung eines Volkes zukommt als die etwaige Schädigung, die irgendein Verwaltungsorganismus durch irgend welche, im subjektiven Verantwortungsfelde begangene, Taten erleiden könnte. Immerhin ist auch wieder nicht zu leugnen, daß bei Subjekten, die über bestimmte Interessen ihrer Mitbürger zu entscheiden haben, die, sagen wir, moralische Vertrauenswürdigkeit eine gewisse Rolle spielt und daher die Frage der subjektiven Verantwortungspflicht nur durch ein Kompromiß zu lösen ist, auf das hier nicht eingegangen werden kann. Aber so viel ist klar: Während das Verantwortungsrecht hinsichtlich des objektiven Verantwortungsfeldes immer den Vorgesetzten, immer einzelnen Personen zukommt, muß dasselbe hinsichtlich des subjektiven Verantwortungsfeldes einem entsprechend zusammengesetzten Kollegium zugesprochen werden, in das auch außerhalb des betreffenden Verwaltungsorganismus stehende Personen berufen werden sollten. Was nun speziell das sogenannte Standesansehen betrifft, so sollte doch nicht vergessen werden, daß es auf der heutigen Kulturstufe in den auf freiheitlichen Prinzipien gegründeten Staaten Stände nicht mehr gibt, besser nicht mehr geben soll, und daß speziell die in öffentlichen Verwaltungszweigen stehenden Subjekte Diener und nicht Herren des Volkes sind, dem sie ihre ganze Lebensmöglichkeit verdanken und demgegenüber sie auf kein höheres Standesansehen Anspruch erheben können, wie dies dem Diener dem Herrn gegenüber offenbar nicht zukommt. Das Standesansehen dürfte von unserer Kultur doch vielleicht schon überwunden sein.

Eine weitere wichtige Frage ist die nach der zeitlichen Umgrenzung des objektiven Verantwortungsfeldes. Die überwiegend meisten Verwaltungsorganismen sind nicht nur für die Gegenwart geschaffen, sie sollen sich auch in alle Zukunft und zwar zu immer höherer Vollkommenheit entwickeln. Umfaßt nun das objektive Verantwortungsfeld nicht nur den gegenwärtigen Zustand, sondern auch die zukünftige Entwicklung der Verwaltungstätigkeit? Die Frage kann leider nicht mit einem allgemeinen „Ja" beantwortet werden, denn die Verantwortung der zukünftigen Entwicklung irgend einer Verwaltungstätigkeit setzt ein geistiges Vermögen voraus, das wir nicht ohne weiteres zu denjenigen Eigenschaften des Subjektes zählen können, die bei der Beurteilung seiner Eignung für seinen Dienst in Frage kommen; dieses Vermögen, immer seine geistigen Fühler in die kommende Zeit zu strecken, die Bedürfnisse dieser mit einem höheren Grad der Wahrscheinlichkeit aufzufassen, vorzuahnen und namentlich die zu einer ruhigen organischen Entwicklung in diese Zukunft notwendigen Mittel und Wege zu finden, ist eine ganz besondere, nie hoch genug zu schätzende geistige Qualität eines Verwaltungssubjektes, die selbst bei sonst ganz brauchbaren Subjekten, die den gegenwärtigen Zustand ihres objektiven Verantwortungsfeldes vollkommen beherrschen, oft ganz fehlt, wie es ja auch zahlreiche geistig hochstehende Menschen gibt, die in ihrer privaten Lebenstätigkeit nur der Gegenwart leben; in deren Bewußtsein die Forderungen kommender Zeiten keinen Platz finden. Es kann daher die Verantwortung für die zukünftige Entwicklung der speziellen Verwaltungstätigkeit nicht ganz allgemein in das objektive Verantwortungsfeld einbezogen werden, und es gibt nur ein einziges Verwaltungssubjekt, bei dem diese Forderung nicht zu umgehen ist, nämlich das oberste, leitende, mit der primären Verantwortungspflicht gegenüber dem Willenssubjekt belastete Verwaltungssubjekt, bei dem diese hohe geistige Qualität als direkt pflichtgemäß vorausgesetzt werden muß. Ein Verwaltungsorganismus, dessen oberstes leitendes Subjekt diese Eigenschaft nicht besitzt, ist unfehlbar dem Siechtum verfallen und muß, wenn er nicht über unerschöpfliche materielle Mittel verfügt, wie dies bei einem privaten Verwaltungsorganismus nie zutrifft, über kurz oder lang zugrunde gehen. Öffentliche Verwaltungsorganismen können dieses Siechtum ruhig fortsetzen.

Die Verantwortung für die zukünftige Entwicklung eines Verwaltungsorganismus muß in das objektive Verantwortungsfeld des obersten leitenden Subjektes einbezogen werden, wenn die Verwaltungstätigkeit auf höhere Grade der Entwicklung gebracht und erhalten werden soll.

Diese Frage steht in unmittelbarem Zusammenhange mit einer aktuellen Frage des Patentrechtes, insoferne die zeitliche Entwicklung einer Verwaltungstätigkeit stets neue Gedanken, das Auffinden neuer Wege und Hilfsmittel, Erfindungen verlangt und nun die Frage entsteht, ob nach § 5 des österreichischen Patentgesetzes den Verwaltungssubjekten hinsichtlich der im Dienste gemachten Erfindungen der Anspruch auf ein Patent zukommt. Nach der obigen, wie ich glaube, logischen Darlegung kommt dieser Anspruch allen Verwaltungssubjekten, nur nicht dem obersten leitenden Subjekte zu, da dieses Gehen neuer Wege, das Erfinden direkt zu seinen Dienstpflichten gehört, in sein objektives Verantwortungsgebiet fällt.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Ansprüche der in den §§ 64 bis 68 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/07, bezeichneten Ersatzinstitute der Pensionsanstalt für Privatangestellte auf Zahlung der rückständigen Versicherungsprämien sind nicht im Verwaltungswege, sondern vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Der Beklagte hat seine Angestellten bei einem als Ersatzinstitut im Sinne des § 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/07, anerkannten Pensionsinstitute zur Versicherung angemeldet und für sie bis 30 April 1910 die vorgeschriebenen Prämien bezahlt. Das Pensionsinstitut beansprucht nun im Klagewege die Bezahlung der seit 1. Mai 1910 für die Angestellten rückständigen Prämien, während der Beklagte die sachliche Unzuständigkeit des Gerichtes und die Unzulässigkeit des Rechtsweges für diesen Schritt geltend macht und daher die kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies das Klagebegehren aus dem Grunde der Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück und erklärte das über die Klage eingeleitete Verfahren für nichtig. Denn die im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/07, errichtete Pensionsanstalt für Privatangestellte, deren Landesstellen und Ersatzinstitute, zu welch letzteren auch das klägerische Institut gehört, sind Wohlfahrtseinrichtungen, in deren Tätigkeit fast ausnahmslos die politischen Behörden regelnd eingreifen. So entscheidet die politische Bezirksbehörde als Einspruchsinstanz über die Versicherungspflicht, die Einreihung in die Gehaltsklassen und die Feststellung der Hauptbeschäftigung der Versicherungspflichtigen, also über die grundlegenden Fragen dieser Institute (§ 75, Abs. 3 des bezogenen Gesetzes). Rückständige Prämien werden in erster Linie durch politische Exekution und nur nötigenfalls durch die ordentlichen Gerichte eingetrieben (§ 38, Abs. 1). Die Staatsaufsicht wird nicht vom Justizminister, sondern vom Minister des Innern ausgeübt (§ 78). Die Vorschreibung und Einzahlung der Prämien erfolgt durch die Landesstelle (§ 55, Z. 3), gegen die Vorschreibung ist der Rekurs an die politische Landesbehörde zulässig (§ 75, Abs. 3). Daraus geht hervor, daß die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte dieses Gesetz zu vertreten haben. Würden die Gerichte über die Zahlungspflicht von Prämien zu entscheiden haben, dann hätten sie auch die Vorfrage über die Versicherungspflicht zu lösen, die im Streitfalle in die Kompetenz der politischen Behörden fällt (§ 1, Abs. 4) und ihre Erkenntnisse würden eine Vorschreibung der Gebühren durch die Landesstelle ausschließen, was gleichfalls diesem Gesetze widerspricht (§ 55, Z. 1). Das Gesetz spricht von einer politischen Exekution, deren Anwendung jedoch bei einem gerichtlichen Erkenntnisse unzulässig ist, während dagegen umgekehrt ein administratives Erkenntnis allerdings mit Hilfe der Gerichte zwangsweise vollstreckt werden kann. Nur in einem einzigen Falle tritt die Kompetenz der Schiedsgerichte ein, nämlich behufs Entscheidung von Streitigkeiten über die Ansprüche der Versicherten und deren Höhe (§ 75, Z. 2). Diese Bestimmung ist jedoch eine Ausnahme, die auf andere Streitfragen aus der Versicherung mit der Pensionsanstalt nicht ausgedehnt werden kann. Das Einklagen der Prämien im Gerichtswege ist daher unzulässig. Die im mehrerwähnten Gesetze angeführten Ersatzinstitute sind der Pensionsanstalt gleichgestellt (§ 64), werden daselbst stets neben der Pensionsanstalt genannt, insbesondere im § 75, woselbst der Rechtsweg für diese Institute genau so wie bei der Pensionsanstalt geregelt ist. Auch die Ersatzinstitute unterstehen der Aufsicht des Ministers des Innern (§ 78, Abs. 1). Ebenso sind bei den Ersatzinstituten bloß Streitigkeiten über die statutenmäßigen Ansprüche der Versicherten dem obligatorischen Schiedsgerichte oder, falls die Statuten dies zulassen, den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung vorbehalten (§ 65, Z. 5, und 76). Aus diesen Gründen erscheint es unzulässig, daß das klagende Institut seine rückständigen Prämien bei dem ordentlichen Gerichte gegen die Beklagten geltend macht und es mußte daher seine Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen und die Nichtigkeit des über die Klage eingeleiteten Verfahrens ausgesprochen werden (§ 42, Abs. 1 J.-N.).

Das Rekursgericht verwarf dagegen die vom Beklagten wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, wobei es von nachstehenden Erwägungen ausging:

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/07, enthält keine direkte Bestimmung darüber, auf welchem Wege die Ansprüche der in den §§ 64 bis 68 bezeichneten sogenannten Ersatzinstitute an rückständigen Versicherungsprämien einzubringen sind. Die Bestimmung des § 38 bezieht sich zweifellos nur auf die von Gesetzes wegen ad hoc organisierte Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§§ 40 und 52). Dies ergibt sich nicht nur aus der örtlichen Stellung des § 38 im Rahmen des bezogenen Gesetzes, sondern auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 33 der Vdg.-V. vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42. Irrig ist die Anschauung des Erstrichters, daß die Gerichte nicht auch berufen sind, über Vorfragen verwaltungsrechtlicher Natur schlüssig zu werden. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Wortlaute und Sinne der §§ 190 und 268 Z.-P.-O. Die Ausnahmsbestimmung des § 75, Abs. 2 des eingangs bezogenen Gesetzes, betreffend die schiedsgerichtliche Kompetenz bei Streitigkeiten über Ansprüche der versicherten Privatbeamten, vermag die Anwendung der allgemeinen Kompetenzregeln für sonstige Streitfälle nicht zu alterieren. Aus den Anordnungen der §§ 64 und 65 des bezogenen Gesetzes geht ganz klar hervor, daß unter den sogenannten Ersatzinstituten Privatanstalten zu verstehen sind, die unter der Voraussetzung, daß sie bestimmte, im Gesetze vorgesehene Qualitäten nachweisen können, Versicherungen von Privatbeamten vornehmen können, die den bei der Pensionsanstalt beziehungsweise deren Landesstellen eingegangenen Versicherungen gleichgestellt werden und den Dienstgeber von den ihm nach den §§ 35, 36 und 73 obliegenden Verpflichtungen entbinden. Die Eingehung einer Versicherung zu gunsten eines Privatbeamten bei einem sogenannten Ersatzinstitute ist nichts anderes als ein privatrechtlicher Vertrag. Demnach gehören Streitigkeiten aus dergleichen Rechtsverhältnissen vor die ordentlichen Gerichte (§ 1 J.-N.), sofern nicht für bestimmte Fälle (§§ 65, Z. 5, und 75) der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Da sich die letzterwähnten Gesetzesbestimmungen nicht auf die Beitreibung rückständiger Prämienzahlung beziehen, war dem Rekurse der Klageseite gegen die Entscheidung des Erstrichters, der sich für unzuständig erklärte und die Nichtigkeit des Verfahrens aussprach, stattzugeben und die wegen angeblicher Unzulässigkeit des Rechtsweges erhobene Inkompetenzeinrede des Beklagten zu verwerfen, dies insbesondere auch mit Rücksicht darauf, als auch keinerseits behauptet worden ist, die Parteien hätten sich betreffs der Einbringung der Prämien einem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. Mai 1911, R III 159/11, dem Revisionsrekurse des Beklagten unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht Folge gegeben.

Fälschung eines Dienstbotenbuches, um eine längere Dienstzeit ausweisen zu können, fällt nur dann unter § 199, lit. d St.-G., wenn sie in der Absicht erfolgt, irgend ein konkretes Recht zu verletzen; ist die Möglichkeit einer Schädigung durch die Fälschung ausgeschlossen, so ist auf sie der § 320, lit. f St.-G., anzuwenden.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 18. November 1911, Kr II 256/11, über die von dem Angeklagten Wenzel P. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Böhmisch-Leipa vom 1. Juli 1911, womit er des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197 und 199 d St.-G. schuldig gesprochen wurde, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und erkannt: Wenzel P. ist schuldig der im § 320, lit. f St.-G., angeführten Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, begangen dadurch, daß er ohne die im § 197 St.-G. vorausgesetzte böse Absicht Ende Dezember 1910 in W. in seinem vom Gemeindeamte T. ausgestellten und bestätigten Dienstbotenbuche auf Seite 28 das Eintrittsdatum vom „8./10." 1909 in „14./6." abänderte und somit eine öffentliche Urkunde verfälschte und diese am 9. März 1911 dem Mühlenbesitzer Gustav R. vorzeigte.

Gründe: Der Nichtigkeitsbeschwerde kann, insoweit sie den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. geltend macht, Berechtigung nicht versagt werden.

Der Tatbestand des Betruges fordert Schadensmöglichkeit, eine Irreführung, wodurch jemand Schaden leiden soll (§ 197 St.-G.).

wogegen eine bloß in Täuschungsabsicht vorgenommene Fälschung einer öffentlichen Urkunde in den Bereich des § 320, lit. f St.=G., fällt.

Mit Unrecht erblickt der Gerichtshof darin, daß der Angeklagte bei seinem Eintritte in den Dienst des Gustav R. diesem sein Dienstbotenbuch übergab, worin er, um eine längere Dienstzeit ausweisen zu können, das Datum seines Diensteintrittes bei Josef H. vom 8./10. 1909 in den 14./6. 1909 abgeändert hatte, eine in betrügerischer Absicht erfolgte Benützung des verfälschten Dienstbotenbuches zum Zwecke der Täuschung und damit einen nach den §§ 197 und 199 d St.=G strafbaren Tatbestand. Denn eine Fälschung, die vorgenommen wird, um eine längere Dienstzeit ausweisen zu können, läßt, insoweit nicht besondere Umstände hinzutreten, die auf eine beabsichtigte Vereitlung konkreter staatlicher Maßnahmen behufs Hintanhaltung der Landstreicherei hindeuten, was hier nicht der Fall ist, lediglich die Absicht erkennen, jemand über die Dauer vorangegangener Dienstleistungen zu täuschen, nicht aber die Absicht, jemand zu schädigen, zumal ein Schaden, wie ihn § 197 St.=G. zur Voraussetzung hat, daraus, daß eine Privatperson über die Dauer vorangegangener Dienstleistungen einer Person, die bei ihr Dienst nehmen will, getäuscht wird, füglich nicht entstehen kann. Das Gericht hat auch selbst nicht behauptet, daß Gustav R. durch die Vorweisung des gefälschten Buches hätte einen Schaden erleiden sollen oder können.

Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und nach Zulaß des § 288, Z. 3 St.=P.=O., sofort in der Sache selbst, wie oben zu erkennen, ohne daß es notwendig war, in die Erörterung der übrigen Ausführungen der Beschwerde einzugehen.

Notizen.

(Kommunale Steuer auf das Halten von Katzen in Städten.) Die „Deutsche Gem.=Zeitung" teilt mit: Unter Abänderung des Erlasses vom 9. März 1895 haben sich die preuß. Minister des Innern und der Finanzen durch Verfügung vom 8. März cr. damit einverstanden erklärt, daß künftighin bis auf weiteres der Einführung einer Steuer auf das Halten von Katzen in Städten nicht grundsätzlich entgegengetreten wird, falls die Steuersätze sich in einem angemessenen Verhältnisse zu den Sätzen der am Orte gültigen Hundesteuerordnung halten. Es wird jedoch einer eingehenden Prüfung der Katzensteuerordnung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Zulässigkeit vom Standpunkte des Tierschutzes aus bedürfen. Die üblichen Vorschriften der Hundesteuerordnungen können nicht alle auf die Katzensteuer übertragen werden. Insbesondere verbietet sich die Kennzeichnung der versteuerten Katzen durch Halsband und Marke, weil die Katzen bei ihrem gewohnheitsmäßigen Schlüpfen durch enge Spalten und Löcher sowie beim Klettern leicht am Halsbande hängen bleiben und dadurch einem qualvollen Tode überliefert werden. In ländlichen Gemeinden und auch in kleinen Landstädten muß die Katzensteuer, als für ländliche Verhältnisse ungeeignet, nach wie vor ausgeschlossen bleiben. Die Oberpräsidenten sind ersucht worden, die Zustimmung zur Genehmigung einer etwaigen Katzensteuerordnung zunächst nur auf höchstens zwei Jahre auszusprechen, damit inzwischen praktische Erfahrungen über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Steuer gesammelt werden können.

(Hunde als Zugtiere.) Wie das „Schweizer Zentralblatt für Staats= und Gem.=Verwaltg." mitteilt, hat der Polizeivorstand der Stadt Zürich folgende Vorschriften über die Benutzung der Hunde als Zugtiere erlassen: 1. Ohne polizeilichen Erlaubnisschein darf kein Hund als Zugtier benutzt werden. 2. Die Last samt Fuhrwerk, welches von einem Zughunde fortzuschaffen ist, darf nie über 120 kg betragen; bei ungünstiger Bahn, insbesondere bei der Bergfahrt, ist sie entsprechend zu vermindern. 3. Die Geschirre sollen nach Einrichtung und Qualität dem Tiere das Ziehen in keiner Weise erschweren. Es ist ein sogen. Brustblatt zu verwenden. Rauhe oder weniger als 5 cm breite Riemen dürfen nicht verwendet werden. Der Wagen soll die deutliche und leicht sichtbare Aufschrift des Namens und Wohnortes des Eigentümers tragen. 5. Auf öffentlichen Straßen oder Pätzen dürfen mit Hunden bespannte Fuhrwerke nur unter gehöriger Aufsicht stehen gelassen werden. 6. Erschöpften oder durstigen Tieren ist Wasser zu reichen; im Winter sind die Tiere durch Decken und Unterlagen zu schützen. 7. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der einschlägigen kantonalen Verordnung.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Heinrich Heidlmair anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate des k. k. Obersten Rechnungshofes Hermann Ruckgaber das Ritterkreuz des Leopold=Ordens und dem Sektionsrate des k. k. Obersten Rechnungshofes Otto Gittel den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Ladislaus Ritter von Podczaski den Orden der Eisernen Krone III. Klasse und den Ministerialsekretären Dr. Theophil Stubenvoll und Dr. Emil Edlen von Horrak dieses Ministeriums das Ritterkreuz des Franz Joseph=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Wien Robert Pruckmüller den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Korneuburg Siegmund Grafen Cassis von Faraone den Titel und Charakter eines Hofrates und dem Bezirkshauptmanne Cäsar Ritter Schilich von Bellebit in Wien den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Ministerium für Kultus und Unterricht Franz Dunovský und Rudolf Ritter von Förster=Streffleur das Ritterkreuz des Leopold=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor des k. k. Obersten Rechnungshofes Heinrich Traunsteiner den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungsdirektor Wenzel Steinhäusl in Klagenfurt anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolldirektor Heinrich Büttner in Wien aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate Josef Dobija in Stanislau den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Ladislaus Kamienobrodzki zum Oberfinanzrate für den Bereich der Finanz=Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben dem im Eisenbahnministerium in Verwendung stehenden Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Gustav Ritter Garlik von Osoppo den Titel eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben den Bauräten im Eisenbahnministerium Friedrich Kepert und Karl Alter den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben den Bauräten des niederösterreichischen Staatsbaudienstes Dominik Svoboda und Adolf Swetz den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben die Ministerialsekretäre im Finanzministerium Dr. Gregor Hostiuc, Dr. Adolf Hlavač Edlen von Rechtwall und Heinrich Groš zu Oberfinanzräten ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Wilhelm Gerl den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Steuer=Oberverwaltern Eduard Rameis in Hallein und Karl von Ernst in St. Johann i. P. anläßlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialkonzipisten im Eisenbahnministerium Anton Schöpfer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Fabriksbesitzer in Prag, kaiserlichen Rate Robert Fuchs den Adelsstand verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanzsekretäre Johann Szymusk, Wladimir Illowski, Valentin Rupar, Dr. Jakob Bohin und Stanislaus Botecki zu Finanzräten für den Bereich der Finanz=Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzwach=Oberkommissäre II Klasse Wenzel Rothkappel und Andreas Wolf zu Finanzwach=Oberkommissären I. Klasse für den Dienstbereich der Finanz=Landesdirektion in Wien ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. Jänner 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 4.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Verantwortung in der Verwaltungstätigkeit.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

(Schluß.)

Ganz anders ist die Forderung nach dem höchsten Vollkommenheitsgrad der Verwaltungstätigkeit zu beurteilen. Da jede dieser Tätigkeiten zweifellos dazu bestimmt ist, einen vorausbestimmten Zweck dauernd in tunlichster Vollkommenheit zu erreichen, ist jedes Verwaltungssubjekt ausnahmslos für diese Erreichung der tunlichst höchsten Vollkommenheit in der ihm zugewiesenen Verwaltungstätigkeit direkt verantwortlich. Diese Tätigkeit besteht nun ganz allgemein aus Zweckerfüllungsreihen, durch die schließlich die tunlichst vollkommene Befriedigung irgend eines Bedürfnisses erreicht werden soll. Der Vollkommenheitsgrad dieser Befriedigung ist selbstverständlich von dem der Verwaltungstätigkeit abhängig und umgekehrt und das Urteil über diesen Vollkommenheitsgrad ebenso verschieden wie die Menschen, die darüber urteilen; das heißt, dasselbe ist ganz individuell und es scheint uns jeder feste vertrauenswürdige Maßstab für diese Beurteilung zu fehlen. In der Tat ist das Auffinden eines solchen Maßstabes für die individuelle Beurteilung des Vollkommenheitsgrades irgend einer Bedürfnisbefriedigung und der dazu führenden Tätigkeit, also ein subjektiver Maßstab unmöglich. Ein objektiver Maßstab aber ist ohne Zweifel möglich, nur ist seine Auffindung an intensive um- und vorfassende Sachkenntnis gebunden. Ob eine gebaute Brücke, ein Haus, ein Buch dem tunlichst höchsten Vollkommenheitsgrad entspricht, ist mit Hilfe eines objektiven, durch gediegenste Sachkenntnis festgelegten Maßstabes und nur durch einen solchen einwandfrei zu beurteilen. Ob die Verwaltungstätigkeit einer Rechtsanwaltskanzlei, einer Schule, eines Krankenhauses, eines öffentlichen Amtes, einer Werkstätte, eines Theaters, einer Kaffeehausunternehmung usw. dem jeweils möglichen höchsten Vollkommenheitsgrade entspricht, kann nicht von jedermann subjektiv, aber ganz ohne Zweifel durch geistig höchststehende Sachverständige, also durch einen solchen Advokaten, Schulmann, Arzt usw. am objektiven Maßstabe der Sachkenntnis bestimmt werden. Mit der Verantwortungspflicht für die Erreichung des höchsten Vollkommenheitsgrades irgend einer Verwaltungstätigkeit muß jedes, kann aber gerechterweise nur ein intensiv sachverständiges Verwaltungssubjekt belastet werden. Ohne diese Verantwortungspflicht ist vollkommene Verwaltungstätigkeit ausgeschlossen. Die Verantwortungspflicht ist die wichtigste Pflicht des Verwaltungssubjektes, schon deshalb, weil sie eigentlich alle anderen Pflichten desselben umfaßt. Sie ist jener Spannungszustand im Bewußtsein desselben, der ihn veranlaßt, das ihm zugewiesene objektive Verantwortungsfeld immer im Auge zu behalten, sich stets seine Beherrschung zu sichern. Dieser Spannungszustand wird von vielen Verwaltungssubjekten als lästig, störend, beunruhigend empfunden, als Beweis, daß in denselben die egoistische Veranlagung stärker ausgeprägt ist, während ein ethisch höher stehendes Subjekt sich gerade durch diese wichtigste Pflicht als ein nicht leicht entbehrliches und daher wertvolles Organ des Verwaltungsorganismus zu empfinden vermag, das sich gegen eine Entbindung von dieser Pflicht auflehnen, wie ein ernst zu nehmender Staatsbürger etwa eine unbegründete Steuerbefreiung als eine Minderwertung hinnehmen müßte. Solche, ihre Verantwortungspflicht als gerechtfertigten notwendigen Bestandteil ihrer Aufgabe empfindende Verwaltungssubjekte sind ohne Zweifel wertvolle Exemplare ihrer Gattung, aber auch ihnen gegenüber ist die Betonung dieser Pflicht von Wichtigkeit, da schon die mit der Zeit nicht zu umgehende Ermüdung der Materie ein Nachlassen der Bewußtseinsspannung herbeiführen kann. Daher ergibt sich die Notwendigkeit einer tunlichst scharfen, nachdrücklichen Hervorhebung dieser Pflicht nicht nur bei der Aufnahme in den Dienst, sondern auch im Laufe desselben und namentlich bei Übertragung besonders wichtiger Aufgaben und es ist daher eigentümlich, daß in denjenigen Gebieten unseres Privatrechtes, wie Mandat, Sach- und Dienstmiete usw., in welchen die Verantwortung eine wichtige Rolle spielt, dieselbe immer nur stillschweigend vorausgesetzt, nie ausdrücklich betont wird. Der Inhalt der Paragraphen läßt nach dieser Richtung keinen Zweifel bestehen, weil im Bewußtsein der Verfasser derselben die Notwendigkeit der Verantwortung feststand, aber diese Verfasser sind eben keine Dutzendmenschen, für welch letztere Gesetze doch eigentlich geschaffen werden, in deren Bewußtsein sich nur jene Begriffe festhacken, die ihnen zugeschärft übermittelt werden. Namentlich im Lehrberufe ist man klar darüber, daß wichtige Begriffe nicht vorausgesetzt, nicht durch Umschreibung geboten, sondern mit voller Schärfe und Betonung in das Bewußtsein der Schüler gepflanzt werden müssen. Auch die systematischen Bearbeitungen des Privatrechts lassen an den betreffenden Stellen diese Betonung vermissen und in dem neuen Entwurfe der

österreichischen Dienstpragmatik kommt das Wort „Verantwortung“ überhaupt nicht vor.

Die Eindringlichkeit, die Spannungsgröße der Verantwortungspflicht wird dadurch stark erhöht, daß gerade sie mit gewissen Vor- und Nachteilen verbunden ist. Dem Gesamtumfange der Pflichten eines Verwaltungssubjektes steht das Recht auf eine Gegenleistung (Gehalt, Lohn) des Willenssubjektes gegenüber, wodurch das Gleichgewicht hergestellt ist. Um das Verwaltungssubjekt jedoch in seiner Pflichterfüllung noch besonders anzuspornen, sind meist gewisse Auszeichnungen oder auch materielle Vorteile, Beförderungen u. s. w., im entgegengesetzten Falle, Strafen oder sonstige Nachteile in Anwendung, die speziell an die Verantwortungspflicht gebunden sind; die allein schon den Beweis ergeben, daß man sich ganz allgemein der egoistischen Veranlagung der Subjekte bewußt ist, da ein ethisch höher stehendes, d. h. ein weniger egoistisches Subjekt solcher Mittel gar nicht bedarf, besser, nicht bedürfen sollte; solcher Mittel, die in den Gleichgewichtszustand von Recht und Pflicht eigentlich gar nicht passen und der klare Beweis für menschliche Schwäche sind.

Der Intensitätsgrad dieser mit der Verantwortung verbundenen Vor- und Nachteile steht im geraden Verhältnis zum Umfange der Verantwortung, so daß mit dem umfangreichsten objektiven Verantwortungsfelde des obersten, leitenden Verwaltungssubjektes auch die größten Auszeichnungen, die schärfsten Strafen verbunden sind, die bei öffentlichen Verwaltungsstellungen noch dadurch in ihrer Wirksamkeit verschärft werden, daß sie in die Öffentlichkeit dringen und dadurch möglicherweise geschichtliche Bedeutung erlangen können, woraus sich die erhöhte Zweckmäßigkeits- und Gerechtigkeitsforderung ergibt, daß das oberste, leitende Verwaltungssubjekt seine Stellung nicht durch Protektion, durch Namen oder Geburt, oder sonstige Einflüsse erreicht habe und daher sein objektives Verantwortungsfeld nur scheinbar, sondern daß er dieses durch tiefste, um- und vorfassende Sachkenntnis vollkommen beherrsche, da sonst das Bewußtsein in den ihm untergebenen Subjekten, etwaige Erfolge nur durch eigene Tüchtigkeit erreichen zu können, während das oberste Verwaltungssubjekt die Ehren für diese einheimst, ein mächtiger Hemmungsgrund für die untergebenen Subjekte wird, all ihre Energien in den Dienst ihrer Verwaltungstätigkeit zu stellen.

Die organische Stellung der Auszeichnungen und Strafen im Verwaltungsorganismus ist insoferne eine verschiedene, als die letzteren als organische Folgen der Pflichtvernachlässigung noch in den Gleichgewichtszustand von Recht und Pflicht gehören, während die Auszeichnungen über diesen hinausgreifen.

Es ergeben sich bei der Verantwortungspflicht folgende Leitsätze:

1. Ohne Verantwortungspflicht ist tunlichst vollkommenste Verwaltungstätigkeit ausgeschlossen.

2. Diese Pflicht umfaßt nicht nur die eigentliche Verwaltungstätigkeit, das objektive Verantwortungsfeld, sondern auch Teile der allgemeinen Lebenstätigkeit, das subjektive Verantwortungsfeld des Verwaltungssubjektes.

3. Das objektive Verantwortungsfeld muß, das subjektive soll mit tunlichster Schärfe umgrenzt sein.

4. Die Verantwortungspflicht über den vollen Umfang eines bestimmten objektiven Verantwortungsfeldes muß in einer physischen Person konzentriert, darf nie auf mehrere Personen verteilt sein. Kollegialverantwortung ist unwirksam.

5. Das objektive Verantwortungsfeld umfaßt nicht nur die Verantwortung für die betreffende Verwaltungstätigkeit, sondern auch diejenige für den Vollkommenheitsgrad derselben.

6. In das objektive Verantwortungsfeld des obersten, leitenden, mit der primären Verantwortung gegenüber dem Willenssubjekt belasteten Verwaltungssubjektes fällt auch die Verantwortung für die zukünftige Entwicklung der Verwaltungstätigkeit.

7. Das Verantwortungsrecht (das Recht, die Verantwortung zu fordern) fällt jedem Verwaltungssubjekte zu, dessen objektives Verantwortungsfeld die Verwaltungstätigkeit untergebener Subjekte umfaßt, d. h. jedes Verwaltungssubjekt ist für die Tätigkeit der ihm untergebenen Subjekte im vollen Umfange, für Tätigkeit und Vollkommenheitsgrad verantwortlich.

8. Zur scharfen Umgrenzung des objektiven Verantwortungsfeldes, zur richtigen Beurteilung des Vollkommenheitsgrades der Verwaltungstätigkeit, zur Verantwortung der zukünftigen Entwicklung derselben ist intensivste, das Wesen dieser Tätigkeit um- und vorfassend beherrschende Sachkenntnis gerade gut genug; ohne diese eine annähernd vollkommene Verwaltungstätigkeit einfach und naturgemäß unmöglich.

9. Die Pflicht zur Verantwortung ist jedem Verwaltungssubjekte gegenüber nicht nur beim Dienstantritt, sondern auch bei jeder passenden Gelegenheit, namentlich auch bei Übertragung besonderer Dienstleistungen scharf zu betonen, im Bewußtsein desselben zu befestigen; sie ist in jedem diesbezüglichen Rechtsverhältnis, wie z. B. im Bevollmächtigungs-, Dienst-, Lohnvertrag u. s. w. an erster Stelle festzulegen.

10. Die mit einer vollkommenen Verwaltungstätigkeit meist verbundenen Vor- und die mit einer unvollkommenen ebenso verbundenen Nachteile für das Verwaltungssubjekt stehen im unmittelbaren Zusammenhange mit dessen Pflicht zur Verantwortung.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die im § 8, Z. 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, vorgesehene Erschwerung der freien Ausübung des Wahlrechtes liegt schon in der eigenmächtigen Ausfüllung des fremden Stimmzettels an sich.

Der Kassationshof gab mit Entscheidung vom 4. November 1911, Kr III 140/11, der vom Staatsanwalte erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Znaim vom 24. Juli 1911, womit der Angeklagte Franz H. von der Anklage wegen des im § 8, Z. 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens der Wahlbehinderung nach § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen wurde, Folge, hob das angefochtene Urteil auf und erkannte zu Recht: der Angeklagte Franz H. ist schuldig des im § 8, Z. 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens der Wahlbehinderung, begangen dadurch, daß er kurz vor dem 13. Juni 1911 in M. vorsätzlich in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, dem Georg N. die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert hat, daß er den von der Behörde für ihn ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig durch Vermittlung des Anton L. ausgefüllt hat.

Gründe: Die auf § 281, Z. 9, lit. a St.-P.-O., gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet. Das angefochtene Urteil stellt fest, Angeklagter habe gelegentlich der Reichsratswahlen am 11. Juni 1911 durch Vermittlung der Marie N. sich des Stimmzettels des Georg N. bemächtigt und diesen durch Anton L., dem er das angebliche Einverständnis des Georg N. vorschützte, mit dem Namen des Kandidaten Franz H. ausfüllen lassen. Das Urteil nimmt auch an, Angeklagter habe dies vorsätzlich getan, geht aber gleichwohl mit einem Freispruche des Franz H. vor, weil Georg N. durch Ausstreichen des Namens Franz H. und Aufschreiben eines anderen Namens oder durch Abverlangen und Ausfüllen eines neuen Stimmzettels sein Wahlrecht trotz der eigenmächtigen Ausfüllung des Stimmzettels durch Anton L. leicht ausüben konnte, so daß es an dem Deliktsmerkmale der Erschwerung der freien Ausübung des Wahlrechtes fehle. Dieser Freispruch ist jedoch rechtsirrig.

Aus dem Wortlaute des § 8, Z. 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, und aus dem Zwecke des Gesetzes, jedermann die vollkommen freie und unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechtes zu sichern, geht hervor, daß die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Erschwerung der freien Ausübung des Wahlrechtes schon

in der ohne Einwilligung des Wählers vorgenommenen eigenmächtigen Ausfüllung des Stimmzettels an sich liegt. Die eigenmächtige Ausfüllung des Stimmzettels zwingt eben den Wähler zu einer ihm sonst jedenfalls nicht obliegenden Tätigkeit. Ob diese ihm leicht oder schwer fällt, darauf kommt es nicht an. Der Bericht des Wahlreformausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 2773 des stenographischen Protokolls des Abgeordnetenhauses, XVII. Session) begründet die Aufnahme der im Regierungsentwurfe noch nicht enthaltenen Bestimmung des § 8, Z. 2, wie folgt: „Häufig kommt es nämlich vor, daß unberufene Personen in der Absicht, auf eine bestimmte Ausübung des Wahlrechtes hinzuwirken, amtliche Stimmzettel eigenmächtig ausfüllen, wobei sie darauf rechnen, daß der Wähler, dem die Anschaffung eines anderen Stimmzettels unter Umständen Schwierigkeiten bereitet, sich des ausgefüllten Stimmzettels wirklich bedient. Diesem Unfug soll in Hinkunft ein Riegel vorgeschoben werden."

Wird nun erwogen, daß diese Bestimmung auch tatsächlich in das Gesetz aufgenommen wurde und daß sich dieses der Worte „dadurch erschwert" bedient, so ist es klar, daß eben die Erschwerung schon in der Ausfüllung des Stimmzettels gelegen ist. Ob dem Wähler trotzdem die Ausübung des Wahlrechtes möglich oder unmöglich war und auf welche Art er etwa in den Besitz eines neuen Stimmzettels gelangen oder im alten Stimmzettel die eigenmächtige Ausfüllung beseitigen konnte, dies alles hatte der Gerichtshof nicht zu untersuchen. Das Gesetz mutet dem Wähler nicht zu, außer der Ausfüllung des eigenen Stimmzettels auch noch eine andere Mühewaltung auf sich zu nehmen. Gewöhnlich wird ja der Täter mit der Indolenz oder der Bequemlichkeit des Wählers rechnen; auch wenn diesen nichts anderes als die eigene Bequemlichkeit oder die Scheu vor jeder Umständlichkeit davon abhält, die Ausfüllung im Stimmzettel zu streichen oder sich einen neuen Stimmzettel zu verschaffen, liegt gleichwohl der Tatbestand des § 8, Z. 2 Wahlschutz-Gesetz vor.

Bei richtiger Gesetzesauslegung war somit der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig zu erkennen. Hienach mußte der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und wie oben angeführt erkannt werden.

Der im § 64 K.-V.-G. normierte Forderungsübergang besteht zugunsten einer Heimatgemeinde, welche einem Angehörigen in einem städtischen Spital verpflegt hat, auch dann, wenn die nichtdisponierte Spitalspflege nicht notwendig war. Wenn das Krankengeld jener Verpflegsgebühr gleichkommt, welche die Kasse im Falle ihrer Disposition hätte zahlen müssen, so beschränkt sich das Ausmaß des Ersatzes auf diesen Betrag (und nicht auch auf das Äquivalent für ärztliche Hilfe und Medikamente).

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in G. vom 14. Jänner 1910, Z. 5 $\frac{1530}{4}$, wurde über den vom Stadtrat nomine der Stadtgemeinde in G. gegen die Bezirkskrankenkasse I in G. erhobenen Anspruch vom 21. April 1909, Z. 49.509, auf Ersatz der für die achttägige Verpflegung des in G. heimatberechtigten Taglöhners Johann E. im städtischen Krankenhause in der Zeit vom 24. Oktober bis 31. Oktober 1903 anerlaufenen Kur- und Verpflegskosten im Betrage von 12 K (8 K Krankengeld und 4 K Äquivalent für ärztliche Hilfe und Medikamente) im Grunde des § 66 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, erkannt:

Die Stadtgemeinde G. wird mit ihrem Anspruche abgewiesen. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß gemäß § 64 K.-V.-G. der Unterstützungsanspruch einer Person gegen eine Krankenkasse nur dann und insoweit an eine Gemeinde übergeht, als diese letztere a u f G r u n d i h r e r g e s e t z l i c h e n V e r p f l i c h t u n g z u r A r m e n v e r s o r g u n g eine Krankenunterstützung geleistet hat. Da nun im gegenständlichen Falle nach dem G u t a c h t e n d e s s t ä d t i s c h e n A m t s a r z t e s die von der Kasse nicht disponierte Spitalspflege weder notwendig noch dringlich war, vielmehr die bloße ambulatorische Behandlung des Johann E. genügt hätte, erscheint die dem Johann E. zuteil gewordene Pflege im städtischen Krankenhause n i c h t a l s e i n e a u f G r u n d d e r g e s e t z l i c h e n V e r p f l i c h t u n g z u r A r m e n v e r s o r g u n g g e l e i s t e t e U n t e r s t ü t z u n g. Da ferner eine ambulatorische Behandlung im städtischen Krankenhause nach den eigenen Angaben der Gemeinde unentgeltlich ist, wäre ihr aus einer ihrer Verpflichtung entsprechenden Behandlung des E. keinerlei Aufwand erwachsen und es konnte daher die Kasse nicht zum Ersatze eines solchen verhalten werden.

Das Ministerium des Innern hat nach erfolgter Feststellung, daß Johann E. während seiner Behandlung im städtischen Krankenhause erwerbsunfähig war, mit dem Erlasse vom 21. Dezember 1911, Z. 1711 V., dem Rekurse der Stadtgemeinde G. gegen diese Statthaltereientscheidung teilweise Folge gegeben und unter teilweiser Behebung derselben ausgesprochen, daß die Krankenkasse zum Ersatze der erwähnten Verpflegskosten im Teilbetrage von 8 K verpflichtet ist, welchen Betrag die Kasse zu zahlen gehabt hätte, wenn Johann E. im Spitale der barmherzigen Brüder in G., wohin ihn die Kasse gewiesen hätte, verpflegt worden wäre. Diese Entscheidung beruhte auf der Erwägung, daß einerseits die Verpflegung des E. im städtischen Krankenhause in G. ohne Zustimmung der Kasse geschah, daß andererseits aber die Stadtgemeinde G. für Johann E. einen Unterstützungsaufwand gemacht hat, den zu machen die Bezirkskrankenkasse I in G. gehalten gewesen wäre, weshalb die Stadtgemeinde G. auf Grund des § 64 K.-V.-G. berechtigt ist, von der Krankenkasse den Ersatz dieses Aufwandes, und zwar in jenem Ausmaße, in dem er der Kassa erwachsen wäre, zu begehren. M.-G.

Notizen.

(B e v ö l k e r u n g s - V e r m e h r u n g u n d B e v ö l k e r u n g s - R ü c k g a n g.) Der bekannte Politiker Dr. Friedrich N a u m a n n hielt unlängst im Lehrerverein zu Frankfurt a. M. einen bemerkenswerten Vortrag über das Thema „Bevölkerungsvermehrung und ihre Folgen", worüber die „Frankfurter Zeitung" folgenden Bericht bringt: „Zu seinem Ausgangspunkt wählte der Redner die in der letzten Zeit viel erörterte Frage des G e b u r t e n r ü c k g a n g e s. Seit 1893 hat z. B. Deutschland eine fast gleichmäßige Ziffer von 2 Millionen Geburten aufzuweisen gehabt. Diese Ziffer sank erstmals 1910 unter 2 Millionen. Der Geburtenüberschuß beträgt jedoch noch immer 870.000 bis 880.000 Köpfe, da die Sterbeziffer weiter zurückgeht. Eine solche Abnahme muß aber eine Grenze erreichen, an der der absolute Bevölkerungsrückgang bei weiterer Abnahme der Geburtenziffer einsetzen kann. Das muß von einschneidender Bedeutung für Weltpolitik und Weltwirtschaft werden; denn die Wucht und der Erfolg der Politik liegen immer in der größeren Bevölkerungsziffer, und zwar der Ziffer der nachdringenden, zuwachsenden Köpfe. Der Vortragende betrachtete dann eingehend die enorme Bevölkerungszunahme im 19. Jahrhundert. Frankreich, England, Deutschland, Österreich, Rußland und die Vereinigten Staaten nahmen zusammen von 1800 bis 1900 von 131 um nicht weniger als 239 auf 370 Millionen Köpfe zu. Diese Zunahme ergab sich, nicht weil die Geburten zunahmen, sondern weil das Sterben abnahm. Durch die Erweiterung des Nahrungsspielraums der Menschen ermöglichte sich die Bevölkerungsvermehrung. Dazu trugen die großen Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik, die Zunahme des Viehstandes, die Erschließung der Kolonialländer (Nord- und Südamerika) bei, deren landwirtschaftlichen Produkte wir mit gewerblicher Arbeit bezahlten. Hiezu tritt aber noch die größere Schonung des Menschenlebens mit Hilfe der Hygiene. Die städtische Hygiene macht die Städte gesundheitlich oft besser als das Land. Besonders das Kind erfährt besseren Schutz. Bei wachsender Bevölkerung bewegen wir uns daher in Lebensdauer, Körpergröße, durchschnittlicher Gesundheit und Durchschnittsverbrauch an Lebensgütern aufwärts. W o h e r k o m m t n u n a b e r d o c h d e r B e v ö l k e r u n g s r ü c k g a n g? Bei Beantwortung dieser Frage ist die Verschiedenheit der Geburtenziffern der verschiedenen Länder festzustellen. Es lassen sich unter diesen drei große Gruppen unterscheiden, und zwar eine französisch-angelsächsische, eine mitteleuropäische und eine osteuropäische. Bei ersterer zu der Frankreich, Belgien, England, die Schweiz, die Vereinigten Staaten und Australien zu zählen sind, schwankt die Ziffer zwischen 20 und 26 pro Tausend der Bevölkerung. Die Ziffern der mitteleuropäischen Gruppe, die Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und außerdem Spanien umfaßt, liegen zwischen 30 und 36. Die letztgenannte Gruppe mit Serbien, Bulgarien, Rumänien und Rußland, bewegt sich zwischen 39 und 44. Die Verschiedenheit dieser Ziffern zeigt sich bereits in der psychologischen Struktur, z. B. deutlich bei dem ängstlichen Franzosen einerseits, auf dessen Erziehung Sorgfalt über Sorgfalt verwendet wird und des draufgängerischen mutigen Russen anderseits. Die Stagnation der französischen Volkswirtschaft und der zunehmende Reichtum Deutschlands hängen aufs innigste mit der verschiedenen Bevölkerungsbewegung der beiden Länder zusammen. D i e e i g e n t l i c h e U r s a c h e f ü r d e n G e b u r t e n r ü c k g a n g i s t n u n a b e r n i c h t e t w a d i e V e r t e u e r u n g d e s L e b e n s m i t t e l u n t e r h a l t s d u r c h Z ö l l e a u c h n i c h t e t w a z u n e h m e n d e r A l k o h o l g e n u ß, a u c h n i c h t d i e V e r b r e i t u n g d e r G e s c h l e c h t s k r a n k h e i t e n, e b e n s o n i c h t d i e W o h n u n g s n o t u n d n i c h t d e r R ü c k g a n g d e r E h e s c h l i e ß u n g e n. Alle diese Momente kommen immer nur als Teilursachen in Betracht. Die letzte Ursache für den Geburtenrückgang liegt i n d e r E n t s c h l i e ß u n g i n d e r e i n z e l n e n E h e s e l b s t. Man weist zur Erklärung noch auf die zunehmende Verwendung von technischen Mitteln zur Erleichterung der Menschenverbindung hin, aber diese Technik müßte versagen, wenn nicht der menschliche Wille entsprechend disponiert wäre. Die Lehre Brentanos, wachsender Wohlstand habe weniger Kinder, weil man anderen Lebensluxus kennt und hat, ist in der Hauptsache nur für eine gewisse Luxusschicht richtig. Mombert, der diese Ansicht noch dahin präzisiert, die alte Art zu

sparen sei die Kindererziehung gewesen, und diese sei jetzt durch die Sparkasse ersetzt worden, weil das Kind infolge des Verbots der Kinderarbeit, des Schulzwangs usw. keine so ergiebige Sparkasse mehr sei, geht irre. Auch Oldenbergs Erklärung, die ganze Frage hänge mit der wachsenden Urbanisierung, der Ausbreitung des Städtewesens zusammen, ist nicht ganz plausibel. Beizupflichten ist dagegen der Ansicht Wolfs, daß der Grund in einer Umbildung der psychologischen Struktur des Menschen liegt. Aus dem naturwüchsigen, freudigen, sorglosen Menschen der naturalwirtschaftlichen Zeit ist mit der Zunahme der Geldwirtschaft ein Rechnungsmensch geworden, der auch an die Frage der Fortpflanzung mit seinem Hin- und Herüberlegen herantritt. „Die wachsende Rationalisierung der menschlichen Seele verhindert das Weiterwachsen der Bevölkerung". Statistische Belege liegen dafür nur von Preußen und hier nur für einige Jahre vor. Diese Statistik zeigt, daß die Zahl der Geburten nach den Berufen sich derart abstuft, daß die Landwirtschaft mit den höchsten Ziffern an der Spitze steht; ihr folgt Industrie und Gewerbe, dann der Handel und zuletzt der Beamtenstand. Interessanter sind noch die Verschiebungen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen. Das Fazit daraus ist: Je größer das Lebensrisiko ist (Unternehmer und ungelernte Arbeiter!), desto größer ist die Kindermöglichkeit, je abgegrenzter es aber ist (Angestellte, gelernte Arbeiter!), desto geringer; am geringsten ist sie bei denen mit regelmäßigem Einkommen (Beamte!). Die Urkraft der Menschen, der Mut, aufs Geratewohl sich in die Ewigkeit hinein durch Nachkommen fortzusetzen, verliert sich. Wir nähern uns einer Zeit der Systematisierung und Organisierung, wo alles gebunden ist, das Leben gesichert und versichert wird, wo vor lauter Versicherung das eigentliche Leben nicht mehr frisch herauskommt. An diese Bestrebungen, deren letzter Traum der risikolose Mensch ist, knüpfen sich schwere Bedenken, darin liegt ein Problem für die zukünftige Politik und Weltwirtschaft wie für Sittenlehre und Sittenleben eines Volkes".

Literatur.

Der Umfang der Pensionsversicherungspflicht. Auf Grund der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dargestellt von Dr. Heinz. Postkommissionsverlag von H. Haase, Prag, Wien, Leipzig. Preis K 1·20, mit Postzusendung K 1·30.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, und insbesonders dessen § 1, welcher den Zweck hat, die Versicherungspflicht festzustellen, hat in Theorie und Praxis gar manches Bedenken und viele Zweifel erweckt. Wenn irgendwo Lemayers Grundsatz, daß der Verwaltungsgerichtshof die Aufgabe hat, legem supplere, zutrifft, so ist dies auf dem Gebiete dieses Gesetzes der Fall, ja, man könnte fast behaupten, daß hier eine eigentliche Rechtsprechung unmöglich ist, da das richtige Recht erst gefunden werden muß. Daher haben auf diesem Rechtsgebiete die Erkenntnisse des Gerichtshofes weit einschneidendere Bedeutung als anderweitig und es ist andererseits erklärlich, daß eine ganz abnormale Fülle von Beschwerden uns entgegentritt.

Es ist daher erfreulich, daß der Herr Verfasser ein Büchlein herausgegeben hat, das eine Lücke in dem Bedürfnisse zahlreicher interessierter Bevölkerungsschichten ausfüllt, und das tatsächlich geltende Recht, den usus fori dem Leser vor Augen führt. Unter gut gewählten alphabetischen Schlagworten hat der Herr Verfasser dem Zwecke des Buches entsprechend ohne Beifügung einer Kritik in leicht verständlicher Weise jene Entscheidungen unter kurzer, aber pragmatischer Begründung wiedergegeben, „welche die Frage der Lohnbildung, des Dienstverhältnisses, des Beamtencharakters und hauptsächlich der geistigen Dienstleistung" betreffen. Eine chronologische Uebersicht der Entscheidungen des Gerichtshofes mit Anführung der Nummern der Budwinskischen Sammlung beschließt die Arbeit. —gg—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Landessanitätsreferenten bei der k. k. Statthalterei in Brünn Dr. Salomon Spitzer den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrat Konrad Kubiczek zum Oberfinanzrate für den Bereich der Finanzdirektion in Troppau ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Rudolf Kuczera zum Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem Landesregierungssekretär Dr. Hermann Ritter von Jessernigg in Klagenfurt den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Richard Rosenfeld in Karlsbad den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Primararzte des israelitischen öffentlichen Krankenhauses in Lemberg Dr. Wilhelm Pisek den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerrats-Präsidium in Verwendung stehenden Ministerialkonzipisten des Eisenbahnministeriums Dr. Wladimir Ritter von Kozubski das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Zolloberinspektor Eugen Swoboda in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Landes-Obstbauvereines für Niederösterreich Hugo Müller das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister in Stripfing Franz Wöber das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Advokaten Dr. Ignaz Buxbaum und Doktor Wenzel Skřivánek in Wischau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Rechnungsrat Karl Sichra zum Oberrechnungsrate und die Rechnungsrevidenten Friedrich Laubner und Georg Schinagl zu Rechnungsräten in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den ad personam in die VIII. Rangsklasse eingereihten Hilfsämteradjunkten August Kříž zum Hilfsämterdirektor in derselben Rangsklasse und den Forstverwalter Adalbert Ješchek in die IX. Rangsklasse befördert.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Friedrich Kößldorfer zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Ignaz Kline und Franz Aumann zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Anton Križman zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Johann Hula, Franz Havlíček und Wenzel Schulz zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Anton Millauschütz und Johann Kačić-Dimitri zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollrevidenten Emil Petri zum Zollinspektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollrevidenten Karl Preßburger zum Zollinspektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzkommissär Dr. Franz Stoschier zum Finanzsekretär für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Graz ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Friedrich Atzelsberger und den Rechnungsoffizial der Statthalterei in Lemberg Rudolf Berger zum Rechnungsrevidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsekretäre Franz Žofka, Wenzel Šperl, Vinzenz Uzel, Zdenko Polanský, Dr. Emil Wiesenberger, Johann Paleček und Karl Kestler zu Finanzräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Emil Roubiček, Josef Starý, Karl Hasenöhrl, Gottlieb Vávra, Adolf Nitsche, Dr. Robert Weiß, Rudolf Breuer, Wlastimil Spinar und Alfred Bittner zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der technischen Finanzkontrolle den Kontrollor Humbert Chierego zum Oberkontrollor für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollrevidenten Heinrich Dworák zum Zollinspektor für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Eugen Bigatto zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Finanzprokuratur in Lemberg den Finanzprokuraturs-Sekretär Dr. Stanislaus Marczak zum Finanzrate, die Finanzprokuraturs-Adjunkten Dr. Thaddäus Ritter von Cybulski-Wszelaczyński, Dr. Franz Bojsowski und Dr. Alfred Kraus zu Finanzprokuraturs-Sekretären und die Finanzprokuraturs-Konzipisten Dr. Mieczislaus Słapski, Dr. Julius Kurytowicz und Dr. Anton Chrzanowski zu Finanzprokuraturs-Adjunkten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Johann Procházka zum Statthalterei-Sekretär in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Dr. Emil Lubec zum Statthalterei-Sekretär in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Anton Kolinský zum Statthalterei-Sekretär in Böhmen ernannt.

☛ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 bis 42 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Rest für den Jahrgang 1912.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 30. Jänner 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 5.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Reform der österreichischen direkten Ertragsteuern und des steuerämtlichen Dienstes im Lichte einer Verwaltungsreform.

Von Finanzrat Kronegger.

Fast auf keinem Gebiete der öffentlichen Verwaltung hat man auf möglichste Vereinfachung des Amtsapparates ein so großes Gewicht gelegt als auf dem Gebiete der Verwaltung der direkten Steuern; und dennoch ist mit dieser Verwaltung niemand zufrieden. Der Steuerträger klagt — vielfach wohl mit Recht — über die Ungerechtigkeit der Besteuerung, insbesondere der Ertragsteuern, der Beamte des direkten Steuerdienstes keucht unter der Last schier nicht zu bewältigender Arbeit, der Staat endlich findet mit den Erträgnissen nicht das Auskommen, er ist auf steter Suche nach neuen Steuerquellen. Da nun gerade in diesem Dienstzweige die denkbarste Ökonomie waltet, die oft in Pedanterie auszuarten scheint, so muß der Grund obiger Erscheinungen nicht im Äußerlichen, der Organisation liegen, er muß tiefer sein. Zu untersuchen, auf welche Weise auf dem hier relevierenden Gebiete eine Reform wünschenswert, ja geboten scheint, ist die nächste Aufgabe dieser Arbeit.

Um auch den mit den Verhältnissen minder Vertrauten ein kleines Bild vom Umfange der wichtigsten Arbeit einer Steuerbehörde zu geben, sei Nachstehendes erwähnt:

Die Hauszinssteuer in hauszinssteuerpflichtigen Orten und die allgemeine kontingentierte Erwerbsteuer muß für zwei Jahre „veranlagt", wie der terminus technicus lautet, werden. Ich habe es daher für notwendig befunden, einen Zeitraum von zwei Jahren dem Leser vorzuführen.

Erstes Jahr: Vorarbeiten für die Personaleinkommensteuerveranlagung, Veranlagung der Personaleinkommen- und Rentensteuer, Veranlagung der Hauszinssteuer in zinssteuerpflichtigen Orten und außer denselben, Vorschreibung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personaleinkommensteuergesetzes, der nicht kontingentierten Erwerbsteuer, Beamtshandlung der Rechtsmittel gegen diese Steuern, der Löschungen erwerbsteuerpflichtiger Betriebe wegen Rücklegung und dergleichen; der Leerstehungsanzeigen in Hauszinssteuerangelegenheiten, der Zugangsfälle und Abgangsfälle in Personaleinkommensteuersachen, der Hausklassenbesteuerung.

Zweites Jahr: In diesem sind dieselben Amtshandlungen zu verrichten, nur treten an Stelle jener die Hauszinssteuerbemessung in ganz hauszinssteuerpflichtigen Orten betreffenden die Amtshandlungen für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer.

Dies sind selbstverständlich nur die wichtigsten, stereotypen Arbeiten.

Daß ein solcher Apparat einen ganz bedeutenden Arbeitsaufwand und somit eine große Zahl Beamter erfordert, liegt auf der Hand. Da jedoch, wie erwähnt, möglichste Ökonomie hier waltet, kann von einer Verschwendung von Arbeitskräften nicht die Rede sein, es kann sich daher ein reformatorischer Gedanke in diesem Belange zu keinem Erfolge verdichten. Aber es muß auffallen, daß jedes Jahr fast dieselben Tätigkeiten der Steuerbehörde sich wiederholen. Die nächste Frage muß daher sein: Ist die Vielheit dieser Veranlagungsarten geboten, ist sie nicht vielmehr bedenklich? Kann das Problem der Mehrheit der Steuern, des sogenannten „Steuersystems" nicht einfacher und in allseits befriedigender Weise gelöst werden? Wenn wir diese Frage zu bejahen vermögen, dann ist es sicher, daß jene eingangs geschilderte, allseits in der Tat erkannte Unzulänglichkeit unseres Ertragsteuersystems in der gesetzten Rechtsordnung ihren Grund hat und darin die Erklärung findet.

In Österreich sind die Grund-, die Hauszins-, Hausklassen-, Erwerb- und Rentensteuer Ertragsteuern,* aber die Veranlagung jeder dieser Steuern findet nach anderen, ganz verschiedenen Grundsätzen statt. Es ist auch in Österreich, wie Cohen im kürzlich erschienenen Werke: „Wirtschaft und Recht der Gegenwart", herausgegeben von Dr. Leopold von Wiese, I. Band, Seite 507, sagt: „In Wirklichkeit sehen aber die „Steuersysteme" in den meisten Kulturstaaten mehr einem aus einer Anzahl Lappen zusammengeflickten Mantel ähnlich als einem logischen System." Insbesondere ist die Berechnung des Ertrages des Objektes der Besteuerung, der Quelle dieses Ertrages, im Bereiche der Ertragsteuern untereinander und gegenüber der Personaleinkommensteuer wesentlich verschieden. Diese Verschiedenheit hat wegen der umfangreichen und dem klaren Menschenverstande gar nicht einleuchtenden, gleich einer generatio aequivoca verschiedenen Normierung homogener, erst unzusammenhängend gemachter tatsächlicher Verhältnisse jene eingangs erwähnten Mißstände zur Folge gehabt.

Bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer kann man sich wohl auch in der Praxis der Ungerechtigkeit in Hinsicht ihrer Veranlagung nicht verschließen. Anders steht es im Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer. Hier vermeint man eine gerechte Verteilung des Kontingentes durch die Anwendung sogenannter Schlüssel herbeiführen zu können. Aber diese Schlüssel könnten höchstens einen Maßstab für die Aufteilung eines Kontingentteilbetrages der betreffenden Gruppe geben, ein Vergleich heterogener Betriebe mit dem Reineinkommen der Ein-

* Es führte zu weit, hier den Beweis zu erbringen, daß die österreichische Besoldungssteuer keine „Ertragsteuer" ist.

kommensquelle, der selbständigen Unternehmung, würde sogleich die Ungerechtigkeit bei der Aufteilung des Kontingentes mit Hilfe von Schlüsseln aufdecken. Aber ich gehe noch weiter und behaupte und will es sofort beweisen, daß selbst in ein und derselben Betriebsgruppe nicht annähernd eine gerechte Besteuerung eintreten kann. Betrachten wir uns beispielsweise die Gruppe der Spezereiwarenhändler. Das für die Steuerhöhe entscheidende äußere Merkmal ist hier die Höhe des Umsatzes. Es würden daher nach einem Schlüssel z. B. 2‰ vom Umsatze als Steuer entfallen. Einem Umsatz von 42.000 K entspräche ein Steuersatz von 80 K. Läßt dieser Umsatz wirklich einen Schluß auf den Ertrag zu? Der Ertrag, der Reinertrag der Einkommensquelle, er allein ist der einzige reale Wertmesser einer richtigen Beurteilung der Steuerkraft des Subjektes. Die äußeren Merkmale sind nur Mittel* zum Zwecke, zur Beurteilung des Ertrages. Dieser bedarf aber jener Mittel nicht, weil er selbst Zweck, Ziel des Unternehmens ist. Die Antwort, das Urteil auf die Vorstellung der Ertragsfähigkeit hin kann immer nur problematisch sein (es kann so sein, es kann aber auch nicht so sein). Nehmen wir jenes Beispiel von Gewerbetreibenden aus der Spezereiwarenbranche. Man hat mir als Privatperson gesagt, ein solcher hätte ein Reineinkommen bei Zucker 2%, bei Schweinefett 4%, bei Salz 3%, bei Mehl 2%, bei Kaffee 15%, bei Kakao 25%, bei Rum 30%, bei Mineralwasser 15%, bei Tee 25%. Ob diese Gewinstsätze den Wert der absoluten Wahrheit in Anspruch nehmen können, weiß ich nicht. Mir kommt es darauf auch gar nicht an. Denn das Verhältnis ist zweifellos annähernd richtig und da es sich um den Vergleich zweier Gewerbe handelt, ist für mich nicht die absolute, sondern die relative Richtigkeit von Belang. Umsatz, Art der Waren und Gewinst des Spezereiwarenhändlers A:

	20.000 K	in Zucker	Gewinn	400 K
	10.000 „	„ Schweinefett	„	400 „
	2.000 „	„ Salz	„	60 „
	10.000 „	„ Mehl	„	200 „
Gesamtumsatz	42.000 K		Gesamtgewinn	1060 K

Dasselbe bezüglich des Spezereiwarenhändlers B:

	2.000 K	in Zucker	Gewinn	40 K
	15.000 „	„ Kaffee (inkl. Surrogaten)	„	2250 „
	1.000 „	„ Kakao	„	250 „
	2.000 „	„ Rum	„	600 „
	5.000 „	„ Schweinefett	„	200 „
	10.000 „	„ Mehl	„	200 „
	2.000 „	„ Salz	„	60 „
	2.000 „	„ Mineralwasser	„	300 „
	3.000 „	„ Tee	„	750 „
Gesamtumsatz	42.000 K		Gesamtgewinn	4650 K

Beim gleichen Umsatz erzielt daher A einen Reingewinn von 1060 K, B einen solchen von 4650 K. Nach dem Umsatze zu schließen müßten A und B gleich besteuert werden und doch verhält sich die Steuerkraft des A zu jener des B wie 1 : 4.

Wenn nun auch gemäß § 33 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, die Erwerbsteuerkommission „ihr Urteil darüber auszusprechen hat, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als die gewöhnliche ist", so bleibt der hier relevante Begriff doch nur ein Noumenon, weil die kraft gesetzlicher Delegation in fine dieser Gesetzesstelle den Begriff erläuternde Vollzugsvorschrift den Ertrag ganz ausgeschaltet hat.

Aber wenn selbst die Kommission auf den verpönten Begriff des Ertrages dächte, so liegt die Steuerkraft des A und B (ersterer 80 K, letzerer 360 K) so ferne — es sind nicht weniger als elf Sätze inzwischen — daß kaum anzunehmen ist, daß A und B ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechend veranlagt werden.

Wenn also mit Schlüsseln schon im Bereiche einer Erwerbsgruppe keine Gerechtigkeit herbeigeführt werden kann, wie mag das Prinzip der gerechten Aufteilung des Kontingentes, welches die Veranlagung beherrschen soll (Artikel 16 der V.-V. I. zum zitierten Gesetze) erst bei heterogenen Betrieben zur Geltung kommen?

* Aber weitaus nicht alle.

Wenn wir den Weg der Irrealität verlassen und jenen der Realität betreten, dann müssen wir daher notgedrungen auch im Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer zu dem Ergebnisse gelangen, daß nur das Bruttoeinkommen der Quelle den richtigen Maßstab der Besteuerung bilden kann. Ich habe dies in meinem in Nr. 29, 30 und 31 ex 1912 in diesem Blatte erschienenen Aufsatze noch weiter begründet.

Um ein Beispiel einer Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer als Ergänzungssteuer in dem von mir gedachten Sinne zu geben, sei nachstehendes angeführt:

Die Kolonnen 10—16 des Formulars H zu Artikel 51 der V.-V. IV zum Personaleinkommensteuergesetz enthalten fortlaufend das Einkommen aus Grundbesitz, Gebäudebesitz, aus selbständigen Unternehmungen, Dienst- und Lohnbezügen, Kapitalvermögen und anderweitigen Einkommen, schließlich die Summe dieser Einkommenkomponenten.

Grundbesitz	Gebäudebesitz	Selbständiges Unternehmen	Dienstbezüge	Kapitalvermögen	Anderweitiges Einkommen	Zusammen
500	1000	10.000	10.000	600		22.100

Nehmen wir an, der Steuerträger X, den obige Einschätzung betrifft, habe sich die Steuern von seinen Einkommen aus den vorgenannten Quellen bereits abgezogen, Schuldzinsen und sonstige Abzüge (S. 2 des Personaleinkommensteuerbekenntnisses) seien nicht vorhanden. Die Ergänzungssteuer betrage für Grund- und Gebäudebesitz 10%, für selbständige Unternehmungen 20%. Die 600 K aus Kapitalvermögen seien rentensteuerpflichtig; A hätte nebst der Personaleinkommen-Besoldungs-Rentensteuer zu bezahlen: an Grundsteuer 50 K, an Gebäudesteuer 100 K, an Erwerbsteuer 2000 K. — Besser wäre es allerdings, von einer Ergänzungssteuer zum Einkommen aus Grundbesitz und dergleichen zu sprechen.

Die Prozentsätze wurden nur als Beispiel gewählt. Wenn übrigens die autonomen Körperschaften aus den an sie überwiesenen Beträgen den Bedarf ihres Haushaltes zu decken vermöchten — vergleiche meinen vorangezogenen Aufsatz — könnte in hohen Prozentsätzen kein Unrecht erblickt werden. Sie sind ja auch jetzt hoch und dazu von einer irrealen Basis berechnet. Das einzige für die Steuerverwaltung Unangenehme könnte darin erblickt werden, daß jeder Steuerträger den Vergleich seines Einkommens mit der Steuerlast anstellen könnte. Darin liegt aber nichts Anstößiges. Es ist Aufrichtigkeit des Staates darin zu erblicken. Und schließlich geht doch der Bedarf des Staates vor jenem der Einzelwirtschaft.

Nach dem Gesagten verbliebe in der bisherigen Form die Personaleinkommen-Besoldungs-Rentensteuer und die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Auch die Ergänzungssteuern wären progressiv nach dem Einkommen zu veranlagen. Die Rentensteuer zu erhöhen, ist sehr naheliegend; denn bei Erzielung jedes anderen Einkommens muß Mühe aufgewendet werden, während der Rentner dieser in der Regel enthoben ist. Wenn es sich bei der Rentenbesteuerung auch nicht ausschließlich um eine Kuponbesteuerung handelt, so hat doch der große Kanzler mit den Worten in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 4. Februar 1881 Recht behalten: „ . . . nur müssen dort zu der Gebäudesteuer und zu der Grundsteuer keine Zuschläge erhoben werden, denn dabei wird der eine Nachbar mit 10 bis 20 Prozent Zuschlag belastet, während der andere, der ausnahmslos sein Einkommen nur aus Papieren erhält, nicht höher als mit 3% herankommt und doch am leichtesten mehr geben könnte, weil ihn das Kuponabschneiden an gar keiner anderen Beschäftigung hindert, während der Landwirt, der Bauer, der Gutsbesitzer doch erst seine Scholle beackern und seine Früchte verwerten muß, um Einkommen zu haben."

Wenn wir nun diese neue Besteuerungsart an Herz und Nieren prüfen, so werden wir zu dem Ergebnisse gelangen, daß mit ihr der Steuerträger, der Steuerbeamte und der Staat zufriedengestellt werden würden. Ersterer könnte nicht mehr die Ungerechtigkeit der Besteuerung einwenden. Für den Steuerbeamten fiele die Verschiedenartigkeit der Besteuerung, dadurch eine Menge von Arbeit weg. Der Staat schließlich ersparte sich eine Menge Kösten, denn selbst bei größeren Steuerbehörden dürften zwei bis drei Funktionäre vollkommen genügen, zumal, wenn

man später die Bekenntnispflicht von einem höheren Einkommenssatze als 2000 K (der gegenwärtig gilt) abhängig machen würde. Zudem könnte der Staat nach seinem jeweiligen Bedarfe die Höhe der Prozentsätze auf die Ergänzungssteuer umlegen, wodurch das Prinzip der Beweglichkeit der Steuer wesentlich zur Geltung käme.

Nachdem also alle an der Besteuerung interessierten Faktoren zu ihrem erstrebten Ziele gelangten, dürfte eine Diskussion des in Rede stehenden Problems nicht unwichtig erscheinen.

Vielleicht wird der Tag kommen, da auch auf diesem Gebiete öffentlicher Verwaltung der die Erkenntnis hemmende Nebelschleier sich zerteilen und dasselbe belebende Sonne erhellen wird. Es scheint mir, als raunte mir einer ins Ohr, es würde sich jetzt schon jene Trübe etwas klären. Allein es zeigt sich die Wirklichkeit noch nicht offen, sie guckt vielmehr wie die verschämte Jungfrau zwischen den Vorhängen des Fensters heraus. Die Vorlage nämlich, betreffend die Befreiung der in die untersten Klassen des Hausklassensteuertarifes eingereihten Gebäude von dieser Steuer, welche die Regierung kürzlich dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, sieht bereits eine Verknüpfung dieser Befreiung mit der Personaleinkommensteuer vor also eine Berücksichtigung der sich im Einkommen ausdrückenden wirklichen Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete einer Ertragsteuer.

Schließlich sei noch erwähnt, daß ein Ausbau des Steuersystems auf jenen Gebieten notwendig erscheint, auf welchen eine Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes nicht voll zu treffen vermag. Hieher gehört der Voluptuarbesitz — Jagdgründe, Schlösser, Parke und dergleichen — ferner der Gewinn aus Werterhöhungen von Grundstücken, wenn deren Ankauf auch nicht in Spekulationsabsicht erfolgt ist. Jener könnte durch eine prozentuelle Vermögenssteuer (vom Wert der Jagdgründe und dergleichen), dieser durch eine staatliche Wertzuwachssteuer getroffen werden. Ich stelle mir jedoch hierunter keine Ertragsteuer vor. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Nur Nötigung zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne, nicht auch Nötigung zur Ausübung des Wahlrechtes überhaupt erschöpft den Tatbestand des § 5, Z. 1 des Wahlschutzgesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18.

Der Kassationshof gab mit Entscheidung vom 16. Dezember 1911, Kr III 127/11, der von den Angeklagten Johann H., Franz K. und Hugo B. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Ung.-Hradisch vom 16. Juni 1911, womit sie des Vergehens nach § 5, Z. 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, schuldig erkannt wurden, Folge, hob das angefochtene Urteil auf und sprach die Angeklagten von der gegen sie wegen Vergehens nach § 5, Z. 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, erhobenen Anklage frei.

Gründe: Die auf § 281, Z. 9, lit. a, und Z. 5 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. § 5, Z. 1 des Wahlschutzgesetzes, der die Ausübung von Tätlichkeiten und Anwendung von Drohungen gegen den Wahlberechtigten unter Strafe stellt, setzt voraus, daß dies vorsätzlich in der Absicht geschieht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen. Nicht die bloße Nötigung zur Ausübung des Wahlrechtes schlechthin, sondern eine Nötigung zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne begründet den strafbaren Tatbestand, was wohl mit der speziell in § 4 der Reichsratswahlordnung besonders deutlich zutage tretenden Tendenz des Gesetzgebers zusammenhängt, daß sich an der Wahl zur Ausübung politischer Rechte womöglich alle Wahlberechtigten beteiligen, daß das Ergebnis der Wahl womöglich der wahren Absicht der Mehrzahl der Wahlberechtigten entspreche.

Wohl liegt es auf der Hand, daß eine Nötigung zur Ausübung des Wahlrechtes kaum jemals in einer anderen Absicht, als daß das Wahlrecht im Sinne des Nötigenden ausgeübt werde, erfolgen wird. Wenn daher das Gesetz nicht die Nötigung zur Ausübung des Wahlrechtes schlechthin, sondern nur zur Ausübung in einem bestimmten Sinne für strafbar erklärt, so ist es klar, daß diese bloß innerliche Voraussetzung des Nötigenden, sobald sie nicht in einer dem zu Nötigenden erkennbaren Weise zum äußeren Ausdrucke gelangt, noch nicht hinreicht, um die Voraussetzungen des § 5, Z. 1 des Wahlschutzgesetzes herzustellen.

Es ergibt sich dies auch zweifelhaft aus der Diktion des Gesetzes selbst. Wenn die Absicht des Nötigenden vorliegen muß, den Wahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu bewegen, so ist es klar, daß nach den Intentionen des Nötigenden ein für den Wahlberechtigten erkennbarer Kausalzusammenhang zwischen den angewendeten Nötigungsmitteln und der Richtung der Stimmabgabe bestehen muß. Nur dann kann ein Erfolg des angewendeten Zwanges in der obigen Richtung gewärtigt werden, wenn dem zu Nötigenden auch die Art der Stimmabgabe äußerlich erkennbar bestimmt wird. Es wird daher auch das Vergehen nach § 5 des Wahlschutzgesetzes in der angedeuteten Richtung wohl nur Wahlberechtigten gegenüber begangen werden, von denen der Täter annimmt, daß sie sonst entweder für die Gegenpartei stimmen würden oder zumindest bisher bezüglich der Art der Abstimmung unentschieden sind. Insofern wird auch die Ansicht des Täters von der Parteizugehörigkeit für die Beweisfrage von Bedeutung sein können.

Auf alle Fälle steht fest, daß die bloße Nötigung des Wählers zum Erscheinen bei der Wahl, weil etwa der Nötigende nach der ihm bekannten Parteizugehörigkeit des Wahlberechtigten bezüglich der Art der Stimmabgabe des zur Abstimmung Bewogenen nicht zweifeln zu müssen glaubt und daher von einer Einwirkung in dieser Richtung absieht, vom Standpunkte des Wahlschutzgesetzes einwandfrei erscheint und nur dann mit dem Strafgesetz kollidieren kann, wenn sonst, allenfalls wegen der Intensität des angewendeten Zwanges, die Tatbestandselemente eines Deliktes nach dem allgemeinen Strafgesetze vorliegen.

Im gegebenen Falle stellt das Urteil allerdings fest, daß von den Angeklagten gegen Franz S. Tätlichkeiten ausgeübt wurden und auch Äußerungen vorgebracht wurden, die das Urteil als Drohung mit Nachteilen am Einkommen des Franz S. auffassen zu sollen glaubt. Allein aus dem Urteil geht nicht hervor, daß diese an sich gewiß nicht zu billigenden Mittel einerseits den Grad einer nach dem allgemeinen Strafgesetze verpönten Gewalt erreicht hätten, anderseits in einer über den Zweck, den Franz S. zur Ausübung seines Wahlrechtes zu bewegen, hinausgehenden Absicht angewendet worden wären.

Das Urteil spricht wohl im dezisiven Teile anschließend an den Wortlaut des Gesetzes aus, daß die Tätlichkeit und Drohung angewendet wurde, um Franz S. zur Ausübung des Wahlrechtes zugunsten der Partei der Angeklagten zu bewegen. In den Gründen wird auch hervorgehoben, es sei den Angeklagten darum zu tun gewesen, daß Franz S. mit ihrer Partei wähle. Nur im Zusammenhange hiemit enthalten die Entscheidungsgründe den dem Urteilstenor konformen Passus. Aus ihnen geht jedoch keineswegs hervor, daß die Angeklagten diesen ihren innerlich gehegten Wunsch auch dem Franz S. gegenüber äußerlich wie immer erkennbar zum Ausdruck gebracht hätten. Die Entscheidungsgründe stellen ausdrücklich fest, daß die Angeklagten den Franz S. zogen, drängten und schoben und ihn trotz seines Widerstandes und seines Flehens derart gewaltsam gegen seinen Willen etliche Schritte nach vorwärts brachten, dies alles, damit er zur Wahl mitkomme. Auch wird festgestellt, daß die als Drohung aufgefaßte Äußerung dahin ging, Franz S. müsse wählen gehen und werde sehen, welche Folgen es haben werde, wenn er nicht mit ihnen zur Wahl komme. Hienach und nach dem ganzen Zusammenhange muß gefolgert werden, daß der Gerichtshof schon den mit dem bloß innerlich gehegten Wunsche, daß Franz S. mit der Partei der Angeklagten wähle, ausgeübten Zwang, ihn zur Ausübung des Wahlrechtes zu bewegen, für ausreichend ansah, um die Angeklagten des Vergehens nach § 5, Z. 1 des Wahlschutzgesetzes schuldig zu erkennen, daß der Gerichtshof den unter der obigen stillschweigenden Voraussetzung geübten Zwang, um den zur Wahlenthaltung entschlossenen Franz S. zur Ausübung seines Wahlrechtes zu bewegen, der Nötigung, ihn zur Ausübung des Wahlrechtes in einem den Angeklagten günstigen Sinne zu verhalten, gleichstellte.

Da der Gerichtshof nicht in der Lage war, festzustellen, daß die Angeklagten die obige innerlich gehegte Erwartung dem Franz S. gegenüber in einer für ihn erkennbaren Weise nach außen hin zum

Ausdruck gebracht hätten, da es sich sonach lediglich um die Nötigung eines Wahlberechtigten zur Ausübung seines Wahlrechtes handelte, stellt sich der Schuldspruch der Angeklagten wegen Vergehens nach § 5, Z. 1 des Wahlschutzgesetzes nach dem Obausgeführten als ungesetzlich dar und es war sonach, der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten stattgebend, das Urteil als nichtig aufzuheben und mit dem Freispruche der sämtlichen Angeklagten vorzugehen.

Notizen.

(Über „Acetan" als Ersatzmittel für Essigsäure; Einschreiten gegen dessen Vertrieb wegen Gehaltes an Ameisensäure.) Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1912, Z. 6034/S, wurde an alle politischen Landesbehörden verordnet: „Die k. k. allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien ist in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch die Drogerie zu St. Stefan in Budapest als angeblicher Ersatz für konzentrierte Essigsäure und als Konservierungsmittel ein „Acetan" genanntes Präparat in den Handel gebracht wird. Dieses Präparat hat sich bei der Untersuchung als zirka 86%ige Ameisensäure erwiesen. In den das Präparat ankündigenden Prospekten wird dasselbe auf Grund eines Gutachtens eines Gerichtschemikers in Budapest als angeblich ‚unschädlich' erklärt und als Ersatz für Essigsäure auch zur Herstellung von Speiseessig gerühmt. Ameisensäure hat sich aber, wie den k. k. Untersuchungsanstalten für Lebensmittel schon mit dem h. o. Erlasse vom 22. Juli 1907, Z. 21.433/07, mitgeteilt worden ist, laut eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates auch in geringen Dosen als eine die normale Blutbeschaffenheit alterierende und schädigende Substanz erwiesen und ist daher aus sanitären Rücksichten als Konservierungsmittel nicht zuzulassen. „Acetan" stellt sich somit in der bezeichneten Beschaffenheit als gesundheitsschädlich dar. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird daher eingeladen, sämtliche unterstehenden politischen Behörden zwecks entsprechender Verständigung der Marktaufsichtsorgane auf das Vorkommen des bezeichneten gesundheitsschädlichen Präparates, dessen Verwendung als Konservierungsmittel wie zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln unzulässig ist, aufmerksam zu machen und die Konsumenten in geeigneter Weise vor dem Bezuge dieses Präparates zu warnen. Den Marktaufsichtsorganen wird auch nahe zu legen sein, sofern sich in einem konkreten Falle der Verdacht einer Verwendung von ameisensäurehaltigen Mitteln wie „Acetan" bei der Herstellung oder Konservierung von Lebensmitteln ergeben sollte, sofort Proben der verdächtigten Waren an die zuständige staatliche Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zur Untersuchung einzusenden."

Personalien.

Se. Majestät haben den Hofrat Bogumil Ritter von Szeligowski zum Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Hofrat und Finanzdirektor-Stellvertreter in Czernowitz Johann Mayer zum Finanzdirektor daselbst und den Oberfinanzrat Artur Müller zum Hofrate für den Bereich der Finanzdirektion in Czernowitz ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsrat Dr. Alfred Obermayer zum Hofrate bei der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Franz Meinzinger Edlen von Meinzingen und Karl Haberkalt das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate und Finanzprokurator in Laibach Dr. Viktor Pessiak den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleidirektor der Technischen Hochschule in Wien Regierungsrate Dr. Edmund Richter den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Asbest- und Gummiwerke „Calmon" in Wien Hugo Goldschmid den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne der Sektion Brüx des „Bundes Österreichischer Industrieller" Reichsrats- und Landtagsabgeordneten Wilhelm Keller den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate des o. ö. Staatsbaudienstes Karl Ritter von Mathes aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsräten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums Anton Falger und Johann Mottl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate und Vorstand des Rechnungsdepartements der Landesregierung in Troppau Theodor Czedron anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor der österreichischen Waffenfabriksgesellschaft in Steyr Josef Duffek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen kais. Rat Ludwig Urban in Wien das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums Dr. Adolf Koczirz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Gutsbesitzer Ambros Wernisch in Raggnitzhof das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern in Verwendung stehenden Landes-Sanitätsinspektor Dr. Josef Kratochvíle den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Wien Franz Breitfelder anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Sanitätsinspektor Dr. Franz Kulhavý in Prag den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt Dr. Zeno Frydmann in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Professor an der Staatsgewerbeschule in Prag Thomas Suhrada zum Fachvorstande der bautechnischen Abteilung an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizei-Oberbezirksarzt der Wiener Polizeidirektion Dr. Rudolf Baumgarten in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht und den Polizeiarzt Dr. Siegfried Kolben zum Polizei-Oberbezirksarzte dieser Polizeidirektion ernannt.

Der Finanzminister hat den Lottoamts-Verwalter, kaiserlichen Rat Karl Erna in Brünn in die VII. Rangsklasse versetzt.

Der Finanzminister hat die bei der Finanzdirektion in Prag als steuerämtliche Fach- und Revisionsorgane in Verwendung stehenden Steuer-Oberverwalter Milós Prokop und Franz Zintl in die VII. Rangsklasse versetzt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Dr. Anton Silhán, Alois Novák, Dr. Karl Chvalovský, Ladislaus Prokupek, Rudolf Selikovský, Karl Wagner, Franz Vit, Wenzel Stohr, Dr. Max Moser, Josef Pětický, Wenzel Sýkora, Albin Paestner und Dr. Stanislaus Fechtner zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Stanislaus Wodziński, Marian Podhalicz, Stanislaus Tournelli, Ladislaus Sozański und Michael Kopystyński zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst- und Domänenverwalter in provisorischer Eigenschaft Johann Swirski zum Forstinspektions-Kommissär I. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Feldwebel des k. u. k. Technischen Militär-Komitees Rudolf Millós zum Kanzlisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Rechnungsrat Anton Enzinger zum Ober-Rechnungsrate, den Rechnungsrevidenten Eugen Fleischhacker zum Rechnungsrate, den Rechnungsoffizial Otto Hunoldt zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungspraktikanten Samuel Welfer zum Rechnungsoffizial, dann den mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämter-Direktionsadjunkten bekleideten Kanzlei-Oberoffizial Edmund Basler sowie den Kanzlei-Oberoffizial Emil Hauner zum Hilfsämter-Direktionsadjunkten ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Oberingenieur Anton Weber zum Baurate und die Ingenieure August Carstanjen, Markus Tragge und Franz Kreps zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Viktor Faber, Ferdinand Hartwich, Franz Tuschl, Karl Protsch, Maximilian Setz und Siegmund Reisner zu Bauräten und die Ingenieure Moritz Ritter Stummer von Traunfels und Emil Ritter Wawra von Hohenstraß zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle beim Ministerium für Kultus und Unterricht bis 20. Februar 1913 (Amtsblatt Nr. 13).

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 6. Februar 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 6.

Österreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Reform der österreichischen direkten Ertragsteuern und des steuerämtlichen Dienstes im Lichte einer Verwaltungsreform.

Von Finanzrat Kronegger.

(Schluß.)

Ich gehe nun zum zweiten Kapitel dieser Arbeit über.

Demjenigen, dem Mutter Natur ein wenig Phantasie verliehen, befällt bei der Amtsuntersuchung eines Steueramtes das Gefühl, als befände er sich in längst vergangener Zeit, ein komplizierter, schwerfälliger Apparat. — Fußt doch derselbe auf dem Finanz-Ministerialerlaß vom 8. Jänner 1850, Z. 266, also dem ungefähren Zeitpunkte, da die Steuerämter ihre Agenda von den Dominien übernahmen. Man hat zwar auch hier in einer fast unübersehbaren Reihe von Verordnungen Fleck an Fleck gestückt, um die immer wiederkehrenden Blößen zu verdecken, allein das Ganze ist eben Stückwerk, nichts Einheitliches, logisch Aufgebautes, sondern gleich dem Gewande des Arlecchino der commedia dell' arte. Es fehlt der frische Geist, der in den Kontors der größten privaten Unternehmungen zu finden ist, die Klarheit und Einfachheit des Betriebes. — Will man heute ein Steueramt skontrieren, so muß man mit einem geistig fast unfaßbaren Ballaste von Normalien und dergleichen zu Felde ziehen und das Schwierigste ist der Umstand, daß das, was heute Geltung hat, morgen nicht mehr gilt. Hier Änderung zu schaffen, wäre Aufgabe einer Kommission mit nicht zu vielen Mitgliedern, bestehend aus sehr tüchtigen, universell gebildeten — denn das Steueramt ist vieler Herren Diener — Praktikern der Finanzverwaltung einerseits und den Steuerbeamten bester geistiger Veranlagung anderseits. Es müßte, gleich wie beim Bau eines Hauses, nach einem festen, unverrückbaren Plane vorgegangen werden, um wirklich eine Maschine herzustellen, deren bewegende Kraft sich von Rad zu Rad mitteilte und so ein harmonisches, organisches Gebilde darstellte.

Ich glaube jedoch, hierin das Sekundäre einer Reform der Steuerämter erblicken zu müssen. Das Primäre des Problems liegt mir vielmehr in der Beantwortung der Fragen: Müssen heute, wie es im Jahre 1850 gedacht worden sein mag, selbst bei kleinen Steuerämtern zwei Oberbeamte sein: müssen überhaupt, wie anno 1850, in jedem Gerichtsbezirke Steuerämter sein; wenn nein, wie könnte die Organisation des steuerämtlichen Dienstes anderorts vollzogen werden?

Es ist ein offenes Geheimnis, daß bei kleinen Steuerämtern beide Oberbeamte nicht viel zu tun haben. Dies ist namentlich der Fall, seit die Einzahlungen und vielfach auch die Auszahlungen — die Hauptbeschäftigungen des ersten Oberbeamten — im Wege des Scheckverkehres der Postsparkasse erfolgen. Der Verkehr mit Bargeldern aber nebst der später zu besprechenden Hinterlegung der Depositen beim Steueramte hat zweifellos den Dualismus in der steuerämtlichen Funktion, daß der Verwalter — früher Einnehmer — derjenige sei, der die Perzeption, der Kontrollor derjenige, der die Liquidierung zu vollziehen habe, daß die Kasse unter gegenseitiger Sperre dieser Funktionäre stehen müsse, herbeigeführt. Dir Bargelder bei kleinen Steuerämtern sind heute sehr gering. Es kann ein solches Depot unmöglich den Anreiz zu einer mit schweren Folgen bedrohten Malversation bilden. Übrigens, was dann, wenn beide Oberbeamte Schurken sind? Und ist eine Defraudation trotz der Mitsperre unmöglich, nicht jedem Schurken vielmehr möglich, wie die Erfahrung lehrt? Im § 31 des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses wird übrigens gesagt: „insoferne bei dem Amte zwei Beamte angestellt sind", soll der Inhalt der „Kassetruhe" unter gegenseitiger Mitsperre aufbewahrt werden, ein Zeichen, daß man schon damals nicht daran gedacht hat, bei allen Steuerämtern zwei Beamte fortdauernd zu verwenden. Der heute in den Kassen der kleinen Steuerämter erliegende Barbeirag, wenn selbst die Stempel und dergleichen einbezogen werden, kann unmöglich die Verwendung zweier Beamten rechtfertigen. Bezüglich der Depositen muß die Frage aufgestellt werden, ob gerade das Steueramt dem Wesen der Sache gemäß jene Stelle ist, dem ausschließlich die Hinterlegung anzuvertrauen ist. Im Sinne des § 1 des obigen Erlasses war dem Steueramte auch die Führung der Grundbücher zur Pflicht gemacht. Man ist davon abgegangen und heute führt das Gericht das Grundbuch. Warum sollten die Gerichte die Depositen nicht selbst verwahren? Aber selbst bei Verneinung dieser Frage, der Erkenntnis der Untunlichkeit dieses Problems, ergibt sich von selbst die weitere Frage: kann man kein technisches Mittel ausfindig machen — allenfalls einen unauslöschlichen entsprechenden Aufdruck —, das jede unbefugte Behebung von Geldern oder den Verkauf von Wertpapieren leicht verhindern kann? Dadurch würden die in den Kassen erliegenden Depositenbestände für mala fide posessor wertlos und damit auch in dieser Richtung die Doppelsperre völlig überflüssig.

Aber die Zeiten haben sich auch geändert; die örtliche Lage eines Amtes spielt im heutigen Verkehrsleben keine Rolle mehr. Das Horn des Postillons hört man selbst in entfernten Tälern nicht mehr schallen; das pustende Dampfroß hat es längst verdrängt. Der Ort, der ja übrigens auch nur für die Insassen des Amtsortes in Betracht kommen kann, spielt heute keine Rolle mehr. Ich wüßte übrigens auch

nicht eine Amtshandlung, welche die zwingende Notwendigkeit eines Steueramtes an einem bestimmten Orte zur Folge hätte.

Ist aber dem so, so wird man dem Problem der Auflassung der Vielheit der Steuerämter näher an den Leib rücken müssen. Da das Steueramt heute ein überwiegend verrechnendes Amt ist, daher seine Bedeutung als Perzeptionsstelle verloren hat, dürfte die Konzentrierung der Ämter auf ein Amt, sei es das Steueramt der Bezirkshauptmannschaft, sei es jenes am Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes, den heutigen Verhältnissen entsprechen. Wenn sich die Notwendigkeit einer zeitweisen Berührung des Amtes mit der Bevölkerung ergeben sollte, so könnte derselben durch Amtstage der bei der Zentrale befindlichen Steuerbeamten abgeholfen werden. Die Verfügung der Exekution von Rückständen ist gar nicht an einen bestimmten Ort gebunden, die Erhebung der Steuern hätte entweder durch die Post (im Scheckverkehre) oder, wie das jetzt schon vielfach üblich, im Wege der Sammlung und Einsendung der Gelder durch die Gemeindevorsteher zu erfolgen.

Jene Konzentration hätte die Ersparung von Arbeitskräften und eine gleichmäßige Beschäftigung der Steuerbeamten zur Folge.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine sich zur Aufnahme in eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt meldende Person ist aufzunehmen, wenn dieselbe vom Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden wird. Unerläßlichkeit der Spitalspflege oder Unabweisbarkeit des Kranken ist nicht gefordert. Der verpflichtete Landesfond kann daher die Verpflegskostenzahlung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil die Spitalspflege nicht unerläßlich oder der Kranke nicht unabweisbar war.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. Oktober 1912 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von der Stadtgemeinde Linz als Verwalterin des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Linz durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Fritz Ruckensteiner in Linz als Kläger, wider den Landesfond des Königreiches Böhmen, vertreten durch den böhmischen Landesausschuß in Prag, als Beklagten, wegen Zahlung der für die Verpflegung der nach Streyckowitz und rücksichtlich Schlada in Böhmen zuständigen Wenzel P. und Wolfgang K. in dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz, und zwar in der Zeit vom 14. bis 21. Jänner 1911 und rücksichtlich vom 3. bis 9. März 1911 aufgelaufenen Verpflegskostenbeträge von 16 K 80 h und 14 K 70 h samt 5%igen Interessen vom Klagszustellungstage sowie Prozeßkostenersatz zu Recht erkannt: Der belangte Landesausschuß des Königreiches Böhmen ist schuldig, der klagenden Stadtgemeinde Linz als Verwalterin des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Linz die mit obiger Klage angesprochenen Verpflegskostenbeträge von 16 K 80 h für die Verpflegung des Wenzel P. und von 14 K 70 h für die Verpflegung des Wolfgang K. in dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz samt den 5%igen Interessen von diesen beiden Beträgen vom 15. Juni 1912 als dem Klagszustellungstage und den mit 200 K bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe. Der von der Stadtgemeinde Linz als Verwalterin des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Linz angesprochene Ersatz der für die Verpflegung der nach Streyckowitz und Schlada in Böhmen zuständigen Wenzel P. und Wolfgang K. in diesem Krankenhause in der Zeit vom 14. bis 21. Jänner 1911 und rücksichtlich vom 3. bis 9. März 1911 aufgelaufenen Kosten im Betrage von 16 K 80 h und 14 K 70 h aus dem Landesfonde des Königreiches Böhmen, wird von dem belangten Landesausschusse aus dem Grunde verweigert, weil die Aufnahme derselben in das Krankenhaus in Linz, und zwar des Wenzel P. am 14. Jänner und des Wolfgang K. am 3. März 1911 nicht wegen einer Spitalspflege erheischenden Krankheit erfolgte und dieselben, als sie sich an den obbezeichneten Tagen zur Spitalsaufnahme meldeten, nicht unabweisbar waren.

Das k. k. Reichsgericht erachtet jedoch diese Zahlungsweigerung nicht für begründet. Nach Zahl I des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, sind Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind und welche nicht von den Verpflegten selbst oder anderen zufolge allgemeiner oder spezieller Gesetze und Vorschriften, oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen und dergleichen zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Innungen und so fort) hereingebracht werden können, den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten.

Nach den zur Durchführung der in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, aufgestellten Grundsätze mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, getroffenen Bestimmungen, unter A. Aufnahme der Kranken; Z. 1, sind in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem die Notwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselbe gebracht werden oder sich zur Aufnahme selbst melden und vom Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

Diese Bestimmung des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, lit. A, Z. 1, wurde aber auch in dem § 4 des im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, mit Erlaß der oberösterreichischen Statthalterei de dato Linz 21. Juli 1905, Z. 14.328, genehmigten Statutes und der Haus- und Krankenordnung für das allgemeine Krankenhaus der Stadt Linz wörtlich aufgenommen, rücksichtlich daselbst zitiert.

Nach dieser Bestimmung ist aber eine Person, welche sich selbst als krank zur Aufnahme in eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt meldet, dann aufzunehmen, wenn dieselbe von dem Anstaltsarzt zur Aufnahme geeignet befunden wird.

Eine Unerläßlichkeit der Spitalspflege oder gar eine Unabweisbarkeit des Kranken wird hier nicht gefordert.

Um einen derartigen Fall handelt es sich aber gegenwärtig.

Wenzel P. und Wolfgang K. haben sich am 14. Jänner, rücksichtlich 3. März 1911 im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz zur Aufnahme selbst gemeldet, wurden (nach den der Klage sub. A und B allegierten Kopfzetteln) von dem Primararzte dieses Krankenhauses Dr. Egon Lindner untersucht und als mit Ermüdungsdefekt behaftet zur Aufnahme geeignet befunden.

Angesichts dieses Befundes des Spitalsarztes, welcher in dem Parere desselben vom 2. Juli und 28. September 1911 dahin ergänzt erscheint, daß Wolfgang K. sich in einem sehr herabgekommenen Zustand befand, bei Wenzel P. ein leichter Plattfuß bestand und eine mit Schmerzhaftigkeit verbundene Schwellung des Fußes vorhanden war (daß beide jedoch nicht unabweisbar waren), konnte und durfte nach obigen Bestimmungen die Spitalsverwaltung dem Wenzel P. und Wolfgang K., welche sich zur Aufnahme selbst meldeten, diese Aufnahme nicht verweigern.

Es kann wohl ohne weiteres zugegeben werden, daß es sich bei beiden nicht um eine so schwere Erkrankung gehandelt hat, daß eine Spitalsbehandlung und Pflege derselben ganz unerläßlich war.

Allein eine solche Notwendigkeit ist auch nach der vorzitierten Bestimmung der lit. A, Z. 1, des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, und rücksichtlich § 4 des Statutes des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses bei Kranken, welche sich zur Aufnahme selbst melden, nicht erforderlich, sondern nur erforderlich bei solchen Kranken, welche mit einem die Notwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselbe gebracht werden.

Daß aber Wenzel P. und Wolfgang K. bei ihrer Untersuchung durch den Spitalsarzt als zur Aufnahme geeignet befunden wurden, erscheint um so erklärlicher, als aktenmäßig (Klagebeilage J und K) vorliegt, daß Wenzel P., welcher sich am 14. Jänner 1911 zur Aufnahme meldete, erst eine Woche zuvor aus dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kufstein, in welchem er vom 18. Dezember 1910 bis 7. Jänner 1911 wegen Asthma bronch. ärztlich behandelt worden war, entlassen wurde, während Wolfgang K., welcher am 3. März 1911 sich zur Aufnahme meldete, erst am 28. Februar

1911 aus dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause der Stadt Steyr, in welchem er vom 22. bis 28. Februar 1911 wegen Rheumatismus ärztlich behandelt wurde, entlassen worden war, was wohl einen Schluß auf ihren bei der Spitalsaufnahme in Linz bestandenen herabgekommenen körperlichen Zustand gestattet.

Eine Unabweisbarkeit des Wenzel P. und Wolfgang K. brauchte aber bei ihrer Spitalsaufnahme in Linz überhaupt nicht und dies um so weniger vorzuliegen, als nach § 22 der von der Statthalterei in Linz gleichfalls unter dem 21. Juli 1905 genehmigten Dienstes-Instruktion für den Spitalsleiter, die Primarärzte und Sekundarärzte des allgemeinen Krankenhauses in Linz überhaupt nur unabweisbar sind:

1. Kranke, welche von einem Gerichte, einer Verwaltungs- oder Polizeibehörde amtlich überbracht werden;

2. Kranke, welche mit akuten fieberhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und

3. Kranke, welche sich in plötzlicher Lebensgefahr befinden.

Wenn daher der belangte Landesausschuß die Ansicht vertritt, daß Wenzel P. und Wolfgang K. nicht hätten in Spitalspflege genommen werden sollen, da auch ihre einstweilige Versorgung außerhalb der Krankenanstalt etwa in einem Siechenhause genügt hätte, in welchem Falle der Ersatz der Verpflegskosten nach § 29 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, nicht dem Landesfonde, sondern der Heimatsgemeinde zur Last gefallen wäre, und deshalb den Ersatz der ziffermäßig so geringfügigen Spitalsverpflegskosten für dieselben aus Landesmitteln ablehnt, so konnte dieser von dem belangten Landesausschusse eingenommene Standpunkt, weil derselbe der Bestimmung des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1856, lit. A 1, welcher die Entscheidung über die Eignung eines sich selbst zur Spitalsaufnahme meldenden Kranken zu einer derartigen Aufnahme lediglich dem untersuchenden Anstaltsarzte anheimgibt, widerstreitet, als ein berechtigter nicht anerkannt werden.

Dem Klagebegehren war daher stattzugeben und der Klägerin auch der von ihr angesprochene Prozeßkostenersatz nach § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44 und § 41 Z.-P.-O. zuzuerkennen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. Oktober 1912, Z. 283.)

Notizen.

(Eine Anweisung für die Rettung Ertrinkender.) Das preußische Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Juli 1912 eine von der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern und der Zentralstelle für das Rettungswesen an Binnen- und Küstengewässern in Berlin herausgegebene Anweisung für die Rettung Ertrinkender an die unterstehenden Verwaltungsbehörden mit dem Auftrage hinausgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß die Anweisung in offenen und geschlossenen Badeanstalten, an Bootverleih-, Schiffsanlegeplätzen und sonstigen zweckentsprechenden Stellen den Ufern von Binnen- und Küstengewässern zum Aushang gelange.

Die Anweisung lautet:

1. Einem im Wasser befindlichen Ertrinkenden nähere dich stets von hinten her und suche ihn auch von hinten zu erfassen.

Fasse die Oberarme des Verunglückten in der Nähe der Achselhöhle und bringe ihn, selbst auf dem Rücken schwimmend oder in anderer Lage ans Land.

Hat der Ertrinkende dich von vorne her umklammert, so suche ihn von dir abzuwehren, indem du mit der Hand sein Kinn von dir stößt oder aber, indem du, ohne die Hand vom Kinn zu entfernen, dein Knie gegen seinen Leib stützt. Im äußersten Fall drücke mit zwei Fingern der am Kinn liegenden Hand die Nasenöffnung des Verunglückten zu.

Hat der Ertrinkende dich losgelassen, so fasse ihn dann schnell von hinten.

2. Ist die verunglückte Person ans Land geschafft, so bringe sie, wenn möglich, in einen gedeckten Raum. Löse alle beengenden Kleidungsstücke, Schlips, Kragen, Hosenträger, Hosenbund, Korsett, Rockbänder. Reinige mit umwickeltem Finger den Mund von Sand, Schlamm usw.

Drehe den Verunglückten einen Augenblick auf den Bauch und lege unter seine Stirn einen seiner Arme in gebeugter Haltung.

Schlage ihn mit gespreizter Hand mehrmals auf seinen Rücken zwischen die Schulterblätter.

Dann drehe den Verunglückten um.

4. Siehst du nun den Brustkorb sich selbsttätig senken und heben, so schlage das Gesicht mit nassen Tüchern, reibe Arme und Beine mit trockenen Tüchern oder Bürsten, halte Salmiakgeist unter die Nase des Verunglückten.

Erst wenn der Verunglückte zum Bewußtsein gekommen ist, flöße ihm schluckweise warmen Tee oder Kaffee ein, entledige ihn seiner nassen Kleider, hülle ihn in warme Decken und überwache ihn bis zur völligen Erholung.

Sollte die selbsttätige Atmung schwach werden oder aussetzen oder von vornherein kein selbsttätige Atmung wahrnehmbar sein, so beginne sofort mit der

5. Künstlichen Atmung.

Ziehe den Verunglückten die Zunge aus dem Munde und binde sie auf dem Kinn fest.

Falls keine Verletzungen an den Armen und am Brustkorbe vorhanden sind.

Lege eine mindestens 20 cm dicke zusammengerollte Unterlage unter die Schultern des Verunglückten. Kniee mit einem Knie auf den Erdboden hinter dem Kopfe des Ertrunkenen und ergreife

a) von hinten her seine beiden Arme oberhalb des Ellbogens, so daß die vier Finger an der Innen- und die Daumen an der Außenseite zu liegen kommen. Führe die Arme nach oben und hinten und nähere sie dem Erdboden.

b) Nun fasse die Arme des Verunglückten oberhalb des Ellbogens so, daß deine vier Finger nach außen, die Daumen nach innen an den Armen liegen. Führe die Arme nach vorn auf die Brust und drücke sie möglichst weit auf der Mitte der Brust des Verunglückten gerade nach unten.

Dann ergreife die Arme wiederum wie in a) geschildert. Diese Ein- und Ausatmungsbewegungen führe in der Minute 6—8mal aus. (Diese Art der Atmung können auch zwei Retter derart ausführen, daß von dem einen rechts, dem anderen links die gleichen Armbewegungen vorgenommen werden.)

Wenn die Arme verletzt sind, der Brustkorb aber unverletzt ist.

Lege eine gerollte Unterlage unter die Kreuzgegend des Verunglückten, kniee über ihm, so daß dein Gesicht seinem Gesicht zugewendet ist.

a) Lege deine Hände auf seinen Brustkorb, so daß die Daumen in der Mitte in der Magengrube, die anderen Finger nach den Seiten auf den Rippen liegen und übe einen gleichmäßigen kräftigen Druck mit den Händen nach oben und hinten aus, wobei sich dein Oberkörper dem des Verunglückten nähert.

b) Richte dich auf und entferne deine Hände von dem Verunglückten.

Dann setze wiederum deine Hände an die oben unter a) beschriebene Stelle. Führe diese Bewegung 12—14mal in der Minute aus.

Wenn Arme und Brustkorb Verletzungen aufweisen,

so beschränke dich darauf, bei dem liegenden Verunglückten einen Druck auf die obere Bauchgegend und hinten und oben mit flach aufgesetzten Händen auszuüben. Führe diese Bewegung etwa 14mal in der Minute aus.

Zeigt sich während der künstlichen Atmung in reichlichem Maße schaumige Flüssigkeit im Munde, so wasche den Mund wiederholt aus.

Die künstliche Atmung ist unter Umständen stundenlang fortzusetzen, wobei, wenn möglich, mehrere Retter sich ablösen, bis selbstständige Atmung wieder beginnt und auch bei längerer Beobachtung nicht wieder aussetzt.

Dann ist fortzufahren nach Ziffer 4.

Sollte die künstliche Atmung nicht zur Wiederbelebung führen, so kann der eingetretene Tod nur vom Arzt festgestellt werden.

Literatur-Tafel.*

Gewerbevorschriften für Bosnien und die Herzegowina. (189 S.) 8°. Sarajevo, J. Studnička & Co. Geb. Mk. 5.—.

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen. (VIII, 216 S.) kl. 8°. Stuttgart, C. H. Moritz. Mk. 2.50; geb. Mk. 3.50.

Dürr, F.: Die neue Dienstbotenordnung für Wien. Ein praktisches Belehrungs- und Nachschlagebuch für Dienstgeber, Hausfrauen und Hauspersonal. 2. Auflage. (63 S.) gr. 8°. Wien, H. Goldschmiedt. Mk. —.60.

Brauer, Th.: Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. (IV, 104 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 2.50.

Isaiett, A. A.: Les grands hommes et le milieu social. In-16°. Paris, Marcel Rivière et Cie. Fr. 2.—.

Martens, Rolf Wolfg.: Der Dialog mit dem Anarchisten. (170 S.) gr. 8°. Charlottenburg, G. Bürkner. Mk. 2.40.

Bredt, F. W.: Die Heimatschutzgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Erläuternde und vergleichende Darstellung der einzelnen Fassungen nach dem Alter ihres Erlasses. (152 S.) 8°. Düsseldorf, L. Schwann. Mk. 2.—.

Buchner, Frz.: Steiermärkische Landesgesetze und Verordnungen samt den einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen und den wichtigsten normativen Erlässen und Entscheidungen der obersten Reichs- und Landesbehörden. V. Band. Verwaltung. (B. Wirtschaftswesen.) Grundbuchseinrichtung, Grundverkehr, Ablösung von Giebigkeiten, Grundlasten (Servituten), agrarischen Operationen, Alpschutz, Bestand-(Miet-) Vorschriften. (XV, 676 S.) kl. 8°. Graz, „Leykam". Mk. 7.60; geb. Mk. 8.60. Band IV ist noch nicht erschienen.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgegeben von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo. X. Band. Einicke, Paul: Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg nach dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. (XI, 405 und III S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 10.—; Subskriptionspreis Mk. 9.—.

Adams, G. B.: The Origin of the English Constitution. (390 p.) 8vo. Oxford, Frowde. Sh. 10.—.

Grunzel, Jos.: Handelspolitik und Ausgleich in Österreich-Ungarn. (VI, 253 S.) 8°. Wien. A. Hölder. Mk. 5.20.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles. Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Krunsky, B.: L'annexion de la Bosnie et de l'Herzégovine en 1908. gr. in-8°. Paris, A. Rousseau. Fr. 5.—.

Dutczak, Basil: Die finanzielle Fundierung („Eigenvermögen") der Landgemeinden in der Bukowina. Eine zeitgemäße Erörterung. (16 S.) gr. 8°. Czernowitz (H. Pardini). Mk. —.50.

Mayrhofer's E.: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 2. Ergänzungsband zur 5. Auflage. Red. von Graf A. Pace. 12. Lieferung. Wien, Manz. Mk. 1.30.

Bundsmann, Ernst: Das Kapital. Wirtschafts-theoretische Skizzen. (53 S.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner. Mk. 2.—.

Ehrenfreund: Kommentar zur neuen Wiener Dienstbotenordnung unter vergleichender Heranziehung der übrigen in Österreich geltenden Gesindeordnungen. Im Anhang: Der vollständige Gesetzestext. (104 und IV S.) gr. 8°. Wien, M. Breitenstein. Mk. 1.80.

Tyszka, Carl v.: Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten: England, Deutschland, Frankreich, Belgien u. Vereinigte Staaten von Amerika. (III, 69 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 2.20.

Geller, Leo: Gesetze und Verordnungen, betreffend das Apothekenwesen. Mit Einleitung und Erläuterungen aus den Materialien und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. 2., wesentlich vermehrte Auflage. (IV, 173 S.) kl. 8°. Wien, M. Perles. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.80.

Invasion, die englische, in Deutschland. Von einem französischen Generalstabsoffizier. Ins Deutsche übertragen von A. Bettendorff. (35 S. mit einer eingedruckten Karte.) gr. 8°. Berlin, Politik. Mk. —.80.

Kahn, Jul.: Die Abgrenzung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechts nach deutschem Reichsstaatsrecht. (160 S.) Lex. 8°. Mainz, L. Wilckens. Mk. 4.50.

Über die antipolnische Politik der preußischen Regierung aus Anlaß des Enteignungsgesetzes von J. Cz. 2. Auflage. (231 S.) gr. 8°. Krakau, G. Gebethner & Co. Mk. 3.—.

Koban, Ant.: Die Haftung der Schlafwagenunternehmungen nach österreichischem und deutschem Rechte. [S.-A.] (32 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles. Mk. 1.—.

Hoermann, Frz.: Glücklicher Mittelstand. Mittelstandsbilder und Mittelstandspolitik. Eine sozialethische und wirtschaftliche Studie. (128 S.) 8°. Trier, Petrus-Verlag. Mk. 1.70.

Rothschild, Ernst: Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben. Versuch einer theoretischen Grundlegung der Koalitionsbewegung. (VII, 143 S.) gr. 8°. Berlin, J. Springer. Mk. 4.80.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Professor an der Technischen Hochschule in Wien Ingenieur Dr. techn. Robert Ritter von Reckenschuß den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsdirektoren Josef Sagl und Karl Pansa in Wien aus Anlaß der von ihnen erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Schulinspektor in Bregenz Gebhard Baldauf den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsdirektor Johann Kopper in Klagenfurt anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostkontrolloren Anton Ganner in Innsbruck und Michael Bonetta in Konstantinopel den Titel und Charakter eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Polizei-Oberkommissären der Polizeidirektion in Triest Dr. Anton Pechotsch und Friedrich Wlatnigg den Titel und Charakter eines Polizeirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeikommissär der Polizeidirektion in Krakau Rudolf Krupiński den Titel und Charakter eines Polizei-Oberkommissärs verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Ludwig Schreiber in Baden den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberförster Julius Sperlbauer anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Postoffizial Johann Šulz in Beneschau bei Prag das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Leiter der Polizeiexpositur in Nadbrzezie Polizeioffizial Johann Sokołowski das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Lokomotivführer der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen Jure Šunjić in Anerkennung seines mutvollen und zielbewußten Verhaltens, durch welches ein schweres Eisenbahnunglück verhütet wurde, das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Amtsdienern des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Josef Liedler und Josef Sýkora das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Amtsdiener Johann Muthsam des Oberlandesgerichtes in Wien das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Gewerbeinspektoren I. Klasse Ludwig Smyczyński in Stanislau und Johann Šantruček in Laibach zu Gewerbe-Oberinspektoren ernannt.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem Hofrate der Finanz-Landesdirektion in Prag Dr. Karl Jarolimek anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige zufriedenstellende Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem k. k. Ackerbauminister Franz Zenker die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Kabinettssekretär, Hofrat Dr. Ottokar Mikeš zum Sektionschef, den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates ausgezeichneten Sektionsrat, Kabinettssekretär Géza Freiherrn Nagy von Töbör-Éthe zum Hofrate, den Kabinettskonzipisten, Sektionsrat Dr. Johann Lewicki bei gleichzeitiger Verleihung des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse zum Kabinettssekretär, den mit dem Titel und Charakter eines Sektionsrates ausgezeichneten Hofsekretär, Kabinettskonzipisten Bartholomäus Csörgeö von Nemes-Tacskánd zum Sektionsrate und den Kabinettskonzipisten Hofkonzipisten I. Klasse Dr. Stephan Uray von Ura zum Hofsekretär ernannt, ferner dem Kabinettssekretär, Hofrate Ernst Freiherrn Weber von Ebenhof den Titel und Charakter eines Sektionschefs und dem Kabinettskonzipisten, Hofsekretär Dr. Wenzel Zelený den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrat Leopold Hannak zum Oberrechnungsrat und Vorstande des Rechnungsdepartements der Landesregierung in Troppau ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizei-Oberkommissär der Polizeidirektion in Brünn Wilhelm Marek zum Polizeirate ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Richard Tögel zum Rechnungsrate im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Troppau ernannt.

Der Handelsminister hat die bei der technischen Abteilung der Post- und Telegraphen-Zentralleitung im Handelsministerium in Verwendung stehenden Bau-Oberkommissäre Ferdinand Wellisch und Friedrich Hilsch in Wien zu Bauräten ernannt.

Der Handelsminister hat die Postkontrollore Franz Brosch in Linz und Kajetan Rehammer in Brünn zu Oberpostkontrolloren ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat die Bezirksärzte Dr. Rudolf Löwy in Trebinje, Dr. Mark Bermann in Bosnisch-Gradiska, Dr. Oskar Hildes in Konjic, Dr. Berthold Haas in Bosnisch-Brod, Dr. Mieczislaus Marowski in Višegrad, Dr. Moses Schiffer in Bijeljina und Dr. Hans Cziner in Brčko zu Oberbezirksärzten in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Privatarchitekten in Sarajevo Josef Pospíšil zum Baurate extra statum bei der Landesregierung in Sarajevo ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion in Troppau den Rechnungsrevidenten Rudolf Weber zum Rechnungsrate ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Kommissär der Gewerbeinspektion und Leiter des Kaiser Franz Joseph-Technologischen Institutes der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg Stanislaus Tatarczuch zum Oberkommissär des Gewerbeförderungsamtes in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle im k. k. Gewerbeförderungsamte bis 22. Februar 1913. Gesuche an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten (Amtsblatt Nr. 23).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 43 bis 50 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Dieser Nummer liegen der Titel, das Inhaltsverzeichnis und das alphabetische Sachregister zum fünfundvierzigsten Jahrgange (1912) dieser Zeitschrift bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. Februar 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 7.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Kontrolle in der Verwaltungstätigkeit.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

Wenn die Verantwortung die Pflicht ist, auf eine berechtigte Frage die Antwort nicht verweigern zu dürfen, dann ist die Kontrolle das Recht, diese berechtigte Frage zu stellen; woraus sich die organische Bedingtheit beider: das Notwendige und Unveränderliche ihres Zusammenhanges, die gegenseitige Ergänzung zu jenem Gleichgewichtszustande, der im Verhältnis von Recht und Pflicht stets zu finden ist, von selbst ergibt. Keine Verantwortung ohne Kontrolle und umgekehrt, beide die Seele, das unentbehrliche Lebenselement aller Verwaltungs- und Organisationstätigkeit. Bei näherem Zusehen wächst sich diese Zweiheit zu einer Art Einheit aus, in dem das Recht zu kontrollieren nichts anderes ist als das Recht, die Verantwortung zu fordern und die Pflicht, sich zu verantworten, nichts anderes als die Pflicht, die Kontrolle zu dulden. Daraus ergibt sich mit Evidenz, daß beide, Verantwortung und Kontrolle, aus derselben Wurzel emporwachsen, aus der egoistischen Veranlagung der Menschen, die, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, in jedem Menschen vorhanden ist und notwendig vorausgesetzt werden muß. Die Notwendigkeit der Kontrolle beruht daher auf einem durch das Bewußtsein der egoistischen Veranlagung begründeten Mißtrauen. Gewiß, diese unsympathische Eigenschaft ist die Grundlage der Kontrollpflicht und jeder Kontrollakt ist ganz ohne Zweifel ein Akt des Mißtrauens, aber nicht ein gegen den Kassier Müller, Verwalter Mayer, die Lehrerin Schmidt, sondern ein gegen die unleugbare egoistische Veranlagung der Menschheit gerichtetes Mißtrauen, das durch die Erfahrung verstärkt wird, daß diese Veranlagung ganz naturgemäß mit dem Alter sich steigern muß und daß der Charakter des Menschen veränderlich ist, sich gewissen Einflüssen nicht immer zu entziehen vermag, von den verschiedensten Leidenschaften und Interessen beunruhigt wird. Die gerecht geübte Kontrolle ist daher der Ausdruck eines ganz unpersönlichen Mißtrauens und dasjenige Verwaltungssubjekt, das die Kontrolle als persönlich empfindet, beweist nur, daß es die allgemeine Grundlage derselben nicht kennt, die Verwaltungstätigkeit von einem kleinlichen Standpunkte aus auffaßt, nicht objektiv zu denken vermag. Ein verantwortliches Verwaltungssubjekt, das die Kontrolle entbehren zu können glaubt, etwa weil es der Meinung ist, die ihm untergeordneten Verwaltungssubjekte genau zu kennen, beweist nicht nur eine rührende Naivität in psychologischer Erkenntnis, sondern seine vollkommene Unfähigkeit zur Erreichung einer der Vollkommenheit nahe kommenden Verwaltungstätigkeit. Ein geistig und ethisch höher stehendes, nicht von Vorurteilen beeinflußtes, objektiv denkendes Verwaltungssubjekt empfindet die Kontrolle nie als gegen seine Person gerichtet; für dasselbe ist sie der Beweis, daß das vorgesetzte Subjekt seine Pflicht erfüllt, daß es inmitten einer frisch pulsierenden, lebenskräftigen Verwaltungstätigkeit steht. Das von einem österreichischen Dichter ausgesprochene Prinzip:

Ich will mich lieber betrügen lassen,
Als gegen alles ein Mißtrauen fassen,

ist, das braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden, für eine der Vollkommenheit nahekommen wollende Verwaltungstätigkeit unbrauchbar. Ist das Mißtrauen eine unsympathische Gefühlserregung, so ist ihre Ursache, der oft alle Schranken übersteigende krasse Egoismus, eine noch weit unsympathischere Eigenschaft. Eine lebenskräftige Verwaltungstätigkeit kann nicht nach sympathischen Prinzipien vorgehen, nur nach zweckmäßigen, da sie stets einen bestimmten Zweck tunlichst vollkommen erreichen will und von dieser Erreichung oft das Wohl und Wehe vieler Menschen abhängt. Aus der oben geschilderten Einheit von Verantwortung und Kontrolle, sowie aus der ganz selbstverständlichen Tatsache, daß ein Verwaltungssubjekt die Tätigkeit seiner Untergebenen nur dann verantworten, wenn es sie kontrollieren kann, ergibt sich das Gesetz, daß die Grenzen des objektiven Verantwortungsfeldes mit denjenigen des objektiven Kontrollfeldes genau zusammenfallen und daß hinsichtlich eines genau umgrenzten Tätigkeitsfeldes die Verantwortung und Kontrolle in ein und derselben physischen Person vereinigt sein muß, wenn die Verwaltungstätigkeit der Vollkommenheit auch nur annähernd nahekommen soll.

Eine Trennung dieser beiden Pflichten, ja selbst ein teilweises Schwanken in der Befolgung dieses Gesetzes, schließt jede auch nur annähernd vollkommene Verwaltungstätigkeit mit absoluter Sicherheit aus; denn in diesem Falle entstehen hinsichtlich desselben objektiven Verantwortungsfeldes zwei maßgebende Subjekte: ein Verantwortungssubjekt, das dadurch in eine ganz unnatürliche Lage gerät, weil es eine in seinem Verantwortungsfelde stattfindende Tätigkeit untergeordneter Subjekte verantworten soll, ohne dieselbe kontrollieren zu können, was einfach unmöglich ist, und ein Kontrollsubjekt, das die in demselben Verantwortungsfelde stattfindende Tätigkeit durch rege Kontrolle bei frisch pulsierendem Leben erhalten soll, ohne dieselbe verantworten zu müssen, d. h. ohne die Früchte dieser Tätigkeit

ernten zu können, da diese naturgemäß immer an die Verantwortungspflicht gebunden sind. Dieser Umstand sowie das Bewußtsein, selbst außer jeder Kontrolle zu stehen, müssen in demselben über kurz oder lang den Pflichtenschlummer zeitigen. Diese Trennung bringt daher so unnatürliche, unorganische Momente in den Verwaltungsorganismus, daß ein Siechtum des letzteren unausbleiblich wird.

Genau so wie bei der Verantwortung müssen auch die Kontrollfelder der einander gleichgestellten Verwaltungssubjekte das ganze Gebiet der betreffenden Verwaltungstätigkeit vollkommen und lückenlos decken, das dann schließlich unter der Kontrolle des obersten, leitenden Verwaltungssubjektes stehen muß, das seinerseits wieder bezüglich dieses ganzen und auch eines ihm speziell zufallenden Tätigkeitsgebietes unter der Kontrolle des Willenssubjektes steht.

Eine richtig ausgeübte, daher wirksame Kontrolle bezieht sich nicht nur auf die vom Kontrollierenden zu verantwortende Tätigkeit als solche, sondern auch auf den ebenfalls zu verantwortenden objektiven Vollkommenheitsgrad derselben. Sie hat nicht nur zu untersuchen und festzustellen, daß die Tätigkeit wirklich zur Ausführung kam und noch kommt, sondern auch zu beurteilen, ob sie der objektiven Vollkommenheit und in welchem Grade entspricht. Bei der Kontrolle des obersten leitenden Verwaltungssubjektes durch das Willenssubjekt ist auch festzustellen, ob dessen Tätigkeit die zukünftige Entwicklung der zu verantwortenden Tätigkeit und in welchem Grade berücksichtigt. Wir können daher eine Tätigkeits-, eine Vollkommenheits- und eine Zukunftskontrolle unterscheiden. Die Vollkommenheitskontrolle umfaßt stets, neben dem sachlichen, auch ein wirtschaftliches Moment.

Da jede Verwaltungstätigkeit sich auf einzelne Handlungen aufbaut, die sich zu Handlungsreihen, diese wieder zu Handlungsketten und Kettenreihen zusammenschließen, deren oberes Ende meist durch ein stärker hervortretendes Resultat markiert ist; und da diese Handlungen und Reihen von mehr oder weniger allgemeinen und auch ganz speziellen Prinzipien, Gesetzen beherrscht sind, kann sich die Kontrolle sowohl mit der Untersuchung begnügen, ob die Tätigkeit allgemeinen oder allgemeinsten oder aber ganz speziellen, das Detail betreffenden Gesetzen, Anordnungen, Prinzipien entspricht, und zwischen diesen zwei Endpunkten wird sich eine nahezu endlose Stufenreihe ergeben, die sich von den speziellsten zu den allgemeinsten Momenten hinzieht und je höher ein Verwaltungssubjekt steht, d. h. je umfangreicher dessen objektives Verantwortungsfeld ist, desto mehr nähert sich dessen Kontrolle den allgemeinen Momenten und umgekehrt, was ja auch mit dem größeren Umfang der Verwaltungstätigkeit des betreffenden Subjektes übereinstimmt. Wir müssen daher zwischen einer Allgemein- und einer Spezial- oder Detailkontrolle unterscheiden; eine Benennung der Zwischenstufen ist nicht durchführbar. Eine Kontrolle z. B., die sich mit der Untersuchung und Beurteilung des Schlußresultates einer Handlungsreihe begnügt, kann als eine Allgemeinkontrolle bezeichnet werden, da die Spezialkontrolle bis zur Untersuchung und Beurteilung der einzelnen, diesem Resultate zugrunde liegenden Handlungen herabsteigen muß. Der Oberbeamte irgend eines Amtes kann sich mit der Kontrolle der Entscheidung, des Schlußurteils eines Referates begnügen, er kann aber auch bis zur Kontrolle der dieses Urteil begründenden Einzelerhebungen herabgehen. Der Chefarzt einer Klinik kann die Richtigkeit der Diagnosen seiner Unterärzte kontrollieren, er kann aber auch die Tätigkeit der Pflegerinnen, die Fürsorge für das Verbandmaterial, das Instrumentarium usw. ins Auge fassen. Der Direktor eines Krankenhauses kann sich etwa mit der Kontrolle der Temperatur in den Sälen begnügen, er kann aber auch bis zur Heizzentrale herabsteigen und die Tätigkeit der Heizer beaufsichtigen usw. usw.

Wenn es nun auch selbstverständlich und naturgemäß ist, daß den in den Verwaltungsrangstufen höher stehenden Subjekten mehr die Allgemeinkontrolle zufällt, so muß um so mehr betont werden, daß dieselben auch die Spezialkontrolle von Zeit zu Zeit durchführen müssen, wenn sich nicht im Laufe der Zeit Mängel, Schäden, Unregelmäßigkeiten in diesen tieferen Gebieten anhäufen sollen, die ja doch das Fundament der gesamten Verwaltungstätigkeit bilden. Die obersten, letzten Resultate dieser Tätigkeit sind ja ohne Zweifel von diesen zu tiefst liegenden Handlungen durchwegs abhängig; sie wachsen organisch aus diesen empor und gerade diese zu tiefst liegenden Handlungen sind wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit den Schäden, Unregelmäßigkeiten, der Anwendung des Scheines, Schwindels, Betruges am leichtesten zugänglich; schon auch deshalb, weil sie zu tiefst liegend am meisten verdeckt, dem wachsamen Auge der oberen Subjekte entzogen sind und von den zu unterst stehenden Subjekten zur Ausführung kommen, in deren Bewußtsein die Erreichung des Zweckes der gesamten Verwaltungstätigkeit oft gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt, die, auf einem tieferen Kulturstandpunkte stehend, den egoistischen Trieben oft leichter zugänglich sind und auch infolge ihres naturgemäß tieferen geistigen Horizontes, schon aus Unkenntnis oder falscher Auffassung, also selbst bona fide ganz unrichtige Wege gehen können.

Wenn der Bestand eines Gebäudes von der Gesundheit seines Fundamentes, der eines Baumes von der Gesundheit seiner Wurzel abhängt, so hängt das Gedeihen irgendeines Verwaltungsorganismus von der richtigen Durchführung dieser zu tiefst liegenden Handlungen ab und gehört daher deren Kontrolle zu den wichtigsten Pflichten aller der darüber angeordneten Verwaltungssubjekte.

Wir müssen ferner, während die Allgemein- und Spezialkontrolle durch ihren Umfang gekennzeichnet sind, hier folgende, durch das Zeitmoment charakterisierte Kontrollgattungen unterscheiden, die alle auf dem Gebiete des objektiven Verantwortungsfeldes auszuführen sind:

1. Die stetige Kontrolle, die meist zwischen einander im Range nahestehenden Subjekten zur Ausführung kommt und bei der auch die räumliche Entfernung des Tätigkeitsgebietes der beiden Subjekte eine Rolle spielt;

2. die periodische Kontrolle, deren Perioden aber selbstverständlich stets wechseln müssen;

3. die Stichproben-Kontrolle, die zwischen den am weitesten im Range voneinander liegenden Subjekten geübt wird und die von Zeit zu Zeit an irgend einem Punkte des objektiven Verantwortungsfeldes stichartig eindringend, die Tätigkeitsverhältnisse an diesem Punkte blitzartig zu beleuchten hat.

Alle diese Kontrollgattungen können sowohl Allgemein- als auch Spezialkontrolle sein und können selbstverständlich auch kombiniert werden und dies wird hauptsächlich vom Umfange des objektiven Verantwortungsfeldes abhängen.

Wenn wir uns vier im Range nach unten aufeinander folgende Subjekte A, B, C, D vorstellen, so wird die stetige Kontrolle bei einem umfangreicheren Organismus meist nur zwischen den unmittelbar aufeinanderfolgenden Subjekten, also zwischen A und B, oder B und C, oder C und D möglich sein, die periodische Kontrolle zwischen A und C oder D, die Stichprobenkontrolle etwa zwischen A und D. Ist der Organismus klein gerahmt, so kann die stetige Kontrolle alle anderen Gattungen ersetzen. Das Subjekt A darf nur eine physische Person sein, die Subjekte B, C, D können mehrere oder viele einander gleichgestellte Subjekte umfassen. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Ausübung des Wahlrechtes eines andern auf Grund einer mit dessen gefälschter Unterschrift versehenen Wahlvollmacht, ohne vorher hiezu dessen Einverständnis eingeholt zu haben, erschöpft den Tatbestand des im § 7, Z. 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens. Die eigenmächtige Beisetzung der unechten Unterschrift des Wahlberechtigten auf die Wahlvollmacht begründet Beihilfe zu diesem Vergehen im Sinne des § 5 St.-G.

Der Kassationshof verwarf mit Entscheidung vom 7. Oktober 1911, Kr. II 175/11, die von den Angeklagten Johann J., Philipp L., Marie W., Peter H. und Johann B. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Pilsen vom 20. März 1911, womit Johann J. der Mitschuld an dem teils vollbrachten, teils versuchten Vergehen der Wahlfälschung nach §§ 5, 8 St.-G. und § 7, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, Philipp L. der Mitschuld an dem vollbrachten Vergehen der Wahlfälschung nach § 5 St.-G. und § 7, Z. 3 des zitierten Gesetzes, Peter H., Maria W. und Johann B. der Mitschuld an dem versuchten Vergehen der Wahlfälschung nach §§ 5, 8 St.-G. und § 7, Z. 3 des zitierten Gesetzes schuldig erkannt wurden.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerden des Johann P., Peter H., der Maria W., des Johann V. und des Philipp L. machen in ziemlich übereinstimmenden Ausführungen die Nichtigkeitsgründe der Z. 5, 9, lit. a und b des § 281 St.-P.-O. geltend. Sie machen dem Urteile Undeutlichkeit, Unvollständigkeit und Widerspruch mit den Akten zum Vorwurf. Die Undeutlichkeit und Unvollständigkeit soll darin liegen, daß das Urteil sich über die böse Absicht der Angeklagten, gegen den Willen der Wahlberechtigten deren Wahlrecht auszuüben, nicht ausspreche. Der Widerspruch mit den Akten aber liege darin, daß das Urteil den Johann J. als Anhänger einer bestimmten politischen Partei bezeichnet, während er tatsächlich überhaupt keiner Partei angehöre. Diese Rügen sind jedoch unbegründet.

Belangend die vermeintliche Undeutlichkeit und Unvollständigkeit des richterlichen Ausspruches, ist zu erwägen, daß der Deliktsbestand des § 7, Z. 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, in seinem zweiten Deliktsfalle nichts anderes voraussetzt, als daß das einem anderen zustehende Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausgeübt wird. Geschieht dies wissentlich, so ist die Tat vorsätzlich im Sinne des zitierten Paragraphen und jede geflissentliche Beihilfe zu einer solchen vorsätzlichen Wahlfälschung fällt als Mitschuld in den Bereich des § 5 St.-G. Die Vorsätzlichkeit der Tat ist im Urteil festgestellt und sie wurde im Dolus des § 7, Z. 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, begangen, wenn die Täter vor Unterfertigung der Wahlvollmachten mit dem Namen des Wahlberechtigten dessen Einverständnis nicht eingeholt oder sich nicht sonst über dessen Zustimmung zu diesem Vorgange Sicherheit verschafft haben. Die Feststellungen des Urteils gehen aber dahin, das Philipp L. die auf den Namen Matthias L. lautende Wahlvollmacht mit dem Namen seines Vaters, dann der unmündige Karl W. infolge Auftrages seiner Mutter Marie W. die auf den Namen seines Vaters Johann W. lautende Vollmacht und endlich Johann V. die Wahlvollmacht seines Vaters Josef V. mit dessen Namen versehen haben, ohne sich zuvor über das Einverständnis ihres Vaters und belangend die Marie W. ihres Ehegatten vergewissert zu haben. Diese Feststellung genügt und es kann darum von einer für die Schuldfrage entscheidenden Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit des richterlichen Ausspruches keine Rede sein.

Was aber die Zugehörigkeit des Johann J. zu irgend einer politischen Partei anlangt, so stellt § 7 die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei nicht als Deliktsmerkmal auf; übrigens hat Johann J. selbst zugestanden, daß er im Auftrage der agrarischen Partei Wahlvollmachten sammelte.

Abgesehen davon, daß von einem Widerspruch der Urteilsangaben mit den Akten im Sinne des § 281, Z. 5 St.-P.-O. nur dann die Rede sein könnte, wenn der Inhalt in der Hauptverhandlung vorgeführter Beweismittel im Urteil unrichtig wiedergegeben wäre, liegt der angerufene Nichtigkeitsgrund auch schon wegen der offensichtlichen Unerheblichkeit des bemängelten Tatumstandes nicht vor.

Den Nichtigkeitsgrund der Z. 9, lit. a des § 281 St.-P.-O. führen die vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerden im wesentlichen übereinstimmend dahin aus, das Delikt des § 7, Z. 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 8, sei ein doloses und zwar erfordere es dolus directus. Nur dann wären somit Philipp L., Marie W. und Johann V. einer Fälschung der Wahlvollmachten schuldig und Johann J. und Peter H. daran mitschuldig, wenn die genannten Personen es darauf abgesehen hätten, das Wahlrecht des Matthias L., des Johann W. und des Josef V. in einem diesen Wahlberechtigten nicht zusagenden Sinne, also gegen deren Willen von einem andern ausüben zu lassen. Diese Anschauung ist jedoch rechtsirrig. § 7, Z. 3 des zitierten Gesetzes spricht nur von Ausübung des einem anderen zustehenden Wahlrechtes ohne dessen Einverständnis. Nur derjenige handelt sonach nicht im Dolus dieses Paragraphen, der sich vor Ausübung eines fremden Wahlrechtes oder vor der Beihilfe dazu des Einverständnisses des Wahlberechtigten versichert. Dies ergibt sich schon aus dem Vergleiche der Bestimmungen des § 7 mit jenen des § 9 des Gesetzes, wonach selbst derjenige, der das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt oder die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt, einer Übertretung schuldig ist.

Daß im vorliegenden Falle die Angeklagten sich um das Einverständnis der wahlberechtigten Personen vor Unterfertigung der Wahlvollmachten mit deren Namen beworben hätten, stellt das Urteil nicht fest, geht aus den Akten nicht hervor und wird auch von den Nichtigkeitsbeschwerden nicht behauptet; dagegen nimmt das Urteil für erwiesen an, daß alle Angeklagten wußten, es handle sich um Wahlvollmachten, die bei Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeindevertretung von W. zur Verwendung gelangen sollten.

Gegenüber den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerden des Peter H. und Genossen ist übrigens nur nebenbei zu bemerken, daß aus den Urteilsfeststellungen und ebenso aus den Akten nicht nur kein Einverständnis der Wahlberechtigten mit dem Vorgehen der Angeklagten hervorgeht, sondern sogar direkt Proteste der Wahlberechtigten gegen die mit ihren Namen gefälschten Wahlvollmachten erhoben wurden. Auch ergibt sich aus den Urteilsfeststellungen, daß infolge der Fälschung auch die echte Vollmacht des Matthias L. nicht respektiert wurde, dessen Wahlstimme also verloren ging, wodurch das Ergebnis der Wahlen direkt alteriert wurde.

Den Nichtigkeitsgrund der Z. 9, lit. b des § 281 St.-P.-O. führen die vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerden dahin aus, den Angeklagten komme zumindest ein schuldausschließender Irrtum im Sinne des § 2, lit. e St.-G. zustatten, da sie das Einverständnis der Wahlberechtigten voraussetzten und daher etwas Strafbares in ihrem Vorgehen nicht erkennen konnten.

Allein einen Irrtum der Angeklagten in der angedeuteten Richtung stellt das Urteil nicht fest. Es wurde auch von den Angeklagten nicht behauptet. Diese begnügten sich damit zuzugeben, daß die Unterfertigung der Wahlvollmachten ohne vorheriges Befragen der Wahlberechtigten erfolgte und daß sie in der Unterfertigung der Vollmachten mit dem Namen des Vaters und des Ehegatten nichts Unerlaubtes fanden. Soweit die Beschwerde behauptet, derlei Unterfertigungen im Namen eines anderen Familienmitgliedes seien in der Familie üblich, widersprechen sie den Ergebnissen des Beweisverfahrens, die zumeist entgegengesetzt lauten. Hievon abgesehen könnte von einem Irrtum über das Einverständnis des Wahlberechtigten nur dann die Rede sein, wenn die Täter in der sachlich begründeten falschen Vorstellung gehandelt hätten, die Ausstellung der Wahlvollmacht entspreche dem Willen der Wahlberechtigten. Im vorliegenden Falle aber haben sich die Angeklagten um den Willen der Wahlberechtigten überhaupt nicht gekümmert. Sie haben nicht in einem Irrtum, sondern eigenmächtig gehandelt, also den Willen der Wahlberechtigten weder respektiert noch auch zu respektieren gedacht, sondern sich einfach über das Einverständnis des Wahlberechtigten hinweggesetzt. Eben darin liegt das Deliktsmerkmal uneinverständlicher Ausübung des Wahlrechtes. Bei Abgang eines nach § 2, lit. e St.-G. relevanten Irrtums aber kann auch von dem Nichtigkeitsgrunde der Z. 9, lit. b des § 281 St.-P.-O. keine Rede sein.

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Die Bezeichnung „Esel“ keine Ehrverletzung.) In einem Ehrverletzungsprozeß hat das Bezirksgericht Zürich, wie dem „Bund“ berichtet wird, den Angeklagten, der den Kläger einen „Esel“ genannt hatte, von Strafe freigesprochen und den Entscheid folgendermaßen begründet: „Zuzugeben sei, daß mit den Formalinjurien wie Kalb, Kuh, Esel, Gans usw. ursprünglich auf die angebliche Dummheit des Angesprochenen angespielt werden wollte. Es könne aber schon fraglich sein, ob damit eine Ehrverletzung begangen wurde, ob in der sinnbildlichen Bezeichnung als dumm ein Angriff auf die Ehre erblickt werden könne. Im täglichen Sprachgebrauch unseres Volkes aber werden solche Ausdrücke sehr häufig gebraucht, ohne daß damit ein Werturteil über den damit Bedachten abgegeben werden will. Wenn der Angeklagte den Kläger „Esel“ nannte, so hatte er nicht die Absicht, die Ehre des Klägers zu verletzen oder ihn im Urteil der Mitmenschen herabzusetzen. In der eingeklagten Äußerung müsse lediglich eine unfeine taktlose Zurückweisung der Reklamation des Klägers erblickt werden, aber keine strafbare Ehrverletzung.“ (Wohl jeder der gewöhnlich mit der Geste sittlicher Strenge den Bezeichner des „Esels“ verurteilenden Richter wird täglich in und außer dem Hause irgend einen als „Esel“ bezeichnen, ohne ihm seine Ehre abschneiden zu wollen. Für die öffentliche Aktion ist es freilich leichter, den „Schimmel“ anstatt der Vernunft zu gebrauchen! Die Bezeichnung „Jud“ hat oft eine viel brutalere Bedeutung als die des „Esels“. Aber mit dem „Jud“ hat sich die „Vernunft“ schnell abgefunden.)

Literatur.

Internationales Verwaltungsrecht. Von Dr. Karl Neumayer, Professor des internationalen Privatrechtes an der Universität München, Innere Verwaltung I, München und Berlin. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier.) Preis Mk. 16·—.

Eine Arbeit von besonderer Bedeutung liegt hier vor, denn im Gegensatze zu Werken rechtsvergleichender Natur ist hier die Darstellung eines wirklichen internationalen Verwaltungsrechtes beabsichtigt, dessen Aufgabe, um mit dem Herrn Verfasser zu sprechen, ist: „Die Grenzen der öffentlichen Gewalt in Verwaltungssachen gegenüber der öffentlichen Gewalt anderer Gemeinschaften zu ziehen". Auch die Bearbeitung des Stoffes ist eine originale, aber ganz logische. Es geht hier nämlich, wie bei einem Werke dieser Art es nicht anders sein kann, das Spezielle dem Allgemeinen voraus.

Wir behalten uns eine ausführlichere Besprechung bis zum Erscheinen der weiteren in Aussicht stehenden Bände bevor. Es kann aber schon jetzt behauptet werden, daß die deutsche Rechtswissenschaft um einen neuen Gesichtspunkt durch den Herrn Verfasser bereichert wurde. —gg—.

Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten. Von Dr. Johannes Niedner, o. ö. Professor an der Universität Jena. Aus der Festschrift für A. Thon, Jena. Verlag von Gustav Fischer. Preis Mk. 1·20.

Der Begriff der kirchlichen „Interna" ist weder in Theorie noch Praxis festgestellt. Die Umgrenzung des Begriffes ist die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung, deren Problem lautet: „Kann ein Kreis von Angelegenheiten so abgegrenzt werden, daß man sagen kann, was innerhalb desselben liegt, ist innerkirchliche Angelegenheit?" Der Herr Verfasser zeigt, daß man hier von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen kann, entweder von den gegenteiligen Begriffen „innerkirchliche Angelegenheiten" und „nicht kirchliche Angelegenheiten." Diese Gegensätze führten zu keinem befriedigenden Resultate. Der Herr Verfasser hielt dann den „innerkirchlichen Angelegenheiten" die „äußeren kirchlichen Angelegenheiten" entgegen und versteht unter den ersteren die auf die spezifische Zwecktätigkeit der Kirche bezüglichen Handlungen und zeigt an der Hand der die kirchliche Funktion betreffenden Gesetze und Verordnungen den heuristischen Wert, welcher in letzterer Begriffsbegrenzung liegt. —gg—.

Berichtigung.

In dem in Nr. 4 d. J. der Zeitschrift aufgenommenen Literaturberichte über das Werk: **„Der Umfang der Versicherungspflicht"** soll es im Titel-Passus richtig heißen: „dargestellt von Dr. Heinz Post, Kommissionsverlag von ꝛc."

Personalien.

Se. Majestät haben bei der Landesregierung in Sarajevo den Leiter der V. Abteilung Hofrat Otto Paul und den Leiter der II. Abteilung Hofrat Guido Prileszky von Prilesz zu Sektionschefs der IV. Rangsklasse ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Nikolaus Costanzo zum Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Se. Majestät haben dem Landeshauptmanne in der Markgrafschaft Mähren Geheimen Rate Otto Grafen Serényi von Kis-Serenyi das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Evidenzhaltungs-Oberinspektor Leopold Pitschmann anläßlich der Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Senatspräsidenten des Obergerichtes in Sarajevo Johann Ritter von Hordyński anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und aus dem gleichen Anlasse den Obergerichtsräten Dr. Josef Rauch und Dr. Boleslaus Marcoin den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmann Heinrich Freiherrn von Esebeck in Murau den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Gustav Kraffer in Prag, Johann Schaller in Prag, Josef Hirsch in Friedland, Wenzel Brožka in Melnik, Wenzel Bouma in Raudnitz und Otto Bolleschka in Rumburg den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Oberinspektor Johann Melichar in Brünn anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Rechnungsdepartements der Seebehörde in Triest Rechnungsdirektor Karl Hunke aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeikommissär der Polizeidirektion in Graz Dr. Thomas Kment den Titel und Charakter eines Polizei-Oberkommissärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate der Finanzdirektion in Triest Alois Goljevšček den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate der Finanzdirektion in Triest Jakob Pederzolli den Titel eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Alois Šadek in Wien aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostmeister Ernst Herbst in Prachatitz anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor der Seebehörde in Triest Johann Gartner anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor der Finanzlandesdirektion in Lemberg Viktor Feit den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektionsadjunkten bei der Statthalterei in Wien Adolf Kiffe anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleiadjunkten der Finanzlandesdirektion in Wien Johann Kratochvil anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Postmeister Anton Strakatý in Skuhrow a. d. Alba anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Oberpostmeisters verliehen.

Se. Majestät haben dem Postkassenkontrollor Cölestin Leonardi in Innsbruck anläßlich der Übernahme in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleioffizial Wenzel Ferber in Dux anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsexpeditoren Franz Firszt in Wien und Josef Maresch in Mährisch-Ostrau anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kabinettssekretär, Sektionschef Emil Parisini anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung den Freiherrnstand verliehen.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrat Rudolf Weiß zum Oberrechnungsrate und den Rechnungsrevidenten Alexander Zögernitz zum Rechnungsrate des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Karl Theimer zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Troppau ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Franz Pott in Salzburg zum Oberpostkontrollor dortselbst ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der alpinen Salinenverwaltungen den Hauptkassenkontrollor Laurenz Brokisch zum Hauptkassier in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirektion in Brünn den Rechnungsrat Franz Homolatsch zum Oberrechnungsrat ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Johann Krist zum Oberbezirksarzte in Böhmen und den Bezirkskommissär Dr. Franz Wiecentowicz zum Polizei-Oberkommissär der Polizeidirektion in Czernowitz ernannt.

Der Handelsminister hat die Bau-Oberkommissäre Samuel Schimmerl in Linz, Hersch Poster in Lemberg und Paul von Lanser zu Moos und Vestenstein in Graz zu Bauräten ernannt.

Der Statthalter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat die Bauadjunkten Karl Zwolensky und Fritz Vogel zu Ingenieuren und die Baupraktikanten Franz Strobanek, Alfred Wipplinger und Norbert Fleischer von Kämpfimfeld zu Bau-Adjunkten für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. Februar 1913 **XLVI. Jahrgang Nr. 8.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Kontrolle in der Verwaltungstätigkeit.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

All diese Kontrollgattungen umschließen nicht nur die Tätigkeitskontrolle, sie müssen sich selbstverständlich auch auf den Vollkommenheitsgrad ausdehnen und in diesem letzteren das sachliche und wirtschaftliche Moment berücksichtigen, zu welch letzterem auch die allgemein bekannte Zeitkontrolle gehört. Die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Kontrolle ist immer eine schwankende gewesen. Man wendet gegen dieselbe ein, daß die Arbeitsleistung eines Subjektes in der Zeiteinheit von dessen spezifischer Leistungsfähigkeit abhänge, die nahezu bei jedem Subjekt eine andere sei, und daß daher ein leistungsfähigeres Subjekt in einer Stunde mehr leisten könne, als ein weniger leistungsfähiges in sechs Stunden. Das ist gewiß nicht anzuzweifeln, aber ebenso auch, daß ein solch leistungsfähigeres Subjekt in sechs Stunden mehr leisten wird als in einer Stunde und daß dieses Subjekt zu dieser Mehrleistung direkt verpflichtet ist, da bei dem Eintritt irgend eines Subjektes in einen Verwaltungsorganismus die ganz selbstverständliche und daher die meist nicht erst hervorzuhebende Voraussetzung gilt, daß jedes Subjekt alle seine geistigen und psychophysischen Energien, und zwar während der ganzen vorgeschriebenen Arbeitszeit in den Dienst seiner Pflicht zu stellen hat.

Der Umstand, daß es zur Beurteilung, namentlich der rein geistigen Leistungsfähigkeit, einen klaren, verläßlichen Maßstab nicht gibt; daß diese Leistungsfähigkeit bei verschiedenen Subjekten sehr verschieden sein kann; sowie der Umstand, daß verschiedene geistige Arbeiten verschiedene Arbeitsmengen erfordern, macht es unmöglich, die in der Zeiteinheit zu leistende, geistige Arbeitsmenge festzustellen und es muß daher dem Drange des Pflichtbewußtseins jedes Subjektes überlassen werden, während der ganzen vorgeschriebenen Arbeitszeit die höchste Leistung in der Zeiteinheit zu bieten, die in seiner Natur liegt und diese Leistung muß durch eine strenge Zeitkontrolle, soweit als tunlich erzwungen werden Es gibt zwar Arbeitsmaßstäbe, die sich einzelne Subjekte zurechtlegen. So kannte ich, als ich dereinst in einem Ministerium im Dienste stand, einen Sekretär, der das Prinzip befolgte, täglich drei Geschäftsstücke zu erledigen, von welchem Gesetze er auch dann nicht abging, wenn alle drei Stücke durch die Phrase: „Wird zur Kenntnis genommen" zu erledigen waren. Waren diese Geschäftsstücke so wichtig und umfangreich, daß das Prinzip nicht eingehalten werden konnte, so reagierte er auf diese Bosheit dadurch, daß er sich eben mit einer geringeren Anzahl erledigter Geschäftsstücke begnügte. Das Beispiel dieses geistig durchaus nicht unbedeutenden Subjektes fand bei den jüngeren Subjekten lebhafte Nachahmung.

Die Meinung, es sei ungerecht, von dem leistungsfähigeren Subjekt eine größere Arbeitsleistung in der Zeiteinheit und die Ausnützung der ganzen Arbeitszeit zu verlangen, ist eine zweifellos irrige, da sich jedes Verwaltungssubjekt individuell verpflichtet, und bei der Pflichtübernahme jedes Verhältnis zur Leistung anderer Subjekte fehlt. Gerecht allein ist die Forderung, daß das Gesetz der Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit für jedes Subjekt genau die gleiche Geltung besitze, weil die Duldung einer Ausnahme sofort vom Scheine der Bevorzugung getroffen wird; weil jedes Subjekt während der ganzen Arbeitszeit zur Verfügung des vorgesetzten Subjektes zu bleiben hat, weil Beispiele leicht Nachahmung finden; die Fähigkeit, sich selbst für ein Genie zu halten, durchaus keinen namhaften Schwierigkeiten begegnet und weil es eine ganz selbstverständliche Pflicht jedes Subjektes einer Verwaltung ist, all seine Energien quantitativ und qualitativ in den Dienst seiner Pflichterfüllung zu stellen. Ohne eine strenge Zeitkontrolle ist vollkommene Verwaltungstätigkeit unmöglich.

Wenn wir die oben angeführten, durch das Zeitmoment charakterisierten Kontrollgattungen miteinander vergleichen, so finden wir, daß die stetige Kontrolle, auch in ihren äußeren Formen am wenigsten hervortretend, die größte Neigung zum Gewohnheitsmäßigen, Schablonenhaften zeigt, wodurch sie an Schärfe und Wirksamkeit einbüßt, da der Charakter des Regelmäßigen, auf das sich das kontrollierte Subjekt vorzubereiten, daher den Schein zu erwecken vermag, dem einer wirksamen Kontrolle widerspricht. Trotzdem ist sie für gewisse Arbeiten und Subjekte nicht zu umgehen und durch ein verwaltungsfähiges, klar denkendes Kontrollsubjekt auch stets durch Variation veränderbarer Vorgänge scharf zu erhalten. Intensiver wirkt zweifellos die periodische Kontrolle, wenn es dem kontrollierenden Subjekte gelingt, durch fortwährende Änderung der Periode eine spezielle Vorbereitung des kontrollierten Subjektes zu verhindern. Sie ist die natur- und pflichtgemäße Kontrolle, der sich in umfangreicheren Verwaltungsorganismen die höheren Verwaltungssubjekte zu bedienen haben, da sie infolge ihres größeren Arbeitsumfanges die stetige Kontrolle nicht auszuüben vermögen. Noch schärfer wirkt zweifellos die Stichprobenkontrolle, die

als die dem obersten, leitenden Subjekte naturgemäß zukommende Kontrollgattung betrachtet werden muß, weil ihm zu den beiden anderen Kontrollgattungen in umfangreicheren Organismen die Zeit fehlt.

Die Wesensaufgabe aller Kontrolle ist es, im Bewußtsein aller Verwaltungssubjekte die Überzeugung zu erwecken und wach zu erhalten, daß sie in keinem Momente sicher sind, sich hinsichtlich ihrer Pflichterfüllung und des Vollkommenheitsgrades derselben verantworten zu müssen; da nur in diesem Falle mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, daß dieselben, wie es ihre Pflicht ist, all ihre Energien in den Dienst stellen und dadurch ein frisch pulsierendes, energiedurchtränktes Leben des Verwaltungsorganismus ermöglichen werden.

Sowie in einem dieser Subjekte die Überzeugung zu keimen oder gar groß zu werden beginnt, daß seine Tätigkeit nur schwach oder gar nicht kontrolliert wird, oder seinen Vorgesetzten die Fähigkeit zu einer wirksamen Kontrolle fehlt, beginnt es in kürzerer oder längerer Zeit rettungslos und unfehlbar dem Pflichtenschlummer zu verfallen, das heißt seine Pflicht nur soweit zu erfüllen, daß die Vernachlässigung derselben nicht so auffallend wird, um zu einer persönlichen Katastrophe zu führen. Die Ansteckungsgefahr dieses Pflichtenschlummers auf pflichteifrige Subjekte ist um so größer, als die von der Krankheit Ergriffenen sich alle Mühe geben werden, ihre Schlummerbakterien auf die Kollegen zu übertragen, um das etwa Auffallende ihres eigenen Tätigkeitsmangels zu mildern. Gewinnt das dem obersten leitenden Verwaltungssubjekte A unmittelbar untergebene Subjekt B die Überzeugung, daß es von diesem, mit der primären Verantwortungspflicht belasteten Subjekte A nur oberflächlich, oder gar nicht kontrolliert wird, oder nicht kontrolliert werden kann, weil A dazu unfähig ist, so beginnt bei B über kurz oder lang, aber ganz unfehlbar der geschilderte Pflichtenschlummer, schon deshalb, weil es weiß, daß seine nach unten ausgeübte lebendige Kontrolle und deren günstige Erfolge nicht ihm, sondern seinem Vorgesetzten A zugerechnet werden, da dieser auch seine, des unmittelbar untergeordneten B Tätigkeit zu verantworten und dafür alle Folgen zu ernten hat. Daß dieser beginnende Pflichtenschlummer des Subjektes B sich nun mit absoluter Sicherheit nach unten zu verbreiten und dort noch intensiver wirken wird, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. Der ganze Vorgang folgt einem Naturgesetz, der egoistischen Veranlagung des Menschen, und so wird denn allmählich den Gesamt-Verwaltungsorganismus ein ruhiger, betäubender, von leisen Atemzügen begleiteter Pflichtenschlummer umfangen, in dem die Augenlider aller Subjekte nur halb offen stehen und in dem diese gegen jeden frischen Lufthauch, gegen alle weckenden Einflüsse passiven Widerstand leisten werden, und da dieser Zustand eine bedeutende Herabsetzung der Leistungsfähigkeit pro Zeiteinheit herbeiführen und dieser idyllische Zustand auf viele Außenstehende anziehend wirken muß, wird eine Subjektenhypertrophie eintreten müssen, wie ja alle viel Schlummernden zu schwammiger Hypertrophie neigen, und der Organismus verfällt sicher und unfehlbar einem bloß vegetierenden Leben, in dem von einer der Vollkommenheit nahekommenden Verwaltungstätigkeit keine Rede sein kann. Es wäre mir leicht, aus dem Gebiete meiner eigenen Verwaltungstätigkeit konkrete Beispiele für das Geschilderte anzuführen und sie bis ins kleinste Detail zu verfolgen; zu schildern, wie schwer man sich diesem, durch Kontrollmangel unfehlbar eintretenden Pflichtenschlummer zu entziehen vermag; wie aussichtslos dieser Kampf selbst für pflichteifrige Subjekte ist.

Ohne scharfe, nimmermüde Kontrolle vom obersten bis zum letzten Verwaltungssubjekt ist eine der Vollkommenheit nahekommende Verwaltungstätigkeit, ist frisch pulsierendes, energiedurchtränktes Leben in derselben mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen.

Die erste und wichtigste Aufgabe jedes obersten, leitenden, mit der Gesamtverantwortung belasteten Verwaltungssubjektes ist daher, über den ganzen Verwaltungsorganismus ein klares, lückenloses Kontrollsystem wie ein Nervensystem zu breiten und durch scharfe Stichprobenkontrolle in nie erschlaffender Spannung zu erhalten.

Bei solchen Tätigkeiten, die etwa durch eine bestimmte Bewegung des Tätigkeitssubjektes gekennzeichnet oder die die Anwendung bestimmt bewegter Hilfsmittel erfordern, die also überhaupt durch den sicheren Eintritt eines naturgesetzlich bedingten Ereignisses charakterisiert sind, kann die selbsttätige, die Kontrolle durch bestimmte Vorrichtungen, zur Anwendung kommen, die eine stetige oder periodische sein kann, bei entsprechender Vorsorge absolute Sicherheit gewährleistet, die aber selbstverständlich eine Kontrolle der Kontrollapparate fordert. Zu dieser Kontrollgattung gehört auch die Zeitkontrolle.

Die Kontrolle des subjektiven Verantwortungsfeldes kann hier wegen Raummangels nicht berührt werden.

Die Ausübung einer wirksamen, eine lebensvolle Verwaltungstätigkeit sichernden Kontrolle muß bestimmten Bedingungen entsprechen.

Sie muß vor allem ganz unpersönlich sein, daher einen hohen Grad von Objektivität und Gerechtigkeit aufweisen. Sie muß jeder persönlichen Spitze gegen das kontrollierte Subjekt entbehren und im Bewußtsein desselben keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß sie nicht gegen ihn als Person, sondern eben nur gegen das Subjekt dieser bestimmten Tätigkeit gerichtet, nichts anderes als die Erfüllung einer strengen Pflicht des Verantwortungssubjektes ist. Erst wenn irgend ein Subjekt bestimmten Anlaß zu besonderem Mißtrauen gegeben hat, darf die Kontrolle einen persönlichen Charakter annehmen. Aus demselben Grunde muß sie gegen alle gleichgestellten Subjekte in ganz gleicher Schärfe zur Ausführung kommen.

Sie soll in höfliche kollegiale Formen gekleidet, frei von jeder Grobheit und Brutalität sein, welch letztere immer den Anschein erwecken, daß das kontrollierende Subjekt seine sonst fehlende Autorität nur durch solche Mittel aufrecht zu erhalten sucht. Sie soll namentlich jüngeren Subjekten gegenüber den Ausdruck eines objektiven Wohlwollens nicht vermissen lassen und meist mit einer Belehrung verbunden sein.

Die periodische und Stichprobenkontrolle muß das kontrollierte Subjekt unvorbereitet treffen, da sie sonst den Charakter des Ernstes verliert und den einer unwürdigen Spielerei annimmt. Angesagte oder früher bekannt gewordene Inspektionen können auf eine ernste Auffassung keinen Anspruch erheben.

Die Kontrolle muß innerhalb gewisser Zeitperioden eine vollkommene sein, das heißt das gesamte objektive Verantwortungsfeld des betreffenden Subjektes umfassen und gerade die verborgeneren Winkel desselben nicht außerachtlassen und sie muß sowohl die Tätigkeit als auch deren Vollkommenheitsgrad und diesen in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ins Auge fassen.

Die hervorragendste Bedingung der Kontrolle, die an Wichtigkeit alle anderen Bedingungen weit übertrifft, ist die der Sachverständigkeit. Da ein Kontrollakt seinem Wesen nach aus der Untersuchung und Beurteilung einer ganz bestimmten Tätigkeit und deren Vollkommenheitsgrades ist und mit dem Aussprechen eines diesbezüglichen Urteiles und dessen Begründung und etwa einer sachlichen Belehrung endet, ist die Ausübung desselben durch ein unsachverständiges Subjekt eine einfache, klare, unbestreitbare Unmöglichkeit, und da das kontrollierte Subjekt die ihm übertragene Tätigkeit nur dann in entsprechender Weise durchzuführen vermag, wenn es sachverständig, und man ja deshalb für jede Tätigkeit immer die sachverständigsten Subjekte zu gewinnen sucht, muß die Sachverständigkeit des kontrollierenden diejenige des kontrollierten Subjektes unbedingt, womöglich um ein Vielfaches übertreffen.

Für das kontrollierende Subjekt ist daher intensivste, die betreffende Tätigkeit um- und vorfassend beherrschende Sachkenntnis gerade gut genug und eine wirksame Kontrolle, das heißt also eine der Vollkommenheit nahekommende Verwaltungstätigkeit ohne diese Sachkenntnis absolut ausgeschlossen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Zur Entscheidung über Schadensersatzansprüche wegen durch pflichtwidrige Handlungen von Organen der Gemeindeverwaltung verursachter Rechtsverletzungen sind, mangels Vorhandenseins einer Ausnahmsbestimmung, beziehungsweise eines für Ersatzansprüche auf diesem Gebiete in Art. 12, Alinea 3 der St.-Gr.-Ges. vom 21. Dezember 1867, Nr. 145, verheißenen Gesetzes, die ordentlichen Gerichte kompetent.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 22. Oktober 1912 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von Leopold K., Kaufmann in Maniowy, durch Advokaten Dr. Andreas Milaniak sub praes. 6. September 1912, Z. 254 R.-G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung über den von Leopold K. gegen den Gemeindevorsteher in Maniowy Johann P. aus dem Titel der widerrechtlich erfolgten Nichtvorlage eines rechtzeitig eingebrachten Rekurses gegen eine wegen Feldfrevels verhängte Geldstrafe und der Durchführung der Exekution zu deren Hereinbringung behaupteten Schadenersatzanspruch sind die ordentlichen Gerichte kompetent.

Tatbestand: In dem Antrage wird ausgeführt: Am 17. Oktober 1902 brachte der Antragsteller bei dem k. k. Bezirksgerichte in Krościenko eine Klage gegen Johann P. zu G.-Z. C 233/02 auf Zahlung des Betrages von 256 K ein, und zwar aus dem Titel des Schadens, welchen ihm der Geklagte dadurch zufügte, daß er als Gemeindevorsteher in Maniowy mit den Beisitzern ihn am 26. Oktober 1898 zu einer Geldstrafe angeblich wegen Feldfrevels verurteilte und den Rekurs gegen diese Entscheidung als angeblich verspätet widerrechtlich verwarf und widerrechtlich, nämlich vor Rechtskraft dieser überhaupt nicht zugestellten abweislichen Entscheidung, die Pfändung seiner Fahrnisse zum Zwecke der Deckung der Geldstrafe und schließlich den Verkauf dieser Fahrnisse verfügte. Mit der Entscheidung des k. k. Kreis- als Appellationsgerichtes in Neu-Sandec vom 31. März 1903, G.-Z. C 233/02/8 (Bc III, 54/03), wurde diese Klage als nicht zum Verfahren im ordentlichen Rechtswege geeignet verworfen und der Kläger mit dem Begehren an die kompetente Administrationsbehörde gewiesen. In der Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes in Wien vom 17. Juni 1903, Z. 8084 (C 233/02/10), wurde die Rechtsansicht der unteren Instanzen vollkommen geteilt. Nun war der Antragsteller bemüßigt, seine Ansprüche gegen P. bei der kompetenten Administrationsbehörde geltend zu machen. Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neumarkt vom 10. Oktober 1908, Z. 23 552, bestätigt mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 16. Juni 1909, Z. III 3696, und mit der Entscheidung des k. k Ministeriums des Innern in Wien vom 18. Juni 1912, Z. 27.827, wurde die Gesuchsbitte nicht berücksichtigt, weil Klagen auf Gutmachung eines Schadens sowohl gegen das Staatsärar als auch gegen staatliche Administrationsorgane wie alle anderen privatrechtlichen Klagen, insoferne nicht eine davon abweichende spezielle Vorschrift besteht, zur Kompetenz der Gerichte gehören, und es an einer solchen abänderlichen Vorschrift, welche im § 12, letzter Absatz, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, angekündigt ist, im vorliegenden Falle mangle.

Entscheidungsgründe. Zufolge der bei dem k. k. Bezirksgerichte in Krościenko eingebrachten Klage hat das k. k. Kreisgericht Neu-Sandec mit Entscheidung vom 31. März 1903, G.-Z. 233/2/8, und der k. k. Oberste Gerichtshof, letzterer mit Entscheidung vom 17. Juni 1903, Z. 8084, erkannt, daß in dieser Sache der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Über Geltendmachung der von Leopold K. behaupteten Ansprüche bei den Administrativbehörden haben die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neumarkt am 10. Oktober 1908 sub Z. 23.552, die k. k. Statthalterei in Lemberg am 16. Juni 1909 sub Z III 3696, sowie schließlich das k. k. Ministerium des Innern am 18. Juni 1912 sub Z. 27.827, ausgesprochen, daß dessen Ansprüche nur im gerichtlichen Wege geltend gemacht werden können, weil Schadensersatzansprüche sowohl gegen das Ärar wie auch gegen staatliche Administrativorgane wie alle anderen privatrechtlichen Klagen, insoferne nicht eine besondere spezielle andere gesetzliche Bestimmung besteht, zur Kompetenz der Gerichte gehören.

Es liegt sohin ein negativer Kompetenzkonflikt vor.

Das k. k. Reichsgericht erkennt, daß im gegebenen Falle die ordentlichen Gerichte kompetent sind, weil Leopold K. seine Ansprüche auf ein behauptetes Verschulden des Johann P. gründet, weil gemäß § 1295 a. b. G.-B. der Anspruch auf Schadenersatz aus Verschulden des Beschädigers ein im Zivilrechte begründeter ist und weil eine Ausnahmsbestimmung rücksichtlich der Organe der Staats- und Gemeindeverwaltung nicht besteht, vielmehr ein für Ersatzansprüche auf diesem Gebiete durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, verheißenes Gesetz noch nicht erlassen wurde.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Oktober 1912, Zahl 298.)

Zusage einer Arbeitsgelegenheit ist Versprechen eines Vermögensvorteiles im Sinne des § 3 des Wahlschutzgesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18.

Der Kassationshof verwarf mit Entscheidung vom 8. März 1912, Kr IX 135/11, die von dem Angeklagten Mate Br. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Cattaro vom 4. September 1911, womit er des Vergehens nach § 3, Z. 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, schuldig erkannt wurde.

Aus den Gründen: Auch in dem dem Gerichtstage vorbehaltenen Teile erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde als ungerechtfertigt.

Insoferne sie, gestützt auf Z. 9a des § 281 St.-P.-O., zunächst den dem Urteile zugrunde gelegten Wortlaut der dem Mate B. gemachten Äußerung des Angeklagten bekämpft und sie durch eine andere zu ersetzen versucht, gelangt der angerufene Nichtigkeitsgrund, der das Festhalten an dem vom Gerichtshofe als erwiesen angenommenen Tatbestande zur Voraussetzung hat, nicht zur gesetzmäßigen Darstellung. Bei Prüfung der von der Nichtigkeitsbeschwerde bestrittenen Frage, ob das Versprechen eines Vermögensvorteiles im konkreten Falle vorliege, muß vielmehr von der festgestellten Tatsache ausgegangen werden, daß der Angeklagte dem Mate B. versprochen hat, ihn als Arbeiter aufzunehmen, wenn er das Wahlrecht in einem bestimmten Sinne ausübt. In der Zusage einer Arbeitsgelegenheit ist jedoch das Versprechen eines Vermögensvorteiles im Sinne des § 3 des Wahlschutzgesetzes zweifellos gelegen. Vermögensvorteil ist, wie die Motive des Wahlschutzgesetzes richtig hervorheben, im weiteren Sinne als Verbesserung der ökonomischen Position überhaupt aufzufassen; jede Erleichterung des Vermögenserwerbes fällt daher unter diesen Begriff. Erfahrungsgemäß gelingt es nicht jedem Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen, sofort auch Betätigung für seine Arbeitskraft zu finden. Eine sichere Arbeitsgelegenheit bedeutet für den auf den Taglohn Angewiesenen und daher verschiedenen Zufälligkeiten im Erwerbe Ausgesetzten unter allen Umständen Erleichterung des Vermögenserwerbes, Verbesserung der Existenzbedingungen. Der in Aussicht gestellten Arbeitsgelegenheit kann demnach die Bedeutung eines Vermögensvorteiles nicht abgesprochen werden.

Notizen.

(Ein exekutiver Vollzug des Berichtigungszwanges.) Hierüber berichtet das „Schweizerische Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“: „Wie eine Reihe anderer Kantone kennt auch der Kanton Bern auf dem Gebiete des Prozeßrechtes den sogenannten Berichtigungszwang, indem Art. 241 des Strafgesetzbuches bestimmt: ‚Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig eine Berichtigung von Tatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden sind, unentgeltlich und ohne Zusätze und Weglassungen unentgeltlich aufzunehmen . . . .‘ In Verbindung mit dieser Verpflichtung, zu der der Verleger durch den Polizeirichter verurteilt werden kann, bestimmt die Strafprozeßordnung in Art. 533. Vollzieht der Verurteilte die ihm auferlegte Leistung nicht, so läßt sie der Regierungsstatthalter von Amtes wegen auf dessen Kosten vornehmen.‘

Der Verleger des in Pruntrut erscheinenden Blattes ‚Le Pays‘ weigerte sich nun beharrlich, einem Urteil des Polizeirichters auf Publikation einer Berichtigung in Sachen eines gewissen R. Folge zu geben, so daß der Regierungsstatthalter in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat beschloß, es sei 1. die fragliche Berichtigung

im Amtsblatt des Jura zu publizieren; 2. die betreffende Nummer des Amtsblattes allen Abonnenten des ‚Pays' zuzustellen, und 3. vom Verleger des ‚Pays' die Herausgabe der Abonnentenliste zu verlangen.

Wegen Willkür und Verletzung des Grundsatzes der Preßfreiheit reichte der Verleger M. des ‚Pays' gegen diese Maßnahme beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. Oktober 1912 diesen Rekurs einstimmig als unbegründet abgelehnt. In der Berichtigung im Amtsblatt und der Zustellung der betreffenden Nummer an die Abonnenten des ‚Pays' könne eine Verletzung der Preßfreiheit, d. h. des Rechts der freien Meinungsäußerung, nicht erblickt werden; ebensowenig stelle diese Maßnahme eine willkürliche Anwendung des Art. 533 St.-P.-O. dar. Dieser Artikel ermächtige die Vollziehungsbehörden ausdrücklich, Leistungen, die der Verurteilte nicht vollzieht, auf seine Kosten vornehmen zu lassen, d. h. mit dem Vollzug eine Drittperson gegen Entschädigung zu betrauen. Wenn nun hier als Drittperson das Amtsblatt verwendet werde, statt daß z. B. mit Gewalt die Berichtigung in der Offizin des ‚Pays' gesetzt, gedruckt und von dort aus publiziert werden wollte, erscheine das als ein durchaus gegebener und schonungsvoller Ausweg und ebenso sei die Absicht zu beurteilen, das Amtsblatt dann allen Abonnenten des ‚Pays' zuzustellen.

Fraglich sei nur, ob zur Durchführung dieser Vollziehungsmaßregel der Verleger M. verhalten werden könne, die Abonnentenliste seines Blattes dem Staate zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der neueren Auslegung des Verfassungsbegriffes der Preßfreiheit sei daran festzuhalten, daß eigentliche Privilegien der Presse nicht zukommen, daß aber in der Anwendung der allgemeinen Rechtsnormen ihr gegenüber Rücksicht zu nehmen sei auf ihre eigenartigen Verhältnisse und die ihr im modernen Staat zukommenden Aufgaben, und daß wenigstens dann von den allgemeinen Regeln des gemeinen Zivil- und Strafprozeßrechtes abgewichen werden soll, wenn diese in ihrer Wirkung einer Beeinträchtigung der Preßfreiheit gleichkommen. Daß die Editionsaufforderung als solche einer Abweichung vom gemeinen Strafprozeßrecht gleichkomme, sei kaum anzunehmen. Denn der Rekurrent werde nicht deshalb, weil er Zeitungsverleger sei, derart behandelt, sondern weil eine exekutionsbenötigte Leistung in Frage stehe, die auf andere Weise gar nicht bewirkt werden könne, als dadurch, daß die Vollziehungsbehörden sich in den Besitz der Abonnentenliste setzen. Das vernünftige und pflichtmäßige Ermessen mußte die Vollziehungsbehörde zu dieser Maßnahme führen. Sie qualifiziere sich also nur als eine sinngemäße Anwendung des bernischen Vollziehungsverfahrens, sei also keine Ausnahmeregel, sondern eine erlaubte Auslegung des Art. 533 St.-P.-O.

Unstatthaft wäre diese Auslegung nun aber gleichwohl, wenn die angeordnete Maßnahme in ihrer Wirkung einer Beeinträchtigung der Preßfreiheit gleichkäme. Allerdings möge ein Verleger ein geschäftliches Interesse an der Geheimhaltung der Abonnentenliste haben und mögen viele Abonnenten eines politischen Blattes es nicht wünschen, als Leser und Unterstützer dieses Organs bekannt zu werden. Das Geschäftsinteresse eines Zeitungsverlegers dürfe aber nicht mit dem Rechtsgut der Preßfreiheit, d. h. mit dem Recht der freien Meinungsäußerung verwechselt oder identifiziert werden. Ganz abgesehen davon aber, daß dem Interesse eines Zeitungsverlegers an seinem geschäftlichen Vorteil das Interesse des Staates für den richtigen Vollzug der Rechtspflege gegenübergestellt werden könne, so könne der Verleger sich doch nur dann auf die Bundesverfassung berufen, wenn durch die angegriffene Maßnahme das Recht der freien Meinungsäußerung berührt werde. Dies könnte unter Umständen vielleicht indirekt dann angenommen werden, wenn durch eine allgemeine Publikation der Abonnentenliste soviele Abonnementskündigungen zu gewärtigen wären, daß der Zeitung tatsächlich die Fortexistenz untergraben würde. Dies sei aber hier nicht der Fall, denn die Liste bleibe dem Publikum gegenüber geheim. Die Abonnentenliste soll ja nur einem einzelnen Funktionär des Staates zu einmaligem Gebrauche überlassen werden, so daß die Gefahr des Abonnentenverlustes vollständig dahinfällt. In welch anderer Richtung die Preßfreiheit durch eine solche Benützung der Abonnentenliste gefährdet werden könnte, sei nicht einzusehen.

Die bloßen Geschäftsinteressen des Rekurrenten zu wahren, sei aber die Preßfreiheit nicht da und dies im vorliegenden Fall um so weniger, als der Rekurrent durch rechtskräftiges Urteil in Anwendung bernischen Rechts zur Aufnahme der Berichtigung verurteilt sei. Wenn er nun in den Maßnahmen, die wegen seines ungerechtfertigten Ungehorsams ergriffen wurden, eine Gefahr für seine Geschäftsinteressen erblicke, so habe er es in der Hand, diese Gefahr ohne weiteres abzuwenden, indem er eben sich wie jeder andere Bürger dem Urteil unterziehe und die Berichtigung publiziere."

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat und Minister a. D. Dr. Robert Meyer mit der Leitung der Statistischen Zentralkommission betraut und genehmigt, daß derselbe in dieser Funktion den Titel eines Präsidenten der genannten Zentralkommission führe.

Se. Majestät haben dem Staatsbibliotheks-Direktor I. Klasse im Ministerium des Innern Regierungsrat Josef Poestion den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Schulinspektor Franz Levec in Laibach den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Archivsdirektor II. Klasse Dr. Andreas Mudrich in Salzburg und dem Staatsarchivar Dr. Franz Wilhelm in Wien den Titel und Charakter eines Staatsarchivsdirektors II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Josef Burger in Innsbruck anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Advokaten Dr. Franz Hasenöhrl in Schluckenau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Konsulatskanzleirate des Ruhestandes Johann Ambróz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte, Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Egon Ritter Braun von Fernwald den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Tassau Franz Florian und dem Kapitular des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem roten Sterne in Prag Pfarradministrator Josef Zika in Hödnitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechant und Pfarrer in Wallachisch-Meseritsch Franz Gillig das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Realitätenbesitzer Albert Frankl in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen Johann Zontini in Riva das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Mürzzuschlag Johann Hödl das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Oberbauräten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Heinrich Koehlin und Adalbert Stradal den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Josef Mrtva in Klein-Myslau das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkskommissären Dr. Adolf Pilz in Wiener-Neustadt und Dr. Artur Fenz in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeiagenten-Inspektor der Polizeidirektion in Triest Karl Titz das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleidiener Allerhöchstihrer Fondsgüter-Direktion in Prag Johann Fürst anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien. Aus dem von dem Oberkurator-Stellvertreter der Anstalt Herrn Dr. Konrad Kluger in der Versammlung des Ausschusses am 10. d. M. erstatteten Berichte sind nachstehende Gebarungsresultate zu entnehmen: Der Gesamtversicherungsstand beider Abteilungen erhöhte sich im Jahre 1912 um 113,942.291 K und beträgt 2.672,652.141 K. Die Zahl der Versicherungen ist von 161.654 auf 166.314 gestiegen. In der Stadt Wien hat sich die Versicherungssumme abermals, und zwar um 65,934.203 K und in dem übrigen Teile Niederösterreichs um 36,497.761 K gegen das Vorjahr erhöht. Die Prämieneinnahme betrug zusammen 2,419.906 K, erhöhte sich daher gegen das Vorjahr um 38.470 K. An Schadenvergütungen wurden für Gebäude 511.954 K, für Mobilien 270.161 K und für Hagelschäden 31.754 K zuerkannt. Obwohl die Ergebnisse abermals durch Kursverluste, welche zusammen den namhaften Betrag von 276.156 K erreichten, empfindlich beeinflußt wurden, weist die Betriebsrechnung folgende Gebarungsüberschüsse aus: in der Gebäudeversicherungsabteilung 360.311 K, in der Mobilarversicherungsabteilung 1975 K. In der Hagelversicherungsabteilung hat sich ein Gebarungsabgang von 33.984 K ergeben, welcher aus dem Reservefonds dieser Abteilung gedeckt wurde. Der Überschuß der Mobilarversicherungsabteilung fällt statutengemäß dem Reservefonds zu. Dagegen werden von dem Überschusse in der Gebäudeversicherungsabteilung an Mitglieder 266.933 K, das sind 20 Prozent ihrer im Jahre 1912 vorgeschriebenen normalmäßigen Versicherungsbeiträge, rückerstattet, beziehungsweise auf ihre Beitragsleistung im Jahre 1913 gutgeschrieben; der Rest mit 93.378 K wurde dem Abteilungsreservefonds zugewiesen. Die Anstaltsfonds erhöhten sich gegen das Vorjahr um 80.204 K und betragen zusammen 8,703.013 K; hievon entfallen auf den Reservefonds der Gebäudeversicherungsabteilung 6,718.381 K, auf jenen der Mobilarversicherungsabteilung 1,455.111 K und auf den Reservefonds der Hagelversicherungsabteilung 529.521 K.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis 60 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. Februar 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 9.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Kontrolle in der Verwaltungstätigkeit.

Von Prof. Dr. Max Kraft.

(Schluß.)

Es wäre leicht und eigentlich eine dankbare Aufgabe, die Wirkungen einer unsachverständigen Kontrolle etwa in konkreten Fällen zu beweisen, aber das gehört eigentlich in das Gebiet humoristischer Blätter, denn es gibt nichts Lächerlicheres, Aussichtsloseres, als das Bestreben eines unsachverständigen Subjektes, ein sachverständiges belehren, unterweisen zu wollen. Hier soll nur auf die wahrhaft zerstörenden Wirkungen einer solchen Kontrolle kurz hingewiesen werden.

Die unmittelbarste Wirkung einer unsachverständigen Kontrolle ist die vollkommene Zerstörung der Autorität des kontrollierenden vorgesetzten Subjekts. Die Autorität ist ja allerdings ein zweischneidiges Schwert, sie kann einerseits soviel schaden, als sie andererseits nützt. Eine eingehende Besprechung dieses Prinzips gehört in andere Kapitel der Verwaltungslehre, hier sei nur auf das hingewiesen, was Anton Menger in seiner schönen Inaugurationsrede: „Über die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft" über das Autoritätsprinzip sagt; aber daß eine einheitliche, das heißt wirksame, der Vollkommenheit nahe kommende Verwaltungstätigkeit ohne Aufrechterhaltung der sachlichen Autorität der vorgesetzten Subjekte eine Unmöglichkeit ist, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden. Wenn jedes untergeordnete Subjekt wegen fehlender sachlicher Autorität des Vorgesetzten seine eigenen Wege geht, dann kann nur das Chaos die Folge sein. Wenn aber diese Subjekte die Anordnungen eines unsachverständigen Vorgesetzten genau befolgen, dann ist es eigentlich ebenso schlimm. Da tut die Wahl weh. Wir können sagen: Die Zerstörung der Autorität des vorgesetzten Subjekts ist der Beginn des Siechtums jeder Verwaltungstätigkeit.

Verschärft wird die unheilvolle Wirkung zerstörter Autorität dadurch, daß die Kontrolle einmal zur, wenn auch nicht äußerlich wahrnehmbaren, so doch innerlich gefühlten Spielerei, ja geradezu zur Posse werden kann; dann dadurch, daß sich der Vorgesetzte veranlaßt fühlt, der Zerstörung seiner Autorität durch ungerechtfertigtes Mißtrauen, durch Drohungen, Brutalitäten, entgegenzuwirken; ja daß es ihm beifallen kann, an die Stelle des sachverständigen untergeordneten Subjekts ein un- oder minder sachverständiges zu setzen usw. Ein Rattenkönig ungünstiger Verwaltungsmomente.

Eine weitere Wirkung solcher Kontrolle ist die Zerstörung des Bewußtseins der Kontrolliertheit, die das untergeordnete Subjekt über kurz oder lang unfehlbar dem Pflichtenschlummer anheimfallen läßt. Den höchsten Grad der Sachverständigkeit fordert die bei umfangreicheren Verwaltungsorganismen den höher stehenden Subjekten, namentlich aber dem höchsten, leitenden Verwaltungssubjekte pflichtgemäß zustehende Stichprobenkontrolle, weil hier nicht nur die Kontrolle der Tätigkeit selbst, sondern schon die Wahl des Stichpunktes intensivste Sachkenntnis voraussetzt. Allein schon diese Wahl kann zum Verräter der Unsachverständigkeit des betreffenden Subjektes werden.

Nun könnte freilich behauptet werden, daß es bei umfangreichen Organismen dem obersten, leitenden Subjekte, selbst wenn es sachverständig, ganz unmöglich sei, die zu tiefst liegende, kleine Detailarbeit in ihrer ununterbrochenen Entwicklung genau zu verfolgen und darüber stets auf dem laufenden zu sein; aber darum handelt es sich auch nicht. Die sachverständige Stichprobenkontrolle fordert:

1. Daß das betreffende oberste kontrollierende Subjekt dieselbe oder ähnliche Detailarbeit dereinst, etwa im Beginne seiner Verwaltungstätigkeit, kennen gelernt hat;

2. daß er im herrschenden Geiste dieser Arbeit zu denken vermag;

3. daß er daher die Fähigkeit besitze, das Allgemeine in dieser Detailarbeit richtig aufzufassen; die Elemente derselben analytisch klar zu erkennen; ihre Wechselwirkung synthetisch aufzubauen; wodurch er in die Lage versetzt ist, die Richtigkeit der Wahl dieser Elemente und der eingeleiteten Wechselwirkung sachverständig zu beurteilen und seine diesbezügliche Meinung in ein klares, sachverständiges Urteil zu fassen. Daraus ergibt sich

4. daß er nicht das jeweilige Detail, sondern das Wesen der betreffenden Arbeit um- und vorfassend und dabei auch noch sachlich und wirtschaftlich beherrschen muß.

Ein oberstes, leitendes Subjekt, dem diese Fähigkeiten fehlen, ist für seine Stellung absolut untauglich, mögen all seine anderen persönlichen Eigenschaften noch so hervorragend sein, denn dieses Subjekt kann die Stichprobenkontrolle nicht ausüben, ohne welche der allgemeine Pflichtenschlummer unabwendbar ist. Ein oberstes, leitendes Subjekt aber, das diese Eigenschaften aufweist, wird oft mit einem Blick auf ein bisher nicht gesehenes Tätigkeitsfeld, ohne der Detailarbeit näher zu treten, ein allgemein richtiges, vom höheren Standpunkte richtiges Urteil abgeben können, wie etwa ein Chefarzt beim erstmaligen Durchschreiten einer ihm bisher unbekannt gebliebenen Krankenanstalt; ein erfahrener Schulmann bei einer auch nur oberflächlichen Inspektion einer ihm sonst ganz unbekannten Schule usw.,

weil er in diesen Fällen, in welchen sich die Tätigkeit der untergeordneten Subjekte in sichtbaren Arbeitsvorgängen und deren Hilfsmitteln objektiviert, mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit auf das innere Wesen schließen kann, wenn ihm obige Eigenschaften nicht fehlen. Schwieriger freilich wird das Urteil dann zu fassen sein, wenn solche äußerlich sichtbare Arbeitsvorgänge und ihre Hilfsmittel fehlen und sich der ganze Tätigkeitsvorgang etwa in mündlicher Rede oder schriftlichem Aufsatz objektiviert, wie dies etwa in einer Rechtsanwalts-, Notariatskanzlei sowie in den Amtsräumen der öffentlichen Verwaltungszweige der Fall ist; aber auch hier wird das sachverständige leitende Subjekt auch beim flüchtigen Durchblättern der von einem untergeordneten Subjekte verfaßten Schrift sofort ein annähernd richtiges Urteil fällen können. Darin besteht ja eben der große Unterschied zwischen dem obersten, leitenden und den ihm untergeordneten Subjekten, besser sollte bestehen, daß, während die letzteren in die engeren Grenzen ihrer geringeren Sachkenntnis gebannt, die Wichtigkeit des von ihnen geübten Arbeitsvorganges im Verhältnis zum ganzen Verwaltungsorganismus entweder gar nicht kennen oder leicht falsch auffaßen, vom Geiste des Details zu stark beherrscht sind; während das erstere die Fähigkeit besitzt, diese engen Grenzen aufzulösen; die verwirrende Mannigfaltigkeit der Detailarbeit in größere Gruppen, unter allgemeinere Gesichtspunkte und Begriffe zu ordnen; den Wichtigkeitsgrad jedes einzelnen Details im Verhältnis zum Ganzen maßgebend und zweckentsprechend zu beurteilen und danach zu ermessen, ob die vom untergeordneten Subjekte gewählten Elemente des Arbeitsvorganges und dieser selbst, sowie dessen Hilfsmittel, immer im Hinblicke auf das Ganze richtig, qualitativ und wirtschaftlich richtig gewählt sind, ob sie den ganzen Verwaltungsprozeß fördernd oder schädigend zu beeinflussen vermögen. Unter den von den Kulturvölkern durchgeführten Lebenstätigkeiten ist die der Güterherstellung, die technische Tätigkeit, zweifellos diejenige, die die weitaus größte Mannigfaltigkeit aufweist. Ein Gang an den Schaufenstern einer großen Stadt vorbei bringt die Überzeugung, daß diese Mannigfaltigkeit ins Millionenfache geht und doch läßt sich dieselbe, wie ich im vierten Bande meines „Systems der technischen Arbeit" nachgewiesen zu haben glaube, einheitlich auffassen, lassen sich diese verwirrend mannigfaltigen Arbeitsvorgänge aus wenigen, analytisch gefundenen Elementen synthetisch aufbauen; lassen sich all ihre Hilfsmittel in verhältnismäßig wenige Gruppen einordnen.

Daß ein oberstes, leitendes Verwaltungssubjekt, das eine solche autoritative, dem untergeordneten Subjekte imponierend entgegentretende Kontrolle ausüben will und soll, über intensivste, das betreffende Tätigkeitsgebiet um- und vorfassend beherrschende Sachkenntnis muß verfügen können, ist denn doch wohl ein unangreifbarer logischer Schluß.

Jeder Kontrollakt mündet in ein ausgesprochenes oder auch unausgesprochen gebliebenes Urteil aus und da jedes Urteil sich auf Prämissen aufbauen muß, zerfällt jeder Kontrollakt.

1. in die Feststellung der Kontrollurteils-Prämissen und
2. in den auf diese sich stützenden, logischen Schluß.

Was nun die Feststellung der Kontrollprämissen betrifft, so ist dieselbe bei der Detailkontrolle begreiflich weit leichter als bei der Allgemeinkontrolle, weil die erstere meist in reale, ich möchte sagen mehr handgreifliche, die letztere mehr in rein geistige Gebiete fällt. Bei der Feststellung der Prämissen der Detailkontrolle kann es sich oft um die unscheinbarsten Fehler handeln, da diese durch ihre Summierung im Laufe der Zeit bemerkenswerte Resultate zeitigen können. So kann z. B. bei einer Verwaltungstätigkeit, in der die Schreibarbeit eine wichtige Rolle spielt, selbst die Schwerlesbarkeit der Schrift der Konzeptsbeamten von wirtschaftlicher Bedeutung werden, da sie bei der Umwandlung in Maschinschrift große Zeitversäumnisse herbeizuführen vermag. die, im Jahre summiert, bedeutende wirtschaftliche Verluste bringen können. In gleicher Weise kann etwa in einer Werkstätte ein unrichtiger Handgriff bei irgend einer Handarbeit wirken. Bei der Allgemeinkontrolle, die sich meist auf die Beurteilung des Resultates einer längeren Tätigkeitsreihe konzentriert und mehr das Wesen in großen Zügen zu erfassen hat, darf wieder nicht kleinlich vorgegangen werden, müssen unscheinbare Nebenergebnisse außer Betracht bleiben. Die richtige Fällung des Kontrollurteils fordert Takt und Menschenkenntnis. Es gibt Verwaltungssubjekte, die selbst das in schärfster Form ausgesprochene tadelnde Urteil gleichmütig hinnehmen, namentlich wenn sie wissen, daß dasselbe keine unmittelbar unangenehmen Folgen für sie haben kann, wie in öffentlichen Verwaltungszweigen, wo eine Entlassung erst ein Disziplinarerkenntnis voraussetzt, und es gibt wieder Subjekte, die schon durch ein in mildester Form angedeutetes Tadelurteil in hohe Aufregung versetzt, zur Verzweiflung gebracht werden können. Andere wieder sehen sich schon nach einem milden Lob als die Herren der Situation, als die zukünftigen Leiter der Verwaltungstätigkeit und dazwischen gibt es selbstverständlich tausend Varianten. — Der richtig durchgeführte Kontrollakt fordert daher neben tiefster Sach-, auch Menschenkenntnis und die Fähigkeit, ein Urteil in die angemessene Form zu kleiden.

Bei der Kontrolle einer neu angeordneten, bis dahin unbekannten Tätigkeit, wie sie von der Entwicklung der Verwaltungstätigkeit gefordert wird, darf das Prinzip der Kontinuität nicht außer acht gelassen werden, nach welchem der Übergang aus der alten in die neue Tätigkeit stets allmählich, nicht sprungweise durchzuführen ist.

Da Verantwortung und Kontrolle im unmittelbaren Zusammenhange stehen, gilt das in der Besprechung der ersteren über Auszeichnungen und Strafen Gesagte annähernd auch hier.

Es ergeben sich folgende Leitsätze:

1. Ohne eingehende und nimmermüde Kontrolle ist eine der Vollkommenheit nahekommende Verwaltungstätigkeit ausgeschlossen.

2. Die Kontrolle muß sich über das ganze, dem kontrollierenden Subjekte zugehörige, objektive Verantwortungsfeld erstrecken und darf kein Flächenelement desselben unbeachtet lassen.

3. Die ein bestimmtes objektives Verantwortungsfeld betreffende Verantwortung und Kontrolle muß in einem und demselben Verwaltungssubjekte, in einer physischen Person, vereinigt sein.

4. Die Kontrolle muß die gegenwärtige Tätigkeit des kontrollierten Subjektes, den Vollkommenheitsgrad und bei der Kontrolle des obersten leitenden Subjektes, auch die zukünftige Entwicklung derselben zum Gegenstande haben. (Tätigkeits-, Vollkommenheits-, Zukunftskontrolle.)

5. Jede dieser Kontrollgattungen kann in der stetigen, der periodischen und der Stichprobenkontrolle zur Ausübung kommen und bei jeder derselben wieder sowohl die allgemeine Auffassung, die Befolgung allgemeiner Normen und auch das Detail ins Auge gefaßt werden. (Stetige, periodische, Stichproben-, allgemeine, Spezial-Kontrolle.)

6. Das oberste, leitende Verwaltungssubjekt muß alle Flächenelemente seines objektiven Verantwortungsfeldes, also alle Organe des gesamten Verwaltungsorganismus durch Stichprobenkontrolle wach erhalten, sonst ist dieser Organismus unrettbar dem Pflichtenschlummer verfallen, der ebenso unrettbar eine Organhypertrophie im Gefolge hat. Eine auch nur mindergradige Vollkommenheit der Verwaltung ist in diesem Falle ausgeschlossen, der Verwaltungsorganismus mit absoluter Sicherheit dem Siechtum verfallen.

7. Ohne strenge Zeitkontrolle, die dafür zu sorgen hat, daß jedes Verwaltungssubjekt während der ganzen täglichen Pflichtzeit, seine höchste Leistungsfähigkeit in der Zeiteinheit voll und ganz zur Anwendung bringt, ist eine der Vollkommenheit nahekommende Verwaltungstätigkeit ausgeschlossen.

8. Die Gesamtkontrolle einer Verwaltungstätigkeit muß so organisiert sein und zur Durchführung gebracht werden, daß sich in allen Subjekten die Überzeugung festsetzt, daß sie in keinem Momente sicher sind, bezüglich ihrer Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden zu können.

9. Die selbsttätige, durch Kontrollvorrichtungen ausgeübte Kontrolle ist, wo sie anwendbar, von günstiger Wirkung.

10. Die Ausübung der Kontrolle soll eine unpersönliche, höfliche sein und das Subjekt unvorbereitet treffen.

11. Ohne intensivste, die betreffende Verwaltungstätigkeit um- und vorfassend beherrschende Sachkenntnis des kontrollierenden und daher namentlich des obersten, leitenden Subjektes ist eine der Vollkommenheit nahekommende Verwaltungstätigkeit einfach unmöglich.

12. Die nicht sachverständige Kontrolle des obersten leitenden Subjektes zerstört dessen Autorität und das Bewußtsein der Kontrolliertheit in den untergeordneten Subjekten.

13. Zur wirksamen, sachverständigen Kontrolle ist durchaus nicht die Kenntnis der unmittelbar vorliegenden Detailarbeit, sondern der Hauptsache nach die Fähigkeit notwendig, die sachlichen Elemente der Detailarbeit und deren Wechselwirkungen, die allgemeinen Prinzipien und Gesetze derselben zu erkennen; den Vergleich der vorliegenden Resultate mit den Forderungen dieser Gesetze durchführen und überhaupt im Geiste der betreffenden Tätigkeit denken zu können.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob das im Sinne des § 1, Punkt 4, lit. f, der Gemeindewahlordnung für Mähren vom 15. März 1864, Nr. 4, den „Lehrern" ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung zukommende privilegierte Wahlrecht zur Gemeindevertretung auch den „Lehrerinnen" zustehe.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 17. Oktober 1912 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Mathilde L. und Genossinnen durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Julius Ofner sub präs. 7. Juli 1912, Zahl 185 R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zur Gemeindevertretung zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der Reklamationskommission in Mährisch-Trübau vom 24. Juni 1912, durch welche der Reklamation des Karl G. um Ausscheidung der Lehrerinnen aus der Wählerliste für den II. Wahlkörper stattgegeben worden ist, hat eine Verletzung des der Mathilde L. und Genossinnen zustehenden Gemeindewahlrechtes nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe. Durch Entscheidung der Reklamationskommission in Mährisch-Trübau wurden die an den Gemeindeschulen angestellten Lehrerinnen infolge Reklamation des Karl G aus dem II. Gemeindewahlkörper gestrichen und in den III. Wahlkörper eingereiht. Da durch diese Entscheidung der erwähnten Reklamation stattgegeben worden ist, so war gegen sie ein Rekurs an die politische Behörde unzulässig. Da ferner seitens der Lehrerinnen eine Gegenreklamation nicht erfolgt ist, so war hiemit die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen Administrativwege ausgetragen und die im Artikel 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, aufgestellte Voraussetzung der Beschwerde an das k. k. Reichsgericht gegeben.

In dieser Beschwerde machen die Lehrerinnen Mathilde L. und Genossinnen geltend, daß in der vorerwähnten Entscheidung eine Verletzung des ihnen gesetzlich zustehenden Wahlrechtes gelegen sei.

Denn nach § 1, Nr. 4, lit. f, der mährischen Gemeindewahlordnung sind unter den Gemeindeangehörigen die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten angestellten Direktoren, Professoren und Lehrer ohne Rücksicht auf die Steuerleistung wahlberechtigt. Was für die verschiedenen Kategorien der Lehrpersonen männlichen Geschlechtes gilt, müsse auch für die Lehrerinnen gelten, da sie sachlich nach den Schulgesetzen die gleiche Funktion und die gleiche Stellung haben wie die männlichen Lehrpersonen.

Das k. k. Reichsgericht hält diese Anschauung nicht für richtig.

Bei der Beurteilung der Beschwerde kommt es nur darauf an, ob das Wort „Lehrer" und die verwandten Ausdrücke, welche sich in der maßgebenden, oben angeführten Gesetzesstelle (§ 1, 4 f, der Gemeindewahlordnung für Mähren vom 15. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 4) finden, in dem engeren Wortsinn als die Bezeichnung einer „männlichen Lehrperson" oder in dem weiteren Wortsinn als die Bezeichnung einer „Lehrperson" überhaupt aufzufassen sind. Die Lösung dieser Frage muß aus der Gemeindewahlordnung selbst entnommen werden. Der Sprachgebrauch in anderen Gesetzen könnte für die Gemeindewahlordnung selbst dann von keiner zwingenden Bedeutung sein, wenn er sich ausnahmslos in der ausdehnenden Richtung bewegte; denn für die Gemeindewahlordnung sind bei der Abgrenzung der Begriffe besondere, insbesondere politische Erwägungen vorhanden, welche in anderen Gesetzen und so auch in den Schulgesetzen nicht in Anschlag zu kommen brauchen.

Wenn in den Schulgesetzen auch eine völlige Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen durchgeführt sein sollte, so folgt daraus nicht, daß die Gemeindewahlordnung im Jahre 1864 eine solche Identifizierung vorgenommen habe.

Bei der Ermittlung des Sinnes, welchen die Gemeindewahlordnung von 1864 mit dem Worte „Lehrer" verknüpfte, kommt nun aus dem Inhalte dieses Gesetzes vor allem in Betracht, daß den „Lehrern" in lit. f des § 1, Punkt 4, ein von der Steuerleistung absehendes, privilegiertes Wahlrecht eingeräumt wird, welches sich dem in lit. a bis e anderen Standesgruppen verliehenen privilegierten Wahlrechte anschließt.

In diesen fünf zuerst genannten Standesgruppen (Geistliche, Beamte, Offiziere, Militärparteien, Doktoren) waren von der Gemeindewahlordnung des Jahres 1864 zweifellos nur Personen männlichen Geschlechtes zusammengefaßt, es liegt daher schon deshalb näher, die sechste Standesgruppe, die „Lehrer", gleichfalls im engeren, nur das männliche Geschlecht umfassenden Sinne zu verstehen, als im weiteren.

Dieser Schluß wird aber durch die Erwägung noch wesentlich bestärkt, daß das ganze Gesetz von dem Gedanken einer grundsätzlichen Einschränkung des Frauenwahlrechts beherrscht ist. Das passive Wahlrecht ist den Frauen ganz genommen und bei dem aktiven Wahlrecht ist nicht nur die persönliche Ausübung desselben durch die Frauen ausgeschlossen, sondern auch die Vertretung der Frauen keine durchwegs freie, da sie bei verheirateten Frauen in den Händen des Ehegatten liegt.

Die Konsequenz dieser Normen wäre bei Einräumung des Lehrerinnenwahlrechtes die, daß eine durch ihr Amt zum Wahlrecht berufene Lehrerin dieses Recht nur durch einen Vertreter, und zwar im Falle ihrer Verheiratung durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben könnte. Eine solche Konsequenz widerspricht dem Wesen eines Standeswahlrechts und kann sonach nicht die von der Gemeindewahlordnung gewollte sein; damit ist aber die Annahme eines den Lehrerinnen zustehenden privilegierten Wahlrechts selbst als eine unstatthafte erwiesen.

Im Hinblick auf diese grundsätzliche Stellung der Gemeindewahlordnung zu dem Frauenwahlrechte erscheint die einschränkende Auffassung des Wortes „Lehrer" an dieser Gesetzesstelle durch die angefochtene Entscheidung als richtig und demgemäß kann der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 17. Oktober 1912, Zahl 286.)

Literatur-Tafel.*

Geller, Leo: Das neue Wehrgesetz und Landwehrgesetz. Mit ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien bearbeitet unter Mitwirkung von Herm. Jollet. (Oesterr. Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzel-Ausgaben. Heft 94.) (V, 157 S.) kl. 8°. Wien. M. Perles. Mk. 2.—; geb. Mk. 2.80.

Gesetz-Ausgabe, Manz'sche. Nr. 76. Gesetz vom 5. Juli 1912 R.-G.-Bl. Nr. 128/9, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes und des Gesetzes über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes. Orientierende Ausgabe mit Anmerkungen im Anschlusse an den 10. Band der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. (VIII 91 S.) kl. 8°. Wien, Manz. Mk. 1.—; geb. Mk. 1.30.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Maurizio, Heinr. v.: Index zum Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. (1848—1908.) I. Ergänzungsheft (enthaltend die Jahrgänge 1909—1911 des Reichsgesetzblattes.) (VIII, 31 S.) gr. 8°. Wien, J. Bettenhausen. Mk. 3.—.

Hirschmann, Otto: Das internationale Prisenrecht nach den Beschlüssen der II. Haager Friedens- und der Londoner Seekriegsrecht-Konferenz. (VI, 158 S.) gr. 8°. München, J. Schweitzer Verl. Mk. 4.50.

Irredenta, die. Von einem Tiroler. (91 S.) gr. 8°. Bozen, A. Auer & Co. Mk. 1.80.

Staatslexikon. 3., neubearb. und 4. Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft von Jul. Bachem und Herm. Sacher. 5. (Schluß-)Band. (VIII S. und 1532 Sp.) Lex. 8° Freiburg i. B., Herder. Geb. Mk. 18.—.

Moll Bruno: Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögenssteuern. (III, 100 S.) gr. 8°. München, Duncker & Humblot. Mk. 3.—.

Ried, Max: Die technische Verwaltung in Österreich. Grundriß einer Verwaltungstechnik. (VII, 130 S.) gr. 8°. Berlin, Verlag für Fachliteratur. Mk. 3.—.

Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina 1911. Herausgegeben vom k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium. (VIII, 270 S. m. 1 Tafel.) 30·5×23·5 cm. Wien, A. Holzhausen. Mk. 6.—.

Böhm-Bawerk, Eug. v.: Kapital und Kapitalzins. 2. Abteilung: Positive Theorie des Kapitales. 3. Auflage. 2. Halbband. (Buch III und IV.) (IX, S. 211 bis 652 und 173 bis 477.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner. Mk. 21.—.

Mönckmeier, Wilh.: Die deutsche überseeische Auswanderung. Ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte. (X, 269 S.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 9.

Rauchberg, Heinr.: Österreichische Bürgerkunde. 2., durchgesehene Auflage. (267 S.) gr. 8°. Wien, F. Tempsky. Geb. Mk. 10.—.

Richter, Jos.: Die volkswirtschaftlichen Ursachen der Lebensmittelteuerung in Österreich und Ungarn und die Maßnahmen gegen dieselben. (III, 88 S.) gr. 8°. Wien, W. Frick Mk. 1.80.

Boßhard, G.: Im Kriege gegen das Elend der Großstadt. Bilder aus London. (III, 68 S.) 8°. Zürich, Gebr. Leemann & Co. Mk. 1.20.

Oppenheimer, Frz.: Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. (VIII, 188 S.) 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 1.20.

Fischer, A.: Repetitorien zu den österreichischen Staatsprüfungen und Rigorosen. 16. Heft. Österreichisches Zivilrecht. IV. Familienrecht. Erbrecht. (VI, 147 S.) 8°. Leipzig, Dieterich. Je Mk. 1.50.

— dasselbe. Neue Auflage. Heft 8a. Österreichische Reichsgeschichte. 2., verbesserte Auflage. (IV, 98 S.) — 9. Heft. Strafrecht. Allgemeiner Teil. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. (VIII, 96 S.) 8°. Ebd. Je Mk. 1.50.

Mitteilungen des österreichisch bosnisch-herzegowinischen Interessenverbandes. Nr. II. Spaho, Mehmed: Die Agrarfrage in Bosnien und in der Herzegowina. (28 S.) 8°. Wien, W. Braumüller. Mk. —.70.

Naendrup, Hub.: Duell und Ehrenschutz, insbesondere der Boden, auf dem Duellgegner und Duellfreunde zusammenkommen können. Vortrag. (54 S.) Lex. 8°. Münster, Universitäts-Buchhandlung F. Coppenrath. Mk. 1.20.

Rohrbach, Paul: Der deutsche Gedanke in der Welt. 31—40. Tausend. (251 S.) 8°. Düsseldorf, K. R. Langewiesche. Mk. 1.80; geb. Mk. 3.—.

Chélard, R.: Ce que doit être la politique française (générale et financière) à l'égard de l'Autriche et de la Hongrie. Paris. Le Soudier. Frcs. 1.—.

Fried, A. H.: The German Empero and the peace of the world. 8vo. London. Hodder & S. 6 s.

Seton-Watson („Scotus Viator"), R. W.: Ungarische Wahlen. Beitrag zur Geschichte der politischen Korruption (mit vielen Original-Dokumenten und einem Nachtrag über die jüngsten Wahlen in Kroatien). Aus dem Englischen von Heinr. Calmbach. (XII, 244 S.) gr. 8°. Leipzig, Dieterich. Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Müller, Geo.: Das Recht in Goethes Faust. Juristische Streifzüge durch das Land der Dichtung. (XII, 372 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. Mk. 12.—.

Meyer, Emil Heinr.: Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Ausland. (XV, 238 S.) gr. 8°. Hannover, E. Geibel. Mk. 6.—.

Rosenthal, Max: Mutterschutz und Sexualreform. Referate und Leitsätze des 1. internationalen Kongresses für Mutterschutz und Sexualreform in Dresden 28.—30. September 1911, nebst einer Einführung: „Zur Geschichte des deutschen Bundes für Mutterschutz" und einem Anhang: „Gründungsprotokoll, Satzungen und Aufruf der internationalen Vereinigung für Mutterschutz und Sexualreform", im Auftrage des Vorstandes des deutschen Bundes für Mutterschutz herausgegeben. (VI, 138 S.) gr. 8°. Breslau, Preuß & Jünger. Mk. 2.50; geb. Mk. 3.50.

Schwittau, G.: Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes (Streik, Boykott, Aussperrung usw.). Eine volkswirtschaftliche Untersuchung auf dem Gebiete der gegenwärtigen Arbeitspolitik (Deutsche Ausgabe.) (XI, 490 S.) gr. 8°. Berlin, J. Springer. Mk. 12.—; geb. Mk. 14.—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Eisenbahnministerium und Direktor der Nordbahndirektion Dr. Karl Freiherrn von Banhans die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberbaurat des Staatsbaudienstes für Steiermark Rudolf Freiherrn von Hartlieb-Wallthor zum Hofrate und den Baurat des Staatsbaudienstes für Dalmatien Peter Ritter von Erko zum Oberbaurate ernannt, ferner dem Baurate des Staatsbaudienstes für Kärnten Josef Daimer sowie dem Baurate des Staatsbaudienstes für das Küstenland Hugo Rudan den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Staatsgewerbeschul-Direktor Regierungsrate Heinrich Leobner den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizeidirektion in Prag Regierungsrate Karl Zerboni den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Oberforstrates bekleideten Forstrate Karl Schwabe in Brünn anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen Viktor Ritter Mautner von Markhof in Wien den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

☛ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Regelung des Auswanderungswesens in Österreich

von Dr. Sigismund Gargas, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Vom österreichischen Handelsministerium zur Teilnahme an der Auswanderungsenquete eingeladen, habe ich die den Gegenstand der Enquete bildenden Probleme näher untersuchen zu müssen geglaubt. Diesem Umstande verdanken die nachfolgenden Betrachtungen ihr Entstehen. Da ich sie bei meiner am 29. März 1912 erfolgenden mündlichen Einvernahme mit Rücksicht auf die Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit bloß teilweise zu verwerten im Stande war, ich jedoch glaube, daß sie nicht ohne Interesse für einen weiteren Leserkreis sein dürften, trete ich an ihre Veröffentlichung heran.

Die hier dargestellte Entstehungsursache dieser Betrachtungen mag auch den Aufbau dieser Betrachtungen erklären. Sie lehnen sich im wesentlichen an den vom k. k. Handelsministerium ausgearbeiteten Fragebogen und weichen davon nur in einigen wenigen Richtungen ab. Sie wollen eben als eine Ergänzung des amtlichen Protokolls der Enquete gelesen werden.

Die Auswanderung ist in Österreich eine konstante soziale Kategorie geworden. Sie nimmt verschiedene Formen an, zieht demnach auch verschiedene soziale und volkswirtschaftliche Folgen nach sich.

Die Klassifizierung der Auswanderung wurde oft versucht und die verschiedensten Gesichtspunkte wurden dabei zu Grunde gelegt.

So schied man und scheidet man auch heutzutage noch die Auswanderung in eine stabile und eine temporäre Auswanderung. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß eine derartige Scheidung begrifflich und volkswirtschaftlich vollauf am Platze ist. Eine derartige Scheidung ist jedoch meines Erachtens gesetzestechnisch nicht zu fassen. Diese Scheidung ist eigentlich im Wesen eine psychische. Die Absicht der Auswanderer ist in dieser Beziehung allein maßgebend. Das Gesetz kann selbstverständlich eine Deklarierung dieser Absicht erzwingen. Aber hat eine derartig erzwungene oder sogar auch freiwillige Deklarierung irgendeinen praktischen Wert? Ist denn der Auswanderer selbst dessen genau bewußt, wie sich seine Zukunft im Auslande jeweilig gestalten wird? Seine Absichten mögen auf stabile oder temporäre Auswanderung gerichtet sein, sie werden im Auslande eben oft ohne Zutun des Auswanderers, ja oft direkt gegen den Willen desselben eine grundsätzliche Änderung erfahren.

Eine weit striktere Scheidung bildet die Scheidung der Auswanderung in kontinentale und überseeische. Hier treten die Unterscheidungsmerkmale viel mehr erkennbar nach außen auf. Die Schiffskarte, beziehungsweise der kontinentale Arbeitsvertrag ermöglichen die Ziehung einer sehr deutlichen Demarkationslinie. Auf eine derartige Scheidung auch im Gesetze muß um so mehr gedrungen werden, als sich ja der Begriff der kontinentalen Wanderung keineswegs mit dem der Saisonwanderung, der der überseeischen aber mit dem Begriff der stabilen Auswanderung deckt.

Wohl ist es wahr, daß die kontinentale Wanderung meistens eine Saisonwanderung ist. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß es auch in der Gegenwart kontinentale Wanderungen gibt, die keine Saisonwanderungen sind, andererseits aber Saisonwanderungen, die keine kontinentalen Wanderungen sind. In erster Beziehung möchte ich darauf hinweisen, daß alle die nationalen Bevölkerungsverschiebungen, die so oft innerhalb Österreichs stattfinden und wiederholt in den verschiedensten Kronländern festgestellt wurden, auf derartige kontinentale Wanderungen zurückzuführen sind, ja derartige kontinentale Wanderungen ganz gewaltige Neusiedelungen zur Folge haben, um nur die polnischen Neusiedelungen im Ruhrkohlengebiet zu erwähnen.

In der zweiten Richtung mag vor allem darauf hingewiesen werden, daß es schon seit Jahren eine überseeische Saisonwanderung der Italiener, dann auch der Spanier und Portugiesen nach Argentinien zu den dortigen Ernten gibt, die neuerdings auch auf einige österreichische Kronländer (Galizien, Bukowina) übergegriffen hat. Es darf endlich auch nicht außer acht gelassen werden, daß die gewaltige Mehrzahl der polnischen, slowakischen, italienischen Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht stabile, sondern temporäre Auswanderer sind, so daß sie mit Recht Amerikagänger genannt werden.

Die in Österreich außerordentlich stark verbreitete Meinung, als seien die überseeischen Auswanderer im großen und ganzen als stabile Auswanderer, als Auswanderer im engeren Sinne des Wortes anzusehen, muß eben von Grund aus als irrtümlich bezeichnet werden. Wohl gibt es überseeische Auswanderer, von denen man im voraus mit ziemlich großer Sicherheit wird sagen können, daß sie der Kategorie der ständigen Auswanderer zuzuzählen sind. In dieser Beziehung dürfte hauptsächlich das Bestimmungsland entscheidend sein.

Wenn die Auswanderer sich in ein Land begeben, das einen durchaus landwirtschaftlichen Charakter trägt, in dem die Agrarverfassung, beziehungsweise die Art der landwirtschaftlichen Kultur derart beschaffen ist, daß die Anzahl der dort erforderlichen ausländischen Hilfskräfte ziemlich gering ist, so darf von vornherein, wie gesagt, mit verhältnismäßig großer Sicherheit angenommen werden, daß die sich dorthin begebenden Auswanderer bloß oder wenigstens hauptsächlich als Ansiedler ihr Unterkommen werden finden können; dort dürfte der Begriff der überseeischen Auswanderung mit dem der ständigen im großen und ganzen zusammenfallen. In Ländern mit

großer Industrie oder stark industrialisierter Landwirtschaft gestalten sich dagegen die diesbezüglichen Verhältnisse wesentlich anders, denn hier wandern die meisten Amerikagänger mit der im voraus gefaßten Absicht, um nach ihrer Heimat dollarbeglückt zurückzukehren. Die Differenz zwischen den transatlantischen Löhnen und den persönlichen meistens auf sehr primitiver Stufe stehenden Bedürfnissen ergibt denn auch ganz bedeutende Ersparnisse, die für Freunde und Nachbarn den stärksten Ansporn für neue Auswanderermassen bilden und die auf die Zahlungsbilanz des Heimatslandes einen ganz bedeutenden Einfluß nehmen. Natürlich geschieht dies nicht immer, aber es geschieht jedenfalls in den meisten Fällen. Immerhin ist auch dort die Möglichkeit vorhanden, daß auch die Amerikagänger nach ihrer Heimat nicht zurückgehen können oder wollen, sei es deshalb, weil sie der hiezu notwendigen Hilfsmittel entblößt sind, sei es deshalb, weil sie sich in der neuen Welt angesiedelt haben, so daß es für sie ein zu schweres wirtschaftliches Opfer bedeuten würde, wenn sie nach der Heimat zurückkehren würden. Jedenfalls darf diese Kategorie der überseeischen Auswanderer nicht in einen Topf mit den ständigen Auswanderern geworfen werden. Sie sind meistens temporäre Auswanderer, sie sind aber keine Saisonwanderer. Derartige Wanderer sind die meisten Auswanderer, die sich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika für mehrere Jahre begeben, zur Kategorie der ständigen Auswanderer gehören dagegen die Auswanderer nach Brasilien, teilweise auch nach Kanada. Überseeische Saisonwanderer sind wiederum in vielen Fällen die Auswanderer nach Argentinien, die alljährlich nach ihrer Heimat zurückkehren. Die überseeische Auswanderung umfaßt demnach drei Abarten: die temporären, die stabilen und die Saisonwanderer.

Im Gegensatz dazu ist die kontinentale Auswanderung wirklich mehr uniform, sie ist nämlich fast immer eine Saisonwanderung.

Diese Klassifizierung erschien notwendig, wenn von den legislativen und administrativen Mitteln in bezug auf die Auswanderung die Rede sein soll. Von der Art der Auswanderung, von ihrem sozialen und wirtschaftlichen Charakter müssen nämlich nicht bloß die prinzipielle Stellungnahme des Staates naturgemäß abhängen, sondern auch die konkreten Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung. Die einzelnen Kategorien der Auswanderung stehen sicherlich miteinander in einem engen sozial-psychischen Zusammenhange, weil sie ja jedenfalls alle insgesamt auch als Äußerungen des Wandertriebes und gemeinsamer sozialer Ursachen zu betrachten sind. Neben gemeinsamen Momenten weisen sie jedoch verschiedene Sonderheiten auf, so daß es rätlich erscheint, bei der gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens in Österreich neben gemeinsamen Bestimmungen für alle Auswanderungskategorien besondere Bestimmungen, beziehungsweise Verfügungen für einzelne Kategorien derselben zu schaffen.

Die kontinentalen Wanderer verdienen selbstverständlich eine ebensolche Sorgfalt, wie sie den überseeischen zuteil werden soll. Bilden ja doch die kontinentalen Auswanderer die weitaus große Masse der Auswanderer, sie sind sozusagen das tägliche Brot der Auswanderung. Berichten ja doch die Tagesblätter aus den letzten Tagen, daß täglich große Auswandererzüge mit gegen 1000 Arbeitern dem Deutschen Reiche zustreben.

Bei der Regelung der kontinentalen Auswanderung darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Wanderungen häufig sich innerhalb der Grenzen des Reiches bewegen, so daß sie mit Recht nicht Aus- sondern Abwanderung genannt wird. Abwanderung nicht gerade nach der Stadt, wiewohl auch die oft zutrifft, sondern Abwanderung nach den anderen Kronländern. Ist auch diese Bewegung im Keime begriffen, so verdient sie doch eine starke Förderung von Staats wegen, nicht bloß vom Standpunkte der Interessen der heimischen Landwirtschaft und Industrie, sondern auch vom Standpunkte der Interessen der heimischen Arbeiter. Ist ja doch die Möglichkeit der Ingerenz der heimischen Gerichte, der heimischen Behörden überhaupt, die Möglichkeit der Intervention der Abgeordneten im österreichischen Abgeordnetenhause nicht bloß eine viel größere, sondern auch eine viel wirksamere. Die Kenntnis der slawischen Sprachen und der öffentlichen Einrichtungen überhaupt ist ebenfalls in diesem Zusammenhange nicht zu unterschätzen. Ich habe übrigens diese Gesichtspunkte in meiner Broschüre „Die österreichische Auswanderung und die heimische Landwirtschaft", Wien 1910, näher entwickelt, wohin ich verweise.

Das eine möchte ich aber hier nicht unerwähnt gelassen haben. Die kontinentalen Wanderungen stehen im engen sachlichen Zusammenhange mit den inneren Wanderungen, mit dem inneren Arbeitsmarkt überhaupt. Zur Regelung des letzteren erscheint jedoch in erster Reihe der öffentliche Arbeitsnachweis berufen.

Der öffentliche Arbeitsnachweis war ursprünglich von seiten mancher Faktoren als eine staatliche Einrichtung gedacht. In mehreren Ländern ist er aber bereits Gegenstand der Landesgesetzgebung geworden, so vor allem in Galizien und in Böhmen. Wenn auch seine Entwicklung in Galizien sehr viel zu wünschen übrig läßt und im höchsten Grade reformbedürftig erscheint (wie ich dies ebenfalls näher in meinem Buche „Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien" Wien 1911, dargetan habe), so kann trotz aller dieser Mängel der Gedanke an sich keineswegs als falsch bezeichnet werden, wie dies übrigens schon die Entwicklung des böhmischen Arbeitsnachweises zur Genüge dargetan hat. Aus diesem Grunde wäre es dringend zu wünschen, daß dieses Institut weiter ausgebaut werde. In dieser Beziehung wäre besonders mit Nachdruck zu betonen, daß zuvörderst die Reform der galizischen Arbeitsämter, die schon seit Jahren geplant ist, deren Durchführung immer aber an den unerquicklichen Zuständen im galizischen Landtage scheitert, endlich zur Tat werde und daß die beiden dieses Land bewohnenden Nationen die Frage der Reform des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht als ein Politikum, das die kämpfenden Parteien trennt, sondern als eine sozialpolitische Notwendigkeit, die gleiche Bedeutung hat für Polen und für Ruthenen, betrachten.

Abgesehen von den länderweise auf diesem Gebiete erfolgenden Bestrebungen wäre dringend zu wünschen, daß auch ein staatliches Institut entstehe, das diese Bestrebungen der einzelnen Länder in einen gegenseitigen Zusammenhang bringe und ein Reichsarbeitsamt, ohne die diesbezüglichen Bestrebungen der Länder auszuschalten, dennoch die Funktion der gegenseitigen Ausgleichung des Arbeitsangebotes und der Arbeitsnachfrage, die in den einzelnen Kronländern zur Äußerung gelangen, ausübt. In einer Zeit, wo man auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens bestrebt ist, internationale Institutionen zu schaffen, wo insbesondere auch auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes derartige internationale Tendenzen, besonders in Form der internationalen Verbände der Arbeitgeber (Kartelle, Trusts) sich immer mehr geltend machen, sollte auch die Förderung eines ausgleichenden und ergänzenden Reichsarbeitsamtes keine autonomistischen Bedenken erregen. Selbverständlich darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß der öffentliche Arbeitsnachweis die Frage der inländischen und ausländischen Arbeitsvermittlung vollständig zu lösen jedenfalls nicht imstande ist, daß vielmehr den privaten Arbeitsvermittlern nach wie vor ein weites Arbeitsgebiet gesichert bleibt. Es hieße die Gebote der sozialen Entwicklung völlig verkennen, wollte man ein legales Monopol des öffentlichen Arbeitsnachweises einführen. Der amtliche Mechanismus eben ist meistenteils zu schwerfällig, um im Wege eines Machtspruches das Privatagententum aus dem Felde schlagen zu können. Erst die sachliche und autoritäre Superiorität vermag allmählich dem öffentlichen Arbeitsnachweis den Sieg über das Privateigentum zu erringen.

Dies gilt auch dann und sogar besonders dann, wenn von der Arbeitsvermittlung nach dem Auslande die Rede ist, die übrigens in dem Hauptauswanderungslande Galizien das Gros der Arbeitsvermittlung überhaupt ausmacht.

Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes können die einzelnen Länder in drei grundsätzliche Kategorien eingeteilt werden; in Länder, wo die inländische Erzeugung der Arbeitskräfte durch ihren Konsum völlig gedeckt wird, oder wo das Arbeitsangebot ein völlig entsprechendes Gegengewicht in der Arbeitsnachfrage findet, ferner in Länder, in denen der inländische Konsum der Arbeitskräfte ihre heimische Erzeugung bei weitem übersteigt, wo also die Arbeitsnachfrage größer ist als das örtliche Angebot, und endlich in Länder, in denen der inländische Konsum der Arbeitskräfte ihre heimische Erzeugung bei weitem übersteigt, wo also die Arbeitsnachfrage größer ist wie das örtliche Angebot, wo also auch das Arbeitsangebot größer ist wie die Arbeitsnachfrage.

In Ländern der ersten Kategorie umfaßt die Aufgabe des öffentlichen Arbeitsnachweises verhältnißmäßig die geringsten Dimensionen. Der öffentliche Arbeitsnachweis wird seiner Aufgabe völlig gerecht werden, wenn er eine Ausgleichung des Angebotes und der Arbeitsnachfrage im Inlande durchführt, wenn er das Zusammentreffen der Arbeitgeber mit den Arbeitern hervorruft.

In den die Arbeiter aufnehmenden Ländern muß der öffentliche Arbeitsnachweis Arbeiter vom Auslande verschaffen, in den die Arbeiter abgebenden Ländern muß dieser Arbeitsnachweis nach ausländischen Arbeitgebern Umschau halten.

Galizien gehört zweifellos dieser letzteren Kategorie an. Auf dieses grundsätzliche Moment hat man aber in der bisherigen Gestaltung des Arbeitsnachweises fast gar keine Rücksicht genommen. Man hat verschiedene ausländische Musteranstalten studiert, vergaß jedoch die Aufmerksamkeit auf eine Anstalt zu richten, die sogar innerhalb Österreichs gelegen ist und die für die Verhältnisse Galiziens als tonangebend angesehen werden sollte. Ich meine das Arbeitsamt Rovereto in Südtirol, also ebenfalls in einer Gegend, wo die dort ansässige italienische Bevölkerung in großen Massen besonders übers Meer wandert. Dieses Amt sieht als eine seiner wichtigsten Aufgaben die Auskunfttätigkeit in Auswanderungsfragen an und kann schon in dieser Beziehung auf ein bedeutsames Ergebnis hinweisen. Es versandte zu diesem Zwecke an alle Gemeindeämter und alle Seelsorger, ferner an alle Arbeitervereine ohne Unterschied der Partei einen Führer für die Auswanderer, der die für die Auswanderer notwendigsten Kenntnisse enthielt ferner veranstaltete es in den Mittelpunkten der Auswanderung volkstümliche Vorträge, die die Bevölkerung belehrten, wie sie sich im fremden Lande verhalten soll und auf was für eine Hilfe sie seitens des Arbeitsamtes in Rovereto rechnen kann. Außerdem erteilte es individuelle Belehrungen über die Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Ländern und in den einzelnen Produktionszweigen, über die Erhaltungskosten, über die klimatischen Verhältnisse, über die Krankheiten und Unfallversicherung, über die Eisenbahnermäßigungen, die in den einzelnen Staaten den gemeinsam wandernden Arbeitern erteilt werden, über die billigsten und einfachsten Verbindungen mit dem betreffenden Reiseziele, über die Zeit der Abfahrt der Dampfer, endlich über die Einwanderungsbestimmung in den einzelnen Staaten.

Wie sehr fällt doch der Unterschied zwischen dieser Tätigkeit und der Tätigkeit der galizischen Ämter in die Augen, wiewohl doch beide Organisationen innerhalb desselben staatsrechtlichen Organismus sich befinden und ich bin fest überzeugt, daß das Arbeitsamt in Rovereto auch ohne Monopol die gewerksmäßigen Arbeitsvermittler mit der Zeit aus dem Felde schlagen wird.

Jedenfalls muß damit gerechnet werden, daß dies erst allmählich geschehen kann und daß nicht alle öffentlichen Arbeitsnachweise so beschaffen sind wie das Arbeitsamt in Rovereto, d. h. m. a. W., daß die Privatagenten noch für lange Zeit ihre Rolle nicht ausgespielt haben.

Diese Privatagenten, die für das Ausland, hauptsächlich Preußen daneben auch für andere deutsche Staaten, ferner für Frankreich, Schweiz, Rumänien, Dänemark, Schweden, ja sogar Algier und Madagaskar werben, sind entweder selbständige Unternehmer oder sie sind Mandatare individueller ausländischer Arbeitsgeber, oder endlich sind sie Beamte oder Kommissionäre von ausländischen Arbeitgeberorganisationen. Wenn nicht offen, dann tun sie's im geheimen und entziehen sich dadurch jeglicher öffentlichen Kontrolle. Man muß eben eine gewisse Anzahl privater Arbeitsvermittler weiter bestehen lassen, indem man sie konzessioniert, die konzessionierten aber unter öffentliche Kontrolle stellt, die diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aber derart gestaltet, daß di se Kontrolle auch tatsächlich ermöglicht werde. Diesbezüglich müßte eben das Auswanderungsgesetz entsprechende Bestimmungen treffen, die der Ausbeutung seitens der Arbeitsvermittlungsagenten einen wirksamen Hebel zu setzen vermöchten und die später eingehender besprochen werden sollen.

Der prinzipielle Ausgangspunkt eines österreichischen Auswanderungsgesetzes muß die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freiheit der Auswanderung und der Schutz der Auswanderer sein. In zweiter Linie dürfen selbstverständlich auch die Gesamtinteressen des Staates nicht außer acht gelassen werden und schon aus dem Grunde, sollte der Auswandererschutz im Inlande auch auf Ausländer (mit Einbeziehung der Ungarn und der Angehörigen Bosniens und der Herzegowina) ausgedehnt werden. Sowohl dieser Auswanderungsschutz für Ausländer in Österreich, wie auch der Auswandererschutz überhaupt sollte jedoch unter keinen Umständen zu einer polizeilichen Schikane ausarten, die etwa die freie Durchwanderung der Auswanderer durch Österreich in Zweifel setzen könnte Es wäre eben dann berechtigte Hoffnung vorhanden, daß dann den österreichischen Bahnen, teilweise auch dem österreichischen Hafen und der österreichischen Schiffahrt auch der ausländische (besonders der russische und der polnisch-russische) Durchwandererstrom nutzbar gemacht werden könnte. Die schon heute sehr bedeutende russische Auswanderung scheint in der Zukunft noch weit größere Dimensionen anzunehmen und so dürfte dann auch für diesen Fall der volkswirtschaftliche Nutzen, der aus dieser Durchwanderung für Österreich resultieren könnte, ganz gewaltig in die Wagschale fallen. Den durchwandernden Ausländern den Schutz des Gesetzes angedeihen lassen, die hier schon domizilierenden Ausländer davon auszuschließen, wäre selbstverständlich eine grundsätzlich verfehlte Politik, nicht bloß deshalb, weil sie praktisch ziemlich schwer durchzuführen wäre, sondern auch aus dem Grunde, weil sie gegen alle Gebote der Humanität verstoßen würde und mit den modernen Bestrebungen zur völkerrechtlichen Regelung der Wanderungen, mit dem internationalen Charakter dieser modernen Wanderungen wohl nicht recht in Einklang zu bringen wäre.

Vorhin wurde erwähnt, daß ein österreichisches Auswanderungsgesetz auf dem Grundsatz der Freiheit der Auswanderung stehen müsse. Und dies nicht bloß mit Rücksicht auf die im Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 4. Dezember 1867 gewährleistete Freiheit der Auswanderung, die nach diesem Gesetzartikel bloß durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Die Auswanderung ist eben eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit geworden schon mit Rücksicht darauf, daß der natürliche Bevölkerungszuwachs in dem Hauptauswanderungslande in Galizien derart stark ist, daß der Mangel einer Auswanderung einfach einer wirtschaftlichen Katastrophe gleich käme. Ich erinnere diesbezüglich nur an die ziemlich allgemeine Bestürzung, als die Rückwanderung aus Amerika ungeahnte Dimensionen anzunehmen begann, an die vielen Beratungen und Enqueten und Kommissionen, die anläßlich des Rückwandererstromes damals veranstaltet wurden. Man wußte einfach nicht, was mit den Leuten anzufangen sei.

Erst wenn die Produktivität des Inlandes, besonders die seiner agrarischen Provinzen eine weit höhere Stufe erklimmen wird, als es gegenwärtig der Fall ist, erst dann wird eine große Rückwanderung keine wirtschaftliche Katastrophe für das Inland bedeuten.

Auf Grund von Untersuchungen, die noch im Jahre 1893 erfolgten, kann festgestellt werden, daß in Galizien im Sommer etwa ein Arbeiter auf einer Bodenfläche von 6 ha, in Schlesien auf einer Bodenfläche von 3·4 ha, in Mähren auf einer Bodenfläche von 2·7 ha benötigt wird. Wenn man berücksichtigt, daß seit dem Jahre 1893 die landwirtschaftliche Kultur Galiziens bedeutend vorgeschritten ist, daß die Bauernwirtschaften mehr in der Richtung der Tierzucht sich entwickelt haben, daß sie also mehr Hausarbeit benötigen und außerdem als sehr schlecht kommasiert ein gewisses Arbeitsquantum auf Zurücklegung der sonst unnötigen Wege erfordern, daß also gegenwärtig auf 100 ha etwa 30 Arbeiter im Sommer und 20 Arbeiter im Winter benötigt werden, so zeigt sich demnach, wie Bujak festgestellt hat, daß Galizien im Sommer mehr wie doppelt so viel, im Winter mehr wie dreimal so viel Arbeiter zur Verfügung hat, als es bedarf.

Ein polnischer landwirtschaftlicher Theoretiker von Lubomęski hat zwar berechnet, daß in Galizien ein Arbeiter bereits auf einer Bodenfläche von 2·5 ha benötigt werde. Aber auch dann würde es sich zeigen, daß in Galizien bloß gegen 2,200.000 landwirtschaftliche Arbeiter benötigt werden (auf einer landwirtschaftlichen Bodenfläche von 55 Millionen ha), mit anderen Worten, daß Galizien beinahe 1,200.000 in der Landwirtschaft überschüssige Arbeitskräfte zur Verfügung hat.

Eine so große Anzahl von arbeitsfähigen Menschen belastet also unnötigerweise den Boden, da es doch eigentlich an Arbeit für sie mangelt, eine so immense Anzahl von Arbeitern könnte daher vom Lande in die Stadt oder ins Ausland ziehen, ohne jedweden Schaden für die landwirtschaftliche Kultur des Landes, ja sogar zum direkten

Vorteil für diese landwirtschaftliche Kultur. Das galizische Dorf bildet also gewissermaßen ein unermäßliches Reservoir an Arbeitskraft, das diese Arbeitermasse in einem verhältnismäßig geringen Maßstabe bisher zu verlassen begann, wiewohl sie in absoluten Ziffern ziemlich bedeutende Dimensionen angenommen hat.

Schon mit Rücksicht also auf diese tristen wirtschaftlichen Verhältnisse des Inlandes muß an dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte nicht bloß festgehalten, sondern dieser Grundsatz muß auch praktisch in seiner vollen Ausdehnung zum Durchbruch gelangen. Und hier muß daran erinnert werden, daß nicht nur, daß dieser Grundsatz der Freiheit der Auswanderung vor nicht zu langer Zeit nicht immer Berücksichtigung fand, sondern auch daran, daß ein derartiger Rückschlag immerhin in einem gewissen Grade möglich ist, schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des Patentes vom 24. März 1832, die zur Auswanderung, die hier übrigens mit der Ausbürgerung in einen Topf geworfen ist, die Genehmigung der Behörde erfordert. Wenn auch diese Bestimmung durch die vorher erwähnte Bestimmung des Staatsgrundgesetzes aufgehoben erscheint, so ist dies jedenfalls nicht ausdrücklich geschehen und die Frage in der öffentlich rechtlichen Literatur strittig. Es wäre daher höchst wünschenswert, wenn diese Grenzbestimmung des Patentes vom Jahre 1832 ausdrücklich aufgehoben wäre, also gewissermaßen ein Ausführungsgesetz zum Art. 4 des Staatsgrundgesetzes publiziert würde.

Übrigens dürfen die diesbezüglichen Beschränkungen des österreichischen Rechtes nicht gering erachtet wurden, hängt ja doch die Wehrpflicht in ihrem vollen gesetzlichen Umfange, also mit Einschluß der Landsturmpflicht erst mit dem 60. Lebensjahre auf, so daß vom Standpunkte des jus strictum die Auswanderung von Personen unter 60 Jahren von dem freien Ermessen der Behörde abhängt. Richtig wurde denn auch vielfach die Auswanderungsfreiheit gefordert, und die Forderung aufgestellt, die Auswanderung sollte nicht während der ganzen militärpflichtigen Zeit verboten werden, sondern man sollte doch dem Volke die Möglichkeit auszuwandern freigeben in einem Alter, in dem sie auswandern wollen und können und wo sie aus ihrer Auswanderung Vorteil für sich ziehen können. In einem zu frühen Alter können sie nicht auswandern, in einem zu sehr vorgerückten Alter wollen sie nicht auswandern, und falls sie doch in dem letzteren Falle einen derartigen Wunsch hegen würden, so würde die Ausführung eines derartigen Wunsches ihnen wohl kaum einen ökonomischen Vorteil zu bringen vermögen. Eine untere Grenze wäre aber jedenfalls erwünscht, schon mit Rücksicht auf die Gefahr des Kinderhandels, und die diesbezügliche Bestimmung des österreichischen Entwurfes vom Jahre 1908 über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für eine Auswanderung von Personen unter 18 Jahren dürfte ganz entsprechend sein. Doch möchte ich dieses Alter schon auf 16 Jahre heruntersetzen. Abstand könnte und müßte davon selbstverständlich genommen werden bloß in dem Falle, wenn diese Minderjährigen in Gesellschaft ihrer Eltern oder Vormünder reisen. Kinder kann man doch füglich von den Eltern nicht trennen.

Ganz anders ist es dagegen bestellt mit der Beschränkung der Auswanderung der Mittellosen. Wohl gibt es in dieser Beziehung vielfache Einwanderungsbeschränkungen, so in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Canada, in Australien. Man sollte aber bedenken, daß Leute, die Paupers waren in ihrer Heimat, sehr oft zu einer wahren Quelle wirtschaftlichen Wohlstandes im Neulande werden. Wenn dieses Moment das Einwanderungsland im Auge behalten sollte, um so mehr gilt dies vom Auswanderungsland, da ja eben die Mittellosigkeit jedenfalls einen der stärksten Anreize zur Auswanderung bildet. So muß denn auch gesagt werden, daß die Forderung der Barschaftssumme, wie dies seitens vieler überseeischen Staaten von den Einwanderern gefordert wird, vom Standpunkte des Auswanderungsstaates sicherlich nicht zu billigen ist. Selbstverständlich gilt dies aber keineswegs von der Forderung, daß eine subventionierte Auswanderung, beziehungsweise eine Auswanderung, die auf freie überseeische Fahrt hauptsächlich ihren Bestand stützt, keineswegs zu befürworten wäre, weil ihm die sachliche Gewähr für das Gedeihen der Auswanderer fehlt. Ein Land, das eine lebenskräftige wirtschaftliche Entwicklung aufweist, braucht keine künstlichen Stimulantien, um neue Ansiedler ins Land zu locken. Der Dollar, der ins heimatliche Dorf kommt, ist der beste Anwerber. So sagt auch denn ganz richtig in Erkenntnis dieser Tatsache José Figuera Alcosta, der Präsident der argentinischen Republik: Der Einwanderer wird nicht gebracht, sondern angezogen.

Die Auswanderungsgesetzgebung sollte sicherlich auf die Einwanderungsgesetzgebung der einzelnen in Betracht kommenden Länder Rücksicht nehmen. So sollte denn in der Tat den in den diesbezüglichen Einwanderungsländern nicht Zugelassenen, die Auswanderung nach diesen Gebieten verboten werden. Nur ist die Feststellung dieses Tatbestandes in konkreten Fällen mitunter mit außerordentlich großen Schwierigkeiten verbunden. Ich möchte da bloß auf die sanitären Beschränkungen, die diesbezüglich im Haupteinwanderungslande in der nordamerikanischen Union bestehen, aufmerksam machen. Wohl wird eine sanitäre Untersuchung vor der Abreise schon in Europa durchgeführt. Aber an das Gutachten des europäischen Arztes ist die amerikanische Behörde selbstverständlich nicht gebunden und Differenzen zwischen den Gutachten der europäischen Sanitätsorgane und denen der überseeischen sind sehr oft auf der Tagesordnung. Die Differenzen könnten sicherlich eine starke Verminderung erfahren, wenn man im Wege einer internationalen Konvention oder noch besser im Wege von internationalen Verträgen, die von den Auswanderungsstaaten einerseits (Österreich, Ungarn, Rußland, Italien), den Einwandererstaaten anderseits (Vereinigte Staaten von Nordamerika, Dominion of Canada), es erwirken könnte, daß die sanitären Organe der letzteren schon in den Auswanderungshäfen ihres Amtes walten könnten. Wenn nicht anders, so sollten derartige Verträge im Wege handelspolitischer Kompensationen erzwungen werden. Dasselbe gilt übrigens auch von einer Reihe anderer Forderungen auf dem Gebiete des Auswandererschutzes, deren Verwirklichung nur im Wege internationaler Vereinbarungen zu erzielen wäre, wie ich dies des Näheren in meiner Studie „Völkerrechtliche Regelung der modernen Wanderungen" (Breslau 1912) ausgeführt habe.

In vielen Beziehungen dürften übrigens diese Forderungen um so mehr auf eine Berücksichtigung seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Zuversicht hoffen, als ja schon das amerikanische Gesetz vom 20. Februar 1907, betreffend die Regelung der Einwanderung Fremder in die Vereinigten Staaten den Präsidenten der Union ermächtigt, im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten nach seinem Ermessen eine internationale Konferenz einzuberufen oder besondere Bevollmächtigte in fremde Länder abzusenden, um im Wege einer internationalen Vereinbarung die Einwanderung der Fremden in die Vereinigten Staaten zu regeln, insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die amerikanischen Konsuln und andere Beamte die Auswanderungslustigen in bezug auf ihre geistigen, moralischen und physischen Eigenschaften schon im Einschiffungshafen oder anderswo prüfen könnten; dafür zu sorgen, daß die fremden Staaten in ihrem eigenen Machtgebiete ihre Mithilfe sichern, um der Umgehung der Gesetze der Vereinigten Staaten, die die Einwanderung in diese Staaten betreffen, vorzubeugen, ferner ein internationales Übereinkommen zu treffen, um der Einwanderung der Fremden in die Vereinigten Staaten vorzubeugen, die den Gesetzen der Vereinigten Staaten gemäß vom Betreten dieser Staaten ausgeschlossen sind und dementsprechend auch ihre Auswanderungsgesetzgebung zu regeln.

Eine internationale Verständigung zur Lösung der brennendsten Fragen des Auswanderungswesens wenigstens wäre um so mehr zu erhoffen, als ja auch der italienische Ministerpräsident Luzzatti im Jahre 1910 die Einberufung einer internationalen Konferenz in Rom zur Regelung der Auswanderung in Aussicht stellte.

An internationale Bestrebungen muß wohl auch die Bekämpfung des Mädchenhandels bei wandernden Nationen anknüpfen. Die Bekämpfung des Mädchenhandels muß eben bei wandernden, das ist im großen und ganzen erwerbsuchenden Nationen ihre gesonderten Wege gehen, denn hier ist im Gegensatz zu den stabilen Völkern der Mädchenhandel bloß eine Begleit- und Folgeerscheinung all derjenigen Phänomene, die die Auswanderung hervorrufen und ihr Wesen ausmachen. Die höchst verdächtigen Verhältnisse in vielen Hafenplätzen sowie die höchst merkwürdigen Überschußziffern der auswandernden Frauen über die Zahl der auswandernden Männer (im Gegensatz zu einer Reihe von anderen Hafenplätzen, wo völlig anders geartete Verhältnisse in dieser Beziehung herrschen), beweisen wohl zur Genüge, daß Auswanderungs-

schutz an diesen Hafenplätzen wohl auch ein schier unumgängliches Mittel zur Bekämpfung des Mädchenhandels wäre. Dies gilt besonders mit Rücksicht auf Südamerika. Ist ja doch bekanntlich Buenos Ayres ein Hauptstapelplatz für Mädchenhandel. Ebenso gefährlich aber für die wandernden Mädchen sind jedoch auch die Schiffsmannschaften, da die Mädchen oft von den Matrosen belästigt, ja nicht selten verführt werden, was ja zum großen Teile seine natürliche Erklärung darin findet, daß sie von allem, was die zum ersten Male unternommene Seereise mit sich bringt, völlig überwältigt sind. Auch sind ihnen doch meistens die westeuropäischen Sprachen, die zugleich auch die Sprachen der meisten Schiffsverwaltungen sind, völlig unbekannt. Ein offizieller Beschützer der Auswanderer und der auswandernden Mädchen auch während der Seereise, wäre doch wohl auch vom Standpunkte der Bekämpfung des Mädchenhandels sehr von Nutzen.

Von diesem Standpunkte aus wäre vielleicht die Bestimmung des Art. 5 des spanischen Auswanderungsgesetzes zu billigen, wonach die ledigen Frauen im Alter von unter 25 Jahren, welche nicht unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel von Personen stehen, die ihre gesetzlichen Vertreter sind, dann nicht auswandern dürfen, wenn in dem Falle, daß sie nicht in Begleitung ihres Vaters, Verwandten oder ehrbarer Personen reisen, begründeter Verdacht vorliegt, daß sie Gegenstand eines im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Geschäftes bilden.

Die Bestimmung des Art. 11 des schweizerischen Gesetzes, betreffend das Auswanderungsverbot von Eltern, die unerzogene Kinder zurücklassen wollen, wenn die Armenbehörde nicht einverstanden ist, beziehungsweise die Bestimmung des § 2 des ungarischen Gesetzes, betreffend Ausschließung von Eltern, welche Kinder unter 16 Jahren zu Hause zurückzulassen beabsichtigen, ohne deren ständige Pflege gehörig sichergestellt zu haben, beziehungsweise die Ausschließung derjenigen, welche für den gehörigen Unterhalt ihrer zu Hause bleibenden erwerbsunfähigen und somit auf ihre Hilfe angewiesenen Angehörigen nicht gesorgt haben, wäre sicherlich in allen Fällen gutzuheißen, wo die Eltern wirtschaftlich in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen. Dagegen darf nicht außer acht gelassen werden, daß in vielen Fällen die Auswanderung eben deshalb einsetzt, weil die Eltern ihre Kinder wie ihre Familie überhaupt dem wirtschaftlichen Ruin entreißen wollen. Ist es doch eine allbekannte Tatsache, daß eben die amerikanische Auswanderung die Entlastung vieler verschuldeter Bauernwirtschaften ermöglicht hat. Deshalb dürfte denn auch die Durchführung einer derartigen Gesetzesbestimmung mitunter auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Finder eines aus Münzen bestehenden Schatzes kann die auf ihn entfallende Hälfte in Natur beanspruchen.

Beide Untergerichte haben dem Klagebegehren des Finders von alten Gold- und Silbermünzen gegen den Eigentümer des Grundes, worin sie anläßlich der Vornahme von Meliorationsarbeiten gefunden worden sind, auf Herausgabe der Hälfte der Münzen stattgegeben, wobei das Berufungsgericht dem Einwande des Beklagten, daß der Kläger im Hinblicke auf das H.-K.-D. vom 2. März 1820 den ihm gebührenden Anteil am Schatze nicht in natura, sondern nur in der Gestalt des Schätzungswertes oder Kaufpreises zu beanspruchen berechtigt sei, mit dem Hinweise darauf begegnete, daß dieses H.-K.-D. durch das spätere H.-Kz.-D. vom 15. Juni 1846, J.-G.-S. Nr. 970, wonach der Schatz zwischen dem Finder und dem Eigentümer des Grundes zu gleichen Teilen zu teilen sei, aufgehoben worden ist.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. Oktober 1911, Rv II 780/11, der Revision des Beklagten keine Folge gegeben und hiebei hinsichtlich der eben angeregten Frage in seinen Gründen folgendes ausgeführt:

Es frägt sich zunächst, ob Kläger die auf ihn entfallende Hälfte in Natur oder aber, wie vom Beklagten unter Berufung auf das H.-K.-D. vom 2. März 1820, Z 8030, n.-ö. Prov.-G.-S. Nr. 69, behauptet wird, lediglich in Gestalt des Schätzungswertes oder Verkaufspreises zu beanspruchen berechtigt sei. Das Revisionsgericht pflichtet der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes bei, daß das erwähnte Hofkammerdekret durch das H.-Kz.-D. vom 15. Juni 1846, J.-G.-S. Nr. 970, aufgehoben worden ist. Das H.-K.-D. vom 2. März 1820 stellt sich als eine Erläuterung des darin bezogenen H.-K.-D. vom 12. Juni 1816, P.-G.-S., Bd. 44, Nr. 79, dar. Dieses enthielt eine einheitliche Regelung des „Benehmens mit Fundmünzen und anderen Kostbarkeiten unter dem Namen Schatz“. Die genau verzeichneten Fundmünzen wurden durch die Landes-Münzprobierämter auf ihren inneren Wert abgeschätzt, der letztere aus der Kameralkasse vorgeschossen und sogleich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches verteilt, die Münzen selbst auf vorgeschriebenem Wege an das Münz- und Antikenkabinett geleitet, vom letzteren die für numismatische Zwecke bedeutenden Münzen zurückbehalten, die nicht behaltenen Münzen jährlich einmal durch das Auktionsinstitut in Wien verkauft, unverkauft gebliebene oder zum Verkauf nicht geeignete Münzen eingeschmolzen oder an den Finder auf sein Verlangen gegen Bezahlung oder Abrechnung auf den ihm zukommenden Anteil zurückgestellt. Die Frage des Eigentumserwerbes an Fundmünzen durch den Finder oder den Grundeigentümer wird dabei nicht berührt, geschweige denn normiert, daß der eine seinen Anteil in Natur, der andere dagegen nur in Geldwert beanspruchen könne. Es wird vielmehr sowohl dem Finder als dem Grundeigentümer gegenüber das staatliche Einlösungsrecht und nur ausnahmsweise und gerade nur zugunsten des Finders das allfällige Rückforderungsrecht statuiert. Und eben, um in den Regelfällen dem aus dem ausnahmsweisen Rückforderungsrechte des Finders sich ergebenden Zweifel über dessen allfällige Eigentumsansprüche an Fundmünzen vorzubeugen, wurde sodann mit dem bezogenen H.-K.-D. vom 2. März 1820 erläuternd ausgesprochen, daß „dem Finder von Münzen mit Ausnahme jener, von welchen in dem fünften Absatze der wegen Behandlung von Fundmünzen erlassenen Verordnung vom 12. Juni 1816 Erwähnung geschieht, keineswegs das Recht zusteht, die ihm auf seinen Anteil gebührenden Münzen in Natur zu verlangen, sondern daß er sich mit dem Schätzungs- und respektive Verkaufspreise solcher Münzen begnügen muß“. Die mit dem H.-K.-D. vom 2. März 1820 neuerlich hervorgehobene Einschränkung des dem Finder zustehenden Anspruches auf den Geldwert der auf seinen Anteil entfallenden Münzen erfolgte sonach lediglich zugunsten des staatlichen Einlösungs-, beziehungsweise Vorkaufsrechtes und keineswegs zugunsten des Grundeigentümers. Vom letzteren galt es als selbstverständlich, daß er sich mit dem Geldwerte seines Anteiles begnügen müsse, zumal ihm selbst nach dem Hf.-D. vom 12. Juni 1816 nicht einmal ausnahmsweise ein Rückforderungsrecht zugestanden wurde. Mit dem H.-Kz.-D. vom 15. Juni 1846, J.-G.-S. Nr. 970, wurde das dem Staatsvermögen durch § 399 a. b. G.-B. vorbehaltene Drittel aufgegeben und verordnet, daß „es von der durch die bisherigen Vorschriften angeordneten Einsendung solcher für die Wissenschaft wichtiger Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Vorkaufsrechte derselben abzukommen hat“. Durch Wegfall des staatlichen Vorkaufsrechtes wurde unter einem dem darauf beruhenden H.-K.-D. vom 2. März 1820 der Boden entzogen und wenn es im H.-Kz.-D. vom 15. Juni 1846 heißt, daß der Schatz zwischen dem Finder und dem Eigentümer des Grundes zu teilen ist, so kann es keinen anderen Sinn haben, als daß jeder von ihnen die Hälfte erhält, ohne daß für die Annahme Raum übrig bliebe, der eine hätte den ganzen Schatz in Natur, der andere dagegen die Hälfte dessen Geldwertes zu bekommen.

Notizen.

(Internationale Bausachausstellung, Leipzig 1913.) Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1913, Z. 267/S., wurde an alle politischen Landesbehörden verordnet: „An der in diesem Jahre in Leipzig stattfindenden Internationalen Bausachausstellung wird sich die k. k. Regierung durch Errichtung eines besonderen Ausstellungspavillons beteiligen, in welchem die Fortschritte des österreichischen Bauwesens zur Darstellung gelangen werden. In einer Abteilung dieses Pavillons sollen auch die Sanitätsbauten, insbesondere das Krankenhaus-Bauwesen sowie die Assanierungszwecken dienenden Bauten, wie Anlagen von Wasserleitungen, Kanalisierungen und ähnliche in das Bausach einschlägige Einrichtungen Platz finden. Die k. k. . . . . wird aufgefordert, die autonomen Verwaltungen und sonstige Faktoren, welche im Besitze von mustergültigen Anlagen der bezeichneten Art sind, auf diese Ausstellung aufmerksam zu machen und dieselben einzuladen, sich durch Beistellung von Plänen, Bildern und Modellen der betreffenden Anstalten und Anlagen zu beteiligen. Für die im österreichischen Ausstellungspavillon untergebrachten Objekte wird ein

Platzmiete nicht eingehoben; dagegen sind die Kosten des Transportes, der Versicherung, der Installation, Aufstellung und Abräumung von den Ausstellern zu bestreiten. Anmeldungen zur Beteiligung an der Ausstellung sind an das Österreichische Komitee für die Internationale Bausachausstellung, Leipzig 1913 in Wien, IX., Porzellangasse 33, zu richten, worauf den Reflektanten ein Anmeldebogen zur Ausfüllung übermittelt und etwa gewünschte nähere Auskunft über die Ausstellung zuteil werden wird."

Literatur.

Die Gemeindewahlordnung für das Königreich Böhmen nebst einschlägigen Gesetzen, erläutert durch Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt von Josef Mrhálek, k. k. Bezirkskommissär bei der k. k. Statthalterei in Prag. Prag 1911. Selbstverlag. Druck der Statthalterei-Buchdruckerei.

Als eine Art Kommentar könnte man dieses Werk insoferne bezeichnen, als es fortlaufend und zusammenhängend die Wahlordnung des Königreiches Böhmen auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auslegt. Es ist denn auch der Zweck dieses Werkes, wie das Vorwort besagt, die überaus reiche Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in den in Rede stehenden Angelegenheiten dem weiten Kreise der Interessenten zugänglich zu machen. Derlei Arbeiten sind namentlich dem Praktiker stets willkommen. Das Werk hat nicht nur für das Land, für welches es in erster Linie geschrieben wurde, Bedeutung, sondern auch für die übrigen Länder und Ländergebiete der Monarchie. Obzwar nicht bezweifelt werden kann, daß die verschiedenen Landesgesetze auch in dieser Richtung einen und denselben Gedanken verschieden zum Ausdrucke gebracht haben, so steht doch fest, daß die Wahlordnungen der übrigen 16 Länder und Landesteile vielfach, wenn auch nicht aus einem Guß geformt, ähnliche Bestimmungen getroffen haben, so daß der Wert des Werkes sich in territorialer Beziehung erhöht. Im Anhang I—VIII finden wir jene gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Interessenten von Bedeutung sein können, so die Gemeindeordnung, Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 142, das Gesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden, das Gesetz vom 16. April 1864, L.-G.-Bl. 7, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung erlassen werden, die Gesetze über den k. k. Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht u. a. m.

Ein recht gut redigiertes Nachschlageregister und ein vortreffliches Inhaltsverzeichnis erleichtern den Gebrauch des Werkes.

Der Preis eines broschierten Exemplares beträgt 10 Kronen. Das Werk kann bei der k. k. Statthalterei-Buchdruckerei in Prag bezogen werden. —gg—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Rudolf Schindler aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Forsträten Johann Lischka in Wien und Franz Menčik in Königliche Weinberge das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate Paul Mach der gräflich Dietrichsteinschen Fideikommißherrschaft in Hollenburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat im Ackerbauministerium Robert Edlen von Angeli zum Rechnungsdirektor in diesem Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Baurat des Staatsbaudienstes für Böhmen Theodor Bradaczek, ferner die Bauräte des Staatsbaudienstes für Galizien Adam Topolnicki und Alfred Ritter von Broniewski zu Oberbauräten ernannt.

Se. Majestät haben die Bauräte des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Adam Ciechanowski, Dr. Techn. Josef Pistač, Eduard Irmisch und Dr. Techn. Eugen Malisz, und zwar den letzten ad personam, zu Oberbauräten ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzleidirektor des herzoglich Savoyschen Damenstiftes in Wien Max Freiherrn Reinlein von Marienburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Alfred Fränkel in Przemyšl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Reiserequisiten- und Lederwaren-Fabrikanten Ernst Hoffmann in Karlsbad das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Sacco Ludwig Brugnolli das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirate der Polizeidirektion in Prag Wenzel Ploch den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwach-Oberkommissär I. Klasse Franz Wachutka in Kremsier anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Gesellschafter der Firma V. Alder, Chemische Produkten- und Zündkapsel-Fabrik in Wien, Ingenieur Viktor Alder das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Beamten dieser Firma Ingenieur August Nußbaum den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines a.o. Universitätsprofessors bekleideten Direktor des steiermärkischen Landesarchivs Dr. Anton Mell in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Vorstande der kunsthistorischen und kunstgewerblichen Abteilung des Landesmuseums „Joanenum" Anton Rath in Graz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Viktor Prochaska anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Schulrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern Bohumil Přibyslavský den Titel und Charakter eines Oberinspektors verliehen.

Se. Majestät haben den Polizeirat der Polizeidirektion in Krakau Dr. Johann Rekiewicz zum Oberpolizeirate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Julius Fodor in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben die vom Direktor der gemeinsamen Zentralkasse Adalbert Stelzel erbetene Versetzung in den Ruhestand genehmigt und ihm bei diesem Anlasse in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen und zugleich den Kontrollor dieser Zentralkasse Theodor Trexler von Lindenau zum Direktor dieser Kasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Inspektor für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern Dr. Andreas Kaluža das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Adjunkten dieses Dienstzweiges Josef Dorn das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem fürstlich Thurn und Taxisschen Jäger und Förster Anton Bizner in Duino das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone und dem Waldheger der Tafeldomäne Karlstein Anton Zikán in Budňan sowie dem freiherrlich von Morseyschen Schaffer Jakob Krenn in Hohenbrugg des Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Oberbauräte im Ministerium für öffentliche Arbeiten Johann Trnovský, Friedrich Leonhard und Eduard Zotter, und zwar den letzten ad personam zu Ministerialräten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspektionskommissär I. Klasse Cäsar Graf Marzani zum Oberforstkommissär im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Johann Lange und Anton Vodopivec zu Rechnungsräten für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Bezirksvorsteher II. Klasse Camil Karamehmedović in Cazin zum Bezirksvorsteher I. Klasse und den politischen Adjunkten I. Klasse und Bezirksleiter in Maglaj Klemens Freiherrn von Kettenburg zum Bezirksvorsteher II. Klasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Kassier Rudolf Leide zum Kontrollor, den Kasse-Adjunkten Karl Wachler zum Kassier und den Kasse-Oberoffizial Robert Zuleger zum Kasse-Adjunkten bei der gemeinsamen Zentralkasse ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Franz Ullmann zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat die Oberpostverwalter in Wien Adolf Wenzl, August Mayr, Ignaz Pavlas, Anton Friedrich und Franz Gallbrunner zu Postamtsdirektoren ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Edmund Nagel in Hinter-Brühl zum Oberpostverwalter in Neunkirchen ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der technischen Finanzkontrolle den Oberkontrollor Eduard Bude zum Inspektor für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Troppau ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Oberingenieur Andreas Züllich von Züllborn zum Baurate und den Ingenieur Karl Jandl zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Finanzprokuratur in Czernowitz den Finanzprokuratur-Sekretär Dr. Wenzel Strauhal zum Finanzrate ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 70 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. März 1913 XLVI. Jahrgang Nr. 11.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Regelung des Auswanderungswesens in Österreich

von Dr. Sigismund Gargas, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

(Fortsetzung.)

Die Freiheit der Auswanderung ist ein staatsgrundgesetzlich gewährleistetes Recht. Nichtsdestoweniger könnte dieses Prinzip in den früher gekennzeichneten Richtungen eine gesetzliche Beschränkung erfahren. Die Auswandererlegitimationen sollten jedoch nur insofern zulässig sein, als die Auswanderer der Vorteile des staatlichen Auswandererschutzes teilhaftig werden wollten, wie Auswandererzüge, die Möglichkeit eines besonderen Schutzes und anderes. Die Ausstellung der Auswandererlegitimationen dürfte jedoch nicht Sache des freien Ermessens der Behörde sein, sondern jeder der darum ersucht, hätte ein subjektives öffentliches Recht dazu, dessen Verwirklichung einzig und allein von der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, beziehungsweise von dem Nichteintreten der früher dargestellten Auswanderungsbeschränkungen abhängig gemacht werden könnte. Aber nicht die politische Behörde sollte dazu berufen werden, weil ihr Sitz oft vom Wohnorte des Auswanderers, besonders in Galizien, weit entfernt ist und die Auswanderer diesen weiten Weg oft scheuen würden. Auch die Sammelstationen wären dazu nicht berufen, weil auch sie nicht überall angelegt würden, beziehungsweise ihre Anlegung den stetig wechselnden Bedürfnissen des Lebens nicht ständig folgen könnte, sie auch unmöglich die wirkliche Feststellung der Identität der sich dort meldenden Personen vornehmen könnten, außerdem noch ein Riesenheer von Beamten eigens zu diesem Zwecke eingerichtet werden müßte. Meines Erachtens könnte man am besten diese Aufgabe den Gemeindevorständen anvertrauen. Wenn der Staat sich nicht scheut, den Gemeindevorständen eine Reihe der wichtigsten Funktionen auf dem Gebiete der Militärverwaltung anzuvertrauen, so darf er wohl auch auf diesem Gebiete den Gemeindevorständen das nötige Vertrauen schenken. Etwaige Mißbräuche, die in bezug auf die Arbeitsbücher fallweise aufgedeckt wurden, haben ihre Ursachen in ausländischen Verhältnissen, würden jedoch in bezug auf überseeische Auswanderer sicherlich keine Anwendung finden. Die Legitimationskarten müßten stempelfrei und innerhalb 24 Stunden ausstellbar sein. Die Formulare müßten neben Landessprachen jedenfalls die deutsche Sprache wenigstens berücksichtigen, da sonst ihre Brauchbarkeit als internationales Reisedokument sehr in Frage gestellt werden müßte.

Die Auswandererlegitimationen, deren Inhalt entsprechend einzurichten wäre, würden ein hervorragendes Hilfsmittel der Auswanderungsstatistik bilden und daher auch von diesem Standpunkte zu bewillkommnen sein.

Auch sollte man trachten, daß diese Auswandererlegitimationen im Ausland, speziell in Preußen als genügendes Reise- und Legitimationsdokument angesehen werden. Im Zusammenhange damit muß aber auch die Forderung aufgestellt werden, daß der preußische Legitimationszwang als unzweckmäßig und völkerrechtswidrig aufgehoben werde. Gegenwärtig werden nämlich die österreichischen Wanderarbeiter in Preußen gerade so behandelt wie die Chinesen in Südafrika. In der transvaalschen Labor Importation Ordinance vom 1. Februar 1904 heißt es nämlich, der Kontrakt der dorthin herangelockten Arbeiter gelte auf drei Jahre, innerhalb dieses Zeitraumes sei von einer Kündigungsbefugnis des Arbeiters gar keine Rede, da ihm alle anderen Erwerbsgelegenheiten in Transvaal und ganz Südafrika gesetzlich verboten sind.

Ganz ähnlich wirkt auch der in Preußen für österreichische und russische Wanderarbeiter eingeführte Legitimationszwang. Die Arbeiter müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben, haben sie noch keinen, was meistens vorkommt, dann werden sie einem solchen zugewiesen. Haben sie das Arbeitsverhältnis mit diesem ordnungsgemäß gelöst, so muß ihnen das von der Ortspolizeibehörde bescheinigt werden, was jedoch unterbleibt, wenn der Arbeiter die ordnungsgemäße Lösung des Arbeitsverhältnisses seinerseits bestreitet. Dann geht die Sache an den Landrat und der Arbeiter kann bis zu dessen Entscheidung ohne Ausweispapiere keine andere Beschäftigung finden, wie Caro richtig feststellt. Also eine ziemlich weitgehende Gebundenheit des eingewanderten Arbeiters, nicht ganz unähnlich der Institution des südafrikanischen Chinesenrechtes und eine Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges, beides Einrichtungen, die die Lage der Wanderarbeiter fast zu einer sklavenähnlichen umzugestalten völlig geeignet sind. Denn was die Landarbeiter bei Streitigkeiten mit den Gutsherrschaften von der Vermittlung der durch engste Interessengemeinschaften mit diesen verbundenen Amtsvorsteher und Landrichter zu erwarten haben, wissen sie im voraus.

Glücklicherweise wissen sich die Wanderarbeiter zu helfen. Sie bemühen sich zwei Arbeitsbücher (auf zwei verschiedene Namen lautend) zu verschaffen und machen so den in dem Legitimationszwang liegenden Zweck zunichte. Daß dies als ein erstrebenswertes Ziel zu bezeichnen wäre, muß höchst zweifelhaft erscheinen. Vom prinzipiellen, besonders aber vom völkerrechtlichen Standpunkte muß jedoch gesagt werden, daß es wohl jedem fremden Staat freistehen mag, diese oder jene Kategorie von Einwanderern zu verbieten, wenn derselbe aber die Einwanderung einer gewissen Kategorie von Arbeitern gestattet, er diesen Arbeitern auch die Ergreifung eines anderen Berufes, in erster Reihe das Eingehen eines anderen Vertragsverhältnisses freilassen muß.

Eine Gewähr dafür sollte im Wege völkerrechtlicher Verträge erstrebt werden, was auch von den für die ausländischen polnischen Wanderarbeiter geltenden Aufenthalts- und Berufsbeschränkungen gilt, von denen ich an einer anderen Stelle Gelegenheit hatte, den Beweis zu führen, daß sie sich von den überseeischen Chinesengesetzen nicht besonders stark unterscheiden. Die ausländischen polnischen Wanderarbeiter dürfen bekanntlich nur vom 1. Februar bis 20. Dezember jedes Jahres beschäftigt werden und müssen nach Beendigung der Arbeitszeit Deutschland wieder verlassen. Ihre Beschäftigung im Gesindedienst und im Handwerk ist unzulässig. Familien sollen nur ausnahmsweise und nur insoweit zugelassen werden, als sie keine schulpflichtigen Kinder aufweisen. Die österreichisch-polnischen Wanderarbeiter müssen für die Legitimationspapiere an der Grenze je zwei Kronen, im Innern des Landes je fünf Kronen entrichten, während selbst die russisch-polnischen von diesen Abgaben auf Grund eines deutsch-russischen Handelsvertrages befreit sind und ähnliches mehr.

Daß hier die national-politischen Momente nicht immer ausschlaggebend für Deutschland gewesen sind, beweist die sogar für die russischen Polen günstigere Form dieser Beschränkungen. Jedenfalls müssen alle diese Bestimmungen als eine weitgehende Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Ausländer betrachtet werden, die von Österreich nicht so ruhig hingenommen werden sollte.

Die unterschiedliche Behandlung der Fremden macht sich äußerst empfindlich auch noch auf einem anderen Gebiete, nämlich dem des öffentlichen Versicherungsrechtes, fühlbar. Für im Heimatsstaate verbliebene Verwandte ist nämlich besonders die Frage der Berechtigung zu Unfallsentschädigungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nun stehen die Gesetzgebungen mancher nordamerikanischer Staaten auf dem Standpunkte, daß nur die in diesen Staaten lebenden Verwandten das Recht haben, wegen des Todes irgend eines Angehörigen eine Entschädigung zu fordern. Es wird zwar dem Vernehmen nach in den Vereinigten Staaten ein Bundesgesetz geplant, daß derartigen einzelstaatlichen Gesetzesbestimmungen vorzubeugen geeignet wäre, es ist aber gegenwärtig das Zustandekommen eines derartigen Bundesgesetzes höchst zweifelhaft. Mit Rücksicht darauf, daß derartige Probleme für viele in der Heimat hinterbliebene Familien eine aktuelle Bedeutung besitzen, wäre es dringend zu wünschen, daß derartige einzelstaatliche Bestimmungen unmöglich gemacht würden und dies wäre vielleicht am sichersten im Wege einer internationalen Vereinbarung zu erreichen, wo die Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf ihre handelspolitischen Interessen die Möglichkeit einer derartigen Gesetzesbestimmung ausscheiden würden.

Dieselben Gesichtspunkte, die Österreich Amerika gegenüber zu betonen volles Recht und großes Interesse besitzt, sollte es auch dem Deutschen Reiche gegenüber nicht außer acht lassen.

Auch hier haben die Hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit des Unfalles nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, keinen Anspruch auf Rente.

Auch das Recht auf Bezug der Unfallsrente, solange der berechtigte Arbeiter nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ruht.

Da die Witwen und Waisen verunglückter ausländischer Polen, auch wenn sie mit ihnen zur Arbeit wandern, doch nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, auch infolge des Aufenthaltsverbotes wenigstens in Preußen nicht haben dürfen und da auch die von Unfällen betroffenen ausländischen Polen spätestens am 20. Dezember jedes Jahres mindestens Preußen verlassen müssen und dann meistens nach ihrem Heimatsdorf zurückkehrten, also ihren Wohnsitz im Deutschen Reich, wenn auch gezwungen, „aufgeben“, so erhalten weder die einen noch die anderen die ihnen nach dem Gesetz und den geleisteten Beiträgen gebührende Unfallsrente, alles Ausnahmsbedingungen, deren Abschaffung Österreich sich stark angelegen sein lassen sollte.

Ich habe mehrmals betont, daß ich mir das Auswanderergesetz vor allem als ein Auswandererschutzgesetz denke. Zu diesem Zwecke müßte ein besonderer Organismus geschaffen werden, der die Aufgabe hätte, den Arbeitsmarkt des In- und Auslandes einer genauen, ständigen und aktuellen Beobachtung zu unterziehen, die Maßregeln, die von Gesetzes wegen zum Schutze der Auswanderer vorgesehen würden, zur Ausführung zu bringen und ähnliches.

Die Schaffung eines besonderen staatlichen Auswanderungsamtes in Form einer dem Handelsministerium unterstehenden Zentralstelle mit voller Bewegungsfreiheit nach außen, also in der Form etwa so wie die statistische Zentralkommision oder das Gewerbeförderungsamt organisiert ist, wäre daher eine dringende Notwendigkeit.

Das Auswanderungsamt würde selbstverständlich von Berufsbeamten geleitet werden. Um aber dieses Amt vor bureaukratischer Erstarrung zu bewahren, was ja bei einer sozialen Erscheinung der Art, wie es die Auswanderung ist, eine direkte Gefahr für die Lebensfähigkeit des ganzen Institutes bedeuten würde, müßte dieses bureaukratische Element in ständigen amtlichen Kontakt mit den Vertretern der Bevölkerung zu bringen sein und ein staatlicher Auswanderungsbeirat gebildet werden. Man hat ja oft Zweifel ausgedrückt über die Lebensberechtigung der verschiedenen Beiräte, aber wenn man erwägt, wie zahlreiche und wie verschiedenartige Probleme das Parlament beschäftigen, wie oft dieses Parlament von heftigen politischen Kämpfen derart in Anspruch genommen wird, daß ihm Sinn und Herz für jegliches andere Problem völlig mangeln, so wird man nicht umhin können, sich doch für Beiräte zu entscheiden, die sich ja mit den diesbezüglichen Problemen ständig befassen und von aller Parteipolitik als Gesamtheit völlig losgelöst sind. Selbstverständlich müßten es Fachleute sein, also Vertreter der Schiffahrts- und Arbeitsvermittlungsinteressenten, die auf Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer und der landwirtschaftlichen Gesellschaften, beziehungsweise Landeskulturräte zu berufen wären, Vertreter der gemeinnützigen Vereine, die sich mit der Auswanderungsfrage befassen, wobei auch die Vertreter von Vereinen zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu berücksichtigen wären und die auf Vorschlag der politischen Landesbehörden zu berufen wären, endlich Fachleute, die durch theoretische Studien auf dem Gebiete des Auswanderungswesens der Sache nützlich sein könnten.

Analoge beratende Organe wären auch bei den politischen Landes- und Bezirksstellen zu schaffen, da auch diese Behörden oft in die Lage versetzt wären, über wichtige Fragen des Auswanderungswesens mitunter schwerwiegende Entscheidungen zu treffen.

Endlich müßte dieser ganze Amtsorganismus auch nach unten eine entsprechende Vervollständigung erfahren, indem in allen an der Sache beteiligten Gemeinden lokale Komitees für Auswanderungsschutz nicht so sehr zur Beratung der Behörden, wie der Bevölkerung selbst zu bilden wären.

Ein solcher in seiner vollen Ausdehnung gedachte Amtsorganismus müßte die personale Grundlage des Auswanderungsschutzes bilden. Er allein würde selbstverständlich nicht genügen. Alle Behörden im In- und Auslande müßten ihm selbstverständlich an die Hand gehen. Dies gilt insbesondere von den Sicherheitsbehörden an Grenzstationen und Eisenbahnknotenpunkten, die im Interesse des Auswandererschutzes entsprechend auszugestalten, vor allem aber mit Kräften versehen werden sollten, die sowohl in sprachlicher als auch in sachlicher Beziehung (Elite der Konzeptsbeamten) den in dieser Beziehung gerechten Anforderungen Genüge leisten müßten. Dasselbe gilt ferner in bezug auf die auswärtigen Vertretungen, die ebenso wie das Auswanderungsamt berechtigt werden müssen, mit diesem Amte in unmittelbaren Verkehr treten zu können. Daneben müßte besonders im Konsularkorps eine Reihe von Reformen durchgeführt werden, die ich in meiner Schrift — Zur Reform des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, Wien 1910 — des Näheren gekennzeichnet habe. Im möchte hier in dieser Beziehung vorerst erwähnen, daß dieses Konsularkorps besonders in sprachlicher Beziehung entsprechend auszugestalten wäre, es müßten demnach in den Auswanderungsländern Konsularbeamte usw. nicht nur Kanzleibeamte, sondern auch konzeptive Beamte angestellt werden, die die Sprachen der diesbezüglichen Auswanderergruppen beherrschen. In dieser Beziehung muß übrigens bemerkt werden, daß viele diesbezügliche Lücken leicht ausgefüllt werden könnten, wenn bloß entsprechende Versetzungen in dem Standorte dieser Beamten vorgenommen würden. So habe ich für das Jahr 1909 berechnet, daß es damals 64 konzeptive polnische Konsularbeamte in österreichisch-ungarischen Diensten gab, von denen jedoch mit Rücksicht auf ihren Amtssitz bloß ein einziger für die Auswanderer in Betracht kommen konnte. Man müßte ferner die Anzahl der effektiven Konsularämter stark vermehren und falls zu diesem Zwecke die Anzahl der Absolventen der Konsularakademie nicht genügen sollte, sollte man sich

nicht scheuen, auch andere entsprechend vorgebildete Personen aus anderen Berufen zum Konsulardienste heranzuziehen. Auch wären die Konsularbeamten, besonders die leitenden Konsularbeamten längere Zeit an ihren Dienstorten zu belassen, da dies die beste Gewähr geben könnte, daß sie Land und Leute von Grund aus kennen lernen können, was sowohl für ihre Berichterstattung, als auch für die Wirksamkeit ihrer Interventionstätigkeit von großem Belange sein könnte.

Was den Bildungsgang der Zöglinge der Konsularakademie anbetrifft, so möchte ich diesbezüglich mich auf die Bemerkung beschränken, daß das Auswanderungswesen und die Auswanderungspolitik Gegenstand ständiger fachmännisch geleisteter Vorlesungen an der Konsularakademie bilden müßte und ein in dieser Beziehung neulich im Abgeordnetenhause gestellter Antrag des Abgeordneten Dr. Banaš verdient die wärmste Unterstützung, besonders, da ja seine baldige Ausführung wohl auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Man darf jedoch nicht verkennen, daß die gegenwärtigen Vertretungsorgane für die Bedürfnisse der Auswanderer nicht hinreichen würden, wenn auch ihre Ausgestaltung in dem vorher bezeichneten Sinne vorgenommen wäre. Man darf eben nicht übersehen, daß die Konsularämter in den Auswanderungsländern eine Reihe von Verwaltungsakten zu vollziehen haben, die ihnen nicht gestatten, auf dem Gebiete des Auswanderungsschutzes initiatorisch und anregend vorzugehen. Vor allem auf dem Gebiete der Beobachtung des ausländischen Arbeitsmarktes und der ausländischen Arbeitsbedingungen und der Berichterstattung darüber. Die diesbezüglichen Konsularberichte sind sehr oft veraltet, besonders ehe sie zur Publikation gelangt sind und eine Besserung in dieser Beziehung läßt sich insofern nur schwer erhoffen, als ja, wie gesagt, die Konsularämter mit administrativen Verwaltungsgeschäften oft überladen sind, die Konsularsprengel oft eine sehr bedeutende Ausdehnung haben, den Konsularbeamten es daher an der nötigen Zeit und Muße fehlt, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes einer stetigen und umfassenden Beobachtung zu unterziehen, die Verhältnisse auf dem Arbeismarkte ebenso wie die auf dem Warenmarkte gar oft aber einer Änderung unterliegen. Es ist deshalb schon oft der Wunsch ausgesprochen worden, man möge bei den zentralen Vertretungsbehörden (Botschaften, Gesandtschaften) besondere Fachberichterstatter für Auswanderungswesen analog den kommerziellen Fachberichterstattern des Handelsministeriums und den Fachberichterstattern des Ackerbauministeriums bestellen und diese Einrichtung sollte wie dies richtig in seinem Antrage der Abg. Graf Baworowski hervorgehoben hat, so mancher Maßregel auf dem Gebiete des Auswanderungsschutzes vorausgehen, da ja die Beobachtung der aktiven Betätigung stets vorausgehen muß.

Ambulante Auswanderungsinspektoren, beziehungsweise besondere reisende Konsularattachés für Auswanderungswesen (nach dem Beispiel Italiens) wären ebenfalls sehr erwünscht, da man damit rechnen muß, daß der kleine Mann nicht so leicht das Mißtrauen gegen die Behörden des Heimatsstaates, der ihn zur Auswanderung wirtschaftlich gezwungen hat, überwinden wird, deshalb der erste Schritt seitens der Behörde getan werden muß, was eben bloß im Wege ambulanter Organe möglich erscheint. Solche ambulante Beobachtungs- und Schutzorgane wären übrigens auch im Heimatslande zu bestellen, da auch hier mancher amtlicher Eingriff bloß auf diesem Wege möglich wäre.

Die Berichte der früher genannten Fachberichterstatter samt den diesbezüglichen Konsularberichten sollten auch die amtliche Grundlage eines, in allen österreichischen Landessprachen herauszugebenden, amtlichen Auskunftsorganes, das etwa monatlich nach Bedarf öfters erscheinen sollte, bilden. Derartige offizielle Bulletins, die sich bekanntlich in England und in Italien außerordentlich bewährt haben, würden selbstverständlich verschiedene private Mitteilungen nicht ersetzen, die in den meisten Fällen gegenwärtig fast das einzige Auskunftsmittel unserer Auswanderer bilden, aber sie würden vielleicht ihr Gebiet gewissermaßen einengen, wenn die amtlichen Auskunftsmittel den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenkommen würden. Die zur Zeit zugänglichen amtlichen Auskunftsmittel sind aus zwei Ursachen unzulänglich. Erstens sind sie meistens veraltet und zweitens sind sie rein negativ. „Für die Maurer in Westkanada ist keine Arbeit zu finden." „Die Schuster finden keine Beschäftigung in Dänemark." So sagen jetzt die amtlichen Berichte. Aber wer in der Tat in Kanada oder Dänemark Arbeit finden kann, darüber schweigen die offiziellen Auskunftsmittel. Und dennoch gibt es zugleich viele, die in Westkanada, beziehungsweise in Dänemark viel Arbeit finden, wenn auch keine Maurer-, beziehungsweise Schusterarbeit dort zu finden ist. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn die Bevölkerung derartigen offiziellen Mitteilungen keinen Glauben schenkt, ja dieselben direkt Mißtrauen erwecken. Positive Mitteilungen, wenn sie wirklich aktuell und lebensgetreu sind, würden sich mit der Zeit sicherlich den Weg ebnen.

Die offiziellen Bulletins hätten u. a. selbstverständlich auch Nachrichten über Eisenbahn- und Schiffahrtspreise zu enthalten und die diesbezüglichen Angaben müßten außerordentlich exakt gehalten werden. Für den kleinen Mann ist eine Mehrausgabe von dreißig oder vierzig Kronen sehr erheblich, auf die er sich genügend vorbereiten muß und die ihn nicht unvorbereitet treffen darf.

Die in den offiziellen Bulletins mitgeteilten Tatsachen sollten denn auch die einzige rechtliche Grundlage für Auskünfte über Auswanderungsverhältnisse und Auswanderungsfragen bilden. An die Tagespresse und die Volksblätter verschickt, könnten sie natürlich der Form nach eine Änderung erfahren, an den tatsächlichen Grundlagen sollte jedoch nicht gerüttelt werden. Die Verbreitung dieser Nachrichten könnte außerdem durch die lokalen Auswanderungskomitees, dann auch durch die Arbeitsämter und die konzessionierten Auswanderungs- und Arbeitsvermittlungsagenten geschehen.

Ein Mißbrauch in dieser Beziehung sollte streng geahndet werden.

Die Auskunftserteilung für Auswanderer kann grundsätzlich in zweifacher Form geschehen. Entweder betrifft sie die allgemeine Lage auf dem ausländischen Arbeitsmarkte oder sie hat im Auge konkrete Arbeitsstellen. In der letzteren Beziehung ist die beste Auskunftserteilung die Arbeitsvermittlung. Von der inländischen Arbeitsvermittlung auch dem Auslande gegenüber war bereits vorher die Rede. Was die ausländische Arbeitsvermittlung, das ist die im Auslande stattfindende, für den heimischen Arbeiter bestimmte Arbeitsvermittlung anbetrifft, so findet sie selbstverständlich eine scharf gezogene Grenze in vielen ausländischen Gesetzgebungen, das ist in dem Verbot der Einwanderung der sogenannten Kontraktarbeiter. Dem Streben nach Beseitigung unliebsamer Arbeitskonkurrenz entsprungen, hat dieses Verbot wohl auch die grundsätzliche Bedeutung errungen, daß sie den durch Gebundenheit der Arbeit sehr leicht entstehenden sklavenähnlichen Formationen vorzubeugen in vielen Fällen äußerst geeignet ist. Von diesem Standpunkte aus erscheint mir auch in einem ziemlich fraglichen Lichte die Forderung, man möge die kontinentalen Auswanderer bloß dann die Grenze passieren lassen, wenn sie sich mit einem ausländischen Arbeitsvertrage auszuweisen imstande sind. Wohl ist es wahr, daß in Preußen viele gewerbliche Arbeitsvermittler die Ansammlung der Arbeiter jenseits der Grenze ohne Arbeitsvertrag oft als ein Mittel benützen, um den Lohn zu drücken. Aber ist diese Erscheinung nicht vielmehr auf den preußischen Legitimationskartenzwang zurückzuführen, als auf die Freiheit der Saisonwanderung ohne Arbeitsvertrag? Diese Zweifel müssen um so reger werden, wenn man von vielen Fällen hört, daß viele der Saisonwanderer ohne Arbeitsvertrag höhere Löhne erzielten, wie diejenigen, die mit Arbeitsvertrag auswanderten und an ihre Arbeitsherren gebunden waren.

Es wäre vielmehr zu trachten, daß in allen in Betracht kommenden Auswanderungsländern österreichische Arbeitsvermittlungsämter errichtet würden, die bloß insofern einen verschiedenen Charakter annehmen, je nachdem sich die Stellung des Einwanderungsstaates der Frage der Kontraktarbeiter gegenüber gestaltet.

In den Vereinigten Staaten, in Kanada, in Australien und Neuseeland muß selbstverständlich das Verbot der Einwanderung der Kontraktarbeiter beachtet werden und es könnten daher die österreichischen Arbeitsvermittlungsämter, die dort nach italienischem Muster (Art. 12 des italienischen Gesetzes, das besondere Abteilungen für Arbeitsvermittlung bei italienischen Konsulaten in Auswanderungsländern in Aussicht nimmt) errichtet würden, sich nicht mit den inländischen Arbeitsnachweisen in Verbindung setzen. Aber nichtsdestoweniger sollte die Errichtung dieser Ämter dort auch österreichischerseits geschehen. Wohl gibt es dort z. B. in New-York ein offizielles amerikanisches

Arbeitsvermittlungsamt. Aber das volkswirtschaftliche Interesse des Heimatsstaates (Österreichs) und dasjenige der Vereinigten Staaten Nordamerikas sind in diesem Falle direkt entgegengesetzt, Amerika will ja gegenwärtig wenigstens die Einwanderer stark sichten, das gute Menschenmaterial, das es aber nach dieser Sichtung in die neuen Gebiete des Sternenbanners hineinläßt, will es vor allem sich zu Nutze machen. Die jungen, gesunden, kräftigen Männer sind für Nordamerika doch allezeit willkommen. Aber abgesehen von starker, industrieller Hausse und des damit Hand in Hand gehenden Arbeitermangels in den industriellen, dicht bevölkerten Gebieten Nordamerikas, will Amerika die Neuankömmlinge vor allem nach den noch fast unbewohnten, übrigen, meistenteils sehr fruchtbaren, landwirtschaftlichen Distrikten Westamerikas verschieben. Sie werden dort Farmarbeiter, nach einer gewissen Zeit auch selbständige Farmer, werden also damit mit der neuen Heimat aufs innigste verbunden. Ganz anders in den industriellen Distrikten. Hier verdient der Arbeiter vor allem viel Geld, hier macht er große Ersparnisse, die er dann nach der Heimat sendet oder mit denen er selbst die Heimreise antritt. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Interessen des Heimatsstaates ist jedenfalls die zweite der beiden hier genannten Arbeitsgelegenheiten vorzuziehen, da sie dem Heimatsstaate neue Kräfte zuführt und denselben in wirtschaftlicher Beziehung stark kräftigt. Die industriellen Arbeiter kommen in der Regel wirtschaftlich gekräftigt nach der Heimat zurück, die landwirtschaftlichen bleiben draußen. Die Interessen Amerikas sind direkt entgegengesetzt, weil für sie die Geldausfuhr ein Schreckensgespenst ist.

Ganz natürlich, können auch die Vereinigten Staaten die fremden Arbeiter von der industriellen Arbeit nicht ferne halten, besonders, da doch diese prohibitiven Tendenzen hauptsächlich von der Labor Party unterhalten werden, die Interessen und Bestrebungen der industriellen Unternehmer dagegen vielfach anders geartet sind. Im großen und ganzen müssen aber zweifellos die fremdländischen Anwärter auf industrielle Arbeit einerseits in scharfen Wettkampf mit den amerkanischen Arbeitern treten und sofern dies auch, besonders bei nicht qualifizierter Arbeit in einem geringeren Grade der Fall wäre, entwickelt sich um so heftiger ein Kampf um diese Arbeit unter diesen Einwanderern selbst. Aus diesem Kampfe wird wohl diejenige nationale Gruppe als Sieger hervorgehen, die zu diesem Kampfe am besten ausgerüstet ist, das heißt die die beste Arbeitsorganisation besitzt. Daß dies von Österreich leider nicht gesagt werden kann, ist klar. Aber auch in den kontinentalen Auswanderungsländern sollte man trachten, österreichische Arbeitvermittlungsämter zu bilden, die hier mangels von Kontraktarbeitergesetzen eine um so gedeihlichere Tätigkeit entwickeln könnten, deren Einrichtung aber als eine unumgängliche Ergänzung aller Auswandererschutzmaßregeln bezeichnet werden muß und die um so mehr in die Wagschale fallen würden, als man ja trachten muß, den Auswanderer möglichst wenig abhängig vom ausländischen Arbeitgeber zu machen, wie auch die wirtschaftliche Emanation der heimischen Arbeitskraft auf dem ausländischen Arbeitsmarkt möglichst selbständig zu gestalten.

Die Frage der Anwerbung ist in vielfacher Beziehung ein äußerst schwieriges Problem. In dieser Richtung ist selbstverständlich eine grundsätzliche Scheidung zu machen zwischen Anwerbung zwecks Ansiedlung und Anwerbung von Lohnarbeitern nach dem Auslande, wie dies auch tatsächlich der österreichische Entwurf vom Jahre 1904 vorsieht. Die Anwerbung zwecks Ansiedlung birgt ernste Gefahren für den Heimatstaat, eine Änderung in dieser Beziehung würde erst dann eintreten, wenn berechtigte Hoffnung vorhanden wäre, daß nicht nur die Auswanderer im Neulande gute wirtschaftliche Aussichten erhoffen können, sondern daß sie auch in wirtschafts- und staatspolitischer Beziehung einen guten Stützpunkt für den Heimatsstaat abgeben könnten.

Für Staaten von einer derartigen völklichen Verfassung, wie Österreich, wie auch für Staaten ohne eigenen Kolonialbesitz sind die Aussichten in dieser Beziehung ziemlich gering. Schützt ja doch auch nicht einmal die kompakte Masse vor Entnationalisierung, wenn sie auch selbstverständlich den Entnationalisierungsprozeß bedeutend verlangsamen muß. So hatte man seinerzeit von polnischer Seite große Hoffnungen auf die polnische Ansiedlung in Paraná in Brasilien gesetzt, die sich aber weder in nationaler noch in wirtschaftlicher Beziehung zu erfüllen scheinen. Vielleicht, übrigens deshalb, weil das Heimatland an seine überseeischen Kompatrioten ganz vergessen zu haben scheint. Man darf nicht eben außer acht lassen, daß derartige Ansiedlungen, wenn sie in kulturellem und wirtschaftlichem Kontakt mit dem Heimatland stehen, demselben manchen kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen abgeben können.

Die Gründung von nationalen Schulen erzeugt nicht bloß ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, es erzeugt beziehungsweise vergrößert den nationalen Büchermarkt und wenn sich dies gegenwärtig nicht besonders fühlbar gemacht hat, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß der heimische Buchhandel sich um diesen mitunter ganz bedeutsamen Büchermarkt bisher äußerst wenig bekümmert hat. So habe ich zum Beispiel im Jahre 1908 während meines Aufenthaltes in New York feststellen können, daß die damals erfolgte Gründung der „Polish Book Importing Company“ eine gewaltige Steigerung des Absatzes der polnischen Bücher in Nordamerika nach sich zog. Früher hat man dort zwar auch polnische Bücher verkauft, aber bloß in einem Exemplar. Wenn das Buch Aussichten auf Absatz hatte, so wurde es eben dort einfach in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren abgedruckt und sogar billiger wie in Europa abgesetzt, da die Autorenhonorare wegfielen. Eine Konvention über Schutz des Urheberrechts an Werken der Kunst und Literatur mit den Vereinigten Staaten wäre daher dringend zu wünschen.

Die Pflege kommerzieller Beziehungen mit den heimischen Ansiedlungen könnte diese Ansiedlungen auch zu Stützpunkten für den Absatz der heimischen Hausindustrie machen; Ausstellungen der heimischen Industrie wären in dieser Beziehung nicht gering zu schätzen und ein in dieser Richtung von mir in „The Polish Merchant's Society“ in Buffalo und in der „Polish National Alliance“ in Chicago angeregter Gedanke wurde dort damals mit großer Begeisterung aufgenommen. Auch war man damals seitens dieser Korporationen eifrigst bestrebt, einigen heimischen Produkten, wie dem galizischen Hopfen und dem galizischen Leder, Eingang in die Union zu verschaffen, doch blieben alle diese Versuche erfolglos, da sie in der Heimat keinen Widerhall fanden.

Wenn man aber die Sache zu machen versteht, so kann auch aus diesen Keimen eine ansehnliche Pflanze sich entwickeln. Die Ansiedlungen, insofern sie wirtschaftlich gedeihen, können jedenfalls einen wichtigen Hebel für die Entwicklung der kommerziellen Beziehungen mit dem Heimatslande bilden. Daß dieses Heimatsland aber an diese Probleme völlig vergessen zu haben scheint, beweist das Schicksal des Antrages des Abgeordneten Sredniawski, betreffend die Erniedrigung des Zollsatzes für „Herva Maté“. Herva Maté ist ein Teesurrogat, das in großen Mengen von polnischen Ansiedlern in Paraná angebaut wird und dem sehr bedeutende hygienische Qualitäten nachgerühmt werden. In Südamerika ist es sehr verbreitet, doch auch in manchen europäischen Ländern beginnt es Eingang zu finden. So hatte ich beispielsweise in Zürich Gelegenheit, den Verkauf der Herva Maté in den automatischen Bufetts zu sehen. In Österreich, von dessen Ansiedlern der Herva Maté gebaut wird, findet dagegen die Einführung der Herva Maté unüberwindliche Schwierigkeiten in dem enorm hohen Zollsatze, der das Sechsfache des in Brasilien für Herva Maté gezahlten Preises beträgt.

Der Antrag des Abgeordneten Sredniawski bezweckte eine Erniedrigung dieses Zollsatzes herbeizuführen, doch scheint dieser Antrag leider ganz verschollen zu sein.

Diese Exkursion war nötig, um darauf hinzuweisen, daß auch die Ansiedlungen bei entsprechender Ausgestaltung ihrer kommerziellen und kulturellen Beziehungen mit dem Heimatslande nicht durchaus eine Passivpost in der Bilanz dieses Landes bilden müssen, daß auch sie vielmehr diesem Lande nutzbar gemacht werden können. Selbstverständlich muß bei derartigen Ansiedlungen äußerst sorgsam zu Werke gegangen werden. Deshalb scheint mir die Bestimmung des Artikels 18 des italienischen Gesetzes, wonach zur Besiedelungsunternehmung eine besondere Erlaubnis zu erlangen wäre, in der Tat das Richtige zu treffen.

Ein ebenso schwieriges Kapitel bildet auch die Anwerbung der Lohnarbeiter nach dem Auslande.

Wie vorher bereits ausgeführt wurde, wäre es höchst wünschenswert, daß die Arbeitsvermittlung auch nach dem Auslande von den öffentlichen Arbeitsnachweisen durchgeführt werde. In der Tat haben

sich dem die galizischen Arbeitsämter nicht gänzlich verschlossen, aber sie haben sie in einem äußerst geringen Umfange durchgeführt, indem sie von der grundsätzlich falschen Auffassung ausgingen, die Auswanderung nach Kräften einzudämmen, diese Tendenz aber an den realen Verhältnissen völlig gescheitert ist. So sind denn nach wie vor die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittler nicht nur tätig, sondern sie führen auch das Gros der Arbeitsvermittlungen durch. Über ihr tatsächliches Gebaren fehlt es leider an authentischen neueren Untersuchungen, eine Erforschung dieser Verhältnisse wäre daher dringend zu wünschen. Jedenfalls kann das eine festgestellt werden, daß sie nur zum geringen Teile konzessioniert sind. Über ihr Gebaren dringen denn auch die verschiedensten Klagen durch, wucherische Provisionen, scheinbare Verträge, künstliche Herabdrückung der Löhne und anderes sprechen jedenfalls nicht zugunsten dieser gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung. Doch unterliegt es meines Erachtens keinem Zweifel, daß diese tristen Verhältnisse stark eingedämmt werden könnten, wenn das Konzessionssystem vernünftig gehandhabt würde, wenn auf die realen Bedürfnisse Rücksicht genommen würde, wenn jeder, der Lohnarbeiter anzuwerben wünscht, nicht nur seine moralische Unanfechtbarkeit dokumentarisch klarlegen müßte, sondern auch wenn er zur Sicherstellung in einer bedeutenden Höhe verpflichtet würde. Diese Sicherstellung müßte erst mit Ablauf der Arbeitsverträge frei gemacht und derart bemessen werden, daß ihr Verfall für den Anwerber eine wirkliche materielle Einbuße bedeutet. Ihr teilweiser oder gänzlicher Verfall hätte nach Umständen einzutreten im Falle betrügerischen Gebarens seitens des Anwerbers, im Falle des Vertragsbruches seitens der Arbeitgeber und ähnliches. Die Sicherstellungspflicht sollte auf alle Anwerber Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, ob es die Arbeitgeber selbst sind oder ihre individuellen oder kollektiven Bevollmächtigten (deutsche Feldarbeiterzentrale zu Berlin) oder gewerbsmäßige Arbeitsvermittler auf eigene Faust. Es handelt sich ja um den Schutz der Auswanderer und von diesem Standpunkte aus ist es ja einerlei, in welchem Verhältnisse sich der Anwerber zum Arbeitsgeber befindet.

Im Falle wucherischer Provisionen könnte die Entziehung der Bewilligung zur Anwerbung stattfinden. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Auch unabhängig von den Bestimmungen des § 345 St.-G. unterliegen das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdende fahrlässige Handlungen und Unterlassungen im Betriebe des Apothekergewerbes der allgemeinen Strafnorm des § 335 St.-G.

Der praktische Arzt Dr. Robert H. stellte für das 15 Tage alte, mit Darm- und Luftröhrenkatarrh behaftete Kind Sophie E. ein Rezept für Kalomelpulver aus, wobei er die technische Bezeichnung Hydrarg. chlor. mct. 0·005 wählte. Das Rezept wurde von dem in der Apotheke des Michael F. angestellten Angeklagten Alois S. zur Zubereitung übernommen. In seiner Abwesenheit verabfolgte der Eigentümer der Apotheke das vom Angeklagten bereitete Medikament. Als dieser in die Apotheke zurückkehrte und ihm der Eigentümer mitteilte, daß das „Kalomelpulver“ bereits abgeholt worden sei, wurde er sich dessen bewußt, daß er statt des Kalomel- ein Morphiumpulver (Hydrochl. morph. muriat., wie er gelesen zu haben behauptet) zubereitet habe. Von ihm eingeleitete Schritte, die Verabreichung des Mittels an das Kind zu verhindern und ärztliche Hilfe herbeizuschaffen, kamen zu spät. Das Kind starb an den Wirkungen des eingenommenen Morphiumpulvers. Der Gerichtshof stellt fest, daß das Rezept deutlich geschrieben war, der Angeklagte aber allzu flüchtig davon Einsicht genommen und damit die vorschriftsmäßige, in der Natur der Sache gelegene Aufmerksamkeit eines Apothekers verabsäumt hat.

Das Landesgericht Innsbruck sprach ihn deshalb mit Urteil vom 27. Mai 1911 des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens im Sinne des § 335 St.-G. schuldig.

Die vom Angeklagten dagegen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshofe mit Entscheidung vom 23. November 1911, Kr VII 60/11, verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde macht die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 9 a und 10 (richtig nur 9 a) St.-P.-O., geltend; sie behauptet nämlich, daß auf Fahrlässigkeit beruhende Handlungen und Unterlassungen im Apothekergewerbe ausschließlich nach der durch § 67, Z. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5/07, textierten Bestimmung des § 345 St.-G. zu beurteilen sind; diese komme aber im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, weil der Angeklagte die für die Bereitung von Heilmitteln sowie überhaupt für den Betrieb von Apotheken bestehenden besonderen Vorschriften nicht außer acht gelassen habe.

Die Anschauung des Beschwerdeführers, daß solche Handlungen oder Unterlassungen, wenn sie im Apothekerbetriebe geschehen sind, dem § 335 St.-G. nicht unterstellt werden können, beruht auf einer unrichtigen Auffassung der den Schutz der körperlichen Sicherheit und des Lebens bezweckenden Bestimmungen des Strafgesetzes; denn dieses behandelt im § 335 St.-G. die schuldbare Gefährdung der Sicherheit des Lebens ganz allgemein. Besondere Fälle werden dann in den dem § 335 folgenden Paragraphen aufgezählt; unter diesen kommt auch § 345 als ein besonderer Anwendungsfall des § 335 St.-G. vor. Dies hat aber keineswegs zur Folge, daß auch dann, wenn keiner der besonders im Gesetz angeführten Fälle vorliegt, die Anwendbarkeit des § 335 St.-G. ausgeschlossen ist; § 335 St.-G. als subsidiäre Bestimmung gegenüber den besonderen Tatbeständen hat vielmehr stets dann zur Anwendung zu gelangen, wenn die mit einem schweren Erfolg verbundene Gefahr durch eine andere Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wird, als die im Gesetz insbesondere geschilderten Fälle zum Gegenstande haben. Die Anwendung des § 335 St.-G. auf den vorliegenden Fall ist daher nicht rechtsirrig.

Unhaltbar ist die Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit sie das Verschulden des Angeklagten bestreitet, denn abgesehen davon, daß sie sich auf Umstände beruft, die mit den im Urteile festgestellten Tatsachen in Widerspruch stehen, übersieht sie, daß der Erkenntnisgerichtshof ausdrücklich feststellt, daß der Angeklagte allzu flüchtig in das fragliche Rezept Einsicht genommen habe. Es liegt schon in der Natur der mit der Ausübung des Apothekergewerbes verbundenen schwerwiegenden Verantwortlichkeit, daß der Apotheker bei Arbeitsverrichtungen die Aufmerksamkeit darauf richten muß, daß jede Gefährdung von Menschen vermieden werde. Das flüchtige Lesen des Rezeptes und die dadurch hervorgerufene Zubereitung eines an sich gefährlichen Mittels, das den Angeklagten zu einer noch größeren Gewissenhaftigkeit beim Lesen des Rezeptes hätte veranlassen sollen, begründet eben jene fahrlässige Außerachtlassung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit, die ihm als Verschulden zuzurechnen ist und ihn nach § 335 St.-G. verantwortlich macht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Rauch- und Staubplage.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1913, Z. 6390/S. ex 1912, an alle politischen Landesbehörden: „Die Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Rauch- und Staubplage, die während ihres siebenjährigen Bestandes innerhalb ihres Wirkungskreises eine anerkennenswerte Tätigkeit, insbesondere in Wien und Umgebung, entfaltet hat, beabsichtigt nunmehr, diese Tätigkeit im größeren Umfange als bisher auf sämtliche Verwaltungsgebiete auszudehnen. Die Gesellschaft besteht aus zwei Fachgruppen, von welchen sich eine mit Rauchbekämpfung, die andere mit Staubbekämpfung befaßt. Die Fachgruppe für Angelegenheiten der Rauchbekämpfung hat sich zur Aufgabe gestellt, die vom hygienischen Standpunkte zu fordernde Rauchschwachheit industrieller Feuerungen durch wissenschaftlich rationelle Brennstoffausnützung anzustreben. Dieser Fachgruppe stehen ein geschulter Lehrheizer, die modernsten Instrumente und Behelfe für heiz-, feuerungs- und dampftechnische Untersuchungen sowie Fachleute auf dem Gebiete der Heiz- und Feuerungstechnik zur Verfügung. Die Fachgruppe fungiert gleichzeitig als Beratungsstelle für Feuerungsbetrieb, namentlich wenn es sich um schwierige Fragen zu verhütender oder zu beseitigender arger Rauchbelästigung handelt. Die Fachgruppe für Angelegenheiten der Staubbekämpfung ist durch Verträge, welche mit dem k. k. Technologischen Gewerbemuseum abgeschlossen wurden, in der Lage, die Untersuchung von Straßenmaterial, die Prüfung der zur Herstellung staubfreier Straßen empfohlenen und verwendeten Mittel sowie die Feststellung ihres chemischen und physikalischen Einflusses auf die Straßendecke vorzunehmen. Den Mitgliedern der Gesellschaft sind namhafte Ermäßigungen der für Inanspruchnahme dieser Einrichtungen bestehenden Tarife eingeräumt.

Die Gesellschaft befaßt sich auch mit Erprobung von Staubbindemitteln, mit Prüfung von Projekten und Apparaten zur Straßensäuberung, Mülleinsammlung und Kehrichtabfuhr, mit Förderung der Herstellung moderner Straßendecken, mit Aufdeckung von Übelständen bei Feuerungsanlagen und deren Beseitigung und erteilt Ratschläge und Auskünfte auf allen diesen Gebieten. Durch Verfolgung der in- und ausländischen Literatur, durch Kontakt mit den in gleicher Richtung tätigen Vereinigungen des Auslandes sowie durch Studienreisen der Fachorgane ist die Gesellschaft auch imstande, sich eingehende Kenntnis aller einschlägigen modernen Errungenschaften zu verschaffen. Die k. k. . . . . . . wird über Ersuchen des Vorstandes der mehrerwähnten Gesellschaft eingeladen, die interessierten Kreise, insbesondere die Landesausschüsse, die Vertretungen der Gemeinden, Kurorte, Sommerfrischen u. dgl. auf das gemeinnützige Wirken dieser Gesellschaft aufmerksam zu machen. Insbesondere könnten die Amtsärzte bei sich ergebender Gelegenheit auf die Tätigkeit der Gesellschaft hinweisen und die Inanspruchnahme der bezeichneten Fachgruppen anregen. Allfällige Anfragen, beziehungsweise Beitrittserklärungen sind direkt an die Gesellschaft (Wien, IX/2, Severingasse 9) zu richten, welche nach Wunsch auch Statutenabdrücke und eine kurze Übersicht über die bisherige Tätigkeit bereitwilligst übersendet."

Literatur.

Kommentar zur neuen Wiener Dienstbotenordnung unter vergleichender Heranziehung der übrigen in Oesterreich geltenden Gesindeordnungen. Von Polizeikommissär Ehrenfreund. Im Anhange der vollständige Gesetzestext. Wien, 1912. M. Breitensteins Verlagsbuchhandlung, Wien, IX/4 Währingerstraße 5. Preis 2 K.

Nach einer Einleitung, in welcher der Herr Verfasser eine kurze Kritik des gegenwärtigen Rechtszustandes gibt, folgen die nachstehenden Betrachtungen: Die Subjekte beim Dienstvertrage und deren öffentlich-rechtliche Pflichten, der Dienstvertrag, das Dienstverhältnis (Rechte des Dienstgebers Pflichten des Dienstgebers, Rechte des Dienstboten, Pflichten des Dienstboten), die Wirkung des Dienstverhältnisses gegen dritte Personen, die Auflösung desselben; dann folgen weitere Kapitel über Schadenersätze, Strafbestimmungen, Kompetenzen und Prozessuales.

Wir haben es hier mit einer von einem hervorragenden Fachmanne geschriebenen Arbeit zu tun, welche dem Praktiker gewiß ein wertvoller Behelf sein wird. —gg—.

Personalien.

Se. Majestät haben den Hofräten im Stande der Finanz-Landesdirektion in Wien Dr. Benno Freiherrn Possaner von Ehrenthal und Nikolaus Edlen von Lind-Gapp das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Eisenbahnministerium Dr. Hans Dobner von Dobenau und Dr. Hans Gaber das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Advokaten Dr. Alfons Margreiter in Innsbruck aus Anlaß seines Scheidens vom Amte eines Präsidenten der Advokatenkammer in Innsbruck den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Notar Josef Hanika in Staab anläßlich der Zurücklegung seines Amtes das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Ministerratspräsidium Dr. Johann Zolger und Dr. Friedrich Wickens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Josef Kladrubský in Brandeis an der Elbe das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben aus Anlaß der Übernahme in den dauernden Ruhestand dem Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Adolf Czech das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Ernst Edlen von Lehmann zum Statthaltereirat in Steiermark ernannt.

Se. Majestät haben den Vorstand des Rechnungsdepartements der Post- und Telegraphendirektion in Brünn, Oberrechnungsrat Theodor Holeyčka, zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Postfach-Rechnungsdepartements I im Handelsministerium, Rechnungsdirektor Viktor Schwall, aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Hieronymus Hofmann in Znaim den Titel und Charakter eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor der österreichischen Staatsbahnen Konrad Myczkowski den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktionsadjunkten der Polizeidirektion in Wien Konrad Vogel den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors verliehen.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis 60 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. März 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 12.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Regelung des Auswanderungswesens in Österreich

von Dr. Sigismund Gargas, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

(Fortsetzung.)

Die überseeische Auswanderungspolitik ist vor allem Schiffahrtspolitik. Immer und unter allen Umständen bildet eines der wichtigsten Probleme in dieser Beziehung die Stellungnahme des Staates zur Schiffahrt, zum Schiffartskartenverkauf, zur Frage der überseeischen Beförderung. Naturgemäß muß die Stellungnahme der Gesetzgebung und Verwaltung zu allen diesen Fragen in verschiedenen Staaten äußerst verschieden sein, je nach der geographischen Lage des Staates, je nachdem der Staat über eine heimische Handelsflotte verfügt und je nach der wirtschaftlichen Selbständigkeit dieser Flotte.

Österreich befindet sich diesbezüglich in einer ziemlich schwierigen Situation. Seine geographische Lage ist für die Entwicklung seiner Schiffahrt nichts weniger als günstig. Besonders auf dem Gebiete der Auswanderung macht sich diese geographische Lage besonders unangenehm geltend. Stammen ja doch die meisten Auswanderer aus Galizien, einem Lande, das zum natürlichen geographischen Gebiete der nordwesteuropäischen Häfen gehört. Schon aus diesem Grunde stoßen die Bestrebungen, die galizische Auswanderung über den Triester Hafen zu führen, auf sehr bedeutende Hindernisse. Aber diese ungünstige geographische Lage ist es nicht allein, die sich hier unangenehm geltend macht. Sie ließe sich ja in einem gewissen Grade neutralisieren, wenn die Eisenbahntarife aus Galizien nach Triest geregelt wären und schnelle Durchgangszüge geschaffen wären. Aber wären diese Züge auch wirklich stark besetzt und ist der Mangel an derartigen Hindernissen wirklich das einzige Hindernis zur Ausgestaltung des einzigen österreichischen Hafens zu einem großen Auswanderungshafen?

Der Mangel an einer exakten Auswanderungsstatistik macht sich auch hier höchst unangenehm fühlbar. Wäre eine derartige Statistik vorhanden und nicht bloß für Österreich, so ließe sich vielleicht feststellen, wie viele Auswanderer aus Dalmatien, Bosnien, Serbien, Montenegro und aus vielen anderen Balkanländern, die im natürlichen geographischen Wirkungskreise Triests gelegen sind, nicht über andere Häfen ausgewandert sind. Der Grund, warum sich Triest als Auswanderungshafen nicht entwickeln kann, liegt meines Erachtens auf einem ganz anderen Gebiete, nämlich in verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen des Auslandes wie auch in verschiedenen Verwaltungsmaßregeln des In- und Auslandes, die die für Österreich ungünstigen weltwirtschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu Ungunsten Österreichs zu verschieben geeignet sind.

In erster Reihe gilt dies von den preußischen Kontrollstationen in Myslowitz und Ratibor. Diese Kontrollstationen verfolgen offiziell den Zweck, die diese Punkte überschreitenden österreichischen Auswanderer in erster Reihe in gesundheitlicher, dann auch in wirtschaftlicher Beziehung einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

Ob aber diese Kontrollstationen in der Tat dem Wohle der Auswanderer förderlich sind, muß mehr als zweifelhaft bezeichnet werden.

Wurde ja doch schon wiederholt von berufener Seite festgestellt, daß diese Kontrollstationen viel mehr zum Wohle des Transporteurs als des Transportierten wirken. Die nach Amerika aus Österreich oder Rußland gehenden Auswanderer, welche den deutschen Boden über Myslowitz oder Ratibor passieren, müssen ja bekanntlich in diesen Ortschaften Schiffskarten auf einer der reichsdeutschen Linien ankaufen. Laut Verordnung des preußischen Ministeriums vom 20. September 1904, Ministerialblatt Nr. 171 für die gesamte innere Verwaltung, ist es denn auch ausdrücklich nur demjenigen überseeischen Auswanderer gestattet, den preußischen Boden zu betreten, der unter anderem sich ausweisen kann, daß er mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft einen Überfahrtsvertrag nach einem außerdeutschen Hafen abgeschlossen hat, sowie daß er ein Bahnbillett zum Einschiffungshafen besitzt. Die Auswanderer müssen außerdem den Besitz einer Barschaft von 400 Mark ausweisen, doch wird davon abgesehen bei Auswanderern, die sich mit einer Eisenbahnfahrkarte nach Hamburg oder Bremen und einer Schiffskarte von diesem Hafen ausweisen.

Dasselbe gilt übrigens auch von Rückwanderern. Einer im Jahre 1911 erlassenen preußischen Ministerialverordnung gemäß müssen die Rückwanderer, die nicht mit deutschen Schiffen heimkehren, wenn sie das deutsche Gebiet passieren wollen, außer der bezahlten Eisenbahnkarte noch den Betrag von 200 Mark vorzeigen und werden in geschlossenen Wagen zu 30 Personen transportiert. Wenn sie sich mit dieser Barschaft nicht ausweisen können oder wenn keine genügende Anzahl für einen 30 Personen führenden geschlossenen Wagen vorhanden ist, müssen die Auswanderer über Belgien, Frankreich und die Schweiz nach ihrer Heimat reisen.

Die Kontrollstationen entwickeln seit Jahren eine rege Tätigkeit im Interesse der reichsdeutschen Schiffahrtsunternehmungen. Trotzdem die vorhin erwähnte Vorschrift ausdrücklich von konzessionierten Linien spricht, werden dennoch durch diese Kontrollstationen auch Passagiere dritter Klasse durchgelassen, auch ohne daß sie 400 Mark besäßen, wenn sie sich mit dem Besitze einer Schiffskarte für die Holland-Amerika-Linie, die Red Star Line, die Canadian Pacific Line,

oder die Compagnie générale transatlantique ausweisen, während alle anderen Schiffahrtsgesellschaften tatsächlich davon ausgeschlossen sind. Diese differenzierende Politik läßt sich denn auch nicht anders erklären, als durch den Umstand, daß die vier erstgenannten Linien in engen geschäftlichen Beziehungen zu den deutschen Schiffahrtsgesellschaften und sogar mit Hilfe des deutschen Kapitals betrieben werden. Mit anderen Worten, alle diese Schiffahrtsgesellschaften stehen unter der Herrschaft der beiden großen deutschen Reedereien.

Unter dem Diktat der beiden großen reichsdeutschen Reedereien bildete sich aus diesen Gesellschaften zuvörderst der nordatlantische Dampferlinienverband, der übrigens keineswegs als eine Kooperation, sondern als eine Herrschaftsorganisation der Hapag und des Norddeutschen Lloyd angesehen werden muß, da diese Gesellschaften an dem kontinentalen Auswandererkontingente den Löwenanteil, nämlich 72 Prozent, haben, während für die Holland-Amerika-Linie, die Red Star Line, die Canadian Pacific und die Austro-Amerikana zusammen der Rest verbleibt, für die Austro-Amerikana insbesondere bloß 4 Prozent.

Die Einrichtung der preußischen Kontrollstationen dürfte aber der Hauptgrund sein, daß das so außerordentlich lukrative überseeische Auswanderungsgeschäft fast die ausschließliche Domäne der beiden reichsdeutschen Reedereien bildet. Die für die reichsdeutschen Reedereien ohnehin so außerordentlich günstige territoriale Lage wird durch eine derartige Einrichtung noch wesentlich verstärkt. Die Kontrollstationen ziehen nämlich die Folge nach sich, daß die Auswanderer, die die Fahrt nicht über deutsche Häfen antreten wollen, zu den, dem reichsdeutschen Pool nicht assozierten Häfen, insbesondere zu den englischen Häfen, bloß auf Umwegen über die Schweiz, Frankreich und Belgien gelangen, was selbstverständlich keineswegs als eine natürliche, im Wesen der Dinge gelegene Erscheinung angesehen werden kann, sondern ausschließlich und allein einen Ausfluß der vorher besprochenen Einrichtung der sogenannten Kontrollstationen bildet. Daß dies für die Auswanderer mit vielen unnötigen Mühen und Kosten verbunden ist, braucht wohl keiner besonderen Erwähnung, und dieser Umstand macht sich umso fühlbarer geltend, als ja die reichsdeutschen Reedereien von vielen englischen in bezug auf Gediegenheit der inneren Einrichtung, Verpflegung, Bedienung, Fahrtgeschwindigkeit und Fahrtpreis übertroffen werden. Sind ja doch die ab Liverpool unternommenen Reisen in vielen Fällen um 50 Prozent billiger wie die von den kontinentalen Häfen aus unternommenen, während doch die Reise von diesen Häfen bis Liverpool keineswegs die restlichen 50 Prozent verschlingt.

Diese Maßregel der preußischen Regierung zieht aber auch andere noch weitergehende Folgen nach sich. Da der Umweg natürlich den wenigsten der Auswanderer behagen kann, so sind sämtliche nicht deutsche Reedereien wirtschaftlich gezwungen, sich dem Diktat der deutschen Reedereien anzupassen. Dies gilt von den vorher bereits genannten Reedereien der Holland-Amerika-Linie, Red Star Line, Canadian Pacific Line und Compagnie générale transatlantique, die sich mit den beiden großen deutschen Reedereien im Gebietskartell befinden und gewisse, übrigens ziemlich geringe Auswandererkontingente zugewiesen erhalten haben und die auch infolgedessen, wiewohl sie im Deutschen Reiche für das Auswanderungsgeschäft nicht konzessioniert sind, dennoch ihre Passagiere dritter Klasse auch ohne 400 Mark durch die preußischen Kontrollstationen ohne Hindernisse ruhig reisen lassen können. Diese so künstlich gesteigerte Monopolstellung der reichsdeutschen Reedereien macht es aber auch unmöglich, daß sich u. a. Reedereien bilden, die mit österreichischem Kapital arbeitend, österreichische Auswanderer von den jedenfalls viel günstiger gelegenen nordwesteuropäischen (eventuell nicht deutschen) Häfen nach den überseeischen Ländern befördern möchten, deren Entstehen und Tätigkeit aber von vornherein durch die Kontrollstationen unmöglich gemacht wird.

Der Mangel an einer so *frei* sich auf diesem Gebiet entfaltenden, ernstlich ins Gewicht fallenden *Konkurrenz* zieht die Folge nach sich, daß die *Schiffahrtspreise* ein unnatürlich hohes Niveau einzuhalten gezwungen sind. Schon eines der wesentlichsten Merkmale der Pools, das darauf beruht, daß diejenige Gesellschaft, die in ihrem Poolanteile vor ist, ihre Raten erhöhen muß, um hiedurch den Verkehr etwas auf die anderen Gesellschaften abzulenken, daß umgekehrt die andere Gesellschaft, die zurückgeblieben ist, eine Ermäßigung der Preise eintreten lassen darf, um so auf das Publikum eine stärkere Anziehungskraft auszuüben, eine derartige Tarifpolitik kann für die Auswanderer sicherlich überhaupt nicht günstig einwirken, da ja eine monopolistische Preisgestaltung bei Ausschluß der Konkurrenz nur dem Unternehmergewinn ersprießliche Preise zu setzen geeignet ist, in direktem Widerspruch dagegen zu den nationalen Interessen überhaupt, besonders aber eines Volkes, das an der Schiffahrt hauptsächlich bloß passiv beteiligt ist, steht. Dieser Widerspruch tritt aber um so greller hervor und beansprucht eine um so allgemeinere Geltung, wenn man berücksichtigt, daß in dem Pool die Anteile sehr ungleich verteilt sind und der größte Teil der Mitglieder des Pools eigentlich bloß zur passiven Duldung verurteilt ist. Diese Verhältnisse werden um so unerträglicher, als mit dem nordatlantischen Dampferlinienverband infolge seiner künstlich gesteigerten wirtschaftlichen Macht, eine Reihe anderer Länder, wie die Allan-Linie, die Anchor-Linie, die Cunard-Linie, die skandinavische Amerika-Linie, die Russisch-Ostasiatische Linie, die Amerikan-Line, die Atlantic Transport Line, die Leyland Line, die White Star Line und die Dominion Line einen Waffenstillstand zu schließen wirtschaftlich sich genötigt sahen, ja sogar mit den deutschen Reedereien ein Schutz- und Trutzbündnis schloßen, so daß gegenwärtig alle Linien, die nach Nordamerika fahren, mit alleiniger Ausnahme der Uranium Steamship-Co. (Atlantic-Expreß), einen einzigen Trust bilden, welcher die Auswanderungsgebiete von Europa zwischen die einzelnen Trustmitglieder verteilt hat. Skandinavien, Großbritannien und Irland gehören den englischen Linien, Ungarn den deutschen Linien und der Red Star Line und der Holland-Amerika-Linie, denen die bis 1914 von der ungarischen Regierung zum Auswanderungsgeschäfte ausschließlich berechtigte Cunard-Linie einen Teil der Auswanderer abgeben muß. Das übrige Gebiet Europas gehört sämtlichen Trustlinien in dem vorher angegebenen Verhältnisse. Wenn aber aus dieser Tatsache die Hamburg-Amerika-Linie in ihrem Berichte für das Jahr 1908 den Schluß zieht, daß dadurch die Entwicklung des nordatlantischen Passagegeschäftes in gesunde Bahnen gelenkt worden ist, so muß diesbezüglich bemerkt werden, daß mit einer derartig ins Ungemessene gesteigerten Monopolstellung der Hapag den Interessen der Auswanderer keineswegs gut gedient ist, da dadurch Tausende von österreichischen Auswanderen zu einem wirtschaftlichen Tribut für die deutschen Schiffahrtsgesellschaften genötigt sind, der sonst der wirtschaftlichen Kräfteentfaltung der Auswanderer zugutekommen würde.

Auch die *österreichische Schiffahrt* ist in diesen Bannkreis hineingezogen worden. Der Sieg der nordatlantischen Pools im Tarifkampfe um das Mittelmeer hatte zur Folge, daß auch die Austro-Amerikana in den Einfluß des Pools gezogen wurde und die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd sich sogar gegen das Jahr 1905 mit einem Kapital von fünf Millionen an dem Kapital dieser Gesellschaft beteiligten, welcher Anteil gegenwärtig sogar 51 Prozent des Gesamtkapitals dieser Reederei beträgt, diese einzige österreichische Reederei daher, die für den Auswandererdienst in Betracht kommt, völlig in den Händen der reichsdeutschen Reedereien liegt, infolgedessen auch das dieser Gesellschaft verliehene Recht, in jeder österreichischen Gemeinde eigene Agenturen zu unterhalten, hauptsächlich den reichsdeutschen Reedereien zugute kommt, indem diese Agenturen ungesetzmäßigerweise hauptsächlich die Karten der Hapag und des Norddeutschen Lloyd verkaufen, beziehungsweise den Verkauf derselben vermitteln, während sich die Austro-Amerikana selbst mit einem einzigen, weil bloß vierprozentigen Anteil an dem kontinentalen Auswandererkontingente begnügen muß.

Auch *der einzige österreichische Hafen* wird dadurch geschädigt. Wenn die deutschen Reedereien das österreichische Auswanderergeschäft in seiner vollen Ausdehnung auch gegenwärtig inne haben, ohne in diesen Hafen einlaufen zu müssen, tun sie es eben nicht. Eine gut gemeinte nationale Hafenpolitik müßte darnach streben, daß auch der Hapag und der Norddeutsche Lloyd in den Triester Hafen einlaufen. Scheuen sich doch die deutschen Reedereien keineswegs, in die Häfen von Genua und Neapel einzulaufen, bloß deshalb, weil es für die italienischen Auswanderer keine künstlichen Zutreiber in Form der preußischen Kontrollstationen gibt.

Die Kontrollstationen sind aber auch direkt *völkerrechtswidrig* zwischen Österreich und den deutschen Staaten, insbesondere

Preußen, wurden ja besondere Freizügigkeitsverträge geschlossen, welche ihre Gültigkeit wohl auch heutzutage nicht verloren haben. Sie beruhen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, daß aber diese Gegenseitigkeit dank den Kontrollstationen zunichte gemacht worden ist, bedarf wohl keines Beweises. Es muß nur wundernehmen, warum Österreich diese völkerrechtswidrige Schmach überhaupt so lange verträgt. Wären es Waren, deren Transportrichtung nicht nach freiem Ermessen von den Erzeugern oder Verkäufern bestimmt werden könnte, es würde sich schon lange ein lauter Schrei der Entrüstung erhoben haben. Aber Menschen? Und noch dazu Zwischendeckpassagiere?

Die Aufhebung dieser Beschränkung der Freizügigkeit sollte sich die Regierung sehr stark angelegen sein lassen und im Wege internationaler Verhandlung umsomehr auf die Verwirklichung dieser Forderung zu dringen suchen, als ja an den Kontrollstationen nicht irgendwelche staatlichen Organe die Entscheidung über die Passierbarkeit eines Passagiers treffen, sondern Organe der deutschen Reedereien. Hat doch so eine Originallegitimationskarte folgenden Wortlaut:

Legitimationskarte

Vor- und Zuname	Alter	Wohnort	Staatsangehörigkeit
Wasyl K.	25 J.	Suchostawy	Bukowina

ist unter laufender Nummer 5777 des Garantieregisters der Hamburg-Amerika-Linie auf Station Myslowitz eingetragen und darf daher die Auswanderer-Revisionsstationen ungehindert passieren.

Myslowitz, den 21. März 1909.

Der Beamte der Hamburg-Amerika-Linie zu Hamburg:
Max Weichmann.

Beglaubigt. Polizeiverwaltung Myslowitz.

Die Verwirklichung des völkerrechtlich zugesicherten Rechtes der Freizügigkeit der österreichischen Auswanderer ist demnach von dem Gutdünken einer ausländischen Privatperson abhängig gemacht.

Um den Grundsatz der Freizügigkeit wurde während der Freiheitskämpfe viel gekämpft, über ihre Vernichtung durch fremde Unternehmer sollte man daher nicht so leicht zur Tagesordnung übergehen. Und wenn gütliche Verhandlungen nicht zum Zwecke führen, so ist zwar Österreich nicht in der Lage, mit Repressivmaßregeln auf demselben Gebiete aufzutreten, weil es ja keinen Auswandererverkehr aus Deutschland über Österreich gibt, aber es liegt in der Hand der Regierung, ein Mittel zur Anwendung zu bringen, das seine Wirkung zweifellos nicht verfehlen wird: den Geschäftsbetrieb in Österreich den deutschen Reedereien für so lange zu untersagen, wie lange die Freizügigkeit der österreichischen Auswanderer in Deutschland durch die preußischen Kontrollstationen unterbunden ist.

Wenn Österreich dem Auslande gegenüber auf dem Standpunkte der Freizügigkeit stehen will, so muß es diesen Grundsatz auch in seiner inneren Verwaltung den Ausländern gegenüber zum Ausdruck bringen. Wenn daher manchenorts in Österreich die Einrichtung von Sammelstationen gefordert wurde, die auch von den Ausländern (Russen) passiert werden müßten und wo der Besitz einer Schiffskarte einer in Österreich zugelassenen Gesellschaft festgestellt werden sollte, so würde dies jedenfalls eine zu weit gehende Ausdehnung der personalen Geltung des Gesetzes bedeuten und Österreich die moralische Berechtigung benehmen, gegen die preußischen Freizügigkeitsbeschränkungen aufzutreten.

Vielmehr würde mir eine Anlehnung an die Bestimmung des Art. 1 des niederländischen Gesetzes vom 1. Juni 1861 rätlich erscheinen, wonach fremden Auswanderern die Durchreise durch die Niederlande gestattet ist, auch ohne mit Päßen oder sonstigen Geleitbriefen versehen zu sein, auf bloße Anmeldung ihrer Personen.

Die Fragen des Schiffskartenverkaufes stehen mit den hier soeben besprochenen Problemen im innigen Zusammenhange. Sie bilden gewissermaßen eine Vorfrage dazu.

Österreich als ein überwiegend kontinentaler Auswanderungsstaat muß trachten, hierin seine eigenen Wege zu gehen.

Auf dem Gebiete der Auswanderungsbeförderung können im allgemeinen verschiedene Systeme in Betracht kommen. Wenn ein Staat in der Lage ist, eine eigene wirtschaftlich selbständige Schiffahrt zu unterhalten, oder gut gelegene Häfen besitzt, so wird er natürlich gut tun, diese Schiffahrt mit allen Mitteln zu unterstützen, beziehungsweise die ausländische Schiffahrt auf seine eigenen Häfen zu lenken. Dann muß er auch alle Mittel in Anwendung bringen, um den gesamten internationalen Schiffskartenverkauf in wirtschaftliche Abhängigkeit von den Reedereien zu bringen.

Ist dagegen einem Staate diese glückliche, geographische oder wirtschaftliche Lage nicht beschieden, beziehungsweise fehlen ihm die entsprechenden Vorbedingungen zu einer kräftigen Entwicklung in diesen beiden hier gekennzeichneten Richtungen, so muß er vielmehr den Weg einschlagen, um seine von den einflußgebenden Schiffahrtsgesellschaften oft völlig divergenten Interessen seiner eigenen Bürger, d. i. der Auswanderer zu schützen, den Schiffskartenverkauf daher von den Schiffahrtsgesellschaften soweit wie möglich unabhängig zu gestalten.

Diesen prinzipiell verschiedenen Gesichtspunkten gemäß lassen sich denn auch in der Schiffahrtspolitik einige grundsätzlich verschiedene Systeme unterscheiden. Das eine möchte ich das spanische System, das andere das schweizerische System benennen, da in diesen Staaten eben die Unterschiede dieser beiden Systeme am schärfsten ausgeprägt sind.

Das spanische Gesetz bestimmt im Art. 34, daß im ganzen spanischen Gebiete das Auswanderungsagententum verboten ist. Kein Spanier oder Fremder darf dieses Gewerbe betreiben. Am Betriebe der Beförderung von Auswanderern dürfen außer den Reedereien selbst nur die von ihnen ernannten Konsignatare teilnehmen.

Im schroffen Gegensatz hiezu bestimmt Art. 3 des schweizerischen Gesetzes, Patente dürfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft erteilt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie erstens einen guten Leumund genießen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, zweitens mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und imstande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen, drittens innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben. Die Auswanderungsagenten und ihre Unteragenten dürfen weder in einem Dienst noch irgend einem Unabhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen.

Das spanische System steht offenbar auf dem Standpunkte, die Auswanderungsagenten seien unnötige Vermittler, beziehungsweise mißliebige Zutreiber, die man aus dem Auswanderungsgeschäft völlig ausschalten müsse. Auch in Österreich ist die öffentliche Meinung nichts weniger als den Auswanderungsagenten günstig. Man meint oft, sie seien die Hauptursache der immensen Ausdehnung der Auswanderung aus Österreich, sie seien Quelle mancher Ausbeutung und manchen Betruges, welcher an den Auswanderern ausgeübt werde. Es ist sicherlich vieles daran richtig, aber daraus darf doch nicht geschlossen werden, daß das Institut der Auswanderungsagenten einer Gesundung nicht fähig sei. Was die Verleitung zur Auswanderung durch die Agenten anbetrifft, so ist sicher etwas daran wahr, aber es wäre Irrtum, zu glauben, daß dies ein irgendwie erheblicher Prozentsatz ist. Die von Agenten zur Auswanderung Verleiteten bilden vielmehr ganz geringe Quantitäten und, wie vorher erwähnt wurde, ist der aus der Ferne geschickte Dollar der beste Zutreiber. Wohl können die Agenten geringe Menschengruppen zur Auswanderung verleiten und wenn es diesen Gruppen schlecht in der Fremde ergangen ist, dann macht ihr Klageruf einen tiefen Eindruck in der Heimat. Die moderne Auswanderung ist jedoch eine Massenerscheinung und kann nicht so leicht von individueller Willkür dirigiert werden. Die Agenten müssen selbstverständlich kontrolliert werden, für ihre Verantwortlichkeit haftbar sein und zu diesem Zwecke größere Kautionen erlegen. Man darf aber nicht außer acht lassen, daß für den Auswanderer oft, in vielen Beziehungen gefährlicher wie die Kleinen, die Großen sind. Aus den vorher dargestellten Gründen halten die Schiffahrtsgesellschaften keineswegs ein niedriges, ja nicht einmal ein normales Niveau in den Schiffahrtspreisen ein und es ist eine allbekannte, schon von Gustav Cohn in seiner „englischen Eisenbahnpolitik“ Leipzig 1883, festgesetzte Tatsache, daß die Schiffahrtsgesellschaften aus den Passagieren dritter Klasse, beziehungsweise Zwischendeckpassagieren die größten Gewinste herausschlagen, daß besonders bei den transatlantischen Passagierdampfern die Beförderung der Zwischendeckpassagiere der lukrativste Bestandteil des Transportgeschäftes zu sein pflegt, trotzdem aber die Fahrt dritter Klasse oder

im Zwischendeck verhältnismäßig viel teuerer zu stehen kommt wie die Fahrt in der ersten oder zweiten Klasse..

Von diesen Gesichtspunkten geht dann auch das schweizerische Gesetz aus. In der Schweiz kann selbstverständlich von einer eigenen überseeischen Schiffahrt nicht die Rede sein und so nimmt denn auch die Schweiz eine den Schiffahrtsgesellschaften mißtrauische Stellung ein. Sie verwahrt sich gegen irgendein Abhängigkeitsverhältnis von den Schiffahrtsgesellschaften. Sie schiebt zwischen die Schiffahrtsgesellschaften und die Auswanderer Zwischenglieder. Diese Zwischenglieder können manchenorts als eine unökonomische und unnötige Last empfunden werden, die der Auswanderer tragen müßte. Ein diesbezüglicher und sicherlich naheliegender Vergleich mit Konsumgenossenschaften wie mit den modernen Tendenzen zur gegenseitigen Annäherung von Produzenten und Konsumenten überhaupt würde jedoch hier jedenfalls nicht am Platze sein.

Die Auswanderer können nur schwer im Momente der Wanderung zu Ankäufergenossenschaften organisiert werden und so heißt es Mittel und Wege ausfindig zu machen, um den monopolistischen Gelüsten des nordatlantischen Dampferlinienverbandes einen wirksamen Hebel entgegenzusetzen. Die Auswanderungsagenturen sind eine für die Schiffahrtsgesellschaften vielfach höchst unliebsame Durchquerung ihrer in die Weite und Ferne sich ausdehnenden Tendenzen, eine Erschwerung der Ausdehnung der Herrschaftstendenzen. Die Zusammenfassung der Macht in der Hand der Auswanderungsagenturen dürfte dagegen jedenfalls keine für das Gemeinwohl so gefahrdrohenden Dimensionen annehmen, wie dies bei den großen Reedereien der Fall ist. Auch würde die Durchbrechung der Macht der Agenten ein verhältnismäßig leichtes Spiel sein, da die Schaffung der Konkurrenz in der Hand des Staates gelegen wäre.

Auch den ganzen Ausbau der Auswanderungsagenturen würde ich nach schweizerischem Muster gutheißen. Nach Art. 4 des schweizerischen Gesetzes, betreffend Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888, hat jede Auswanderungsagentur gegen Empfangnahme des Patentes eine Kaution von 40.000 Franken zu Händen des Bundes zu hinterlegen. Bei der Ausstellung je eines Unteragenten haben die Agenturen eine weitere Kaution von 3000 Franken zu leisten. In dieser Beziehung dürfte nur insofern vielleicht eine Änderung rätlich erscheinen, als die Haftung der Unteragenten vielleicht stärker wäre, wenn dieselben genötigt wären, auch persönlich Kaution zu leisten. Auch hätte statt des Bundes das Auswanderungsamt zu treten.

Die Kaution hätte diesem Gesetze entsprechend als Sicherheit zu dienen für Ansprüche, welche von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letzteren geltend gemacht werden können.

Die Verpflichtung der Agenten gegen den Auswanderer hätte zu umfassen die sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäckes um einen bestimmten im Vertrage festgesetzten Preis an den vertragsmäßigen Bestimmungsort, genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Behandlung auf der ganzen Reise, unentgeltliche, ärztliche Behandlung; anständige Bestattung bei Tod auf der Reise, Versicherung des Gepäcks, Versicherung des Familienhauptes u. a.

Bei der Erteilung der Konzessionen wäre auf den wirklichen Bedarf Bedacht zu nehmen und gemeinnützige Institute, Vereine usw., die eine Gewähr einer ersprießlichen, kulturellen und beschützenden Tätigkeit bieten, entsprechend zu berücksichtigen (jedenfalls mit Ausschluß jeglicher Monopoltendenzen auch auf diesem Gebiete).

Die eben gekennzeichneten Ziele der, wenn ich so sagen darf, inneren Auswanderungspolitik, würden jedoch nicht erreicht werden, wenn die Bestimmung über die Zulassung der Beförderungsunternehmungen nicht entsprechend eingerichtet wäre. Es müßten in Österreich zum freien Wettbewerb alle Reedereien zugelassen werden, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die Zulassung zum Geschäftsbetrieb dürfte also keineswegs als Sache des freien Ermessens der Behörde angesehen werden.

Im Gesetze müßten daher taxativ jene Bedingungen genannt sein, bei deren Erfüllung die Bewilligung, beziehungsweise die Zulassung zum Auswanderergeschäftsbetrieb erfolgen müßte.

Der Beförderungsunternehmer, dessen Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen des § 12 des österreichischen Entwurfes vom Jahre 1908 zu beschreiben wären, der also um eine Erlaubnis auch dann einschreiten müßte, wenn er die Zwischendeckpassagiere oder Passagiere dritter Klasse zwar vom Ausland befördert, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes jedoch irgendwelche auf deren Gewinnung als Passagiere für sein Unternehmen abzielenden Geschäfte betreiben will, müßte nach Beispiel des ungarischen Gesetzes (§ 8) eine Kaution im Betrage von 100.000 K mindestens erlegen, welche Kaution zur Sicherstellung und Deckung der aus dem Geschäft stammenden sämtlichen Verpflichtungen sowie der Strafen und Kosten oder Geldbußen dienen sollte (§ 18 des ung. Ges.).

Die österreichischen Entwürfe, das ungarische und das italienische Gesetz behalten dem Staate die Genehmigung der Tarife für den Transport von Auswanderern vor. Wiewohl die Preisgestaltung auf dem Gebiete des überseeischen Transportwesens nicht wesentlich anderen Regeln unterworfen ist wie die Preisgestaltung überhaupt, die Warentaxen sich aber im allgemeinen nicht bewährt haben, so darf doch hier nicht außer acht gelassen werden, daß dem Staat hier bedeutende Mittel zu Gebote stehen, um einer Preissteigerung in einem gewissen Grade eine Grenze zu setzen, um nur die Nichtzulassung zum Geschäftsbetriebe zu erwähnen, eine Maßregel, die, wenn sie auch nicht in vollem Maße ausgeführt wird, dennoch den von dieser Maßregel betroffenen Gesellschaften sich fühlbar macht. Die Höhe der Personentarife in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt hat, wie die Auswanderer überhaupt, eine hervorragende Bedeutung für das Heimatsland und so könnte es immerhin rätlich erscheinen, eine derartige Maßregel in Anlehnung an die Bestimmung der Art. 14 und 15 des italienischen Gesetzes zu treffen. Selbstverständlich müßte eine derartige Genehmigung mit großer Umsicht und in der Regel erst nach Anhörung des Auswanderungsrates geschehen. Ein Moment müßte jedoch in dieser Hinsicht unter allen Umständen seine Beachtung finden. Mit Rücksicht auf das vorher erwähnte Verhältnis der Einrichtungen in der dritten Klasse zu denen in der zweiten Klasse müßte von Staats wegen darauf gesehen werden, daß der Fahrpreis für die dritte Klasse die Hälfte des Fahrpreises für die zweite Klasse nicht überschreite.

Eine selbstverständliche Verpflichtung der Beförderungsunternehmer dürfte ihre Verpflichtung sein, Beiträge zu leisten zur Deckung der Kosten der Überwachung des Auswanderungswesens und des Schutzes der Auswanderer.

Diese Beiträge in erster Reihe sollen die finanzielle Grundlage des Auswanderungsfonds bilden. Zu dem Zwecke hat bekanntlich in Italien der Beförderungsunternehmer eine Taxe von acht Lire zu erlegen (Art. 28 des italienischen Gesetzes). Mit Rücksicht auf den schwankenden Charakter der Schiffskartenpreise wäre es vielleicht mehr angebracht, diese Steuer prozentuell zu bemessen. Es wäre jedoch nicht ratsam, diesen Prozentsatz hoch zu bemessen, denn im Grunde genommen, würde dieser Beitrag in vielen Fällen auf die Auswanderer überwälzt werden, den Charakter einer indirekten Steuer daher tragen, die schon aus diesem Grunde nicht zu stark angespannt werden sollte.

Bereits die nordamerikanische Gesetzgebung verpflichtet die Beförderungsunternehmer zum kostenlosen Rücktransport zurückgewiesener Auswanderer. Diese Bestimmung sollte selbstverständlich im österreichischen Gesetze ebenfalls ihre Aufnahme finden, außerdem jedoch auch dahin ausgedehnt werden, daß der Beförderungsunternehmer verpflichtet wäre, den Rücktransport bis zur inländischen Abfahrtsstelle zu bewerkstelligen. Ich selbst bin mit derartigen zurückgewiesenen Auswanderern bei meiner Rückkehr aus Nordamerika an Bord zusammengetroffen und war Zeuge, in was für einer peinlichen Lage junge Burschen sich befanden, die, aus irgendwelchem Grunde von der Union zurückgewiesen, Aussicht hatten, bloß bis zum Hafen zurückbefördert zu werden, ohne Mittel zu besitzen, um die kontinentale Reise nach der fernen Heimat aus eigenen Mitteln bestreiten zu können. Sie wußten sich nicht zu helfen und ich war genötigt, für sie eine kleine Sammlung zu veranstalten, was bei meinen amerikanischen Mitreisenden erster Klasse nicht geringes Aufsehen erregte. Er sollte arbeiten und nicht betteln gehen, riefen die einen und die anderen, die Mildtätigen fragten verwundert: Ist das ihr Bruder oder Verwandter? Nein, lautete die Antwort, es ist bloß mein armer Landesgenosse.

Die Schiffe, die zum Auswandererdienste zugelassen werden, sollten nach Beispiel des italienischen Regulativs (Art. 138), der spa-

nischen Vollzugsvorschrift (Art. 130 und 133), der belgischen Durchführungsvorschrift (Art. 5 und 28) zum Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung verpflichtet werden, bezüglich der Beschaffenheit der Schiffe, der Einrichtung, der Verpflegung, der Bedienung und Krankenpflege, wobei nicht zu vergessen wäre, daß ein Teil (wenigstens der zehnte Teil) der Schiffsbedienung mit den Sprachen der Auswanderer vertraut sein sollte, da sonst oft bloß zufolge sprachlicher Schwierigkeiten Unzukömmlichkeiten entstehen, die auf diese Weise leicht behoben werden könnten, wobei noch hervorgehoben werden soll, daß eine derartige Einrichtung auch noch diese wünschenswerte Folge nach sich zu ziehen imstande ist, als ja auf diese Weise ein Teil der heimischen Bevölkerung zum Schiffsdienste herangezogen werden könnte, damit aber Interesse für Fragen der Schiffahrt in breitere Schichten des Volkes getragen werden würde.

Die Eignungsprüfung hätte ferner zu umfassen die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, ferner müßte in der Konzessionsurkunde die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung sichergestellt werden. Auch müßten Bestimmungen getroffen werden bezüglich der Besichtigung der Auswandererschiffe und Überwachung der Einschiffung. Diesbezüglich wäre auch die Bestellung von besonderen staatlichen Hafenkommissären auch in ausländischen Auswandererhäfen höchst wünschenswert, die alle dem Staate zukommenden Rechte am Hafenplatze eventuell vertragsrechtlich auszuüben befugt wären und deren Aufgabe es überhaupt sein müßte, die Auswanderer vor Übervorteilung zu schützen. Ihre amtliche Stellung dürfte im großen und ganzen diejenige sein, wie die der besonderen Auswandererschutzorgane in den Einwanderungsgebieten zu den Vertretungsbehörden und die Mängel, die auf diesem Gebiete bei den österreichisch-ungarischen Konsularbehörden an den nordwesteuropäischen Hafenplätzen besonders bestehen, dürften wohl ein ausreichendes Argument für die Einführung dieser Einrichtung bilden.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Arbeiterlegitimationen zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn sind nur insoweit öffentliche Urkunden, als ihr Inhalt durch eine öffentliche Behörde bestätigt erscheint.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 13. Jänner 1912, Kr II 312/11, über die von dem Angeklagten Josef T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 30. August 1911, womit er des in den §§ 197 und 199, lit. d St.-G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig gesprochen wurde, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde wird stattgegeben, das Urteil im Schuldspruche wegen Verbrechens des Betruges aufgehoben und in der Sache selbst sofort erkannt: Josef T. ist schuldig, er habe dadurch, daß er im Frühjahre 1911 eine Arbeiterlegitimation mit der falschen Unterschrift des Alois N. als seines Arbeitgebers versehen, sich für diese unwahre Angabe die behördliche Bestätigung der Gemeindevorstehung von M. erschlichen und die so geartete Urkunde sodann den Eisenbahnorganen zwecks Erlangung einer Fahrpreisermäßigung vorgewiesen hat, durch listige Vorstellungen und Handlungen die genannten Eisenbahnorgane in Irrtum geführt, durch welchen der Staat an seinen Rechten und die k. k. Staatsbahnen an ihrem Vermögen Schaden leiden sollten. Josef T. hat hiedurch die im § 461 (197) St.-G. bezeichnete Übertretung des Betruges begangen.

Gründe: Insofern die Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf § 281, Z. 9a und 10 St.-P.-O., die Schädigungsabsicht auf Seiten des Angeklagten und daher die betrügerische Absicht zu bestreiten sucht und den vollen Freispruch des Angeklagten, beziehungsweise dessen Verurteilung wegen bloßer Übertretung nach § 320, lit. f St.-G. anstrebt, ist sie allerdings unhaltbar. Die betrügerische Absicht des Angeklagten wird im Urteile mit entsprechender Begründung, die eine irrige Rechtsauffassung des Gerichtshofes nicht entnehmen läßt, festgestellt und es bewegen sich die hiegegen gerichteten Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde auf dem ihr verschlossenen Gebiete der Bekämpfung der richterlichen Überzeugung. Sie sind mithin nach §§ 258, 288, Z. 3 St.-P.-O. ungeeignet, einer Überprüfung des erstrichterlichen Ausspruches im Gerichtstage zur Grundlage zu dienen.

Begründet aber ist die Nichtigkeitsbeschwerde, insofern sie die Annahme des Gerichtshofes, Angeklagter habe eine öffentliche Urkunde gefälscht, als rechtsirrig bezeichnet und in Konsequenz dessen die bloße Verurteilung des Angeklagten wegen Übertretung nach § 461 St.-G. statt des vom Gerichtshofe angenommenen Verbrechens des Betruges in Antrag bringt. Die fragliche, nach den Urteilsfeststellungen bei den Bahnhofkassen erhältliche Arbeiterlegitimation ist ein bloßes von der Partei auszufüllendes Blankett. Wohl wird diese Arbeiterlegitimation nach erfolgter Ausfüllung der einzelnen Rubriken insofern eine öffentliche Urkunde, als deren Inhalt mit der Bestätigungsklausel durch die Gemeindevorstehung, beziehungsweise die k. k. Polizeibehörde versehen wird. Diese behördliche Bestätigungsklausel bezieht sich jedoch nur auf den Inhalt der ersten Seite der Arbeiterlegitimation. Die auf dem Beiblatte befindliche Bestätigung des Arbeitgebers entbehrt der behördlichen Bekräftigung. Nur diese Bestätigung des Arbeitgebers wurde aber im gegebenen Falle vom Angeklagten gefälscht. Der von der Gemeindevorstehung bekräftigte Inhalt der Arbeiterlegitimation, der allein als öffentliche Urkunde in Betracht kommen kann, hat vom Zeitpunkte der ämtlichen Klausulierung an keinerlei Änderung erfahren. Durch die vom Angeklagten beigesetzte fälschliche Bestätigung des Arbeitgebers wurde bloß die gemeindeämtliche Klausulierung erschlichen, welche Klausulierung allerdings auch die unwahre Tatsache, daß Angeklagter als Kellner beim Restaurateur Alois N. in Prag bedienstet sei, betrifft. Allein die Erschleichung der behördlichen Bestätigung eines unwahren Inhaltes steht dem Nachmachen oder Verfälschen einer öffentlichen Urkunde nicht gleich. Die Arbeiterlegitimation ist in ihrem eine öffentliche Urkunde darstellenden Teile weder nachgemacht noch verfälscht worden. Deren Mißbrauch zur Irreführung der Eisenbahnorgane, um eine dem Inhaber nicht gebührende Fahrpreisermäßigung zum Nachteile der Bahn zu erschleichen, kommt lediglich als einfacher Betrug in Betracht, der nur bei einem 200 K übersteigenden Schaden verbrecherischen Charakter annähme. Da ein solcher Schaden nach den Urteilsfeststellungen ausgeschlossen erscheint, war Angeklagter bei richtiger Gesetzesanwendung der bloßen Übertretung des Betruges nach § 461 St.-G. schuldig zu sprechen, in welchem Sinne das Urteil über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zu reformieren war.

Notizen.

(Polizeiverordnung, die den Verkehr von Wagen, die starkes Geräusch verursachen, beschränkt.) Die „Deutsche Jur.-Ztg." teilt folgendes Urteil des Berliner Kammergerichtes mit: Die RegPolVo. zu Düsseldorf vom 25. November 1904 bestimmt: „Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen u. dergl., beim Fortschaffen auf Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen so auf Stroheinlagen ruhen und derartig verpackt sein, daß der Entstehung starken Geräusches vorgebeugt wird." Diese Vorschrift will die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechterhalten, da das starke Geräusch ein Scheuwerden der Pferde u. dergl. zur Folge haben kann. Sie findet daher in § 6 b des Gesetzes vom 11. März 1850 ihre Stütze. Die Rechtsgültigkeit gleichlautender Vorschriften hat das KG. schon wiederholt anerkannt. Die Ansicht der Revision, daß die Befolgung der Vorschrift unmöglich sei, ist vom LG. bedenkenfrei widerlegt. Ebensowenig ermangelt die Vorschrift der erforderlichen Bestimmtheit. Einer näheren Angabe der Merkmale des starken Geräusches bedurfte es nicht. Ob der Erlaß der PolV. notwendig oder zweckmäßig war, insbesondere ob ihre Beachtung einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit oder Kosten erfordert, haben die Gerichte nach § 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 nicht nachzuprüfen. (Urteil des 1. Strafsen. I. S 194/12 vom 21. März 1912.)

Literatur.

Sammlung Göschen. Deutsche Rechtsgeschichte von Dr. Richard Schröder, Professor an der Universität Heidelberg. I. Bis zum Mittelalter. Berlin und Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Preis 80 Pfg.

Die Verlagsbuchhandlung Göschen hat in ihrer Sammlung schon gar viele wertvolle und interessante literarische Erscheinungen dem auch minder bemittelten Leser — kostet doch jede Nummer in elegantem Leinwandband gebunden nur 80 Pfennige — zugänglich gemacht. In den Reihen der Autoren, die diese Sammlung durch ihre geistigen Arbeiten bereichern, finden wir gar manchen illustren Namen, nun auch den des Herrn Verfassers.

Das vorliegende Bändchen stellt sich die Aufgabe, das interessante Thema deutscher Rechtsgeschichte in der Urzeit, fränkischen Zeit und dem Mittelalter möglichst kurz und gemeinverständlich uns vor Augen zu führen. Trotz der Kürze hat es der Herr Verfasser, der den Stoff seiner ganzen wissenschaftlichen Bedeutung nach in seinem vorzüglichen „Lehrbuche der deutschen Rechtsgeschichte" breiter ausgestattet hat, uns doch etwas Ganzes vorzuführen verstanden, so daß das Werkchen — ich erinnere mich an den Wert von Repetitorien von meiner Studienzeit her — als eine Wiederholung sich in erster Linie für Prüfungskandidaten vorzüglich eignen wird. Aber auch jeder andere gebildete Leser, den rechtliche Institutionen längst vergangener Zeiten interessieren, wird nach Erkenntnis des gediegenen Inhaltes dieses Büchleins über dieses sehr befriedigt sein. —gg—.

Einführung in die Buchführung für Juristen. Von Eugen Schigut, Professor an der Wiener Handels-Akademie, Mitglied der k. k. Prüfungskommission für das Lehramt an zweiklassigen Handelsschulen, ständiger, beeideter Buchsachverständiger beim k. k. Landesgerichte in Wien. Wien und Leipzig 1912. Kaiserliche und königliche Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme.

Die Literatur über die Buchführung ist zwar sehr groß, aber der Jurist sucht meist vergeblich ein Werk, mittelst dessen Inhaltes er sich, seinem Bildungsgrade gemäß, schnell und richtig zu orientieren vermöchte. Die meisten Werke über Buchhaltungskunde enthalten für den Juristen entweder zu viel oder zu wenig. Und doch ist die Kenntnis der Buchhaltung heute für viele Juristen etwas absolut Notwendiges geworden. Diese werden daher das Erscheinen des vorliegenden ganz ausgezeichneten Werkes gewiß auf das lebhafteste begrüßen. —gg—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Finanzprokurator-Stellvertreter in Wien Dr. Josef Ritter Schoen von Perlashof anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrate bei der Landesregierung in Klagenfurt Richard Kreuter anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurate Ferdinand Dehm in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium des Innern Dr. Ludwig Alexy den Adelsstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Kremsier Miloslav Veselský das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Ferdinand Harlles in Berndorf den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Foka Habur in Sergie und Michael Cormos in Balaczana das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne der Freiwilligen Feuerwehr in Krakau Wilhelm Fenz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Moritz Bistner in Reichenau den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Alfred Kleinmann zum Oberbezirksarzt in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsräte Karl Tomsch und Ernst Stifler zu Oberrechnungsräten für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Tabakverschleißmagazine den Kontrollor Siegmund Wilder zum Verwalter in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Oberingenieur Adolf Jakobi zum Baurate und den Ingenieur Otto Brauner zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Franz Böswirth und Viktor Krall zu Bauräten für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor August Bandel in Meran zum Oberpostverwalter in Dornbirn ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Veterinärinspektoren Dr. Heinrich Lang in Lemberg, Alois Paulin in Laibach, Max Führer in Wien, Wenzel Kotlař in Prag, Elias Milošević in Zara und Karl Wollgart in Brünn ad personam in die VII. Rangsklasse, dann die mit dem Titel und Charakter eines Veterinärinspektors bekleideten Bezirks-Obertierärzte Alois Haselberger in Wels und Johann Schmidt in St. Pölten sowie die Bezirks-Obertierärzte Dr. Franz Gylek in Gänserndorf, Michael Seimann in Korneuburg, Johann Dürbeck in Floridsdorf, Leopold Päckert in Hietzing, Eugen Zuttioni in Gradiska, Karl Apfelbach in Pisek, Ferdinand Bergmann in Friedland, Marian Dulemba in Jaroslau, Johann Fürthmaier in Brixen, Franz Hora in Dux, Engelbert Janele in Kolin, Stanislaus Kwieciński in Krakau, Demetrius Marko in Bochnia, Johann Nowak in Gorlice, F. Sebastian Rabić in Ragusa, Dr. Kasimir Rutkowski in Krakau, Josef Sadnikar in Stein, Otmar Skalé in Rudolfswerth, Johann Stuciński in Rzeszów, Johann Smoluchowski in Przeworsk, Anton Stupnicki in Jasło, Zeno Szydłowski in Tarnów, Friedrich Wagner in Časlau, Ferdinand Berger in Littau, M. Jaromir Kunz in Sternberg, Gustav Berger in Brünn, Adolf Felzmann in Mährisch-Trübau, Johann Seifert in Göding, Franz Graf in Mährisch-Kromau, Dr. Hugo Inchiostri in Zara, Eduard Wisiak in Weiz, Karl Grochowski in Kolomea, Ernst Berger in Zara, Johann Wurm in Feldkirch, Salomon Maier in Czernowitz, Bernhard Fest in Murau, Wilhelm Dodell in Wolfsberg, Karl Premus in Prag, Gustav Elsner in Prag, Franz Hauptmann in Salzburg und Johann Schwarz in Hermagor ad personam in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Ackerbauminister hat den Veterinärinspektor Josef Schopf zum Landes-Veterinärreferenten bei der Statthalterei in Linz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspektionskommissär I. Klasse Dr. Leo Čermak zum Adjunkten der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung die Forstkommissäre I. Klasse Anton Scala und Paul Winter zu Oberforstkommissären ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Inspektor der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz Maximilian Ripper zum Oberinspektor ernannt und zum Leiter dieser Station bestellt.

Der Finanzminister hat im Personalstande des Hauptmünzamtes den Münzgraveur Richard Placht zum Münz- und Medaillengraveur ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerialkonzipisten im Ministerium für öffentliche Arbeiten Pius Rivalier Freiherrn von Meysenbug zum Statthaltereisekretär in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirks-Oberkommissäre Anton Rozsypal, Dr. Johann Boves, Karl Malkovský, Karl Šprongl und Johann Hirsch zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Böhmen Eduard Eysselt Edlen von Klimpély, Jaroslav Koštál, Karl Defenský, Josef Ruth, Max Hüttel und Adolf Walles zu Bezirks-Oberkommissären ernannt.

Der Minister des Innern hat den Landesregierungs-Sekretär Dr. Anton Pilshofer zum Bezirkshauptmanne in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirksarzt Dr. Siegfried Tauber zum Oberbezirksarzte ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrat Rudolf Scheiner zum Oberrechnungsrate, den Rechnungsoffizial Felix Krause zum Rechnungsrevidenten und den Rechnungsassistenten Karl Schrack zum Rechnungsoffizial im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bezirksobertierarzt Dr. Emil Hauptmann zum Veterinär-Inspektor ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstmeister Ernst Lawinger und Albert Kröner zu Forsträten, die Forst- und Domänen-Verwalter Michael Sochacki, Josef Szmyd, Franz Hoffmann, Josef Bitterlich und Heinrich Vogel zu Forstmeistern und die Forstassistenten Theodor Szekerkay, Eugen Homann, Ottokar Lechner, Johann Szanecki sowie die Forst- und Domänen-Verwalter in provisorischer Eigenschaft Miecislaus Szarek, Sigismund Adamski, Thaddäus Tomaszewski und Maximilian Pallas zu Forst- und Domänen-Verwaltern ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Kanzleibeamten der Forst- und Domänen-Direktionen den Kanzlei-Adjunkten Augustin Hlaváč zum Hilfsämterdirektor ad personam ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Rechnungsrat Hermann Sommer bei gleichzeitiger Bestellung zum Vorstande des Rechnungsdepartements der Normaleichungskommission zum Oberrechnungsrate ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat im Stande der fachtechnischen Beamten des Patentamtes den Oberkommissär Theodor Dyczek zum technischen Rate, den Oberkommissär Dr. Rudolf Böhm zum Baurate und die Kommissäre Emanuel Puchberger, Walter Ritter von Molo und Erwin Black zu Oberkommissären ernannt.

Der Finanzminister hat den Linien-Verzehrungssteueramts-Verwalter Franz Künster zum Salz-Oberamtsverwalter für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. März 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 13.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Pränumeranten, deren Abonnement Ende März abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 5.— pro Vierteljahr, ohne Erkenntnisse K 2.50 pro Vierteljahr, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Zur Regelung des Auswanderungswesens in Österreich

von Dr. Sigismund Gargas, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

(Schluß.)

Die Rechte der Hafenkommissäre den ausländischen Reedereien gegenüber müßten vertragsmäßig sichergestellt und ihre Verletzung mit Geldbußen aus dem Sicherstellungsfonds, unter Umständen sogar mit Konzessionsentziehung bedroht werden. Die Hafenkommissäre sollten trachten, sich mit humanitären Vereinen, insbesondere Frauenvereinen, in Verbindung zu setzen, da dann mehr begründete Hoffnung vorhanden wäre, daß dann die Mißbräuche verhütet und die beschützende Tätigkeit dieser Kommissäre sich wirksamer gestalten würde.

Es müßten ferner Bestimmungen getroffen werden, betreffend die Sorge für die Auswanderer während der Reise. Der Beförderungsunternehmer müßte sich verpflichten, ein amtliches Überwachungs- und Schutzorgan auf jedem Schiff, das Auswanderer führt, unentgeltlich aufzunehmen und ihm eine Kajüte erster Klasse samt Verpflegung zu überweisen. Auch wäre für eine geistige Nahrung für die Auswanderer Sorge zu tragen und auf den Schiffen kleine Auswandererbibliotheken in der Sprache der Auswanderer einzurichten.

Die Lage des Ausschiffungshafens sollte von Gesetzes wegen als indifferent erachtet werden. Wie vorhin mehrmals betont wurde, sollten zum freien Weltbewerb alle dem Gesetze entsprechenden Schiffahrtsgesellschaften zugelassen werden und zwischen Hamburg und Bremen, Rotterdam und Antwerpen, Havre oder Boulogne sur mer kein Unterschied gemacht werden. Dasselbe gilt auch insbesondere von den sogenannten indirekten Fahrten über die englischen Häfen. Wohl ist es wahr, daß die zweimalige Einschiffung nicht von jedem Passagier als angenehm empfunden wird, aber diese hie und da empfundene Unannehmlichkeit wird durch die Geschwindigkeit der Fahrt auf offener See, die Gediegenheit der Einrichtung der englischen Schiffe und endlich den niedrigen Fahrpreis vollauf wettgemacht.

Der Beförderungsvertrag sollte im Grundriß ebenfalls im Gesetz festgestellt und im Verordnungswege sollte ein obligates Vertragsmuster herausgegeben werden.

Der Vertrag müßte in der Sprache des Auswanderers verfaßt sein, wenn auch eine Übersetzung zulässig wäre. Der Wortlaut des Vertrages in der Sprache des Auswanderers müßte jedoch im Streitfalle entscheidend sein.

In dem Beförderungsvertrag müßten alle die Momente Aufnahme finden, aus denen der Auswanderer irgendwelche Rechte dem Beförderungsunternehmer gegenüber herleiten könnte. Genaue Fixierung des Reiseweges, des Reisezieles und des Fahrpreises; Pflicht zur eventuellen Rückbeförderung in der vorhin erwähnten Ausdehnung. Pflicht zur Beköstigung in einer in der Durchführungsverordnung näher zu bestimmenden Art, Weise und Menge, Verbot des Verkaufes von alkoholhältigen Getränken während der Seereise, wie auch die Bestimmung des Artikels 42 des spanischen Gesetzes, wonach das Gepäck nicht als Pfand für die dem Reeder oder Schiffseigentümer oder ihren Konsignatoren geschuldeten oder von ihnen vorgeschossenen Beträge mit Beschlag belegt wird, eine augenscheinlich selbstverständliche Bestimmung, die aber mit Rücksicht auf die diesbezüglich möglichen Mißbräuche der Schiffsverwaltung jedenfalls am Platze wäre. Neben einer Reihe anderer Verpflichtungen, die in vielen Auswanderungsgesetzen als wesentliche Bestandteile eines überseeischen Beförderungsvertrages genannt sind, möchte ich besonders auf das Verbot der Verpflichtung des Auswanderers zur Bezahlung oder Abarbeitung des Beförderungspreises oder eines Vorschusses am Bestimmungsorte aufmerksam machen. Eine derartige Bestimmung, die sich im ungarischen (§ 23), deutschen (§ 22), schweizerischen (Art. 16), spanischen (Art. 37 und 38) Gesetze vorfindet und die auch vom Institut für internationales Recht gefordert wurde, ist eben sehr geeignet, einer dem Trucksystem ähnelnden Abzahlungsform wirksam entgegenzuarbeiten.

Über Streitigkeiten aus dem Beförderungsvertrage müssen verschiedene Kompetenzbestimmungen getroffen werden, je nach dem Momente, in dem sie entstehen. Diesbezüglich muß in prozessualer Beziehung angestrebt werden, daß das Verfahren sich möglichst leicht, schnell und billig vollziehe. Hier muß zuvörderst unterschieden werden, ob der Anspruch im Inlande oder im Auslande erhoben wird; im ersteren Falle würde wohl ein gewöhnliches zivilgerichtliches Verfahren genügen mit dem Unterschiede, daß dem Auswanderer von Gesetzes wegen Stempel- und Gebührenfreiheit zuerkannt

werden sollte. Wird der Streit im Auslande ausgefochten, im Hafen oder im Auswanderungsgebiete oder während der Seereise, so hätte darüber das jeweilige ausübende Organ des Auswanderungsdienstes, Hafenkommissäre, Auswanderungsinspektoren, Schiffsbegleiter, zu entscheiden.

Eines der wichtigsten Probleme einer österreichischen Auswanderungspolitik bleibt noch immer die Frage der Geldheimsendungen. Es sind dies bekanntlich ganz bedeutende Summen. Infolge der großen Unterschiede, die zwischen der Lohnhöhe und dem Standard of life der meisten österreichischen Auswanderer in Amerika bestehen, werden seitens dieser Auswanderer (meistens Bauern) große Ersparnisse gemacht, die dann zu einem nicht unbedeutenden Teile nach der alten Heimat für Verwandte, zur Bodenentlastung, zum Ankauf von neuen Grundstücken oder als Anlagekapitalien gesendet werden. Der so überaus erfreuliche Aufschwung der meisten galizischen Darlehenskassen des Raiffeisen'schen Systems ist größtenteils auf diese Sendungen zurückzuführen, die oft in einer einzigen Darlehenskasse, die nicht mehr wie eine Dorfgemeinde, höchstens aber einen Pfarrsprengel umfaßt, mehrere hunderttausende von Kronen betragen. Viele Schulen und Kirchen werden mit Hilfe des „amerikanischen" Geldes bezahlt und wenn in Galizien große soziale Umwälzungen zu verspüren sind, die den sozialen Organismus einer grundsätzlichen Änderung unterworfen haben, so ist dies ebenfalls zum großen Teile auf den Einfluß des amerikanischen Geldes zurückzuführen. Die Bauern zahlen für den Grund und Boden, besonders in vielen Gegenden Westgaliziens, so enorm hohe Preise (2000 K fur ein Joch schlechten Ackerbodens sind keine Seltenheit), daß es sich besonders dem nach veralteter Methode und ohne entsprechendes Betriebskapital arbeitenden Großgrundbesitzer nicht mehr lohnt, den Boden zu bewirtschaften, so daß er in den meisten Fällen zur Überzeugung gelangt, es sei ein besseres Geschäft, das für den Verkauf des Gutes erworbene Kapital ruhig verzinsen zu lassen, statt sich abzuhärmen, die Wirtschaft ohne Kapital, also auch ohne Maschine zu führen, um schließlich Schulden zu machen und an den Bettelstab gebracht zu werden.

Das amerikanische Geld vollzieht eine grundsätzliche ökonomische Umwälzung. Die wirtschaftlichen Konjunkturen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika üben eine fast unmittelbare Wirkung in Galizien aus und die Ausdehnung oder Einengung der Parzellierungsbewegung steht damit in einem äußerst engen Konnex.

Die Geldüberweisung geschieht seitens der amerikanischen Auswanderer in drei Formen: in Form von Postanweisungen, in Form von Bankanweisungen und in Form von rekommandierten oder gewöhnlichen Briefen.

Daß diese letztere Form nicht am Platze ist, braucht wohl nicht näher bewiesen zu werden. Eine Geldsendung, die in Form eines gewöhnlichen oder gar eines rekommandierten Briefes stattfindet, bietet selbstverständlich eine äußerst geringe Sicherheit, da es höchst zweifelhaft erscheint, ob der Brief an den Adressaten gelangen wird und dies um so mehr, als ja eine Reihe von Prozessen, die seinerzeit in Krakau, Debica, Tarnow und anderwärts stattfanden, klar erwiesen hat, daß der Postdienst auf diesem Gebiete höchst ungenügend ist, daher auch die amerikanischen Briefe, die die Dollars gewöhnlich enthalten, in fremde Hände gelangen, daß eine dritte gänzlich unberufene Person, nachdem sie den Brief geöffnet hat, die Dollars nicht dem übergibt, dem sie gehören, daß man oft auf den Auswandererverkehrswegen in Aborten, zum Beispiel in Podgorze bei Krakau, eine ganze Masse von amerikanischen Briefen vorgefunden hat, die geöffnet und ihres Inhaltes entblößt waren.

Der Umfang dieser Art der Sendung kann selbstverständlich auch nicht einmal annähernd angegeben werden, da sich der Gehalt an Geld in den gewöhnlichen oder auch in den rekommandierten Briefen jedweder Kontrolle oder Ingerenz von Faktoren entzieht, die irgendwelche Berechnungen oder statistische Schätzungen durchführen könnten, aber es muß festgestellt werden, daß noch bis vor kurzem und oft auch noch heutzutage fast jeder Brief aus Amerika nach Galizien irgend welchen, wenn auch geringen Betrag, einen, zwei oder drei Dollars enthält.

Wenn sich diese so archaistische Übersendungsart beinahe bis heutzutage erhalten hat und, wie die vorhin erwähnten Strafprozesse beweisen, keineswegs irgend eine rein sporadische Erscheinung bildet, so ist das auf die Weise zu erklären, daß die zwei anderen Anweisungsarten, die im Prinzip für die Auswanderer möglich wären, in vielen Fällen für sie unpassend sind und dies sowohl mit Rücksicht auf die Person der Auswanderer, die ein wenig kulturelles Element ausmachen, als auch mit Rücksicht auf die durch sie zu überweisenden Beträge, die in der Regel nicht groß sind.

Bei der Betrachtung dieser Tatsachen hat es zwar den Anschein, als wäre die Form der Postanweisungen mit keinen bedeutenden Schwierigkeiten für die Auswanderer verbunden, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß die Postanweisung im Heimatslande sich so ziemlich eingelebt hat.

Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß etwa ein Drittel der Auswanderer des Lesens und Schreibens unkundig ist.

So muß denn auch tatsächlich die Ausfüllung dieser Postanweisungen einer dritten Person anvertraut werden, die nicht immer gerade in genügender Weise die polnische Sprache beherrscht und den Wortklang der polnischen Namen zu erfassen vermag.

In einem besonders hohen Grade müssen sich jedoch diese Schwierigkeiten geltend machen infolge der Eigentümlichkeiten der postalischen Einrichtungen, die im überseeischen Verkehr völlig anders geartet sind als im inländischen oder auch überhaupt im europäischen Verkehr.

Die amerikanische Postverwaltung bedient sich nämlich im ausländischen Postanweisungsverkehr mit Österreich des sogenannten Listensystems, d. h. die in Amerika eingezahlten Postanweisungen werden nach Newyork gesendet, wo das Postamt sie in Listen einträgt, die dann an das Postanweisungsamt in Wien übersendet werden, das erst auf Grund dieser Listen die Postanweisungen, die für die Zahlung bestimmt sind, ausfertigt. Eben infolge dieser Übertragungen sind Fehler auch dann möglich, wenn die ursprünglichen Adressen der amerikanischen Postanweisungen deutlich und richtig sind. Gewöhnlich ist es jedoch anders, denn sehr viele Auswanderer können selbst nicht schreiben oder sie beherrschen diese Kunst nur sehr schwach; ihre große Mehrheit kennt auch nicht die englische Sprache und schon sehr selten sind die Fälle, wo die amerikanischen Postbeamten die Sprache der Auswanderer kennen. Infolgedessen ist schon die ursprüngliche Adresse undeutlich und diese Irrtümer wiederholen sich nach den Verzeichnissen des Überweisungsamtes in Newyork, dessen Beamten zum größten Teile nicht einmal in der Lage sind, zu prüfen, ob die Namen der Auswanderer richtig aufgeschrieben sind.

Diese Versendungsart, die durch einen Vertrag der k. k. österreichischen Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 9. Juni 1904 (Z. 119 des Post- und Telegraphen-Verordnungsblattes) geregelt ist, hat zwei unliebsame Erscheinungen zur Folge: sie verursacht eine bedeutende Verzögerung der Sendung und sie vermindert die Sicherheit ihrer Zustellung. Man hat sich zwar österreichischerseits bemüht, diesem Übelstande abzuhelfen, da nämlich in dem Überweisungsverkehr mit Kanada, wo analoge Verhältnisse bestehen, viele Unzukömmlichkeiten dadurch überwunden werden, daß das überweisende Postamt in Montreal den Anweisungsverzeichnissen Originaladressen anschließt, wendete sich die österreichische Postverwaltung schon früher an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten mit dem Ersuchen, man möge dort ähnlich verfahren und dieses Begehren wurde im Jahre 1905 wiederholt. Diese Forderungen blieben aber meines Wissens bisher unberücksichtigt.

Abgesehen jedoch von diesen Schwierigkeiten, die in dem nicht gehörig ausgebildeten österreichisch-amerikanischen Verkehr ihren Grund haben, habe ich seinerzeit als Berichterstatter des Zentralverbandes der landwirtschaftlichen Gauvereine Galiziens eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die vielfach noch ihrer Erfüllung harren, wiewohl sie durch Landtagsresolutionen Unterstützung fanden. So wurde damals die Regierung aufgefordert, im Zentralamt für ausländische Postanweisungen in Wien eine entsprechende Anzahl polnisch sprechender Beamten anzustellen oder eine besondere Abteilung für amerikanische Sendungen und Briefe bei dem Postamte in Krakau zu bilden, ferner die Anzahl der Postämter im ganzen Lande zu vergrößern und ihnen eine entsprechende Anzahl von gehörig vorgebildeten Postbeamten zuzuteilen. Es handelte sich hier darum, daß in der Listenabteilung des Postanweisungsamtes in Wien beim Mangel einer entsprechenden Anzahl

von polnisch, beziehungsweise ruthenisch sprechenden Beamten bei der Übertragung der Adressen wiederum neue Irrtümer leicht entstehen könnten, welchem Übelstande aber auf die hier angegebene Weise wohl nicht schwer abzuhelfen wäre. Wenn die Ausführung dieses Vorschlages auf Schwierigkeiten stoßen sollte, so wurde vorgeschlagen, die österreichische Liste schon im Überweisungsamte in Galizien nach einzelnen Kronländern zu scheiden und die so aufgestellten Landeslisten den diesbezüglich kompetenten Postämtern in den einzelnen Kronländern zu überweisen.

Die falschen und so vielfach gefälschten Adressen, die zuerst in Newyork, dann in Wien verzerrt werden, sind nicht eine bloße Unannehmlichkeit, sondern sie machen sich auch sonst den Adressaten sehr fühlbar. Wenn nach der mehrmaligen Verzerrung der Adressen der Beamte feststellt, einen derartigen Adressaten gebe es überhaupt nicht am Orte, so wird das Geld an den Absender als unzustellbar zurückgesendet. Der Adressat erhält aber zugleich eine briefliche Benachrichtigung, das Geld sei abgesendet. Es entsteht dann eine äußerst peinliche Situation für alle Beteiligten, für das Postamt, für den Absender und für den Adressaten. Gegenseitige Verdächtigungen, die bei dieser Gelegenheit entstehen, tragen jedenfalls nicht zu einer wirtschaftlichen Annäherung der beiden Länder bei. Und wenn sich der Absender schließlich nicht eines Besseren besonnen hat und der Adressat wirklich das Geld erhalten hat, vergehen oft viele Monate.

Zur Verlangsamung der Zustellungen trägt auch noch viel die äußerst spärlich gesäete Anzahl der Postämter in Galizien bei, wo diese Anzahl im Verhältnisse zur Bevölkerung um die Hälfte geringer ist als in Böhmen oder Niederösterreich, gab es doch hier vor kurzem Postämter, die 18 Dorfgemeinden und selbständige Gutsgebiete umfaßten, und gibt es doch auch heutzutage noch Postämter, die einen Sprengel von über drei Meilen haben. Auch die Anzahl der ländlichen Briefträger ist unter allen Umständen zu gering. Im Bezirke Dabrowa (dem ältesten Auswanderer-Bezirke Galiziens) gibt es eine Gemeinde, die 5000 Einwohner hat, von denen gegen 1000 Personen in Amerika und anderwo weilen, wo es beinahe kein einziges Haus gibt, wo nicht eine oder mehrere Personen ausgewandert wären. So eine Gemeinde hat für den ganzen Postsprengel nur einen einzigen Briefträger. Ein einziger Briefträger kann selbstverständlich seiner Aufgabe nicht gerecht werden, man ist also genötigt, das Postamt oftmals zu besuchen, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Brief oder Geld aus Amerika gekommen sei.

Die amerikanischen Postanweisungen sind aber auch sehr teuer. Der diesbezügliche Posttarif beträgt bei einem Betrage bis 10 Dollar 8 Cent, über 10 Dollar 10 Cent und für je weiteren 10 Dollar 5 Cent mehr, d. h. 1 Prozent des überwiesenen Betrages. Während also die Überweisung von 1000 Dollar im inländischen Postanweisungsverkehr bloß 1 Krone kostet, kostet sie im österreichisch-amerikanischen Verkehr 10 Kronen, also zehnmal so viel.

An eine Änderung dieser Tarife wie auch der amerikanischen Einrichtungen ist jedoch wohl nicht zu denken, da ja die Erleichterung der Geldausfuhr aus Amerika nach den europäischen Auswanderungsländern nicht im öffentlichen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, ja ich habe in Amerika Stimmen zu hören bekommen, die eine solche Geldausfuhr als unpatriotisch, vom Standpunkte der neuen amerikanischen Heimat natürlich, bezeichneten, andere wieder meinten, die Vereinigten Staaten sollten der Geldausfuhr durch verschiedene Arbeiterschutzmaßregeln, besonders Vorschriften, die die Lebenshaltung verteuern, insbesondere im Gebiete der Wohnungspolizei, steuern. Und wenn auch gegenwärtig solche gesetzliche Maßregeln in der Öffentlichkeit nicht ernstlich besprochen werden, so ist jedenfalls an eine weitergehende Erleichterung der Geldausfuhr seitens der Verwaltung der Vereinigten Staaten nicht zu denken. Wenn man diesbezüglich darauf hingewiesen hat, daß in Amerika gegenwärtig die Postsparkassenschecks Eingang gefunden hätten und sogar das uns so nahe Ungarn einen diesbezüglichen Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung geschlossen hat, so mag dies einen unzweifelhaften Erfolg der ungarischen Regierung bedeuten, der auch in Österreich zur Nachahmung auffordert, aber für die Auswanderergelder hat das eine bloß untergeordnete Bedeutung. Ist es doch schwer anzunehmen, daß sich die polnischen, ruthenischen oder slowenischen Bauern in größerer Anzahl so bald entschließen werden, Kontoinhaber der österreichischen Postsparkasse zu werden, um auf diese Weise die aktive Überweisungsfähigkeit zu erlangen.

Es hat denn auch in der Tat an Versuchen nicht gefehlt, diese Frage einer gedeihlichen Lösung in Amerika im außerstaatlichen Wege entgegenzuführen. Zuvörderst seitens der österreichischen Postverwaltung, die mit der American Expreß Company in New York einen Überweisungsvertrag geschlossen hat, wonach diese Gesellschaft in allen ihren Agenturen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Kanada (7000 an Zahl) Geldanweisungen bis zum Betrage von 1000 Kronen mit der Bestimmung nach Österreich übernimmt und im Wege von Listen dem Geldanweisungsamte in Wien überweist. Dieses Amt stellt sodann inländische Postanweisungen aus und versieht diese Anweisungen mit der Klausel „durch Vermittlung der American Expreß Company".

Die Tarife dieser Gesellschaft sind, verglichen mit den amerikanischen überseeischen Posttarifen, im allgemeinen nicht billiger und sogar bei 10 Dollar teurer, ein Vorteil kann sich daher hiebei höchstens daraus ergeben, daß, während die amerikanisch-österreichischen Postanweisungen ausbezahlt, beziehungsweise auf inländische Anweisungen in Österreich nach einem Verhältnis 100 K = 20 Dollar 16 Cent übertragen werden, diese Übertragungen bei Sendungen, die durch Vermittlung der American Expreß Company stattfinden, nach dem an der New Yorker Börse an dem betreffendem Tage für auf österreichische Plätze lautende Wechsel geltenden Börsenkurse geschehen. Diese Vorteile springen daher besonders bei kleinen Sendungen, und diese bilden die große Mehrzahl, nicht besonders stark in die Augen. Schwerwiegender würde schon der Umstand ins Gewicht fallen, daß die Formulare der American Expreß Company auch in den Sprachen der Auswanderer zu haben sind. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß die Zahl dieser Anweisungen im Vergleiche zu den Postanweisungen ziemlich bedeutend ist, wenn sie auch sehr stark von der rein bankmäßigen Überweisung überwogen wird.

Ich hatte an Ort und Stelle in Amerika, in New York, Chicago, Milwaukee, Detroit, Buffalo Gelegenheit, festzustellen, daß der Anteil der Post an den Geldsendungen überhaupt verhältnismäßig gering ist. Die Auswanderer, die etwa, wie gesagt, zu einem Drittel des Lesens und Schreibens unkundig sind, sind noch seltener imstande, sich der englischen Sprache zu bedienen und da die amerikanische Post in höchst seltenen Fällen polnisch sprechende Beamte besitzt, so ist der galizische Auswanderer naturgemäß auf die Hilfe der überaus zahlreichen Geldsendungsagenten seiner Nationalität angewiesen, auf Agenten also, die seine Sprache verstehen und die ihm überhaupt in vielen wichtigen Angelegenheiten seines Lebens mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der „Banker" ist öffentlicher Notar, Vermittler beim Erwerb von Farmen und Stadtrealitäten, hat hie und da ein sogenanntes Advokatursbureau und ein Bureau für Militärangelegenheiten usw. Die Hilfe dieser Geldsendungsagenten hat natürlich in den einzelnen in Betracht kommenden Fällen einen äußerst verschiedenen Wert und es sind Fälle nicht selten, wo diese Agenten sich des ihnen erwiesenen Vertrauens unwürdig erwiesen und mit dem ihnen anvertrauten Geld in den weiten Gefilden von Nordamerika eines Tages plötzlich verschwanden. Dies erregte natürlich große Erbitterung und in einer langen Reihe von Staaten wurden Gesetze beschlossen, die von den Agenten die Stellung einer Kaution in Staatsobligationen im Betrage von 15.000 bis 25.000 Dollar verlangten. Die Höhe der Kaution in den verschiedenen Staaten ist äußerst verschieden, in manchen Staaten besteht überhaupt gar keine gesetzliche Vorschrift. Natürlich haben diese Vorschriften eine für die Auswanderer nicht zu unterschätzende Bedeutung, es muß daher umsomehr bedauert werden, daß diese Vorschriften nirgends zusammenfassend dargestellt sind, so daß mich sogar das Department of Comerce und Labour (Burau of Imigration and Colonisation in Washington), an das ich mich in dieser Hinsicht gewendet habe, an die einzelnen Regierungen wies. Eine solche Zusammenstellung der verschiedenen einzelstaatlichen Bestimmungen wäre aber besonders für die Auswanderer von großem Nutzen, da sie sich dann vor manchen herben Enttäuschungen schützen könnten. Es wäre höchst wünschenswert, daß, wenn nicht die amerikanische, so doch die österreichische Regierung eine solche Zusammenstellung der diesbezüglichen einzelstaatlichen Vorschriften veröffentlichen möchte.

Die Agenten, von welchen vorher die Rede war, sind in der Regel Helfershelfer der großen Privatbankfirmen wie Knauth.

Nachod und Kuehne in Leipzig und New York, C. B. Richard, H. Bischoff in New York, Clausenius in Chicago, verschiedener State Banks (Aktienbanken, die unter der Kontrolle des Staates stehen) oder Nationalbanks (Aktienbanken, die unter der Kontrolle des Bundes stehen) unter anderem besonders aber der American Expreß Company, Adams Expreß, Wells Fargo Expreß und anderer, die sich mit Geldversendungsgeschäften eingehend befassen. Die Expreß-Kompagnien, ursprünglich zu Gütertransportgeschäften geschaffen, dehnten allmählich ihre Tätigkeit auch auf Geldversendung aus und das Geldversendungsgeschäft dieser Kompagnien überstieg gar bald bei weitem die analoge Tätigkeit der Banken, besonders da nach den amerikanischen Gesetzesbestimmungen Banken keine Filialen errichten können, diese Bestimmungen aber die Expreßkompagnien nicht treffen. Diese können sich infolgedessen im Gegensatze zu den Aktienbanken auf den ganzen Bereich der Vereinigten Staaten ausdehnen.

Die Agenten, deren es viele Zehntausende gibt, sind nun die Helfer dieser vorhererwähnten Institute; da sie aber ihr Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, so können sich die Auswanderer natürlich nur an sie halten, eine detaillierte Beschreibung ihrer Haftbarkeit in den einzelnen Staaten ist daher um so dringender.

Die vorhererwähnten finanziellen Institute haben sehr oft in Europa eigene Vertreter oder Filialen, besorgen also das Geschäft durch Vermittlung dieser Vertreter, beziehungsweise Filialen.

Dies ist übrigens nicht immer der Fall, denn sehr häufig bedienen sich diese Firmen der Hilfe verschiedener europäischer, sehr oft außereuropäischer Banken, was natürlich auf die Kosten der Geldversendung einen üblen Einfluß übt, außerdem aber den Versendungsprozeß entweder unnötig verlängert oder wenigstens die Übersendung der Zustellungsbestätigungen unnötig in die Länge zieht. Außerdem ist in dieser Hinsicht noch ein Übel zu erwähnen, nämlich die irrtümlichen Adressen.

Da nämlich die Bank nicht die von den Agenten verfertigten Adressen, sondern ebenso wie die Postverwaltung einen Adressenausweis nach Europa versendet, die Adressen aber dann wieder von ihren Agenten oder Vertretern zum zweitenmal selbständig reproduziert werden, die beiderseitigen Beamten aber der Sprachen der meisten Auswanderer in der Regel nicht mächtig sind, so sind natürlich irrtümliche Adressen mit allen ihren üblen Folgen keine Seltenheit.

Die irrtümlichen Adressen ziehen die Verlängerung der Zustellung nach sich, da sie eine beiderseitige transatlantische Korrespondenz notwendig machen. Man klagte mir gegenüber, die Ausforschung der wahren Adressaten werde seitens der großen amerikanischen Firmen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt betrieben, da so eine American Expreß Company von der Gunst der einzelnen Privatpersonen infolge ihrer großen Verzweigung und ihrer immensen Verbindungen viel unabhängiger sei, wie die kleineren Banken. Es muß deßhalb als ein großer Fortschritt bezeichnet werden, daß von den einzelnen Auswanderernationen besondere Banken errichtet werden, die sich um die Angelegenheiten der Auswanderer mehr bekümmern, ihre Sprache verstehen und besonders, wenn sie in direkter Verbindung mit entsprechenden Instituten in der Heimat stehen, auch die Irrtümer in den so schwer zu lesenden Adressen vermeiden, beziehungsweise sie leichter aufklären können.

Ansätze in dieser Richtung sind auch in Österreich-Ungarn vorhanden. So entstand noch vor etwa vier Jahren, die nunmehr fallite American Hungarian Bank, die jedoch leider bald nach ihrem Enstehen einen Mißgriff begangen hat, indem sie nicht in den nötigen Kontakt mit den ungarischen Geldversendungsagenten trat, die aber aus den vorher erörterten Gründen nach lange Zeit unumgängliche Glieder der Geldverversungsorganisation bleiben werden. Auch von polnischer Seite wurden Versuche gemacht, insbesondere mit der Northwestern Trust and Savingsbank in Chicago, einer Staatsbank, die jedoch bloß ein hauptsächlich polnisches Aktienkapital von 200.000 Dollar besitzt und deshalb schon für den internationalen Verkehr weniger in Betracht kommt, außerdem aber ihr Sitz im Westen für die völlige Lösung dieses Problems sie weniger geeignet macht, jedenfalls auch für die Polen im Osten von Nordamerika, also in ganz Neu-England die Frage ganz offen läßt. Die vor zwei Jahren geschaffene tschechische „Bank of Europe", die mit dem Ankauf einer Privatbank begann und die dem Vernehmen nach eine ganz erfreuliche Entwicklung nimmt, mag wohl einen guten Ansatz bedeuten, als eine endgültige Lösung des Problems kann sie aber jedenfalls nicht betrachtet werden. Bilden doch die Tschechen einen geringen Bruchteil der österreichischen Auswanderung in der Union und haben doch die sprächlichen und nationalen Momente bei der Frage der Auswandererbank eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Nicht nur um die Zustellung handelt es sich ja hier, sondern auch um die Fruktifizierung der amerikanischen Auswanderergelder in Amerika und im Heimatslande, in Landwirtschaft, Handel und Industrie, bei Belehnungen von Landgütern, bei Konversionen, Schuldentilgungen, Parzellierungs- und Kolonisationsunternehmungen. Der Auswanderer, der das Geld in die Heimat schickt, verfolgt damit in vielen Fällen bestimmte wirtschaftliche Zwecke: er will die Schuldenlast, die auf seiner Besitzung in der Heimat lastet, vermindern oder gar tilgen, er will diese seine Besitzung vergrößern oder eine neue ankaufen. In der letzteren Beziehung muß bemerkt werden, daß die Siedelung Österreichs noch nicht als vollendet bezeichnet werden kann, daß, wie vorher bereits dargelegt wurde das amerikanische Geld vielfache Besitzverschiebungen hervorruft, die weder in sozialer noch in nationaler Beziehung für die Völker Österreichs indifferent sind. Es muß endlich noch hervorgehoben werden, daß an der Verwaltung einer überseeischen Bank auch der österreichische Export im hohen Grade interessiert ist. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß mir aus Amerika Nachrichten zugekommen sind, denen zufolge unter anderen auch Galizien, wenn auch in einem geringen Maße an dem Export nach Nordamerika beteiligt ist, so wird schon gegenwärtig Leder für Schuhe und Sohlen-Fabrikationen in die mittleren Staaten (Illinois, Wisconsin und andere) importiert. Importfähigkeit besitzt auch der galizische Hopfen, der gegenwärtig nach Mexiko exportiert wird, wie auch die galizischen Bohnen und anderes und die Anzahl dieser Artikel würde sich wohl noch vergrößern lassen, besonders aber, wenn ganz Österreich in Betracht kommt, ganz ansehnlich sein, hat ja doch das statistische Bureau des Department of commerce and Labour in Washington in der Schrift „Exports of manufactures from the united States and their distribution by articles and countries 1800 to 1906, Washington 1907, die sicherlich auf genauer Beobachtung gestützte Meinung ausgesprochen, Produkte, die eine größere persönliche Handarbeit erfordern, würden in Anbetracht der niedrigeren Löhne in Europa immer noch trotz der großartigen Entwicklung der amerikanischen Produktion in Amerika, Absatz finden, was besonders für österreichische Verhältnisse und für österreichische Erzeugnisse nicht indifferent sein dürfte.

An einer überseeischen Bank in den Vereinigten Staaten, die wirklich den Interessen aller Völker Österreichs förderlich sein sollte und die eine wirtschaftlich wirklich selbständige Stellung einnehmen würde, besonders aber mit der großen Masse der Auswanderer in engen Kontakt treten sollte, müßten alle Völker Österreichs aktiv beteiligt sein. Erst dann wird zu erhoffen sein, daß ein derartiges Institut in die breiten Schichten der Auswanderer eindringen und einen tatkräftigen Hebel der finanziellen und kommerziellen Annäherung Österreichs und Amerikas bilden wird.

Die wahre Stärke der Wirtschaft eines Volkes hängt bekanntlich nicht von der Summe der angesammelten Kapitalien, von der Masse des Geldes ab, über das ein Volk verfügen kann; war ja doch für Spanien gerade die Epoche, wo das meiste Geld ins Land zog, der Beginn des wirtschaftlichen Niederganges. Die Stärke einer Nation macht ja in erster Reihe und jedenfalls wenigstens in gleichem Grade seine Energie, seine Tatkraft. Die Tatkraft eines Volkes erzeugt neue volkswirtschaftliche Werte, sie ist die beste Gewähr seines künftigen Gedeihens. Und die Auswanderung ist doch jedenfalls ein Beweis einer solchen Tatkraft. Der arme Bauer, der nach den fernen Gefilden wandert, der die fremde Sprache und das Milieu nicht scheut, der unmögliche Entbehrungen wissentlich erduldet und der trotzdem seiner Heimat treu bleibt, indem er dahin mit seinen Ersparnissen zurückkehrt, legt wohl die beste, weil praktische Prüfung seiner Tatkraft und Vaterlandsliebe ab. In vielen Gegenden Rußlands wandern die Bauern nicht aus. Aber die Meldungen von Hunger und Pest und all ihren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Folgen nehmen einen fast periodischen Charakter an. Diese Bauern haben eben nicht die nötige Tatkraft, um, wenn sie sich zu Hause nicht zu helfen wissen, sich einfach wo anders Rat zu schaffen. Sie

stehen auf einem zu niedrigen Kulturniveau, um die Produktivität der heimischen Volkswirtschaft zu heben, deren Entwicklung übrigens bedeutende privatrechtliche Schwierigkeiten im Wege stehen und sie haben auch nicht die nötige Weltkenntnis, um zu wissen, daß sie anderswohin in die Schule gehen können. Bloß die Mutigsten und Tatkräftigsten wandern aus, in der Ferne ihr Glück zu versuchen. Die andern bleiben zu Hause und hungern oder machen Revolution. Aber auch sie werden mit der Zeit dem gegebenen Beispiele folgen, wenn sie die Weltkenntnis unter ihnen gehoben haben wird, wenn ihre Bedürfnisse stark gesteigert sein werden und nach einer positiven Befriedigung ringen werden.

Möge man dies alles bei der Regelung der Auswanderung in Österreich im Auge behalten.

Mitteilungen aus der Praxis.

Die gemeindeämtliche Begutachtung von Gesuchen um Gewährung einer Schankkonzession ist als „Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten" (§ 105 St.-G.) anzusehen; der hiemit betraute Gemeinderat ist „Beamter" im Sinne des § 101 St.-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 10. Mai 1912, Kr IV 341/11, die von der Angeklagten Antonie S. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Wadowice vom 30. Juni 1911, womit sie des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach § 105 St.-G. schuldig erkannt wurde, verworfen.

Gründe: Aus dem Gesichtspunkte der Zahl 9 a des § 281 St.-P.-O. macht die Beschwerde geltend, daß der Gemeinderat, um dessen Bestechung es sich im vorliegenden Falle handelte, nicht unter den Begriff eines „Beamten" fällt, ferner, daß die gemeindeämtliche Begutachtung der Gesuche um Gewährung von Schankkonzessionen nicht als Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten angesehen werden kann, weil über diese Gesuche nicht die Gemeinde, sondern die Bezirkshauptmannschaft als die zur Konzessionserteilung berufene Gewerbebehörde entscheidet, ohne an das Gutachten der Gemeinde gebunden zu sein, und weil es sich hiebei nicht um eine öffentliche Angelegenheit handelt. Dieser Ansicht der Beschwerde kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Denn es genügt, um der betreffenden Person die Beamteneigenschaft zuzusprechen, wenn sie Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Unter solchen Geschäften sind aber jene zu verstehen, die die Angelegenheiten der Gesamtheit oder eines gewissen Kreises der Staatsbürger berühren und in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung im weiteren Sinne fallen. Die der politischen Behörde vorbehaltene Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, zu welcher Art von Gewerben auch das Schankgewerbe gehört, berührt, wenn man die Wirkungen der Verleihung eines solchen Gewerbes und dessen Ausübung in Betracht zieht, das Interesse der Gemeinde, und da nach § 18 Gew.-O. vor Erteilung der Konzession die Gemeinde zu hören ist, somit die Äußerung der Gemeinde eine der gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung der Ausübung derartiger Gewerbe bildet. wird durch die Abgabe dieser Äußerung ein Geschäft der Regierung besorgt. Die Beamteneigenschaft des betreffenden Gemeinderates kann daher nicht in Zweifel gezogen werden. Zum Tatbestande des Anklagedeliktes ist ferner nicht unbedingt erforderlich, daß der bestochene Beamte zur definitiven Entscheidung über die betreffende Angelegenheit berufen sei. Es genügt vielmehr, um ihn als passives Subjekt der Bestechung ansehen zu müssen, wenn ihm — wie im vorliegenden Falle — nur die Herstellung der für das zuständige Organ nötigen gesetzlichen Grundlagen amtlich obliegt.

Aber auch der Charakter der Gewährung von Schankkonzessionen als öffentliche Angelegenheit kann mit Recht nicht angezweifelt werden. Die das konzessionierte Gast- und Schankgewerbe regelnden §§ 16 und 18 Gew.-O. schreiben vor, daß die Konzession zu verweigern ist, wenn gegen den Bewerber Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde und daß vor Erteilung der Konzession die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes des Bewerbers zu hören hat. Aus obigen positiven Vorschriften erhellt, daß sie das öffentliche Interesse regeln; es kann somit auch nicht zweifelhaft sein, daß vorliegend mit einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zu tun ist. Daß die Konzession nicht von der Gemeindevertretung, sondern von der Gewerbebehörde erteilt wird, vermag die Bedeutung der Mitwirkung der ersteren durch Herstellung der gesetzlichen Grundlagen für die Konzessionserteilung nicht zu beirren. Denn der Zweck der Strafbestimmung des § 105 St.-G., den amtlichen Verrichtungen die Unparteilichkeit zu sichern, würde in gleicher Weise vereitelt, wenn infolge einer Geschenkannahme der gesetzlichen Grundlage der Entscheidung die Richtigkeit abginge, als wenn die Entscheidung selbst durch Bestechung beeinflußt wäre. Bei Abgang des angerufenen Nichtigkeitsgrundes war daher der unbegründeten Beschwerde keine Folge zu geben.

Notizen.

(Neid.) Aus der Sprachecke des allgemeinen Deutschen Sprachvereins teilen die „Monatsblätter des Wissenschaftlichen Klub in Wien" mit: „Neid" ist ein allgemein und ausschließlich germanisches Wort; althochdeutsch: nid, mittelhochdeutsch: nit; vielleicht eines Stammes mit dem lateinischen Zeitwort niti = nach etwas eifrig streben. Tatsächlich bedeutete das Wort ursprünglich Anstrengung, Eifer, Wetteifer; so noch im Heliand, dem altsächsischen Gedicht des 9. Jahrhunderts, wo nid der Eifer im Kampfe, der Ungestüm gegen den Feind, der Kampfgrimm ist. Daraus entwickelte sich die Bedeutung der feindseligen Gesinnung, des Hasses, Grolls, Zornes, die das Wort schon in dem gleichzeitigen Hildebrandslied und bei dem althochdeutschen Dichter Otfried hat. In dem mittelhochdeutschen Nibelungenliede (12. Jahrh.) ist nit der feindselige kriegerische Eifer, die Eifersucht, der Haß. z. B. der Brunhilde und der Kriemhilde („sit starbens jâmerliche von zweier edelen frouwen nit"). — Heute drückt „Neid" jene gehässige und innerlich quälende Gesinnung, das Mißvergnügen aus, mit dem man die Wohlfahrt und die Vorzüge anderer wahrnimmt, sie ihnen mißgönnt mit dem meist hinzutretenden Wunsche, sie vernichten oder selbst besitzen zu können; es ist also soviel wie Scheelsucht (lat. invidia). Diese schrieben die alten Römer und Griechen sogar ihren Göttern zu, die dem Menschen das Glück neideten, wie Schiller in seinem „Ring des Polykrates" uns vorführt („Mir grauet vor der Götter Neide"). Ein Rest dieser heidnischen Vorstellung lebt noch heute auch im deutschen Volke. So sagt Friedr. Wilh. Weber in „Dreizehnlinden": „Wäre nicht der Neid der Götter, Menschen könnten glücklich werden." Und die „Deutsche Kolonialzeitung" Nr. 17 vom 27. April 1912 schreibt S. 272 in ihrem Bericht über die Eröffnung des Stuttgarter Linden-Museums, „ein neidisches Geschick" habe dessen Schöpfer, den Grafen Karl v. Linden, die glanzvolle Einweihungsfeier nicht mehr erleben lassen. — Der Neid ist etwas schlechthin Verwerfliches. Das drückt unsere deutsche Sprache klar und bestimmt durch die stehenden Eigenschafts- und Beiwörter aus, die sie dem Neide beilegt; so spricht sie vom hageren, dürren, scheelen, giftigen Neid; sie nennt ihn gelb, grün, bleich, blaß. Schon die dem 13. Jahrhundert entstammende Spruchsammlung des Freidank sagt: gel, grüene, weitin (= waidfarbig, bläulich), daz sol diu nitvarwe sin. Und noch Schiller spricht gleicherweise: „Und noch dazu die Wangen gelb und grün, des gift'gen Neides sichtbarliche Strafe". Die Verwerflichkeit des Neides spricht sich aus in den Ausdrücken Neidhals, Neidkragen, Neidsack, Neidhammel, Neidhund, Neidhart (Goethe: „Der schlimmste Neidhart ist in der Welt, der jeden für seinesgleichen hält)." Auch Brotneid, Handwerksneid, Handelsneid, Künstlerneid schließen im Volksmunde einen Tadel ein. — Das Sprichwort verwirft den Neid: „Der Neid frißt seinen eigenen Herrn"; „Neid ist sein eigen Henker"; „Wer neidet, der leidet"; „Neid ist Eiter in Beinen" (Sprüche Sal. 14,30). — Daß auch schon die Alten den Neid verworfen haben, ersehen wir aus der Fabel des Phädrus (unter Kaiser Augustus und Tiberius): „Der geborstene (geplatzte) Frosch und der Ochse", von der unsere Redensart stammt: „vor Neid bersten (platzen)." Auch Ovid (ebenfalls unter Kaiser Augustus) schildert in seinen „Verwandlungen" (II 775) die Göttin der Scheelsucht (die Invidia)

„Bläße wohnt im Gesicht und Magerkeit rings an den Gliedern;
Seitwärts schielet der Blick; gelb steh'n voll Rostes die Zähne;
Grün ist von Galle die Brust, und von Gift umflossen die Zunge."

Literatur.

Gesetze und Verordnungen über Baurecht und Wohnungsfürsorge. Mit Einleitung und Erläuterungen aus den Materialien von Dr. Leo Geller, Wien 1912. Verlag von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhandlung, I. Seilergasse 4. Preis broschiert 2 K 80 h, eleg. in Leinwand geb. 3 K 60 h.

In dieser sehr sympathischen Gesetzessammlung sind obige Gesetze und Verordnungen als Heft 93 erschienen.

Nach einer Einleitung, in welcher uns Materialien zum Gesetze vom 26. April 1912, R.-G.-B. Nr. 86, betreffend das Baurecht vorgeführt werden, finden wir dieses Gesetz, vielfach erläutert, sowie die Durchführungsbestimmungen. Im Abschnitte II werden die Grundgesetze und die Durchführungsvorschriften betreffend die Wohnungsfürsorge, so das Gesetz betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds vom 22. Dezember 1910, R.-G.-B. Nr. 242, das Gesetz betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungen insbesondere vom 28. Dezember 1911, R.-G.-B. Nr. 242, das Gesetz betreffend Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, das

Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 244, betreffend die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge — gebracht. In Abschnitt III folgen Gesetz und Durchführungsverordnung betreffend die Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. Ein alphabetisches Sachregister beschließt das Heft.

Wir finden da also lauter gesetzliche Bestimmungen, die für einen großen Teil der Bevölkerung von eminent aktueller Bedeutung sind. Es muß insbesondere begrüßt werden, daß diese in einem innigen Konnexe stehenden Gesetze uns im vorliegenden Bande gesammelt, in Gesamtheit dargeboten werden. Ist also der Inhalt als sehr praktisch zusammengestellt anzusehen, so gilt es nur noch besonders hervorzuheben, daß auch die äußere Form, insbesondere der vorzügliche Druck von wesentlicher Bedeutung für die Gebrauchsfähigkeit sein wird. —gg—.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Zentralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. IX. Jahrgang. Wien. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1910.

Der vorliegende Jahrgang beruht, wie dem Vorworte zu entnehmen ist, auf den Beschlüssen der am 26. und 27. Oktober 1908 in Salzburg abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz für Landesstatistik. Das Werk besteht aus zwei Teilen, einem textlichen Teile und den Tabellen. Im ersteren Teile finden wir die Monographie „Wahlrecht und Wahlstatistik der österreichischen Landtage", eine ausgezeichnete Arbeit von Dr. Felix Freiherrn Klezl v. Norberg, auf welche wir den Leser besonders aufmerksam machen möchten. Dieser Abhandlung folgt eine Übersicht über die statistischen Arbeiten der Länder und der von den statistischen Landesämtern herausgegebenen Werke, dann ein Generalindex sämtlicher vierzehn Landesgesetz- und Verordnungsblätter des Jahres 1907. Diesem textlichen Teile schließen sich die in Tabellenform gekleideten Ziffernbilder in folgender Gruppierung an: I. Organe der autonomen Verwaltungskörper mit Ausschluß der Sanitätsorgane, II. Polizei, III. Sanitätspflege, Fürsorgeanstalten und Veterinärwesen, IV. Stiftungen in Verwaltung von Land, Bezirken und Gemeinden, V. Volkswirtschaftliche Verhältnisse, VI. Landtagswahlen, VII. Finanzen der autonomen Körperschaften.

Der Darstellung ist mit wenigen Ausnahmen der Beobachtungszeitraum 1907 zu Grunde gelegt. Unter den Ausnahmen ist die statistische Darstellung der Landtagswahlen zu erwähnen, welche auf dem Ergebnisse des Jahres 1909 beruht.

Das vorliegende Werk enthält ein sehr reiches Material zur empirischen Begründung gar mancher Wissenszweige. —gg—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung Vinzenz Lekki anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Finanzministerium und Börsekommissär an der Wiener Börse Dr. Eugen Lopuszański das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Finanzministerium Dr. Robert Zwierzina und Dr. Karl Wanschura das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtbaumeister Franz Breitenecker in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" Dr. Siegmund Ehrlich das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Präfekten an der Theresianischen Akademie in Wien Ernst Luban, Hermann Zschommler und Alfred Tursky das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne der Bezirksvertretung Bilin Josef Barwinek in Hrobschitz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Josef Turek in Chotowin das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Wien Felix Grafen Stainach den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Finanz-Landesdirektion in Wien Konrad Ballhar anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Rechnungs-Direktors verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Friedrich Ritschl in Gmünd und Maximilian Grafen Mac Caffry of Kean More in Zwettl den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem im Bureau des Ministers von Długosz in Verwendung stehenden Sektionsrate des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Dr. Julius von Twardowski den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Finanzministerium Dr. Max Pipitz zum Hofrate und Finanzdirektor in Klagenfurt ernannt.

Se. Majestät haben den Landesregierungsrat bei der Landesregierung in Czernowitz Dr. Alexander Ritter Pessić von Kośnadol zum Statthaltereirate in Dalmatien ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Karl Rosin zum Landesregierungsrate in der Bukowina ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Johann Tabeau in Metković anläßlich seiner Versetzung in den Dienst der politischen Verwaltung in der Bukowina den Titel und Charakter eines Landesregierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Zollinspektor Rudolf Groß in Wien anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Direktor Marian Glaczyński in Lemberg anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Theresianischen Akademie in Wien Guido Malbohan den Titel eines Rechnungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Eichinspektor Leopold Convall anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Eich-Oberinspektors II. Klasse verliehen.

Der Ministerpräsident hat im Stande des Ministerrats-Präsidiums den Ministerial-Vizesekretär Friedrich Gaertner zum Ministerial-Sekretär und den Ministerial-Konzipisten Dr. Rudolf Šafařik Edlen von Wlarov zum Ministerial-Vizesekretär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrat Anton Lind zum Oberrechnungsrate im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Finanzdirektion in Czernowitz den Finanzkommissär Maximilian Keri zum Finanzsekretär ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Tabakregie-Sekretär Josef Zeman in Čapljina zum Tabakregie-Inspektor und die Tabakregie-Vizesekretäre Svetislav Dragasch in Banjaluka, August Rießberger in Sarajevo, Salih Sefić in Mostar und Rifat Tatarović in Sarajevo zu Tabakregie-Sekretären ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die bosnisch-herzegowinischen Bezirks-Tierärzte Johann Murko und Joachim Schwager zu Bezirks-Obertierärzten in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostverwalter Josef Laskownicki in Stanislau zum Postamts-Direktor dortselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Alois Fink in Innsbruck zum Oberpostkontrollor dortselbst ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Oberingenieur Franz Želisko zum Baurate im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsräte Anton Faidutti und Alois Sardori zu Oberrechnungsräten für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Alfred Rothenberg, Zeno Mikuliński, Johann Hreczański, Bronislaus Waligórki, Boguslav Jasieński, Johann Ramaczyński, Leo Goetter, Josef Siedlecki und Daniel Kleinmann zu Finanzsekretären für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Franz Buszel, Josef Siemaszko, Kasimir Szmajkowski, Adalbert Batko, Adolf Selzer, Kasimir Wodziński, Dr. Stanislaus Wróblewski und Alfred Długosz zu Finanzsekretären für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Jakob Oberžil und Adalbert Zotter zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiadjunkten Josef Ledl zum Hilfsämterdirektor für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 3. April 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 14.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das österreichische Heimatrecht und die Gemeinden.

Von Anton Fischer, Amtsrat in Bielitz.

Als die Verhandlungen des Reichsrates in den neunziger Jahren über die Änderung des Heimatrechtes so weit gediehen waren, daß man schon einigermaßen die Gestalt der Novelle erkennen konnte, welche im Reichsgesetzblatte Nr. 222 als Gesetz vom 5. Dezember 1896 das Licht der Welt erblickte, da ging ein Gefühl des Unbehagens durch jene Kreise der städtischen Bevölkerung, welche mit der Kommunalverwaltung in engerer Berührung standen. Einmütig wurde damals, selbst von einfacheren Leuten, die Befürchtung ausgesprochen, daß ein solches Gesetz die größeren Kommunen schwer belasten werde, und daß wieder einmal auf Kosten der städtischen Entwickelung eine Gefälligkeit der agrarischen Richtung geleistet worden sei.

Noch selten haben sich Erwartungen so gänzlich, so ausnahmslos erfüllt. Seit dem Jahre 1901 haben die Städte Gelegenheit, die Wirkungen der Heimatgesetznovelle zu beobachten. Wohl nur wenige unter ihnen, beziehungsweise unter den industriellen Gemeinden haben die schmerzlichen Wirkungen des bezeichneten Gesetzgebungswerkes nicht zu spüren bekommen. Die meisten Städte zählen heute die Armenlasten zufolge dieses Gesetzes zu den beträchtlichsten jährlichen Ausgaben, mit denen unter allen Umständen zu rechnen ist, und verfolgen mit Sorge das beständige Anwachsen dieser Passivposten.

Man muß sich wundern, daß trotz der exorbitanten Belastung die Abwehrbewegung der städtischen Kommunalverwaltungen noch keine drastischeren, greifbare Erfolge versprechenden oder wenigstens zielbewußten Formen angenommen hat. Noch immer sind die Klagen im Rate der Städte gelegentlich größerer Debatten über die kommunale Finanzwirtschaft (Jahresrechnung, Budget), vereinzelte Darstellungen kommunaler Funktionäre über die Unerträglichkeit und Unerschwinglichkeit der durch die Heimatgesetznovelle gesteigerten Armenlasten die einzigen Ausbrüche der verzweifelten Stimmung im Lager der Betroffenen. Man hat sich bisher nur zu einer präzisen Handhabung des Heimatgesetzes aufgeschwungen, und höchstenfalls die Schutzmaßregeln des Gesetzes — insoweit überhaupt zu diesem Zwecke sachverständige Funktionäre zu Gebote standen — gegen übermäßige Beanspruchung der aus dem Heimatrechte resultierenden Verpflichtungen der Gemeinde in Anwendung gebracht. Und da allein hat sich ein Sturm der Entrüstung über die Gemeinden erhoben. In Praxis und Literatur wurde jenen vorsichtigen, sich nicht blind ausliefernden Gemeinden Mangel an sozialer Einsicht, an moderner Anschauung über das wirtschaftliche Leben vorgehalten, und die Polemiken gegen eine derartige Praxis — beispielsweise der Autoren Dr. Postelberg und Dr. Modern („Das reformierte österreichische Heimatrecht", Wien 1901, Verlag Moritz Perles) gegen die Darstellung der Heimatgesetznovelle von Dr. Gustav Mayr (Wien 1901, Verlag Manz), die ja nichts anderes bezweckt als eine Anleitung zur nicht selbstmörderischen Praktizierung des Heimatgesetzes — ist ein klassischer Beleg jener weiten, unüberbrückbaren Trennungskluft, welche zwischen der Theorie und der Praxis jenes Gesetzes heute noch besteht.

Auch ein anderer, nur äußerlicher Umstand, der aber doch immerhin recht bezeichnend ist, zeugt von dieser Disharmonie zwischen Theorie und Praxis: Aus den Kreisen der Kommunalfunktionäre, seien sie nun fachmännisch geschulte Beamte oder gewählte, denen es gewiß an Verständnis und Talent für die Institutionen des öffentlichen Rechtes, an sozialer Einsicht und einigem Idealismus wohl nicht gänzlich gebricht, findet sich fast kein Lobredner des durch die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 im jetzigen Zustande festgelegten österreichischen Heimatrechtes, so daß letzteres seine wärmsten Vertreter lediglich in den Theoretikern auf diesem Gebiete suchen muß, welche wohl der dem Gesetze angehängten sozialen Tendenz Gerechtigkeit widerfahren lassen, dagegen die in der Praxis für die städtischen und industriellen Gemeinden entstandenen und noch weiter entstehenden ruinösen und daher ganz antisozialen Konsequenzen übersehen, welche der letzten Neuerung des Heimatrechtes ihre Entstehung verdanken; Konsequenzen, deren ganze Tragweite nur jenen bekannt wird, die mit dem öffentlichen Armenwesen vertraut sind und von hier aus wissen, welche Ansprüche aus dem Titel des Heimatrechtes gegen die Gemeinden erhoben werden.

Darum erscheint es nicht unbegreiflich, wenn in den Verwaltungen städtischer und industrieller Gemeinden die Überzeugung sich festgesetzt hat, daß den unhaltbaren Zuständen auf dem Gebiete des Heimatrechtes ein Ende gemacht werden müsse, und niemand wird nach einer mehr als zehnjährigen Beobachtungsdauer der Wirkungen des Gesetzes einen Vorwurf gegen diese Gemeinden erheben können, wenn sie nun endlich aus ihrer passiven Rolle heraustreten und mit weithin vernehmlicher Stimme, gestützt auf ihre Bedeutung für Staat und Land, eine Verbesserung des Rechtes zu ihren Gunsten verlangen werden. Daß ihr Standpunkt volle Berechtigung besitzt, soll im nachstehenden bewiesen werden; ferner werden Vorschläge folgen, in welcher Weise den Interessen und Bedürfnissen der bezeichneten Gemeinden am leichtesten und raschesten Rechnung getragen werden könnte.

Zu diesem Behufe tut es not, unser derzeit geltendes Heimatrecht, insbesondere die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 222, welche dem ganzen Systeme den bezeichnenden Charakter verliehen hat, einer ernsten Betrachtung zu unterziehen und dieselbe vom sozialen und vom juristischen Standpunkte zu beleuchten. Denn in beiden Beziehungen weisen sich bedenkliche Mängel auf, die nicht unerwähnt bleiben dürfen, wenn für das Verständnis der Lage der städtischen und industriellen Gemeinden gegenüber den Wirkungen dieses Gesetzes der Boden vorbereitet werden soll. Die Betrachtung wird sich naturgemäß hauptsächlich mit dem Institute der Ersitzung des Heimatrechtes zu beschäftigen haben, welches durch die ebenerwähnte Gesetzesnovelle ins Leben gerufen worden ist; sie ist der springende Punkt des ganzen Systemes, auf den sich sowohl die Anerkennung ihrer Verteidiger wie die Beschwerden ihrer Gegner vereinigen.

Wie später eingehender ausgeführt werden wird, verdankt das Institut der Ersitzung seine Einführung in das Heimatrecht angeblich sozialen Motiven, die ungefähr mit den Worten umschrieben werden können: daß es dem Menschen nicht benommen, auch im Falle der Subsistenzlosigkeit nicht verwehrt sein soll, in jenem Orte zu bleiben, in welchem er sich durch eine lebenslange Tätigkeit eine Heimat geschaffen hat. Insoferne dieser soziale Gesichtspunkt einzig und allein für das Heimatrecht von Bedeutung wäre, lägen im Prinzipe — vorbehaltlich der Beseitigung der später näher zu erwähnenden juristischen Konstruktionsfehler — gegen die Einführung der Ersitzung des Heimatrechtes nach Analogie der privatrechtlichen Rechtsersitzung keine Bedenken vor. Leider hat aber die österreichische Gesetzgebung mit dem nächstliegenden sozialen Probleme für das Heimatrecht: die Zusicherung eines durch nichts, auch nicht durch die Staatsgewalt, störbaren Aufenthaltes, noch das wirtschaftliche Problem der Armenversorgung verbunden und dadurch den rein sozialen Charakter der Heimatgesetzgebung verwischt. Infolgedessen erwächst der Heimatgemeinde gleichzeitig mit der Verpflichtung zur unbedingten Duldung des Heimatberechtigten im Aufenthalte auch die Verpflichtung zur Leistung der Armenunterstützung, und verwandelt sich jede Änderung des Gesetzes in sozialer Richtung auch in eine Änderung der wirtschaftlichen Beanspruchung der Gemeinde. Die nächste Konsequenz daraus wäre die Schaffung von Schutzmaßregeln für die Gemeinden gegen die eventuelle übermäßige finanzielle Belastung aus den geänderten sozialen Verhältnissen, worauf leider im reformierten Gesetze nicht Bedacht genommen ist.

Kann deshalb schon a priori der angeblich sozialen Reform seitens der städtischen Gemeinden nicht zugestimmt werden, so muß außerdem noch gegen dieselbe, das heißt gegen die durch die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 eingeführte Ersitzung des Heimatrechtes ein doppelter Vorwurf erhoben werden:

1. daß ihre Abstammung aus rein sozialen Motiven, aus dem Gebote einer sozialen Reform — trotz aller gegenteiligen Versicherungen — nicht mehr echt erscheinen kann; und

2. daß, wenn schon in dieser Beziehung alle Zweifel zum Schweigen gebracht wären, die Einführung der Ersitzung des Heimatrechtes nicht das richtige Mittel zur Herbeiführung des angestrebten sozialen Zweckes war.

Was nun den ersten Vorwurf anbelangt, so motiviert zwar der Bericht des Verwaltungsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 1. Mai 1895 (Referent Dr. Schwarz) den Gesetzentwurf der Heimatgesetznovelle folgendermaßen:

„Es ist zu konstatieren, daß sich zwischen den Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Freizügigkeits- und Ansässigkeitsrechtes beständig Kollisionen ergeben, welche im Interesse des sozialen Friedens sehr zu bedauern sind.“

Die Autoren Dr. Postelberg und Dr. Modern erläutern in ihrer an früherer Stelle zitierten Darstellung des reformierten österreichischen Heimatrechtes die soziale Tendenz der Novelle mit der Bemerkung, „das Gesetz vom 5. Dezember 1896 habe deshalb den Zweck, solchen unhaltbaren Verhältnissen ein Ende zu bereiten und einer möglichst großen Anzahl von Menschen, insbesondere der arbeitenden Klasse, ihre faktische Heimat zur Rechtsheimat umzuwandeln, zu welchem Behufe nun das Rechtsinstitut der Ersitzung, das ist des Rechtserwerbes durch Zeitablauf aus dem Privatrechte ins öffentliche Recht übernommen wurde.“

Obwohl man im allgemeinen nicht gewohnt ist, an dem Ernste, und mindestens der subjektiven Wahrheit der Erklärungen einzelner Funktionäre der gesetzgebenden Körperschaften zu zweifeln, so müssen dennoch gegen die Richtigkeit und Wahrheit der Begründung des Gesetzentwurfes berechtigte Bedenken aufsteigen, wenn man in Erwägung zieht, daß — wie an späterer Stelle dieser Darstellung bewiesen werden wird — die Heimatgesetznovelle in der Wirklichkeit gar nicht einmal die gepriesene Wiederherstellung des Freizügigkeits- und Ansässigkeitsrechtes bedeutet; wenn man erwägt, daß die ganze Konstruktion des Gesetzes nur die erkennbare Tendenz trägt, die Armenlasten nach Möglichkeit den ländlichen Gemeinden abzunehmen und den städtischen und industriellen Gemeinwesen aufzubürden. Die Erfolge und Wirkungen des Gesetzes stehen in zu großem Kontraste zu den verkündeten Absichten des Gesetzgebers. Wenn er in seinen Vorbereitungen zum legislatorischen Akte die soziale Tonart anschlägt, so läßt man sich darum nicht mehr so leicht von den süßen Tönen umgarnen; denn das steht fest: Wer einmal, sei es die Regierung, sei es eine politische Partei, sei es eine einzelne Person, für die Änderung des Heimatrechtes im Sinne der Novelle vom Jahre 1896 eintreten wollte, der mußte, aus welchen inneren Gründen immer er die Änderung des Gesetzes anstrebte, sich auf die soziale Notwendigkeit einer solchen Reform berufen: denn nur der wahre soziale Fortschritt und Erfolg vermögen überhaupt legislatorische Versuche in dieser Richtung zu rechtfertigen, deren Konsequenzen keinem Einsichtigen ganz verschlossen bleiben konnten.

Somit schließt denn also auch die Berufung der Vertreter der Gesetzvorlage der Novelle mitnichten die Möglichkeit aus, daß andere als bloß soziale Motive die Grundlage der Entschließungen der Gesetzgebung bildeten. Man spricht heute ganz offen von politischen und nationalen Motiven, und die Erfolge des Gesetzes geben solchen Anschauungen nicht Unrecht. Jedenfalls hätte die Durchführung des Gesetzes anders ausfallen müssen, wenn sich die Gesetzgebung nur von sozialen Tendenzen hätte leiten lassen. Sie hätte sich in diesem Falle nicht verhehlen können, daß das soziale Reformwerk zwar dem einen Vorteile bieten soll, dem andern aber Lasten auferlegt; und da damals schon bekannt war, daß die Bevölkerungsbewegung vom Lande zur Stadt die Richtung hat und daher der Schluß leicht zu ziehen war, daß die städtischen Gemeinden die alleinigen Lastträger sein werden, hätte die Gesetzgebung sich ihrer irgendwie annehmen müssen, hätte ihnen Schutz gegen unberechtigte Inanspruchnahme aus dem Titel der neuen sozialen Fürsorge gewähren sollen und hätte auf keinen Fall — wie sie es leider getan hat — das Gesetz über die Erfordernisse der angegebenen sozialen Ziele hinauswachsen lassen dürfen.

Zu alledem steht auch die objektive Richtigkeit der von Gesetzgebung und Literatur ins Treffen geführten Gründe für die Reform des Heimatrechtes durchaus nicht unumstößlich fest.

Es ist zu bestreiten, daß der soziale Friede durch den angeblichen Widerspruch zwischen Heimatrecht und den staatlich anerkannten Grundsätzen des Freizügigkeits- und Ansässigkeitsrechtes gestört wurde, und zwar in einer Weise, die gerade zur heutigen Form des Heimatrechtes gedrängt hätte. Denn im Wesen ist ja auch heute noch — vielleicht in erhöhterem Maße als früher, wie an späterer Stelle gezeigt werden soll — das Freizügigkeits- und Ansässigkeitsrecht von der Heimatzuständigkeit des Individuums beschränkt.

Auf keinen Fall aber trifft die Begründung zu, welche in der Literatur Dr. Postelberg und Dr. Modern vertreten, indem sie in der Einleitung zu ihrer Monographie die Notwendigkeit der Novelle unter anderem auch davon ableiten, daß (scilicet infolge des alten Heimatrechtes) das Schubwesen einen ungeheueren Umfang angenommen habe, daß dasselbe beispielsweise in Wien 1894 zirka 9000 Personen umfaßte. Dieser Schluß ist darum gänzlich verfehlt, weil doch hauptsächlich nicht ansässige, sondern vazierende Personen aus anderen Ursachen als jenen der Armut (also Landstreicher, Dirnen, ausweis- und bestimmungslose Personen, Häftlinge und Zwänglinge) der Abschiebung und Abschaffung unterliegen, die zudem nicht von der Aufenthaltsgemeinde, sondern der ihr übergeordneten politischen Bezirksbehörde ausgesprochen wird.

So schrumpft demnach der ganze soziale Konflikt darauf zusammen, daß die Gemeinde keinen fremdzuständigen Armen in ihren Gemarkungen dulden muß, und die gesetzliche Lösung des Konfliktes

bestand einzig und allein in der Verschiebung der Armenlast vom Lande auf die Stadt.

Das Verfahren hat an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig gelassen. Nehmen wir an — und es soll nur eine Annahme bleiben, denn Beweisgründe dafür besitzen wir keine — die ganze Bewegung zur Novellierung des Heimatgesetzes wäre von agrarischen Tendenzen ausgegangen, so hätte sie ihr Ziel nicht besser erreichen können, als durch die Novelle vom 5. Dezember 1896. Das ist eine Wirkung, deren Zustandekommen man sich ohne prinzipielle Gegnerschaft gegen städtische Interessen nicht erklären könnte, und die, wenn sie nicht auf Absicht, sondern auf einem Irrtum des Gesetzgebers über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Reformwerkes beruhen sollte, zum mindesten Grund und Ursache für ihn wäre, eiligst den begangenen Fehler zu korrigieren. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Nach dem Straßengesetze für Galizien vom 10. Dezember 1907, Nr. 155, sind zur Entscheidung über Besitzstreitigkeiten, welche den Besitzstand des öffentlichen Gutes einer Straße betreffen, die Verwaltungsbehörden kompetent.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. Oktober 1912 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von dem galizischen Landesausschusse sub präs. 16. Mai 1912, Z. 107 R.-G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung über die von der Gemeinde Czernitow ruski im Klagswege von Stephan K., Landmann in Czernitow ruski, verlangten Besitzübergabe eines Teiles der Grundparzelle Kat.-Z. 1504/2 in Czernitow ruski, sind die Verwaltungsbehörden kompetent.

Tatbestand. In dem Antrage wird ausgeführt: Mit der beim k. k. Bezirksgerichte Tarnopol eingebrachten Klage, G.-Z. C VII 502/11, verlangte die Gemeinde Czernitow ruski, Klägerin, vom Stephan K., Landmann in Czernitow ruski, Belangten, die Besitzübergabe eines Teiles der Grundparzelle Kat.-Z. 1504/2 in Czernitow ruski. Infolge der Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit durch den Belangten verwarf das k. k. Bezirksgericht Tarnopol die Klage der Gemeinde Czernitow ruski mit der Entscheidung vom 5. Oktober 1911, G.-Z. C VII 502/11. Gegen die obige Entscheidung brachte die Klägerin einen Rekurs an das k. k. Kreisgericht Tarnopol ein, welches mit der Entscheidung vom 25. November 1911, G.-Z. B III 652/11, die Entscheidung der I. Instanz in der Weise abänderte, daß der Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit keine Folge gegeben wird. Dem Revisionsrekurse des Belangten hat der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien mit der Entscheidung vom 17. Jänner 1912 keine Folge gegeben. Infolgedessen verfügte das k. k. Bezirksgericht Tarnopol die Ausschreibung eines kontradiktorischen Verfahrens und wendete sich zugleich mit der Zuschrift vom 11. März 1912, G.-Z. C VII $\frac{502}{10}$/11, an den Bezirksausschuß Tarnopol um Bekanntgabe, zu welcher Kategorie und welcher Klasse die strittige Straße Kat.-Z. 1504/2 gehöre. In Beantwortung der obigen Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Tarnopol hat der Bezirksausschuß Tarnopol mit der Zuschrift vom 16. März 1912, Z. 1720, bekanntgegeben, daß die Straße Kat.-Z. 1504/2 in Czernitow ruski gelegen, als öffentliches Gut zu der Kategorie der Gemeindestraßen II. Klasse gehöre, zugleich aber die Zuständigkeit zur Entscheidung in dieser Angelegenheit für sich in Anspruch genommen, seine Zuständigkeit mit der im § 23, Punkt 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 155, enthaltenen Bestimmung begründend. Infolge dieses Umstandes bringt der galizische Landesausschuß den Antrag auf Entscheidung des obigen Kompetenzstreites zwischen dem Bezirksausschusse Tarnopol und dem Bezirksgerichte Tarnopol ein, und zwar mit dem Petit um ein Erkenntnis im Sinne der Kompetenz der autonomen Verwaltungsbehörden.

Entscheidungsgründe. Nach dem Landesgesetze für Galizien vom 10. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 155, betreffend den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen, sind die Straßen öffentliches Gut und kann unbewegliches Eigentum im Wege der Enteignung für Straßenzwecke erworben werden (§ 4).

Die politische Behörde bestimmt die Höhe der Entschädigung, wogegen Schätzung durch das Gericht verlangt werden kann.

Nach § 5 des Gesetzes entscheidet über Auflassung von Landesstraßen nur ein Landesgesetz, über Auflassung von Bezirks- und Gemeindestraßen I. Klasse der Bezirksrat mit Genehmigung des Landesausschusses und der Statthalterei; über Bezirksstraßen II. Klasse der Gemeinderat mit dem Vorsteher des Gutsgebietes unter Genehmigung des Bezirksausschusses und der Bezirkshauptmannschaft, eventuell mangels einer Einigung der Landesausschuß nach Einvernahme mit der Statthalterei.

Gemäß § 23, Absatz 5 dieses Gesetzes entscheidet insbesondere der Bezirksausschuß über Eingriffe in den Bestand einer öffentlichen Straße und hinsichtlich der Wiedereinsetzung derselben in den früheren Zustand.

Da somit die Entscheidung sowohl über Erwerbung von Grundeigentum zu Straßenzwecken, wie über die Auflassung von Straßen nach einem speziellen Gesetze den Verwaltungsbehörden vorbehalten ist und da es sich im vorliegenden Falle um Besitzübergabe eines Teiles einer Parzelle handelt, die als Straße öffentliches Gut ist, so mußte erkannt werden, daß zur Entscheidung die Verwaltungsbehörden kompetent sind.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1912, Z. 288.)

Strafbarer Versuch des Vergehens nach § 7, Zahl 3 Wahlschutzgesetz durch versuchte wiederholte Stimmabgabe seitens eines und desselben Wahlberechtigten.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 14. Juni 1912, Kr IV 443/11, die vom Angeklagten Danko P. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Nowy-Sacz vom 14. November 1911, insofern er damit der Mitschuld nach § 5 St.-G. am versuchten Vergehen nach § 8 St.-G. und § 7, Zahl 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Gründe: Die auf den Nichtigkeitsgrund der Zahl 9, lit. a des § 281 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet. Es soll nämlich, wie die Beschwerde vermeint, die Versuchshandlung des Lukas K. des im § 7, Zahl 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, vorgesehenen Vergehens mit untauglichen Mitteln unternommen worden sein, weil die Wahlkommission an der Hand der Wahlliste und der Legitimationskarte des K. unbedingt konstatiert haben müßte, daß letzterer am 28. Juni 1911 bereits seine Stimme einmal abgegeben hat und neuerlich zur Abgabe einer solchen sich melde. Liege aber hinsichtlich des Lukas K. ein untaugliches Mittel einer Versuchshandlung vor, so sei auch dem Beschwerdeführer Danko P. rechtsirrig Mitschuld imputiert worden.

Die Beschwerde beruht jedoch auf unrichtiger Auffassung des Begriffes eines absolut untauglichen Mittels, als welches nur dasjenige angesehen werden kann, das auch bei an sich richtiger Anwendungsart unter keinen Umständen geeignet ist, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Abstrakte Eignung des festgestellten Vorgehens des K., den beabsichtigten Zweck, das ist eine neuerliche Stimmabgabe zu bewirken, kann ihm nicht abgesprochen werden, eine momentane Unaufmerksamkeit der Mitglieder der Wahlkommission hätte doch den beabsichtigten Zweck begünstigt; daß aber ein Mitglied der Wahlkommission Anton N. in K. jenen Wähler erkannte, der bereits seine Stimme zuvor abgab, bildet eben die Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses im Sinne des § 8 St.-G. Eine absolute Unmöglichkeit der Herbeiführung des beabsichtigten Zweckes lag nicht vor, weil eine abstrakte Möglichkeit einer neuerlichen Stimmabgabe vorhanden war. Ist aber die festgestellte Handlungsweise des Lukas K. eine strafällige Versuchshandlung gewesen, so ist die Mitschuld des Beschwerdeführers ohne Rechtsirrtum den §§ 5 und 8 St.-G. und § 7, Zahl 3 Wahlschutzgesetz unterstellt worden.

Beim Nichtzutreffen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes war die Beschwerde zurückzuweisen.

Notizen.

(Zum Erscheinen einer Anleitung für erste Hilfeleistung bei Unfällen durch Elektrizität) wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1912, Z. 6088/S., den politischen Landesbehörden eröffnet: „Über Anregung der Vereinigung österreichischer und ungarischer Elektrizitätswerke wurde von einem aus Fachmännern bestehenden Komitee eine kurzgefaßte illustrierte Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen durch Elektrizität ausgearbeitet. Diese Anleitung ist im Verlage von Urban und Schwarzenberg in Wien erschienen und entweder in Plakatform oder auf Karton aufgezogen oder auch in Taschenformat zu beziehen. Die unterstehenden politischen Behörden sind unter Übermittlung je eines Exemplares der Anleitungen einzuladen, die interessierten Kreise auf diese leichtfaßliche Belehrung aufmerksam zu machen und die allgemeine Einführung in elektrischen Betrieben zu empfehlen. Auch ist darauf Einfluß zu nehmen, daß womöglich in allen größeren elektrischen Betrieben eine entsprechende Zahl geeigneter Arbeiter zur Verfügung stehe, die in der Ausführung der in dieser Anleitung vorgeschriebenen Hilfeleistung praktisch geschult sind.“

(Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate Pará, Brasilien.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1913, Z. 46.366 ex 1912, an alle politischen Landesstellen: „Ein gewisser Maximus Neumayer beabsichtigt im Staate Pará, Brasilien, ein an der Braganzaeisenbahn (Estrada de Ferro de Braganca) gelegenes Gebiet mit österreichischen Auswanderern zu besiedeln. Das zu besiedelnde Gebiet muß jedoch infolge der dortselbst herrschenden schlechten Gesundheitsverhältnisse für europäische Auswanderer als ungeeignet bezeichnet werden. Eine Anzahl spanischer Familien, die vor einigen Jahren in der nämlichen Gegend angesiedelt wurden, sah sich wegen des schlechten Klimas schon nach kurzer Zeit gezwungen, diese Gegend wieder zu verlassen. Es wird daher vor einer Auswanderung nach dem vorerwähnten Kolonisationsgebiete nachdrücklich gewarnt.“

Literatur.

Die Rauschgetränke. Von Dr. A. Holitscher. München, Melchior Kupferschmids Verlag. Preis 1 Mk. 40 Pfg.

Der Herr Verfasser beleuchtet in der vorliegenden Arbeit die soziale Seite, welche der Genuß der Rauschgetränke auslöst. Nach einem Vorworte bespricht er nachstehende Themata: Der Trunk in Geschichte und Völkerkunde, Die Trinksitten der Gegenwart, Was zieht den Menschen zu den Genußgiften?, Die Wirkungen der Rauschgetränke auf das Individuum, Die Wirkungen auf die Gesellschaft, Der Kampf gegen die Unmäßigkeit; Enthaltsamkeit; Kultur und Narkose.

Der Herr Verfasser tritt für totale Abstinenz ein. Wir haben es hier mit einer sehr interessanten Abhandlung zu tun, welche jedermann auf das beste empfohlen werden kann. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Inhaber des Bankhauses S. und M. Reitzes, Hans Reitzes von Marienwert, in Wien den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleidirektor des Oberſthofmeisteramtes, Sektionschef Franz Freiherrn von Wetschl, die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Post- und Telegraphendirektion in Triest, Hofrat Hermann Pattay, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Mitgliede der Redaktionen der Prager amtlichen Zeitungen, kais. Rate J.- und Phil.-Dr. Josef Johann Svátek den Titel eines Regierungsrates und dem Redaktionsmitgliede dieser offiziellen Blätter, kais. Rate Julius Steinberg, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Nikolaus Freiherrn von Bossi-Fedrigotti in Innsbruck anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Kolomea, Gutsbesitzer Johann Kleski, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse und den Gemeinderäten Advokaten Dr. Theophil Debicki und Sparkassendirektor Karl Balicki in Kolomea das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Magistratsrate Josef Formanek in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Eisenbahnminister Dr. Zdenko Freiherrn von Forster und dem Minister für Kultus und Unterricht Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein den Orden der Eisernen Krone I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Seebehörde in Triest Anton Delles den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vizesekretär im Handelsministerium, Heinrich Krupski, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem kommerziellen Direktor der k. k. privil. Südbahn-Gesellschaft, Heinrich Proch, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleidirektor des Oberstkämmereramtes, Hofrate Wilhelm Freiherrn von Weckbecker, den Titel eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Handelsministerium, Adalbert Ritter von Stibral, den Titel und Charakter eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Sekretär im Ministerium des Innern, Dr. Franz Ziegler, den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate im Handelsministerium, Eduard Michl, anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Gustav Freiherrn Wagner von Wehrborn den Titel und Charakter eines Landesregierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Brauereibesitzer Franz Janáček in Ungarisch-Brod den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Franz Spitzer in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Der Finanzminister hat im Stande der Punzierungsbeamten den Wardeinsadjunkten Oskar Morawetz zum Wardein ernannt.

Se. Majestät haben dem Direktor der Militär-Post- und Telegraphendirektion in Sarajevo, Hofrate Emil Gaberle, den Titel und Charakter eines Präsidenten dieser Post- und Telegraphendirektion verliehen.

Se. Majestät haben den Staatshauptkassen-Kontrollor Gustav Pohl in die VI. Rangsklasse befördert und demselben aus diesem Anlasse den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostverwaltern Alois Schmidt in Baden und Julius Schöfer in Wiener-Neustadt den Titel und Charakter eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Doimo Maupas in Ragusa den Titel und Charakter eines Postamtsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Richard Borkowski zum Ministerialrate ad personam in diesem Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Konzipisten im Handelsministerium Wilhelm Klasterský Edlen von Festenstamm das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostkontrollor Karl Paspa in Prag das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Laienrichter aus dem Handelsstande Josef Simon Benedikt in Laibach das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Hugo Luxio in Gravosa das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Hilfsämter-Direktions-Adjunkten im Finanzministerium Rudolf Haberhauer und Ignaz Fajmann das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanz-Konzeptspraktikanten Dr. Uroš Giaxa-Salvi in Spalato in Anerkennung der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbuchhalter des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Ludwig Hwězda, das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den staatsanwaltschaftlichen Funktionären Franz Stibral in Jungwoschitz und Franz Dočekal in Trautenau das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Büchsenmacher Ludwig Koppensteiner in Urfahr das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem gewesenen Steuerexekutor Ignaz Strobl in St. Pölten das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem in der Hofzuschrot beschäftigten Fleischhauergehilfen Franz Zeller das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem in der Tannwalder Baumwollspinnfabrik beschäftigten Eisendreher Wilhelm Ceynar und dem Hoteldiener Franz Lecher in Marienbad das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Dr. Friedrich Meister zum Statthaltereisekretär in Niederösterreich ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 bis 75 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 10. April 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 15.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das österreichische Heimatrecht und die Gemeinden.

Von Anton Fischer, Amtsrat in Bielitz.

(Fortsetzung.)

Haben wir im vorstehenden den Beweis geführt, daß die soziale Unterlage der Heimatgesetznovelle zum mindesten recht zweifelhaft ist, und daß an sie in den Kreisen der kommunalen Verwaltungen überhaupt nicht geglaubt werden kann, so obliegt es uns, auch den zweiten Vorwurf, den man gegen die Heimatgesetznovelle zu erheben hat: daß sie von vorneherein nicht das geeignete Mittel zur Erreichung des von der Gesetzgebung angestrebten sozialen Zweckes war, zu erhärten. Für diesen Vorwurf haben wir Gründe sozialer und juristischer Natur:

In der heutigen Zeit des sozialpolitischen Denkens gehört es wohl zu den Ungereimtheiten, Fürsorge für eine bestimmte Gruppe von Personen auf Kosten anderer auszuüben, die von ersteren nichts zu gewinnen haben und mit ihnen in gar keinen Beziehungen stehen. Man kennt die im Zwangsversicherungswesen eingeführte Beteiligung des Arbeitgebers an der Bedeckung der Kosten für die Fürsorgeinstitute der Angestellten, und die Verpflichtungen des Dienstgebers nach der Gewerbeordnung in Bezug auf das leibliche Wohl der bei ihm beschäftigten Personen, und begreift sehr gut, daß derjenige, in dessen Interesse die berufliche Arbeitskraft eines wirtschaftlich Unselbständigen konsumiert wird, auch moralisch verpflichtet sei, gegen Störungen dieser Arbeitskraft und ihres Nutzeffektes das Seinige beizutragen.

Aber man kann die soziale Berechtigung für eine Bestimmung nicht einsehen, derzufolge eine Gemeinde, welche eine bestimmte Person niemals herbeigerufen hat, und — akademisch gesprochen — an derselben in keiner Weise interessiert ist, verpflichtet sein soll, für dieselbe nach zehnjährigem Aufenthalte die Kosten des Lebensunterhaltes zu bestreiten, wenn die Erwerbs- und Subsistenzfähigkeit derselben geschwunden ist. Für solche Fälle wäre der Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung, nicht des Heimatrechtes geboten, und es war daher ganz verfehlt, die Verfolgung der Ausgestaltung jenes Gesetzgebungszweiges zu gunsten der Änderung des Heimatrechtes aufzugeben. Die Aufgabe der Erhaltung Subsistenzloser ist und bleibt Pflicht der Gesamtheit, des Staates, und war leider in früherer Zeit durch eine verhängnisvolle falsche Konstruktion der Fehler begangen worden, solche Lasten auf die Gemeinden zu wälzen, so mußte mindestens im sozialpolitisch schon aufgeklärten Jahre 1896 jeder Versuch zurückgewiesen werden, diesen Fehler noch weiter fortzusetzen.

Das ist das wichtigste Bedenken, welches gegen die Einführung der Ersitzung im Heimatrechte in sozialer Beziehung geltend zu machen ist. —

Wenn wir im folgenden zur Kritik derselben vom rein juristischen Standpunkte übergehen, so stellen wir uns natürlich ohne jede prinzipielle Gegnerschaft auf den Boden des derzeit geltenden Gesetzes, und gehen mit ihm von dem vorerwähnten Motive des Gesetzgebers aus, daß durch die Reform des Rechtes einer Mehrheit von Personen die faktische Heimat zur Rechtsheimat umgewandelt werden soll, damit der Mensch, wenn er sein Lebenswerk verrichtet habe und sich eventuell nicht mehr selbst erhalten könne, nicht gezwungen sein soll, die Stätte seiner früheren Wirksamkeit zu verlassen, um einer ihm möglicherweise ganz unbekannten, tatsächlich fremden Heimatgemeinde zur Last zu fallen.

Da muß gleich darauf verwiesen werden, daß der für die Ersitzung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband festgesetzte Zeitraum von zehn Jahren doch auffallend kurz bemessen ist, so daß er in gar keinem Verhältnisse steht zu den Wirkungen, welche er begründet. Man kann doch wohl nicht ernstlich behaupten, daß innerhalb eines zehnjährigen Zeitraumes der Mensch den größeren Teil seines Lebenswerkes, geschweige denn das Ganze hinter sich gebracht habe, so daß für ihn der Ort seiner Tätigkeit mit seinem Werke und seiner Person vollkommen verwachsen ist. Auch ist keineswegs ausgesprochen, daß jemand, der durch zehn Jahre an einem Orte geweilt hat, dadurch auch schon die Absicht zu erkennen gegeben habe, an diesem Orte bleiben, sie zu seiner Heimatstätte machen zu wollen. Zu dem Motive des Gesetzes kontrastiert also die zehnjährige Ersitzungszeit ganz bestimmt; nicht minder aber auch zu den Gegenverpflichtungen der Gemeinde, welche durch den neuen Rechtstitel begründet werden. Sie bestehen in der Gewährung von Unterstand, vollständiger Erhaltung, eventuell Leistung ärztlichen Beistandes im Krankheitsfalle und dergleichen mehr während der Zeit gänzlicher oder teilweiser Erwerbs- und Subsistenzlosigkeit und können unter Umständen zu recht großem Umfange heranwachsen. Denn nicht allein der Heimatberechtigte selbst hat den Anspruch auf diese Leistungen der Gemeinde; den Anspruch teilen mit ihm unter gleichen Voraussetzungen seine Frau und alle seine Deszendenten, solange sie nicht selbständig ein anderes Heimatrecht erworben haben. Auch können unter Umständen die Verpflichtungen der Gemeinde auf mehrere Generationen sich erstrecken.

Ferner erzeugt die kurze Ersitzungsfrist eine Unruhe in der Führung der Bevölkerungsevidenz, die weder der einzelnen Person, noch der Gemeinde, noch dem Staate und seinen Institutionen zustatten kommt.

Alle diese Umstände erfordern eine Verlängerung der Ersitzungszeit. Sowohl aus Gründen der vom Gesetze verfolgten Absichten, wie aus Rücksichten auf die Herstellung einer derzeit schwer vermißten Stabilität in den heimatrechtlichen Verhältnissen empfiehlt es sich, das normale durchschnittliche Menschenalter, also einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren für die Ersitzung eines derzeit noch so bedeutungsvollen Rechtes, wie des Heimatrechtes festzusetzen. Eine Vergleichung mit den zivilrechtlichen Vorschriften, denen ja eigentlich der neue Rechtstitel im Heimatrechte entstammt, rechtfertigt vollkommen den Vorschlag der Verlängerung der Ersitzungsfrist. Dort ist den besonderen Verhältnissen der öffentlichen Korporationen, einschließlich der Gemeinden, entsprechend Rechnung getragen, indem die Ersitzungsfristen gegen dieselben laut § 1472 a. b. G. mit sechs Jahren für bewegliche Sachen, und 40 Jahren für unbewegliche Sachen festgesetzt sind. Nachdem für die Gemeinden die Ersitzung, beziehungsweise Verjährung der unterschiedlichen Rechte bezüglich beweglicher Sachen in der Praxis gar nicht in Betracht kommt, ist also eigentlich nur die 40jährige Ersitzungsfrist zur Vergleichung heranzuziehen. Stellt man derselben die zehnjährige Ersitzungsfrist nach dem Heimatrechte gegenüber, so überzeugt man sich, daß die Schöpfer des bürgerlichen Rechtes vor mehr als 100 Jahren auf die Bedürfnisse der Gemeinden mehr Rücksicht genommen haben als der Gesetzgeber unserer Zeit.

Geradezu unbillig erscheint die kurze zehnjährige Ersitzungsfrist aber unter dem Eindrucke jener Formen, in welchen das ganze Rechtsinstitut des Zivilrechtes in das öffentliche Recht übernommen wurde. Dieselben entsprechen in keiner Weise der ganz natürlichen Forderung, daß bei der Konstruktion von Rechtsinstituten, die nach einem Analogon in anderen Rechtsgebieten, wo sie bereits erprobt sind, geschaffen werden, nicht einzelne Bestimmungen herausgegriffen und als neues Recht gesetzt werden dürfen, sondern daß der ganze Komplex des Rechtsinstitutes einer entsprechenden Verarbeitung unterzogen werde, damit das vom Rechte durchaus nicht unabsichtlich hergestellte, mitunter erst nach mehreren vergeblichen Versuchen gefundene Gleichgewicht sich gegenüberstehender Ansprüche nach Möglichkeit erhalten bleibe.

Bei Berücksichtigung dieser Maxime mußte anläßlich der Nachbildung Rücksicht darauf genommen werden, daß das Zivilrecht die Ersitzung — welche sich eigentlich als eine Nebenerscheinung der Verjährung darstellt und daher im Zusammenhange mit dieser im Gesetze behandelt wird — auch nicht so ohne weiteres eintreten läßt, sondern dieselbe von einer Reihe von Vorbedingungen abhängig macht, welche den Zweck haben zu verhüten, daß derjenige, gegen welchen die Ersitzung läuft, dessen Interessen durch dieselbe eine Beeinträchtigung erfahren sollen, der neuen Rechtslage ohne Schutzwehr gegenüber gestellt werde. Zu diesem Behufe wurde im bürgerlichen Rechte (§ 1460 a. b. G.) angeordnet, „daß zur Ersitzung nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erforderlich sei: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Weise erworben werden sollen, wirklich besitze, und dieser Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei." Die bezeichneten Besitzqualitäten bezwecken eine Garantie, daß der in der Erwerbung durch Ersitzung begriffene Besitzer einer Sache auf irgend eine erlaubte Weise in den Besitz derselben gelangt sei, welche entweder von dem Willen des zu Depossedierenden abhängig war (Vertragstitel), oder doch nicht ohne dessen Vorwissen erfolgen konnte (gesetzlicher Titel oder richterlicher Zuspruch). Natürlich waren bei der Übernahme des Rechtsinstitutes für das Heimatrecht die erwähnten Kautelen nicht genau nachzubilden, weil der Aufenthalt, welcher hier dieselbe Rolle spielt, wie der Besitz im Zivilrechte, als bloß tatsächlicher Zustand nicht der gleichen oder ähnlicher Qualitäten fähig ist, wie jener, aber das Prinzip des Schutzes jenes Rechtssubjektes, gegen dessen Interessen sich die Ersitzung richtet, war unbedingt in irgend einer Form aufrecht zu halten und demselben wenigstens auch in der Gestalt einer längeren Verjährungsfrist Rechnung zu tragen. Diesen Gedanken hatten wir vor Augen, als wir kurz vorher die Behauptung aufstellten, daß die zehnjährige Ersitzungszeit unverhältnismäßig kurz erscheine unter dem Eindrucke der Formen, in welchen das ganze Rechtsinstitut der Ersitzung in das öffentliche Recht übernommen wurde.

Gewiß wäre durch eine längere Ersitzungszeit wenigstens zum Teil das Mißverhältnis zwischen der Rechtserwerbung und den Interessen desjenigen, gegen welchen sich die letztere richtet, gemildert worden. Aber zur Herstellung des vollen Gleichgewichtes, wie es so überaus schön im bürgerlichen Rechte durchgebildet ist, gehört noch eine Einrichtung, die es verhindert, daß ohne Vorwissen der bezüglichen Gemeinde gegen sie eine Ersitzung zu laufen beginnt. In dem Mangel einer solchen Einrichtung ist ein großer Konstruktionsfehler zu erblicken, der bei einigem guten Willen leicht zu vermeiden gewesen wäre. Das Mittel zur Beseitigung desselben ist ein sehr einfaches: Die Meldung des Ersitzungswerbers über den Beginn seines Aufenthaltes bei der bezüglichen Gemeinde. Dadurch würde ein Vorteil in doppelter Richtung erzielt; vor allem die Ausfüllung einer bedeutenden Lücke im Rechte, und sodann die Vorbeugung mannigfacher prozessualer Weiterungen.

Wenn der Zugezogene, welcher infolge Freiwilligkeit seines Aufenthaltes und der vorgeschriebenen persönlichen Rechtseigenschaften selbständig ein Heimatrecht durch Ersitzung zu erwerben vermag, gezwungen wäre, seinen Aufenthalt bei der Gemeinde anzumelden, wäre dem Rechtsprinzipe ziemlich vollkommen entsprochen: daß eine Ersitzung nicht hinter dem Rücken und ohne Vorwissen desjenigen vor sich gehen dürfe, gegen dessen Interessen sie gerichtet ist. Mögen auch die Mittel der Gemeinde, einer Ersitzung eventuellen Widerstand zu leisten oder derselben durch Ausweisung vorzubeugen, nur ganz unbedeutende und vereinzelte sein, so daß sie nur in den allerseltensten Fällen zur Anwendung gelangen können, so wäre dennoch der Gemeinde eine Möglichkeit an die Hand gegeben, sich über die Persönlichkeit des Anwärters auf ihr Heimatrecht noch während des Rechtserwerbes zu informieren und eventuelle Ersitzungshindernisse rechtzeitig und unanfechtbar festzustellen.

Eine noch größere Bedeutung hätte diese Einführung vom prozessualen Standpunkte. Bekanntlich ist in vielen Fällen der Nachweis des zur Ersitzung erforderlichen Aufenthaltes und der eventuellen Veränderungen während desselben nicht vollkommen lückenlos zu führen, wodurch eine große Anzahl prozessualer Streitigkeiten sich ergeben. Tatsächlich ist es ja auch nicht leicht, nach mehrjährigem Zeitablaufe bestimmte Tatbestände festzustellen. Solchen Schwierigkeiten wäre mit der Einführung der heimatrechtlichen Aufenthaltsmeldung in bedeutendem Maße vorgebeugt, weil der Beginn der Ersitzung durch den Meldungsakt in jedem einzelnen Falle in unzweifelhafter Weise fixiert ist, und die interessierte Gemeinde Gelegenheit hat, sich in jedem Zeitpunkte der vorgeschriebenen Ersitzungszeit von dem Vorhandensein der die Ersitzung beeinflussenden Umstände zu überzeugen. Je größer die Gemeinde ist, von desto größerem Werte müßte für sie die vorgeschlagene Meldung sein, weil es heute noch außer letzterer kein Mittel gibt, die Aufnahmsanwärter lückenlos in Evidenz zu führen. Und das ist doch mindestens ein gutes Recht der künftigen Heimatgemeinde.

Wir wollen gleich im vornherein betonen, daß uns die polizeiliche Aufenthaltsmeldung nicht geeignet erscheint, die bezeichneten Zwecke zu erfüllen. Sie verfolgt ganz andere Ziele, zudem ist ihre Handhabung nicht allen Gemeinden anvertraut, und kann vom Staate auch jederzeit jenen Gemeinden, welche sie seit Jahren ausüben, entzogen werden.

Außerdem hätte die heimatrechtliche Aufenthaltsmeldung im Gegensatze zur polizeilichen Meldung nicht durch den Unterstandsgeber, sondern in allen Fällen persönlich direkt bei der Gemeinde zu erfolgen und müßte mit der Rechtsfolge verbunden sein, daß die Ersitzung des Heimatrechtes erst vom Tage der erstatteten Aufenthaltsmeldung zu laufen beginnt. —

Die soeben besprochenen Mängel der juristischen Konstruktion diskreditieren aber bei weitem nicht so sehr die Einrichtungen der Novelle als das im § 3 derselben festgesetzte Vollmachtsverhältnis. Diese Gesetzesstelle bestimmt bekanntlich: „daß der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband nicht nur von dem Anspruchsberechtigten selbst und jenen Personen, welche ihr Heimatrecht von dem Seinigen ableiten, sondern auch von seiner bisherigen Heimatgemeinde geltend gemacht werden kann."

Die Zuweisung eines solchen Anspruches an Personen, die nur ein abgeleitetes Heimatrecht besitzen, gibt keinen Anlaß zur Bemerkung, weil dieselbe logisch sich dem Systeme des selbständigen und abgeleiteten Heimatrechtes einfügt und auch in den vermögensrechtlichen

und personenrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine Basis findet.

Dagegen steht die Zuweisung eines Mandates an die Gemeinde zur Geltendmachung eines Heimatrechtes nach österreichischen Rechtsbegriffen beispiellos da. Bisher war der Gedanke nicht erträglich befunden worden, einem vollständig rechts- und handlungsfähigen Menschen einen Vertreter zur Geltendmachung seiner Rechte beizugeben — so lange er ihn nicht verlangt hat — und ihn ohne Grund einer Kuratel zu unterordnen. Ob nun die dritte bevollmächtigte Person eine physische oder moralische, eine Gemeinde oder andere Körperschaft ist, bleibt vom rein juristischen Standpunkte für die Unnatur des geschaffenen Rechtsverhältnisses irrelevant. Sonderbarer Weise ist das Gesetz bei der unmotivierten Bevollmächtigung nicht stehen geblieben, sondern hat dieselbe noch dadurch über die gewohnten Rechtsbegriffe hinausgeführt, daß es den Bevollmächtigten ermächtigte, sogar gegen den Willen des Anspruchsberechtigten seinen Anspruch auf ein ersessenes Heimatrecht geltend zu machen. Da ist doch wohl schon die Grenze des ganzen Rechtssystems überschritten, und ein direkter Widerspruch mit demselben geschaffen worden. Denn jeder subjektiv Berechtigte muß sich dagegen auflehnen, in Zeiten vollständiger Rechts- und Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Geltendmachung seiner Ansprüche, seiner von ihm selbst erworbenen Rechte von der Disposition eines Dritten, nicht von ihm bevollmächtigten Rechtssubjektes abhängig gemacht zu werden, weil durch eine derartige Beschränkung der ganze Begriff von der vollständigen Freiheit der rechtlichen Persönlichkeit, wie sie im bürgerlichen Rechte zum Ausdrucke gelangt ist, illusorisch wird. Auch sonst ist nirgends anderswo im Rechte eine derartige privilegierte Bevollmächtigtenstellung der Gemeinde ausgesprochen, oder deren Rechtspersönlichkeit von allen Prinzipien des zivilen und öffentlichen Rechtes eximiert. Glücklicherweise kannte man bisher nur eine gesetzliche Bevollmächtigung zur Durchführung obliegender Verpflichtungen; behufs Wahrung seiner Rechte war für den vollsinnigen, handlungs- und rechtsfähigen Menschen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Vollmacht noch nicht anerkannt. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Auch wer Wahldokumente einer im Zeitpunkte der Wahl von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommenen Person an sich bringt, um ein ihm nicht zustehendes Wahlrecht auszuüben, macht sich der „Wahlbehinderung" nach § 8, Z. 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, schuldig.

Der Kassationshof verwarf mit Entscheidung vom 25. November 1911, Kr II 303/11, die vom Angeklagten Anton L. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 23. August 1911, womit er des im § 8, Z. 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens der Wahlbehinderung und des im § 7, Z. 3 desselben Gesetzes bezeichneten Vergehens der Wahlfälschung schuldig erkannt wurde.

Aus den Gründen: Den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. führt die Beschwerde dahin aus, die konkurrierende Anwendung des § 8, Z. 1 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, sei unberechtigt, weil § 8 des zitierten Gesetzes eine Wahlbehinderung voraussetze, Franz Š. aber, dessen Stimmzettel und Legitimationsurkunde Angeklagter den Urteilsfeststellungen zufolge an sich brachte, im Zeitpunkte der Wahl zur Waffenübung eingerückt war, also sein Wahlrecht überhaupt nicht ausüben konnte. Es ist allerdings richtig, daß Franz Š. infolge seiner Einberufung zur Waffenübung gemäß § 7 der Reichswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 17) als in zeitlich aktiver Dienstleistung stehend von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen war. Nichtsdestoweniger hat das Urteil auf die Anklagetat mit Recht neben der Strafnorm des § 7, Z. 3 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, auch jene des § 8, Z. 1 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Mag auch der Titel des letzteren Paragraphen kurzweg „Wahlbehinderung" lauten, so sind doch in dem Paragraphen mehrere Deliktsfälle enthalten, die miteinander keinen strengen systematischen Zusammenhang haben. § 8, Z. 1 erklärt es für strafbar, wenn jemand fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt, und zwar nicht bloß dann, wenn er dies in der Absicht tut, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern, sondern — und dies übersieht die Beschwerde — auch dann, wenn er es in der Absicht tut, sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen. Eben diese letztere Absicht aber stellt das angefochtene Urteil auf Seite des Angeklagten fest. Er hat sich der Wahldokumente des Franz Š. vorsätzlich widerrechtlich bemächtigt, um ein ihm nicht zustehendes Wahlrecht auszuüben, also zweifellos in dem alternativ definierten Deliktsdolus des § 8, Z. 1 des Wahlschutzgesetzes gehandelt. Mag auch auf den vorliegenden Fall der Ausdruck „Wahlbehinderung" gegenüber dem Wähler Franz Š., der sein Wahlrecht auszuüben nicht in der Lage war, nicht ganz zutreffen, so erschöpft doch die im Urteile festgestellte Tat nach dem allein entscheidenden Gesetzestext zur Gänze ebensowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des Anklagedeliktes. Die konkurrierende Anwendung des § 8, Z. 1 Wahlschutzgesetz neben dem § 7, Z. 3 entspricht dem Gesetze.

Auch der Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. ist somit nicht vorhanden.

Notizen.

(Über das Krankenpflegewesen.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1913, Z. 3006/M. J., an alle Landeschefs: „Die Rückständigkeit im Krankenpflegewesen und der Mangel an Berufspflegerinnen treten gegenüber den Fortschritten der Heilkunde, die insbesondere hinsichtlich chirurgischer und technischer Methoden erzielt wurden, sowie infolge der gesteigerten Inanspruchnahme der Krankenanstalten durch die Bevölkerung in erhöhtem Maße hervor. In letzter Zeit brachten auch die Erfahrungen des Balkankrieges weiten Kreisen der Bevölkerung die Notwendigkeit zum Bewußtsein, im Kriegsfalle über eine ausreichende Anzahl vollkommen ausgebildeter Berufspflegerinnen sowie entsprechend geübter, körperlich widerstandsfähiger Hilfskräfte zu verfügen. In manchen Krankenanstalten müssen derzeit mangels geeigneter Bewerberinnen Personen, denen die erforderliche Allgemeinbildung und fachliche Befähigung fehlt, nach flüchtiger Anlernung einiger Handgriffe in den verantwortungsvollen Dienst am Krankenbett eingestellt werden. Noch ungünstiger sind die Verhältnisse außerhalb der Spitäler, wo die Beschäftigung in der Krankenpflege oft keinen Lebensberuf, sondern einen Durchgangsberuf bildet, der ohne innere Neigung, oft als letzte Auskunft gewählt wird. Durch geschultes Pflegepersonal könnten jedoch gerade in der Hauskrankenpflege, und namentlich auf dem flachen Lande wichtige Interessen der öffentlichen Wohlfahrt gefördert werden, wie zum Beispiel Säuglingsschutz und Jugendfürsorge, wirksame Abwehr von Infektions- und Volkskrankheiten — zumal der Tuberkulose — Fürsorge für Bresthafte, Hebung der sanitären Verhältnisse am Lande überhaupt. Die Hebung des fachlichen und sozialen Niveaus des Krankenpflegeberufes ist unerläßlich und hätte mit der Verbesserung der Ausbildung zu beginnen. Zu diesem Zwecke wäre es zunächst notwendig, größeren Krankenanstalten mit gesonderten Abteilungen für mehrere Krankheitsgruppen Schulen zur praktischen und theoretischen Ausbildung von Krankenpflegerinnen anzugliedern. Der systematische theoretisch-praktische Unterricht in diesen Pflegeschulen hätte ein Jahr zu umfassen; Kurse zur Ausbildung von Berufspflegerinnen in der Dauer von nur wenigen Wochen oder Monaten haben sich als durchaus unzulänglich erwiesen. Die Pflegeschülerinnen, von welchen volle persönliche Eignung — insbesondere auch hinreichende Allgemeinbildung — zu fordern wäre, werden in allen Zweigen der Krankenpflege sowie unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Bedürfnisse des Berufes (Spitals-, Haus-, Land-Krankenpflege) zu unterweisen sein. Zur Leitung der Schule wären die Anstaltsdirektoren, zur Erteilung des Unterrichtes Ärzte des Spitales berufen; für die Mitwirkung beim praktischen Unterricht kämen erfahrene Krankenpflegerinnen (Oberin, Oberschwestern, beziehungsweise Oberpflegerinnen) in Betracht. Aus sachlichen Gründen wäre es auch geboten, daß die Pflegeschülerinnen während des Lehrjahres, an das sich eine einjährige praktische Probedienstleistung anzuschließen hätte, in der Regel in der Krankenanstalt untergebracht und verpflegt werden; hiefür wären geeignete Einrichtungen vorzusehen. Diese Einrichtungen werden wenigstens in einzelnen Krankenanstalten durch Adaptierungen schon in nächster Zeit geschaffen werden können. Als Ersatz für unentgeltliche Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung während der Lehrzeit käme die Verpflichtung zu mehrjährigem, entsprechend entlohntem öffentlichen Pflegedienst (Spitalsdienst, Landkrankenpflege, Epidemiendienst, Verwundetenpflege im Kriege) in Frage. Ein Regulativ für Krankenpflegeschulen sowie Vorschriften für eine fakultative staatliche Diplomsprüfung zum Nachweise fachlicher Eignung für den Krankenpflegeberuf werden demnächst erlassen. Die staatliche Sanitätsverwaltung beabsichtigt, für Schulen, die vermöge ihrer Einrichtung und ihres Lehrplanes die Gewähr für Ausbildung tüchtiger Berufspflegerinnen bieten, zu den Errichtungs- und Betriebskosten erforderlichenfalls Subventionen zu gewähren. Auch für die freiwillige Opferwilligkeit weiter Gesellschaftskreise würde die Schaffung mustergültiger, für die Entwicklung des Pflegeunterrichtes richtunggebender Pflegeschulen ein Gebiet ersprießlicher Betätigung bilden. Besonders dankbar wäre es zu begrüßen, wenn Einzelne oder Vereinigungen zur Erbauung von Schulpavillons (Pflegerinneninternaten) bei größeren Krankenanstalten beitragen würden. Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit beehre ich mich, Eure Exzellenz schon

jetzt zu ersuchen, auf die Errichtung fachmännisch organisierter Pflegeschulen nachdrücklich hinzuwirken und sich diesfalls mit den Faktoren, welchen die Erhaltung der in Betracht kommenden Krankenanstalten obliegt (Landesausschuß, Gemeinden, Korporationen), ins Einvernehmen zu setzen. Eure Exzellenz werden eingeladen, über den Erfolg der Verhandlungen längstens bis Mitte April 1913 ausführlich zu berichten. Die Verwirklichung der dargelegten Grundzüge kann fachgemäß erst nach längerer Zeit den erwünschten Erfolg haben, daß eine ausreichende Anzahl von intellektuell, fachlich und sozial höherstehenden Berufspflegerinnen zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde sowie wegen des gesteigerten Bedarfes unter außergewöhnlichen Verhältnissen ergibt sich die Notwendigkeit, den Berufspflegerinnen Hilfskräfte zur Seite zu stellen. Beim Auftreten von Epidemien sowie im Kriegsfall werden Berufskrankenpflegerinnen ihrem ständigen Wirkungskreis entzogen, um im Spitalsdienst diese Abgänge vorübergehend zu ersetzen sowie weiters zur Unterstützung der sehr zahlreichen für Kriegszwecke notwendigen Berufspflegerinnen sind Hilfskrankenpflegerinnen in noch weit größerer Anzahl erforderlich. Dieser Bedarf ist nur zum geringen Teile gedeckt. Die für den freiwilligen Hilfsdienst notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse können in einem wesentlich kürzeren Zeitraum erlangt werden als die Ausbildung zur Berufspflegerin; für die Abhaltung derartiger Unterrichtskurse kämen außer Militärspitälern alle modern eingerichteten Zivilspitäler in Betracht. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit auch der freiwilligen Hilfskrankenpflege ist die Zulassung zu den Kursen an die Voraussetzung voller persönlicher Eignung zu knüpfen. Beim theoretischen Unterricht sowie bei der praktischen Einübung der Verrichtungen, die den Hilfspflegerinnen unter Aufsicht von Berufspflegerinnen überlassen werden können, wäre nach einem vorbestimmten Lehrplan vorzugehen; Vorträge über erste Hilfe können für die Ausbildung zur Hilfskrankenpflegerin keineswegs als hinreichend angesehen werden. Es wolle Eurer Exzellenz gefällig sein, der Ausgestaltung und Organisierung auch dieses Teilgebietes der Krankenpflege regste Fürsorge zuzuwenden. Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, wird die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze selbst Hilfspflegerinnenkurse ins Leben rufen; Pflicht der politischen Behörden wird es sein, diese Bestrebungen aufs wirksamste zu fördern. Im übrigen wird darauf hinzuwirken sein, daß entsprechende Kurse zur Ausbildung von Hilfskrankenpflegerinnen zu einer ständigen Einrichtung aller hierfür geeigneten Krankenanstalten werden und in weiterer Folge alljährlich Wiederholungs- und Fortbildungskurse stattfinden. Es dürfte sich empfehlen, diesfalls nicht nur die Leitungen der betreffenden Spitäler, sondern auch Ärztevereinigungen zu werktätiger Mitarbeit einzuladen. Über die dermalige Organisierung und Frequenz der Hilfspflegerinnenkurse im dortigen Verwaltungsgebiete sehe ich einem abgesonderten eingehenden Bericht bis Ende April dieses Jahres entgegen. Eine Instruktion für die Einrichtung von Hilfspflegerinnenkursen wird nachfolgen. Ich gewärtige, daß die dargelegte Aktion ohne Verzug und in umfassender Weise durchgeführt wird."

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Markus Freiherrn von Spiegelfeld über seine Bitte von dem Amte des Statthalters in Tirol und Vorarlberg enthoben, dessen Übernahme in den Ruhestand genehmigt und ihm bei diesem Anlasse das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirat a. D. Friedrich Grafen Toggenburg zum Statthalter in der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Innsbruck Benjamin Dorna anläßlich der Übernahme in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Innsbruck Adolf Freiherrn von Rungg den Titel und Charakter eines Statthalterei-Vizepräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im k. k. Handelsministerium und Generaldirektor für Post- und Telegraphenangelegenheiten Dr. Friedrich Ritter Wagner von Jauregg die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben in Anerkennung langjähriger und ersprießlicher Dienstleistung Allerhöchstihrem Hofjagdleiter in Neuberg Oberforstrate Rudolf Sperlbauer den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate Albin Melzer in Wels anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Karl Grafen Künigl zum Polizeidirektor in Laibach mit dem Titel eines Regierungsrates ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrate der Finanzdirektion in Linz Michael Moser den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor des Finanzministeriums Oskar Macher den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Johann Hlošek in Holleschau den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Universitäts-Professor Hofrate Dr. Georg Loesche das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag Julius Prantner anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem evangelischen Pfarrer H. B. Senior Gustav Jelinek in Střítesch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirksobertierärzten Anton Vuković und Dr. David Rosenbusch in Sarajevo das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Bezirks-Tierarzte Heinrich Schneider in Nevesinje das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizei-Oberkommissär Johann Schober zum Polizeirate bei der Polizei-Direktion in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt Dr. Adolf Wolf in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereisekretär Wilhelm Ritter von Thaa zum Bezirkshauptmanne ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Eugen Freiherrn von Kapri, Dr. Adam Lewicki und Dr. Julius Ritter Dunikowski von Ursko zu Ministerial-Vizesekretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkskommissär Paul Grafen Czernin von Chudenic zum Statthaltereisekretär ernannt.

Der Minister des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkskommissär Dr. Rudolf Oehl zum Landesregierungs-Sekretär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerialkonzipisten im Handelsministerium Alois Grafen Kielmansegg anläßlich seiner Übernahme in den Dienst des Ministeriums des Innern zum Statthaltereisekretär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Julius Prohaska zum Oberbezirksarzt in Steiermark ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Konstrukteur der elektrotechnischen Fabrik Alois Duda in Königliche Weinberge Ingenieur Franz Zdeněk zum Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums die Rechnungsräte Johann Ebner, Franz Burger, Richard Bobrowski, Rudolf Mauritz und Klaudius Kupka zu Oberrechnungsräten ernannt.

Der Finanzminister hat dem Konzipisten für den Archivs- und Bibliotheksdienst im Finanzministerium Dr. Josef Nagy die IX. Rangsklasse verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Ministerialkonzipisten Dr. Georg Grafen Dzieduszycki zum Ministerial-Vizesekretär ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Ottokar Michovsky in Haritz zum Oberpostverwalter in Deutsch-Brod ernannt.

Der Ackerbauminister hat den bosnisch-herzegowinischen Forstverwalter Emil Spicar zum Forstinspektions-Kommissär II. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Sekretär Josef Tschurtschenthaler, den Bezirks-Oberkommissär Karl Elsler sowie den Statthalterei-Sekretär Dr. Friedrich Zaubzer zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkskommissäre Ludwig Grafen Esterházy, Dr. Ignaz Lechthaller, Dr. Karl Peer und Leopold Arlanch zu Statthalterei-Sekretären in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Erledigungen.

1 Bezirksobertierarztesstelle im Status der politischen Verwaltung der Bukowina bis 15. April l. J. an das Präsidium der k. k. Landesregierung in Czernowitz (Amtsblatt Nr. 72).

Mehrere Finanzwachkommissärstellen II. Klasse binnen 4 Wochen an das Präsidium der Finanz-Landesdirektion in Wien (Amtsblatt Nr. 70).

1 Bezirkssekretär-, eventuell 1 Regierungskanzlistenstelle bei der politischen Verwaltungsbehörde in der Bukowina bis 5. Mai 1913 an das k. k. Landesregierungspräsidium in Czernowitz (Amtsblatt Nr. 68).

Mehrere Kanzlistenstellen im k. k. Finanzministerium bis 20. April l. J. an das k. k. Präsidium des Finanzministeriums in Wien. (Amtblatt Nr. 70).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 76 bis 80 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 17. April 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 16.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das österreichische Heimatrecht und die Gemeinden.

Von Anton Fischer, Amtsrat in Bielitz.

(Schluß.)

Ein Gesetz, das so alte, eiserne Träger eines Rechtssystemes durchbricht, mußte dazu besondere Gründe haben. Rechtliche Erwägungen, juristische Schlüsse konnten zu solchen Bestimmungen nicht führen. Deshalb wird man die Ziele, welche durch das reformierte Recht erreicht werden sollen, ins Auge fassen müssen, um sich derartige Verstöße gegen die technische Konstruktion zu erklären.

Vor allem ist zu untersuchen, ob die Motive des Gesetzes, die gegenüber der Öffentlichkeit verkündet worden sind, ein Vollmachtsverhältnis verlangt haben, wie es im § 3 der Novelle begründet worden ist? Ob die Absicht der Gesetzgebung, jene Kollisionen zu beseitigen, „welche sich aus dem geltenden Heimatrechte (1863) einerseits, und den anerkannten Grundsätzen des Freizügigkeits- und Ansässigkeitsrechtes andererseits beständig ergeben, und im Interesse des sozialen Friedens sehr zu bedauern sind" — etwa einen Bruch mit den Überlieferungen erheischte?

Wir glauben es nicht.

Das soziale Motiv hätte nie gefordert, daß außer dem Anspruchsberechtigten und seinen nächsten Verwandten, die mit allen anderen persönlichen, so auch die heimatrechtlichen Beziehungen von seiner Person ableiten, jemand anderer zur Geltendmachung des Anspruches wegen Aufnahme in den Heimatverband aus dem Titel der Ersitzung legitimiert würde. Das soziale Motiv der Nichtbeeinträchtigung der persönlichen Freizügigkeit verträgt es nicht, daß ohne den Willen des Anspruchsberechtigten durch einen Dritten sein von ihm erworbener Anspruch realisiert werde, weil ja eben das Prinzip der freien Ansässigkeit, der freien Bestimmung über den Aufenthaltsort jede Disposition eines Fremden ausschließt.

Und es verbietet geradezu eine Konstruktion, welche es dem Bevollmächtigten ermöglicht, daß gegen den Willen des Rechtsträgers dessen Rechte, dessen Ersitzungsansprüche geltend gemacht werden können. —

Wenn also weder technische Erfordernisse beim Aufbaue des Gesetzes, noch die angegebene Begründung des Gesetzes die in Rede stehende monströse Bestimmung desselben rechtfertigen, dann ist kein anderer Schluß mehr möglich, als daß dieselbe der Erreichung anderer Zwecke, als sie in den Motiven des Gesetzentwurfes angegeben sind, dienen soll; daß also das Gesetz von Tendenzen beherrscht ist, welche wohl in seinen Motiven nicht zum Ausdrucke gelangen, aber aus den einzelnen Konstruktionsmerkmalen, insbesondere aus dem Vollmachtsverhältnisse des § 3 der Novelle erkenntlich werden. Auf diese Weise kommen wir wieder zu unserer eingangs aufgestellten Behauptung, daß die sozialen Motive der Heimatgesetznovelle, wenn sie schon bestanden hätten, gar nicht die ausschlaggebende Triebkraft zur Durchführung dieser Reform waren, sondern daß Tendenzen, die alles andere, nur nicht den städtischen und industriellen Interessen freundliche waren, die Änderung des Rechtes hervorriefen. Wir liefern ferner an der Hand dieses Konstruktionsfehlers den Nachweis, daß eine soziale Reform, entgegen allen Behauptungen, nicht beabsichtigt war, sondern daß es sich nur darum handelte, eine Verschiebung der Lasten der Armenversorgung zu Ungunsten der städtischen Gemeinden vorzunehmen. Denn gerade das gesetzliche Bevollmächtigungsverhältnis des § 3 der Novelle ist der größte Feind der Freizügigkeit, deren Rettung das Gesetz dienen sollte, und hat dieselbe nicht nur nicht befreit, sondern noch mehr beschränkt. Unter der Herrschaft des alten Heimatrechtes war es doch noch jedem erwerbsfähigen Menschen freigestellt, sich seine Heimat zu wählen; niemand hätte vermocht, ihm gegen seinen Willen seine Heimat zu nehmen. Erst das reformierte Recht hat auch diesen Ausfluß der Freizügigkeit, auch dieses Recht genommen, und ihm eine neue Heimat aufgezwungen. Die alte Beschränkung auf den Heimatort im Armutsfalle ist geblieben. Es wechselt also nur der Ort des Zwangsaufenthaltes, und das ist die ganze Errungenschaft des sozialen Fortschrittes!

Wir haben an einer früheren Stelle dieser Betrachtung auf die allgemein verbreitete Ansicht hingewiesen, daß der Zuschnitt und der Erfolg der Heimatgesetznovelle auf eine agrarische Tendenz der Gesetzgebung schließen lasse. Auch dafür bietet das Bevollmächtigungsverhältnis des § 3 einen Anhaltspunkt. Zufällig mußte die Rolle eines Zwangsvollstreckers des ersessenen Heimatrechtes gerade der früheren Heimatgemeinde des Mandatars zufallen, gerade jener Korporation, welche durch seine Expatriierung auf jeden Fall einen Vorteil, auf keinen Fall einen Nachteil zu erwarten hat. Man brauchte zur Zeit des gesetzgeberischen Beschlusses nur die Richtung der Bevölkerungsbewegung zu kennen, um zu wissen, wer von dem neuen Gesetze einen Vorteil, und wer einen Nachteil zu erwarten habe. Auf jeden Fall trifft unsere Behauptung zu, daß der Haupterfolg der Novelle darin besteht, daß sie die ganzen Lasten des Armenwesens den städtischen und industriellen Gemeinden zugeschoben hat.

Leider muß noch weiter festgestellt werden, daß die juristische Monstrosität des im § 3 statuierten Vollmachtsverhältnisses noch nicht das Ende der Unmöglichkeiten bedeutet. Diese fanden vielmehr im § 4 eine weitere Fortsetzung. Letzterer setzt fest, daß im Falle des freiwilligen oder unfreiwilligen Aufgebens des ersitzungsfähigen Aufenthaltes dem originär Berechtigten und seinen Nachfolgern im Heimatrechte zur Geltendmachung des Ersitzungsanspruches ein zweijähriger Zeitraum, der bevollmächtigten

Gemeinde dagegen ein solcher von fünf Jahren zur Verfügung steht. Auf diesen logischen Fehler: daß der Bevollmächtigte mehr Recht habe als der eigentliche Rechtsträger, hat schon Dr. Mayr in seiner vorzitierten Monographie über das Heimatrecht hingewiesen. Wenn noch ein Glied in der Kette unseres Indizienbeweises für die gegenüber den Städten direkt antisoziale Tendenz der Novelle gefehlt hätte: der § 4 der Novelle würde diese Lücke unbedingt schließen.

Mit Rücksicht auf derartige Gebrechen ist die Forderung am Platze, daß das im § 3 der Novelle zugunsten der Heimatgemeinde statuierte gesetzliche Vollmachtsverhältnis gänzlich beseitigt werde. Es hat nicht nur einen großen Konstruktions- und Schönheitsfehler in juristischer Beziehung am Gewissen, sondern ist überdies mehr, als angenommen wurde, geeignet, zwischen den einzelnen Gemeinden Streitpunkte zu schaffen. Seine Beseitigung zöge auch die unlogische Konsequenz im § 4 nach sich, was nur als wünschenswerter Erfolg zu bezeichnen wäre.

Übrigens muß noch die in Rede stehende Bestimmung des § 3 der Heimatgesetznovelle vom städtischen Standpunkte aus anderen Gründen abgelehnt werden. Und diese Gründe liegen in der technischen Unausführbarkeit der Gesetzesanordnung in den größeren Gemeinden.

Wohl kann jede kleine Gemeinde die Häupter ihrer Angehörigen übersehen, und ohne deren besonderes Zutun wird sofort bekannt, wenn eines der Gemeindemitglieder die Gemeinde verläßt; bei einigem Interesse ist auch leicht zu ernieren, wo sich das bezügliche Mitglied aufhält, so daß bei normaler Geschäftsführung — und hier schwebt nur jene der primitivsten Form vor — der Ablauf der zehnjährigen Absenz auf den Tag hin festgestellt und vermerkt, und sodann ohne Verzug an die Expatriierung aus der Gemeinde geschritten werden kann.

Mit zunehmender Größe der Gemeinde wachsen die Schwierigkeiten in der Evidenz derjenigen, welche auswärts Heimatrechte erworben haben, in mehr als geometrischem Maße und steigern sich bis zur Unmöglichkeit, über die Abgänge und die Bewegung der auswärts befindlichen Heimatberechtigten in Information zu bleiben. Selbst wenn die Gemeinde die Opfer bringen wollte, einen Evidenzdienst für diesen Zweck zu führen, so müßte derselbe in Anbetracht der horrenden Kosten bald wieder aufgegeben werden, wenn es überhaupt gelingen sollte, eine entsprechende, zweckdienliche Dienstesorganisation zu finden, woran mit Recht zu zweifeln ist. Die größere Gemeinde, das ist hauptsächlich die städtische und industrielle Gemeinde, ist deshalb lediglich auf unvollständige Informationsbehelfe angewiesen, so daß die Fälle, in welchen sie auf Grund des § 3 der Novelle ein auswärtiges Heimatrecht für einen ihrer Angehörigen ansprechen kann, gegenüber der Fülle unbekannter Ersitzungsansprüche sich ausnehmen wie zufällige Gelegenheiten zur probeweisen Anwendung des Gesetzes. Dadurch ist auch rein äußerlich eine Benachteiligung der großen Gemeinden geschaffen, die gewiß vor dem Gesetze nicht bestehen soll und darf, da ein Gesetz nicht Bestimmungen enthalten darf, deren Durchführung einem Teile der von ihm betroffenen Untertanen technisch unmöglich ist. —

Endlich sei noch der Einbeziehung der Ausländer in das Institut der Ersitzung des Heimatrechtes kurz Erwähnung getan. Sie kann auf den Beifall der Gemeinden um so weniger Anspruch erheben, als deren Mitgliedern gegenüber den meisten anderen Staaten, insbesondere der Grenzstaaten, beziehungsweise deren Gemeinden reziproke Vorteile nicht eingeräumt sind, und überhaupt weder die Notwendigkeit, noch der Vorteil dieser Maßregel einzusehen ist. (Daß dieselbe nebenbei auch Gegenstand diplomatischer Verlegenheiten werden kann, wenn einmal Veranlassung zu ihrer Änderung vorliegen sollte, sei nur nebenbei erwähnt.) Übrigens hat sich der Staat seine Liebenswürdigkeit gegenüber den Ausländern sehr leicht werden lassen, indem er zwar die Gemeinden verpflichtete, ihnen im Falle der Ersitzung die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband zu erteilen, sich aber bezüglich der Verleihung der Staatsbürgerschaft vollständig freie Hand behielt. Hier ist logisches Handeln wegen des Prestiges vor dem Auslande besonders am Platze. Entweder ziehe die auf Grund der Ersitzung gewährte Aufnahme eines Ausländers in den Heimatverband die Verleihung der Staatsbürgerschaft als notwendige Rechtsfolge nach sich — oder die Zusicherung wird ganz fallen gelassen. Wir würden die letztere Alternative vorziehen. Auf jeden Fall sollte aber der dreiaktige Vorgang: Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband — Erteilung der Staatsbürgerschaft — Wirkliche Aufnahme in den Heimatverband als veralteter Verfassungsscherz verschwinden. —

In der obigen Darstellung sind noch nicht alle Härten erwähnt, welche die Heimatgesetznovelle den städtischen und industriellen Gemeinden beschert hat. Um im Rahmen einer rasch übersehbaren Besprechung des Gegenstandes zu verbleiben, mußte auf kleinere Details, die im Laufe der Jahre durch die Praxis sich ergeben haben, verzichtet werden. Nur die schwersten Konsequenzen mußten kritisch hervorgehoben, und ihnen Anregungen gegenübergestellt werden, durch welche die kaum mehr erträglichen Lasten dieser unbedachten, die städtische Entwicklung ganz vernachlässigenden und ihre Verhältnisse verkennenden oder ignorierenden Gesetzgebung zu beseitigen sind.

Wir resumieren dieselben kurz noch einmal:

1. Die Verlängerung der Ersitzungsfrist auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren.

2. Die gänzliche Beseitigung der gesetzlichen Bevollmächtigung der Heimatgemeinde zur Geltendmachung des durch Ersitzung erworbenen Anspruches eines ihrer Angehörigen auf Aufnahme in den Heimatverband einer anderen Gemeinde.

3. Die Beseitigung der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband an Ausländer.

4. In formeller Beziehung: Die Verpflichtung des Aufenthaltnehmenden zur Meldung seines Aufenthaltes bei der bezüglichen Gemeinde, verbunden mit der Rechtsfolge, daß vor dieser speziellen Meldung ein Ersitzungsanspruch nicht besteht.

Wir haben an einer früheren Stelle schon bemerkt, daß nach unserer Anschauung damit die Gebrechen der derzeitigen österreichischen Heimatgesetzgebung nicht beseitigt werden können, weil wir das ganze Prinzip derselben, insbesondere die Verquickung des sozialen Problemes mit dem kommunal-finanziellen der Armenfürsorge, als verfehlt erachten.

Aber da sich nach dem Stande der Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften eine Änderung an Kopf und Gliedern, an den Prinzipien und deren Ausführungsbestimmungen des Heimatrechtes nicht erwarten läßt, so könnte wenigstens auf dem Boden der Realpolitik, welche die Tendenzen des geltenden Rechtes unangetastet läßt, ein bescheidener Erfolg erzielt werden, dadurch, daß es gelingt, der Gesetzgebung eine größere Berücksichtigung der städtischen und industriellen Gemeinden abzugewinnen. Diese Berücksichtigung könnte durch Einführung der technisch ungemein leicht vorzunehmenden Änderung einiger Bestimmungen der Heimatgesetznovelle von 1896 im Sinne der oben angeführten, kurz vorher resumierten Abänderungsvorschläge erfolgen.

Wir sind der Überzeugung, daß schon dadurch wenigstens die gefahrdrohende Überwucherung der beispiellosen Armenlasten in den Budgets der größeren städtischen und industriellen Gemeinden zum teilweisen Stillstande käme. Dieser Stillstand tut dringend not. Das Schlagwort vom Finanzelend der Städte in Österreich ist keine Phrase. Die Städte können in ihrer Entwicklung nicht mehr vorwärts, wie sie möchten und sollten, da alle möglichen gesetzlichen Verpflichtungen ihre besten Einnahmen verbrauchen. Zu solchen Verpflichtungen haben sich die Kosten der Armenverwaltung ausgewachsen.

Nachstehends soll an einem kleinen Beispiele gezeigt werden, was in dieser Richtung die Heimatgesetznovelle an Opfern fordert.

Eine städtische und industrielle Gemeinde mittlerer Größe, 18.000 Einwohner, in Österreichisch-Schlesien hat ermittelt, daß ihr durch die Ersitzung an heimatszuständigen Armen zugewachsen sind:

Im Jahre	1901:	862	Personen
„ „	1902:	538	„
„ „	1903:	427	„
„ „	1904:	273	„
„ „	1905:	156	„
„ „	1906:	385	„
„ „	1907:	305	„
„ „	1908:	388	„
„ „	1909:	267	„
„ „	1910:	306	„

An diese Personen wurden an Armenportionen verabreicht:

Im Jahre 1901:	441	Kronen
" " 1902:	1.505	"
" " 1903:	4.024	"
" " 1904:	6.646	"
" " 1905:	9.713	"
" " 1906:	10.684	"
" " 1907:	11.052	"
" " 1908:	14.005	"
" " 1909:	15.404	"
" " 1910:	16.406	"
das sind in 10 Jahren	89.880	Kronen.

Hiezu kommen noch die Naturalverpflegsleistungen der Gemeinde durch Verteilung von Kohle per zusammen 3.467 K (durch alle zehn Jahre), so daß insgesamt die Heimatgesetznovelle für diese Stadt eine Ausgabe von 93.347 K in 10 Jahren verursacht hat.

Dabei ist außer Betracht gelassen, daß die drei konfessionellen Frauenvereinigungen miteinander an Armenfürsorge wetteifern, — so daß beinahe sämtliche Waisen der Stadt abgenommen sind, — und daß auch sonst die Privatwohltätigkeit für einen großen Teil der Armenfürsorge die Stadt entlastet.

Eine radikale Abhilfe können sich die städtischen Gemeinden aber erst dann versprechen, wenn der Staat in der Heimatgesetzgebung die verhängnisvolle Verbindung zwischen dem sozialen Probleme der absoluten Unangreifbarkeit des Aufenthaltes und dem kommunal-wirtschaftlichen Probleme der Armenversorgung entweder prinzipiell gelöst, oder durch die sozial-politische Gesetzgebung durchbrochen haben wird. Auf die Erfüllung der ersten Alternative besteht derzeit noch wenig Hoffnung, weil durch die historische Überlieferung die Verbindung beider Probleme leider schon so sehr in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen ist, daß die Unnatur derselben nicht mit voller Kraft ins Bewußtsein tritt. Deshalb muß immer wieder darauf verwiesen werden, daß diese Verbindung zu einer Zeit geschaffen wurde, wo man noch nicht gewöhnt war, die Stimmen der Gemeinde in der Gesetzgebung zu beachten, beziehungsweise, wo sie sich noch nicht zur Geltung bringen konnten (1804: Konskriptionspatent, 1849: provisorische Gemeindeordnung, 1859: provisorische Gemeindeordnung, 1862: Reichsgemeindegesetz, 1863: Heimatgesetz), und daß das große Problem der Armenversorgung nicht Aufgabe der Gemeinde ist. Erfreulicher Weise zeigt sich seit mehreren Jahren ein Zug in der Gesetzgebung, welcher dieser Tendenz Rechnung trägt, wovon das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten (16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907) und der derzeit noch in Verhandlung stehende Gesetzentwurf über die Sozialversicherung erfreuliches Zeugnis geben. Die städtischen Verwaltungen haben alle Ursache, diese Gesetzgebungswerke zu fördern, weil sie unbedingt einer der wenigen Wege sind, welche zur Entlastung der Armenfürsorge führen.

Schließlich kann auch noch die Landesgesetzgebung Einiges dazu beitragen, bis zur Änderung der Reichsgesetzgebung wenigstens teilweise die Lasten der heimatrechtlichen Verhältnisse für die Gemeinden zu erleichtern. Dafür ist das Armengesetz für Niederösterreich vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, ein Beleg, das jedenfalls eine bessere Verteilung der Armenlast involviert, und auch für die Organisation der Armenfürsorge — wenigstens in Österreich — vorbildlich erscheint. Im Grunde genommen ist es ja auch schon eine recht begrüßenswerte Durchbrechung des im Reichsgesetze konsequent vertretenen Gedankens, daß jede Gemeinde allein für ihre Armen zu sorgen habe. Aber genau so wie dieses Gesetz muß sich jede gesetzliche Neuerung, welche ernsthaft eine Verbesserung des Armenwesens anstrebt, von den alten Grundprinzipien der Heimatgesetzgebung entfernen, so daß heute mit diesen Grundsätzen keiner öffentlichen Aufgabe gedient ist, weder derjenigen der Schaffung ordentlicher heimatrechtlicher Verhältnisse, noch derjenigen der öffentlichen Armenversorgung.

Mitteilungen aus der Praxis.

Tatirrtum (§ 2, lit. e St.-G.) infolge unrichtiger Auffassung der Bestimmung des § 65 Forst-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 22. Oktober 1912, Kr VI 194/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Cilli vom 3. Mai 1912 und jenes des Kreis- als Berufungsgerichtes in Cilli vom 20. Juni 1912, womit Ignaz C. der Übertretung des § 468 St.-G. schuldig erkannt worden ist, zu Recht erkannt: Durch das Erkenntnis des Bezirksgerichtes Cilli vom 3. Mai 1912 und jenes des Kreis- als Berufungsgerichtes Cilli vom 20. Juni 1912 ist das Gesetz verletzt; diese beiden Urteile werden als nach §§ 468, Z. 2, 281, Z. 5 St.-P.-O., nichtig aufgehoben und das Bezirksgericht Cilli wird angewiesen, sich in der Sache einer nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zu unterziehen.

Gründe: Die Hühner der Grundbesitzerin Theresia Z. richteten auf den Äckern ihres Nachbars, des Grundbesitzers und beeideten Jagdaufsehers Ignaz C., schon seit mehreren Jahren Schaden an. Die wiederholten Warnungen des C. blieben erfolglos. Am 17. April 1912 traf C. wieder fünf Hühner der Theresia Z. auf seinem Haferfelde an. Er erschoß zwei davon und ließ sie an Ort und Stelle zur Verfügung der Eigentümerin zurück, die sie auch für sich verwertete. Hierwegen wurde C. vom Bezirksgerichte Cilli wegen Übertretung des § 468 St.-G. verurteilt. Die Entscheidungsgründe des Straferkenntnisses nehmen den objektiven Tatbestand auf Grund des Geständnisses des Angeklagten als erwiesen an. In subjektiver Beziehung begnügen sie sich mit der Feststellung, C. habe, wie er dies gleichfalls zugebe, mit dem Vorsatze gehandelt, die Hühner zu erschießen, somit in der Absicht, fremdes Eigentum boshaft zu beschädigen. Der Verantwortung des Angeklagten, er habe sich zum Erschießen der Hühner für berechtigt erachtet, begegnet das Bezirksgericht mit der Erwägung, der Angeklagte habe sich nicht der angemessenen Selbsthilfe im Sinne des § 1321 a. b. G.-B. bedient; er sei nur berechtigt gewesen, die Hühner durch anpassende Gewalt zu verjagen; auch habe er es unterlassen, die Theresia Z. wie in früheren Jahren zu warnen, die Hühner gehörig zu verwahren; die Bestimmung des § 65 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, finde im gegebenen Falle keine Anwendung, weil die Hühner nicht im Walde, sondern auf offenem Felde angetroffen wurden; nach dieser Richtung hin liege nur ein nicht entschuldbarer Rechtsirrtum vor. Das von dem Angeklagten angerufene Kreis- als Berufungsgericht Cilli bestätigte das erstrichterliche Straferkenntnis aus dessen Gründen, denen es nur noch beifügte, daß sich der Angeklagte der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt sein mußte.

Der Schuldspruch des Ignaz C. erweist sich jedoch zumindest als verfrüht. Der Täter muß sich der Widerrechtlichkeit der vorsätzlich verübten Vermögensbeschädigung bewußt sein. Wenn er sich durch Zerstörung oder Beschädigung der fremden Sache, wenn auch objektiv mit Unrecht, für berechtigt hielt, so ist der Tatbestand des § 468 (85) St.-G. nicht gegeben, zum mindesten müßte man ihm den Strafausschließungsgrund des § 2 e St.-G. zubilligen. In diesem Belange weisen aber beide Urteile eine in den Bereich der §§ 3, 258, 270, Z. 7 St.-P.-O. fallende Lücke auf. Trotz der Verantwortung des Angeklagten, er habe sich gemäß § 65 Forst-G. zur Tötung der Hühner, die er nicht einfangen und nach Zulaß des § 1321 a. b. G.-B. pfänden konnte, für berechtigt erachtet, lassen sie eine diesbezügliche Feststellung vermissen. Diese erscheint aber unvermeidlich, weil es nicht darauf ankommt, ob § 65 Forst-G. anwendbar sei oder nicht, sondern lediglich auf die persönliche Auffassung des Angeklagten über das Zutreffen dieser gesetzlichen Bestimmung, deren Unkenntnis oder unrichtige Auffassung, da sie nicht dem Bereiche der Strafgesetzgebung angehört, in der Wirkung einem Irrtume in Tatsachen gleichsteht und daher nicht unter §§ 3, 233, 238 St.-G. fällt.

Es war daher, der von der Generalprokuratur gemäß § 33 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattgebend, nach Zulaß der §§ 292 und 479 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Staatliche Subventionierung der Tuberkuloseheilstätten.) Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1913, Z. 6820/S ex 1912, wurde dem österreichischen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Wien, I., Walfischgasse 8, eröffnet: „Mit Beziehung auf die Zuschrift vom 23. Juli 1912 beehrt sich das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mitzuteilen, daß die Förderung der Errichtung von Lungenheilstätten durch Übernahme einer staatlichen Zinsengarantie für Darlehen, welche seitens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten oder anderer Kreditgeber den Vereinen zur Bekämpfung der Tuberkulose gewährt werden, in der angeregten Form nicht in Aussicht genommen werden kann. Dagegen könnten aber den einzelnen Vereinen auf eine bestimmte Reihe von Jahren kontingentierte staatliche Subventionen in der Höhe des jährlichen Zinsen- und Amortisationserfordernisses der aufzunehmenden Darlehen zur Ergänzung der für den Zinsen- und Amortisationsdienst noch fehlenden Beträge bedingungsweise für den Fall einer etwa doch unerwartet eintretenden Insuffizienz der eigenen Einnahmen für die Bestreitung des eigenen Anlehensdienstes zugesichert werden. Hiebei müßte aber die unerläßliche Bedingung gestellt werden, daß durch zweckmäßige Organisation der Vereine und entsprechende Einflußnahme von Regierungsvertretern eine einwandlose und ökonomische Verwaltung der Heilstätten in jeder Beziehung und hinsichtlich Zinsen- und Amortisationsleistungen die Bestreitung dieser Lasten aus den eigenen Einkünften der Anstalt sichergestellt wird. Selbstverständlich wird es notwendig sein, jeden konkreten Fall einer solchen Subventionierung zum Gegenstande einer speziellen Verhandlung zu machen, in welcher sowohl die Verhältnisse der einzelnen Anstalt, das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzung einer Subventionierung sowie die Modalitäten des Anlehens, welches die Anstalt aufnehmen will, genau zu prüfen sind. Jedenfalls wird auch danach zu trachten sein, den Jahresdienst der Anlehen durch langfristige Ausdehnung der Amortisation und durch einen billigen Zinsfuß möglichst niedrig zu gestalten."

Personalien.

Se. Majestät haben die Oberfinanzräte Dr. Josef Kraupa und Doktor Otto Ritter Bažant von Hegemark zu Sektionsräten im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Landesschulinspektoren Michael Zavadlal in Zara und Franz Slameczka in Troppau den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Direktor der Theresianischen Akademie in Wien Dr. Boleslaus von Matłachowski das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesschulinspektor Albin Belar in Laibach den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Finanzministerium Dr. Albert Ritter Verdin von Valsilvella den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate bei der Generaldirektion der Tabakregie Dr. Ernst Prušík das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesschulinspektor Anton Krondl in Brünn den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksschulinspektor in Bielitz Professor Josef Wiśniowski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksschulinspektor kaiserlichen Rat Franz Wenzel in Leitmeritz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem ersten Sekretär der israelitischen Kultusgemeinde in Wien kaiserlichen Rate Dr. Theodor Lieben das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem römisch-katholischen Pfarrer in Zator Alfons Krajewski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Chiopris Johann Mondini und dem Pfarrer in Terzo Anton Donda das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Galizischen Landesbank in Lemberg Dr. Johann Kantius Steczkowski das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Erledigungen.

1 Regierungskanzlistenstelle im Status der politischen Verwaltung in Krain bis 10. Mai l. J. an das k. k. Landespräsidium in Laibach (Amtsblatt Nr. 81).

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 bis 65 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 24. April 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 17.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zinsgeld als Kriegsmaßregel.

Unter diesem Schlagwort tritt der Deutschamerikaner R. Johannsen in New York mit einem gerade in der heutigen Zeit der Geld- und äußeren Kriegsnöte besonders interessanten Vorschlag in die Öffentlichkeit. In einer Broschüre dieses Titels, wie auch zahlreichen nachträglichen Flugschriften fordert er nämlich die Ausgabe von „Leihnoten", das heißt zinstragenden Noten seitens des Staates in der Stückelung von 10 bis 100 Mark, die wie gewöhnliches Papiergeld von der Regierung zu Pari emittiert werden, aber Zinsen tragen, derart, daß eine Zehnmarknote am Ende der dreijährigen Laufdauer mit 11 Mark eingelöst wird. Dies entspricht einer jährlichen Verzinsung von 3·33%. Diese Noten sollen keinen Zwangskurs haben, müssen aber jederzeit von den Staatskassen in Zahlung genommen werden, und zwar zum Nominalwerte von 10 Mark für den Zehnmarkschein, erst an und nach dem Verfallstage zu 11 Mark. Infolgedessen können die Leihnoten nie unter Pari fallen, bedürfen andererseits keiner besonderen Deckung, beruhen also nur auf dem allgemeinen Staatskredit. Die Leihnote im Sinne Johannsens ist eine verzinsliche „Anleiheobligation" in kleinster Stückelung mit „Pariwert" garantiert. An diesen Vorschlag knüpft er nun folgende volkswirtschaftliche Konklusionen. Die Leihnote wird anfangs so wie die Banknote als Papiergeld zirkulieren. Bald aber kommt sie an jemanden, der sie des Zinsgenusses halber festhält und bis zum Verfallstage beiseite legt, damit verschwindet sie aus dem Verkehr, belastet also die Zirkulation nur vorübergehend. Sie ist in diesem Sinne eine „compound interest note". Wenn der Inhaber des Zinsgeldes dieses als Geld gebrauchen will, so bekommt er keinen Zins, will er Zins haben, so muß er das Zinsgeld als Anlagepapier behandeln. Die Leihnote soll nun für den Staat ein Mittel finanzieller Kriegsbereitschaft sein. Damit sie aber dann in Zeiten der Not im Publikum Aufnahme finde und so ein taugliches Mittel der Geldbeschaffung bilde, solle die Regierung schon zu Friedenszeiten (also als normale finanzpolitische Einrichtung) vierteljährliche Emissionen von Leihnoten (zu Pari) in zunächst kleinen Beträgen vornehmen und den Erlös der neuen Anleihe zur Abtragung älterer niedrig notierender Anleihen verwenden, wodurch auch die Zinsenlast gemindert würde. Der Aufnahme in Kriegszeiten müßte dann allerdings nach Johannsens Meinung ein höherer Zinsfuß zugrundegelegt werden und dies ließe sich unter Beibehaltung des nominellen 3⅓% Zinsfußes am leichtesten durch Zurückdatieren der in diesen Zeiten auszugebenden Emissionen erreichen, indem durch halb- oder ganzjährige Rückdatierung unter gleichzeitiger ebensolanger Verkürzung ihrer nominell stets auf drei Jahre lautenden Laufdauer die relative Verzinsung für die verkürzte faktische Laufdauer größer wäre. Während die Emission von Papiergeld (Banknoten) zu Kriegszeiten eine Entwertung des letzteren zur Folge hat, gewöhnliche Anleihen aber nur zu ungünstigem Kurs zu placieren sind, soll beides bei den Leihnoten vermieden werden, da sie kurz nach der Emission zum Anlagewerte würden und aus der Zirkulation verschwänden.

Der Vorschlag Johannsens hat bisher in Deutschland, für welches er insbesondere gedacht ist, geteilte Aufnahme gefunden. Sein Hauptvorteil ist zunächst ein rein staatsfinanzieller, daß nämlich die Anleihe nach den Voraussetzungen des Projektes al pari, also ohne Kurseinbuße untergebracht werden kann. Das „Zinsgeld" bedeutet eigentlich nichts anderes als die Überleitung der schon heute üblichen Deckungsform vorübergehenden Finanzbedarfes durch Ausgabe kurzfristiger verzinslicher Schatzanweisungen oder Kassenscheine in eine dauernde Institution der Finanzwirtschaft, die zugleich durch Ausstellung auf zirkulationsfähige kleine Beträge des Währungssystemes mit dem Papiergeld-(Banknoten)umlauf in enge Beziehung tritt. Die „Leihnote" beruht auf einer Verbindung der beiden ihrem Wesen nach gänzlich verschiedenen Begriffe „Geld" und „Zins". Die theoretische Frage, ob überhaupt Geld als Zahlungs- und Umtauschmittel „Zins" tragen kann und soll oder umgekehrt ein zinstragender Wert überhaupt jemals, auch nur in den Anfängen seiner reellen wirtschaftlichen Existenz, als „Geld" fungieren kann, möge an dieser Stelle ebensowenig weiter erörtert werden wie die Frage, ob die „Zinsnote" wirklich ein Zinsversprechen oder nicht richtiger nur ein Prämienversprechen, gestellt auf das Ende der Laufdauer, enthält. Wie dem auch sei, ist sich Johannsen auch selbst offenbar der dauernden Unvereinbarkeit beider Funktionen in der Leihnote vollständig bewußt, er nimmt an, daß sich beide Funktionen baldigst trennen müßten, wobei er glaubt, daß es die Funktion als Anlagewert sein werde, die den Leihnoten im überwiegenden Maße zufallen dürfte.

Eine ganze Zahl von Bedenken drängen sich nun dem Theoretiker wie praktischen Finanzpolitiker gegenüber dieser Annahme auf, ohne daß man sich deshalb von vornherein in den dogmatischen Bahnen einer bestimmten Lehrmeinung bewegen müßte. Ob und inwieweit zunächst einmal die Zinsnote vom Publikum als Anlagewert gesucht und behalten würde, um so aus der Zirkulation auszuscheiden, hängt zunächst von dem jeweiligen Zinsfußverhältnis für Anlagewerte ab. Soll die Leihnote nicht bloßes Zirkulationsmittel bleiben und dann alle nachteiligen Folgen einer plötzlichen Vermehrung des Notenumlaufes nach sich ziehen, so müßte sie für vorübergehende Kapitalanlagen (nur letztere kommen in Betracht) einen genügenden Anreiz bieten, also unter Umständen auch in Friedenszeiten zu höherem Zinsfuß emittiert oder aber von dem Mittel der „Zurückdatierung" Gebrauch

gemacht werden, was die Sache für den Staat wesentlich kostspieliger macht. Solange der Staat in der Lage ist, unverzinsliches Notengeld (Banknoten) ohne Gefährdung seines Wertes, sowie der Valutaverhältnisse in Umlauf zu bringen, hat er jedenfalls keinen Anlaß, Prämiengeld, noch dazu zu einem eventuell über den Zinsfuß der Schatzscheinemissionen hinausgehenden Prozentsatz auszugeben.

Während nun bei anderen auf normalen Anleihen beruhenden Anlagewerten der Ausgleich gegenüber dem Durchschnittszinsfuß im Kurswerte stattfindet, sollen die Leihnoten im Sinne Johannsens keinen Kurswert haben, wenigstens können sie nach seiner Annahme nie unter Pari fallen, da sie der Staat jederzeit zum vollen Nominalbetrage in Zahlung (das heißt „an Zahlungsstatt") nimmt. Mag selbst letzteres zutreffen, so muß doch ganz entschieden angenommen werden, daß auch für die Leihnoten sich infolge ihrer Eigenschaft als Zinspapier ein Kurswert bilden würde, wobei sie offenbar mit Rücksicht auf den an das Ende der Laufdauer gesetzten Zinsanfall nach ihrem jeweiligen Gegenwartswerte diskontiert und somit mit einem der restlichen Laufdauer entsprechenden Kursaufschlag gehandelt werden dürften. Hat aber die Leihnote ein dem Gegenwartswerte ihres Prämienanspruches korrelates Agio, dann wird der spätere Erwerber der Leihnote, der bereits ein erhöhtes Kapital für sie hingegeben hat, an ihrem Besitze ein verringertes Interesse haben, die Leihnote wird, und zwar um so stärker, je näher das Ende ihrer Laufzeit heranrückt, zu einem dementsprechend höherwertigen Zirkulationsmittel werden. Lediglich der erste Erwerber aus der Hand der Staatskasse, der die Leihnote al pari empfangen hat (und das dürften wohl die die Ausgabe besorgenden Banken sein) wird dieselbe entweder als Anlagepapier behandeln oder was wahrscheinlicher ist, mit sofortigem Kursgewinn weitergeben.

So scheint es denn ziemlich wahrscheinlich, daß die Leihnoten der Hauptsache nach als ein gegenüber dem Banknotengelde höherwertiges Zirkulationsmittel dienen würden. Da die Einlösung der Leihnoten gegen Metallgeld erst am Ende der Laufdauer stattfinden muß, vorher die Noten lediglich von den Staatskassen an Zahlungsstatt anzunehmen sind, so ist zu gewärtigen, daß sie während der Laufdauer auch in Zirkulation bleiben würden, da sie selbstverständlich von den Staatskassen immer sofort wieder ausgegeben würden. Welchen Einfluß müßte nun ein solcher Leihnotenumlauf auf die Banknoten ausüben? Zunächst würde das Nebeneinander von Leihnoten und Banknoten, zumal wenn letztere wie dermalen in Österreich uneinlöslich sind und Zwangskurs haben, eine Entwertung der Banknoten im Gefolge haben, während eine Verdrängung der Leihnoten (besseres Geld) durch Banknoten (schlechteres Geld), da erstere während der Laufdauer von den Staatskassen nur im Nominalwert an Zahlungsstatt angenommen, nicht aber auch vor der Verfallszeit gegen Metall eingelöst werden müssen, nicht anzunehmen ist. Das Verschwinden der Leihnoten aus der Zirkulation könnte also tatsächlich nur durch ihre Verwendung und Rückhaltung als Anlagewert sich vollziehen, wogegen aber die oben ausgesprochenen Bedenken obwalten.

Die weitere Voraussetzung, daß das Zinsgeld mangels seiner jederzeitigen Einlösbarkeit keiner Bedeckung bedürfe, ist gerade vom staatsfinanziellen Standpunkte wohl recht anfechtbar, zumal doch bei der kurzen nur dreijährigen Laufdauer die Tilgung einer wenigstens periodischen Einlösbarkeit gleichkommt. Die Bedenken gegen unbedecktes Staatspapiergeld entspringen nicht einer bloßen Antipathie, sondern sind geschichtlich und volkswirtschaftlich tief begründet. Das Projekt erinnert in manchen Beziehungen an die österreichischen Salinenscheine, welche durch Gesetz vom 27. August 1866 mit der Zirkulation der Staatsnoten in enge Beziehung gebracht wurden. Die Zirkulation der Staatsnoten wurde bekanntlich mit 312 Millionen Gulden, jene der Salinenscheine mit 100 Millionen Gulden maximal begrenzt und ein Sinken des Umlaufes an Salinenscheinen unter diese Grenze sollte durch entsprechende Vermehrung der Staatsnotenzirkulation und umgekehrt ausgeglichen werden. Diese Verbindung von verzinslichen, hypothekarisch sichergestellten Schatzanweisungen mit dem Notenumlauf wurde dann mit dem Gesetze vom 21. September 1899 wieder aufgehoben und die Tilgung sowohl der Salinenscheine als die Einlösung der Staatsnoten systematisch durchgeführt. Auch eigentliches verzinsliches Staatspapiergeld hatte die ältere österreichische Finanzgeschichte des öfteren aufzuweisen. Zunächst waren es verzinsliche Kassenanweisungen ohne Zwangskurs (so 1849 in Stückelung bis zu 5 Gulden herab, dreiprozentig, einlösbar), dann mit Zwangskurs unter Einschränkung der Einlösbarkeit, da der Versuch neben den mit Zwangskurs ausgestatteten Banknoten auch Staatsnoten, das sind obige Kassenanweisungen ohne Zwangskurs, in Umlauf zu bringen, gescheitert war. Trotz ihrer Verzinslichkeit wurden die Kassenanweisungen nur langsam im Verkehre aufgenommen, was übrigens mit dem Darniederliegen des österreichischen Staatskredites um die Mitte des 19. Jahrhunderts im allgemeinen zusammenhängt. Eine weitere Wirkung des verzinslichen Staatspapiergeldes zeigte sich in der Verdrängung der Silberscheidemünze. Eine größere Emission von verzinslichem Papiergeld folgte dann noch 1850 unter dem Namen von „Reichsschatzscheinen" im Betrage per 50 Millionen Gulden, die in den Stücken über 100 Gulden mit 3% verzinslich, in den kleineren Stücken unverzinslich waren. Das durch die Vermehrung des Papiergeldumlaufes eingetretene außerordentliche Silberagio führte zunächst zur Umwandlung des gesamten verzinslichen Staatspapiergeldes in unverzinsliches, welche Aktion 1854 abgeschlossen war, worauf dann die sukzessive Einschränkung und Beseitigung des Staatsnotenumlaufes folgte. Seit 1854 gab es in Österreich kein verzinsliches Papiergeld mehr und jede Verbindung von Aufnahmen schwebender Schulden in Form von verzinslichen Schatzanweisungen mit der Notenzirkulation wurde strenge vermieden.

Gerade die österreichische Finanzgeschichte liefert also eine Reihe von Beweisen, welche Gefahren mit der Ausgabe „verzinslicher Leihnoten" und ihrer Doppelfunktion als Zirkulationsmittel oder Anlagewert verbunden sind, wenn auch gewiß der heutige Staatskredit zweifellos ganz andere Belastungsproben verträgt als jener der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Auch der Hinweis Johannsens, daß in der Zeit des Bürgerkrieges (1860 und folgende Jahre) in den Vereinigten Staaten derartige Ausgaben von „Leihnoten" mit vollem Erfolge durchgeführt wurden,* kann bei den völlig abweichenden Kredit- und Geldverhältnissen speziell Deutschlands und Österreichs wohl das Bedenken nicht entkräften, daß jede auch in kleinem Umfange** durchgeführte Ausgabe von Leihnoten bei mangelnder Aufnahmsfähigkeit des Anlagemarktes zweifellos einen Schritt zur Wiedereinführung eines Staatspapiergeldes bedeuten würde, was zur Erhaltung konsolidierter Währungs- und Kreditverhältnisse jedenfalls vermieden werden muß.

Eine ganze Reihe weiterer Fragen, die sich an die Ausgabe von „Prämiennoten" knüpfen, mögen hier nur angedeutet werden. So namentlich, in welcher Weise der Rentenmarkt hiedurch beeinflußt und die Aufnahme künftiger fundierter Anleihen erschwert würde, ferner ob nicht schon an sich die Leichtigkeit der Begebung solcher Notenschulden, ähnlich wie dies auch bei wirklichen Schatzscheinemissionen der Fall sein kann, die Verschleierung von Defiziten ermöglichen und schließlich die „Leihnote" zu einer dauernden Einrichtung nicht nur des Kredit-, sondern auch des Geldwesens machen würde.

Spricht so auch die praktische Erfahrung gegen die Wiedereinführung von verzinslichen Leihnoten in irgendwelcher Verbindung mit der Geldzirkulation, so ist doch eine solche Frage selbstverständlich nie bloß aus dem einseitigen Gesichtswinkel historischer Betrachtung, sondern im Verhältnis zu den neuen ganz andersartigen, konsolidierten Kreditverhältnissen moderner Großstaaten auch neu zu beurteilen. Gewiß werden da manche der früher aufgeführten Bedenken in wesentlich milderem Lichte erscheinen. Die bloße Berufung auf herkömmliche und eingewurzelte Lehren kann jedenfalls nicht genügen. Bevor man jedoch daran denkt, der von Johannsen gleichsam als Experiment vorgeschlagenen probeweisen Emission von Leihnoten als Vorbereitungsmaßregel finanzieller Kriegsbereitschaft zuzustimmen, müssen vorerst die Meinungen über das Prinzip der Leihnote geklärt sein. Die öffentliche Diskussion auch wieder auf diese Frage gelenkt zu haben, darf Johannsen jedenfalls zum Verdienste angerechnet werden. E. V.

* Übrigens haben auch in den Vereinigten Staaten die verzinslichen und unverzinslichen „Legal Tender-Noten", die 1864 auf 400 Millionen Dollar kontingentiert wurden, zu einer starken Entwertung des Papiergeldes und einem hohen Goldagio geführt.

** Johannsen wünscht in seinen jüngsten Zirkularen selbst, daß der Versuch zunächst nur probeweise im kleinsten Umfange, z. B. durch einmalige Ausgabe von 25 Millionen gemacht werde.

Mitteilungen aus der Praxis.

Übertretung nach § 11, Z. 3 Lebensmittelgesetz, durch Verabreichung eines Säuerlings unter der falschen Bezeichnung „Gießhübler".

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.=P.=O. vom 3. September 1912, Kr I 335/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 10. Jänner 1912, insofern damit die Angeklagten Rudolf G. und Josef T. von der Anklage wegen Übertretung nach § 11, Z. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89/97, freigesprochen worden sind, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Gegen den Gastwirt Rudolf G. und dessen Schankburschen Josef T. wurde von dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk beim Bezirksgerichte Josefstadt für Strafsachen die Anzeige erstattet, daß sie Gästen, die mit „Gießhübler" gemischten („gespritzten") Wein verlangten, nicht mit dem Mineralwasser „Gießhübler", sondern mit einem anderen Mineralwasser (Paula= und Semlitschquelle) versetzten Wein verabreichten, ohne bekanntzugeben, daß ein anderes Mineralwasser als das verlangte beigemischt worden sei. Überdies wurde Rudolf G. auch beschuldigt, den Marktamtsinspektor anläßlich der vorgenommenen Revision beleidigt zu haben. Das Bezirksgericht leitete gegen G. und T. wegen Übertretung des § 11, Z. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89/97, gegen ersteren auch wegen Übertretung des § 312 St.=G. das Strafverfahren ein. Das Beweisverfahren ergab, daß tatsächlich mehreren Personen, die Wein mit „Gieß" bestellt hatten, nicht mit Gießhübler, sondern mit Paula = Semlitschquellen = Mineralwasser gemischter Wein verkauft worden war. Das Bezirksgericht Josefstadt für Strafsachen nahm auch diesen Tatbestand als erwiesen an und sprach beide Angeklagte mit Urteil vom 4. Oktober 1911 der Übertretung des § 11, Z. 3 des Lebensmittelgesetzes schuldig, weil sie Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilgehalten hätten.

Das Landesgericht als Berufungsgericht Wien, an das der Akt infolge Berufung des Erstangeklagten Rudolf G. gelangte, gab der Berufung bezüglich des Schuldspruches wegen Übertretung des Lebensmittelgesetzes statt und sprach beide Angeklagte mit Urteil vom 10. Jänner 1912, den Angeklagten Josef T. unter Anwendung des § 477 St.=P.=O., von der Anklage wegen dieser Übertretung nach § 259, Z. 3 St.=P.=O. frei. Das Berufungsgericht nahm zwar als erwiesen an, daß die Angeklagten mit einem anderen Mineralwasser als dem verlangten gemischten Wein verabreicht hätten, war aber der Ansicht, daß trotzdem ein strafbarer Tatbestand nicht vorliege. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß es zwar richtig sei, daß das Wort „Gieß" nur eine Abkürzung für Gießhübler sei; es seien jedoch die in Rede stehenden Säuerlinge (Paula=Semlitschquelle) nicht minderwertiger als der Gießhübler und dem Besteller eines „Gespritzten mit Gieß" wäre es gleichgültig, mit welchem Sauerbrunn der Wein gespritzt werde, es handle sich ihm nur darum, kein Getränk mit imprägnierter Kohlensäure zu erhalten.

Das Urteil entspricht nicht dem Gesetze. Die Annahme des Gerichtshofes, daß das Publikum, das einen „Gespritzten mit Gieß" begehrt, lediglich den Wunsch hat, nicht ein Getränk mit imprägnierter Kohlensäure, sondern ein solches mit natürlichem Kohlensäuregehalt in den Wein zu bekommen, und daß es keinen Wert darauf legt, mit welchem Sauerbrunn der Wein gespritzt ist, ist willkürlich und wird in den Entscheidungsgründen in keiner Weise begründet. Es ist auch nicht abzusehen, warum dies der Fall sein sollte. Im alltäglichen Leben werden wiederholt Abkürzungen zur Bezeichnung bestimmter Lebensmittel gebraucht, z. B. für Pilsner Bier die Abkürzung „Pils" u. dgl.; es ist aber verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, daß eine solche Abkürzung zum Typennamen geworden ist, daß der Besteller, der die vorerwähnte Abkürzung gebraucht, nur sogenanntes „lichtes Bier", also kein dunkles erhalten will und daß es ihm völlig gleichgültig sei, ob ihm Pilsner Bier oder ein anderes vorgesetzt wird. Daß insbesondere das Wort „Gieß" kein Typenname ist, ergibt sich auch aus dem Markenregisterauszuge, wonach dieses Wort unter Nr. 1329 bei der Handels= und Gewerbekammer Eger als Originalmarke für die Mineralwasserversendung in Gießhübel=Sauerbrunn gesetzlich geschützt wurde. Ferner war es unrichtig, darauf Gewicht zu legen, ob das zum Zwecke der Täuschung verkaufte Mineralwasser dem verlangten gleichwertig war oder nicht, weil bei Beantwortung der Frage, ob der Tatbestand des § 11, Z. 3 Lebensmittelgesetz vorliege, dieses Merkmal nicht in Betracht kommt. Es zeigt sich daher, daß das Berufungsurteil auf Grund teils willkürlicher, teils rechtsirriger Annahmen zu dem Freispruche gelangt ist.

Es war demnach der von der Generalprokuratur nach § 33 St.=P.=O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 292 St.=P.=O. stattzugeben und zu erkennen wie im Urteilsspruche.

Notizen.

(Die Rechtschreibung vom hygienischen Standpunkte) beleuchtet eine von Dr. Ferdinand Englert im „Bayrischen ärztlichen Korrespondenzblatte" 1899 veröffentlichte Erörterung in folgender Weise: „Die sogenannte Rechtschreibung ist ein für die Hygiene sehr interessantes Ding, womit das kindliche Gehirn jahraus jahrein in einer nicht zu rechtfertigenden Weise gequält wird: eine Anzahl wertloser Regeln mit etlichen hundert willkürlichen Ausnahmen. Man wird dieses Urteil vielleicht hart finden, aber nur deshalb, weil man sich durch langjährige Übung an die eingeführte Schreibweise so sehr gewöhnt hat, daß man selbst die vernünftigste Änderung mit verwunderten Augen ansehen würde. Man wird mir z. B. vielleicht zugeben, daß man den gleichen Laut auch mit dem gleichen Buchstaben bezeichnen sollte, aber dennoch sich bedenken, anstatt ‚Voll' mit den Engländern ‚Foll' zu schreiben. Ich will deshalb versuchen, die Wirklichkeit mit einem erdachten Falle ins Lächerliche zu führen. Gesetzt, in einem Lehrbuche würde folgendes stehen: ‚Die Ziffer drei schreibt man teils mit 3, teils mit 3. Am Anfange einer Zahl schreibt man 3, am Ende einer Zahl 3. In der Mitte wird nach vorausgehender Ziffer 1, 3, 4, 5 und 7 die erste (oben eckige) Form, nach vorausgehender Ziffer 0, 2, 6, 8 und 9 die zweite (oben runde) Form angewendet, doch schreibt man bei wiederholtem Vorkommen in einer und derselben Zahl immer 3, z. B. 393, ausgenommen die Zahlen 33, 333, 3333 u. s. f., welche durchgehends nach der zweiten Form geschrieben werden.' Gewiß wird niemand bestreiten, daß dieses ein in Regeln gekleideter Unsinn wäre, und daß derjenige sich an der Jugend schwer versündigen würde, welcher ihr derartiges beibringen wollte. Genau ebenso unvernünftig ist es aber, wenn wir den nämlichen Laut einmal mit f, ein andermal mit v bezeichnen (man denke an den Widerspruch ‚voll' und ‚füllen'!) — genau ebenso unvernünftig ist es, wenn wir die Kürze eines Selbstlautes einmal besonders bezeichnen, ein andermal nicht (z. B. darin, darinnen) — genau ebenso unvernünftig ist es, wenn wir die Länge eines Selbstlautes einmal gar nicht, ein anderes Mal so und wieder ein anderes Mal anders bezeichnen (z. B. Qual, Aal, Thal, Zahl) u. s. f., u. s. f. Dafür, daß dieser sogenannten Rechtschreibung jede innere und äußere Berechtigung fehlt, ist die Tatsache bezeichnend, daß in den verschiedenen deutschen Staaten verschiedene Schreibweisen eingeführt sind, ja daß sogar innerhalb eines und desselben Staates verschiedene Systeme nebeneinander amtlich zugelassen sind, und daß so und so viele Bücher=, Zeitschriften= und Zeitungs=Verlagsanstalten ihre eigene Rechtschreibung besitzen; so beweist jedes System die Willkürlichkeit des andern, gleichwie in obigem Beispiel die Schreibweise ‚Qual' die Grundlosigkeit der Schreibweise ‚Aal', ‚Thal' und ‚Zahl' beweist. Und mit diesem sinn= und zwecklosen Durcheinander wird der Kopf des Schulkindes zu einer Zeit vollgepfropft, in welcher die herrlichste Gelegenheit zur Erlernung so vieler nützlicher Kenntnisse gegeben ist! Mit der Erlernung der sogenannten Rechtschreibung geht vielleicht ein ganzes Jahr für den vernünftigen Unterricht verloren. Man vergißt, daß das Gedächtnis auch seine Grenzen hat, und daß durch die Einprägung des Wertlosen das Fassungsvermögen auf Kosten des Wertvollen beansprucht wird. In der heutigen Zeit, in welcher bei den vielgestaltigen Lebensverhältnissen der Unterrichtsstoff so bedeutend gewachsen ist, wäre es doppelt notwendig, allen unnötigen Gedächtnisballast über Bord zu werfen, um das Schifflein der Schule durch die Gefahren der Nervosität glücklich hindurchzusteuern. Die Sache hat, vom Standpunkte der Gesundheitspflege betrachtet, noch eine andere Seite. Es ist für den menschlichen Geist geradezu gesundheitsschädlich, wenn ihm das Unvernünftige, in Regeln gekleidet, allen Ernstes zur Erlernung dargeboten wird; denn hiedurch wird das Unterscheidungsvermögen für Wichtiges und Unwichtiges zerstört, und durch die zahllosen willkürlichen Ausnahmen wird der wissenschaftliche Sinn verdorben. In dem kindlichen Geiste werden künstlich falsche Vorstellungen erweckt, z. B. daß f und v zwei verschiedene Laute seien; so hat mir jüngst mein Erstgeborener, welcher eben jetzt in die Geheimnisse der Rechtschreibung eingeweiht wird, aus vollster Überzeugung versichert, daß er ganz genau mit dem Ohre unterscheiden könne, wann ein Wort mit f geschrieben werde und wan mit v. Auf solche Weise wird die sogenannte Rechtschreibung zu einem Mittel, den Geist nicht zu bilden, sondern zu mißbilden. Meines Erachtens sollten drei zusammenwirken, auf eine natürliche Rechtschreibung zu dringen: der Pädagog, der Politiker und der Mediziner; der Pädagog, weil unsere dermalige Rechtschreibung der Bildung schädlich ist; der Politiker, weil sie dem Ausländer das Erlernen der deutschen Sprache unnötig erschwert, während doch jedes Volk in der möglichsten Verbreitung seiner Sprache ein hochwichtiges Mittel politischer Machtentfaltung erblicken sollte; der Mediziner aus den Gründen, welche ich vorstehend nur kurz angedeutet habe. Ich meinerseits setze meine Hoffnung auf den Einfluß der Mediziner, welche meines Erachtens am meisten zur Reform unserer Rechtschreibung beitragen können, wenn sie sich nur einmal von deren Gesundheitsschädlichkeit überzeugt und es als ihre Aufgabe erkannt haben, dagegen laut ihre Stimme zu erheben."

Literatur.

Österreichisches Gesinderecht, Handbuch und systematische Darstellung des gesamten in Österreich geltenden Gesinderechtes nach den bestehenden 24 Dienstbotenordnungen, einschließlich der Gesindepolitik und des Verwaltungsverfahrens in Gesindestreitigkeiten. Von Dr. Hugo Morgenstern, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, 1912. Wien, Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I. Kohlmarkt 20. Preis brosch. K 6.—, geb. K 7.—.

Es ist eine eigentümliche aber durch die Erfahrung, daher durch Tatsachen erwiesene Erscheinung, daß auf manchen Gebieten des positiven Rechtes erst verhältnismäßig spät eine durchdringende Betrachtung der gegebenen Rechtsmaterie Platz greift. Die Ursache mag einerseits in der scheinbaren Geringschätzung eines bestimmten Rechtszweiges oder in einer Aversion gegenüber demselben gelegen sein. Wenn daher der Autor Wege fast vergessener Rechtsinstitute betritt, so muß ihm schon deshalb Dank gezollt werden, weil er eben den Weg betrat und die wissenschaftliche Bedeutung des Rechtszweiges der Vergessenheit entzog. Um so mehr muß ein Werk, wie das vorliegende, begrüßt werden. Es ist ein auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung stehendes System des österreichischen Gesinderechtes, ein Werk von auch eminent praktischer Bedeutung, ein Hand- und Nachschlagebuch für jedermann, der mit diesem Zweige des Rechtes wie immer in Berührung kommen mag, insbesondere nicht nur für Juristen, sondern auch für Gemeindevorsteher und Laien geschaffen. —gg—

Die Landesgesetze für das Herzogtum Salzburg (samt einschlägigen Reichsgesetzen und Verordnungen). Mit einem alphabetischen Nachschlageverzeichnisse. Zusammengestellt und herausgegeben von Rudolf Schweinbach, Oberlandrat, Dr. Rudolf Janota, Landessekretär, und Dr. Karl Graßberger, Landessekretär. II. Bd. (Schul- und Unterrichtswesen — Bauordnungen — Feuerpolizei und Feuerlöschwesen — Verkehrswesen — Wasserrecht und Wasserbau — Fischereirecht — Armengesetznovelle — Gewerbliches Fortbildungsschulwesen.) Salzburg, 1912. Verlag der Mayrischen Buchhandlung Max Swatschek, Kammerbuchhändler des Erzherzogs Eugen, Ludwig Viktorplatz 5. Preis K 6.50.

In Nr. 47 vom 21. November 1912 dieser Zeitschrift wurde der erste Band des vorliegenden Werkes besprochen. Die praktische Anlage und gediegene Ausstattung wird auch diesem Bande die weiteste Verbreitung und Benützung sichern. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben die Oberbauräte Eduard Rada und Paul Wicher zu Hofräten in der V. Rangsklasse im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste, und zwar letzteren extra statum ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrat Friedrich Rentwich zum Hofrate für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben die Finanzräte Martin Fojtík, Karl Faltner und Ernst Weiskirchner zu Oberfinanzräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Siegmund Zeleski und den Ministerial-Sekretär im Ministerium des Innern Dr. Georg Grafen Wodzicki von Granów zu Statthaltereiräten in Galizien ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzräten Leo Kreutz und Zdenko Lepař in Brünn den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben den Polizei-Oberkommissären der Polizei-Direktion in Wien Johann Buchmann, Johann Schohay, Dr. Julius Rattis, Gustav Schaible, Alois Proschko, Max Keldorfer, Dr. Georg Bayerl, Franz Peiskar, Karl Czech, Theodor Spielvogel, Dr. Karl Klenert, Dr. Anton Baumgarten und Dr. Max Englisch sowie den Polizei-Oberkommissär der Polizei-Direktion in Prag Wenzel Janovský, Dr. Alexius Samuel und Friedrich Gabler Ritter von Adlersfeld den Titel und Charakter eines Polizeirates, ferner den Polizeikommissären der Polizei-Direktion in Prag Josef Kopecký, Josef Knotek, Dr. Wenzel Srba, Anton Janoušek und Karl Stavíček den Titel und Charakter eines Polizei-Oberkommissärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksvorsteher I. Klasse Johann Szavits in Czazin anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Polizeikommissären Alfred Peršić in Spalato und Alois Keršovan in Triest den Titel und Charakter eines Polizei-Oberkommissärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Zuckerfabriksdirektor Emil Löw in Austerlitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ferdinand Luger, Kommandanten des k. k. priv. Bürgerkorps in Waidhofen an der Ybbs, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kuraten in Luserna Johann Prinoth das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Beamten der Journal-Aktien-Gesellschaft in Wien Alois Eigl das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Domänenrate auf der Alois Prinz von und zu Liechtensteinschen Herrschaft Groß-Ullersdorf Josef Eitmayer Ritter von Adelsburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Baumeister Franz Kraus in Eger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Emil Pins in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Forst- und Güterdirektor Karl Oslik in Eberstein das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberförster Wilhelm Lipenský in Leipnik das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne des landwirtschaftlichen Kasinos in Kuttendorf Wenzel Hauptmann das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeinderate Johann Angeli in Wien das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Landwirte Johann Mader in Reisendorf das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat zu Oberpostkontrolloren ernannt: Die Postkontrollore Johann Pubec in Smichow für Prag, Augustin Worel und Alois Bindyš in Prag, Karl Hofmann in Trautenau, Ferdinand Ginzel in Reichenberg und Rudolf Reissig in Tetschen a. E. für Bodenbach.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Josef Raab in Kaltenleutgeben zum Oberpostverwalter in Ober-Hollabrunn ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Zoll-Oberkontrollor Wenzel Žaček in Sarajevo in die VIII. Rangsklasse befördert.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Steuereinnehmer Karl Kunz in Bosnisch-Novi zum Steuer-Obereinnehmer ernannt.

Der Finanzminister hat die Zollrevidenten Josef Jacob, Josef Knobl, Richard Křížek, Richard Pradl und Anton Krell zu Zollinspektoren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Rudolf Horný zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den bei der Finanz-Landesdirektion in Lemberg als steuerämtliches Fach- und Revisionsorgan in Verwendung stehenden Steuer-Oberverwalter Johann Stafiński in die VII. Rangsklasse versetzt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt Dr. Karl Krejči in Mähren in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Rechnungsoffizial in Zenica Ivan Cukale zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Handelsminister hat im Stande der statistischen Beamten des Außenhandels- und Zwischenverkehrsstatistischen Dienstes des Handelsministeriums den Kontrollor Georg Breßlern Ritter von Sternau zum Oberkontrollor ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Josef Egger, dann die Forsteleven Waldemar Polleter, Heinrich Herget und Jakob Schwärzler zu Forstinspektions-Kommissären II. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Direktions-Adjunkten Franz Lengauer zum Hilfsämterdirektor im Finanzministerium ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Franz Haimel zum Oberbezirksarzte in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat die Verwaltungsadjunkten Karl Schmidt, Franz Kerndler, Valentin Schletter und Gustav Wustinger zu Verwaltern im Stande der Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die bosnisch-herzegowinischen Bezirks-Tierärzte Stephan Divić, Albert Stern, Stephan Mitšić, Josef Salz, Heinrich Schneider, Milorad Nikolić, Josef Halama, Armin Vagó und Max Polgar zu Bezirks-Obertierärzten ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 81 bis 85 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. — Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 1. Mai 1913 | XLVI. Jahrgang Nr. 18.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Über die Schutzmeisterschaft als Deckungserscheinung im Baugewerbe.

Von Dr. Alfred Strauß, Stadtratskommissär, Graz.

Der Begriff der Deckung ist in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen weder inhaltlich noch umfänglich in einer Definition erstellt. Sowohl die Gewerbeordnung (§ 133 lit. c) als das Baugewerbegesetz vom 26. Dezember 1893, Nr. 193 R (§§ 16 und 17 leg. c.) operieren mit diesem Begriffe als einem gegebenen. Daraus muß die Folgerung abgeleitet werden, daß die jeweilige fachtechnische, vielleicht auch landläufige Anschauung den Begriffsinhalt bestimmt, woraus sich mit zwingender Logik ergibt, daß die Begriffsbestimmung eine wechselnde sein und werden kann.

Es läßt sich nun unschwer erweisen, daß die Deckung im Baugewerbe begrifflich weniger eng begrenzt ist als nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung setzt bei der Deckung einen unbefugten gewerbemäßigen Betrieb voraus, der durch die Befugnis eines andern gedeckt wird. Man wird hier beiden Teilen doloses Vorgehen zuschreiben müssen.* Zum Tatbestande der Gewerbemäßigkeit gehört aber die Wiederholung einer unbefugten gewerblichen Arbeit.

Eine einzelne Handlung rechtfertigt die Annahme einer Gewerbemäßigkeit nur dann, wenn aus ihr die Absicht auf ihre Wiederholung zu entnehmen ist oder aus der Einzelhandlung auf eine frühere derartige Tätigkeit geschlossen werden muß, wobei mit Rücksicht auf die beabsichtigte Selbständigkeit der Ausführung die vollendete Arbeit als eine Tathandlung anzusehen ist. (Locatio conductio operis.)

Im Sinne der Gewerbeordnung könnte daher die Deckung eines einzelnen Privatbaues, der vom Bauherrn nur für sich und ohne Spekulationsabsicht ausgeführt wird, als Deckung nicht geahndet werden. Denn der § 133 lit. c Gewerbeordnung hat einen unbefugten Gewerbebetrieb im Auge, der im vorliegenden Falle sicher nicht gegeben ist, da ein Hausbau als eine Tathandlung erscheint und auch die Erwerbsabsicht fehlt. Anders im Baugewerbegesetz.

Der § 17 dieses Gesetzes hat alle jene Personen im Auge, „welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauarbeiten, zu welchen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ausführen"; diese sind „der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen".

Der in der Textierung gebrauchte Plural: Ausführung von Hochbauten und anderen ist absolut der Bestimmung des § 133 lit. c Gewerbeordnung, der von einem unbefugten Gewerbebetriebe spricht, nicht gleichzuhalten. § 17 Baugewerbegesetz sagt nur, daß solche Personen bezüglich der Anwendung der Strafbestimmungen nach der Gewerbeordnung zu beurteilen sind, nicht aber, daß auch die sonstigen Voraussetzungen — die Gewerbemäßigkeit des Betriebes — Platz greifen.

Eine gegenteilige Ansicht dürfte nur Bauunternehmer und gewerbemäßige Spekulanten haftbar machen. Der Anschein der Gewerbemäßigkeit kann nun sehr leicht durch simulierte Verträge, wonach der Bauunternehmer als Bauherr und der wirkliche Bauherr nur als Darlehensgeber auftritt und dergleichen mehr umgangen werden, wobei sich beim nachträglichen Verkaufe an den Hintermann die Deckungsabsicht als dolus praemeditatus kaum nachweisen ließe, so daß die Bestimmung des § 17 leg. c. tatsächlich nur auf dem Papier stünde.

Auch dem möglichen Einwande, daß ja mit der Annahme, ein Neubau setze sich doch aus Arbeiten verschiedener Gewerbekategorien zusammen, die Gewerbemäßigkeit des Betriebes ohne weiteres gegeben sei, muß mit dem Hinweise darauf begegnet werden, daß der Gedeckte immer durch einen zur einheitlichen Leitung und Verfügung berechtigten Baumeister gedeckt wird und ja gerade das Vortäuschen der einheitlichen Überwachung und Leitung unter Strafsanktion gestellt ist und daß weiters zur Gewerbemäßigkeit die Absicht auf positiven Gewinn erfordert wird und eine bloße tatsächliche Ersparung (etwa durch billigeren Einkauf in eigener Regie 2c.) dazu nicht ausreicht.

Zur Unterstützung dieser Beweisführung kann auch die Textierung des Handels-Ministerial-Erlasses vom 11. März 1909, Z. 6737, an alle Landesbehörden, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Deckungen bei Bauführungen, herangezogen werden.

Der erste Teil dieses Erlasses behandelt die unbefugten Bauführungen und hat vor allem die gewerbemäßigen Bauunternehmer im Auge. Nun wird eine unbefugte Bauführung durch solche Bauunternehmer ohne Deckung wohl zu den äußersten Seltenheiten gehören, da sowohl die Konkurrenz — in jedem mittleren Orte ist wenigstens ein Bau- oder Maurermeister ansässig — als auch die Gendarmerie und andere Revisionsorgane sowie die Gemeinde-Baupolizei solchen Versuchen und ihrer erfolgreichen Durchführung hindernd im Wege stehen.

Im zweiten Teile des Erlasses wird ohne Beschränkung des Tatbestandes auf gewerbemäßige Bauunternehmer als Deckung im Sinne des § 16 Baugewerbegesetz „jede Mitwirkung eines konzessionierten Baugewerbetreibenden" angesehen, „welche bestimmt oder geeignet erscheint, die Ausführung von Bauten durch hiezu nicht

---

* Vergleiche dazu auch Dozent und Stadtrat Dr. Bischoff in seiner Abhandlung „Zum Problem der Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes" im Jahrgang 1908, Nr. 19, dieser Zeitschrift.

berechtigte Personen herbeizuführen oder zu fördern; hiebei ist es insbesondere gleichgültig, ob der Deckende ein Entgelt erhält oder nicht".

„Als konkrete, besonders häufige Erscheinungsformen können folgende angeführt werden:

a) Wer an einzelne Arbeiter oder Arbeitergruppen die Erlaubnis erteilt, auf seinen Namen Arbeiten zu übernehmen, selbständig auszuführen und diese Arbeitsleistung mit der Partei selbst zu verrechnen;

b) wer einen Polier oder Vorarbeiter ermächtigt, auf eigene Faust Arbeit zu übernehmen, mit eigenen Arbeitern auszuführen und mit der Partei zu verrechnen;

c) wer seine Gewerbeberechtigung dazu mißbraucht, daß ein Bauherr, Bauunternehmer mit Arbeitern, die er selbst aufgenommen hat und ausbezahlt, Arbeiten der Baugewerbe auf eigene Rechnung unter dem Namen des Gewerbeberechtigten ausführt;

d) wer sich gegen Lohn oder Abfertigung in den Dienst eines nicht zur Ausführung solcher Bauten berechtigten Unternehmers oder Privaten stellt und denselben ermächtigt, auf den Namen des Gewerbeberechtigten baugewerbliche Arbeiten auszuführen."

Im Falle a und b wird der Ausdruck gebraucht „mit der Partei zu verrechnen"; unter c wird der Bauherr ausdrücklich vom Bauunternehmer unterschieden und auch im Punkte d der Private neben den Bauunternehmer gestellt.

Der Verfasser glaubt somit den Beweis erbracht zu haben, daß der Begriff der Deckung im Baugewerbe über den der Gewerbeordnung weit hinausgeht. Da das Baugewerbegesetz (lex specialis prior) von dem folgenden generellen Gesetze (Gewerbeordnung) nicht tangiert wird, soweit darin nicht eine ausdrückliche Aufhebung der früheren Spezialnormen vorgesehen ist, so ergibt sich, daß für das Baugewerbe die Gewerbemäßigkeit beim Gedeckten irrelevant ist.

Was wird nun unter Schutzmeisterschaft verstanden?

1. Sowohl die Deckung eines unbefugten gewerbemäßigen Betriebes, als

2. die Deckung einer Person, welche ohne die erforderliche Berechtigung, wenn auch nicht gewerbemäßig, Hochbauten oder verwandte Bauten, sowie auch nur einzelne derlei Bauarbeiten ausführt, sofern dazu eine behördliche Bewilligung nötig ist.

Zu 1. Als häufigste Deckungsform tritt das Unwesen mit den Meisterzetteln in die Erscheinung. Dagegen hat bereits der Erlaß des Ministers des Innern vom 20. Juni 1891, Z. 22.522 (s. R.-S., Bd. I, Nr. 460) Stellung genommen und auf die genaue Durchführung des § 88 Gewerbeordnung gedrungen, bei welcher Gelegenheit sich Deckungen dieser Art unschwer feststellen lassen. Der zitierte Ministerialerlaß hat den Arbeiter, der, ohne Hilfsarbeiter des Baugewerbetreibenden zu sein, einen Arbeitschein (Meisterzettel) zur Deckung für seinen selbständigen unbefugten Betrieb erhalten hat, unter die Strafsanktion des § 132 lit. a Gewerbeordnung subsumiert, und zwar ohne Unterschied, ob die unbefugte Arbeit einmal oder öfter, im größeren oder geringeren Umfange durchgeführt wurde. Es wurde also bereits damals auf die Wiederholung der Tathandlung als essentielles Merkmal der Gewerbemäßigkeit auch für die alte Gewerbeordnung keine Rücksicht genommen, eine Auslegung, die allerdings vom Standpunkte der damaligen lex lata als interpretatio praeter legem bezeichnet werden muß.

Heute ist dieser Fall der Deckung im Punkte a des zitierten Handels-Ministerial-Erlasses konsumiert.

Auf eine Möglichkeit muß bei diesen nicht weiter interessierenden Fällen noch hingewiesen werden: Es kann zum wirksamsten Schutze des Baugewerbes recht gut eine dreifache Bestrafung eintreten, nämlich die des deckenden Baugewerbetreibenden, die des Arbeiters, der unbefugt die Arbeit herstellt, und endlich die des privaten Auftraggebers, und zwar letztere in allen jenen Fällen, wo der Auftraggeber aktiv (durch Überredung des befugten Meisters oder des Arbeiters) an der Deckung mitwirkt. Dann wird der private Auftraggeber gemäß § 133 lit. c. Gewerbeordnung als der die Deckung Veranlassende bestraft werden können, da der § 133 lit. c. Gewerbeordnung eine tätige Anteilnahme an einer Arbeit nicht erfordert, um das Veranlassen einer Deckung strafbar zu machen.

Zur Anwendung des § 17 Baugewerbegesetz gehört jedoch eine tätige Anteilnahme am Baue durch Detaildispositionen oder durch eine derart intensive Ingerenznahme, daß für solche Dispositionen die fachliche Befähigung gefordert werden muß.

Zu 2. Bei dieser Art der Schutzmeisterschaft ist die positive Abgrenzung im § 17 Baugewerbegesetz in den Worten „derlei Bauarbeiten ausführen" gegeben, die negative im Mangel der Befugnis.*

Worin besteht nun das „Ausführen" solcher Arbeiten?

Die wörtliche Auslegung käme zu dem Ergebnisse, daß darunter nur manuelle Leistungen zu verstehen seien, sodaß nur unbefugt Arbeitende von dieser Gesetzesstelle getroffen werden können.

Eine Stütze scheint diese Anschauung auch in der Wortfassung „derlei Bauarbeiten" zu finden und wären demnach gewerbemäßige Bauunternehmer und Private nach dieser Auslegung nicht unter die Bestimmung des § 17 zu subsumieren.

Allein diese Argumentation kann sofort mit dem Hinweise darauf widerlegt werden, daß § 17 Baugewerbegesetz nur von solchen Bauarbeiten spricht, zu denen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Da nun solche Arbeiten ausnahmslos nur von einem Meister ausgeführt werden dürfen, dieser jedoch hauptsächlich Überwachungs- und Leitungsorgan und schwerlich manueller Arbeiter ist, so ergibt sich, daß auch unbefugte Bauführer in § 17 lit. c einzubeziehen sind. Eine unbefugte Tätigkeit liegt somit schon in jeder Anmaßung von Dispositionen, die gesetzlich nur dem befugten Meister zustehen. Dahin gehören die Aufnahme und Entlassung der Arbeiter, die willkürliche, durch keinerlei Fachkenntnisse „getrübte" Beschaffung des Materials und alle direkten Weisungen am Bau, kurz jedes immiscere in die wenigstens der Überwachung und Leitung des Meisters vorbehaltenen Agenden. In allen diesen Fällen wird also durch Vorschieben eines befugten Gewerbetreibenden als Strohmannes der Tatbestand der Deckung gegeben sein.

Die Erweisung einer derartigen Deckung bietet nun von Jahr zu Jahr größere Schwierigkeiten. Die beteiligten Faktoren haben Mittel und Wege gefunden, ihr Treiben derart zu verschleiern, daß die Aufdeckung im Wege des bloßen Indizienbeweises zu den größten Seltenheiten gehört, und das Deckungsunwesen blüht mehr als je. Die im mehrfach zitierten Handels-Ministerial-Erlasse aufgeführten „besonders häufigen" Erscheinungsformen gehören bereits einer glücklicheren Vergangenheit an.

Heute nimmt der Deckmeister die Arbeiter auf und entläßt sie, führt die Arbeiterverzeichnisse und Lohnlisten, zahlt ihnen die Arbeitslöhne aus, entrichtet die Versicherungsbeiträge und geriert sich den Inspektionen des Gewerbeinspektorates und anderen Überwachungsorganen sowie der Bauaufsicht gegenüber als verantwortlich. Ja es kommen Fälle vor, wo simulierte Schlußbriefe die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Bauherrn und Scheinbauführer genauestens stipulieren und trotzdem der Schutzmeister, der gewöhnlich von der Hand in den Mund lebt, wöchentlich die zur Auszahlung der Löhne 2c. erforderlichen Gelder in Empfang nimmt, während der Bauherr sämtliche Materialien und das Gerüstholz einkauft, ohne den Deckmeister um seinen fachmännischen Rat zu fragen. Der Schutzmeister erhält für einen mehrstöckigen Bau einige hundert Kronen für „Aufsicht und Leitung" und übernimmt damit die Verantwortlichkeit nach außen.

Es ist merkwürdig, wie wenig Verständnis und Gefühl sogar in den Kreisen der Baugewerbetreibenden dafür gefunden wird, daß derartige Abmachungen vollständig unzulässig sind.

Die Tendenz des Baugewerbegesetzes kann doch nur dahin gehen, dem Stande durch Abgrenzung und Zuweisung seines Berechtigungsumfanges die Existenzmöglichkeit zu sichern. Diese Möglichkeit wird jedoch systematisch untergraben, wenn die Übernahme eines Baues gegen bloßes Fixum für Aufsicht und Leitung als zulässig erklärt wird.** Der Baumeister wird dadurch von seiner Unternehmereigenschaft als Gewerbetreibender zum bloßen Hilfsorgane heruntergedrückt.

Es muß einmal frei herausgesagt werden, daß die Behörden in der Verfolgung und Bestrafung solcher Tatbestände zu zimperlich vorgehen.

Das Gesetz fordert für Bauten die Zuziehung eines berechtigten Sachverständigen. Wenn dieser, seinem Bildungsgange nach, auf den

* Vgl. auch die Ausführungen Dr. Bischoffs im 43. Jahrgang dieser Zeitschrift Nr. 13 „Deckung unbefugten Betriebes im Baugewerbe".

** Die Unzulässigkeit einer solcher Abmachung dürfte auch aus der Fassung des zitierten Handels-Ministerial-Erlasses zu entnehmen sein, da schon jede Mitwirkung eines konzessionierten Baugewerbetreibenden, welche bloß geeignet erscheint, die unbefugte Ausführung zu fördern oder herbeizuführen, als Deckung charakterisiert wird.

selbständigen Unternehmererwerb angewiesen ist, so kann von ihm nicht gefordert werden, daß er für einen Verdienst, der auf die Zeit des Baues tagweise aufgeteilt, nicht einmal dem eines besseren Facharbeiters gleichkommt, die gleiche Sorgfalt und Umsicht verwende, die er bei der Aussicht auf profitablen Unternehmergewinn entwickeln würde.

Der Verfasser dieser Zeilen ist weit entfernt, nur einer Kategorie von Gewerbetreibenden das Wort zu reden, die in ihren Anforderungen an den Schutz der Behörden vielleicht mehr als eine andere geneigt ist, den Wunsch zum Vater des Gedankens zu machen. Allein die sozialpolitischen Folgen einer engherzigen Auslegung des Gesetzes und die Kardinalforderung für jeden modernen Verwaltungsbeamten, ein Gesetz, dessen Anwendbarkeit auf landläufige, somit den jeweilig herrschenden Anschauungen sich anpassende Grundbegriffe, wie der der Deckung, aufgebaut ist, seinem Zwecke entsprechend zu interpretieren, zwingen auch hier, die ratio legis über einen vielleicht zu eng erscheinenden Wortlaut zu stellen.

Als Deckung (Schutzmeisterschaft) wird daher prinzipiell jede Scheinbauführung anzusehen sein, welche geeignet ist, dem Gedeckten, sei es ein gewerbemäßiger Bauunternehmer oder ein privater Bauherr, durch direkte Einzeldispositionen über Arbeitskräfte oder über fachtechnische Details der Bauausführung eine entscheidende Einflußnahme auf die Bauführung als technische Werkleistung zu ermöglichen.

Es soll nicht verkannt werden, daß der Begriff der unbefugten Bauführung und deren Deckung im Baugewerbe viel schwerer abzugrenzen ist als der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes und seiner Deckung im Sinne der §§ 132 lit. a und 133 lit. c Gewerbeordnung. Ein rigoroses Vorgehen wird hier viel eher am Platze sein als eine laxe Handhabung der bezüglichen Vorschriften.

An dieser Stelle erscheint es nicht unangebracht, über die Schäden, die das moderne Bauunternehmertum großgezogen hat, ein Wort zu verlieren.

Dieses freie Gewerbe arbeitet gewöhnlich mit einem Minimum an Kapital und einem Maximum an Kredit. Die Folge davon ist einerseits eine möglichste Unterbietung der Konkurrenz, um überhaupt ein Geschäft zu machen, ferner die Kaltstellung des befugten Bau- oder Maurermeisters, dem man die Ausführung nicht etwa im Submissionswege, sondern nur gegen Zusicherung einer geringen Deckungssumme übergibt, anderseits das Bestreben, auf Kosten der Solidität des Baues und seiner Sicherheit einen möglichst hohen Gewinn herauszuschneiden.

Sodann wird auf jede mögliche Art ein Baukredit zu erhalten gesucht. Die Fertigstellung des Baues erfolgt in der kürzestmöglichen Zeit, das Material ist das denkbar schlechteste, die Bauaufsicht wird durch verschiedene Praktiken, besonders am Lande, hinters Licht geführt und der mangelhafte Rohbau durch bestechende Fassadierung und durch den Scheinkomfort der Wohnungen verdeckt.

Die Belehnung solcher Neubauten durch Sparkassen und ähnliche Kreditinstitute zur Abstoßung des Baukredites ist besonders in der Provinz ungewöhnlich hoch, da die Schätzorgane zum wenigsten Teile fachtechnisch gebildet sind und daher nur auf das glänzende Äußere und die komfortable innere Einrichtung hin urteilen. So erfolgt in vielen Fällen eine Belehnung mit einem „pupillarsicheren" Betrage, der drei Viertel der Gestehungskosten oft überschreitet, weil eben der Wertberechnung eine streng solide Bauführung zugrunde gelegt wurde. Die weiteren Folgen, besonders im Hinblicke auf eine geplante Wertzuwachssteuer klar zu legen, liegt nicht im Rahmen dieser Abhandlung.

Allein auch der Private sucht heute möglichst billig zu bauen und glaubt, in der Entziehung aller Dispositionsbefugnisse des Baumeisters und eigener Regieführung am besten zu fahren.

Bei der leichten Möglichkeit, das Gesetz zu umgehen, wird die Erhebung regelmäßig auf das zugrunde liegende *zivilrechtliche* Verhältnis zurückgreifen müssen und wird es in letzter Linie von den erstellten wahren Abmachungen zwischen Bauherrn und Bauführer abhängen, ob eine Deckung anzunehmen ist.

Die formalen, im oft zitierten Handels-Ministerial-Erlaß angeführten „häufigen" Deckungsformen reduzieren sich heute auf ein Minimum. Soll nun der weniger strafbar sein, der, statt die Arbeiter selbst aufzunehmen, auszuzahlen und zu entlassen, statt ihnen selbst Weisungen, die eine fachliche Vorbildung bedingen, zu geben, sich hinter den Deckmeister verschanzt, ihm wöchentlich die zur Auszahlung erforderlichen Gelder überbringt und einen geheimen Vertrag mit ihm abgeschlossen hat, wonach der Schutzmeister allen Anordnungen des Bauunternehmers oder Bauherrn kritiklos Gefolgschaft leistet und sie für seine eigenen ausgibt — als der, bei dem die Deckungsverhältnisse schulbeispielmäßig zutage liegen?

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine polizeiliche Abschaffung mit dem allgemeinen Motive: „aus Rücksichten für die öffentliche Ruhe und Ordnung" kann nur im Sinne des § 2, Alinea 5 des Abschaffungsgesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 („Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit") und daher nur gegen Ausländer erfolgen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. Oktober 1912 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Georg K., Fabriksarbeiter in Wels, durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Isidor Ingwer in Wien sub präs. 4. August 1912, Zahl 217/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Freizügigkeit und des freien Aufenthaltes zu Recht erkannt:

Durch den Erlaß der k. k. Statthalterei in Linz vom 27. Juli 1912, Zahl 6682, welcher das gegen Georg K. gefällte Abschaffungserkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wels vom 4. Juli 1912, Zahl 14.583, bestätigt hat, hat eine Verletzung des durch Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes, an jedem Orte des Staatsgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Georg K., Fabriksarbeiter in Wels, ist nach Steinerkirchen am Innbach in Oberösterreich heimatszuständig.

Durch Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wels vom 4. Juli 1912, Zahl 14.583, wurde derselbe aus Rücksichten für die öffentliche Ruhe und Ordnung gemäß § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, für immer aus allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wels abgeschafft.

Der von Georg K. gegen das Abschaffungserkenntnis gerichtete Rekurs wurde von der k. k. Statthalterei Linz durch Erlaß vom 27. Juli 1912, Zahl 6682/II, aus den Gründen des Abschaffungserkenntnisses abgewiesen.

Dagegen ist die bei dem k. k. Reichsgerichte eingelangte Beschwerde gerichtet.

Die angefochtene Abschaffung erfolgte nach dem Wortlaut des Abschaffungserkenntnisses aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung gemäß § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88. Dagegen ist zu bemerken, daß dieser Abschaffungsgrund weder im § 2, Absatz 2, noch im § 2, Absatz 5, genannt ist, da ersterer nur von „Gefährdung der öffentlichen Interessen", letzterer nur von „Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit" spricht.

Nach § 2, Absatz 2, insbesondere kann die Abschaffung lediglich aus Gründen des § 1, und zwar dann erfolgen, wenn die Gefährdung öffentlicher Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist, vorzugsweise für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll.

Die Abschaffung nach § 2, Absatz 2, kann aber nicht ohneweiters wegen Gefährdung öffentlicher Interessen überhaupt, sondern nur dann erfolgen, wenn diese Gefährdung durch solche Tatumstände erfolgt, welche in dem § 1, lit. a—d, angeführt sind. Ein solcher Tatumstand ist aber in dem Erkenntnis nicht angeführt.

Demgemäß bleibt nichts anderes übrig, als den im Erkenntnis angeführten Abschaffungsgrund dahin zu verstehen, daß darunter Abschaffung aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gemeint ist, von welcher im § 2, Absatz 5 des zitierten Gesetzes die Rede ist, wobei bemerkt werden muß, daß Tatumstände, aus welchen diese Gefährdung abgeleitet wird, im Erkenntnisse nicht erwähnt sind. Nach § 2, Absatz 5, kann aber die Abschaffung aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gegen solche Personen verhängt werden, welche in dem Geltungsgebiete des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, nicht heimatsberechtigt sind. Da nun Georg K. nach Steinerkirchen am Innbach, in Oberösterreich heimatszuständig ist, so erscheint die angefochtene Abschaffung als gesetzlich nicht gerechtfertigt, weshalb erkannt wurde,

daß durch das Erkenntnis vom 4. Juli 1912, Zahl 14.583, beziehungsweise durch das Statthaltereierkenntnis vom 27. Juli 1912, Zahl 6682/II, eine Verletzung des durch Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes, an jedem Orte des Staatsgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, stattgefunden habe.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 19. Oktober 1912, Zahl 292.)

Notizen.

(Recht zur Züchtigung fremder Kinder als Ausfluß des öffentlichen Rechtes.) Die „Deutsche Jur.-Ztg." teilt folgendes Urteil des Jenaer Oberlandesgerichtes mit: Das Zivilrecht gibt nur Eltern und sonstigen Gewalthabern das Züchtigungsrecht, aber die Praxis erkennt ein abgeleitetes Züchtigungsrecht Dritter an, wenn eine Züchtigung dem mutmaßlichen Willen des Vaters entspricht, der nicht zur Stelle ist. Da freilich, wo nach den Umständen der Vater dem Dritten das Züchtigungsrecht nicht übertragen haben würde, dieser auch hierüber nicht im Irrtum war, versagt die Konstruktion, will man nicht in der Züchtigung eine Pflicht des Vaters sehen. deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt (§ 679 B.-G.-Bl. O.-L.-G. Braunschweig, D.J.-Z. 1905, 752). Aber man braucht das abgeleitete Züchtigungsrecht nicht heranzuziehen. Unter Umständen besteht in Ergänzung des elterlichen Züchtigungsrechts ein Recht, fremde Kinder zu züchtigen, als Ausfluß des öffentlichen Rechts. Das Recht der Eltern muß zurücktreten gegen das Recht der Allgemeinheit auf Zucht und Ordnung. Die Allgemeinheit bedarf des Rechts. Deshalb ist das Recht gerade in der jetzigen Volksüberzeugung begründet. Gerade heute, wo das Gemeinschaftsleben auch auf dem Gebiet der Erziehung die engen Schranken des Hauses mehr als seither durchbricht, ist es zum Bedürfnis geworden. Es will aber nicht das Recht der Eltern beseitigen. Aber wo Kinder in der Öffentlichkeit Zuchtlosigkeiten begehen, die das sittliche Empfinden normal denkender Menschen verletzen und eine Sühne fordern, tritt das Recht der Allgemeinheit ein. Eine solche Züchtigung darf das Maß nicht überschreiten, in dem ein verständiger Vater das Züchtigungsrecht an seinen eigenen Kindern ausübt. (Urt. des 1. Strafs. v. 21. Dez. 1912.)

(Unzulässiger Vorname.) Die Schweiz. Zeitschrift „Der Zivilstandsbeamte" bringt folgende Mitteilung: In Zürich begehrte ein italienischer Staatsangehöriger, daß sein Erstgeborener mit dem Vornamen „Comunardo" in das Geburtsregister eingetragen werde. Der Zivilstandsbeamte beanständete diesen Vornamen, weil er als anstössig dem Kinde in späteren Jahren zum Nachteile gereichen könne. Er ersuchte daher den Vater, einen anderen Vornamen zu wählen Der Vater wollte jedoch davon nichts wissen, worauf sich der Zivilstandsbeamte an seine Aufsichtsbehörde mit der Frage wandte, ob „Comunardo" als Vorname angenommen werden dürfe. Die zürcherische kantonale Aufsichtsbehörde stellte sich auf den Standpunkt, daß die Bezeichnung „Comunardo" an sich etwas Aufrührerisches sei und in Italien wahrscheinlich als eigentlicher Vorname nicht benutzt werde. Dagegen könne als wahrscheinlich angenommen werden, daß Anarchisten sich diesen Namen als Zunamen beilegen. Dieser Zustand dürfe aber für unsere Verhältnisse nicht maßgebend sein und es sei daher der Name „Comunardo" als Vorname abzulehnen.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Oberpostrate der Post- und Telegraphen-Direktion in Graz Alexander Seelig anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate im Bereiche der Finanz-Landesdirektion in Wien Dr. Josef Zöch anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Graz Anton von Underrain den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofsekretär des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Josef Ritter Schneid von Treuenfeld den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Räten des Verwaltungsgerichtshofes Viktor Freiherrn Weiß von Starkenfels und Dr. Ferdinand Pantucek das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Postkassendirektor Karl Pachinger in Lemberg anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Abte des Benediktinerstiftes zu den Schotten in Wien Leopold Rost den Stern zum Komturkreuze, dem Domkantor des Metropolitan-Kapitels zu St. Stephan in Wien Dr. Josef Seywald das Komturkreuz und dem Architekten, Baucate August Kirstein in Wien das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens, ferner dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereirate der Statthalterei in Böhmen Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein, dem Domherrn zu St. Stephan und Propstpfarrer an der Votivkirche in Wien Josef Mord und dem Prokuristen der Öserreichischen Länderbank Friedrich Spitzer den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, weiter dem fürsterzbischöflichen Ordinariats-Sekretär in Wien Wenzel Merinsky, dem fürsterzbischöflichen Kurpriester zu St. Stephan in Wien Engelbert Müller, dem Pfarrer an der Alt-Ottakringer Pfarrkirche, Ehrendomherrn des Metropolitan-Kapitels zu St. Stephan in Wien Johann Par, dem Architekten Dombaumeister Ludwig Simon in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter August Kirchlechner in Meran den Titel und Charakter eines Postamtsdirektors und dem Oberpostmeister Franz Hubl in Hostau anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Oswald Noczil in Neugasse das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Ökonomie-Inspektor Karl Ehrenberg in Brünn und dem Bankier Samuel Luttinger in Czernowitz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Mühlenbesitzer Johann Trnka in Prag den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in St. Stehpan ob Stainz Georg Fink das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate Dr. Mieczislav Madurowicz Ritter von Jelita das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Regierungskonzipisten Dr. Eugen Gängl von Ehrenwerth das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben der Kaufmannswitwe Marie Reichel in Troppau das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Josef Fritz in Innsbruck das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Portier bei der Statthalterei in Innsbruck Josef Friedrich das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Amtsdienern im Ministerium des Innern Lambert Bacher und Josef Janus das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone und dem Aushilfsdiener Martin Schuster das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Schmiedgehilfen Josef Plachteritsch in Radkersburg aus Anlaß der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen aus Feuergefahr das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Posträte Johann Kalkowski und Johann Popowicz in Lemberg zu Oberposträten ad personam ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Sekretär des österr. Archäologischen Institutes Dr. Josef Zingerle zum Vizedirektor dieses Institutes ad personam in die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat der Lagerhäuser in Triest Hieronymus Nardini zum Rechnungsdirektor ad personam ernannt.

Se. Majestät haben den Zolloberinspektor Franz Roth zum Zolldirektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerial-Konzipisten des Eisenbahnministeriums Dr. Wladimir Ritter von Kozubski zum Ministerial-Konzipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Zollrevidenten Franz Kern, Michael Hederer, Georg Graef und Johann Havranek zu Zollinspektoren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Staatshauptkassen den Offizial Karl Pfeiffer zum Adjunkten ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Bau-Adjunkten des Staatsbaudienstes für Tirol und Vorarlberg Leopold Schröder zum Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat die Amtsärztin Dr. Theodora Krajewska in Sarajevo in die VIII. Rangsklasse eingereiht.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den politischen Adjunkten I. Klasse und Bezirksleiter in Ključ Emil Machalek zum Regierungs-Vizesekretär ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 66 bis 70 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 8. Mai 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 19.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Herkunftsbezeichnungen, ihre Wahrheit und ihre Unwahrheit.

Ein Blick in das deutsche Geschäftsleben.

Von kais. Reg.-Rat J. Neuberg in Berlin-Steglitz.

Es kommt gewiß nicht oft vor, das sich das höchste deutsche Gericht, das Reichsgericht zu Leipzig, mit Angelegenheiten befassen muß, die — kurz gesagt — auf österreichische Verhältnisse zurückgehen. Und dennoch war es an einem Tage des vergangenen Jahres und diesmal gleich in mehreren anhängigen Sachen der Fall. Es handelte sich damals um den Schutz, den das Wort „Pilsener" bei seiner Verwendung für Bier, das nicht aus der Bierstadt Pilsen stammt, innerhalb des Deutschen Reiches finden soll. Im Gegensatz zu den Rechtsanschauungen des Kammergerichtes (d. i. des Berliner Oberlandesgerichts) nahm das Reichsgericht an, daß bei der Bezeichnung eines nicht aus Pilsen stammenden Bieres die Verwendung des Wortes „Pilsen" oder im Fall des Gebrauchs eines Phantasiewortes der mit dem Phantasiewort gegebene Hinweis auf Pilsen dann zulässig ist, wenn zugleich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt ist, daß mit dem gebrauchten Wort (Pilsener) oder mit dem Hinweis auf Pilsen nur eine Beschaffenheitsangabe, d. i. nur die Angabe gemacht wird, daß das Bier nach Pilsener Art gebraut sei. So wurden nicht als Herkunftsbezeichnungen, sondern als bloße Beschaffenheitsangaben angesehen Wortverbindungen, wie „Engelhard Berliner Pilsener" und „Radeberger Pilsener", auch die Bezeichnung „Pilsator" wurde als Phantasiewort für schutzfähig erachtet, da es mit dem Ort Pilsen nicht verwechselt werden könne, dagegen wurde die Bezeichnung „Pilsener Hansa-Quell" einer Brauerei in Hamburg untersagt, hier fiel aber erschwerend ins Gewicht, daß die Worte „Pilsener Hansa-Quell" durch auffallende Größe und Text den übrigen Text der anderweitigen Herkunft in den Hintergrund treten ließen. Würden die Worte in unzweideutiger Weise erkennen lassen, daß Hamburg der Herkunftsort des Bieres sei, so wäre auch dieses Urteil anders ausgefallen. Auch die Bezeichnungen „Böhmisches Brauhaus", Böhmisch hell", Böhmisch dunkel", „Böhmischer Versand" sind keine Herkunfts-, sondern Beschaffenheitsangaben, alles Urteile, die das Reichsgericht, wie gesagt, an einem Tage fällte, wobei es sogar Gelegenheit hatte, ein Urteil des k. k. österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1910 zu streifen, das eine über die im Markenregister der Handels- und Gewerbekammer in Wien registrierte Marke „Pilsator" und eine Entscheidung des k. k. Ministeriums vom 20. Jänner 1910 zum Bezug hatte.

„Herkunftsangaben", Beschaffenheitsangaben", wo stammen diese Ausdrücke her? Aus dem deutschen Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Dort heißt es in § 16:

Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, einer Gemeinde, oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.*

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

Vom deutschen Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen ist die Rede. Das könnte zu einem Irrtum Anlaß geben. Bekanntlich kann man, um seiner Ware in Handel und Verkehr die Wege möglichst zu ebnen, für sie ein Warenzeichen eintragen lassen. An die 200.000 bestehen in Deutschland und eine, wenn auch nicht gleich große, so doch recht, recht erhebliche Zahl auch in Österreich-Ungarn. Nun können aber schlechterdings Herkunftsangaben nicht als Warenzeichen eingetragen werden. Das gilt nach deutschem

* Das österreichische Markenschutzgesetz enthält keine Bestimmung dieses Wortlautes, immerhin sind die hier entwickelten Grundsätze auch für die österreichischen Länder wesentlich, denn im § 3 seines Gesetzes vom 3. Jänner 1890 heißt es: Von der Registrierung ausgeschlossen ... sind solche Warenzeichen, welche ... Angaben enthalten, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignet sind. Der bewährte Kommentator des Gesetzes, Dr. Adler, sagt hiezu: An sich unrichtige Angaben können durch die Verkehrsanschauung ihre Fähigkeit zu täuschen verloren haben. Das ist namentlich der Fall bei unrichtigen Herkunftsangaben, die zu bloßen Gattungsnamen geworden sind (wie Cölnisch Wasser, Kremser Weiß, Krakauer Wurst), es sei denn, daß diese Herkunft durch den Beisatz „Echt", „Original" u. dgl. noch besonders betont wird.

Rechte und ebenso nach österreichischem. Man kann sich also weder im Deutschen Reiche noch in Österreich für Bier, das man vertreiben will, ein Wort wie „Pilsen", „Saaz" schützen lassen. Was soll nun also eine Bestimmung über Herkunftsangaben im Warenbezeichnungsschutzgesetz? Richtig ist, daß sie vielleicht besser ganz in das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gehört, wo sie auch gestreift wird. Indes sie ist nun einmal Bestandteil jenes Gesetzes und wird es auch in seiner zu erwartenden neuen Fassung bleiben. Zweierlei Herkunftsangaben kennt das Gesetz. Was im ersten Absatz gemeint ist, soll mit dem zweiten nicht getroffen werden und umgekehrt. Hier die bloße Sortenbezeichnung, dort die eigentliche Herkunftsbezeichnung. Wie schon bei Bearbeitung des Gesetzes hervorgehoben wurde, gibt es nämlich eine ganze Reihe von Bezeichnungen, die sich als Herkunftsangaben darstellen, es aber keineswegs sind und nur die allgemeine Natur der Waren bezeichnen sollen. Eine Bezeichnung wie „Wiener Würste" ist allerwegen nicht bestimmt, die Herkunft der Ware anzugeben. Sie wird auch in Abnehmerkreisen nicht in dieser Weise verstanden. Und wie „Wiener Würste, so viele andere. „Berliner Blau", „Schweinfurter Grün", „Cölnisches Wasser", „Schweizer Käse", „Westfäler Schinken". Daneben auch unbekanntere, wie „Wiener Leinen", worunter der Verkehr keine Herkunftsbezeichnung, sondern eine solche der Gattung für Gewebe (Schürzenstoffe), hauptsächlich in Streifen- oder Karogeschmack mit Vichyausrüstung versteht. Wie aber nun, wenn die Verhältnisse nicht so klar liegen? Da erheben sich immer und immer wieder Bedenken und bis in die letzte Zeit hat die Frage nach der Gültigkeit oder besser Richtigkeit von Herkunftsbezeichnungen auf Waren die Handelskreise ganz ungemein beschäftigt. So hat auf Einladung des Handelsvertragsvereines zu Berlin erst im Oktober 1912 in der Handelskammer zu Berlin eine Konferenz der Interessenten stattgefunden, die sich mit der Frage, die hier in Betracht kommt, beschäftigte. Veranlassung dazu gaben verschiedene Gerichtsurteile, die einander entgegenliefen. So widersprachen sich, um bei dem am Anfang genannten Beispiel zu bleiben, über die Bewertung, die Ausdrücke, wie „Pilsner Bier" finden sollen, in diametralen Gegensatz das Berliner Oberlandesgericht und das Reichsgericht. Daß sich aber solcher Widerspruch auch durch andere behördliche Aussprüche hindurchzog, besagte die schon oben angezogene österreichische Rechtsprechung, derzufolge eine ministerielle Entscheidung, dahingehend, daß eine für eine Berliner Brauerei eingetragene Biermarke „Pilsator" als auf unrichtiger Schlußfolgerung beruhend und dem Gesetz nicht entsprechend, wieder aufzuheben war.

Selbst hervorragende Sachkenner finden sich, wie der bekannte Rechtsanwalt Dr. Wassermann gesagt hat, in der Rechtsprechung über die Herkunftsangaben nicht mehr zurecht. Die Hauptquelle der Mißstände ist, wie man auf dem Kongreß erneut betont hat, der Umstand, daß die Grenze, was Gattungsbezeichnung ist, was nicht, immer strittig ist. Die allgemeine Sprachentwicklung, so sagte man, ermögliche einen immerwährenden Übergang von Herkunftsangaben zu Gattungsbezeichnungen. Dabei ständen sich die Interessen des konkurrierenden Produzenten und der Fabrikanten des Originalprodukts glatt gegenüber. Auch auf die Gefahr hin, daß ungerechtfertigte Monopole entstünden, wäre deshalb zu erwägen, ob nicht jede künftige Verwässerung neu aufkommender Herkunftsbezeichnungen verboten werden müßte. Das sei zu ermöglichen, indem man den Nachweis eines durch die Verhältnisse des betreffenden geographischen Bezirkes gewährleisteten qualitativen Unterschiedes fordere, indem man auf die Führung einer amtlichen Liste der als schutzbedürftig anzuerkennenden Zeichen zukomme, indem man auch für Deutschland (und das gilt auch für Österreich) die sogenannte Madrider Konvention ausbaue, die eine Beschlagnahme von solchen Waren zulasse, die mit einer fälschlichen Ursprungsangabe eingehen. Wie weit solche Wünsche internationalen Interessen entsprächen, gehe schon aus der Tatsache hervor, daß der internationale Handelskammer- und Vereinskongreß in London 1910 eine internationale Registerführung über die Herkunftsangaben in Erwägung gezogen habe.

Versuchen wir nun einmal die Umstände herauszuheben, die bei der Scheidung von Herkunfts- und bloßen Gattungsbezeichnungen in Betracht kommen können. Ein für allemal läßt sich die Frage nicht entscheiden, es ist hier alles Sache des Einzelfalls. Wohl hat man versucht, allgemeine Rechtsregeln aufzustellen. Man hat schematisieren wollen. So hat der Referent auf der Berliner Tagung mehrere Warenklassen aufgestellt und richtig hervorgehoben, eine Herkunftsangabe liege stets vor bei rein natürlichen Produkten, die einer menschlichen Zutat nicht benötigten. Man denke an pentelischen Marmor, Pirnaer Sandstein, böhmische Porzellanerde. Die Schwierigkeiten entstehen aber sofort, wenn menschliche Arbeit dazutritt. Wesentlich wird dann, welche Seite überwiegt, ob die natürliche der Herkunft oder die menschliche der Arbeit. Je mehr die Chemie fortschreitet, um so mehr gelingt es ihr auch, Eigentümlichkeiten, die ein Gut an dem einen Orte hat, Gütern, die an anderen Orten hergestellt wurden, beizulegen. Nicht außer acht zu lassen sind auch bestimmte Anschauungen, die der Ware des und des Ortes im Gegensatz zu der anderer Orte einen Vorzug im Auge der Interessenten einräumen und die dann skrupellose Fabrikanten für andere Waren in Anspruch nehmen. So ist das nahe der böhmischen Grenze liegende sächsische Städtchen Glashütte wegen seiner Uhren weltbekannt. Die Güte der Uhren liegt vornehmlich in der gewissenhaften Arbeit. Unter Umständen wird an anderen Orten gleich gut gearbeitet, immerhin wird der Ruf der Glashütter Uhren erhalten bleiben und zu Unrecht haben die Fabrikanten an anderen Orten auch ihre Uhren als Glashütter bezeichnet. Nicht zu vergessen ist auch, daß hie und da geographische Bezeichnungen verwendet werden, die gar keine sind. Jedermann kennt ja die Frankfurter Würste. Trotz des Namens haben sie weder mit Frankfurt a. M. noch mit Frankfurt a. O. etwas zu tun und führen ersteren auf einen Fleischermeister namens Frankfurter zurück. Auf der anderen Seite gibt es geographische Bezeichnungen, die gar nicht auf die Herstellung der Ware, sondern nur auf Handelsverhältnisse Rücksicht nehmen. So bezeichnet man mit Messinaapfelsinen die über die Stadt Messina eingeführten, also nicht unmittelbar dort gezogenen Früchte. Auch gibt es geographische Bezeichnungen, bei denen die Ware zu dem bezeichneten Orte schlechterdings nicht in Beziehung stehen kann, die geographische Bezeichnung also den Charakter des Phantasievollen von vornherein an der Stirn trägt. Als „Kameruner" bezeichnet man in der deutschen Reichshauptstadt ein kleines Pfannkuchengebäck. Hier ist von irgendwelchem Verhältnis zu der deutschen Kolonie Kamerun keine Rede. Eine ähnliche geographische Bezeichnung liegt auch in dem Worte „Ulster", worunter Wintermäntel aus gröberen Stoffen verstanden werden. Hier ist die Beziehung nicht in derselben scharfen Weise ausgeschlossen wie bei dem Worte „Kameruner", immerhin denkt niemand mehr an eine geographische Herkunft, das Wort ist ein Phantasiegebilde.

Wie verschiedenfach die Wünsche sind, die sich in den jeweils in Betracht kommenden Verkehrskreisen geltend machen, das lehrte in fast humorvoller Weise ein auf der Berliner Tagung erwähntes Beispiel. Dort trat unter anderem ein Vertreter der Nürnberger Pfefferküchlerei auf. Bekanntlich haben die Namen der Nürnberger Pfefferkuchen weit und breit einen guten Klang. Es kann deshalb Nürnberger Fabrikanten nicht verdacht werden, wenn sie diese Bezeichnung nur für ihre Erzeugnisse angewandt sehen wollen. Der Vertreter machte das auch und sonach mit Fug und Recht geltend. Nur kam ihm selbst das Lächeln an, als er davon sprach, die Nürnberger wollten nicht Gleiches mit Gleichem vergelten. Ausdrücke, wie Basler Leckerli sollten sich deshalb nicht auf die Fabrikate Basels beschränken. Auch Thorner Katharinchen — ein weitbekanntes Gebäck — sollten in Nürnberg genau so gut herstellbar sein wie in Thorn. Mit Recht wies das der Thorner Branchevertreter zurück und hob hervor, wenn man in Thorn Nürnberger Pfefferkuchen herstelle, so dürfe man nur eine Bezeichnung wie „nach Nürnberger Art" wählen. Der in diesen Worten ausgesprochene Grundsatz findet leider in der Handelswelt noch zu wenig Anerkennung. Es handelt sich hier um eine Erziehung der verschiedensten Gewerbszweige zu einer strengen Auffassung. Selbstzucht ist nötig, Selbstzucht selbst auf die Gefahr hin, sich zunächst zu schädigen. Wenige Interessengemeinschaften sind bisher so eins geworden, wie etwa die Samenhändler, wo die bindende Vereinbarung besteht, daß die geographische Bezeichnung, wenn sie gewählt wurde, auch verpflichten solle und nur einige, ein für allemal anerkannte Ausnahmen — amerikanischer Rotklee — zulässig seien, oder wie weiter die Angehörigen der Zigarettenbranche, in der man sich nachgemach daran gewöhnt hat,

ausländische Bezeichnungen abzulehnen und als Grundsatz gelten soll, nicht bloß der Konsument sei gegen Täuschung zu schützen, sondern auch der redliche Kaufmann gegen unfairen Wettbewerb.

Es war oben gesagt: ein Schematisieren ist im vorliegenden Fall schwer denkbar und deshalb ausgeschlossen. Es wurde auch schon darauf hingewiesen, daß maßgeblich vor allem die Verkehrsgewohnheit ist. Wie bei der Gesetzesbegründung gesagt wurde, liegt es dem Gesetzgeber völlig fern, in Verkehrsgewohnheiten einzugreifen, die sich in langjähriger Entwicklung herausgearbeitet haben und schon um deswillen eine innere Berechtigung erworben haben. Wie aber ist nun, wenn Gewohnheit und Anschauung der Abnehmerkreise das Wesentliche sind, beides festzustellen? Nun, es wird eben Beweis erhoben werden müssen, Beweis durch Befragung der zuständigen kaufmännischen Organe, so der Handelskammern, der Landwirtschaftskammern, der Gewerbekammern. Auch können Gutachten einzelner maßgeblicher, fachkundiger Personen über den Handelsgebrauch eingefordert werden. Handelsgebrauch ist natürlich nur der redliche Gebrauch, nicht der Mißbrauch. Bemerkt sei auch, daß wenn sich ein Gebrauch nur für gewisse Waren nachweisen läßt, eine Ausdehnung auf andere Waren, mögen sie auch von ähnlicher Beschaffenheit sein, unzulässig erscheint. So hat man einmal dahin entschieden, daß wenn auch die Bezeichnung Karlsbader Salz nur einen bloßen Gattungsbegriff darstellt, ein Berliner Kaufmann die Bezeichnung Pralinés de Karlsbad nicht verwenden darf für ein Entfettungsmittel, das Karlsbader Quellenerzeugnisse nicht enthält. Und so wie diese Entscheidung erging, so werden sich immer und immer wieder andere nötig machen und auch auf diesem Gebiete wird eine auf der Höhe stehende Rechtsprechung eine Leuchte, nicht nur zur Wahrheit, nein, auch zur Redlichkeit und zur Treue sein. Ein teilweis unerfreuliches Bild des Geschäftslebens rollten die vorstehenden Auslassungen auf. Wie Professor Osterrieth, der bekannte Sachverständige für gewerbliches Urheberrecht gesagt hat, handelt es sich um Mißbräuche, die noch aus der Zeit stammen, da „deutsch" kein nationaler Begriff war. Jetzt ist das anders und Sache des deutschen Kaufmannes soll und muß es sein, in würdevoller Weise für ein deutsches Erzeugnis nur einen deutschen Namen zu wählen. Werden aber für die deutsche Ware die unrecht gewählten ausländischen Ausdrücke wie weggefegt sein, so werden sich nach und nach in edlem Kaufmannsstolz für alle Waren die wahren Ausdrücke zum Sieg verhelfen, und Lüge und Unwahrheit wird schwinden zum Segen des Käufers und auch des Verkäufers selbst.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine wasserrechtliche Konzession, in welcher sich die Wasserrechtsbehörde die Vorlage und Genehmigung von nachträglichen Projekten über Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen der konzessionierten Anlage vorbehalten hat, stellt sich als Vorkonzession dar, welche erst in Rechtskraft erwächst, wenn die dieser speziellen nachträglichen Genehmigung unterliegenden Teile der Anlage die behördliche Bewilligung erhalten haben. — Eine derartige Konzession berechtigt insolange, als die vorbehaltene Genehmigung bezüglich der Nachtragsprojekte nicht erflossen ist, nicht zum Baubeginn. — Die Zeit bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser vorbehaltenen Genehmigung ist in die Konzessionsdauer nicht einzurechnen.

Die Statthalterei in G. hat mit der Entscheidung vom 22. Jänner 1912, Z. 10 $-\frac{1577}{28}-$ 1911, der Firma L. J., A.-G., gemäß §§ 70 und 79 des Wasserrechtsgesetzes die wasserrechtliche Bewilligung zur Erbauung einer Wasserkraftanlage unter gleichzeitiger Festsetzung einer 60jährigen Konzessionsdauer erteilt.

Hiebei wurde der Firma die Vorlage von Ergänzungsplänen über die auf Grund der Lokalerhebung als notwendig erkannten Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des Projektes vor Bauausführung aufgetragen, wobei sich die Statthalterei die spezielle Genehmigung dieser Nachtragspläne vorbehalten hat.

In dem seitens der Firma hiegegen eingebrachten Ministerialrekurse wurde unter anderem die Bewilligung einer längeren als 60jährigen Konzessionsdauer mit der Motivierung begehrt, daß infolge der noch dem Instanzenzuge unterliegenden Genehmigung der Nachtragsprojekte eine wesentliche Einschränkung der Konzessionsdauer bis zum effektiven Baubeginne eintreten werde.

Das Ackerbauministerium hat mit der Entscheidung vom 20. Februar 1913, Z. 4757, diesem Rekursbegehren mit der Motivierung keine Folge gegeben, daß die Statthaltereientscheidung zur Gänze insolange nicht in Rechtskraft erwachsen könne, bis nicht auch jene Teile der Anlage, hinsichtlich welcher eine spezielle Genehmigung auf Grund der erst vorzubringenden Detailpläne vorbehalten wurde, die behördliche Bewilligung erhalten haben werden.

Die rekurrierte Statthaltereientscheidung stelle sich als eine Vorkonzession dar, die insolange als nicht die vorbehaltene Genehmigung über die von der Konsenswerberin zu bewirkenden Abänderungen und Ergänzungen erflossen ist, zum Baubeginne nicht berechtige. Th. R.

Die zur Fällung des polizeilichen Abschaffungserkenntnisses im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88, berufene Behörde kann, sofern es sich um polizeiliche Abschaffung von Inländern handelt, nur die Abschaffung aus jenem Gebiete verfügen, über welches sich die amtliche Wirksamkeit der Behörde erstreckt.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 13. Jänner 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Josef Š., Arbeiter in Ober-Rosenthal, durch den Advokaten Dr. Josef Hlinak sub praes. 3. Oktober 1912, Z. 321/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes des freien Aufenthaltes zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 16. September 1912, Nr. 14 B, 2348/2—3, welche das gegen Josef Š. gefällte Abschaffungserkenntnis des Magistrates der Stadt Reichenberg vom 8. Juli 1912, Nr. 336/12—2, bestätigt hat, hat eine Verletzung des dem Josef Š. zustehenden, durch Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes, an jedem Orte des Staatsgebietes Wohnsitz und Aufenthalt zu nehmen, stattgefunden.

Entscheidungsgründe. Durch das Abschaffungserkenntnis des Magistrates der Stadtgemeinde Reichenberg wurde der Beschwerdeführer Josef Š., der nicht in Reichenberg, sondern in Ober-Rosenthal (Bezirkshauptmannschaft Reichenberg) seinen Wohnsitz hatte, aus dem Gebiete des Kreisgerichtssprengels Reichenberg, das ist aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Reichenberg, aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Reichenberg, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Friedland, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gablonz und dem Gebiete des k. k. Bezirksgerichtes Deutsch-Gabel abgeschafft. Dieses Erkenntnis wurde von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet die Kompetenz des Magistrates Reichenberg zu dieser Abschaffung nur aus dem Grunde, daß eine Abschaffung nur aus demjenigen Territorium erfolgen darf, welches der Amtswirksamkeit der Behörde unterliegt, von welcher die Abschaffung verfügt wird.

Das k. k. Reichsgericht hält diese Bestreitung der Kompetenz des Magistrates Reichenberg gegenüber der Statthaltereientscheidung für begründet.

Auch das k. k. Reichsgericht ist der Anschauung, daß die Abschaffungsbefugnis der Behörde sich innerhalb der territorialen Grenzen ihrer amtlichen Wirksamkeit halten muß, daß daher der Magistrat von Reichenberg wohl zur Abschaffung aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Reichenberg, nicht aber auch zur Abschaffung aus den vorerwähnten Nachbargebieten berechtigt ist. Das ist eine Folge der auf ein bestimmtes Gebiet eingeschränkten amtlichen Wirksamkeit der betreffenden Behörde. Eine Erstreckung der Abschaffungsbefugnis über dieses Gebiet hinaus ist zweifellos eine Ausnahme, welche besonderer gesetzlicher Begründung bedarf.

Eine solche Ausnahme besteht nach dem für die Abschaffung maßgebenden Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, nur für die Abschaffung solcher Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatsberechtigt sind. Diese können von der nach § 2

zur Abschaffung berufenen Behörde in den Fällen des § 1 und dann aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 5) aus dem ganzen Geltungsgebiete des erwähnten Gesetzes oder aus bestimmten Teilen dieses Gebietes abgeschafft werden. Diese Bestimmung ist aber auf Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes heimatberechtigt sind, unanwendbar.

Im vorliegenden Falle ist der Beschwerdeführer Josef Š. in Žitonlitz, Bezirkshauptmannschaft Jičin, Böhmen, also im Geltungsgebiete des zitierten Gesetzes, heimatberechtigt, weshalb die Abschaffung desselben aus einem das Amtsgebiet des Magistrates Reichenberg weit übersteigenden Teile des Geltungsgebietes des erwähnten Gesetzes als zulässig nicht angesehen werden kann.

Aber auch die Abschaffung aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Reichenberg, welches dem Magistrat der Stadt Reichenberg untersteht, ist nach der Überzeugung des k. k. Reichsgerichtes gesetzlich nicht begründet. Denn die Beschaffenheit der Tat, welche der Abschaffung zu Grunde liegt, rechtfertigt nach der Schilderung derselben in dem Strafurteile des k. k. Kreisgerichtes Reichenberg vom 1. Mai 1912, Nr. 213, nicht den Schluß, daß Josef Š. wegen der daselbst bestehenden industriellen Betriebe, der Dichte der Bevölkerung und der Gelegenheit zum Rückfalle die Sicherheit der Person gefährde. Daß eine solche Gefährdung vorzugsweise für das Gebiet der Stadtgemeinde Reichenberg bestehe (§ 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88) ist schon dadurch ausgeschlossen, daß Josef Š. nicht in Reichenberg, sondern in Ober-Rosenthal seinen Wohnsitz hat.

Deshalb mußte der Beschwerde stattgegeben und erkannt werden, daß durch das Abschaffungserkenntnis des Magistrates Reichenberg vom 8. Juli 1912, Z. 333/12—2, und die dasselbe bestätigende Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 16. September 1912, Z. 14 B, 2348/12—3, eine Verletzung des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, stattgefunden habe.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 13. Jänner 1913, Z. 414 ex 1912.)

Literatur.

Aus der Werkstätte des Jugendrichters. Vortrag, gehalten im Juristenverein „Pravnik" in Laibach von Franz Milčinski, Laibach. Druck und Verlag von Jg. v. Kleinmayr und Ferdinand Bamberg.

Während andere Staaten, so jüngst Belgien in der loi sur la protection de l'enfance Bestimmungen besitzen, welche genau vorzeichnen, in welcher Weise Delikte Jugendlicher — als Regel gilt die Altersgrenze 18 Jahre — zu ahnden sind, besitzt Österreich kein derartiges Gesetz — auch im Deutschen Reiche liegt das Gesetz über Verfahren gegen Jugendliche erst im Entwurfe vor —, sondern es findet auch für Jugendliche das allgemeine Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung Anwendung. Jedoch wurden in Österreich durch eine Verordnung aus dem Jahre 1909 Jugendgerichte eingeführt, für Aburteilung wegen Verbrechen und Vergehen Jugendsenate, die Jurisdiktion wegen Übertretungen obliegt dem Vormundschaftsrichter. Die vorliegende Schrift hat nun die Tätigkeit dieses letzteren Jugendrichters in den Bereich ihrer Betrachtung gezogen und führt uns die praktische Erfahrung des Herrn Verfassers vor Augen. Wir können diese Tätigkeit vom Zeitpunkte des Bekanntwerdens des Strafwürdigen bis weit über die gerichtliche Tätigkeit im strengen Sinne des Wortes hinaus verfolgen; denn der Herr Verfasser findet mit Recht in der weiteren Obsorge des jugendlichen Missetäters seitens des Vormundschaftsrichters ein Mittel möglicher Besserung des Jugendlichen. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis beleben die trefflichen Ausführungen des Verfassers; dieser wollte, wie er sagt, nicht belehren, sondern nur interessieren. Gewiß trifft dies zu. Aber der Praktiker wird aus dem Büchlein (42 S.) gar manches Wertvolle für sein Verhalten zu entnehmen vermögen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Finanzdirektor in Troppau Dr. Viktor Schiller das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Propst des lateranensischen Chorherrnstiftes Klosterneuburg Friedrich Piffl zum Fürsterzbischofe von Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Dompropste des Metropolitan-Kapitels zu St. Veit in Prag, Weihbischof Dr. Wenzel Frind das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate d. R. Dr. August Schneditz den Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium des Innern Johann Swoboda das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Eisenbahnministerium Dr. Otto Müller-Martini und Heinrich Hirt das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Ministerium des Innern Dr. Karl von Jékey und Dr. Georg Pockels das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vizesekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht Paul Conte Scapinelli das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Brünn Franz Sedláček anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrate Peter Kasandrić in Zara das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor des Zentral-Wagendirigierungsamtes Hofrate Ludwig Freund aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungssekretär Dr. Max Birkovits das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberforstrate Josef Krommer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Oberinspektor Jaroslav Zvěřina in Wien den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Z. II—780/16.

Gemeindedienst.
Konzeptstelle.

Ausschreibung.

Bei dem Bürgermeisteramte **Bielitz** in Österreichisch-Schlesien, zugleich politischen Behörde erster Instanz, gelangt die Stelle eines

Konzeptspraktikanten

mit den Bezügen der XI. Rangsklasse, das ist 1600 K Gehalt und 504 K Aktivitätszulage jährlich, oder die Stelle eines

Konzipisten

mit den Bezügen der X. Rangsklasse, das ist 2200 K Gehalt und 672 K Aktivtiätszulage jährlich, zur sofortigen Besetzung.

Die Anstellung ist für das erste Dienstjahr eine provisorische und ist mit Erlangung des Definitivums die Aussicht auf normalmäßige Vorrückung bis in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten verbunden.

Gefordert wird die Absolvierung der juridischen Studien und der Nachweis der drei Staatsprüfungen (Doktorat), wobei jene Bewerber den Vorzug erhalten, welche bereits in praktischer Verwendung gestanden sind.

Überdies haben die Bewerber eine eingehende Lebensbeschreibung und den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, deutscher Nationalität, des Alters, der Familienverhältnisse, des sittlichen und staatsbürgerlichen Wohlverhaltens sowie der Gesundheit beizubringen.

Die Kenntnis einer slawischen Sprache ist erwünscht.

Die gehörig belegten Gesuche um diese Stelle sind bis einschließlich

31. Mai 1913

bei dem Bürgermeisteramte Bielitz zu überreichen.

Bürgermeisteramt Bielitz, am 29. April 1913.

Der Bürgermeister:
Hoffmann m. p.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 86 bis 89 als Schlußbogen des Finanzrechtlichen Teiles des XXXVI. Bandes. Jahrgang 1912.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 15. Mai 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 20.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage der Feststellung des Befähigungsnachweises für Stellvertreter oder Pächter.

Vom Oberstadtrat und Privatdozenten Dr. Rudolf Bischoff.

Im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung kann jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Der Stellvertreter oder Pächter muß aber immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben ist daher der Stellvertreter oder Pächter von dem Gewerbeinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen; bei konzessionierten Gewerben ist die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen.

Daß in diesen Fällen von seiten der Genossenschaft eine Äußerung über den allfällig erforderlichen Befähigungsnachweis des Stellvertreters oder Pächters eingeholt werden müsse, ist in der Gewerbeordnung nirgends ausdrücklich vorgeschrieben. Der § 14 f der Gewerbeordnung schreibt vielmehr nur vor, daß die Gewerbebehörde vor Ausfertigung des Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe die betreffende Genossenschaft einzuladen habe, innerhalb drei Wochen bei der Behörde Einsicht zu nehmen in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege und räumt weiters der Genossenschaft das Recht ein, innerhalb dieser Frist ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten. Auch im § 116a der Gewerbeordnung, welcher die Fälle aufzählt, in welchen der Genossenschaft das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde zusteht, ist der Fall der Anerkennung des Befähigungsnachweises für den Stellvertreter oder Pächter nicht angeführt. Der Wortlaut dieses § 116a spricht sogar dafür, daß die Aufzählung der in Betracht kommenden Fälle 1—8 eine taxative ist, zumal hier vorsichtsweise auch auf die diesfalls in den §§ 18 und 20 der Gewerbeordnung enthaltenen Spezialbestimmungen hingewiesen ist. Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist also die Gewerbebehörde, wenn es sich um die Anerkennung des Befähigungsnachweises für einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter handelt, nicht gehalten, der zuständigen Genossenschaft die Gelegenheit zur Äußerung über den Befähigungsnachweis zu geben. Anderseits aber scheint es durchaus dem Geiste des Gesetzes zu entsprechen, daß die Behörde dies tue, und zwar liegt dies nicht nur im Interesse der Partei, sondern auch im Interesse der Staatsaufsicht und der Autorität der Behörde, denn bei Unterlassung der Befragung der Genossenschaft können sich in der Zukunft sehr unangenehme Weiterungen ergeben. Hat die Genossenschaft sich zur Frage des Befähigungsnachweises anläßlich der Anzeige von der Stellvertretung oder Pachtung geäußert, so unterliegt es später keinem Anstande, den betreffenden Stellvertreter oder Pächter, wenn er z. B. das fragliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt oder ein eigenes Unternehmen in derselben Branche gründet, den Gewerbeschein auszufertigen oder aber die Konzession zu verleihen. Es bedarf dann keiner neuerlichen Aufrollung der Frage des Befähigungsnachweises, da derselbe bereits ordnungsmäßig festgestellt erscheint. Ist die Befragung der Genossenschaft aber unterlassen worden, so ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß der von der Behörde früher anerkannte Befähigungsnachweis nachträglich nicht anerkannt werden kann und das ist nicht nur für die Partei, sondern wohl auch für die Gewerbebehörde sehr peinlich, weil unwillkürlich die Frage entsteht, wieso der früher anerkannte Befähigungsnachweis nunmehr verworfen werden konnte. Jedenfalls wären Klagen über eine gewisse Rechtsunsicherheit ziemlich begründet. Für die Partei könnte eine solche nachträgliche Aberkennung des früher anerkannten Befähigungsnachweises auch sehr weitragende wirtschaftliche Nachteile herbeiführen, weil sie in ihrem berechtigten Vertrauen auf die frühere Anerkennung des Befähigungsnachweises vielleicht Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, deren Zuhaltung ihr nun geradezu unmöglich gemacht wird. Daß die Befragung der Genossenschaft vor Anerkennung des Befähigungsnachweises für Stellvertreter und Pächter im Gesetze nicht ausdrücklich gefordert ist, beruht jedenfalls nur auf einem Übersehen bei der Redaktion. Der Wortlaut des § 55, wonach der Stellvertreter oder Pächter immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, spricht zweifellos dafür, daß auch in formeller Beziehung vom Stellvertreter und Pächter alles das verlangt werde, was vom selbständigen Gewerbetreibenden verlangt werden muß. Daß in solchen Fällen auch der zuständigen Genossenschaft das Recht eingeräumt werden muß, gegen die bezügliche Entscheidung der I. beziehungsweise II. Instanz zu rekurrieren, falls die sonstigen im § 116a normierten Voraussetzungen zutreffen, ist nicht nur ein Gebot der Logik, sondern auch der Zweckmäßigkeit, welcher gerade auf dem Boden der politischen Verwaltung im weitesten Maße Rechnung getragen werden muß.

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 3 des Koalitionsgesetzes. — Zum Tatbestande ist nicht erforderlich, daß der Täter jener Gruppe (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) angehöre, in der sich derjenige befindet, gegen den die Einwirkung durch Einschüchterung oder Gewalt erfolgt.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 29. Juli 1912, Kr VII 73/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landes- als Berufungsgerichtes in Innsbruck vom 29. Dezember 1911, womit Franz H. der Übertretung nach § 3 Koal.-G. und Martin R. der Übertretung nach § 3 Koal.-G. mit Rücksicht auf § 5 St.-G. schuldig erkannt worden sind, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Landes- als Berufungsgerichtes Innsbruck wurde das Gesetz verletzt; dieses Urteil wird als nichtig aufgehoben und die Angeklagten Franz H. und Martin R. werden gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. von der Anklage wegen der ihnen zur Last gelegten Übertretung nach § 3 Koal.-G. und § 5 St.-G. freigesprochen.

Gründe. Im September 1911 wurde in Innsbruck ein Flugblatt verbreitet, das nachstehenden Wortlaut hat: „Achtung. Brotkonsumierende Bevölkerung Wiltens! Herr Bäckermeister Karl P. hat in beispiellos brüsker Form seine Arbeiter momentan entlassen. Entlassen, nach Angabe des Herrn P., aus dem Grunde, weil es sich die Arbeiter nicht gefallen ließen, daß ein von der christlich-gelben Streikbrecherorganisation vermittelter Arbeiter eingestellt wird. Der tatsächliche Grund ist aber folgender: Schon seit längerer Zeit waren die Arbeiter im Betriebe P. in der Bewegung, um die volle Einhaltung des Kollektivvertrages zu erreichen. Dieses strikte Festhalten an den tariflichen Bestimmungen war Herrn P. schon lange ein Dorn im Auge, er versuchte infolgedessen durch Einstellen von Mitgliedern der oben genannten Streikbrecherorganisation die Einigkeit der Arbeiter zu durchbrechen. Demgegenüber mußten sich die Arbeiter zur Wehr setzen, wenn sie haben wollten, daß der schwer errungene Vertrag aufrecht erhalten bleibt. Sie verteidigen also nur die Einhaltung des Kollektivvertrages. Bewohner Wiltens! Unterstützt die Bäckerarbeiter in diesem Kampfe gegen Unternehmerwillkür. Unterstützt die Bäckerarbeiter in dem Bestreben, Arbeitsverhältnisse zu erhalten, die die Gesundheit der Arbeiter nicht mit aller Gewalt ruinieren. Denn gerade die Erzeugung des wichtigsten Volksnahrungsmittels (des Brotes) erfordert gesunde Arbeiter! Arbeiter! Bewohner Wiltens! Meidet die Geschäfte, in denen Brot aus dem sanitär nicht ganz einwandfreien Betriebe P. zum Verkaufe kommt. Meidet aber hauptsächlich das Geschäft des Herrn P. selbst. Der Gehilfenausschuß der Bäckergenossenschaft Innsbruck."

Am 22. September 1911 erschien in der Innsbrucker „Volks-Zeitung" Nr. 171 unter „Eingesendet" ein Artikel, der mit den Worten schließt: „Arbeiter! Frauen! Bewohner Wiltens! Unterstützt die Bäckerarbeiter im Kampfe gegen das brutale Vorgehen des Herrn P. Weiset jedes Produkt aus seinem Laden zurück! Es ist von den unlauteren Elementen einer Streikbrecherorganisation hergestellt. Meidet die Geschäfte des Herrn P. selbst!

Der Gehilfenausschuß der Bäckergenossenschaft Innsbruck."

Am 28. September 1911 erschien in der Nr. 176 derselben Zeitung unter „Eingesendet" ein Artikel, worin die Geschäfte aufgezählt werden, in denen Brot aus dem boykottierten Betriebe P.s verkauft wird. Nach Aufzählung der Geschäfte heißt es: „Arbeiter, Frauen! Bewohner Wiltens! Unterstützt die Bäckerarbeiter im Kampfe gegen Unternehmerwillkür. Verlangt in diesen Geschäften und Gasthäusern Brot aus einer tariftreuen Bäckerei. Weiset alle Produkte aus dem Betrieb P.s zurück, die von den unlauteren Elementen einer Streikbrecherorganisation erzeugt werden.

Der Gehilfenausschuß der Bäckergenossenschaft Innsbruck."

Zufolge Anzeige des Karl P. wurde das Strafverfahren gegen den Verfasser der genannten Aufrufe, Gehilfenobmann Franz H. und gegen den verantwortlichen Redakteur der Innsbrucker Volkszeitung Martin R. eingeleitet. Bei der Hauptverhandlung erklärte Franz H.: „Mit dem Aufrufe wollten wir nur die konsumierende Bevölkerung Wiltens auf das brüske Vorgehen P.s aufmerksam machen, und zwar einerseits auf sein Vorgehen gegen die Bäckergehilfen, anderseits auf die sanitären Umstände in seiner Bäckerei. Mit dem Aufrufe erstrebten wir den wirtschaftlichen Boykott gegen P., jedoch nicht, um auf P. Einfluß zu nehmen und ihm etwa in der Aufnahme von Gehilfen hindernd zu sein." Der Redakteur R. erklärte, er könne sich nicht mehr entsinnen, gegenständliche „Eingesendet" bei ihrem Einlangen in die Redaktion gelesen zu haben, trage aber trotzdem die Verantwortung hiefür. Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 7. Dezember 1911 wurden die beiden Angeklagten von der Anklage im Sinne des § 3 Koal.-G. vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43, R. auch im Sinne der §§ 5 und 7 St.-G. gemäß § 259, Z 3 St.-P.-O., freigesprochen, und zwar im Wesen aus nachstehenden Erwägungen: Im § 3 Koal.-G. ist bestimmt, daß derjenige straffällig sei, der sich Mittel der Einschüchterung oder Gewalt bedient, um Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder solche zu nehmen, zu hindern oder zu hindern zu versuchen, damit hiedurch das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 Koal.-G. bezeichneten Verabredungen bewirkt werde. Das Gesetz will ausdrücklich darauf Einfluß nehmen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gegenseitig durch unerlaubte Mittel nicht schädigen. Wenn auch nicht bestritten werden kann, daß der Boykott ein Mittel der Einschüchterung im Sinne des § 3 Koal.-G. darstellt, so muß im gegenständlichen Falle besonders darauf verwiesen werden, daß der Boykott eben nicht im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle angewendet wurde, weil der Aufruf und die Artikel „Eingesendet" sich nicht auf das Privatverhältnis des Bäckermeisters P. zu seinen Gehilfen bezieht, sondern lediglich an die konsumierende Bevölkerung Wiltens im allgemeinen gerichtet ist. Der beabsichtigte Zweck geht hiebei nicht dahin, P. in seinem freien Willen bei der Aufnahme von Gehilfen oder bei Einhaltung bestimmter Vertragsbedingungen diesen gegenüber nahezutreten, sondern der Zweck ist lediglich ein moralischer Appell an die konsumierende Bevölkerung Wiltens, um das Vorgehen Ps. an den Pranger zu stellen. Die Bevölkerung wird bloß eingeladen, ihre Brotbedürfnisse nicht mehr in der Bäckerei Ps. zu decken, es wird jedoch in keiner Weise darauf Einfluß genommen, ob der beabsichtigte Zweck auch tatsächlich zur Ausführung kommt oder nicht. Das Vorgehen der Angeklagten ist nur ein rein wirtschaftlich einschneidendes Mittel im Kampfe der Produzenten und Konsumenten, das nach den täglichen Meldungen der Blätter auch sonst angewandt wird.

Infolge Berufung des öffentlichen Anklägers wurden beide Angeklagten von dem Landes- als Berufungsgerichte in Innsbruck mit dem Urteile vom 29. Dezember 1911 der ihnen zur Last gelegten Übertretung nach § 3 Koal.-G., Martin R. mit Rücksicht auf § 5 St.-G. schuldig erkannt, und zwar aus nachstehenden Gründen: Wie der erste Richter nimmt auch das Berufungsgericht zunächst als festgestellt an, daß Franz H. das gegenständliche Flugblatt und die „Eingesendet" an die „Volkszeitung" verfaßt und veranlaßt hat. Auf Grund der Ergebnisse der Berufungsverhandlung wird ferner festgestellt, daß, wie der Verteidiger ausgeführt hat, der Bäckermeister P. sich an einen Kollektivvertrag nicht gehalten und die Arbeiter brüsk entlassen hat, denen er weniger als bedungen zahlen wollte, womit diese nicht einverstanden waren, und daß, wie Martin R., verantwortlicher Schriftleiter der „Volks-Zeitung", angegeben hat, letztere vermöge ihrer Tendenz die Arbeitnehmer im Lohnkampfe zu unterstützen berufen sei. Martin R. wisse zwar nicht mehr, ob er die „Eingesendet" vor der Drucklegung gelesen habe, erkläre sich aber damit ganz einverstanden. Festgestellt wird, daß die „Eingesendet" sich mit den sanitären Zuständen in der P.schen Bäckerei befassen und die Feststellung beinhalten, daß P. sich an den zwischen Arbeitgebern und -nehmern unter Vermittlung des Stadtmagistrates vereinbarten Vertrag nicht gehalten habe; daß der Grund für die Verbreitung des Flugblattes war, bekanntzugeben, daß P. entgegen den Vertragsbestimmungen den Lohn von 4 K auf 3 K herabsetzen wollte. Nach diesen Feststellungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich vorliegend um einen zwischen dem Arbeitgeber P. und den Arbeitnehmern entstandenen Lohnkampf handelt, denn letztere verlangten einen höheren als den von P. zugestandenen Lohn. Die Frage, ob das Begehren der Arbeiter und deren Entlassung zivilrechtlich begründet war, hat für den Strafrichter keinerlei

Bedeutung, denn dieser hat zunächst lediglich die Tatsache festzustellen, ob es sich im gegebenen Falle um eine Lohnbewegung, um einen Lohnkampf zwischen Arbeitgeber und -nehmer im Sinne des Koalitionsgesetzes handelt, und sohin aus den gemachten Feststellungen die strafrechtlichen Folgerungen zu ziehen. Das Berufungsgericht hat nun diese Frage auf Grund der Ausführung der Verteidigung und des Martin R. sowie des Franz H. in erster Instanz bejaht. Abgesehen aber davon, geht auch aus dem Flugblatte und den „Eingesendet“ deutlich hervor, daß der damit verfolgte Zweck unzweideutig der war, den Bäckermeister P. zu günstigeren Lohnbedingungen zu veranlassen. Deutlicher kann wohl nicht zum Ausdrucke gebracht werden, daß es sich seitens der Arbeiter darum handelte, vom Arbeitgeber P. günstigere Lohnbedingungen zu erlangen. Daß auch die sanitären Verhältnisse im P.schen Betriebe besprochen und gebrandmarkt wurden, ändert an der Sache gar nichts. Um ihren Zweck zu erreichen, haben nun die Arbeiter das Geschäft P. boykottiert. Daß die verhängte Boykottierung wohl geeignet war, den Arbeitgeber P. einzuschüchtern, liegt klar auf der Hand, wenn man bedenkt, daß es für seine wirtschaftliche Existenz ja nicht gleichgültig sein kann, ob die Leute, an die appelliert wird, das Brot bei ihm kaufen oder nicht, wobei bemerkt werden muß, daß der Boykott, wie er ausgesprochen wurde, als ernst gemeint und nicht als ein Ulk oder eine Farce aufzufassen ist und die Aufforderung nicht an einzelne, sondern an die ganze Bevölkerung Wiltens und an die Arbeiter gerichtet ist. Es kann auch nicht behauptet werden, daß das vorliegende Flugblatt und die damit im Zusammenhange stehenden „Eingesendet“ wie jene Preßerzeugnisse zu werten seien, die aus Geschäftsneid oder aus nationalen Gründen hinausgegeben und oft in Zeitungen zu lesen sind, denn sowohl das Flugblatt als auch die „Eingesendet“ sind nicht allgemein gehalten, sie befassen sich vielmehr mit einer bestimmten Person und haben einen ganz bestimmten Zweck vor Augen. Dem Gesagten zufolge kann an dem Verschulden der Angeklagten nicht gezweifelt werden und war somit Franz H. der Übertretung im Sinne des § 3 Koal.-G. und Martin R. jener im Sinne des § 5 St.-G. in bezug auf § 3 Koal.-G. schuldig zu sprechen.

Durch das Urteil des Berufungsgerichtes wurde das Gesetz im § 3 Koal.-G. verletzt. Es kann zwar nicht gefordert werden, daß der Täter im Sinne des § 3 Koal.-G. jener Gruppe angehören müsse, in der sich derjenige befindet, gegen den die Einwirkung erfolgt. Das Gesetz gibt durch seine Fassung: „Wer . . . hindert oder zu hindern sucht“ für diese Auffassung keinen Anhaltspunkt. Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß ein Angehöriger der Gruppe der Arbeitnehmer oder ein Dritter die Tathandlung entweder gegen einen Arbeitgeber oder gegen einen Arbeitnehmer setzen kann, um den Zweck der Vereinbarung zu fördern. Ausschlaggebend für den gegebenen Fall ist, daß die Handlung gesetzt sein muß, um „die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken“. Diese Verabredungen können nun sein 1. von Arbeitgebern zum Zwecke, durch Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; 2. von Arbeitnehmern zum Zwecke, durch gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; 3. von irgendwelchen Personen zur Unterstützung der bei der erwähnten Verabredung verharrenden oder zur Benachteilung der sich von ihnen lossagenden Personen. Voraussetzung ist daher, daß zunächst eine Verabredung der vorbezeichneten Art vorliegen muß. In Wirklichkeit handelt es sich aber um einen von Arbeitnehmern in Szene gesetzten Boykott eines Arbeitgebers, um diesen zu zwingen, der Organisation angehörige Arbeiter zu beschäftigen und sich auch ferner dem mit der Organisation vereinbarten Tarif zu unterwerfen. Zweifellos stellt sich die Androhung und die Verwirklichung eines wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Boykotts vom Standpunkte der gesellschaftlichen Ordnung als ein unzulässiges Mittel zur Erzwingung berechtigter oder unberechtigter Forderungen dar. Unter die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Koal.-G. würde jedoch ein solcher Boykott nur fallen können, wenn dieses Mittel verabredet wäre, um Personen, die bei einer unter § 2 des Gesetzes fallenden Vereinbarung verharren, zu unterstützen, oder solche, die sich davon lossagen, zu benachteiligen. Keiner dieser Fälle liegt im gegebenen Straffalle vor und deshalb ist das Urteil verfehlt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint somit gerechtfertigt, weshalb im Sinne der §§ 292 und 479 St.-P.-O. obiger Spruch zu fällen war.

Notizen.

(Was ist wissenschaftliche Arbeit? Urheberrechtsfrage.) Die „Deutsche Jur.-Zeitung“ teilt folgendes Urteil des Deutschen Reichsgerichtes mit: Schriftsteller A., der berufsmäßig in Zeitungen über gerichtliche Entscheidungen berichtet, veröffentlichte in der X-Zeitung einen Aufsatz über ein Urteil des preußischen O. V.-G., in dem ausgesprochen worden war, daß derjenige, der in mehreren Gemeinden seinen Wohnsitz habe, in jeder auch bei den Stadtverordnetenwahlen wahlberechtigt sein könne, vorausgesetzt, daß in jeder derselben nur ein entsprechender Teil seines Einkommens aus Kapitalvermögen bei der Ermittelung seiner Wahlberechtigung berücksichtigt werde. Diesen Artikel druckte die Y-Zeitung nach. Der Redakteur der letzteren wurde aus § 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht usw. zu Strafe verurteilt. Die Strafkammer ging davon aus, daß der fragliche Artikel ein solcher wissenschaftlichen Inhalts im Sinne des § 18, Absatz 2 a. a. O., sei. Die Behauptung des Angeklagten aber, er habe ihn als eine „vermischte Nachricht tatsächlichen Inhalts“ im Sinne des Absatzes 3 daselbst gehalten, könne als Irrtum über einen strafrechtlichen Begriff nicht beachtet werden. Urteil auf Revision des Angeklagten aufgehoben. Die Entscheidung, daß ein Artikel ein solcher wissenschaftlichen Inhalts sei, ist zwar in der Hauptsache tatsächlich und deshalb dem Revisionsangriff entzogen. Die Urteilsgründe müssen aber erkennen lassen, daß sich das Gericht des Rechtsbegriffes einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhaltes bewußt gewesen ist. Hier weist das Gericht darauf hin, daß der Aufsatz eine dem Publikum im allgemeinen unbekannte Rechtsfrage behandle, dem Zwecke der Belehrung diene und von den Gründen der mitgeteilten Entscheidung nur das für die Allgemeinheit Wesentliche und Interessante bringe. Die vom O. V.-G. erörterte Frage kann als Rechtsfrage natürlich eine wissenschaftliche Behandlung erfahren. Ginge aus dem Artikel hervor, welche Grundsätze bei der Feststellung des in einer jeden der Gemeinden maßgebenden Einkommensbruchteiles anzuwenden und wie deshalb in dem mitgeteilten Rechtsfalle die Bruchteile berechnet worden seien, so würde die Annahme eines wissenschaftlichen Inhaltes nicht zu beanstanden sein. Der Artikel gibt aber nur die Tatsache der Entscheidung und von ihren Gründen nur die Bedingung des mehrfachen Wohnsitzes und der Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Gemeinden wieder. Es hätte der Feststellung bedurft, inwiefern durch diesen Bericht dem Leser eine Rechtsfrage und ihre Lösung verständlich gemacht worden sei und inwiefern der in dem Artikel erwähnte Rechtsstoff eine „Bearbeitung“ erfahren habe. Wäre ferner die Auswahl der Gründe der Entscheidung nach rechtlichen Gesichtspunkten getroffen, so könnte dadurch die Arbeit zu einer Bearbeitung mit wissenschaftlichem Inhalte geworden sein. Allein daran fehlt es eben. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern in dem Inhalt des Artikels eine den Rechtsstoff bearbeitende Urhebertätigkeit gefunden werden konnte. Für die Annahme des Zweckes der Belehrung kann es ferner auf die Neuheit des Mitgeteilten nicht entscheidend ankommen; auch vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes und Tagesneuigkeiten sollen dem Leser Neues bieten. Deshalb muß der Zweck der Belehrung zusammenfallen mit dem wissenschaftlichen Zwecke, der den Inhalt der Arbeit zu einem wissenschaftlichen macht. — Ebenso sind die Ausführungen des Gerichtes, die sich mit dem guten Glauben des Angeklagten befassen, nicht einwandfrei. Glaubte der Angeklagte, aus den Umständen, namentlich auch aus dem Inhalte des Artikels selbst schließen zu müssen, daß er ohne eine wissenschaftliche Behandlung des Stoffes, etwa soweit es sich um die Entscheidung des O. V.-G. handelt, durch ein im wesentlichen mechanisches Nachschreiben des mündlich Verkündeten zustande gekommen sei, so irrte er nicht über den Rechtsbegriff der Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhaltes, sondern über die tatsächlichen Umstände des Zustandekommens des Artikels, die für dessen Beurteilung als Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhaltes oder als bloße Nachricht tatsächlichen Inhaltes entscheidend waren. (Urt. II 233/12 vom 24. September 1912.)

Literatur-Tafel.*

Helbeck, Paul: Wie das englische Volk sich selbst regiert. Die engl. Staatsverfassung und Verwaltung, die politischen Parteien und ihre Führer. Mit einem Nachwort von Frdr. Naumann über den engl. Staat. (165 S.) Gr.-8°. Berlin-Schöneberg, Fortschritt. Mk. 1.80.

Sella, Eman: Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus. Aus dem Ital. von J. Bluwstein. (IV, 98 S.) Gr.-8°. München, Duncker & Humblot. Mk. 2.50.

Georgius, Frdr.: Beitrag zur Frage des Rechtes und der Beteiligung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen an ihren Erfindungen. (VI, 68 und 26 S.) Gr.-8°. Berlin, Deutscher Montan-Bund. Mk. 2.40; geb. Mk. 3.40.

Rädlitz, A. v.: „Unter uns — ohne Maske.“ Eine Antwort auf die Ruthenenfrage, von den Ruthenen selbst gegeben. 2 Teile. (118 und 90 S.) Lex.-8°. Wien (C. Konegen). K 4.50.

Herrmann, Frdr. Karl: Das Besitzsteuerproblem in Deutschland und in Frankreich in seiner heutigen Lösung. (VIII, 140 S.) 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Mk. 3.20.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Mayr, Otto: Der österreichische Regierungsentwurf neuer Landes-Wasserrechtsgesetze. Zur raschen Orientierung nach Schlagworten übersichtlich bearbeitet. Mit einem Anhange: Originaltext des Regierungsentwurfes. (XI, 752 S.) Kl.-8⁰. Wien, W. Frick. Geb. K 9.60.

Bucnik, Paul: Grundzüge des österreichischen öffentlichen Baurechtes. Vortrag. [S.-A.] (20 S.) Gr.-8⁰. Wien. Berlin, Verlag für Fachliteratur. Mk. 1.—.

Paech, Ernst: Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens. Eine sozialwissenschaftliche Studie. (IV, 124 S.) Gr.-8⁰. Halle, E. Anton. Mk. 3.50.

Blüher, R.: Der Schutz der Arbeitswilligen. Rechtsgutachten. (112 S.) Gr.-8⁰. Dresden, F. E. Boden. Mk. 1.50.

Hasbach, Wilh.: Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. (IX, 621 S.) Lex.-8⁰. Jena, G. Fischer. Mk. 16.—; geb. Mk. 17.50.

Langhans-Sulser, Emma: Unsere Dienstbotenfrage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung. (III, 119 S.) 8⁰. Bern, F. Semminger. Mk. 1.70.

Gelehrte und Schriftsteller sind als solche nicht geschützt. (Gaupp-Stein, Anm. IV, 1 zu § 811 Z.-P.-O., Band 22, S. 375.) Zusammengestellt und herausgegeben von einem ausgepfändeten Schriftsteller. (22 S.) 8⁰. München, Hans Sachs-Verlag. Mk. —.60.

Nitze, Hans: Das Recht an der Melodie. (IX, 163 S.) Gr.-8⁰. München, Duncker & Humblot. Mk. 5.—.

Brinkmann, Carl: Freiheit und Staatlichkeit in der älteren deutschen Verfassung. (VII, 52 S.) Gr.-8⁰. München, Duncker & Humblot. Mk. 1.50.

Darf Österreich auf den Sandschak von Novi Bazar verzichten? (Umschl. Ein Beitrag zur alban. Frage.) (Von D. Klementi.) (32 S.) Gr.-8⁰. Wien, K. Harbauer. Mk. —.60.

Jaeger, Karl Ritter v.: Die Wiederaufrichtung der gemeinsamen Reichsvertretung. (15 S.) 8⁰. Wien, M. Perles. K —.60.

Lischka, Vikt.: Deutsch-Österreich unter slawischer Herrschaft. (57 S.) 8⁰. Berlin, Spreeverlag. Mk. 1.20.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Prag kaiserlichen Rate Franz März anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrate Johann Strauß anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrate Franz Mayrhofer von Grünbühel in Klagenfurt den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben die mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Polizeiräte Dr. Johann Wagner und Rudolf Walldorf zu Oberpolizeiräten der Polizeidirektion in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Polizeikommissär Dr. Josef Müller in Salzburg das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Johann Huemer den Charakter eines Staatsbeamten der IV. Rangsklasse verliehen.

Se. Majestät haben den Landesschulinspektor Regierungsrat Dr. Anton Primožič zum Hofrate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Landesschulinspektor Karl Rečášek in Prag den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Staatsbahndirektor-Stellvertreter Adolf Appel zum Staatsbahndirektor in der V. Rangsklasse der Staatsbeamten unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Hofrates ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Leo Karliński zum Direktor des Zentral-Wagendirigierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen in der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Hofrates ernannt.

Se. Majestät haben die Bauräte des Staatsbaudienstes für Steiermark Gustav Bezdek und Maximilian Eckmann zu Oberbauräten ernannt.

Se. Majestät haben den Forstrat Artur Hermann zum Oberforstrat ernannt.

Se. Majestät haben den Forstrat Rudolf Strohal zum Oberforstrat ad personam im Stande der forsttechnischen Beamten bei der Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds ernannt.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem Landesschulinspektor Hofrat Anton Ströll in Zara anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Direktions-Sekretär bei der Zentralstrafanstalt in Zenica Josef Požar zum Direktor dieser Anstalt in der VII. Rangsklasse ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat die Hilfsämteradjunkten bei der Landesregierung in Sarajevo Georg Jakupec und Josef Mažgon zu Hilfsämterdirektoren in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär in Mähren Viktor Mildschuh zum Bezirks-Oberkommissär ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiadjunkten Simon Enzi zum Hilfsämterdirektor für den Bereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Minister des Innern hat im Stande der Beamten des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien den Oberverwahrer Friedrich Berger zum Hauptkassier und Oberkommissär Viktor Polegeg zum Oberverwahrer ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstassistenten Wsewolod Lewicki und Stanislaus Cynk zu Forst- und Domänenverwaltern ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Rechnungsoffizial Ignaz Mierka zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Minister für Landesverteidigung hat den Ministerial-Konzipisten Friedrich Grafen Montecuccoli zum Ministerial-Vizesekretär und den Statthalterei-Konzipisten aus dem Stande der niederösterreichischen Statthalterei Dr. Karl Schmidt zum Ministerial-Konzipisten im Ministerium für Landesverteidigung ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Inspektoren der Samen-Kontrollstation in Wien Gustav Pammer und Demeter Sakellario zu Oberinspektoren ad personam befördert.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters den Evidenzhaltungs-Obergeometer II. Klasse Johann Čemus zum Evidenzhaltungs-Inspektor in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Fischereiadjunkten der Seebehörde Johann Pastrović in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten befördert.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Peter Rizzi und Franz Winter zu Evidenzhaltungs-Inspektoren ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstinspektionskommissäre II. Klasse Alexander Sbiera, Hubert Witasek und Otto Cofalka zu Forstinspektionskommissären I. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Viktor Pihuliak zum Forst- und Domänenverwalter ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 22. Mai 1913 XLVI. Jahrgang Nr. 21.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Steuermoral und Steuerveranlagung.

Von Dr. E. Zebo.

Der Staat bedarf zu seinem Bestande verschiedener Güter, welche er von den Gliedern fordert; nach der positiven Seite heischt er Leistungen in Geld oder Geldeswert, nach der negativen legt er dem einzelnen Beschränkungen in Belangen auf, in denen sich sonst die individuelle Freiheit uneingeschränkt betätigen könnte. Alle angeführten Verpflichtungen faßt man unter dem Worte „Steuer" zusammen, das da in einem weiteren Sinne als im gewöhnlichen Sprachgebrauche verwendet ist. Der Zweck der Besteuerung ist also Erhaltung des Gemeinwesens. Nun setzt ein solches, soll es auf die Dauer begründet sein, naturgemäß wirtschaftlich kräftige Glieder voraus. Schon aus dieser Erwägung ergibt sich als Fundamentalsatz für jede Abgabeforderung, daß durch sie nicht die Kräfte der Bevölkerung in einem Grade beeinträchtigt werden dürfen, der die gütererzeugende Tätigkeit hemmen könnte. Wenn auch der Bedarf des Staates gedeckt werden müsse, so dürfen die Steuern, wenigstens nicht auf die Dauer, in einem Mißverhältnisse zur materiellen Lage der Bevölkerung stehen. Der Leistungspflicht der Bürger auf der einen Seite steht demnach auf der anderen Seite die Notwendigkeit gegenüber, der wirtschaftlichen Situation der produzierenden Kreise Rechnung zu tragen.

Die Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft und Gesamtheit werden aber nicht nur von ökonomischen, sondern auch von rechtlichen Momenten bestimmt. Die geschichtliche Entwicklung hat aus Untertanen Staatsbürger gemacht, denen ein gesetzlich gewährleisteter Anspruch zusteht, in der Verwaltung ihren Einfluß in die Wagschale zu werfen. Im Prinzipe genießt der Bürger des heutigen Rechtsstaates das unbestreitbare Recht, seine individuelle Freiheit nach allen Richtungen zur Geltung zu bringen. Das Zusammenleben vieler bringt es aber mit sich, daß dieser Anspruch nur so weit tatsächlich zur Durchsetzung gebracht werden kann, als Interessen der Gesamtheit und der anderen Staatsgenossen nicht eine Einschränkung bedingen. Auch dem rechtlichen Momente muß eine gute Besteuerung Rechnung tragen.

Die Durchführung der Abgabebemessung zeigt eine besondere Eigentümlichkeit: die Staatsgewalt fordert die Leistung, tritt sonach als Partei dem Bürger gegenüber; entstehen aber Streitigkeiten über Grund, Umfang und Form der Steuer, so entscheidet wieder der Staat durch seine Behörden. Aus dem Vorangeführten ergeben sich jene Anforderungen, welche an ein Steuergesetz zu stellen sind: Bestimmtheit der Person des Leistenden und des Gegenstandes der Abgabe, Schonung des individuellen Rechtskreises, soweit sie mit dem Zwecke noch vereinbar ist, Regelung der Veranlagung und endlich Vorsorge für eine unparteiische Entscheidung in Streitfällen. Einzig und allein darf das Gesetz Richtschnur jeder Bemessung sein, so zwar, daß der Staat jede etwa irrtümlich oder aus einem anderen Grunde indebite prästierte Leistung perhorresziert.

Vom Bürger muß jene Mitwirkung gefordert werden, ohne die eine gerechte Steuerveranlagung undenkbar ist; der einzelne muß das Bewußtsein haben, daß es seine Pflicht ist, sein Scherflein zur Existenz des Gemeinwesens beizutragen und alles zu tun, was die Staatsgewalt im Rahmen des Gesetzes fordert. Das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Staat und Bürger bezeichnet man als Steuermoral, die sohin auf beiden Seiten vorliegen muß. Wenn gemeiniglich unter diesem Ausdrucke bloß das korrekte Verhalten des einzelnen verstanden wird, so erscheint das den Gesetzen entsprechende Verhalten der Staatsgewalt als eigentlich selbstverständlich vorausgesetzt. Denn es wäre ungereimt, dem übermächtigen Staate bloß Rechte, dem Bürger nur Pflichten zuzuteilen, schon deswegen, weil der Gesamtorganismus wegen der Glieder existiert und nicht umgekehrt. Natürlich schließt die theoretische Feststellung nicht aus, daß in einzelnen Fällen tatsächlich Unrecht geschieht, weil ja Gesetze und Verordnungen immer mehr oder weniger Stückwerk bleiben und die Exekutivorgane nicht gegen Schwächen und Irrtümer gefeit sind. Für solche Fälle muß eine objektive Entscheidung vorgesehen sein, deren Provozierung mit keinen Schwierigkeiten verknüpft sein soll; dabei kann aus Zweckmäßigkeitsgründen eine gewisse Frist gesetzt werden, innerhalb welcher solche Ansprüche geltend zu machen sind, weil sonst kein rechnungsmäßiger Abschluß und keine verläßliche Kalkulation möglich wäre. Die Steuermoral ist also der Inbegriff des korrekten Verhaltens vom Bürger zum Staate, wenn man die Voraussetzung als gegeben annimmt, daß die Behörden ihre Befugnisse nicht überschreiten. Sie kommt in allen Phasen der Bemessung der Steuer zum Ausdrucke, von der Anmeldung bis zur Entrichtung. Selbstverständlich bleibt es jedermann unbenommen, eine Tätigkeit, ein Geschäft zu unterlassen, um eine Abgabe zu sparen: so weit reicht der Begriff der Steuermoral nicht, daß eine Verpflichtung statuiert wäre, etwas in einer Weise durchzuführen, das zur Bemessung einer Abgabe Anlaß bietet. Das Finanzrecht hat aber das Wort „Moral" noch eingeengt; nur das pflichtgemäße Verhalten des Bürgers bei der Steuerveranlagung wird gemeint, nicht eine Vermeidung von Umtrieben, um die bereits bemessene Steuer dem Staate zu entziehen, zum Beispiel durch Exekutionsvereitelung 2c. Die Steuereinhebung ist demnach beim Gebrauche des Wortes Steuermoral ausgeschaltet. In Österreich speziell tritt noch eine weitere Einengung hinzu, indem vorwiegend an direkte Steuern gedacht wird, wenn man von Steuermoral spricht. Bei den Ver-

zehrungssteuern und Verkehrsabgaben ist der Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Zahler und dem Fiskus, respektive der Grund der Leistung etwas verwischt, so daß der eigentliche Charakter der Abgabe weniger dem Volke ins Bewußtsein tritt.

Damit wäre der Umfang des Begriffes Steuermoral für das geltende Finanzrecht in Österreich umschrieben.

Nun ist in keinem Staate der Welt jeder Bürger immer von den loyalsten Gefühlen gegen die Allgemeinheit beseelt; es werden sich mehr oder weniger erbitterte Kämpfe zwischen der Staatsgewalt und den einzelnen entspinnen, insbesondere deswegen, weil oft die Grundlagen der Steuerbemessung nur mit Hilfe der Deklarationen der Steuerträger ermittelt werden können. In diesem Kampfe steht dem Staate als Waffe die Strafsanktion zu Gebote, welche Verletzungen der Deklarationspflicht oder Unterlassung der für die Einsteuerung relevanten Anmeldungen mit Bußen bedroht. Diese Strafgewalt sollte ihr Korrelat finden in einer Entschädigungspflicht für jene Nachteile, welche den Bürgern durch gesetzwidrige Handlungen der Amtsträger erwachsen.

So weit die Theorie; in den wenigsten Staaten wird dieser Zustand in vollendeter Form zu finden sein. Politische, kulturelle und auch nationale Momente hindern oft die vollständige Ausreifung der Gesetzgebung; die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung läßt vielfach den einen oder anderen Grundsatz nicht zum Durchbruche gelangen; im Prinzipe werden aber überall wenigstens Ansätze vorhanden sein, die Entwicklung in der erwähnten Richtung sich vollziehen müssen.

Relativ spät, viel später als anderwärts entwickelte sich das Steuerwesen in Österreich. Die zentralistische Staatsform brachte nicht die Kraft auf, an einen systematischen Ausbau des Finanzwesens zu schreiten; immer beschränkte man sich darauf, die gerade nicht mehr abweisbaren Maßregeln zu treffen, damit der Geldbedarf des Staates schlecht und recht befriedigt werde. Als die Verfassung gewährt und die Reorganisation der Monarchie in Angriff genommen wurde, war es die damals herrschende liberale Doktrin, welche eine gründliche Finanzreform perhorreszierte; denn vor allen Dingen mußte die bürgerliche Freiheit geschont werden, so daß die Staatsgewalt keine Machtmittel erhalten durfte, um in die Rechtssphäre der einzelnen einzugreifen, wenn auch die Gesamtinteressen empfindlich litten. War wieder nach einem unglücklichen Kriege oder sonst durch irgendwelche Ereignisse Ebbe in den öffentlichen Kassen eingetreten, so wurde nicht lange nach Steuerprojekten gefahndet; durch ordentliche und außerordentliche Zuschläge wurden die bestehenden Abgaben erhöht, so daß der Steuerfuß zu einer ganz abnormalen Höhe erwuchs. Kurz, die einzelnen Steuern glichen schon auf diese Art mehr teilweisen Vermögens-Konfiskationen als Beiträgen zu öffentlichen Zwecken. Gegen die stets erneuerten und immer fühlbareren Zugriffe der Staatsgewalt setzte ein Kampf der Bürger ein, der naturgemäß bei dem Mangel anderer Mittel — eine Verfassung existierte noch nicht oder war noch nicht eingelebt — dadurch die neuen Lasten abzuwehren suchte, daß der einzelne durch Minderangabe und Verschleierung der Bemessungsgrundlagen die Last auf ein erträgliches Maß herabzudrücken suchte. Gegen ein solches Gehaben war die Staatsverwaltung schon mit Rücksicht auf die Allgemeinheit des Übels wehrlos, ganz abgesehen davon, daß die direkt ruinösen Strafen und ein ganz veraltetes Verfahren selbst die Behörden bei Handhabung der Strafbestimmungen zu weitgehender Nachsicht bestimmten. So trat auf dem Gebiete der Steuermoral geradezu eine Verwilderung ein und es ist nicht übertrieben, wenn behauptet wird, daß die Unmoral vom Staate geradezu großgezogen wurde. Die Steuerverwaltung, im Gefühle ihrer Ohnmacht, suchte von den Bürgern wieder Leistungen hereinzubringen, ohne in der Wahl der Mittel besonders skrupulös zu sein, um nur die präliminierte Ziffer zu erreichen. Damals entstand jene tiefe Kluft zwischen den Organen der Staatsverwaltung und den Bürgern, die heute leider noch vielfach die gesetzgeberische und verwaltende Tätigkeit hemmt; aus jener Zeit stammt der gefürchtete Fiskalismus in des Wortes übelster Bedeutung, der auch gegenwärtig da und dort sich äußert und ein Vertrauen der Steuerträger in die Organe der Finanzverwaltung nicht aufkommen läßt. Mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, wurde endlich der erste Schritt zu einer durchgreifenden Regelung dieses arg vernachlässigten Gebietes unternommen, um wenigstens bezüglich der sogenannten Personalsteuern eine Änderung herbeizuführen. Leider folgte diesem ersten Schritte kein zweiter; ja sogar jene Erwartungen, welche füglich an die Reform geknüpft wurden, blieben zum Teile unerfüllt. Bezüglich der Realsteuern blieb der alte Zustand überhaupt unverändert. Für die Wirkung des neuen Personalsteuergesetzes ist es bezeichnend, daß im Jahre 1913 dem Parlamente eine Novelle vorliegt, deren Schwergewicht auf der Statuierung einer weitgehenden Amnestie für Steuerdefraudationen ruht. Abgesehen von dem erwähnten Werdegang des Steuerrechtes verhindern auch noch andere Ursachen eine Besserung der steuermoralischen Haltung der Bevölkerung. Die Gestaltung der gesetzlichen Normen kommt da in erster Linie in Betracht. Nicht, daß der Inhalt der Gesetze nicht mehr zu den wirtschaftlichen Theorien der Gegenwart paßt, fällt da in die Wagschale; viel bedenklicher sind die zahlreichen Lücken und Maschen, welche eine Begünstigung einzelner Steuerträger gestatten. Denn so wird der Grundsatz der Gleichheit der Pflichten aller Bürger gegen den Staat verletzt und ein Boden geschaffen, in dem Steuermoral schwer gedeihen kann. Einige Beispiele. Die Grundsteuer fußt auf dem Katastralreinertrage, welcher höchstens den dritten Teil des wirklichen Ertrages erreicht. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage fand seinerzeit in einer kaum einwandfreien Weise statt; denn es ist heute eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß z. B. der ehemalige Dominikalgrund verhältnismäßig viel niedriger eingeschätzt ist wie der rustikale Grundbesitz; die Einschätzungsergebnisse benachbarter Gemeinden, in denen die Bodenbeschaffenheit und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse keinerlei Unterschied aufweisen, sind gewaltig voneinander verschieden. Und da sind keine späteren Änderungen eingetreten, welche derartige Differenzen bedingt hätten. Aus dem Komplexe späterer Gesetze, betreffend die Grundsteuer, sei nur jenes hervorgehoben, nach welchem eine Abschreibung der Steuer samt Umlagen infolge Eintrittes von Elementarereignissen statthaft ist. Zwei nicht beeidete Sachkundige, welche über Vorschlag des Gemeindevorstandes bestellt werden, schätzen den Schaden; geben sie ein einstimmiges Gutachten ab, so muß es zur Grundlage des Steuernachlasses gewählt werden. Über den Wert dieser Äußerung kann wohl kaum ein Zweifel sein, schon deswegen nicht, weil der Sachkundige durch ein seinen Mitbürgern nicht genehmes Votum seine Existenz in dem Orte untergrübe. Es ist nun doch anzunehmen, daß die Finanzverwaltung seinerzeit bei der parlamentarischen Behandlung der einschlägigen Gesetze im Klaren war, welche Tragweite den betreffenden Bestimmungen zukommen und offenbar auf diese Weise die Höhe der Abgabe ermäßigen wollte. Welchen Eindruck gewinnt aber der Laie von dem ganzen Vorgange? Die Steuer wird umgelegt und dabei der Nachbar mit den besseren Feldern niedriger belastet; dieses Unrecht — denn das fühlt der Zensit — läßt sich in der Regel nicht beheben. Nur ein Mittel gibt es, die Anzeige eines Elementarschadens, für dessen Annahme ja bald Handhaben vorliegen. So wird sicher der Zweck erreicht. Jedenfalls kommt der einfache Mann da zur festen Überzeugung, daß es nicht möglich sei, auf geradem Wege das Unrecht zu bekämpfen, daß man ihm ebenfalls indirekt begegnen müsse; einen Verstoß gegen die Verpflichtungen eines Staatsbürgers kann er gewiß nicht darin erblicken, weil er sich vollständig klar darüber ist, daß die Behörden keineswegs von der Größe des angegebenen Schadens durchdrungen sind; es wird sich da einfach die communis opinio bilden, daß eben im Steuerrechte es mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen sei. Wenn dann das Personalsteuergesetz den Reinertrag aus dem Grundbesitze als Einkommen besteuert, wie soll der Bauer auf einmal zu dem Bewußtsein kommen, daß jetzt richtige Angaben zu machen sind, während er in den anderen Belangen des Steuerrechtes an der alten Gewohnheit festhalten muß? Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Gebäudesteuer. Die Hausklassensteuer wird nach einem Tarife bemessen, welcher nach der Anzahl der Wohnbestandteile abgestuft ist. Nun ist in erster Linie der Begriff der Bewohnbarkeit ein höchst relativer; die gute Stube des Großbauers, der Prunksaal des Herrschaftsbesitzers und die Wohnkammer in der Keusche des Taglöhners sind einander gleichgestellt; mag nun immerhin zugegeben werden, daß es schwer ist, feststehende Merkmale für die Wohnlichkeit eines Raumes zu fixieren, so dürfen doch nicht durch Ausnahmsbestimmungen die ganzen Prinzipien über den Haufen geworfen werden. Küchen gelten nach der positiven Anordnung des Gesetzes in der Regel

als unbewohnbar, wiewohl gerade in ihnen sich der größte Teil des Lebens der Landbevölkerung abspielt. Noch auffallender und einem Laien unfaßbarer ist eine andere Bestimmung. Der einmal fixierte Stand an bewohnbaren Teilen eines Hauses bleibt auch dann aufrecht, wenn durch innere Adaptierungen die frühere Beschaffenheit des Objektes ganz verändert ist; falls in der Stellung der Hauptmauern keine Verschiebung stattgefunden hat, bleibt die Tarifklasse der Abgabe die gleiche. So kann es geschehen, daß jemand vier Zimmer benützt und für zwei Wohnbestandteile die Klassensteuer zahlt; bei der Personaleinkommensteuerbemessung ist aber der ortsübliche Mietwert der Wohnung nach der wirklichen Anzahl der Ubikationen zu fatieren. Eine ähnliche Inkongruenz läßt sich auch bei der Hauszinssteuer dartun. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 5 Wahlschutz-G. (Wahlnötigung): Drohung mit Nachteilen am Einkommen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 16. September 1912, Kr VI 77/12, die von dem Angeklagten Franz Ž. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Laibach vom 13. März 1912, womit er des Vergehens nach § 5 G. vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Aus den Gründen: . . . Vom rechtlichen Standpunkte wird unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a und b — richtig nur lit. a — des § 281 St.-P.-O. dem Schuldspruche entgegengehalten: die in Frage kommenden Wahlberechtigten seien insgesamt Anhänger der slowenischen Volkspartei, eine Wirtschaftspartei bestehe in den fraglichen Orten überhaupt nicht. Deshalb habe es sich nicht um eine Beeinflussung der Wähler im politischen oder wirtschaftlichen Sinne gehandelt; eine einzelne Person aber stelle nicht eine Partei vor. Die beanständete Äußerung des Angeklagten: „Wenn Sie den Š. wählen, wird der Alte (Ihr Vater) die Mesnerei verlieren", habe weder auf Franz M. den älteren noch auf Franz M. den jüngeren irgendwelchen Einfluß ausgeübt. Der Vater habe sie als harmlosen Scherz aufgefaßt, auf den Sohn aber habe sie keinen Eindruck gemacht, weil er wußte, daß die Absetzung des Kirchendieners (seines Vaters) nicht vom Pfarrer (dem Angeklagten) allein abhänge. Die Äußerung sei daher nicht geeignet gewesen, dem Bedrohten Furcht und Unruhe einzuflößen. Sie lasse zudem nicht erkennen, daß der Angeklagte entschlossen war, seine Drohung zu verwirklichen. Die Bestellung und Absetzung des Mesners erfolge durch den Pfarrer und die beiden Kirchenkämmerer, der Angeklagte könne daher den Mesner nicht eigenmächtig absetzen. Obendrein würde die Absetzung dem Franz M. dem Älteren keinen Nachteil am Vermögen oder Einkommen verursachen, sein Unterhalt sei ihm durch das bei seinem Sohne aushaftende Ausgedinge gesichert. Der Angeklagte sei sich übrigens der Strafbarkeit seines Vorgehens nicht bewußt gewesen und habe nicht die Absicht gehabt, auf Franz M. den Jüngeren in einem bestimmten Sinne einzuwirken.

Allein auch die rechtlichen Einwendungen erweisen sich als haltlos. Auf die politische Gesinnung und allfällige Angehörigkeit des beeinflußten Wahlberechtigten zu einer bestimmten Partei kommt es im § 5 Wahlschutz-G. nicht an. Das Gesetz schützt die Freiheit des Willensentschlusses jedes einzelnen Wählers, gleichgültig, ob es sich bei der Wahl um politische, wirtschaftliche oder persönliche Gegensätze handelt und ob die Wähler einer oder verschiedenen politischen oder wirtschaftlichen Parteien angehören.

Nach dem Gesetze ist es ferner gleichbedeutend, ob dem Wähler ein Nachteil am Einkommen angedroht wird, der ihn selbst oder der eine ihm nahestehende Person betrifft. Der Gesetzgeber hat eben mit dem natürlichen Gefühle Angehöriger gerechnet, demzufolge die Schädigung einer nahestehenden Person mitempfunden wird, mag sie auch nicht unmittelbar auf den Wähler schädigend wirken. Daß der Vater zu diesem Personenkreis gehört, ist selbstverständlich. Ebenso klar ist, daß die Einbuße der mit dem Mesneramte verbundenen Bezüge sich für den Vater als eine Schädigung darstellt. Das Urteil nimmt diesbezüglich als erwiesen an, Franz M. der Ältere habe als Mesner den Fruchtgenuß zweier Äcker, die jährlich zehn Metzen Korn abwerfen, ferner das Mäherecht auf einer Wiese und bekomme für die Beistellung des Weihwassers in jedem Hause einen Laib Brot. Ob der Angeklagte als Pfarrer in der Lage gewesen wäre, in der Folge seine Drohung zu verwirklichen, ist nicht entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, daß eine solche Verwirklichung nach den gegebenen Verhältnissen nicht unbedingt ausgeschlossen war, mag sie auch nur mittelbar durch den Einfluß der beruflichen Stellung des Angeklagten auf die mitentscheidenden Personen möglich erscheinen. Unentscheidend ist es, wie sich der bedrohte Franz M. der Jüngere zu der Drohung des Angeklagten verhielt, ob er tatsächlich die Ausführung des angedrohten Übels durch den Angeklagten für möglich hielt oder nicht. Im verneinenden Falle verfehlte sie nur ihre Wirkung ebenso wie in dem Falle, daß der Bedrohte zwar an die Möglichkeit der Ausführung der Drohung glaubt, sich aber trotzdem in der von ihm gewollten Ausübung des Wahlrechtes nicht abwendig machen läßt. Ebensowenig erscheint es von Bedeutung, ob der Angeklagte tatsächlich gesonnen war, die Drohung in Vollzug zu setzen. Der beabsichtigte Zweck soll nicht durch Zufügung, sondern nur durch Ankündigung des Übels erzielt werden. Der volle Ernst der Drohung ergibt sich nach den Urteilsfeststellungen aus der maßgebenden Stellung des Angeklagten in kirchlichen Angelegenheiten. Die Absicht des Angeklagten, den Franz M. den Jüngeren zur Ausübung seines Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu bewegen, ist im Urteile unanfechtbar festgestellt. Allfällige Unkenntnis der Strafbarkeit einer solchen Handlungsweise vermöchte ihn gemäß § 233 St.-G. nicht zu entschuldigen.

Die zur Gänze unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war demnach zu verwerfen.

Notizen.

(Schutz der Bezeichnung „Pilsner Bier".) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1913, Z. 1105/S, an alle k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel sowie Versuchsstationen: „Dem Ministerium für öffentliche Arbeiten sind wiederholt Klagen über den Mißbrauch zugekommen, der mit der Bezeichnung ‚Pilsner Bier' getrieben wird, indem einzelne Brauereien und Händler auch nicht aus Pilsen stammendes Bier als ‚Pilsner Bier' bezeichnen. Die Bezeichnung Pilsner Bier ist, wie der Oberste Gerichtshof in den Zivilentscheidungen vom 27. Februar 1894, Z. 2418, und vom 7. Juli 1904, Z. 10.003 (Adler Clemens 1776 und 2450) ausgesprochen hat, eine Ursprungs- und keine Gattungsbezeichnung, ‚zumal da es notorisch bekannt ist, daß im Verkehr nur dasjenige Bier als Pilsner Bier angesehen wird, das in Pilsen in einer der dort bestehenden Brauereien erzeugt wird'. Auf demselben Standpunkte stehen mehrere Entscheidungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, eine Entscheidung des Landesgerichtes in Laibach, ein Urteil des Kreisgerichtes in Olmütz, eine Entscheidung der Statthalterei in Lemberg und ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Wird daher Bier anderer Herkunft als Pilsner feil gehalten oder verkauft, so ist diese Bezeichnung als falsche Bezeichnung, im Sinne der §§ 11, Z. 3, und 12 des Lebensmittelgesetzes anzusehen. Dabei macht es, wie schon in mehreren Entscheidungen hervorgehoben wird, keinen Unterschied, ob Bier anderer Herkunft täuschungshalber geradezu als Pilsner bezeichnet oder diese Bezeichnung mit Zusätzen oder Änderungen versehen wird, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden oder die Täuschung verhindern können, während sie das Gesamtbild der Aufschrift oder Ankündigung so wenig beeinflussen, daß es beim gewöhnlichen Käufer den Eindruck hervorrufen muß, es handle sich um Bier, das in Pilsen gebraut worden ist. Die Täuschung der Abnehmer durch mißbräuchliche Verwendung der Bezeichnung Pilsner Bier oder ähnlicher Bezeichnungen wird daher nach den §§ 11, Absatz 3, und 12 des Lebensmittelgesetzes verfolgt werden."

Literatur.

Wirtschaft und Recht der Gegenwart. Ein Leitfaden für Studierende der technischen Hochschulen und Bergakademien sowie für praktische Techniker und Bergleute. Herausgegeben von Dr. Leopold von Wiese, Studiendirektor der akademischen Kurse für allgemeine Fortbildung und Wirtschaftswissenschaften und Professor an der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf. In zwei Bänden. Mit 24 Diagrammen. Tübingen 1912. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis geheftet 32 Mk., in Leinwand gebunden 36 Mk.

Es ist eine allgemein erkannte Erscheinung, daß den an technischen Hochschulen im weiteren Sinne des Wortes herangebildeten Studierenden der Einblick in Recht und Wirtschaft häufig fast vollständig mangelt. Bisher fehlte es auch an einem gerade für diesen Stand geschriebenen Werke, da die bezügliche Literatur meist vornehmlich auf Juristen Bedacht nimmt, daher spezielle Vorkenntnisse juristischer und philosophischer Natur voraussetzt. Der Herr Herausgeber hat es nach langjähriger praktischer Erfahrung verstanden, die hier in Betracht kommenden

Disziplinen allgemein verständlich dem Leser darzustellen; er ist so der Denkart des an die reale Welt gewöhnten Technikers entgegengekommen. Der erste Band behandelt die politische Ökonomie (695 S.), der zweite die Rechtskunde, Fabriksorganisation und Arbeitskunde, Privatwirtschaftslehre und angrenzende Disziplinen. (514 S.)

An dem Sammelwerke haben zahlreiche ausgezeichnete Kenner ihres Faches und Gelehrte mitgearbeitet. Wenn das Werk auch vielfach reichsdeutsches Recht im Auge hat, so ist es doch im allgemeinen kosmopolitischer Natur; denn selbst in jenen Teilen, welche das spezielle positive Recht in den Vordergrund treten lassen, ist es für den Österreicher bei der Gleichartigkeit der meisten Rechtsgrundsätze nicht minder vom Werte. Es wird ja auch der Jurist, der an der Universität ein historisches oder medizinisches Kolleg hört, deshalb nicht Historiker oder Mediziner, ebensowenig wird der Techniker trotz Erkenntnis juristischer und wirtschaftlicher Prinzipien den Juristen zu ersetzen vermögen. Der also gebildete Techniker besieht sich die Sache aber von einer höheren Warte, sein ganzes Handeln, sein Fragen wird eine andere Färbung haben. Wir Österreicher können mit Stolz uns sagen, daß unser Vaterland es war, in welchem die drei ältesten technischen Hochschulen deutscher Zunge zu Beginn des vorigen Jahrhunderts entstanden sind. So ausgezeichnet diese hohen Schulen die technischen Wissenschaften zu fördern vermögen, so fehlt es eben doch auch unseren Technikern an jenem unbedingt notwendigen Bildungskomplement. Das Erscheinen dieses Werkes muß daher auch hierzulande, und zwar auch seitens der Praktiker begrüßt werden. Es eignet sich das vorzügliche Werk auch für den Gebrauch an Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsschulen, ja selbst der praktische Jurist wird in manchen Belangen gerne es zu Rate ziehen. Nicht minder sollte es in den Bibliotheken der technischen Hochschulen, Bergakademien, Bergschulen, Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftsschulen und dgl. nicht fehlen. Bemerkt sei noch, daß einzelne Bände nicht abgegeben werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Zara Eligius Smirič anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Statthalterei-Vizepräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Finanzministerium Dr. Leopold Joas den Titel und Charakter eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Finanzministerium Dr. Johann Munk den Charakter eines Staatsbeamten der IV. Rangsklasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Zara Oskar Jarabek anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit der Leitung des Bureaus der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betrauten Ministerialrate im Ministerium des Innern Dr. Robert Davy das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate Adalbert Prorok in Prag aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate Ernst von In der Mauer auf Strehlburg und zu Freifeld anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Handelsministerium Alexander Angerer und Dr. Stephan Worms den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanz-Landesdirektion in Wien Dr. Heinrich Gustav Thierl den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Schulinspektor für den zweiten Stadtschulbezirk in Graz Josef Göri den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof-Wappenmaler kaiserlichen Rate Ernst Krahl in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate Dr. Konrad Stejskal aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostmeister Franz Koblischek in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzwach-Oberkommissären II. Klasse Leopold Ondráček in Göding und Eduard Neumann in Groß-Seelowitz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Schulinspektor Adolf Zontek in Chrzanów das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten bei der Statistischen Zentralkommission Adalbert Rom das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Alois Costella, Oberstleutnant des k. k. priv. Bürgerkorps in Graz, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Sektionsrat im Finanzministerium Dr. Josef Ritter Kundrat von Lüftenfeld sowie die Oberfinanzräte Dr. Josef Pawlitza, Siegfried Gerstmann und Dr. Robert Böhm zu Hofräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Se. Majestät haben den bei der Ministerialkommission für agrarische Operationen in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Dr. Heinrich Leithe zum Landesregierungsrate ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirat Matthäus Skarić zum Hofrate bei der Statthalterei in Zara ernannt.

Se. Majestät haben die Evidenzhaltungs-Oberinspektoren August Kaspar in Innsbruck, Johann Tobiczyk und Josef Szotowicz in Lemberg, Franz Klomser in Graz, Albin Tonelli in Innsbruck und Ernst Engel in Wien zu Evidenzhaltungs-Direktoren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär in Steiermark Karl Freiherrn von Kübeck zum Bezirks-Oberkommissär ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Viktor von Kraft und Dr. Johann Freiherrn von Duca zu Statthalterei-Sekretären in Steiermark ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Wenzel Chmelař in Prerau zum Oberpostkontrollor ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Regierungs-Vizesekretär bei der Landesregierung in Sarajevo Hilmi Efendi Muhibbić zum Regierungssekretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberkommissär II. Klasse Gottfried Novák zum Finanzwach-Oberkommissär I. Klasse für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 71 bis 75 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 29. Mai 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 22.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Steuermoral und Steuerveranlagung.

Von Dr. C. Zebo.

(Schluß.)

Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Gesetze über die Realsteuern bereits ziemlich veraltet sind und daher im Widerspruche stehen müssen mit Normen, deren Entstehung in die jüngste Zeit fällt. Durch die fortdauernde Geltung solcher überlebter Bestimmungen wird aber auf das schlagendste der Mangel einer großzügigen Finanzreform, die schon längst hätte durchgeführt werden sollen, besonders fühlbar; bei dem Steuerträger wird aber dadurch der gute Wille, richtig zu fatieren, irregeleitet und alle Ansätze hiezu erstickt.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, sollte — nach Absicht des Gesetzgebers — eine neue Zeit inaugurieren, mit den Schlacken der Vergangenheit brechen und der Steuermoral zum Siege verhelfen. Im Prinzipe steht die Steuerreform tatsächlich auf dem Standpunkte, die Abgaben seien auf Grund wahrheitsgetreuer Angaben der Parteien und der ergänzenden, respektive kontrollierenden Erhebungen der Behörden zu veranlagen. Und wirklich begannen manche Kreise der Bevölkerung im Jahre 1898 ihrerseits pflichtgemäß entsprechende Bekenntnisse den Steuerbehörden vorzulegen. Damals war es nun Sache der Finanzverwaltung, das zarte Pflänzchen der Steuermoral ängstlich und sorgsam zu hüten und auf diese Weise den Geist des Gesetzes zur Geltung zu bringen. Als aber nichts dergleichen geschah, der ehrliche Zensit eben seine Rechtlichkeit mit einer höheren Steuer bestraft sah, während der Steuerdefraudant weiter wenig der Allgemeinheit leistete, ohne daß etwa von den Strafbestimmungen gegen ihn Gebrauch gemacht worden wäre, da begann das alte Übel von neuem in die Halme zu schießen und üppiger denn je zu wuchern. Auch in anderen Beziehungen ließ die Handhabung der neuen Normen zu wünschen übrig. Der Gesetzgeber hatte als Grundprinzip der Steuerbemessung das beiderseitige Gehör aufgestellt; der Fiskus war im wesentlichen auf eine Parteistellung beschränkt worden. Ergaben die Erhebungen Zweifel an der Richtigkeit der Bekenntnisziffern, so sollten dem Steuerträger die Bedenken unter Angabe von Gründen zur Gegenäußerung und eventuellen Entkräftung vorgehalten werden. Aus diesen modernen Grundsätzen erwuchs indessen die Kontumazialbesteuerung. Gegen solche Parteien, welche ohne Gründe eine Gegenäußerung ablehnten oder selbe nicht in der zugemessenen Frist vorbrachten, war es möglich, einfach mit der Bemessung nach dem Resultate der amtlichen Erhebungen vorzugehen. Damit sollte Ungehorsam gegen die Behörde gestraft und eine zu späte Beendigung des Bemessungsgeschäftes verhindert werden. Dazu war aber diese Vorkehrung nicht getroffen, um Steuerträger, welche entweder die „Dekrete" nicht verstanden oder rechtzeitig zu antworten aus irgendeinem Grunde unterließen, ihres Anspruches, gehört zu werden, zu berauben, wenn sie hiezu den guten Willen hatten. Freilich mag auch oft der Fall zugetroffen haben, daß die Partei der Aufforderung, Aufschlüsse zu geben, nicht nachkommen wollte und darum absichtlich die Frist zur Erledigung der Anfrage versäumte; es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß durch die allzu strenge Auslegung der Kontumazialparagraphe mancher Zensit verbittert wurde und erst dadurch zur unehrlichen Fatierung zurückkehrte, wenn er überhaupt ein Steuerbekenntnis vorbrachte. Gerade in Österreich war es bei dem Tiefstande der Steuermoral Sache der Behörde, den Parteien die Wichtigkeit ihrer wahrheitsgetreuen Angaben für die Steuerbemessung zum Bewußtsein zu bringen und jene, welche aus Unkenntnis oder Lässigkeit fehlten, zu ihrer Pflicht zu führen; für diejenigen, welche absichtlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben sich der Besteuerung entziehen wollten, gab es die Kontumaz und in weiterer Folge die Strafbestimmungen. Das amtswegige Vorgehen bei der Einschätzung soll aber nicht das Veranlagungsgeschäft beschleunigen; und wenn vielfach deswegen in „Kontumaz" gearbeitet wird, so muß dies gerade in Österreich lebhaft bedauert werden, weil eine Steuermoral nicht aufkommen kann. Hieher gehören die zahlreichen mißlungenen Bucheinsichten. Wenn eine Partei keine vollkommen korrekten Bücher — korrekt im Sinne einer vollständigen Übereinstimmung mit den Prinzipien der Buchhaltung gebraucht — vorweisen kann, wenn irgendein formales Gebrechen an den Aufzeichnungen entdeckt wird, flugs wird der Beweis als nicht gelungen erklärt und die Schätzung vorgenommen. Unter diesen Umständen ist die Behörde nicht nur mitschuldig an den Steuerdefraudationen, sie impft vielmehr dem Steuerträger geradezu das Gefühl ein, er müsse einen unberechtigten Eingriff des Beamten abwehren. Denn die Eigentümlichkeiten der Finanzverwaltung haben in dem Verhältnisse zwischen dem Amtsträger und der Partei auch noch in einer Beziehung eine Verwilderung eintreten lassen, wie sie in einem Rechtsstaate nicht denkbar sein sollte. Gedacht ist da in erster Linie an die verschiedene Praxis, an die Art der Handhabung der Gesetze; während der eine wirklich der Sache auf den Grund zu gehen sucht und Aufklärungen bis zur vollen Klarstellung des Sachverhaltes fordert, begnügt sich der andere mit einer oberflächlichen Erläuterung, sei es, daß ihm das

nötige Verständnis mangelt oder daß er aus anderen Gründen ein Eindringen perhorresziert. Dieser Übelstand ist wohl auch in anderen Ressorts nicht zu vermeiden, aber er ließe sich wenigstens teilweise beseitigen, wenn der Beamte durch eine entsprechende Schulung in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingeweiht und durch eine gründliche und sachkundige Inspektion in Ausübung seines Amtes überwacht würde. Die viel bedenklichere Erscheinung liegt aber in der mimosenhaften Scheu vieler leitender Beamten, eine Verantwortung zu übernehmen. Mangelnde Sachkenntnis, Gedankenlosigkeit oder das ängstliche Streben, den Parteien ja nur nicht eine herb klingende Wahrheit sagen zu müssen, lassen sie immer jede Schuld an einer abweislichen Entscheidung dem Referenten zuschieben; dazu kommt das Eindringen der Politik in die Verwaltung: es ergibt sich dann naturgemäß, daß der Finanzbeamte ohne jedweden Schutz, den persönlichen Angriffen geradezu ausgesetzt, die Initiative meidet und nur in den ausgefahrenen Bahnen des Amtsschimmels sich bewegt. Und doch hängt die Staatswohlfahrt sehr von der Initiative seiner Funktionäre im allgemeinen und speziell bei der Finanzverwaltung ab!

Die der parlamentarischen Verabschiedung harrende Novelle zum Personalsteuergesetze soll die Steuermoral heben. Durch wirksameren Schutz der Rechte der Bürger sucht sie dieses Ziel zu erreichen. Es ist nicht zu verkennen, daß dadurch eine Besserung inauguriert werden kann, wenn nicht wieder die Handhabung des Gesetzes den Schritt nach vorwärts illusorisch macht. In der Exekutive liegt es, Wandel zu schaffen; wenn Ordnung im eigenen Hause herrscht; dann kann von dem Bürger Erfüllung aller Pflichten gefordert und erzwungen werden, aber ohne jeden Unterschied in der Person. Dann wird Steuermoral auch in Österreich einkehren und den Boden für eine großzügige Finanzreform vorbereiten.

Mitteilungen aus der Praxis.

Da nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes für Laibach die Gemeindegenossenschaft derer, welche in der Gemeinde Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten, nicht von dem Wohnsitze in der Gemeinde abhängig ist, sind diese Gruppen von Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Laibach in Laibach landtagswahlberechtigt, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Laibach haben, und sind es auch dann, wenn sie, in einer Landgemeinde wohnhaft, dort wahlberechtigt sind.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 14. Jänner 1913 gepflogenen Verhandlung über die vom Advokaten Dr. Karl Triller in Laibach sub praes. 2. Oktober 1912, Z. 318/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Landtage des Herzogtumes Krain, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Landespräsidenten für das Herzogtum Krain vom 16. September 1912, Nr. 2272, hat eine Verletzung des Landtagswahlrechtes des Dr. Karl T. und Genossen nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe: Für den 24. September 1912 war nach Abgang der Landtagsabgeordneten Josef R. und Adolf R. die Ergänzungswahl in Laibach anberaumt. Nach Artikel III des Landesgesetzes vom 20. Mai 1912, L.-G.-Bl. Nr. 29, bildete für diese Wahl die Stadt Laibach nicht wie sonst zwei Wahlbezirke, sondern nur einen einzigen Wahlbezirk, welcher territorial mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Laibach übereinstimmte. In die vom Magistrat der Stadtgemeinde Laibach verfaßten Wählerlisten waren neben vielen anderen 608 Personen eingetragen, welche in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind, jedoch in derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder welche von ihrem in der Gemeinde Laibach selbständig betriebenen Gewerbe oder ihrem Erwerbe eine direkte Steuer zahlen und deshalb Gemeindegenossen in der Stadtgemeinde Laibach sind. Dagegen haben seinerzeit Dr. Karl T. und Genossen eine Reklamation eingebracht, in welcher sie die Streichung dieser Personen aus der Landtagswählerliste begehrten. Zwar bestritten sie nicht die Eigenschaft dieser Personen als Gemeindegenossen, auch nicht ihre vorerwähnte Steuerleistung, beanständeten aber gleichwohl deren Landtagswahlrecht deswegen, weil dieselben ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Laibach, sondern außerhalb derselben in verschiedenen Gemeinden haben und daher nicht dem Landtagswahlbezirk Stadt Laibach, sondern dem Wahlbezirk ihrer Wohnsitzgemeinden angehören.

Der k. k. Landeschef für Krain hat durch seine Entscheidung vom 16. September 1912, Z. 2272, in den Punkten I und II der Reklamation aus verschiedenen Gründen stattgegeben, und zwar im Punkte I in 7 Fällen und im Punkte II in 43 Fällen, dagegen im Punkte III für die übrigen Fälle des Begehrens um Streichung abgelehnt.

Gegen diesen Punkt III der Entscheidung ist die Beschwerde des Dr. Karl T. und Genossen gerichtet, welche bei dem k. k. Reichsgerichte eingebracht worden ist, in welcher geltend gemacht wird, daß die Ablehnung der Streichung aus der Landtagswählerliste deswegen ungesetzlich sei, weil den Betreffenden in der Stadt Laibach kein Landtagswahlrecht zusteht, da sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Laibach, sondern in anderen Gemeinden haben, weshalb dieselben nicht in der Stadt Laibach, sondern in diesen anderen Gemeinden landtagswahlberechtigt seien.

Es handelt sich daher im vorliegenden Falle darum, ob der Wohnsitz der Gemeindegenossen, welche die früher erwähnte Steuer leisten, in Laibach ein Erfordernis ihres Landtagswahlrechtes in der Stadt Laibach ist.

Für das Landtagswahlrecht in der Stadt Laibach ist in erster Linie maßgebend der § 13 der L.-W.-O. in der Fassung, welche derselbe durch das Landesgesetz vom 26. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 15, erhalten hat.

Dieser Paragraph lautet, soweit er sich auf die Stadt Laibach bezieht, folgendermaßen:

„Die Abgeordneten der im § 3 (dieses Gesetzes) angeführten Städte und Märkte — — sind durch die direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatut der Stadt Laibach — — zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 16 und 16a der L.-W.-O. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen, beziehungsweise ausgenommenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens acht Kronen an l.-f. direkten Steuern zu entrichten haben.

Die Stadt Laibach hat drei Wahlkörper, doch handelt es sich im vorliegenden Falle nur um den ersten und zweiten Wahlkörper, nicht auch um den dritten, außerdem steht die Ausschließung oder Ausnahme von Wahlrecht nach § 16 und 16a ganz außer Frage.

Aus dem zitierten Paragraphen der Landtagswahlordnung ergibt sich, daß das Landtagswahlrecht nur Gemeindemitgliedern zusteht, daher auf dem Gemeindewahlrecht aufgebaut ist, weshalb auf die Bestimmungen des Gemeindestatutes für Laibach über das Gemeindewahlrecht in der Gemeinbe Laibach einzugehen ist.

Der § 2 des Landesgesetzes vom 5. August 1887, L.-G.-Bl. Nr. 22, das ist des Gemeindestatutes für die Stadt Laibach, unterscheidet Gemeindemitglieder und Auswärtige. Die Gemeindemitglieder sind nach diesem Paragraphen Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen.

Die ersteren (Gemeindeangehörigen) bleiben hier außer Betracht, da nur das Landtagswahlrecht von Gemeindegenossen in Frage steht. Nach Artikel I, § 7 des Landesgesetzes vom 29. Mai 1912, L.-G.-Bl. Nr. 29 (durch welchen die Fassung des § 7 des Landesgesetzes vom 5. August 1887, L.-G.-Bl. Nr. 22, das ist des Gemeindestatutes für die Stadtgemeinde Laibach geändert worden ist) sind:

Gemeindegenossen sind „jene österreichischen Staatsbürger, welche in der Gemeinde zwar nicht heimatsberechtigt sind, jedoch daselbst einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder welche von ihrem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder ihrem Erwerbe eine direkte Steuer entrichten, oder welche in der Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem sonstigen Einkommen eine Steuer zahlen."

Diese Fassung des § 7 unterscheidet sich von der früheren im Landesgesetze vom 5. August 1887, L.-G.-Bl. Nr. 22 (Gemeindestatut für Laibach) dadurch, daß dieser das Erfordernis des Wohnsitzes für alle drei Arten der Gemeindegenossen (Haus- oder Grundbesitz, Steuer

vom Gewerbe oder Erwerbe, sonstiges Einkommen) aufgestellt hat, während der § 7 in der neuen, jetzt geltenden Fassung dieses Erfordernis nur bei der letzten Gruppe beibehält, in den beiden früheren, welche hier allein in Frage stehen, jedoch fallen läßt. Daraus muß doch mit voller Sicherheit geschlossen werden, daß das Landtagswahlrecht der erwähnten Gruppen von Gemeindegenossen den Wohnsitz in der Stadt Laibach nicht zur Voraussetzung hat. Denn einmal ist die in Betracht kommende Gemeindemitgliedschaft der Gemeindegenossen nach den jetzt geltenden Normen des Gemeindestatutes für Laibach vom Wohnsitz nicht mehr abhängig. Gemeindegenosse ist man jetzt auch ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn man die vorerwähnte Steuer entrichtet; ist man aber Gemeindegenosse, so ist man, die übrigen Anforderungen vorausgesetzt (wozu der Wohnsitz nicht gehört), nach § 13 des Landesgesetzes vom 25. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 15, landtagswahlberechtigt, wobei noch bemerkt wird, daß auch der oben zitierte Paragraph der Landtagswahlordnung das Erfordernis des Wohnsitzes nicht erwähnt.

Allerdings wird der Wohnsitz in der Gemeinde in anderen Fällen sowohl in der Landtagswahlordnung, wie in dem Gemeindegesetz vom 10. Oktober 1910, L.-G.-Bl. Nr. 31, als Erfordernis erwähnt, allein es ist ganz unstatthaft, dieses Erfordernis auf den in Frage stehenden Fall zu übertragen, für welche, wie gezeigt wurde, dieses Erfordernis gesetzlich ausgeschlossen ist.

Dies wäre nicht mehr Interpretation, sondern unzulässige Veränderung des Gesetzes!

Schon deswegen ist die Beschwerde unbegründet. Es ist aber weiter auch das unrichtig, daß die in der Wählerliste der Stadt Laibach eingetragenen Personen, welche überdies in der Landgemeinde, wo sie wohnen, wahlberechtigt sind, nach § 14, Abs. 5 des Landesgesetzes vom 26. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 15, ihr Landtagswahlrecht in der Landgemeinde auszuüben haben. Denn § 14, Absatz 4, bestimmt klar und deutlich, daß diejenigen, welche in der Wählerklasse der Städte und Märkte wahlberechtigt sind, in keiner Landgemeinde wählen dürfen. Soll dieser Absatz 4 des § 14 nicht ganz bedeutungslos sein, so kann der folgende Absatz (auf den sich die Beschwerde stützt) nur auf solche Fälle bezogen werden, in denen jemand in mehreren Orten derselben Wählerklasse, z. B. in mehreren Orten der Städte-Kurie, wahlberechtigt ist. Dann darf er allerdings nur in dem Orte sein Wahlrecht ausüben, in dem er seinen Wohnsitz hat (darauf beruhen die Streichungen in der Entscheidung Punkt II). Ist dagegen jemand in mehreren Orten verschiedener Wählerklassen, das heißt in einem Orte der Städte-Kurie und in einem Orte der Landgemeinde-Kurie wahlberechtigt, dann findet der 4. Absatz des § 14 Anwendung und darf der Betreffende nicht in der Kurie der Landgemeinden, sondern nur in der Wählerliste der Städte und Märkte wählen. Wenn daher in der Entscheidung sub III diejenigen in der Wählerliste der Stadt Laibach Eingetragenen, welche auch in einer Landgemeinde wahlberechtigt sind, aus der Wählerliste der Stadt Laibach nicht gestrichen, sondern in derselben belassen wurden, so vermag das k. k. Reichsgericht darin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu sehen.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß die in der Beschwerde enthaltene Beanständung des Gesetzes vom 29. Mai 1912, L.-G.-Bl. Nr. 29, unhaltbar ist. Dieses Landesgesetz ist in dem Landesgesetzblatt für das Herzogtum Krain gehörig kundgemacht, ist deshalb der gerichtlichen Prüfung seiner Gültigkeit entrückt und muß als gültiges Gesetz angesehen werden. Allerdings wird durch dasselbe der Kreis der Gemeindegenossen erweitert, da darnach bei den drei ersten Gruppen derselben von dem früheren Erfordernisse des Wohnsitzes abgesehen wird. Folgeweise wird dadurch auch die Zahl der Landtagswahlberechtigten vergrößert. Allein deshalb kann doch nicht von einer Verletzung der Landtagswahlordnung gesprochen werden. Denn diese Vermehrung der Landtagswahlberechtigten ist eine Folge des in der Landtagswahlordnung gebrauchten allgemeinen Ausdruckes „Gemeindeglieder" (§ 13 der L.-W.-O.). Da das Landtagswahlrecht auf das Gemeindewahlrecht aufgebaut ist, so kann unter diesem Ausdrucke nicht nur die Person verstanden werden, welche zur Zeit der Erlassung der Landtagswahlordnungbestimmung Gemeindeglieder waren, sondern müssen alle diejenigen verstanden werden, welche nach dem jeweiligen Stande der Gemeindegesetzgebung Gemeindemitglieder, beziehungsweise Gemeindegenossen sind.

Aus allen diesen Gründen wurde der Beschwerde keine Folge gegeben.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 14. Jänner 1913, Z. 417 ex 1912.)

Notizen.

(Über die Bewaffnung der Vereine.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. April 1913, Z. 4114/M. J., an alle Landeschefs: „In letzterer Zeit haben sich in einzelnen Verwaltungsgebieten in bezug auf die Beschaffung von Waffen und Veranstaltung von Schießübungen Verhältnisse herausgebildet, die mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen und unter Umständen auch zu bedenklichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung führen könnten. Einzelne Vereine und andere Organisationen erwerben angeblich käuflich Gewehre in größerer Menge, rücken mit ihnen korporativ aus und veranstalten Übungen nach militärischer Art, wobei auch Scharfschießübungen im Gelände vorgenommen werden. Ferner soll die Förderung, die der Pflege des freiwilligen Schießwesens von militärischen Stellen zugewendet wird, in manchen Bevölkerungskreisen mißdeutet werden und andrerseits berufen sich angeblich in der Öffentlichkeit auf eine militärische Förderung auch solche Organisationen, denen diese in Wirklichkeit nicht zuteil wird. Da es notwendig ist, derartigen Mißständen entgegenzutreten und dem Gesetze Geltung zu verschaffen, beehre ich mich Eurer Exzellenz (Durchlaucht, Hochgeboren) auf Grund des mit dem k. u. k. Kriegsministerium, dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gepflogenen Einvernehmens folgendes mitzuteilen: Gleichwie in anderen Staaten werden auch in Österreich von der Militärverwaltung Bestrebungen gefördert, welche darauf gerichtet sind, der noch nicht wehrpflichtigen Jugend militärische Vorbildung zu vermitteln und die Pflege des Schießwesens als Sport zu verbreiten. Auch das neue Wehrgesetz (§ 48) gewährt denjenigen Dienstpflichtigen, welche eine entsprechende Vorbildung im militärischen Turn- und Schießwesen oder eine entsprechende Betätigung bei der Ausbildung der Jugend in den vorerwähnten Fächern nachweisen, besondere Begünstigungen. Die Förderung des freiwilligen Schießwesens seitens der Militär-, beziehungsweise Landwehrverwaltung erfolgt in sämtlichen Verwaltungsgebieten nach gleichen Grundsätzen und sind die bezüglichen Normen im wesentlichen in dem seinerzeit auch sämtlichen politischen Landesstellen zugekommenen Zirkularerlaße des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, Departement III, Nr. 404 ex 1909, niedergelegt. Hiernach bestehen die bezüglichen Begünstigungen hauptsächlich darin, daß Vereinen oder anderen Körperschaften sowie auch Schulen, welche sich mit Schießübungen befassen, die Mitbenützung von Garnisonsschießstätten und ärarischem Scheibenmaterial gestattet, Waffen leihweise überlassen, Munition beigestellt, militärische Instruktoren zur Verfügung gestellt werden 2c. Voraussetzung für diese Begünstigungen, welche auch in Hinkunft gewährt werden sollen, ist jedoch, daß seitens der betreffenden Organisationen, denen sie zuteil werden, mit den Waffen keinerlei Mißbrauch getrieben wird, daß die Veranstaltung der Schießübungen ausschließlich sportliche, beziehungsweise Bildungszwecke verfolgt und selbstverständlich keinen politischen Hintergrund hat, sowie überhaupt, daß die Veranstaltungen sich im Rahmen der bestehenden Gesetze bewegen. Falls sonach die politischen Behörden in bezug auf derartige Organisationen, die im Genusse militärischer Begünstigungen stehen, besondere Unzukömmlichkeiten wahrnehmen, ist von ihnen, abgesehen von einem etwaigen Einschreiten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, im Wege der politischen Landesstelle die Anzeige an das zuständige Landwehrterritorialkommando zu erstatten, damit die Begünstigungen, die ohnedies stets auf Widerruf erfolgen, eventuell entzogen werden.

Hierbei wird folgendes bemerkt: Das korporative Ausrücken unter Waffen in militärischer Formation ist, was freiwillige Vereinigungen anbelangt, dermalen ein Recht der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 22. August 1851, R.-G.-Bl. Nr. 191, konstituierten Korporationen (Bürger- und Schützenkorps), während das Waffentragen seitens Mitglieder der nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, gebildeten Vereine nur in ganz beschränktem Maße zuläßig erscheint. An Vereinsversammlungen dürfen nach Maßgabe des § 14 des letztbezogenen Gesetzes Bewaffnete überhaupt nicht teilnehmen, ebensowenig im Hinblicke auf die Bestimmung des § 9 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, an öffentlichen Aufzügen, deren Veranstaltung übrigens, insoweit sie nicht zu den im § 5 dieses Gesetzes bezeichneten Ausnahmen gehören, stets von einer vorausgehenden behördlichen Genehmigung abhängig ist. Hiernach können Vereine der letzterwähnten Art auch dann, wenn sie sich etwa korporativ auf die Schießstätte begeben, mit Gewehren nicht bewaffnet sein, die letzteren müssen vielmehr, wenn sie nicht auf den Schießstätten deponiert sind, besonders dahin transportiert werden. Schießübungen dürfen nur auf den allenfalls zur Verfügung gestellten militärischen Schießstätten oder sonst behördlich genehmigten Schießständen vorgenommen werden. Dagegen ist das mit Scharfschießen verbundene Manövrieren privater Korporationen im freien Gelände nicht zulässig. Auch das Waffentragen seitens einzelner Vereinsmitglieder ist bekanntlich nicht ohne weiteres statthaft, sondern nach den Bestimmungen des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, auch wenn es sich um erlaubte Waffen handelt, in der Regel von der Erlangung eines nur an unbedenkliche Personen auszustellenden Waffenpasses abhängig (§ 17 Waffenpatent). Aber auch der Besitz von erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht erregenden Menge ist nach § 12 des Waffenpatentes verboten, weshalb in Fällen, in denen etwa einzelne Vereine größere, Verdacht erregende Mengen von Waffen für sich anschaffen sollten, nach den Bestimmungen der vorerwähnten Gesetzesstelle und eventuell nach § 42 desselben vorzugehen wäre. Ich bemerke, daß nach den Normen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung bezüglich der leihweisen Überlassung von Waffen an Schützenvereinigungen in der Regel ein Gewehr für 20 Teilnehmer bestimmt ist. Insofern die Pflege von militärischen

beziehungsweise Schießübungen an Mittel- oder Hochschulen eingeführt erscheint oder wenigstens unter Aufsicht der Schulbehörden vor sich geht, kommen die für das Schulwesen geltenden Vorschriften in Betracht. Von den politischen Behörden muß jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß sich nicht auch solche Jugendorganisationen (Knabenhorte, Jugendwehren) bilden, die gleichfalls militärische Übungen vornehmen, aber weder einer Schule angegliedert sind, noch sonst irgendeine rechtliche Grundlage haben. Ich beehre mich, Hochdieselben zu ersuchen, im Sinne des vorstehenden Erlasses das allenfalls Notwendige veranlassen zu wollen."

Literatur.

Dienstgeber und Angestellter, deren gegenseitige Rechte und Pflichten. Praktische Anleitung zur Auslegung der gesetzlichen Vorschriften für die verschiedenen Kategorien der Privat-Bedienstungen. Von Dr. Franz Seelich, Obmann der Landesstelle Graz der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, Konsulent des Gremiums der Kaufmannschaft in Graz. Graz, 1912 Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler. Ladenpreis K 1.20.

Die vorliegende Schrift befaßt sich vornehmlich mit der kurzen, praktischen Darstellung der Rechtsverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, entspringen. Die einschlägigen Rechtssatzungen der Gewerbeordnung und des bürgerlichen Gesetzbuches werden nur so weit behandelt, als sie für den Dienstgeber von Belang sein können. Drei Anhänge (Auszug aus dem „Ladenschlußgesetze", „Dienstzettel", Formular und eine Tabelle der Gerichtskompetenzen und Rechtsquellen) beschließen die Schrift.

Dies Werkchen umfaßt nur 79 Seiten und trotzdem kann sich jedermann in der hier relevierenden Rechtsmaterie schnell und gründlich zurecht finden. Das Büchlein kann daher Interessenten zum Gebrauche wärmstens empfohlen werden.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für Landesverteidigung Alexander Zappert anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Staatsbahndirektor-Stellvertreter Heinrich Steininger zum Staatsbahndirektor in der V. Rangsklasse der Staatsbeamten unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Hofrates ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Viktor Parma in Littai den Titel und Charakter eines Landesregierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben Josef Emmerling den Titel eines Bergrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor bei der Polizeidirektion in Wien Andreas Braun anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Dr. techn. Karl Johann Wagner aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen, kaiserlichen Rate Theodor Theyer in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Oskar Trebitsch in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Finanzministerium Ludwig Ritter Baernklau von Schonreuth und dem Ministerial-Vizesekretär in diesem Ministerium Dr. Kasimir Bauda das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sekretär der Union-Baugesellschaft Karl Umlauf in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Maschinenfabriks-Direktor i. R. Karl Tökei in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Gemeindevorsteher und Realitätenbesitzer Johann Schruf in Spital a. S. das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Vinzenz Ritter von Przybyslawski sowie die Statthaltereisekretäre Stanislaus Krasiński und Ludwig Wylowski zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkskommissäre Eustachius Romanowski und Julius Strusiński zu Statthaltereisekretären in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirks-Oberkommissäre Oskar Micula und Ludwig Neumayer zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkskommissäre Lorenz Čurlica, Theodor Sporn und Dr. Erich Bandl zu Statthaltereisekretären in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Dr. Erich von Vilas zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizei-Oberkommissär Michael Suchański zum Polizeirate und die Polizeikommissäre Nikolaus Kwaśniewski, Michael Karabanowski sowie Franz Charwat zu Polizei-Oberkommissären bei der Polizeidirektion in Lemberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Karl Freiherrn von Hohenbühel zum Statthaltereisekretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Bohuslav Müller, Josef Velinský, Wenzel Koudelka, Julius Tocháček, Franz Fiala und Hugo Schwab zu Bauräten, ferner die Ingenieure Josef Klecek, Heinrich Stokan, Johann Bureš, Josef Vedlich, Karl Petráček, Erhard Kodl und Karl Krieger zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Josef Sandonà zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Handelsminister hat die Postkontrollore Karl Gaspari in Abbazia und Karl Maitzen in Triest zu Oberpostkontrolloren ernannt.

Der Handelsminister hat ernannt: Den Oberpostverwalter Wenzel Jurkiewicz in Gorlice zum Oberpostkontrollor in Lemberg, den Postkontrollor Moses Lindenbaum in Stanislau zum Oberpostkontrollor in Lemberg, den Postkontrollor Stanislaus Stolz in Lemberg zum Oberpostkontrollor in Drohobycz und den Postkontrollor Witold Wasylewicz in Lemberg zum Oberpostkontrollor in Szczakowa.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Obergrundbuchsführer bei der Landesregierung in Sarajevo Viktor Schomek zum Grundbuchsdirektor ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat die Kanzleioffiziale Olivier Rosenkranz und Maximilian Hartl zu Hilfsämteradjunkten im Gemeinsamen Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerial-Vizesekretäre Dr. Wladimir Kraus, Dr. Anton Rechwalsky, Dr. Rudolf Sajovic und Dr. Heinrich Jedlicka zu Finanzräten ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzkommissäre Dr. Franz Zmuda, Hyginus Randi, Dr. Oskar Borges und Dr. Ludwig Brence zu Finanzsekretären im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Artur Morpurgo zum Evidenzhaltungsinspektor für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Direktionsadjunkten Anton Stiel zum Hilfsämterdirektor im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Kanzleioffiziale Josef Altrichter, Heinrich Bellhofer und Viktor Gröschel zu Hilfsämter-Direktionsadjunkten im Finanzministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Rechnungsbeamten der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz den Rechnungsrevidenten Adam Pawlowski zum Rechnungsrate, die Rechnungsoffiziale Georg Lucan, Eugen Ritter von Balasinowicz und Alexander Sadagórski zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Johann Banczeskul, Johann Ritter von Kalmucki, Wilhelm Plukasiewicz und Josef Eugen Andratzke zu Rechnungsoffizialen und die Rechnungspraktikanten Leopold Marzell Domański, Basil Droniuk und Leopold Illi zu Rechnungsassistenten ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 76 bis 80 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 5. Juni 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 23.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Praxis und Theorie des § 115b bis v des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26.

Von Lotar Ritter von Pachmann, k. k. Landesregierungskonzipisten, zugeteilt dem Genossenschaftsinstruktorate des k. k. Handelsministeriums in Linz.

Unter den Neuschaffungen der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 spielt die Zwangsversicherung selbständiger Gewerbetreibender auf Krankheits- und Todesfall eine große Rolle. Gegenwärtig bildet die Einbürgerung dieser gesetzlichen Vorschrift in die Praxis große Schwierigkeiten, da man jeder wenn auch noch so guten Einrichtung Bedenken entgegenhält, die zu zerstreuen oft nicht leicht wird.

Die Idee einer allgemein bindenden Versicherung für Mitglieder eines Standes ist absolut keine Neuheit; neu ist lediglich der Kreis der Betroffenen, der Versicherungsträger und die Art der Einführung (Beitrittserklärung). In letzterem Punkte herrscht in Laienkreisen — es kann ruhig behauptet werden — Unklarheit, da einerseits stets der ipso jure-Eintritt der Mitgliedschaft betont wird, andererseits von Beitrittsbeschlüssen, welche erst von der zweiten Instanz genehmigt werden müssen, gesprochen wird. Es ließe sich daraufhin die Frage aufstellen, ist denn ein Versammlungsbeschluß über eine Materie, deren Befolgung das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, überhaupt notwendig? Weiters, sind die Formalitäten zur Genehmhaltung des Beschlusses durch die $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ nötig? Durch welche Zwangsmittel — denn solche muß es naturgemäß geben — ist der Beitritt durchsetzbar?

Es soll der Versuch gemacht werden, diese Einwürfe zu entkräften.

In der ersten Frage liegt eine versteckte Falle: Es handelt sich nicht um Beitritts- sondern Errichtungsbeschluß. Hierin etwas Überflüssiges zu erblicken, wäre widersinnig. Auf einer gänzlich verschiedenen Grundlage beruht der Beschluß, einer bereits bestehenden Kasse, also Verbandskasse, beizutreten (Angliederungsbeschluß).

Was die formelle Seite des Beschlusses betrifft, so muß auf Einhaltung aller Vorschriften gedrungen werden, da eben durch die Forderung der erhöhten Anzahl der anwesenden Mitglieder usw. die Garantie für ein Verständnis dieser humanitären Einrichtung geschaffen werden soll.

Zwangsmittel kennt die Gewerbeordnung mit Ausnahme der exekutiven Einbringung rückständiger Beiträge keine. Sollten nicht Strafgelder für beharrliches Nichteinzahlen, beziehungsweise Unterlassung der Anmeldung eingeführt werden? Wenn dies auch vom Standpunkte einer geordneten Evidenz zu begrüßen wäre, so ist doch entgegenzuhalten, daß hier lediglich die Sorglosigkeit gegen die Kasse vorliegt, während im Falle der Nichtmeldung eines Hilfsarbeiters bei einer der im § 11 K.-V.-G. aufgezählten Kassen eine Verletzung der Obsorge gegen eine ihm anvertraute Hilfskraft entstanden ist.

I.

Kassensprengel.

Gewerbegesetzlich sind vier Möglichkeiten vorhanden: entweder erstreckt sich der Sprengel lediglich auf eine Genossenschaft oder auf mehrere Genossenschaften, ferner auf einen Bezirksverband, schließlich — und das ist das Ziel der Organisation — auf den Landesverband sämtlicher Genossenschaftsverbände.

Es wäre aber gewagt, die Organisierung von der größten Verbandsgruppe herunterzuführen und gegenwärtig praktisch kaum zu verwirklichen. Gänzlich verschieden hievon ist aber die Stelle, von der die Anregung zur Gründung ausgeht. Hier leisten Reichsverbände, Landesverbände der Fachgenossenschaften einerseits, wie Landesverbände der Bezirksverbände, endlich Bezirksverbände — den Verhältnissen angemessen — eine gleich gute Agitation.

Was nun die Lebensfähigkeit der Kasse anbelangt, so ist — ich möchte beinahe behaupten — einzig und allein die Ausdehnung der Kasse ausschlaggebend. Die **normale Grenze** ist dermalen das Gebiet eines Bezirksverbandes — also gleichbedeutend mit dem politischen Bezirke, daher Sondergründungsbestrebungen einzelner Genossenschaften innerhalb eines Bezirksverbandes einem gesunden Organisationsplan nur entgegenarbeiten.

Daß sich nach Durchführung der ersten Organisation die einzelnen Bezirkskassen zu höheren Verbänden organisieren, wird eine Folge des Strebens sein, die Modalitäten bei Übersiedlungen von einem in den anderen Bezirksverband zu regeln, ferner eine gemeinsame Geldquelle zu besitzen usw.

II.

Der Zwangscharakter der Kasse.

Diese Kassenart übt sowohl auf bereits bestehende Kassen als auch auf die selbständigen Gewerbetreibenden einen zwingenden Einfluß aus. Die bisher bestandenen „Meisterkrankenkassen mit Zwang" (beruhend auf dem Prinzipe der registrierten Hilfskassen, Gesetz vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202) sind gemäß § 115v G.-O. binnen zwei Jahren in Kassen dieser Art umzuwandeln. Dieser Wandel

qualifiziert sich keineswegs als formell=äußerlich; er trifft vielmehr den Kern der Kasse, sowohl was die Mitgliederzahl als die Aufsicht anbelangt.

Ich überlasse den Lesern die Beantwortung der Frage, aus welchen Gründen nach 15 Jahren bereits eine gänzlich geänderte Ansicht über diese registrierten Hilfskassen entstehen und gesetzlich festgelegt werden konnte.

Soweit der direkte Einfluß. Aber auch auf andere Kassenarten — Vereinskassen — wird sich auf Umwegen ein Einfluß geltend machen. Da nur dann eine Befreiung von der Zwangsmitgliedschaft eintreten kann, wenn von seiten eines selbständigen Gewerbetreibenden beim Inslebentreten der Kasse der Nachweis einer anderweitigen Versicherung gegen Krankheit und auf ein Begräbnisgeld erbracht wird, so werden diese gleichwertigen Versicherungsinstitute mit einem Ausfallsprozent von künftigen Mitgliedern zu rechnen haben. Dies kann aber andererseits eine Erhöhung der Beiträge zur Folge haben, was wiederum einen Wegfall bereits langjähriger Mitglieder nach sich ziehen kann. Mein Schluß und Rückschluß muß natürlich nicht bei allen Instituten eintreten, im Bereiche der Möglichkeit liegt er aber bei vielen gewiß!

Wie früher erwähnt, zwingt die Kasse die Mitglieder zum Beitritte, und zwar:

1. alle jene Mitglieder einer Genossenschaft, die in der nach Vorschrift des § 115c, Abs. 1, G.=O., beschlußfähigen Genossenschaftsversammlung **dagegen** gestimmt haben (bei Zustimmung wird natürlich der Zwang wegfallen);

2a. alle ursprünglich befreiten Genossenschaftsmitglieder nach Beendigung dieses gleichwertigen Versicherungsverhältnisses;

2b. alle diejenigen Genossenschaftsmitglieder, die eine von der Kasse nicht als gleichwertig erkannte Versicherung eingegangen sind;

3. alle neu eintretenden Genossenschaftsmitglieder (gewerbetreibende Witwen während der Dauer des Witwenstandes);

Die Kasse ist aber auch an die Mitgliederzahl gebunden, so zwar, daß ein Ausschluß oder eine Ausstoßung eines Mitgliedes nie beschlossen oder durchgeführt werden könnte. Es kommen somit weder eine Festsetzung der Altersobergrenze, noch der Gesundheitszustand, noch Vermögensverhältnisse, das ist voraussichtliche Zahlungsunvermögenheit, in Betracht.

Alle derart gefaßten Beschlüsse müßten von der Aufsichtsbehörde sistiert werden.

III.

A. Mitglieder.

Außer den angeführten drei Gruppen kommen noch weiter in Betracht:

4. diejenigen Genossenschaftsmitglieder, die ihr Gewerbe als **ruhend** angemeldet haben;

5. die Pächter des § 55 G.=O.;

6. die Vertreter gewerbetreibender juristischer Personen

Diese Mitglieder sind ordentliche Zwangsmitglieder. In einem außerordentlichen Verhältnisse stehen aber A) diejenigen, welche nach Erlöschung des Mitgliedstitels auch fernerhin die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes genießen wollen.

Zum Wesen dieser Mitgliedschaft gehört sonach:

1. eine bestandene Versicherungspflicht;

2. die Anzeige über die Absicht, im gleichen Verhältnisse weiter zu bleiben;

3. das Recht, dieses Verhältnis zu lösen;

4. die Pflicht der Kasse, die freiwillige Mitgliedschaft anzuerkennen.

B) Diejenigen, welche bona fide Mitgliedsrechte erhielten und den Verpflichtungen in gleicher Weise nachgekommen sind.

Der „gute Glaube" kann entweder auf Seite der Kasse sein, welche einen Gewerbetreibenden in Anspruch nimmt, oder auf Seite des Gewerbetreibenden, der Quasi=Mitglied einer unzuständigen Genossenschaft wird, oder er kann auf beiden Seiten ursprünglich und gleichzeitig vorhanden sein.

Es wird zweifelhaft sein, ob jemand, der im guten Glauben, Mitglied zu sein, eingezahlt und auch Krankengeld bezogen hat, später verantwortlich gemacht werden kann und demselben die „ungebührlich" erhaltenen Beträge — eventuell sogar im Zwangswege — abgenommen werden können, ebenso, ob die Kasse zur Rückzahlung der indebite eingezahlten Beiträge verhalten werden kann. Ebenso ist zu bezweifeln, ob die Kasse das Recht hat, von dem Quasi=Mitglied den Nachweis des guten Glaubens an die Mitgliedschaft zu verlangen.

Meiner Ansicht nach hat die Beendigung des „guten Glaubensverhältnisses" zweierlei zur Folge: 1. die Einstellung der Kassenleistung ohne Rückersatzanspruch an den Betreffenden oder dessen Hinterbliebene und 2. die Unmöglichkeit der Fortsetzung dieses Verhältnisses als „freiwillige" Mitgliedschaft.

B. Die Angehörigen der Mitglieder.

Zu Lebzeiten des Mitgliedes spielen die Verwandten oder auch Verschwägerten in bezug auf diese Versicherung keine Rolle, da eben eine Einzelversicherung vorliegt. Wohl aber kann dem Ehegatten als gesetzlichen Vertreter der Frau das Recht der Empfangnahme des für diese als Mitglied der Kasse bestimmten Krankengeldes nicht abgesprochen werden.

Die Kasse kann sich aber die Empfangsbestätigung der Frau bedingen, da sie immerhin Gewißheit haben muß, daß die Leistungen dem Mitgliede auch tatsächlich zukommen.

Viel schwieriger ist die Stellung der „Hinterbliebenen".

Man fragt sich, welche Personen und bis zu welchem Grade sind „Hinterbliebene"? Weiters, welchen Hinterbliebenen ist das Begräbnisgeld — falls sie die Formalitäten des § 8 c des Musterstatutes erfüllen — auszuzahlen?

Hat die Kasse das Recht, den Nachweis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft — als persönliche Legitimation, anderseits als Kassendeckung — zu verlangen?

Endlich, wie stellt sich die Kasse zur Frage des redlichen Buchbesitzerwerbes?

Lauter Fragen, die bei Kassen mit größerem Sprengel und großer Mitgliederzahl in der Praxis sehr akut werden können!

Meiner Meinung nach sind unter Hinterbliebenen alle in auf- und absteigender Linie stehenden Personen zu verstehen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch als „Verwandte" bezeichnet, desgleichen das Verhältnis der Schwägerschaft.

Wenn mehrere Hinterbliebene gleichzeitig die Auszahlung des Begräbnisgeldes beanspruchen, so ist dem Teile das Geld einzuhändigen, welcher erwiesenermaßen die gesamten Begräbniskosten getragen hat. Die zwei letzten Fragen sind nur dann zu bejahen, wenn begründeter Verdacht eines Betrugsversuches vorliegt.

Es erübrigt am Schlusse dieses Abschnittes noch, über diejenigen zu sprechen, welche fälschlich als selbständig im Gewerbe bezeichnet werden, ohne aber die gewerberechtliche Verantwortung zu tragen; diese Gruppen können daher auch nicht Kassenmitglieder sein und werden.

Hieher gehören alle Geschäftsführer, Stellvertreter, Hoteldirektoren, Abteilungschefs in Handlungshäusern, Stückmeister usw.

IV.

Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.

Die Rechte teilen sich in zwei Gruppen:

a) materielle, zeitlich beschränkte Ansprüche an die Kasse;

b) gewisse Befugnisse in der inneren Verwaltung der Kasse.

Die Ansprüche der ersten Art sind:

1. das Wahlrecht der Einreihung in eine Krankengeldstufe, woraus
2. der Bezug dieses Krankengeldes folgt;
3. die Auszahlung des Begräbnisgeldes an die Hinterbliebenen;
4. die Aufnahme in ein Rekonvaleszentenheim (fakultativ).

Mitgliedsrechte der zweiten Gruppe sind:

1. das Recht auf Ausfertigung eines Mitgliedsbuches, desgleichen
2. auf Anteilnahme und Antragstellung in der Generalversammlung;
3. das aktive und passive Wahlrecht;

4. das Recht auf Einsichtnahme in den Rechnungsabschluß; desgleichen

5. auf Verständigung aller die Kasse betreffenden Kundmachungen; ferner

6. die Ablehnung von Schiedsrichtern; endlich

7. das Recht auf Vollstreckung des Schiedsspruches.

Eine Sonderstellung nimmt die freie Ärzte- und Medikamentenbezugswahl ein.[1]

Alle diese Berechtigungen sind ihrem Inhalte wie Umfange nach durch die Kasse unbeschränkbar. Wohl aber ist einseitiger Verzicht durch das Mitglied möglich.

Diesen Rechten stehen folgende Pflichten gegenüber:

a) die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in der bestimmten Klasse. Voraussetzung ist selbstverständlich die Anmeldung; unterläßt ein Gewerbetreibender diese, beantwortet er die Beitrittsaufforderung gar nicht oder nicht stichhältig, so hat dies die Einreihung dieses Mitgliedes in die niederste Versicherungsklasse zur Folge;

b) angenommene Verwaltungsstellen in der Kasse auch auszufüllen.

Es ist zwar im Gesetze sowie Musterstatute kein Machtmittel der Staatsaufsichtsbehörde zur Erfüllung dieser Pflicht vorgesehen, weil eben in dieser Angelegenheit alles andere als Interesselosigkeit vermutet werden konnte. Ob diese Zuversicht auch Recht behalten wird, wird die Praxis erweisen.

Als Verwaltungsstellen sind vorgesehen:

1. 1 Obmann,
2. 1 Obmannstellvertreter,
3. 6 Vorstandsmitglieder,[2]
4. 3 Ersatzmänner,[2]
5. 3 Mitglieder des Überwachungsausschusses,[2]
6. 3 Ersatzmänner,[2]
7. 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes,[2]
8. 3 Ersatzmänner,[2]
9. Kontrollorgane.

Ein Ablehnungsrecht ist nur bei den Wahlen in den Überwachungsausschuß festgesetzt. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Wenn die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auf Grund ihrer Erhebungen einen Beitrag im Entscheidungswege festgestellt hat, kann sie den Einspruch des Unternehmers nicht mehr zum Anlasse nehmen, um auf Grund neuer Erhebungen einen neuen auf einen höheren Betrag lautenden Feststellungsbescheid für den gleichen Zeitraum hinauszugeben.

Die k. k. Statthalterei in G. hat mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1913, Z. 5 $\frac{2421}{4}$, dem Einspruche des Tischlermeisters Georg Sch. in Schl. gegen die Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in G. vom 17. August 1912, Z. 33.958, betreffend die amtswegige Feststellung der Versicherungsbeiträge bezüglich seines Betriebes, Tischlerei (Hand- und Maschinenbetrieb) einschließlich der Arbeiten auf Bauten für die Zeit vom 6. Jänner 1911 bis 30. Juni 1912 im Restbetrage von 166 K 45 h nach Einvernahme der genannten Anstalt teilweise Folge gegeben und ausgesprochen, daß Georg Sch. für das Jahr 1911 nur den Betrag von 86 K 36 h, welcher ihm bereits durch den Feststellungsbescheid vom 7. Juni 1912, Z. 19.814, vorgeschrieben wurde, und für das erste Halbjahr 1912 den Betrag von 57 K 5 h, somit bei Abrechnung der Abstattung von 5 K 44 h im ganzen eine Nachzahlung von 143 K 41 h zu leisten habe.

Für diese Entscheidung waren hinsichtlich der Herabsetzung der Nachzahlung für das Jahr 1911 folgende Erwägungen maßgebend:

Die Anstalt hatte bereits durch ihren Bescheid vom 7. Juni 1912, Z. 19.814, das beiderseitige Rechtsverhältnis in bezug auf das Ausmaß der Beitragszahlung für das Jahr 1911 formalisiert.

[1] Betrifft lediglich die Meisterkrankenkassen in Oberösterreich und Salzburg; siehe dagegen § 8, Punkt b des Musterstatutes.

[2] Dem Linzer Statut entnommen.

Gegen diesen Bescheid hatte Georg Sch. Einspruch erhoben, aus welchem Anlasse die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt durch einen Beauftragten eine Einvernehmung desselben veranlaßte, die dazu führte, daß der Unternehmer selbst höhere Lohnsummen einbekannte und die Anstalt mit dem neuen Feststellungsbescheide vom 17. August 1912 eine höhere Bemessung für das Jahr 1911 vornahm. Dieser Vorgang war nach Ansicht der Statthalterei nicht zulässig, denn schon der erste nur auf den Betrag von 86 K 36 h lautende Feststellungsbescheid der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt beruhte nicht bloß auf den Angaben der Partei, sondern auf den von der Anstalt gepflogenen Erhebungen und nach seinem Wortlaute stellte er sich nicht als eine vorläufige, sondern als eine endgültige im Entscheidungswege ausgesprochene Feststellung dar, gegen welche der Partei das Einspruchsrecht offen gelassen wurde. Durch einen derartigen Bescheid war die Anstalt selbst in der Richtung gebunden, daß sie diesen Bescheid nachträglich nicht einseitig zurückziehen und an seiner Stelle nicht einen neuen Bescheid unter Anlastung eines höheren Beitrages für den gleichen Zeitraum hinausgeben konnte. Für diese Auffassung spricht auch per analogiam die Bestimmung des § 20 U.-V.-G., nach welcher Änderungen der Einreihung unter den dort normierten Voraussetzungen erst vom Zeitpunkte der neuen Entscheidung wirksam werden können. Der Umstand, daß Georg Sch. gegen den ersten Bescheid einen Einspruch erhob, durch welchen er eine Herabsetzung der Zahlung anstrebte, vermag an dieser Rechtslage und der von der Statthalterei angenommenen Gebundenheit der Anstalt nichts zu ändern. Auch vom Standpunkte einer Wiederaufnahme des Verfahrens läßt sich die nachträgliche Vorschreibung eines höheren Beitrages für das Jahr 1911 nicht rechtfertigen, weil neue Tatsachen, welche den Anlaß zu einer Wiederaufnahme hätten bilden können, aprioristisch nicht vorlagen, sondern vielmehr umgekehrt erst die von Amts wegen vorgenommene Einvernehmung des Tischlermeisters Sch. zu eigenen neuen Angaben führte. Zu diesem Resultate hätte die Anstalt schon in dem ersten Verfahren gelangen können, wenn der Genannte durch einen Beauftragten einvernommen worden wäre, und es lag daher ein nachträgliches Hervorkommen neuer Tatsachen im technischen Sinne nicht vor.

Im übrigen wurde jedoch dem Rekurse keine Folge gegeben, weil die Anstalt berechtigt war, für die Zeit vom 1. Jänner 1912 angefangen die eigenen Angaben des Einspruchswerbers über die Höhe der ausgezahlten Lohnsummen zur Grundlage ihrer Beitragsfeststellung zu nehmen. Die Einwendungen des Einspruchwerbers, welche sich auf die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht beziehen, sind im Hinblicke auf die Rechtskraft des Einreihungsbescheides vom 12. November 1910, Z. 47.757, nach welchem gemäß Absatz 1 und 3 des § 1 U.-V.-G. alle im Maschinen- und Handbetriebe und in den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter der Unfallversicherungspflicht unterliegen, gegenstandslos. Zur Vornahme einer Revision der Betriebseinreihung erscheint insolange ein Anlaß nicht gegeben, als der Einspruchswerber keine Lohnaufschreibungen, zu deren Führung er übrigens nach dem Gesetze vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, verpflichtet ist, insbesondere auch keine getrennten Lohnlisten für den Maschinen- und Handbetrieb eingeführt hat, aus denen mit Sicherheit entnommen werden kann, in welchem Verhältnisse die maschinelle Holzbearbeitung zur Handtischlerei steht.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, in welchem diese die Hinausgabe eines neuen Bescheides damit für berechtigt erklärte, daß ihr erster Bescheid infolge des ersten Einspruches der Partei nicht Rechtskraft erlangen konnte, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1913, Z. 80 V, aus den Gründen der Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. M.—G.

Notizen.

„Was kosten die schlechten Rassenelemente den Staat und die Gesellschaft?“ Seinerzeit hatte die „Umschau“, Frankfurt a. M., ein Preisausschreiben über obiges Thema erlassen, für das Zwölfhundert Mark angesetzt waren. Der Gedanke, der dem Ausschreiben zugrunde lag, war folgender: Der arbeitende Teil der Bevölkerung hat nicht allein sich selbst zu erhalten, sondern auch alle diejenigen, welche nicht arbeiten können oder wollen. Dadurch ist eine gewaltige

Last auf seine Schultern gelegt. Nicht nur der Jugend und dem Alter muß er seine Tätigkeit opfern, sondern auch der Erhaltung und Pflege der Kranken und Minderwertigen, welche zur Arbeit nicht befähigt oder nicht willig sind. Ungeheure Summen an Geld, Zeit und Arbeitskraft können erspart werden, wenn durch Verbesserungen des Milieus im weitesten Sinne (Tilgung der Ansteckungsgefahren, Beseitigung hygienischer Schädlichkeiten, sorgfältige Erziehung usw.) der Entstehung von Kranken, Krüppeln, Irren, Verbrechern, erwerbsunfähigen Armen usw. vorgebeugt wird. Aber alle Anstrengungen zur Verbesserung der Umwelt versagen gegenüber der angeborenen, ererbten Kränklichkeit und Minderwertigkeit und eine volle Befreiung der Arbeitenden von vermeidbaren Lasten kann nur erreicht werden, wenn auch die Erzeugung von Kranken und Minderwertigen soviel als möglich verhindert wird. In allen Veröffentlichungen, welche sich mit der Verbesserung unserer Rasse beschäftigen, wird darauf hingewiesen, welche Unsummen wir ausgeben müssen, für Personen, die besser nicht geboren wären. Leider liegen aber für diese Dinge bisher keine kritisch geprüften, zahlenmäßigen Daten vor, die auf Grund eingehender statistischer Zusammenstellung gewonnen sind. Die Herren Prof. Dr. Bechhold, Herausgeber der „Umschau“, Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M., Sanitätsrat Dr. A. Gottstein, Stadtrat, Charlottenburg, Obermedizinalrat Prof. Dr. v. Gruber, Direktor des Hygienischen Institutes der Universität München, hatten sich bereit erklärt, das Preisrichteramt für die eingehenden Arbeiten zu übernehmen. Wie soeben bekannt wird, erschien den Preisrichtern als die beste Arbeit jene mit dem Motto: „Münsterberg“, in welcher das Hamburger Material mit großer Sorgfalt und kluger Erwägung zusammengetragen worden ist. Die Preisrichter waren einstimmig der Ansicht, daß dieser Arbeit der Preis von Zwölfhundert Mark zuerkannt werden dürfe. Ihr Verfasser ist Herr Ludwig Jens, Beamter der Allgemeinen Armenanstalt in Hamburg. Die Abhandlung des Herrn Jens läßt ahnen, welche erschreckend hohe Summen das deutsche Volk für die Minderwertigen aufzuwenden hat. Sie beträgt für Hamburg allein über 31½ Millionen Mark jährlich; das ist mehr, als die Einkommensteuer in dem Berichtsjahr einbrachte. — Die hochinteressante Arbeit erschien in der Nummer 6 vom 1. Februar 1913 der Umschau (Wochenschrift für die Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Frankfurt a. M.). Hoffentlich wird sie den Gesetzgeber darauf hinweisen, daß nach Mitteln zur Verminderung der Minderwertigen gesucht werden muß, um den arbeitenden Teil der Bevölkerung schwere Lasten von den Schultern zu nehmen.

(**Nichtheranziehung des außerehelichen Vaters zur elterlichen Militärtaxpflicht.**) Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. November 1912, Z. 1590—XVII: „Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat in den Erkenntnissen vom 29. Februar 1912, Nr. 2630, V.-G.-H. vom Jahre 1912 und 10. September 1912, Nr. 10.013, V.-G.-H. vom Jahre 1912, die Rechtsanschauung zum Ausdrucke gebracht, daß eine Elterntaxpflicht des außerehelichen Vaters rücksichtlich seines natürlichen Sohnes in den Bestimmungen des § 1, Punkt 3, und § 5 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, respektive des Art. 9 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, nicht begründet erscheint. Im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen wird sohin in Abänderung der Bestimmungen des Art. 9, Punkt 2, Absatz 2, der zitierten Ministerialverordnung angeordnet, daß der erwähnte Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofes künftighin bei Durchführung der Elterntaxvorschreibungen allgemein zur Geltung zu bringen ist, wobei jedoch in den einzelnen sich ergebenden Fällen zu prüfen sein wird, ob nicht etwa nachträglich eine Legitimation des betreffenden unehelichen Sohnes stattgefunden hat, kraft welcher taxrechtlich der außereheliche Erzeuger dem ehelichen Vater gleich zu halten ist. Hiebei wird bemerkt, daß die „bloß nach mosaischem Ritus“ ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des a. b. G.-B. geschlossenen „Judenehen“ nach § 129 des letztzitierten Gesetzes ungültig sind, beziehungsweise uneheliche Verbindungen darstellen.“

Personalien.

Se. Majestät haben den Geheimen Rat Dr. Witold von Korytowski zum Statthalter im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate der Finanz-Landesdirektion in Lemberg Friedrich Riemann anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanzdirektion in Czernowitz Anton Löffler den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der „Universale“, allgemeine Volksversicherungsgesellschaft, Emanuel Ehrentheil, den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Ministerium des Innern Dr. Emil Mayrleb und Leopold Freiherrn von Imhof das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechanten und Pfarrer in Hrušica Anton Rogač das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor des Landesspitales in Sebenico Dr. Philipp Colombani den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den Polizei-Oberbezirksärzten der Polizeidirektion in Wien Dr. Rudolf Jaksch und Dr. Julius Munk den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktionsadjunkten bei der Statthalterei in Prag Emanuel Petržilka den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Josef Steindl in Waidhofen an der Ybbs den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Primararzt des Allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhauses in Prachatitz Dr. Anton Stini den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Publizisten Josef Nares in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Franz Chlum in Časlau das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Wilhelm German in Neu-Itzkany das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Kolomea Ferdinand Pawlikowski den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanz-Landesdirektion in Prag Franz Filip anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ministerium für öffentliche Arbeiten in Verwendung stehenden Oberbaurate des Staatsbaudienstes für Tirol und Vorarlberg Johann Kolbenschlag den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberforstrate und Landes-Forstinspektor Konrad Rubbia in Laibach den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate des mährischen Staatsbaudienstes Josef Kosch anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen und gestattet, daß aus dem gleichen Anlasse dem Oberbaurate desselben Staatsbaudienstes Roman Olajossy der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Ministerrats-Präsidium Walter Breisky den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsdirektor Wenzel Řezač in Prag anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Hilarion Gulka in Suczawa den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben die Bauräte des Staatsbaudienstes für Niederösterreich Bartholomäus Piekniczek und Johann Vogler zu Oberbauräten, und zwar den ersteren extra statum ernannt und dem Baurate desselben Staatsbaudienstes Heinrich Gruber den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Erledigungen.

1 Sanitätskonzipisten- und 1 Sanitätsassistentenstelle bei der k. k. Landesregierung in Salzburg bis 15. Juni 1913 an das k. k. Landespräsidium in Salzburg (Amtsblatt Nr. 116).

☞ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 5 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 12. Juni 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 24.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Praxis und Theorie des § 115b bis v des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26.

Von Lotar Ritter von Pachmann, k. k. Landesregierungskonzipisten, zugeteilt dem Genossenschaftsinstruktorate des k. k. Handelsministeriums in Linz.

(Schluß.)

V.

Das Wesen der Kassenleistung und Gegenleistung.

Das Krankengeld ist

1. eine unvertretbare Leistung, kann also nicht durch andere gleiche Vermögenswerte ersetzt werden; ist

2. der Exekution entzogen (§ 290 P. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79);

3. steht dasselbe mit der öffentlich rechtlichen Beurteilung der sonstigen Vermögensverhältnisse in gar keinem Zusammenhange; insbesondere wird dadurch die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde nicht berührt.

Das Begräbnisgeld ist als Guthaben eines verstorbenen Mitgliedes an die Kasse zu qualifizieren. Forderungsberechtigt sind die Hinterbliebenen. Die Kasse ist jedoch verpflichtet, falls Hinterbliebene vorhanden sind, sich aber nicht gemeldet haben, dieselben zur Behebung des Geldes aufzufordern. Im Gesetze sind diese Pflichten zwar nicht aufgezählt, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes anzuwenden sind.

VI.

Bestandssicherung in vermögensrechtlicher Beziehung.

Soll ein Versicherungsinstitut auch Sicherheit bieten, so müssen vom Gesetz derartige Vorkehrungen getroffen werden, daß die Gefahr der Zahlungseinstellung — und somit des Vertrauensverlustes der interessierten Kreise — nach versicherungstechnischen Grundsätzen auf ein Minimum herabsinkt.

1. Als oberster Grundsatz gilt die ausschließliche Verwendung der Mittel der Kasse für Zwecke der Kasse, also Krankengeld, Begräbnisgeld und Verwaltungsauslagen. Alle anderen Widmungen aus dem Vermögen wären sonach statutenwidrig; insbesondere die Zuwendung außerordentlicher Unterstützungen an Mitglieder.

2. Die Anlage eines Reservefonds. Dieser hat die durchschnittliche zweifache Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre zu betragen und ist unter allen Umständen auf dieser Höhe zu erhalten.

Es hat daher erst nach fünfjährigem Bestande die Anlage vollendet zu sein. Es dürfte sich hier die Frage ergeben, warum der Kasse so lange Zeit gelassen wird, den Fonds auf die vorgeschriebene Höhe zu bringen; die Antwort muß dahin lauten, daß jedes Versicherungsinstitut anfänglich mit materiellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, sohin Auszahlungssorgen in erster Linie hat und kaum daran zu denken ist, den Überschuß — falls überhaupt ein solcher erzielt wird — als unantastbar zu erklären. Im dritten und vierten Rechnungsjahre muß freilich schon an die Anlage geschritten werden und sind hiebei die gesetzlichen Einlagemöglichkeiten zu beachten (§ 11 Musterstatut).

3. Die Erhaltung des Reservefonds. Dieser Fonds muß — wie erwähnt — auf der angegebenen relativen Höhe bleiben. Die Ergänzung erfolgt: a) durch Zurücklegung mindestens zweier Zehnteile der Mitgliedsbeiträge für jedes Rechnungsjahr; b) durch entsprechende Erhöhung der Beiträge; c) durch Herabsetzung der Höhe der Kassenleistung oder endlich d) durch Verbindung beider Maßnahmen.

§ 115 r der Gewerbeordnung, zweiter Absatz, ordnet diese Formen der Bestandssicherung aber nur für den Fall an, daß sich 1. das Mißverhältnis zwischen den Einnahmen und den zur Deckung übernommenen Verpflichtungen „und“ (nicht „oder“ oder „beziehungsweise“) zur Ansammlung der Reserve aus fünf aufeinanderfolgenden Rechnungsabschlüssen ergibt, und 2. daß dieses Mißverhältnis nicht durch „andere geeignete Maßnahmen“ behebbar ist. Jedenfalls sind Erhöhungen der Beiträge erst unter diesen Voraussetzungen — in Form von Statutenänderung — von der Generalversammlung zu beschließen.

Alle diese Sicherungen sind nur durch eine geordnete und beaufsichtigte Buchführung durchführbar.

Pflichtgemäß hat die Kasse einen Rechnungsabschluß alljährlich zu erstatten, der die Betriebsrechnung, den Vermögensausweis, den Mitgliederstand und die Kassenleistungen in den einzelnen Fällen zu enthalten hat.

Vorlagetermin an die Aufsichtsbehörde ist der 31. März jedes Kalenderjahres.

Die Buchführung wird vom Überwachungsausschusse periodisch kontrolliert, außerdem wird der Rechnungsabschluß von diesem und der politischen Behörde geprüft; also ist in jeder Beziehung für Ordnung gesorgt worden.

4. Die laufenden Kasseneinnahmen.

Nicht ohne Absicht wurde diese Post an den Schluß des Kapitels angesetzt, denn diese bilden den Kern der Lebensfähigkeit. In erster Linie spielt **die Einhebung der Mitgliedsbeiträge** eine Rolle. § 115f, letzter Absatz, Gewerbeordnung, bestimmt, daß rückständige Mitgliedsbeiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden können. Die Musterstatuten[3] haben diese Bestimmung gleichlautend aufgenommen. Es taucht hier die Frage auf, nach welchem anderen Modus zwangsweise eingebracht werden kann; meiner Ansicht nach kann nur die gerichtliche Exekution gemeint sein. Übrigens hat der Erlaß des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1909, Z. 21.337 ex 1908[4] jeden Zweifel über die Möglichkeit der Wahl zwischen gerichtlicher und politischer Exekution genommen.

Dieselbe Wahlform gilt für die Einbringung rückständiger „Ersatzbeträge", das ist ungebührlich bezogener Beträge, da die Singulärbestimmung des § 8, Punkt c, 4. Absatz, M.-St., nach welcher hiefür die politische Exekution ausschließliche Form war, durch den erwähnten Handelsministerial-Erlaß derogiert worden ist und somit wieder der Einklang mit der Bestimmung des § 115g, Absatz 2, Gew.-Ord. hergestellt worden ist.

Weitere Einkünfte bestehen in Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen. (Erwerbung von Vermögensrechten nach § 115i, 1. Absatz, Gew.-Ord.)

Daß auch die Zinsen der fruchtbringend angelegten Kassenbestände zu den Einnahmen zählen, ist selbstverständlich.

VII.

Die Kassenverwaltung und deren Organe.

Nach § 115l, G.-O., Absatz 1, wird die Verwaltung vom Vorstande und der Generalversammlung geleitet.

1. Der Vorstand.

Man unterscheidet eine Verwaltungstätigkeit nach außen hin (Repräsentanz) und im Innern (Kassenverwaltung im engeren Sinn).

Die Außenvertretung besteht vorzugsweise

a) in der Ausfertigung der Mitgliedsbücher,

b) in der Entscheidung über Vorstellungen, Berufungen und Beschwerden von Kassenmitgliedern gegen Verfügungen der Kassenorgane,

c) in der Regelung der Kontrolle über die im Genusse von statutenmäßigen Leistungen befindlichen Mitglieder u. dgl., die Vorlage des Jahresberichtes und geprüften Rechnungsabschlusses an die Generalversammlung.

Außer diesen, lediglich im Kreise der Mitglieder hervortretenden Befugnissen ist der Vorstand aber auch zur Vorlage der früher erwähnten Jahresnachweisungen an die Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Die Kassenverwaltung im engeren Sinne erstreckt sich

a) auf die Überwachung der ordnungsmäßigen Einzahlung der Beiträge der Mitglieder und der Auszahlung der Versicherungsleistungen,

b) auf die Zuerkennung der statutenmäßigen Versicherungsleistungen sowie die nachträgliche Genehmigung der vom Obmann (oder dessen Stellvertreter) in dringlichen Fällen erfolgten Anweisung von Leistungen,

c) auf die fruchtbringende Anlage disponibler Gelder,

d) auf die Buch- und Rechnungsführung sowie die Kassengebarung.

Dem Obmann oder dessen Stellvertreter obliegt die Einberufung aller Versammlungen (Sitzungen des Vorstandes, der Generalversammlung) sowie die Leitung derselben. Ferner ist derselbe das Vollzugsorgan über gefaßte Beschlüsse.

Endlich muß dieser alle Kassenschriftstücke gemeinsam mit einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnen.

2. Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist Gesamtrepräsentanz im Innern. Sie besteht aus allen Mitgliedern, ohne Unterschied, ob sie Ehrenämter bekleiden oder nicht. Es ist daher eine irrige Ansicht, daß dem Vorstande, Überwachungsausschusse, dem Schiedsgerichte in der Eigenschaft als Mitglied dieser Körperschaft eine Sonderstellung — etwa eine erhöhte Stellung — zugewiesen werden könnte. Auch darf andererseits keinem Mitgliede das Antragstellungsrecht — soweit es sich im Rahmen von Kassenangelegenheiten bewegt — ohneweiters genommen werden. Ausschließungsgründe sind: 1. die verspätete Einbringung des Antrages (Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte), 2. das Vorbringen eines gesetzwidrigen Antrages (Wortentzug), 3. programmwidriges Vorbringen (Verweisung auf den bezüglichen Punkt der Tagesordnung).

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Obmanne.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung ist in zwei Gruppen zu teilen: a) in die Wahlbefugnis (Wahl des Vorstandes, des Überwachungsausschusses, der Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichtes), b) in die Beschlußfassung (Entlastung des Vorstandes, Statutenänderung, Gewährung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder, Auflösung der Kasse,[5] Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals). Diese Rechte sind der Generalversammlung „vorbehalten", das heißt die Generalversammlung kann sie nicht übertragen.

Ob der Charakter der Versammlung „ordentlich" oder „außerordentlich" ist, ist für den Wirkungskreis belanglos.

3. Das Kassenschiedsgericht.

Für dieses Institut ist charakteristisch: 1. daß die Errichtung obligatorisch ist (siehe Textierung: „wird errichtet", nicht „kann errichtet werden") und 2. daß die Streitaustragung zwischen Mitglied und Kasse daselbst obligatorisch ist (vergleiche „dasselbe ist . . . . ausschließlich zuständig").

Aus diesem Zwange folgt, daß Verträge mit der Kasse, gegebenenfalls sofort die Mithilfe des ordentlichen Zivilgerichtes anzurufen oder sich einem anderen Schiedsspruche (Gemeindevermittlungsamt) zu unterwerfen, von Beginn an rechtsunwirksam sind. Endlich ist 3. die Frist zur Einbringung der Klage eine Notfrist.

Zivilprozessual ist die Einigung vor dem Schiedsgericht ein außergerichtlicher Vergleich mit der Wirkung eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichsvertrages.

Die Parteien sind streitende Parteien, wobei die Kasse durch den Vorstand, beziehungsweise den Obmann vertreten wird.

4. Das Verfahren.

§ 22 des Musterstatutes teilt das Verfahren in drei Abschnitte:

1. in das einleitende Verfahren, bestehend in der Klageüberreichung und der Erhebung;

Zweiter Abschnitt ist die Anberaumung von Terminen;

Drittes Stadium bildet die mündliche Verhandlung;

Die Unterschiede, die sich bei diesem Verfahren gegenüber dem Gerichtsverfahren ergeben, sind folgende:

1. die Zwangsbefugnisse des Vorladungsrechtes fehlen,
2. eine Eidesabnahme ist unzulässig,
3. Ordnungsstrafen dürfen während des Verfahrens nicht erteilt werden (siehe M.-St., § 22, Absatz 13 und 14).

Klageüberreichungsstelle ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Wurde die Klage zwar zeitgemäß, aber an der unrichtigen Stelle eingereicht, so kann die Partei gegen einen eventuellen Ausschluß der Behandlung in merito wegen Fristversäumnis die Unwirksamkeit des Schiedsspruches nicht geltend machen.

Die Anberaumung des Verhandlungstermines ist Ermessenssache des Schiedsgerichtes, wogegen eine Vorstellung unmöglich ist. Pflicht des Schiedsgerichtes aber ist die zeitgerechte Zustellung der Vorladung; auch hier ist das Schiedsgericht an eine Frist nicht gebunden. („Im übrigen ist das Schiedsgericht an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden.")

Diese Bestimmung hat trotz der — oft vielleicht bedenklichen — Fassungsfreiheit ihre volle Berechtigung: Ein starres Verfahren mit formalistischen Grundsätzen würde dem ganzen Institute mehr

[3] Siehe Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung 1907, Nr. 6 und 7, Seite 198.

[4] Siehe gleiche Quelle, Jahrgang 1908, Seite 115, und Schlußabsatz. Seite 1349, Kommentar zur Gewerbeordnung von Dr. Emil Heller.

[5] Die Diskussion über die Auflösungsmöglichkeiten wird einer späteren Abhandlung vorbehalten.

Schaden als erkennbaren Nutzen bringen und zu vielen gesetzlich unberechtigten Unwirksamkeitserklärungen (§ 595 des Gesetzes vom 9. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111) willkommenen Anlaß bieten.

VIII.

Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsichtsbehörde hat nach § 26 M.-St. vier Aufgaben. 1. Die Überwachung der Kassengebarung, 2. die Bucheinsicht und Skontrierung und 3. die Überwachung der Einhaltung des Statutes und 4. Durchführung der Auflösung.

Der ersten Instanz ist somit ein neues Feld eröffnet worden und es werden zahlreiche Entscheidungsfälle entstehen. Über Beginn, Beendigung der Mitgliedschaft, Ausdehnung des Kassensprengels, Einrichtung des sogenannten Überweisungsverkehres, Stellung einzelner Genossenschaften (Handelsgenossenschaften), Verwendung des Zweckvermögens, Wahlbeschwerden usw. werden politische Behörden im Vereine mit Genossenschaftsinstruktoren manch interessante Frage zu lösen haben.

Der zweiten Instanz ist lediglich die ursprüngliche Statutengenehmigung sowie jede spätere Änderung des Inhaltes derselben vorbehalten.

Die künftige Entwicklung dieses Institutes wird in zweifacher Hinsicht das Interesse aller maßgebenden Faktoren in Anspruch nehmen: 1. nach territorialer Ausdehnung der Kassen und 2. nach der inneren Struktur der Kassen, die Statutenänderungen mit sich bringen.

Zum Schlusse sei darauf verwiesen, daß die Kassen bereits existieren und ihre Aufgaben erfüllen, und zwar in Oberösterreich und Salzburg, wodurch der Beweis erbracht ist, daß es sich um keine Utopie, eine nie der Wirklichkeit anpassungsfähige Idee handelt. Die Schwierigkeiten waren nicht nur in den Kreisen der Gewerbetreibenden vorhanden, sondern ergaben sich auch bei der Ausarbeitung des Statutes.[6]

Mitteilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Abtrennung der bei der Grundlastenablösung und -Regulierung ermittelten Äquivalentliegenschaften von den Stammsitzliegenschaften.

Unter Abänderung des erstrichterlichen Beschlusses wies das Rekursgericht infolge Rekurses der Finanzprokuratur namens des Ärars die beantragte Abschreibung der Grundparzelle K.-Z. 774/44 Wald aus dem Gutsbestande der Einlage-Zahl 77 des Grundbuches der Katastralgemeinde P., „Steffelbauerngut Nr. 19 in P.“, und deren Zuschreibung zum Gutsbestande der Einlage-Zahl 90 mit nachstehender Begründung ab: In den Gutsbestand der Einlage-Zahl 77 der Katastralgemeinde P., „Steffelbauerngut Nr. 19 in P.“ — alte Einlage Föttingeramt 221 — gehört die Waldparzelle 774/44. Die Zugehörigkeit dieser Waldparzelle zur obigen Einlage hat folgende Geschichte: Das Anwesen „Steffelbauerngut Nr. 19 in P.“ war in den salinarischen Waldungen der Grafschaft Ort eingeforstet. Dieses Einforstungsrecht wurde durch das Ablösungserkenntnis der Grundlastenablösungs- und Regulierungs-Landeskommission in Linz vom 7. März 1861, Nr. 24.811 Serv., durch Zuweisung eines Teiles der salinarischen Waldparzelle Nr. 774 im Ausmaße von 1 Joch 580 Quadratklaftern abgelöst. Später wurde laut Ablösungserkenntnisses derselben Behörde vom 30. Mai 1864, Nr. 5901 Serv., infolge des am 23. Februar 1864 geschlossenen Vergleiches zur Ablösung des diesem Anwesen zuerkannten Holzungsrechtes ein weiterer Teil dieses salinarischen Waldes Parzelle Nr. 774 im Ausmaße von 2 Joch 220 Quadratklaftern dieser Realität zuerkannt. Aus diesen beiden zuerkannten Teilen des salinarischen Waldes Nr. 774, die in den erwähnten Erkenntnissen genau umschrieben und in den diesen Erkenntnissen allegierten Plänen genau eingezeichnet sind, besteht die gegenwärtige Waldparzelle Nr. 774/44. Überdies ist die Identität der Waldparzelle 774/44 mit diesen Parzellenteilen auch durch Amtsbestätigung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erwiesen. Die Zuweisung dieser Parzellenteile erfolgte laut der erwähnten Erkenntnisse und des erwähnten Vergleiches nicht etwa in das freie Eigentum der damaligen Besitzer des Steffelbauerngutes, sondern sie erfolgte mit der ausdrücklichen Widmung, „daß sie einen untrennbaren Bestandteil der Behausung, zu welcher sie abgetreten werden, zu bilden haben“ . . . . „als Hausgründe an die berechtigte Realität.“ Die Zuschreibung des erstangeführten Waldteiles von 1 Joch 580 Quadratklaftern zur alten Einlage Föttingeramt 221 erfolgte als untrennbarer Hausgrund mit Bescheid des Bezirksamtes als Gerichtes G. vom 29. November 1861, Z. 1956, die Zuschreibung des zweitangeführten Waldteiles geschah mit Bescheid desselben Amtes vom 16. Juli 1864, Z. 5165. In beiden Fällen hatte die Statthalterei um diese Grundbuchsakte angesucht und deren grundbücherliche Auszeichnung als untrennbarer Hausgrund verlangt. Diese Auszeichnung findet sich auch im alten Grundbuche bei der erwähnten Parzelle. Im alten Grundbuche sind die Ablösungserkenntnisse, die obige Widmungen enthalten, ersichtlich gemacht und diese Erkenntnisse bilden einen Bestandteil der Urkundensammlung des Grundbuches. Diese Widmungen binden jeden späteren Erwerber; denn sie erfolgten in Ablösung und Regulierung von Grundlasten für immerwährende Zeiten. Die Servitutenablösung und -Regulierung hatte nicht persönliche, sondern dingliche Rechte zum Gegenstande. Es kann daher der Eintritt nachfolgender Besitzer in die bezüglichen Rechte und Pflichten keinem Zweifel unterliegen und die späteren Besitzer müssen die immerdauernde Widmung der Waldparzelle Nr. 774/44 als Zubehör des Anwesens Einlage-Zahl 77 der Katastralgemeinde P. gegen sich gelten lassen. Der Erstrichter hatte nicht nur mit Rücksicht auf diese Widmung, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß diese Widmung aus dem in der Urkundensammlung des Grundbuches erliegenden Erkenntnisse erkennbar war und die Urkundensammlung einen Bestandteil des Grundbuches bildet, gemäß den §§ 1 und 94, Z. 1 G.-B.-G., den Abschreibungsantrag abzuweisen. Es würde überdies infolge der im Erkenntnisse vom 30. Mai 1864, Nr. 5901 Serv., enthaltenen sogenannten „Brandklausel“, der zufolge für den Fall eines Brandunglückes oder anderer Elementarereignisse der unentgeltliche Bezug von Bau- und Zeugholz nach Bedarf gewährt wird, die Verpflichtung des Ärars im Falle der Zuschreibung dieser Parzelle zu einem anderen Anwesen, das über sonst keinen Waldanteil verfügt, wesentlich verschärft.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 23. Jänner 1912, R I 36/12, dem Revisionsrekurse der Antragsteller keine Folge gegeben.

Gründe: Der angefochtene rekursgerichtliche Beschluß findet in dem in seiner Begründung dargestellten Sachverhalte und in den angeführten Gesetzesstellen (§§ 1 und 94, Z. 1 G.-B.-G.) seine volle Rechtfertigung. Es handelt sich gegebenenfalls nicht um eine Eigentumsbeschränkung rein privatrechtlicher, sondern auch öffentlichrechtlicher Natur; denn, wie nach dem vom Rekursgerichte dargestellten, der Aktenlage entsprechenden Sachverhalte angenommen werden muß, hat die Untrennbarkeit der Waldparzelle 774/44 von dem Steffelbauerngute Nr. 19 in P. den Zweck, die Erhaltung des Bauerngutes als wirtschaftliche Einheit dadurch zu sichern, daß dem jeweiligen Besitzer die Möglichkeit gewährt wird, den zur Bewirtschaftung notwendigen Holzbedarf aus dem Gute selbst zu beziehen. Diesem Zwecke entsprechend kann die in Rede stehende Eigentumsbeschränkung nicht als eine vorübergehende, nur gegen den zur Zeit der Eintragung der Ablösungserkenntnisse im Grundbuche eingetragenen Eigentümer wirksam angesehen werden; sie muß als im öffentlichen Interesse angeordnet von dauernder Wirkung auch jedem späteren Erwerber gegenüber sein. Da der Abschreibung der obbezeichneten Waldparzelle vom Steffelbauerngute, wie die durch die Ausführungen des Revisionsrekurses nicht widerlegten Gründe des angefochtenen Beschlusses dartun, auch nach dem derzeitigen Grundbuchstande die Untrennbarkeit von dem Grundbuchkörper der Einlage 77, Grundbuch der Katastralgemeinde P., entgegensteht, erscheint die vom Rekursgerichte verfügte Abweisung des diesfälligen Grundbuchsbegehrens gerechtfertigt. Ob

---

[6] Siehe Nr. 10, 1912, der „Oberösterreichischen Gewerbezeitung“ die Abhandlung des Genossenschaftsinstruktors Dr. Kühnelt „Die ersten obligatorischen Meisterkrankenkassen in Oberösterreich ins Leben getreten“.

wie die Rekurrenten behaupten, durch gänzliche Abholzung der fraglichen Waldparzelle die Erreichung des obgedachten Zweckes für längere Zeit unmöglich gemacht würde, ist für die Entscheidung über das vorliegende Grundbuchgesuch gänzlich belanglos.

Notizen.

(Haftung für das Verschulden der Beamten.) Der hierüber vom jüngst hingegangenen Präsidenten des Reichsgerichtes Dr. Jos. Unger im Herrenhause eingebrachte Gesetzentwurf lautet: „§ 1. Wenn jemand durch das in Ausübung seines Amtes begangene Verschulden eines Beamten des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde Schaden erlitten hat, so ist der Staat, beziehungsweise das Land oder die Gemeinde verpflichtet, ihn zu ersetzen, vorbehaltlich des Rückgriffes auf den schuldtragenden Beamten. § 2. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in drei Jahren von der Zeit an, da der Beschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt hat, auf alle Fälle aber in zwanzig Jahren vom Tage der Schadenszufügung an. § 3. Der Anspruch auf Schadenersatz ist, wenn er gegen den Staat oder gegen ein Land gerichtet ist, vor dem Reichsgericht, wenn er gegen eine Gemeinde gerichtet ist, vor dem Landesgericht geltend zu machen, in dessen Sprengel die Gemeinde liegt. Er kann jedoch erst erhoben werden, nachdem die Entschädigung von dem Haftpflichtigen außergerichtlich verlangt worden ist. § 4. Die bestehenden besonderen Gesetze über die Haftung des Staates, der Länder oder Gemeinden für ein Verschulden ihrer Beamten verbleiben in Kraft. § 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auf Fälle, die sich vorher ereignet haben, keine Anwendung".

Literatur.

Das Reichspetroleummonopol. Betrachtungen über die Voraussetzungen, die Organisationsfragen und die Wirkungen. Von Dr. W. Möller. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1913, Preis Mk. 1.—.

Der Herr Verfasser betont in dieser aktuellen Schrift die Unmöglichkeit der Einführung eines reinen Staatsmonopols. Die für die Gesetzwerdung des Entwurfes wesentliche Frage der Versorgung wird günstig beantwortet. Hier wird namentlich auf die amerikanischen Außenseiter, eine bisher noch nirgends vorfindliche Anregung, verwiesen. Am Schlusse findet sich der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl.

Das Büchlein ist allerdings in erster Linie für Deutschland von Bedeutung. Es ist aber bekannt, daß auch in Österreich die Einführung des Petroleummonopols erwogen wurde. —gg—

„Hyg", Monatsschrift zur Verbreitung des Wissens vom menschlichen Körper, das führende Organ für medizinische Aufklärung. Verlag Volksmedizin, G. m. b. H., Wien, VI., Liniengasse 60, zeichnet sich durch ihren äußerst interessanten Inhalt aus. Sie wirkt äußerst belehrend und besitzt in hohem Grade die Eignung, auf das Volkswohl günstig einzuwirken.

Das zugesendete Dezemberheft des Vorjahres enthält unter anderen nachstehende Mitteilungen: „Trinkerausreden", „Wie man Simulanten entlarvt", „Fieber als Heilmittel", „Was ein Knochen aushält", „Aus der Werkstätte der Leber", „Affen ohne Großhirn", „Blutgefäße als selbständige Organe", „Herzteile, die sich außerhalb des Körpers zusammenziehen" und dgl.

Der Preis beträgt vierteljährig K 1.50. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Oberpostrate der Post- und Telegraphen-Direktion in Brünn Franz Mader anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Schulinspektor in Prag Josef Frötscher den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den bei der Statthalterei in Lemberg in Verwendung stehenden Bezirkshauptmännern Ladislaus Marek, Wladimir Betkowski, Kasimir Grabowski, Justin Szwedzicki und Dr. Zdzislaus Wawrausch den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktions-Adjunkten bei der Statthalterei in Lemberg Josef Dobrowolski anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hilfsämterdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Graz Rudolf Freiherrn von Camerlander den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Postamtsdirektors bekleideten Oberpostverwalter Albrecht Wagner in Marienbad anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurate beim Landesausschusse in Prag Rudolf Heindl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestfit haben dem Professor am Stiftsgymnasium der Benektiner in Seitenstetten Dr. Anselm Salzer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Redakteur Otto Pollitzer in Buenos-Aires das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem gräflich Nostitzschen Herrschaftsdirektor Anton Kausek in Meschitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem gewesenen Bürgermeister in Bischoflack, Notar Nikolaus Lenček das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Verlagsbuchhändler, kaiserlichen Rate Martin Gerlach in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkskommissär Stanislaus Ritter von Dabrowski in Czernowitz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem technischen Direktor der Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft „Leykam" in Graz Ludwig Königsmann das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in St. Pölten, Landtags-Abgeordneten Josef Zwetzbacher das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Erzherzog Friedrichschen Oberschaffer und Offizianten Paul Wojnar in Nawsi das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Bezirksvorsteher 1. Klasse und Präsidialchef der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina Georg Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim zum Regierungsrate ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrates bekleideten Finanzrate der Landesregierung in Serajewo Friedrich Wolff anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand für seine vieljährige ersprießliche und treue Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Vorstand des Rechnungsdepartements der Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck, Oberrechnungsrat Johann Bayer zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben den Oberbergrat Erwin Windakiewicz zum Hofrate im Personalstande der Salinenverwaltungen in Galizien und in der Bukowina ernannt.

Se. Majestät haben den Baurat des galizischen Staatsbaudienstes Eustachius Pannenka zum Oberbaurate ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsekretäre Ladislaus Kanik, Ottokar Harmach, Dr. Franz Zelenka, Prokop Hruška, Josef Hejpetr, Ottokar Kretzer, Dr. Karl Kunzl, Josef Nešpor, Dr. Alois Řehák, Karl Enzmann, Karl Pötsch, Augustin Andres und Heinrich Kott zu Finanzräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizei-Oberkommissär Viktor Nickles zum Polizeirate und die Polizeikommissäre Titus Bilinkiewicz und Heinrich Tandler zu Polizei-Oberkommissären im Stande der Polizeidirektion in Wien ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure August Ribitsch und Franz Bargum zu Bauräten für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 19. Juni 1913 XLVI. Jahrgang Nr. 25.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Umkehrung der österreichischen Reichsverfassung in den Staatsakten.

Wegweisung der Monarchie.

Von Dr. Carl Ritter v. Jaeger, k. k. Landespräsident a. D.

Unterm 17. Februar d. J. wurde im Reichsgesetzblatt das „Internationale Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels" kundgemacht. Die Mächte, welche das Übereinkommen gezeichnet haben, erscheinen am Dokumente als: Deutschland, Frankreich, Großbritannien usw., durchwegs in einheitlicher Staatsbezeichnung. Hingegen finden sich am Dokumente folgende drei Zeichnungen: „Für Österreich und für Ungarn": Nemes, österreichisch-ungarischer Geschäftsträger; „Für Österreich": Eichhoff, k. k. österreichischer Sektionsrat; „Für Ungarn": Lers, königlich ungarischer Ministerialrat.*

Wir sehen hier einen Bevollmächtigten, der für zwei Mächte, als für Österreich und für Ungarn, zeichnet, und zwei Bevollmächtigte als die besonderen Zeichner je „Für Österreich" und „Für Ungarn". Darnach erscheinen bei dem internationalen Übereinkommen als Vertragsmächte, sohin als Staaten (nur Staaten können als Vertragsmächte auftreten), ein Österreich und ein Ungarn.

Bei der für die Anerkennung von Staatseigenschaft international streng aufrechterhaltenen Forderung der „Selbständigkeit von Land und Herrschaft" und ferner bei dem Umstande, daß die sechsundzwanzig wirklichen Staaten des Deutschen Reiches international als die, doch nur bundesmäßig vereinte Macht „Deutschland" auftreten, muß man sich fragen, in welcher Weise die so angeführten Staaten, der Staat „Österreich" und der Staat „Ungarn", sich als Vertragsmächte legitimiert haben.

Als Staat mit dem Namen „Österreich" besteht in der Staatenwelt sowie in der Verfassungsgeschichte nur die „Österreichische Monarchie", geradeweg seit allen Zeiten Österreich genannt. Außerdem kommt die Landbezeichnung Österreich nur noch vor als Titel der Erzherzogtümer Österreich unter der Enns und ober der Enns. Kann sonach mit „Österreich" als Staat immer nur die Monarchie bezeichnet sein, so gibt es neben Österreich auch keinen Staat Ungarn, weil die Länder der ungarischen Krone nur ein Teilgebiet der österreichischen Monarchie, als des Staates sind.

Die Vertragsmächte bei dem Übereinkommen haben sich jedenfalls eine gewaltige Staatsumwälzung vortäuschen lassen, indem sie für die internationale Vertretung des habsburgischen Reiches anstatt der altgewohnten österreichischen Monarchie zwei Staaten, als Österreich und als Ungarn bezeichnet, als Vertragsmächte gelten ließen.

Freilich wäre es etwas hart gewesen, von den Vertretern von Brasilien, Spanien, Portugal, Schweden usw. zu verlangen, daß sie die Reichsstruktur der Länder des Hauses Habsburg hätten besser kennen sollen, als die Entsender unserer Vertreterschaft.

Diese Struktur ist aber folgende:

Nach den Verfassungsinstrumenten von der Pragmatischen Sanktion an bis zum heutigen Tage bildet das unter der Herrschaft des Hauses Habsburg stehende Reich ein unteilbares und unzertrennliches Herrschaftsgebiet unter der verfassungsmäßigen Bezeichnung: „Österreichische Monarchie".

Mit dem kontrasignierten Allerhöchsten Handschreiben vom 14. November 1868 (das kein Verfassungsakt ist) wurde angeordnet, daß „zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter dem Zepter Seiner Majestät verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder" in den staatsrechtlichen und diplomatischen Aktenstücken die Ausdrücke: „Österreichisch-ungarische Monarchie" oder „Österreichisch-ungarisches Reich" zu gebrauchen sind. Doch liegt, wie man sieht, in dieser Verwaltungsanordnung kein die Auffassung des Wesens der Gesamtmonarchie beirrendes Moment.

Die Verfassungsbestimmungen kennen außer dem Staate Monarchie keine andere Staatlichkeit. Die Monarchie umfaßt Ländergebiete und, solche zusammenfassend, bestehen jetzt als „Reichsteile", und ebenso benannt, die zwei mit Regierungen für innere Staatsangelegenheiten versehenen Gebiete, denen als Gebietstitel die Bezeichnungen zukommen: einerseits „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", andererseits „Länder der ungarischen Krone". Diese als „Reichsteile" der Monarchie, und als nichts anderes, konstituierten Verwaltungseinheiten könnten den Charakter von Staaten schon deshalb niemals erlangen, weil sie als Teilgebiete einer unzertrennlichen Staatseinheit, der Monarchie, niemals für sich selbständige Gebiete, also niemals auch nur Gebiets-

* Dieselbe Vertragsform weisen auf die allerjüngst in St. XXXI, Nr. 64 Reichsgesetzblatt de 1913 publizierten Washingtoner Verträge. Kurz und schnell informierend heißt es in den Titeln: „abgeschlossen zwischen Österreich, Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich usw.", so daß ebenso wie die Staaten Spanien, Frankreich usw. auch sowohl „Österreich" als „Ungarn" als besondere Staatenmächte auftreten.

hoheiten darstellen könnten. Es ist ihnen aber auch durch die ihnen zugeteilte Verfassung nichts gegeben, das nur die Aspiration einer staatlichen Selbständigkeit im internationalen Sinne hätte wecken können. Den Reichsteilen ist keinerlei Wirkungstätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten und keine Repräsentanz nach außen hin zugestanden.

Hingegen, wie ganz selbstverständlich als dem Staate, ist der Monarchie die Außenbeziehung zu anderen Staaten vorbehalten. Es lauten denn auch die hierüber zur Anwendung gestellten Bestimmungen wie folgt: „Die auswärtigen Angelegenheiten, mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber sowie die in betreff der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen — werden als allen Ländern der Monarchie gemeinsame Angelegenheiten erklärt." Und weiter heißt es: „Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt."

Wie konnte es bei solcher, in keiner Weise zweifelhaften Rechtslage dazu kommen, daß wir in internationalen Staatsakten den bestehenden Alleinstaat, die österreichische Monarchie, nicht mehr und dafür zwei Staaten verzeichnet finden, die es nicht sind?

Das sind Entwicklungsgänge. Der Verfolg derselben zeigt ganz klar, daß man schon seit 1867 in den Regierungskreisen sowohl der Zentralregierung der Monarchie wie der diesseitigen Reichshälfte sich nicht mehr die Mühe genommen hat, die Reichsverfassung zu lesen und sich stets dahin bequemt hat, das als Verfassungszustand hinzunehmen, was von einer seit jener Zeit in Ungarn politisch herrschend gewesenen Gentry als das bestehende Verfassungsrecht erklärt wurde. So haben denn die ungarischen Herren sich auch die Struktur unseres Staatswesens nach ihrem Geschmacke zurechtlegen können. Zuerst haben sie angefangen, den Reichsteil „Länder der ungarischen Krone" als „Staat Ungarn" zu bezeichnen. Dann fanden sie, wie es hieß, der Parität halber auch die „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" als Staat zu bezeichnen und gaben diesem Reichsteil flottweg den Namen „Staat Österreich". Es etablierte sich daraufhin der logische Unsinn der „zwei Staaten der Monarchie", zweier Staaten eines Einheitsstaates!! Endlich, vielleicht mitbestimmt von logischer Anwandlung, fanden die ungarischen Lehrmeister, daß es gar keine Monarchie, sondern nur die zwei Staaten gebe.

Alle diese Staatsrechtserklärungen wurden der Reihe nach von unserer ganzen offiziellen Welt ohne Bedenken gleichsam wie erfrischende Evangelien aufgenommen und sofort auch von der braven Staatsrechtsgelehrsamkeit mit großem Eifer approbiert.

Auf diese Weise sind wir zur erstaunlichen Staatspraxis gekommen. Und es ist kein Zweifel, daß, wenn der gute Glaube an die Lehren der ungarischen Herren anhält, wir auch noch zu weiteren Schritten auf der Linie der hübschen Staatsrechtsentwicklung kommen können.

Fassen wir nur ins Auge, was das jetzt Geschehene schon ist:

Die vom Herrscher der Monarchie für die Gesamtheit der Monarchie eingesetzte Regierung und die für die innere Verwaltung von Teilen der Monarchie bestellten Regierungen kommen vereinbarlich dahin, Staatsakte auszufertigen, in welchen sie den Staat, die Monarchie, verleugnen, und an Stelle des Einheitsstaates die Reichsteile, die Provinzen, als Staaten und als **die** Staaten des Ländergebietes bezeichnen, somit der internationalen Staatenwelt und zugleich der eigenen Völkerschaft offiziell verkünden, **daß eine österreichische Monarchie nicht mehr besteht** und der an der Spitze des Staatsaktes als Austriae Imperator angeführte Herrscher nicht der Kaiser des monarchischen österreichischen Kaiserstaates, sondern nur der Beherrscher zweier für sich selbständig bestehender, daher auch schon staatsaktlich als international Mächte auftretender Staaten ist.

Eine derartige Auflösungsaktion eines Staatswesens, bloß in aller Stille von den eigenen Regierungen besorgt, ist sicherlich ein Vorgang so friedlicher Natur, wie ihn die Geschichte der Staatsrevolutionen bisher nicht gekannt hat.

Mitteilungen aus der Praxis.

Frage der Berechtigung des Anspruches auf Eintragung eines Taufaktes in die Matrikel in einer bestimmten Sprache.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 15. Jänner 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Josef V., Gastwirt in Rosenthal, durch Advokaten Dr. Theodor Bartošek sub praes. 12. September 1912, Z. 260/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1912, Nr. 21.477, durch welche dem Rekurse des Josef V., betreffend die Verhaltung des Pfarramtes Reichenberg zur Immatrikulierung des Geburtsaktes seiner Tochter in böhmischer Sprache keine Folge gegeben wurde, hat eine Verletzung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht stattgefunden.

Tatbestand: In der Beschwerde wird angeführt: Am 15. Februar 1909 gebar des Beschwerdeführers Gattin eine Tochter, welcher die Eltern den Namen Božena bestimmten und welche diese bei der Erzdechantei Reichenberg taufen lassen wollten. Der Beschwerdeführer stellte dabei die Bedingung, daß die Eintragung in die Matrik in tschechischer Sprache erfolgen müsse. Als die Erfüllung dieses Begehrens von seiten des Erzdekanalamtes in Reichenberg abgelehnt wurde und als die Beschwerde an das bischöfliche Konsistorium in Leitmeritz ebenfalls erfolglos blieb, wandte sich der Beschwerdeführer an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg mit dem Gesuche, damit diese k. k. Bezirkshauptmannschaft als Matrikenbehörde dem Erzdekanalamte in Reichenberg anordne, die Matrikeneintragung über die Geburt und Taufe der Tochter in tschechischer Sprache durchzuführen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg hat mit dem Bescheide vom 18. Mai 1910, Z. 21.061, die Willfahrung verweigert, weil die Aufsicht der politischen Behörde sich lediglich darauf beziehe, daß die Eintragung in die Matrik materiell richtig sei, es sich jedoch der Rechtsgewalt der politischen Behörde entziehe, zu bestimmen, in welcher Sprache die Matrikeneintragung durchzuführen sei. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer den Rekurs an die k. k. Statthalterei in Prag eingebracht, sich namentlich auf die Bestimmung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, dann auf die Ministerialverordnung vom 19. April 1880, L.-G.-Bl. Nr. 14, berufend, allein auch dieser Rekurs wurde mit dem Erlasse der Statthalterei vom 1. April 1912, Z. IB 557/2 ai 1911, abgewiesen, ebenso der Ministerialrekurs mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1912, Z. 21.477. Infolgedessen führt die reichsgerichtliche Beschwerde auf Grund des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, folgendes aus: „Die in Ansehung der katholischen Staatsbürger von den katholischen Pfarrämtern geführten Familienmatriken sind keine privaten Vormerkungen dieser geistlichen Funktionäre, sondern sie sind öffentliche amtliche Urkunden und die Verwaltung der Matriken ist sonach ein Amt. Die Matrikenverwalter sind in dieser ihrer Funktion nicht kirchliche, sondern staatliche Organe, indem sie die ihnen vom Staate übertragene und vom Staate auch honorierte Funktion ausüben. Diese rechtliche Eigenschaft der Matriken wurde bereits von verschiedenen gesetzlichen Vorschriften anerkannt, so durch das kaiserliche Patent vom 20. Februar 1784, das Hofdekret vom 19. Juli 1784 und vom 15. Jänner 1787, und das Dekret der Hofkanzlei vom 5. April 1844. Auf die Matrikeneintragungen bezieht sich daher auch der berufene Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und § 10 der Ministerialverordnung vom 19. April 1880, L.-G.-Bl. Nr. 14, für Böhmen, laut welchem die Eintragungen in die öffentlichen Bücher, in die Register für Handelsfirmen und in andere öffentliche Register in jener Sprache zu geschehen habe, in welcher um die betreffende Eintragung angesucht wurde. Es sind nämlich auch die inneren Amtsangelegenheiten von der allgemeinen gesetzlichen Regel durch keine spezielle Rechtsvorschrift ausgenommen. Übrigens ist die Matrikenführung keine ausschließlich innere Amtsangelegenheit, denn die Matrikeneintragungen dienen nicht nur allein der inneren Information der Behörde, sondern auch der Information der Bürgerschaft über die einge-

tragenen Daten, namentlich aber stellt das Matrikenamt nach seinen Eintragungen öffentliche Urkunden aus, wie Auszüge aus den Taufmatriken, Totenscheine, und der Staatsbürger hat gewiß im Sinne des angeführten Staatsgrundgesetzes einen Anspruch darauf, daß ihm derlei Urkunden in seiner Sprache ausgestellt werden, wenn es sich um eine im Lande übliche Sprache handelt. Daß nun in Reichenberg die tschechische Sprache landesüblich ist, ist doch notorisch und es haben dies die Behörden selbst in dieser Angelegenheit anerkannt, indem des Beschwerdeführers Eingabe in tschechischer Sprache von der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht nur angenommen, sondern auch in dieser Sprache erledigt wurde. Der Beschwerdeführer erachtet sich insbesondere auch dadurch für beschwert, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg es abgelehnt hat, die tschechische Eintragung in die Matrik der Taufe seiner Tochter zu erwirken, beziehungsweise meritorisch darüber zu entscheiden, in welcher Sprache diese Eintragung stattzufinden habe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft ist aber als „Matrikenbehörde" verpflichtet, die Sprache festzustellen, in welcher die Matrikeneintragungen geführt werden sollen. Unter der „Matrikenbehörde" dem „Matrikenamte" gegenüber ist zu verstehen die Bezirkshauptmannschaft gegenüber dem Pfarramte, sowie sie als „Steuerbehörde" dem „Steueramte" gegenüber die übergestellte Behörde ist. Unter dem Worte „Behörde" versteht man eine solche Behörde, welche nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, eine ausübende Gewalt besitzt und unter dem Worte „Amt" wird ein untergeordnetes, vollziehendes Amt verstanden."

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer dem katholischen Pfarrer (Erzdechant) in Reichenberg erklärt, daß er die ihm am 15. Februar 1909 geborene Tochter nur unter der Bedingung taufen lassen werde, daß die Eintragung des Taufaktes in die Matrik in böhmischer Sprache erfolgt.

Der Pfarrer und das bischöfliche Ordinariat in Leitmeritz haben diese Bedingung abgelehnt, worauf sich der Beschwerdeführer an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Reichenberg als Matrikenbehörde mit dem Begehren gewendet hat, dem katholischen Pfarramte in Reichenberg aufzutragen, diese Eintragung nach Vornahme des Taufaktes in böhmischer Sprache durchzuführen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat dieses Begehren durch Bescheid vom 18. Mai 1910, Z. 21.061, abgewiesen. Dem dagegen ergriffenen Rekurse hat die k. k. Statthalterei in Prag durch Erlaß vom 1. April 1912, Z. I B 557/2 ai 1911, keine Folge gegeben, ebenso ist der Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 28. Juni 1912, Z. 21.477, abgewiesen worden.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Diese Beschwerde ist nicht begründet. Nach dem in Böhmen bestehenden Herkommen werden die Matrikenbücher von den katholischen Pfarrämtern in der Landessprache geführt, welche die Sprache der Mehrzahl der Bevölkerung des Pfarrsprengels ist, daher in Reichenberg, woselbst notorisch die deutsche Bevölkerung überwiegt, in deutscher Sprache.

Der Partei, welche die Eintragung eines Aktes in die Matrik veranlaßt, steht kein Recht zu — und kann ein solches im vorliegenden Falle auch aus dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht abgeleitet werden — von der politischen Behörde zu verlangen, daß sie dieses dem praktischen Bedürfnisse entsprechende Herkommen im Sinne des Parteibegehrens abändere.

Deshalb mußte erkannt werden, daß durch die erwähnten Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Reichenberg, der k. k. Statthalterei in Prag und des k. k Ministeriums des Innern eine Verletzung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 142, nicht stattgefunden habe.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 15. Jänner 1913, Z. 419 ex 1912.)

Die Ehefähigkeit eines ausländischen Nupturienten zur Schließung einer neuen Ehe ist auch dann nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen, wenn seine erste Ehe im Auslande nach römisch-katholischem Ritus geschlossen wurde. Eine Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes ist ausgeschlossen.

Anläßlich der beabsichtigten Eheschließung des konfessionslosen österreichischen Staatsbürgers Alois O. (Friseurs in München) mit Marie M., geborenen K., schritt dieser bei der Statthalterei in G. um die Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes auf Seite der Braut (§ 111 österr. a. b. G.-B.) ein. Letztere war zur Zeit ihrer ersten Verehelichung katholisch. Ihre sowohl standesamtlich als auch nach katholischem Ritus geschlossene Ehe mit dem noch lebenden badischen Staatsangehörigen Georg M. war vom kaiserlichen Landgericht in Straßburg geschieden worden.

Die Statthalterei trug Bedenken, die erbetene Dispens zu erteilen, und erbat mit dem Berichte vom 13. Mai 1912, Z. $6-\frac{1792}{2}$, eine Weisung des k. k. Ministeriums des Innern, welches mit dem Erlasse vom 23. Mai 1912, Z. 18.133, folgendes eröffnete:

„Der dem österreichischen Staatsverbande angehörige Bräutigam ist, wie auch die k. k. Statthalterei annimmt, ehefähig. Seine Braut hat durch ihre Ehe mit Georg M. die badische Staatsangehörigkeit erworben. Diese Ehe wurde durch das rechtskräftige Urteil eines deutschen Gerichtes geschieden, das ist vom Bande getrennt. Die Ehefähigkeit eines ausländischen Nupturienten ist grundsätzlich nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen; als solches kann nur das staatliche Recht in Betracht kommen und somit ist der Umstand, daß die Ehe des Georg M. mit der Maria K. auch kirchlich nach katholischem Ritus geschlossen wurde und vielleicht nach kirchlichem Rechte als nicht aufgelöst zu gelten hätte, für den staatlichen Bereich ohne Belang. Nach dem Gesagten besteht auch auf Seite der Braut das Hindernis des Ehebandes nicht und somit ist auch sie als ehefrei anzusehen. Das Hindernis des Katholizismus kommt schon deshalb nicht in Frage, weil keiner der beiden Brautteile der katholischen Religion angehört. Da nach der Aktenlage auch sonst kein Ehehindernis vorliegt, ist das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, ohne daß eine Dispens in Frage käme.

Die Ansicht der Statthalterei, daß im Hinblicke auf § 4 a. b. G.-B. der abzuschließenden Ehe das Hindernis des bestehenden Ehebandes auf Seite der Braut entgegensteht, weil ihre erste katholische Ehe nach den Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G.-B. nur durch den Tod des einen Gatten getrennt werden könne, ist deshalb irrig, weil § 4 a. b. G.-B. nur auf den österreichischen Eheteil angewendet werden kann. Auf den ausländischen Teil sind die österreichischen Ehegesetze, mithin auch die Bestimmung des § 111 a. b. G.-B., grundsätzlich nicht anwendbar und somit ist seine Ehefähigkeit, wie schon erwähnt, nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen.

Bei der vorstehenden Beurteilung des Falles wird jedoch vorausgesetzt, daß der Austritt des Bräutigams und der Braut aus der katholischen Kirche, worüber nicht legalisierte Bescheinigungen der katholischen Pfarrämter in Regensburg und München vorliegen, rechtswirksam ist, das heißt, daß diese Pfarrämter zur Entgegennahme der Erklärung nach deutschem Recht kompetent sind und daß der Austritt auch in der durch das deutsche Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgt ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die k. k. Statthalterei im vorliegenden Falle die Erteilung der Dispens vom vermeintlichen Hindernisse des Ehebandes in Betracht gezogen hat, wird bemerkt, daß eine Dispens vom Hindernisse des Ehebandes in keinem Falle zu erteilen ist." M.-G.

Notizen.

(Reklame und Landschaft). Die „Deutsche Gem.-Ztg." bringt aus Höchst a. M. folgende Mitteilung: In dem nahen Sindlingen hatte die Polizei zwei dortige Landwirte aufgefordert, die auf ihren Grundstücken befindlichen Reklametafeln zu entfernen, da sie das Landschaftsbild verunzierten. Die Landwirte kamen dieser Aufforderung nicht nach und die Polizei erwirkte einen gerichtlichen Strafbefehl gegen sie. Gegen diesen Strafbefehl erhoben die Landwirte Einspruch und die Sache kam vor dem hiesigen Schöffengericht zum Austrag, das die Landwirte freisprach. Gegen das Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Die Wiesbadener Strafkammer, die sich nun mit der Angelegenheit zu befassen hatte, kam jedoch gleichfalls zum Freispruch. Der Verteidiger der beiden Landwirte stützte sich darauf, daß die Polizei kein Recht hätte, gegen die Grundbesitzer vorzugehen, da nicht diese die Reklame aufgestellt hätten, sondern ein Berliner Reklameinstitut, das die Grundstücke von ihnen zwecks Aufstellung der Reklametafeln gemietet hat. Die Angeklagten hätten sich nicht für befugt gehalten, die fremden Reklametafeln zu entfernen und gefürchtet, sich ihrem Mieter gegenüber sowohl straf-, wie zivilrechtlich haftbar zu machen. Außerdem handle es sich im vorliegenden Falle nicht um eine landschaftlich hervorragend schöne Gegend. Der Polizei sei

aber nur dann das Recht eingeräumt, Reklameschilder, die das Landschaftsbild verunzieren, auf Grund des Gesetzes gegen die Verunstaltung des Landschaftsbildes entfernen zu lassen, wenn die Gegend auch wirklich eine landschaftlich hervorragend schöne sei. Das Gericht schloß sich diesen Ausführungen an, verwarf die Berufung des Staatsanwalts und legte sämtliche Kosten, auch die der Verteidigung, der Staatskasse auf.

Einen ähnlichen Fall teilt die „Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" mit: Eine Aufforderung des Bezirksamtes Heidelberg, eine in der Nähe des Bahnhofes Bammental aufgestellte Reklametafel zu entfernen, wurde vom badischen Verwaltungsgerichtshofe mit Entscheidung vom 23. Jänner 1913, Nr. 320, aufgehoben. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß § 130 des Polizeistrafgesetzes nur eine solche Anbringung von Reklameschildern verbietet, welche geeignet ist, das Bild einer „landschaftlich hervorragenden" Gegend zu verunstalten, weshalb für die Anwendung eben dieser Bestimmung „nur Gegenden in Betracht kommen, die nicht nur nach der Ansicht der Einheimischen, sondern nach dem Werturteile weiterer Kreise als landschaftlich hervorragend gelten und in dieser Hinsicht ein allgemein anerkanntes Renommee haben".

Literatur.

System des österreichischen Gewerberechtes. Von Dr. Max Kulisch, o. ö. Professor an der Universität in Innsbruck. I. Band. Zweite, vollständig umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Innsbruck, 1912. Verlag der Wagnerschen k. k. Universitätsbuchhandlung. Preis K 14.—.

Es muß begrüßt werden, daß sich der Herr Verfasser zu einer Neuauflage seines Systems des Gewerberechtes veranlaßt gesehen hat; verursachte doch die Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, wesentliche Veränderungen im positiven Rechte. Der Herr Verfasser hat aber auch den übrigen Stoff einer Prüfung unterzogen und denselben teilweise umgestaltet. Diesem Bande werden noch zwei weitere folgen. —gg—

Feuerlöschtaktik für Landgemeinden. Von Rudolf Neubold, k. Bezirksamtsassessor und Bezirksfeuerwehrvertreter. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. München 1., Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Das Büchlein ist vornehmlich für Kommandanten von Landfeuerwehren geschrieben und hier sind wieder jene besonders berücksichtigt, die über nur eine Spritze verfügen. Die Schrift ist äußerst instruktiv und die Landfeuerwehren, die ja doch aus der Praxis — der Seltenheit der Brände wegen — nicht viel lernen können, sollten sich das Büchlein anschaffen. Der Preis ist sehr mäßig. Einzelexemplare kosten 40 Pf., 20 Exemplare 7 Mk., 50 Exemplare 16 Mk., 100 Exemplare 30 Mk. uff. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Baurat des Staatsbaudienstes für Niederösterreich Johann Maresch zum Oberbaurate ernannt und dem Baurate desselben Staatsbaudienstes Artur Ender den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Minister für öffentliche Arbeiten Ottokar Trnka und dem Minister Ladislaus von Dlugosz den Orden der Eisernen Krone I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialräten im Ackerbauministerium Johann Rzeczicky und Dr. Viktor Deutsch das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Ministerialkommission für agrarische Operationen D. Anton von Pantz das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Emil Edlen von Wohlgemuth den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Johann Schedl in Linz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Graf Auerspergschen Forstmeister Josef Schanta das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberforstrate Emil Böhmerle anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben gestattet, daß der Vizepräsident des Landesschulrates für Böhmen Karl Goll ad personam in die IV. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht werde.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Beamten der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds den Forstmeister in provisorischer Eigenschaft Friedrich Kirsch und den Forst- und Domänenverwalter Josef Hary zu Forstmeistern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstmeister Heinrich Racka zum Forstrate, den Forst- und Domänenverwalter Ferdinand Trdlica zum Forstmeister, die Forstassistenten Ernst Siegert und Wilhelm Müller zu Forst- und Domänenverwaltern und die Forsteleven Dionysius Buraczyński und Karl Steuer zu Forstassistenten ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bezirks-Obertierärzte Wladimir Biliński in Lemberg und Guido Nicolussi in Innsbruck ad personam in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Regierungs-Vizesekretär Dr. Ottokar Ledenik zum Regierungssekretär in der bosnisch-herzegowinischen Abteilung des Gemeinsamen Finanzministeriums ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat die Oberingenieure Karl Fitzinger in Sarajewo, Domenico Karkowic in Sarajewo und Josef Glaser in Bihac zu Bauräten, ferner die Ingenieure Hugo Wacha in Sarajewo, Julius Hahn, Johann Dvořak, Karl Kneschaurek in Sarajewo, Thaddäus Lominski in Bihac, Johann Blazekovic in Bihac und Hugo Keintzel in Sarajewo zu Oberingenieuren ernannt.

Erledigungen.

1 Forsttechnikerstelle im Bereiche der politischen Verwaltung in Österreich ob der Enns bis 20. Juni 1913 an das Präsidium der k. k. oberösterreichischen Statthalterei in Linz (Amtsblatt Nr. 126).



☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 26. Juni 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 26.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Pränumeranten, deren Abonnement Ende Juni abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Halbjahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 10.—, pro Vierteljahr K 5.—; ohne Erkenntnisse pro Halbjahr K 5.—, pro Vierteljahr K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Mehr Verwaltungstätigkeit im deutschen Strafverfahren.

Vom kais. Regierungsrat J. Neuberg in Berlin-Steglitz.

Tempora mutantur et nos mutamur in illis, dieses in Anlehnung an Ovid gebildete Wort gilt auch für die Gesetzgebung. Die Zeiten ändern sich und die veränderten Zeiten verlangen neue Gesetze. Was einst untadelig erschien, was das Ergebnis genauester und vielfacher Durcharbeitung war, mit einem Mal ist es mangelhaft geworden, der Ruf nach Neuem will dann nicht mehr verstummen. So ist es auch mit dem deutschen Strafrecht. Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung gehörten dereinst zu den am meisten geschätzten Gesetzen, jetzt aber hört man hundert und aberhundert Anklagen gegen beide Gesetze. Neue Gesetze sollen kommen. Während der Ausarbeitung solcher hat man indes wieder einmal empfinden können, wie schwer diese Arbeit ist. Man ist darüber klar geworden, daß noch etliche Jahre ins Land gehen müssen, ehe man ein neues Strafgesetzbuch, eine neue Strafprozeßordnung veröffentlichen kann. Zu lange Zeit, um nicht schon jetzt eine Teiländerung vornehmen zu müssen, deren Notwendigkeit sich immer mehr und mehr fühlbar macht, die der Neuregelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Die geltende Strafprozeßordnung berücksichtigt die Eigenart der Personen, die sich körperlich und geistig noch im Zustand der Entwicklung befinden, viel zu wenig. Es findet sich bisher nur die Bestimmung, daß Angeschuldigten über sechzehn Jahre ein Verteidiger bestellt werden muß und daß der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen als dessen Beistand auftreten und für ihn wirken kann. Es fehlt aber an jeder Vorschrift dahin, daß die Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft, das sogenannte Legalitätsprinzip, zugunsten jugendlicher Personen nicht statthaben solle. Nach geltendem Rechte muß der unter achtzehn Jahre alte Übeltäter, sofern er nur bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Strafbarkeitserkenntnis erforderliche Einsicht besaß, zur Verantwortung gezogen, bestraft werden. Das soll anders werden. In Zukunft soll gegen Jugendliche, das heißt unter achtzehn Jahre alte Personen, die öffentliche Klage in all den Fällen nicht mehr erhoben werden, wo Erziehungs- und Besserungsmaßregeln der Bestrafung vorzuziehen sind. Man geht hierbei von der richtigen Erwägung aus, daß das, was beim Erwachsenen ein Verbrechen ist, beim Nichterwachsenen nur eine Verfehlung sein kann, die auf mangelnde Erziehung zurückzuführen ist und daß hier den Interessen der Allgemeinheit und des jugendlichen Übeltäters durch staatliche Einwirkung auf die Erziehung besser gedient wird als durch eine Bestrafung, die als solche mit einem Makel behaftet, das Fortkommen erschwert und das Ehrgefühl abstumpft. Überdies nützt eine Strafe, wenn sie kurz und milde, nichts beim verwahrlosten Jugendlichen, sie nimmt ihm nur die Furcht vor der Strafe. Ist sie dagegen lang und hart, so verbittert sie ihn nur zu leicht und macht ihn zu einem Feind der staatlichen Rechtsordnung.

Bevor nun die Staatsanwaltschaft ihre Entschließung trifft, ob sie gegen eine jugendliche Person Anklage erheben soll oder nicht, wird sie die Sachlage aufklären müssen. Sie hat dabei den Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu untersuchen, sie hat ihr Augenmerk zu richten auf die Umgebung, in der der Jugendliche aufgewachsen ist, auf die Art, wie für seine Erziehung gesorgt ist. Hier werden Lehrer und Lehrherren, Fürsorgeausschüsse und ähnliche freie Organisationen des Jugendschutzes wichtige Aufschlüsse geben können. Auch wird die Staatsanwaltschaft erwägen müssen, ob überhaupt Gewähr dafür besteht, daß geeignete Erziehungsmaßregeln noch eintreten können oder ob nicht der Jugendliche der Altersgrenze von achtzehn Jahren schon so nahe steht, daß auf die Durchführung des Verfahrens gegen Jugendliche seitens der dazu berufenen Vormundschaftsbehörde nicht mehr gerechnet werden kann. Selbstverständlich kann für die Entscheidung darüber, ob Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind, unter Umständen auch eine Erwägung allgemeiner Art sowie die Rücksicht darauf, daß bestimmte Delikte jugendlicher Personen überhandnehmen, mit ausschlaggebend sein. Hat nach alledem die Staatsanwaltschaft im allgemeinen völlig freie Entschließung, so werden sich doch Verwaltungsanordnungen nötig machen, namentlich in der Richtung, daß die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen vor Fassung ihrer Entschließung die Vormundschaftsbehörden angehen und mit ihnen Fühlung nehmen soll.

Wenn sich nun nach all solchen Ermittlungen die Staatsanwaltschaft dazu entschlossen hat, gegen einen Jugendlichen

Klage zu erheben, so kann doch das Gericht auf Grund eigener Entschließung zu der Auffassung gelangen, daß nach Lage des Falles Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Strafe vorzuziehen sind. Das Gericht darf in einem solchen Falle nicht genötigt werden, gegen seine eigene Überzeugung eine Strafe zu verhängen, es kann das Verfahren einstellen. Der Beschluß soll von keiner Seite, auch nicht von der Staatsanwaltschaft, angefochten werden können. Letztere kann aber verlangen, daß ohne ihre Zustimmung ein solcher Beschluß nicht anders als in öffentlicher Hauptverhandlung gefaßt werde. Man geht von dem Grundsatze aus, daß, wenn nach Lage der Akten Gericht und Staatsanwaltschaft zu einer verschiedenen Auffassung der Lage kommen, das Interesse einer gründlichen Erledigung der Sache fordert, durch eine Hauptverhandlung volle Aufklärung zu schaffen.

Erhebt die Staatsanwaltschaft keine Anklage, weil nach ihrer Ansicht erzieherische Maßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind, so hat sie die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben. An sich könnte das die Folge haben, die Erhebung einer Klage schlechthin auszuschließen. Das soll aber nicht der Fall sein. Gerade im Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde kann sich die Sachlage und insbesondere das Bild, das die Staatsanwaltschaft von der Persönlichkeit des Jugendlichen gewonnen hat, wieder derart ändern, daß die Notwendigkeit einer Bestrafung klar zutage tritt. Die Erhebung einer Klage macht sich daher gewissermaßen nachträglich vonnöten. Sie soll aber nun nicht ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgen. Das gilt sogar für den Fall der Privatklage. Die Möglichkeit, daß ein Privatkläger die Absichten der Staatsanwaltschaft und der Vormundschaftsbehörde durchkreuzt, soll dadurch abgeschnitten werden.

Sieht die Staatsanwaltschaft von Erhebung der Klage ab oder stellt das Gericht das Verfahren ein, so ist, wie schon hervorgehoben, die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben. Diese hat über die Erziehungs- und Besserungsmaßregeln zu entschließen, die der Sachlage entsprechen. Dabei kann sie wählen zwischen einer Vermahnung und der Überweisung an die Zucht des gesetzlichen Vertreters, der Schulbehörde, der Anordnung der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) oder wenn der Jugendliche schon unter Fürsorgeerziehung steht, der Übergabe an die Erziehungsbehörde.

Die Vormundschaftsbehörde hat aber auch die Befugnis, den Jugendlichen unter die Aufsicht eines Fürsorgers zu stellen und sich die Entscheidung, ob eine weitere Maßregel angezeigt ist, vorzubehalten. Als Fürsorger sind Personen zu erwählen, die in der Jugenderziehung besonders erfahren sind, auch Frauen können gewählt werden. Ein Zwang zur Übernahme der Aufgaben eines Fürsorgers ist nicht vorgesehen. Bei dem regen Interesse, das die Behandlung krimineller Jugendlicher in weitesten Kreisen findet, hegt man das Vertrauen, daß sich stets geeignete Personen, die jene Aufgabe freiwillig übernehmen, finden werden. Daß sich der Fürsorger bei Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe anderer Personen bedienen kann, ist selbstverständlich. Ähnliche Einrichtungen bestehen schon seit längerer Zeit in Amerika und England und haben dort zu den günstigen Erfahrungen beigetragen, die man mit der Behandlung jugendlicher Übeltäter gemacht hat.

Was nun den anderen Fall anlangt, daß ein Strafverfahren gegen Jugendliche stattzufinden hat, so ist es mit Kautelen umgeben, die eine gründliche Prüfung gewährleisten und die schädigenden Einflüsse des Strafverfahrens möglichst abschwächen. So ist bestimmt, daß für Strafsachen gegen Jugendliche bei den Amtsgerichten, soweit ein Bedürfnis besteht, besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet und in denen bei der Verhandlung besonders befähigte Schöffen mitwirken. Ob ein Bedürfnis besteht, entscheidet die Landesjustizverwaltung. Es darf angenommen werden, daß diese in weitestem Maße zur Bildung von Jugendgerichten schreiten wird. Zu Vorsitzenden sind nur solche Amtsrichter zu berufen, die nach ihrer Persönlichkeit und Erfahrung besonders dazu geeignet sind. Es ist erwünscht, daß die Ämter des mit der Wahrnehmung vormundschaftsgerichtlicher Angelegenheiten betrauten Richters und des Vorsitzenden des Jugendgerichts in einer Person vereinigt werden.

Was die Schöffen anlangt, so sollen auch sie besonders ausgewählt und den Kreisen entnommen werden, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung erfahren sind. Vornehmlich sind Lehrer, Lehrherren und Mitglieder von Fürsorgevereinen zu berücksichtigen. In engem Zusammenhang mit den Vorschriften über die Bildung von Jugendgerichten steht eine Bestimmung des Gesetzes, wonach die Zuständigkeit der Schöffengerichte und damit der Jugendgerichte erheblich ausgedehnt wird. Auf diese Weise wird die Mehrzahl der Jugendstrafsachen an die Schöffengerichte gelangen und die Zahl der von dem Landgericht zu verhandelnden Sachen verhältnismäßig klein sein. Das schließt indes nicht aus, daß Anordnungen ergehen, wonach auch hier die Strafsachen gegen Jugendliche bei einer bestimmten Strafkammer vereinigt werden und diese Kammer mit erfahrenen Jugendstrafrichtern besetzt wird.

Weitere Kautelen bestehen darin, daß dem Jugendlichen von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen ist, sobald die Voruntersuchung eröffnet oder die Eröffnung des Hauptverfahrens von der Strafkammer beantragt ist. Für den Jugendlichen, der keinen Verteidiger hat, soll ein Beistand zur Hauptverhandlung zugezogen werden. Indes darf dieses Verfahren nicht zu nutzlosen Verzögerungen führen. Deshalb ist bestimmt, daß wenn der Beistand in der Hauptverhandlung ausbleibt und ohne Aussetzung der Verhandlung ein anderer Beistand nicht zugezogen werden kann, ohne Beistand verhandelt werden darf, sofern davon kein Nachteil für die Sache zu befürchten steht.

Als Beistand soll in der Regel der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen zugezogen werden, doch kann statt dessen der Vorsitzende auch einen besonderen Beistand bestellen. Für die Frage, wer als solcher zu wählen ist, kommen ähnliche Gesichtspunkte in Betracht wie für die Wahl des Fürsorgers. Ein Zwang zur Übernahme der Stellung eines Beistandes besteht hier ebensowenig wie bei dem Fürsorger.

Auch in den Fällen, wo der gesetzliche Vertreter nicht als Beistand bestellt wird, soll ihm doch Gelegenheit gegeben werden, die Interessen seines Schutzbefohlenen wahrzunehmen. Deshalb sind ihm Ort und Zeit der Hauptverhandlung rechtzeitig mitzuteilen, der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, soll ihm bekanntgemacht werden, ebenso Urteile, Strafbefehle, Strafverfügungen, Strafbescheide oder Beschlüsse über die Einstellung des Verfahrens.

Die Tatsache, daß Jugendliche schädlichen Einflüssen in Gefängnissen besonders zugänglich sind und ihnen schon durch die Untersuchungshaft leicht ein gewisser Makel aufgedrückt wird, läßt erwünscht erscheinen, daß solche Haft nur vollzogen wird, wenn der Zweck auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Als Maßnahmen, die sich zum Ersatz der Haft eignen, kommen neben der Verwahrung in einer Erziehungsanstalt die Unterbringung in einer geeigneten Familie in Betracht. Unter Umständen wird es genügen, wenn sich der gesetzliche Vertreter verpflichtet, den Jugendlichen zu überwachen. In der Untersuchungshaft soll der Jugendliche nicht in Räumen mit erwachsenen Gefangenen zusammengebracht werden. Von diesem Grundsatz ist im Interesse des Jugendlichen nur dann abzuweichen, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand (Erregungs-, Depressionszustände) vorübergehend eine Zusammenlegung mit erwachsenen Gefangenen nötig macht.

Um den Gefahren entgegenzuwirken, die entstehen, wenn jugendliche Personen vor den Strafgerichten mit erwachsenen Verbrechern in Berührung kommen, ist schon heute im Verwaltungsweg vielfach angeordnet, daß Strafsachen gegen jugendliche Personen nicht im gleichen Raum und nicht zu gleicher Zeit verhandelt werden wie Strafsachen gegen Erwachsene.

Einem gleichen Gesichtspunkt folgt das neue Gesetz, wenn es vorschreibt, daß die Hauptverhandlungen gegen Jugendliche von anderen Verhandlungen zu sondern sind und zusammenhängende Strafsachen, wo Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind, getrennt werden, soweit dies ohne Nachteil für die Verhandlung und Entscheidung geschehen kann. Auch die Berührung unbestrafter Jugendlicher mit bestraften soll möglichst vermieden werden. Die hierzu nötigen Maßnahmen haben die Justizverwaltungen zu treffen. Soweit möglich, ist auf völlige Trennung der Verhandlungsräume zu achten.

Daß die Öffentlichkeit der Verhandlung bei Jugendlichen oft unangezeigt ist, ist bekannt. Den befangenen Angeklagten schüchtert sie ein; ist dagegen der Angeklagte dreist, so ist sie nur geeignet, solche Dreistigkeit zu fördern. Denn ein solcher Angeklagter wird nicht selten versuchen, durch anmaßliches Verhalten auf die Zuhörer Eindruck zu machen. Im übrigen schädigt die Öffentlichkeit der Verhandlung auch in der Weise, daß sie dem Jugendlichen nur zu leicht das Fortkommen erschwert. Das Gericht soll deshalb die Öffentlichkeit ausschließen können, ohne daß es eines Antrags von irgend einer Seite bedarf. Soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, soll Jugendlichen, die bei der Sache nicht beteiligt sind, der Zutritt zur Verhandlung versagt werden. Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht nach Zustimmung des Verteidigers oder Beistands anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verlasse.

Eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes geht noch dahin, daß, wenn der Beschuldigte das achtzehnte Lebensjahr schon vollendet, die Tat aber vorher begangen hat, die Staatsanwaltschaft von Erhebung der Klage absehen kann, wenn Verschuldung und Folgen der Tat geringfügig sind oder besondere Umstände anderer Art es rechtfertigen. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch nach erhobener Klage das Verfahren eingestellt werden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Eine taufbücherliche Eintragung der Legitimierung unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ist nach Ungültigkeitserklärung der betreffenden Ehe auch dann unmöglich, wenn durch richterliches Urteil in bezug auf einen Elternteil das Zutreffen der Rechtswohltat des § 160 a. b. G.-B. (Putativehe) festgestellt wurde.

Mit Zuschrift vom 18. Juli 1904 ersuchte das württembergische Oberamt Leonberg die Statthalterei in Graz um Mitteilung, ob die österreichische Staatsangehörigkeit des am 14. Mai 1846 in Predlitz (Bezirk Murau) geborenen und laut Heimatsscheines dorthin zuständigen katholischen Erdarbeiters Georg Mirnigg anerkannt werde, da er in einer Irrenanstalt untergebracht werden müsse.

Georg Mirnigg hatte sich laut Trauungsscheines des katholischen Pfarramtes Wimmenthal (Württemberg) auf Grund des Ehefähigkeitszeugnisses der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 13. Mai 1898 am 13. Februar 1899 mit der katholischen Margarete Hader verehelicht. Dieser Ehe war am 25. Juni 1900 in Mehrstetten (Württemberg) ein Sohn Max entsprossen. Außerdem waren aus diesem Verhältnisse vor der Verehelichung zwei Töchter Marie (geboren in Tübingen am 23. August 1892) und Elisabeth (geboren ebendort am 1. Juli 1894) hervorgegangen, als deren Vater Margarete Mirnigg bei der späteren Heimatrechtsverhandlung den Georg Mirnigg bezeichnete und deren legitimatio per subsequens matrimonium das Oberamt in Leonberg annahm.

Die Gemeinde Predlitz anerkannte das Heimatsrecht dieser Familie und die steiermärkische Statthalterei teilte auf Grund dessen mit Note vom 26. August 1904, Z. 38.763, dem Oberamt in Leonberg mit, daß gegen die Rückübernahme der Familie kein Anstand obwalte. Mirnigg wurde in die Landesirrenanstalt Feldhof bei Graz aufgenommen, wo er am 17. Jänner 1905 starb.

Erst nachträglich stellte sich heraus, daß Mirnigg schon seit 21. April 1872 mit der noch lebenden Josefa Damm verehelicht war. Trotzdem verweigerte die Gemeinde Speishart in Bayern, wohin Margarete Hader vor ihrer Verehelichung zuständig war, die Anerkennung des Heimatrechtes der beiden Töchter, indem sie sich auf die durch die nachfolgende Ehe der Mutter mit Georg Mirnigg erfolgte Legitimierung berief; das bayrische Bezirksamt Eschenbach lehnte eine Entscheidung ab.

Die königlich bayrische Regierung stellte nun an das k. u. k. Ministerium des Äußeren in Wien das Ersuchen, über die Frage der österreichischen Staatsbürgerschaft der Margarete Mirnigg geborene Hader und ihrer Töchter Marie und Elisabeth endgültig abzusprechen, worauf das k. k. Ministerium des Innern die Statthalterei in Graz mit dem Erlasse vom 30. Juli 1910, Z. 24.690, beauftragte, eine diesbezügliche Entscheidung zu veranlassen. Auf Grund dessen wurden die Akten gemäß dem Hofdekrete vom 27. Juni 1837, J.-G.-S. Nr. 208, dem k. k. Landesgericht in Wien zur Untersuchung der Gültigkeit der zwischen Georg Mirnigg und Margarete Hader im Jahre 1899 geschlossenen Ehe abgetreten. Dieses Gericht erkannte mit Urteil vom 1. Mai 1911, Cg IX $\frac{588/10}{21}$, daß die am 13. Februar 1899 vor dem königlich württembergischen Standesamt in Wimmenthal und dem dortigen römisch-katholischen Pfarramt geschlossene Ehe ungültig sei, weil ihr mit Rücksicht auf den aufrechten Bestand der Ehe des Mirnigg mit der Josefa Damm das Ehehindernis des Ehebandes nach § 62 a. b. G.-B. entgegenstand. Gleichzeitig hat jedoch das Wiener Landesgericht das Vorhandensein der Voraussetzungen der Rechtswohltat nach § 160 a. b. G.-B. anerkannt. Der hiegegen vom Verteidiger des Ehebandes ergriffenen Berufung, beziehungsweise Revision wurde vom Oberlandesgericht in Wien und vom Obersten Gerichtshof (Urteil vom 13. Februar 1912, Z. $\frac{121}{1}$), keine Folge gegeben.

Über Anregung des Bezirksgerichtes Judenburg als Vormundschaftsbehörde stellten nun die Vormünder der beiden minderjährigen Töchter Marie und Elisabeth Hader am 23. März 1912 vor dem Bezirksgericht Murau den Antrag auf Durchführung der Legitimierung dieser beiden Kinder durch nachfolgende Ehe im Sinne des § 160 a. b. G.-B., da durch das gerichtliche Urteil die Unwissenheit des Ehehindernisses auf Seite der Margarete Hader festgestellt worden sei. Auf Grund dessen stellte das Bezirksgericht Judenburg mit Zuschrift vom 27. März 1912 an die Statthalterei das Ersuchen, „die Legitimierung dieser beiden Kinder im Sinne des § 160 a. b. G.-B. und der kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 92, zu verfügen“.

Hierauf hat die Statthalterei in Graz mit dem Erlasse vom 8. Juli 1912, Z. 7 $\frac{268}{17}$, erkannt, daß Margarete Mirnigg, richtig Hader, gemäß dem Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833, P.-G.-S. Band 61, Nr. 20, und deren uneheliche Töchter Marie und Elisabeth gemäß § 28 a. b. G.-B. das österreichische Staatsbürgerrecht im Sinne des Artikels 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, nicht erworben haben und somit im Hinblick auf § 2 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 auch nicht das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erlangen konnten. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß die Erstgenannten gemäß § 165 a. b. G.-B. den Geschlechtsnamen Hader zu führen haben und ihnen der Gebrauch des Familiennamens Mirnigg verwehrt sei.

Begründet wurde diese Entscheidung mit dem Hinweise, daß nach dem Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833 zwar die österreichische Staatsbürgerschaft von einer Ausländerin durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde, Margarete Hader jedoch durch die mit Georg Mirnigg geschlossene Ehe mit Rücksicht auf deren Ungültigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangen konnte und ein anderer Erwerbstitel nicht vorliegt. Die von der Genannten im außerehelichen Zustande geborenen Kinder Marie und Elisabeth konnten in Ermanglung eines andern Erwerbstitels als jenes des § 28 a. b. G.-B., der die Erwerbung der Staatsbürgerschaft an die Geburt knüpft, die österreichische Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht erwerben, weil nach der bestehenden Gesetzgebung uneheliche Kinder einer Ausländerin fremde Staatsbürger sind. Da nach § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, nur Staatsbürger das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben können, so entbehren auch Margarete Mirnigg und deren außereheliche Töchter bei Abgang der österreichischen Staatsbürgerschaft auch des Heimatsrechtes in einer österreichischen Gemeinde; der Ausspruch über den von Margarete Hader zu führenden Familiennamen stellte sich als eine Konsequenz des richterlichen Urteiles dar.

Gleichzeitig erklärte die Statthalterei, daß der von den Vormündern der unehelichen Kinder Marie und Elisabeth gestellte Antrag auf Durchführung ihrer Legitimierung nicht geeignet sei, die Entscheidung aufzuhalten oder zu beeinflussen. Eine derartige Wirkung könne auch dem vom Bezirksgerichte Judenburg an die Statthalterei gerichteten Ersuchen „die Legitimierung dieser beiden Kinder im Sinne des § 160 a. b. G.-B. und in der kaiserlichen Verordnung vom

3. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 92, zu verfügen" nicht zukommen. Denn diese Verfügung könne von der Statthalterei nicht getroffen werden, weil den politischen Behörden eine derartige Verfügungsgewalt überhaupt nicht zustehe und selbst die bloße Verfügung einer nachträglichen Eintragung der zwischen Margarete Hader und Georg Mirnigg am 13. Februar 1899 geschlossenen Ehe in den zuständigen Taufmatriken mangels eines diesbezüglichen gerichtlichen Urteiles nach dem Ableben des letzteren im Grunde des Artikels XVI. Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 110, und des § 113 J.-N. (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111), ausgeschlossen erscheine, wobei ganz davon abgesehen werde, daß es sich vorliegend um ausländische Matriken handelt. Die Statthalterei erklärte sich auch nicht berufen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine legitimatio per subsequens matrimonium in einem Zeitpunkte noch anerkannt werden kann, in welchem die betreffende Ehe durch das zuständige Gericht bereits rechtskräftig für ungültig erklärt ist und ob § 160 a. b. G.-B. hinsichtlich der Bestimmungen über die Putativehe überhaupt auf Kinder, welche vor der Eheschließung geboren wurden, angewendet werden kann.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 7. Oktober 1912, Z. 35.856, dem hiegegen von den Vormündern der Marie und Elisabeth Hader eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen bestätigt. — Gleichzeitig wurde die Statthalterei beauftragt, die Nachforschungen nach Margarete Hader fortzusetzen und sie zur Abgabe einer Erklärung, in welcher bayrischen Gemeinde sie für sich und ihre Töchter das Heimatrecht in Anspruch nehmen wolle, zu veranlassen.

M.-G.

Notizen.

(Gegen Übernahme von Krankenkassenstellen seitens der Amtsärzte.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1909, Z. 27.360, an alle politischen Landesbehörden: „Anläßlich eines konkreten Falles hat eine Ärztekammer gegen die seitens einiger lf. Amtsärzte mit Zustimmung der politischen Landesbehörde erfolgte Übernahme von Stellen als Staatsbahn-Krankenkassenärzte eine Vorstellung an das Ministerium des Innern erhoben, über welche der betreffenden politischen Landesbehörde nachstehendes eröffnet wurde: ‚Diese Nebenbeschäftigung der landesfürstlichen Amtsärzte erscheint mit Rücksicht auf die ihnen im Sinne des § 8 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, obliegende Verpflichtung zur sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung der Heil-, Humanitäts- und anderen Anstalten nicht unbedenklich. Durch die Übernahme der Staatsbahn-Krankenkassenpraxis gelangen nämlich die staatlichen Sanitätsorgane zur Bahnverwaltung, deren sanitäre Einrichtungen sie zu überwachen haben, in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, welches geeignet erscheint, sie gegenüber der Bahnverwaltung in ihrer amtlichen Aufsichtstätigkeit zu beeinflussen. Auch ist es nicht im Interesse der staatlichen Sanitätsverwaltung gelegen, daß sich ihre amtlichen Organe mit den praktischen Ärzten, auf deren Mitwirkung sie bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vielfach angewiesen sind, in einen dem gegenseitigen Einvernehmen abträglichen Mitbewerb auf dem Gebiete der Krankenkassenpraxis überhaupt einlassen.' Auf Grund dieser Erwägungen wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, in Hinkunft Bewilligungen zur Übernahme von Krankenkassenstellen an Amtsärzte nicht mehr zu erteilen und jenen Sanitätsorganen, welche derzeit derartige Stellen versehen, im Interesse einer wirksamen Dienstleistung nahezulegen, diese Stellen insbesondere dann zurückzulegen, wenn andere Ärzte zur Übernahme derselben zur Verfügung stehen. Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt."

Personalien.

Se. Majestät haben dem bischöflichen Vikar und Pfarrer in Pohoři Franz Beránek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate der Hof- und Staatsdruckerei Josef Bartl den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben über einen vom Gemeinsamen Finanzminister erstatteten Vortrag dem Hilfsämter-Oberdirektor Ladislaus Bergmann den Titel und Charakter eines Regierungsrates, dem Rechnungsassistent Karl Šrámek das Goldene Verdienstkreuz, endlich den Amtsdienern Paul Sperker und Franz Fischer das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Theaterdirektor Oskar Fronz in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Chormeister des Wiener Männergesangvereines Viktor Keldorfer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem Hofrate bei der Statthalterei in Linz Dr. Adolf Ritter von Pitner anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Josef Grafen von Ezdorf zum Landesregierungsrate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für die Bukowina ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate Johann Hruschka in Wien den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Hilfsämteradjunkten bei der Landesregierung in Sarajevo Josef Eckel zum Hilfsämterdirektor ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der alpinen Salinenverwaltungen die Oberbergkommissäre Emil Srbeny und Josef Wopfner zu Bergräten ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Bergkommissär bei der Eisenwerksverwaltung Vareš Jakob Grünwald und den Bergkommissär bei der Bergverwaltung Kreka Josef Rießner zu Oberbergkommissären, den Werksarzt bei der Bergverwaltung Kreka Dr. Josef Limbersky zum Oberbergarzte in der VIII. Rangsklasse, den Bergkommissär bei der Landesregierung in Sarajevo Hans Karlon zum Oberbergkommissär und den Markscheider bei der Bergverwaltung Zenica Alois Hnilička zum Bergverwalter in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollrevidenten Josef Golda zum Zollinspektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Wenzel Macháček und Wladimir Hajny zu Evidenzhaltungs-Inspektoren in der VIII. Rangsklasse für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Ackerbauminister hat den fürstlich Lobkowitzschen Zentral-Kanzleikontrollor Zdenko Zeman in Bilin zum Landeskultur-Inspektor für Böhmen bei der Statthalterei in Prag in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Der Statthalter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat den Statthalterei-Konzipisten Dr. Oskar Lukas zum Bezirkskommissär ernannt.

Der Minister des Innern hat die Rechnungsrevidenten Emil Bunzl und Franz Holeček zu Rechnungsräten im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ministerial-Vizesekretär des Patentamtes kaiserlichen Rat Dr. Gustav Schmaus zum Ministerialsekretär und die Ministerialkonzipisten des Patentamtes Dr. Josef Gurtner und Dr. Harald Hild zu Ministerial-Vizesekretären im Stande der rechtskundigen Beamten des Patentamtes ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Gustav Berger, Eduard Mayer und Maximilian Thiel zu Bauräten und die Ingenieure Alois Rasinger, Ludwig Wurm von Arnkreuz, Alois Ammer, Dr. Otto Guttmann und Karl Blau zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsekretäre Robert Diem, Dr. Siegmund Harnwolf, Dr. Alfred Winternitz, Ludwig Gwiggner und Dr. Jaroslav Keřtenc zu Finanzräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 3. Juli 1913. | XLVI. Jahrgang Nr. 27.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Pränumeranten, deren Abonnement Ende Juni abgelaufen ist, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Halbjahr mit den „Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes" K 10.—, pro Vierteljahr K 5.—; ohne Erkenntnisse pro Halbjahr K 5.—, pro Vierteljahr K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles,** k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Zur Frage, welches Datum für die im Landesgesetzblatte veröffentlichten Verordnungen als das Kundmachungsdatum zu gelten habe.

Von Dr. Ernst Bundsmann, Landessekretär.

Das tirolische Wertzuwachsabgabegesetz trat mit dem Tage der Kundmachung der Vollzugsvorschrift in Wirksamkeit, welch letztere in dem Landesgesetzblatte vom 1. Jänner 1912 eingerückt erschienen ist. Eine Bemessungsbehörde behandelte mithin eine Liegenschaftsübertragung, welche am 1. Jänner 1912 stattgefunden hat, als abgabepflichtig, was vom Landesausschusse als Rekursinstanz bestätigt wurde. Auf die Rekurseinwendung, daß das Abgabegesetz am 1. Jänner 1912 noch nicht in Wirksamkeit gestanden sei, da an diesem Tage das Landesgesetzblatt vom 1. Jänner 1912 tatsächlich noch nicht versendet gewesen sei, glaubte der Landesausschuß nicht eingehen zu müssen, da ihm der amtliche Vermerk auf dem Landesgesetzblatte als beweiskräftig genug erschien, um hierauf die abweisliche Entscheidung basieren zu können. Anderer Ansicht war aber der Verwaltungsgerichtshof, der mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1913, Nr. 410, die Rechtsanschauung des Landesausschusses, wonach die in dem Landesgesetzblatte erscheinenden Verordnungen mit dem offiziellen Tage der Herausgabe des Landesgesetzblattes als kundgemacht anzusehen seien, als irrig hinstellte. Der Gerichtshof argumentierte:

„§ 9 des Patentes vom Jahre 1852* macht die Wirksamkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung von der Tatsache abhängig, daß das Gesetz oder die Verordnung im Landesgesetzblatte „eingerückt erschienen sind." Man könnte nun zunächst zweifeln, ob mit diesen Worten die Herausgabe, also das Erscheinen des betreffenden Gesetzblattes in der Öffentlichkeit bezeichnet werden wollte, oder ob darunter lediglich ein für die Gesetzesanwendung bindender Verweis auf den auf dem Blatte selbst angegebenen Tag der Herausgabe zu verstehen sei; daß das Patent vom Jahre 1852 das „Eingerücktrerscheinen" nicht gleichbedeutend nimmt mit dem „Datum" des Landesgesetzblattes, also mit dem auf diesem Gesetzblatte angegebenen Tage der Herausgabe, ergibt sich zunächst schon aus § 8 des Patentes, wo gesagt ist, daß die verbindliche Kraft mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf jenes Tages beginnt, an welchem das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes „erscheint." Hier kann das Wort „erscheint" nur gleichbedeutend gebraucht sein mit den früher gewählten Worten eingerückt erscheinen, das heißt, es liegt, wie die Beschwerde mit Recht hervorhebt, der Schwerpunkt der gesetzlichen Bestimmung im Worte „erscheinen".

Ganz klar ist diese Bedeutung durch den Zusatz, der besagt, daß auf jedes Stück des Reichsgesetzblattes der Tag der „stattgefundenen Herausgabe und Versendung" ausdrücklich anzugeben sei. Dies ist ein gesetzlicher Befehl an die mit der Herausgabe und Versendung betraute Behörde; ob sie diesem Befehle in jedem einzelnen Falle nachgekommen, also ob sie den Tag der stattgefundenen Herausgabe und Versendung richtig angegeben hat, ist eine Tatbestandsfrage, die durch den am Kopfe des Gesetzblattes ersichtlichen Ausdruck allein noch nicht gelöst ist, sondern im Falle ... er Bestreitung der Richtigkeit dieser Angabe „eine Feststell... urch jene Behörde erfordert, die das betreffe... oder die betreffende Verordnung aum...

Es wäre zwar einladend, ... tation auf ihre gesetzlich-logische Richtigkei... es ist nicht einzusehen, aus welche... Patentes hinsichtlich des Re... auch auf die im § 9 erw... finden sollen, obwohl ein ... in keiner Weise her... weniger willkürliche ... sich scheinen" im § 9 ... en Begriff regierungsblatte) ... lediglich davon kationen im Re... Gelegenheit geboten Wort „Erschei... zu berichten. Der Vorals selbständ... entlich sich ereignender angedem Zeitw... en Umständen sich vollzieht, daß, letzterem ... schränkungen in bezug auf die zum die Lan... onen und den hiefür vorhandenen Raum. ... ohnen kann. Wie die Berichterstattung durch

ihnen gehörten von jeher die Verordnungen der Landesstellen — der Tag der Einrückung (Redaktionsschlusses) maßgebend ist, wogegen das tatsächliche Erscheinen des Blattes ganz und gar irrelevant erscheint.

Nicht von der Argumentation des Gerichtshofes, so viel sich gegen sie einwenden ließe, soll eingehender gesprochen werden, sondern von den sich an das Erkenntnis knüpfenden Folgen. Sie fordern nämlich um so mehr zur öffentlichen Besprechung heraus, als der Verwaltungsgerichtshof mit obigem Erkenntnisse der Verwaltungsbehörde eine Aufgabe zugedacht hat, die schlechthin undurchführbar erscheint.

Der Gerichtshof fordert von der Bemessungs-(Rekurs-)behörde im Bestreitungsfalle die Feststellung des Umstandes, ob die Statthalterei als die mit der Herausgabe des Landesgesetzblattes betraute Behörde den Tag der „Herausgabe und Versendung des Blattes" richtig angegeben habe. Muß es schon an sich Bedenken erregen, daß einer autonomen Behörde die Überprüfung eines Verwaltungsaktes der Statthalterei, wie ihn die Redaktion und Herausgabe des Landesgesetzblattes darstellt, zugemutet wird, so erhöhen sich dieselben, wenn erwogen wird, daß hiemit der Bemessungsbehörde eine undurchführbare Aufgabe gestellt wird. Denn einer autonomen Behörde steht keinerlei Material zu Gebote, um eine solche Feststellung durchführen zu können. Mit einer Anfrage an die Statthalterei — abgesehen davon, daß es eine Beleidigung dieser Behörde bedeutete, ihr eine Unrichtigkeit zuzumuten — wäre es aber um so weniger getan, als die Antwort ebenso unrichtig sein könnte wie der amtliche Vermerk auf dem Gesetzblatte. Sollte die einzelne Bemessungsbehörde verlangen können, daß sich die Statthalterei ihr gegenüber unter Übermittlung der Postrezipisse über den Tag der tatsächlichen Versendung ausweise! Würde man aber der Bemessungsbehörde ein solches Recht zusprechen, so wäre noch wenig erreicht, da durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht klargestellt erscheint, welcher Tag als Tag der Herausgabe und Versendung des Landesgesetzblattes angesehen werden soll. Die Versendung des Blattes spielt sich aus technischen Gründen nicht an einem einzigen Tage, sondern vielmehr innerhalb eines längeren Zeitraumes ab. Welcher Tag soll also als der „Tag der Herausgabe und Versendung des Blattes" angesehen werden? Daß dies der erste Tag sei, an dem Exemplare versendet wurden, wäre ein kühner Schluß, da hiebei vielleicht nur für einige unterstehende Behörden, nicht aber für die Parteien die Möglichkeit geschaffen ist, das Blatt zu erhalten. Für eine Publizität des Inhaltes wäre hiemit noch keineswegs gesorgt, da man Kenntnis von dem Inhalte des Gesetzblattes nicht durch die Versendung, sondern erst durch die Lektüre erhält, die jedenfalls erst nach dem Zeitpunkte der Versendung möglich ist.

Alle diese Bedenken sind zerstreut, wenn an den offiziellen Tag der Herausgabe des Gesetzblattes angeknüpft werden kann. Die üblen Folgen, die daraus entstehen, daß mit der Heranziehung des offiziellen Tages der Herausgabe des Landesgesetzblattes ein Tag, an dem eine Publizität der behördlichen Verfügung mitunter ganz und gar nicht angenommen werden kann, als Kundmachungstag gilt, lassen sich dadurch vermeiden, daß in Fällen, in denen gewichtige Gründe Vorsicht gebieten, ein späterer Tag festgesetzt wird, an dem dieselben in Wirksamkeit zu treten haben. Solche Erwägungen mögen auch den Gesetzgeber veranlaßt haben, seinen Bestimmungen eine Fassung zu geben, die die Möglichkeit bietet, den offiziellen Tag der Herausgabe der Gesetzblätter als Kundmachungstag für die in denselben enthaltenen Enunziationen anzusehen, und hat der Gerichtshof der Verwaltung keinen guten Dienst geleistet, indem er sich einen anderen Standpunkt zu eigen machte.

Mitteilungen aus der Praxis.

Mangel der Immunität wahrheitsgetreuer Mitteilungen von Verhandlungen der Ausschüsse, Komitees und Kommissionen des Reichsrates und der Landtage durch die Presse (§ 28, l. Abs. Preßgesetz).

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 5. November 1912, Kr II 392/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes in Prag vom 9. Juli 1912, womit der Beschwerde des Redakteurs Karl B. stattgegeben und das seinen Einspruch gegen die Beschlagnahme der Nummer 26 der periodischen Druckschrift „Písecký Kraj" vom 22. Juni 1912 zurückweisende Erkenntnis des Kreisgerichtes in Pisek vom 27. Juni 1912 aufgehoben worden ist, zu Recht erkannt: Durch das obige Erkenntnis des Oberlandesgerichtes in Prag wurde das Gesetz in den Bestimmungen des letzten Absatzes des § 28 Preßgesetz verletzt.

Gründe: Mit Erkenntnis des Kreis- als Preßgerichtes in Pisek vom 27. Juni 1912 wurde die von der Staatsanwaltschaft in Pisek wegen Vergehens nach § 300 St.-G. und Art. IV Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, verfügte Beschlagnahme der Nummer 26 der periodischen Druckschrift „Písecký Kraj" vom 22. Juni 1912 bestätigt. Die beschlagnahmte Stelle war ein Teil einer vom Reichsratsabgeordneten Wenzel F. im Wehrausschusse des Abgeordnetenhauses gehaltenen Rede. Dem vom Redakteur Karl B. gegen die Beschlagnahme erhobenen Einspruche wurde mit Erkenntnis des Kreisgerichtes in Pisek vom 27. Juni 1912 keine Folge gegeben, und zwar mit der Begründung, daß die inkriminierte Stelle den Tatbestand des Vergehens nach § 300 St-G. und Art. IV Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, verkörpert und daß die Bestimmung des § 23 Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, nur die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates als öffentlich bezeichnet und mit einem anderen Gesetze die Öffentlichkeit der Ausschüsse und ihrer Verhandlungen nicht statuiert wird, zumal auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 94 (insbesondere § 7) gegen die Annahme der Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen sprechen. Deshalb sei das Gericht der Ansicht, daß wahrheitsgetreue Mitteilungen aus dem Reichsrate nur dann die Immunität im Sinne des § 28, letzter Absatz Preßgesetz, genießen, wenn es sich um Verhandlungen des Plenums handle; die Verhandlungen der Ausschüsse seien aber nicht öffentlich und daher im Sinne des § 28, letzter Absatz Preßgesetz, auch nicht immun, die Ausnahmsbestimmung des § 28 Preßgesetz gelte für wahrheitsgetreue Mitteilungen über die in einer Ausschußsitzung gehaltenen Reden nicht.

Mit Erkenntnis des Oberlandesgerichtes in Prag vom 9. Juli 1912 wurde jedoch der Beschwerde des Redakteurs aus dem Grunde, weil die Öffentlichkeit des Wehrausschusses des Abgeordnetenhauses angenommen wurde, Folge gegeben und die Beschlagnahme der obigen Druckschrift aufgehoben. Die Begründung des Oberlandesgerichtes in Prag leitet die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Wehrausschusses, da er über die Vorlage des neuen, auch das Rekrutenkontingent zum Gegenstande habenden Wehrgesetzes verhandelte, aus der Bestimmung des § 25, Abs. 4, der Geschäftsordnung ab. Nach dieser Bestimmung können den Verhandlungen über diese Vorlage alle Mitglieder des Hauses beiwohnen. Aus dieser Ausnahmsbestimmung, ferner aus den Bestimmungen der §§ 22, 23, 24 und 34 Geschäftsordnung gehe hervor, daß der das Rekrutenkontingent behandelnde Wehrausschuß einen integrierenden Bestandteil des Plenums bilde und daß daher seinen Mitgliedern und ihren Erklärungen darin geradeso wie im Plenum die volle Immunität zuzuerkennen sei. Demnach sei auch der Umstand, daß die Verhandlungen des Plenums dem weiteren Publikum zugänglich sind, die Ausschußsitzungen jedoch nicht, für die Lösung der Frage der Öffentlichkeit ohne Belang, da ihr Begriff lediglich im Sinne des 28 Preßgesetz in diesem Falle in der Weise bestimmt werde, wie er durch die Geschäftsordnung des Reichsrates statuiert erscheine. Diese Geschäftsordnung unterscheide lediglich im § 49 öffentliche und vertrauliche Sitzungen, von denen die letzteren zwar allen Mitgliedern nicht aber dem Publikum zugänglich sind. Beide seien aber im Sinne der Geschäftsordnung und des Strafgesetzes öffentlich, da § 51, Abs. 1 und 2, Geschäftsordnung ausdrücklich die Veröffentlichung einer jeden Verhandlung durch den Druck vorschreibe. Das Oberlandesgericht leitet aus der Bestimmung des § 49 Geschäftsordnung, wonach nur öffentliche und „vertrauliche" Sitzungen, die beide mit Rücksicht auf die im § 51, Abs. 1 und 2, vorgeschriebene Veröffentlichung ihrer Verhandlungen durch Druck als öffentlich anzusehen sind, unterschieden werden, die Öffentlichkeit der Sitzungen auch der oben erwähnten Ausschüsse ab. Eine Ausnahme von dieser Regel könnte in diesem Falle im Sinne des § 25, Abs. 5, nur der Beschluß des Wehrausschusses gebildet haben, wonach diejenigen Abgeordneten, die nicht seine Mitglieder sind, von den

Sitzungen ausgeschlossen seien. Ein solcher Beschluß sei überhaupt nicht behauptet worden und könne auch nicht vorausgesetzt werden. Schließlich führt das Oberlandesgericht zur Begründung seiner Ansicht an, daß die Bestimmung des § 28 Preßgesetz das Recht der Mitglieder des Abgeordnetenhauses schütze und diesem Schutze auch die Bestimmung des § 27 Geschäftsordnung, wonach den Ausschüssen das Recht zur Veröffentlichung ihrer Sitzungsprotokolle zusteht, diene und daß auch eben deswegen mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 25, Abs. 4, Geschäftsordnung die Verhandlung in dem Ausschusse, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, als öffentlich zu betrachten sei. Das Oberlandesgericht behauptet damit eigentlich die Öffentlichkeit sämtlicher Ausschüsse, da diese Bestimmung sämtliche Ausschüsse betrifft.

Die Begründung des Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes in Prag hält aber einer genauen Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus nicht stand. Das Erkenntnis betont zunächst die gesetzliche Vorschrift, daß die Mitglieder des Reichsrates wegen ihrer in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes gemachten Äußerungen immun sind, beziehungsweise wegen dieser Äußerungen nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden können. Um dieses unbestreitbare Recht der Abgeordneten aber handelt es sich im gegebenen Falle nicht. Hier ist die Frage zu beantworten, wie weit der Schutz geht, den § 28 Preßgesetz wahrheitsgetreuen Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage einräumt, und es ist daher der in dem erwähnten Erkenntnisse aufgestellten Prämisse, von welcher das Oberlandesgericht an die Lösung dieser Frage herantritt, nicht beizupflichten. Die in Betracht kommende Frage spitzt sich vielmehr, allgemein gefaßt, dahin zu, ob die Verhandlungen der Ausschüsse, Komitees und Kommissionen der beiden Häuser des Reichsrates und der Landtage zu solchen öffentlichen Sitzungen des Reichsrates und der Landtage zu zählen sind, bezüglich welcher der § 28 Preßgesetz die wahrheitsgetreue Mitteilung freigibt.

Zunächst ist festzustellen, daß § 23 St.-G.-G. über die Reichsvertretung den Grundsatz aufstellt, daß die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates öffentlich sind und daß jedem Hause das Recht zusteht, unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen. Entsprechend dieser Bestimmung enthält § 49 Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vom 2. März 1875 und § 20 Geschäftsordnung für das Herrenhaus des Reichsrates vom 25. Jänner 1875 die gleichlautende Bestimmung, daß die Sitzungen des Hauses öffentlich sind. Schon aus der Stellung des § 23 in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung und aus dem Umstande, daß dieses Gesetz in keiner Weise der Ausschüsse, Kommissionen und Komitees Erwähnung tut, ist zu schließen, daß mit der im § 23 festgesetzten Öffentlichkeit der Sitzungen beider Häuser des Reichsrates nur das Plenum der hier erwähnten Vertretungskörper gemeint sein kann. Die in dem Texte der §§ 49, beziehungsweise 20 Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus vorkommende Bezugnahme auf § 23 St.-G.-G. über die Reichsvertretung zeigt, daß auch die in diesen Paragraphen der beiden Geschäftsordnungen bestimmte, in der Regel eintretende Öffentlichkeit der Sitzungen des Hauses sich nur auf die Sitzungen des Plenums des Hauses beziehen kann. Eine ähnliche, die Öffentlichkeit der Beratungen der Ausschüsse festsetzende Bestimmung ist in keiner der beiden Geschäftsordnungen enthalten. Im Gegenteil, im § 32 Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus, der ausdrücklich von den Verhandlungen der Ausschüsse handelt, ist von einer Öffentlichkeit dieser Verhandlungen keine Rede und § 25 Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus und § 12 Geschäftsordnung für das Herrenhaus regeln sogar die Frage, wer überhaupt auch nur aus dem Kreise der Abgeordneten und Mitglieder des Herrenhauses das Recht hat, in den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen zu erscheinen. Der § 25 Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus gesteht nur bei den Verhandlungen gewisser Ausschüsse den Mitgliedern des Hauses das Recht zu, anwesend zu sein, und schließt für die anderen Ausschüsse sogar die Abgeordeten, soweit sie nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses selbst sind, von den Sitzungen aus. Für das Herrenhaus kommt noch die Bestimmung des § 19 seiner Geschäftsordnung hinzu, derzufolge den Mitgliedern und Schriftführern der Kommissionen strengstes Stillschweigen über die daselbst abgegebenen Äußerungen und Abstimmungen und die daselbst gefaßten Beschlüsse auferlegt wird. Auch die Vorschriften in den §§ 51 und 26 Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus bezüglich der Führung der Protokolle bei den öffentlichen Sitzungen des Hauses und bei den Beratungen der Ausschüsse weisen wesentliche Unterschiede insofern auf, als § 51 für die öffentlichen Sitzungen des Hauses die Abfassung und Veröffentlichung stenographischer Berichte vorschreibt, während die §§ 26 und 27 die Protokollierung bei Beratungen der Ausschüsse auf bestimmte Punkte beschränken und die fallweise Veröffentlichung in das Ermessen der Ausschüsse stellen. Daß es hienach unter Umständen unmöglich sein könnte, festzustellen, ob die etwaigen Mitteilungen über die Verhandlungen des Ausschusses „wahrheitsgetreu“ (§ 28, I. Abs. Preßgesetz) sind, mag nur nebenbei bemerkt werden. Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich zweifellos die Absicht, den Beratungen in den Ausschüssen und Kommissionen die Öffentlichkeit nicht zuzugestehen. Ganz unzweifelhaft geht aber diese Absicht aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses anläßlich der Beratung der geltenden Geschäftsordnung hervor (siehe die stenographischen Protokolle der 112. und 114. Sitzung der VIII. Session des Abgeordnetenhauses, S. 3949 ff. und S. 3983 f.). Die Debatten, die sich bei Beratung der Geschäftsordnung im Abgeordnetenhause bei der zweiten Lesung der §§ 25, 26 und 27 Geschäftsordnung entspannen, und die Ausführungen des damals als Berichterstatter fungierenden Abgeordneten Dr. Sturm lassen klar erkennen, daß die schließliche Annahme dieser Paragraphe derjenigen Anschauung Rechnung trug, die die Verhandlungen der Ausschüsse im allgemeinen als nicht öffentliche ansah. Den damals gehaltenen Ausführungen des Berichterstatters ist insbesondere zu entnehmen, daß die Öffentlichkeit für diese Ausschußberatungen sich nicht empfehle, „da Arbeiten eines Ausschusses, der sich mit einer Vorlage im Detail zu beschäftigen hat, nicht in Anwesenheit einer zahlreichen Zuhörerschaft geleistet werden können“, und daß es auch Fälle gibt, „in welchen es sich um eine intime Verständigung entweder zwischen den Mitgliedern des Ausschusses oder zwischen dem Ausschusse und der Regierung handelt“, ferner, „daß die Vorberatung im Ausschusse anders aufzufassen sei als die grundsätzlich und verfassungsmäßig öffentlich stattfindende Beratung des Gegenstandes im Hause“, und „daß, wenn die unbedingte Öffentlichkeit der Ausschußberatungen eingeführt würde, eine Berichtigung der eigenen, von den Beratenden dort geäußerten Ansichten und Äußerungen infolge des gegenseitigen Meinungsaustausches schwierig wäre, wenn die dort einmal geäußerten Ansichten des Abgeordneten schon in die Öffentlichkeit gelangt sind“. In den Debatten wurde auch darauf hingewiesen, daß die Öffentlichkeit der Ausschußberatungen auch der Unbeeinflußtheit der Äußerungen etwa beigezogener Experten abträglich sein könnte (S. 3949). Bei dieser Sachlage muß man zu der Anschauung gelangen, daß den Ausschuß- und Komiteeberatungen der beiden Vertretungskörper Öffentlichkeit nicht zuzusprechen ist. Es könnte eingewendet werden, daß sich bei den Ausschußberatungen des Abgeordnetenhauses durch faktische Beiziehung und Zulassung der durch die Reichsratskorrespondenz besorgten Berichterstattung ein Zustand eingebürgert habe, der der Öffentlichkeit dieser Ausschußberatungen gleichkomme. Mag auch zugegeben werden, daß die regelmäßig stattfindende Berichterstattung und Veröffentlichung die Ausschußberatungen der Allgemeinheit bekanntmacht und die Kenntnis von den Vorgängen in den Ausschußberatungen in weite Kreise des Publikums bringt, so ist die Tatsache dieser nachträglichen Veröffentlichung nicht zu verwechseln mit der Frage des öffentlichen Stattfindens der Ausschußberatungen selbst. Wenn es auch richtig ist, daß die breite Öffentlichkeit häufig erst durch die Berichterstattung der Presse von Vorgängen erfährt und durch Lesen der Berichte erst an Vorgängen teilnimmt, die an sich jedermann zugänglich wären, so geht es doch nicht an, den Begriff der Öffentlichkeit des Stattfindens eines Vorganges lediglich davon abhängig zu machen, ob der Berichterstattung Gelegenheit geboten wird, über einen Vorgang dem Publikum zu berichten. Der Vorgang selbst kann nur dann als ein öffentlich sich ereignender angesehen werden, wenn er unter solchen Umständen sich vollzieht, daß, abgesehen von bestimmten Einschränkungen in bezug auf die zum Zutritt berechtigten Personen und den hiefür vorhandenen Raum, jedermann ihm beiwohnen kann. Wie die Berichterstattung durch

die Presse über öffentliche Verhandlungen keine notwendige Begleiterscheinung der Öffentlichkeit ist, durch die Gesetzgebung unbedingt gestattet, bloß geduldet oder verboten werden kann, so macht die tatsächliche Möglichkeit dieser Berichterstattung, also der Veröffentlichung, eine nicht öffentliche Verhandlung noch nicht zu einer öffentlichen. Es kann deshalb die Beiziehung von Berichterstattern zu den Ausschußberatungen kein Kennzeichen für die Öffentlichkeit dieser letzteren bilden. Es ist hiebei auch zu beachten, daß die erwähnte Übung, Berichterstatter zu den Ausschußberatungen heranzuziehen, auch jederzeit vom Abgeordnetenhause abgestellt werden könnte, womit das aus dieser Übung sich ergebende Argument von selbst entfiele. Zusammengefaßt können daher als „öffentliche Verhandlungen" nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes nur solche Zusammentretungen der genannten Vertretungskörper angesehen werden, zu denen nach Lage der Geschäftsordnungen nicht nur alle gesetzlich berufenen Mitglieder dieses Körpers Zutritt haben, sondern die nach Zulaß der Geschäftsordnung auch für Nichtmitglieder, soweit es Ort und Raum gestatten, allgemein zugänglich sind, also Sitzungen des Hauses selbst, nicht aber Ausschußsitzungen, wie denn auch § 28 Preßgesetz nicht bloß die Öffentlichkeit der dort bezeichneten Verhandlungen voraussetzt, sondern ausdrücklich von den Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage spricht. Aus diesen Erwägungen ist der Schluß zu ziehen, daß den Beratungen der Ausschüsse, Komitees und Kommissionen des Reichsrates und der Landtage der Charakter öffentlicher Sitzungen dieser Vertretungskörper selbst nicht zukommt und daß selbst wahrheitsgetreue Mitteilungen über solche Beratungen den Schutz des § 28 Preßgesetz nicht genießen.

Demzufolge mußte der von der Generalprokuratur gemäß § 33 St.-P.-O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nach § 292 St.-P.-O. stattgegeben und, wie im Urteilsenuntiate angeführt, erkannt werden.

Literatur.

Straßers Taschenbuch der Wiener Börse, II. Jahrgang 1913. Preis 80 h, Taschenformat. Verlag von Straßers Taschenbuch der Wiener Börse, Wien, I., Graben Nr. 17, für den Buchhandel: Moritz Perles, k. und k. Hofbuchhandlung, Wien, I., Seilergasse 4 (Graben).

Gegenüber der früheren Auflage unterscheidet sich dieser Jahrgang vorteilhaft dadurch, daß von allen an der Wiener Börse gehandelten Effekten eine Übersicht über die höchsten, niedrigsten und letzten Kurse der vorangehenden vier Jahre (bisher wurden nur drei Jahre ausgewiesen) gegeben wird. Außerdem enthält das Büchlein — das sich im Formate nicht geändert hat — alle wichtigen Angaben über Kapital, Stücke, Zinsen, Tilgung usw., sowie die neun letzten Dividenden der Aktiengesellschaften. Der Druck ist trotz des kleinen Formates des Büchleins sehr gut.
—gg—

Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Von Friedrich Stein, Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1912. Preis Mk. 2.80.

Der Herr Verfasser behandelt das schwierige Thema vom Standpunkte des Prozessualisten. Es werden die verschiedenen Rechtsdisziplinen durchforscht. Das Problem wird jedoch nicht gelöst.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß diese inhaltsreiche Schrift des auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes äußerst bewanderten Autors dem Forscher nicht zu empfehlen wäre. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Eisenbahnministerium Karl Gölsdorf den Titel eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Staatsbahndirektor Dr. Johann Messerklinger anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Domscholaster des Metropolitan-Kapitels in Olmütz Maximilian Ritter Mayer von Wallerstein und Ahrdorff und dem Domherrn dieses Kapitels Vinzenz Tesař das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem bischöflichen Vikar und Pfarrer in Janowitz Anton Bruha das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ehrendomherrn des Kathedralkapitels in Triest und Pfarrdechanten in Tomaj Matthias Sila das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem österreichischen Kaufmanne Emil Dubsky in Paris den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Hofrate Dr. Josef Maria Eder das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Sektionsvorstande an dieser Anstalt Professor Eduard Valenta den Titel eines Regierungsrates und dem Sektionsvorstande der gleichen Anstalt Professor August Albert das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Zuckerraffinerie in Nestomitz Robert Patočka den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem behördlich autorisierten Bauingenieur Adalbert Kapsa in Pilsen den Titel eines Baurates und dem Baumeister Franz Holik in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kaufmann Johann Baptist Möschl in Graz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbezirksarzte kaiserlichen Rate Dr. Johann Grohmann in Teplitz anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbezirksarzte Dr. Johann Lenz in Kufstein anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Ministerium des Innern Dr. Hugo Reissig und Richard Wenedikter den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Primararzte am Landeskrankenhause in Laibach Dr. Emil Bock den Titel eines Obermedizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben der Barbara Hobl in Jungbunzlau das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem behördlich autorisierten Maschinenbau-Ingenieur Artur Ehrenfest-Egger in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und den Oberbauleiter der Bauunternehmung A. Lanna in Prag Josef Mikota das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Josef Schimek in Czernowitz das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Michael Straub in Karlsberg das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Eisenbahnministerium Dr. Gustav Scheikl zum Staatsbahndirektor in der V. Rangsklasse der Staatsbeamten unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Hofrates ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Hofrates bekleideten Direktor der Direktion für die Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft Wenzel Burger zum Sektionschef im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Staatsbahndirektor-Stellvertreter Johann Škoda unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Hofrates zum Direktor der Direktion für die Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft in der V. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Linz Anton Niedermayr anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 81 bis 90 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1912.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 10. Juli 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 28.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Wertzuwachs und Besitzdauer.

Eine Studie zu den österreichischen Wertzuwachs-Landesgesetzen.

Von Dr. Ernst Bundsmann, Innsbruck.

Gegenstand der Wertzuwachsabgabe sind Gewinne aus der Veräußerung entgeltlich erworbener Liegenschaften. Den Ausgangspunkt der Berechnung der Besteuerungsgrundlage bildet nämlich eine Summe Geldes, um welche eine nunmehr verkaufte Liegenschaft in dem vom Gesetzgeber angenommenen Zeitpunkt der Erwerbung entweder tatsächlich erworben wurde oder, falls der seinerzeitige Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festzustellen ist oder sich Bedenken ergeben, ob der festgestellte Erwerbspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaft zur Zeit der Erwerbung entspricht, nach den damaligen Grundstückspreisen vermutlich hätte erworben werden können (§ 8).* Als Zeitpunkt der Erwerbung gilt im allgemeinen der Zeitpunkt der letztvorhergegangenen, nicht in die Kategorie der im § 4 erwähnten Übertragungen fallenden Übergabe, in der Regel also der Zeitpunkt der Erwerbung seitens des abgabepflichtigen Veräußerers. Hat aber der abgabepflichtige Verkäufer die Liegenschaft auf eine solche Art erworben, daß gemäß § 4, Z. 1—4, die Voraussetzungen für die Abgabepflicht nicht vorhanden waren (abgabefreie Übertragungen), so gilt als Zeitpunkt der Erwerbung der Tag der letzten, nicht unter die genannte Gesetzesbestimmung fallenden Erwerbung seitens eines früheren Besitzers, das ist also z. B. in dem Falle, daß das nunmehr verkaufte Grundstück im Erbswege erworben wurde, der Tag, an dem der Erblasser dasselbe käuflich erworben hat. Als äußerster Tag der Erwerbung gilt aber z. B. im tirolischen Abgabegesetze der 1. Jänner 1905, so daß in Fällen, in denen die letztvorhergegangene, nach dem Gesetze an sich in Betracht kommende Übertragung vor diesem Zeitpunkte stattfand, der 1. Jänner 1905 als Erwerbungstag in Betracht kommt (§ 8, Absatz 3).

* Zitiert wird im Folgenden nach dem tirolischen Gesetze vom 18. Dezember 1911, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 ex 1912. Analoge Bestimmungen enthält das kärntnerische Gesetz vom 13. Jänner 1911, L.-G.-Bl. Nr. 15.

Die aus der abgabepflichtigen Hintangabe einer Liegenschaft tatsächlich erzielte oder nach der Marktlage als erzielbar erscheinende Einnahme erscheint nur insoweit als steuerpflichtig, als sie jene Summe Geldes übersteigt, die am gesetzlichen Erwerbungstage entweder tatsächlich investiert wurde oder nach den damaligen Grundstückspreisen vermutlich hätte investiert werden müssen. Einnahmen aus der Veräußerung von Liegenschaften werden also als Erträge investierten Geldes behandelt, was die Wertzuwachsabgabe als eine Abgabe auf eine bestimmte Art von Kapitalsanlage-Gelegenheiten, oder kurz als eine Kapitalertragssteuer erscheinen läßt.* Dem Charakter der Abgabe als einer Steuer auf eine bestimmte Art des Kapitalertrages entspricht auch die Berechnung der Abgabe. Kapitalserträge sind nämlich umso weniger steuerkräftig, je größer das Kapital ist, auf das sich der Gewinn verteilt. Wer z. B. aus der Veräußerung einer Liegenschaft mit einem Kapital von 2000 K einen Gewinn von 300 K erzielt, heimst hiemit nur 15%, ein anderer aber, der mit einem Kapital von 1000 K denselben Gewinn erzielt, 30% seines Kapitales als Gewinn ein. Letzterer erscheint, wenn davon abgesehen wird, wie groß der während der Besitzdauer bezogene laufende Ertrag war und welche Zeit zwischen der Erwerbung der Liegenschaft (Investierung des Kapitales) und deren Veräußerung verflossen ist, als leistungsfähiger. Diesem Umstande trägt das Gesetz Rechnung, indem es die Steuer nach der Wertsteigerung abstuft und für letzteren bei einer Wertsteigerung von 30% einen größeren Prozentsatz bei der Berechnung der Abgabe in Anwendung bringen läßt, als für ersteren, der nur eine Wertsteigerung von 15% erzielt. Beträgt die Wertsteigerung nicht einmal 10% (beziehungsweise in Tirol bei landwirtschaftlichen Liegenschaften 15%) des Erwerbswertes, so kommt eine Wertzuwachsabgabe überhaupt nicht zur Vorschreibung.

Kapitalserträge sind aber auch umso weniger steuerkräftig, je länger die Zeitperiode ist, die zwischen dem Zeitpunkte der Kapitalsinvestition (Erwerbung der Liegenschaft) und dem Zeitpunkte der Gewinnerzielung (Veräußerung der Liegenschaft) liegt. Wer z. B. aus der Veräußerung einer Liegenschaft einen Gewinn in 10 Jahren erzielt, ist weniger steuerkräftig, als ein anderer, der denselben Gewinn mit demselben Kapitale in 3 Jahren erzielt, zumal im ersteren Falle die Verzinsung des Kapitales sich auf einen längeren Zeitraum verteilt und dementsprechend schwächer ist. Diesem Umstande wird Rechnung getragen, indem die Abgabe entsprechend der Besitzdauer ermäßigt wird.

Wenn man sich dies vor Augen hält, so versteht es sich von selbst, daß Wertzuwachs und Besitzdauer für die gleiche Zeitperiode in Anschlag zu bringen sind. Denn es liegt zwar ein triftiger Grund

* Siehe meine Schrift „Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung“, Innsbruck 1912, und meinen Aufsatz „Der österreichische Typus der Wertzuwachsabgabe“ in der Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung, XLV. Jahrgang, Nr. 23.

vor, zwei gleich große Gewinne, die mit gleich großem Kapitale durch Veräußerung von Liegenschaften erzielt werden, je nach der Länge der für die Entstehung des Wertzuwachses in Betracht kommenden Zeitperiode verschieden zu behandeln, zumal die Länge dieser Zeitperiode für die Frage nach der Höhe der Verzinsung des investierten Kapitales von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es liegt aber kein Grund vor, die der Ermäßigung der Abgabe zugrundezulegende Besitzperiode abweichend von dem für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Zeitraume in Anschlag bringen zu lassen. Ja, hiemit würde eine ungleichmäßige Behandlung der Abgabepflichtigen herbeigeführt, die ganz und gar ungerechtfertigt erschiene. Würde man z. B. nur die Besitzperiode, während welcher der abgabepflichtige Verkäufer eine Liegenschaft im Besitze hatte, in Anschlag bringen, wogegen man ihm als Erben auch den während der Besitzperiode des Vorbesitzers sich ergebenden Wertzuwachs zurechnete, so würde derselbe gegenüber einem anderen ungebührlich stark belastet, der die Liegenschaft während der gleichen Wertzuwachsperiode selbst im Besitze hatte und einen größeren Abgabenachlaß erhält. Ebenso würde eine ungleichmäßige Behandlung eintreten, wenn man eine über die Wertzuwachsperiode hinausreichende Besitzperiode berücksichtigte, indem man z. B. den Wertzuwachs nur ab 1. Jänner 1905, die Besitzdauer aber auch über diesen Zeitpunkt in Anschlag brächte. So würde z. B. jemand, der den steuerbaren Wertzuwachs, z. B. von dem im Jahre 1870 erworbenen Besitze, in der Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1912 die in sieben Jahren erzielte, auf Grund einer für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage außer Betracht bleibenden Vorbesitzdauer von mehr als 25 Jahren dieselbe Abgabe zahlen als ein anderer, der denselben Wertzuwachs mit demselben Kapital von einer am 1. Jänner 1905 erworbenen Liegenschaft in mehr als 25 Jahren erzielte. Und dies aus dem einzigen Grunde, da er seinen auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1905 liegenden Wertzuwachs steuerfrei einheimsen könnte, also gegenüber letzterem, der den ganzen Wertzuwachs versteuern muß, ohnehin begünstigt wäre!

Kein Wertzuwachsabgabegesetz darf sich einer solchen Inkonsequenz schuldig machen. So gewährt auch das deutsche Zuwachssteuergesetz, das dort, wo der für die Bemessung des Wertzuwachses an sich maßgebende Erwerbsvorgang vor dem 1. Jänner 1885 liegt, an die Stelle des Erwerbspreises den Wert treten läßt, den der Gegenstand an diesem Tage gehabt hat, die Ermäßigung aus dem Titel der Besitzdauer nur für die Zeit ab 1. Jänner 1885.

Was die österreichischen Landes-Wertzuwachsabgabegesetze anbelangt, so wird für jene Fälle, in denen auf die Erwerbung seitens eines Vorbesitzers zurückgegriffen wird, ausdrücklich erwähnt, daß „Wertzuwachs und Besitzdauer" so zu behandeln sind, als ob ein Besitzwechsel überhaupt nicht eingetreten wäre (§ 4). Es unterliegt also keinem Zweifel, daß in solchen Fällen, in denen auf den in die Besitzperiode eines Vorbesitzers fallenden Wertzuwachs gegriffen wird, auch der Ermäßigung die Besitzperiode des Vorbesitzers zugrundezulegen ist. Strittig wurde die Frage nur hinsichtlich solcher Fälle, in denen der Wertzuwachs von einem bestimmten Zeitpunkte ab, wie im tirolischen Wertzuwachsabgabegesetze ab 1. Jänner 1905 zu berechnen ist. In der bezüglichen Bestimmung, § 8, Absatz 3, heißt es nämlich nur, daß in Fällen, in denen die an sich maßgebende Erwerbung vor dem 1. Jänner 1905 stattgefunden hat, „als Erwerbswert der gemeine Wert am 1. Jänner 1905" zu gelten habe. Der tirolische Landesausschuß entschied sich aus Gründen der Wirtschaftslogik und in Anlehnung an die deutschen Vorbilder dafür, daß in solchen Fällen auch die der Ermäßigung zugrundezulegende Besitzdauer nur ab 1. Jänner 1905 zu gelten habe, fand aber nicht die Zustimmung des Verwaltungsgerichtshofes, der die Bestimmung des § 8 ihrem Wortlaute nach nur auf die Berechnung des Erwerbswertes bezog und daher auch die über den 1. Jänner 1905 hinausreichende Besitzdauer der Ermäßigung zugrundegelegt wissen wollte. (Erkenntnis vom 13. März 1913, Z. 2489.)

Die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes scheint dem Geiste des Gesetzes zu widerstreiten. Denn es ist undenkbar, daß mit der Bestimmung des § 8, Absatz 3, betreffend die Heranziehung des gemeinen Wertes vom 1. Jänner 1905, nur eine Bestimmung über die Höhe des Erwerbswertes gegeben worden sein sollte, nicht aber eine solche über den Erwerbstag. Denn würde in der Bestimmung des § 8, Absatz 3, nur eine Bestimmung über die Höhe des Erwerbswertes liegen, so müßte der gemeine Wert vom 1. Jänner 1905 als gemeiner Wert eines früheren Erwerbstages, z. B. des 1. Oktober 1850 angesehen werden. Dies wäre eine Konstruktion, deren Verkehrtheit dann deutlich in die Augen springt, wenn man bedenkt, daß z. B. in der Zwischenzeit auf dem bezüglichen Grunde ein Haus aufgeführt worden sein kann. Der Wert der nunmehr verbauten Liegenschaft erschiene als Wert der im Jahre 1850 noch unverbaut gewesenen Liegenschaft.(!!) Auch müßten im Hinblicke darauf, daß es in den österreichischen Landesgesetzen zum Unterschiede von dem deutschen Zuwachssteuergesetze an einer Bestimmung über den für die Bemessung der Abgabe maßgebenden Zeitraum fehlt, auch die vor dem 1. Jänner 1905 gemachten Aufwendungen berücksichtigt werden, was zur Folge hätte, daß derartige Aufwendungen doppelt angerechnet werden müßten, einerseits als Anrechnungen gemäß § 9, Z. 1, anderseits als Teile des Wertes vom 1. Jänner 1905. Die Bestimmung des § 8, Absatz 3, hat nur dann einen vernünftigen Sinn und läßt sich nur dann mit anderen Gesetzesbestimmungen in Einklang bringen, wenn der 1. Jänner 1905 als frühester Erwerbstag angesehen wird. Läßt aber das Gesetz eine Liegenschaft äußerstenfalls am 1. Jänner 1905 erworben sein, so muß es auch annehmen, daß sie äußerstenfalls seit 1. Jänner 1905 besessen werde.

Auch wird im § 12 ausdrücklich des „Wertzuwachses und der hiefür maßgebenden Besitzdauer" Erwähnung getan und hiebei sogar auch auf die Bestimmung des § 8, betreffend die Heranziehung des Wertes vom 1. Jänner 1905, verwiesen.

Der Umstand, daß in der die Ermäßigung aus dem Titel der Besitzdauer regelnden Gesetzesbestimmung (§ 13) einer längeren Besitzdauer gedacht erscheint, als unter Anrechnung einer Maximalbesitzdauer ab 1. Jänner 1905 (nach dem tirolischen Abgabegesetze) im Hinblicke auf das Ende der Wirksamkeit der Landesabgabegesetze (31. Dezember 1907) in Betracht kommen kann, erklärt sich damit, daß das Gesetz von vornherein für eine längere Wirksamkeit berechnet und nur vorläufig aus finanzpolitischen Gründen in seiner Wirksamkeit bis 31. Dezember 1907 beschränkt wurde, da sich die Regierung die Möglichkeit künftiger Inkamerierung der Abgabe sichern wollte. Der erwähnte scheinbare Widerspruch ist übrigens unvermeidlich gewesen, da man ungeachtet des früheren Endes der Wirksamkeit des Gesetzes bei der Festsetzung der Ermäßigungssätze auch auf die über den 31. Dezember 1917 hinausreichende Zukunft Bedacht nehmen mußte, um über die künftige Belastung der Veräußerungsgewinne klare Sachlage zu schaffen und zu verhüten, daß die Abgabe allzusehr auf den Liegenschaftswert drücke. Denn dem Markte gilt die Bestimmung über das Ende der Wirksamkeit des Gesetzes nichts, da es ihm gleichgültig ist, ob die Abgabe an das Land, an die Gemeinde oder an den Staat gezahlt wird. Er rechnet mit der Abgabe als dauernder Institution und zieht jedenfalls auch aus den dermalen noch nicht zur Anwendung kommenden Ermäßigungssätzen seine Konsequenzen, so daß denselben auch jetzt schon eine Bedeutung zukommt.

Durch die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes sind die österreichischen Landesgesetze, was die Behandlung der Besitzdauer anbelangt, reformbedürftig geworden. Es ist ihnen nämlich eine Fassung zu geben, die keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß in jenen Fällen, in denen der Wertzuwachs nur von einem gesetzlich bestimmten Tage (1. Jänner 1905 im tirolischen Abgabegesetz, 1. Jänner 1902 im kärntnerischen Gesetz) zu rechnen ist, auch die der Ermäßigung der Abgabe zugrundezulegende Besitzdauer nur von diesem Tage ab in Anschlag zu bringen ist. Zu diesem Zwecke ist nur erforderlich, der Bestimmung des § 8, Absatz 3: „hat diese Übertragung jedoch vor dem 1. Jänner 1905 stattgefunden, so gilt als Erwerbswert der gemeine Wert am 1. Jänner 1905" die Worte hinzuzufügen: „und ist sowohl der Wertzuwachs, als auch die Besitzdauer von diesem Tage an zu rechnen" — eine Ergänzung, die bei sachgemäßer Auslegung des Gesetzes eigentlich selbstverständlich ist!

Mitteilungen aus der Praxis.

Zeitliche Begrenzung der mit § 23 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, den Ländern dauernd auferlegten Einquartierungslast durch landesgesetzliche Bestimmung. Das Reichsgericht ist nach § 30 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, nicht berufen, die Gültigkeit des diesfalls angefochtenen, gehörig kundgemachten Landesgesetzes zu prüfen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. Jänner 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von der Stadtgemeinde Caslau durch den Bürgermeister Dr. Johann Zimmer sub präs: 30. August 1912, Z. 242/R.-G., eingebrachte Klage wider den böhmischen Landesausschuß auf Zuerkennung eines Militär-Einquartierungsbeitrages zu Recht erkannt:

Das in der Klage der Gemeinde der königlichen Stadt Časlau de präs: 30. August 1912, Z. 242/R.-G., gestellte Begehren um das Erkenntnis: Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen sei schuldig, auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 11. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 93, der Gemeinde der königlichen Stadt Caslau zum Zwecke der Erleichterung der dauernden Einquartierung eines k. k. Landwehr-Bataillons in der im Jahre 1884 erbauten Kaserne vom 6. Oktober 1909 an einen jährlichen Beitrag von 1752 K zu leisten, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Bei der Entscheidung ist das k. k. Reichsgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 (§ 23), wurde die bleibende Truppeneinquartierung, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Ärarialkasernen nicht gedeckt ist, als eine öffentliche Last erklärt, welche von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragen, und für welche von dem Militärärar die durch dieses Gesetz festgesetzte Vergütung zu leisten ist. Zugleich wurde bestimmt, daß die Fürsorge für eine innerhalb des betreffenden Königreiches oder Landes möglichst gleichmäßige Verteilung der Einquartierungslast eine zum Wirkungskreise der Landesvertretungen gehörige Angelegenheit ist.

Im § 33 dieses Gesetzes wurde festgesetzt, daß die vorerwähnte Ärarialvergütung, je nachdem es sich um eine neuerbaute Kaserne oder um ein als Kaserne nur adaptiertes Gebäude handelt, durch 25, beziehungsweise 15 Jahre zu leisten ist, während für die von den Königreichen oder Ländern zu tragende Last eine zeitliche Grenze nicht bestimmt wurde.

Die im § 23 vorgesehene, den Landesvertretungen zugewiesene Fürsorge für die Durchführung möglichst gleichmäßiger Belastung erfolgte in Böhmen durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 78, welches im § 2 bestimmte, daß als Landeszuschuß zu der Militär-Ärarialvergütung pro Mann und Tag 2 Heller bewilligt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Landeszuschuß mit Ablauf der im § 33 des zitierten Reichsgesetzes festgesetzten Frist von 25 oder 15 Jahren aufzuhören hat.

Im Jahre 1884 wurde von der Stadtgemeinde Časlau der Bau einer neuen Kaserne vollendet, welche seitens der Militärverwaltung am 6. Oktober 1884 zur Benützung übernommen wurde. Mit diesem Tage begann auch die von der Militärverwaltung gewährte 25jährige Verwendungsgarantie. Der vom Königreiche Böhmen zu leistende Landeszuschuß wurde vom Landesausschusse im Betrage von 2 Hellern pro Mann und Tag durch Erlaß vom 29. März 1888, Z. 13.050, zunächst für die Zeit vom 6. Oktober 1884 bis Ende Dezember 1885, dann in der Sitzung des Landesausschusses vom 31. Oktober 1888 vom 1. Jänner 1886 auch für die weitere Zeitdauer bewilligt. Mit Ablauf des 5. Oktober 1909 wurde dieser Landeszuschuß auf Grund des § 2 des vorerwähnten Landesgesetzes eingestellt, weil hiemit der im § 33 des Reichsgesetzes bestimmte 25jährige Zeitraum abgelaufen war. Zu bemerken ist noch, daß dieser Landeszuschuß jährlich 1752 K betrug, da in der Kaserne ein Landwehrbataillon (240 Mann) bequartiert wurde.

Die Stadtgemeinde Časlau beansprucht nun Fortleistung dieses Landeszuschusses und stellt das Begehren, das k. k. Reichsgericht möge feststellen, daß der Landesausschuß des Königreiches Böhmen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, schuldig sei, den erwähnten Landeszuschuß von jährlich 1752 K für die im Jahre 1884 erbaute Kaserne auch weiterhin (ohne Zeitgrenze) beizutragen.

Die Stadtgemeinde stützt dieses Begehren darauf, daß das Landesgesetz vom 28. Dezember 1882, L.-G.-Bl Nr. 78, auf Grund dessen die Einstellung des Landesbeitrages mit Ablauf des 5. Oktober 1909 seitens des Landesausschusses erfolgt ist, ungültig sei, weil es mit dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, im Widerspruch stehe. Dieser Widerspruch liege darin, daß das Landesgesetz im § 2 für die Leistung des Landeszuschusses eine zeitliche Grenze festsetze, während der § 23 des Reichsgesetzes die bleibende Einquartierung als eine zeitlich nicht begrenzte Last der Königreiche und Länder erkläre.

Das k. k. Reichsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesgesetz vom 28. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 78, dessen Bestandteil der § 2 ist, auf Grund dessen die Einstellung des Landeszuschusses erfolgte, ist im Landesgesetzblatt des Königreiches Böhmen gehörig kundgemacht worden. Folgeweise ist das k. k. Reichsgericht nach § 30 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, zur Prüfung der Gültigkeit desselben nicht berufen und muß dasselbe als gültiges Gesetz angesehen werden. In dem § 2 dieses gültigen Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß der vom Königreiche Böhmen durch dieses Gesetz gewährte Landeszuschuß mit Ablauf der im § 33, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, nomierten Frist von 25, beziehungsweise 15 Jahren aufhöre. Diese Frist beträgt im vorliegenden Falle, da es sich um eine neuerbaute Kaserne handelt, 25 Jahre; diese 25 Jahre haben am 6. Oktober 1884 begonnen und sind mit 5. Oktober 1909 abgelaufen. Hiemit ist die Verpflichtung des Königreiches Böhmen zur Leistung des in Frage stehenden Landeszuschusses erloschen, weshalb die Klage der Stadtgemeinde Časlau abgewiesen und die Stadtgemeinde Časlau zum Ersatz der Prozeßkosten im Betrage von 300 K verurteilt werden mußte.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 16. Jänner 1913, Z. 422 ex 1912.)

Notizen.

(Abgelehntes Grabpflege-Vermächtnis.) Wie die „Deutsche Gem.-Ztg.“ berichtet, vermachte der Stadt Cassel ein dort verstorbener Kohlengroßhändler letztwillig 25.000 Mark unter der Bedingung, daß die Stadt sich verpflichte, 100 Jahre hindurch sein Grab und die Gräber seiner beiden Eheifrauen zu unterhalten und in gärtnerische Pflege zu nehmen. Zu diesem Zwecke sollten die ganzen Zinsen der 25.000 Mark verwendet werden. Nach Ablauf der 100 Jahre sollte die Stadt nur dann in den Besitz der 25.000 Mark kommen, wenn sie sich verpflichte, dafür zu sorgen, daß die Friedhofverwaltung die Grabstätte noch fernere 100 Jahre unverändert ließe; zu diesem Zwecke müßte die Stadt mit dem ihr vermachten Kapital die Friedhofsverwaltung abfinden, falls auf andere Weise die Erhaltung der Grabstätte auf fernere 100 Jahre nicht möglich sei. Auf diese Bestimmungen des Vermächtnisses wollte sich die Stadt aber nicht einlassen, zumal es untunlich war, für die Erhaltung der Grabstätten auf diese Weise auf 200 Jahre eine Garantie zu übernehmen; die Stadt lehnte es infolgedessen ab, dieses Vermächtnis zu übernehmen. Sie hat dagegen mit den Erben dahin eine Verständigung getroffen, daß die Stadt auf die 25.000 Mark verzichtet und dafür von den Erben 1500 Mark ohne irgendwelche Verpflichtungen erhält, während die Erben selbst für die Grabstättenunterhaltung Sorge tragen wollen. Wenn die Stadt die auf diese Weise erhaltenen 1500 Mark anlegt und Zins auf Zins zuwachsen läßt, steht sie sich besser als bei Antritt des Vermächtnisses von 25.000 Mark unter den vorgeschriebenen Bedingungen.

Literatur.

Entwurf eines Gesetzes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend den Sprachengebrauch im Amte. Von Dr. Anton Bezečny, k. k. Regierungsrat, Generalsekretär der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn a. D., Wien. Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung, I. Kohlmarkt 20.

Der Herr Verfasser weist nach, daß Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger an sich praktisch unzureichend ist. Zur Lösung der Aufgabe, wie die „Gleichberechtigung“ beschaffen und wie weit sie gehen soll, sei ein Spezialgesetz nötig. Aufgabe dieses Gesetzes wäre es, den im Art. 19 zum Ausdrucke gebrachten Grundgedanken zu definieren, auszugestalten, zu detaillieren und dem Pulsschlag der nationalen und staatlichen Kräftebetätigung anzupassen (S. 2.)

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die gesetzliche Regelung des Sprachengebrauches im Amte, eine wegen Dringlichkeit und praktischer Tragweite sehr wichtige, aber auch schwierige Frage. Der Zweck der Schrift ist, die gesetzgeberische Arbeit auf diesem Gebiete zu fördern; der Herr Verfasser hat denn auch einen Entwurf des Gesetzes ausgearbeitet und ihn auf Seite 41 ff vorgeführt.

Der Autor bespricht den Umfang und das Ausmaß der sprachlichen Gleichberechtigung im Amte, und zwar zunächst von der rein sprachlichen, dann von der territorialen Seite betrachtet.

In ersterem Belange wird die Frage erörtert, wie weit die Gleichberechtigung überhaupt gehen könne. Der Herr Verfasser weist nach, daß diese nur auf österreichische Staatsbürger sich beziehen könne und auch nur zugunsten der „landesüblichen“ Sprachen; er schreitet dann zur Feststellung des Begriffes „landesüblich“ in seiner Beziehung zur „Landessprache“; er weist nach, daß natürlichen Rechtsprinzipien zufolge jede Minorität Anspruch auf Gehör in ihrer Sprache habe, daß aber dieser Grundsatz aus praktischen Gründen eine Einschränkung erfahren müsse und daß in derlei restriktiven Fällen, wo die paritätische Konkurrenz einer Sprache untunlich ist, trotz der grundsätzlichen Gleichberechtigung auf breitester Basis die deutsche Sprache an ihre Stelle zu treten hätte. Den sprachlichen Verkehr der Staatsbürger mit den Ämtern nennt der Herr Verfasser die äußere Amtssprache und unterscheidet davon die innere Amtssprache. Bei dem inneren Dienste „ist das Charakteristische darin zu suchen, daß er sich ohne jedes Beisein, ohne jede Intervention von ‚Parteien‘ als einseitiges amtliches Schalten und Walten vollzieht und gleichsam im unzugänglichen Boudoir der betreffenden Behörde, wo „Fremden der Eingang verboten“ ist, im internen, nach außenhin abgeschlossenen Beamtenkreise abspielt.“ (S. 16.) Der Herr Verfasser kommt zur richtigen Folgerung, daß die innere Amtssprache von dem natürlichen, individuellen und volklichen Sprachenrechte an sich ganz unabhängig und nur eine Angelegenheit des staatlichen Verwaltungsrechtes ist; ein Anspruch eines Volksstammes auf die innere Amtssprache läßt sich auch aus dem positiven Rechte nicht ableiten (S. 16). Nach diesen Ausführungen des Herrn Verfassers würde man meinen, daß die innere Amtssprache einer gesetzlichen Regelung überhaupt nicht bedarf und daß der Staat nach dem Grundsatze: in casa mia sono padrone io von seinem Verordnungsrechte Gebrauch machen könne. Aus politischen Gründen aber, meint der Herr Verfasser, müsse auch die Regelung der internen Amtssprache im Gesetzgebungswege erfolgen. Ich bin nicht dieser Meinung und möchte dafür halten, daß eine **starke** Regierung sich zu einer derartigen Maßregel, wozu jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt, nicht verpflichten sollte. Aber es bleibt auch die Frage offen, ob derartige Maßnahmen nicht auch eine Wirkung im Bereiche privater Verbände und Unternehmungen hätten. Ich erinnere nur an die Nationalitätenkämpfe in der Gewerkschaftsbewegung in Böhmen und die Sezession der tschechischen Sozialdemokraten aus der Reichsorganisation.

Der Herr Verfasser beleuchtet sohin die Frage vom zweiten Standpunkte, dem territorialen Umfange der Gleichberechtigung. Der Ausgangspunkt für die Lösung des Problems könne ein dreifacher sein. Der Geltungsbereich könne sein: das ganze Reich für alle acht landesüblichen Sprachen oder das ganze Kronland für alle innerhalb dessen Grenzen landesüblichen Sprachen oder endlich bloß der nur ein Teilgebiet eines Landes umfassende Amts-(Gerichts- oder politische) Bezirk für die landesübliche Sprache dieses Bezirkes (S. 19). Die erste Alternative behandelt der Herr Verfasser mit Recht als abgetan. Für den zweiten Fall bringt er Gründe pro und contra vor und er meint unter anderem: „Ich vermag aus einer solchen Konstellation der landessprachigen Gleichberechtigung wahrhaftig auch für keinen Teil, für keinen Volksstamm und für keine Sprache einen Unglücksfall zu konstruieren“. Meiner Ansicht nach trifft dies zu; allein um die Gleichberechtigung verwirklichen zu können, müßte schon in der Schule mehr Rücksicht auf den **obligaten** Unterricht in den Landessprachen genommen werden. In dem dritten Falle endlich findet der Herr Verfasser die Lösung des Problems. „Dieses Remedium besteht darin, die Reibungsflächen bis auf ein unausweichliches Minimum einzuschränken und zu diesem Behufe in jedem Kronlande so viele einsprachige Amtsgebiete als nur irgend tunlich zu bilden, in diesen aber die eine herrschende Nationalsprache im äußeren und inneren Amtsverkehre rein und unverkümmert zu erhalten und gegen jeden anderssprachigen Einbruch zu schützen und sicherzustellen. Auf diese Weise würde die Zahl der gemischtsprachigen Bezirke auf ein Mindestmaß sinken“ (S. 24).

Der Herr Verfasser bespricht dann die seitens der deutschnationalen Partei in Böhmen in Erscheinung getretene Aspiration nach nationaler Zweiteilung Böhmens und bringt die Bedenken gegen eine solche Teilung vor. Er wendet sich dann der Frage der Wiedererrichtung von Kreisen zu, von welcher Maßregel er eine Lösung der sprachlichen Gleichberechtigung nicht erhofft. Auch in dieser Richtung könnte man dem Herrn Verfasser kaum beistimmen. Es wird dann noch die Frage erörtert, für welches Gebiet das Sprachengesetz zu gelten habe. Der Herr Verfasser ist aus rechtlichen und politischen Gründen für eine Regelung der Sprachenfrage im Wege der Gesetzgebung für alle Kronländer Cisleithaniens.

Wenn wir auch dem Herrn Verfasser in manchen Punkten nicht zustimmen können und der vorliegende Entwurf gesetzestechnische Mängel und Unklarheiten aufweist, so wünschen wir dennoch dem Herrn Verfasser dieses patriotischen Geist atmenden Werkes volle Würdigung. Möge diese, eine der schwierigsten und wichtigsten Fragen innerpolitischer Natur behandelnde Schrift recht weite Verbreitung und Anerkennung finden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Linz Ferdinand **Rippelly** sowie dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden Julius Grafen **Salburg** den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Finanzsekretär Franz Xaver **Perko** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereisekretär Dr. Georg **Hueber** in Brünn anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindearzte Dr. Richard **Wilson** in Kopyczýnce den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Mitgliede des niederösterreichischen Landes-Ausschusses, Reichsrats- und Landtags-Abgeordneten Josef **Stöckler** in St. Valentin den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem gewesenen Obmanne der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Triest Großindustriellen Leopold **Brunner** das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Chef der Firma „Schelhammer und Schattera“ in Wien, kaiserlichen Rat Johann Thomas **Wančura**, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Oberbaurate Karl **Hrich** in Brünn das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Landessekretär Dr. Karl **Nowotny** in Brünn das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktions-Adjunkten des Konskriptionsamtes der Stadt Wien Franz **Mayer** das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat den Postkommissär Dr. Franz **Schollar** in Troppau zum Postsekretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Assistenten der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Görz Dr. Phil. Franz **Wohak** zum Adjunkten an dieser Station ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den behördlich autorisierten Bau-Ingenieur Franz **Müller** zum Oberingenieur bei der Landesregierung in Sarajevo ernannt.

Der Minister des Innern hat im Stande des Archivs- und Bibliotheksdienstes der politischen Verwaltung die Archivspraktikanten Dr. Vinzenz **Samanek**, Dr. Ambros **Schollich** und Dr. Karl **Dörrer** zu Staatsarchivskonzipisten II. Klasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forsteleven Kamill **Jarmulski** zum Forstinspektionskommissär II. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Vizearchivar Dr. Josef **Ivanić** zum Archivar im Gemeinsamen Finanzarchive ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat den Hofkommissär II. Klasse Rudolf **Mieß** zum Hofkommissär I. Klasse ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Rechnungsoffiziale Alfred **Steinpach**, Josef **Brodjanac**, Robert **Lunkmoß**, Natalis **Čulić**, Emil **Heinischel**, Julian **Czerniawski**, Anton **Pezdirec**, Heinrich **Bräuer**, Srećko **Maričić**, Marian **Barvić**, Josef **Weltlich**, Stephan **Stjepčević**, Josef **Seneckowitsch**, Anton **Topali** und Ottokar **Nepomucky** zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Assistenten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Dr. Phil. Vinzenz **Fritsch** zum Adjunkten an dieser Station ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Oskar **Roth** zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Landesregierungs-Sekretär Dr. Friedrich **Mathias** zum Bezirkshauptmanne und die Bezirkskommissäre Siegmund Freiherrn von **Gussich** und Ernst **Kordin** zu Landesregierungs-Sekretären in Krain ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 6 bis 10 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 17. Juli 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 29.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inhalt:

Ein klein wenig Steuermathematik.

Von Ministerialkonzipisten Dr. R. A.

Die moderne Gesetzgebung pflegt bei progressiven Steuerskalen die Stufenübergänge durch die nunmehr bereits stereotype Bestimmung auszugleichen: „Die Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen (Reinerträgnisse u. dgl.) einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen (Reinerträgnisse u. dgl.) der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt."

Für eine rasche und unbedingt zuverlässige Bemessung der Steuer im einzelnen Falle ist nun die genaue ziffernmäßige Kenntnis der in der Skala durch diesen Grundsatz hervorgerufenen Verschiebungen, d. i. jener Übergangszonen oberhalb der Stufengrenzen notwendig, innerhalb welcher diese Spezialbestimmung tatsächlich anzuwenden ist. Nun ist allerdings die mathematische und praktische Erfassung und somit auch die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschrift bei einer Steuerskala, die bereits objektiv bestimmte Steuerbeträge ausweist (z. B. der Personaleinkommensteuer), vollkommen klar und einfach; ist aber — wie in den weiteren Beispielen — der Steuersatz relativ in von Stufe zu Stufe steigenden Prozenten festgesetzt, die ohnedies vorhandene proportionale Progression durch die zunehmende Erhöhung der Prozente also noch verschärft, dann bedarf der gesetzliche Grundsatz zur Erleichterung seiner Anwendung einer genaueren Durchführungsbestimmung. Während nämlich beim Einkommensteuertarif sämtliche Übergangsverschiebungen bloß auf Addition und Subtraktion beruhen, bringt der prozentuelle Einschlag in Fällen der zweiten Art auch die beiden anderen Grundrechnungsarten und hiemit eine gewisse Komplikation und Unübersichtlichkeit herbei.

I. Hinsichtlich der Personaleinkommensteuer, deren gesetzliche Skala die Steuerbeträge der einzelnen Stufen mit fixen Ziffern bestimmt, findet sich die eingangs erwähnte Anordnung als dritter Absatz des § 172 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220. Die Vollzugsvorschrift (Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 108) meint im Artikel 34, Punkt 3, hiezu: „Diese Bestimmung kommt in allen Fällen zur Anwendung, in welchen die Differenz der einzelnen Steuersätze größer ist als die Differenz zwischen dem zu besteuernden Einkommen und dem höchsten der nächstniedrigeren Einkommenstufe. Beispiel: von 20.000 K entfallen als Steuer 582 K, es erübrigen sohin dem Steuerpflichtigen 19.418 K; von 20.020 K entfielen an Steuer 638 K, es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 19.382 K erübrigen; daher zu bemessen 20.020 — 19.418 = 602 K."

Mit anderen Worten also: Insolange ein Einkommensbetrag die letzte Stufengrenze nicht um mehr übersteigt, als die beiden Steuerbeträge der betreffenden Stufen voneinander differieren, ist der niedrigere Satz, vermehrt um den Überschuß des zu besteuernden Einkommens über die Stufengrenze, als Steuer vorzuschreiben. Da also im Beispiel der Vollzugsvorschrift der Unterschied der Steuersätze (638—582) 56 K ausmacht, hat die gesetzlich angeordnete Ermäßigung bei allen Einkommen von mehr als 20.000 K bis ausschließlich 20.056 K Platz zu greifen. Die Steuer beträgt für 20.020 K : 582 + 20 = 602 K.*)

II. Dieselbe Ausgleichung der Übergänge findet sich auch bei der Besoldungssteuer (§ 233, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes und Art. 77 der Vollzugsvorschrift, der nur den Wortlaut des Gesetzes wiederholt und auf die nicht völlig zutreffende Analogie der Personaleinkommensteuer verweist).

Die Skala besteht aus folgenden neun Stufen:

1. Stufe	von	6400 K	bis einschließlich	7999 K 99 h	0·4 %
2. „	„	8000 „	„ „	8999 „ 99 „	0·8 „
3. „	„	9000 „	„ „	9999 „ 99 „	1·2 „
4. „	„	10.000 „	„ „	11.999 „ 99 „	1·6 „
5. „	„	12.000 „	„ „	13.999 „ 99 „	2 „
6. „	„	14.000 „	„ „	15.999 „ 99 „	3 „
7. „	„	16.000 „	„ „	19.999 „ 99 „	4 „
8. „	„	20.000 „	„ „	29.999 „ 99 „	5 „
9. „	„	30.000 „	und darüber	. . . . . .	6 „

Da der empirische Weg der Auffindung der bereits näher umschriebenen Grenzbeträge allzu zeitraubend und mühevoll ist, gebietet es sich von selbst, zu diesem Zwecke hier nach den, auch jedem Juristen geläufigen Regeln der Algebra vorzugehen.

Der Fall liegt — mathematisch verallgemeinert — so: Bis zum Einkommen E (einschließlich) gilt eine Steuer von b %; bei einem E übersteigenden Einkommen erhöht sich der Prozentsatz auf a % ($a > b$). Wie weit (x) kann ich höchstens über E hinausgehen, damit der formulierte Grundsatz noch Anwendung finde, d. h., welches ist der Höchstbetrag der Übergangszone?

*) Siehe Freiberger, Handbuch der österr. direkten Steuern. 2. Aufl., § 197.

Die Gleichung hiefür lautet:

$$E - \frac{E\,b}{100} = (E + x) - \frac{(E + x)\,a}{100}$$

woraus sich die einfache Formel ergibt:

$$x = E\,\frac{(a - b)}{100 - a}$$

Mit deren Benützung sind die gewünschten Grenzwerte in Kürze festgestellt.

1. 8032 K 25 h	5. 14.144 K 32 h
2. 9036 „ 43 „	6. 16.166 „ 66 „
3. 10.040 „ 65 „	7. 20.210 „ 52 „
4. 12.048 „ 98 „	8. 30.319 „ 14 „

III. Einen weiteren — mit dem zweiten analogen Fall — bietet uns das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 115, IV. 4).

Das Ausmaß der „besonderen" Erwerbsteuer wird dort für diese Gesellschaften festgesetzt, wie folgt:

Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich	100.000 K	mit	4%
	200.000 „	„	5 „
	300.000 „	„	6 „
	400.000 „	„	7 „
	500.000 „	„	8 „
	600.000 „	„	9 „
„ „ „ Reinertrage von über	600.000 „	„	10 „

Die Übergangsbereiche der Stufengrenzen enden daher formelgemäß mit:

1. 101.052 K 63 h	4. 404.347 K 82 h
2. 202.127 „ 66 „	5. 505.494 „ 50 „
3. 303.225 „ 80 „	6. 606.666 „ 66 „

Zu bemerken wäre noch, daß sich die Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 110, mit unserem Grundsatze überhaupt nicht beschäftigt.

IV. Schließlich kommt noch als aktuellstes Beispiel der 1. Artikel der Genossenschaftssteuernovelle vom 3. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 5, zu deren Durchführung die Vollzugsverordnung vom 25. Mai 1913, R.-G.-Bl. Nr. 92, erlassen wurde, an die Reihe. Er bescherte den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen — rückwirkend vom 1. Jänner 1912 — zwei Steuerfüße, einen begünstigten und einen allgemeinen, und zwar:

a) Für die begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen:

bei einem Reinertrage		bis einschl. 2800 K	2·5 %
„ „ „ von mehr als	2800 K „	„ 5000 „	3 „
„ „ „ „ „ „	5000 „ „	„ 40.000 „	3·5 „
„ „ „ „ „ „	40.000 „ „	„ 100.000 „	4 „
„ „ „ über . .	100.000 „ „ . .	. . .	5 „

b) Für sonstige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

bei einem Reinertrage		bis einschl. 2800 K	4 %
„ „ „ von mehr als	2800 K „	„ 5000 „	5 „
„ „ „ „ „ „	5000 „ „	„ 10.000 „	6 „
„ „ „ „ „ „	10.000 „ „	„ 20.000 „	8 „
und „ „ „ „ „	20.000 „ . .	. . .	10 „

Die oben entwickelte Formel weist uns die Zahlen:

a)	b)
1. 2814 K 43 h	1. 2829 K 47 h
2. 5025 „ 90 „	2. 5053 „ 19 „
3. 40.208 „ 33 „	3. 10.217 „ 39 „
4 101.052 „ 63 „	4. 20.444 „ 44 „

Wer überhaupt je Einblick in ein Amtsgetriebe gehabt hat, wird mir dahin beipflichten, daß es — so geringfügig auch diese Spezialfrage auf den ersten Blick erscheinen mag — den mit der Steuerbemessung beschäftigten Beamten von zeit- und mühesparendem Vorteile wäre, wenn die Durchführungsverfügungen der Zentralstelle des Finanzressorts die für die praktische Anwendung maßgebenden Grenzsummen enthielten und so die hier behandelte gesetzliche Bestimmung der unmittelbaren Anwendung geläufiger machten. Am zweckmäßigsten wäre es wohl, im Durchführungserlasse den gesetzlichen Tarif mit Einzeichnung der Übergangszonen als zum Handgebrauche tauglich zu reproduzieren, wie dies Freiberger in seinem Handbuche bei der Personaleinkommensteuer angeordnet hat.

Von dem behandelten, engbegrenzten Sonderfalle ausgehend, wage ich, schließend, zu glauben, daß eine häufigere Anwendung mathematischer Lehren und Regeln an richtiger Stelle im öffentlichen Verwaltungsmechanismus gar manche Geschäftsvereinfachung und -beschleunigung herbeizuführen geeignet sein könnte.

Mitteilungen aus der Praxis.

Drohung, die eingeleitete Befreiung eines Familienmitgliedes vom Militärdienste zu vereiteln, als Mittel der Wahlnötigung nach § 5, Z. 1, Wahlschutzgesetz. — Passives Verhalten des anwesenden Wahlberechtigten schließt Eigenmächtigkeit der Ausfüllung des Stimmzettels (§ 8, Z. 2, Wahlschutzgesetz) nicht unbedingt aus.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 12. Oktober 1912, Kr III 109/12, die von dem Angeklagten Franz P. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Ungarisch-Hradisch vom 5. März 1912, womit er des Vergehens nach § 5, Z. 1, und § 8, Z. 2, Wahlschutzgesetz schuldig erkannt wurde, verworfen.

Gründe: Die lediglich auf § 281, Z. 9a, St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist offenbar unbegründet. Insofern sie in Richtung des Vergehens nach § 5, Z. 1, Wahlschutzgesetz den Schuldspruch als gesetzverletzend bezeichnet, weil Angeklagter den Rudolf O. und die Familie O. für Anhänger seiner Partei hielt, stellt sie sich mit den tatsächlichen Urteilsfeststellungen offenbar in Widerspruch. Gerade in der vermeintlichen Agitation des Rudolf O. gegen die Partei des Angeklagten und in der Besorgnis, daß die Angehörigen der Familie O. ihre Stimmen für die Gegenpartei abgeben könnten, erblickt das Urteil das Motiv für das gesetzwidrige Vorgehen des Angeklagten. Es bedarf daher kaum des Hinweises darauf, daß selbst der Umstand, daß der Täter die zu Nötigenden für Parteigenossen hielt, den Tatbestand des § 5 Wahlschutzgesetz nicht unbedingt ausschließen würde. Wenn aber die Nichtigkeitsbeschwerde den festgestellten Drohungen die Eignung abspricht, als Mittel der Wahlnötigung im Sinne des § 5, Z. 1, Wahlschutzgesetz zu dienen, ist sie offenbar unbegründet. Mag auch die Wehrpflicht eine öffentlichrechtliche Pflicht der Staatsbürger sein, so bildet sie für die Betroffenen unter Umständen ein sehr empfindliches Übel, insofern hiedurch die Arbeitskraft eines arbeitstüchtigen Familienangehörigen der Wirtschaft für längere Zeit entzogen bleibt. Gerade die Erkenntnis dieses Umstandes bildet den Grund für die gesetzlich normierten Befreiungen von der Wehrpflicht und es muß daher die Nichtgewährung einer solchen Befreiung als ein Übel angesehen werden, was mit Rücksicht auf die mündlichen Ausführungen des Verteidigers, der in Verkennung der gegebenen Sachlage darauf hinwies, daß ja Franz O. in Ableistung seiner militärischen Dienstpflicht bereits begriffen war, hervorzuheben ist. Im gegebenen Falle hat das Urteil zutreffend die Verhältnisse der Familie O. hervorgehoben, die sie den Abgang des militärpflichtigen Franz O. schwer empfinden ließen und sie zu den wiederholten Versuchen führten, dessen Befreiung vom Militärdienste zu erwirken. Desgleichen stellt das Urteil fest, daß Angeklagter selber die notwendigen Schritte einleitete, um die Befreiung des Franz O. vom Militärdienste mit Hilfe eines befreundeten Reichratsabgeordneten zu bewirken, und daß er sich der Franziska O. gegenüber äußerte, wenn jemand die Befreiung des Franz O. durchsetzen könne, so sei es dieser ihm persönlich befreundete Abgeordnete. Auch stellt das Urteil die beanständete Drohung des Angeklagten dahin fest, er werde dem betreffenden Abgeordneten telegraphieren und Franz O. werde seine drei Jahre abdienen müssen. Damit hat Angeklagter deutlich zu erkennen gegeben, daß er den Eintritt des in Aussicht gestellten Übels indirekt herbeizuführen gesonnen sei und daß er dies auch vermöge. Ob Angeklagter in der angedeuteten Richtung tatsächlich Schritte tat oder nicht, ist für die Frage der Drohung nach ihrem Begriffe offenbar belanglos. Auch kommt es nicht

in Betracht, ob Angeklagter tatsächlich in der Lage war, das angedrohte Übel durchzusetzen: es genügt vom Standpunkte der Androhung, daß er die Bedrohten von dieser seiner Fähigkeit zu überzeugen vermochte, was nach den Urteilsfeststellungen außer Zweifel gestellt ist. Es sind daher Rudolf O. und Franziska O. durch die Androhung eines für sie empfindlichen Übels vorsätzlich in der Absicht eingeschüchtert worden, um die ihnen nahestehenden Wahlberechtigten Rudolf O., Johann L. und Josef J. zur Ausübung des Wahlrechtes zugunsten des Kandidaten Alois H. zu bewegen, und es läßt der dieserhalb erfolgte Schuldspruch wegen Vergehens nach § 5, Z. 1, Wahlschutzgesetz irrige Gesetzesanwendung nicht wahrnehmen.

Auch der Schuldspruch wegen Vergehens nach § 8, Z. 2, Wahlschutzgesetz wird von der Nichtigkeitsbeschwerde mit Unrecht als gesetzverletzend bezeichnet. Mag auch Angeklagter auf Grund früherer Äußerungen des Peter K. angenommen haben, daß dieser Wahlberechtigte für die Partei des Angeklagten zu stimmen gesonnen sei, so war die Ausfüllung dessen Stimmzettels doch eine eigenmächtige, weil sie ohne vorher eingeholtes Einverständnis des Wählers erfolgt ist. Wenn auch Peter K. früher gesagt hatte, er werde so wählen wie der Angeklagte, so war es doch dessen Pflicht, wenn er den Stimmzettel des K. mit Recht ändern wollte, diesen um seine Zustimmung zu befragen, da ja doch K. seine frühere Absicht, mit dem Angeklagten zu wählen, geändert haben kann. Eine solche Einholung war im gegebenen Falle um so mehr geboten, als ja der Stimmzettel des K. schon mit dem Namen des Gegenkandidaten ausgefüllt war und Angeklagter den bereits eingesetzten Namen mit dem Namen seines Kandidaten überklebte. Daß K. zugegen war und sich dem Vorgange des Angeklagten nicht widersetzte, kann dem Vorgehen den Charakter der Eigenmächtigkeit nicht benehmen, da sich das passive Verhalten auch durch andere Motive, so z. B. ein wenn auch widerwilliges Sichunterwerfen des festgestelltermaßen wenig intelligenten, des Lesens und Schreibens unkundigen und überdies schwerhörigen K. unter die in der Stellung des Angeklagten begründete Autorität, erklären läßt.

Die völlig unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten war mithin zu verwerfen.

Die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe kann im Verwaltungswege schon auf Grund einer vor der Eheschließung abgegebenen gerichtlichen Vaterschaftserklärung und des darauf beruhenden Gerichtsbeschlusses selbst gegen den Willen des Vaters angeordnet werden.*

Am 7. April 1909 und 7. April 1910 erklärte sich Johann W. vor dem Bezirksgerichte G. in dem gegen ihn anhängig gemachten Verfahren wegen Zahlung von Alimentationen als Vater der von Elisabeth K. am 22. Februar 1909 und 30. Jänner 1910 geborenen unehelichen Kinder Emilie und Josefine K., worauf er mit den Gerichtsbeschlüssen vom 9. April 1909, Z. IX 95/1, und 9. April 1910, Z. IX 70/5, zur Zahlung der Alimentationsbeträge schuldig erkannt wurde.

Am 3. November 1910 verehelichte er sich in Cleveland (Ohio) mit der Kindesmutter, welche am 9. Dezember 1910 starb.

Hierauf stellte der Vormund der beiden Kinder an das Bezirksgericht C. am 26. April 1911 die Bitte, daß Johann W. aufgefordert werden möge, um die Eintragung der Legitimation der Kinder durch nachfolgende Ehe einzuschreiten.

Bei der auf Grund dessen am 2. September 1911 stattgefundenen Einvernehmung erklärte Johann W. vor dem österreichisch-ungarischen Konsulat in Cleveland, daß er die Legitimation seiner beiden Kinder einstweilen nicht wünsche, weil er wegen seiner Kränklichkeit nicht in der Lage sei, für die Kosten ihrer Erziehung aufzukommen.

Das Bezirksgericht G. stellte nun an die Statthalterei in G. mit Zuschrift vom 10. Jänner 1912, Z. 20, das Ersuchen, die Anmerkung der Legitimierung der Kinder durch nachfolgende Ehe trotz des Widerstandes des Vaters unter der Voraussetzung zu veranlassen, daß die Ehe gültig geschlossen wurde.

Zum Zwecke der Feststellung dieses letzteren Umstandes legte die Statthalterei die Akten dem Ministerium des Innern vor, welches mit dem Erlasse vom 15. September 1912, Z. 25.539, eröffnete, daß gegen die Legitimationsvorschreibung der beiden Kinder auf Grund der die Vaterschaft des Johann W. feststellenden Beschlüsse des k. k. Bezirksgerichtes G. sowie des Trauungsscheines ein Bedenken nicht obwaltet.

Die Statthalterei glaubte hierin lediglich eine Auskunft über die Gültigkeit der Ehe zu erblicken und stellte an das Ministerium unter Hinweis auf den Wortlaut des § 164, a. b. G.-B., des Hofdekretes vom 21. August 1813, P.-G.-S. Band 41, S. 95, und Punkt 1 des Ministerialerlasses vom 17. Juni 1907, Z. 7215, nach welchen zur Durchführung der Legitimierung die Einwilligung des Vaters erforderlich ist, die Anfrage, ob trotz des Widerstandes des Johann W. seine taufbücherliche Eintragung als Vater stattfinden dürfe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierauf mit dem Erlasse vom 6. März 1913, Z. 3819, folgendes eröffnet:

Nach Ansicht des k. k. Justizministeriums, der das k. k. Ministerium des Innern beigetreten ist, bildet der Beschluß eines Gerichtes, wie er im gegebenen Falle vorliegt, in Verbindung mit der später geschlossenen Ehe der Kindeseltern auch für die Matrikenbehörde eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Legitimationsvorschreibung. Da durch einen solchen Gerichtsbeschluß der Vater des Kindes festgestellt erscheint, ist zum Zwecke der erwähnten Matrikenanmerkung weder eine administrative Vaterschaftserklärung, noch die Zustimmung des Vaters zu der Matrikeneintragung, noch die vorherige Durchführung eines anderweitigen Zivilprozesses erforderlich. Die im Berichte der Statthalterei erwähnten Gesetzesstellen beziehen sich auf Fälle, in denen der uneheliche Vater nach dem Wunsche der Parteien in die Geburtsmatrik des Kindes eingetragen werden soll, nicht aber auf Fälle der gerichtlichen Feststellung des unehelichen Vaters. M.-G.

* Vergleiche dagegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 1891, Z. 2950, Budw. Nr. 6103 (Mayrhofer, Handbuch, II. Band, Seite 1175).

Literatur-Tafel.*

Koellreutter, Otto: Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England. Eine rechtsvergleichende Studie. (VIII, 266 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 5.—.

Carver, Th. N.: La répartition des Richesses. Paris, Giard et Brière. Brosch. fr. 5.—; geb. fr. 6.—.

Stellung, die, der Frau im Recht der Kulturstaaten Eine Sammlung von Gesetzen verschiedener Länder, bearbeitet durch die ständige Kommission des J. F. B., die Rechtsstellung der Frau betreffend, mit einer Einführung von Mme. d'Abbadie d'Arrast. — Women's position in the laws of the nations. — Position des femmes dans les lois des nations. (Herausgegeben im Auftrage des internationalen Frauenbundes.) (VIII, 195 S.) 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei. Mk. 2.40.

Wurm, Eman.: Die Alkoholgefahr, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Nebst: Die alkoholischen Getränke und ihre Besteuerung. (168 S.) 8°. Hamburg (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt). Mk. —.60.

Aussperrungen, die, und der Großstreik in Schweden 1909. Bericht der Abteilung für Arbeitsstatistik des königl. Kommerzkollegiums. (IV, 202 S. mit Abbildungen.) gr. 8°. Stockholm. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.) Mk. 1.50

Bernhard, Ludw.: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. (VII, 116 S.) gr. 8°. Berlin, J. Springer. Mk. 1.60.

Ilgenstein, W.: Die Gedankenwelt der modernen Arbeiterjugend. Eine Beleuchtung der roten Jugendbewegung. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 5.–6. Tausend. (216 S.) 8°. Berlin (Vaterländ. Verlags- und Kunstanstalt) Mk. 1.60.

Webb, Sidney, und Webb, Beatrice: Das Problem der Armut. Übertragen von Helene Simon (218 S.) gr. 8°. Jena, E. Diederichs. Mk. 6.—; geb. Mk. 7.20.

Geller, Leo und Jolles, Herm.: Das neue Wehrgesetz und Landwehrgesetz nebst Durchführungsvorschriften. Mit ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien bearbeitet. 2. Auflage. (IV, 553 S.) kl. 8°. Wien, M. Perles. K 7.—; geb. K 8.—.

Levy, Herm.: Die Grundlage des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft. (IX, 128 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 3.50.

Liszt, Frz. v.: Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 9., umgearbeitete Auflage. (XII, 565 S.) gr. 8°. Berlin, O. Häring. Mk. 12.—; geb. Mk. 14.40.

Nickisch von Rosenegk, Adalb.: Balkanbund oder Türkei! Für oder gegen die Balkanstaaten? Eine Untersuchung vom geschichtlichen, religiösen, moralischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Standpunkt. (46 S.) 8°. Berlin-Steglitz, Anthropos-Verlag. Mk. 150.

Emerson, R. W.: Essais politiques et sociaux. Trad. p. H. Dugard. In-18°. Paris, Armand Colin. fr. 3.50.

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Rudolf, Fritz: Das Alkoholverbot in Amerika. Seine Erfolge und seine Grenzen. (IV, 112 S. mit 7 eingedruckten Kartenskizzen.) gr. 8⁰. Basel, F. Reinhardt. Mk. 2.—.

Silberstein, Frz: Dogmenkritische und systematische Versuche zur Lohntheorie. (108 S.) gr. 8⁰. Bonn, C. Georgi. Mk. 3.—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Brünn Johann Ritter von Pfefferkorn anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsesstellvertreter der Landwirtschafts-Gesellschaft in Lemberg Dr. Marian Ritter von Lisowiecki das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Charlotte Gräfin Boos-Waldeck, geborenen Freiin von Breidbach-Bürresheim, genannt von Riedt, in Wien den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem Hofrate bei der Statthalterei in Prag Johann Filip anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand für seine vieljährige pflichttreue und vorzügliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Vizedirektor des Haus-, Hof- und Staatsarchives Johann Paukert anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Ritterstand und mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome vom 15. Mai d. J. das Prädikat „Hohenfranken" verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Jakob Donath zum Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Linz ernannt.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen Viktor Keil in Graz den Adelstand und mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome vom 4. Juni d. J. das Prädikat „Bündten" verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Moritz Waldmann in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Alois Grimm in Marienbad den Titel eines Medizinalrates und dem Gemeindevorsteher in Gußwerk Franz Poppel das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Ackerbau- und Flachsbereitungsschule in Trautenau Ludwig Langer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne der landwirtschaftlichen Bezirks-Genossenschaft Kitzbühel Grundbesitzer Johann Foidl in St. Johann in Tirol das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat den Ministerial-Vizesekretär im Handelsministerium Josef Pecho zum Postrate bei der Post- und Telegraphendirektion in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den im Handelsministerium in Verwendung stehenden Bezirkskommissär Dr. Siegmund Groß sowie den Ministerialkonzipisten in diesem Ministerium Dr. Alfred Brandner zu Ministerial-Vizesekretären ernannt.

Der Handelsminister hat den im Hydrotechnischen Bureau des Handelsministeriums in Verwendung stehenden Baukommissär der Seebehörde Karl Pichler zum Bau-Oberkommissär für den hydrotechnischen Dienst im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat die Kommissäre der k. k. Gewerbe-Inspektion Erich Bartel in Troppau, Dr. Otto Bismer in Tetschen, Karl Noswitz in Trautenau, Rudolf Jordan in Karlsbad und Dr. Anton Imlauf in Königgrätz zu Gewerbeinspektoren II. Klasse ad personam ernannt.

Der Handelsminister hat den Beamten der Lagerhäuser in Triest Nikolaus Liotó zum Bau-Oberkommissär in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums die Rechnungsrevidenten Moritz Lippert, Josef Donabauer, Leopold Ullrich und Wenzel Grammetbauer zu Rechnungsräten, ferner die Rechnungsoffiziale Adalbert Chval, Eduard Kovar, Max Saphir, August Komarek, Wenzel Stöcker, Johann Konopatsch, Robert Russi, Karl Fohringer, Karl Banholzer, Richard Dangl, Augustin Brunner und Josef Stingl sowie den provisorischen Rechnungsrevidenten Maximilian Fiechi zu Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Franz von Hueber zum Rechnungsrate für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Maximilian Rogler zum Statthaltereisekretär in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Dr. Rudolf Stark von Rungberg in Salzburg zum Bezirks-Oberkommissär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeikommissär Emil Howanski zum Polizei-Oberkommissär bei der Polizeidirektion in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Ferdinand von Röggla zum Statthalterei-Sekretär in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Kanzlisten Anton Eckel zum Offizial im Ministerium des Innern ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den politischen Adjunkten I. Klasse Bronislav Ritter von Jaworski zum Regierungs-Vizesekretär und den Oberingenieur der Samostalbahn Jenö Pünkösti zum Oberingenieur bei der Landesregierung in Sarajevo ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerialkonzipisten Dr. Wladimir Ritter von Kozubski und Dr. Viktor Mikulecki zu Finanzsekretären ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Finanzprokuratur Wien die Finanzprokuraturs-Adjunkten Dr. Alfred Gehringer und Dr. Karl Menzel zu Finanzprokuraturs-Sekretären und den Finanzprokuraturs-Konzipisten Dr. Anton Widmann zum Finanzprokuraturs-Adjunkten ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostkontrollor Ludwig Girardi in Wien zum Postamtsdirektor ernannt.

Der Handelsminister hat den Hilfsämterdirektor kaiserlichen Rat Vinzenz Bressan zum Hilfsämter-Oberdirektor im Handelsministerium ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 bis 15 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 24. Juli 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 30.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zum Entwurfe eines österreichischen Denkmalschutzgesetzes.

Von Dr. Richard Schmidt, Bezirkskommissär in Prag.

In der XXI. Session des Reichsrates ist der in der XX. Session in einer Spezialkommission des Herrenhauses beschlossene und mit Bericht vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Denkmale in etwas veränderter Form als Initiativantrag* neuerlich im Herrenhause eingebracht und auf Grund eines in der Sitzung vom 28. März 1912 gefaßten Beschlusses einer Spezialkommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung zugewiesen worden. Im folgenden soll zu diesem Entwurfe, der sich ein weites Rechtsgebiet dienstbar zu machen versucht und interessante Perspektiven in die Entwicklung des öffentlichen Rechtes eröffnet, kritische Stellung genommen werden.

Die Hauptfrage ist die nach der Art der Konstruierung der Denkmalseigenschaft. In Erkenntnis der Unmöglichkeit, eine erschöpfende Definition des Denkmalsbegriffes zu geben, begnügt sich der Entwurf damit, im § 2 dem Gesetzesschutze alle beweglichen und unbeweglichen Denkmale älterer Zeiten zu unterstellen, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung ein öffentliches Interesse darstellt. Der Ausdruck „geschichtlich" kann sicherlich im umfassenden Sinne alles Geschehens gedeutet werden. Es fallen daher unter den § 2 auch die „Naturdenkmale". Vermißt wird aber eine nähere Regelung dieser Denkmalskategorie im nachfolgenden Text nach Analogie der ausländischen Gesetzgebung. So sehr der § 2 einer extensiven Auslegung des Denkmalsbegriffes in qualitativer Hinsicht Raum gewährt, so sehr schränkt er quantitativ den Kreis der tatsächlich geschützten Objekte durch die Wahl des Ausdruckes „hervorragende Bedeutung" statt etwa jenes „besondere Bedeutung" ein. Darnach würde die Sorge des Gesetzes nur jenen eines gesetzlichen Schutzes meistens gar nicht bedürfenden Denkmälern zugute kommen, die aus der Masse der übrigen hervorstehen und durch dieses Hervortreten sich auszeichnen, die also für die Entwicklung der Geschichte oder der Kunst in ihrer Gesamtheit oder doch in einem größeren Gebiet die Marksteine bilden. Alle Denkmale von mehr örtlichem Charakter, die aber gerade für die Erhaltung der lokalen Eigenart eine große Wichtigkeit besitzen, stünden außerhalb des Schutzkreises des Gesetzes, trotzdem eine mächtige moderne Strömung auch auf diese Objekte den Schutz ausgedehnt wissen will. Gegen eine allzu weitgehende Denkmalsfürsorge bietet das nicht anders mögliche und zu erwartende, maß- und verständnisvolle Vorgehen der hier allein den Ausschlag gebenden Exekutive bessere Garantie als das Gesetzeswort.

Der Entwurf sieht im Prinzip davon ab, den Kreis der nach § 2 seinem Wirkungsgebiete angehörenden Denkmale im vorhinein individuell abzugrenzen; er überläßt die Feststellung dieser Denkmale der Entscheidung im einzelnen konkreten Fall. Die nach § 3 anzulegenden, nur Evidenzzwecke verfolgenden Denkmalsinventarien haben keine rechtlich verbindliche Kraft gegen die Denkmalsbesitzer. Nur der § 19 gestattet unter gewissen Voraussetzungen für unbewegliche Denkmale die Klassierung, gleich dem französischen Denkmalsrecht, mit Einwilligung der Eigentümer. Bei dem vertraglichen Charakter dieser Klassierung wäre eine ausdrückliche Vorschrift über die Vorbedingungen und Art der Aufhebung der Klassierungsverfügung und über die Löschung deren Anmerkung im Grundbuch angezeigt. Gelten sollte ferner, selbstverständlich unabhängig von der Zustimmung des Besitzers, die konstitutiv wirkende Klassierung des § 19 aus triftigen verwaltungstechnischen Gründen auch für die zum Besitzstande von Fideikommissen oder privaten Stiftungen gehörenden, nach dem Entwurfe besonderen Beschränkungen unterliegenden Denkmale, es wäre denn, daß man die Sonderstellung dieser Denkmale gegenüber den übrigen im Privatbesitz ganz fallen läßt, was viel konsequenter und richtiger wäre.

Je nach der Art und Intensität, mit welcher der Entwurf die Sicherung der Denkmale anstrebt, scheiden sich diese in zwei Gruppen. Auf der einen Seite stehen die Denkmale im Besitze von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, denen der § 5 außerdem die Denkmale von Fideikommissen und von privaten Stiftungen und der § 19 die klassierten unbeweglichen Denkmale zugesellt. Auf der anderen Seite sind die übrigen im Privatbesitze befindlichen Denkmale.

Bei der ersten, im Entwurf einheitlich geregelten Denkmalsgruppe vollzieht sich der Schutz der Hauptsache nach unter dem Mantel des Genehmigungserfordernisses für jeden Eingriff in den Bestand oder Charakter des Denkmales als solchen. Derselben Beschränkung hätten zu unterliegen Eingriffe in die im Besitze der oben angeführten Korporationen befindliche Umgebung von Denkmalen, wo mitunter Orts- oder Straßen-(Platz-)Bildwerte, oft die höchsten unter den Denkmalswerten, in Frage stehen. Denn unter den Enteignungsparagraphen (§ 21 des Entwurfes) fällt nur das private Grundeigentum in der Nähe des Denkmales. Und der allgemein gehaltene § 10 des Entwurfes, der zwar eine Reihe von Behörden

* Abgedruckt im Hefte Nr. 4, Band XI, der Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege.

in Bewegung setzt, keiner aber die Macht zum wirksamen Eingreifen in die Hand gibt, bietet nur eine schwache Hilfe gegen Beeinträchtigung des Straßen- oder Ortsbildes.

Bedenklich erscheint die ausnahmslose Statuierung einer Entschädigungspflicht im § 32 des Entwurfes als Folge der gänzlichen oder teilweisen Versagung der Bewilligung. Hinsichtlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ist der in der Theorie allgemein anerkannte und auch in der gleichen Gesetzgebung anderer Staaten zur Geltung gekommene Grundsatz zu verfechten, daß jene für die im Interesse der Denkmalspflege eintretenden Eigentumsbeschränkungen keine Entschädigung beanspruchen können. Von dem Ressortpartikularismus, sobald der nach § 32 nicht ausgenommene Staat sich vielfach selbst entschädigen müßte, ganz abgesehen — würde die, wenn auch nur beschränkte Pflicht des Staates zum Schadenersatz der Grundforderung nach Heranziehung der lokalen, öffentlich rechtlichen Verbände zur Erhaltung ihrer Denkmale ganz widerstreiten. Dabei soll aber die Notwendigkeit einer dem freien Ermessen anheimgegebenen staatlichen Unterstützung gegenüber finanziell minder gut fundierten Korporationen keineswegs geleugnet werden.

Die Entschädigung nach § 32 des Entwurfes umfaßt nur den Ersatz des positiven Verlustes (damnum emergens), nicht aber des entgangenen Gewinnes (lucrum cessans), bietet sonach in den meisten und wichtigsten Fällen keinen angemessenen Ausgleich gegen die Opfer der Denkmalserhaltung. Im Vergleich damit wird selbst der völlige Ausfall einer jeden Entschädigung zum mindesten keine größere Mißstimmung der Betroffenen gegen den staatlichen Denkmalsschutz erzeugen, vorausgesetzt allerdings, daß der das Denkmal schützenden Verfügung eine reifliche, gerechte Abwägung der allfälligen Gegeninteressen vorangegangen ist. In letzterer Hinsicht versagt der Entwurf. Er zeigt nur einen geringen Ansatz zur Interessenberücksichtigung im § 5, umschreibt aber dort keineswegs erschöpfend den Kreis aller sonstigen öffentlichen und auch aller privaten Interessen, die mit den ästhetischen oder historischen Interessen in Widerstreit treten und auch ihrerseits Anspruch auf Beachtung erheben können. Überhaupt ist eine enumerative Aufzählung aller Gegeninteressen gar nicht möglich, sondern es empfiehlt sich eine allgemeine Fassung der „Interessenklausel", etwa in der Art, wie sie der § 21 des Entwurfes für einen singulären Fall formuliert hat. In Verbindung mit dieser Klausel wäre auszusprechen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung versagt werden kann. Weiter sollte die politische Behörde nicht, wie es der § 16 des Entwurfes tut, verpflichtet, sondern bloß berechtigt werden, gegen öffentliche Korporationen bei Vernachlässigung der Erhaltung der Denkmale einzuschreiten.

Der Hauptwert eines Denkmalschutzgesetzes liegt nicht in der Möglichkeit der Ausübung schroffen Zwanges, sondern in der erzieherischen Wirkung auf das Empfinden und Wollen des Denkmalbesitzers. Ein solcher Erfolg läßt sich durch Schonung berechtigter Interessen am ehesten erzielen. Insbesonders hat sich die staatliche Denkmalspflege bei der katholischen Kirche, die den größten und reichsten Denkmalschatz besitzt und sich dessen Pflege im eigenen Wirkungskreis sehr angelegen sein läßt, eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, auf daß die Aufgabe der Erhaltung der kirchlichen Denkmale staatliche und kirchliche Organe zu einträchtiger, von gegenseitigem Vertrauen beseelter Mitarbeit zusammenführe.

Auch bei jenen im Entwurf den Denkmalen im Besitze von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gleichgestellten Denkmalen, die zu Fideikommissen oder zu privaten Stiftungen gehören oder die nach § 19 klassiert sind, wird mitunter die Denkmalpflege anderen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen weichen müssen. In der Regel wird aber hier der Ausgleich der mit dem Denkmalschutz verbundenen, wirtschaftlichen Benachteiligung der Betroffenen im Wege der Entschädigung gefunden werden. Das diese Entschädigung stützende Prinzip gehört ganz dem Bereich des öffentlichen Rechtes an. Weil der Nachteil infolge der Isoliertheit der Denkmalsfälle sich als „besonderes Opfer" darstellt, nicht als Vergeltung, sondern aus freien Stücken, ungleich und herausgehoben vor anderen Rechtssubjekten den Verletzten trifft,* muß die Allgemeinheit den Denkmalbesitzer uneingeschränkt entschädigen. Und dies ohne Ausnahme, wenn nicht dieser, wie etwa bei den klassierten Denkmalen, im Vertragswege freiwillig weitere, eine solche Ersatzpflicht ausschließende Beschränkungen auf sich genommen hat.

Unzureichend ist sonach der § 32 des Entwurfes, der, wie schon erwähnt, nur „Schadloshaltung" (den erlittenen Schaden, damnum emergens) gewähren will, und zwar bloß dem Eigentümer, der durch die gänzliche oder teilweise Versagung einer erbetenen Bewilligung (§§ 7, 8, 13) oder durch die Hinderung in der Grabung bei der Aufdeckung von Funden (§ 28), nicht aber auch jenem, der durch die Auferlegung einer lediglich von Denkmalschutzrücksichten diktierten Erhaltungspflicht (§ 16) einen Schaden erleidet.

Der Anspruch des Geschädigten auf Entschädigung ist ein subjektives öffentliches Recht.* Ganz folgerichtig überträgt daher der § 32 die Entscheidung hierüber der Verwaltungsbehörde mit Ausschluß jeden Rechtsweges. Den fundamentalen Unterschied zwischen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Entschädigungspflicht verwischt aber wieder der § 32 durch die Zitierung des § 1323 a. b. G.-B. Das Schadenersatzrecht des a. b. G.-B. ist auf dem Verschuldungsprinzip** aufgebaut. Speziell im § 1323 wird die Unterscheidung zwischen „Schadloshaltung" und „voller Genugtuung" gemacht, um im § 1324 dem Beschädigten je nach dem Grade des Verschuldens des Schädigers „Schadloshaltung" bei leichtem Versehen (culpa levis), „volle Genugtuung" bei böser Absicht (dolus) oder auffallender Sorglosigkeit (culpa lata) zuzusprechen. Der Staat aber, der in gesetzlicher Handhabung des Denkmalschutzes einen Privaten schädigt, verletzt kein Recht, handelt vielmehr in voller Übereinstimmung mit der Rechtsordnung.

Wegen der Unanwendbarkeit des § 1489 a. b. G.-B. und des Abganges eines allgemeinen Gesetzes über die Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche wäre für die Geltendmachung der aus dem Denkmalschutz-Gesetz entspringenden Entschädigungsansprüche die Festsetzung einer Präklusivfrist, und zwar von möglichster Kürze, empfehlenswert.

Weiter wäre eine Vorschrift darüber angezeigt, daß, wenn möglich, in dem auf Beschränkung der Eigentumsrechte abzielenden Verfahren gleichzeitig die daraus fließenden Ersatzforderungen verhandelt werden, damit insbesondere die Denkmalsbehörde vor der Entscheidung die zu schützenden Werte und den zu machenden Aufwand gegeneinander abwägen kann. (Schluß folgt.)

Plenarbeschlüsse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Administrative Rechtssachen.

1. a) Die Wahlprüfungsbehörde ist verpflichtet, durch gerichtliches Urteil liquid gestellte Einwendungen wegen Einschränkung der Wahlfreiheit auch dann der Würdigung zu unterziehen, wenn die Freiheitseinschränkung nicht im Wahlraume während der Wahl unter Kenntnisnahme der Wahlkommission sich ereignet hat.

b) Die der Entscheidung der Wahlprüfungsbehörde nachgefolgte Liquidstellung solcher rechtzeitig erhobener Einwendungen durch gerichtliches Urteil berechtigt zum Begehren um Wiederaufnahme.

Fachplenarbeschluß vom 21. Oktober 1912.

2. Die politische Behörde ist nicht kompetent, über das Begehren des Gewerbeinhabers einen Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu verhalten.

Fachplenarbeschluß vom 9. Dezember 1912.

3. Im Wahlreklamationsverfahren ist die Behörde grundsätzlich ebenso wie in jedem anderen offiziosen Verfahren verpflichtet, den wahren Tatbestand von Amts wegen festzustellen, soweit innerhalb der gesetzlichen Erledigungsfrist die Voraussetzungen für diese Erhebungen tatsächlich gegeben sind.

Fachplenarbeschluß vom 17. Februar 1913.

4. Die politische Landesbehörde ist nach § 25, Abs. 3 der mährischen Bauordnung vom 16. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 64, auch dann zur Entscheidung berufen, wenn die Parteien (Gemeinde

* O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895/96, Bd. II, S. 346.

* O. Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 357.

** Dr. Anton Ritter von Randa. Die Schadenersatzpflicht nach österr. Recht. Wien 1907.

und Grundbesitzer) über die Frage, daß und in welchem Umfange eine Grundfläche abgetreten werden soll, einig sind und Streit nur darüber besteht, ob die Grundabtretung entgeltlich oder unentgeltlich stattzufinden habe.

Fachplenarbeschluß vom 10. März 1913.

5. a) Der Eintritt der Fürsorgepflicht des Dienstgebers für den erkrankten Dienstnehmer im Sinne der Wiener Gesindeordnung vom 4. Mai 1910 und des Hofkanzleidekretes vom 18. Februar 1837, Z. 12.356, ist davon abhängig, daß die Erkrankung aus den Umständen, mit welchen sie in Erscheinung tritt, dem Dienstgeber bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit erkennbar ist.

b) Hiebei kann sich der Dienstgeber auf Hindernisse der Wahrnehmung, die in seiner Person gelegen sind, nicht berufen.

Fachplenarbeschluß vom 7. April 1913.

6. Ein Kind, bezüglich dessen durch rechtskräftigen behördlichen Ausspruch festgestellt wurde, daß es der Unterrichtssprache einer Volksschule nicht in dem Maße mächtig ist, um gemäß § 20 des mährischen Schulerrichtungsgesetzes vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1906, Abt. II, seine Aufnahme in diese Schule gerechtfertigt erscheinen zu lassen, kann in einem späteren Schuljahre auf Grund einer neuerlichen Prüfung seiner Sprachkenntnisse, bevor jedoch die mittlerweile erworbene Kenntnis der fraglichen Sprache durch einen neuen vollstreckbar gewordenen Ausspruch der Behörde (§ 40, Abs. 8 des Schulaufsichtsgesetzes für Mähren vom 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1906, Abt. I, festgestellt wurde, nicht wieder in dieselbe oder überhaupt in eine Schule derselben Unterrichtssprache in Mähren aufgenommen werden.

Fachplenarbeschluß vom 26. Mai 1913.

7. Die gemäß § 66 des Krankenversicherungsgesetzes erfolgte Verurteilung einer Krankenkasse zur Ersatzleistung an eine Krankenanstalt ist für die nach § 32 Krankenversicherungsgesetzes entscheidende Frage, ob ein Arbeitgeber zum Ersatze der von der verurteilten Kasse urteilsgemäß gemachten Leistungen dieser Kasse gegenüber verpflichtet ist, dann nicht präjudiziell, wenn der Arbeitgeber dem Streite zwischen Krankenanstalt und Kasse als Partei nicht beigezogen worden ist.

Fachplenarbeschluß vom 9. Juni 1913.

8. a) Die Ortspolizei, durch deren Vernachlässigung die Gemeinde nach § 37 der böhmischen Gemeindeordnung vom 16. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7, schadenersatzpflichtig wird, umfaßt die Obsorge für alle polizeilichen Interessen, deren Wahrung den Gemeinden durch § 28 der Gemeindeordnung auferlegt wird, somit auch die Obsorge für den polizeiordnungsmäßigen Zustand der Straßen und Wege sowie der zugehörigen Bestandteile (z. B. Kanalgitter, Geländer) im Sinne der Z. 3 des § 28 der Gemeindeordnung.

b) Die Gemeindeordnung wird, abgesehen von dem Falle der Zusammenrottung, von der ihr durch § 37 auferlegten Schadenersatzpflicht nicht schon dadurch befreit, daß der Gemeindeausschuß entsprechend der Vorschrift des § 36 die nötigen Geldmittel für die ortspolizeilichen Anstalten und Einrichtungen im Sinne des § 36 bewilligt. Dies gilt auch für Galizien.

c) Die Gemeinde wird, abgesehen von dem Falle der Zusammenrottung, von der ihr durch § 37 auferlegten Schadenersatzpflicht nur dadurch befreit, daß alle ihre Organe einschließlich der niederen Exekutivorgane die amtspflichtmäßige Sorgfalt zur Wahrung der im § 28 angeführten ortspolizeilichen Interessen entfalten.

d) Zu den Ortspolizeiverwaltungspflichten, durch deren Vernachlässigung die Gemeinde gemäß § 37 schadenersatzpflichtig wird, gehört auch die Anwendung der obrigkeitlichen Polizeigewalt zur Abstellung von Polizeiwidrigkeiten gemäß der §§ 35 und 59 der Gemeindeordnung.

Fachplenarbeschluß vom 23. Juni 1913.

9. Über Beschwerden, womit Wahlen angefochten werden, sind die Gewählten als mitbeteiligt beizuziehen.

Fachplenarbeschluß vom 30. Juni 1913.

Mitteilungen aus der Praxis.

Deliktsfall III des § 303 St.-G. (unanständiges Benehmen bei einer öffentlichen Religionsübung) setzt beim Täter das Bewußtsein der Unanständigkeit seines Benehmens voraus.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 14. November 1912, Kr II, 281/12, der von dem Angeklagten Adalbert Š. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Pilsen vom 24. Mai 1912, womit er des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 St.-G. schuldig erkannt worden ist, Folge gegeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und sofort zu Recht erkannt, Adalbert Š. werde von der wider ihn erhobenen Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen.

Gründe: Die auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des § 281 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist begründet.

Nach den Feststellungen des Urteiles fand am 12. März 1912 in Klattau gegen 5 Uhr nachmittags das Begräbnis des Karl L. statt. Den Leichenzug führte der mit dem kirchlichen Gewande angetane Kaplan Dr. Josef S., ihm folgte in einer Entfernung von ungefähr zehn Schritten der Leichenwagen und diesem die Leidtragenden. Hinter dem Leichenzuge fuhr der Angeklagte mit einem einspännigen beladenen Wagen; er hat den den Leichenzug begleitenden Sicherheitswachmann Jakob P. ersucht, er möge ihn vorbeilassen, weil er große Eile habe, er müsse trachten, die übrigen Fuhrleute, die ihm vorausgefahren seien, einzuholen, damit sie ihm über den Berg Vorspann leisten, da er sonst an diesem Tage sein Ziel, Pilsen, nicht mehr erreichen könnte. Mit Erlaubnis des Wachmannes fuhr der Angeklagte zunächst eine Zeitlang auf der rechten Seite des Leichenzuges, weil er aber einsah, daß er auf diese Weise zu langsam vorwärts komme, da der Raum auf dieser Seite beschränkt war, lenkte er auf einmal sein Pferd, das er im Schritte beim Zaume führte, nach links, um durch den freien Raum zwischen dem Geistlichen und dem Leichenwagen hindurchzufahren und so auf die andere Straßenseite zu gelangen, wo mehr Platz war und wo er hoffte, rascher vorwärts zu kommen. In diesem Augenblicke schritt der Wachmann P. ein und weil er sah, daß der Leichenwagen und der Leichenzug stehen geblieben war, führte er selbst mit dem Angeklagten das Gespann auf die andere Straßenseite. In diesem Vorgehen des Angeklagten findet der Gerichtshof den Tatbestand des Vergehens nach 303 St.-G., weil sich der Angeklagte dessen bewußt sein mußte und auch bewußt war, daß er durch sein Vorgehen den Leichenzug störe, indem er als Kutscher voraussehen mußte, daß der Leichenzug werde stehen bleiben müssen, wodurch selbstverständlich die religiösen Gefühle der Teilnehmer an dieser öffentlichen Religionsausübung verletzt werden können. Tatsächlich hatten auch mehrere Teilnehmer laut ihren Unwillen über das Vorgehen des Angeklagten kundgegeben.

Es wird zugegeben, daß eine derartige Unterbrechung eines Leichenzuges durch einen Kutscher unter Umständen als unanständiges Betragen anzusehen sein wird, das auch geeignet ist, bei anderen Ärgernis zu erregen. Damit aber dem Täter sein Vorgehen nach § 303 St.-G. zugerechnet werden könne, muß auch erwiesen sein, daß dem Täter zum Bewußtsein kommen mußte, daß sein Betragen unanständig sei. Im gegebenen Falle handelte der Angeklagte lediglich in der Absicht, so rasch als möglich vorwärts zu kommen, und wollte zu diesem Zwecke den vorhandenen Zwischenraum benützen, um so rasch als möglich aus dem Bereiche des Leichenzuges zu kommen, der ihn am Vorwärtskommen behinderte und ihn der Gefahr aussetzte, den Anschluß an seine Gefährten zu verlieren, deren Hilfe er dringend benötigte. Angesichts der eingangs erwähnten Feststellungen kann nun vorliegend nicht angenommen werden, daß sich der Angeklagte bewußt unanständig betragen habe, was ja schon daraus erhellt, daß er vorher den Wachmann P. höflich ersucht hatte, er möge ihn vorbeilassen, weil er Eile habe und daß er auf der für den Verkehr bestimmten Straße einen freien Zwischenraum benützte, um auf die andere Seite des Leichenzuges zu gelangen. Hat sich aber der Angeklagte nicht wissentlich unanständig betragen, so fehlt es an einem zum Tatbestande des Vergehens nach § 303 St.-G. erforderlichen Merkmale und mußte daher der Angeklagte schon aus diesem Grunde von der Anklage wegen des genannten Vergehens nach § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen werden.

Notizen.

(Assentierung von trachomkranken Stellungspflichtigen.) Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. Februar 1913, Departement XIV, Nr. 334, an alle politischen Landesbehörden: „Im Anschlusse erhält die k. k. Statthalterei (Landesregierung) die Abschrift eines vom k. und k. Kriegsministerium an die militärischen Ergänzungsbehörden im hierortigen Einvernehmen ergangenen Erlasses de dato 22. Februar 1913, Abt. 2/W, Nr. 1487, wonach bei der diesjährigen Stellung mit heilbarem Trachom behaftete Stellungspflichtige — bei sonstiger Tauglichkeit — zu assentieren sind. Zur Durchführung wird im Einverständnis mit dem k. und k. Kriegsministerium und dem k. k. Ministerium des Innern verfügt, daß bezüglich Trachoms die Voraussetzungen für die Anwendung des § 41, 1, 2. Absatz des Wehrgesetzes gegeben sind. Von einer vorläufigen Bezeichnung der in Betracht kommenden Stellungsbezirke wird für die diesjährige Stellung Umgang genommen. Die bei den Stellungen intervenierenden Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden haben sohin die von der Stellungskommission gemäß § 50, 8, Wehrvorschriften, 1. Teil, zur eventuellen Abgabe in eine Militärheilanstalt vorgeschlagenen trachomkranken Assentierten in Evidenz zu nehmen, deren sofortige ambulatorische Behandlung zu veranlassen, und über den Erfolg der ambulatorischen Behandlung, beziehungsweise darüber zu berichten, ob und aus welchen Gründen eine solche Behandlung nicht platzgreifen konnte. Diese Berichte sind von den politischen Bezirksbehörden — unbeschadet der im § 50, 8, 8. Absatz der Wehrvorschriften, I. Teil, 1. Heft, vorgesehenen Vorlage der Ausweise über die zur Abgabe in eine Militärheilanstalt vorgeschlagenen Assentierten — im Wege der politischen Landesbehörde ungesäumt an das k. k. Ministerium des Innern einzusenden. Sowohl in den früher erwähnten Ausweisen, als auch bei Vorlage der bezeichneten amtsärztlichen Berichte ist ersichtlich zu machen, ob und welchen Assentierten eine der Begünstigungen der §§ 29, 30 oder 32 des Wehrgesetzes zuerkannt worden ist. Auf Grund der einlangenden Ausweise und Berichte wird von der Ministerialinstanz die Entscheidung hinsichtlich der Stellungsbezirke, bezüglich welcher die Voraussetzungen für die Anwendung des § 41, 1, 2. Absatz des Wehrgesetzes gegeben sind, beziehungsweise hinsichtlich der Aufnahme von Trachomatösen aus diesen Gebieten in eine Militärheilanstalt getroffen werden. Von den Anordnungen dieses Erlasses sind die politischen Bezirksbehörden unverzüglich zu verständigen."

(Ein unentgeltlicher schriftlicher Ferial-Unterrichtskurs) für einfache, doppelte und amerikanische Buchhaltung sowie Gabelsberger-Stenographie wird für unsere Leser nächste Woche eröffnet und erhalten die Teilnehmer nach Absolvierung des Kurses und Ablegung der Schlußprüfung rechtsgültige Zeugnisse. Vorkenntnisse werden nicht verlangt, da der Lehrstoff von Grund aus unterrichtet wird, dagegen können nur solche Personen zugelassen werden, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrschen. Anmeldungen sind mit genauer Adresse mittelst Postkarte an den „Deutschen Volksbildungsverein", Wien 50, IV., Technikerstraße 9, einzusenden.

(Gabelsberger-Preisausschreiben) mit Ehren- und Anerkennungsdiplomen sowie hundert wertvollen Preisen, offen für alle Gabelsberger-Stenographen, Herren, Damen und Schüler. Die näheren Bedingungen des Preisschreibens sowie das Thema versendet gegen Einsendung der genauen Adresse kostenfrei der Gabelsberger-Preisschreib-Ausschuß, Deutsche Handelshochschule in Wien, IV., Technikerstraße 9.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Josef Freiherrn von Schenk die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und Kreisgerichtspräsidenten in Wiener-Neustadt Dr. Friedrich Edlen von Némethy das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des III. Eichaufsichtsbezirkes Eichoberinspektor I. Klasse Vinzenz Singer in Graz und dem Vorstande des VIII. Eichaufsichtsbezirkes Eichoberinspektor I. Klasse Emil Machek in Brünn den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Ferdinand Krakowitzer in Gmunden den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den Revisoren des Stenographen-Bureaus des Reichsrates Dr. Hugo Georgi und Alexander Halprin den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Apotheker Albert Velißky, dem Hotelier Karl Seeauer und dem Postmeister Ludwig Koch in Bad Ischl den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Franz Richter in Wien zum Statthaltereirate in Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben dem Reichsratsstenographen Johann Flandorfer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat die Ministerial-Vizesekretäre August Wowkonowicz und Pius Freiherrn von Sternbach zu Ministerialsekretären, ferner den Landesregierungs-Sekretär Dr. Rudolf Oehl und den Bezirkskommissär Karl Ritter Riedl von Riedenau zu Ministerial-Vizesekretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ministerial-Vizesekretäre im Ministerium des Innern Dr. Max Kosjek und Guido Grafen Consolati zu Bezirkshauptmännern ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Böhmen Dr. Wenzel Břeský von Birkenfels, Wenzel Skála, Friedrich Tesař, Johann Jelinek, Dr. Ernst Polz und Adalbert Kotsmich zu Bezirks-Oberkommissären ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Eugen Hayek und Alois Fendrych zu Statthaltereisekretären in Mähren ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerial-Vizesekretäre Dr. Oskar Freiherrn Nádherný von Borutin, Dr. Wenzel Battista, Norbert Freiherrn von Puthon, Dr. Richard Ritter von Ehrenfeld-Pop, Dr. Josef Meindl und Dr. Emil Ferdinand Rothe zu Ministerialsekretären im Handelsministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollrevidenten Nikolaus von Mirković zum Zollinspektor für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosnisch-herzegowinischen Rechnungsbeamten die Rechnungsräte Matthias Valpotić und Josef Porkert zu Oberrechnungsräten und die Rechnungsrevidenten Boleslaus Olszewski, Rafael Attias, Cyrill Krainz und Ljubomir Ećimović zu Rechnungsräten ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstinspektions-Kommissäre I. Klasse Ottokar Mitschka, Karl Teplý und Oswald Marzik zu Oberforstkommissären im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Adjunkten an der Samenkontrollstation in Wien Karl Komers zum Inspektor ad personam an dieser Anstalt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Assistenten der landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato Otto Cobenzl zum Adjunkten ad personam an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Oberingenieur Viktor Cerha zum Baurate und die Ingenieure Jaroslav Vrtěl und Artur Steiner zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat im Stande der fachtechnischen Beamten des Patentamtes die Kommissärsadjunkten Franz Günter, Otto Farbowsky und den vertragsmäßig bestellten Beamten Dr. Paul Wengraf zu Kommissären, ferner den Statthaltereikonzipisten der niederösterreichischen Statthalterei Dr. Hans Adler zum Ministerialkonzipisten im Stande der rechtskundigen Beamten des Patentamtes ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat die Kanzleioffiziale Karl Wimmer und Julius Dolliner zu Hilfsämterdirektions-Adjunkten ad personam des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Statthalter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat die Polizei-Konzeptspraktikanten Viktor Welwitsch, Dr. Josef Winter und Dr. Heinrich Heinrich zu Polizeikonzipisten im Stande der Wiener Polizeidirektion ernannt.

Die niederösterreichische Finanz-Landesdirektion hat die provisorischen Finanzkommissäre Dr. Hugo Zienert, Dr. Robert Winkler, Dr. Ernst Strobl und Ludwig Gaubatz zu Finanzkommissären ernannt.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 31. Juli 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 31.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zum Entwurfe eines österreichischen Denkmalschutzgesetzes.

Von Dr. Richard Schmidt, Bezirkskommissär in Prag.

(Schluß.)

Bei der schon oben abgegrenzten zweiten Denkmalsgruppe (Hauptmasse der privaten Denkmäler) dient zur Durchsetzung der Forderungen der Denkmalspflege in der Hauptsache das Institut der Enteignung.* Der § 21 des Entwurfes räumt im ersten Absatz zum Zweck der Erhaltung eines unbeweglichen Denkmals das Recht der Enteignung des Objektes oder des sonst noch erforderlichen Grundstückes, im vierten Absatz behufs Freihaltung eines unbeweglichen Denkmals von den im § 10 bezeichneten Gefahren das Recht der Beschränkung des Grundeigentumes in des Denkmals nächster Umgebung ein. Befremden muß es erregen, daß im ersten Absatz die Enteignung ohne nähere Differenzierung als zulässig erklärt wird. Nicht nur aus allgemeinen Enteignungsgrundsätzen und finanziellen Gründen, sondern auch wegen der Eigenart des Denkmalschutzes, wo es stets auf ein entsprechendes Verhalten der Eigentümer, meistens auf ein Unterlassen, selten auf ein Tun ankommt, wäre für den ersten Enteignungsfall zunächst die Beschränkung des Eigentumes als Regel hinzustellen und erst dann die vollständige Eigentumsabtretung zur Pflicht zu machen, wenn ein entsprechender Schutz des Denkmals nur damit erreichbar ist.

Der Enteignungsfall des vierten Absatzes wäre dem des ersten Absatzes vollkommen gleich zu stellen. Das Recht des Eigentümers, unter gewissen Voraussetzungen auf Übernahme des Objektes zu dringen, hätte in dem einen wie in dem anderen Fall zu gelten.

Nach § 22 des Entwurfes finden auf die Durchführung der Enteignung die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungs-Gesetzes vom 28. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, sinngemäß Anwendung. Dieses Gesetz trägt aber infolge ganz anders gearteter Verhältnisse den Besonderheiten der Enteignung für Denkmalsschutzzwecke keine Rechnung. Die Denkmalspflege sieht in der Enteignung nicht das Primäre, sondern nur das letzte Hilfsmittel, die ultima ratio. Sie erblickt selbst nach Einleitung des Enteignungsverfahrens ihr vornehmstes Ziel darin, durch gütliches Einwirken, auf Grund gegenseitiger Vereinbarung, wo billig, gegen Entschädigung, die Erhaltung des Denkmals zu erreichen.*

Damit die Denkmalsbehörden sich überhaupt mit der erforderlichen Ermächtigung und Autorität in eine Verhandlung über die Art und den Umfang der für die Übernahme von Enteignungsbeschränkungen allfällig zu leistenden Entschädigung einlassen können, muß ihnen nicht bloß die Feststellung des Enteignungsfalles und des Enteignungsgegenstandes, sondern auch die Bestimmung der als Folge der Enteignung eintretenden Entschädigung gesetzlich übertragen sein. Als Mittelweg wäre vorzuschlagen das gemischte System, wie z. B. das der Landeswasserrechtsgesetze: Ermittelung der Entschädigung zunächst im Verwaltungswege und erst dann, wenn der Beteiligte sich nicht dabei beruhigt, durch das Gericht.

Der Erörterung der nach den Besitzverhältnissen des Denkmals sich abstufenden Schutzbestimmungen folgt nun eine Besprechung des vierten Hauptstückes des Entwurfes „Funde und Ausgrabungen", das keinen Unterschied zwischen Gegenständen im öffentlichen und privaten Besitz macht.

Nach § 32 des Entwurfes, Absatz 2, würde wohl nur der Schaden, der mit einer durch die Landesdenkmal-Behörde bei Untersuchung von Funden und Ausgrabungen getroffenen Maßregel verbunden ist, nicht aber jener, der bloß infolge der durch § 28 des Entwurfes auferlegten Wartefrist entsteht, ersetzt werden. Soll nun nicht von den Betroffenen in den meisten Fällen mit vollem Recht eine „Gefahr im Verzuge" angenommen und der Zweck der Fundschutz-Vorschriften ganz vereitelt werden, muß die sechstägige Wartezeit des § 28 auf etwa drei Tage abgekürzt werden. Vorbedingung hiezu ist die Vereinfachung und Beschleunigung des Vorganges bei der Anzeige von Funden. (Meldung des Fundes seitens der Anzeigepflichtigen, zu denen auch die Unternehmer der Arbeiten, bei denen Funde gemacht werden, zu gehören hätten, unmittelbar bei der Landesdenkmalsbehörde oder bei den von dieser generell zur Funduntersuchung bestimmten Denkmalspflegern [Konservatoren] oder Korrespondenten, allenfalls im Wege der Ortspolizeibehörde oder Gendarmerie und Benachrichtigung der nicht direkt interessierten politischen Bezirksbehörden erst durch die Meldungsempfänger.)

Der § 29 des Entwurfes, der bei Fundgegenständen die Anzeige von Kaufanträgen vorschreibt und dem Staate oder dem Lande das Vorkaufsrecht bei sonstiger Ungültigkeit der Veräußerung wahrt, sollte keinen Zweifel darüber lassen, daß der Begriff „Veräußerung"

* Inwieweit außer dem Spezialgesetze für Denkmalpflege dieser noch andere Gesetze, insbesondere die Bauordnungen zu dienen haben, liegt hier natürlich außer dem Bereich der Erörterung.

* Dr. F. W. Bredt. Denkmalschutz im Wege der Enteignung. Straßburg 1905, S. 1.

im weiteren Sinne (außer Verkauf auch Tausch, Schenkung, Dereliktion, Vernichtung usw.) gemeint sei, und demgemäß nicht bloß für die Kaufanträge, sondern für jede Art der Veräußerungshandlungen die Anzeigepflicht festsetzen. Schließlich hätte das Gesetz eine Schranke dagegen aufzustellen, daß die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes durch fraudulöses Vorgehen des Erstkäufers und des Verkäufers (Unterlassung der Stellung eines Preisanbotes, Nennung eines übertriebenen Kaufpreises) unmöglich gemacht werde.*

Der im Zusammenhang mit § 29 des Entwurfes stehende § 34 des Entwurfes (dritter Absatz), wonach der Erlös eines Fundgegenstandes zugunsten des Staatsschatzes verfällt, wenn infolge Verheimlichung das Vorkaufsrecht des Landes oder Staates nicht ausgeübt werden konnte, hätte der Ministerialinstanz ausdrücklich die gänzliche oder teilweise Nachsicht des Funderlös-Verfalles in rücksichtswürdigen Fällen vorzubehalten. So sei z. B. an den Fall erinnert, daß bei Schatzfunden (§§ 398—401 a. b. G.-B.) der eine Miteigentümer gegen das Vorkaufsrecht sich vergeht und so den Verfall des ganzen Erlöses zum Schaden des anderen unbeteiligten Miteigentümers herbeiführt. Der Fundverheimlichung wäre die vorsätzliche Außerachtlassung der Anzeigepflicht des § 29 gleichzustellen. Infolge des relativen Veräußerungsverbotes des § 29 dürfte es nur folgerichtig sein, dem Staate auch bei Erlösverfall die Abforderung des Fundes von dem nicht gutgläubigen Erwerber freizulassen und bei Unmöglichkeit einer Einziehung dem dolosen Verkäufer außerdem hiefür schadenersatzpflichtig zu machen.

Der § 31 des Entwurfes kennt nur die Enteignung der zur Auffindung oder Erhaltung von Funden kunst-, kultur- oder vorgeschichtlicher Bedeutung erforderlichen Grundstücke oder Objekte. In der Regel wird auch hier die Anordnung einer meistens vorübergehenden, selten dauernden Eigentumsbeschränkung genügen. Nur subsidiär hätte die völlige Eigentumsentziehung einzutreten. Allenfalls könnte noch im ersteren Falle dem Staate das Enteignungsrecht an den Funden selbst eingeräumt werden, soweit jener nicht schon das Eigentum daran, wie bei freistehenden Sachen zur Gänze, beim Schatze zur Hälfte, durch Zueignung erlangt.

Zum Schlusse mögen noch einige Spezialfragen kurz berührt werden.

Unbedingt muß den Denkmalsbehörden im weiteren Sinne das Recht zur freien Besichtigung der Denkmale, selbstredend gegen Ersatz des allenfalls verursachten Schadens eingeräumt sein. Unser Entwurf gibt keine solche Ermächtigung.

Der § 4 des Entwurfes erklärt das Gutachten der fachlich organisierten Denkmalsbehörden in allen Fragen des Denkmalschutzes für die politischen Behörden als **maßgebend**, statt daß er diesen in Wahrung der ihnen gebührenden Entscheidungsfreiheit nur die Einholung des Gutachtens der ersteren Behördenorganisation vorschreiben würde. Dagegen ist ein engeres Band zwischen Denkmals- und Baubehörden zu knüpfen. Nach Analogie der Regelung der Beziehungen zwischen Gewerbe- und Bauordnung sollten die Baubehörden den Baukonsens erst nach Erteilung der etwa nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlichen Bewilligung hinausgeben dürfen und sich dabei an die Bedingungen des denkmalpflegerischen Bescheides zu halten haben.

Im Hinblick auf den rein offiziellen Charakter des Verfahrens wäre die Begünstigung des § 37 des Entwurfes über die Gebühren- und Stempelfreiheit der Eingaben durch die Vorschrift zu ergänzen, daß der Staat die behördlichen Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in der Regel (Ausnahmen z. B. Verschulden der Parteien, anderer Enteignungswerber) zu tragen hätte.

Der § 34 des Entwurfes droht für die unter besonders erschwerenden Umständen begangenen Übertretungen außer der Geldstrafe des § 33 des Entwurfes noch eine Geldbuße an, begrenzt aber deren Höhe nicht nach oben. Wenn auch in der Theorie die Meinungen über die Natur der Geldbuße auseinandergehen, hier besitzt sie wegen des außerhalb privater Interessensphäre stehenden Denkmalschutz-Strafverfahrens und wegen der gleichen Verwendungsbestimmung der Strafgelder und Geldbußen (§ 35 des Entwurfes) doch nur reine Straffunktion. Angemessener und einfacher ist sonach wohl die Bestimmung eines im Vergleich zu § 33 höheren Strafsatzes statt einer Geldbuße.

* Dr. Giesker-Zeller Heinrich. Der rechtliche Heimatschutz in der Schweiz. S. 54 und 267.

Plenarbeschlüsse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Finanzrechtssachen.

1. Die Begünstigung des § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 49, tritt bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen auch dann ein, wenn an die Stelle des ursprünglichen Schuldners ein anderer getreten ist.

Fachplenarbeschluß vom 25. November 1912.

2. Die allgemein zugänglichen Parkanlagen sind als Ortsplätze unter der Voraussetzung steuerfrei, daß sie nicht zum Zwecke einer Ertragserzielung bewirtschaftet werden und daß sie dem Verkehrs- oder Erholungsbedürfnisse der gesamten Ortsbevölkerung widmungsgemäß dienen.

Fachplenarbeschluß vom 2. Dezember 1912.

3. a) Die Pachtung von Grundstücken, deren Früchte in der Hauswirtschaft des Pächters verzehrt werden, unterliegt nicht der Erwerbsteuer.

b) Die Pachtung von Grundstücken, deren Früchte in dem Gewerbebetriebe des Pächters (Fuhrmannsgewerbe) verwendet (an die im Fuhrmannsgewerbe gehaltenen Pferde verfüttert) werden, unterliegt nicht als selbständige Unternehmung, sondern nur als gewerbliche Hilfsbetriebsstätte der Erwerbsteuer.

c) Wenn für eine bereits mit der allgemeinen Erwerbsteuer belegte Unternehmung innerhalb derselben Steuergemeinde eine neue Betriebsstätte (§ 37) errichtet wird, so ist diese neue Betriebsstätte für den Rest der Veranlagungsperiode ihrer Errichtung weder durch Zuweisung eines besonderen Steuersatzes, noch durch Wiederaufnahme der Besteuerung der Hauptunternehmung mit der allgemeinen Erwerbsteuer zu belegen.

Fachplenarbeschluß vom 3. Februar 1913.

4. Die Zinsen einer von den Eltern der Braut oder des Bräutigams bestellten, hypothekarisch sichergestellten Militärheiratskaution sind nach § 157, Abs. 5 Personalsteuergesetz in das steuerbare Einkommen des Empfängers einzurechnen, unterliegen aber, solange sie von den Eltern oder einem Elternteile für ihr Kind selbst geleistet werden, gemäß § 125, Z. 8 Personalsteuergesetz nicht der Rentensteuer.

Fachplenarbeschluß vom 31. März 1913.

5. Bei Umwandlung einer unverzinslichen Forderung in eine verzinsliche tritt bei dem Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Gebührenbegünstigung nach § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 49, ein.

Fachplenarbeschluß vom 2. Juni 1913.

6. Bei betagten Legaten, bei welchen der Zeitpunkt der Prästierung an den Legatar oder dessen Erben kommen muß, kann zum Zwecke der Gebührenbemessung nicht eine zweifache Übertragung der Substanz (zunächst an den Erben und dann an den Legatar), sondern nur eine einmalige Übertragung (an den Legatar) angenommen werden.

Fachplenarbeschluß vom 9. Juni 1913.

Mitteilungen aus der Praxis.

Übersetzungen von Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Aktenstücken sind gleichwie der Urtext (§ 5, Abs. 1 Urh.-G.) von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 7. November 1912, Kr III, 117/12, die von dem Privatankläger Josef Sp. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 29. Mai 1912, womit der Angeklagte Jaroslav K. von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Vergehens nach den §§ 21, 23, 24, Abs. 3, Ges. vom 26. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen worden ist, verworfen.

Gründe: Mit der gegenständlichen Anklage nimmt der Privatankläger den Schutz des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch, indem er behauptet, daß der Angeklagte einen widerrechtlichen Eingriff in sein

Urheberrecht unternommen habe. Der Kassationshof mußte sich daher vor allem mit der prinzipiellen Frage befassen, ob das von dem Privatankläger behauptete Autorrecht nach dem Urheberrechtsgesetze tatsächlich als bestehend anzusehen sei und daher ein taugliches Objekt eines Eingriffes nach diesem Gesetze darstellen könne. Die aufgeworfene Frage ist nach der Ansicht des Kassationshofes zu verneinen.

Den Gegenstand des vermeintlichen Urheberrechtes des Privatanklägers bildet nach der Anklage die böhmische Übersetzung der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Juni 1911, Z. 25.681, „mit welcher ein neuer Lehrplan und eine neue Instruktion für den Unterricht im Turnen nebst Weisungen zur Durchführung des Jugendspieles an den Gymnasien (aller Arten) und Realschulen für die männliche Jugend erlassen wurde", welche Übersetzung von Josef Kl. besorgt und in der Fachzeitschrift „Sokol" veröffentlicht wurde, worauf Josef Kl. alle Rechte an dieser Übersetzung dem Privatankläger abgetreten hat. An einer derartigen Übersetzung kann aber nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, ein Urheberrecht überhaupt nicht bestehen, denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 5, Abs. 1, des bezogenen Gesetzes sind Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Daß der Gesetzgeber mit der eben bezogenen Bestimmung Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke überhaupt, daher sowohl ihren ursprünglichen Text als auch deren Übersetzungen, mögen sie von wem immer herrühren, von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen wissen wollte, ergibt sich vor allem aus der ganz allgemein gehaltenen Fassung dieser Gesetzesstelle, die zwischen dem Original und der Übersetzung nicht unterscheidet, sowie auch aus der Aufnahme dieser Vorschrift unter die ersten der „allgemeinen Bestimmungen" des Urheberrechtsgesetzes. Während daher bei den anderen Werken der Literatur — und als solche sind zweifellos auch Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke anzusehen, zumal der Begriff „Literatur" nicht etwa bloß im ästhetischen Sinne aufzufassen ist, vielmehr jedes Produkt umfaßt, in dem die individuelle geistige Tätigkeit des Erzeugers zur schriftlichen Darstellung gelangt — sich das Urheberrecht nur auf die konkrete Formung eines bestimmten Stoffes bezieht, der eigentliche Gegenstand des Werkes als auch der Zweck seines Erscheinens dagegen vom Standpunkte des Urheberrechtsgesetzes vollkommen irrelevant ist, statuiert der Gesetzgeber bei Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Aktenstücken wegen ihres Inhaltes eine Ausnahme und versagt ihnen jeglichen urheberrechtlichen Schutz.

Dies hat seinen Grund einerseits in der eigentümlichen Art der Entstehung solcher Werke, anderseits aber, zumindest bei Gesetzen und Verordnungen, auch darin, daß ihre möglichst ungehinderte Kenntnisnahme und Verbreitung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die äußere Form tritt daher bei den genannten Werken dem Inhalte gegenüber vollkommen in den Hintergrund und auch ein übersetztes Gesetz, eine übersetzte Verordnung bleibt sonach vom Gesichtspunkte des Urheberrechtsgesetzes immer nur ein Gesetz, eine Verordnung. Es deutet aber des weiteren die Fassung des § 23, Abs. 1 Urh.-G.: „Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen", daraufhin, daß das Übersetzungsrecht keineswegs selbstständiger Natur ist, sondern eher als Ausfluß des einheitlichen Verfügungsrechtes des Autors des Originals betrachtet werden muß und seinen Ursprung nur in diesem letzteren Grundrechte haben kann.

Dieses Moment führt aber notwendig zu dem Schlusse, daß, wenn sich die öffentliche Gewalt des Autorrechtes an den von ihr herrührenden Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Aktenstücken begeben hat, es jedermann freisteht, solche Werke zu übersetzen, die Übersetzungen zu verbreiten und sonach im Einklange mit den oberwähnten Intentionen des Gesetzgebers diese Werke auch den Kreisen zugänglich zu machen, die sich mit dem Originaltexte wegen Unkenntnis der Sprache nicht so leicht vertraut machen könnten, daß aber derartige Übersetzungen ebensowenig des Schutzes nach dem Urheberrechte teilhaftig sind wie der Urtext selbst.

Allerdings erklärt das Gesetz im § 23, Abs. 4, daß „an rechtmäßigen Übersetzungen das Urheberrecht wie an Originalwerken besteht", wobei die „Rechtmäßigkeit" nach der im Gesetze selbst (§ 6, Abs. 1) enthaltenen Interpretation davon abhängt, ob die Verbreitung der Übersetzung mit Willen des Berechtigten stattfindet. Da es nun, soweit Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke in Betracht kommen, nach § 5, Abs. 1 Urh.-G. überhaupt keinen nach dem Urhebergesetze Berechtigten gibt und sich daher ihr Übersetzer um den Willen ihres Autors gar nicht zu kümmern braucht, so wären wohl an und für sich alle Übersetzungen von Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Aktenstücken als „rechtmäßig" anzusehen. Daraus folgt jedoch noch keineswegs, daß diesen Übersetzungen, sonach nur dem Produkte der bloß in der sprachlichen Umgestaltung der äußeren Form des Werkes bestehenden Arbeit, die mit der eigentlichen schöpferischen Tätigkeit des wahren Verfassers dieser Geistesprodukte nicht einmal verglichen werden kann, der Schutz zuzuerkennen sei, den das Gesetz dem Autor des Originalwerkes ausdrücklich abspricht. Im Gegenteil, bei richtiger Interpretation ist in der Bestimmung des § 23, Abs. 4 nur eine weitere Bekräftigung des oben ausgesprochenen Grundsatzes zu finden, daß auch den Übersetzungen von Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Aktenstücken der urheberrechtliche Schutz versagt bleiben muß. Wenn das Gesetz erklärt, daß an rechtmäßigen Übersetzungen das Urheberrecht wie an Originalwerken besteht, so ist doch daraus folgerichtig zu schließen, daß auch an Übersetzungen von Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Aktenstücken das Urheberrecht nur wie an den Originalen dieser Werke bestehen könnte. Sind aber diese letzteren von dem urheberrechtlichen Schutze ausgeschlossen, so können auch ihre Übersetzungen dieses Schutzes nicht teilhaftig sein.

Als ein besonders wichtiges Moment ist überdies noch hervorzuheben, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 23, Abs. 4 nur den „rechtmäßigen" Übersetzungen der gesetzliche Schutz zusteht, d. h. nur solchen Übersetzungen, die mit Willen des an dem Originale berechtigten Subjektes verbreitet werden. Durch die Aufstellung dieses Erfordernisses der „Rechtmäßigkeit" in dem Gesetze erscheint eben der Zusammenhang zwischen der zu schützenden Übersetzung und einem Originalwerke hergestellt. Gibt es, wie im vorliegenden Falle, kein urheberrechtlich geschütztes Originalwerk, dann besteht auch nicht mehr der erwähnte erforderliche Zusammenhang und es mangelt für die Übersetzung an der allerersten Vorbedingung des im Gesetze gewährten Schutzes, nämlich an einem Originalwerke, das selbst geschützt ist.

Aus den dargelegten Erwägungen erhellt somit, daß die der Privatanklage zugrunde liegende Übersetzung der eingangs erwähnten Ministerialverordnung von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen ist und kein geeignetes Objekt eines gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßenden Eingriffes bilden kann, weshalb die dem Angeklagten von dem Privatankläger zur Last gelegte Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung zu begründen vermag.

Der in der ersten Instanz erfolgte Freispruch des Angeklagten stellt sich daher bereits wegen des oben festgestellten Abganges des objektiven Tatbestandes als vollkommen gerechtfertigt dar, weshalb schon aus diesem Grunde die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen war, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, sich mit ihren Ausführungen überhaupt zu befassen.

Das Wasserrechtsgesetz bietet keine Handhabe, die Haftungspflicht für einen infolge der Ausführung eines Wasserkraftprojektes etwa künftig eintretenden Schaden im Rahmen der Konzessionsurkunde im vorhinein zu statuieren.

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens über das Projekt der P. für eine Wasserkraftanlage an der Drau wurde von der Südbahngesellschaft das Begehren gestellt, die Bauwerberin der Bahngesellschaft gegenüber für jeden direkten oder indirekten Schaden haftbar zu erklären, welcher der Bahngesellschaft infolge der geplanten Herstellungen etwa erwachsen würde.

Die Statthalterei in G. hat mit der Entscheidung vom 27. Juni 1912, Z. 10 $\frac{601}{51}$, diesem Begehren mit der Motivierung keine Folge gegeben, daß das Wasserrechtsgesetz keine Handhabe bietet, die Haftung für einen vielleicht einmal eintretenden Schaden im Rahmen der Konzessionsurkunde im vorhinein auszusprechen.

Der hiegegen von der Südbahngesellschaft eingebrachte Rekurs wurde vom Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 24. April 1913, Z. 14.873, abgewiesen. R.

Literatur.

Die Naphthagesetzgebung in Österreich. Von Dr. Josef Gattnar, k. k. Berghauptmann (Separatabdruck aus den „Bergrechtlichen Blättern", VIII. Jahrgang, Heft 1). Wien 1913. Manzsche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, I. Kohlenmarkt 20.

Durch das Gesetz vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, wurden die Bestimmungen des allgem. Berggesetzes vom 23. Mai 1854 bezüglich der Königreiche Galizien und Lodomerien und des Großherzogtumes Krakau und bedingungsweise des Herzogtumes Bukowina insoferne abgeändert, als die Erdharzmineralien dem Bergregale entzogen wurden.

In § 13 des ersterwähnten Gesetzes wurde die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an jenen Mineralien der Landesgesetzgebung übertragen und der Beginn der Wirksamkeit des Reichsgesetzes auf den Zeitpunkt festgesetzt, da die Landesgesetzgebung die zur Ausführung des Gesetzes (Reichsgesetzes) vorbehaltenen Anordnungen getroffen haben wird.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist dann das galizische Landesgesetz vom 17. Dezember 1884, L.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1886, erschienen. Nach nötiger Novellierung jenes Reichsgesetzes wurde sogar ohne neuerliche Ermächtigung des Reichsrates ein alle geltenden Naphthagesetze kodifizierendes Landesgesetz vom 22. März 1908, L.-G.-Bl. Nr. 61, für Galizien erlassen.

Der Herr Verfasser erbringt nun in sehr geistreicher Weise den schlagenden Beweis, daß im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die Bergrechtsregelung dem Reichsrate vorbehalten ist, zumal es sich hier nicht um eine Angelegenheit der Landeskultur, für welche allerdings gemäß § 18 des kaiserl. Patentes vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, der Wirkungskreis des Landtages gegeben wäre, handeln kann.

Der Herr Verfasser weist in äußerst sachgemäßer Weise auf die Nachteile hin, welche die unrichtige Gesetzgebungskompetenz zur Folge hat.

Die Schrift ist ungemein interessant, auch deshalb, weil sie uns zur Erkenntnis bringt, wie wenig die gesetzgebenden Faktoren sich unserer klaren geschriebenen Verfassung bewußt sind. —gg—

Priesterehen und Mönchsehen. — Rechtliche Natur der Scheidung von Tisch und Bett. Zwei Abhandlungen aus dem österreichischen Recht von Josef Unger. Jena. Verlag von Gustav Fischer. Preis 60 Pfennige.

Es liegen zwei Abhandlungen des um die Jurisprudenz hochverdienten Verfassers vor, die — nach den einleitenden Worten — für die Festschrift bestimmt waren, die die Juristische Gesellschaft in Wien zur Zentenarfeier des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches veranstalten sollte. Die Rücksicht auf das Alter — gleichsam eine Vorahnung des allzufrüh der Wissenschaft entrissenen Verfassers — hat diesen bestimmt, die Abhandlungen schon vorher zu veröffentlichen. Die erste Abhandlung bespricht das Problem, ob das impedimentum ordinis hinsichtlich eines aus der katholischen Kirche ausgetretenen Geistlichen, der die ordines majores empfangen hatte und hinsichtlich einer aus einem Orden ausgetretenen Person, welche das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte, nach dem positiven österreichischen Privatrechte einer Eheschließung hindernd sein könne oder nicht. Die herrschende Ansicht bejaht die Frage. Der Herr Verfasser gelangt nach scharfsinniger Interpretation, namentlich durch Analogieschluß, zu einem negativen Ergebnisse.

In der zweiten Abhandlung wird das Institut der Scheidung von Tisch und Bett nach österreichischem Rechte besprochen und die Konsequenzen gezogen, welche aus dem „aufrechten Bestand" des Ehebandes einerseits und dem Aufhören des ehelichen Zusammenlebens andererseits — dieses Doppelspieles, dieses juristischen Vexierspieles, wie der Herr Verfasser diese Duplizität nennt — entstehen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär extra statum des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Dr. Friedrich Zeiner sowie dem Ministerialsekretär in diesem Ministerium Dr. Franz Pauer den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Handelsministerium Dr. Ernst Stadler von Wolffersgrün, Dr. Karl Latka und Dr. Oskar Weithner den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den im Handelsministerium in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Josef Čapek zum Sektionsrate in diesem Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Johann Maurus und Dr. Leopold Grafen Hartig den Titel und Charakter eines Ministerialrates sowie den Ministerialsekretären in diesem Ministerium Dr. Thaddäus Rittner und Theodor Ritter Woytech von Willfest den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrat und Finanzprokurator in Graz Dr. Adolf Edlen von Wenko zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphendirektion in Brünn Johann Lauda den Titel und Charakter eines Oberpostrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Josef Braitenberg Edlen von Zenoburg das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionsrate im Handelsministerium Dr. Robert Emil Weill den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Berichterstatter des Telegraphen-Korrespondenzbureaus in Belgrad Dušan Lončarević das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Kabinettsregistrator Regierungsrat Rudolf Edlen von Larisch anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Konzertdirektor des Wiener Tonkünstlerorchesters Oskar Nedbal und dem Mitgliede des böhmischen Streichquartetts Professor Johann Wihan in Prag das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Post- und Telegraphendirektion in Wien Hugo Hödl den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Kassier des Wiener Männergesangvereines Ferdinand Richard den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Baurat Leonhard Seehoff des Staatsbaudienstes für Schlesien zum Oberbaurate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben den Kabinetts-Registratursadjunkten Josef von Divéky bei gleichzeitiger Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrates zum Kabinetts-Registrator und den Kabinetts-Registratursoffizial Johann Schnabl zum Kabinetts-Registratursadjunkten ernannt.

Se. Majestät haben den Inhabern der Firma „Wilhelm Braumüller & Sohn, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien" Adolf Ritter von Braumüller und Rudolf Ritter von Braumüller das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Prokuristen dieser Firma Bruno Schröder das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialkonzipisten im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Alois Starý das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Wilhelm Horitza in Stryj anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Sicherheitswachmanne der Polizeidirektion in Triest anläßlich der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Adolf Voß zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstrat in provisorischer Eigenschaft Alois Tosi zum Forstrate im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Kreisschulinspektor in Bihać Ivan Tominac in die VII. Rangsklasse befördert.

Der Ministerpräsident hat den Redakteur II. Klasse Dr. Maximilian Schiff zum Redakteur I. Klasse im Stande des Telegraphen-Korrespondenzbureaus ernannt.

☛ **Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 7. August 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 32.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Bedeutung und Dauer der mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, gewährten Steuerbegünstigungszeiträume für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten im allgemeinen.

Von Finanzrat Kronegger.

Erst verhältnismäßig spät setzt auch bei uns in Österreich der Gedanke sich durch, es müsse dem immer aktueller werdenden Probleme der Wohnungsfrage die notwendige Beachtung zuteil werden. Ich sage verhältnismäßig spät, denn andere Staaten, so England und Belgien, haben schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhundertes dieser äußerst wichtigen sozialen Frage die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Preußen hat vor kurzem einen Gesetzentwurf in Hinsicht der Wohnungsfrage ausgearbeitet, und zwar in ziemlich großzügiger Form, nachdem schon früher die Einzelstaaten auf diesem Gebiete sehr Ersprießliches geleistet hatten.

In Österreich fehlte es bis vor kurzem fast ganz an gesetzgeberischer Tätigkeit auf diesem wichtigen sozialen Gebiete.

Der Mangel entsprechender Wohnungen sowohl in Bezug auf Zahl und Qualität wird natürlich in erster Linie bei den unteren Bevölkerungsschichten vornehmlich fühlbar. Nicht nur, daß diese Bevölkerungsklasse im Verhältnisse viel mehr als andere Bevölkerungsschichten für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses verausgaben muß — ich verweise auf das durch die Erfahrung als richtig bestätigte Schwabesche Gesetz — sind diese Wohnungen auch zumeist mit vielen Mängeln gesundheitlicher und sittlicher Natur behaftet. Kein Wunder ist es daher, daß, wie in jenen beiden vorhin genannten Staaten, auch in Österreich die Wohnungsfürsorge sich zuerst dieser benachteiligtsten Bevölkerung annahm. Im Jahre 1892 wurde durch ein Gesetz, welches auch sonst belangreiche Bestimmungen wohnungsfürsorglicher Art enthielt, eine vierundzwanzigjährige Steuerfreiheit gewährt. Der gewünschte Erfolg trat allerdings nicht ein. Mit dem Gesetze vom 9. Juli 1902 wurden dann Steuerbegünstigungen für Wohnhäuser, welche die Arbeitsgeber für ihre Bediensteten erbauen, bewilligt. In neuester Zeit hat sich die Gesetzgebung mit der Wohnungsfrage, welche nunmehr nicht nur für die untersten Bevölkerungsklassen, sondern auch für den Mittelstand von immer größerer Bedeutung wurde, wiederholt befaßt. So wurde — vermutlich entstammt der Gedanke dem württembergischen Gesetze vom 18. August 1909 — „behufs Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung ein vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einverständnis mit dem Finanzministerium verwalteter Wohnungsfürsorgefonds errichtet" — Gesetz vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242.

Um für die Möglichkeit der Erbauung von Gebäuden auf fremdem Grunde Rechtssicherheit zu bieten, ist das Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, erschienen; eine Notwendigkeit mit Rücksicht auf die taxative Aufzählung der dinglichen Rechte im allg. bürg. Gesetzbuche, ein Rechtsinstitut, das übrigens in Deutschland schon im späten Mittelalter in der städtischen „Grundstücksleihe" ein Vorbild besitzt.

Daß Erleichterungen auf dem Gebiete der Steuerentrichtung begünstigend auf die Bautätigkeit wirken, ist allgemein anerkannt, in einem Reiche aber, wo die Hauszinssteuer eine ganz bedeutende Höhe erreicht, wie (in Österreich) in den in der Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882 unter Verzeichnis A genannten Orten $26\frac{2}{3}$%, in Tirol und Vorarlberg (ausgenommen Innsbruck) 15%, sonst 20% des Nettozinses — ein Gebot für das wenigstens annähernde Gleichgewicht des Angebotes und der Nachfrage nach Wohnungen.

Es darf nicht Wunder nehmen, wenn sich wiederholt Stagnationen in der Bautätigkeit geltend machten (die Hauszinssteuer war eben auch vor dem Inslebentreten jener Novelle hierzulande sehr hoch, und zwar 18%, später 16%) und wir daher in Österreich verhältnismäßig früh und oft auf Gesetze, betreffend Erleichterungen im Gebiete der Gebäudesteuer, stoßen, so die Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835, vom 19. Mai 1859, ein Gesetz vom 16. August 1865, R.-G.-Bl. Nr. 74, ein Gesetz vom 14. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 137, vom 3. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 16, u. dgl.

Mit dem Gesetze vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, endlich wurde für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten eine zwölfjährige Steuerfreiheit bewilligt, während welches Zeitraumes vom Reinerträgnisse der zinssteuerfreien Objekte eine fünfprozentige Abgabe zufolge Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 51, erhoben wurde. Dieses Finanzgesetz fand in den folgenden Jahren unveränderte Aufnahme.

In Deutschland stoßen wir in früherer Zeit sogar auf Baufreijahrsperioden bis 20 Jahre. Dies hat wohl auch seinen Grund

in dem notwendig gewordenen Anreiz zur Bautätigkeit. Heute haben die einzelnen Staaten Deutschlands jenen Zeitraum auf 1 bis 9 Jahre herabgesetzt und die meisten berücksichtigen überhaupt nur oder doch hauptsächlich Neubauten. So hat Sachsen-Koburg eine neunjährige Steuerfreiheitsdauer festgestellt, Bayern im Gesetze vom 4. November 1910 mit einem Jahr. (§ 33: „Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in dem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahrs.") Für Österreich war aber nebst dem erwähnten wirtschaftlich-politischen Motiv wohl auch die Höhe des Steuerfußes von Maßgabe. Diese bewirkte offenbar die sehr lange Steuerfreiheitsperiode. Im Deutschen Reiche begegnen wir sehr mäßigen Steuersätzen — so in Preußen 4% und 2% des Nutzungswertes, in Bayern 2 Pfennige von jeder Mark der Haussteuerverhältniszahl (wirklicher oder geschätzter Mietertrag, eventuell 5 Mk. vom Ar der Banarea), in Meklenburg-Schwerin sind Erträge bis 150 Mk. steuerfrei, von 150 bis 250 entfällt 1 Mk., von 250 bis 300 2 Mk. Steuer usf.

Man kann aber auch die symptomatische Beobachtung machen, daß die Höhe der Steuer auf die Höhe der Baufreijahre einwirkt, eine Beobachtung, die wir in den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 zum Ausdrucke gebracht finden. Während das Gesetz vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten ein zwölfjährige Steuerfreiheit (§ 2) bewilligt, sinkt diese Periode gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 — abgesehen von der Begünstigung des § 28 für Neu- und steuerrechtlich qualifizierte Umbauten bis inklusive 1916 — auf sechs Jahre, es tritt jedoch für diese Bauten zugleich ein verminderter Steuersatz — allgemeiner Tarif, Beilage A des Gesetzes — in Kraft.

Wie erwähnt, hat das Gesetz vom Jahre 1880 für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten ohne Unterschied eine Baufreijahrsperiode von zwölf Jahren bewilligt. Wenn wir die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom Jahre 1911 betrachten, finden wir, daß es die Umbauten minder günstig behandelt als andere Bauten. Es soll gleich hier hervorgehoben werden, daß der Grund dieser Differenzierung m. E. in nachstehendem zu suchen ist: Der zu verwirklichende Zweckgedanke jedes Wohnungsfürsorgegesetzes soll einerseits auf eine Abhilfe des Wohnungsmangels und andrerseits auf die Beseitigung hygienischer, sittenpolizeilicher u. dgl. Nachteile der Wohnungen gerichtet sein. Das Gesetz vom Jahre 1911 hat offenbar in erster Linie die Vermehrung von Wohnungen überhaupt — und zwar im I. Hauptstücke, von dem hier ausschließlich gesprochen werden soll — im Auge. Es ist nun klar, daß alte Häuser oft jenem zweiten Zweckgedanken nicht entsprechen, aber sie gewähren immerhin ein „Wohnen". Es ist daher auch begreiflich, daß der Gesetzgeber zur Abtragung derartiger Häuser und der hiedurch bedingten, wenn auch vorübergehenden Unbenützbarkeit von Wohnungen keinen Anreiz geben wollte. Wenn jedoch ein Hauseigentümer sein Gebäude vor Jahren niederreißen ließ und es nicht mehr aufbaut, so bekundet er damit die Interesselosigkeit am Objekte. Um diese Interesselosigkeit zu beheben, hat der Gesetzgeber offenbar jene „Bauführungen auf früher verbautem Grunde, soferne die Beendigung des Abbruches der früheren Baulichkeit vom Zeitpunkte des Beginnes der Erbauung des neuen Gebäudes mindestens drei volle Jahre zurückliegt" (§ 1, Abs. 2, lit. a), günstiger als gewöhnliche Umbauten gestellt, sie der Begünstigung der Neubauten teilhaftig werden lassen.

Dasselbe Motiv der Wohnungsvermehrung liegt der Bestimmung der lit. b, § 1, Abs. 2, zugrunde. Es genießt nämlich auch jene Bauführung, sofern „in der neuen Baulichkeit das Flächenausmaß der über der Erdoberfläche befindlichen Geschosse, mit Ausnahme des Dachgeschosses, mindestens eineinhalbmal so groß ist wie in dem alten Gebäude", dieselbe Begünstigung wie der Neubau. Und die Bestimmung des § 1, Abs. 2, lit. c, „soferne die Abtragung der alten Baulichkeit aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten war", bringt auch den obigen ersterwähnten Zweckgedanken zum Ausdruck. Die Kehrseite der Münze erblicken wir, wenn der zweiterwähnte Zweckgedanke in Beziehung zu den Zu- und Aufbauten gewährten Begünstigungen des § 3 gebracht wird. Wer wollte der Zinskaserne, dem Wolkenkratzer vom sanitären, sittlichen, ästhetischen und patriarchalischen Standpunkte aus Worte der Bewunderung widmen, wer es gutheißen, wenn freie Plätze verbaut werden? Und doch dient jener Aufbau, dieser Zubau dem Wohnbedürfnisse. Von diesem Zweckgedanken geht das Gesetz auch im § 3 aus, wenn es Auf- und Zubauten steuerrechtlich günstiger behandelt als Umbauten.

Welche Begünstigungen gewährt nun das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten?

Abgesehen davon, daß auch ohne Ansuchen seitens der Partei (vergl. zu § 8, Abs. 2 der V.-V.[1] die Anwendung des Tarifes A und des ermäßigten Hausklassensteuertarifes (§ 3, letzter Abs.) für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, welche nach dem 31. Dezember 1911 begonnen wurden, gewährt wird, setzt das Gesetz bei Parteiansuchen — §§ 5 und 7 des Ges. — nachstehende Begünstigungen fest:

A. Neubauten. Unter Neubau versteht man „die Herstellung einer neuen Baulichkeit auf früher unverbautem Grunde". (§ 1, Z. 1 des Ges.) Als unverbaut gilt ein Grund auch dann, wenn sich auf demselben lediglich Baulichkeiten befanden, welche steuerrechtlich nicht als Gebäude zu gelten hatten, daher auch der Besteuerung nicht unterzogen wurden. (V.-V. z. § 1, Z. 1.)

Wenn also außerhalb eines hauszinssteuerpflichtigen Ortes ein nichtvermieteter Stall — ohne Wohnbestandteile — abgerissen und an seiner Stelle ein Wohnhaus erbaut wird, haben wir es nach der Auslegung der Vollzugsvorschrift nicht mit einem Umbau, sondern mit einem Neubau zu tun.

Zeitperiode und Ausmaß der Befreiung:

α) für die in den Jahren 1912 bis einschließlich 1916 vollendeten Neubauten:

1. Vollkommene Befreiung von der Hausklassensteuer und der gemäß § 5, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, nach dem Hausklassensteuertarife zu entrichtenden Hauszinssteuer (Tarifzinssteuer[2]) in der Dauer von 10 Jahren (§ 28 des Ges.). Die Umlagen sind während der Steuerfreiheitsperiode nach § 24 des Ges. vom vollen — nicht ermäßigten, siehe später — Hausklassensteuerbetrage (Beilage B der Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, 3 K, 3 K 40 h, 4 K 20 h 2c.) zu berechnen.

2. Ermäßigung der Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage (Zinswerte) auf 5% in der Dauer von 10 Jahren (§ 28). Ein Nachlaß im Sinne des Art. VIII—XII des Personalsteuergesetzes findet nach § 23, al. 2 des Ges. vom 28. Dezember 1911 nicht statt. Den Umlagen wird die Höhe der Steuer, welche nach Tarif (Beilage) A zum Gesetze entfiele, zugrunde gelegt (§ 24).

β) Für die in der Zeit vom Jahre 1917 ab vollendeten Neubauten:

Die Befreiungen von α 1 und 2 nur in der Dauer von sechs Jahren (§ 3, Z. 1).

Nach Ablauf der Baufreijahrsperiode treten nachstehende Begünstigungen ein:

1. Dauernde Anwendung des Tarifes A (§ 3, Z. 2) ohne Nachlaß (§ 23, Abs. 2), Umlagenberechnung nach Tarif A (§ 24).

2. Dauernde Einhebung einer ermäßigten[3] Hausklassensteuer und Tarifzinssteuer (§ 3, Z. 3) und Gewährung des Nachlasses (§ 23, Abs. 1). Die Umlagen jedoch werden nach dem ursprünglichen, nicht ermäßigten Tarife, Beilage B der Gebäudesteuernovelle zu entrichten sein (§ 24). (Schluß folgt.)

---

[1] Bedeutet die Vollzugsverordnung vom 28. Juni 1912.

[2] Steuer für die nichtvermieteten Wohnbestandteile in teilweise vermieteten Gebäuden außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte.

[3] Nach § 3, Z. 3, werden die Steuersätze der Beilage B der Gebäudesteuernovelle (siehe oben) in der Klasse I bis VII um ein Zehntel, in der Klasse VIII bis einschließlich XVI um ein Fünftel ermäßigt. Dieser ermäßigte Tarif ist aus der Beilage zu § 3 der Vollzugsverordnung ersichtlich. (Seite 260 des F.-M.-Verordnungsblattes ex 1912.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die Bestimmung des § 1, Abs. 4 des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, betreffend die Begünstigung für Sonn- oder Feiertage, findet auf Einsprüche nach dem Pensionsversicherungsgesetze, welche bei den politischen Behörden I. Instanz einzubringen sind, Anwendung, nicht aber auf Rekurse, für welche die Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt Einbringungsstellen sind.*

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in G. vom 26. Februar 1910, Z. 5 $\frac{618}{1}$, wurde ausgesprochen, daß der bei der Bergverwaltung des Grafen H.-D. angestellte Rechnungsführer August W. in W., welcher seit 1. August 1885 Mitglied des ersten Pensionsinstitutes der österreichischen Alpinen Montangesellschaft ist, der Pensionsversicherung bei der Landesstelle G. der Allgemeinen Pensionsanstalt nicht unterliegt.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet vollkommen korrekt:

„Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen von dem Verständigungstage an gerechnet bei der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Graz einzubringende Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern zulässig. Diese Frist endet gemäß § 90, Absatz 2 P.-V.-G., mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat."

Diese Entscheidung wurde der Landesstelle am 28. Februar 1910 zugestellt. Der letzte Tag der Rekursfrist wäre somit der 28. März 1910 und da dieser Tag auf den Ostermontag fiel, im Falle der Berücksichtigung des § 1, Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, der 29. März gewesen.

Der Rekurs der „Landesstelle" war vom 29. März 1910 datiert und wurde an diesem Tage der Post übergeben.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Februar 1911, Z. 2968, diesen Rekurs als verspätet eingebracht und daher unstatthaft zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung der Landesstelle vom 28. Februar 1910 zugestellt, der Rekurs jedoch trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung erst am 29. März 1910, somit nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

Der Bescheid derselben Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt über die Versicherungspflicht der Rosa E. war dem Schmiedmeister Julius R. in Klagenfurt am 1. August 1911 zugestellt worden. Der letzte Tag der Frist für den bei dem Stadtmagistrat K. einzubringende Einspruch war daher der 15. August und da dieser Tag auf einen Feiertag fällt, bei Berücksichtigung der obzitierten Bestimmung des Rechtsmittelgesetzes der 16. August 1911.

Der Stadtmagistrat K. hat mit dem Bescheide vom 28. August 1911, Z. 17.977, den von Julius R. eingebrachten Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Über den hiegegen vom Genannten eingebrachten Rekurs hat die Statthalterei in G. diesen Bescheid behoben und ausgesprochen, daß der erwähnte Einspruch im Hinblick auf die Bestimmung des § 1, Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, rechtzeitig eingebracht wurde und daher meritorisch zu erledigen sei.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Mai 1913, Z. 33.822, dem hingegen von der „Landesstelle" eingebrachten Rekurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. — Hiebei ließ sich das Ministerium von folgenden Erwägungen leiten:

Gemäß des § 75, Abs. 3 des Pensions-Versicherungs-Gesetzes kann gegen Bescheide über die Versicherungspflicht der Einspruch bei der politischen Bezirksbehörde binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung erhoben werden.

Dieser Einspruch ist daher unstreitig ein bei einer politischen Behörde einzubringendes Rechtsmittel in einer zur Judikatur der politischen Behörden gehörigen Angelegenheit, über welche die politischen Behörden im Instanzenzuge eine meritorische Entscheidung zu treffen haben, der in jeder Hinsicht die Bedeutung und Tragweite einer Rekursentscheidung zukommt. Da der Einspruch unmittelbar bei der politischen Behörde I. Instanz zu überreichen ist, bildet er einen prozessualen Akt im Verfahren der politischen Behörde und muß daher auch nach den für diese Behörde geltenden Prozeßnormen über Rechtsmittel, beziehungsweise Rekurse beurteilt und behandelt werden.

Einen integrierenden Bestandteil dieser Prozeßnormen über Rechtsmittel bildet für die politischen Behörden das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, mit welchem ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden; es hat daher dieses Gesetz im vorliegenden Falle Anwendung zu finden und erscheint die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet. M.-G.

Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. (Übertretung nach § 312 St.-G.), begangen an dem Gemeindevorsteher bei Verteilung von der Gemeinde seitens des Landeskulturrates im Rahmen einer Notstandsaktion zugewendeten Futtermitteln.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 12. Oktober 1912, Kr III 97/12, die von Johann H. und Franz F. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Neutitschein vom 20. April 1912, womit die beiden Beschuldigten des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit im Sinne des § 81 St.-G. und der Übertretung im Sinne des § 312 St.-G. schuldig erkannt worden sind, verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde kommt für den Gerichtstag nur noch insoweit in Betracht, als sie auf § 281, Z. 9a, St.-P.-O., gestützt wird. Sie bekämpft diesfalls den Schuldspruch in der Richtung des § 81 und § 312 St.-G. als gesetzverletzend, weil der Gemeindevorsteher bei Abladung und Verteilung der vom Verbande der böhmischen landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Gemeinde gelangten Kleie nicht als öffentlicher Funktionär im Sinne des § 68 St.-G. anzusehen war. Es ist wohl zuzugeben, daß der Verband der böhmischen landwirtschaftlichen Genossenschaften keine öffentlichrechtliche Korporation bildet und daß die, wenn auch im Rahmen einer Notstandsaktion über dessen Ersuchen erfolgte Verteilung der Kleie nicht als „vermöge öffentlichen Auftrages" erfolgt angesehen werden kann. Allein es steht fest, daß sich der Verband mit dem Ersuchen um Vornahme der ordnungsmäßigen Verteilung der im Auftrage des böhmischen Landeskulturrates, mithin einer öffentlichrechtlichen Korporation, im Rahmen der Notstandsaktion der Gemeinde gelieferten Kleie an den Gemeindevorsteher wendete und daß sich der Gemeindevorstand der Aufgabe, diese Verteilung vorzunehmen, unterzog. Es geht nicht an, den den Gemeindefunktionären gesetzlich gewährleisteten Schutz des § 68 St.-G. nur auf den Vollzug von Aufgaben der Staatsverwaltung, mithin auf den übertragenen Wirkungskreis einschränken zu wollen. Der § 68 St.-G. erklärt als Obrigkeit die Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Gemeindebehörde schlechthin und der Schutz des § 68 St.-G. muß ihnen daher auch dann gewährt werden, wenn sie innerhalb des der Gemeindevertretung zugewiesenen selbständigen Wirkungskreises das öffentliche Interesse vertreten, mithin im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde im Sinne des § 27 der Gemeindeordnung von Mähren tätig sind. Da aber der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde nach dem ersten Absatz des bezogenen § 27 überhaupt alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann, ist nicht einzusehen, warum nicht auch die gewiß im Interesse der Gemeinde gelegene Verteilung der Notstandsaushilfe an die Gemeindemitglieder zu einem Akte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde werden sollte, sobald sich die Gemeindevorstehung auf Ersuchen des Verbandes dem Vollzuge dieser Aufgabe unterzog. Es mag daher ganz abgesehen werden davon, daß der Gemeindevorsteher laut der Urteilsfeststellungen gleich zu Beginn des ihm und seinem Beauftragten geleisteten gewaltsamen Widerstandes die beiden Angeklagten ausdrücklich im Namen des Gesetzes aufforderte, keinen Widerstand zu leisten, wodurch der Gemeindevorsteher auf alle Fälle zum Ausdrucke brachte, daß er von da an gegen die Ruhestörer die ihm zustehende polizeiliche Gewalt in Anwendung bringe. Inwiefern der übrigens der Feststellung im Urteile

---

* Vergl. hiezu bezüglich der Einsprüche gegen Bescheide der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Jahrgang 1907, Seite 101 dieser Zeitschrift.

entbehrende Umstand, daß der Verband an die Gemeinde infolge Versehens des Schriftführers statt der zur Verteilung benötigten 60 Meterzentner 150 einschickte, für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 68 St.-G. von Belang sein soll, ist nicht einzusehen, sobald der Gemeindevorsteher in dieser seiner Funktion auch die Verteilung des Mehrquantums zum Vollzuge übernahm. Kam aber dem Gemeindevorsteher und dem von ihm beauftragten Stanislaus B. der Schutz des § 68 St.-G. zu statten, dann wurde § 81, beziehungsweise § 312 St.-G. auf den ihnen geleisteten gewaltsamen Widerstand, beziehungsweise auf die bei demselben Anlasse unternommene wörtliche Beleidigung des Gemeindevorstehers mit Recht in Anwendung gebracht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher auch in ihrem, dem Gerichtstage vorbehaltenen Teile als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Gültige Wählerstimmen für einen Toten.) Der „Deutschen Gem.-Ztg." wird aus Hamburg geschrieben: „In dem Bericht des Wahlprüfungsausschusses der Bürgerschaft über die allgemeinen Bürgerschaftswahlen vom 31. Jänner ist eine Erörterung über die Frage der Gültigkeit von Stimmen enthalten, die für einen am Tage vor der Wahl verstorbenen Kandidaten abgegeben worden sind. Am 30. Jänner war der Kandidat H. gestorben, aber trotzdem dies sofort bekanntgegeben wurde, sind doch noch 46 Stimmen für ihn abgegeben worden. Die Wahlkommissionen haben diese Stimmen infolge einer Instruktion der Zentralwahlkommission als gültig für die Liste, auf der sich der Name des verstorbenen Kandidaten befunden hatte, gezählt. Im Wahlprüfungsausschuß wurde von einer Seite die Meinung vertreten, daß diese Stimmen als ungültig zu behandeln seien, weil es undenkbar ist, daß Stimmen mit Gültigkeit für eine Person abgegeben werden könnten, die nicht mehr am Leben sei. Der Wähler müsse seine Stimme für „Personen" abgeben; nur ein lebender Mensch sei eine Person. Dagegen vertrat die Mehrheit des Ausschusses die Ansicht, daß die Frage bei der hier geltenden Verhältniswahl besonders gelagert sei. Es werde die Stimme nicht nur für eine Person, sondern auch für eine Vorschlagsliste abgegeben, die von der Behörde veröffentlicht werde. Der Wähler müsse sich darauf verlassen können, daß die Stimmen, die er für die auf den Vorschlagslisten genannten Kandidaten abgebe, gültig seien und daß, wenn dieser Kandidat aus irgend einem Grunde nicht oder nicht mehr gewählt werden könne, sie nicht einfach ihre Wirksamkeit verlieren, sondern dann für diejenigen anderen Personen wirken, für die sie nach der gesetzlichen Vermutung in zweiter Linie wirken sollen. Diese Frage ist nach den Feststellungen des Ausschusses bisher noch nirgends zur Entscheidung gekommen. — Die hier angeführten Entscheidungsgründe sind gerade nicht sehr überzeugend; jedenfalls wäre es gut, wenn in den statutarischen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Proportionalwahl einführen, der Fall vorgesehen und geregelt würde. Schaden erwächst aus dem hier beobachteten Verfahren jedenfalls nicht; für einen etwa gewählten Verstorbenen muß eben eine Ersatzwahl stattfinden."

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Sektionschefs bekleideten Generalinspektor der österreichischen Eisenbahnen Karl Rother den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionschef im Finanzministerium Geheimen Rat Dr. August Freiherrn Engel von Mainfelden in die III. Rangsklasse ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Generaldirektion der Tabakregie Dr. Gustav Arnold aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Eisenbahnministerium Georg Rank aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Ludwig Trettau in Graz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Advokaten Dr. Moritz Hruban in Olmütz den Stern zum Komturkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Krakau Dr. Josef Korzeniowski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dirigenten des Wiener kaufmännischen Gesangsvereines Artur Ritter von Henriquez das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Bauräten im Eisenbahnministerium Leon Mroczkowski, Karl Hahenegger und Dr. Techn. Artur Hruschka den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Alfred Kolisko in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben der Laura Egger Edlen von Möllwald in Wien den Elisabeth-Orden II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtrate Karl Schreiner in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Wachinspektor bei der Zentralstrafanstalt in Zenica Rudolf Kindig anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Hotelbesitzer Paul Hopfner in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorsteher der Genossenschaft der Strohhuterzeuger in Wien Friedrich Wolkenhauer das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben der Vorsteherin der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten in Wien Ottilie Wagner das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeinde-Vorsteher in Nieder-Tierlitzko Ernst Farnik das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat die Baukommissäre der Direktion für den Bau der Wasserstraßen Jaroslaw Stefanowicz und Franz Marek zu Bauoberkommissären und die Bauadjunkten Stanislaus Chowaniec, Johann Cmikiewicz, Wilhelm Michel und Leo Zdenék zu Baukommissären ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostverwalter Hubert Ignaz Linde in Tarnów zum Postamts-Direktor daselbst ernannt.

Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof hat den Marine-Kommissär I. Klasse Ludwig Heiny zum Rechnungsrate dieses Rechnungshofes ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der juridisch-administrativen Beamten der Forst- und Domänen-Direktionen den Administrations-Konzipisten Dr. Hans Freiherrn Beck von Managetta und Lerchenau zum Administrations-Adjunkten ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Finanz-Landesklasse in Linz den Kontrollor Georg Moser zum Direktor ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Roger Bassin zum Evidenzhaltungs-Inspektor in der VIII. Rangsklasse für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Laibach ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Bau-Oberkommissär der österreichischen Staatsbahnen Karl Schnürer, ferner den Baukommissär der österreichischen Staatsbahnen Alois Schwanzer und den Maschinenkommissär der österreichischen Staatsbahnen Viktor Polivka zu Oberingenieuren im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Oberingenieure Josef Hiller, Dr. Techn. Alfred Wirth und Johann Kaulich zu Bauräten im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Minister des Innern hat die Oberbezirksärzte Dr. Leo Tyszkowski und Dr. Leo Fuchs zu Landes-Sanitätsinspektoren für Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg Dr. Johann Kaaserer in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 91 bis 100 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 14. August 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 33.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Bedeutung und Dauer der mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, gewährten Steuerbegünstigungszeiträume für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten im allgemeinen.

Von Finanzrat Kronegger.

(Schluß.)

B. Steuerrechtlich bevorrechtete Umbauten (§ 1, al. 2, lit. a—c).

Was das Gesetz unter einem Umbau versteht, geht aus der eben zitierten Gesetzesstelle nicht hervor. Jedenfalls gilt auch hier das von Umbauten im allgemeinen (nicht privilegierte) in § 1, Z. 4, Gesagte.

Diese Gesetzesstelle lautet: „gänzliche Umbauten, wenn Baulichkeiten oder selbständig benützbare Gebäudetrakte in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfange bis zur Erdoberfläche niedergerissen und neu hergestellt werden."

Da aber hier die „Baulichkeiten" und die „selbständig benützbaren Gebäudetrakte" auseinandergehalten werden und die Punkte a, b, c des Absatzes 2 des § 1 nur von „Baulichkeiten" sprechen, so ist es zweifellos, daß Umbauten im Sinne des § 1 das Niederreißen der ganzen Baulichkeit zur Voraussetzung haben. So interpretiert auch die Vollzugsvorschrift ad a, b, c, Abs. 2, § 1, diese Gesetzesstelle — Abbruch des „alten Gebäudes", über die Area des „alten Gebäudes", Zerstörung „eines Hauses" u. dgl. — Dies hat übrigens auch die V.-V. am Schlusse der Z. 1 des § 1, obwohl m. E. bei richtiger Gesetzesinterpretation überflüssig, ausgesprochen.

Das Gesetz gewährt jenen Umbauten die gleiche Begünstigung wie den Neubauten, bezüglich welcher

a) die Beendigung des Abbruches — dieser Zeitpunkt ist nach der Vollzugsvorschrift in der Abtragung „bis an die Erdoberfläche" gegeben — der früheren Baulichkeit vom Zeitpunkte des Beginnes der Erbauung des neuen Gebäudes mindestens drei volle Jahre zurückliegt (§ 1, Abs. 1, lit. a).

Es sei hier bemerkt, daß das Gesetz im § 7, letzter Absatz, dem Zeitpunkte der Abtragung, gleichwie in den unter b und c bezeichneten Fällen, besondere Bedeutung beimißt, weshalb auch die Vollzugsvorschrift zu § 7, letzter Absatz, anordnet: „Im Sinne des § 7 ist der Bauführer verpflichtet, vor Beginn . . . der Erbauung der neuen Baulichkeit die für die Beurteilung des Anspruches maßgebenden Verhältnisse sicherstellen zu lassen."

b) in der neuen Baulichkeit das Flächenmaß der über der Erdoberfläche befindlichen Geschosse — darunter ist im Sinne der Vollzugsvorschrift sowohl die Erweiterung der Baufläche, als auch die Vermehrung der Anzahl der Geschosse oder beides zugleich zu verstehen — mit Ausnahme des Dachgeschosses mindestens eineinhalbmal so groß — also mindestens 50%ige Vergrößerung — ist, wie in dem alten Gebäude.

Bei der Berechnung des Flächenmaßes sind nach der V.-V. Souterraingeschosse im allgemeinen auch dann nicht in Anrechnung zu bringen, wenn sich der Fußboden derselben zum Teile selbst über der Erdoberfläche befindet. Auch Vorsprünge (Erker, Balkone u. dlg.) bleiben außer Betracht. Die Veranschlagung der Baufläche des alten Gebäudes hat einschließlich der zu Straßenregulierungszwecken abgetretenen Area zu erfolgen. (V.-V. zu § 1, Z. 1, Abs. 2, lit. b, al. 2). Ganz analoge Bestimmungen gelten für den Fall, wenn auf der Area zweier oder mehrerer Gebäude ein Gebäude und umgekehrt errichtet wird. (V.-V. lit. c, Abs. 3.) Unter Gebäuden sind hier „alle im Sinne der bestehenden Vorschriften von der Gebäudesteuer nicht ausgeschlossenen Baulichkeiten (also auch Wirtschaftsgebäude u. dgl.)" zu verstehen. (V.-V. lit. c, Abs. 3).

c) die Abtragung der alten Baulichkeit aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten war, § 1, Abs. 2 C, oder die Zerstörung eines Hauses durch ein Elementarereignis erfolgt ist (V.-V. zur vorzit. Ges.-Stelle).

Die Art und Dauer der Steuerbefreiung ist in den Fällen B a—c die gleiche wie bei Neubauten (cf. A α und β).

C Zubauten, d. i. Vergrößerung schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche — wozu auch Grundflächen mit Flugdächern gehören (V.-V.), insoweit durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neu hergestellt oder bereits bestehende Räume vergrößert werden (§ 1, Z. 2 des Ges.). Die Erweiterung eines schon bestehenden Geschosses in horizontaler Richtung auf bisher nicht überbaute Teile des darunter liegenden Geschosses gilt als Zubau (V.-V. zu § 1, Z. 2).

Das Gesetz hat, indem es den Begriff „Zubau" auf die Vergrößerung bereits bestehender Räume ausgedehnt hat, den Befreiungstitel gegenüber dem bisherigen Stande nicht unwesentlich erweitert; denn nach § 1 c in fine des Ges. vom 5. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, war Voraussetzung für die Steuerbefreiung eines Zubaues, daß ein neues Steuerobjekt entstand und nach der Voll-

zugsverordnung vom 10. Dezember 1880, R.-G.-Bl. Nr. 140, gaben Erweiterungen von Gebäudebestandteilen keinen Anspruch auf Steuerbefreiung. Allerdings ist die Steuerbefreiung vergrößerter Räume durch die Vollzugsvorschrift zu § 2, Z. 2, auf die vom Zinsertrag, beziehungsweise Mietwert entfallende Hauszinssteuer eingeschränkt worden, da sie der Regel nach auf die Hausklassensteuer und Tarifzinssteuer nicht Anwendung findet. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn ein unbewohnbarer Raum bei seiner Vergrößerung zu einem Wohnbestandteile ausgestaltet wird, in welchem Falle der ganze neu entstandene Wohnbestandteil die Steuerfreiheit genießt (V.-V. zu Z. 2, § 2).

Dauer und Art der Befreiung der zugebauten Bestandteile, beziehungsweise vergrößerten Räume (für die nicht zugebauten, beziehungsweise vergrößerten Räume ist die Zinssteuer wie bisher vorzuschreiben [§ 2, Abs. 1 des Gef.]).

Vom Jahre 1912 ab — die Ausnahmsbestimmung des § 28 hat hier keine Anwendung — nach § 3 des Gef.:

1. 6 Jahre vollkommene Befreiung von der Hauszinssteuer; die Umlagen werden nach dem Tarif A berechnet (§ 24 des Gef.).

2. 6 Jahre vollkommene Befreiung von der Hausklassensteuer[1] und Tarifzinssteuer. Die Umlagen werden vom Hausklassensteuertarife der Gebäudesteuernovelle vom Jahre 1882 berechnet.

Nach Ablauf dieser Baufreijahrsperiode treten nachstehende Begünstigungen, § 3, letzter Abs. des Gef., ein:

1. Dauernde Anwendung des Tarifes A (ohne Nachlaß, § 23, Abs. 1). Die Umlagen werden vom vollen Satze des Tarifes A berechnet (§ 24).

2. Anwendung des dem Gesetze beigegebenen ermäßigten Hausklassensteuertarifes mit Nachlaß (§ 23, Abs. 1). Die Umlagen werden vom vollen Hausklassensteuergesetze nach der Novelle vom Jahre 1882 berechnet (§ 24, Abs. 1, des Gef.).

D. Aufbauten, daß ist Erhöhung schon bestehender Baulichkeiten durch Schaffung neuer Geschosse (§ 1, Z. 3 des Gef.). Unter Geschoß ist die Gesamtheit aller in einer Höhenlage befindlichen Räume zu verstehen; sogenannte Unterteilungen, welche sich nicht über den ganzen Umfang eines Geschosses erstrecken, gelten nicht als Geschosse; Geschosse werden jedoch deshalb nicht zu Unterteilungen, wenn in das Gebäude ein durch mehrere Geschosse reichender Raum (beispielsweise ein Theater- oder Konzertsaal, eine Festhalle, ein Bibliothekssaal, eine Maschinenhalle, ein Badebassin u. dgl.) eingebaut ist; unmittelbar unter dem Dache befindliche Räume gelten nur dann als Geschosse, wenn sich dieselben zufolge ihrer besonderen baulichen Ausgestaltung im Innern von den Dachböden im gewöhnlichen Sinne wesentlich unterscheiden (V.-V. zu Z. 3, § 1).

Dauer und Art der Befreiung, wie bei Zubauten.

E. Umbauten.

a) Gänzliche Umbauten, das ist das Niederreißen von Baulichkeiten oder selbständig benutzbaren Gebäudetrakten[2] in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfange bis zur Erdoberfläche und Neuherstellung derselben (§ 1, Z. 4). (Für steuerrechtlich privilegierte Umbauten gilt das oben sub B Gesagte.)

Die Benutzung von Mauern, welche mit anstoßenden Gebäuden gemeinsam sind oder von den Mauerteilen, die aus baupolizeilichen Gründen nicht abgetragen werden dürfen, ist gestattet (V.-V. ad § 1, Z. 4).

Dauer und Art der Befreiung:

1. Gemäß § 4 des Gef. vollständige Befreiung von der Hausklassensteuer und Tarifzinssteuer durch 6 Jahre. Die Umlagen werden vom vollen Hausklassensteuertarife des Gef. vom Jahre 1882 (Novelle) berechnet (§ 24 des Gef.).

2. Durch 6 Jahre Herabsetzung der Zinssteuer auf 5% des reinen Zinsertrages (§ 4, Z. 2) ohne Nachlaß (§ 23, Abs. 2). Die Umlagen werden nach Tarif A des Gef. berechnet.

Nach Ablauf der Baufreiheitsperiode tritt ein:

1. Die dauernde Anwendung des Tarifes A des Gesetzes (§ 4, Z. 2 b), und zwar ohne Nachlaß (§ 23, Abs. 2).

2. Die dauernde Ermäßigung der Hausklassen- und Tarifzinssteuer (§ 4, Z. 1 b), und zwar mit Nachlaß (§ 23). Die Umlagen werden aber vom vollen Satze des Hausklassensteuertarifes der Gebäudesteuernovelle vom Jahre 1882 berechnet (§ 24).

b) teilweise Umbauten, das ist das Niederreißen von Geschossen in ihrem ganzen Umfange samt den darüber befindlichen Geschossen und dem Dachboden und die Errichtung neuer Geschosse an Stelle jener (§ 1, Z. 5 des Gef.).

Bezüglich der Benützung alter Mauern wird auf Ea verwiesen. Die Dauer und Art der Befreiung ist die gleiche, wie bei gänzlichen Umbauten.

Die vorstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, daß trotz scheinbarer Kompliziertheit ein systemmäßiger Aufbau des Gesetzes nicht geleugnet werden kann.

Mitteilungen aus der Praxis.

Verantwortlichkeit des von der Gewerbebehörde nicht genehmigten Druckereileiters nach § 17 Preß-G.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 11. Juli 1912, Kr IV 447/11, die von dem Angeklagten Heinrich Sch. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Krakau vom 6. November 1911, womit er nebst dem Vergehen nach § 8 St.-G. und § 24 G. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6/63, der Übertretung nach § 17 des letztbezogenen Gesetzes schuldig erkannt worden ist, verworfen.

Aus den Gründen: Ungerechtfertigt vor allem ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Heinrich Sch., insofern sie, gestützt auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 St.-P.-O., den Schuldspruch nach § 17 Preß-G. bekämpft. Dem Angeklagten wurde in bezug auf diese Übertretung des Preßgesetzes von der Anklage zur Last gelegt, er habe als Geschäftsleiter der „Drukarnia ludowa“ unterlassen, wenigstens 24 Stunden vor der Austeilung oder Versendung der Broschüre „Latarnia-Kler a robotnicy“ die Pflichtexemplare dieser Broschüre bei der Polizeidirektion und bei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegen. Der Gerichtshof ging mit dem Schuldspruche dieses Angeklagten in der Richtung der obigen Übertretung aus dem Grunde vor, weil er, wenn auch kein von der Behörde genehmigter, so doch in der kritischen Zeit tatsächlicher Druckereileiter gewesen war. Diese Ansicht des Gerichtshofes entspricht dem Gesetze.

Es ist wohl richtig, daß als „Drucker“ im Sinne des § 17 Preß-G. nach § 5 desselben Gesetzes der Inhaber der Druckerei oder der von ihm bestellte und von der Gewerbebehörde genehmigte Geschäftsleiter zu verstehen ist. Wurde nun ein solcher Geschäftsleiter bestellt, dann trifft auch diesen die Verantwortlichkeit für alle Übertretungen der Normen des Preßpolizeirechtes, wozu auch jene des § 17 Preß-G. gehört. Wie aber eine Ausnahme, und zwar zu Ungunsten des Geschäftsinhabers in dem Falle eintritt, wenn es sich um Aufstellung eines Strohmannes handelt, in welchem Falle der Geschäftsinhaber von seiner vollen Haftung nicht befreit wird, so kann anderseits nicht gezweifelt werden, daß die Verantwortlichkeit für Übertretungen der Vorschriften des Preßgesetzes unter Umständen auch noch andere Personen treffen kann. Als durchgreifendes Prinzip des Preßrechtes muß der Satz gelten, daß nur die tatsächlichen Verhältnisse über die Eigenschaft einer Person als Drucker entscheiden. Drucker ist nicht derjenige, der als solcher auf der Druckschrift genannt wird, sondern jener, der wirklich die Vervielfältigung vornimmt. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus der Erwägung, daß man sonst zu dem unhaltbaren Schlusse gelangen müßte, daß der wirkliche, aber von der Behörde nicht genehmigte Druckereileiter aus diesem gesetzwidrigen Verhältnisse noch das Recht auf vollkommene Straflosigkeit im Falle eingetretener Verletzungen

[1] Gemäß Abs. 2 der V.-V. zu § 3 des Gef. ist der Abschlag bei nur teilweise begünstigten Gebäuden lediglich von der auf die neu hergestellten Wohnbestandteile entfallenden Quote des auch alte Gebäudeteile umfassenden Tarifsatzes zu berechnen.

[2] Was unter selbständig benutzbaren Gebäudetrakten zu verstehen ist, erklärt die V.-V. zu § 1, Z. 4, Abs. 2.

der Preßrechtsnormen ableiten könnte. Dies war gewiß nicht die Absicht des Gesetzgebers und müßte auch zu vielfachen Mißverständnissen führen. Steht übrigens außer Zweifel, daß der Geschäftsinhaber im Falle der Bestellung eines Strohmannes nach wie vor in vollem Umfange haftet, dann ist auch offensichtlich, daß der tatsächliche Geschäftsleiter auch nach § 5 St.-G. zur Verantwortung gezogen werden könnte. Der Angeklagte hat sonach zu einer Beschwerde keinen Anlaß. Der weitere Einwand, daß die Broschüre „Latarnia" eine periodische Druckschrift sei, ist eine dem Urteile nicht entnommene Neuerung, verdient sonach keine Beachtung. Mit Unrecht schließlich wird auch das Merkmal der „Austeilung oder Versendung" vermißt. Denn, wollte man in der Übergabe der fertigen Druckschrift an den Besteller das vermißte Merkmal nicht finden, dann wäre in den meisten Fällen die dem Drucker auferlegte Pflicht zur Hinterlegung von Pflichtexemplaren illusorisch und in diesem Falle wäre auch der Zweck der gesetzlichen Bestimmung. die Beschlagnahme der Druckschrift rechtzeitig anordnen zu können, vereitelt . . .

Der Wahl- und Vollzugsausschuß einer politischen Partei ist keine juristische Person und nicht prozeßfähig.

Der gegen den Landesvollzugs- und Wahlausschuß der böhmisch-slawischen sozialdemokratischen Partei in B., durch den Vorsitzenden B., gerichteten Klage auf Zahlung des Betrages von 449 K 50 h hat das Prozeßgericht erster Instanz zur Gänze, das Berufungsgericht nur zur Hälfte des eingeklagten Betrages stattgegeben.

Aus Anlaß der Revision der Klageseite hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 30. Jänner 1912, Rv III 5/12 das Urteil des Berufungsgerichtes samt dem vorausgegangenen Verfahren im Umfange der Anfechtung als nichtig aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe: Das Revisionsgericht hat bei Überprüfung der Akten eine schon in erster Instanz unterlaufene, von Amts wegen wahrzunehmende Nichtigkeit darin gefunden, daß dem beklagten Teile die Prozeßfähigkeit zuerkannt wurde. Der beklagte Teil wird (in deutscher Übersetzung) als Landesvollzugs- und Wahlausschuß der bömisch-slawischen sozialdemokratischen Partei in B. bezeichnet. Er ist also ein freier, gewillkürter Personenverband. Damit einem solchen der Charakter einer juristischen Person zugebilligt werden könne, ist es unerläßlich, daß er in erkennbarer Weise zum Ausdruck bringt, wie aus der Vielheit der Einzelwillen der die Gesamtheit der Mitglieder des Personenverbandes bindende einheitliche Wille gewonnen wird und wie dieser einheitliche Gesamtwille, um Dritten gegenüber den Personenverband zu berechtigen und zu verpflichten, in die äußere Erscheinung treten muß; kurz der Personenverband muß, um als Person im Privat-, Rechts- und Wirtschaftsleben auftreten zu können, sich eine Verfassung geben, möge man sie Statuten, Gesellschafts-, Genossenschaftsvertrag oder ähnlich nennen, welche die Voraussetzungen bekundet, unter denen Rechtsbeziehungen zwischen dem Personenverbande als selbständiger Persönlichkeit und dritten Personen geschaffen werden können. Hiedurch wird ja eben der Wille der Mitglieder zum Ausdruck gebracht, neben den Einzelpersonen eine neue, von den Einzelpersonen unabhängige Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten und selbstverständlich auch mit eigenem Vermögen zu schaffen. Eine solche Persönlichkeit stellt der beklagte Ausschuß nicht vor, weil weder ein Vertrag noch Statuten bestehen, die die Schaffung einer neuen juristischen Person mit eigenem Vermögen bezwecken. Er ist vielmehr, wie schon seine Bezeichnung besagt, nichts anderes als eine von Wählern einer bestimmten Partei gewählte Mehrheit von Personen, die dazu bestimmt sind, die Interessen und Bestrebungen der betreffenden Wähler zu fördern. Sie haben den Willen und die Aufträge der Wähler zu vollziehen, sie sind deren Willensorgan, sie haben keine Selbständigkeit in dem Sinne, daß sie, unbekümmert um den Willen der Wähler, handeln können; denn sie haben die Geschäfte der Wähler zu besorgen und, sowenig ein Vereinsausschuß eine juristische Person bildet, sowenig kann ein Wahlausschuß, der seine Existenz dem Willen anderer Personen verdankt und von ihrem Willen abhängt, eine juristische Person bilden. Mögen dem Wahlausschusse auch Beiträge von den Wählern zufließen, so sind diese doch nicht Vermögen des Wahlausschusses, sondern ein ihnen für bestimmte Zwecke anvertrautes Gut der Wähler. Geht nun dem beklagten Ausschusse die Eigenschaft einer juristischen Person ab, dann entbehrt er der Geschäfts-, demnach auch der Prozeßfähigkeit und es fehlt auch der Ausweis über die Befugnis des B. zur Vertretung des beklagten Ausschusses vor Gericht, daher auch über seine Befugnis, für den Beklagten einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen. Diese Mängel waren nach den §§ 6 und 7 Z.-P.-O. von Amts wegen wahrzunehmen und, da ihre Beseitigung unmöglich ist, die Nichtigkeit des Verfahrens und der untergerichtlichen Urteile in Ansehung des nicht rechtskräftigen Teiles des Klageanspruches, bezüglich dessen eine Bindung des Revisionsgerichtes an die untergerichtlichen Aussprüche im Sinne des § 7, Absatz 2, Z.-P.-O., nicht vorliegt, auszusprechen (§§ 7, 513 und 478, Z. 1, Z.-P.-O.)

Notizen.

(Zur Lehre von den Quellen des Verwaltungsrechtes.) Unter dem Titel: „Was muß der Gemeindebeamte vom Verwaltungsdienst wissen?" veröffentlicht die „Deutsche Gemeindezeitung" aus der Feder des Bürgermeisters Nerlich in Szallupönen, Ostpreußen, eine kurze, klare Übersicht über die Quellen des Rechts überhaupt und insbesondere des Verwaltungsrechts, aus der wir als wertvolles Allgemeines nachstehendes mitteilen:

„Was das Verwaltungsrecht bedeutet, sagt schon seine Bezeichnung. Es ist das Recht, das für die Verwaltung maßgebend ist.

Die Quellen des Verwaltungsrechts sind:

1. das Gesetz im konstitutionellen Sinne,
2. die Verordnung,
3. Statuten, Satzungen, die von Selbstverwaltungskörpern kraft gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden,
4. das Gewohnheitsrecht.

Betrachten wir diese Quellen näher, so ist

1. das Gesetz ein Willensakt des Staates, der auf übereinstimmenden Willen von Monarch und Volksvertretung beruht. Das Gesetz ist die oberste Willensäußerung des Staates. Es trägt seine Kraft in sich selbst und hat keine andere Voraussetzung als die verfassungsmäßige Form.

An rechtliche Schranken ist das Gesetz nicht gebunden, es ist souverän.

Nur durch das Gesetz kann das Gesetz aufgehoben werden und es hat unbedingt bindende Kraft für alle, die es angeht.

Alle Verwaltungsakte, die im Widerspruche zum Gesetze stehen, sind ungültig.

Aus dem hohen Range, den das Gesetz einnimmt, folgt, daß die Verwaltung grundsätzlich nur tätig werden kann im Rahmen des Gesetzes.

Ob die Verwaltung auch ohne Gesetz eingreifen kann, hängt vom Inhalte der Verfassung ab.

2. Die Verordnung ist eine allgemeine staatliche Anordnung, die auf dem Willen des Monarchen oder auf dem Willen der Behörden ruht. Beim Gesetz wirkt die Volksvertretung mit, bei der Verordnung nur die Verwaltung. Das Gesetz trägt seine Legitimation in sich selbst, die Verordnung ist eine Äußerung der vollziehenden Gewalt, die mit dem bestehenden Gesetz vereinbar ist.

Das Recht der Behörden, Verordnungen zu erlassen, beruht auf gesetzlicher Delegation. Die Befugnis, Gesetze zu erlassen, geht also auf die Verwaltung über. Die Gültigkeit der Verordnung ist daher abhängig vom verfassungsmäßigen Entstehen und vom Halten in den Grenzen der Delegation.

Ebenso wie die Gesetze hat die Verordnung eine doppelseitige Wirkung. Sie bindet die Verwaltung sowohl wie die Staatsbürger. Sie ist für die höhere Behörde maßgebend, welche, solange die Verordnung besteht, keine weitergehenden Auflagen machen darf. Den Gegensatz zu den Verordnungen bilden die sogenannten Verwaltungsverordnungen, die nicht Quelle des Verwaltungsrechts sind. Sie sind allgemeine Anweisungen an die Unterbehörden über die Ausführung ihrer Pflichten, sie sind also Dienstanweisungen, die auf dem Dienstverhältnisse beruhen. in dem sich der Beamte befindet. Sie bezwecken eine einheitliche und gleichmäßige Ausführung der Gesetze durch die Behörden. Ihre rechtliche Wirksamkeit beschränkt sich auf den Behördenorganismus, sie gilt nicht gegenüber dem Staatsbürger.

3. Die Befugnis, Statuten und Satzungen zu erlassen, ist den Selbstverwaltungskörpern vielfach in der neueren Gesetzgebung beigelegt, so zum Beispiel in der Gewerbeordnung (Statuten für gewerbliche Fortbildungsschulen, Bestimmungen über Ladenschluß usw.).

Zu beachten ist hierbei, daß örtliche Polizeiverordnungen kein Akt der Selbstgesetzgebung der Gemeinde sind.

Nicht unerwähnt dürfen die Statuten und Satzungen von Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften), von Krankenkassen usw. bleiben.

Satzungen sind eine Rechtsquelle niederen Ranges gegenüber dem Staate, sie dürfen den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen. Ortsstatute entstehen nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Staates.

Die am meisten umstrittene Rechtsquelle ist wohl die zu 4 genannte. nämlich das Gewohnheitsrecht. Es ist das ein Recht, das sich ohne geschriebene Rechtsnormen auf dem Wege ständiger Übung bildet. Es darf aber nicht contra legem sein. Man will in der Neuzeit das Gewohnheitsrecht in der Verwaltung nur in engen Schranken gelten lassen. Es stehen sich zwei Auffassungen gegenüber. Die eine geht dahin, daß dort, wo eine gesetzliche Regelung fehlt, die Verwaltung zum Eingreifen freien Spielraum habe. Eine andere Auffassung geht dahin, daß im modernen Verfassungsstaate durch Aufzählung der Grundrechte diejenigen Materien, in denen ein obrigkeitlicher Eingriff in die Rechte der Staatsbürger

zulässig ist, festgestellt seien. Wo eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht, soll ein Eingriff ausgeschlossen sein, denn das Gewohnheitsrecht würde dann ja die Schranken des Gesetzes durchbrechen. Diese Auffassung kann aber nur hinsichtlich der neueren Gesetze zutreffen. Keineswegs kann sie zutreffen bei Gewohnheiten, die sich in alter Zeit gebildet haben. Bei der Umwandlung des konstitutionellen Staates in den Verfassungsstaat war es ganz ausgeschlossen, das ganze große Verwaltungsgebiet durch neue Gesetze zu regeln. Bestimmungen aus der vorkonstitutionellen Zeit mußten übernommen werden, das Gewohnheitsrecht mußte entstehende Lücken ausfüllen.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Entwicklung des Verwaltungsrechts sei nur kurz erwähnt, daß es aus dem Prinzip der Arbeitsteilung heraus entstanden ist. Unter Polizei verstand man ursprünglich die Gesamtheit aller staatlichen Angelegenheiten. Zu Luthers Zeiten verstand man unter Polizei gutes Regiment. Das Verwaltungsrecht gehört im weiteren Sinne zum Staatsrecht. Allmählich wurden Finanz-, Justizwesen, die Heeresverwaltung usw. ausgeschieden, und es entstand das, was man innere Verwaltung nennt."

(Als „Akademie für Kommunal-Verwaltung" in Wien) kündigt sich eine auf Grund eines Vereines als Internat errichtete Anstalt an. Nach dem Prospekte zerfällt die Aufgabe der Akademie in der Hauptsache in zwei Punkte, und zwar: 1. Allen jenen Personen, welche sich dem Dienste einer Gemeinde, Gemeindesparkasse oder sonstiger kommunaler Betriebe widmen wollen und genügende Bildung besitzen, durch Unterricht die entsprechende Vorbildung beizubringen, um einerseits den in den Dienst Eintretenden einen vollen Begriff ihrer Tätigkeit beizubringen, andererseits aber den Gemeinden selbst Gelegenheit zu bieten, im Bedarfsfalle sofort Kräfte zu haben, welche mit ihren Aufgaben vollkommen vertraut und denselben nach jeder Richtung hin gewachsen sind. 2. In weiterer Folge soll nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit auch ein Fortbildungskurs geschaffen werden für jene Gemeindebeamte und Gemeindefunktionäre, welche bereits in Stellung und Tätigkeit sind und sich weiter praktisch auszubilden gedenken. Für diesen Fall finden sodann jeweilig besondere Fachkurse statt. Der erste Kurs nach Punkt eins, bei welchem außer dem Unterrichtsleiter und zwei Fachlehrern noch sechzehn Dozenten tätig sind, beginnt am 15. September d. J. und dauert vier Monate. Interessenten, welche beabsichtigen, diesen Kurs zwecks Erlangung einer Anstellung in Gemeindediensten zu besuchen, erhalten gegen Einsendung der Retourmarke von 20 Heller an die Direktion der „Akademie für Kommunal-Verwaltung", Wien, XII., Tivoligasse 38, sofort alle diesbezüglichen Prospekte und Belege, welche alles Nähere über Kosten und Verpflegung enthalten.

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberstlandmarschall im Königreiche Böhmen Ferdinand Prinzen Lobkowitz zum Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe ernannt.

Se. Majestät haben dem Staatssekretär im königlich-ungarischen Handelsministerium Gustav von Kálmán anläßlich seiner Enthebung von dieser Stelle die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizei-Direktion in Wien, Regierungsrate Moritz Stukart den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate Adolf Kirchner in Troppau den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Richard Fux zum Rechnungsdirektor bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirektor und Vorstand des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirektion in Brünn Wilhelm Svoboda den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Alexander Meciński anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirate der Polizeidirektion in Triest Michael Pertot das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des österreichischen Postamtes in Skutari Ernst Stangher das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Vereines der Bayern in Wien Johann Bockhorni das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwachkommissär I. Klasse Attilio Tecini in Innsbruck das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben der Rosa Simon in Kremsier das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Fabriks-Werkmeister bei der Tabakfabrik in Fürstenfeld Andreas Deutsch anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben der Maria Heimel in Wien das Goldene Verdienstkreuz und der Maria Walter sowie der Rosa Oth in Wien die Elisabeth-Medaille verliehen.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakregie die Kontrollore Nikolaus Pavišić und Julius Spraitz in die VIII. Rangsklasse versetzt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Johann Mixner zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Wilhelm Smetana zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Vizesekretäre Dr. Friedrich Reisch, Otto Pilz Edlen von Wernhof und Leo Brož zu Ministerialsekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerialkonzipisten Dr. Karl Fritsche, Dr. Rudolf Feiler, Julius von Kniep, Dr. Friedrich Dorninger und Dr. Wilhelm Rauscher zu Ministerial-Vizesekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Oberingenieur Jaromir Hanuš zum Baurat und den Ingenieur Karl Pick zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Ingenieur Julius Hetzer zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat im Stande der Bergbehörden den Bergkommissär Dr. Otto Michler zum Oberbergkommissär und den Adjunkten Jaroslav Santroch zum Bergkommissär ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Fachvorstand an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen Gottfried Gregor zum Direktor der Staatsgewerbeschule in Pardubitz ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Dr. Karl Truxa zum Landesregierungs-Sekretär in der Bukowina ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Dr. Johann Vrtačnik und Dr. Friedrich Lukan zu Landesregierungs-Sekretären in Krain ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Baukommissär der österreichischen Staatsbahnen Dr. Michael Czerski Ritter von Rawicz zum Oberingenieur bei der Landesregierung in Sarajewo ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste den Bezirksvorsteher II. Klasse Dr. Ahmetbeg Defterdarović zum Bezirksvorsteher I. Klasse extra statum ernannt.

Der Ackerbauminister hat den städtischen Ingenieur in Marburg Rudolf Skobertal zum Bauingenieur-Adjunkten bei der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Rudolf Domania zum Forstinspektionskommissär II. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Minister des Innern hat den städtischen Oberarzt Dr. Demeter Ritter Bleiweis von Trsteniški in Laibach zum Oberbezirksarzte in Krain ernannt.

Erledigungen.

1 provisorische Rechnungsassistentenstelle im Sanitätsfachrechnungsdepartement des Ministeriums für öffentliche Arbeiten bis 30. August 1913 an das Präsidium dieses Ministeriums (Amtsblatt Nr. 172).

☛ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 101 bis 110 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1913.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 21. August 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 34.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.
Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neue internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Vom kaiserlichen Regierungsrate J. Neuberg in Berlin-Steglitz.

Die erste internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums wurde am 20. März 1883 in Paris abgeschlossen. Doch gehen die Bestrebungen, auf diesem Gebiete Weltrecht zu schaffen, schon bis zu den Tagen der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 zurück. Damals sprach sich ein internationaler Patentkongreß, an dem unter anderen Österreich-Ungarn teilgenommen hatte, für die Notwendigkeit gesetzgeberischen Schutzes der Erfinderrechte innerhalb von Staatenunionen aus. Ein weiterer Kongreß, wiederum anläßlich einer Weltausstellung, diesmal in Paris, befürwortete die Notwendigkeit der Ausdehnung des internationalen Schutzes auf Muster und Marken. Hatte man sonach sowohl in Österreich-Ungarn als auch im Deutschen Reich, wie eine Denkschrift anläßlich seines späteren Beitrittes aussprach, die weitgehende Bedeutung der Übereinkunft auf dem Gebiet des gewerblichen Schutzrechts von vornherein gewürdigt, den Anschluß aber abgelehnt, da Einzelbestimmungen des Vertrages mit der innerstaatlichen Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen waren, so bedurfte es doch vorerst noch einer weiteren Revision, ehe auch genannte Staaten — das Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Mai 1903 ab, Österreich-Ungarn mit solcher vom 1. Jänner 1909 — beitreten konnten. Neuerdings ist nun eine weitere Revision zu Washington erfolgt. Unterzeichnete Staaten sind jetzt das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Kuba, Dänemark, die Dominicanische Republik, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Schweden, die Schweiz und Tunis. Eigenartig ist das Verhältnis Serbiens. Serbien, schon früher Verbandsstaat, kommt in der Überschrift der neuen Übereinkunft als Verbandsstaat zwar wieder vor, aber sonst nirgends. Serbische Vertreter haben den Vertrag weder mitabgeschlossen, noch unterzeichnet.

Vertreter des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns auf der Konferenz waren unter anderen die Patentamtspräsidenten Robolski und Ritter Beck von Mannagetta.

Nach Artikel 1 der Übereinkunft bilden die vertragschließenden Länder einen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Dabei sollen — Artikel 2 — ihre Untertanen und Bürger — die des einen Landes in dem andern — in Betreff der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabriks- oder Handelsmarken, der Handelsnamen, der Herkunftsbezeichnungen und der Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs die Vorteile genießen, die die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung auferlegt werden.

Es soll somit z. B. der Italiener im Deutschen Reiche und in Österreich-Ungarn bezüglich des Patentschutzes dieselben Rechte haben wie der Deutsche im Deutschen Reiche, der Österreicher in Österreich-Ungarn — nicht aber weitergehende, die ihm etwa das italienische Recht in Italien gewährt. Umgekehrt sind aber auch, wenn der Italiener im Deutschen Reich, in Österreich-Ungarn den gewerblichen Schutz erbittet, nur die Förmlichkeiten zu erfüllen, die das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn verlangt, nicht solche, die Italien fordert.

Was Untertanen und Bürger des einzelnen Verbandslandes sind, bestimmen für jedes derselben die einzelstaatlichen Gesetze. Natürlich muß jemand, der die Staatsangehörigkeit eines Verbandslandes zu besitzen behauptet, in der Lage sein, dies nach Maßgabe der Gesetze durch ein Zeugnis nachzuweisen.

Als Schlußsatz ist dem Artikel 2 in Washington die Bestimmung angefügt worden: die Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, darf den Verbandsangehörigen nicht auferlegt werden. Diese Bestimmung macht sich nötig gegenüber einengenden Bestimmungen des Inhaltes, daß sich ein Schutz irgendwelcher Art nur auf im Inland gefertigte Erzeugnisse erstrecke. Sie schließt natürlich nicht aus die Weitergeltung von Bestimmungen, wie sie z. B. in § 23 des deutschen Warenbezeichnungsschutzgesetzes auftreten und besagen, daß jemandem ein Warenzeichenschutz nur dann erteilt wird, wenn er nachweisen kann, daß er den Schutz auch in seinem Heimatsstaat erlangt hat.

Artikel 2 besagt aber noch nicht genug. Artikel 3 geht noch über ihn hinaus und erweitert den Kreis derer, die die Vorteile der Übereinkunft genießen sollen, um ein Beträchtliches. Denken wir an einen Russen. Rußland ist nicht Verbandsstaat. Trotzdem soll der Russe z. B. in Österreich-Ungarn dem Österreicher gleichgestellt werden, sofern er nur in Wien oder einem anderen Platze Österreich-Ungarns seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder Fabriksniederlassung hat.

Für den internationalen Rechtsverkehr ist wesentlich die Gewährung eines Prioritätsrechts. Nehmen wir an, A. meldet im Deutschen Reich ein Patent an. Wenn er ganz vorsichtig sein will, müßte er nun seine Patentanmeldung auch in anderen Staaten bewirken. Tut er es nämlich nicht, so kommt ihm vielleicht in Österreich-Ungarn, in Italien ein

anderer, der von der deutschen Anmeldung erfahren und sie sich zunutze gemacht hat, vor. Bewirkt A. dagegen die Patentanmeldungen auch in anderen Ländern, so hat er auch deren Kosten zu tragen. Dabei weiß er noch nicht einmal, ob er mit der deutschen Anmeldung zum Ziel kommt oder ob nicht ein anderes Patent hindernd im Wege steht. Was befreit aus diesem Dilemma? Das in Artikel 4 festgestellte Prioritätsrecht. Es steht jedem zu, der in einem der vertragschließenden Länder ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt — es steht ferner zu dem Rechtsnachfolger des Hinterlegenden.

Das Prioritätsrecht hat seinen Inhalt darin, daß die spätere Hinterlegung in einem andern Verbandsland durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie etwa die Anmeldung seitens eines Dritten, nicht unwirksam gemacht werden kann. A. wahrt also, wenn er am 1. Mai 1913 im Deutschen Reich seine Anmeldung bewirkt hat, auch in Österreich-Ungarn mit einer dort am 1. Jänner 1914 erfolgenden Anmeldung seine Rechte, mag auch B. am 1. Dezember 1913 dieselbe Erfindung in Österreich angemeldet haben. Voraussetzung ist hiebei nur die Einhaltung bestimmter Prioritätsfristen, sie betragen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster, vier Monate für gewerbliche Muster oder Modelle und für Handels- und Fabriksmarken. Voraussetzung ist weiter, daß bei Wahrung der Priorität gewisse, wenn auch wenig strenge Förmlichkeiten erfüllt werden.

Hervorgehoben aber sei: Mehr als ein Prioritätsrecht will der Artikel 4 nicht gewähren. So ist, um bei dem obigen Fall zu bleiben, für die Dauer des in Österreich-Ungarn seitens des A. erlangten Patentschutzes lediglich der Tag der österreichisch-ungarischen Anmeldung maßgeblich, ebenso gilt für die Gebührenfrage in Österreich-Ungarn der österreichisch-ungarische Anmeldetag. Auch sollen — nach Artikel 4b — die Patente, deren Erteilung in den verschiedenen Ländern beantragt wird, von den für dieselbe Erfindung in andern Ländern erteilten Patenten unabhängig sein. Wird also z. B. das deutsche Patent nachträglich für nichtig erklärt, so hat das auf ein in Österreich-Ungarn erteiltes Patent keinen Einfluß.

Ganz besonders wesentlich ist die Übereinkunft für das Markenwesen. Hier gewährt die Übereinkunft nicht nur Prioritätsrechte, sie schließt vielmehr auch die Nachprüfung einer Marke in gewisser Richtung überhaupt aus, und zwar ist der vornehmlich in Betracht kommende Artikel 6 gerade in Washington ganz erheblich geändert worden. An sich soll jede im Ursprungsland vorschriftsmäßig eingetragene Fabriks- oder Handelsmarke, so wie sie ist, in den anderen Verbandsländern zur Eintragung kommen. Es können aber zurückgewiesen oder für ungültig erklärt werden:

1. Marken, die geeignet sind, Rechte zu verletzen, die von Dritten in dem Lande, wo der Schutz beansprucht wird, erworben sind:

A. kann in Österreich-Ungarn das ihm im Deutschen Reiche geschützte Wort „Odol“ nicht eingetragen erhalten, wenn es in Österreich-Ungarn für B. schon, und zwar für gleiche Waren geschützt ist.

2. Marken, die jeder Unterscheidungskraft entbehren oder ausschließlich aus Zeichen oder Angaben zusammengefaßt sind, die im Verkehre zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, des Ursprungsortes der Waren oder der Zeit der Erzeugung dienen können oder die in der üblichen Sprache oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, gebräuchlich geworden sind.

Eine Marke „gut“ kann demnach im Deutschen Reiche nicht zur Eintragung kommen, mag sie auch etwa in Portugal versehentlich zur Eintragung gelangt sein.

3. Marken, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen. So wird Österreich-Ungarn niemals eine Marke einzutragen gezwungen sein, die den Anschluß Skutaris an Montenegro zu verherrlichen geeignet ist.

Als nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßend sollen Marken angesehen werden, die mit Ermächtigung der zuständigen Stellen die Darstellung von öffentlichen Wappen, Abzeichen und Ehrenzeichen enthalten.

Artikel 7 lautet: Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabriks- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern. Es kommt auch für Ungarn in Betracht, wo für pharmazeutische Waren einschränkende Bestimmungen bestehen.

Artikel 7b regelt die Gültigkeit der Verbandsmarken. Man denke an Verbände, wie sie z. B. in Dänemark die Butterlieferanten gegründet haben, wie sie innerhalb des Deutschen Reiches für Mineralwasserfabrikanten bestehen und dergleichen. Jedem Land soll freistehen, darüber zu befinden, unter welchen besonderen Bedingungen ein Verband zum Schutz für Marken zugelassen werden kann.

Die weiteren Bestimmungen der Übereinkunft beschäftigen sich mit den Handelsnamen, der Beschlagnahme, dem Ausbau des unlauteren Wettbewerbsrechtes, dem zeitweiligen Schutz auf amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen und vornehmlich mit dem unter dem Namen „Internationales Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentumes“ in Bern errichteten internationalen Amt. Es hat unter Aufsicht der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die auf den Schutz des gewerblichen Eigentumes bezüglichen Mitteilungen aller Art zu sammeln und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, die an alle Regierungen zu verteilen ist. Es hat sich mit gemeinnützigen Studien, die für den Verband von Interesse sind, zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache zu redigieren, welches die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt. Das Bureau hat sich ferner jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu halten, um ihnen über Fragen des internationalen Rechtsschutzes Mitteilungen zu machen, es hat auch jährlich einen Bericht zu erstatten, der den Mitgliedern des Verbandes zu erstatten ist. Die Ausgaben des internationalen Bureaus werden gemeinsam von den vertragschließenden Ländern getragen. Sie dürfen in keinem Falle die Summe von 60.000 Franks jährlich übersteigen.

Mitteilungen aus der Praxis.

Über die Berechtigungen, welche aus der den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses nach Art. 16 des St.-Gr.-G. vom 21. Dezember 1867, Nr. 142, gewährten häuslichen Religionsübung fließen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. Jänner 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Oswald L., Stockfabrikanten, durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hermann Jolles sub praes. 29. Juli 1911, Z. 435/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der häuslichen Religionsübung und der Versammlung zu Recht erkannt:

I. Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Juni 1911, Nr. 38.111, durch welchen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Oktober 1907, Nr. 31.901, in Angelegenheit der katholischen apostolischen Gemeinde, bestätigt worden ist, hat eine Verletzung des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, stattgefunden.

II. Soweit die Beschwerde gegen eine angebliche Verletzung des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 31. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, gerichtet ist, wird sie zurückgewiesen.

Tatbestand. Die Beschwerde führt Folgendes aus: Schon vor mehreren Jahrzehnten hat sich in Wien eine Anzahl gleichgesinnter Christen, die sich in ihren religiösen Bedürfnissen durch die offiziellen Religionsübungen ihrer Kirche nicht voll befriedigt fühlten, in dem Streben nach tieferer und mehr innerlicher Erbauung zusammengefunden und zu einer Vereinigung zusammengetan, die den Namen „Katholisch-apostolische Gemeinde“ angenommen hat und den Zweck verfolgt, ihren Angehörigen (neben und außer den kirchlichen Darbietungen) in periodisch wiederkehrenden Zusammenkünften durch Andachtsübungen, die auch feineren Gemütsempfindungen entsprechen, religiöse Vorträge, Gebete, geistliche Lieder usw. Gelegenheit zu religiöser Erhebung und Läuterung zu geben. Die katholisch-apostolische Gemeinde bildet also keine selbständige Religionsgesellschaft; sie bekennt sich weder zu anderen religiösen Anschauungen, als welche in

den Evangelien niedergelegt sind, noch propagiert sie einen anderen als den in der Kirche gebräuchlichen Kult; sie nimmt auch keines der Rechte oder Prärogative einer Religionsgenossenschaft in Anspruch und steht nicht außerhalb oder neben den bestehenden Kirchen oder ihnen gegenüber, sondern bildet einen engeren freien Verband innerhalb derselben. Ihre Angehörigen sind und bleiben treue Anhänger ihrer Kirche und schließen sich nur insofern zusammen, als sie Befriedigung für tiefere Gemütsbedürfnisse suchen und finden. Bis vor wenigen Jahren ist denn auch die katholisch-apostolische Gemeinde in ihrem Bestande und ihrer Betätigung obrigkeitlicherseits unbehelligt geblieben. Mit dem Erlaß des Magistrats vom 3. Juni 1907, Z. XXII, 2696, wurde aber plötzlich den Anhängern der katholisch-apostolischen Gemeinde „jede über den Rahmen der häuslichen Religionsübung hinausgehende Betätigung" untersagt, insbesondere aber der Bestand als „förmliche Gemeinde mit festgegliederter Organisation" und die „Abhaltung von Versammlungen, welche den Rahmen der häuslichen Übung überschreiten", verboten, und der Beschwerdeführer „als Leiter dieser Religionsgesellschaft" für die Einhaltung dieses Verbotes verantwortlich gemacht. Der Rekurs wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Entscheidung vom 11. Oktober 1907, Z. III, 31.901, und von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Entscheidung vom 5. Juni 1911, Z. 38.111, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Juli 1911, Z. XXII 2085, macht geltend, daß in derselben enthalten sei:

I. Eine Verletzung des durch Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, selbst den Angehörigen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses gewährleisteten Rechtes der häuslichen Religionsübung, und

II. eine Verletzung des im Artikel 12 des zitierten Staatsgrundgesetzes gewährleisteten und durch das Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, geregelten Versammlungsrechtes.

ad I. Nach den Ausführungen in der Beschwerde sind die Anhänger der katholisch-apostolischen Gemeinde Christen und stehen auf dem Boden der Anschauungen, welche in den Evangelien niedergelegt sind. Ihre religiösen Übungen bestehen in Gebeten, Predigten, geistlichen Liedern und sollen neben den Darbietungen der gesetzlich anerkannten Konfessionen feineren Gemütsempfindungen entsprechen.

Die katholisch-apostolische Gemeinde bildet eine freie religiöse Vereinigung, welche nach den Angaben ihrer Mitglieder und den vorgelegten Administrativakten eine besondere Organisation besitzt, einen Vorsteher, Vorsteherstellvertreter, Priester, Diakonen und andere Funktionäre hat, und kann schon deswegen nicht in eines der gesetzlich anerkannten christlichen Bekenntnisse eingereiht werden. Sie steht vielmehr außerhalb derselben und muß als ein gesetzlich nicht anerkanntes Bekenntnis angesehen werden. Als solches wird sie auch von dem Vorsteherstellvertreter Franz B. auf einem von diesem ausgestellten Dokumente bezeichnet.

Maßgebend für die Frage, ob die von der katholisch-apostolischen Gemeinde veranstalteten religiösen Übungen das Maß des staatsgrundgesetzlich Erlaubten übersteigen, ist der Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142.

Während Artikel 15 des zitierten Staatsgrundgesetzes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung einräumt, garantiert der Artikel 16 den Angehörigen gesetzlich nicht anerkannter Bekenntnisse nur die häusliche Religionsübung, wobei bemerkt werden muß, daß das Wort „gemeinsam", welches der Artikel 16 in der ursprünglichen Fassung des Abgeordnetenhauses enthielt, vom Herrenhause gestrichen, infolgedessen dann auch vom Abgeordnetenhause fallen gelassen worden, daher in das Gesetz nicht übergegangen ist.

Während also jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht hat, ihre Religionsübungen in besonderen öffentlichen, als Kultusstätten äußerlich schon erkennbaren, jedermann ohne weiters zugänglichen Lokalitäten abzuhalten, religiöse Aufzüge in der hergebrachten Weise zu veranstalten usw., steht ein solches Recht den gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnissen nicht zu. Selbe haben nur das Recht der häuslichen Religionsübungen. Aus dem Vergleiche des Artikels 15 mit dem Artikel 16 ergibt sich, daß die im Artikel 16 erwähnte häusliche Religionsübung den Gegensatz zu der öffentlichen Religionsübung des Artikels 15 bildet. Daraus ergibt sich, daß der Charakter der häuslichen Religionsübung darin besteht, daß sie nicht eine öffentliche im Sinne des Artikels 15 ist, also nicht in öffentlich kennbaren, öffentlich zugänglichen Kultusstätten abgehalten werden, nicht in öffentlichen Aufzügen bestehen, sondern einen bloß privaten Charakter haben dürfe, also in einer Wohnstätte eines Anhängers oder auch in einem zu diesem Zwecke besonders gemieteten oder gewidmeten Lokale abgehalten werden dürfe. Deshalb vermag das k. k. Reichsgericht im vorliegenden Falle darin, daß die von der katholisch-apostolischen Gemeinde veranstalteten Religionsübungen in dem hiezu besonders gemieteten Lokale VII, Dreilaufergasse 13, abgehalten wurden, eine Überschreitung des im Artikel 16 gewährleisteten Rechtes nicht zu finden. Denn gleichgültig, ob Wohnstätte oder besonders gewidmetes Betlokal, so hat dieses Lokal doch nur privaten Charakter, und hat nicht jedermann Zutritt, sondern nur der von den Veranstaltern Zugelassene.

Aber auch subjektiv hat der Kreis der im vorliegenden Falle an den Religionsübungen Teilnehmenden sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten. Denn daraus, daß den Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht auch die gemeinsame Religionsübung zusteht, folgt nur, daß nicht ohne weiters jedermann oder auch nur jeder Glaubensgenosse Zutritt hat. Daß aber trotzdem auch solche Religionsübungen eine gewisse Gemeinsamkeit involvieren, liegt auf der Hand, da es ja nicht die Absicht des Staatsgrundgesetzes gewesen sein kann, nur Religionsübungen eines einzelnen für sich zuzulassen. Auch die Religionsübungen im Sinne des Artikels 16 verlangen notwendigerweise Teilnehmer, nur kann nicht jeder ohne weiters daran teilnehmen, sondern nur der von den Veranstaltern Zugelassene.

Die Zulassung braucht sich aber nicht bloß auf Familienglieder und Hausgenossen des Veranstalters zu beschränken, sondern kann sich auch auf andere Personen, vorausgesetzt, daß sie Anhänger des Bekenntnisses sind, erstrecken, ohne daß eine ziffermäßige Grenze gezogen werden dürfte. Erfordernis ist nur die Zulassung oder Einladung des Veranstalters. Eine solche liegt aber nach der Ansicht des k. k. Reichsgerichtes schon in der Legitimationskarte, welche den Angehörigen des Bekenntnisses übergeben worden ist.

Das k. k. Reichsgericht kommt daher zu dem Schlusse, daß die von der katholisch-apostolischen Gemeinde in Wien veranstalteten Religionsübungen weder lokal noch subjektiv die Grenze des Artikels 16 überschreiten, und hat daher erkannt, daß durch den angefochtenen Erlaß eine Verletzung dieses Artikels 16 stattgefunden habe.

II. Belangend die angebliche Verletzung des Versammlungsrechtes, Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und die des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, so liegt eine administrative Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht vor. Deshalb fehlt es an der Voraussetzung des Artikels III, Absatz b des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, für die Zulässigkeit einer Reichsgerichtsbeschwerde. Folgeweise mußte in diesem Punkte die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1913, Z. 430 ex 1912.)

Notizen.

(Zahnärztliche Wanderpraxis.) Anläßlich der Übung einer solchen Wanderpraxis wurden mit Erlaß der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 30. Juni 1913, Z. 11 $\frac{891}{1}$, an die politischen Unterbehörden folgende Verfügungen erlassen: „In der letzten Zeit wurde wahrgenommen, daß Wiener Zahnärzte mit einem Stabe von Agenten, Hilfsärzten und Zahntechnikern auch in Landgemeinden Steiermarks eine ausgedehnte, schwungvolle Wanderpraxis in der Art ausüben, daß zunächst Agenten nach Hausiererart von Haus zu Haus Parteien zur zahnärztlichen Behandlung auf Ratenzahlung gewinnen, worauf dann ein Arzt in einigen Tagen zur Vornahme der zahnärztlichen Behandlung (Operation) erscheint. Es gilt dabei das Prinzip, möglichst viele Zähne zu extrahieren, damit der Gewinn aus den schaffenden Ersatzstücken größer sei. Sodann wird nach einigen Wochen der Abdruck genommen. Zahntechniker, welche unter dem Deckmantel solcher Zahnärzte arbeiten, laden hiezu die Parteien in ihre Betriebsstätten und vergüten die Reise, um nicht mit der Gewerbeordnung in Konflikt zu kommen. Die Zahnärzte suchen einer politischen Strafamtshandlung dadurch zu entgehen, daß sie bei

der Bezirkshauptmannschaft ihre Praxis meist schriftlich anzeigen, oder, zur Rechenschaft gezogen, angeben, daß sie von der Partei berufen worden und befugt seien, dem Rufe eines Patienten überallhin Folge zu leisten. Die politischen Unterbehörden werden daher eingeladen, auf diese Art der Wanderpraxis der Zahnärzte besondere Aufmerksamkeit zu richten und zur Kenntnis kommende Fälle derjenigen Ärztekammer, welcher der betreffende Zahnarzt angehört, anzuzeigen und außerdem auf Grund des Hofkanzleidekretes vom 24. April 1827, Z. 11.840, betreffend die Niederlassungsbewilligungen der Ärzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten (P.-G.-S. 55, Band Nr. 53, Seite 83) folgendes Verfahren zu beobachten: Gegen jene Ärzte, welche des öfteren in Landgemeinden nicht nur eine Partei besuchen, sondern geradezu fliegende Ambulatorien errichten, ohne die ärztliche Praxis anzumelden, ist wegen Übertretung des bezogenen Hofkanzleidekretes die Strafamtshandlung einzuleiten, da die Rechtfertigung, von der Partei geholt worden zu sein, voraussichtlich als nicht stichhältig anzusehen ist. Wenn solche Ärzte die Praxis bei der Bezirkshauptmannschaft anmelden, ist außer der Vorlage des Diplomes und eines Heimatsdokumentes noch die Art der Niederlassung zu prüfen, über deren Zulässigkeit gemäß zitierten Hofkanzleidekretes die politische Behörde I. Instanz zu entscheiden hat. Die Bezirkshauptmannschaft kann jene Anmeldungen von Niederlassungen, welche sich auf wenige Stunden oder Tage erstrecken oder in mehrwöchentlichen Intervallen sich wiederholen, also nicht unter den vollen Begriff ‚Niederlassung' fallen, nicht zur Kenntnis nehmen, beziehungsweise die Zulassung zur ärztlichen Praxis verweigern, wobei selbstverständlich dem Gesuchsteller das Rekursrecht offen zu lassen ist."

Literatur.

Soziologie und Statistik. Von Dr. Franz Žižek, Privatdozenten an der Universität in Wien. Verlag von Dunker u. Humblot, München und Leipzig, 1912.

Das Bestreben in neuerer Zeit, die Soziologie und die Statistik in engere Beziehungen zu bringen — in Dresden erfolgte im Jahre 1911 sogar die Gründung der „Deutschen Statistischen Gesellschaft" als Abteilung der „Deutschen Soziologischen Gesellschaft" — hat den Herrn Verfasser veranlaßt, das Problem der Wechselbeziehung jener Wissenszweige und deren mögliche Annäherung zu untersuchen.

Der Herr Verfasser gelangt nach sehr interessanten Ausführungen zu dem Ergebnisse, daß eine möglichst innige Berührung jener Disziplinen in beiderseitigem Interesse gelegen, daß aber an eine völlige Vereinigung nicht zu denken ist.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Vizepräsidenten der k. k. steierm. Statthalterei in Graz Karl Freiherrn Myrbach von Rheinfeld die erbetene Übernahme in den dauernden Ruhestand zu bewilligen und ihm aus diesem Anlasse das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne zu verleihen geruht.

Se. Majestät haben den Hofrat Heinrich Ritter Wagner von Kremsthal zum Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Se. Majestät haben den bei der k. k. steierm. Statthalterei in Graz in Verwendung stehenden Hofrat Dr. Ferdinand Grafen Stürgkh zum Statthalterei-Vizepräsidenten und den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Statthaltereirat Dr. Heinrich Mayrhofer von Grünbühel zum Hofrate bei dieser Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem Obmanne der bürgerlichen Vorschußkasse in Karolinenthal Johann Topinka den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Erwin Lázár in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag Antón Pokorny anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Lehrer-Bildungsanstalt in Teschen, Regierungsrate Armand Karell aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Bankier Ernst Brandeis in Paris das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Exporteur Siegfried Waller in Paris den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Tuchhändler Heinrich Perschak in Brünn das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Spediteur, kaiserlichen Rate Samuel Gerstmann in Brünn das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Maschineninspektor der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Österreichischen Lloyd Wilhelm Rossi in Triest in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen, einem und demselben Unternehmen zugewendeten, treuen und ersprießlichen Berufstätigkeit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem vormaligen Mitgliede der Leobener Handels- und Gewerbekammer Siegmund Ullmann in Liezen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Steuer-Obereinnehmer Albert Opálka anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Leiter der Expositur des Österreichischen Handelsmuseums in St. Petersburg, kaiserlichen Rate Heinrich Balvin das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Eduard Keil in Graz den Adelsstand und mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome das Prädikat „Bündten" verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Schulinspektor Professor Josef Quaisser in Prag den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Emanuel Ladenbauer in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Schulinspektor Professor Josef Hanel in Troppau den Titel eines Schulrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Direktions-Adjunkten der Polizeidirektion in Lemberg Anton Kurka den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Direktors verliehen.

Se. Majestät haben den bei der Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Josef Kleppik zum Statthaltereirate ernannt.

Se. Majestät haben der Johanna von Metnitz, geborenen Edlen v. Vest, in Klagenfurt den Elisabeth-Orden II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanz-Konzeptspraktikanten Albert Spiruda in Brünn in Anerkennung der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung zweier Menschen vom Tode des Ertrinkens das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Förster der Herrschaft Kirchberg am Walde Josef Mach das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Wirtschaftsbesitzer Christian Müller in Roßbach das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Heinrich Czerny zum Rechnungsrate im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Laibach ernannt.

Der Minister des Innern hat den Direktions-Adjunkten beim k. k. Allgemeinen Krankenhause in Wien Dr. Michael Knödl zum Direktions-Sekretär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Assistenten Josef Chetmecki zum Adjunkten der Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Krakau ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostverwalter Johann Titscher in Wien zum Postamtsdirektor ernannt.

Der Handelsminister hat den Gewerbe-Inspektor II. Klasse Adolf Walta in Prag zum Gewerbe-Inspektor I. Klasse und den Kommissär der Gewerbe-Inspektion Ferdinand Franzl in Mährisch-Ostrau zum Gewerbe-Inspektor II. Klasse ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ministerial-Vizesekretär Dr. Robert Lenz zum Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Wilhelm Eder zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Klagenfurt ernannt.

Erledigungen.

1 Polizeikommissärstelle in Tirol und Vorarlberg bis längstens 31. August 1913 an das k. k. Statthaltereipräsidium in Innsbruck (Amtsblatt Nr. 180).

☛ **Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 111 bis 115 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVI. Band. (Jahrgang 1913.) (Schlußbogen.)**

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 28. August 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 35.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inhalt:

Das Recht zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in Galizien und der Bukowina nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung.

Von Magistrats-Sekretär Bernhard Gewölb (Czernowitz).

Ehe wir in eine Erörterung dieser Rechtsfrage eingehen, empfiehlt es sich, jene gesetzlichen Bestimmungen festzuhalten, welche zur Lösung derselben herangezogen werden müssen, dies umsomehr, als die Fülle der diesen Gegenstand regelnden Verordnungen und Gesetze eine klare Auffassung der Sachlage erschwert. Die hier zunächst in Betracht kommenden Verordnungen und Gesetze sind: Das Hofkammerdekret vom 31. Mai 1839, Z. 23.627, das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, der § 38, alinea 1, der Gewerbeverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die Ministerial-Verordnung vom 7. Oktober 1904, R.-G.-Bl. Nr. 121, und schließlich der § 38 der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26. Was nun den materiell-rechtlichen Inhalt des aus der vorkonstitutionellen Epoche stammenden Hofkammerdekretes betrifft, so ist mit demselben den Spezerei- und Gemischtwarenhändlern das Recht zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen von über 1 Seidel Inhalt eingeräumt worden. Hiedurch ist also gleichzeitig deklariert worden, daß auch die gebrannten geistigen Getränke, sofern sie in geschlossenen Gefäßen abgegeben werden und die Einschränkung hinsichtlich des Minimalmaßes eingehalten wird, jenen Waren beizuzählen sind, welche in den Berechtigungsumfang des Spezerei- und Gemischtwarenhandels fallen. An der Rechtsbeständigkeit dieses Dekretes hat die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nichts geändert, denn gemäß Artikel III des kais. Patentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.Bl. Nr. 227, hatten bloß jene älteren Normen außer Wirksamkeit zu treten, die mit den Vorschriften der Gewerbeordnung in Widerspruch standen. Auch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, hat diesen Rechtszustand aufrecht erhalten, da mit demselben der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen als freies Gewerbe erklärt wurde, ohne daß jedoch die propinationsrechtliche Bestimmung des obzit. Hofkammerdekretes hinsichtlich des Minimalmaßes außer Kraft gesetzt worden wäre (Artikel VIII des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859). Dieser status legis fand in dem nun folgenden Gesetze vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, eine weitere Stütze, indem im § 38, alinea 1, desselben der Gemischtwarenhandel als Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten Waren definiert wurde. Wohl ist dann mit dem Gesetze vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, eine Regelung des Berechtigungsumfanges einiger Detailhandelsgewerbe (Gemischtwarenverschleiß, Greisler, Fragner- oder Höcklergewerbe, Viktualienhandel u. dgl.), in Aussicht genommen worden, doch ist eine solche Regelung tatsächlich bisher nicht erfolgt. Erst die Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1904, R.-G.-Bl. Nr. 121, hat eine völlig geänderte Rechtslage geschaffen. Durch diese Verordnung wurde der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als 5 Litern für Galizien und die Bukowina der Konzessionspflicht unterworfen. Die §§ 2 und 3 l. c. machen die Verleihung der Konzession von der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und vom Vorhandensein des Lokalbedarfes abhängig.

Das mit dem 16. August 1907 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, scheint bei oberflächlicher Betrachtung wieder andere Dispositionen in diesem Belange getroffen zu haben. Bekanntlich hat das in der österreichischen Gewerbeordnung geltende Prinzip des Befähigungsnachweises durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 eine weitere Ausgestaltung erfahren. Die §§ 13 a, beziehungsweise 38 l. c. statuieren für den im Detail betriebenen Gemischtwarenhandel, Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel den formalen Befähigungsnachweis. Den Inhabern solcher Detailhandelsgewerbe wird in jenen Orten, für welche die Vorschriften über den Befähigungsnachweis bereits Geltung haben, nebst dem ausschließlichen Rechte zum Detailverschleiße der im § 38, alinea 5, aufgezählten Waren auch das Recht zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen zuerkannt.

Wir wollen nun an der Hand des Vorangeführten prüfen, ob und inwieweit der Betrieb dieses Handels durch die Gesetzgebung neugeregelt wurde und was heute Rechtens ist.

Bis zum Wirksamkeitsbeginne der Ministerial-Verordnung vom 7. Oktober 1904, R.-G.Bl. Nr. 121, waren die Gemischt- und Spezereiwarenhändler in Galizien und der Bukowina auf Grund des bis dahin zweifellos in Geltung gestandenen Hofkammerdekretes vom 41. Mai 1839, Z. 23.627, zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als 5 und mehr als 0·35 Liter befugt. Nach dem Inkrafttreten der mehr-

erwähnten Ministerial-Verordnung gestaltete sich die juristische Sachlage so, daß man unterscheiden mußte zwischen den Inhabern der unter dem Kollektivbegriff „Gemischtwarenhandel", „Spezereiwarenhandel" angemeldeten Gewerbe und jenen, welche einen auf bestimmte, im freien Verkehre gestattete Waren lautenden Gewerbeschein erlangt hatten. Die ersteren waren fortan auf Grund ihres Gewerbescheines allein zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken nicht mehr berechtigt. Denn mit der Ministerial-Verordnung vom 7. Oktober 1904, R.-G.-Bl. Nr. 121, wurde der Handel mit gebrannten geistigen Getränken aus dem Berechtigungsumfange des Gemischt- und Spezereiwarenhandels ausgeschieden und daher den Gemischt- und Spezereiwarenhändlern in Galizien und der Bukowina dieses Recht aberkannt. Die letzteren hingegen durften, falls ihre Gewerbescheine ausdrücklich auf den Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken lauteten, in dem Weiterbetriebe ihres Gewerbes nicht behindert werden, denn sie hatten ein jus quaesitum erworben, welches nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen durch das neue Gesetz in seinem Bestande nicht tangiert wurde. Neue Gewerbeberechtigungen aber konnten nur auf Grund einer diesbezüglichen Konzession unter den im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 7. Oktober 1904, R.-G.-Bl. Nr. 121, vorgeschriebenen Bedingungen erlangt werden.

Es erübrigt uns nur noch, zu untersuchen, ob durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, dieser Rechtszustand erschüttert wurde. Wie schon früher erwähnt, könnte man durch den § 38, alinea 5, l. c. zu der Ansicht verleitet werden, daß hier durch eine lex posterior die oberwähnte Ministerial-Verordnung derogiert wurde. Obgleich dieser Auffassung noch nirgends in dezidierter Form entgegengetreten wurde, glaube ich behaupten zu dürfen, daß sie falsch ist. Die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 räumt wohl im obbezogenen Paragraphen ganz allgemein jenen Gemischt-, Spezerei-, Kolonial- und Materialwarenhändlern, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Befähigungsnachweis zu erbringen haben, das Recht zum Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen ein. Hiedurch ist aber nach meinem Dafürhalten die für Galizien und die Bukowina statuierte Ausnahmsbestimmung nicht eo ipso aufgehoben worden. Denn zunächst besagt der § 15, alinea 2, der Gewerbeordnung, daß die auf Grund des § 24 l. c. erlassenen Verordnungen bis zu ihrer ausdrücklichen Außerkraftsetzung in Wirksamkeit zu bleiben haben. Des weiteren spricht auch die Tendenz des Gesetzes gegen eine solche Auffassung. Dasselbe verdankt offenbar seine Entstehung sozial-ethischen Beweggründen. In Galizien und der Bukowina sollten nicht bloß der Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, sondern auch der Handel mit denselben in geringen Quantitäten an strenge Voraussetzungen geknüpft und hiedurch die auf die Eindämmung der Trunksucht abzielenden gesetzlichen Maßnahmen wirksam unterstützt werden. Die Aufhebung dieses Gesetzes hätte expressis verbis erfolgen müssen, denn singuläres Ausnahmsrecht wird durch die Äußerung des allgemeinen Rechtes nicht aufgehoben. Nun ist aber weder im Artikel III des Einführungsgesetzes zur Gewerbenovelle vom Jahre 1907, noch im § 38 dieses Gesetzes eine Disposition enthalten, kraft welcher jene lex specialis außer Kraft zu treten hätte. Die Annahme, daß bis auf weiteres beide Gesetze nebeneinander bestehen, würde zu lächerlichen Inkonsequenzen führen. In dem einen Falle würde das Gesetz dem Konzessionswerber die Erfüllung strenger Bedingungen auferlegen und die Verleihung der Konzession von der Frage des Lokalbedarfes abhängig machen, in dem anderen Falle aber, wenn es sich beispielsweise um einen Gemischtwarenhändler handeln würde, der beim Antritte des Gewerbes den Befähigungsnachweis zu erbringen hat, würden nicht bloß diese Vorbedingungen wegfallen, sondern die Behörde wäre auch der Pflicht enthoben, auf das Vorhandensein eines Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Wir gelangen also mit logischer Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß die einschlägige Bestimmung des § 38, Absatz 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, für Galizien und die Bukowina nicht gilt, und dies insolange, als nicht im Verordnungswege der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen auf Grund des § 24, Abs. 3, l. c. von dem Erfordernisse der Konzession entbunden wird.

Mitteilungen aus der Praxis.

Im Falle der Erlöschung der Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 und 2 Pens.-V.-G. sind auch die etwa gezahlten Einkaufsverträge (§ 31 Pens.-V.-G.) mit 75% zurückzustellen, gleichviel, ob der Einkaufsbetrag vom Versicherten selbst oder für ihn von einem Dritten oder vom Dienstgeber entrichtet worden ist.

Kläger war in der Zeit vom 1. Jänner 1909 bis 24. Oktober 1910 als Beamter der Bezirkskrankenkasse in G. bei der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte (Landesstelle G.) pensionsversichert. In der Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 19. November 1910 war er Schauspieler in B. und als solcher beim Ersatz-Pensionsinstitute für Bühnen- und Orchesterangehörige in Wien versichert. Von der Bezirkskrankenkasse G. wurden für den Kläger bei der Allgemeinen Pensionsanstalt $2^2/_{12}$ Dienstjahre eingekauft und hiefür an die genannte Anstalt der Betrag von 250 K 84 h eingezahlt. Diese Anstalt hat anläßlich der Änderung des Berufes des Klägers dem Pensionsinstitute für Bühnen- und Orchesterangehörige die Prämienreserve sowohl für den Dienstjahreinkauf als auch für die in der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankenkasse in G. zurückgelegte Dienstzeit überwiesen. Seit 19. November 1910 war Kläger wegen weiterer Ausbildung für die Bühne ohne Stellung, deshalb nicht mehr versicherungspflichtig und auch nicht versichert. Er hat seinen Anspruch auf die Rückerstattung der Prämien bei dem beklagten Institute für Bühnen- und Orchesterangehörige angemeldet, dieses hat diesen Rückerstattungsanspruch im Prinzip anerkannt, dem Kläger die für die in der Versicherungspflicht zugebrachte Dienstzeit geleisteten Prämien zurückerstattet, dagegen die Rückerstattung der Prämien für den Dienstjahreinkauf mit der Begründung verweigert, daß die Prämien für den Dienstjahreinkauf nicht vom Kläger selbst, sondern von der Bezirkskrankenkasse G. entrichtet wurden. Die Bezirkskrankenkasse G. hat nämlich für den Kläger wie auch für mehrere andere ihrer Angestellten die für den Dienstjahreinkauf erforderliche Summe aus dem Grunde ganz aus eigenem getragen, weil sie eine Erhöhung der Bezüge aller Angestellten nicht durchführen wollte, beziehungsweise nicht konnte. Sie hat diese Dienstjahreinkaufsprämie vorbehaltlos gezahlt und insbesondere darauf verzichtet, von den Angestellten im Falle ihres Dienstaustrittes einen Rückersatz zu begehren. Außerdem hat die Allgemeine Pensionsanstalt bei Bewilligung des Dienstjahreinkaufes ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kläger im Falle des Dienstaustrittes Anspruch auf Rückerstattung von 75% der Dienstjahreinkaufssumme hat. Auf Grund dieses Sachverhaltes belangte der Kläger das beklagte Ersatzinstitut auf Zahlung des Betrages von 188 K 13 h als 75% der gezahlten Einkaufssumme von 250 K 84 h.

Beide Vorinstanzen erkannten nach dem Klagebegehren, das Prozeßgericht erster Instanz aus folgenden Gründen:

Nach § 24, Z. 1 Pens.-V.-G. erlischt die Versicherungspflicht mit dem Austritte aus einem der im § 1, Abs. 1 bezeichneten Dienste. Gemäß § 25, Abs. 1, hat eine Person, deren Versicherungspflicht erloschen ist, Anspruch auf die Rückerstattung der von ihr selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen. Mit den Worten „von ihr selbst" ist zum Ausdrucke gebracht, daß lediglich der Teil der eingezahlten Prämien zurückverlangt werden kann, der im Sinne des § 33, Abs. 2 Pens.-V.-G. dem Versicherten als ein Drittel der vom Dienstgeber gemäß § 36, Abs. 1 abzuführenden Prämien zur Last fällt. Er kann also beim Erlöschen der Versicherungspflicht nur die Rückerstattung von einem Drittel der voll eingezahlten Prämien verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Drittel tatsächlich von ihm selbst, von einem Dritten oder gar von seinem Dienstgeber bezahlt und getragen wurde. Dem Versicherungsträger steht kein Recht zu, die Rückerstattung zu verweigern, wenn er etwa erfahren haben sollte, daß der Dienstgeber aus eigenem die vollen Prämien bezahlt hat, da diese Zuwendungen nur eine materielle Begünstigung des Versicherten und nicht des Versicherungsträgers bezwecken. Nach § 31 Pens.-V.-G. kann jeder Versicherte eine Erhöhung seiner (gesetzlichen) Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrages erwerben. Während die Zahlung der Prämien für den Versicherungspflichtigen strikte vorgeschrieben ist, steht es in seinem Belieben, eine Erhöhung seiner Anwartschaften durch freiwilligen

Dienstjahreinkauf herbeizuführen. Die Einkaufsquote hat er im Gegensatze zu den sonstigen Prämien selbst zu tragen und es findet sich, da es sich nun eine dem Ermessen des Versicherten anheimgestellte Handlung und Leistung handelt, im Gesetze keine Bestimmung, wonach der Dienstgeber verpflichtet wäre, von der Einkaufssumme einen verhältnismäßigen Teil, entsprechend der Höhe der von ihm sonst nach § 33 zu tragenden gesetzlich vorgeschriebenen Prämien zu entrichten. Hat nun der Versicherte die Dienstjahreinkaufssumme aus eigenem bezahlt, so kann er beim Erlöschen der Versicherungspflicht die Rückerstattung eines Teiles der Einkaufssumme verlangen, weil diese sich nur als eine Summe der von ihm selbst gezahlten Prämienanteile darstellt, deren Rückerstattung ihm nach § 25 gebührt. Allerdings normiert das Gesetz nicht ausdrücklich, daß der Versicherte Anspruch auf Rückerstattung der Dienstjahreinkaufssumme oder eines Teiles davon hat; allein es folgt dies zwingend, wenn man das Wesen des Dienstjahreinkaufes berücksichtigt und die bezogenen gesetzlichen Anordnungen entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 7 a. b. G.-B. auslegt. Nun bestimmt § 30 Pens.-V.-G., daß der Versicherte im Falle des Erlöschens der freiwilligen Versicherung — die Erwerbung der Erhöhung der gesetzlichen Anwartschaften durch Einkauf von Dienstjahren ist diesbezüglich der freiwilligen Versicherung gleichzuachten — Anspruch auf 75% der Prämienreserve hat. Bei Berücksichtigung dieser Anordnung und des Umstandes, daß die beklagte Partei nicht nur nicht behauptet hat, daß die Prämienreserve im vorliegenden Falle geringer ist als die erlegte Einkaufssumme, vielmehr ausgeführt hat, daß die Prämienreserve bei ihr derzeit höher ist, so gelangt man zu dem Schlusse, daß der Kläger mit Recht die Rückerstattung von 75% der Einkaufssumme verlangen könnte, wenn er aus eigenem diese Summe erlegt hätte. An dieser Rechtslage ändert aber der Umstand nichts, daß nicht der Versicherte, sondern ein Dritter für ihn die Einkaufssumme eingezahlt hat, und es wird zur Begründung dieses Standpunktes auf das bereits bei Besprechung der Bestimmungen des § 25, Abs. 1 Gesagte, ferner auf Art. 27 der Vollzugsvorschrift zum G. v. 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/07, und auf die Tatsache verwiesen, daß unbestritten blieb, daß der Dritte, das ist die Bezirkskrankenkasse G., den Einkaufsbetrag für den Kläger vorbehaltlos gewährte und so mit dem Inhalte des Einkaufsdekretes einverstanden war, wonach dem Kläger im Falle des Erlöschens der Versicherungspflicht 75% des Einkaufsbetrages gebühren.

Das bestätigende Urteil des Berufungsgerichtes hielt den Berufungsausführungen nachstehendes entgegen:

Was zunächst die Ausführungen der Berufung in dem Belange betrifft, daß die Versicherungsanstalt den Versicherungswerber auch bei Einkauf einer Anrechnung von Dienstjahren ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand annehmen müsse, so kann dieser Umstand für die vorliegende Streitfrage in keiner Richtung zur Lösung herangezogen werden. Dies deshalb, weil ja auch bei der primären Versicherung, die nach dem Gesetze als Pflicht des Versicherungsnehmers statuiert ist, die gleichen Voraussetzungen im Falle seines Ablebens gegeben sind und demnach nach § 25 Pens.-V.-G. der Anspruch auf Rückersatz der Prämien besteht. Es kann auch nicht den Ausführungen des Berufungswerbers dahin beigepflichtet werden, daß die im § 31 Pens.-V.-G. dem Versicherten freistehende Erhöhung seiner Anwartschaft durch Anrechnung von Dienstjahren nicht als freiwillige Versicherung angesehen werden kann. Im Gegensatze zu § 1, der die Versicherungspflicht normiert, spricht § 31 dieses Gesetzes ausdrücklich aus, daß jeder Versicherte die Erhöhung seiner Anwartschaft durch Anrechnung von Dienstjahren gegen Einzahlung erwerben „kann"; dem Worte „kann" entspricht aber eine freiwillige Versicherung, da dies dem Belieben des Versicherten anheimgestellt ist und diesem Ermessen des Versicherten gesetzlich die Pflicht der Versicherungsanstalt unter gewissen, im vorliegenden Falle zutreffenden Voraussetzungen entgegensteht, diese Versicherung zu übernehmen. Allerdings ist die im § 30, Abs. 2 Pens.-V.-G. normierte Pflicht der Versicherungsanstalt im Falle des § 31 nicht ausdrücklich übernommen, sie muß aber aus den diesfalls vom Erstrichter ausgeführten Gründen nach den allgemeinen Regeln über die Auslegung der Gesetze auch auf den Fall des § 31 Pens.-V.-G. ausgedehnt werden, dies um so mehr, da seiner Bedeutung und seinen Rechtsfolgen nach der freiwillige Einkauf von Jahren nichts anderes ist als die Rechtswirksamkeit des Gesetzes um einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gegen Zahlung der entsprechenden Prämienreserve früher für den Versicherten eintreten zu lassen. Ist die ganze gesetzliche Bestimmung zugunsten des Versicherungsnehmers, dann kann nicht angenommen werden, daß einem solchen die Rechtswohltat des § 30 Pens.-V.-G. entzogen sein soll und daß dies vom Gesetzgeber beabsichtigt wurde. Diesfalls muß, abgesehen von den Gründen der Billigkeit, diese Pflicht schon aus dem Art. 27, Schlußabsatz der Vollzugsvorschrift und aus § 86, Schlußabsatz des Statutes der Pensionsversicherungsanstalt abgeleitet werden. Wenn auch die Vollzugsvorschrift lediglich als Verordnung des Ministeriums des Innern im Reichsgesetzblatte vom 22. Februar 1908, Nr. 42, publiziert ist, so kann sie dennoch, als von dem berufensten Faktor erlassen, zur Erläuterung des Gesetzes herangezogen werden, dies um so mehr, da aus den Materialien dieses Gesetzes und den Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften nicht entnommen werden kann, daß der Art. 27 V.-V. in irgendeiner Richtung mit diesem im Widerspruche ist (siehe auch Kortisch, Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetze, § 31, Anm. 8, und Art. 27 V.-V., Anm. 5). Wenn weiters das beklagte Pensionsinstitut diese Versicherung von der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in G. übernommen, die letztere in dem rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 18. Mai 1910 dem Versicherten ausdrücklich für den gegebenen Fall die Rückerstattung der gezahlten Prämienreserve im Betrage von 75% des eingezahlten Betrages zugesagt hat, ist das beklagte Institut als Rechtsnachfolgerin der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt G. auch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen hiezu verhalten. Diesfalls tritt das beklagte Institut als Ersatzinstitut der Allgemeinen Pensionsanstalt gemäß den §§ 65 ff. Pens.-V.-G. ein und nach § 68 erlangt die übertretende Person jene Rechte, die nach den Statuten des Ersatzinstitutes der von der Pensionsanstalt überwiesenen Prämienreserve entsprechen, daher, da rücksichtlich der Prämienreserve für die eingekauften Dienstjahre die Prämien an das beklagte Institut übergegangen sind, auch das Rückforderungsrecht im Falle des Aufhörens der Pensionspflicht. Daß vorliegend die Prämienreserve für den Einkauf von $2^{2}/_{12}$ Dienstjahren von der Bezirkskrankenkasse erlegt wurde, kann nicht von Rechtswirkung sein, da zugestandenermaßen diese Leistung von der Bezirkskrankenkasse statt einer Gehaltserhöhung für den Kläger erfolgt ist.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. Februar 1912, Rv I 163/12, der Revision des Beklagten keine Folge gegeben.

Gründe: Das Revisionsgericht vermochte den einzig und allein geltend gemachten Revisionsgrund des § 503, Z. 4 Z.-P.-O. als vorliegend nicht zu erkennen. Vor allem ist der Anschauung des Berufungsgerichtes dahin beizupflichten, daß im vorliegenden Falle der von der Bezirkskrankenkasse G. vorbehaltlos gezahlte Einkaufsbetrag so anzusehen ist, als wenn er von dem Kläger selbst eingezahlt worden wäre, da unangefochtenermaßen festgestellt wurde, daß diese Leistung statt einer Gehaltserhöhung für den Kläger erfolgte. Ist aber dieser Einkaufsbetrag als von dem Kläger selbst gezahlt anzusehen, so fällt die Haupteinwendung des beklagten Institutes weg, denn dann erscheint es gewiß nicht unbillig, wenn der Versicherte im Falle des Erlöschens der Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 und 2 Pens.-V.-G. wenigstens einen Teil dieses Einkaufsbetrages zurückerhält. Art. 27, letzter Absatz der V.-V. zum Pens.-V.-G. und der letzte Satz des § 86 des Statutes wurden von dem Berufungsgerichte mit vollem Rechte zur Begründung seiner Rechtsanschauung herangezogen, daß nach Vorschrift des § 7 a. b. G.-B. in analoger Anwendung der §§ 25 und 30 Pens.-V.-G. 75% der von dem Versicherten gezahlten Einkaufssumme zurückzuzahlen sind, weil auch diese bezogenen Gesetzesstellen zum mindesten auf dem Standpunkte stehen, daß die Einkaufsbeträge teilweise zurückzuzahlen sind. Da der Kläger nach den obigen Darstellungen die ganze Einkaufssumme gezahlt hat, wäre sogar die Frage zu diskutieren, ob dem Versicherten nicht die ganze, von ihm gezahlte Summe zurückzuzahlen ist, wie dies § 25 Pens.-V.-G. in Ansehung der von dem Versicherten selbst gezahlten Prämien anordnet. Allein, da dem Versicherungsträger gerade mit Rücksicht auf das getragene Risiko, da-

von der Revision besonders hervorgehoben wird, eine Entschädigung gebührt, das Gesetz aber keine Bestimmung hinsichtlich der Rückerstattung der Einkaufssumme enthält, erweist sich die analoge Anwendung des Schlußabsatzes des § 30 Pens.-V.-G. in Ansehung der Aufteilung dem Interesse des Versicherten und des Versicherungsträgers ganz entsprechend und die Revision hat unterlassen, etwas Stichhältiges gegen diese Aufteilung vorzubringen. Die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in G. hat daher auch in ihrem Bescheide vom 18. Mai 1910 selbst verordnet, daß der Versicherte, nämlich der Kläger, im Falle er aus der Versicherungspflicht im Sinne des § 24, Z. 1 oder 2 Pens.-V.-G. ausscheiden sollte, Anspruch auf 75% der erlegten Prämienreserve ohne Zinsen hat. Wohl kann dem Berufungsgerichte darin nicht beigepflichtet werden, daß das beklagte Ersatzinstitut als Rechtsnachfolger der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt G. schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an den eben angeführten Beschluß gebunden ist; denn durch die Überweisung der Prämienreserve an die Beklagte einschließlich des Einkaufsbetrages hat der Versicherte gemäß § 68 Pens.-V.-G. lediglich jene Rechte erlangt, die nach den Statuten des Ersatzinstitutes der von der Pensionsanstalt überwiesenen Prämienreserve entsprechen. Allein die Beklagte hat es unterlassen, diesfalls Einwendungen zu erheben, ihre Ausführungen bewegen sich auf dem Boden des Pensionsversicherungsgesetzes und auf diesem erscheinen sie unbegründet. (Siehe auch § 65, Z. 1 Pens.-V.-G.). Damit aber erscheint die angefochtene Entscheidung rechtlich begründet, so daß die Revision abzuweisen war.

Notizen.

(Können Beschwerden auch telephonisch eingelegt werden?) Eine Entscheidung des Bayrischen Landesversicherungsamtes vom 22. September 1912 besagt hierüber: „Diese Frage ist zu bejahen. Der Fernsprecher (das Telephon) ist in kurzer Zeit zum Gemeingut der ganzen Kulturwelt geworden; es ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für den mündlichen Verkehr zwischen abwesenden Personen auf allen Gebieten des menschlichen Denkens und Wirkens; auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 147) hat der Fernsprecher deshalb Eingang gefunden. Wenn nun schon auf einem der wichtigsten Gebiete des Rechtslebens der Fernsprecher als Ersatz für die persönliche Anwesenheit der sprechenden Personen erachtet wird, so ist bei dem Mangel entgegenstehender Bestimmungen nicht abzusehen, warum nicht in den schiedsgerichtlichen Verfahren der Fernsprecher die gleiche Bedeutung haben soll. Dyroff in Regers Handausgabe des Bayrischen Verwaltungsgerichtsgesetzes, 4. Auflage, S. 472, Note 10, redet der Zulassung der telephonischen Beschwerdeeinlegung auf dem verwaltungsrechtlichen Gebiete das Wort und macht sie von der Erfüllung derselben Voraussetzung abhängig, wie bei der telegraphischen Beschwerdeeinlegung; selbstverständlich müssen auch bei der telephonischen Berufseinlegung genügende Anhaltspunkte für die Identität des Fernsprechenden mit dem Berufungsführer gegeben sein. Der Ernst der Rechtspflege, wie der I. Senat des Reichsgerichtes fürchtet, leidet nicht darunter; Mißverständnisse und Mißstände bei Benützung des Fernsprechers gehen auf Rechnung desjenigen, der sich desselben bedient, anderseits werden Täuschungen und Irrungen nicht mehr und nicht weniger vorkommen als im persönlichen und telegraphischen Verkehr. Im vorliegenden Falle konnte der Bote des Schiedsgerichtes die telephonische Berufseinlegung des Bevollmächtigten des G. entgegennehmen und protokollieren; über die Identität der Person und der Sache bestand und besteht kein Zweifel; die nachträgliche Beibringung der Vollmacht ist unschädlich, weil sie bereits, wie der Verletzte heute bestätigte, am 19. Dezember 1910 ausgestellt war; der rechtzeitige Einlauf der Berufung ist durch den Eingangsvermerk erwiesen. Die Berufung ist somit form- und fristgerecht eingelaufen, der Rekurs der Berufsgenossenschaft daher unbegründet.“

Literatur.

Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. Von Dr. Richard Mell. Graz und Wien, 1911. Verlagsbuchhandlung „Styria“, Zweigniederlassung Wien, I., Dominikanerbastei 4. Erschienen als Heft 1 des Bandes VIII der Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark.

Das vorliegende Heft, welches eine Lücke in der Wissenschaft ausfüllt, enthält nach einer Klarstellung der Begriffe „Privaturkunde“ und „steirisches Urkundenwesen“ in seinem ersten Teile den Aufsatz „Die Zeit der Traditionsbücher“, in seinem zweiten „Die Besiegelung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung“.

Das Erscheinen dieser Schrift wird ob ihres gediegenen Inhaltes gewiß jeder Gebildete, namentlich aber der Historiker und der Jurist, lebhaft begrüßen.

Der Herr Verfasser kündet in seinem Vorworte das Erscheinen zweier weiterer Aufsätze an, in welchen die von der Traditionsnotiz zur Urkunde überleitenden Übergangsformen und die Urkunden der steirischen Markgrafen eingehend behandelt werden sollen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Hofrat und Finanzdirektor in Triest Dr. Olivier Freiherrn von Kober zum Finanz-Landesdirektions-Vizepräsidenten ernannt.

Se. Majestät haben im Personalstande des Postsparkassenamtes den Hofräten Karl Bauer und Dr. Franz Katzer den Titel eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Sektionsrates bekleideten Betriebsdirektor des Postsparkassenamtes Dr. Karl Klimesch den Titel und Charakter eines Ministerialrates verliehen.

Se. Majestät haben den Sekretär des Postsparkassenamtes Ludwig Zaruba zum Betriebsdirektor in der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt und ihm bei diesem Anlasse den Titel eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbergrate und Vizedirektor des Hauptpunzierungsamtes in Wien Karl Knies anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem im Handelsministerium in Verwendung stehenden Rate der Seebehörde Anton Freiherrn von Rinaldini den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzräten der Finanz-Landesdirektion in Prag Franz Hummel und Othmar Kvěch den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanz-Landesdirektion in Brünn Ernst Kofranek den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanzdirektion in Klagenfurt Friedrich Luftgarten den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben die Finanzräte Dr. Alexander Kann, Gustav Heiderer, Dr. Emil Kratochwila, Dr. Karl Putz, Dr. Josef Dorfinger, Anton Rauscher und Dr. Jérôme Stern zu Oberfinanzräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt und den Finanzräten dieser Finanz-Landesdirektion Dr. Rudolf Schiff und Adolf König den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Karl Šnor in Prag anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Verwalter des Versorgungshauses der Stadt Wien in Liesing, Landtags-Abgeordneten Dr. Franz Scholz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Baurat der Seebehörde in Triest Heinrich Ritter von Falke zum Oberbaurate ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat der Seebehörde in Triest Hyginius von Furlani zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben den im Eisenbahnministerium in Verwendung stehenden Oberinspektoren der österreichischen Staatsbahnen Johann Roller und Elias Bardach den Titel eines Oberbaurates verliehen.

☞ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 4. September 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 36.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studie über das autonome Steuerzuschlagsrecht.

Von Dr. Walter Bock, Stadtratssekretär in Brünn.

Die Literatur des österreichischen Finanzrechtes hat sich in jüngster Zeit wiederholt mit der Frage der Regelung des autonomen Abgabewesens beschäftigt. Reichlichen Anlaß hiezu bot die im öffentlichen Leben Österreichs seit Jahren wiederkehrende Klage von der steigenden Finanznot der Länder und Städte. Bis jetzt kam es jedoch zu keiner diesem Notschreie entsprechend großzügig angelegten Sanierungsaktion von seiten der gesetzgebenden Gewalten, während man beispielsweise in Preußen bereits im Jahre 1885 daran ging, das Gemeindeabgabewesen im Kommunalsteuer n o t gesetze zu regeln. Bald darauf, im Jahre 1893, beschäftigt sich das Kommunalabgabegesetz abermals mit der Ordnung der Gemeindefinanzen, schuf auf breiter Basis ein Netz von Gebühren, Beiträgen und Steuern zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse und eröffnete die Möglichkeit, diese Einnahmsquellen den besonderen Verhältnissen jeder Gemeinde anzupassen.[1]

In vorsorglicher Erkenntnis des tiefen Zusammenhanges zwischen den Finanzen des Staates und jenen der Selbstverwaltungskörper wurde aber gleichzeitig das Aufsichtsrecht der Regierung über die kommunale Finanzgebarung bedeutend erweitert. Daß es an einer ähnlichen Regelung der österreichischen Gemeindehaushalte (ebenso dringend nötig wäre es bei den Ländern) fehlt und eine solche sobald auch nicht zu gewärtigen ist, findet ihre Begründung in der Besonderheit der Verfassungsgesetze, in der Behinderung des freien staatlichen Gesetzgebungsrechtes durch die legislative Gewalt der Landtage. Bei der allerdings betrüblichen Erwägung, daß jede Änderung der Verfassungsgesetze die Aufrollung politischer Machtfragen im Gefolge hätte, deren Hervortreten bei den immer verwickelter werdenden politischen Verhältnissen begreiflicherweise ängstlich vermieden werden muß, wird man wohl die Gründe für die dilatorische Behandlung der gewichtigen Frage, wie der Finanznot von Stadt und Land endgültig abzuhelfen sei, auch einsehen müssen. Trotz dieser Erkenntnis, die einer Resignation aller Reformideen auf dem Gebiete der autonomen Finanzen gleichzuhalten ist, haben es namhafte Finanzpolitiker an sachlichen Vorschlägen und ernstlich zu erwägenden Anregungen nicht fehlen lassen und besonders auf die lückenhafte Gesetzgebung des Finanzverwaltungsverfahrens hingewiesen, in welcher Verwaltungsrechtsmaterie das autonome Zuschlag- oder Umlagewesen eine wichtige Rolle spielt.[2] Seine Entwicklungsgeschichte darzustellen und die bezüglichen, noch nicht erschlossenen Quellen aufzusuchen, wäre ein dankbares Beginnen finanzrechtsgeschichtlicher Forschung. Denn das Wenige, das sich in der Literatur der Finanzwirtschaftsgeschichte findet, beschränkt sich lediglich auf die Konstatierung der Tatsache, daß die Umlagen(Zuschlags-)wirtschaft als eine seit altersher überkommene Einrichtung des österreichischen Finanzrechtes sich darin bis heute in seiner Eigenart erhalten hat. Dem Ideengange des jüngeren Verwaltungsrechtes fremd, disharmoniert sie nicht allein in ihren Formen, sondern auf ihrem ganzen Wesen. Mit dem Träger des ständischen Finanzwesens, den Domestikalfonden, aus welchen ursprünglich die Verwaltungskosten des Landes, Besoldungen der Beamten, Landtagsauslagen 2c. bestritten wurden, entwickelte sich die Umlage zu einem integrierenden Bestandteile dieser Zweckvermögen, seit deren Erträgnisse mit der Überwälzung der dem Staate zugehörigen öffentlichen Aufgaben auf die Länder zur Deckung der steigenden Landesbedürfnisse nicht mehr hinreichten. Zur Nachdotierung ihrer Einnahmen wurde für diese Fonde nach ihrer Umgestaltung in Landesfonde (im Jahre 1852 in Mähren) das Umlageverfahren in der Art von Zuschlägen zu den direkten landesfürstlichen Steuern vorgesehen, wie dieses schon seit langer Zeit bei anderen Landesfonden, Grundentlastungs-, Flußregulierungs- und Militärbequartierungsfonden bestand.[3]

Vor der Untersuchung der rechtlichen Grundlagen des autonomen Zuschlags- oder Umlagewesens sei auf die eigentümliche Terminologie dieser beiden finanztechnischen Ausdrücke hingewiesen. Theorie und Praxis sowie die Literatur identifizieren, überkommenem Sprachgebrauche folgend, meist beide Begriffe oder sie unterstellen den Zuschlag als eine „Art“ der Umlage unter diese, wiewohl sich beide Ausdrücke ihrem Umfange nach nicht vollständig decken. Da es nun in den Lehrbüchern des Finanzrechtes an einer juristischen Begriffsdefinition fehlt, muß die Interpretation dieser Benennungen aus der Gesetzgebung versucht werden. In den Paragraphen über die Wirksamkeit der Landtage heißt es in den Landesordnungen vom Jahre 1861: Der Landtag ist berechtigt, Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf 10 Prozent derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu den direkten Steuern o d e r (d. h. b e z i e h u n g s w e i s e a u c h) sonstige Landesumlagen bedürfen kaiserlicher Genehmigung. Diese Textierung, „Zuschläge umzulegen“ „oder sonstige“, spricht zweifellos für die Absicht des Gesetzgebers, Zuschlag mit Umlage zu i d e n t i f i z i e r e n. Dagegen zählen die Gemeindegesetze als „A r t e n d e r U m l a g e n“ auf:

[1] Conrad, Finanzwirtschaft; Dr. Otto Landsberg, Entwicklung des Gemeindeabgabewesens in den preußischen Städten unter der Herrschaft des Kommunalabgabegesetzes.

[2] Dr. Ferdinand Schmid, Studien über die Reform des österreichischen Finanzverwaltungsverfahrens; Dr. Johann Jarolim, Zur Reform der inneren Verwaltung Österreichs.

[3] Vgl. Berwid, Landesfinanzen der Markgrafschaft Mährens.

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer,
2. Dienste für Gemeindeerfordernisse,
3. Auflagen und Abgaben, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören.

Mit dieser Aufzählung, welche von der Judikatur wohl nicht ganz zutreffend als taxative bezeichnet wurde, ist aber die Unterordnung des Zuschlages unter den Sammelbegriff der Umlage begründet. In der Gemeindeordnung für die Stadt Brünn findet sich neben den Zuschlägen und sonstigen Abgaben auch eine Mietzinsumlage, welche weder eine Identifizierung noch eine Unterstellung des Zuschlagsbegriffes zuläßt. Um nun aus dieser auch in den Gesetzestexten widersprechenden Terminologie für die folgende Darstellung einen klaren Begriff der Umlage zu schaffen, soll sie im engeren Sinne ihrer technischen Bedeutung als Fondszuschlag (Abgabe in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern) gebraucht werden. Im weiteren Sinne als Kollektivbegriff vereint sie alle Arten von Abgaben der Selbstverwaltungskörper, sie mögen mit Rücksicht auf eine bestimmte Staatssteuerleistung eingehoben werden oder ohne Anlehnung an diese unter welchen Namen immer bestehen.[4]

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der die rechtliche Natur des Zuschlages in seinen Entscheidungen festzulegen gezwungen war, wird die Umlage als Ausdruck der Besteuerung für Gemeindezwecke in der Form von Staatssteuerzuschlägen, daher direkt als selbständige Gemeindesteuer bezeichnet, was gleicherweise auch von den Landesumlagen gelten muß (Landessteuer). Die Zuschläge werden als selbständige, für sich bestehende, von der Staatssteuer wesentlich verschiedene Abgaben aufgefaßt, welche auf ihre eigenen rechtlichen Bedingungen gestellt, sich allerdings hinsichtlich des Maßstabes ihrer Vorschreibung nach jenem der Staatssteuer richten, daher wohl in der Form der Vorschreibung, keineswegs aber ihrem Wesen nach als Akzessorium oder Pertinens der Hauptabgabe betrachtet werden können. An diese Rechtsanschauung sind natürlich die Verwaltungsbehörden gebunden, solange der Verwaltungsgerichtshof keine diesem Grundsatze entgegengesetzte Entscheidung fällt; allein in der Praxis wird doch, wie noch gelegentlich des Zuschlagverfahrens bei Steuerabschreibungen sowie bei Änderungen in der Höhe der Steuervorschreibung näher besprochen werden wird, die akzessorische Seite der Umlage aus Gründen praktischer Natur im Verrechnungswesen berücksichtigt.

Mit der autoritativen Festlegung der juristischen Struktur des Steuerzuschlages wurden auch die wesentlichsten Kompetenzfragen dahingehend beantwortet, daß nur die autonomen Organe zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Steuerzuschlages, über die Pflicht zur Leistung eines solchen sowie über Abschreibung und Rückvergütung berufen sind, hingegen aber nicht befugt sein sollen, über die dem Zuschlage zugrunde liegenden Staatssteuervorschreibungen zu entscheiden, ja nicht einmal die etwa zu gering bemessene Staatssteuervorschreibungen im Beschwerdewege anzufechten. Nur in jenen Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Vorschreibung der Staatssteuer irrtümlich unterblieben, eine Steuerbefreiung mit Unrecht erteilt oder eine ungebührliche Abschreibung verfügt wurde, ist den autonomen Organen, soweit sie ihr rechtliches Interesse darzutun in der Lage sind, ein Beschwerderecht bei den zuständigen Finanzbehörden eingeräumt, gegen deren abweisliche Entscheidung ein weiterer Rechtszug möglich ist.

Die rechtliche Grundlage für die Einhebung eines autonomen Steuerzuschlages bildet die Vorschreibung einer Staatssteuer für eine im Sprengel des Selbstverwaltungskörpers steuerzahlungspflichtige Person. Von dieser grundsätzlichen Zuschlagspflicht existieren aber auch Ausnahmen, und zwar dort, wo die Umlage mit Bezug auf bestimmte Zwecke nur auf gewisse Kreise von Steuerträgern beschränkt ist (Kirchen-, Schulumlagen) oder wo bestimmte Klassen Hauptabgabepflichtiger durch Staats-, Landesgesetze oder Gemeindeordnungen von der Umlageleistung befreit sind (Staatsbeamte rc.) Aber auch ohne Steuerabgabeverpflichtung kann eine Umlagenpflicht bestehen, so bei den Idealsteuern (Hauszins-, Hausklassensteuer), deren Einhebung trotz Vorschreibung nicht erfolgt, ferner bei den aus einem besonderen Rechtsgrunde gewährten gesetzlichen Befreiungen von der Steuerleistung (Gebäudesteuern bei Um-, Neu-, Zubauten sowie Arbeiterwohnhäusern), weiters im Falle gnadenweiser Ermäßigung und Nachsichten rc. Inwieweit den autonomen Organen das Recht, die Höhe der Zuschläge zu bestimmen, zusteht, wird in den Landes- und Gemeindeordnungen bestimmt, in welch letzteren auch die gleichmäßige Verteilung der Zuschläge auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern normiert ist. Mitunter kommen auch Abstufungen der Zuschlagshöhe bei derselben Steuergattung vor; so bei den Gemeindezuschlägen zur Erwerbsteuer in Brünn, wo der Zuschlag bei einer Staatssteuervorschreibung bis 200 K 50 Prozent, bis 920 K 65 Prozent, darüber 80 Prozent beträgt.

Aus der Verpflichtung, eine Abgabe an ein autonomes Organ leisten zu müssen, entstehen zwischen dem Zuschlagsträger und dem Selbstverwaltungskörper Rechtsverhältnisse, welche aber durch die Eigenart des rechtlichen Gebildes, der Doppelnatur des Zuschlages in seiner Verquickung der formalen Selbständigkeit mit der materiellen Abhängigkeit von der Hauptabgabe und durch die Lückenhaftigkeit der das autonome Zuschlagswesen behandelnden normativen Bestimmungen vielfach ungeklärte sind. Schon das Vorschreibungs- und Einhebungsverfahren von autonomen Abgaben durch Staatsbehörden reimt sich nicht recht mit dem freien Selbstbestimmungsrechte der Selbstverwaltungskörper. Noch bedenklicher ist aber die exzeptionelle Stellung der staatlichen Organe gegenüber den Gemeinden und Ländern, den Auftraggebern, in deren Namen, auf deren Rechnung sie Vorschreibungen, Einhebungen, Exekutionen vornehmen, an welche sie die eingehobenen Umlagen abführen, ohne ihnen gegenüber durch ein Pflichtverhältnis in irgendeiner Richtung gebunden zu sein.[5]

Der Vorgang des Zuschlagverfahrens, welches die Selbstverwaltungskörper aus finanziellen Gründen an ihnen gegenüber also ganz selbständige und unverantwortliche Staatsorgane (in autonomen, mit der Steuereinhebung betrauten Städten diese) überlassen haben, vollzieht sich derart, daß diese Ämter im Wege der Finanzlandesbehörde von dem für das Steuerjahr vom Lande, beziehungsweise von der Gemeinde festgesetzten Umlageprozente in Kenntnis gesetzt werden. Nach erfolgter Staatssteuerbemessung sendet die Steuerbehörde erster Instanz die Zahlungsaufträge zur Einstellung der auf die Steuervorschreibung entfallenden Zuschläge an die Steuerämter, welche nach Berechnung und Einsetzung des individuellen Zuschlages sowie nach Aufzeichnung der Steuer- und Zuschlagsvorschreibung in den steueramtlichen Kontobüchern, den Zahlungsauftrag an die Finanzbehörde zur Zustellung an die Partei rücksenden. Die zuschlagspflichtige Person erfährt daher erst aus dem Steuerzahlungsauftrage von ihrer weiteren Verbindlichkeit, auch noch einen Zuschlag leisten zu sollen, ohne daß sich in dieser ämtlichen Aufforderung ein Hinweis auf ein auch seitens des autonomen Körpers vorgenommenes Veranlagungsverfahren vorfindet. Bezüglich der Zuschläge wird daher in ganz formloser Weise eine Zahlungspflicht statuiert, welche auf keinen rechtsbegründenden Verwaltungsakt zurückgeht; die Partei wird also regelmäßig weder von einem Veranlagungsverfahren in Kenntnis gesetzt, noch wird ihre Zahlungsverpflichtung von Zuschlägen in einem besonderen Auftrage zum Ausdrucke gebracht. Gegen die Auferlegung einer Verbindlichkeit, welche einen Eingriff in das Vermögen bedeutet, müssen dem einzelnen aber auch Rechtsmittel zustehen. Im Steuerzahlungsauftrage befindet sich nun allerdings anschließend an die Staatssteuervorschreibung die Rechtsmittelklausel, binnen 30 Tagen die Berufung gegen die Berechnung des zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen. Unterhalb dieser Rechtsmittelbelehrung ist die Höhe des zu entrichtenden Landes-, Gemeindezuschlages, beziehungsweise auch anderer Zuschläge in Ziffern angegeben, wobei häufig die Landes- und Gemeindezuschläge in einer einzigen Ziffer ausgedrückt werden. Ist schon dieser Vorgang einer Kumulierung zweier Zuschlagsbeträge im Zahlungsauftrage zu verwerfen, weil der Partei das Recht, genau zu wissen, wieviel und wofür sie zahlt, unbedingt zustehen muß, so wird durch die Rechtsmittelklausel die Partei bezüglich ihrer Einspruchsrechte gegen die Zuschlagsvorschrei-

[4] Über den Begriff der Staatszuschläge sowie über autonome Zuschläge zu den Verzehrungssteuern siehe Mischler-Ulbrich, Staatswörterbuch, „Zuschläge".

[5] Dr. Karl Lamp, Die Garantien für die Rechtmäßigkeit der autonomen Landesverwaltung in Österreich.

bung in mehrfacher Beziehung auf falsche Vermutungen und Rechtswege gelenkt. Bezüglich der Landesumlagen existieren überhaupt keine, hinsichtlich der Gemeindeumlagen aber gewöhnlich 14tägige Rechtsmittelfristen nach den Gemeindeordnungen. Mangels einer derartigen Rechtsbelehrung erlischt jedoch der Anfechtungsanspruch des Zensiten gegen die Zuschlagsvorschreibung zu einer Zeit, wo die Hauptabgabevorschreibung im ordnungsgemäßen Berufungsverfahren noch bestritten werden kann und die Steuerträger leiten nicht mit Unrecht auch ihr Recht binnen der gleichen 30tägigen Frist, allein oder mit der Hauptabgabe die Zuschlagsvorschreibung zu bekämpfen, ab.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Haftung der Gemeinde für den durch einen mangelhaften Wasserleitungs- und Kanalisierungsbau den Anrainern entstandenen Schaden.

Die Stadtgemeinde B. hat durch die Firma C. einen Wasserleitungs- und Kanalisierungsbau ausführen lassen. Infolge sachwidriger Ausführung dieses Werkes brach ein Kanalrohr, wodurch Wasser in den Keller des A. eindrang und an seinen dort eingelagerten Warenvorräten Schaden anrichtete. A. klagte aus diesem Anlasse die Stadtgemeinde B. und die Firma C. auf Schadenersatz.

Das k. k. Kreisgericht in Suczawa hat mit Urteil vom 3. Februar 1913, G.-Z. Cg I 524/12, dem Klagebegehren dem Grunde nach stattgegeben und ausgesprochen, daß die Beklagten zur ungeteilten Hand schuldig sind, dem Kläger den erst der Höhe nach zu bestimmenden Schaden zu ersetzen.

Aus den Gründen:* Die Erstbeklagte ist wohl eine juristische Person öffentlichrechtlichen Charakters, welche auch öffentliche Angelegenheiten zu besorgen hat, muß aber dessenungeachtet in diesem Falle für den dem Kläger entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Die Kanalisierung der Stadt B. durch die Erstbeklagte und das Legen des Kanales zu diesem Zwecke beruht nicht auf einer der dieser Beklagten auferlegten öffentlichrechtlichen Verpflichtungen. Wenn auch die Kanalisierung von B. mit Rücksicht auf deren Zweck als eine für die Öffentlichkeit bestimmte Vorkehrung anzusehen ist, ist diese keinesfalls eine von der Erstbeklagten kraft deren öffentlichrechtlicher Stellung durchgeführte Vorkehrung. Die Ausführung dieses Werkes ist vielmehr ein privatrechtliches Unternehmen der Erstbeklagten, das dieselbe zur Erzielung eines bestimmten Gewinnes errichtet hat. Die Erstbeklagte ist somit in Ansehung der Ausführung dieses Werkes als eine Privatperson anzusehen und muß daher für alle gelegentlich der Ausführung dieses Werkes entstandenen Schäden gleich einer Privatperson aufkommen. Dieselbe war daher gleich jedem Privaten verpflichtet, bei der Ausführung dieses Baues alle zur Vermeidung einer Beschädigung von Personen oder Sachen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und den Bau so auszuführen, daß durch denselben weder Menschen noch Sachen beschädigt werden. Für etwaige durch die Nichterfüllung dieser Pflichten entstandene Schäden muß daher die Erstbeklagte gleich jedem privaten Unternehmer aufkommen und ist so eine Anrufung der derselben etwa vermöge deren öffentlichrechtlichen Stellung zukommenden Begünstigungen vorliegend unzulässig. Da nach den auf dem Gutachten der Sachverständigen basierenden Feststellungen des Gerichtshofes das Kanalrohr, dessen Brechen oder Knicken den Eintritt des Wassers in den klägerischen Keller verursacht hat und infolge der sachwidrigen Ausführung des Kanales an der betreffenden Stelle durch die von der Erstbeklagten hiezu bestellte Zweitbeklagte hervorgerufen wurde, so hat die Erstbeklagte als die Herrin dieses Baues für diesen Schaden aufzukommen, weil dieselbe verpflichtet war, die Zweitbeklagte bei der Ausführung des Baues zu überwachen und die gehörige, jede Beschädigung Dritter vermeidende Ausführung dieses Baues zu veranlassen. Von dieser Verantwortung kann sich die Erstbeklagte auch nicht unter Berufung auf § 1305 a. b. G.-B. und die Tatsache, daß sie das gebrochene oder eingeknickte Kanalrohr in den derselben gehörigen Straßengrund einbetten ließ, befreien, weil es gemäß § 364 a. b. G.-B. deren Pflicht war, den Kanal derart auszuführen, daß durch dessen Ausführung den Nachbarn oder sonst jemandem kein Schaden zugefügt werde und dieselbe dieser Pflicht dadurch nicht entsprochen hat, daß dieselbe die unsachgemäße Legung des Kanalrohres zugelassen hat.

Das k. k. Oberlandesgericht in Lemberg hat mit Urteil vom 7. April 1913, G.-Z. Bc III 163/13, das erstrichterliche Urteil bestätigt.

Aus den Gründen: Ob es sich bei der Herstellung der Kanalisierungsarbeiten um ein auf Gewinn abzielendes Unternehmen handelt, ist bedeutungslos. Jedenfalls war es ein Privatunternehmen der Erstbeklagten, da die Herstellung von Kanalisierungen nicht zu den öffentlichrechtlichen Funktionen einer Gemeinde gehört, weshalb ihr dem Schadenersatzanspruche gegenüber keine andere Stelle zukommt als jeder anderen Privatperson. Sie haftet daher auch für die ihr zur Last fallende culpa in inspiciendo bezüglich der von ihr bestellten Personen. Auf die Bestimmung des § 1305 a. b. G.-B., wonach jedermann von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch machen darf, kann sich die Erstbeklagte zu ihrer Exkulpierung nicht berufen. Gewiß durfte sie das Kanalrohr in ihren Straßengrund legen lassen, die Rohrleitung durfte aber nicht so fehlerhaft gelegt werden, daß fremde Rechte dadurch verletzt werden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 9. Juli 1913, G.-Z. Rv V 1488/13, den Revisionen der beiden Beklagten keine Folge gegeben.

Aus den Gründen: Die Erstbeklagte sieht eine unrichtige rechtliche Beurteilung darin, daß das Berufungsgericht die durchgeführte Kanalisierung als Privatunternehmen der Gemeinde und nicht als eine in Vollziehung öffentlichrechtlicher Maßnahmen durchgeführte Arbeit angesehen hat. Mag aber auch das sanitäre, also öffentliche Interesse den Einfluß zum Baue herbeigeführt haben, so kann dies nicht bewirken, daß auch seine Ausführung als öffentlichrechtlicher Akt angesehen werden könnte. Hiezu fehlt ihr das Moment der obrigkeitlichen Befehlsgewalt, das den öffentlichrechtlichen Akt charakterisiert. Bei der Vergebung und Durchführung der Arbeit trat vielmehr die Gemeinde als Privatrechtssubjekt auf. Eine unrichtige rechtliche Beurteilung findet die Erstbeklagte auch darin, daß das Berufungsgericht ihr den Schutz des § 1305 a. b. G.-B. nicht zuteil werden ließ. Auch in diesem Belange ist dem Berufungsurteile zuzustimmen. Die Erstbeklagte hat von ihrem Eigentumsrechte nicht innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch gemacht, wenn sie die Kanalisierung derart vornehmen ließ, daß durch sie fremdes Eigentum beschädigt, also in fremde Privatrechte eingegriffen wurde. Die Erstbeklagte will nun das Verschulden an dem fachmännisch unrichtigen Vorgehen bei der Rohrlegung, das sie allein als Grund der Schadenersatzpflicht ansieht, dadurch von sich abwälzen, daß sie es der Zweitbeklagten zuschiebt. Das hängt unmittelbar mit der ebenfalls von der Erstbeklagten geltend gemachten Rechtsansicht zusammen, daß sie nur für culpa in eligendo haftbar gemacht werden könnte. Diese Rechtsansicht kann nicht gebilligt werden. Die Erstbeklagte haftet vielmehr um so gewisser auch für culpa in inspiciendo, weil sie auf ihrem Grunde ein Werk aufführen ließ, daß schon seiner Anlage nach derart beschaffen war, daß es bei etwaiger unrichtiger Ausführung — vermöge des durch den Kanalbau herbeigeführten Zusammenflusses größerer Wassermengen — Wassereinbrüche in fremde Liegenschaften, also Gefährdung fremden Eigentumes, leicht herbeiführen konnte.

Jur. Bl.

---

* Jener Teil der „Gründe“ aller drei Instanzen, welcher sich auf die Zweitbeklagte bezieht, kommt hier nicht weiter in Betracht.

Notizen.

(Das Sprengmittel „Pannonit“.) Über die Bedingungen für die Zulassung dieses Sprengmittels wird mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1913, Z. 6689, verfügt:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium über die Eingaben der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel vom 22. September 1910 und vom 21. Februar 1913 auf Grund der durch das k. und k. technische Militärkomitee einverständlich mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das Sprengmittel ‚Pannonit‘ im Sinne der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des

Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften unter nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

1. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der obzitierten Sprengmittelverordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Das Präparat darf nur in der mustermäßigen Form, in welcher es der Untersuchung zugrunde gelegt war, in Verkehr gebracht werden.

3. Für die Initiierung des ‚Pannonit' sind wenigstens 1 Gramm Spezial-(Trinitrotoluol)sprengkapsel zu verwenden.

4. Das ‚Pannonit' muß in Form von Patronen, welche in Paraffinpapier gewickelt sind, laboriert sein. Die Patronen müssen in schachtelartigen Pappkartons von parallelopipedischer Form eingeschlossen sein. Die Kartons dürfen nicht weniger als 1 Kilogramm und nicht mehr als 2·5 Kilogramm Sprengmittel enthalten. Die Kartons müssen in Kistchen mit einem maximalen Inhalt von 25 Kilogramm Sprengmittel verpackt sein. Die Patronen haben die aufgedrückte Bezeichnung ‚Pannonit' und die Fabriksmarke zu tragen. Die Kartons, aus mindestens 0·5 Millimeter dickem Pappendeckel angefertigt, müssen die Patronen, ohne daß diese schlottern, dicht umschließen. Jeder Karton muß mit einer Lage dünnen Papiers überklebt und paraffiniert sein. Er muß die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Patronensorte sowie die Firma und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Kartons zerrissen wird. Der zwischen den Kartons und den Wänden der Kistchen etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Werg oder Holzwolle dicht auszufüllen. Die Kistchen müssen aus zirka 15 Millimeter dicken Brettern hergestellt, gezinkt und mit verzinnten Drahtstiften geschlossen sein. Die Kistchen haben ein Plakat zu tragen, welches den Deckel und eine Seitenwand übergreift und den Inhalt des Behälters nach Name, Gewicht sowie Kaliber des Sprengmittels, dann die Firma und den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung enthält. Das Plakat muß fest in der Weise angebracht sein, daß es beim Öffnen des Kistchens zerrissen wird. Jedes Kistchen muß am Verschlusse mit einer deutlich ausgedrückten Plombe versehen sein. Zwei Muster des Plakates und der Plombe sind dem Eisenbahnministerium vorzulegen.

5. Das Sprengmittel darf aus der Fabrik sowie auch von den Sprengmittelverschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Kartons an die Konsumenten verabfolgt werden und ist diese Verpflichtung auf den Kartons entsprechend zum Ausdrucke zu bringen,

6. In betreff des Eisenbahntransportes wird das ‚Pannonit' in die Kategorie der leicht explosiven, konzessionierten Sprengmittel (Eisenbahnbetriebsreglement, Anlage C, I a, 2. Gruppe, lit. b) eingereiht. Es sind daher beim Eisenbahntransporte die für die obgenannte Kategorie von Sprengmitteln geltenden, in der Anlage C zum Eisenbahnbetriebsreglement (Ministerialverordnung vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. 172, Buchausgabe Seite 99 bis 109) enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

7. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung, der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfällig verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Aktiengesellschaft zu tragen.

8. Die Zulassungsbewilligung wird ausdrücklich auf das in Österreich zu erzeugende ‚Pannonit' beschränkt.

9. Die Zulassungsbewilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne daß die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel berechtigt wäre, aus der Zurückziehung der erhaltenen Bewilligung irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Staate geltend zu machen.

Die der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel mit dem hierortigen Erlasse vom 10. Jänner 1896, Z. 38.654 ex 1895, erteilte Zulassungsbewilligung für das Sprengmittel ‚Pragressit' wird mit Rücksicht auf die vorstehend erteilte Zulassungsbewilligung für den Sprengstoff ‚Pannonit' hiermit für erloschen erklärt."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Sarajevo Fehim eff. Čurčić das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne und dem Vizebürgermeister Risto Hadži Damjanović den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Gutsbesitzer Karl Adamovich von Csepin in Wöllan den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Sekretär des Landeskulturrates für Kärnten Lorenz Washietl den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Inspektoren der österreichischen Staatsbahnen Otto Gismann und Kasimir Jana den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister in Krumau Franz Khemeter den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben im Personalstande der Punzierungsämter die Bergräte Alfred Edlen von Warton und Karl Knies zu Oberbergräten ernannt und den Bergräten Josef Heinrich Pesendorfer und Julius Lang den Titel und Charakter eines Oberbergrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Robert Sotlschegg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Ministerium für öffentliche Arbeiten Dr. Friedrich Rücker das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Apotheker mag. pharm. Anselm Veidl in Elbogen das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeikanzipisten der Polizeidirektion in Wien Otto Steinhäusl das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Sicherheitswachinspektor der Polizeidirektion in Wien Johann Wimmer das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Maschinenaufseher beim Hauptmünzamte Heinrich Zeller anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Karl Fürth in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den Oberinspektoren der österreichischen Staatsbahnen Karl Zitta und Alexander Zeidler das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens sowie dem Bahnsekretär der österreichischen Staatsbahnen Dr. Hugo Donebauer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Ferdinand Hübner in Unter-Maxdorf das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Bahnmeister der österreichischen Staatsbahnen Georg Deutscher das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzkommissär Dr. Adolf Kotowicz zum Finanzsekretär bei der Generaldirektion der Tabakregie ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Rupert Hartig zum Evidenzhaltungs-Inspektor für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande des Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums den Rechnungsrat Dr. Josef Ruf zum Finanzsekretär ernannt.

Der Finanzminister hat die Zollinspektoren Karl Elleder und Heinrich Vetter zu Zoll-Oberinspektoren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollrevidenten Alfred Kolouszek zum Zollinspektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Oberstkämmerer hat am Naturhistorischen Hofmuseum den Kustos II. Klasse Anton Handlirsch zum Kustos I. Klasse, den Kustosadjunkten Dr. Karl Ritter von Keißler zum Kustos II. Klasse und den Assistenten Dr. Viktor Pietschmann zum Kustosadjunkten ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im bosnisch-herzegowinischen Landesdienst den Regierungskonzipisten Wenzel Sobek und den politischen Adjunkten I. Klasse Franjo Kobačić zu Regierungs-Vizesekretären und die politischen Adjunkten I. Klasse Adolf Karesch, Husein Biser, Rupert Horvat und Julius Blum zu Bezirksvorstehern II. Klasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstrat in provisorischer Eigenschaft Johann Reyer zum Forstrate im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizei-Oberkommissär Dr. Gottlieb Novák zum Polizeirate ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt in Galizien Dr. Heinrich Lic in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht und die Bezirksärzte Dr. Kasimir Mossor, Dr. Josef Michalik, Dr. Julian Lubowiedzki und Dr. Johann Josse zu Oberbezirksärzten in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt in Böhmen Dr. Jaroslaus Havlíček in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Minister des Innern hat den Administrations-Sekretär im Stande der juridisch-administrativen Beamten der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds Guido Lindes zum Landesregierungs-Sekretär in der Bukowina ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 16 bis 20 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 11. September 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 37.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studie über das autonome Steuerzuschlagsrecht.

Von Dr. Walter Bock, Stadtratssekretär in Brünn.

(Fortsetzung.)

Als Behörde, wo Berufungen gegen die Steuervorschreibung zu überreichen sind, nennt der Zahlungsauftrag die Finanzbehörde erster Instanz, von welcher der Zahlungsbescheid auch ausging. Da bezüglich der Zuschläge keine Behörde genannt ist, sind die Steuerträger der Ansicht, bei den Finanzbehörden ebenfalls ihre Einwendungen bezüglich aller ihre Zuschlagspflicht betreffenden Unrichtigkeiten geltend machen zu können. Derartige Beschwerden werden aber, soweit sie die Frage der Rechtmäßigkeit des Zuschlages betreffen, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als lediglich in den Wirkungskreis der autonomen Organe gehörig, abschlägig beschieden, das heißt, sie werden in der Praxis entweder den Parteien mit der Belehrung, sich bezüglich der Zuschläge an die Selbstverwaltungskörper wenden zu wollen, zurückgestellt, oder diesen Körperschaften direkt zur kompetenten Entscheidung übermittelt. Aus diesen Vorgängen folgt, daß der Zensit aber nicht nur im Berufungsverfahren, sondern in allen Fällen, wo er mit einer Änderung in der Hauptabgabe (Erhöhung, Abschreibung, Nachsicht 2c.) auch eine Änderung des Zuschlages erwirken soll, sich an den betreffenden Selbstverwaltungskörper mit besonderen Eingaben wenden muß. Die Praxis der Steuerämter hat hier im Interesse der Parteien und auch aus rechnungstechnischen Gründen korrigierend eingegriffen, indem sie unter Berücksichtigung der akzessorischen Seite des Steuerzuschlages fast alle Änderungen der Zuschlagsbasis als für die Zuschlagsbemessung präjudiziell behandelte, und zwar: alle Änderungen der Hauptabgabe im gesetzlichen Instanzenzuge, Nachtragssteuervorschreibungen und Erhöhungen, Abschreibungen infolge Verjährung des Bemessungsrechtes 2c., dagegen nicht in Fällen von Steuernachsichten und gnadenweiser Ermäßigungen, wozu auch Abschreibungen nach § 73 P.-St.-G. gerechnet werden.

Ein erfreulicher Fortschritt, die ihre Zuschlagspflicht anfechtende Partei gleich an die richtigen Entscheidungsbehörden zu weisen, findet sich in den dem Zahlungsauftrage folgenden Verständigungen bei Erwerbsteuerleilungen nach dem II. Hauptstücke zum P.-St.-G. (Formular J zu Art. 56 V.-V.), in welchem allerdings ohne Anführung der Rechtsmittelfrist als Überreichungsbehörde von Rekursen in Zuschlagssachen auf jenes autonome Organ, um dessen Zuschläge es sich handelt, hingewiesen wird. Soferne nur Richtigstellungen der Umlagenberechnung infolge von Rechnungsfehlern geltend gemacht werden, sind derartige Begehren bei den Finanzbehörden anhängig zu machen. Die Zwangseinhebung von Zuschlägen erfolgt durch die Steuerämter regelmäßig in Verbindung mit der Hauptabgabe, aber auch ohne diese vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine der Staatssteuer (Idealsteuern) nach den für die Steuerexekution geltenden Vorschriften. Gegen die Steuerpflichtigen steht den autonomen Organen hinsichtlich verspäteter Zuschlagszahlungen eine Verzugszinsenforderung nur dann zu, wenn diese Berechtigung ausdrücklich für Landes- oder Gemeindeumlagen in einem Landesgesetze vorgesehen wäre. Durch einen die Verzugszinsenpflicht statuierenden Gemeinderats(ausschuß)beschluß kann diese keinesfalls rechtsgültig begründet werden. Wo aber bereits eine derartige Verpflichtung, wie in Mähren durch das Landesgesetz vom 13. Juni 1912, L.-G.-Bl. Nr. 20, besteht, müßte sie auch auf den Zahlungsaufträgen dem Verpflichteten zur Kenntnis gebracht werden. Hinsichtlich ihrer Berechnung, Einhebung und Einbringung finden die für die landesfürstlichen Steuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Ebenso verhält es sich mit den Vergütungszinsen autonomer Zuschläge, deren Zuspruch auf speziellen landesgesetzlichen Bestimmungen beruhen muß. Auch auf diesem Gebiete fehlt es an der Nominierung der Entscheidungsbehörden. Über den Vergütungszinsenanspruch sollen nach dem Finanzministerialerlasse vom 14. April 1913, Z. 15.837, sofern dieser Anspruch unbegründet ist, unter Freilassung eines Rekurses die Steuerbehörden erster Instanz entscheiden; begründete Gesuche werden nur von den Unterinstanzen instruiert und unter Rekursfreilassung von den Finanzlandesbehörden entschieden. In der Praxis entscheiden diese Behörden bei Abgang der Kompetenzregelung auch über Verzugszinsen autonomer Zuschläge, während bei konsequenter Festhaltung des Grundsatzes von der Selbständigkeit des Steuerzuschlages nur die autonomen Organe entscheidungsbefugt wären.

Eine in das Rechtsgefühl des Steuerträgers tief einschneidende Maßregel liegt in der vom Verwaltungsgerichtshofe zuerkannten Unverjährbarkeit des Rechtes der autonomen Organe, selbständige Zuschläge vorzuschreiben: Diese dem modernen Steuerrechte völlig fremdartige Einrichtung ist noch ein Überrest der aus dem Souveränitätsrechte selbstherrlicher Verwaltungskörper fließenden Machtbefugnisse, durch einen keiner zeitlichen Beschränkung unterworfenen Zwangserwerb jederzeit aus dem Vermögen oder Einkommen seiner Untertanen die erforderlichen Mittel zur Ausgabendeckung zu erlangen. Die Verjährung des Abgabenbemessungsrechtes rücksichtlich landesfürstlicher Steuern regelt das Gesetz vom Jahre 1878, der erste schüchterne Versuch, die materielle Rechtskraft einer behördlichen Entscheidung auch gegen den Staat im Verwaltungsrechte einzuführen.[6] Bedauerlicher-

[6] Schmidt, a. a. O.

weise hat hier die Judikatur mit großer Zähigkeit an der Selbständigkeit der autonomen Zuschläge festgehalten, in deren Konsequenz sie den Selbstverwaltungskörpern das Recht einräumte, von längst verjährten Staatssteuern Zuschläge abzufordern, welche als Rückstände hervorgekommen sind, weil sich derartige Umlagen als öffentliche, den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung nicht unterliegende Abgaben darstellen.[7] Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es auf dem Gebiete der Zuschläge um so weniger, als dieses Rechtsinstitut im Finanzverwaltungsverfahren überhaupt unbekannt ist. Eine condictio in debiti, ein Rückersatz zu Unrecht bezahlter Umlagen wurde durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den Steuerzahlern nicht zuerkannt, sofern deren Bemessung im Instanzenzuge nicht oder nicht fristenmäßig angefochten wurde. Denn in der vorbehaltlosen Einzahlung einer Umlage läge ein Verzicht der Umlagenforderung, so daß selbst bei Anerkennung der materiellen Berechtigung des Rückforderungsanspruches dessen Abweisung aus formellen Gründen erfolgen muß, weil die strikte Beobachtung der in den Gemeindeordnungen enthaltenen Frist- und Rechtsmittelvorschriften die primäre Voraussetzung für die Durchsetzung dieser Ansprüche sei, welche in ihrer Besonderheit als öffentliche Abgabenforderungen an die formellen Bestimmungen der Gemeindeordnungen im Interesse der Ordnung im Gemeindehaushalte strenger gebunden sind. Rücksichtlich der zeitlichen Geltendmachung von Rückersatzforderungen hat der Verwaltungsgerichtshof die Unverjährbarkeit solcher Ansprüche ausgesprochen, so daß selbst die formelle Rechtskraft der erfolgten Umlagevorschreibung diesen Anspruch nicht ausschließt.[8]

In konsequenter Auffassung der Steuerämter von der Pertinenzqualität, der materiellen Abhängigkeit der Steuerzuschläge von der Hauptabgabe, werden in jenen Fällen, wo die Staatssteuern nach der Vorjahrsbemessung *provisorisch* bis zur definitiven Vorschreibung eingehoben werden, auch die Fondszuschläge nach der Vorjahrsbemessung eingefordert, beziehungsweise, falls der Prozentsatz für das laufende Jahr eine Änderung gegenüber dem Vorjahre aufweist, nach dem neuen perzentuellen Verhältnisse auf Grund der vorjährigen Steuerbasis. Diese Praxis, welche zu vielen Rekriminationen der Steuerträger Anlaß bot, welche ihre Zahlungspflicht von erhöhten Umlagen gegen das Vorjahr vor Erlangung einer laufenden Staatssteuervorschreibung überhaupt nicht oder nur in der Höhe der Vorjahrszuschläge für begründet erachteten, ist mangels spezieller Vorschriften, wie sie diesbezüglich der Weitereinhebung von Staatssteuern bestehen, bei den einzelnen Steuerkassen als auch in den Einzelfällen eine höchst ungleichmäßige. Ebenso ungeregelt ist die Verrechnung der Zuschlagsabstattungen. Bisher erfolgte die Vorschreibung und Abstattung zumeist derart detailliert, daß die Steuer von den Zuschlägen gesondert vorgeschrieben, bei Abstattungen *quotientiell* gebucht und der Partei im Zahlungsbelege ersichtlich gemacht wurden. Als Grundsatz galt auch hier in Anlehnung an das für die Hauptabgabe bestehende normativ geregelte Verrechnungswesen, daß die Abstattungen zuerst auf die ältesten Rückstände gebucht werden sollen, nach ihrer Tilgung auf die laufende Steuerschuld (Zuschläge inbegriffen) zu verrechnen seien. Gegenwärtig hat sich in der Praxis der Usus eingebürgert, die Abstattungen *kumulativ*, Steuer samt allen Fondszuschlägen zu buchen und die erfolgte Zahlung der Partei auch kumulativ in der Höhe der Einzahlung *in einer Ziffer* zu bescheinigen. Mit Monatsschluß erfolgt dann die summarische Repartition der von allen Steuerträgern geleisteten Abstattungen auf die eingezahlte Hauptabgabe und deren Zuschläge nach einem von der Finanzlandesdirektion gebilligten Aufteilungsschlüssel. Aus diesem Vorgange, der zwar eine verrechnungstechnische Vereinfachung enthält, ergibt sich aber für den Steuerzahler die Folge, daß er wohl weiß, wieviel er gezahlt hat, *nicht aber, wieviel er hievon auf die Steuer, wieviel auf die Umlage* entfallen ist. Dem zur Rechtfertigung dieses Vorganges angeführten Argumente, daß die Partei an der quotientiellen Verrechnung kein Interesse haben könne, muß doch entgegengehalten werden, daß es unbillig ist, von ihr zu verlangen, daß sie sich auf Grund der ihr bekanntgegebenen Jahresvorschreibung die Zuschläge und deren teilweise in der Steuerrate enthaltenen Beträge selbst berechnen soll, wenn sie über die Höhe der geleisteten oder zu leistenden Zahlungen sich orientieren will. Wenn sie bei Änderungen in der Vorschreibung der Steuerbasis oder der Zuschlagsperzente das Umlagenausmaß im Rechtswege bestreiten will, ist sie geradezu darauf angewiesen, bei den Steuerämtern zuerst um einen Kontoauszug anzusuchen, auf Grund dessen sie erst die zur Nachweisung ihrer Ansprüche notwendigen ziffermäßigen Aufstellungen prüfen kann. Mag die kumulative Buchung von Abstattungen in die steueramtlichen Bücher beibehalten werden, der Partei muß aber das Recht gewahrt bleiben, zu wissen, in welcher Art ihre Abzahlungen verrechnet werden.

Inwieweit dem zuschlagspflichtigen Steuerträger gegen behördlich verfügte Vermögenseingriffe, wie solche in einer rechtswidrigen Zuschlagserhöhung oder zu Unrecht erfolgter Einhebung gelegen sind, ein Rechtsschutz gewährt wird, ist eine der wichtigsten Rechtsfragen des autonomen Zuschlagswesens, in deren Beantwortung die Mängel des Zuschlagsverfahrens, der Zwiespalt in der rechtlichen Natur des Steuerzuschlags und die damit begründete Rechtsunsicherheit in der Praxis zutage treten. Soweit es sich um den rechtlichen Bestand und Höhe der Zuschläge handelt, liegt die Entscheidungsgewalt in Händen der autonomen Körper. Während nun der ordentliche Rechtsweg in Fragen der Landeszuschläge an den Landesausschuß geht und mit dieser Instanz abschließt, steht gegen Entscheidungen der Gemeindeausschüsse (Gemeinderäte) in Angelegenheiten der Gemeindeumlagen ein weiteres ordentliches Rechtsmittel an den Landesausschuß noch offen. Der Mangel des Verfahrens bei Anfechtung von Landesumlagen ist ein offenkundiger, weil der Landesausschuß als einzige Erkennungsbehörde Richter in eigener Sache ist, und gerade hier das Parteirecht einen erhöhten Schutz einer unbefangenen Oberinstanz kategorisch verlangt.[9] In allen Fällen bleibt der anfechtenden Partei noch das außerordentliche Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, bei Verweigerung des Landesausschusses aber in Angelegenheiten rechtswidrig vereinnahmter Landesumlagen zu entscheiden, auch die Klage vor dem Reichsgericht nach Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867. Derartige Rückerstattungsklagen können mangels normativer Bestimmungen über die Art der Zuschlagsvorschreibungen seitens des Selbstverwaltungskörpers, eines Instanzenzuges, Rechtsmittelverfahrens, Anspruchsbefristung und Ausschließung jederzeit vor dem Reichsgerichte geltend gemacht werden, während die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe an formelle Voraussetzungen gemäß § 14, 18, 20 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 geknüpft ist. Aber auch bei deren Zutreffen sind die Aussichten auf erfolgreiche Durchsetzung von Rückersatzansprüchen infolge der bei diesem Gerichtshofe in solchen Fragen bestehenden mehr fiskalistischen Neigung die Ordnung der öffentlichen Wirtschaftskörper durch Ausfolgung bereits vereinnahmter Beträge nicht zu gefährden, ziemlich geringe.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Strafbarkeit der Falschmeldung im engeren Sinne (§ 320, lit. e St.-G., 1. Fall) im Falle einer wider den Täter anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 9. Dezember 1912, Kr I 477/12, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 24. September 1912, insofern hiemit der des Verbrechens der Veruntreuung nach § 183 St.-G. schuldig erkannte Angeklagte Karl D. von der weiteren Anklage wegen Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 320 e St.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, stattgegeben, das angefochtene Urteil unter Unberührtlassen der übrigen Teile des Urteilspruches im Freispruche von der Anklage wegen Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 320 e St.-G. und im Ausspruche über die Strafe aufgehoben und sofort erkannt: Der Angeklagte Karl D. ist schuldig, er habe sich im August 1912 in Wien im polizeilichen Meldezettel den falschen Namen Franz Mayer beigelegt,

---

[7] 7935, A. Budwinski.

[8] Budwinski, 7542 A.

[9] Lamp, a. a. O.

wodurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden konnte, und es sei die Irreführung wirklich beabsichtigt gewesen; er habe dadurch die Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 320 e St.-G. begangen.

Gründe: Vom Landesgerichte Wien wurde der Angeklagte Karl D. wegen Verbrechens der Veruntreuung schuldig erkannt, jedoch von der Anklage, er habe sich im August 1912 in Wien im polizeilichen Meldezettel den falschen Namen Franz Mayer beigelegt, wodurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden konnte und wobei die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigt war, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen den freisprechenden Teil des Erkenntnisrechtes nach § 281, Z. 9 a St.-P.-O. eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der Gerichtshof hatte festgestellt, daß wegen der erwähnten Veruntreuung die Anzeige wider den Angeklagten am 2. August 1912 bei der Polizei erstattet wurde, daß der Angeklagte am 5. August 1912 gelegentlich einer Einmietung sich falsch als Franz Mayer gemeldet hat, um, wie er selbst zugestand, sich der Verfolgung wegen seiner Tat zu entziehen, ferner, daß der Angeklagte am 6. August 1912 durch die Polizei in Haft genommen und am 7. August 1912 dem Gerichte eingeliefert worden ist. Das Gericht erachtete jedoch mit einem Freispruch vorgehen zu müssen, weil die Strafbarkeit nach § 320 e St.-G. im Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung ausgeschlossen sei und die zur Zeit der Falschmeldung bereits eingebrachte polizeiliche Anzeige einer solchen strafgerichtlichen Untersuchung gleichgehalten werden müsse. Das Urteil übersieht jedoch, daß der § 320 e St.-G. zwei gänzlich gesonderte Tatbestände regelt, indem er sich in seinem ersten Satze mit der eigentlichen Falschmeldung, nämlich damit beschäftigt, daß jemand in dem Meldezettel falsche Umstände angibt, und indem sich dieser Paragraph sodann jenen falschen Angaben zuwendet, die jemand der Polizei oder sonst einer Staats- oder Gemeindebehörde gegenüber außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen macht. Der Satzbau der erwähnten Gesetzesstelle läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die darin enthaltene Einschränkung „außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen" sich nur auf jene zweiterwähnten falschen Angaben, nicht aber auf die fälschliche Ausfüllung des Meldezettels bezieht. Es steht dies auch mit der Entstehungsgeschichte des § 320, lit. e im Einklang, da dieser Paragraph aus der Verschmelzung des § 78, lit. e, 2. Teil des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 und des H.-Kz.-D. vom 26. März 1833 entstanden ist. Während § 78, lit. e bez. G. nur der Falschmeldung im eigentlichen Sinne des Wortes gewidmet war, zog das H.-Kz.-D. vom Jahre 1833 die Hintergehung der Polizei oder sonst einer öffentlichen Behörde mit falschen Angaben über Namen, Geburtsort, Stand und sonstige Verhältnisse in den Bereich der schweren Polizeiübertretungen. Dieses Hofkanzleidekret zählt sodann die Ausnahmen auf, die es hinsichtlich der von ihm aufgestellten Strafbestimmung festsetzt. Unter diesen Ausnahmen finden sich die Fälle, wo der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldigt wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung befindet oder in eine Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen kann, verwickelt ist, ebenso der Fall, wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Art anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, wobei die falsche Angabe erfolgte, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

Die früher gemachte Unterscheidung der beiden Tatbestände liegt auch in der Natur der Sache selbst. Die Vorschriften über das Meldewesen im eigentlichen Sinne des Wortes entspringen dem rein administrativen Interesse des Staates an der Evidenzhaltung der Bevölkerung und die polizeiliche Handhabung dieser Meldevorschriften stellt eine reine Verwaltungstätigkeit, keineswegs aber eine gerichtlich-polizeiliche Tätigkeit dar. Sinngemäß kann der Ausdruck des Gesetzes „außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen" nur auf jene Amtshandlungen der Polizei sich erstrecken, die sich als Ausfluß der Ermittlungstätigkeit der Polizei als Hilfsbehörde des Strafgerichtes darstellen. Dies ist dort, wo sie bloß als Verwaltungsbehörde auftritt, wie bei Handhabung der den Meldezettel betreffenden Meldevorschriften, gewiß nicht der Fall.

Da somit den erstgerichtlichen Feststellungen zufolge der objektive Tatbestand in jeder Richtung gegeben ist und auch der subjektive Tatbestand durch das erstgerichtliche Urteil festgestellt wurde, war der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das angefochtene Urteil im Freispruche und im Ausspruche über die Strafe gemäß § 288, Abs. 2 St.-P.-O. aufzuheben und gemäß § 288, Z. 3 St.-P.-O. sofort mit einem Schuldspruche wegen Übertretung nach § 320 e St.-G vorzugehen.

Notizen.

(Aufnahme in den Semi-Gotha. Strafbare Beleidigung.) Die „Deutsche Jur.-Zeitung" teilt folgendes Urteil des Oberlandesgerichtes Jena mit: „Der Angeklagte hat die Herausgabe des Semi-Gotha veranlaßt. Die Einleitung führt aus, jeder von Juden abstammende Mensch sei seinem Rassecharakter nach von niederer moralischer Qualität. Dann folgen die angeblich im Mannesstamm aus jüdischem Blut stammenden Adelsfamilien. Das Landesgericht hat den Angeklagten nach § 186 St.-G.-B. verurteilt, weil die in den Semi-Gotha aufgenommene Familie des Privatklägers nicht von Juden abstamme und der Angeklagte dies nicht genügend geprüft habe. Das ist rechtsirrtümlich. Die Beleidigung liegt darin, daß die in den Semi-Gotha aufgenommenen Familien als moralisch minderwertig hingestellt werden. Es sind also die Mitglieder aller aufgenommenen Familien gleichmäßig nach § 185 St.-G.-B. beleidigt, mögen sie von Juden abstammen oder nicht. Unerheblich ist es deshalb, daß die Tatsache, die Familie des Privatklägers stamme von Juden ab, unwahr ist. Überdies unterstellt das Landesgericht die Strafbarkeit einer fahrlässigen Beleidigung, indem es darauf Gewicht legt, der Angeklagte habe nicht sorgfältig genug geprüft, ob die Familie des Privatklägers jüdischen Ursprungs sei. Der Schutz des § 193 St.-G.-B. versagt schon deswegen, weil überhaupt kein berechtigtes Interesse vorliegt. Es muß sich um eigene Interessen handeln. Dem Angeklagten kam es aber nicht auf die Reinhaltung seines eigenen Bluts an, er begehrt den Schutz, den er vor Juden haben will, nicht für sich, sondern für seine Rasse. Er macht allgemeine Interessen geltend, wenn er als Arier für Arier kämpft. Er war also nach § 185 St.-G.-B. zu bestrafen. (Urteil I V. 24/13 vom 25. Juli 1913.)"

Literatur-Tafel.*

Schubert-Soldern, Egon v.: Das österreichische Verlagsrecht unter Bedachtnahme auf das deutsche und ungarische Verlagsgesetz. Eine urheberrechtliche Studie. [S.-A.] (X, 92 S.) Großoktav. Wien, Manz. K 2·20.

Verfassungsurkunde für das Kaiserreich Japan. Verfassung Japans 1889 Febr. 11. (7 S.) Oktav. Berlin, C. Heymann. Mk. —.50

Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 2., vermehrte Auflage. (XII, 394 S.) Großoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 9.—; geb. Mk. 10.25.

Gemeindeverwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1911. Bericht von Josef Neumayer. Mit 9 Kunstdruck- und 4 Textbildern. (XII, 532 S. mit 1 Tabelle.) Lexikonoktav. Wien, Gerlach & Wiedling. Geb. K 6.—.

Jellinek, Walter: Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. Zugleich ein System der Ungültigkeitsgründe von Polizeiverordnungen und -Verfügungen. Eine staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung. (XVI, 375 S.) Lexikonoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 12.—; geb. 15.—.

Munro, W. B.: The government of American cities. 8 vo. London, Macmillan. 10 s.

Rutpal, H. C.: Die wirtschaftliche Not der Beamten und ihre Abhilfe. Ein neuer Weg zur wirtschaftlichen Besserung. (69 S.) Oktav. Brieg, A. Bänder. Mk. 2.—.

Sombart, Werner: Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus. 2 Bände. 1. Band Luxus und Kapitalismus. (VIII, 220 S.) — 2. Band. Krieg und Kapitalismus. (VIII, 232 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Je Mk. 6.—; geb. 7.50.

Tönniges, C.: Der Geburtenrückgang und die drohende Entvölkerung Deutschlands. (III, 63 S.) Oktav. Leipzig, H. Hedwigs Nachfolger. Mk. 1.—; geb. Mk. 1.75.

Meinzingen, Frz. v., und Frnz. Pauer: Die Wohnungsfürsorgeeinrichtungen nebst einschließlichen Verordnungen, Erlässen und Publikationen. (X, 507 S.) Oktav Wien, Manz. K 4.70; geb. K 5.40.

Popper-Lynkeus, Jos.: Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage. Eingehend bearbeitet und statistisch durchgerechnet. Mit einem Nachweis der theoretischen und praktischen Wertlosigkeit der Wirtschaftslehre. (XVI, 813 S.) Großoktav. Dresden, C. Reißner. Mk. 17.—.

Heinrichka, Max: 100 Jahre deutsche Zukunft. Ein kurzer phantastisch historischer Rückblick aus dem Jahre 2021, dem Jahre der 150. Wiederkehr der Gründung des Deutschen Reiches. (68 S.) Oktav. Leipzig, W. Backhaus. Mk. 1.—

Markgraf, Br.: Kampf dem Kino! Warum? Vortrag. (16 S.) Kleinoktav. Leipzig, F. Jansa. Mk. —.10 (nicht unter 25 Stück); Ausgabe mit Umschlag aus besserem Papier Mk. —.30.

---

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles, Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Schön, Josef: Das bosnisch-herzegowinische, österreichische, ungarische und kroatische Handelsrecht in ihren Verschiedenheiten. Ein vergleichender und ergänzender Kommentar zum Handelsgesetze für Bosnien und die Herzegowina. (XVIII, 386 S.) Großoktav. Wien, Manz. K 8.—; geb. 9.35.

Ruck, Erwin: Die Organisation der römischen Kurie. (VII, 72 S.) Großoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 2.—.

Bauer, Josef, Ritter v., und Dominik Mayer: Rechtslehre für Landwirte, Forstwirte und Kulturtechniker. In systematischer Darstellung. 2. Teil: Österreichisches Verfassungsrecht. Unter Mitwirkung von Robert Böhm bearbeitet von v. Bauer. (VIII, 299 S.) Großoktav. Wien, C. Fromme. K 5.—.

Haase, Otto: Das Problem der Wohnungsgesetzgebung. Eine Untersuchung der Institutionen des Wohnungswesens. (160 S.) Großoktav. Berlin, F. Vahlen. Mk. 3.—.

Philippovich, Eugen v.: Grundriß der politischen Ökonomie. 2. Band Volkswirtschaftspolitik. I. Teil. 6., revidierte Auflage. (12.—13. Tausend.) [S.-A.] (XI, 372 S.) Lexikonoktav. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 9.—; geb. Mk. 10.—.

Lornlot, A.: Les théories anarchistes. In 18 Bogen Oktav. Paris, Giard & Brière. Frk. 3.50; geb. Frk. 4.—.

Oppenheimer, Frz.: Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. 5.—6. Tausend. (XVII, 186 S.) Oktav. Jena. G. Fischer. Mk. 1.20.

Stade, Reinhold: Das Problem unserer Fürsorgeerziehung, ihre Erfolge und Mißerfolge. Ein sozialpolitischer Ausblick. [S.-A.] (IV, 71 S.) Großoktav. Stuttgart, F. Enke. Mk. 2.40.

Affolter, Friedrich: Die Persönlichkeit der herrenlosen Sklaven. Ein Stück aus dem römischen Sklavenrecht. (VIII, 224 S.) Großoktav. Leipzig, Veit & Co. Mk. 8.—.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums Dr. Rudolf Bitschnau den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten und Finanzdirektor in Linz Dr. Johann Rusko das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem r.-k. Pfarrer in Łużna Ladislaus Kedra das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Postrate der Post- und Telegraphen-Direktion in Innsbruck Johann Ritter von Feder das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrate und Finanzprokurator in Zara Dr. Dragomir Dominis anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Großkaufmanne und Gemeinderate Avram D. Salom in Sarajevo das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Bundesleitung des Niederösterr. Sängerbundes, kaiserlichen Rate Josef Jaksch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Bundesschriftführer Emil Bild das Goldene Verdienstkreuz und dem Bundessäckelwart Alois Krones den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbezirksarzte Dr. Anton Pietrzycki in Bochnia anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postkassendirektor Karl Käuffl in Prag den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben Ihren Hoheiten den Durchlauchtigsten Frauen Erzherzoginnen Zita und Auguste sowie Ihrer Hoheit der Frau Sophie Herzogin von Hohenberg das Großkreuz des Elisabeth-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeikommissär der Polizeidirektion in Wien Dr. Rudolf Steindl das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkssekretär Franz Kroneisl in Prachatitz anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben der Postadjunktin Wilhelmine Zimmer in Wien das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Hermann Turnwald in Chotieschan das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Mitgliede der städtischen freiwilligen Feuerwehr in Bodenbach Ottomar Hietel und der Oberwärterin im Allgemeinen Krankenhause in Prag Wilhelmine Kalista, das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben die Oberfinanzräte Dr. Rudolf Millsteiger, Dr. Alfred Ritter v. Lindheim, Dr. Friedrich Ritter v. Boschan und Dr. Roman Dziedzicki zu Sektionsräten im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrat der Finanzprokuratur in Zara Dr. Stephan Metličič zum Oberfinanzrate und Finanzprokurator in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsräte Franz Rosner, Johann Krchnawy und Kandidus Krenn zu Oberrechnungsräten für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Kasimir Kopczyński, Josef Dawidowicz, Stanislaus Orłowski, Franz Krukar, Protus Klusil, Leopold Borzenski, Emil Kiszella, Ladislaus Pulnarowicz, Andreas Sopicki und Michael Hnatyszyn zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Karl Semen, Karl Pirz, Alois Podboj und Gottfried Jazula zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Max Margreiter und Wilhelm Rewesely zu Rechnungsräten für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat die Zollrevidenten Viktor Ernst Bonavia und Paskal Staničić zu Zollinspektoren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der technischen Finanzkontrolle den Kontrollor Emanuel Jeřabek zum Oberkontrollor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat die Kontrollore Dr. Josef Kunst, Ferdinand Galathovics und Alois Schipper zu Oberkontrolloren ad personam ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ministerial-Vizesekretär Dr. Karl Allgäuer zum Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerialkonzipisten Anton Schöpfer und Johann Fabritius zu Ministerial-Vizesekretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 bis 25 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 18. September 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 38.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Studie über das autonome Steuerzuschlagsrecht.

Von Dr. Walter Bock, Stadtratssekretär in Brünn.

(Schluß.)

Im Anhange an den diesen Ausführungen zugrunde liegenden Gedanken, die rechtlichen Grundlagen des bestehenden Steuerzuschlagswesens zu ermitteln und die daraus sich ergebenden Rechtsansprüche der durch rechtswidrige behördliche Verfügungen in ihren Vermögensrechten verletzten Parteien zu erörtern, soll die steuerrechtliche Seite des Zuschlages vom Standpunkte der Selbstverwaltungskörper, speziell der Gemeinden bezüglich der Gemeindezuschläge noch beleuchtet werden. Ein besonderes Interesse der Gemeinde, daß eine Steuer in ihrem Sprengel zur Vorschreibung gelangen soll, tritt bei den mit großen Steuersätzen bedachten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hervor, deren Zuschlagsleistungen in einzelnen Gemeinden oft die Haupteinnahme der Bedeckung bilden (Petroleumaktiengesellschaften in Galizien, Bergwerke, Bahnen). Um daher einen Anspruch auch dann zu erheben, wenn sich nur eine Betriebsstätte und nicht auch der Sitz der Unternehmung in einer Gemeinde befindet, muß die Gemeinde die in ihrem Gebiete bestehenden und neu entstehenden Betriebe solcher Unternehmungen in Evidenz führen und für den Fall, als sie von einer Steuerteilung gemäß P. 10, Art. 45 Vollz.-Vorsch. II, II. Pers.-Steuerges. ad § 101 und 102 P.-St.-G. nicht verständigt wurde, rechtzeitig die Überweisung einer Steuertangente von der Bemessungsbehörde verlangen. Da jedoch dieser Anspruch gewöhnlich den Interessen der steuerpflichtigen Unternehmung zuwiderläuft, ist die Gemeinde gehalten, ihre Forderung mit dem Nachweise der Betriebsstättenqualität der in ihrem Gebiete befindlichen Niederlage (Verkaufsstelle, Bureaus) begründen, ein Verfahren, das oft nach jahrelangem Instanzenzuge schließlich vom Finanzministerialrekurse zur Verwaltungsgerichtshofbeschwerde führt. In der Zwischenzeit konnte aber das Recht der Gemeinde, die zu gering überwiesene Steuertangente anzufechten, infolge der in solchen Fällen viel zu kurzen Anfechtungsfrist von zwei Jahren nach der Steuerfälligkeit (§ 3, Ges. vom 18. März 1878) bereits verjährt sein, daher auch der Zuschlagsbetrag nicht zur Vorschreibung kommen konnte. Schwer wiegende Bedenken existieren auch für die Ordnung der Gemeindehaushalte durch die oft bedeutenden Rückforderungsansprüche von Zuschlagsüberzahlungen seitens der Bahnen oder Banken, welche Steuern und Zuschläge für das laufende Jahr nach einer Vorschreibung, welche für zwei oder drei Jahre früher bestand, zahlen. Hiedurch ergeben sich bei fallender Tendenz der späteren Vorschreibungen, oft also erst nach zwei oder drei Jahren, derartig hohe Summen an Umlagenüberzahlungen, daß zahlungswillige Gemeinden im Interesse ihrer ungestörten Finanzgebarung um ratenweise Abstattung bei den Umlageträgern ansuchen müssen.

Die rechtzeitig, längstens binnen Jahresfrist für alle der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu vollendende Steuervorschreibung ist also eine dringende Forderung für ein geordnetes autonomes Zuschlagswesen. Ihre Erfüllung erfordert allerdings eine Reihe versierter Bemessungsorgane, welche aber nur diese Unternehmungen zu veranlagen hätten, nicht aber, wie es bisher üblich ist, derartig umfangreiche Veranlagungen als weniger dringliche Agenden dann erst behandeln, bis die Hauptarbeiten des Jahres, die allgemeine Erwerb- und Personaleinkommensteuerveranlagungen, beendet sind. Auch müßte den Zensursorganen die fristmäßige Herausgabe der ihnen vorgelegten Bemessungen zur Pflicht gemacht werden.

Wie wohl hier nicht der Ort ist, die Fülle der lückenhaften Steuergesetzgebung aufzudecken, jene Gesetzesmängel, welche den Gemeinden die Erwirkung einer angemessenen Steuertangente erschweren, so soll mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der mit den Steuerquoten zusammenhängenden Fondszuschläge für die Gemeindewirtschaft in Kürze auf die schwierige rechtliche Lage der Gemeinde als Partei im Streite um ihre Umlagen hingewiesen werden. Die Gemeinde, die aus dem Titel einer Eröffnung einer steuertechnischen Betriebsstätte eine Steuerquote nach §§ 101, 102, P.-St.-G. beansprucht, oder die ziffermäßige Ermittlung der zugewiesenen Tangente bestreitet, hat bei Durchsetzung ihrer Forderungen im Instanzenzuge einen wenig aussichtsreichen Kampf gegen zwei Fronten zu führen. Einmal gegen die Bemessungsbehörde, die wohl kein Interesse daran hat, an welchen Orten und welche Quoten von der Gesamtvorschreibung zur Verteilung gelangen, aber Reassumierungen zu vermeiden trachtet, speziell bei Vorhandensein vieler Steuergemeinden, welche von jeder Änderung in der erfolgten Zuweisung der Tangente verständigt werden müssen, worin Gefahren neuerlicher Rekurse und Verschleppungen liegen. Wohl wird den Gemeinden ein Recht, gegen den Aufteilungsgrundsatz Stellung zu nehmen, eingeräumt; auch Steuerteilungsvorschläge dürfen erstattet werden; aber nur im seltensten Falle finden sie die Billigung der auf ihren Vorteil wiederum bedachten anderen Steuergemeinden und der steuerpflichtigen Unternehmung. Eine selbst begründete Bestreitung der Bemessungsgrundlagen, etwa durch ein Sachverständigengutachten, kann von der Bemessungsbehörde entweder gänzlich übergangen werden, oder es wird nach Vorhalt von der Unternehmung eine fachkundige Gegenäußerung erstattet, der sich dann ein von der Behörde gehörter Fachmann anschließt, und die Abweisung der rekurrierenden Gemeinde erfolgt ebenso, nur mit einer längeren Begründung. Mit der Ver-

ständigung der steuerpflichtigen Unternehmung von der Beschwerde einer Steuergemeinde sieht sich die Unternehmung im Prozesse mit der Gemeinde. Nun gilt es zunächst, die Steuerbehörde von der Grundlosigkeit der Rekursgründe durch Gutachten, Anbot der Bucheinsicht zu überzeugen, oder die Betriebsstätte steuerrechtlich unter Bezeichnung einer unselbständigen Hilfsanstalt, Bureaus 2c. zu disqualifizieren, was den Unternehmungen bei der Abneigung der Finanzbehörde vor langwierigen Rekursverhandlungen ziemlich leicht gelingt. Rechnet man noch die seltene Möglichkeit, tatsächlich in den Besitz von ziffermäßigen Bemessungsgrundlagen zu gelangen und deren Fehler dokumentarisch nachweisen zu können, zu den geschilderten Schwierigkeiten, so ergibt sich, daß die Gemeinde in ihrem vom Staate zuerkannten Rechte auf Gemeindeumlagen bei der Durchsetzung gegenüber anderen Gemeinden oder Steuerpflichtigen, mithin als gleichberechtigte Partei, nicht jenen Rechtsschutz im ordentlichen Verfahren bei den Finanzbehörden findet, den sie bei ihrer überwiegenden Stellung als Selbstverwaltungskörper dem Steuerpflichtigen gegenüber auch dort, wo sie Partei ist, finden müßte. Denn, welche weittragende Bedeutung den Zuschlagsbeiträgen im Budget der autonomen Selbstverwaltungskörper zukommt, sollen einige Daten illustrieren. Nach den vom k. k. Finanzministerium für das Jahr 1905 zusammengestellten Voranschlägen der Landeshaushalte betrugen die den Ländern aus den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern zufließenden Einnahmen 129,104.981 K, aus Zuschlägen zu den indirekten 5,853.728 K, mithin aus den Zuschlägen überhaupt 134,958.709 K. Die Höhe der Gesamteinnahmen der Länder bezifferte sich mit 279,582.167 K, woraus ersichtlich die Zuschläge die Hälfte der Ländereinnahmen bilden.

Ähnlich verhält es sich mit den Zuschlägen bei den Gemeindehaushalten, so beispielsweise in Brünn nach den Rechnungsabschlüssen pro 1910, wo die Summe der Zuschläge nach Abschlag der Einkünfte aus der Lichtabgabe und den Zinshellern rund vier Millionen beträgt, also die Hälfte der mit rund acht Millionen ausgewiesenen Gesamteinnahme. Diesen Einnahmen der Selbstverwaltungskörper stehen aber Ausgabsposten in von Jahr zu Jahr steigender Höhe entgegen, deren reguläre Bedeckung bereits zu finanziellen Schwierigkeiten einzelner Körper geführt hat,[10] welche in einer Hilfe vom Staate nur mehr ihre Rettung vor dem finanziellen Ruine erblicken. Bisher hat die staatliche Gesetzgebung wohl die ansehnlichen Aufgaben der Selbstverwaltungskörper erweitert und damit ihnen Kosten verursachende Verpflichtungen auferlegt, ohne Rücksicht darauf, daß dadurch ein Anschwellen des Finanzbedarfes verbunden war, das mit den finanziellen Kräften der autonomen Körper nicht Schritt halten konnte. Nun wird eine einsichtige Staatsverwaltung auf Maßregeln bedacht sein müssen, den notleidenden Selbstverwaltungskörpern vorerst neue Einkommensquellen zu eröffnen, dann aber nicht umhin können, die strengere Aufsicht der Wirtschaftsgebarung über diese Körper zu führen, durch alljährliche Prüfung und Genehmigung der von seiten der Gemeinden und Länder vorgelegten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, wobei auch der Gesetzgebung bei Zuweisung neuer Verwaltungsaufgaben die Pflicht erwächst, ihre Zwecke erst dann zu setzen, wenn sie das Höchstausmaß der finanziellen Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörper nicht übersteigen.

Klingt dieses Postulat auch heute vielleicht als Zukunftsmusik, die wirtschaftliche Gefährdung der autonomen Körperschaften verlangt nach dem starken Arme der Staatsgewalt, nach einer Kontrolle der finanziellen Gebahrung, die, frei von der Parteien Haß und Gunst, dem höchsten Zwecke des Staates dient, der Ordnung. Sie fordert auch die Schaffung jener Rechtsgarantien auf dem Gebiete des autonomen Steuerzuschlagswesens, die nach Lamp „durch den Ausbau der Justizförmigkeit der Verwaltung, durch die zwingenden Regeln eines formellen Steuerverfahrens mit rechtskräftigen Verwaltungsakten und geregeltem Beschwerdewege“ gegeben sind, „durch die jedem einzelnen besteuerten Untertanen die rechtliche Möglichkeit zur Verteidigung gegen rechtswidrige Handhabung der Steuergewalt als subjektives öffentliches Recht grundsätzlich eingeräumt ist“.

[10] Böhmen, k. k. Verwaltungskommission!

Mitteilungen aus der Praxis.

Für die einverständliche Trennung einer von Juden geschlossenen Notzivilehe sind die Bestimmungen des § 133 a. b. G.-B., keineswegs jene des § 115 a. b. G.-B. maßgebend.

A., mosaischer Religion, österreichischer Staatsbürger, hat sich im Jahre 1894 in Ungarn mit C. nach mosaischem Ritus verehelicht. Diese Ehe ist mit Beschluß des zuständigen inländischen Bezirksgerichtes im Jahre 1904 durch Übergabe des Scheidebriefes getrennt worden. B., mosaischer Religion, hat im Jahre 1892 den seither verstorbenen ungarischen Staatsbürger D. geheiratet, welche Ehe mit Urteil des zuständigen ungarischen Gerichtshofes getrennt worden ist. A. und B. haben im Jahre 1904 vor dem Magistrate Wien eine Ehe geschlossen, und zwar deshalb vor der weltlichen Behörde, weil bei der Trennung der ersten Ehe der B. in Ungarn die Übergabe eines Scheidebriefes nicht erfolgt war und daher der Rabbiner in Wien die rituelle Trauung verweigerte. Beide Ehegatten beantragten nun bei dem Landesgerichte Wien die Trennung ihrer Ehe wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung. Der bestellte Ehebandsverteidiger wendete die sachliche Unzuständigkeit des eingeleiteten Eheverfahrens ein, weil beide Ehegatten mosaisch seien und, wenn sie auch eine Notzivilehe vor dem Magistrate Wien eingegangen sind, ihre Ehe immer noch eine gültig geschlossene Ehe unter Juden sei, daher für die einverständliche Scheidung der Ehe durch Übergabe des Scheidebriefes das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Ehegatten zuständig sei. Zur Sache beantragte er Abweisung des Trennungsbegehrens.

Das Prozeßgericht erster Instanz wies die vom Ehebandsverteidiger erhobene Unzuständigkeitseinrede ab und erklärte die Ehe für dem Bande nach getrennt; dies aus folgenden Erwägungen:

Allerdings bestimmt Art. II, § 10, Gesetz v. 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, daß für eine Scheidung und Trennung der vor den weltlichen Behörden geschlossenen Ehe die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten haben. Allein die Bestimmung des § 133 a. b. G.-G. setzt eine rituell geschlossene Judenehe voraus; denn nur diese kann durch Übergabe des Scheidebriefes getrennt werden. Es sind daher für die von A. und B. vor dem Magistrate Wien geschlossene Ehe die Bestimmungen der §§ 115 ff. a. b. G.-B. analog anzuwenden. Daher erscheint zur Erledigung des einverständlichen Trennungsansuchens nicht das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Gatten, sondern der Gerichtshof des letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes zuständig und das Verfahren war nach dem Hofkanzleidekret vom 23. August 1819, J.-G.-S. Nr. 1595, und nach der Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 283, einzuleiten und auch ein Verteidiger des Ehebandes zu bestellen. Es wurde demnach die von dem Verteidiger des Ehebandes erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit dieses Gerichtes zurückgewiesen. Da nun auf Grund der durchgeführten Verhandlung angenommen werden muß, daß die Abneigung der Gattin eine unüberwindliche sei (A. hat mit Rücksicht darauf, daß die einseitige Abneigung der Frau genüge, von einer weiteren Ausführung der von ihm gehegten unüberwindlichen Abneigung gegen B. abgesehen), war dem Trennungsbegehren stattzugeben.

Infolge Berufung des Ehebandsverteidigers hob das Berufungsgericht das Urteil und das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig auf und überwies das einverständliche Trennungsansuchen dem zuständigen Bezirksgerichte im Sinne des § 114 J.-N. zur Amtshandlung; es ließ sich hiebei von nachstehenden Erwägungen leiten:

Der Rechtsanschauung des Landesgerichtes über die Anwendbarkeit des § 115 a. b. G.-B. vermochte sich das Berufungsgericht nicht anzuschließen; es hält vielmehr die Anwendung des § 115 a. b. G.-B. bei Judenehen überhaupt für ausgeschlossen, und zwar auch im Falle des einverständlichen Ansuchens wegen unüberwindlicher Abneigung, zumal § 133 dem einverständlichen Trennungsbegehren der jüdischen Ehegatten ohnedies keine Schranken setzt. Denn gemäß § 123 a. b. G.-B. gilt bei der Judenschaft das im zweiten Hauptstücke des ersten Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allgemein bestehende Eherecht mit den in den §§ 124 bis 136 a. b. G.-B. angeführten Abweichungen. Hinsichtlich der Trennung der Judenehen haben also die §§ 133 bis 136 a. b. G.-B. zu gelten.

Zur Anwendung des § 115 ist das Landesgericht nur in der Erwägung gelangt, daß es zwischen rituell geschlossenen und nicht rituell geschlossenen Judenehen unterscheiden zu müssen glaubte und § 133 a. b. G.-B. bloß auf rituell geschlossene Judenehen anwendbar fand, „weil nur solche durch Übergabe des Scheidebriefes (welche Übergabe eben § 133 fordert) getrennt werden können.“ Soweit das Landesgericht bei seiner obigen Unterscheidung etwa die Anwendung des gesamten (mosaischen) Ritus vermeint hätte, wäre eine solche Unterscheidung im Gesetze nicht begründet; denn diese spricht einheitlich nur von „Ausnahmen bei der Judenschaft“ (Marginalinschrift zu § 123), von „Judenehen“ (§§ 126, 129), von „jüdischen Ehegatten“ (§§ 132, 136) und von „gültig geschlossenen Ehen der Juden“ im § 133 und fordert im § 127 nur den Vollzug der Trauung vor dem Rabbiner oder Religionslehrer. Soweit aber das Landesgericht bei Prüfung des Begriffes der rituell geschlossenen Judenehe nur diese Art des Trauungsvollzuges im Auge hatte, war die Einwirkung des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, in Betracht zu ziehen. Dieses Gesetz hat den prinzipiellen Einfluß der Religion der Eheschließenden in den von ihm bestimmten Fällen durchbrochen, hinsichtlich der Trennung der Ehe aber im Art. II, § 10 bestimmt, daß für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten haben, wobei die sonst den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde obliegen. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, können aber, abgesehen von Fällen zwingender Not analoger Anwendung, nicht ausgedehnt werden. Ein solcher Ausnahmsfall ist aber der vorliegende Fall keineswegs. Was das Landesgericht für die zwingende analoge Anwendung des § 115 a. b. G.-B. gegebenenfalls anführte, ist nicht zutreffend. Es läßt sich vor allem nicht aus dem Gesetze ableiten, daß nur eine rituell geschlossene Ehe der Juden durch Übergabe des Scheidebriefes getrennt werden, das heißt, daß nur bei einer rituell geschlossenen Ehe eine Übergabe des Scheidebriefes stattfinden könne. Gründe für diese seine Ansicht hat das Landesgericht nicht angegeben. Wenn es vermeinte, daß bei einer nicht nach dem Ritus oder nicht vor dem Rabbiner oder dessen Stellvertreter geschlossenen Ehe der Rabbiner seine Intervention hiebei — nur um diese handelt es sich, da die Übergabe des Scheidebriefes selbst ja vor Gericht erfolgt — verweigern würde, so wäre dies keine stichhältige Begründung. Denn abgesehen davon, daß Art. II, § 10, Gesetz v. 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, die den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Behörde oblägen, ist überhaupt die Intervention des Rabbiners bei Übergabe des Scheidebriefes gesetzlich gar nicht vorgeschrieben, weder im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch noch in den einschlägigen Hofdekreten. Es könnte vielmehr bei Interventionsverweigerung des Rabbiners das Gericht die Übergabe des Scheidebriefes auch ohne dessen Intervention gestatten, wenn nur sonst der Nachweis erbracht würde, daß der Scheidebrief vorschriftsmäßig ausgefertigt worden ist. Bei dieser Sach- und Rechtslage war auf die übrigen Berufungsausführungen nicht einzugehen, sondern nur noch darauf hinzuweisen, daß zwar nicht in dem der Zivilprozeßordnung unterliegenden Verfahren der Ehetrennung nach § 115 a. b. G.-B., aber bei dem außerstreitigen Verfahren nach § 114 J.-N. die im § 133 a. b. G.-B. vorgeschriebenen Versöhnungsversuche stattzufinden haben. Nach dem Gesagten war das Urteil und das gesamte ihm vorangegangene Verfahren gemäß § 477, Abs. 1 Z.-P.-O. aufzuheben und nach § 44 J.-N. die Überweisung an das nach § 114 J.-N. zuständige Gericht auszusprechen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 9. Jänner 1912, R I 7/12, dem Rekurse der B. keine Folge gegeben.

Gründe: Der Rekurs bekämpft den berufungsgerichtlichen Beschluß mit der Begründung, daß die gegenständliche Ehe keine konfessionelle, keine Judenehe, sondern eine außerkonfessionelle Zivilehe sei, daß deshalb die Anschauung des Berufungsgerichtes, es sei für die einverständliche Trennung dieser Ehe nicht die Vorschrift des § 115 a. b. G.-B., sondern jene des § 133 a. b. G.-B. maßgebend, auf einem Rechtsirrtum beruhe. Der rechtlichen Beurteilung dieser Frage von seiten des Berufungsgerichtes und der diesbezüglichen Begründung ist aber vollständig beizupflichten und die Rekursausführungen sind gänzlich ungeeignet, diese Begründung des angefochtenen Beschlusses zu widerlegen. Die Rekursbehauptung, die dem Berufungsgerichte die Ansicht unterschieben will, es sei eine Zivilehe zweier Angehöriger mosaischer Konfession als eine konfessionelle Ehe anzusehen, ist aktenwidrig, ein dahingehender Ausspruch findet sich in dem berufungsgerichtlichen Beschlusse nicht vor und kann auch darin nicht gefunden werden, daß das Berufungsgericht der Anschauung Ausdruck gibt, es sei bei Lösung der Frage der Anwendbarkeit der §§ 115, beziehungsweise 133 a. b. G.-B. zwischen einer rituell geschlossenen Judenehe nicht zu unterscheiden. Diese Anschauung ist aber keineswegs rechtsirrtümlich. Nicht die Form der Eheschließung, sondern das Religionsbekenntnis der Ehegatten, beziehungsweise ihre oder auch nur eines von ihnen Nichtzugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist für die Anwendbarkeit des § 115 a. b. G.-B. ausschließlich entscheidend. Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle und nach § 2, Gesetz v. 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, ist die Anwendung auf nichtkatholische christliche Religionsverwandte und auf Personen beschränkt, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, was bei den in Rede stehenden Ehegatten nicht zutrifft. Sie waren zur Zeit ihrer Eheschließung Juden und sind es geblieben, die Anwendung der einer ausdehnenden Auslegung nicht unterliegenden Vorschrift des § 115 a. b. G.-B. auf die Trennung ihrer Ehe ist demnach unter allen Umständen ausgeschlossen; ob ihre Ehe als eine konfessionelle anzusehen sei oder nicht, ist für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage völlig unerheblich. Ist aber die Anwendung des § 115 a. b. G.-B. ausgeschlossen, dann kann nach Art. II, § 10, Gesetz v. 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, im Zusammenhalte mit dem zweiten Absatze der Eingangsbestimmung dieses Artikels kein Zweifel darüber bestehen, daß die materiellrechtlichen Vorschriften des § 133 a. b. G.-B. auch bei einverständlicher Trennung einer nicht vor dem Rabbiner, sondern vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe zwischen Juden anzuwenden sind; die im bezogenen § 10 festgesetzte Änderung betrifft nur den Wirkungskreis der in Frage kommenden Behörden. Nach dem Gesagten war im Hinblick auf § 114 J.-N. und § 477, Z. 3 und auch Z. 6 Z.-P.-O., die mit dem angefochtenen Beschlusse erfolgte Aufhebung des erstrichterlichen Urteiles und des vorangegangenen Verfahrens wegen Nichtigkeit durchaus gerechtfertigt und konnte dem Rekursantrage auf Aufhebung des berufsgerichtlichen Beschlusses nicht stattgegeben werden.

Notizen.

(Staatsservituten [Staatsdienstbarkeiten].) Hierüber wird im „Kärntnerischen Gemeinde-Blatt“ folgende Ausführung mitgeteilt:

„Nach einer Zeitungsmitteilung soll der Wiederaufbau der Festungswerke bei Basel wegen eines Staatsservituts verboten sein.“

Frage: „Was heißt das Staatsservitut?“

Antwort: Unter Staatsservituten (Staatsdienstbarkeiten) versteht man dauernde, durch besondere Verträge oder unvordenklichen Besitz geschaffene Beschränkungen der Gebietshoheit eines Staates gegenüber einem anderen Staate.

Die Staatsdienstbarkeit ist ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten, die sich völkerrechtlich verbindlich machen können: sie ist nur zwischen solchen Staaten möglich, denen das Verfügungsrecht über ihr Gebiet nicht so wesentlich beschränkt wurde, daß das Rechtsverhältnis als ein Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet werden muß. Staatsdienstbarkeiten können daher nur zwischen unabhängigen Staaten begründet werden.

Die Gegenstände, auf welche sich Staatsdienstbarkeiten erstrecken können, sind lediglich Staatshoheitsrechte, Beschränkungen der Gebietshoheit. Da die Gebietshoheit des Staates sich nicht nur auf das Landgebiet, sondern auch auf Zugehör, zu welchem auch die Küstengewässer als auch der Luftraum gehören, erstreckt, sind Staatsdienstbarkeiten nicht nur in bezug auf das Landgebiet möglich.

Der Inhalt der Staatsdienstbarkeiten kann entweder darin bestehen, daß ein Staat sich verpflichtet, zu dulden, daß ein fremder Staat über sein Gebiet gewisse Hoheitsrechte ausübt oder die Ausübung gewisser aus der Gebietshoheit eines Staates fließenden Befugnisse unterläßt.

Man teilt die Staatsdienstbarkeiten ein:

I. Militärische Staatsdienstbarkeiten, und zwar:

1. aktive, z. B. Besatzungsrechte, das heißt die Befugnis eines Staates, offene oder feste Plätze eines fremden Gebietes dauernd mit seinen Truppen besetzen zu dürfen.

Militärische Durchzugsgerechtsame durch fremdes Staatsgebiet.

Das Recht eines Staates, ein gemeinschaftliches Meer ausschließlich mit den eigenen Kriegsschiffen zu befahren. (Hieher gehört z. B. das Rußland eingeräumte Recht, das Kaspische Meer ausschließlich mit seinen Kriegsschiffen zu befahren.)

2. Negative oder passive Staatsdienstbarkeiten (Staatsservituten), und zwar:
a) die Nichtbefestigung gewisser Grenzstriche (hieher gehört der in der gestellten Frage berührte Wiederaufbau der Festungswerke von Hüningen bei Basel). Hinsichtlich dieser wurde in dem Artikel 3 des Pariser Friedensvertrages vom 20. November 1815 die Bestimmung getroffen, sie niederreißen zu lassen. Die französische Regierung verpflichtet sich zugleich, diese Festungswerke niemals wieder herzustellen oder wenigstens auf eine Entfernung von drei Meilen von der Stadt Basel keine anderen Festungswerke an ihrerstatt zu errichten.
b) Die Wüstlegung gewisser Grenzdistrikte.
c) Die Neutralisierung von Gebieten und Gebietsteilen. (So wurde die Schweiz durch Artikel 84 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 für ewig neutral erklärt; eine gleiche Neutralisierung besteht für Belgien und Luxemburg.)

II. Wirtschaftliche Staatsservituten.

Diese nennt man auch Servituten des Friedens. Hiezu gehören:

1. Fischereirechte (z. B. das Fischereirecht der Franzosen an der Küste von Neufundland.)

2. Forstliche Nutzungsrechte.

3. Verkehrsservituten; vornehmlich die Eisenbahnen, Post- und Telegraphenservituten, Kanalservituten. Durch diese Servituten wird dem einen Staate das Recht eingeräumt, in einem anderen Staate die Herstellung und den Betrieb von Eisenbahnen zu besorgen; auf fremdem Gebiete Telegraphenstangen aufzurichten oder in einem fremden Staate einen Kanal zu führen.

Literatur.

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Dr. Richard Schröder, Professor an der Universität Heidelberg, Bd. II: Die Neuzeit. (Sammlung Göschen Nr. 664.) G. J. Göschensche Verlagshandlung, G. m. b. H., in Berlin und Leipzig. Preis, in Leinwand gebunden, 90 Pfennige.

Dieser Band umfaßt die rechtsgeschichtliche Betrachtung der Neuzeit bis zum Jahre 1871. Am Schlusse des Bändchens sind die Rechtsquellen aus dem Zeitraume vom Beginne des vorigen Jahrhunderts bis in die neueste Zeit verzeichnet.

Die Geschichte des Privatrechtes und der kirchlichen Rechtsverhältnisse blieb — gleich wie bei Bearbeitung des ersten Bandes — einer besonderen Darstellung vorbehalten.

Der erste Band des Werkchens wurde in Nr. 12 vom Jahre 1913 dieser Zeitschrift einer Besprechung unterzogen. Wie dieser Band, so muß auch der gegenwärtige empfohlen werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Sektionschefs bekleideten Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Felix von Schmitt-Gasteiger zum Landespräsidenten im Herzogtume Salzburg ernannt.

Se. Majestät haben dem österreichischen Staatsangehörigen Wilhelm Poche in Aleppo das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechanten und Pfarrer in Döllersheim Johann Irrschick das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Publizisten Dr. Friedrich Funder in Wien das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben im Stande der Finanzprokuraturen den Finanzrat Dr. Anton Rolli in Zara zum Oberfinanzrate ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirat Leopold Golf zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bezirks-Obertierärzte Josef Walsthöny in Bruneck, Dr. Hugo Münzer in Karlsbad, Friedrich Fischl in Königinhof, Anton Frank in Mies, Moritz Hahn in Böhmisch-Leipa, Josef Flögl in Trautenau, Johann Päckert in Komotau, Ignaz Freund in Deutschbrod, Anton Hruza in Taus, Ludwig Zuckriegel in Tabor, Wilhelm Steindler in Hohenelbe, Wilhelm Fanta in Aussig, Franz Rádvornik in Raudnitz, Ignaz Vit in Beneschau, Matthias Hanuš in Münchengrätz, Ignaz Kunstovný in Neuhaus, Viktor Tychowski in Podwołoczyska, Johann Panck in Krosno, Michael Serwacki in Ropczyce, Stephan Janowicz in Tarnobrzeg, Josef Lucki in Nowy-Targ, Ezechiel Raff in Kolbuszowa, Josef Vollouscheg in Gonobitz, Max Weiner in Metković, Eugen Dworzak in Mistek, Johann Košatka in Strakonitz, Johann Krause in Römerstadt, Albert Kanenýř in Neustadtl, Josef Novak in Kuttenberg, Wenzel Weber in Eger, Jakob Styles in Mödling und Josef Straudi in Schwaz ad personam in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Ackerbauminister hat die Forst-Inspektionskommissäre I. Klasse Aristides Ferrari und Maryan Filipowicz zu Oberforstkommissären ad personam im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstassistenten Richard Exner und Richard Delama zu Agrar-Ingenieuren II. Klasse im Stande des technischen Personals bei den agrarischen Operationen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthalterei-Sekretäre Franz Všetečka und Eduard Vichr, dann die Bezirks-Oberkommissäre Josef Tomka und Dr. Franz Frank sowie den Statthalterei-Sekretär Dr. Friedrich Janka zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkskommissäre Dr. Bohuslav Vraný, Dr. Theodor Anders und Rudolf Gogela zu Statthalterei-Sekretären in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre in Böhmen, Dr. Heinrich Ritter von Gintl und Franz Velik zu Bezirks-Oberkommissären ernannt.

Der Minister des Innern hat die Rechnungsrevidenten Josef Duda, Rudolf Fikar, Johann Aupic und Jasef Peterka zu Rechnungsräten im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag ernannt.

Der Gemeinsame Oberste Rechnungshof hat die Konzeptspraktikanten Dr. Viktor Heinrich Freiherrn Benko von Boinik und Dr. Leopold Indrák zu Rechnungsratsadjunkten ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Alexander Jesser und Edmund Melcher zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Troppau ernannt.

Der Handelsminister hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung in die achte Rangsklasse der Staatsbeamten ad personam eingereiht:

die Postverwalter: Hugo Enderl in Czernowitz, Johann Górka in Łańcut, Leo Gocki in Lemberg, Eugen Mitrofanowicz in Torna Watra, Stanislaus Jastrzębski in Grodek Jagiell., Gotthard Přibyl in Hohenstadt, Romuald Zarzycki Ritter von Nowina in Rawa Ruska, Wenzel Slanec in Tabor, Karl Holeček in Graz, Jasef Priebsch in Georgswalde, Gustav Wagner in Weipert, Franz Schuhmann und Raimund Henke in Gablonz, Martin Ekliwa in Snyatin, Sigismund Ładoś in Nisko, Johann Motyka in Freiberg i. M.;

ferner die Postkontrollore: Karl Hohenauer in Innsbruck, Karl Gerhardinger und Emanuel Weidlich in Wien, Anton Scherbaum in Graz, Jakob Radulović in Ragusa, Franz Přikryl in Brünn, Franz Kijowski in Krakau, Gregor Hnatyk in Lemberg, Johann Schneditz in Graz, Jahann Schrittwieser in Wien, Artur Welles in Czernowitz, Paul Posch in Bozen, Edmund Ozarkiewicz in Itzkany, Hieronymus Chłopecki und Josef Jurziniec in Krakau, Anton Schirmer in Wien, Peter Spazzapan in Görz, Johann Santer in Bozen, Julius Suchy in Wien, Nikolaus Callin in Triest, Moriz Fürlinger in Graz, Franz Reif und Eduard Krátký in Prag, Karl Strammer in Graz, Anton Göricke, Karl Paradeiser, Franz Straka, Georg Buchholzer, Wilhelm Manuel und Karl Sedlaček in Wien, Felix Morawiecki in Krakau, Hubert Laßnigg in Marburg a. d. D., Julius Moser und Adolf Lenzberg in Wien, Kajetan Stoißer und Johann Mändl Ritter von Steinfels in Graz, Theodor Lißner und Johann Wangler in Wien, Alexander Waldner in Innsbruck, Franz Zeisberger, Karl Pelzl, Hermann Laufer, Jakob Feuerwerk, Adolf Schiffres, Josef Fischer, Ludwig Felber, Jakob Flinker und Wilhelm Schick in Wien, Viktor Klinar in Triest, Franz Antengruber in Prag, Matthäus Mityška in Kolin, Josef Wild in St. Pölten, Josef Siner in Prag, Josef Kratochwill in Wien, Wenzel Volejník in Prag, Josef Schubert in Troppau, Isidor Kugler in Czernowitz, Johann Franz in Prag, Ernst Pokorny in Wien, Wenzel Switek und Apollinar Balzachi in Prag, Otto Schwarzäugl in Ried i. J.;

schließlich die Post-Oberoffiziale: Rudolf Winter in Wien, Leo Gingold in Czernowitz, Johann Kučera in Wien, Franz Stuchlik in Mährisch-Weißkirchen, Anton Sußmel in Görz, Anton Pokorny in Wien, Siegmund Schenk in Prag.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 bis 5 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 25. September 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 39.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Pränumeranten, deren Abonnement Ende September abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den entfallenden Pränumerationsbetrag, pro Vierteljahr K 5.—; ohne Erkenntnisse pro Vierteljahr K 2.50, bitten wir entweder direkt an den Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, I. Seilergasse 4, oder an die betreffende Bezugsstelle einzusenden.

Inhalt:

Der Kaisertitel.

Von Dr. Carl Ritter v. Jaeger, k. k. Landespräsident a. D.

Im ganzen ungarischen Schrifttum wird, wenn vom Monarchen die Rede ist, dieser als der „König“ benannt. Alle Ansprachen an den Monarchen werden nicht nur in Ungarn an den König gerichtet, auch im außerungarischen Reichsgebiete begrüßen Ungarn den Kaiser von Österreich lediglich als den König. Kommt etwa ein ungarischer Verein nach Ischl und ergibt sich dort die Gelegenheit, dem Monarchen zu huldigen, so rufen die ungarischen Vereinsmitglieder in Ischl in ungarischer Sprache: „Es lebe der König“. Die Ungarn geben also in Ungarn und außerhalb Ungarns dem Kaiser von Österreich nur den Titel „König“.

Mit welchem Titel wird Wilhelm II. in Preußen bezeichnet? Niemals wird er anders als der Kaiser genannt. Wilhelm II. ist König und souveräner Herrscher des Königreichs Preußen, zugleich ist er aber auch das Haupt des deutschen Bundesstaates und als solches der deutsche Kaiser. Wie im ganzen Deutschen Reiche wird er auch in seiner mit dem Reiche verbündeten Erbmonarchie Preußen mit dem ihm zukommenden obersten Herrschertitel benannt. Das geschieht bei einer Verhältnislage, bei der der König eines souveränen Königreichs zugleich das den Kaisertitel tragende Haupt eines Bundesstaates ist.

Was ist aber der Kaisertitel im österreichischen Kaiserstaate? Hier ist dieser Titel nicht wie dort nur ein dem Herrscher einer Monarchie nebenbei zukommender Titel, es ist der Kaisertitel des monarchischen Erbreiches als des Kaisertums selbst.

Die „Länder der ungarischen Krone“, auch nicht verfassungsmäßig richtig und nur der Kürzung halber „Ungarn“ benannt, sind eine als Reichsteil konstituierte Provinz der Monarchie, mit einer für innere Staatsangelegenheiten der Provinz bestellten Ministerialverwaltung.* Da nach der Grundverfassung des Kaiserstaates alle Ländergebiete der Monarchie ein unteilbares und unzertrennliches Ganzes bilden, sind die Reichsteile lediglich als Verwaltungsbezirke abgegrenzt.

Wie konnte es nun bei der monarchischen Reichslage und bei dieser Verwaltungseinteilung dazukommen, daß man im Bereiche des Reichsteiles „Länder der ungarischen Krone“ dem Kaiser-Monarchen nur den Titel König gibt?

Es ist nichts anderes als eine willkürliche Herausnahme. Man fing in Ungarn an, so zu schreiben und setzte es fort, da es von der verpflichteten Regierung der Monarchie nicht verwehrt wurde. Die Tendenz dieses „ausdrucksvollen“ Treibens ist klar, sie hängt zusammen mit der in unserem Reiche von der die politischen Verhältnisse im Reichsteile Ungarn ausschließlich beherrschenden magyarischen Gentry ganz offen erklärten und betriebenen hochverräterischen Selbständigkeitsbestrebung, der Bestrebung, Ungarn aus dem Monarchieverbande loszulösen. Und es ist ein Zeichen der großen Gewandtheit dieser Politiker, durch hartnäckige Propagierung falscher Begriffe der passiven Welt schon vorweg die staatliche Rechtslage vorzutäuschen, auf die man hinstrebt.

Drückt doch die Bezeichnung des Monarchen lediglich als des Königs allein schon eine von dem Kaiserstaate abgesonderte Herrschaftsstellung in Ungarn aus.

Wie weit die Täuschung durch den Gebrauch des lediglichen Königstitels im Inneren des Reiches schon gelungen ist, sehen wir aus dem Übergreifen der Bezeichnung als „königlich“ sogar auf reichsgemeinsame, nicht im Wirkungskreise der inneren Provinzialverwaltung der Länder der ungarischen Krone gelegene Institutionen. So wird die im ungarischen Verwaltungskreise errichtete Landwehr, doch eine Institution des gemeinsamen Kriegswesens des Kaiserreiches (§ 1 b, Gesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 146), nur „königlich ungarische Landwehr“ benannt. Geradezu ungeheuerlich aber ist die Ereignung, wonach im Bereiche der Verwaltung des Reichsteils Ungarn der Standpunkt geltend wurde, daß eine Beleidigung des Kaisers von Österreich keine Majestätsbeleidigung des Monarchen sei, weil in Ungarn nur der König von Ungarn der Monarch sei!

* Für das Vorgehen, Provinzverwaltungen in der Form von Ministerien zu bestellen, ist Großbritannien vorbildlich. In Kanada bestehen sogar für die Unterprovinzen des Dominions Ministerien als Provinzialregierungen.

Da die Ungarn sahen — sie sahen es auch schon in anderen Fällen — daß sie nur kühn vorzugehen brauchen, um das zu erlangen, was sie eben wollen,* haben sie sich mit der Rabulistik zur Rechtfertigung ihrer Herrschertitulatur auch gar nicht stark angestrengt. Ihre Rabulistik ist kurz folgende: Der Monarch ist auch König von Ungarn und hat sich als solcher krönen lassen, daher ist er für uns nur der ungarische König.

Verlohnt es sich nach der vorne gebrachten Rechtsstellung des Reichsteils der Länder der ungarischen Krone über diese Rabulistik noch zu sprechen?

Der Kaiser ist allerdings auch König von Ungarn. Er ist aber noch König von Böhmen, von Galizien, Dalmatien, Kroatien; Herzog von Steiermark, Kärnten und Krain; Markgraf von Mähren; Großfürst von Siebenbürgen usw. Als was trägt aber der Monarch diese historischen Titel? Er trägt sie doch als der Kaiser des österreichischen Kaiserstaates. Und was sind die Länder, auf welche sich diese Titel beziehen? Sie sind samt Ungarn die unteilbar und unzertrennlich miteinander zum österreichischen Kaiserstaate vereinigten Ländergebiete. Die Titel bezeichnen also weder eine staatliche Sonderstellung der Ländergebiete für sich, noch eine staatliche Sonderung von einander und als Gebietsteile des österreichischen Kaiserstaates haben alle Ländergebiete als Herrscher den Kaiser.

Nun die Krönung. Die Krönungszeremonie ist in Ungarn üblich. Solche Krönungsakte könnten, soferne es üblich wäre, natürlich auch in anderen Ländern der Monarchie geschehen. Was bedeutete aber die Krönung auf den historischen Titel des Königs von Ungarn? Wurde Kaiser Franz Josef durch die Krönung erst mit der Krone des Königreichs Ungarn bedacht? Keineswegs. Der Kaiser von Österreich hat sich doch nur im Zeremoniell einer Krönung die Krone des mit seinem Erbreiche schon unzertrennlich verbundenen Ländergebietes der ungarischen Krone auf das Haupt setzen lassen. Der als Kaiser von Österreich schon bestehende unmittelbare Herrscher über die Länder der ungarischen Krone ist auch als König von Ungarn gekrönt worden.

Konnte der Krönungsakt in Ungarn, der in der Reichsverfassung nicht einmal als zeremonieller Akt vorgesehen ist, die durch die Verfassung des Kaiserreiches **festgelegte** Stellung des Landesgebietes Ungarn im Bereiche der es umfassenden Monarchie nicht ändern, so konnte er noch weniger dem Kaiser den ihm als den über Ungarn ebenso wie über alle übrigen Teile der Monarchie als Kaiser von Österreich herrschenden Kaiser zukommenden Kaisertitel nehmen.

Die Herrschertitelfrage ist, abgesehen von den in Institutionen selbst hineingreifenden Folgerungen daraus, nicht bloß eine Etikettefrage. Sie ist bei dem bestehenden Rechte auch schon als persönliche Titulierung des Monarchen eine Verfassungsfrage. Der Kaisertitel ist eine verfassungsmäßige Institution des österreichischen Kaiserstaates und muß daher im ganzen Umfange desselben aufrecht stehen. Ihn dem Kaiser irgendwo im Reiche nicht beizugeben, ist eine direkte Verletzung der Reichsverfassung.

Aber auch wenn bloß der Etikettestandpunkt in Betracht stände, wäre das Vorgehen der Ungarn eine Verletzung der Ehrfurcht gegenüber dem mit dem Kaisertitel ausgestatteten Herrscher. Denn es ist gewiß, daß dem Kaiser der Kaisertitel auch dann zukäme, wenn die österreichische Provinz Ungarn ein selbständiger Staat wie das Königreich Preußen wäre und zum Kaiser von Österreich in demselben Verhältnisse stünde, wie Preußen zum deutschen Kaiser.

---

*Auch die Anordnung vom 14. November 1868, nach welcher im diplomatischen Verkehre für die Bezeichnung der Monarchie anstatt des verfassungsmäßigen Titels der Ausdruck „Österreichisch-ungarische Monarchie“ gebraucht werden soll, erfloß über Wunsch (!) der Ungarn (ungarische Delegation, März 1868). Daraus haben dann die Herren gewandt die, eine ganze Verkehrung der Staatsverfassung ausdrückende, Bezeichnung „Österreich-Ungarn“ geschmiedet, welche Bezeichnung auch das übrige Österreich gedankenlos aufgenommen hat.

Mitteilungen aus der Praxis.

Der Versuch eines Mitgliedes des Ortsschulrates, den Vorsitzenden im Vorsitze zu behindern, ist keine Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§ 314 St.-G.); eine wörtliche Beleidigung ist dem § 312 St.-G. zu unterstellen.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 26. November 1912, Kr V 1061/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Bohorodczany vom 4. Mai 1912, womit P. Josef J. nebst der Übertretung nach § 488 St.-G. auch der Übertretungen nach den §§ 314 und 491 St.-G. schuldig erkannt, dagegen von der Anklage wegen Übertretung nach § 312 St.-G. und Art. V G. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, im Grunde des § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, sowie gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Stanislau als Berufungsgerichtes vom 10. Juli 1912, womit das erstgenannte Urteil bestätigt worden ist, zu Recht erkannt: Durch das Urteil des Bezirksgerichtes Bohorodczany vom 4. Mai 1912 und das dieses bestätigende Urteil des Kreisgerichtes Stanislau vom 10. Juni 1912 wurde das Gesetz verletzt; diese Urteile werden bei Aufrechthaltung des Schuldspruches wegen Übertretung nach § 488 St.-G. im Ausspruche über die Schuld des P. Josef J. hinsichtlich der Übertretungen nach §§ 314, 491 St.-G. aufgehoben und gemäß den §§ 292 und 288, Z. 3 St.-P.-O. in der Sache selbst erkannt: P. Josef J. sei schuldig, die Übertretung nach § 312 St.-G. dadurch begangen zu haben, daß er am 14. Oktober 1911 in S. den provisorischen Vorsitzenden des Ortsschulrates Wenzel J., als dieser in Ausübung seines Amtes begriffen war, wörtlich beleidigte.'

Gründe: Mit dem Dekret des Bezirksschulrates in B. vom 25. Februar 1911, Z. 298, wurde gemäß § 16 G. v. 23. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 58 für Galizien, der k. k. Richter Wenzel J. in S. zum Schulaufseher der zum Ortsschulrate in S. gehörigen Schulen bestellt und ihm die Besorgung des Kassewesens und der Verrechnung, die Ausführung der Anordnungen des Ortsschulrates sowie die periodische Visitierung der ihm unterstehenden Schulen übertragen; zugleich wurde Wenzel J., da der Ortsschulrat sich noch nicht neu konstituiert hatte, mit dem provisorischen Vorsitze darin bis zu dessen Konstituierung betraut.

Da zufolge Auftrages des Bezirksschulrates der Ortsschulrat in S. das Ausgabenpräliminare für die sachlichen Erfordernisse seiner Schulen vorzulegen hatte, berief Wenzel J. für den 14. Oktober 1911, nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, in die Volksschule zu S. eine Sitzung des Ortsschulrates ein, an der sich außer ihm 7 Mitglieder beteiligten. Noch vor förmlicher Eröffnung der Sitzung, aber nach Ablauf der hiefür bestimmten Stunde, während Wenzel J. mit der Abzählung der Kasse und der Verifizierung der Rechnungen beschäftigt war, erschien im Sitzungszimmer der römisch-katholische Pfarrer von S., Josef J., der gemäß § 4 des bezogenen Gesetzes Vertreter der Kirche im Ortsschulrate ist und auch zur Sitzung geladen worden war, wo er sofort den § 16 G. v. 23. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 58, vorzulesen begann, die Versammelten zur Wahl des Vorsitzenden des Ortsschulrates auffordernd. Auf die Bemerkung Wenzel J.s, daß er doch hier sei und dem P. J. noch nicht das Wort erteilt habe, entgegnete dieser, J. sei hier nichts, hier habe er nichts zu reden, er sprang zu Wenzel hin und schrie, die Versammelten zahlen Steuern, J. nicht. Wegen dieser und einiger anderer Äußerungen vom öffentlichen Ankläger und den Privatanklägern Wenzel J. und Franz G. zur Verantwortung gezogen, wurde P. J. mit Urteil des delegierten Bezirksgerichtes Bohorodczany vom 4. Mai 1912 nebst der an Franz G. begangenen Übertretung nach § 488 St.-G. auch der Übertretungen nach §§ 314, 491 St.-G. schuldig gesprochen.

Den strafbaren Tatbestand sieht das Urteil darin, daß P. J., als Wenzel J. in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ortsschulrates zufolge behördlichen Auftrages mit der Verifizierung der Rechnungen beschäftigt war, diesen durch die oben erwähnten Worte unterbrach und so vorsätzlich an der Ausübung seines Amtes hinderte, wobei er ihn gleichzeitig bewußt dem Spotte aussetzte. Dieses Urteil wurde unter Zurückweisung der Berufung des Angeklagten P. J., der Privatankläger Wenzel J. und G. und des öffentlichen Anklägers,

der sich durch das Strafausmaß und dadurch beschwert erachtete, daß P. J. nicht der an Wenzel J. begangenen Übertretung nach § 312 St.-G. schuldig befunden wurde, vom Kreisgerichte Stanislau mit Urteil vom 10. Juli 1912 seinem ganzen Inhalte nach unter Hinweis auf die ihm beigegebenen Gründe bestätigt.

Die Urteile beider Instanzen erweisen sich jedoch in zweifacher Richtung als rechtsirrig.

Zuzugeben ist, daß Wenzel J. als von der Behörde ernannter Schulaufseher und Vorsitzender des Ortsschulrates auch vor dem förmlichen Beginn der auf den 14. Oktober 1911 einberufenen Ortsschulratssitzung den den Beamten und Bestellten der Staats- und Gemeindebehörden vom Strafgesetz gewährten Schutz genoß, weil er zur Zeit des Erscheinens des P. J. bereits im Amtslokal mit Verrichtungen beschäftigt war, die mit seinem Amte zusammenhängen. Allein auch P. J. war zur Teilnahme an der Sitzung vom 14. Oktober 1911 befugt, denn er ist Mitglied des Ortsschulrates, der gemäß § 9 G. v. 23. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 58, verpflichtet ist, für die materiellen Interessen der Schule zu sorgen — und diese bildeten das Programm der Sitzung —, er war berechtigt, an der Beratung und Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand teilzunehmen (§§ 13, 14 bezogenes G.). Mag auch P. J. die bei kollegialen Beratungen und Schlußfassungen üblichen Formen beiseite gelassen und ohne Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergriffen haben, mag hiebei auch seine Absicht dahin gegangen sein, den Vorsitzenden zum Amtsverzichte zu bewegen, von einer Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste kann trotzdem keine Rede sein, weil P. J. an der Amtshandlung des Ortsschulrates und seines Vorsitzenden selbst jenen Anteil hatte, den ihm das Gesetz als Mitglied dieser Körperschaft zuweist, womit sich der Schuldspruch wegen Übertretung nach § 314 St.-G. als hinfällig erweist. Aber auch die Unterstellung der den Vorsitzenden Wenzel J. beleidigenden Äußerung des Angeklagten „J. sei hier nichts, habe hier nichts zu reden, zahle keine Steuern“ unter die Bestimmung des § 491 St.-G. widerstreitet dem Gesetze. Diese Äußerung stand mit dem Verhandlungsgegenstande in gar keinem Zusammenhange, sie wurde nicht zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen vorgebracht, da der Ortsschulrat als solcher die Gesetzmäßigkeit der Bestellung des Wenzel J. zum Schulaufseher und provisorischen Vorsitzenden gar nicht zu überprüfen hatte, die Äußerung stellt sich nach Form und Inhalt zwar als Beleidigung des J. dar, wäre aber bei richtiger Gesetzesanwendung dem § 312 St.-G. zu unterstellen gewesen.

Der Schuldspruch wegen der Übertretungen nach §§ 314, 491 St.-G. erweist sich somit als im Gesetze nicht begründet, er war daher infolge der von der Generalprokuratur gemäß den §§ 33 und 479 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, unter Aufrechthaltung des Schuldspruches wegen Übertretung nach § 488 St.-G. zu vernichten und der Angeklagte der Übertretung nach § 312 St.-G. schuldig zu sprechen.

Die Entscheidung über die Permutation der dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörenden Stiftungen gehört in den Wirkungskreis der politischen Landesbehörden.*

Über eine Anfrage der Statthalterei in G. hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 22. November 1907, Z. 37.244, eröffnet, daß es die Kompetenz zur unmittelbaren Entscheidung über Stiftungsvermutierungen nicht mehr in Anspruch nimmt, diese Kompetenz vielmehr, sofern der Stiftsbrief nicht eine gegenteilige Bestimmung enthält, als den politischen Landesbehörden zustehend erachtet.

Das Ministerium des Innern ging hiebei vorwiegend von der Erwägung aus, daß die Permutierung einer Stiftung, bei der es sich im wesentlichen darum handelt, dem ursprünglichen, nicht mehr durchführbaren Stiftungszwecke einen andern, wenngleich verwandten Zweck zu substituieren, der Errichtung einer neuen Stiftung gleichkommt, das Entscheidungsrecht über Stiftungspermutationen demnach gleichwie die Errichtung von Stiftungen im Sinne des § 35 der auf Allerhöchster Entschließung beruhenden Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-R.-Bl. Nr. 10C der politischen Landesbehörde zugesprochen werden muß. M.-G.

* Hinsichtlich der zum Ministerium für Kultus und Unterricht ressortierenden Stiftungen ist in der Verordnung dieses Ministeriums vom 5. Februar 1872, Z. 4244, V.-B. Nr. 67, ein gegenteiliger Standpunkt eingenommen.

Literatur.

Verhandlungen des Ersten Kongresses für Städtewesen Düsseldorf 1912. Herausgegeben im Auftrage der Stadtverwaltung Düsseldorf. Zwei stattliche, reichillustrierte Bände Preis 10 Mk. Druck und Verlag von A. Bagel, Düsseldorf 1913.

Schon im Jahre 1910 anläßlich der Städteausstellungen in Düsseldorf und Berlin wurden Vorträge über den Gegenstand betreffende Materien gehalten; aber die Auswahl des Stoffes war für den Redner beschränkt und von der Geschäftsleitung bestimmt worden.

Um nicht nur wenigen, wenn auch vorzügliches in ihrem Fache Leistenden Gelegenheit zu geben, sich an den sozialpolitischen Fragen urbaner Natur zu beteiligen, wurde beschlossen, anläßlich der Städteausstellung in Düsseldorf einen Kongreß abzuhalten, der in der Zeit vom 23. bis 28. September 1912 tagte. Hiebei sollten tüchtige Fachmänner überhaupt, welche sprechen wollten, zu Worte kommen und so ihre gewonnenen Erfahrungen den selbst aus fernen Gauen herbeigeeilten, überaus zahlreich erschienenen Kongreßteilnehmern mitteilen. Die Vortragsliste wies denn auch nicht weniger als 94 Redner auf. An die einzelnen Vorträge knüpften sich Diskussionen, durch welchen Meinungsaustausch der Gegenstand der Verhandlungen ein besonders lebhaftes Gepräge erhielt. Es war ein glücklicher Gedanke der Leitung dieses ersten derartigen deutschen Kongresses, die Vorträge und Debatten in Buchform erscheinen zu lassen. Die Themata behandeln Fragen die mehr oder minder für alle Gemeindeangehörigen von größtem Interesse sind, sie berühren daher meist die sogenannten allgemeinen Aufgaben sozialpolitischer Natur des Gemeinwesens.

Wir schöpfen aus einem reichen Borne praktischen Wissens und praktischer Erfahrung, wenn wir diese äußerst belehrenden Reden und Diskussionen lesen. Der Gelehrte kann namentlich auf diesem Gebiete die Praxis nicht entbehren, er wird eine wahre Fundgrube für seine Forschung in diesen Blättern zu entdecken vermögen. Erfahren wir doch hier von sozialen Einrichtungen und Anschauungen in fern gelegenen Landen, über die uns ein gelehrtes Buch kaum so intuitiv zu unterrichten vermag; der Praktiker welcher Richtung immer wird diese Bände gerne zur Hand nehmen und namentlich für den Kommunalpolitiker besitzt deren Inhalt den höchsten Wert. Es muß bedacht werden, daß die Redner und Diskussionsredner, wie schon bei einem Durchblättern des Buches entnommen werden kann, eben ihr bestes Können, ihre ganze Kunst der gemeinsamen Sache weihten. Es ist daher eine soziale Pflicht, auf das Erscheinen dieses Werkes, welches die Gedanken vieler Köpfe spiegelt, ganz besonders aufmerksam zu machen. Um die Reichhaltigkeit der aus demselben zu gewinnenden Erkenntnis zu ermessen, sei hier auf den Inhalt, wenn auch in Kürze verwiesen:

Gruppe I, Städtebau.

Gegenstand der einzelnen Vorträge: Die Bauordnung in ihrem Einfluß auf Bebauungsplan, Wohnwesen und Grundeigentum: Besserung der Wohnungsverhältnisse in alten Städten; Bebauungsplan und Örtlichkeit; Bebauungsplan und Geist des zu erstrebenden Wohnungsgesetzes; Schaffung eines Wohnungsgesetzes; Baupolizei, Wohnungsfrage und Heimatschutz; Bauberatung und Baupolizei; Arbeiterviertel in den größeren holländischen Städten; Moderne Blockbildung im Städtebau, Straßenquerschnitte; Güterverkehr und Städtebau; Die Aufgaben des Personenverkehrs für den Städtebau; Über das Problem des Personenverkehrs in den modernen Weltstädten; Städtische Schnellbahnen; Die Forderungen des Städtebaues bei neuen Bahnanlagen, mit Beispielen aus der Praxis; Der wirtschaftliche Nutzen der Wasserstraßen für die Gemeinden; Die Freiflächen im Bebauungsplan vom Standpunkte des Wohnwesens; Kritische Betrachtung der üblichen Grünanlagen in den Städten und Vorschläge zu anderer Anordnungsweise; Richtlinien zur Ausgestaltung städtischer Grünanlagen; Alte und neue Stadtbaukunst; Die Beziehungen öffentlicher Gebäude zum modernen Stadtbilde; Verkehrs- und Wohnungsbedingungen der Bergstädte; Das Wasser im Stadtbild; Künstlerische Einheit im Stadtbau; Bodenpolitik und Baukunst; Die Bodenpolitik in kleineren und mittleren Gemeinden; Die Anwendung des Wiederkaufsrechtes (§§ 497 ff. des B.-G.-B.) zum Zweck des Ausschlusses der Spekulation bei Veräußerung von Gemeindeland; Bauen auf gebundenem Boden; Was die deutsche Bodenreformbewegung auf dem Gebiete der städtischen Bodenpolitik erstrebt; Der Einfluß der privaten Bautätigkeit auf die Entwicklung der modernen Städte; Das Erbbaurecht: Die Bedeutung des Erbbaurechtes für die Verwirklichung der heutigen Ideale des Städtebaues; Die zweite Hypothek; Die Gewährung der zweiten Hypotheken durch die Gemeinden; Das Eigentümliche des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes in boden- und wohnungspolitischer Beziehung; Die Erschließung städtischen Baugeländes; Die Grundstückumlegung in Frankfurt a. M. zur Erschließung von Baugelände; Das Taxwesen für städtische Grundstücke und seine Reform; Wald- und Gartenansiedlungen sowie Grünanlagen im Bereiche der Großstädte; Ein modernes Stadtgebilde; Die Industrie- und Wohnstadt; Bauordnung und Bebauungsplan im ländlichen Einflußgebiete der Großstädte; Vorortspolitik; Organisatorische Probleme des Städtewesens nach preußischem und fremdem Recht; Über neuere Formen der Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung in den Vereinigten Staaten; Städtische Wohnungspolitik in England; Die Aufgaben der Kommunen im Bereich der Naturdenkmalpflege; City Plenning in America.

Gruppe II, Städtische Betriebe.

Gegenstand der einzelnen Vorträge: Neuerungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung; Einleitung, Projektierung, Ausführung und Rentabilität von zentralen Gemeindewasserleitungen eines Gebirgskreises; Anlage und Rentabilität von Gruppenwasserleitungen; Unterirdische Wasserwirtschaft und künstliche Grundwassererzeugung; Der Ruhrtalsperrenverein und die Talsperren des Ruhrgebietes; Über moderne Kläranlagen, insbesondere Bau und Betrieb von Kläranlagen nach System Kremer D. R.-P.; Die Kanalisation kleinerer Industriegemeinden, unter besonderer Berücksichtigung des Kanalisationsprojektes der Industriegemeinde Porz a. Rh.; Reinigung von Zechenabwässern; Die feuerungstechnische Entwicklung der Müllverbrennungsöfen auf geschichtlicher Grundlage; Die Müllbeseitigung; Die Verwertung der Müllverbrennungsprodukte; Müllverbrennung System Herbertz; Müllabfuhr; Die Rauchbelästigung in Städten; Großstadtentwicklung und Rauchbelästigung; Die Verwendung der Teerprodukte im Städtebau unter besonderer Berücksichtigung als Straßenbaumaterial und die Teerprodukte für Heiz- und Kraftzwecke, ein wichtiger hygienischer Faktor für die Volksgesundheit; Bau von geräuschlosen und staubfreien Straßen; Die Entwicklung des Feuerlöschwesens in den Städten; Ferngasbezug; Aluminothermische Verfahren zum Verschweißen von Schienen elektrischer Bahnen; Hebe- und Transportmittel für den Güterumschlag in Industrie- und Handelshäfen; Feuerbestattung, insbesondere über die Öfen zur Einäscherung van Leichen; Städtische Schwachstromanlagen.

Gruppe III, Pflege der Wissenschaft, Kunst und Wohlfahrt in den Städten.

Gegenstand der einzelnen Vorträge: Bücherei und Lesehalle; Bücherei und Lesehalle in kleineren Städten und auf dem Lande; Hochschulen als kommunale Einrichtung; Mittelschule und Mittelschulpolitik; Die Neuordnung des Mittelschulwesens; Fürsorge der Städte für den Nachwuchs in Handwerk, Industrie und Handel; Kommunale Gewerbeförderung; Das Städtische Theater Deutschlands im 20. Jahrhundert; Über den praktischen Wert und die Verwirklichung eines Städtebau-Museums; Berücksichtigung des Vogelschutzes beim Städtebau; Städtische Verwaltung und Ausstellungswesen; Kommune und Presse; Offene und geschlossene Säuglingsfürsorge in größeren Städten; Kommunaler Mutter- und Säuglingsschutz; Gemeinnütziger, öffentlicher Milchausschank in den Städten; Die Einrichtung städtischer Wohlfahrtsämter; Die Frauen und die Wohnungsfrage; Spielplätze und Volksgesundheit; Die Bedeutung der Krankenhäuser für das Kranken- und Rettungswesen der Städte.

Ein alphabetisches Verzeichnis der Redner und Diskussionsredner und ein gut redigiertes Sach- und Ortsregister beschließt dies vorzügliche Werk.

—gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im k. k. Ministerium des Innern Sisino Freiherrn von Pretis-Cagnodo die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landeshauptmann-Stellvertreter und Reichsrats-Abgeordneten, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Artur Stölzel in Salzburg das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrate in Klagenfurt Felix Freiherrn Possanner v. Ehrenthal den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben der Ida Prinzessin Lobkowitz, gebornen Gräfin Podstatzky-Lichtenstein in Unter-Berkowitz, der Maria Gräfin Clam-Gallas, gebornen Gräfin Hoyos in Friedland und der Margarethe Gräfin Clam-Martinic in Prag den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Schiffsreeder Heinrich Jasbitz in Triest das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Mitgliede des Vorarlberger Landes-Ausschusses, Reichsrats-Abgeordneten Jodol Fink in Andelsbuch das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberforstkommissären Ottokar Janáček in Brünn und Ulrich Bosyka in Prag das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten Heinrich Ritter Waniel v. Domyslow den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Generalsekretär der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien Josef Häusler den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Sebastian Weberitsch in Bozen den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben den mit der provisorischen Leitung der bosnisch-herzegowinischen Tabakregie-Direktion betrauten Tabakregie-Inspektor Richard Swoboda zum bosnisch-herzegowinischen Tabakregie-Direktor in der VI. Rangsklasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Viktor Ortler, Kommandanten des uniformierten bewaffneten Bürgerkorps der landesfürstlichen Stadt Steyr, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurate Ludwig Richter den Titel eines Oberbaurates verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Oberkommissär Philipp Ritter v. Strele zum Bezirkshauptmann in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Theodor Klimczak, Julius Bezděk und Ferdinand Veselý zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Adam Wlassak, Wladimir Sigmund, Emil Weitzmann, Anton Wiczkowski, Johann Kulik und Stanislaus Berger zu Rechnungsräten für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzkommissär Dr. Johann Pospišil zum Finanzsekretär für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Tabakregie den Adjunkten Ludwig Schnabl zum Sekretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Ökonomats-Kontrollor Andreas Puchner zum Hilfsämterdirektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Baukommissäre Karl Meisl und Svatopluk Čerchy in Prag zu Bau-Oberkommissären ad personam ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Adolf Edlen v. Eyselt-Klimpely zum Oberbezirksarzt in Mähren ernannt.

Der Handelsminister hat den Bau-Oberkommissär der Seebehörde Franz Ströll zum Baurate ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkontrollor Otto Rieger in Linz zum Oberpostkontrollor für Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberkommissär II. Klasse Johann Glatz zum Finanzwach-Oberkommissär I. Klasse für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Graz ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Evidenzhaltungs-Geometer bei der Landesregierung Vaso Bogojević zum Obergeometer in der IX. Rangsklasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Weinbau-Inspektoren II. Klasse Karl Katschthaler in Mistelbach, Franz Kober in Klosterneuburg und Bohuslav Skalicky in Rudolfswert zu Weinbau-Inspektoren I. Klasse ad personam in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Adolf Lorenz, Adalbert Langer, Franz Bitterling, Wenzel Holup, Karl Gaudek, Alfred Mrazek, Karl Havliček, Josef Lebeda, Josef Siegel, Johann Schäffer, Rudolf Schuster, Karl Peschek, Karl Felber, Adalbert Barton und Josef Uhrner zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Rudolf Kerbler zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Alois Vöckl, Franz Fellner, Karl Kastner und Josef Dimmler zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsekretäre Dr. Karl Ghezzo, Josef Sauli und Leo Fillinich zu Finanzräten für den Bereich der Finanzdirektion in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsekretär Friedrich Cobenzl zum Finanzrate für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzkommissär Dr. Oskar Seitz und den provisorischen Finanzsekretär Dr. Franz Ulrich zu Finanzsekretären für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die Obergeometer I. Klasse Emanuel Hellich und Adolf Keßler in die VII. Rangsklasse versetzt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Rudolf Schwandt zum Rechnungsrate bei der Generaldirektion der Tabakregie ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der alpinen Salinenverwaltungen den Kassier Paul Kraschna zum Hauptkassier in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 6 bis 10 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 2. Oktober 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 40

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die behördliche Delegation im Administrativverfahren.

Von Dr. Rudolf Oehl, k. k. Ministerial-Vizesekretär.

Hier klafft uns eine der Lücken entgegen, an denen das politische Administrativverfahren so überaus reich ist. Die Bestimmungen, welche die Frage der Delegation im Administrativverfahren regeln, sind mehr als dürftige.

Der häufigste Anlaß zur Betrauung einer anderen als der nach den in Betracht kommenden Zuständigkeitsregeln kompetenten Administrativ- oder Gerichtsbehörde mit der Entscheidung eines konkreten Einzelfalles ist die Befangenheit der ursprünglich zur Erledigung der Angelegenheit berufenen Behörde.

Alle in den §§ 19 und 20 der österreichischen Jurisdiktionsnorm aufgezählten und nach § 30 J.-N. für eine Delegation in Betracht kommenden Gründe für die Behinderung eines Richters oder Gerichtes an der Ausübung der Gerichtsbarkeit fallen unter den Begriff der Voreingenommenheit. Daneben kennt die Jurisdiktionsnorm auch eine Delegation aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Nach den korrespondierenden Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung (§§ 62 und 63) sind die Gerichtshöfe II. Instanz berechtigt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen dem zuständigen Gerichte Strafsachen abzunehmen und sie einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Diese Delegationsbefugnis hat der Oberste Kassationshof für den ganzen Bereich der im Reichsrate vertretenen Länder.

Mit dem Momente der Befangenheit — aber auch nur mit diesem — rechnet auch das Administrativverfahren und hat in einzelnen Spezialgesetzen darauf Bedacht genommen.

So bestimmt § 14, Absatz 2 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, daß bei schriftlichen Beleidigungen einer politischen oder polizeilichen Behörde oder deren Vorsteher die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urteilsschöpfung zu delegieren hat.

Nach einer Bestimmung, die sich in den Feldschutzgesetzen fast aller Kronländer vorfindet, übergeht die erstinstanzliche Strafkompetenz bei Feldfreveln von dem zur Ausübung des Strafrechtes berufenen Gemeindevorstande an die politische Bezirksbehörde, wenn Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteile einer anderen Gemeinde beschuldigt sind oder wenn es sich um einen Feldfrevel handelt, rücksichtlich dessen der Gemeindevorstand befangen erscheint. Die meisten Landesgesetze zum Schutze der Bodenkultur gegen schädliche Insekten oder gegen schädliches Unkraut enthalten die Bestimmung, daß es der politischen Behörde zusteht, die erforderliche Abhilfe zu treffen, wenn die Gemeinden den ihnen als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies besagt mit anderen Worten, daß in diesen Fällen die politischen Behörden zur Handhabung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen in erster Instanz berufen sind, während ansonsten die erstinstanzliche Kompetenz in der Hand des Gemeindevorstehers liegt. Das Gleiche gilt, wenn der Gemeindevorsteher als Privatperson die ihm nach diesen Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, in diesem Falle übergeht das Strafrecht über den schuldtragenden Gemeindevorsteher an die Bezirkshauptmannschaft.

Ferners ordnen die Wasserrechtsgesetze aller Länder an, daß, wenn eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, die nächsthöhere politische Behörde über die Zulässigkeit dieser Anlage zu entscheiden hat.[1]

In den erwähnten Fällen, mit Ausnahme des ersten, liegt keine Delegation in dem Sinne vor, daß der Oberbehörde die Befugnis zur Ersetzung der zuständigen Behörde durch eine andere eingeräumt wird, sondern es tritt von Gesetzes wegen eine Kompetenzverschiebung ein. Diese Gesetzesstellen übertragen in Berücksichtigung der sich in gewissen Fällen ergebenden Befangenheit der eigentlich kompetenten Behörde das Entscheidungsrecht auf eine andere von vornherein bestimmte Behörde.

Dagegen enthält die obangeführte Bestimmung der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 die Ermächtigung zu einer wirklichen Delegierung durch einen behördlichen Verwaltungsakt.

Eine analoge Ermächtigung wird der politischen Landesstelle im § 42 der mit der Ministerialverordnung vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, erlassenen Amtsinstruktion für die Bezirksämter erteilt. Wenn es sich um die eigenen Privatangelegenheiten des Vorstehers eines Bezirksamtes oder von ihm verwandten oder nahestehenden Personen handelt, ist derselbe wegen Befangenheit von der Amtshandlung ausgeschlossen und die vorgesetzte Landesstelle befugt, ein benachbartes Bezirksamt mit der Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheiten zu betrauen.

Diese Bestimmung ist zu eng gefaßt, da sie nur die Voreingenommenheit des Chefs des Bezirksamtes wegen Privat-

[1] Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. November 1882, Z. 10.107, Budw. Nr. 1367, welches diese wasserrechtliche Bestimmung ausdehnend dahin interpretiert, daß eine Statutargemeinde in allen Fällen, wo es sich um ihre eigene Wasseranlage handelt, als befangen angesehen und daher von der Jurisdiktion ausgeschlossen werden muß.

interessen im Auge hat und nicht die Fälle in Berücksichtigung zieht, in welchen eine Bezirksbehörde als solche, unabhängig von der Privatperson ihres Vorstehers befangen erscheint. Bei Entscheidungen in Wasser- oder Eisenbahnangelegenheiten sowie bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen können eventuelle Rücksichten auf das in der Nähe gelegene Amtsgebäude eine Befangenheit der Bezirkshauptmannschaft als solcher bedingen. Auch in der vorangeführten Bestimmung der kais. Verordnung vom Jahre 1854 wird die Behörde als solche für befangen angenommen, wenn die beleidigende Eingabe gegen sie im ganzen gerichtet ist.

Diese möglichen, wenn auch nicht häufigen Fälle sind nach dem Wortlaute jenes Paragraphen, der überdies unter den Abschnitt über die Amtspflichten des bezirksämtlichen Beamtenpersonales eingereiht ist, in denselben nicht inbegriffen.

Im Interesse der Ausfüllung der hier im Administrativverfahren aufscheinenden Lücke wird es wohl kaum einem Bedenken unterliegen, diesen Paragraph im Wege einer extensiven Auslegung auch auf diese Fälle anzuwenden.

Diese ausdehnende Interpretation versagt jedoch in den Fällen, wo es sich um autonome Kommunalämter, welche mit der Besorgung der bezirksbehördlichen Geschäfte betraut sind, handelt, da diese Amtsinstruktion und somit auch der berufene Paragraph für diese Kommunalämter nicht gilt.

Gerade bei diesen Ämtern sind jedoch Fälle von Befangenheit eine ganz besonders häufige Erscheinung. Die Vereinigung der Agenden einer politischen Behörde I. Instanz und der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde in demselben Organ führt naturgemäß zu Pflichtenkollisionen. Der Gemeinde kommt öfters in Angelegenheiten eine Parteirolle zu, deren Behandlung dem Magistrate als politische Bezirksbehörde obliegt. Wer erwägt, wie oft autonome Stadtgemeinden Eigentümer von Gebäuden sowie Unternehmer von Wasseranlagen sind, Eisenbahnen betreiben und Gewerbebetriebe führen, wird sich der Häufigkeit des Zusammentreffens von Partei und Behörde in demselben Organe nicht verschließen.

Das Wasserrecht erspart den Kommunalämtern diesen Konflikt, indem es — wie bereits oben betont — in Fällen, in welchen eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde als Unternehmer auftritt, von vornherein die Kompetenz auf die übergeordnete Landesstelle übergehen läßt. Andere Gesetze, insbesonders die Gewerbeordnung, bekunden nicht die gleiche Voraussicht und gehen über die Möglichkeit derartiger Inkompatibilitäten mit Stillschweigen hinweg.

Unter Zugrundelegung der gewerberechtlichen Bestimmungen, welche eine Delegation nicht kennen, wäre es denkbar, daß der Bürgermeister als Chef des mit den politischen Agenden betrauten Magistrates sich selbst als dem Repräsentanten der Gemeinde eine Gewerbekonzession verleiht, eine gewerbliche Betriebsanlage genehmigt oder über sich selbst wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung zu Gericht sitzt.

Diese Konsequenzen sind unhaltbar, andererseits können diese Fälle nicht unbeamtshandelt bleiben, es muß daher eine Behörde gesucht und gefunden werden, welcher die Entscheidung in diesen Angelegenheiten übertragen werden kann. Sobald die Kommunalämter autonomer Städte aus den oberwähnten oder aus anderen Gründen in konkreten Fällen befangen erscheinen, wird die vorgesetzte politische Landesstelle nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu der Analogie, welche im obzitierten § 42 der bezirksbehördlichen Amtsinstruktion und in den einschlägigen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm und der Strafprozeßordnung gegeben erscheint, greifen und eine andere politische Behörde I. Instanz mit der Durchführung und Entscheidung derartiger Angelegenheiten betrauen müssen.

Die Berechtigung der übergeordneten Behörde zur Entziehung eines konkreten Falles der magistratischen Kompetenz und der Zuweisung an eine landesfürstliche Behörde, somit zu einem Vorgange, welcher in seinem praktischen Effekte der Delegation entspricht, läßt sich auch auf einem anderen Wege ableiten.

Nach einer Bestimmung, die alle Gemeindestatute und Gemeindeordnungen aufweisen, ist die Regierung jederzeit befugt, Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise durch ihre eigenen Organe besorgen zu lassen. Ein spezieller Fall, in welchem die Regierung von diesem Rechte in weitestgehendem Maße Gebrauch gemacht hat, ist die Abnahme der von der Stadt Triest besorgten Geschäfte einer politischen Behörde I. Instanz und Übertragung derselben an ein hiefür eigens geschaffenes Organ, welches den Titel „Der k. k. Statthaltereirat in Triest“ führt.

Nach der konstanten Praxis der politischen Verwaltungsbehörden, welche auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ihre Stütze findet, muß sich die Abnahme von Geschäften des übertragenen Wirkungskreises nicht auf einen ganzen Agendenkreis erstrecken, sondern kann sich auch auf ganz vereinzelte Amtshandlungen beschränken.

Es ist sohin in das Belieben der übergeordneten politischen Behörde gelegt, einzelne Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, bei deren Behandlung sie aus irgendwelchen Gründen eine Befangenheit der Gemeindeorgane annehmen zu sollen glaubt, in Handhabung der ihr durch die Gemeindeordnung eingeräumten Befugnis, der Kompetenz der Gemeinde zu entziehen und landesfürstliche Organe mit der Durchführung derselben zu betrauen. Die Landesstelle wird in solchen Fällen stets in der Lage sein, eine Bezirkshauptmannschaft an Stelle des wegen Befangenheit von der Amtshandlung auszuschließenden Kommunalamtes treten zu lassen.

(Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Verschulden des verantwortlichen Redakteurs an einer gegen die Strafbestimmungen des Art. VII G. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, verstoßenden Veröffentlichung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 7. Dezember 1912, Kr II 339/12, der von der Staatsanwaltschaft in Prag erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 18. Juli 1912, womit Wenzel H., verantwortlicher Redakteur der „Národní Politika“ in Prag, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Vergehens nach Art. VII G. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, freigesprochen worden ist, Folge gegeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben und in der Sache selbst sofort erkannt: Der Angeklagte Wenzel H. ist schuldig des im Art. VII G. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, bezeichneten Vergehens, begangen dadurch, daß er als verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift „Národní Politika“, ohne die Veröffentlichung des Artikels „Smělé krádeže ve šlechtických palácích“ in der Rubrik „Aus dem Gerichtssaale“ in der Nummer 138 der „Národní Politika“ vom 20. Mai 1912 gehindert zu haben, den wesentlichen Inhalt der von der Staatsanwaltschaft in Prag in der Strafsache des Vinzenz M. wegen Verbrechens des Diebstahls erhobenen Anklageschrift durch den Druck veröffentlichte, ehe die Anklage in der am 21. Mai 1912 eröffneten Hauptverhandlung entwickelt worden war.

Gründe: Die auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des § 281 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes ist begründet.

Daß der objektive Tatbestand des Vergehens nach dem Art. VII G. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8/63, gegeben ist, hat der Gerichtshof ausführlich und richtig begründet. Insofern daher der Angeklagte in seiner Gegenausführung zur Nichtigkeitsbeschwerde darzutun versucht, der beanständete Artikel enthalte nicht den Inhalt der Anklageschrift selbst, sondern nur solche Tatsachen, die auch den außergerichtlichen Erzählungen der Privatbeteiligten in jener Strafsache hätten entnommen werden können, setzt er sich einerseits mit den Feststellungen des Urteils, anderseits aber auch mit dem Inhalte des bezüglichen Artikels in Widerspruch. Der eine Absatz desselben beginnt mit den Worten: „Die Staatsanwaltschaft legt dem M. vier große Diebstähle zur Last.“ Zum Schlusse heißt es darin: „Die Anklageschrift führt in dieser Richtung hauptsächlich die Diebstähle bei . . . an.“ Damit wird in diesem Artikel selbst angeführt, daß dessen Inhalt der Anklageschrift entnommen ist.

Bei Beurteilung der subjektiven Verantwortlichkeit des Angeklagten für die vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift in dem von ihm als verantwortlichem Redakteur geleiteten Blatte führt das angefochtene Urteil aus, es sei Pflicht des Angeklagten gewesen, sich zur rechten Zeit die Kenntnis von dem Inhalt einer jeden Nummer der unter seiner Verantwortung herausgegebenen Druckschrift zu ver-

schaffen, um so den Druck und die Verbreitung von Nachrichten zu hindern, die, sei es wegen ihres Inhaltes, sei es vom Standpunkte der Preßpolizei, den gesetzlichen Vorschriften widerstreiten. In dieser Richtung habe sich der Angeklagte jedenfalls ein Versäumnis zuschulden kommen lassen, indem er, wie er selbst zugestanden hat, den beanständeten Artikel nicht gelesen habe, bevor er in Druck gegeben wurde. Nichtsdestoweniger gelangt der Gerichtshof zu einem Freispruche, weil dieses Versäumnis mit der widerrechtlichen vorzeitigen Veröffentlichung dieses Artikels in keinem ursächlichen Zusammenhange stehe. Hiebei geht er von der Überzeugung aus, daß der Angeklagte auch dann, wenn er den Artikel vorher gelesen hätte, ihm nicht hätte entnehmen können, daß er noch nicht veröffentlicht werden dürfe, weil er mit den Worten schloß: „den Vorsitz bei der Schwurgerichtsverhandlung, bei der sich M. heute wegen der erwähnten strafbaren Handlungen zu verantworten hat, führt . . . . .“ Von dem Redakteur eines so großen Blattes, wie es die „Národní Politika“ ist, könne auch nicht verlangt werden, daß er den Berichterstatter für die Gerichtssaalnachrichten jedesmal befrage, ob gegen die Veröffentlichung seiner Berichte vom Standpunkte des Art. VII bezogenen Gesetzes kein Anstand obwalte.

Mit Recht bezeichnet die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes den vorliegenden Freispruch für unbegründet.

Der Gerichtshof selbst stellt ein Verschulden des Angeklagten fest. Mehr wird nach § 238 St.-G. und Art. VII bez. G. zum Tatbestande des in Rede stehenden Vergehens nicht erfordert. Es ist zuzugeben, daß bei großen Tagesblättern der verantwortliche Redakteur sich gewöhnlich auf gewisse Berichterstatter verlassen und ihre Artikel nicht weiter überprüfen wird. Dies kann ihn aber von seiner eigenen Verantwortung als Redakteur nicht befreien, er handelt dabei eben auf eigene Gefahr. Was aber die Frage des ursächlichen Zusammenhanges anbelangt, so ist die Schlußfolgerung des Gerichtshofes unrichtig. Der Angeklagte hat den beanständeten Artikel zugestandenermaßen gar nicht gelesen. Es läßt sich daher gar nicht beurteilen, was er getan hätte, wenn er ihn tatsächlich vor der Drucklegung gelesen hätte. Der Verfasser des Artikels, Franz Karl H., hat angegeben, er bereite in der Regel, besonders bei größeren Straffällen, den Bericht schon vorher vor. Auch der Metteur Johann H. hat zugegeben, daß manche Berichte für die Gerichtssaalrubrik früher zum Drucke vorbereitet werden. Dem Angeklagten war diese Übung, wie aus seiner eigenen Verantwortung hervorgeht, nicht unbekannt. Da der Angeklagte selbst behauptet, den Artikel gar nicht gelesen zu haben, kann er sich unter solchen Umständen auch nicht darauf berufen, über den Zeitpunkt der Verhandlung in Irrtum geführt worden zu sein. Noch weniger kann gefolgert werden, daß der Angeklagte dann, wenn er den Artikel gelesen hätte, keinen Anlaß gehabt hätte, sich zu vergewissern, daß der Zeitpunkt der Veröffentlichung mit jenem der Verhandlung im Einklang steht, zumal die Fassung des Artikels in ihm den Verdacht hätte erwecken müssen, es könne sich nicht um eine bereits vor der Drucklegung begonnene und teilweise durchgeführte Verhandlung handeln.

Wenn in der Gegenausführung der Nichtigkeitsbeschwerde vom Angeklagten noch darauf hingewiesen wird, daß das in Rede stehende Vergehen ein Begehungs- und kein Unterlassungsdelikt ist, eine Handlung dem Angeklagten aber nicht zur Last falle, so genügt es darauf zu verweisen, daß das Vergehen des Art. VII bezogenen Gesetzes in der Veröffentlichung des Artikels durch den Angeklagten besteht.

Da somit sowohl die objektiven wie die subjektiven Tatbestandsmerkmale des Vergehens nach Art. VII bezogenen Gesetzes gegeben sind, war der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und der Angeklagte unter Aufhebung des freisprechenden Urteiles des genannten Vergehens schuldig zu sprechen.

Notizen.

(Eine schweizerische Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung.) Hierüber teilt das „Schweiz. Zentralblatt f. Staats- u. Gem.-Verw.“ mit: Der Verband schweizerischer Konsumvereine (V.S.K.), der schweizerische Gewerkschaftsbund und der schweizerische Arbeiterbund haben sich kürzlich zu einem Initiativkomitee zusammengeschlossen, das die Bildung einer „Schweizerischen Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung“ bezweckt. In dieser neuen Liga sollen alle diejenigen schweizerischen privaten und öffentlichen Organisationen (berufliche, politische, gewerkschaftliche, Konsumvereine rc.) und Einzelpersonen (Nationalökonomen, Volksvertreter, Redaktoren, Industrielle rc.) zu gemeinsamem Vorgehen zusammengeschlossen werden, die als Ziel der schweizerischen Wirtschaftspolitik nicht eine Bevorzugung privater Sonderinteressen auf Kosten der Lebenshaltung der übrigen schweizerischen Bevölkerung anerkennen, sondern die im Interesse der Volkswohlfahrt und Volksgesundheit sowie im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz auf dem Weltmarkte alle staatlichen Maßnahmen, die einer Verbilligung der Lebenshaltung entgegengesetzt sind, zu bekämpfen suchen. Die von den genannten Verbänden geplante Organisation hat bereits schon zwei Vorläufer gehabt, indem sowohl im Jahre 1890 wie 1902 auf die bevorstehende Volksabstimmung über den Zolltarif sich jeweils zum speziellen Zweck eine Liga zur Bekämpfung der Lebensmittelzölle gründete. Von dieser früheren Organisation soll sich die neue Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung nach zwei Richtungen hin unterscheiden: Die neue Liga soll einerseits eine dauernde Institution werden und nicht nach Abschluß der Zolltarifkampagne wieder aufgelöst werden, anderseits ihr Aktionsgebiet sich nicht auf die Bekämpfung nur der Lebensmittelzölle beschränken, sondern auch gegen anderweitige Zölle und importfeindliche Maßnahmen, die in ungebührlicher Weise die Lebenshaltung zu verteuern geeignet sind, Stellung nehmen. Daß die Liga eine dauernde Institution werden soll, liegt in der Erwägung begründet, daß diejenigen Interessentengruppen, die im Gegensatz zu den Bestrebungen der Liga eine Verteuerung der Lebenshaltung durch Beeinflussung der gesetzgebenden Behörden zu erreichen suchen, ebenfalls nicht nur für eine beschränkte Zeit sich zusammengeschlossen haben, sondern über feste, gut organisierte, einflußreiche und sogar vom Bund subventionierte Organisationen verfügen, denen gegenüber ein nur auf kurze Zeit gegründeter loser Verband von vornherein einen schweren Stand hätte und in Nachteil kommen würde, wie die Erfahrungen bei der Vorbereitung der beiden letzten Zolltarife bewiesen haben. Daß die geplante Liga nicht nur gegen die Lebensmittelzölle Stellung nehmen will, sondern als Zweck allgemein die Verbilligung der Lebenshaltung aufstellt, hat seinen Grund darin, daß die Lebenshaltung nicht nur durch Lebensmittelzölle, sondern auch durch andere Maßnahmen (Importerschwerung rc.) und hohe Schutzzölle auf anderen Gebrauchsgegenständen verteuert werden kann. Die neue Liga will so in ihren Bestrebungen die Mitte halten zwischen der früheren Lebensmittelliga und einer eigentlichen Freihandelsliga, da heute die Handelspolitik der für die Schweiz in Betracht fallenden Staaten einem einseitigen Übergang derselben zum reinen Freihandel hinderlich wäre. Mit dieser Erweiterung der Aufgaben der Liga soll auch dem von landwirtschaftlicher Seite erhobenen Einwand, eine einseitige Bekämpfung bloß der Lebensmittelzölle sei ein feindlicher Akt ausschließlich gegen die Landwirtschaft, begegnet werden. Über die in Aussicht genommene Organisation der Liga und deren Arbeitsprogramm ist ein Statutenentwurf ausgearbeitet worden, der allen Interessenten auf Verlangen vom Verband schweizerischer Konsumvereine zugestellt wird und der in einer konstituierenden Versammlung endgültig bereinigt werden soll.

(Heilmittelvertrieb „Institut Mann“ in Paris.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1913, Z. 1145/S, an alle politischen Landesbehörden: „Ein gewisser G. A. Mann in Paris kündigt in verschiedenen Tagesblättern unter der Firma „Institut Mann“ die Behandlung von Krankheitszuständen verschiedenster Art an. Über dieses Institut eingeholte Erkundigungen haben ergeben, daß es sich um ein auf Ausbeutung und Irreführung eines leichtgläubigen Publikums gerichtetes Unternehmen handelt. Kranke, welche sich an dieses Institut wenden, erhalten gegen Voreinsendung namhafter Beträge wertlose Broschüren zugesendet. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, die Öffentlichkeit im Wege der Tagesblätter darauf aufmerksam zu machen.“

Literatur-Tafel.*

Buchner, Franz: Steiermärkische Landesgesetze und Verordnungen samt den einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen und den wichtigsten normativen Erlässen und Entscheidungen der obersten Reichs- und Landesbehörden. VI. Band, 1. Teil, Verwaltung. (B. Wirtschaftswesen.) Bauwesen. Anhang: Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten. (XV, 829 S.) Kleinoktav. Graz. Leykam. K 10.—; geb. 11.—. Band IV ist noch nicht erschienen.

Fickel, Max, und Aug. Renner: Unsere Gesetzessprache. Zwei Preisarbeiten des allgemeinen deutschen Sprachvereines. (VII, 134 S.) Oktav. Berlin. Verlag des allgemeinen deutschen Sprachvereines. Mk. 1.20.

Geller, Leo: Wehrnebengesetze samt Durchführungsbestimmungen, betreffend I. Stellung der Pferde und Fuhrwerke; II. Militärvorspann; III. Kriegsleistungen; IV. Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten; V. Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu Übungen Eingerückten. Mit Erläuterungen aus den Materialien. (III, 117 S.) Kleinoktav. Wien. M. Perles. K 1.60; geb. 2.40.

Preyer, W. D.: Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. (IV, 228 S.) Großoktav, Jena, G. Fischer. Mk. 6.—.

Robespierre, M.: Oeuvres complètes, publ. d'après es sources origin. p. V. Barbier et Ch. Vellay. I. Oeuvres judiciaires (1782—89.) gr. in-8°. Paris, Revue hist. de la Revol. franc. et de l'Empire. Fr. 20.—.

Rothe, A.: Über den Kanzleistil. Erweiterter und ergänzter Vortrag. 13. Auflage. (35 S.) Großoktav. Berlin, C. Heymann. Mk —.60.

Sommer, P.: Unsere Gesetzessprache. Vom allgemeinen deutschen Sprachverein preisgekrönte Arbeit. (31 S.) Lexikonoktav. Berlin. Verlag der Grenzboten. Mk. —.60.

---

* Die unter dieser Rubrik besprochenen Publikationen sind zu beziehen durch die k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles. Wien. I. Seilergasse 4 (Graben).

Adel, der österreichische Pro domo sua, von einem Mitgliede des Adels. [S.-A.] (25 S.) Oktav. Wien, St. Norbertus. K —.30.

Bernhardi, Friedrich v.: Deutschland und der nächste Krieg. 6. Auflage unter Berücksichtigung der veränderten militärischen und politischen Verhältnisse neu bearbeitet. (VIII, 347 S. mit 1 Karte.) Großoktav. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger. Mk. 6.—; geb. in Leinwand Mk. 7.50; in Halbfranz, 8.50.

Deutsch-Ungarn. Mitteilungen des Vereines zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn. Schriftleiter: Josef Patry. 2. Jahrg. 1913. 4 Hefte. (1. Heft. 10 S.) 33·5 × 25 cm. Wien, Canongasse 1, J. Patry. K 2.—.

Deym, Frz.: Zur wirtschaftlichen Seite des Balkanproblems. Nach einem Vortrage. (48 S.) Oktav. Brünn, C. Winiker. K 1.—.

Fullerton, W. M.: Problems of power, a study of internat. politics from Sadowa to Kirk-Kilisse. 8°. London, Constable. 7 s. 6 d.

Gretton, R. H.: Imperalism and Mr. Gladstone 1876 87. 8 vo. London, Bell. 1. s.

Rädlitz, A. v.: „Unter uns — ohne Maske.“ Eine Antwort auf die Ruthenenfrage, von den Ruthenen selbst gegeben. 2 Teile (118 und 90 S.) Lexikonoktav. Wien, C. Konegen. K 4.50.

Kollmann, J.: Die Organisation kommunaler Betriebe. Vortrag. (24 S.) Oktav. Karlsruhe, F. Gutsch. Mk. —.40.

Meyer, Alex: Das Schadenersatzrecht der Luftfahrt nach geltendem Rechte und de lege ferenda. (116 S.) Oktav. Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer. Mk. 2.50.

Schroeder, Ferdinand: Die Haftpflicht im Luftflug und der Vorschlag zu einem Luftfluggrundgesetze als Fortsetzung der Schrift: Der Luftflug, Geschichte und Recht. (39 S.) Großoktav. Berlin. F. Vahlen. Mk. 1.—.

Borchard, Kurt: Die Wirkungen des Getreidezolles auf den Getreidepreis. Mit einem Anhange: Die Gregory Kingsche Regel. (Diss.) (67 und 94 S.) Oktav. Berlin, R. Trenkel. Mk. 3.—.

Hauptmann, Karl: Die Ursachen der Teuerungen. Geschichtlicher Nachweis. (48 S. mit Abbildungen.) Oktav. Bonn, P. Hauptmann. Mk. —.50.

Salz, Arthur: Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. (VIII, 628 S.) Großoktav. München, Duncker & Humblot. Mk. 16.—.

Seltsam, Ferdinand: Das Gesetz vom 28. Dezember 1911, betreffend die Steuerbegünstigungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis erläutert und mit Formularen versehen. (VIII, 139 S.) Großoktav. Wien, Manz. K 3.10; geb. K 3.90.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrate des Staatsbaudienstes in Böhmen Dr. Techn. Anton Ritiř aus Anlaß seiner Übernahme in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen und den Oberbaurat Wenzel Rubin zum Hofrate für diesen Staatsbaudienst ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrat im Finanzministerium Dr. Roman Moraczewski von Cholewa zum Rate des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Se. Majestät haben den Forstrat Andreas Scheitz zum Oberforstrate im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung ernannt.

Se. Majestät haben dem Hof-Wirkwarenhändler kaiserlichen Rate Johann Nepomuk Seidl in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern Roman Nußbaumer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtpfarrer in Amstetten Michael Hochstätter und dem Pfarrdechanten in Postelberg Franz Vlasák das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Adjunkten des Generalprobieramtes Georg Hattensaur den Titel und Charakter eines Bergrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Optiker Josef Anspach in Wien und dem Industriellen Josef Rosenthal in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Fabriksdirektor Ignaz Stelzl in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Wien Philipp Klein anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspektor für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern Dr. Karl Mumelter den Titel und Charakter eines Oberinspektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Zollinspektor Johann Unterluggauer in Pontafel das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Ried bei Sterzing Rupert Huter das Goldene Verdienstkreuz und dem Fabriksbesitzer in Silberbach Franz Anger das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Österreichisch-ungarischen Hilfsvereines in Nürnberg Ingenieur Dominik Kaechelein das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Kassier Kaufmann Franz Hladik sowie dem Ausschußmitgliede dieses Vereines akademischen Maler Eduard Schlein das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzwach-Titularrespizienten Alfons Rigo in Grigno und Richard Tonina in Castello Tesino aus Anlaß besonderer Leistungen im Grenzdienste das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrat Friedrich Prummer zum Oberrechnungsrate und die Rechnungsrevidenten Franz Dietscher und Johann Reischl zu Rechnungsräten im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Linz ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Leo Baltaravicz, Adam Mozdyniewicz, Anton Gończarczyk, Simon Pruszyński und Kasimir Rogoziński zu Bauräten und die Ingenieure Sigismund Woroszyński, Karl Haczewski, Alfred Rojewski, Leonhard Kwak, Wiecislaus Marek, Stanislaus Melchert, Romuald Makowski, Adam Semkowicz und Viktor Pirgo zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Oberingenieur Gustav Schütz zum Baurate und den Ingenieur Alfred Blaß zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Oberingenieure Hugo Eichler und Isaak Kleiner zu Bauräten und den Ingenieur Alfred Zippe zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat die Kontrollore der technischen Finanzkontrolle Johann Franzl und Samuel Ehrlich zu Oberkontrolloren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerverwalter Johann Kaufmann zum Steuer-Oberverwalter für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerverwalter Karl Schwab, Josef Tintz, Dominik Wickenhauser, Roman Rudnicki und Anton Killies zu Steuer-Oberverwaltern für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Salinenkassier Rudolf Widepuhl zum Hauptkassier im Personalstande der galizischen Salinenverwaltungen ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosn.-herz. Finanz-Konzeptsbeamten die Finanzsekretäre Dr. Georg Vasiljević und Dr. Jakob Rechtsamer zu Finanzräten und die Finanz-Vizesekretäre Isidor Jessianu, Dr. Otto Laufer und Dušan Letica zur Finanzsekretären ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat im Stande der bosn.-herz. Steuerbeamten die Steuereinnehmer Ilija Praštalo, Julius Killer, Franz Božić und Franz Singer zu Steuer-Obereinnehmern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Assistenten an der höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau Dr. Friedrich Zweigelt zum Adjunkten an dieser Anstalt ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat den Zolleinnehmer Josef Kalecký in Bileća in die IX. Rangsklasse befördert und die Finanzkonzipisten Dr. Michael Novaković, Albert Fischer und Trifko Knić zu Finanz-Vizesekretären ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Steueramtskontrollore Franz Zemljarič und Johann Batinić, den Steueramtsadjunkten Ibrahim Rezaković, die Steueramtskontrollore Peter Stefković, Johann Knežević ond Wladimir Marković zu Steueramts-Oberkontrolloren in der IX. Rangsklasse ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 9. Oktober 1913 XLVI. Jahrgang Nr. 41.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die behördliche Delegation im Administrativverfahren.

Von Dr. Rudolf Oehl, k. k. Ministerial-Vizesekretär.

(Schluß.)

Von diesem kurzen Exkurs auf das Gebiet des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden kehren wir wieder zu unserem eigentlichen Thema zurück.

Die Delegation ist eine amtswegige Verfügung der übergeordneten Behörde, auf deren Erlassung einer Partei ein Rechtsanspruch ebensowenig zusteht, wie ihr ein solcher auf die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Gemeinden zugebilligt werden kann. Bei Wertung der Gründe, welche für eine Delegierung sprechen, haben die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen.[2] Gegen Delegationsverfügungen steht keiner Partei ein ordentliches Rechtsmittel zu. Aufsichtsbeschwerden sind — wie überhaupt im Administrativverfahren — jederzeit zulässig.

In den Fällen der vorbesprochenen Delegation tritt die delegierte Behörde vollkommen an die Stelle der nach den bezüglichen Kompetenznormen und der Sachlage ursprünglich zur Entscheidung berufenen Behörde. Die Entscheidung der delegierten Behörde unterliegt denselben Rechtsmitteln, wie wenn die Entscheidung von der ursprünglich kompetenten Behörde gefällt worden wäre. Eine Veränderung in den weiteren Instanzen tritt nicht ein.

Neben dieser Delegation, welche die sachliche Zuständigkeit unberührt läßt und nur eine Verschiebung der örtlichen Kompetenz herbeiführt, kennen einige administrativrechtliche Bestimmungen auch eine Delegierung, welche eine Veränderung in der sachlichen Kompetenz bewirkt. So normiert eine jetzt obsolet gewordene Bestimmung des Forstgesetzes (§ 77, al. a des kaiserl. Patentes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250), daß aus wichtigen Gründen, wozu insbesonders die Vermeidung der Kosten gehört, die Kreisbehörde von der Landesbehörde entweder im allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Ermächtigung erhalten kann, für letztere im Delegationswege über Berufungen zu entscheiden.

Nach § 3 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, kann die Einhebung von vorschriftsmäßig auferlegten oder bestehenden Geldleistungen, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, von den hiezu berufenen politischen Behörden den Gemeinden übertragen werden. Die Organe der letzteren handeln dann im Namen und über Auftrag der Bezirkshauptmannschaften. Hieher gehört ferners die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 62 (§ 1, Absatz 3), nach welcher es dem Ermessen des Landeschefs anheimgestellt wird, die Festsetzung der Polizeistunde für einzelne Gebietsteile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen.

Auf dem Gedanken der Delegation beruhen auch die sogenannten politischen Exposituren. Ein exponierter Beamter einer Bezirkshauptmannschaft wird mit der Besorgung der Agenden der politischen Verwaltung I. Instanz im Bereiche eines bestimmten Gebietes betraut. Derselbe besorgt diese Geschäfte immer im Namen des Bezirkshauptmannes, in dessen Sprengel dieses Gebiet gelegen ist und untersteht demselben auch in allen Personalangelegenheiten. Rekurse gegen die Entscheidungen und Verfügungen des exponierten Kommissärs gehen an die vorgesetzte Landesstelle, mit welcher er auch im unmittelbaren Dienstverkehre steht.

Derartige Delegierungen, welche eine Verschiebung der sachlichen Kompetenz beinhalten, sind nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Bestimmung dieselben ausdrücklich gestattet. Mangels einer derartigen gesetzlichen Norm darf keine Behörde willkürlich eine derartige Kompetenzveränderung eintreten lassen.

In diesen Delegationsfällen tritt die delegierte Behörde an die Stelle der delegierenden und trifft ihre Entscheidungen und Verfügungen im Namen der letzteren. Die Entscheidung einer delegierten Behörde ist nur durch diejenigen Rechtsmittel anfechtbar, durch welche eine Entscheidung der delegierenden anfechtbar gewesen wäre. Die Berufung geht sohin von der delegierten Behörde nicht an die delegierende, sondern an die der delegierenden im Instanzenzuge vorgesetzten Behörde und wird daher die Zahl der Instanzen durch diese Delegation nicht vermehrt. Dieser Grundsatz hat in der vorzitierten Bestimmung des Forstgesetzes (§ 77) seine gesetzliche Anerkennung gefunden.[3] Entscheidet eine Behörde über Delegationsermächtigung einer Zentralstelle in deren Namen, so ist diese Entscheidung endgültig. Auch derartige Delegationsverfügungen sind amtswegige und entspringen dem freien behördlichen Ermessen.

Von anderer Art ist die Delegierung der Unterbehörden zur Durchführung von die Entscheidung vorbereitenden Amtshandlungen (Erhebungen, kommissionelle Verhandlungen ꝛc.). Hier bleibt das Ent-

[2] Verwaltungsgerichtshofbeschluß vom 15. März 1886, Z. 473.

[3] Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 18. Jänner 1899, Z. 434[illegible], Budw. Z. 12.408.

scheidungsrecht bei der hiezu nach den Kompetenzregeln berufenen Oberbehörde und wird nur die Durchführung der als Grundlage der Entscheidung dienenden Erhebungen einer Unterbehörde übertragen. Zu derartigen Delegierungsmaßnahmen ist die Oberbehörde nach der Stellung und Verfassung der politischen Behörden jederzeit befugt.[4]

In Zusammenfassung des Gesagten gelangen wir zu folgenden Konklusionen:

Die Delegierung einer Behörde zur Entscheidung eines konkreten Falles an Stelle einer nach den allgemeinen Zuständigkeitsnormen kompetenten Behörde wegen Befangenheit der letzteren ist auf Grund des § 42 der Amtsinstruktion vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, beziehungsweise unter analoger Heranziehung der einschlägigen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm und der Strafprozeßordnung jederzeit zulässig.

Gegenüber den Kommunalämtern autonomer Gemeinden kann eine derartige Verfügung auch auf die Bestimmungen der Gemeindestatuten gestützt werden.

Diese Delegation bewirkt keine Veränderung im weiteren Instanzenzuge.

Die Übertragung sachlicher Kompetenzen von der Oberbehörde auf die Unterbehörde ist nur in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine gesetzliche Bestimmung dieses ausdrücklich gestattet. Die Unterbehörde tritt in diesem Falle an die Stelle der delegierenden Oberbehörde. Eine Vermehrung der Rechtsmittelinstanzen tritt nicht ein.

Alle vorbesprochenen Delegationsverfügungen sind amtswegige und unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel.

Mitteilungen aus der Praxis.

Übertretung nach § 343 St.-G. (Kurpfuscherei) im Falle der Vornahme zahnärztlicher Eingriffe durch einen bei einem Zahnarzte ständig angestellten Zahntechniker; Mitschuld des Zahnarztes.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 10. Dezember 1912, Kr VI 224/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Cilli vom 8. Februar 1912 und jenes des Kreis- als Berufungsgerichtes in Cilli vom 4. April 1912, womit die Angeklagten Richard H. und Dr. Anton Sch. von der Anklage wegen der Übertretung des § 343 und der §§ 5, 239, 343 St.-G. freigesprochen wurden, zu Recht erkannt: Durch die beiden bezogenen Urteile wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Am 27. September 1911 erstattete der Kraftwagenlenker Franz K. bei dem Bezirksgerichte Cilli die Anzeige, daß ihm der Zahntechniker Richard H. beim Zahnarzte Dr. Anton Sch. am 22. September 1911, als er ihm einen Zahn zu ziehen versuchte, die Krone abgebrochen habe. Der Anzeige lag ein ärztliches Zeugnis des Zahnarztes Dr. Rudolf S. bei, laut welchem der Anzeiger eine eitrige Wunde im Kiefer und Verletzungen wie nach einem mißglückten Versuche, die Wurzel zu ziehen, aufweise. Bei der vor dem genannten Bezirksgerichte gegen Richard H. und Dr. Anton Sch. wegen der Übertretung des § 343, beziehungsweise §§ 5, 239, 343 St.-G. durchgeführten Hauptverhandlung schilderte Franz K. die Vorgänge in folgender Weise: Er sei am 22. September 1911 bei Dr. Anton Sch. um 1/4 10 Uhr früh erschienen und von Richard H. ganz allein, ohne daß der Arzt dabei gewesen wäre, behandelt worden. H. habe ihm eine Kokaineinspritzung gemacht und dann den Zahn zu ziehen versucht, dabei jedoch die Krone abgebrochen. Da sich heftige Schmerzen eingestellt haben, sei er nach ungefähr 3/4 Stunden zurückgekehrt, worauf ihm H. ein schmerzstillendes Mittel verabreicht habe. Auch diesmal sei Dr. Anton Sch. nicht sichtbar gewesen. Erst als Franz K. am Nachmittag desselben Tages zum dritten Male bei Dr. Anton Sch. erschienen sei, habe dieser selbst den Zahn besichtigt, die weitere Arbeit jedoch dem Zahntechniker überlassen, der nunmehr die Zahnwurzel zu ziehen versucht habe. Auch diese sei bei dem Versuche abgebrochen.

Der als Sachverständiger vernommene Gerichtsarzt Dr. Karl K. in Graz gab sein Gutachten dahin ab, daß die verursachten Schmerzen sowie die erzeugten Wunden im Zahnfleische des Franz K. zumindest einer leichten Verletzung mit beiläufig vierzehntägigen Folgen gleichzuachten seien, daß jedoch nicht erwiesen werden könne, ob der ungünstige Erfolg nur durch kunstwidriges, ungeschicktes Operieren veranlaßt worden sei. Überdies wurde als erwiesen angenommen, daß Richard H. bei Dr. Anton Sch. als Zahntechniker gegen eine feste monatliche Bezahlung von 210 K bedienstet ist und in dieser Eigenschaft außer rein technischen Arbeiten wiederholt mit Zustimmung, meistens aber in Anwesenheit des Dr. Sch. zahnärztliche Eingriffe, wie: Anbohren und Plombieren von Zähnen, Extraktionen, Kokaineinspritzungen an Patienten vorgenommen hat, für welche Arbeiten Dr. Sch. von den Patienten honoriert wurde, wogegen H. für solche Dienstleistungen keinerlei weitere Einkünfte bezog.

Das Bezirksgericht Cilli ging mit einem Freispruche beider Angeklagten vor und das vom Staatsanwalte angerufene Kreis- als Berufungsgericht Cilli bestätigte den Freispruch. Die Untergerichte erachteten, daß weder eine unbefugte noch eine gewerbsmäßige Ausübung der ärztlichen Praxis durch Richard H. vorliege und infolgedessen auch eine Mitschuld des Dr. Anton Sch. entfalle. Von „unbefugter" Ausübung zahnärztlicher Kunst könne, so führen die Urteilsgründe aus, deshalb keine Rede sein, weil dazu eine gewisse Selbständigkeit in der Ausübung gehöre, der Angeklagte H. jedoch nur als mechanische Hilfskraft, gleichsam als Maschine des Dr. Sch. arbeitete, welch letzterer die gesamte geistige Tätigkeit in den einzelnen Fällen besorgte, die intensivste Aufsicht und Kontrolle übte, allenfalls tätig mitwirkte, somit in Wirklichkeit sämtliche Operationen selbst verrichtete. Das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit" aber sei deshalb nicht gegeben, weil die dem Richard H. zur Last fallenden zahnärztlichen Verrichtungen sein Einkommen nicht vermehrten, vielmehr alles, was er dafür erhielt, regelmäßig und ausschließlich nur in das Einkommen seines Dienstgebers floß, der feste Monatsgehalt des H. von seinen gelegentlichen ärztlichen Verrichtungen unabhängig ist und auch bei Ausbleiben der letzteren nicht vermindert wird und weil H. ausschließlich nur zur Vornahme von zahntechnischen Arbeiten aufgenommen wurde.

Diese Auffassung hat jedoch das Gesetz gegen sich. Die Untergerichte verkennen vor allem die Tätigkeit eines nicht dem ärztlichen Stande angehörigen Hilfsorganes bei einer Operation. Dieses darf nur zu einer Hilfeleistung herangezogen werden, die sich in einer ganz bestimmten Handreichung erschöpft. Seine Mitwirkung bei einer Operation ist daher ganz untergeordneter Natur und schließt insbesondere jeden Eingriff in den menschlichen Körper vollständig aus. Der Vergleich zwischen einem derartigen Hilfsorgane und einem Zahntechniker, der Operationen im menschlichen Munde vornimmt, ist darum hinfällig. § 2 der Verordnung des Handelsministeriums vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, verbietet ausdrücklich allen Zahntechnikern auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgendwelche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe vorzunehmen. Dieses Verbot geht eben von der Voraussetzung aus, daß die rein mechanische Tätigkeit von der geistigen sich in einem solchen Falle nicht trennen läßt und daher nur ein Zahnarzt zu derartigen Arbeiten im menschlichen Munde befähigt ist. Der Zahnarzt darf nicht durch einen Zahntechniker ersetzt werden. Selbst wenn sich die Weisungen des Zahnarztes an den Zahntechniker, der Operationen im menschlichen Munde vornimmt, in die weitgehendsten Einzelheiten ergingen, könnte der Zahnarzt doch nicht jede eigene selbständige Tätigkeit des Zahntechnikers ausschließen und ihn gewissermaßen zu einem bloßen Handlanger oder Werkzeug machen. Dies liegt in der Eigenart der vorzunehmenden Operationen, die eine stete und rasche, auf Grund unmittelbarer Beobachtung fußende Entscheidung erfordert, bei der auch nur die kleinste Änderung in der Führung oder Handhabung der Instrumente von weittragender Bedeutung ist. Wenn also ein Zahntechniker Eingriffe im menschlichen Munde vornimmt, tut er es in jedem Falle „unbefugt", somit auch dann, wenn er sie im Auftrage und auf Weisung des Zahnarztes vornimmt. Dem Arzte kann es nicht gestattet sein, die Vornahme operativer Eingriffe

---

[4] Siehe Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse vom 8. März 1888, Z. 802, Budw. Nr. 3977, und vom 30. Juni 1905, Z. 7494, Budw. Nr. 3681.

In dem letzteren Erkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof einen, bei der zur Vornahme der kommissionellen Verhandlung delegierten Bezirksbehörde eingebrachten Rekurs gegen eine Entscheidung der Landesstelle als bei einer unzuständigen Behörde überreicht erklärt.

dem Techniker zu übertragen, die diesem durch das Gesetz ausdrücklich untersagt sind. Aber auch das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ wird von den Untergerichten mit Unrecht vermißt. Richard H. nahm zahnärztliche Verrichtungen von Fall zu Fall, also mit einer gewissen Regelmäßigkeit, auf Geheiß seines Dienstgebers vor. Diese seine Tätigkeit bildete einen Teil seiner Verpflichtungen dem Dr. Sch. gegenüber. Im Hinblicke darauf wurde seine Entlohnung ausgemessen und bis zu 210 K monatlich erhöht. Wieviel von dem Monatsgehalte auf die zahnärztlichen Verrichtungen entfällt, ist ebensowenig maßgebend als der Umstand, daß H. für diese zahnärztlichen Verrichtungen kein besonderes selbständiges Entgelt bezog. Da er sie als Bediensteter des Dr. Sch. vornahm und von diesem ohne Rücksicht auf die einzelnen Leistungen monatlich bezahlt wurde, ist es klar, daß die Verrichtungen nicht unentgeltlich erfolgten, sondern einen Bestandteil seiner dauernden Erwerbstätigkeit bildeten. Daß H. nur zur Vornahme technischer Arbeiten aufgenommen war, ist nicht ausschlaggebend. Tatsächlich gehörten auch die regelmäßig vorgenommenen zahnärztlichen Eingriffe des H. zu seinen ordentlichen Dienstesobliegenheiten. Da Dr. Sch. für die von H. vorgenommenen zahnärztlichen Eingriffe von den Patienten honoriert wurde, ist es zweifellos, daß auch diese Tätigkeit zu Erwerbszwecken erfolgte. Wäre die Auffassung der Gerichte richtig, so würde einer Umgehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet. Hienach wäre es zulässig, einerseits die Tätigkeit und die Honorierung des Technikers vertragsmäßig nur auf die Vornahme technischer Arbeiten zu beschränken, anderseits aber ihn ohne besondere Honorierung verbotene zahnärztliche Eingriffe ungestraft ausführen zu lassen. Allerdings ist das im § 343 St.-G. aufgestellte Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit, wie der Kassationshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, nur dort gegeben, wo der Täter durch fortgesetzte Krankenbehandlung sich eine, wenn auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende Einkommensquelle schafft. Allein daß die Einnahmsquelle ausschließlich seinem Unterhalte diene, ist ebensowenig notwendig, als daß er eine Entlohnung überhaupt oder für jeden einzelnen Fall beanspruche. Auch wenn der Täter auf eine regelmäßige Entlohnung nicht reflektiert oder sie in einzelnen Fällen ausdrücklich zurückweist, erscheint der Begriff der Gewerbsmäßigkeit trotzdem erfüllt, wenn er bei wiederholten Krankenbesuchen die ihm in vereinzelten Fällen etwa auch freiwillig angebotene Entlohnung annimmt. Diese begründet für ihn jedenfalls ein Einkommen, das ihm ohne die unbefugte Krankenbehandlung nicht zugekommen wäre. Indem er es annimmt, bekundet er, daß er darauf gerechnet habe. Nur völlig unentgeltliche Krankenbehandlung wäre straffrei. Zudem braucht die Entlohnung nicht unmittelbar dem Täter selbst gegeben zu werden und nur ihm zugute zu kommen. Sie kann auch dessen Angehörigen oder dritten Rechtssubjekten zufließen, zu denen er in einem wirtschaftlichen Verpflichtungs- oder Abhängigkeitsverhältnisse steht. Ferner darf nicht übersehen werden, daß es den allgemeinen Grundsätzen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Mitschuldiger widersprechen würde, bei Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit die Tätigkeit des Angeklagten H. von der Beteiligung des Dr. Sch. zu trennen. Beide Angeklagte wirkten in gemeinsamer Tätigkeit zu gemeinsamem Ziele zusammen. Die Frage der Gewerbsmäßigkeit muß darum mit Rücksicht auf beide Angeklagten zusammen geprüft werden. Da Dr. Sch. für die zahnärztlichen Verrichtungen des H. von Fall zu Fall durch die behandelten Personen, H. aber mittelbar von Dr. Sch. durch einen festen Monatsgehalt bezahlt wurde, treffen im gegebenen Falle die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit insgesamt zu.

Dem Gesagten zufolge erweist sich auch die Loszählung des Dr. Anton Sch. von der Mitschuld an der strafbaren Tätigkeit seines Zahntechnikers Richard H. im Gesetze nicht gerechtfertigt. Das zahnärztliche Gewerbe ist nur im Falle persönlicher Ausübung kein unbefugtes. Die Mitwirkung eines Zahnarztes an dessen unbefugten Ausübung durch einen Zahntechniker weist alle Merkmale der Mitschuld im Sinne der §§ 5 und 239 St.-G. auf, sei es nun, daß der Zahnarzt die Veranlassung zu dem unbefugten Tun gegeben oder ihm auf was immer für eine Art Vorschub geleistet hat.

Es war somit über den gemäß § 33 St.-P.-O. von der Generalprokuratur gestellten Antrag der obige Spruch zu fällen (§ 292 St.-P.-O.).

Mangels einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, hat der Lauf der dort normierten Verjährungsfristen erst mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, das ist mit dem 26. Mai 1909, begonnen.*

Die k. k. Statthalterei in G. hat dem Rekurse des Holzhändlers Franz N. in Hart-Eggersdorf gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft W. vom 12. Juni 1912, Z. 14.672, mit welcher er im Grunde des § 33 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, zur Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankenkasse in W. im Gesamtbetrage von 94 K 78 h, und zwar für seine Fuhrknechte Anton E. für die Zeit vom 12. Juli 1906 bis 11. Juli 1909 per 64 K 44 h und Franz M. für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 14. November 1909 per 30 K 34 h verpflichtet erkannt wurde, teilweise Folge gegeben und ausgesprochen, daß Franz N. lediglich verpflichtet ist, die Krankenversicherungsbeiträge im Gesamtbetrage von 28 K 77 h, und zwar für Anton E. für die Zeit vom 17. Jänner bis 11. Juli 1909 per 10 K 67 h und für Franz M. für die Zeit vom 17. Jänner bis 14. November 1909 per 18 K 10 h an die Bezirkskrankenkasse W. nachzuzahlen.

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß Franz N. erst am 17. Jänner 1912 von der Vorschreibung der Krankenkassenbeiträge für seine beiden Fuhrknechte, welche nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen in der kritischen Zeit in seinem Fuhrwerksbetriebe beschäftigt waren, Kenntnis erlangt hatte, weswegen der Genannte im Hinblicke auf die im § 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, normierte dreijährige Verjährungsfrist erst vom 17. Jänner 1909 ab zur Nachzahlung der Krankenkassenbeiträge im Betrage von 28 K 77 h für seine beiden Knechte Anton E. und Franz M. verhalten werden konnte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. April 1913, Z. 7782, dem hiergegen von der Bezirkskrankenkasse W. eingebrachten Rekurse Folge gegeben und den Holzhändler N. unter Behebung der angefochtenen Entscheidung zur Nachzahlung der Beiträge von 94 K 78 h verpflichtet, weil das Beitragsfeststellungsrecht der Kasse in der Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, der Verjährung überhaupt nicht unterlag und mangels einer rückwirkenden Kraft des bezogenen Gesetzes der Ablauf der in demselben normierten Verjährungsfristen erst mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, das ist mit dem 26. Mai 1909, begonnen hat. M.-G.

Notizen.

(Einschränkung der Reklame für eine Privatheilanstalt.) Das „Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gem.-Verw.“ bringt folgende Mitteilung: „Seit dem Jahre 1899 betreibt in Zürich ein gewisser E. K. Müller, der selbst diplomierter Physiker ist, unter dem Namen „Salus“ eine elektro-permeatherapeutische Heilanstalt. Die Bewilligung zur Führung eines solchen Institutes wurde dem Inhaber von den zürcherischen Sanitätsbehörden seinerzeit unter der Bedingung gestattet, daß M. mit der Leitung dieser Anstalt einen staatlich diplomierten Arzt betraue und dessen Namen auch der zürcherischen Sanitätsdirektion bekannt gebe. M. entwickelte nun in der Folge für sein Institut und zur Bekanntgabe der dort erzielten Resultate in der Krankenbehandlung eine äußerst umfangreiche und lebhafte Reklame, und zwar ließ er hiefür nicht nur im Inseratenteil einer großen Zahl schweizerischer Zeitungen eigentliche Annoncen erscheinen, sondern er publizierte auch direkt unter dem sogenannten Redaktionsstrich und in den gleichen Schrifttypen sogenannte Feuilleton-Reklameartikel, in denen er in Form kleiner Erzählungen, Gespräche usw. auf die im Institut ‚Salus‘ erfolgten Heilungen verwies und das leidende Publikum einlud, sich seiner Methode ebenfalls anzuvertrauen.

Durch Verfügungen der zürcherischen Direktion des Gesundheitswesens und des Regierungsrates wurde nun M. die Verpflichtung auferlegt, in seinen Annoncen und Reklamen, und zwar ganz besonders auch in den erwähnten Feuilleton-Reklamen, nicht bloß auf die ‚ärztliche Leitung‘ seines Institutes hinzuweisen, sondern auch den Namen des betreffenden Arztes ausdrücklich zu nennen. Gegen diese Auflage, die nach den Angaben des M. in seinen Reklamen „direkt störend“ wirkte und ihm auch aus anderen Gründen hinderlich sei, reichte der Betroffene beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein, indem er geltend machte, der zürcherische Regierungsbeschluß qualifiziere sich als ein Akt willkürlicher Gesetzesauslegung, als rechtsungleiche Behandlung eines Institutes gegenüber verschiedenen Apotheker-Reklamen, als ein Eingriff in die Preßfreiheit und als Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und verstoße damit gegen die Artikel 4, 55 und 31 der Bundesverfassung.

---

* Vergleiche hiezu die Abhandlungen in Nr. 25 und 44 des Jahrganges 1911 dieser Zeitschrift.

Das Bundesgericht hat am 15. Mai 1913 den Rekurs einstimmig als unbegründet abgewiesen. Ohne weiteres als unstichhältig erweise sich die Berufung auf die Gewerbefreiheit, die auf dem Gebiete ärztlicher Praxis ja ohnehin nicht angerufen werden könne. Was dann den Hinweis auf die Preßfreiheit anbelange, so sei klar, daß diese hinsichtlich der Inserate und Reklamen ebenfalls nicht angerufen werden könne, und wenn der Rekurrent glaube, die von ihm gepflogene Feuilleton-Reklame nehme eine Ausnahmsstellung ein, so halte diese Anschauung vor dem Begriff über Inhalt und Umfang der freien Meinungsäußerung durch die Presse nicht stand. Auch mit der Feuilleton-Reklame werden gewerbliche Zwecke verfolgt; deren Förderung bilde den primären Zweck ihrer Publikation und nicht etwa literarische Bestrebungen usw. Es könne sich somit nur noch fragen, ob die regierungsrätliche Maßnahme in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keine genügende Stütze finde. Auch das sei zu verneinen. Gemäß Artikel 40 des zürcherischen Medizinalgesetzes vom 2. Oktober 1854 stehe der Sanitätsdirektion die Aufsicht über die Privatkrankenanstalten zu und speziell bestimme Artikel 2 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876 in Artikel 2: ‚Der öffentlichen Kontrolle sind namentlich unterstellt: 1. Die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten, Privatheilanstalten), Privatirrenpflege usw. . . .' Dieser Artikel gebe dem Regierungsrat zweifellos das Recht, seine Kontrolle auf das Institut ‚Salus' auszudehnen, und wenn auch dort keine Kranken als Pensionäre aufgenommen und verpflegt werden, so habe dieses Institut doch den Charakter einer Heilanstalt; denn es spreche in allen seinen Prospekten, Publikationen usw. stets von der ‚Heilmethode', ‚Heilerfolgen' und ersuche die Kranken, seine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn nun die Regierung finde, das Publikum habe ein Recht, zu wissen, wer der behandelnde Arzt sei, und dessen Namensnennung als wirksamen Schutz vor Täuschung betrachte, so handle sie jedenfalls nicht außerhalb ihres Aufsichtsrechtes. Möglich sei ja, daß die Reklame dem Rekurrenten dadurch erschwert werde, als sich eben vielfach Ärzte zu dieser Art der Anpreisung nicht hergeben wollen; das sei aber für die rechtliche Behandlung dieser Angelegenheit irrelevant. Der Regierungsrat verfolge mit seiner Vorschrift die Interessen des allgemeinen Wohls; von einer bloß schikanösen Vorschrift könne daher nicht gesprochen werden."

Literatur.

Buchhaltung und Registratur in Advokaturskanzleien. Von Dr. Rudolf Braun, Advokaturskanzipienten in Wien. Wien, 1913. Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung. Preis 2 K.

Der Zweck der Arbeit ist, die advokatorische Buchhaltung in einem System darzustellen. Aufgabe der Schrift ist es, die Fachliteratur der Spezialbuchhaltung zu ergänzen, zumal sie bisher der systematischen Darstellung der advokatorischen Buchhaltung entbehrt. Aber noch eine zweite Aufgabe hat sich der Verfasser gesetzt; es soll das Buch nämlich auch ein sicherer Ratgeber bei Einrichtung und Führung der Bücher sein.

Nachdem der Autor die Buchhaltung im allgemeinen bespricht und einen Abschnitt der gesetzlichen Regelung des Anwaltstandes und seiner Beamten widmet, bespricht er im besonderen Teile das System der advokatorischen Buchhaltung, ferner die Registratur und Aktenbildung.

Es ist vielfach selbst im Advokatenstande die Ansicht verbreitet, der Rechtsanwalt könne nicht eine der kaufmännischen analoge Buchführung haben. Wer die vorliegende Schrift liest, wird vom Gegenteil überzeugt werden.

Das Buch kann den Prinzipalen und deren Beamten wärmstens empfohlen werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Fürst-Erzbischofe von Wien Friedrich Piffl die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Vakuf-Mearifdirektor Šerif ef Arnautović das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Erzpriester und Pfarrer in Freiberg Josef Fusek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Leiter des österreichisch-ungarischen Spitales in Skutari Dr. Peter Selem und dem Apotheker Simon Tironi in Skutari das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Josef Lange in Dobromil, Sigismund Rettinger in Zolkiew, Zeno Ritter von Glażewski in Dolina und Thaddäus Mitschka in Gorlice den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberbergrates ausgezeichneten Bergrat Josef Schwarz zum Oberbergrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Oberkommissär Dr. Ernst Ritter Pichler von Tennenberg in Linz den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Julian Napadiewicz zum Statthaltereirate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Galizien und den Referenten für diese Angelegenheiten beim genannten Landesschulrate Bezirkshauptmann Josef Niesiołowski zum Statthaltereirate ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Michael Rawski in Jaroslau zum Statthaltereirate in Galizien ernannt.

Se. Majestät haben dem Religionslehrer Franz Langkramer in Pardubitz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Mitgliede des Tuzlaer Freiwilligen Feuerwehrvereines Andrija Štitič das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Postexpeditoren Adolf Krennhuber in Graz und Thomas Kroupa in Prag aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizei-Oberkommissär Michael Wolaniecki zum Polizeirate und die Polizeikommissäre Anton Raczka, Dr. Stanislaus Gulkowski und Dr. Stanislaus Styczeń zu Polizei-Oberkommissären im Stande der Polizeidirektion in Krakau ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Dr. Leopold Eizinger und Dr. Blasius Lahounig zu Landes-Regierungssekretären in Kärnten ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Dr. Otto Jurenka, Dr. Julius Makowitz, Karl Max Edlen von Maxen, Matthäus Kuchyňka und Johann Molik zu Statthaltereisekretären in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeikommissär Vinzenz Eis zum Polizei-Oberkommissär bei der Polizeidirektion in Brünn ernannt.

Der Minister des Innern hat den Adjunkten Josef Stiasny zum Oberrevidenten für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat die Adjunkten Josef Dorn und Viktor Gamper zu Inspektoren für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat die Rechnungsrevidenten Viktor Kostelecky und Peter Kleczenski zu Rechnungsräten im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Leopold Edlen von Ceipek zum Oberbezirksarzt in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Staatshauptkassen die Hauptkassiere Karl Kopetzky und Reinhard Horny zu Kontrolloren, die Adjunkten Josef Blach und Leander Mayrhofer zu Hauptkassieren und die Offiziale Rudolf Würbel, Emil Neumayer und Johann Barth zu Adjunkten ernannt.

Der Finanzminister hat die Kontrollore der technischen Finanzkontrolle Willibald Zimmermann, Wenzel Berger, Wenzel Brandl, Karl Zelenka, Josef Kohn, Robert Fischer und Josef Hampl zu Oberkontrolloren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Lottoamtsverwalter Johann von Gannay in Linz zum Hauptkassier der Generaldirektion der Staatslotterien ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Finanzlandeskasse in Linz den Kassier Andreas Königseder zum Kontrollor ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Direktionsadjunkten mit dem Titel Direktor Klemens Kasper zum Hilfsämterdirektor für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Brünn ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Hilfsämter-Direktionsadjunkten im Ministerium für öffentliche Arbeiten Anton Strobl zum Hilfsämterdirektor ad personam ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung den Oberforstkommissär Dr. Amerigo Hofmann zum Forstrate und den Forstkommissär I. Klasse Milan Mužinić zum Oberforstkommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Beamten der Staats- und Fondsforstverwaltung den Forstassistenten Alfred Trunk, den Forst- und Domänenverwalter in provisorischer Eigenschaft Franz Schreiber, dann die Forstassistenten Friedrich Kopsch Edlen von Wackerritt, Anton Fuxjäger, Josef Christian, Friedrich Baumgartl und Heinrich Stoczkiewicz zu Forst- und Domänenverwaltern ad personam ernannt.

Erledigungen.

1 Statthaltereikanzlistenstelle bei den politischen Behörden in Steiermark bis 1. November 1913 an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Graz (Amtsblatt Nr. 221).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 bis 15 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 16. Oktober 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 42.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Bildung der Beamten im Dienste der Verwaltungsreform.

Von Stadtrat Dr. Zebo. (Olmütz.)

Die neueste Publikation der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform befaßt sich mit der Frage der Ausbildung für den juristischen Konzeptsdienst und zieht damit ein weites Gebiet, das bisher zum Schaden der Allgemeinheit fast ausschließlich der Betätigung des einzelnen überlassen war, in die behördliche Einflußsphäre. Die bloß theoretischen Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen sollen durch praktische Übungen vertieft und bereichert werden. Hand in Hand mit diesen Vorkehrungen hätte der ständige Fortschritt in der wissenschaftlichen Entwicklung der einschlägigen Fächer die Amtswirksamkeit der Funktionäre zu heben, so daß die Verwaltung als die harmonische Vereinigung von Theorie und praktischer Anwendung stets auf der Höhe der Zeit stünde.

Für die Begründung der erwähnten Leitsätze findet die Kommission Worte, die treffend die heutigen Zustände geißeln, während beim Gewerbestande strenge Maßnahmen gegen die Lehrlingszüchterei getroffen würden, stehe beim Staate das Praktikantenwesen in voller Blüte. Der Großteil der Arbeit fällt eben gering oder gar nicht besoldeten Kräften zu, die schon wegen des Druckes der wirtschaftlichen Not keinesfalls die nötige Arbeitsfreude aufbringen können, um an ihrer Ausbildung zu arbeiten. Findet sich aber doch hier und da ein weißer Rabe, der trotz aller Widerwärtigkeiten im Dienste des Staates seine Kenntnisse zu erweitern trachtet, so mangelt jedwede Aufmunterung, wenn nicht direkt Hindernisse bereitet werden. Die Denkschrift enthält in dieser Richtung kein direktes Zugeständnis; nur aus der Bemerkung, daß die Einberufung in die Ministerien nun an gewisse Voraussetzungen geknüpft, daher das freie Ermessen doch einigermaßen beschränkt wird, läßt sich der Schluß ziehen, daß die Einwirkung der Protektion von der Kommission als nicht nützlich betrachtet wird. Freilich wird der heikle Punkt recht behutsam angefaßt; so wird überhaupt kein Mittel zur Behebung oder wenigstens Eindämmung des Übels gesucht.

Das Wesen der gemachten Vorschläge besteht darin, daß der Beamte in der ersten Zeit seines Dienstes als Lernender und nicht als Arbeitskraft zu behandeln ist. In einer streng vorgeschriebenen Reihenfolge wird er in die einzelnen Zweige des praktischen Dienstes eingeführt; ein Instruktor leitet ihn an, die Bildungsbehelfe mit Nutzen zu gebrauchen, und erzieht ihn zu einer gründlichen Behandlung der Geschäftsstücke. Nach dreijähriger Praxis ist die Prüfung abzulegen; durch eine schriftliche Klausurarbeit, durch die Fixierung der zu behandelnden Fächer, sowie durch die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll sie wissenschaftlich vertieft werden. In den späteren Stadien des Dienstes wird das Streben nach Weiterbildung geweckt und gefördert; die Beamten werden auf Bildungsgelegenheiten aufmerksam gemacht, zu wissenschaftlicher und literarischer Tätigkeit durch Urlaube und Beistellung der Mittel angeeifert. Nicht nur die allseitige Ausbildung, auch die Festigung des Charakters strebt die Denkschrift an; es wird insbesondere bedauert, daß die Entscheidungen der Behörden oft mehr von persönlichen Rücksichten geleitet sind und jene Sachlichkeit vermissen lassen, welche die unbedingte Voraussetzung für die Erhaltung und Festigung des allgemeinen Rechtsbewußtseins bildet.

Die gemachten Vorschläge überzeugen, und man kann ihnen zum überwiegend größten Teile Beifall zollen. Neben dem aufrichtigen Wunsche, bald jene Anträge in Taten umgesetzt zu sehen, macht sich aber ein leiser Zweifel geltend, ob überhaupt ein ernstlicher Wille bestehe, den schönen Vorsätzen die Ausführung folgen zu lassen. Der prangenden Worte hörten wir schon genug, vielleicht zuviel in Österreich; als die Koerbersche Studie über die Reform der Verwaltung die Hauptschäden unserer Administration mit den lapidaren Sätzen kennzeichnete: „es wird zu viel verwaltet, der Beamte muß angeleitet werden, nach dem Gesetze zu entscheiden und darf nicht auf jenen Wind Rücksicht nehmen, der von oben weht, die listige Gesetzesanwendung blüht", da wurde in jedem die Meinung rege, diesmal werde endlich aufgeräumt werden mit all den Schlacken der Vergangenheit, mit all den Schäden, die Unfähigkeit und Lässigkeit so üppig in die Halme schießen ließen. Wenn es wahr ist, daß Selbsterkenntnis der erste Weg zur Besserung ist, dann mußte ja etwas geschehen, zumal doch jene Stelle, welche die Machtbefugnis zur Verbesserung besaß, die Reformnotwendigkeit einsah. Es blieb aber bei dem ersten Schritte. Nach Koerber kam Beck, der in Erlässen versuchte, den größten Mängeln in der Verwaltung beizukommen. Der Erfolg war wohl auch für das innere Getriebe der Administration kein entsprechender; denn das Ministerium Bienerth rief die kaiserliche Reformkommission ins Leben, um eine wirkliche Besserung anzubahnen. Auch seither sind Jahre verstrichen und unverändert rasselt der schwerfällige Verwaltungsapparat weiter. Vielleicht lassen die Erinnerungen an diese mißglückten Versuche kein Gefühl restloser Befriedigung über die neuen Vorschläge aufkommen; vielleicht regt sich da der eingewurzelte österreichische Pessimismus, der nur durch ein wirklich groß-

zügiges Vorgehen gebannt werden könnte, nicht aber durch Entwürfe und Pläne, bezüglich welcher es noch gar nicht feststeht, ob sie überhaupt ernst gemeint sind oder vielleicht nur als momentane Beschwichtigungsmittel dem Augenblicke dienen sollen, um wieder einige Wochen der kostbaren Ruhe zu erkaufen. Es liegt aber auch in der Denkschrift selbst, daß nicht die volle Genugtuung über ein richtiges Wort am rechten Orte den Leser überkommt. Wozu bedarf es neuer Verordnungen und Vorschläge, um die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Verwaltungsjuristen zu verbürgen? Daß eine solche im eminentesten Interesse des Staates liegt, ist klar; wäre es da nicht zweckmäßiger, wenn das Ministerium die ihm zustehenden Machtmittel sofort in dieser Richtung angewendet hätte? Schon lange hätten Kurse, Reisen zu Studienzwecken in Übung sein, die wissenschaftliche Betätigung der Beamten gefördert werden können. Heute könnten schon viele leitende Stellen mit vollwertigen Leuten besetzt sein. Wie wirkungsvoll wäre es, wenn das Büchlein schon Daten über die erzielten Erfolge brächte; statt dessen muß die Publikation gestehen, daß die „flache Routine“ der Amtsvorstände nicht genüge, und daß „in einer strengen und pflichtgemäßen Handhabung der Qualifikationsvorschriften die beste Auslese für höhere Stellen liege“, daß also in dieser Richtung manches Versäumnis zu beklagen sei; es brauchte nicht konstatiert werden, daß die Notwendigkeit vorliege, in dem Beamten „die Überzeugung wachzurufen, daß in einer wissenschaftlichen Betätigung das sicherste Mittel zum Avancement liege“. Da klafft der Gegensatz zwischen dem Wollen des Guten und dem Vollbringen; es gibt zu denken, warum das einfache Mittel der Verordnung nicht schon lange in Anwendung gebracht wurde, um eine nachhaltige Verbesserung der Verwaltung zu erzielen, wenn zu der Erkenntnis der Schäden des bisherigen Systems in den Ministerien sich die leichte Möglichkeit gesellt, Wandel zu schaffen. Noch mehr Stoff zum Nachdenken liefert aber die Wahrnehmung, daß von den maßgebenden Stellen oft allen Bildungsbestrebungen der Beamten direkt Widerstand geleistet wird; es liegt also nicht nur ein passives Verhalten vor. Aus der vorkonstitutionellen Zeit besteht eine Verordnung, welche die Mitarbeit von Beamten an Tagesblättern und politischen Zeitschriften verbietet, einerlei, ob es sich um sachliche Abhandlungen oder um andere Beiträge handelt; in jedem Falle muß vielmehr die Genehmigung der dem Verfasser vorgesetzten Behörde eingeholt werden. Nun gewährleistet das Staatsgrundgesetz jedem Bürger die freie Meinungsäußerung in der Presse im Rahmen der Gesetze. Dadurch ist die gegenständliche Verfügung zweifellos außer Kraft getreten. Und doch wurde die Verordnung im Jahre 1899 republiziert und wird von besonders schneidigen Amtsvorständen eifrig gehandhabt, indem jede Mitarbeit mit der Disziplinaruntersuchung bedroht wird. Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß keineswegs hiemit die Ansicht vertreten werden soll, daß die Behörden und ihre internen Verfügungen für Angriffe jeder Art für vogelfrei erklärt werden sollen: soweit die nötige Disziplin und die besonderen Standespflichten der Beamten es erfordern, wird sicherlich das Recht der freien Meinungsäußerung Schranken unterliegen: aber sachwissenschaftliche Arbeiten, die eine sachliche Kritik üben, fallen gewiß nicht unter den Begriff der strafbaren Mitarbeit. Wird unter solchen Umständen sich mit einem Schlage ein Born der Wissenschaft in der Beamtenschaft auftun, wenn auch die eigene Meinung und die berechtigte Kritik gewaltsam unterdrückt wird?

Auch bezüglich der so wünschenswerten Charakterfestigung der Beamten lassen sich ähnliche Bedenken geltend machen. Trifft der erhobene Vorwurf wirklich das Gros der Beamtenschaft mit Recht?

Die hierarchische Gliederung des Beamtentumes bringt es bei der gegenwärtigen Gestaltung der Verwaltung mit sich, daß der einzelne Funktionär bei seiner Arbeit durch Direktiven geleitet ist, an deren Einhaltung er durch den dienstlichen Gehorsam gebunden ist. Die Entscheidung des Referenten unterliegt einer vielfachen Vorrevision, Revision, Approbation, Superrevision und oft genug noch einer Zensurierung, so daß der endgültige Bescheid dem ursprünglichen Entwurfe kaum mehr ähnlich sieht. Wer entscheidet also nach Opportunitätsgründen? Doch wohl die überprüfenden, die höheren Organe, auf deren Tun gerade das Ministerium den entscheidenden Einfluß hat. Was nützt es also, wenn der Referent der reinste Charakterathlet wird, wenn er sieht, daß er nie mit seiner begründeten Meinung durchdringt? Es wird eine Amtierung nach der Überzeugung, nach sachlichen Gründen geradezu unmöglich gemacht. Wenn nun in diesen Zuständen nicht Wandel geschaffen wird, so muß der berechtigte Zweifel an dem Ernste der Reformbestrebungen rege werden.

Nicht nur das Dilemma zwischen den herrschenden Zuständen und den Vorschlägen der Reformkommission tritt bei der Lektüre der Publikation in Erscheinung; auch direkte Lücken sind zu konstatieren. Angenommen, alle die höchst wünschenswerten Anregungen werden in Taten umgesetzt; wo bleibt die Garantie, daß der Beamte den entsprechenden Schutz, den angemessenen Lohn für seine Tätigkeit finde? Nicht einmal eine halbwegs klare Zusage bringt der Entwurf in dieser Beziehung. Die pflichtgemäße Handhabung der Qualifikationsvorschriften wird als nötig bezeichnet. Da ist wohl kaum ein entsprechendes Mittel gewählt, abgesehen von den an den obersten behördlichen Stellen offenbar herrschenden Tendenzen. Wird heute wegen einer Ernennung eine Rekrimination erhoben, so erfolgt prompt die Begründung, daß eben die Qualifikation, die objektiv erfolge, die betreffende Person als die geeignetste für diese Stelle erscheinen lasse. Wenn also die bisherige Handhabung der dienstlichen Beschreibung die beklagten Zustände in der Beamtenschaft schuf oder wenigstens nicht hintanhielt, wie soll sie dies in Hinkunft bewirken? Wird nach der Reform etwa nicht wieder das unfähige Protektionskind ebenso wie heute sehr gut qualifiziert werden? Wird nicht weiterhin oft ein Präsidialist, der geradezu hervorragend im — Heizen und Bedienen Bescheid weiß, bei weitem die „Meritalhengste“, die eben nur Entscheidungen fällen, überflügeln? Wer bürgt dafür, daß nicht weiter nationale Momente die sachlichen überwuchern? Werden jene nationalen Fanatiker im Beamtenkleide, deren Zahl immer mehr zunimmt, plötzlich sachlichen Erwägungen folgen, wenn sie auch dabei einem Konnationalen nicht nützen, ihm vielleicht sogar schaden? Da wären Mittel zu ergreifen, um etwa durch Versetzung von Beamten in ein anderes Kronland oder durch einen von der Zentrale zu leitenden Inspektionsdienst ein verläßliches und objektives Urteil über die einzelnen Beamten zu erlangen. Da wäre auch eine höhere Prüfung kein ungeeigneter Behelf zur Erprobung der wissenschaftlichen Fortbildung, wenn auch ohne weiteres zugegeben wird, daß sie in allen Fällen nicht absolut verläßliche Grundlagen für die Beurteilung der Beamten liefern wird. Denn auch die Publikation kann keinen Anspruch erheben, durch ihre Vorschläge das angestrebte Ziel sicher zu erreichen; dies ist schon deshalb nicht möglich, weil bloß die Praktikanten zur Teilnahme an Kursen verpflichtet sind, den älteren Beamten, wie bereits erwähnt, keinerlei Zusagen präziser Art gemacht werden, wenn sie dem aufgestellten Beamtenideale zustreben. Und das ist wohl unbedingt zuzugeben, daß es doch zu viel verlangt wäre, von jener Beamtenschaft, welche die schwierigen Geschäfte der 1. Instanz besorgt, welche erst die Basis für die Verhandlung schafft, etwa Aufopferung und Selbstentäußerung ohne Hoffnung auf Würdigung der Leistung zu fordern, während, wie es jetzt leider oft der Fall ist, der minderfähige Beamte in den oberen Instanzen avanciert und alle Vorteile der Dienststellung in vollem Maße genießt, und lediglich kritisiert, was er vielleicht nicht annähernd so zu arbeiten in der Lage wäre, wie der Kritisierte.

Das Bismarcksche Wort, bei schlechten Gesetzen kann man mit guten Beamten verwalten, aber mit schlechten Beamten nie, „selbst bei guten Gesetzen“, bleibt auch heute noch wahr; ob aber auf dem von der Reformkommission empfohlenen Wege diese „gute Beamtenschaft“ herangezogen wird, ist füglich zu bezweifeln: nur dann kann mit einem Erfolge gerechnet werden, wenn mit dem heutigen Systeme gebrochen und die Krebsschäden, Protektion und Einfluß der Politik und anderer Strömungen in der Verwaltung radikal beseitigt werden.

Mitteilungen aus der Praxis.

Sobald in einem der dem § 399 St.-G. unterliegenden Gewerbe auch nur ein Teil (§ 399 St.-G.: „etwas“) von einem nicht vorschriftsmäßig beschauten Viehstücke verkauft wurde, verfällt das ganze Tier, beziehungsweise der ganze dafür erzielte Erlös.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 17. Dezember 1912, Kr II 457/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde

gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Jechnitz vom 6. März 1912, womit Rudolf R. wegen der im § 399 St.-G. bezeichneten Übertretung gegen die Gesundheit schuldig erkannt und deshalb nach § 399 St.-G. unter Anwendung des § 266 St.-G. zu einer Geldstrafe von 10 K, im Falle der Uneinbringlichkeit zu 24 Stunden Arrest verurteilt worden ist und zugleich der für den Kuhkopf erzielte Erlös von 2 K 80 h für verfallen erklärt wurde, zu Recht erkannt: Durch das obige Urteil des Bezirksgerichtes Jechnitz, insoweit hiemit nicht auch das beim Angeklagten Rudolf R. noch vorgefundene, vom Gendarmerieposten Kolleschowitz beschlagnahmte Fleisch der am 23. Februar 1912 ohne vorherige Beschau geschlachteten Kuh, beziehungsweise der für dieses Fleisch vom Bürgermeisteramte Kolleschowitz gelöste Betrag von 20 K für verfallen erklärt worden ist, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Nach der in der Sitzung des Gemeindeausschusses zu Kolleschowitz vom 5. Dezember 1908 auf Grund der §§ 28 und 35 G.-O. beschlossenen, vom Bürgermeisteramte Kolleschowitz unterm 17. Mai 1909 kundgemachten Vieh- und Fleischbeschauordnung für die Marktgemeinde Kolleschowitz haben die Fleischhauer und Selcher jede beabsichtigte Schlachtung wenigstens vier Stunden vor der Vornahme beim Bürgermeisteramte und gleichzeitig beim Fleischbeschauer anzumelden, damit es letzterem nach Zulaß seiner verfügbaren Zeit ermöglicht werde, die Tiere auch im lebenden Zustande zu besichtigen (§ 1) und muß die Beschau des Viehes und des Fleisches bei Tage und am Orte der Schlachtung vorgenommen werden (§ 5). Am 23. Februar 1912 beabsichtigte der in Kolleschowitz ansässige Fleischhauer Rudolf R., eine in D. angekaufte Kuh zu schlachten; eine Besichtigung der Kuh in lebendem Zustande durch den Fleischbeschauer, zu welchem durch das Bürgermeisteramt Kolleschowitz an Stelle des erkrankten Distriktsarztes der Hausbesitzer Karl M. bestellt worden war, fand nicht statt, weil der Sohn des Rudolf R. dessen Auftrage, die Schlachtung anzumelden, nicht nachgekommen war. Trotz der Kenntnis, daß die Kuh nicht beschaut sei, ließ Rudolf R., der damals bettlägerig gewesen zu sein behauptet, die Kuh am 23. Februar 1912 schlachten. Auch eine Beschau des Fleisches der geschlachteten Kuh durch den Fleischbeschauer unterblieb. Trotzdem hat Rudolf R. am selben Tage abends den Kopf dieser Kuh dem Rasierer Josef K. um 2 K 80 h verkauft und übergeben. Ein Teil der Lunge wurde nach der nicht zu widerlegenden Behauptung des Rudolf R. von diesem und seinen Familienangehörigen zum Nachtmahl verzehrt. Der Rest der geschlachteten Kuh wurde am 24. Februar 1912 durch die Gendarmerie beschlagnahmt und, nachdem das Fleisch vom Fleischbeschauer besichtigt und für genuß- und bankfähig erklärt worden war, im Versteigerungswege vom Bürgermeisteramte Kolleschowitz verkauft; der hiebei erzielte Erlös per 20 K wurde dem Armenfonds der genannten Gemeinde zugeführt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde Rudolf R. mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Jechnitz vom 6. März 1912 der in § 399 St.-G. bezeichneten Übertretung gegen die Gesundheit, begangen dadurch, daß er am 23. Februar 1912 in Kolleschowitz bei seinem Fleischergewerbe, welches zum Verkaufe von rohem Fleische berechtigt, den Kopf einer nicht nach Vorschrift beschauten Kuh an Josef K. um 2 K 80 h verkauft hat, schuldig erkannt und nach § 399 St.-G. zu der obangeführten Strafe verurteilt; zugleich wurde der für den Kuhkopf erzielte Erlös von 2 K 80 h für verfallen erklärt. Dagegen lehnte der Übertretungsrichter den Ausspruch des Verfalles des für die ganze (d. i. restliche) Kuh erzielten Erlöses von 20 K mit der Begründung ab, es gehe — abgesehen davon, daß nicht einmal klar erwiesen sei, daß Angeklagter das Fleisch von der ganzen Kuh habe unbeschaut verkaufen wollen — aus der Anzeige hervor, daß der am 24. Februar 1912 beschlagnahmte Teil jener Kuh vom Gemeindeamte in Kolleschowitz nach vorgenommener Beschau um 20 K im Versteigerungswege verkauft worden sei, woraus sich klar ergebe, daß Angeklagter bezüglich dieses Teiles der Kuh den Tatbestand der Übertretung des § 399 St.-G. nicht gesetzt habe.

Gegen dieses Urteil wurde vom Angeklagten bezüglich des Ausspruches über die Schuld und vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär bezüglich des Ausspruches über die Strafe die Berufung erhoben. Keine der beiden Berufungen wurde ausgeführt. Bei der am 26. April 1912 stattgefundenen Berufungsverhandlung hat sich der Vertreter der Anklagebehörde, soweit dem Protokolle entnommen werden kann, darauf beschränkt, die Erhöhung der vom ersten Richter ausgesprochenen Strafe zu beantragen. Das Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes Brüx vom 26. April 1912 hat sowohl die Berufung des öffentlichen Anklägers als auch jene des Angeklagten unter Verweisung auf die erstrichterlichen Entscheidungsgründe zurückgewiesen.

Durch das Urteil des Bezirksgerichtes Jechnitz vom 6. März 1912, insoweit damit nicht auch das beim Angeklagten Rudolf R. noch vorgefundene, vom Gendarmerieposten Kolleschowitz beschlagnahmte Fleisch der am 23. Februar 1912 ohne vorherige Beschau geschlachteten Kuh, beziehungsweise der für dieses Fleisch vom Bürgermeisteramte Kolleschowitz gelöste Betrag von 20 K für verfallen erklärt worden ist, wurde das Gesetz im § 399 St.-G. verletzt. Darauf, ob Rudolf R. etwa die Absicht hatte, nachträglich den Rest des Fleisches beschauen zu lassen, kommt es nicht an. Er war nach § 399 St.-G. schon deshalb straffällig geworden, weil er entgegen den bestehenden Vorschriften unterlassen hatte, die Kuh vor der Schlachtung beschauen zu lassen. Aus dem Wortlaute und dem Sinne des § 399 St.-G. sowie aus dem Zwecke dieser Gesetzesstelle ergibt sich klar, daß, sobald in einem der dem § 399 St.-G. unterliegenden Gewerbe etwas, also auch nur ein Teil eines nicht vorschriftsmäßig beschauten Viehstückes verkauft wird, das nicht beschaute Fleisch, also das ganze Tier, beziehungsweise der dafür erzielte Erlös verfällt. Die von der Gendarmerie vollzogene Beschlagnahme der geschlachteten Kuh und die vom Bürgermeisteramte erfolgte Abfuhr des für das Fleisch erzielten Erlöses an den Armenfonds der Gemeinde Kolleschowitz enthob den Richter nicht der Pflicht, gemäß § 399 St.-G. auch den Verlust des restlichen Fleisches, beziehungsweise des Erlöses im Urteile selbst auszusprechen.

Es war daher auf Grund des von der Generalprokuratur gemäß §§ 33 und 479 St.-P.-O. gestellten Antrages nach §§ 292 und 479 St.-P.-O. wie oben zu erkennen.

Bedeutung der in § 27 Tier-S.-G. angeordneten ortsüblichen Verlautbarung der zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getroffenen allgemein verbindlichen Anordnungen: sie soll die allgemeine Kenntnisnahme dieser Verfügungen sichern, bildet jedoch keine Bedingung ihrer Wirksamkeit.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 21. November 1912, Kr II, 201/12, die von dem Angeklagten Emanuel D. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Tabor vom 15. April 1912, womit er des Verbrechens des Betruges nach §§ 197 und 199, lit. d St.-G., der Übertretung des Betruges nach §§ 197, 205 und 461 St.-G. und der Übertretung nach § 24 Ges. vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, schuldig erkannt worden ist, verworfen, unter anderen aus nachstehenden

Gründen: ... Vom Standpunkte des § 281, Z. 10 St.-P.-O., bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde den Schuldspruch wegen Verbrechens des Betruges, wie nach dem Petit anzunehmen ist, den bloßen Schuldspruch wegen Übertretung nach § 320, lit. f St.-G., anstrebend, weil die Wirkungen des Ausfuhrverbotes nach § 27 Tier-S.-G. erst mit der ortsüblichen Verlautbarung eintreten, die bloße mündliche Verständigung des Angeklagten durch den Boten des Gemeindevorstehers und Abnahme der Viehpässe diese Verlautbarung nicht ersetzen können, Angeklagter aber die Fälschung des Viehpasses noch vor erfolgter ortsüblicher Verlautbarung vorgenommen habe. Allein der Gerichtshof stellt fest, daß Angeklagter durch den Boten des Gemeindevorstehers und durch die Tatsache der Abnahme der für den Markt in Beneschau ausgestellten Viehpässe für seine Person von dem erlassenen Ausfuhrverbote Kenntnis erlangt hat und daß seine Absicht bei Fälschung des Viehpasses auf Umgehung des Ausfuhrverbotes gerichtet war. Mag auch im § 27 Tier-S.-G. die ortsübliche Verlautbarung der zur Verhinderung der Seuchenverschleppung getroffenen allgemein verbindlichen Verfügungen angeordnet sein, so soll diese Anordnung doch nur ihre allgemeine Kenntnisnahme sichern. Wo die Kenntnisnahme durch unmittelbare mündliche Mitteilung bewirkt wurde, kann man sich im Falle der Nichtbefolgung nicht auf die fehlende ortsübliche Verlautbarung berufen. Würde doch sonst der Zweck der betreffenden Verfügung vielfach ernstlich gefährdet werden, wollte man die ortsübliche Verlautbarung geradezu als Bedingung ihrer Wirksamkeit setzen. Übrigens

kann es schon im Hinblick auf § 20, lit. b Tier-S.-G., keinem Zweifel unterliegen, daß das vom Gemeindevorsteher auf obige Art dem Angeklagten vorläufig zur Kenntnis gebrachte Verbot, seine Viehstücke auf den Beneschauer Markt zu bringen, für diesen persönlich vollkommen bindend war und daß die Absicht, das ihm persönlich auf diese Art bekanntgegebene Verbot zu umgehen, die vom Gerichtshofe angenommene Schädigungsabsicht in dem staatlichen Rechte auf Handhabung der Tierseuchengesetze vollkommen herstellt. Die weitere Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde, Angeklagter habe in dem nach § 2, lit. e St.-G., die Strafbarkeit ausschließendem Irrtume gehandelt, er könne vor der Kundmachung des Ausfuhrverbotes sein Vieh auf den Markt treiben, findet in den tatsächlichen Feststellungen des Urteiles keine Stütze und ist daher nicht geeignet, vom Kassationshofe bei Überprüfung der Gesetzanwendung berücksichtigt zu werden . . .

Notizen.

(Taubstumme Wähler bei mündlich zu geschehenden Wahlen.) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgendes Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes mit: Fest steht die Zurückweisung des taubstummen Wählers K., als er den Stimmzettel mit dem Namen seines Kandidaten dem Wahlvorstand überreichte. Diese Zurückweisung hätte nicht erfolgen dürfen. Nach § 61 der Landgemeinde O. vom 3. Juli 1891 muß jeder Wähler dem Wahlvorstand mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Ein taubstummer Wähler ist wegen des ihm anhaftenden Gebrechens nicht in der Lage, dieser Anforderung ihrem Wortlaut entsprechend gerecht zu werden. Dadurch darf sein Wahlrecht aber nicht verkümmert werden. In einem solchen Falle kann es infolgedessen nur darauf ankommen, daß der Taubstumme seinen Willen in so klarer und deutlicher Weise zu erkennen gibt, daß der Wahlvorstand daraus mit Sicherheit zu entnehmen vermag, wem der Taubstumme seine Stimme geben will. Sache des Wahlvorstandes ist es demnächst, die Stimmabgabe vor der Wahlversammlung festzustellen, um auf diese Weise die im Gesetze vorgesehene Öffentlichkeit der Wahl zu sichern. Wie die Willensmeinung verlautbart wird, ist gleichgültig. Es kann dies durch Benennung der zu Wählenden seitens einer Vertrauensperson oder durch Ablesen eines Stimmzettels durch eine solche geschehen, ebenso genügt aber auch die Überreichung eines die Namen der zu Wählenden enthaltenden geschriebenen oder gedruckten Stimmzettels durch den Taubstummen an den Wahlvorstand, weil daraus erhellt, daß der Taubstumme die auf dem Zettel Verzeichneten wählen will. Daher hätte die Annahme der durch Überreichung des Stimmzettels bewirkten Erklärung des K. erfolgen müssen, während der Inhalt des Zettels von dem Wahlvorstande zu verlesen war. Dies ist nicht geschehen; K. ist demnach zu Unrecht als Wähler zurückgewiesen worden, und seine Simme ist zu zählen. (Urt. I. C. 23/12 vom 10. Dezember 1912.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im k. k. Justizministerium Dr. Franz Ritter Homma von Ammanshof die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Mitgliede des Herrenhauses, Geheimen Rate Anton Freiherrn von Niebauer den Orden der Eisernen Krone I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Eisenbahnministerium Dr. Karl Freiherrn Rumler von Aichenwehr den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vizesekretär im Eisenbahnministerium Dr. Ernst Hořicky das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Sekretär im Ministerium des Innern Heinrich Grafen Toggenburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und ordentlichen Professor der Dogmatik an der Universität in Graz Dr. Franz Stanonik anläßlich der Übernahme in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate der Finanzdirektion in Laibach Josef Dobida anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate und ordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes an der Universität in Graz Dr. Paul Steinlechner anläßlich seines Rücktrittes in den Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechanten und Pfarrer in Loosdorf Klemens Kopsch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Kreditanstalt für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft in Jasto, kaiserlichen Rate Boguslaus Steinhaus das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben in Würdigung verdienstlicher Leistungen beim Baue der Kaiser Franz Joseph-Trinkwasserleitung in Brünn dem Gemeinderate Professor Max Hönig den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, dem städtischen Oberbaurate Ferdinand Abt und dem Stadtrate Dr. Michael Feith das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen und dem Stadtbaudirektor Ingenieur Dr. Hans Kellner den Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Kustos des Wissenschaftlichen Klubs in Wien Josef Anderle das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtrate Leopold Brauneis in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Dienern der Theresianischen Akademie Michael Ach und Johann Oppitz das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Sekretär im Ministerium des Innern Dr. Johann Freiherrn von Kast zum Statthaltereirate ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerial-Sekretär im Ministerium des Innern Edwin Freiherrn von Sacken zum Statthaltereirate in Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Dr. Gregor Kroisleitner in Graz den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Heinrich Boral in Gardone Riviera den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Johann Peltz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Inspektor Andreas Rosowicz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der Wasserheilanstalt in Kaltenleutgeben Alfred Eisner den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Großhändler Siegmund Reiner in Proßnitz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Der Ackerbauminister hat im Stande der forsttechnischen Beamten der Staats- und Fondsforstverwaltung die Forstmeister Guido Edlen von Hentsch, Hieronymus Hlebowicki, Stanislaus Dabrowski, Wladimir Karatnicki, Franz Forster, Adolf Schönthan Edlen von Pernwald, Emil Nowotny, Franz Leßnagg, Josef Hupka, Cyrill Drapal, Klemens Schneider, Johann Bažant Ritter von Hegemark, Anton Wittig und Paul Rust zu Forsträten ad personam, dann die Forst- und Domänenverwalter Hermann Steidl, Johann Kokek, Michael Witowski, Witold Mach, Jaroslav Podhorský, Friedrich Wöhrl, Emil Ulzer, Josef Lisowski, Ludwig Then, Ernst Bitterlich, Kasimir Geppert, Viktor Lobos, Karl Hasko, Viktor Kosterkiewicz, Franz Rafler, Dr. Walter Sedlaczek, Maximilian Kautsch, Karl Eigl, Heinrich Ribitsch und Miecislaus Drzymuchowski, zu Forstmeistern ad personam, weiter im Stande der Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds die Forsträte in provisorischer Eigenschaft Emil Brachtl und Ludwig Semmler sowie die Forstmeister Karl Dittmann und Christian Karst zu Forsträten ad personam, dann die Forst- und Domänenverwalter Theodor Oulehla, Boris Welehorski und Wladimir Böhm zu Forstmeistern ad personam ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstkommissäre II. Klasse Johann Richter, Karl Heller, Alfons Ambrožek und Karl Antoniolli zu Forstkommissären I. Klasse ad personam ernannt.

Der Ackerbauminister hat beim Staatsgestüte in Radautz den Wirtschaftsverwalter I. Klasse Franz Hájek in die IV. Rangsklasse der Staatsbeamten ad personam eingereiht und den mit dem Titel und Charakter eines Hauptkassiers bekleideten Kassier Josef Kowarž zum Hauptkassier in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ad personam ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter des Tabakverschleiß-Magazins in Wadowice Simon Zajac zum Direktor in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 16 bis 20 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 23. Oktober 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 43.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Wertung und der Zusammenhang von Schuld und Not in der Armenpflege.*

Von E. Marty, Pfarrer in Töß.

Res sacra miser — die Armut sei dir eine heilige Sache, sei dir ein Gegenstand eifrigen Studiums, geweihten Nachdenkens. Und vor dem Armen selbst sollst du eine gewisse Ehrfurcht haben, ihm gegenüber nicht nur mitleidig, sondern sogar mittätig sein. Anders gesagt: Das Problem der Armut muß mit christlichen Maßstäben gemessen und gewürdigt werden. Das will heißen, die christliche Beurteilung und Wertung des Menschen darf davon nicht beeinflußt werden, ob einer arm oder reich sei. So selbstverständlich das klingen mag, man ist doch immer noch eher geneigt, von selbstverschuldeter Armut, als von selbstverschuldetem Reichtum zu reden. Trotzdem das letztere durchaus keine seltene Erscheinung ist. Aber das große Vorurteil ist nun einmal da: Gegenüber den Armen habe der finanziell besserstehende und unterstützende Teil der Menschheit auch das Recht, kraft seiner zum Teil daraus resultierenden „moralischen Überlegenheit“ schärfer und strenger zu urteilen als sonst. Ja, es hat den Anschein, als ob dann die Gabe immer im umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Größe der Schuld stehen müßte.

Der Armenpfleger hat seinen Armen gegenüber eine große und ernste Verantwortlichkeit. „Seinen“ Armen gegenüber. Wenn er sich nur dazu verstehen könnte, sie als *seine* Armen anzusehen, d. h. ihnen durch sein ganzes Verhalten den Beweis zu erbringen, daß es ihm daran gelegen ist, ihnen wirklich ein Helfer zu sein. Es ist eine alte Klage, daß sich unsere Armenpflegen und Armenpfleger darauf etwas zugute tun, wie oft sie den und jenen unterstützt haben. Abgesehen davon, daß bei dem verausgabten Gelde sozusagen keine persönlichen Opfer gebracht werden, hat der Arme wohl auch einmal, nur einmal das Gefühl nicht nur, sondern die Gewißheit, daß es seiner heimatlichen Armenpflege nicht nur um die Hebung seiner finanziellen Not, sondern auch um seinen Persönlichkeitswert zu tun sei? Dann sind's halt eben Geldpfleger und nicht Armenpfleger. Geldpfleger, wenn sie in dem Wahne leben, ihre ganze Pflegetätigkeit bestehe im Geldverteilen und im Geldsparen und das höchste Ideal einer Armenpflege sei das, gut gespart und keinen Rappen an einen Unwürdigen verausgabt zu haben.

Ob die Armenpflege, wenn sie bei ihren Armen Schuld und Not festzustellen hat, nicht auch erzieherisch wirken soll? Richtige, nach christlichen Grundsätzen orientierte Armenpflege zu treiben, erfordert von den Funktionären zum mindesten, daß sie einen ausgeprägten Wirklichkeitssinn haben, daß sie imstande sind, nicht nur sich in die Lage Verarmter hineinzudenken, sondern auch dessen wirtschaftliche Daseinsbedingungen einläßlich zu würdigen. Man spricht auf dem Lande so schnell von Schuld, wenn $4\frac{1}{2}$ bis 5 Fr. Taglohn bei einer sechsköpfigen Arbeiterfamilie nicht ausreichen. Man spricht von Leichtsinn und Mangel an haushälterischem Sinn, wenn solche Leute nicht für die kranken Tage einen Sparpfennig auf die Seite gelegt haben. Man redet von Gedankenlosigkeit und unverantwortlichem Tun, wenn arme Leute alle Jahre ein Kind bekommen, als ob das Recht auf Befriedigung sexueller Triebe und die Freude an Kindern nur auf die Wohlhabenden beschränkt wäre. Und ist einmal trotz der Unwürdigkeit und „trotz großer und empfindlicher Armenlasten“ dennoch eine Unterstützung bewilligt worden, so müssen noch Kinder und Kindeskinder davon hören wie von einer Erbschuld, die ihnen unaustilgbar anhaftet. Es ist nicht immer Stolz, wenn auswärts Verarmte nichts von der Heimatgemeinde wissen wollen, sondern es ist die *Angst vor der üblen Nachrede*.

Tatsächlich kommt es ja vor, daß die gleiche Familie mit zwei bis drei und noch mehr Generationen auf Jahrzehnte lang auf dem Armenbudget figuriert. „Von der Seite ist nichts anderes mehr zu erwarten“, heißt's in der Sitzung. Erblich belastet mit Armut. Ob da immer nur Einzelschuld und nicht auch oft Gemeinschuld an der Arbeit war? Wer in der Armenpflege drin steht, bekommt doch etwa das Gefühl, daß zu wenig programmäßig, zu wenig erzieherisch, zu wenig prophylaktisch vorgegangen werde. Junge, aufwachsende, entwicklungswillige Menschen werden ohne die geringste Nachfrage in den alten Verhältnissen belassen — *wenn nur vorläufig keine Unterstützung verlangt wird*. Die Hilfe der Armenpflege, die ja durchaus nicht immer nur in Geld bestehen soll, wird nicht angetragen; es wird von Fall zu Fall entschieden; aber einer eigentlich planmäßigen, sozial-großzügigen *Armenpflege* geht man ängstlich aus dem Wege. Es wird für den Moment, vielleicht auch für ein Jahr gesorgt, aber nicht auf die Dauer. Man läßt den Armen schuldig werden, dann überläßt man ihn der Pein . . .

Ich bekomme von der ganzen Art, wie im großen und ganzen speziell die amtliche Armenpflege in der Schweiz oben und unten betrieben wird, den Eindruck, es sei zu viel Lieblosigkeit und zu viel

* Aus: „Der Armenpfleger“. Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Schablone vorhanden. Die Armenausgaben steigen allenthalben und nebenher geht ein nachweisbarer wirtschaftlicher Aufschwung. Ob unsere Armenpflege, wie sie jetzt ist und geübt wird, imstande sein wird, in absehbarer Zeit die Armut zu verringern? Ich wage es nicht zu glauben. Ihre ganze Tätigkeit ist allzusehr darauf zugeschnitten, einfach bereits entstandener Not zu steuern, anstatt festzustellen, wer die Schuld daran trägt und wie man dem Schuldigen beikommen könnte. Wir stehen unter dem bemühenden Eindruck, daß bei der offiziellen und privaten Armenpflege trotz allem lobenswerten Eifer viel Flickwerk geleistet werde und daß dieses Amt sehr oft Leuten anvertraut werden muß, die keine Lebens- und keine Menschenkunde besitzen und die ein Menschenschicksal in seinem Ertrag für die Mit- und Nachwelt nur darnach bewerten, wie viele Ausgaben es der Heimatgemeinde verursacht hat. Unsere Verhältnisse bringen es mit sich, daß die Armenpflege oft von durchaus unbefähigten Leuten besorgt wird, und es wäre zum mindesten zu begrüßen, wenn der Staat selbst Armenpflegerkurse veranstaltete; diese Veranstaltungen würden sich volkswirtschaftlich mindestens so gut rechtfertigen wie verschiedene andere Kurse, die staatlicher Fürsorge und Subvention teilhaftig werden.

Allmählich wird sich auch in der Armenpflege ein Umlernen und Umdenken vollziehen. Man wird den Gründen der Verarmung gewissenhafter und schonungsloser nachgehen und die Verantwortlichkeiten feststellen. Wir dürfen daran zweifeln, ob wirklich überall, wo die Arbeitslöhne zu einer genügenden Ernährung und zu einer gesunden Wohnung nicht ausreichen, mit dem besten Willen keine höheren Löhne bezahlt werden können. Wir müssen es bezweifeln, daß wirklich überall, wo es kinderreichen Familien fast unmöglich ist, hygienisch und moralisch gesund zu wohnen, eine Abhilfe unmöglich sein sollte, und daß es gegenüber Invaliditäts- und Altersnot keine Lösung der Schwierigkeiten gebe. Wer die Anspannung und Leistungsfähigkeit unserer Kapitalskräfte in den industriellen Unternehmungen der Gegenwart überdenkt und überlegt, wer weltoffen genug ist, diese Energie des Geldes auf sich wirken zu lassen, der wird sich fragen müssen: In welchem Verhältnis steht eigentlich diese geschäftliche Hochkonjunktur zu der Baisse, auf der sich unsere moralische Haftpflicht befindet? Wenn wir bis jetzt in unserer Armenpflege noch nicht recht vorwärts gekommen sind, wenn wir uns anklagen müssen, der gewünschte Erfolg sei ausgeblieben, wenn wir sehen müssen, wie an vielen Orten eine Änderung zum Bessern weder ersehnt noch versucht wird, so ist da menschliche Schuld vorhanden, gesellschaftliche Schuld, Schuld des Staates und der Allgemeinheit. Dafür immer wieder die Empfindung zu wecken, daß hinter fremder Not unsere Schuld sich verbirgt und daß fremde Schuld auch uns in innere Not und Unruhe bringen soll, das ist etwas, das zu unseren sozialen Pflichten gehört.

Der sozialen Bewegung wird oft zum Vorwurf gemacht, sie habe im Zusammenhang von Schuld und Not insofern eine andere Auffassung beziehungsweise Verschiebung begünstigt, als sie einseitig nur von der Not, aber nicht mehr von persönlicher Schuld rede. Es sei soweit gekommen, daß der früher so beliebte und vielgebrauchte Ausdruck von der „selbstverschuldeten Armut“ gar nicht mehr gebraucht werden dürfe. Der Verarmte sei einfach das wehr- und willenlose und darum nur noch in sehr reduziertem Maße verantwortliche Opfer der gegenwärtigen kapitalistisch durchseuchten Gesellschaftsordnung. Das ist das ganz folgerichtig ausgewachsene Extrem jener anderen Betrachtung, wo gegenüber den Armen, d. h. bei der Erklärung und Beurteilung ihres Armwerdens, das persönliche Verschulden regelmäßig im Vordergrund stand und der Vergeltungsgedanke seine liebe- und lebenerstickende Gewalt über die Gemüter ausübte. Wir wollen uns darüber freuen, daß speziell der Sozialismus die Not in dem ganzen Umfange ihrer hindernden, lähmenden und verwüstenden Wirkung aufgedeckt und den Menschen nicht nur als Seele, sondern als Menschen in seinem ganzen Werden und Wesen, seinen Lebenssteigerungen und Lebenshemmungen, seinen so stark differenzierten Lebensmöglichkeiten und Daseinsformen ins Auge gefaßt hat.

Soll heute zweckmäßige und erzieherisch wirksame, methodisch möglichst korrekte Armenpflege betrieben werden, so muß auch hier in der Menschenbehandlung und Menschenbeurteilung eine gründlichere Art der Menschenanalyse und Menschensynthese Platz greifen. Wir müssen das Milieu, dem der Mensch entstammt, die Erziehung, die ihm zuteil wurde, die Schicksale, die er durchzukosten hatte, berücksichtigen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß er nicht eine Einheit, sondern eine Vielheit, eine Komposition von Menschen ist, indem die eine Eigenschaft von hier, die andere von dort stammt. Ich nehme nämlich an, daß auch in der Armenpflege, wie im Rechtswesen, die Gerechtigkeit eine sehr wichtige Rolle zu spielen habe. — Wir müssen berücksichtigen, daß unter dem täglichen Druck der Nahrungssorgen das innere Leben verkümmert; die Früchte, die an der Sonnenseite eines Baumes reifen, sind größer und besser als die an der Schattenseite. Der eine Ausdruck: „Wohnungsnot“ ruft jedem mit den Verhältnissen einigermaßen Vertrauten die verschiedensten Bilder leiblicher und sittlicher Verwahrlosung vor die Seele. Es ist leicht, vom Sperrsitz einer gesicherten Existenz oder bäuerlicher Wohlhabenheit aus sich zu entrüsten über die Entsittlichung gewisser Volksklassen, über die Pietätslosigkeit der heranwachsenden Jugend, über die Undankbarkeit der heutigen Armen, über den groben Ton des gegenseitigen Verkehrs, über Unordnung und Unreinlichkeit in den Wohnungen . . . Aber weiß man auch, wie die heutigen Erwerbs- und Wohnverhältnisse Gemütswerte zerstören, das familiäre Zusammenleben beeinträchtigen und gefährden, also daß man sich nicht darüber wundern muß, daß die Menschen so sind, sondern höchstens darüber, daß aus diesen Verhältnissen nicht noch schlimmere Individuen hervorgehen? Es ist statistisch nachgewiesen, wie die Erhöhung der Lebensmittelpreise eine Zunahme der Eigentumsverbrechen nach sich zieht. Es ist psychologisch erklärlich, wenn die beständige Knappheit der Mittel nicht etwa die Sparsamkeit, den haushälterischen Sinn fördert, sondern im Gegenteil eine gewisse Gleichgültigkeit, eine moralische Anämie erzeugt, wo die Unlust wieder Lustgefühle auslöst, deren Befriedigung Geld und immer wieder Geld erfordert. Bei Abendunterhaltungen, Festanlässen, Zirkusvorstellungen usw. sind ja sicher diejenigen immer zu treffen, die sonst überall zu wenig haben, wenns z. B. ans Steuern geht. Man findet es aber ganz in der Ordnung, wenn die Söhne und Töchter für Vereine und Putz ihr Geld draufgehen lassen und die Eltern von der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit sich müssen helfen lassen — wer wird sich auch heute noch des überlebten und durch die heutigen sozialen Verhältnisse außer Kraft erklärten Wortes erinnern: „Man müsse sich nach der Decke strecken“? Schuld und Not werden so erklärt, daß eben da, wo die Decke zu kurz sei, mit aller sittlichen Anstrengung nichts auszurichten sei; die Schuld liege an der Decke und nicht an dem darunter Liegenden. Also: Not lehrt nicht nur beten, sie lehrt auch fluchen, sie lehrt nicht nur sparen, sie lehrt auch leichtsinnig werden. Not bricht nicht nur Eisen, sie zerbricht oft genug auch die besten Kräfte des Menschen, den Willen zum Guten, das Selbstvertrauen und Gottvertrauen: N o t s c h a f f t S c h u l d.

Das sollte uns zum Nachdenken zwingen. Lange genug wurde, besonders ärmeren Leuten gegenüber, von der Verantwortlichkeit geredet und die Macht der äußeren Umstände und der materiellen Lebensbedingungen unterschätzt. Gewiß darf und soll man auch heute noch an die persönliche Verantwortung und an das persönliche Schuldbewußtsein appellieren. Aber bei a l l e n Menschen. Wenn diese Dinge bei den sogenannten unteren Volksklassen nur noch in verdünnter Form anzutreffen sein sollten und wenn sich in der Denk- und Empfindungsweise dieser Leute die Not als das Primäre und die Schuld als das Sekundäre darstellt, so wird auch hinter dieser Erscheinung eine Ursache stehen. Die Ursache aber dürfte darin gesucht werden, daß sehr viele von denen, die sich Christen nennen, sich über die Not hinwegsetzen mit dem Gedanken: Das ist etwas Gottgewolltes, das bringt man aus der Welt nicht hinweg. Ist die Not Verhängnis, dann sind wir verloren, ist sie aber Schuld, dann wird sie uns aufrufen zum Kampfe, zur Verantwortlichkeit.

Wir müssen die Not ansehen lernen als das zu Überwindende. Aber ebensosehr werden wir uns bemühen müssen, in den Menschen gerade darum das Verantwortlichkeitsgefühl und das Schuldbewußtsein nicht abzuschwächen. Ein Mensch, der nicht mehr an die in ihm liegenden Möglichkeiten und Kräfte glaubt, der alles andere beschuldigt, die Welt, die Verhältnisse, andere Menschen und nur sich selber nicht, der wird weder von Schuld noch von Not befreit werden. Man denke an den Alkoholismus, an das Blauenmachen, an die vielen

Formen der Pflichtvernachlässigung. Da wird Selbstverschulden nicht in Abrede gestellt werden können. Die Sünden und Schwächen der Arbeiterschaft und der wirtschaftlich Schwachen hängen aber nicht enger und nicht loser mit ihren Verhältnissen zusammen, als die Sünden der Unternehmer.

Wer sich aber schuldig fühlt, der weiß sich nicht einem fürchterlichen, willentötenden Müssen unterworfen, sondern der darf erfahren, daß es einen Weg zur Höhe, zur Selbstbesinnung und Selbstbestimmung gibt, den er jedoch selber gehen muß. Aber seine Mitmenschen sollten ihm diesen Weg nicht mit Beschuldigungen erschweren und das Auseinanderlesen von Schuld und Not demjenigen überlassen, der uns beauftragt, Weltleid, Weltsünde und Weltsorge zu tragen, zu verstehen und zu verringern. Was uns so oft noch fehlt, ist der arbeitsuchende Glaube, die vergebende Liebe und jene gewisse Hoffnung: „Gott hat uns nicht geschaffen, um uns in der Not zu verlassen."

Mitteilungen aus der Praxis.

Ohne vorherige Erwirkung des Erkenntnisses der Verwaltungsbehörde ist der Waldbesitzer zur Bringung, sei es von Holz, sei es von anderen Waldprodukten, über fremde Gründe nach Maßgabe des § 24 Forstgesetzes nicht berechtigt.

Der Beklagte ließ aus seinem Walde, der von Grundstücken des Klägers eingeschlossen ist und jeder Wegverbindung mit dem öffentlichen Wegnetze entbehrt, ohne vorherige Einwilligung des Klägers über dessen Grund und Boden wiederholt beim Lichten des Waldes gewonnene Boden- und Aststreu sowie Verästelung bringen. Deswegen mit der Negatorienklage belangt, berief sich der Beklagte auf die Bestimmung des § 24 Forstgesetzes, wonach jeder Grundeigentümer gehalten ist, Waldprodukte, die anders gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen.

Die Klage wurde vom Prozeßgerichte erster Instanz in der Erwägung abgewiesen, daß im gegebenen Falle beim Zutreffen der Voraussetzungen des § 24 Forstgesetzes auf Seite des Beklagten von einer ungerechtfertigten Anmaßung der Servitut um so weniger die Rede sein könne, als es sich hier nicht um Bringung des Holzes, sondern anderweitiger Waldprodukte über die Gründe des Klägers handelt, für den letzteren Fall jedoch die vorherige Erwirkung der im § 24, Abs. 2 Forstgesetzes gedachten Entscheidung der politischen Behörde nicht geboten sei.

Vom Berufungsgerichte wurde der Klage mit der Begründung stattgegeben, daß unbestrittenermaßen eine Entscheidung der politischen Behörde, wodurch die Notwendigkeit der Bringung von Waldprodukten aus dem Walde des Beklagten über die Gründe des Klägers anerkannt worden wäre, bisher nicht erflossen, der Beklagte daher die Bestimmung des § 24 Forstgesetzes zu seinen Gunsten anzurufen nicht berechtigt sei, weil im § 24, Abs. 1 Forstgesetzes die materiellrechtlichen Voraussetzungen der in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen gesetzlichen Dienstbarkeit, in den folgenden Absätzen des § 24 Forstgesetzes die Behörde, von der, und das Verfahren, auf Grund dessen die gesetzliche Dienstbarkeit zur Anerkennung zu bringen ist, geregelt erscheinen, dem Erkenntnisse der politischen Behörde, mag es sich um Bringung von was immer für Waldprodukten handeln, konstitutive Bedeutung zukomme und ohne das im § 24 Forstgesetz gedachte Erkenntnis die daselbst vorgesehene gesetzliche Dienstbarkeit überhaupt nicht zu Recht bestehe.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 10. April 1912, Rv II 355/12, der Revision des Beklagten keine Folge gegeben.

Gründe: Die feststehende Bringung der Waldprodukte über das klägerische Grundstück in der vom Berufungsgerichte angenommenen Richtung wird vom Beklagten im Grunde des § 24 Forstgesetzes als ein Recht in Anspruch genommen. Hierin liegt die im § 523 a. b. G.-B. geforderte Anmaßung und es kann sich nunmehr nur noch darum handeln, ob vom Beklagten mit Recht der vorliegenden Klage die erwähnte Bestimmung des § 24 Forstgesetzes entgegengehalten werden könne. Diese Frage wurde vom Berufungsgerichte in zutreffender Weise verneint. Die bezogene Bestimmung wurde im öffentlichen Interesse, nämlich, wie es im Einführungspatente zum Forstgesetze heißt, „zur Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse" getroffen. Diesem öffentlichen Interesse steht die gesetzlich als Grundsatz aufgestellte Unantastbarkeit des Privateigentums entgegen. Es liegt auf der Hand, daß die billige Beseitigung der sich sonach zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits und der Privatrechtssphäre des einzelnen anderseits ergebenden Diskrepanz nicht der Willkür eines der Interessenten, sondern dem Eingreifen der hiezu berufenen Behörde überlassen bleiben muß. Es handelt sich um die Lösung der Frage, ob die Voraussetzungen der Bringung der Waldprodukte über fremden Grund und Boden zutreffen und unter welchen Vorsichten und Beschränkungen eine solche Bringung zu gestatten sei. Es kommt hier in Betracht keineswegs ein nüchterner Akt der Subsumtion von Tatbestand unter eine Rechtsnorm, sondern eine im öffentlichen Interesse zu treffende, Individualrechte und -Interessen berührende Verwaltungsmaßregel. Es liegt hier kein Fall der Rechtsprechung, sondern ein solcher der Verwaltung vor. Zu verwalten ist jedoch Sache der administrativen Behörden, nicht der Gerichte (Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens). Sache der ersteren muß es sohin sein, einen Ausspruch im Sinne des § 24 Forstgesetzes zu fällen und hiedurch dem Waldbesitzer die in dieser Gesetzesstelle abstrakt gedachte Berechtigung zuzuerkennen. Ist dies, wie im gegebenen Falle, noch nicht geschehen, so muß die auf die bezogene Stelle gestützte Abwehr gegen eine im Grunde des § 523 a. b. G.-B. bei Gericht eingebrachte Klage unbeachtet bleiben. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß im § 24, Abs. 2 Forstgesetzes ausdrücklich nur der Bringung des Holzes Erwähnung geschieht. Das Gesetz hat hier eben das wichtigste Waldprodukt vor Augen, während die Gewinnung von Boden- und Aststreu sowie von Verästelung nach den §§ 11 und 12 Forstgesetzes eine Ausnahme zu bilden hat. Und gestattet das Gesetz selbst zur Bringung des wichtigsten Waldproduktes einen Eingriff in die fremde Eigentumssphäre nur unter gewissen Vorsichten und auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, so muß dies in erhöhtem Maße auch von der Bringung minderwertiger Waldprodukte der Fall sein. Der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges steht sonach allerdings der Anrufung des § 24 Forstgesetzes durch die Beklagte, nicht aber der erhobenen Klage im Wege und hienach liegt auch der Revisionsgrund des § 503, Z. 1 Z.-P.-O. nicht vor.

In den wasserrechtlichen Konsens kann seitens der Wasserrechtsbehörde der Vorbehalt der Anordnung nachträglicher Änderungen der konsentierten Anlage für den Fall späterer schädlicher Einwirkungen derselben auf fremde Rechte aufgenommen werden.

Die Statthalterei in G. hat mit dem Erkenntnisse vom 29. Juli 1911, Z. 10.974/24, die von R. F. beabsichtigte Umgestaltung seiner Wasserwerksanlage bewilligt und gleichzeitig im Punkte 6 desselben den Vorbehalt aufgenommen, entsprechende Änderungen der Wehranlage in dem Falle anzuordnen, als sich aus der bewirkten Wehrerhöhung ein schädlicher Einfluß auf die im Staubereiche gelegenen Grundstücke, Realitäten ꝛc. bemerkbar machen sollte.

Dem hiegegen seitens des R. F. eingebrachten Ministerialrekurse hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 28. Juni 1913, Z. 25.226, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen bestätigt:

„In dem angefochtenen Texte der Entscheidung wird der Vorbehalt gemacht, entsprechende Änderungen der Wehranlage in dem Falle anzuordnen, als sich wider Erwarten aus der bewirkten Wehrerhöhung ein schädlicher Einfluß auf die im Staubereiche gelegenen Grundstücke und Realitäten bemerkbar machen sollte. In letzterer Beziehung kommen insbesondere die Grundstücke und Realitäten in Betracht, welche an dem im Rückstaubereiche vom Wehre mündenden Bache gelegen sind und anläßlich der Hochwässer in den Jahren 1885 und 1896 überflutet worden sein sollen.

Die Bestimmungen der §§ 18, beziehungsweise 19 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes bieten der Behörde zweifellos die Handhabe, einen besonderen, den Wassergebrauch regelnden Vorbehalt obigen Inhaltes in die Konzessionsurkunde aufzunehmen, um Beschädigungen zufolge Rückstaues durch angemessene, erst nachträglich festzustellende Änderungen an der Werksanlage zu beseitigen.

Die bezügliche Vorschreibung erscheint in der Sachlage vollkommen begründet, wenn die Nachtragsäußerung des technischen Sachverständigen vom 23. Juni 1911 entsprechend gewertet wird. Da nämlich die Abflußverhältnisse des Hochwassers bei Bestand des alten Wehres nicht erhoben wurden, und infolge der vom Konsenswerber noch vor Konzessionserteilung vorgenommenen Demolierung dieses Wehres auch nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erhoben werden konnten, besteht keine absolute Sicherheit darüber, ob, wie der Amtssachverständige berechnet hat, bei der bewilligten Wehrerhöhung um 50 cm ein katastrophales Hochwasser in der Folge tatsächlich bloß um 2 cm höher sein werde als das berechnete Höchsthochwasser bei Aufrechthaltung des alten Wehrbestandes. Auch ist zu beachten, daß der technische Sachverständige in der vorbezogenen Äußerung die Unschädlichkeit der Wehrerhöhung an die ausdrückliche Voraussetzung einer gleichzeitigen und sachkundigen Kooperation bei den zwei bestehenden, derzeit in einer Hand befindlichen Wasserwerksanlagen zur Bewältigung des Hochwassers geknüpft hatte, und daß aber (da keineswegs Garantien für die Beständigkeit dieses einheitlichen Besitzes für alle Zukunft vorhanden sind) diese Voraussetzung eventuell hinfällig werden könnte und sodann Maßnahmen zur Bewältigung der katastrophalen Hochwassermenge durch das Werk des Rekurrenten allein zu treffen wären.

Überdies geht aus dem am 13. April 1912 anläßlich der Kollandierung vorgenommenen Nivellement hervor, daß das Wehr im Mittel um 7·2 cm höher liegt als laut Konzession gestattet wurde. Wenngleich der Amtsexperte dieser Überhöhung über das behördlich bewilligte Maß einen wesentlichen Einfluß auf die Hochwasserabflußverhältnisse nicht zuerkennt, so kann doch anderseits eine Einwirkung derselben auf den Hochwasserabfluß überhaupt — angesichts der schon eingangs betonten Unsicherheit in der rechnungsmäßigen Ermittlung der bezüglichen Stauverhältnisse — und damit auch eine höhere Gefährdung der Liegenschaften im Rückstaubereiche des Wehres nicht ausgeschlossen werden." Th. R.

Literatur.

Einführung in das Budget-, Rechnungs- und Kassenwesen der Österreichischen Staatsbahnen. Ein Leitfaden für Studium und Unterricht von Dr. Max Huber. Wien. Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitätsbuchhändler. Preis 3 K 60 h.

Nach einer sehr instruktiven Einführung in den kameralistischen Rechnungsstil und die doppelte Buchführung führt uns der Herr Verfasser das Budget-, Rechnungs- und Kassenwesen der Österreichischen Staatsbahnen in systematischer und leicht verständlicher Weise vor. Das Erscheinen dieses Werkes muß um so mehr begrüßt werden, als es an einem derartigen Behelfe, der Lernenden und Lehrenden von nöten ist, bisher mangelte. Es mußten die einzelnen Instruktionen, denen kein festes System zugrunde liegt, zu Rate gezogen werden.

Die Verwendung dieses Buches als Lehrbuch an den bestehenden Eisenbahnfachkursen wurde vom Eisenbahnministerium genehmigt. Das Buch eignet sich insbesondere als Lernbehelf für die Vorbereitung zu der Fachprüfung aus dem Verrechnungswesen, für die kommerzielle Prüfung und die übrigen Fachprüfungen, bei denen der Verrechnungsdienst einen Prüfungsgegenstand bildet. Aber auch der Lehrer wird von seinem reichen Inhalte gerne Gebrauch machen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerialrat im Finanzministerium Eduard Bugno zum Vizepräsidenten der Finanz-Landesdirektion und Finanz-Landesdirektor in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Ackerbauministerium Dr. Rudolf Ritter von Halban und Adolf Edlen von Pichler den Titel und Charakter eines Sektionsrates und den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Administrationsräten Wladimir Hordyński und Franz Scholz den Titel und Charakter eines Oberadministrationsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Hofsekretär des Obersten Rechnungshofes Franz Zilka zum Rechnungsdirektor ernannt.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten der Finanz-Landesdirektion und Finanz-Landesdirektor in Lemberg Dr. Stanislaus Ritter von Szlachtowski aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses des Reichsrates Hofrat i. P. Dr. Ludomil German das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur des steiermärkischen Staatsbaudienstes Anton Hochfinger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Zentraldirektor der „Zündhütchen- und Patronenfabrik vormals Sellier & Bellot" in Žižkow Ludwig Waydelin das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor des Allgemeinen Krankenhauses in Kolomyja Dr. Zenobius Lewicki das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben der Rosa Gräfin Schaffgotsch, geborenen von Schönberg, in Salzburg den Elisabeth-Orden I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär im Ministerium des Innern Dr. Guido Freiherrn von Somaruga den Titel eines Statthaltereirates verliehen.

Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirektion in Wien bis 1. November 1913 (Amtsblatt Nr. 234).

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 bis 25 des Administrativrechtlichen-Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 30. Oktober 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 44.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

Verwaltung ist diejenige bewußt gewollte Tätigkeit des Menschen, durch welche bestimmte, zu einer Organgemeinschaft verbundene Organe behufs dauernder und tunlichst vollkommener Erreichung eines bestimmten Zweckes in dauernder Tätigkeit und Wechselwirkung erhalten werden. Die Verwaltungstätigkeit setzt daher vor allem eine Organgemeinschaft, einen Organismus voraus, der durch eine vorausgegangene Tätigkeit, die man als organisatorische Tätigkeit zu bezeichnen pflegt, durch eine zweckbewußte Zusammenfügung entsprechender Organe geschaffen wurde und die hier nicht Gegenstand der Besprechung sein kann. Während die Organisation als diejenige Tätigkeit zu erkennen ist, durch welche die Geburt des betreffenden Organismus veranlaßt und die daher nur periodisch, zeitbegrenzt durchgeführt wird, ist die Verwaltung diejenige Tätigkeit, die wir als die dauernde Verursachung des Lebens dieses Organismus ansprechen können. Sie ist daher eine stetige, fortgesetzte, zeitunbegrenzte Tätigkeit, soweit der Mensch und dessen Leben sich mit einer Zeitunbegrenztheit überhaupt verträgt. Vollkommen scharf trennen läßt sich jedoch Organisation und Verwaltung deshalb nicht, weil bei der zeitlichen Fortentwicklung der letzteren immer wieder organisatorische Tätigkeit in größerem oder geringerem Umfange eingreifen muß. Ebenso wie den Organismus, müssen wir das bewußte Wollen voraussetzen, da das Erreichen eines bestimmten Zweckes durch unbewußtes Wollen als ausgeschlossen angenommen werden kann.

Wir gelangen so zum Definitionsmerkmal des Zweckes oder der Zwecke, da der Zweck eine Einheit oder auch eine Vielheit sein kann. Dieser Zweck, der immer die Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses zum Inhalte hat, soll ein im vorhinein bestimmter sein und er soll dauernd und in jeweils tunlichster Vollkommenheit erreicht werden.

Dieser vorausgesehene und vorausgewollte Zweck ist das Motiv, die Ursache, der die ganze Verwaltungstätigkeit als Wirkung folgt; die ihrerseits aus aufeinander folgenden und parallel laufenden Tätigkeitsketten besteht, durch welche der früher nur vorgestellte, beabsichtigte Zweck wirklich, effektiv, und zwar in qualitativer und quantitativer Vollkommenheit zu erreichen gesucht wird. Das Objekt unserer Analyse sind daher von Menschen durchgeführte, bewußt durchgeführte Tätigkeiten, die in stetiger Aufeinanderfolge und gleichzeitiger Nebenwirkung durch immer wieder veranlaßte Verursachung und dadurch erreichte Wirkung stufen-, kettenförmig zum gewollten Endzweck führen sollen. Dieser vorausbestimmte, vorausgewollte, in seinen Bestimmungsfaktoren der qualitativen und quantitativen, das heißt sachlichen und wirtschaftlichen Vollkommenheit annähernd scharf umgrenzte Endzweck ist jene Macht, die die gesamte Verwaltungstätigkeit in alles übertragender, zwingender Souveränität beherrscht, alle Haupt- und Nebentätigkeitsketten richtunggebend beeinflußt, ja auf jedes Element dieser Ketten, jede einzelne Handlung bestimmende Gewalt ausübt. Er ist jener Leitstern, dem jede einzelne Handlung, sowie alle Tätigkeitsketten unentwegt zustreben müssen; jener Zentralkern, um den sich alle Verwaltungstätigkeiten gruppieren; jener Ring, der sie zu einer festgefügten Einheit umfaßt. Alle im Verlaufe der Verwaltungstätigkeit auftauchenden Fragen und Erwägungen sind stets im Hinblicke auf diesen Endzweck zu beantworten und zu entscheiden. Bestimmt zu umgrenzen und richtig aufzufassen ist dieser Endzweck nur durch die klare Erkenntnis seiner Eigenart, seines Wesens, das nur durch seine Wesenseigenschaften anderen Endzwecken gegenüber feststellbar ist.

Nur jene Verwaltungstätigkeit kann daher den ihr gesetzten Endzweck in jeweils höchster Vollkommenheit erreichen, die das Wesen dieses Endzweckes, seine Wesenseigenschaften klar und in vollem Umfange erkannt hat und der Erreichung desselben in zweckbewußter Verursachung unentwegt zustrebt, das heißt jeden hindernden, störenden, richtungbrechenden Einfluß auszuschalten, vorbeugend zu umgehen sucht. Eine Verwaltung, die die Wesenseigenschaften des ihr gesetzten Endzweckes nicht klar und in vollem Umfange zu erkennen vermag, wird in ihrer Tätigkeit die Folge-, die Verursachungsrichtigkeit vermissen lassen, daher immer wieder auf Abwege geraten; die Richtung ihrer Handlungs- und Tätigkeitsketten verfehlen; sie wird in all ihren Erwägungen, Urteilen, Entschlüssen fortwährend schwanken und daher ganz selbstverständlich gänzlich unfähig sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Die Wesenseigenschaften des Endzweckes einer Verwaltungstätigkeit beherrschen diese mit zwingender Gewalt. Das Erkennen dieser Wesenseigenschaften ist die erste und wichtigste Bedingung für das Gelingen jeder Verwaltung.

Das Wesen eines Begriffes, Dinges, einer Sache, eines Zustandes, einer Handlung, Tätigkeit, eines Zweckes, das heißt die seine ihre Eigenart bestimmenden Eigenschaften (Wesenseigenschaften), sind gleichzeitig sein, ihr sachlicher Inhalt, ihre Sachlichkeit. Die Wesenseigenschaften, das Wesen des Verwaltungs-Endzweckes ist daher nur dann erkennbar, wenn man diesen Endzweck sachlich vollkommen beherrscht. Dieses Erkennen, diese Beherrschung setzt daher Sachkenntnis, das richtige, tiefgehende und umfassende Erfassen der die

Eigenart des Endzweckes bestimmenden Wesenseigenschaften als wichtigste, alles überragende Bedingung voraus.

Eine der wichtigsten allgemeinsten Wesenseigenschaften des Endzweckes irgendeiner Tätigkeit ist dessen sachliche Wesensvollkommenheit. Die wichtigste Wesenseigenschaft des Endzweckes, zum Beispiel einer Schulverwaltung, ist die höchste Vollkommenheit der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder, soweit sie durch einen Schulbetrieb überhaupt erreichbar ist. Diese sachliche Vollkommenheit kann eine Vielheit von Eigenschaften umfassen, so zum Beispiel bei dem die Naturlehre behandelnden Schulbetrieb, tunlichste Klarheit, Festigkeit, der Schulstufe entsprechenden Umfang der Erkenntnisse über das Naturgeschehen; der diesem Geschehen zugrunde liegenden Naturgesetze; Folgerichtigkeit des diesbezüglichen verbindenden, trennenden, beziehenden Denkens in den Köpfen aller Schüler; die Intensität und Lebendigkeit des diesbezüglichen Beobachtens, Auffassens, Wiedergebens; die Begeisterungsfähigkeit für dieses Wissensgebiet; Klarheit und Geschicklichkeit in der Anwendung aller diesbezüglichen Hilfsmittel usw.

Dieser Wesens-, sachlichen Vollkommenheit, deren weitere Analyse einer Vollkommenheitslehre zukommt, steht immer und überall eine wirtschaftliche Vollkommenheit zur Seite, da eine Vollkommenheit schlechtweg nur dann vorhanden ist, wenn die sachliche Vollkommenheit mit den tunlichst geringsten Mitteln, also unter tunlichst geringstem Aufwand an Energie, Materie, Zeit und Raum erreicht wird. Dieser, durch sachliche und wirtschaftliche Vollkommenheit charakterisierte Endzweck kann nur dadurch erreicht werden, daß er, als Motiv wirkend, die zur Erreichung des Endzweckes bestellten Menschen veranlaßt, diejenige Handlung oder diejenigen Handlungen zur Durchführung zu bringen, die unmittelbar oder in folgerichtiger Aufeinanderfolge, daher mittelbar, den Endzweck zu erreichen suchen. Jede einzelne Handlung wird durch ein unmittelbares Motiv geweckt, dieses ruft einen Willensentschluß hervor, der diejenige Handlung auslöst, durch die der unmittelbare Zweck dieser Handlung, die Wirkung derselben erreicht wird, und diese Wirkung, wenn sie nicht selbst den Endzweck vorstellt, wird sofort zum Mittel, zur Erreichung des nächsten unmittelbaren Zweckes, zur Ursache der nächsten Wirkung durch eine Handlung und so fort, bis der Endzweck in höchster Vollkommenheit erreicht ist.

Wir haben daher, wo eine Handlung zur Erreichung des Endzweckes nicht genügt, immer eine Vielheit, eine Reihe, eine Kette aufeinander folgender, sehr häufig auch nebeneinander, parallel laufender Handlungen vor uns, die wir als eine Handlungs-, Tätigkeitsreihe, -kette, und da die einzelnen Glieder derselben immer durch Ursache und Wirkung miteinander verbunden sind, als eine Verursachungs-, Kausalitätsreihe bezeichnen können. Es ergibt sich also immer: Motiv, Willensentschluß, Handlung, Wirkung (Erfolg); Motiv, Willensentschluß, Handlung, Wirkung usw., und all diese Motive, Willensentschlüsse, Handlungen und Wirkungen sind durch den bewußt gewollten, vorausbestimmten Endzweck vollkommen beherrscht und dieser letztere in seiner sachlichen und wirtschaftlichen Vollkommenheit nur dann erreichbar wenn keines dieser Glieder, keine dieser Handlungen ausbleibt, jede derselben zur nächstfolgenden im richtigen Verhältnisse von Ursache und Wirkung steht und jede derselben in sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheit zur Ausführung kommt. In vielen Fällen genügt selbst eine Handlungsreihe nicht zur Erreichung des Endzweckes; es setzen sich viele Handlungen zu einer geschlossenen, durch bestimmte Kennzeichen charakterisierten Handlungsgruppe zusammen, an deren Ende ein Zwischenerfolg steht. Mehrere solche Gruppen können sich wieder zu einer größeren Gruppe vereinigen, mit einem Zwischenerfolg zweiter Ordnung. Diese Gruppen können hintereinander, im Verhältnis von Ursache und Wirkung, sie können aber auch nebeneinander, ohne dieses Verhältnis stehen und alle diese Zwischenerfolge können sich dann erst zur Erreichung des Schlußerfolges, des Endzweckes zusammensetzen. In diesen Fällen — sie treten sehr häufig auf — können wir daher hintereinander folgende und parallel laufende Kettenreihen, also Tätigkeitsketten unterscheiden, deren einzelne Glieder wieder aus ganzen Handlungsreihen zusammengesetzt sind. In einer Schule zum Beispiel vertritt jedes einzelne Kind an jedem einzelnen Schultag eine solche Handlungsreihe, an deren Ende ein Tageserfolg steht; die Reihen setzen sich zu Kettenreihen zusammen, die nach einigen Monaten zu einem Zwischenerfolg führen, an deren Ende ein Schulausweis steht und diese verursachen schließlich den Jahreserfolg. Der Schluß-, der Jahreserfolg einer Schulklasse aber wird erst durch die Gesamtheit der Erfolge aller Schüler dieser Klasse erreicht. Je vollkommener die Schlußerfolge der einzelnen Schüler sind, desto vollkommener wird der Schlußerfolg jeder einzelnen Klasse und schließlich der ganzen Schule. Solche Beispiele könnten hier in großer Anzahl vorgeführt werden und sie würden ergeben, wie vielfach gegliedert gewisse Tätigkeiten sind, die zu einem bestimmten Schlußerfolg führen sollen. Da nun jede einzelne Handlung schon das Kausalitätsmoment (Ursache und Wirkung) enthält, alle aufeinander folgenden Handlungen, Handlungsketten und Kettenreihen, alle Zwischenerfolge zum Schlußerfolge im Kausalitätsverhältnisse stehen und dabei auch noch die Wesenseigenschaften der sachlichen und wirtschaftlichen Vollkommenheit erreicht werden sollen, ist es klar, daß jeder Mensch, der eine solche Handlung oder Handlungsreihe durchführen soll, dieses Verhältnis von Ursache und Wirkung bis in seine Tiefen beherrschen muß. Er muß genau wissen, was er zu tun hat, um die von ihm beabsichtigte oder ihm vorgeschriebene Wirkung in der erwähnten zweifachen Vollkommenheit zu erreichen. Da nun nicht alle in die Tätigkeit eingestellten Menschen die ihnen übertragenen Verursachungen vollkommen beherrschen werden, da der Erfolg ihrer Tätigkeit nicht nur von ihren speziellen Kenntnissen, sondern auch von ihren sonstigen, rein menschlichen Eigenschaften, — Fleiß, Genauigkeit, Arbeitsfreude, Pflichttreue usw. — abhängen wird, da sich im Laufe der Zeit mannigfache Änderungen in der kettenartigen Verursachung des Schlußerfolges und dessen Wesenseigenschaften ergeben können und werden, muß diesen Handlungen, Handlungsketten und Kettenreihen eine zweite übergeordnete Tätigkeit zur Seite stehen, die leitend, ordnend, erhaltend, sichernd, fördernd, vorbeugend, beabsichtigend, projektierend, beaufsichtigend, untersuchend, urteilend, lobend und strafend in diesen ganzen Tätigkeitskomplex eingreift und diese können wir als Verwaltungstätigkeit bezeichnen. Unsere Analyse ergibt daher zwei Tätigkeitsgruppen in jeder Verwaltungstätigkeit, nämlich: die Gesamtheit derjenigen Handlungsketten, durch deren verursachende Ausführung der Schlußerfolg direkt erreicht wird. Wir können sie die Gruppe der ausführenden Tätigkeit nennen und die Gesamtheit derjenigen Handlungen, die in diese ausführende Tätigkeit leitend, ordnend, entwickelnd eingreift, die Gruppe der leitenden Tätigkeiten. Diese beiden Gruppen lassen sich in den meisten Fällen ziemlich gut voneinander trennen, aber doch nicht so scharf, daß nicht in jeder derselben Elemente der anderen auffindbar wären. So sind namentlich in der ausführenden Tätigkeit häufig Spuren der ordnenden, leitenden Tätigkeit insoferne zu bemerken, als diejenigen Menschen, welchen die Ausführung übertragen ist, oft ordnend, ändernd, initiativ in diese eigene ausführende Tätigkeit eingreifen und namentlich deshalb leicht eingreifen können, weil ihnen das Detail dieser Arbeit, die Elemente derselben in intensivster Weise bekannt sind. Aber auch in der leitenden können wir häufig Spuren ausführender Tätigkeit auffinden, da ja der Leitung die tiefstliegenden Elemente der Ausführung bekannt sein müssen und ihre Anordnungen oft eine weit intensivere Wirkung ausüben werden, wenn sie diese durch einen Eingriff in die Ausführung unterstützt, und weil der hauptsächlich geistige Charakter der leitenden Tätigkeit schon zu ihrer unbedingt notwendigen Übertragung auf das reale Leben gewisser ausführender Tätigkeitsformen bedarf. Diese Vermengung der Tätigkeiten beider Gruppen, die allerdings weniger auf sachlichen als persönlichen Momenten beruht, läßt es als zulässig erscheinen, beide Gruppen unter dem Begriffe der Verwaltungstätigkeit zusammenzufassen und die Gruppe der ausführenden Tätigkeiten, die wir als den Ausführungsbetrieb oder den Betrieb schlechthin ansprechen können, als Verwaltungstätigkeit im weiteren, die Gruppe der leitenden Tätigkeiten, als Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne oder Verwaltung schlechthin zu bezeichnen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Voraussetzung des gesetzlichen Schutzes nach § 1 Urh.-G. für einen Preiskurant.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 5. Oktober 1912, Kr I 135/12, die von der Privatanklägerin Firma H. B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Wien vom 23. Jänner 1912, womit der Angeklagte Karl B. von der Anklage wegen Vergehens nach §§ 21 und 51 Urh.-G. gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, verworfen.

Gründe: Der auf Z. 9a des § 281 St.-P.-O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde kann Berechtigung nicht zuerkannt werden. Es handelt sich hier um die Frage, ob dem Preiskurante der Privatanklägerin der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes zukomme. Das Erkenntnisgericht hat diese Frage mit vollem Recht verneint. Nur den Werken der Literatur, Kunst und Photographie gewährt § 1 Urh.-G. den gesetzlichen Schutz. § 4 des bezüglichen Gesetzes enthält eine Aufzählung solcher Werke. Der gegenständliche Preiskurant kann schon nach dem Wortlaute der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unter die im § 4 des bezüglichen Gesetzes vorgesehenen Gruppen eingereiht werden. Dies wäre allerdings ohne Bedeutung, weil die Aufzählung im § 4 nur eine beispielsweise ist. Maßgebend ist aber immer und allein die Frage, ob das Objekt, dessen Schutz begehrt wird, die im § 1 Urh.-G. vorgesehene Eignung hat oder nicht. Daß ein Preiskurant im allgemeinen, schon mit Rücksicht auf seinen Zweck, diese Eignung nicht hat, liegt klar auf der Hand. Um diese Eignung allenfalls zu erlangen und des gesetzlichen Schutzes teilhaftig zu werden, muß sich der Preiskurant, wie dies die von der Privatanklägerin zitierte Kassationsentscheidung vom 21. Juni 1902, Z. 725, Slg. Nr. 2744, ausspricht, nicht auf die Angabe von Ware und Preis und die übliche Reklame beschränken, sondern darüber hinaus technische oder wissenschaftliche Erklärungen belehrenden Inhaltes bieten und sich daher durch das objektive Interesse, das sich an diese Erklärungen knüpft, zu einem Werke im Sinne des § 1 Urh.-G. erheben. Dies trifft aber im Gegenstandsfalle nicht zu. Der Preiskurant der Privatanklägerin beschränkt sich auf die Wiedergabe von Abbildungen der einzelnen Herdtypen, deren Bezeichnung und Preise, dann die Anführung einzelner Bestandteile mit Bekanntgabe ihrer Maße. Er kommt über den Rahmen der geschäftlichen Ankündigungen nicht hinaus. Jede Individualität, jeder Gedankeninhalt, der etwa weitergegeben werden sollte, fehlt ihm. Die Abbildungen sind rein mechanisch hergestellt und es mangelt ihnen der Zweck der Gedankenmitteilung oder der Erregung rein ästhetischen Interesses vollständig. Die Art seiner Entstehung und der Zweck, dem er gewidmet ist, läßt die Anerkennung ausschließlicher Dispositionsbefugnisse hinsichtlich seiner nicht gerechtfertigt erscheinen. Hiebei ist es gleichgültig, ob ein derartiger Preiskurant bereits gelieferten Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben wird oder ob er als Anleitung, die den Kunden bei der Auswahl der erst zu bestellenden Ware zu dienen hat, in Betracht kommt, weil nicht etwa der Zeitpunkt seiner Ausfolgung an die Kunden, sondern nur sein Inhalt maßgebend sein kann. Darin, daß das Erkenntnisgericht, von der Ansicht ausgehend, daß der in Frage kommende Preiskurant als eine geschäftliche Ankündigung sich darstelle, der gemäß § 5 Gesetz vom 26. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, der Schutz des Urheberrechtes versagt sei, mit einem Freispruche vorgegangen ist, kann demnach ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden.

Beim Abgange des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes war die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Kompetenzkonflikts-Entscheidung. Zur Entscheidung über das Begehren auf Rückerstattung einer an den gemeindlichen Armenfonds geleisteten Armenprozentgebühr sind die Verwaltungsbehörden kompetent.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. Jänner 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den von dem Landesausschusse in Krain sub praes. 24. Oktober 1912, Nr. 351/R.-G., eingebrachten Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung über das Begehren des Johann P., Grundbesitzers in St. Michael, auf Rückstellung eines bei dem Bürgermeisteramte Seisenberg als prozentuale Gebühr für eine vorgenommene Feilbietung erlegten Betrages sind die Verwaltungsbehörden kompetent.

Entscheidungsgründe: Johann P. hat über Aufforderung des Bürgermeisters von Seisenberg als Gebühr für eine vorgenommene Versteigerung den Betrag von 29 K 60 h erlegt und stellt das Begehren um Rückstellung dieses Betrages, welcher angeblich indebite gezahlt wurde.

Nachdem der Bürgermeister auf Grund Gemeinderatsbeschlusses die Rückgabe verweigert, hat Johann P. die Klage auf Rückstellung gegen den Armenfonds in Seisenberg bei dem k. k. Bezirksgerichte in Seisenberg eingebracht.

Das Gericht erster Instanz erklärte, daß die Entscheidung hierüber nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört und wies die Klage wegen Inkompetenz zurück. Über eingebrachten Rekurs erklärte das k. k. Kreisgericht Rudolfswert die Gerichte für kompetent und der k. k. Oberste Gerichtshof wies den dagegen ergriffenen Revisionsrekurs in der Erwägung zurück, daß es sich um eine Bagatellsache handelt, in welcher die Entscheidung der zweiten Instanz nicht angefochten werden kann.

Vor weiter eingeleiteter Amtshandlung des k. k. Bezirksgerichtes Seisenberg wurde diesem Gerichte angezeigt, daß der Landesausschuß für das Herzogtum Krain in dieser Sache die Kompetenz der autonomen politischen Behörden in Anspruch nimmt.

Es liegt demnach ein affirmativer Kompetenzkonflikt vor, welcher dahin entschieden werden muß, daß die Verwaltungs-, beziehungsweise autonomen Behörden in der fraglichen Sache kompetent sind.

Nach dem Landesgesetze für das Herzogtum Krain vom 28. August 1883, L.-G.-Bl. Nr. 17, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, gehören zu den Einnahmen des Armenfonds gemäß § 31, Punkt 3, auch ein Prozent von den Erlösen aus allen freiwilligen Feilbietungen und nach § 46 sind die auf das vorliegende Gesetz gegründeten rechtsgültigen Ersatz- und Vergütungsansprüche an die Gemeinde, welche auf Grund desselben gestellt werden, im Wege der politischen Exekution zur Durchführung zu bringen.

Da der Bürgermeister von Seisenberg den an ihn bezahlten Prozentualbetrag nicht auf Grund eines privaten Rechtstitels, sondern auf Grund des vorzitierten Gesetzes vom 28. August 1883 zu Gunsten des Armenfonds in Empfang genommen hat, so handelt es sich um eine Angelegenheit, welche auf Grund dieses Gesetzes auch in betreff des Rückforderungsanspruches an die Verwaltungsbehörde und nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1913, Z. 431 ex 1912).

Notizen.

(Vorschriften über „wandelnde Reklamen“.) Das „Schweizerische Zentralbl. f. Staats- u. Gem.-Verw.“ teilt mit: Nach den vom Stadtrate Zürich am 2. April 1913 erlassenen Vorschriften über sogenannte „wandelnde Reklamen“ ist das Herumtragen von Reklametafeln auf öffentlichem Grunde nur mit Bewilligung des Gewerbekommissariates zulässig. Verboten ist lärmende Reklame, z. B. durch Ausrufen oder Benutzung von Instrumenten sowie die Verwendung mehrtönender Signale; ferner sind nicht gestattet durch Text oder Abbildungen anstößige, den Anstand verletzende Reklamen. Man hat dabei wohl in erster Linie an die oft geschmacklosen Plakate von Kinotheatern gedacht, deren Beseitigung dringend zu wünschen ist. Auf Märkten, an Festen und Anlässen sowie an öffentlichen Ruhetagen ist das Umhertragen und Umherfahren mit Reklamen überhaupt verboten. Dieses Verbot ergibt sich aus dem Verkehrsbedürfnisse, ebenso der Ausschluß von Reklamewagen und Reklameträgern von Promenaden und anderen öffentlichen Anlagen. Das Verbot des Umhertragens von Reklamen an öffentlichen Ruhetagen ist eine Schutzbestimmung für die Angestellten, die sich auf das kantonale Ruhetagsgesetz stützt. Daß Personen unter 15 Jahren und solche, die körperlicher Gebrechen wegen hiezu untauglich erscheinen, weder Reklametafeln umhertragen noch Reklamewagen umherführen dürfen, ist aus erzieherischen, wie aus menschenfreundlichen Gründen zu begrüßen. Eine weitere Bestimmung schließt Reklamen von über 70 cm Breite und 1 m Höhe, ebenso Reklamen an Stangen von über 2 m Höhe von der Benutzung aus. Mehr als sechs Reklameträger dürfen nicht direkt hintereinander hergehen. Fahrzeuge und Tiere, die zu Reklamezwecken herumgeführt werden, ebenso Reklamereiter, haben Straßen mit Tramgeleisen möglichst zu meiden. Endlich sind Reklamefahrzeuge, die durch ihren Umfang oder die Ausstattung den Verkehr hemmen oder stören könnten, unzulässig. Für jede Bewilligung wird eine Gebühr erhoben.

Literatur.

Die Feuerbestattung und das in Bayern geltende öffentliche staatliche und kirchliche Recht. Von Dr. Georg Aufhauser in München. München und Berlin 1912. J. Schweitzer. Verlag (Arthur Sellier). Preis brosch. Mk. 2.70.

Die Aufgabe und der Zweck der vorliegenden Schrift ist die Frage zu untersuchen, ob die Feuerbestattung nach bayrischem Rechte erlaubt sei, beziehungsweise welche rechtliche Hindernisse ihrer Einführung sich entgegenstellen.

Nach einer sehr anregenden geschichtlichen Darstellung der Feuerbestattung im Deutschen Reiche, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns führt uns der Autor das in Bayern im Gegenstande geltende öffentliche Recht vor und kommt zu dem Ergebnisse, daß die Feuerbestattung in Bayern erlaubt sei, betont aber die Notwendigkeit einer staatlichen Regelung des Feuerbestattungswesens. Wie dies zu geschehen habe, richte sich einzig nach der Verfassung der Bundesstaaten. Es wird dann die Art dieser Regelung für Bayern besprochen. Weitere Abschnitte sind der Stellung der katholischen und evangelischen Kirche Bayerns zur Feuerbestattung gewidmet.

Der Herr Verfasser hat seinen Untersuchungen nicht nur das positive Recht Bayerns, sondern auch das Kirchenrecht zu Grunde gelegt, er hat eine reiche Literatur benutzt; politische Ausführungen haben in dieser Abhandlung grundsätzlich keinen Platz gefunden.

Wenn auch die Frage nach der Zulässigkeit der Feuerbestattung in Bayern heute durch die Oberpolizeilichen Vorschriften über die Feuerbestattung vom 28. Dezember 1912 G.- u. V.-Bl. 1912 S. 1297 endgültig geregelt erscheinen — diese Verordnung schließt sich vielfach eng an das preußische Gesetz vom 14. September 1911 über die Feuerbestattung und die Ausführungsanweisung vom 29. September 1911 an — so trägt die vorliegende Abhandlung doch wesentlich zum Verständnisse und zur Kritik jener Verordnung bei. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Großindustriellen Franz Edlen von Wertheim in Wien den Freiherrnstand verliehen und das bezügliche Diplom Allerhöchst zu unterzeichnen geruht.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes Dr. Eugen Freiherrn Hauenschild-Bauer von Przerab den Orden der Eisernen Krone I. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Geheimen Rate Minister a. D. Vinzenz Grafen Baillet de Latour aus Anlaß seiner Resignation auf die Funktion eines Vizepräsidenten der Zentralkommission für Denkmalpflege das Großkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofschauspieler Rudolf Sommer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspektor der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und Abteilungsvorstande der kaufmännischen Fortbildungsschule des Wiener Handelsstandes, kaiserlichen Rate Stephan Stella und dem Vorstande der Filiale Wieden der Allgemeinen Depositenbank und Abteilungsvorstande an dieser Schule Karl Gatterer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpolizeirate der Polizei-Direktion in Wien, Regierungsrate Gerhard Delil anläßlich der Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Bezirkshauptmann Adam Edlen von Karchesy zum Statthaltereirate ernannt.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Josef Weiß in Mödling den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Beamten der Ersten österreichischen Sparkasse und Abteilungsvorstande an der kaufmännischen Fortbildungschule des Wiener Handelsstandes Robert Mully von Oppenried und dem Beamten des Wiener Bankvereines und Fachlehrer an dieser Schule Robert Schön den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksvorsteher im X. Wiener Gemeindebezirke Leopold Hruza das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Grundbesitzer Sebastian Reid in Obersdorf das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Wagnermeister Franz Gangl in Salzburg das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister August Hermann in Kreibitz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Elektrotechniker Julius Gruder in Innsbruck den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel eines Zentralinspektors bekleideten Oberinspektor der österreichischen Staatsbahnen Julius Petzold den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben die nachgenannten Beamten der österreichischen Staatsbahnen, und zwar den Oberinspektor Karl Jenisch, den Oberinspektor Dr. Viktor Desoyer, den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Oberinspektor Dr. Friedrich Žadnik, den Oberinspektor Georg Eckl und den mit dem Titel eines Baurates bekleideten Oberinspektor Dr. Techn. Johann Bašta sowie den Baurat im Eisenbahnministerium Wenzel Pokorny zu Staatsbahndirektor-Stellvertretern in der VI. Rangsklasse ernannt und den Oberinspektoren Jenisch, Dr. Desoyer, Eckl und Dr. Bašta sowie dem Baurate Pokorny den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bergdirektor Hermann Löcker in Brüx das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Bergdirektor Otto Berger in Pilsen sowie dem Werksdirektor Jaroslav Jičinsky in Segengottes den Titel eines Bergrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwach-Oberkommissär II. Klasse Josef Badalig in Triest anläßlich der erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Heinrich Kipper in Illischestie das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Kommandanten des Lloyddampfers „Skutari" Peter Bulić in Triest in Anerkennung seiner unter besonders schwierigen Verhältnissen bewährten Schiffsführung das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem in Diensten Seiner k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl Stephan stehenden Braumeister Julius Wagner das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Sicherheitswach-Inspektor der Polizei-Direktion in Wien Franz Morawansky das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Chef und Bauleiter der Bau-Unternehmung E. Gaertner in Wien Rudolf Faesch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Bauaufseher derselben Firma Josef Herr das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Kanzlei-Offizianten im Finanzministerium Ludwig Wimmer und Waldemar Voigt sowie den Kanzlei-Offiziantinnen in diesem Ministerium Kamilla Kodelitsch und Anastasia Popović das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Schuldiener an der Handelsakademie in Graz Franz Kordat das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Dr. Franz Hanusch, Dr. Franz Wlček und Dr. Georg Schlögl Edlen von Ehrenkreuz zu Statthalterei-Sekretären im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizeikommissäre Dr. Josef Müller, Emil Spitzer, Dr. Alfred Rausnitz, Dr. Johann Bermann, Dr. Hermann Victorin, Rudolf Seemann, Friedrich Kapralik, Rudolf Wildner, Siegfried Spitzer, Dr. Johann Holzinger und Friedrich Pšenička zu Polizei-Oberkommissären bei der Polizeidirektion in Wien ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Oberingenieur Josef Zimmermann zum Baurate in Niederösterreich, die Oberingenieure Raimund Mayr, Otto Floegel und Moritz Ziegler zu Bauräten und die Ingenieure Josef Machling, Theodor Frühwirth, Alois Materna und Karl Peters zu Oberingenieuren in Oberösterreich, die Ingenieure Edmund Gerngroß, Wilhelm Pastner, Wilhelm Reith, Alois Friz Edlen von Frizberg und Wilhelm Hoepfl zu Oberingenieuren in Steiermark und den Oberingenieur Natalis Tomasi zum Baurate in Tirol und Vorarlberg, sämtliche ad personam ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Ingenieure Dr. Ottokar Kalda und Karl Friedl zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Hilfsämterdirektions-Adjunkten Paul Fox zum Hilfsämterdirektor bei der Eisenbahnbaudirektion ernannt.

Erledigungen.

1 oder mehrere Oberverwalter-, eventuell Verwalter-, eventuell Assistentenstellen bei den Verzehrungssteuerlinienämtern in Wien. Gesuche binnen 4 Wochen an das k. k. Präsidium der Finanzlandesdirektion in Wien (Amtsblatt Nr. 237).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 26 bis 30 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 6. November 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 45.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

Bevor wir nun in unserer Analyse fortfahren, wäre noch das gegenseitige Verhältnis dieser Tätigkeitsgruppen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, und da ist es vor allem klar, daß der Betrieb gewissermaßen den lebenden Körper, die Verwaltung den Kopf, das Gehirn, den Geist desselben vertritt, daß also diese letztere die *herrschende*, die erstere die *dienende* Tätigkeit ist. In zeitlicher Beziehung scheint die leitende Tätigkeit die vorhergehende, die ausführende die nachfolgende zu sein, da ja diese letztere nur das auszuführen hat, was die erstere vorschreibt, aber auch hier läßt sich eine ganz strenge Scheidung nicht durchführen, da man doch eigentlich nur das leiten kann, was schon vorhanden ist. Da nun die leitende Tätigkeit auch die Eigenschaft besitzen muß, initiierend, projektierend zu wirken, geht bei der Organisation eines Betriebes die leitende Tätigkeit zeitlich voran, ist aber der Betrieb einmal organisiert und im lebendigen Fluß, dann geht die Leitung, Verwaltung beaufsichtigend, ordnend, sichernd, vorbeugend nebenher, und nur dann, wenn neue Wege eingeschlagen werden sollen, hat sie wieder den Vortritt. Von hervorragender Bedeutung in diesem Verhältnis von ausführender und leitender Tätigkeit ist festzuhalten, daß die erstere, der Betrieb, der lebende, entwicklungsfähige Organismus, der Körper, die letztere der leitende Kopf, das denkende Gehirn ist, woraus sich der große Unterschied dieser Tätigkeitsgruppen ergibt. Der kennzeichnendste Unterschied zwischen leitender und ausführender Tätigkeit besteht darin, daß die erstere die *anordnende*, dann *verantwortungfordernde, kontrollierende, entwickelnde Tätigkeit* umfaßt.

Versuchen wir nun die Analyse fortzusetzen, so ergibt sich, daß wir in beiden Tätigkeitsgruppen verschiedene Tätigkeits*gattungen* zu unterscheiden vermögen, die durch vier verschiedene Momente, das *Wesens-*, das *Form-*, das *materielle* (finanzielle), nicht wirtschaftliche, das schon im Wesensmoment enthalten ist, und das *Wohlfahrtsmoment* gekennzeichnet sind; immer im Hinblicke auf den bewußt gewollten, vorausgesetzten Schlußerfolg, den Endzweck, der stets in sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheit erreicht werden soll.

Die durch das ersterwähnte, das *Wesensmoment* charakterisierte Tätigkeitsgattung besteht aus denjenigen ausführenden Handlungen, Handlungsketten und Kettenreihen, die von den *Wesenseigenschaften des Schlußerfolges* vollkommen beherrscht, in gerader Linie die Erreichung dieser Eigenschaften in jeweils höchster Vollkommenheit anzustreben, mit tunlichster Sicherheit zu verursachen suchen. Hierher gehören z. B. im gesamten Schulbetrieb der eigentlich ausführende Lehrbetrieb, die Wechselwirkungstätigkeit zwischen Schüler und Lehrer; im Krankenhausbetrieb der Besuch der Ärzte in den Krankensälen, die Stellung der Diagnose, die Ausführung der nach derselben angeordneten Behandlung der Kranken; im militärischen Betrieb die Wechseltätigkeit zwischen Soldat und Offizier im Schul- und Turnsaal, am Exerzierfelde usw.; im Eisenbahnbetriebe die Entbindung der Bewegungsenergie in der Lokomotive und die Übertragung derselben auf die Wagen des Zuges und dadurch auf die zu fördernden Lasten usw. Es dürfte in diesen Tätigkeiten kaum eine Handlung zur Ausführung kommen, deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu dieser Tätigkeit schwer zu bestimmen wäre, wenn die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges fest und scharf ins Auge gefaßt werden.

Diese durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeiten bilden in den meisten Verwaltungszweigen die umfangreichste, verzweigteste Tätigkeitsgruppe. Sie bilden nicht nur die einfachste, zwangläufigste, absolute, unveränderlichste Notwendigkeit für die Erreichung des Schlußerfolges; ihnen muß auch der absolute, zwingendste, alles überragende Einfluß auf den Grad der sachlichen und wirtschaftlichen Vollkommenheit dieses Schlußerfolges zugesprochen werden. Sie sind in Wahrheit die Lebens-, die physiologischen Tätigkeiten, wie sie etwa im Innern eines lebenden menschlichen Körpers stattfinden, von welchen die dauernde Gesundheit und natürliche, lebenskräftige Entwicklung dieses Körpers in unmittelbarster Kausalität abhängt. Jede einzelne dieser vom Wesensmoment beherrschten Handlungen kann, wenn sie unrichtig, d. h. ohne Beachtung der Wesenseigenschaften des Schlußerfolges, ohne klare Erkenntnis von Ursache und Wirkung zur Durchführung kommt, den intensivsten, schädlichsten, oft nicht mehr auszugleichenden Einfluß auf die folgenden Tätigkeiten und deren Schlußerfolg ausüben, wie ja auch irgend ein unrichtiger Prozeß in den inneren Funktionen des lebenden menschlichen Körpers von den schwersten Folgen für das Bestehen desselben sein kann. So wie das innere Wesen, die Wesenseigenschaften irgend eines Zustandes, einer Handlung, einer Tätigkeit ganz selbstverständlich immer und überall die unbestritten wichtigste Rolle spielen, in ihrer Bedeutung für den Erfolg alle anderen Bedingungen, Eigenschaften und Funktionen weit übertreffen, so auch hier in der Verwaltungstätigkeit irgend einer Gattung und diese Wahrheit ist eine so evidente, daß eine Widerlegung jedem logisch Denkenden als eine einfache Unmöglichkeit erscheinen muß. Schon der Begriff des „Wesentlichen“ schließt die überragende Be-

deutung desselben ein und alle durch andere Momente gekennzeichneten Tätigkeiten müssen den durch das Wesensmoment gekennzeichneten gegenüber in den Hintergrund treten. Für die vollkommene Erreichung des Zweckes, z. B. eines Krankenhauses, sind die Tätigkeiten des Erkennens und richtigen Behandlung der Krankheiten die vom Wesensmoment beherrschten, an Wichtigkeit alle anderen überragenden Tätigkeiten.

Diesen durch das Wesensmoment gekennzeichneten, ausführenden Tätigkeiten entspricht die in die gleiche Gattung einzureihende Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne, deren Aufgabe es ist, leitend, führend, ordnend, entwickelnd auf die ersteren einzuwirken, und es braucht wohl nicht erst weitläufig bewiesen zu werden, daß sie die Bedeutung der obenerwähnten ausführenden Wesenstätigkeiten weit übertrifft, wie ja die leitende Tätigkeit ganz selbstverständlich immer über der geleiteten steht. Wir haben daher für diese beiden, durch das Wesensmoment gekennzeichneten, ausführenden und diese leitenden Tätigkeitsgattungen nicht nur etwa die absolute Notwendigkeit der Durchführung hinsichtlich des Schlußerfolges, sondern auch die absolute Abhängigkeit der Grade beider Vollkommenheitsgattungen desselben festzustellen.

Für die Erreichung des Schlußerfolges irgend einer Verwaltungstätigkeit und namentlich für die Erreichung der höchsten Grade sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheit desselben sind die durch das Wesensmoment gekennzeichneten, ausführenden und leitenden Tätigkeitsgattungen von erster, alles überragender Bedeutung.

Das die die Eigenart des Schlußerfolges, des Endzweckes einer Verwaltungstätigkeit bestimmenden Eigenschaften wirklich die das Wesen kennzeichnenden, also die Wesenseigenschaften desselben sind, ist wohl kaum anzuzweifeln, da dies aus der Definition des Wesensbegriffes unmittelbar folgt.

Die Eigenart, z. B. des Endzweckes einer Eisenbahnverwaltung ist die Entbindung und Anwendung großer Massen von Bewegungsenergie, behufs schnellen Transportes großer Lastenmassen auf weite Strecken. Das innere Wesen, die innere Lebenstätigkeit der Eisenbahnverwaltung ist daher diese Entbindung und Anwendung großer Bewegungsenergiemassen. Die Wesenseigenschaften dieses Schlußerfolges sind daher vor allem die entsprechende Menge der entbundenen Energie, die Gattung derselben als Bewegungsenergie, die Sicherheit, Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit der Übertragung derselben auf die bewegten Lasten usw. Die sachliche Vollkommenheit dieses Schlußerfolges besteht daher in der tunlichst schnellsten, nach allen Richtungen gesicherten Übertragung der der Eisenbahnverwaltung anvertrauten Lasten von einem Punkt zum andern, wie dies von denjenigen gewünscht wird, die die entbundene Energie in entsprechender Größe ankaufen. Die wirtschaftliche Vollkommenheit besteht in der Erreichung dieses Effektes unter tunlichst geringstem Verlust von Energie, Materie, Zeit und Raum. Die vom Wesensmoment beherrschten, ausführenden Verwaltungstätigkeiten einer Eisenbahnverwaltung, daher diejenige Tätigkeitsgruppe, durch welche die obenerwähnten Wesenseigenschaften des Schlußerfolges in höchster sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheit erreicht werden, sind der Eisenbahn-, der Transportbetrieb und die durch das Wesensmoment gekennzeichneten leitenden Verwaltungstätigkeiten, diejenige Tätigkeitsgruppe, durch welche diese ausführenden Tätigkeiten leitend, ordnend, entwickelnd so beeinflußt werden, daß dieser Schlußerfolg in immer höher gesteigerter Vollkommenheit erreicht werden muß. Der ausführende Eisenbahnbetrieb und die diesen leitend beeinflussende Eisenbahnverwaltungstätigkeit im engeren Sinne sind die durch das Wesensmoment charakterisierten Tätigkeitsgattungen der Eisenbahnverwaltung und jede einzelne, ohne Beachtung der Wesenseigenschaften des Schlußerfolges, ohne klare Erkenntnis von Ursache und Wirkung zur Durchführung kommende Handlung derselben kann vom schädlichsten Einflusse auf diesen Schlußerfolg, auf die Erreichung des Endzweckes sein.

An zweiter Stelle haben wir die durch das Formmoment gekennzeichneten ausführenden und leitenden Tätigkeitsgattungen der Verwaltung in Betracht zu ziehen, insoferne Wesen und Form in jedem Zustand und jeder Tätigkeit als zwei der wichtigsten Bestimmungsfaktoren gewöhnlich aufgefaßt werden, wobei dem Wesen gegenüber der Form immer und überall die weitaus höher stehende, bestimmende Rolle zuerkannt wird. Diese durch das Formmoment charakterisierten Tätigkeiten unterscheiden sich von den oben besprochenen hauptsächlich dadurch, daß sie auf die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges, des Endzweckes der betreffenden Verwaltung und dessen Vollkommenheitsgrade entweder gar keinen, oder einen nur mittelbaren Einfluß ausüben. Sie sind nicht, wie die Wesenstätigkeiten, durch die Eigenart dieses Schlußerfolges, sondern durch soziale und Rechtsverhältnisse derjenigen Gesellschaft, innerhalb welcher die Verwaltungstätigkeit vor sich geht, beherrscht. Mit ihnen kommt eigentlich ein dem Wesen fremdes Moment in die Tätigkeit, das aber einen nicht zu umgehenden Faktor der Notwendigkeit vorstellt, da eine Verwaltungstätigkeit außerhalb der Gesellschaft einfach unmöglich ist.

Hieher sind zu zählen nahezu all diejenigen Tätigkeiten und Handlungen der Verwaltung, durch welche die Feststellung, Festhaltung, und Weiterentwicklung der durch die Verwaltung entstehenden sozialen und Rechtsverhältnisse durchzuführen sind. Der Notwendigkeitsgrad ihrer Durchführung, sowie ihr mittelbarer Einfluß auf den Schlußerfolg kann ein sehr verschiedenartiger sein. Die Feststellung, z. B. der Personalien der Schüler einer Schule, der Fortgangsnoten, die Ausfertigung der Zeugnisse, die Durchführung etwaiger Schulfeierlichkeiten, die Feststellung der Personalien der in ein Krankenhaus aufgenommenen Kranken, der ähnliche Vorgang bei den in die Armee eingereihten Soldaten, die Ausfertigung der Entlassungszertifikate, die Durchführung von Feierlichkeiten usw. usw. sind durchwegs nur durch die Form gekennzeichnete Tätigkeitsgattungen, die auf die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges und seiner Vollkommenheitsgrade gar keinen Einfluß auszuüben vermögen.

Anders aufzufassen sind wieder z. B. diejenigen Tätigkeiten, durch die etwa ein Lieferungs-, ein Lohnvertrag abgeschlossen wird. Jeder derselben hat einen Wesensinhalt, dessen richtige Festsetzung sowohl für den sachlichen, als auch wirtschaftlichen Vollkommenheitsgrad des Schlußerfolges von einschneidender Wirkung sein kann. Die Feststellung dieses Wesensinhaltes muß daher zu den vom Wesensmoment beherrschten Tätigkeiten gezählt werden, während die rein formellen Bestimmungen desselben, die durch soziale und Rechtsverhältnisse geboten sind und die gewöhnlich erst dann eine Bedeutung erhalten, wenn sich Meinungsverschiedenheiten, Spannungen in dem Vertragsverhältnisse ergeben, meist nur einen mittelbaren Einfluß auf die Wesenseigenschaften ausüben und daher zu den vom Formmoment beherrschten Tätigkeiten zu zählen sind.

Hieher gehören z. B. auch alle durch den Kompetenzfaktor beeinflußten Tätigkeiten, da all diejenigen Bestimmungen der Gesellschaft, durch die die Einflußsphäre, die Kompetenz der die Gesellschaft vertretenden Ämter und Körperschaften umgrenzt werden, rein formeller Natur sind. Da wir in einer wissenschaftlichen Behandlung dieses Stoffes bei jedem dieser Ämter und Instanzen die gleiche geistige Entscheidungsfähigkeit voraussetzen müssen, sollten eigentlich diese Bestimmungen ganz ohne Einfluß auf den Schlußerfolg, daher rein formeller Natur sein, was aber freilich sehr häufig nicht der Fall ist, weil diese Entscheidungsfähigkeit eine sehr verschiedene sein kann. Auch die durch Terminbestimmungen, sowie durch solche über die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Personen, über den Erfüllungsort eines Vertrages usw. usw. beeinflußten Tätigkeiten sind nahezu rein formeller Natur, deren Einfluß auf den Schlußerfolg nur mittelbar, nicht von den Wesenseigenschaften, der Eigenart desselben, sondern nur von sozialen und Rechtsverhältnissen bedingt ist. Man könnte in dieser Weise Paragraph für Paragraph des Personen-, Sachen-, Verwaltungs- und Obligationenrechts durchgehen und würde finden, daß sie, wie das ja eigentlich selbstverständlich ist, nicht vom Wesensmoment der verschiedenen Verwaltungszweige, sondern von sozialen und Rechtsmomenten, daher im Vergleiche zum Wesens-, vom Formmomente beeinflußt sind. Trotzdem gibt es Verwaltungszweige, in welchen dieses Form- mit dem Wesensmomente zusammenfällt, so z. B. bei der Verwaltung einer Rechtsanwaltskanzlei, eines Gerichtes usw.

Der Endzweck einer Rechtsanwaltskanzlei besteht in der Wahrung der Rechte und Rechtsverhältnisse der Parteien, Klienten. Die Wesenseigenschaften dieses Endzweckes, Schlußerfolges sind Schärfe und Klarheit in der Feststellung, Durchleuchtung und Wahrung mehr oder weniger verworrener Rechtsverhältnisse. Die sachliche Vollkommen-

heit dieses Schlußerfolges kommt in der höchstgesteigerten Energie, mit der diese Feststellung und Wahrung der Rechte einzelner physischer und juristischer Personen durchgeführt wird, zur Erscheinung; die wirtschaftliche Vollkommenheit dadurch, daß all dies unter tunlichst geringstem Aufwand an Energie, Materie, Zeit und Raum zur Ausführung kommt. All dies ist aber nur dann zu erreichen, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, alle einschlägigen Paragraphe beachtet und in scharfsinniger Auffassung ihres Einflusses auf den Spezialfall, im durchdringenden Erfassen ihrer gegenseitigen Beeinflussung interpretiert, zur Anwendung gebracht werden. Hier wirken daher auch die rein formellen Bestimmungen unmittelbar auf die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges, und die durch ihre Anwendung bedingten Tätigkeiten sind daher zu den das Wesensmoment beherrschenden zu zählen.

Ganz ähnlich ließe sich dies auch für die Gerichtsverwaltung aufweisen, in welcher ja dem Zivil- und Strafprozeß, dem sogenannten formellen Recht eine so wichtige Rolle zugesprochen werden muß, daß alle durch dasselbe beeinflußten Tätigkeiten als durch das Wesensmoment beherrscht erkannt werden müssen, weil sie einen bestimmenden Einfluß auf die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges auszuüben vermögen. Aus all dem ergibt sich, daß die durch das Formmoment beherrschten Verwaltungstätigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen ein unmittelbarer, intensiver Einfluß auf die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges, in allen anderen Verwaltungszweigen aber nur ein mittelbarer oder gar kein diesbezüglicher Einfluß zukommt, daß ihnen aber ganz allgemein der Charakter der Notwendigkeit zugesprochen werden muß, da sie durch soziale und Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, innerhalb welcher sie zur Ausführung kommen, mit nicht zu umgehender Bestimmtheit gefordert werden, so daß ihre Nichtbeachtung die Durchführung der betreffenden Verwaltung als unmöglich erscheinen läßt. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Zur Anwendung des § 81 St.-G.: Zu den Dienstesverrichtungen der Finanzwachorgane im Grenzdienste gehört auch, verdächtige Personen festzunehmen und behufs Feststellung ihrer Identität der nächsten Behörde zu übergeben. — Beschaffenheit der gewaltsamen Handanlegung und gefährlichen Drohung.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 28. Dezember 1912, Kr II 324/12, die von dem Angeklagten Anton K. im eigenen Namen und als Vater des Angeklagten Lorenz K. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Eger vom 5. Juli 1912, womit Anton K. und Lorenz K. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. und Anton K. auch der Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 312 St.-G. schuldig erkannt wurden, auch in ihrem dem Gerichtstage vorbehaltenen Teile verworfen.

Gründe: In ihrem dem Gerichtstage vorbehaltenen Teile macht die Beschwerde, gestützt auf Z. 9 a und 10 des § 281 St.-P.-O., in Ansehung beider Angeklagten geltend, es sei keine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung der Finanzwachorgane vorgelegen, weil die Angeklagten von ihnen nicht des Schmuggels für verdächtig gehalten wurden. Den Lorenz K. aber deshalb anzuhalten und abzuführen, weil er über die Person des Anton K., der sie beleidigt hatte, keine Auskunft geben wollte, seien sie nicht berechtigt gewesen, weil dies eine Art Polizeigewalt darstelle, für die den Finanzwachorganen jede gesetzliche Voraussetzung fehle. Stelle sich aber ein Organ des § 68 St.-G. außerhalb seiner Befugnis, so könne derjenige, der sich der außerhalb der Grenzen des Dienstes unternommenen Betätigung widersetzt, nicht die Absicht haben, die Vollziehung eines Amtes oder Dienstes zu vereiteln.

Die Beschwerde ist jedoch in diesem Belange unberechtigt. Es widerspricht den Feststellungen des Urteils, wenn die Beschwerde behauptet, Lorenz K. sei lediglich deshalb angehalten worden, weil er über die Person seines Vaters, der die Finanzwachorgane früher beleidigt hatte, keine Auskunft geben wollte. Nach den Urteilsfeststellungen sind beide Angeklagten gleichzeitig auf den Finanzwachaufseher Karl L. zugegangen, Anton K. hat diesen sodann wegen angeblichen Schießens auf seinen Sohn Alois K. zur Rede gestellt. Die Finanzwachaufseher Karl L. und Franz K. hatten in der Dunkelheit die Angeklagten anfänglich weder der Person noch dem Namen nach erkannt und hatten sie für verdächtig gehalten. Deshalb wollten die genannten Finanzwachorgane beide Angeklagte behufs Feststellung ihrer Identität festnehmen und abführen, da sie sich zumindest eine Störung des Grenzdienstes zuschulden kommen ließen. Hiezu waren die genannten Finanzwachorgane nach den für die Ausübung ihres Dienstes bestehenden Vorschriften in der Tat berechtigt.

Die Beschwerde irrt, wenn sie meint, die Finanzwache sei nur dann zum Eingreifen berechtigt, wenn sie Grund hat, eine die Grenze passierende Person des Schmuggels für verdächtig zu halten. In gleicher Weise, wie dies schon § 136 der Verfassung und Dienstvorschriften für die Finanzwache (H.-K.-D. vom 21. April 1843) getan hatte, erklärt auch § 83, Abs. 2 der mit F.-M.-V. vom 19. März 1907 erlassenen neuen Finanzwachvorschriften (Fin.-V.-Bl. vom 20. März 1907, Nr. 45) die Finanzwache im allgemeinen für befugt, jedermann, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Angestellten Drohungen vorbringt oder sie während der Ausübung ihres Dienstes wörtlich oder tätlich beleidigt, behufs Ablieferung an die zuständige Behörde in Verwahrung zu nehmen; im § 84 derselben Vorschrift wird auch ausdrücklich ausgesprochen, daß die Finanzwache in Ausübung des Dienstes den Schutz der öffentlichen Wachen genießt. Nach § 81 der erwähnten Vorschrift ist die Finanzwache aber nicht nur bestimmt, den Schleichhandel und andere Übertretungen der Gefällsvorschriften zu entdecken und zu verhindern, sondern u. a. auch verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritt in das Land abzuhalten. Die genannten Finanzwachorgane waren daher berechtigt, die beiden Angeklagten festzunehmen und behufs Feststellung ihrer Identität der nächsten Behörde zu übergeben. Hatte sich nun Anton K. der Festnahme, bevor sie durchgeführt werden konnte, durch die Flucht entzogen, so waren die Finanzwachorgane um so mehr berechtigt, dessen Sohn Lorenz K. festzunehmen und abzuführen, zumal er sich weigerte, seinen und seines Vaters Namen zu nennen. Bei diesem Sachverhalte stellt sich aber die im Urteil festgestellte gewaltsame Widersetzung des Anton K. und des Lorenz K. nicht, wie die Beschwerde vermeint, bloß als eine Einmengung in den Dienst der Grenzwache dar, sondern als ein gewaltsamer Widerstand gegen eine vorschriftsmäßige Amtshandlung, der bei gleichzeitiger Feststellung der Absicht, die Dienstesvollziehung zu vereiteln, mit vollem Rechte der Bestimmung des § 81 St.-G. unterstellt wurde.

In Ansehung des Angeklagten Lorenz K. macht die Nichtigkeitsbeschwerde unter Bezugnahme auf Z. 5 des § 281 St.-P.-O. geltend, daß der Ausspruch des Urteils, er habe mit wirklicher gewaltsamer Handanlegung die Dienstesvollziehung der Finanzwachorgane zu vereiteln gesucht, in der Aktenlage keinen Halt finde, da das Erkenntnisgericht in dieser Richtung nur annahm, daß er mit beiden Armen um sich schlug, mit dem Arme zum Schlage gegen Franz K. ausholte und mit den Füßen stieß, ohne ihn zu treffen, also nur Handlungen feststelle, die keine wirkliche Handanlegung darstellen, so daß diesfalls auch ein Widerspruch zwischen dem Urteilsspruche und der Aktenlage, beziehungsweise den Entscheidungsgründen vorliege. Hiemit wird jedoch nicht der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 5 St.-P.-O. ausgeführt, sondern aus dem Gesichtspunkte des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 a des § 281 St.-P.-O. gegen das Urteil der Vorwurf unrichtiger rechtlicher Beurteilung festgestellter Tatsachen erhoben.

Die Annahme des Urteils, daß in den oben bezeichneten Tathandlungen des Angeklagten Lorenz K. eine gewaltsame Handanlegung zu erblicken ist, entspricht jedoch dem Gesetze, indem ein unternommener, wenn auch mißlungener Angriff gegen den Körper des Wachorganes als eine gewaltsame Handanlegung angesehen werden muß. In dem Ausholen zum Wurfe mit Steinen hat der Gerichtshof mit Recht eine Widersetzung mit gefährlicher Drohung erblickt, da durch diese Tathandlung die Zufügung eines wider das Leben oder die Gesundheit des Bedrohten gerichteten Übels in einer Weise angekündigt wurde, die deren sofortigen Vollzug mit Wahrscheinlichkeit besorgen ließ. Daß Angeklagter auf Aufforderung des Franz K. die

Steine wieder wegwarf, ändert hieran nichts, da der strafbare Tatbestand schon mit dem Ausholen zum Wurfe vollendet war.

Wenn die Beschwerde schließlich geltend macht, daß die den Finanzwachaufsehern widerfahrene Beleidigung nicht als Wachebeleidigung anzusehen sei, wenn diese bei der Festnahme des Lorenz K. nicht in Ausübung ihres Dienstes waren oder ihre Dienstbefugnisse überschritten hätten, so ist dies gegenstandslos, weil, wie oben gezeigt, die Annahme des Urteils, daß die Finanzwachaufseher Karl L. und Franz K. sich zur Tatzeit in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes befanden, dem Gesetze entspricht.

Bei Abgang der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe war die Beschwerde auch in ihrem dem Gerichtstage vorbehaltenen Teile als unbegründet zu verwerfen.

Notizen.

(Automobil-Kontrollen.) Der „Frkf. Ztg." wird aus Wiesbaden berichtet: Auf Veranlassung des Ministers fanden im Regierungsbezirk Wiesbaden am 30. Juni, 27. Juli und 24. August Kontrollen aller die Straßen befahrenden Automobile statt. Auf jeden Kreis entfielen drei bis vier Posten, in Frankfurt und Wiesbaden waren alle Verkehrsstraßen besetzt, dort wurde durch Schwenken einer Fahne, hier durch Winken mit einer Hand jedes Auto zum Stehen gebracht, um die Feststellungen zu treffen, ob die Wagen versteuert und die notwendigen Papiere vorhanden sind, denn es ist bekannt geworden, daß gerade unter den Fahrern, die beiden Vorschriften nicht genügen, die „Kilometerfresser" zu finden sind. Das Resultat der Kontrolle war ein ganz überraschendes. Am ersten Tage wurden 250 bis 300, am zweiten Tage zirka 500 und am dritten Tage etwas mehr als 300 Übertretungen festgestellt; dazu kommt eine große Anzahl Wagen, die auf Anruf der Polizei nicht gehalten haben und nach § 2 des Automobilgesetzes eine Strafe zu erwarten haben. Die Probekontrolle der anderen Regierungsbezirke soll, wie es heißt, ein ähnliches Resultat gezeitigt haben. Diese Art der Kontrolle soll zu einer dauernden Einrichtung in — Preußen werden.

Literatur.

Otto Neurath. Serbiens Erfolge im Balkankriege. Eine wirtschaftliche und soziale Studie. Vortrag gehalten vor dem Verein absolvierter Prager Handelsakademiker und dem Deutschen Kaufmännischen Verein in Prag, Wien 1913. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien I, Kohlmarkt 20. Preis 1 K 20.

Die vorliegende Skizze ist durch Erweiterung des oben erwähnten Vortrages entstanden. Der Autor untersucht die inneren Gründe, welche — von der Schwäche des osmanischen Reiches abgesehen — zu den bedeutenden Erfolgen Serbiens im ersten Balkankriege führten. Er zeigt, daß in erster Linie die homogene wirtschaftliche und soziale Struktur Serbiens die Quelle der Überlegenheit Serbiens war, daß aber außerdem die nationalen und religiösen Ähnlichkeiten der Bewohner der unterjochten Gebiete viel zu den Erfolgen Serbiens beigetragen haben.

Der Herr Verfasser bespricht dann die Reformen, welche Serbien in den eroberten Ländereien wird durchführen müssen, um den natürlichen Reichtum dieser Provinzen nutzbar zu machen. Der Herr Verfasser ist ein Kenner der Verhältnisse, war er doch, wie dem Vorworte zu entnehmen ist, viermal unmittelbar vor und während des ersten Balkankrieges in Belgrad, wo er mehrfache Gelegenheit hatte, mit leitenden serbischen Politikern eine Reihe von Fragen zu besprechen. Auch war ihm die Möglichkeit geboten, bei vielen Beamten, Bankdirektoren und Kaufleuten in Serbien und Österreich-Ungarn Erkundigungen einzuziehen und von Staatsmännern der Monarchie wertvolle Mitteilungen zu empfangen. Auch hat er serbische und nicht serbische Veröffentlichungen, insbesondere die österreichisch-ungarischen und deutschen Konsularberichte benutzt.

Es ist daher viel Authentisches in dieser Schrift zu finden. Namentlich kann man aus derselben auch manche politische Fehlgriffe Österreichs entnehmen — eine sehr interessante Abhandlung. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Hofrate Markwart Freiherrn von Schönberger anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Statthalterei-Vizepräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Dr. Leo Elsner den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostrat der Post- und Telegraphendirektion in Lemberg Leo Freiherrn Dormus von Kiliansbausen anläßlich seiner Betrauung mit der Leitung des Postinspektorates in Krakau zum Hofrate ernannt.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Ministerium des Innern Johann Krekich-Strassoldo Edlen von Treuland zum Statthaltereirate im Küstenlande ernannt und ihm bei diesem Anlasse den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Direktor der privilegierten Bank- und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft „Mercur" Max Chavanne in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Sekretär Seiner k. u. k. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand Paul Nikitsch das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsdirektoren Karl Illing und Josef Langhammer in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vizesekretär im Handelsministerium Dr. Franz Ritter von Srbik das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se Majestät haben dem gräflich Herbersteinschen Domänenrate Wenzel Bernas in Libochowitz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem gräflich Althannschen Güterdirektor Josef Wollgart in Leipnik das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Ignaz Neumann in Wien das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer zu St. Othmar im 3. Wiener Gemeindebezirke Franz Weimar das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrdechanten in Leutschach Lorenz Vollmeier das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ingenieur Viktor Obratschay zum Oberingenieur und den Oberingenieur Johann Storff zum Baurate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Konsulatskanzleisekretär Philipp Zimmer in Leipzig das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeioberkommissär Anton Pešec zum Polizeirate und den Polizeikommissär Dr. Johann Simml zum Polizeioberkommissär bei der Polizeidirektion in Graz ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberbezirksarzt in Dalmatien Dr. Marzell Wendzilowicz in die VII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Minister des Innern hat den Polizeioberkommissär Franz Fiala zum Polizeirat und den Bezirksinspektor Karl Korbelář zum Oberinspektor der Sicherheitswache bei der Polizeidirektion in Prag ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Dr. Wladimir Dvořáček, Heinrich von Pausinger, Anton Dabčević, Heinrich Nikolić und Dr. Heinrich Mayr zu Statthalterei-Sekretären in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Georg Gentilizza zum Oberbezirksarzte in Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Adjunkten der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn Dr. Emmerich Zederbauer zum Inspektor bei dieser Anstalt ernannt.

Der Gemeinsame Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Inspektor Josef Vacek zum Evidenzhaltungs-Oberinspektor in der VII. Rangsklasse unter Belassung auf seinem gegenwärtigen Dienstposten bei der Landesregierung in Sarajevo, ferner den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Čenek Záruba in Konjic, unter gleichzeitiger Zuteilung zur Landesregierung in Sarajevo, zum Evidenzhaltungs-Inspektor in der VIII. Rangsklasse, endlich den Evidenzhaltungs-Obergeometer der IX. Rangsklasse Josef Oppitz in Bijeljina, unter Belassung auf seinem gegenwärtigen Dienstposten, zum Evidenzhaltungs-Obergeometer in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Erledigungen.

1 Sanitätskonzipisten- und 2 Sanitätsassistentenstellen bei der politischen Verwaltung in Dalmatien. Gesuche binnen 4 Wochen an das Präsidium der k. k. dalmatinischen Statthalterei in Zara (Amtsblatt Nr. 249).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 bis 35 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 13. November 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 46.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

Ebenso als eine unbedingte Notwendigkeit für die entsprechende Erreichung des Schlußerfolges, Endzweckes irgendeiner Verwaltungstätigkeit müssen all diejenigen ausführenden und leitenden Handlungen und Tätigkeiten erkannt werden, die durch das finanzielle, sagen wir kurz Finanzmoment beherrscht sind, ohne deren Durchführung unter den gegenwärtigen sozialen und Rechtsverhältnissen eine Organisation und Verwaltung nicht denkbar ist. Alle Organisation verlangt Anlage-, alle Verwaltung Betriebs- und Anlagekapital, und zwar Geldkapital, das sich ja in jede andere Kapitalgattung verwandeln läßt.

Hierher sind zu zählen alle Tätigkeiten, durch welche z. B. im Schulbetrieb das Schulgeld eingefordert, die Gehalte an Lehrer, Stipendien an Schüler zuerkannt, ausgezahlt, eingestellt, Lehrmittel angekauft, Schulhausreparaturen entlohnt werden usw. Die Einforderung der Krankengelder in einem Krankenhaus, die Zu- und Aberkennung und Auszahlung der Gehalte an Ärzte und Pflegerinnen, die Auszahlung des Ankaufspreises für Medikamente, Instrumente und sonstige Hilfsmittel usw. gehören in diese Kategorie von Tätigkeiten, wobei wir immer wieder genau zu unterscheiden haben, daß z. B. die Bestellung dieser Hilfsmittel in richtiger Qualität und Quantität vom Wesensmoment und nur die Feststellung des Preises, die Auszahlung desselben, die Verrechnung und Registrierung der Ausgabe, die Feststellung des Voranschlages (Budgets), der Schlußverrechnung (Bilanz) usw. vom Finanzmomente beherrschte Tätigkeiten sind, da die ersteren auf die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges unmittelbar, die letzteren nur mittelbar einwirken. Und so könnten wir Beispiel an Beispiel reihen. Die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges der Verwaltung einer Rechtsanwaltskanzlei sind von den geistigen Fähigkeiten des führenden Rechtsanwaltes und seiner sogenannten Konzeptsbeamten unmittelbar, von der Einforderung und Einzahlung der von den Klienten zu leistenden Entschädigungen, von der Zu- und Aberkennung der Gehalte an diese Beamten, von der Verrechnung und Registrierung dieser durch das Finanzmoment beherrschten Tätigkeiten nur mittelbar abhängig. Das mittelbare Mittel zur Erreichung eines hohen sachlichen Vollkommenheitsgrades dieses Schlußerfolges ist die Gewinnung eines geistig hervorragenden Juristen für diese Kanzlei durch die Auszahlung eines hohen Gehaltes an denselben; unmittelbar wird dieser Vollkommenheitsgrad aber nicht durch diesen Gehalt, sondern durch die geistig hochstehenden Fähigkeiten desselben erreicht. Diese sind das Hilfsmittel ersten, der hohe Gehalt und dessen Auszahlung das Hilfsmittel zweiten Ranges. Um in unserer Analyse immer tiefer dringen zu können, ist es unbedingt notwendig, die außerordentlich wichtige Unterscheidung zwischen Tätigkeiten der einfachen und sagen wir qualitativen Notwendigkeit zu machen. Die vom Finanzmoment beherrschten Tätigkeiten sind solche von einfacher Notwendigkeit, da ohne dieselben die erwähnte Verwaltung einer Rechtsanwaltskanzlei einfach unmöglich wird, aber diese einfache Unmöglichkeit ist in gleicher Weise vorhanden, wenn es an der zum Betriebe dieser Verwaltung notwendigen geistigen Energie fehlt, nur daß bei dieser nicht nur die einfache, sondern auch die für den höchsten Vollkommenheitsgrad des Schlußerfolges nötige qualitative Notwendigkeit in die Erscheinung tritt.

Dieser Unterschied soll hier mit aller Schärfe betont werden, weil bisher immer und überall und namentlich in der Volkswirtschaftslehre der zweifellos irrige Standpunkt eingenommen und vertreten wurde, daß das Kapital und daher die vom Finanzmoment beherrschten Tätigkeiten im Zentrum aller menschlichen Arbeit stehen, während ihnen den, z. B. von der geistigen Energie, d. h. von dem Wesensmomente beherrschten Tätigkeiten gegenüber ganz unzweifelhaft die tiefer stehende Hilfsmittelrolle zukommt. Ihnen kommt für die Durchführung irgendeiner Verwaltungstätigkeit nur die Bedeutung der einfachen, den letzteren aber nicht nur die der einfachen, sondern auch die der qualitativen Notwendigkeit zu.

Und nun wären nur noch diejenigen ausführenden und leitenden Tätigkeiten ins Auge zu fassen, die vom sogenannten Wohlfahrtsmoment beherrscht werden. Sie haben mit den Tätigkeiten der zwei letzterwähnten Gattungen des Form- und Finanzmomentes die Eigenschaft gemein, daß sie durch soziale und Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bedingt sind, und sie unterscheiden sich von ihnen einmal dadurch, daß sie nicht wie die drei ersterwähnten (Wesens-, Form- und Finanzmoment) in jeder Verwaltungsgattung, sondern nur in bestimmten, allerdings sehr zahlreichen vorhanden sind und daß ihnen daher auch die zwingende Notwendigkeit für die Durchführung der Verwaltungstätigkeit und die Erreichung des Schlußerfolges fehlt. Während eine Verwaltung ohne die vom Wesens-, Form- und Finanzmoment beherrschten Tätigkeiten unter den bestehenden Gesellschaftsverhältnissen als eine einfache Unmöglichkeit erscheint, ist eine solche ohne die vom Wohlfahrtsmoment beherrschten Tätigkeiten zweifellos möglich und in vielen Fällen faktisch durchgeführt.

Diese vom Wohlfahrtsmoment beherrschten Verwaltungstätigkeiten nehmen insoferne eine außergewöhnliche Stellung ein, als in ihnen ein ethischer Faktor in die Erscheinung tritt, der in einer allgemeinen wissenschaftlichen Analyse der Verwaltungstätigkeit erst dann eine Bedeutung gewinnen würde, wenn es sich um die Besprechung nicht

nur des Schlußerfolges, sondern des höchsten, obersten Zweckes aller Verwaltungstätigkeit handeln würde, was hier vorläufig unterbleiben soll. Sie lassen sich aber selbstverständlich nicht nur ethisch, sondern auch rein sachlich auffassen, wie dies in einer Hilfsmittellehre der Verwaltung klar zum Ausdruck kommen müßte. Welche Tätigkeiten der Verwaltung in diese Gattung einzureihen sind, dürfte heute wohl jedermann klar sein; es gehören zu ihnen solche, die scheinbar in gar keiner Beziehung zum Schlußerfolge der betreffenden Verwaltung stehen wie z. B. die Errichtung von Schulen für die Kinder der in der Verwaltung beschäftigten Beamten und Arbeiter usw.

Hier können wir also weder von einfacher, noch von qualitativer Notwendigkeit, sondern wir können bloß etwa von qualitativer Zweckmäßigkeit sprechen, solange der rein wissenschaftliche, nichtethische Standpunkt eingenommen wird. Solange wir diesen Standpunkt, der noch tief ins 19. Jahrhundert hinein der einzig maßgebende war, einnehmen, daß alle Verwaltungstätigkeit ausschließlich vom Schlußerfolge und dessen Vollkommenheitsgraden beherrscht werden dürfe, den wir vorläufig auch hier, um die Einfachheit der Analyse nicht zu stören, festgehalten haben, müssen die vom Wohlfahrtsmoment beherrschten Tätigkeiten, den durch das Wesensmoment gekennzeichneten gegenüber, zurücktreten, weil sie die Erreichung der höchsten Vollkommenheitsgrade des Schlußerfolges nur mittelbar beeinflussen. Sobald wir aber nun den einem weit umfangreicheren Horizonte entsprechenden Standpunkt einnehmen, der z. B. für die Staats- und überhaupt öffentliche Verwaltung der einzig annehmbare ist, daß den in aller Verwaltungstätigkeit betätigten Organen, den Menschen, den Bürgern des Staates, den Mitgliedern des Volkes, ein alles überragender Wert zugesprochen werden muß; daß der Wert eines Menschen den irgend eines anderen, wenn auch noch so wertvollen Produktes weit überragt, wird die Bedeutung der durch das Wohlfahrtsmoment gekennzeichneten Tätigkeiten sofort eine wesentlich andere, höher stehende, die aber doch wieder nicht so weit gesteigert werden darf, daß die Bedeutung der durch das Wesensmoment beherrschten Tätigkeiten zu stark in den Hintergrund gedrängt würde. Die Stellung dieser durch das Wohlfahrts-, also ein hauptsächlich ethisches Moment ausgezeichneten Tätigkeitsgattung irgend einer Verwaltung kann erst bei der Besprechung der höchsten, obersten Zwecke aller Verwaltungstätigkeit erörtert und eingehender auseinandergesetzt werden. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die Einnahme dieses höheren Standpunktes nicht nur etwa für alle öffentlichen, sondern auch für alle privaten Verwaltungszweige eine unbedingte Notwendigkeit der zukünftigen Entwicklung werden muß, da nur dieser dem Kulturfortschritte, den keine Macht der Erde aufzuhalten vermag, entspricht.

Für eine rein wissenschaftliche Analyse, wie sie etwa einer chemischen Analyse entspricht, in der nicht ethische, sondern sachliche und wirtschaftliche Prinzipien herrschen, müssen wir aber vorläufig den tieferen, durch die sachlichen und wirtschaftlichen Wesenseigenschaften des Schlußerfolges charakterisierten Standpunkt einnehmen, wie er bei der obigen Besprechung der Tätigkeitsgattungen der Verwaltung festgehalten ist.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich daher, wie ich glaube, in logischer Folgerichtigkeit, daß sowohl die ausführenden und daher auch die leitenden Verwaltungstätigkeiten vier verschiedene Tätigkeitsgattungen aufweisen, kurz gesagt: die Wesens-, die Form-, die Finanz- und Wohlfahrtstätigkeiten, von welchen die erstgenannten einen unmittelbaren, die anderen nur einen mittelbaren Einfluß auf den Schlußerfolg ausüben; den erstgenannten nicht nur der Charakter der einfachen (absoluten), sondern auch der der qualitativen, den zwei folgenden nur der der einfachen Notwendigkeit unter den gegenwärtigen sozialen und Rechtsverhältnissen zugesprochen werden muß; daß alle in innigem, zwangläufigem Zusammenhange stehen, und daß sich in bestimmten Verwaltungszweigen die Form-, Finanz- und Wohlfahrtstätigkeiten in Wesenstätigkeiten umzuwandeln vermögen.

Diesen Verhältnissen entsprechend, können wir Haupt- und Nebentätigkeiten unterscheiden, wobei nicht erst zu beweisen ist, daß den Wesenstätigkeiten der Charakter der Haupt-, allen anderen aber diesen gegenüber derjenige der Nebentätigkeiten zugesprochen werden muß. Der oben sogenannte Betrieb, Ausführungsbetrieb und dessen leitende Beeinflussung, die Verwaltung im engeren Sinne, muß daher als Haupt-, alles andere als Nebenarbeit angesprochen werden.

All diese Tätigkeiten, mögen sie welcher Gattung immer angehören, mögen sie Haupt- oder Nebenarbeiten sein, bestehen, wie auch oben schon hervorgehoben, aus einzelnen Handlungen, die meist die einzelnen Glieder einer Handlungskette bilden, welch letztere sich oft zu Kettenreihen zusammensetzen, an deren Ende der Schlußerfolg oder ein mehr oder weniger scharf umrissener Zwischenerfolg steht und die, wenn sie verursachend und wirkungsetzend hintereinander folgen, gewöhnlich als Haupt-, und wenn sie parallel (gleichzeitig) verlaufen, als Nebenarbeiten bezeichnet werden können, in welchen wir aber auch noch Vor- und Nacharbeiten unterscheiden müssen, je nachdem sie der Hauptarbeit vorbereitend vorangehen oder vollendend nachfolgen. Diese Gruppierung von Vor-, Haupt- und Nacharbeit ist, je nach Umständen, oft schon bei jeder einzelnen Handlungsgruppe, nicht nur bei jeder Handlungskette und Kettenreihe wahrnehmbar, und daraus ergibt sich, daß auch die Nebentätigkeiten diese Gruppierung aufweisen und daß wir daher zwischen einer Hauptarbeit in der Haupttätigkeit und einer solchen in der Nebentätigkeit zu unterscheiden haben, von welchen die erstere — die Hauptarbeit in der Hauptrichtung — in gerader Linie, wie etwa die Hauptwurzel eines Baumes, die letztere — die Hauptarbeit in der Nebenrichtung — in gebrochener Linie, wie etwa die Nebenwurzel eines Baumes, diesem, dem Schlußerfolge, zusteuert, und von welchen jede derselben Vor- und Nacharbeiten ausweist. Das Verhältnis der Hauptarbeit in der Haupt- zu der in der Nebenrichtung ist selbstverständlich immer relativ. So ist z. B. im Verhältnis zur Verwaltung der Volksschulen als Haupttätigkeit die Heranbildung der Lehrer, also die Verwaltung der Lehrerbildungsanstalten, eine Nebentätigkeit. Der Lehrbetrieb in der Volksschule daher die Hauptarbeit in der Haupt-, der Lehrbetrieb in der Lehrerbildungsanstalt die Hauptarbeit in der Nebenrichtung, während die Heranbildung der Lehrer für die letzteren Anstalten an der Hochschule ebenso als Nebentätigkeit im Verhältnis zur Haupttätigkeit in jenen Anstalten erscheint. Ebenso kann man etwa die Heranbildung der Beamten eines Ministeriums an einer Hochschule als eine Nebentätigkeit im Verhältnis zu der im Ministerium stattfindenden Haupttätigkeit auffassen. Das kennzeichnende Moment für die Unterscheidung dieser Tätigkeitsarten ist stets das Verhältnis der betreffenden Tätigkeit zu den Wesenseigenschaften des Schlußerfolges. Für die Erreichung des Schlußerfolges einer Volksschule als Zweck ist die Heranbildung der Lehrer in einer dazu bestimmten Schule nur das Mittel zum Zweck, daher die Nebentätigkeit. Für den Betrieb irgendeiner Werkstätte ist die Herstellung der in dieser Werkstätte verwendeten Werkzeuge eine Nebentätigkeit; ebenso wie die Beschaffung des Anlage- und Betriebskapitals für diese Werkstätte eine Nebentätigkeit im Verhältnis zu der in derselben stattfindenden Haupttätigkeit ist, während etwa für eine Bank, deren Endzweck in einer entsprechenden Verzinsung ihrer Kapitalien besteht, der Betrieb einer Werkstätte als Nebentätigkeit erscheint. Diese Unterscheidung in Vor-, Haupt-, Nach- und Nebentätigkeiten, so anschaulich sie auch bei der Analyse einzelner herausgegriffener Tätigkeitsgruppen sein kann, ist dennoch für eine einheitliche, systematische Bezeichnung der in der Verwaltung durchgeführten Tätigkeitsarten von geringer Bedeutung, weil sie nahezu bei jeder einzelnen Handlung, bei jeder Handlungskette und Kettenreihe festzustellen ist, daher immer wieder sich wiederholt und demzufolge für eine scharf kennzeichnende Markierung einer bestimmten Tätigkeitsgruppe nahezu untauglich wird. Bei einer spezialisierenden Analyse, also bei der Trennung der Tätigkeiten einer bestimmten speziellen Verwaltungstätigkeit können möglicherweise scharf charakterisierende Nebenbezeichnungen zur Unterscheidung dieser Tätigkeitsgattungen gefunden werden, in einer allgemeinen Analyse ist eine diesbezügliche klare Nomenklatur kaum möglich. Im Vergleiche zu der oben durchgeführten Unterscheidung in Wesens-, Form-, finanzielle und Wohlfahrts-Tätigkeiten ist die in Vor-, Haupt-, Nach- und Nebentätigkeiten von weit geringerer Bedeutung, weil sie für die Feststellung des Wichtigkeitsgrades der einzelnen Tätigkeiten weit weniger kennzeichnend ist. Immerhin kann sie uns eine Handhabe bieten, um jede aus Vor-, Haupt- und Nacharbeit bestehende Tätigkeitsfolge als eine zusammengehörige, eine Art Untereinheit bildende Gruppe zusammenzufassen und dieselbe als einen für sich geschlossenen Arbeitsvorgang, als einen Arbeits-

prozeß zu bezeichnen. Als solcher kann z. B. in einem öffentlichen Amt die fortlaufende Behandlung jedes Amtsfalles (Aktes) aufgefaßt werden, dessen Vorarbeit in grober Analyse aus dem Einreichen des Aktes, Eintragung in das Einreichungsprotokoll, der Übergabe an den betreffenden Beamten, der Aushebung der Vorakten usw.; dessen Hauptarbeit aus der sachlichen Behandlung (Feststellung der Prämissen und daraus folgender Schluß; Urteil, Entscheidung); dessen Nacharbeit aus den sogenannten Kanzlei- und Registratursarbeiten usw. besteht. Der Umstand, daß einem solchen Prozeß ein zweiter, denselben Fall betreffender Prozeß in der höheren Instanz folgen kann, zeigt, daß sich auf diese Weise Prozeßgruppe an Prozeßgruppe reihen kann, wie sich ja z. B. an den Belehrungsprozeß eines Kindes in einer Schule an einem Tage ein zweiter am nächsten Tage usw. schließt, bei welch jedem wir den Gang des Kindes zur Schule, die Bereitstellung der Lehrmittel als Vor-, die eigentliche Belehrung durch den Lehrer als Haupt-, das Zusammenpacken der Schulsachen und den Gang von der Schule als Nacharbeit aufzufassen vermögen. In technologischen Werkstätten ist diese Tätigkeitsfolge bei jedem Prozeß wissenschaftlich längst festgelegt. Daß eine solche Arbeitsfolge von Vor-, Haupt- und Nacharbeit nicht nur in der ausführenden, sondern auch leitenden Tätigkeit zu finden ist, braucht wohl bloß erwähnt zu werden. Es besteht daher jede der oben erwähnten Wesens-, Form-, finanziellen und Wohlfahrtstätigkeiten aus mindestens einem, meist aber aus einer Reihe aufeinanderfolgender oder nebeneinander verlaufender Prozesse, an deren Ende entweder ein Zwischen- oder der Schlußerfolg steht. Bildlich könnten wir uns jeden Arbeitsvorgang (Prozeß) aus einer mehrere Glieder aufweisenden Kette vorstellen, deren der Vor-, Haupt- und Nacharbeit entsprechende Glieder verschiedene Formen aufweisen und an deren Ende eine kleinere Kugel als Zwischen- oder eine größere als Schlußerfolg hängt, wobei es selbstverständlich ist, daß sich an jede kleinere Kugel eine folgende Kette und, wenn dies nötig, eine andere oder mehrere parallel laufende Ketten anschließen, bis die ganze Kettenreihe mit der großen Kugel des Schlußerfolges schließt.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Notwehrrecht gegenüber einem Amtsorgan, das die körperliche Sicherheit der der Amtshandlung unterworfenen Person rechtswidrig gefährdet.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 26. Oktober 1912, Kr III 81/12 der von dem Angelagten Karl B. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Znaim vom 10. April 1911, womit er des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 153 St.-G. und der Übertretung nach § 312 St.-G. schuldig erkannt wurde, soweit sie den Schuldspruch wegen des Verbrechens nach § 153 St.-G. bekämpft, stattgegeben, das Urteil in diesem Punkte sowie im Ausspruche über die Strafe aufgehoben und die Sache in diesem Umfange zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht in Znaim zurückverwiesen.

Aus den Gründen: . . . Das angefochtene Urteil stellt fest, daß sich Josef Sch. am 20. Februar 1912 als städtischer Tierarzt im Znaimer Schlachthause befand und daselbst die veterinärsanitätspolizeiliche Inspektion vornahm, sich also als öffentlicher Beamter in Ausübung seines Berufes befand, daß es damals zwischen ihm und dem Angeklagten zu einem Wortwechsel kam, der schließlich in Tätlichkeiten überging, und daß der Angeklagte den Tierarzt Sch. wörtlich beleidigte, ihn kräftig von sich stieß und daß endlich der Angeklagte, nachdem ihm Sch. einige Schläge auf den Kopf versetzt hatte, diese Schläge damit erwiderte, daß er dem Tierarzte einen kräftigen Faustschlag in die linke Gesichtsseite versetzte, was für diesen eine leichte körperliche Beschädigung zur Folge hatte. Der Gerichtshof nimmt als erwiesen an, daß der Angeklagte den Schlag gegen Sch. in Erwiderung der von diesem erhaltenen Schläge führte, woraus der Gerichtshof die Überzeugung schöpft, daß Angeklagter den Tierarzt vorsätzlich verlezt hat. In dieser festgestellten Handlungsweise des Angeklagten findet der Gerichtshof den Tatbestand des Verbrechens nach § 153 und der Übertretung des § 312 St.-G.

. . . Mit Recht macht die gegen den Schuldspruch wegen Verbrechens nach § 153 St.-G. gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9 a und 5 St.-P.-O. dem angefochtenen Urteile zum Vorwurfe, daß es rechtlich relevante Umstände nicht erörtert und gewürdigt hat. Der Gerichtshof hat es unterlassen, die Aussage des Zeugen Josef C. einer entsprechenden Würdigung zu unterziehen, wonach der Angeklagte den Tierarzt deshalb von sich stieß, weil ihn dieser umdrehen wollte, um, wie der Tierarzt selbst angab, nachzusehen, auf welcher Seite er ein Mann sei. Der Angeklagte hat sich damit verteidigt, daß er vom Tierarzte zwei Ohrfeigen und einen Faustschlag ins Gesicht erhielt und erst dann, um weiteren Tätlichkeiten zu begegnen, ihn von sich wegstieß, wobei es möglich sei, daß er auch die Brille des Tierarztes getroffen habe. Absichtlich sei dies nicht geschehen, sondern bestimmt nur in Abwehraktion. Obwohl diese Darstellung des Angeklagten vor mehreren Zeugen, insbesondere auch von Josef C. bestätigt wurde, erklärt der Gerichtshof die Behauptung des Angeklagten, er habe in Notwehr gehandelt, lediglich als eine leere Ausflucht, ohne dafür nähere Gründe anzuführen, obgleich er unter den Milderungsumständen ausdrücklich auch das nicht einwandfreie Benehmen des Tierarztes hervorhebt. Wenn der Gerichtshof erklärt, er habe aus der Schilderung der Zeugen entnommen, daß der Angeklagte den Schlag gegen Sch. in Erwiderung der von diesem erhaltenen Schläge geführt hat, und habe deshalb die Überzeugung gewonnen, daß Angeklagter den Sch. vorsätzlich verlezt hat, so kann darin eine Widerlegung der vom Angeklagten vorgebrachten Verteidigung, er habe den Tierarzt nur deshalb weggestoßen, um weiteren Tätlichkeiten zu begegnen, nicht erblickt werden, weil der Gerichtshof es unterläßt festzustellen, ob der Angeklagte noch weitere Tätlichkeiten seitens des Tierarztes befürchten konnte und daher berechtigt war, einen weiteren drohenden Angriff abzuwehren, ob also die Umstände so lagen, daß der Angeklagte berechtigt war, sich gegen einen gesetzwidrigen Angriff auf seine körperliche Integrität zu schützen und von einer angemessenen Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes Gebrauch zu machen, ob also dem Angeklagten nicht etwa der Strafausschließungsgrund des § 2. lit. g St.-G., zu statten kommt und, wenn dies der Fall war, ob Angeklagter nicht die Grenzen gerechter Notwehr gegenüber dem behaupteten Angriffe überschritten hat. Ein Recht angemessenen Selbstschutzes muß auch gegenüber einem Amtsorgan dann eingeräumt werden, wenn dieses ohne gesetzmäßigen Grund die der Amtshandlung unterworfene Person angreift und ihre körperliche Integrität gefährdet. Da somit nicht jene Tatsachen festgestellt sind, die der Kassationshof bei richtiger Anwendung des Gesetzes seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hätte, konnte, soweit das Verbrechen des § 153 St.-G. in Frage steht, nicht sofort in der Sache selbst erkannt werden; es mußte vielmehr in dieser Richtung der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben, das Urteil im Schuldspruche wegen des genannten Verbrechens und infolgedessen auch im Ausspruche über die Strafe aufgehoben und weiter wie oben erkannt werden. . . .

Notizen.

(Ausschließung geistig Minderwertiger vom Militärdienste.) Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1913, Z. 11.451, an alle politischen Landesbehörden: „Im Interesse der Vermeidung der Assentierung von Geisteskranken sowie behufs Ermöglichung der Beurteilung der Tauglichkeit von Schwachsinnigen und Geistesminderwertigen haben sich zufolge des hierortigen Erlasses vom 29. Dezember 1910, Z. 41.489, alle Landesausschüsse als Verwalter der Landes-Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige und geistig Minderwertige und in der Folge auch alle übrigen unter der Leitung eines psychiatrisch geschulten Arztes stehenden Humanitätsanstalten, in die Personen der vorerwähnten Art aufgenommen werden, bereit erklärt, der politischen Bezirksbehörde des Standortes der Anstalt über die aus der Anstaltspflege entlassenen männlichen Personen bis zum Alter von 35 Jahren alljährlich Jahresausweise beizustellen. Da nun nach § 49, Z. 9, der Wehrvorschriften, I. Teil — Ministerialverordnung vom 27. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153 — die Lieferung von Ausweisen nur über die im vorangegangenen Jahre aus der Anstaltspflege entlassenen männlichen Personen im Alter von 14 bis einschließlich 22 Jahren, bei denen ein abnormer Geisteszustand festgestellt wurde, in Betracht kommt, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) ersucht, die Aufmerksamkeit des Landesausschusses sowie der Verwaltungen aller übrigen in der Beilage III. zu § 49, der Wehrvorschriften, I. Teil (Ministerialverordnung vom 7. März 1913, R.-G.-Bl. Nr. 41) angeführten Humanitätsanstalten des dortigen Verwaltungs-

gebietes auf diese Bestimmung und gleichzeitig auch auf das in dieser Beilage enthaltene Muster B für das von der Anstaltsdirektion zu liefernde Verzeichnis aufmerksam zu machen.

Für Brünn, Wien, Linz, Graz, Laibach, Zara, Salzburg, Innsbruck, Triest:

Unter einem wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, an den dortigen Landesausschuß [die Landesausschüsse] mit dem Ersuchen heranzutreten, an die unterstehenden Anstaltsverwaltungen nunmehr die entsprechenden Weisungen wegen alljährlicher Lieferung der gewünschten Jahresausweise bis zum 15. Jänner, zu erlassen;

an alle Landesbehörden außer Prag:

Nach den Intentionen der Regierung hätten die Anstaltsdirektionen die im Laufe des Jahres aus der Anstaltspflege entlassenen männlichen Personen im Alter von 14 bis einschließlich 22 Jahren von Fall zu Fall in einem mit dem Beginn des Jahres angelegten Ausweise nach dem vorgeschriebenen Muster fortlaufend einzutragen. Bei ordnungsmäßiger Führung des Ausweises wäre am Jahresschlusse nur der bereits vorliegende Ausweis längstens bis 15. Jänner an die vorgesetzte politische Behörde zu senden, so daß die Lieferung dieser Ausweise für die Anstaltsdirektionen kaum eine nennenswerte Mehrbelastung zum Jahresschlusse oder in der ersten Hälfte des Jänner nach sich ziehen dürfte."

Literatur.

Massenerkrankungen durch Nahrungs- und Genußmittelvergiftungen. Von Prof. Dr. Georg Mayer, Stabsarzt und Dozent für Hygiene an der K. B. militärärztlichen Akademie, Lehrer an der K. B. Kriegsakademie München. Mit sechs eingedruckten Abbildungen. Braunschweig. Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn 1913. Preis geb. Mk. 2.—.

Wie Massenvergiftungen durch Nahrungs- und Genußmittel entstehen, ist wohl wenigen bekannt, ebenso, wie solche verhütet werden können. Die sehr anregende Abhandlung wird nicht nur Mediziner, sondern gewiß weitere Kreise interessieren. Wir geben, um die Reichhaltigkeit des Stoffes zu zeigen, im nachstehenden ein kurzes Inhaltsverzeichnis:

Nach einleitenden Worten, die einen geschichtlichen Überblick über die Nahrungsmittelhygiene uns vor Auge führen, bespricht der Herr Verfasser nachstehende Vergiftungen: Metallgift, Mehlgifte, Öle und Fette, Methylalkohol Branntweinschärfen, Pilze, Muscheln, Fische, Käse, Eierspeisen, Vegetabilien, Konserven, chemische Konservierungsmittel, Hackfleisch, Ersatzstoffe im Lebensmittelverkehr; Trichinosis, Schlachttiervergiftungen, Fleischwarenvergiftungen, Proteus-Vergiftungen Botulismus, Vergiftungen durch Bacillus enteritidis, Vergiftungen durch Bacillus paratyphi, Wurstwaren, sogenannte Seefischkonserven und Fischwurst. Es folgen dann noch Betrachtungen über die örtliche Verbreitung der Fleischvergiftungen, über fahrbare Fleischsterilisatoren, ein Entwurf einer distriktspolizeilichen Verordnung, schließlich gibt der Verfasser sehr beachtenswerte Winke für Produzenten und Konsumenten. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sekretär weiland Seiner k. und k. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer, Hofrate Dr. Basilio Ritter Giannelia von Philergos den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung Geheimen Rate Otto Reuter aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrat im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Otto Stöger Edlen von Marenpach zum Sektionschef ad personam ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär im Ministerium für Landesverteidigung Dr. Oskar Grafen Ségur-Cabanac zum Sektionsrate ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Innsbruck Rudolf Grafen Vetter von der Lilie und dem Statthaltereirate und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Trient Albert Grafen Coreth den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Ministerium des Innern Doktor Georg Grabmayr von Angerheim zum Hofrate bei der Statthalterei in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben den Oberbergrat Anton Gerzabek zum Berghauptmanne im Stande der Bergbehörden ernannt und ihm aus diesem Anlasse den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereiräten in Böhmen August Rebensteiger von Blankenfeld, Josef Bliženec, Alfred Polorny, Rudolf Widimsky, Karl Kaiser, Kasimir Přecechtěl und Konrad Freiherrn von Braun den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmännern Franz von Galli in Meran und Johann Cornet in Bludenz den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurate des Staatsbaudienstes für Tirol und Vorarlberg August Schild aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines Oberbaurates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrate bei der Statthalterei in Innsbruck Karl Ritter von Lachmüller anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand für seine vieljährige und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirate bei der Statthalterei in Innsbruck Albert Ritter Putzer von Reibegg den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechtsanwalte, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien Dr. Leopold Teltscher Edlen von Friedrichskron das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Architekten Baurate Ernst von Gotthilf-Miskolczy und Alexander Neumann in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrdechanten in Kühnering Daniel Waigmann das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem gewesenen Pfarrdechanten in Tajo Santo Fachini das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Franz Klauda in Brünn den Titel eines kaiserlichen Rates und dem Steuer-Oberverwalter Siegmund Frömmel in Mährisch-Trübau das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem römisch-katholischen Pfarrer in Kimpolung Ladislaus Bartz das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben der Vorsteherin der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz und Paul im Spitale in Bruneck Udalrica Konrad das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Aushilfsdiener im Ministerium für öffentliche Arbeiten Michael Pfeiffer das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor im Ackerbauministerium Gottlieb Ryšánek den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Oberdirektors verliehen.

Se. Majestät haben den Postrat der Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck Dr. Theodor Swoceny zum Oberpostdirektor und Vorstande der Post- und Telegraphendirektion in Klagenfurt ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrat Andreas Kopacz zum Rechnungsdirektor und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirektion in Lemberg ernannt.

Der Minister des Innern hat die Rechnungräte Josef Holub, Wenzel Pixa und Johann Klička zu Oberrechnungsräten und den Rechnungsrevidenten Franz Pácal zum Rechnungsrate im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisekretär Anton Grafen Arz zum Bezirkshauptmanne und die Bezirkskommissäre Dr. Albert von Trentini und Leopold Kunz-Fellunghauer zu Statthaltereisekretären in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die Evidenzhaltungs-Obergeometer II. Klasse Thomas Choloniewski, Josef Gvaiz, Josef Olszewski, Heinrich Przerowsky, Stanislaus Michalik, Wladimir Macieliński, Anton Smolka, Ottokar Pýrek, Alfred Kraus, Jaroslav Žurek, Moritz Hirsch, Friedrich Gleisberg, Artur Starek und Nikolaus Papafava zu Evidenzhaltungs-Obergeometern I. Klasse ernannt.

Der Handelsminister hat im Personalstande des Postsparkassenamtes die Oberkontrollore Adolf Strauß und Karl Anděl zu Inspektoren in der VII. Rangsklasse und die Kontrollore Robert Mohapl, Franz Kiswerth, Karl Pillat, Anton Schulz und Richard Ruziczka zu Oberkontrolloren in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ministerialkonzipisten Friedrich Ritter von Wotawa zum Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 bis 40 des Administrativrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 20. November 1913. **XLVI. Jahrgang Nr. 47.**

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Fortsetzung.)

Sehen wir uns nun den Arbeitsprozeß näher an, so wird uns sofort klar, daß wir analysierend zwei scharf gekennzeichnete Bestandteile desselben wahrnehmen können, die sich gegenseitig so bedingen, daß keiner derselben entbehrlich ist. Es sind dies die Arbeit und deren Hilfsmittel, welch letztere wir auch im engeren Sinne als Werkzeuge bezeichnen können; deren Beschaffenheit auf den Vollkommenheitsgrad des Schlußerfolges vom intensivsten Einflusse ist und die in ihrer heutigen hochgradigen Entwicklung oft, wenn auch fälschlicherweise, geradezu als die hervorragendsten Kennzeichen einer höheren Kultur gewertet werden.

Jeder Tätigkeitsprozeß (Arbeitsbetrieb) besteht daher aus der betreffenden Arbeit (Handlung, Handlungsketten, Kettenreihen) und den zur Durchführung derselben absolut notwendigen Hilfsmitteln.

Unsere Analyse hat sich bisher nur mit Tätigkeiten beschäftigt, mit dem Hilfsmittel tritt ein neuer, scheinbar nicht hieher gehöriger Faktor auf, denn das Hilfsmittel ist selbstverständlich keine Tätigkeit, aber es ist ein Tätigkeitsträger. Tätigkeit ist Wirkung einer Energie, diese aber verlangt zu dieser Wirkung eine bestimmte Einrichtung, ohne welche weder die Entbindung, noch die Anwendung derselben möglich wird. Das Hilfsmittel ist also ein unbedingt notwendiger Bestandteil eines Tätigkeitsprozesses und kann daher aus einer Analyse der Verwaltungstätigkeiten nicht ausgeschaltet werden, ist aber ohne Zweifel berechtigt, in einer systematischen Behandlung der Verwaltungstätigkeit ein besonderes Kapitel für sich zu verlangen.

Das wichtigste Hilfsmittel jeder vom Menschen bewußt gewollten Tätigkeit und daher auch der Verwaltungstätigkeit ist der Mensch selbst, und wenn uns auch ethische Gründe hindern, den Menschen als ein Hilfsmittel aufzufassen, so kann doch eine streng wissenschaftliche Systematik dieser Auffassung nicht entbehren, ja es ist nachweisbar, daß diese Auffassung ethische Wirkungen zeitigen kann. So galt es immer als ein wichtiges Prinzip der industriellen Verwaltungstätigkeit, daß die nicht menschlichen Hilfsmittel — Werkzeuge, Maschinen usw. — schonend behandelt werden müssen; daß auch der Mensch als Hilfsmittel auf schonende Behandlung Anspruch erheben kann, war noch bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine fast unbekannte Sache. Die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1859 ahnt noch nichts von diesem Prinzip. Auch unser Vertragsrecht nicht, denn während der Bestandvertrag überall für die Bestandsache die schonende Behandlung fordert, fällt es dem Lohnvertrag gar nicht ein, für den Träger der verwendeten psychophysischen Energie schonende Behandlung zu verlangen, es wäre also eigentlich für den Arbeitnehmer ein ganz entschiedener Vorteil gewesen, wenn er als Sache aufgefaßt worden wäre.

Der Arbeitnehmer wurde daher bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts weit schonungsloser behandelt als Werkzeuge und Maschinen, weil man ihn als Menschen nicht den Sachen gleichstellen wollte. Das wäre also ethische Nichtethik. Wurde man damals schon in einer wissenschaftlichen Systematik den Menschen als das erste und wichtigste Hilfsmittel eines Tätigkeitsprozesses hingestellt haben, nichts wäre folgerichtiger gewesen als der logische Schluß, daß er schon als Hilfsmittel, also aus sachlich-wirtschaftlichen, geschweige denn ethischen Gründen mit höchster Schonung behandelt werden müsse.

Für die wissenschaftliche Systematik der Verwaltungstätigkeit, für die das ethische Moment nur in höchster Auffassung ihres Zweckes wichtig wird, ist daher der Mensch das wichtigste Hilfsmittel des Tätigkeitsprozesses, wie er etwa in einer rein wissenschaftlichen Behandlung des Eisenbahnbetriebes als eine transportable Last neben anderen Lasten zu betrachten ist. Er ist also Hilfsmittel, aber nicht absolut, sondern nur relativ, im Verhältnis zu anderen Menschen, während die anderen, sachlichen Hilfsmittel solche im absoluten Sinne sind. Hilfsmittel ist der in der Verwaltungstätigkeit tätige Mensch nur im Verhältnis zu demjenigen Menschen, der diese Tätigkeit leitend, entwickelnd beeinflußt. Dieser kann wieder Hilfsmittel im Verhältnis zu einem leitend übergeordneten Menschen (Verwaltungssubjekt) sein und so fort bis zum Willenssubjekte (siehe diese Zeitschrift Jahrg. 1912, Nr. 20, 21), dem gegenüber alle Verwaltungssubjekte den Charakter von Hilfsmitteln annehmen.

Da wir nun in unserer Definition der Verwaltungstätigkeit, diese als den Lebensprozeß eines Organismus aufgefaßt haben, können wir nun, was dem ethischen Standpunkte jedenfalls besser entspricht, alle in diesen tätigen Menschen auch als Organe dieses Organismus ansprechen, denn auch die Organe irgendeines lebenden Organismus können im weiteren Sinne als die Hilfsmittel des Lebensprozesses desselben aufgefaßt werden. So ist z. B. der Magen ein Organ des menschlichen Organismus und gleichzeitig Hilfsmittel des in ihm stattfindenden physiologisch-chemischen Verdauungsprozesses. Alle in einem Verwaltungsorganismus tätigen Menschen sind ebenso Organe desselben, als auch Hilfsmittel für das oberste Verwaltungssubjekt zur Durchführung des leitenden und ausführenden Verwaltungsprozesses. Betrachten wir die Gesamtheit aller zur Erreichung eines bestimmten Schluß-

erfolges miteinander verbundenen Bestandteile eines Verwaltungskomplexes als einen lebenden Organismus, so sind die in demselben tätigen Menschen dessen wichtigste Organe. Fassen wir die Tätigkeit derselben ins Auge, so ist der Mensch dessen wichtigstes Hilfsmittel, und zwar sowohl der leitenden als auch ausführenden, sowohl der Wesens-, Form-, finanziellen und Wohlfahrtstätigkeit, denn die Verwaltungstätigkeit ist bewußtgewollte Tätigkeit, bewußtes Wollen können wir aber nur beim Menschen voraussetzen. Der Mensch kann daher im Verwaltungsorganismus absolut als Organ, als Hilfsmittel relativ, im Verhältnisse zu dem ihm vorgesetzten Organe, die anderen Hilfsmittel absolut als solche aufgefaßt werden und es würde sich nur noch um die Erwägung handeln, ob nicht auch diese oder einige derselben, wenigstens relativ, als Organe angesprochen werden könnten und da ergibt die Analyse, daß in grober Trennung Hilfsmittel unterschieden werden können, die den Menschen mehr oder weniger vollkommen zu ersetzen, solche, die nur seine Geschicklichkeit zu steigern, den Vollkommenheitsgrad seines Tätigkeitserfolges zu erhöhen vermögen und endlich solche, die zu ihm in keiner Beziehung stehen. Eine genauere Analyse gehört in eine Hilfsmittellehre. Von diesen drei Gattungen könnte die ersterwähnte folgerichtig im Verhältnis zu den anderen als Organ aufgefaßt werden. Solche Organe wären z. B. in industriellen Betrieben die sogenannten Motoren, die bei der Entbindung der Bewegungsenergie hier den Menschen beinahe vollkommen ersetzen.

Daß Organe und Hilfsmittel die unentbehrlichsten Bestandteile der Verwaltungsvorgänge sind, geht wohl schon daraus hervor, daß die selbständigste Tätigkeitsgattung derselben, wie z. B. das Aussprechen der Gedanken, der Zunge und Lippen als Organe, das Niederschreiben derselben, der Hand als Organ, der Feder und Tinte, des Papieres, Tisches, Stuhles usw. als Hilfsmittel nicht zu entraten vermag.

Wir sind nun in unserer Analyse soweit, daß wir bis zu denjenigen Bestandteilen der Verwaltungstätigkeit vorzudringen vermögen, die nicht mehr analysierbar, trennbar sind und die wir wie die Chemie als *Elemente* zu bezeichnen vermögen. Alle Tätigkeitsgruppen, -gattungen, -arten sind meist Handlungsketten, Kettenreihen, deren einzelne Glieder Handlungen und jede dieser Handlungen weist als unumgänglich notwendige Bestandteile die Energie, die Materie, die *Zeit und den Raum* auf, wobei uns aber klar werden muß, daß die eigentlichen Elemente der Handlung nur die zwei zuerst genannten Elemente, die zwei letztgenannten nur die die ersteren gewissermaßen umhüllenden, überall gegenwärtigen Zustände, die, wie Kant sagt, formellen Bedingungen alles Geschehens sind. Jede Handlung, und daher auch jede Handlung der Verwaltungstätigkeit, ist daher eine *Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum.* Wenn wir nun noch hervorheben, daß die alles durchdringende, überall gegenwärtige, das Leben selbst vergegenständlichende Energie in mehreren Formen auftritt, die sich ineinander verwandeln lassen; daß sich die Materie in etwa achtzig verschiedene Stoffe trennen läßt und daß wir als Materie alle Gegenstände, Sachen, einschließlich des Menschen auffassen können, die aus diesen achtzig Stoffen zusammengesetzt sind; daß Energie ohne Materie und umgekehrt nicht bestehen kann; daß jedes Geschehen, jede Zustandsänderung nur eine energetische Zustandsänderung sein kann; daß jeder Zustand, zeitlich begrenzt, sich mit größerer oder geringerer Geschwindigkeit in ein Geschehen verwandelt; daß wir die allgegenwärtige Zeit als Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu unterscheiden pflegen; daß der allgegenwärtige Raum, soweit er dem Menschen zugänglich, durch die Materie erfüllt ist und wir nur diese Füllung zu wechseln vermögen, so sind wir am Boden unserer Analyse der Verwaltungstätigkeit angelangt, von dem aus ein Tieferdringen in philosophische und naturwissenschaftliche Gebiete führt, von welchen das erstere erst dann eine höhere Bedeutung für unseren Gegenstand erhält, wenn wir in entgegengesetzter Richtung vordringend, die obersten, höchsten Prinzipien aller Verwaltungstätigkeit und die durch diese geforderten Zweckbestrebungen ins Auge fassen würden, was wir einer Prinzipienlehre der Verwaltung überlassen müssen. Hier sei nur nochmals auf die alles überragende Bedeutung der leitenden, der Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne hingewiesen.

Diese *Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne*, deren Aufgabe es ist, das ganze ihr anvertraute Tätigkeitsgebiet, in seinem vollen Umfange überblickend, zu einer durch den Schlußerfolg gekennzeichneten Einheit zusammenzufassen und ebenso bis in die äußersten Verzweigungen derselben erkennend einzudringen, alle Zustände, alles Geschehen, alles Sein und Werden und dessen kausale Zusammenhänge, in wissenschaftlicher Erkenntnis zu durchleuchten, sich aller hier waltenden Energien und Materien sowie ihrer Wechselwirkungen in Zeit und Raum in scharfer Analyse und Synthese bewußt zu werden, etwa wie die Natur, die den Lauf der Fixsterne bestimmt und gleichzeitig die Verbindungsformen der Atome regelt, diese Verwaltungstätigkeit läßt verschiedene Richtungen unterscheiden. Sie hat vor allem eine *überblickende, beaufsichtigende* Tätigkeit zu entfalten, sodann *richtunggebend, anordnend, normierend* einzugreifen; Hindernissen und hemmenden Einflüssen *vorbeugend* den Verlauf der Verwaltungsprozesse zu *sichern*; *initiierend, projektierend* den Gang der Tätigkeit aus der Gegenwart in die Zukunft vorausblickend, zu leiten; *sich selbst verantwortend und Verantwortung fordernd, kontrollierend*, dann *urteilend, belehrend, lobend* und *strafend* vorzugehen und die jeweils höchsten Grade sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheit des Schlußerfolges und dessen Beziehungen zur Gesellschaft, zum Volke, zum Staate, zur Menschheit unentwegt im Auge zu behalten. In allen diesen Richtungen hat die leitende Verwaltungstätigkeit, und zwar hinsichtlich aller Gattungen derselben, also sowohl in der Wesens- als auch Form-, finanziellen und Wohlfahrtstätigkeit vorzugehen, wobei es wohl ja als selbstverständlich gelten kann, daß ihre leitende Beeinflussung speziell der durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeit von alles überragender Bedeutung sein muß.

Von diesen Tätigkeitsrichtungen sind die die Verantwortung betreffende in dieser Zeitschrift Jahrgang 1913, Nr. 3 und 4, die die Kontrolle betreffenden im Jahrgang 1913, Nr. 7, 8, 9, für sich besprochen worden. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Den in § 13, Alinea 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, bezeichneten Personen steht ein rechtlicher Anspruch auf das Sterbequartal nicht zu.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 11. April 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Klementine A., Private in Przemysl, durch den Advokaten Dr. Wladimir Blażowski in Przemysl, als Klägerin, wider die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, rücksichtlich das k. k. Justizministerium, als Beklagten, am 28. Februar 1913 zu Z. 73/R.-G. eingebrachte Klage auf Zuerkennung des Sterbequartals nach ihrem am 23. Juli 1912 zu Podbuz verstorbenen Stiefbruder (richtig Halbbruder) den k. k. Landesgerichtsrat und Vorstand des k. k. Bezirksgerichtes in Podbuz, Czeslaus K., im Betrage von 1300 K, zu Recht erkannt:

Das mit der vorbezeichneten Klage gestellte Begehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Nach § 12 des auf den vorliegenden Fall zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener sowie deren Witwen und Waisen, gebührt den Hinterbliebenen (§ 13) eines in der Aktivität oder in dem Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten (unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse) ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsgebühr.

Der erste Absatz des § 13 dieses Gesetzes (auf welchen Paragraphen der § 12 bei dem Worte „Hinterbliebenen" verweist) bestimmt: „Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen."

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes haben daher nur die Witwe und in deren Ermanglung die eheliche Nachkommenschaft eines in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten auf das Sterbequartal einen gesetzlichen Anspruch.

Im Gegensatze hiezu enthält nun der zweite Absatz des § 13 des zitierten Gesetzes folgende Bestimmung:

„Sind in Ermanglung auch der letzteren (das ist der ehelichen Nachkommenschaft) andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich daher, daß wohl auch andere Personen als die im § 12, rücksichtlich § 13, Abs. 1 des zitierten Gesetzes erwähnten Hinterbliebenen (Witwe und eheliche Nachkommenschaft des Verstorbenen) unter gewissen — bei den Hinterbliebenen aber nicht erforderlichen — Voraussetzungen das Sterbequartal erhalten können, daß jedoch, wie aus der Textierung dieser Gesetzesstelle (das Wort „können") im Entgegenhalte zur Textierung des § 12 des Gesetzes (das Wort „gebührt") klar zu ersehen ist, die Auszahlung des Sterbequartals an diese Personen in das Ermessen der zuständigen (Zentral-) Behörde gestellt, und diese hiebei noch an die Genehmigung, rücksichtlich Zustimmung des Finanzministeriums gebunden ist.

Solchen Personen steht daher im Gegensatze zu den Hinterbliebenen (§§ 12 und 13, Absatz 1 des zitierten Gesetzes) eines verstorbenen Staatsbeamten ein rechtlicher Anspruch auf das Sterbequartal keineswegs zu.

Was nun den hier in Rede stehenden Fall anbelangt, so konnte das von der Klägerin Klementine A. als Halbschwester des am 23. Juli 1912 zu Podbuz verstorbenen k. k. Landesgerichtsrates und Vorstehers des Bezirksgerichtes Podbuz, Czeslaus K., bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg gestellte Begehren um Auszahlung des Sterbequartals nach ihrem Halbbruder nur nach dem 2. Absatze des § 13 des zitierten Gesetzes behandelt und erledigt werden.

Indem nun das k. k. Justizministerium diesem Begehren keine Folge gab, hat es über dasselbe nach seinem im Absatze 2 des § 13 des zitierten Gesetzes eingeräumten freien Ermessen entschieden, und mußte daher, nachdem der Klementine A. ein gesetzlicher Anspruch auf ein Sterbequartal nach ihrem Halbbruder nicht zusteht, das auf Zuerkennung eines solchen gerichtete Klagebegehren derselben abgewiesen werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 11. April 1913, Z. 113.)

Der Verfall nach § 71 Tierseuchengesetz, wenn die verbotswidrig (§ 5 Tierseuchengesetz) eingebrachten Tiere weder krank noch seuchenverdächtig sind.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 28. Oktober 1912, Kr IX 88/12, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kreisgerichtes in Sebenico vom 16. April 1912, womit Jovan Č des Vergehens nach §§ 5, 65 Tierseuchengesetz schuldig erkannt worden ist, stattgegeben und das angefochtene Urteil dahin ergänzt, daß der Verfall der vom Angeklagten verbotswidrig eingeführten Tiere ausgesprochen wird.

Gründe: Der Gerichtshof hat zwar den Angeklagten des Vergehens nach § 65 Tierseuchengesetz vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, im Sinne der Anklage schuldig erkannt, jedoch den Verfall der verbotswidrig eingebrachten Tiere aus dem Grunde nicht ausgesprochen, weil sie bei ihrer Einbringung gesund waren, so daß sie in Verwahrung des Angeklagten selbst belassen wurden, auch später nicht erkrankt sind, daher die im § 71 bez. G. vorausgesetzte Möglichkeit der Einschleppung einer Tierseuche nicht vorhanden war.

Diese Auffassung widerstreitet jedoch der bezeichneten Gesetzesbestimmung und wird von der Staatsanwaltschaft mit Recht bekämpft.

Die Vorschrift des § 71 Tierseuchengesetz verordnet kategorisch und ohne irgendwelche Ausnahme den Verfall der Tiere, wenn sie entgegen einer auf Grund des § 5 erlassenen Anordnung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht wurden. Die absolute Verpflichtung des Richters zur Verfallserklärung wird durch die in der Vorschrift gebrauchten Worte „sind vom Gerichte für verfallen zu erklären" deutlich zum Ausdrucke gebracht. Im Vergleich zur Bestimmung des § 46 des früher geltenden Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, wo die Verfallserklärung gleichfalls unbedingt angedroht war, ist durch § 71 des gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzes der Verfall nicht mehr auf Tiere und tierische Rohstoffe allein eingeschränkt, sondern auch auf andere Gegenstände ausgedehnt worden, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können. Durch die Ausdehnung des Verfalles auf andere Gegenstände, die nicht Tiere oder tierische Rohstoffe sind, ergab sich die Notwendigkeit, den Beisatz über die Eignung dieser Gegenstände, Träger des Ansteckungsstoffes sein zu können, im § 71 Tierseuchengesetz aufzunehmen. Tiere und tierische Rohstoffe dagegen besitzen diese Eignung stets. Daß die Tiere hinterher untersucht und als gesund befunden werden, hindert die Anwendung des § 71 Tierseuchengesetz nicht. Die verbotswidrig eingeführten Tiere sind ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitsstand für verfallen zu erklären. Im Einklange damit bestimmen die §§ 73 und 74 Tierseuchengesetz, daß solche Tiere, insofern nicht deren Vernichtung einzutreten hat, zu verwahren und zu erhalten oder, wenn die Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden ist, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sogar vor dem gerichtlich ausgesprochenen Verfalle zu veräußern sind und daß der Reinerlös verfallener Tiere in den Staatsschatz fließt. Diese Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber, daß es sich hier um gesunde und unverdächtige Tiere handelt, da sie sonst nicht dem freien Verkehr übergeben werden würden.

Dadurch, daß auf den Verfall nicht erkannt wurde, hat der Gerichtshof seine Strafbefugnis überschritten, der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund der Z. 11 des § 281 St.-P.-O. ist gegeben und es war in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde das angefochtene Urteil wie im Spruche zu ergänzen.

Notizen.

(Die Bewaffnung der Funktionäre der Militärveteranenvereine.) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1913, Z. 26.324: „Die Militärveteranenvereine streben seit Jahren nach der Berechtigung, zur Uniform eine Waffe tragen und korporativ bewaffnet ausrücken zu dürfen, was ihnen bisher im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über das Vereins- und das Versammlungsrecht nicht gestattet werden konnte. In jüngster Zeit sind die beteiligten Kreise mit einer diese Wünsche wesentlich einschränkenden Anregung hervorgetreten, die dahin geht, daß es den Mitgliedern des Präsidiums des k. k. Militärveteranenreichsbundes und der Präsidien seiner Unterverbände sowie den einzelnen Vereinskommandanten und deren Stellvertretern gestattet werde, auf Grund persönlich erteilter Waffenpässe einen Säbel nach bestimmtem Muster zu tragen. Im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsministerium, dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. k. Justizministerium finde ich hierüber in Abänderung des Punktes 10 der mit dem hierortigen Erlasse vom 28. Dezember 1899, Z. 30.151, herausgegebenen „Anhaltspunkte" bei der Wahl von Vereinskleidungen für Militärveteranenvereine hinsichtlich des Tragens von Waffen folgendes anzuordnen:

1. Den uniformierten Mitgliedern des Präsidiums des k. k. Militärveteranenreichsbundes und der Präsidien seiner Unterverbände, den Kommandanten und den ersten Kommandantenstellvertretern der unter dem folgenden Punkt 2 angeführten Militärveteranenvereine kann für die Dauer der betreffenden Vereinsfunktion die Befugnis zuerkannt werden, anläßlich der Beteiligung an dynastisch-patriotischen Festen, bei Aufzügen zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus und bei Leichenbegängnissen zur behördlich zugelassenen Uniform einen Säbel nach einem bestimmten Muster auf Grund eines Waffenpasses zu tragen, insofern die erwähnten Veranstaltungen ortsüblich sind und in der hergebrachten Art stattfinden.

2. Diejenigen Militärveteranenvereine, die für ihre Funktionäre diese Begünstigung anstreben, haben zunächst bei der politischen Landesbehörde ein Ansuchen um die bezügliche generelle Bewilligung einzubringen. Die politische Landesbehörde wird hiemit ermächtigt, diese Bewilligung auf Widerruf zu erteilen, wenn der Verein den für die Erwirkung Allerhöchster Fahnendegünstigungen geltenden Voraussetzungen entspricht. (Tadellose Haltung des Vereines. Zugehörigkeit zum k. k. Militärveteranenreichsbund, Bereitwilligkeit zum künftigen Anschluß an das zu errichtende k. k. österreichische Kriegerkorps, Aufnahme der Loyalitätsklausel und der Bestimmung in die Statuten, daß die Nichtbeachtung des dynastisch-patriotischen Vereinszweckes den Ausschluß aus dem Vereine unbedingt nach sich zieht.)

3. Dem Präsidium des k. k. Militärveteranenreichsbundes erteile ich hiemit die sub 2 erwähnte generelle Bewilligung. Bezüglich der Präsidien der Unterverbände des k. k. Militärveteranenreichsbundes behalte ich mir vor, die erforderliche generelle Bewilligung fallweise über ihr bezügliches Einschreiten zu erteilen.

4. Auf Grund der in den Punkten 2 und 3 erwähnten generellen Bewilligungen werden sohin die in Betracht kommenden Vereinsfunktionäre bei der zuständigen politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Sicherheitsbehörde um die Erteilung eines Waffenpasses zum Tragen des Säbels anzusuchen haben. Die politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Sicherheitsbehörden haben den auf den Namen des Vereinsfunktionärs lautenden Waffenpaß zum Tragen eines Säbels nach dem vorgeschriebenen Muster beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des § 17 des kaiserlichen Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, auszufertigen. Die Gültigkeit dieses Waffenpasses wird auf die Dauer der betreffenden Vereinsfunktion zu beschränken und wird darin auch ausdrücklich anzuführen sein, bei welchen Gelegenheiten der Vereinsfunktionär berechtigt ist, mit dem Säbel zu erscheinen. (Punkt 1.) In analoger Anwendung der einschlägigen militärischen Vorschriften, denen zufolge der Kommandant einer ande-

waffnet ausrückenden Truppe den Säbel versorgt zu tragen hat, darf der Säbel, selbst bei korporativem Ausrücken, nicht gezogen werden.

Das Muster des in Rede stehenden Säbels wird das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung genehmigen und sohin den Landesbehörden die Abbildung nebst Beschreibung zur eigenen Kenntnisnahme und zur Verständigung der Unterbehörden mitteilen."

Personalien.

Se. Majestät haben den Sektionsräten im Eisenbahnministerium Dr. Anton Janiczek und Dr. Walter Rodler den Titel und Charakter eines Ministerialrates und den Ministerialsekretären in diesem Ministerium Dr. August Pawluszkiewicz und Dr. Otto de Martin den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben die Bergräte Julian Dietze und Valentin Mazurkiewicz zu Oberbergräten im Personalstande der Salinenverwaltungen in Galizien und in der Bukowina ernannt.

Se. Majestät haben dem Veterinärinspektor Karl Wollgart in Brünn aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Lemberger Handels- und Gewerbekammer, Großindustriellen Samuel Edlen von Horowitz das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem herzoglich-sächsischen Forstinspektor Alfred Günther in Greinburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Haus- und Realitätenbesitzer Ludwig Riedl in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Jakob Munk in Friedeck das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofadjunkten des Obersthofmarschallamtes Alfred Röhrich das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidentenstellvertreter des österreichischen Militär-Veteranen-Reichsbundes Ferdinand Weichberger das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem ersten Schriftführer dieses Reichsbundes Johann Ratzka das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialkonzipisten im Eisenbahnministerium Dr. Johann Pospišil das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Karl Suchofsky unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Sektionsrates zum Oberinspektor der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrate im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartement des Finanzministeriums Josef Schödl anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Nikolaus Marinković in Spalato und dem Gemeindearzte Dr. Adam Verona in Cattaro den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Franz Jankowsky in Troppau den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Industriellen Rudolf Westhauser in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Großhändler Theodor Schnabel in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben die Forsträte August Armani und Karl Nejedlý zu Oberforsträten im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Personalstande der Salinenverwaltungen in Galizien und in der Bukowina die Bergkommissäre Johann Kordecki, Konstatin Albrycht und Franz Mackiewicz zu Oberbergkommissären ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse Oskar Ritter von Toms zum Evidenzhaltungs-Inspektor in der VIII. Rangsklasse für den Dienstbereich der Finanzdirektion in Czernowitz ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den städtischen Ingenieursadjunkten Alois Eichler in Aussig a. E. zum Lehrer in der IX. Rangsklasse an der Deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen ernannt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Kanzlei-Offiziale Wenzel Fliček und Josef Lindner zu Hilfsämter-Direktionsadjunkten ad personam ernannt.

Erledigungen.

1 Sanitätskonzipistenstelle bei der politischen Verwaltung Oberösterreichs bis 30. November 1913 an das k. k. Statthaltereipräsidium in Linz (Amtsblatt Nr. 253).

Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 26 bis 28 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 27. November 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 48.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Analyse der Verwaltungstätigkeit.

Von Professor Dr. Max Kraft.

(Schluß.)

Als Resultat dieser ganz allgemeinen Analyse ergibt sich folgendes:

Anzustreben ist durch jede Verwaltungstätigkeit ein bewußt gewollter und bestimmt vorausgesehener Endzweck, Schlußerfolg, in jeweils höchster, sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheit. Höchste sachliche Vollkommenheit unter tunlichst geringstem Aufwande.

Annähernd zu erreichen ist dieses Resultat durch folgende Verwaltungstätigkeiten:

I. Gruppe: Leitende oder Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne.

Richtungen derselben:

1. Die überblickende, beaufsichtigende,
2. die richtunggebende, anordnende, normative,
3. die Hemmungen vorbeugende, bekämpfende, die Tätigkeit sichernde,
4. die entwickelnde, erneuernde, umgestaltende, initiierende, projektierende,
5. die sich selbst verantwortende,
6. die Verantwortung fordernde, kontrollierende, untersuchende,
7. die belehrende,
8. die urteilende, lobende, strafende,
9. die das Verhältnis der Verwaltungstätigkeit zur Gesellschaft, zu Volk, Staat, zur Menschheit untersuchende, feststellende, regelnde Tätigkeit.

Sie muß den ganzen Tätigkeitskomplex umfassen und bis zu den innersten Atomen vordringen.

II. Gruppe. Die ausführende oder Verwaltungstätigkeit im weiteren Sinne.

Die ausführende Arbeit ist so wie die leitende auch immer psychophysische Tätigkeit, nur daß bei einzelnen dem psychischen, bei anderen dem physischen Moment der größere Umfang zukommt. Die ausführende Tätigkeit des Lehrers ist bis auf Mund- und sonstige Körperbewegung rein psychischer Natur, bei der ausführenden Tätigkeit etwa eines Werkstättenarbeiters überwiegt die physische Tätigkeit oft so, daß dieselbe bis zur halbunbewußten Tätigkeit herabsinken kann. Aber auch hier kann bei der Anwendung von Maschinen das psychische Moment in den Vordergrund treten. Jede menschliche Tätigkeit ist Wechselwirkung geistiger Energie und physischer Körpermaterie in Zeit und Raum, auch diejenige, die nahezu rein geistig scheint.

Die Tätigkeiten der ersten Gruppe können auch kurz als Verwaltung, die der zweiten als Betrieb bezeichnet werden.

In beiden Gruppen lassen sich folgende Tätigkeitsgattungen unterscheiden:

A. die durch das Wesensmoment, die Wesenseigenschaften des Schlußerfolges (Haupttätigkeit),
B. die durch das Formmoment }
C. die durch das finanzielle Moment } (Nebentätigkeit)
D. die durch das Wohlfahrtsmoment }
gekennzeichneten Tätigkeiten.

Jede dieser Tätigkeitsgattungen, ob nun in der leitenden oder ausführenden Gruppe, kann bestehen:

a) aus aufeinander folgenden oder parallel laufenden Handlungsketten (Handlungskettenreihen) oder

b) aus aufeinanderfolgenden oder parallel laufenden Handlungen (Handlungsketten) oder

c) aus einer einzelnen oder zwei gleichzeitig durchgeführten Handlungen oder

d) aus einer Zusammensetzung dieser Formen,

wobei die in gerader Linie aufeinanderfolgenden meist als Haupt-, die parallellaufenden meist als Nebentätigkeiten aufgefaßt werden können.

In den meisten Fällen lassen sich sowohl die Handlungskettenreihen und die Handlungsketten gruppenweise in eine

1. Vor-, }
2. Haupt-, } Arbeitsprozeß.
3. Nach-, häufig auch in eine }
4. Nebenarbeit zerlegen. }

In jedem Arbeitsprozeß können wir unterscheiden:

a) die eigentliche Tätigkeit, Arbeit,

b) die Hilfsmittel derselben.

Das wichtigste Hilfsmittel jeder Verwaltungstätigkeit ist der Mensch, der, wenn die erstere als ein lebender Organismus angesehen wird, als dessen wichtigstes Organ bezeichnet werden muß.

Als Elemente jeder einzelnen Handlung finden wir:

α) Die Energie in ihren verschiedenen umwandelbaren Formen,

β) die Materie (Gegenstände, Sachen, einschließlich des Menschen), bestehend aus etwa 80 Stoffen in drei Aggregatzuständen;

γ) die Zeit (Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft);

δ) der Raum (durchwegs mit Materien erfüllt).

α und β sind die eigentlichen Wesens-, γ und δ die formellen Elemente.

Jede einzelne Handlung des Menschen besteht aus einer Wechselwirkung von Energie und Materie in Zeit und Raum.

Allen diesen Tätigkeitsgruppen, -gattungen, -arten der Verwaltung, sowie deren Elementen kommt für alle Verwaltungszweige unter den gegenwärtigen sozialen und Rechtsverhältnissen die Eigenschaft der einfachen, absoluten Notwendigkeit zu.

Im gegenseitigen Wert- und Wichtigkeitsverhältnis (qualitative Notwendigkeit) gibt es ohne Zweifel verschiedene Grade. So ist von den zwei Tätigkeitsgruppen I und II die erstgestellte, die Gruppe der leitenden Tätigkeiten die im Werte, in ihrer Wichtigkeit übergeordnete, was nicht erst zu beweisen ist; sie ist diejenige, die allein die Erreichung des Endzweckes in höchster sachlicher und wirtschaftlicher Vollkommenheit zu sichern vermag. Die oben aufgezählten neun Richtungen derselben stehen einander, so lange wir nur den Endzweck eines bestimmten Verwaltungszweiges im Auge behalten, im Werte vollkommen gleich. Gehen wir aber über denselben hinaus und stellen uns auf den Standpunkt des höchsten, obersten, einheitlichen Zweckes aller Verwaltungstätigkeit, der als ethischer in der obigen Erörterung außer Betracht blieb, dann muß wohl der im Punkte 9 erwähnten Richtung der leitenden Tätigkeit die überragende Bedeutung zugesprochen, aber auch gleichzeitig betont werden, daß die Wesenseigenschaften des in dieser Richtung liegenden Zweckes meist nur dann in höchster Vollkommenheit erreicht werden können, wenn keine der anderen acht Richtungen vernachlässigt wird.

Ebenso braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden, daß von den vier Tätigkeitsgattungen den durch das Wesensmoment gekennzeichneten Tätigkeiten, dem eigentlichen Arbeitsbetrieb, der erste Rang zugesprochen werden muß, denen sich die durch das Wohlfahrtsmoment charakterisierten Tätigkeiten direkt anreihen können. An diesem Wichtigkeitsrang ändert sich selbstverständlich nichts, wenn sich in einzelnen Verwaltungszweigen das Formmoment, in anderen das finanzielle, in wieder anderen das Wohlfahrtsmoment in das Wesensmoment verwandelt.

Rein wissenschaftlich, sachlich aufgefaßt, stehen die durch das Form- und finanzielle Moment gekennzeichneten Tätigkeiten in ihrer Wichtigkeit an zweiter Stelle, da ihnen, gegenüber den Wesenstätigkeiten nur die einfache Notwendigkeit zukommt, und da man sich immer noch so manche Verwaltungszweige ohne Form-, nie aber ohne finanzielle Tätigkeit durchführbar vorzustellen vermag, scheint der Finanztätigkeit immer noch ein kleiner Vorsprung in der Wichtigkeit zuzukommen, der Wesenstätigkeit gegenüber steht auch sie, was nie genug betont werden kann, an Wichtigkeit zweifellos zurück.

Den durch das Wohlfahrtsmoment gekennzeichneten Tätigkeiten kommt in rein wissenschaftlich sachlicher (nicht ethischer) Auffassung erst der vierte Rang zu, weil sie nicht die Arbeit des Arbeitsprozesses, sondern nur dessen allerdings wichtigstes Hilfsmittel ins Auge fassen.

Als Organ im Verwaltungsorganismus, als Hilfsmittel im Arbeitsprozeß kommt, anderen Organen und Hilfsmitteln gegenüber, dem Menschen zweifellos der erste Rang zu.

Von den Elementen jeder Handlung und Tätigkeit steht eben so zweifellos die Energie in alles überragender Stellung, da sie, der Repräsentant alles Lebens, Werdens, Vergehens, Geschehens, der Materie als gewissermaßen dem Repräsentanten des Todes; dem Ding (Materie), als das Kant'sche „Ding an sich"; als Schopenhauers Wille, der reinen Vorstellung gegenübersteht, und als gebietender Faktor der Materie all ihre Eigenschaften erst verleiht.

Die Energie ist das absolut herrschende Machtelement aller und daher auch aller Verwaltungs-Tätigkeit.

Es ist daher für eine weitblickende, ungekünstelte, natürliche Auffassung und Beurteilung des heutigen Menschen-, des Völker-, des Staatslebens ganz unbegreiflich, daß dieses das ganze Natur- und Menschenleben bis in seine innersten Poren durchdringende Machtelement in den Rechtsgebilden einzelner Kulturstaaten, wie zum Beispiel in Österreich gar keine, in anderen nur in besonderer Gesetzesgruppe eine Berücksichtigung fand, daß demselben weder in der Theorie des positiven Rechtes, noch in der der Volkswirtschaftslehre eine Rolle zugesprochen wird, während doch das Objekt der letzteren, die Volkswirtschaft, nur unter dem weithin leuchtenden Zeichen der Energie ihren beispiellosen Siegeszug vollbracht hat, nur durch dieselbe in ihrem Gegenwarts- und Zukunftscharakter gekennzeichnet werden kann. Ja noch mehr, in Österreich findet die Energie im neuen Strafgesetzentwurfe einen Platz, im neuen Zivilgesetzentwurfe wird sie ganz übersehen. In ein und demselben Staate also findet dieser dem Flusse alles Lebens richtunggebende, alles bezwingende Machtfaktor in den zwei wichtigsten, durch tausend Fäden verbundenen Rechtsgebilden eine ganz verschiedene, richtiger in dem einen gar keine Berücksichtigung. Das ist etwa so, wie wenn die organische Chemie den Kohlenstoff als Element anerkennen, die anorganische denselben aber verleugnen wollte, ein ganz offenbarer Widersinn, der, wie ich glaube, nur dadurch erklärbar wird, daß in der Beratung und Verfassung dieser beiden Entwürfe jeglicher Zusammenhang gefehlt hat.

Das Vorstehende ist meines Wissens der erste Versuch einer ganz allgemeinen Analyse aller Verwaltungstätigkeit und zweifellos einer weiteren Detaillierung fähig. Er ist aufgebaut auf diejenigen Erfahrungen, die sich der Verfasser in langjähriger praktischer Verwaltungstätigkeit auf verschiedenen Verwaltungsgebieten erworben hat.

Mitteilungen aus der Praxis.

Frage der Verpflichtung des die Volksschule besuchenden Kindes zur Teilnahme an den religiösen Übungen seiner Konfession.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 9. April 1913 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von Josef Št., Geschäftsmann in Schimitz, im eigenen Namen und im Namen seines Kindes durch Advokaten Dr. Theodor Bartošek sub praes. 3. November 1912, Z. 360/R.-G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, beziehungsweise auf Entziehung des gesetzlichen Richters, zu Recht erkannt:

Durch das Erkenntnis des mährischen Landesschulrates vom 7. Oktober 1912, Nr. 21.493, welches das vom k. k. Bezirksschulrat Brünn Umgebung gegen den Beschwerdeführer Josef St. gefällte Erkenntnis vom 10. Juli 1912, Nr. 454, bestätigt hat, hat dem Josef St. und der Miroslava Št. gegenüber eine Verletzung des im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht stattgefunden. Ebensowenig hat eine Verletzung des im Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 (§ 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87), stattgefunden.

Tatbestand: In der Beschwerde wird angeführt: Mit dem Bescheide des k. k. Bezirksschulrates in Brünn Umgebung vom 10. Juli 1912, Z. 454/16 Sch., wurde der Beschwerdeführer wegen Nichtanhaltung seines schulpflichtigen Kindes zum Besuche des vorgeschriebenen Gottesdienstes und zum Empfange des heiligen Sakramentes der Buße und des Altarsakramentes im Schuljahre 1911/12 zu einer Geldstrafe von 20 K, eventuell zu zweitägiger Arreststrafe verurteilt. Der Berufung wurde von dem k. k. mährischen Landesschulrate mit dem Erlasse vom 7. Oktober 1912, Z. 21.493, aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil der Tatbestand der zur Schuld gelegten Übertretung erwiesen sei. Dagegen richtet sich die reichsgerichtliche Beschwerde: I. Mit dem Erlasse des k. k. mährischen Landesschulrates vom 7. Oktober 1912, Z. 21.493, wie auch mit dem demselben vorausgegangenen Straferkenntnisse des k. k. Bezirksschulrates Brünn Umgebung vom 10. Juli 1912, Z. 454/16 Sch., wurde vor allem des Beschwerdeführers und seines Kindes Recht, welches ihnen im Artikel 14, Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistet ist, verletzt, weil das Kind widerrechtlich zum Besuche des Gottesdienstes und zum Empfange des heiligen Sakramentes der Buße, also zu einer kirchlichen Übung, gezwungen, und der Beschwerdeführer selbst hiezu, somit zur Teilnahme an einer solchen Übung, verhalten wird. Der zitierte Artikel 14 sagt ausdrücklich, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung, das ist zur Teilnahme an einer kirchlichen Handlung, gezwungen werden darf. Dies ergibt sich auch aus den Bestimmungen der §§ 23, 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874,

R.-G.-Bl. Nr. 50, laut welchen die staatliche Zwangsgewalt zugunsten der Kirche lediglich in den dort taxativ aufgezählten Fällen eingreifen darf. Der Besuch des Gottesdienstes und der Empfang des Sakramentes der Buße und des Altarsakramentes ist nicht notwendig, damit jemand im Bereiche des Staates als Angehöriger einer bestimmten Religionsgesellschaft angesehen werde. Die Frage der konfessionellen Zugehörigkeit der Kinder löst mit voller Bestimmtheit der Artikel 1 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, welcher rücksichtlich der ehelichen Kinder frei und klar bestimmt, daß in konfessioneller Zugehörigkeit dieselben ihren Eltern folgen. Der Zwang durch staatliche Organe zum Besuche des Gottesdienstes und zum Empfange des Sakramentes der Buße und des Altarsakramentes würde weitergehen. II. Durch den angefochtenen Erlaß wurde ferner das im Gesetze vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleistete Recht, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, verletzt. Wenn der oben bezogene Artikel 14 nicht bestehen würde und wenn es wirklich des Beschwerdeführers Pflicht wäre, im Sinne einer anderen gesetzlichen Vorschrift das Kind zu den einzelnen kirchlichen Handlungen zu verhalten, so wären zur Erzwingung dieser Pflicht die k. k. Gerichte im nicht strittigen Verfahren berufen, indem es sich um die Folgen der väterlichen Pflicht handeln würde, also um ein privatrechtliches Verhältnis.

Die von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vorgelegte und von dem k. k. mährischen Landesschulrate erstattete Gegenschrift macht dagegen folgendes geltend:

Wenn der Beschwerdeführer durch das Vorgehen der Schulbehörden sich in seinem verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt erachtet, so ist dies unbegründet, denn er selbst wird ja weder zu einer kirchlichen Handlung noch zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen, noch will auf seinen Glauben oder sein Recht der Religionsübung Einfluß genommen werden; desgleichen ist es keine Verletzung seines Rechtes auf Glaubensfreiheit, wenn er auf Grund bestehender Gesetze (§§ 1, 3, 5, 20 und 24 des Reichsvolksschulgesetzes und §§ 26 bis 35 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17) für verpflichtet erkannt wird, seine schulpflichtige Tochter an den vorgeschriebenen Religionsübungen jener Konfession teilnehmen zu lassen, welcher sie angehört. Durch den angefochtenen Erlaß hat aber auch bezüglich der Tochter Miroslava St. eine Verletzung des Rechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht stattgefunden. Der zitierte Artikel 14 bestimmt ausdrücklich, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden darf, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Die Tochter des Beschwerdeführers, Miroslava St., untersteht aber als schulpflichtige und schulbesuchende Volksschülerin der durch die Schulgesetze berechtigten Gewalt der Schule, und wie das Reichsvolksschulgesetz (§ 1, 3 und 5), so auch die definitive Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 29. September 1905, Z. 13.200, R.-G.-Bl. Nr. 159 (§ 63) verpflichten die Schulkinder, sich an den vorgeschriebenen religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen. Es handelt sich im gegebenen Falle um eine Polizeistrafe, welche dem Beschwerdeführer wegen Versäumnisses der Religionsübungen seitens seiner Tochter Miroslava auf Grund der Bestimmungen der §§ 26 bis 28 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, auferlegt wurde. Die religiösen Übungen bilden im Grunde der §§ 1, 3 und 5 des Reichsvolksschulgesetzes einen integrierenden Bestandteil des obligaten Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule. Nach § 63 der definitiven Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 29. September 1905, Z. 13.200, R.-G.-Bl. Nr. 159, haben die in die Volksschule aufgenommenen Kinder die Schule während der vorgeschriebenen Unterrichtszeit regelmäßig zu besuchen, am Unterrichte in den unobligaten Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den kundgemachten religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen. Nach § 20 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, dürfen Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, und nach § 24 desselben Reichsgesetzes sind die Eltern oder deren Stellvertreter für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber zu bestimmen, wurde der Landesgesetzgebung überlassen. In Durchführung dieses allgemeinen Grundsatzes enthält der zweite Abschnitt (§§ 20 bis 35) des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, die näheren Bestimmungen über den Besuch der öffentlichen Volksschulen und über das Strafverfahren gegen Eltern oder deren Stellvertreter wegen verabsäumter Aufnahme in die Schule und wegen nicht entschuldigter oder nicht gehörig entschuldigter Schulversäumnisse. In § 33 bestimmt dann dasselbe Gesetz ausdrücklich, daß die Verhängung der in den §§ 20, 24, 26 bis 28, 29 und 32 erwähnten Strafen in erster Instanz dem Bezirksschulrate zukommt. Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht die Richtigkeit der Anwendung der Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 des zuletzt zitierten Gesetzes auf den gegebenen Fall. Es konnte sonach durch den angefochtenen Erlaß das dem Beschwerdeführer im Grunde des § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, zustehende Recht, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, nicht verletzt werden.

Entscheidungsgründe: Miroslava St., die Tochter des Beschwerdeführers Josef St., besucht die Volksschule in Schimitz, ohne an den religiösen Übungen teilzunehmen. Da die wiederholten Aufforderungen des Vaters, sie dazu zu verhalten, erfolglos blieben, und dieser geradezu erklärte, er werde seine Tochter nicht zur Kirche und zur Beichte schicken, hat der k. k. Bezirksschulrat Brünn Umgebung durch Erkenntnis vom 10. Juli 1912, Z. 454, denselben zu einer Geld-, eventuell Arreststrafe verurteilt.

Über den Rekurs des Vaters Josef St. wurde dieses Erkenntnis vom k. k. mährischen Landesschulrat durch Erkenntnis vom 7. Oktober 1912, Z. 21.493, bestätigt. Gegen dieses nach § 33 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, endgültige Erkenntnis hat Josef St. Beschwerde bei dem Reichsgerichte erhoben, in welcher er geltend macht, daß durch die vorerwähnten Erkenntnisse verletzt worden sei:

1. Das ihm durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und das ihm durch Artikel 8 dieses Staatsgrundgesetzes und durch das Gesetz vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, gewährleistete Recht der persönlichen Freiheit und

2. das seiner Tochter Miroslava St. zustehende Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

ad 1. Von einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit dem Josef St. gegenüber kann keine Rede sein, da von ihm selbst keine Teilnahme an einer religiösen Übung verlangt wird. Ebensowenig liegt eine Verletzung des durch Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, vor, da nach § 33 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17, der k. k. Bezirksschulrat berufen ist, die in Frage stehende Strafe zu verhängen.

ad 2. Aber auch eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der minderjährigen Miroslava St. kann nicht angenommen werden, da sie nach den gehörig kundgemachten Schulgesetzen als Volksschülerin verbunden ist, an dem Religionsunterrichte und den religiösen Übungen ihrer Konfession (katholischen) teilzunehmen. (§§ 1, 2, 3, 5, 20, 24 des Reichsvolksschulgesetzes; §§ 3, 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53; Landesgesetz vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17.)

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 9. April 1913, Z. 108.)

Notizen.

(Das Tragen von Säbeln seitens der Wächter einer Privatgesellschaft.) Hierüber teilt die „Deutsche Gem.-Zeitung" folgende seltsame Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes (I. Sen. vom 16. Juli 1913) mit: „Eine Wach- und Schließgesellschaft in Saarbrücken suchte bei der Polizeidirektion die Erlaubnis nach, ihren Wächtern das Tragen des Säbels auch am Tage zu gestatten. Die Polizeibehörde versagte die Erlaubnis, wogegen die Gesellschaft die Klage anstrengte. Der Bezirksausschuß setzte das Verbot außer Kraft. Er ging davon aus, daß für seine Zulässigkeit nur § 3 der von dem Regierungspräsidenten zu Trier unterm 25. Februar 1908 über den Verkauf und das Tragen von Waffen erlassenen Polizeiverordnung in Frage kommen konne. Der Paragraph lautet: „Revolver, Pistolen, Flobertbüchsen, Terzerole, Teschings und ähnliche Schuß-

waffen, ferner Dolche, Dolchmesser, Jagdknicker und ähnliche als Handwaffe benutzbare Gegenstände dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe erteilt worden ist und die diesen Waffenschein bei sich tragen. Der Bezirksausschuß nahm nach dem Inhalt dieser Bestimmung an, daß die Wächter der Klägerin zum Tragen eines Säbels der polizeilichen Erlaubnis überhaupt nicht bedürften, da er nicht einen dem Dolche, Dolchmesser oder Jagdknicker ähnlichen, als Handwaffe benutzbaren Gegenstand bilde. Die Polizeidirektion focht das Urteil des Bezirksausschusses mit der Berufung an. Der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts trat jedoch der Auffassung des Bezirksausschusses bei, dessen Auslegung der § 3 der Regierungspolizei-Verordnung zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß gebe." (Darnach darf der Säbel deshalb getragen werden, weil er kein Dolch ist!)

Literatur.

Das Baurecht. Zur Einführung des Erbbaurechtes in die österreichische Praxis von Dr. Karl Forchheimer — erschienen als Nr. 17 der Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, Wien IX, Peregringasse 2, Wien 1913. — Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien I, Kohlmarkt 20.

Es ist zu begrüßen, daß der Herr Verfasser sich in der vorliegenden Schrift mit dem Baurechte, einem der wichtigsten Mittel zur Lösung der sozialpolitisch wichtigen „Wohnungsfrage", sehr eingehend und sachgemäß, mehr praktisch als theoretisch befaßt. Ist doch der Inhalt des Baurechtes dem weiten Publikum heute noch fast fremd.

Der Herr Verfasser hat es verstanden, durch seine klare und natürliche Ausdrucksweise Jedermann in die gar nicht einfachen Bestimmungen dieses Gesetzes einzuführen und man könnte das Buch füglich als vortreffliches Lehrbuch des Baurechtes bezeichnen, das namentlich den Gemeinden und Baugenossenschaften ein unentbehrlicher Behelf und sicherer Ratgeber sein wird.

Am Schlusse des Werkes ist ein Formular des Baurechtsvertrages angefügt. —gg—

Bilanzierung der gewerblichen Gemeindebetriebe. Im Selbstverlag herausgegeben von Aretz, Rechnungsdirektor der Stadt Aachen. Preis 2 Mark.

Bekanntlich ist im Rechnungswesen gewerblicher Gemeindebetriebe vielfach die kameralistische Buchführung, eine Art der einfachen Buchführung, üblich.

Daß auf Grund dieser Buchführung — ohne Konten — die Berechnung von Gewinn und Verlust nicht durchführbar schien, ist allgemein bekannt. Man könnte aber darüber hinweggehen, weil es sich bei Gemeinden doch mehr um eine Bestandswirtschaft handelt. Es ist aber zweifellos, daß es in neuerer Zeit als sehr wichtig erkannt wurde, auch hinsichtlich der Gemeindebetriebe den Erfolg genau berechnen zu können. So wurde vielfach der Vorschlag gemacht, in diesen die doppelte Buchführung einzuführen, was aber erheblichen Bedenken begegnet. Der Herr Verfasser zeigt uns nun in der vorliegenden Veröffentlichung, daß auch mittelst der kameralistischen Buchführung die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz aufgestellt werden kann, und zwar in einer Weise, wie sie kaufmännischen Prinzipien entsprechen. Im Anhange des Buches finden wir eine Literaturübersicht.

Namentlich die Gemeinden werden diese literarische Erscheinung, welche sich durch Einfachheit und Klarheit des Stils auszeichnet, lebhaft begrüßen. Aber auch Jedermann, der aus praktischen oder theoretischen Gründen ein Interesse an der Buchhaltungswissenschaft hat, wird sich diese Schrift gerne beschaffen; denn sie enthält auch für weitere Kreise viel Beachtenswertes. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Handelsministerium Robert Kreutzbruck von Lilienfels den Titel und Charakter eines Sektionschefs verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Ministerium des Innern Karl Planck Edlen von Planckburg, Dr. Karl Schiller und Emil Soukup den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsekretären im Handelsministerium Richard Boleslawski von der Trenck und Dr. Laurenz Gstettner den Titel und Charakter eines Sektionsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate der Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz Franz Czech den Titel und Charakter eines Oberforstrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstrate Alfred Biebl in Salzburg den Titel und Charakter eines Oberforstrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereisekretär Leopold Šrom in Prag den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes und dem Bezirkskommissär Dr. Reinhold Grafen Boos-Waldeck in Prag den Titel und Charakter eines Statthaltereisekretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Béla Spitzer in Grußbach den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Emil Tandler in Brünn den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionierten Oberpostmeister Wenzel Mikoláš in Rožďalowitz den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Friedrich Freiherrn von Schweickhardt zum Statthaltereirate in Steiermark ernannt.

Se. Majestät haben den Forstrat Anton Strammer in Wien zum Oberforstrate ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Raase Franz Jüttner das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Postamtsexpeditoren Franz Fohrmann, Franz Kary, Franz Lautsch und Stephan Fitz in Wien anläßlich der von ihnen erbetenen Übernahme in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Wirtschaftsbesitzer Franz Klingler in Viehhofen das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Finanzprokuratur in Prag den Finanzprokuraturs-Konzipisten Dr. Rudolf Wiesler zum Finanzprokuraturs-Adjunkten ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen den Agrar-Oberingenieur Josef Pelko zum Agrar-Inspektor, den Agrar-Obergeometer I. Klasse Karl Kolbe zum Agrar-Oberingenieur, die Agrar-Obergeometer II. Klasse Alois Karas, Alfred Obry und Rudolf Koischy zu Agrar-Obergeometern I. Klasse und die Agrar-Geometer I. Klasse Karl Petritsch und Ferdinand Riedl zu Agrar-Obergeometern II. Klasse ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bezirkstierarzt Karl Koller zum Bezirks-Obertierarzte ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Stande der Kanzleibeamten der Forst- und Domänendirektionen den Kanzleioffizial Siegfried Turzański-Buczyc zum Kanzleiadjunkten und den Kanzlisten Heinrich Trombars zum Kanzleioffizial ernannt.

Der Minister des Innern hat im Stande der Beamten des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien den Kassier I. Klasse Silvester Zatsch zum Hauptkassier ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Eichinspektor Josef Mialjević in Zara ad personam zum Eichinspektor II. Klasse in der VII. Rangsklasse und den Eichmeister I. Klasse Karl Berdarich in Lemberg ad personam zum Eichinspektor in der VIII. Rangsklasse ernannt.

Der Handelsminister hat den Bau-Oberkommissär Karl Gsaller in Innsbruck zum Baurate dortselbst ernannt.

Der Landeschef für Bosnien und die Herzegowina hat die Finanzwachkommissäre Vinzenz Piller in Trebinje und Josef Hronek in Bijeljina zu Finanzwach-Oberkommissären ernannt und den Erstgenannten zur Finanzwachkontrolls-Bezirksleitung in Tuzla versetzt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär in Niederösterreich Dr. Alois Fenz zum Bezirks-Oberkommissär ernannt.

☛ Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☞ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur österreichischen Verwaltungsreform.

Von Finanzrat Kronegger.

Wie in Preußen mit dem königlichen Erlasse vom 7. Juni 1909, so wurde auch in Österreich mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 22. Mai 1911 eine Immediatkommission zur Förderung der Reform der inneren Verwaltung eingesetzt.

In Österreich hat diese Kommission ihr erstes Augenmerk auf die Ausbildung der Juristen an den Universitäten und der weiteren Ausbildung der Anwärter auf einen Staatsdienst in der Praxis der politischen- und Finanzverwaltung zugewendet. In ersterem Belange hat die Kommission „Einen Gesetzentwurf, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die theoretischen Staatsprüfungen“, ferner den Entwurf einer juristischen Studienordnung, welcher eine eingehende Begründung beigegeben ist, der Regierung übermittelt. Hierüber ist schon viel geschrieben worden und kann füglich auf diese Arbeiten verwiesen werden. So unter anderem in den „Juristischen Blättern“ des Jahres 1913 in Nr. 2, „Zur künftigen juristischen Studienordnung“ von Finanzrat Dr. Alfred Leitenberger in Nr. 32, 33, 34 „Reform der rechts-staatswissenschaftlichen Studien“ von Privatdozenten Dr. Emanuel Hugo Vogel, „Reform der rechts-staatswissenschaften Studien“ vom Privatdozenten Dr. Leo Wittmayer in Nr. 21, 26, 27 ex 1913 der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit“.

In letzterem Belange sind kürzlich die Anträge der erwähnten Kommission, betreffend die Vorbereitung und die Prüfung für den juristischen Konzeptsdienst der politischen und der Finanzverwaltung auch im Verlage von F. Tempsky-Wien (Preis 1 K 50 h) erschienen.

Den springenden Punkt findet die Kommission in der Notwendigkeit, das Bildungsniveau der in den Verwaltungsdienst eintretenden Anwärter zu heben, und in der Fortbildung der Konzeptsbeamten. Es sollen den Anwärtern all jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften beigebracht werden, die ein tüchtiger Verwaltungsbeamter besitzen soll (S. 1). Es sei notwendig, daß die Beamten fortwährend darauf hingewiesen werden, sich bei ihrer praktischen Tätigkeit von wissenschaftlicher Einsicht leiten zu lassen und daher unablässig auf ihre wissenschaftliche Fortbildung bedacht seien (S. 50). Als Mittel zur Fortbildung der Beamten sind verzeichnet (S. 51):

1. Nachstudium an den Universitäten,
2. Praxis an wirtschaftlichen Stellen,
3. Studienreisen und Besuch von Fachkongressen,
4. der Besuch von besonderen Fortbildungskursen.

Bezüglich der Anwärter auf Dienstesstellen oberwähnter Ressorts beantragt die Kommission, daß an die Stelle rücksichtsloser Ausbeutung der Arbeitskräfte der jungen Beamten eine planmäßige Ausbildung und Erziehung für den Dienst, an die Stelle flacher Routine wissenschaftliche Einsicht zu treten habe.

Zur Verwirklichung dieses Zweckgedankens vermeint die Kommission in erster Linie die Beigebung von Instruktoren als notwendig (S. 14). Ein solcher Instruktor soll aus dem Stande der Beamten jeder Landesbehörde entnommen werden (S. 30). Derselbe entwirft den vom Chef der Landesbehörde zu genehmigenden Beschäftigungsplan, stellt darnach bei dem Landeschef (Chef der Finanz-Landesbehörde) die Anträge auf Zuteilung, sorgt für die Übungskurse, die Bibliothek und die sonstigen Hilfsmittel der Ausbildung, fördert und überwacht im Einvernehmen mit dem unmittelbaren dienstlichen Vorgesetzten die praktische Schulung und den Studiengang der Konzeptspraktikanten. Der Instruktor führt ein Vormerkbuch über die dienstliche Verwendung der Konzeptspraktikanten, verfaßt die abschließenden Berichte über deren Ausbildung und stellt die Anträge über die Zulassung zur Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst. (Finanzkonzeptsdienst. § 20 E.-V.-M. d. J., § 18 E. F.-M.) Bei Aufstellung des Beschäftigungsplanes soll nur der Lehrzweck und nicht etwa der Personalbedarf maßgebend sein (S. 37). Der Instruktor hat die zur Vorlage an die Prüfungskommission bestimmten Arbeiten auszuwählen und zu zensurieren und schließlich sein Urteil darüber abzugeben, ob die Bewerber zur praktischen Prüfung reif sind (S. 35). Die Beschreibung der Bewerber durch den Instruktor liegt nicht nur dem Urteile des Landeschefs (Chef der Finanz-Landesbehörde) über die Zulassung zur Prüfung zugrunde, sondern wird auch weiterhin von der Prüfungskommission zu verwerten sein. Nach § 56 der Entwürfe ist dem Urteile der Prüfungskommission sowohl die Beschreibung des Bewerbers durch den Instruktor als auch die vier von diesem zensurierten Arbeiten des Kandidaten zugrunde zu legen. Die Äußerungen der einzelnen Vorgesetzten des Konzeptspraktikanten werden vom Instruktor schließlich zu einer Charakteristik des Konzeptspraktikanten verarbeitet und samt den vorgelegten Arbeiten mitverwendet für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und weiterhin über den Prüfungserfolg (S. 45). Der mit den Funktionen eines Instruktors betraute Beamte muß jederzeit das Ohr des Chefs der Landesbehörde besitzen, um die Anträge zu den in den Bereich der Präsidialbefugnisse fallenden Anordnungen über die Verwendung, Ausbildung und Prüfung der Konzeptspraktikanten zu stellen (S. 37).

Als weiteres Mittel zur Erreichung des oberwähnten Zweckes sieht der Entwurf die Abhaltung von Übungskursen vor (S. 40 ff).

—

Es ist, so sagen die begründenden Bemerkungen auf Seite 42, daran festzuhalten, daß die Universität theoretisch, der Vorbereitungsdienst und der dazu gehörige Übungskurs praktisch schult. Der Organisation der Übungskurse und der praktischen Prüfungen nach einzelnen Verwaltungsgebieten stehe jedoch das für die politischen Behörden und für die Finanzbehörden gleichmäßig zutreffende Bedenken entgegen, daß die kleineren Landesstellen wohl kaum in der Lage wären, die zur Abhaltung der Übungskurse erforderlichen Lehrkräfte und die zur Abnahme der — auf ein höheres Niveau zu stimmenden — Prüfungen qualifizierten Examinatoren beizustellen. Die Personalschwierigkeiten könnten in beiden Hinsichten nur gelöst werden durch Zuziehung externer Kräfte: Zur Abhaltung der Kurse von Hochschul- und Fachschullehrkräften, zur Abnahme der Prüfungen außer den eben erwähnten Kräften auch noch von Räten des Verwaltungsgerichtshofes und der Finanzprokuraturen.

Selbst bei den großen Landesstellen müßten solche Kräfte beigezogen werden, um das geistige Niveau der Übungen und praktischen Prüfungen zu erhöhen. Hier wird es aber auch möglich sein, solche Kräfte zu gewinnen, weil sich am Sitze der großen Landesstelle in der Regel auch Hochschulen befinden. Aber die kleinen Landesstellen wären auf ihr eigenes, in der in Rede stehenden Hinsicht in der Regel unzulängliches Personale angewiesen. Die Übungskurse sind daher für jene Orte in Antrag gestellt, wo obige Voraussetzungen zutreffen, vorgesehen, und um den Beamten anderer Verwaltungsgebiete den Besuch der Kurse zu ermöglichen, sollen diese auf zwei Monate beschränkt werden (S. 41). Zwei von den während der Übungskurse angefertigten schriftlichen Arbeiten werden dem Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung beizulegen, von dem Instruktor zu zensurieren und von der Prüfungskommission bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigen sein.

Ein weiteres Mittel für die Erweiterung des geistigen Gesichtskreises der Anwärter wird in einer planmäßigen Zuteilung der Anwärter bei den Behörden, Ämtern und Anstalten mit Recht erblickt.

In dieser Hinsicht genügt es, auf die §§ 5, 14, 15 E. d. M. d. J., und §§ 1, 13, 14, 23 E. d. F.-M. hinzuweisen.

Endlich sind die in Universitätsstädten dienenden Konzeptspraktikanten zum Besuche solcher staatswissenschaftlicher Spezialkollegien und Seminarien der Universität verhalten, die außerhalb der Amtsstunden abgehalten werden. Den anderen jüngeren juristischen Konzeptsbeamten wird der Besuch dieser Vorlesungen und Übungen empfohlen. (§ 30 d. Entwürfe.)

Die Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst und Finanz-Konzeptsdienst darf erst in den letzten vier Monaten des dreijährigen Vorbereitungsdienstes und sie muß spätestens binnen fünf Jahren nach Zulassung zum Vorbereitungsdienste bei sonstiger Entlassung (S. 28) abgelegt werden.

Die Kommission legt auf Seite 11 ff. die Gründe, welche für und gegen eine allen oder mehreren Dienstzweigen gemeinsame praktische Prüfung sprechen, dar. Sie hat sich für die getrennte Prüfung der Beamten der einzelnen Ressorts entschieden. Sie hat sich auch nicht für den Mittelweg, nämlich die dienstliche Ausbildung und weiterhin auch die praktische Prüfung in zwei Abschnitte zu zerlegen, von welchen der eine für alle Anwärter gleich, der andere aber nach den großen Verwaltungszweigen (politische Verwaltung im engeren Sinne, Finanz-, Post-, Eisenbahn-Verwaltung usw.) verschieden sein soll, entschieden.

Die Begründung bespricht auf Seite 43 ff. die Pro- und Kontraargumente, welche für und gegen die Zentralisierung der Verwaltungsprüfung in Wien, für und gegen die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung, wonach die Prüfungen bei jeder Landesbehörde stattfinden, endlich die Gründe, die für die Bestellung von Prüfungs-Kommissionen unter Zusammenziehung mehrerer Länder maßgebend sind. Die Reform-Kommission sieht in der letzteren Zusammenziehung den richtigen Weg. Der gegenwärtige Zustand habe insbesondere nachstehende Nachteile:

1. Die Ungleichmäßigkeit der Prüfungen,
2. die mindere Eignung der Prüfungs-Kommissäre,
3. die Schwierigkeit, zu Prüfungen, die nicht in Universitätsstädten stattfinden, Universitätsprofessoren und außerhalb Wiens Räte des Verwaltungsgerichtshofes heranzuziehen. — Und doch sei es von größter Wichtigkeit, daß nicht alle Kommissäre den Beamten der betreffenden Landesbehörde entnommen werden.

Als Nachteile hinsichtlich der Zentralisierung der Prüfung werden hervorgehoben:

1. Die Rücksicht auf die sprachlichen Verhältnisse,
2. die Mannigfaltigkeit der Landesgesetzgebungen,
3. die Erschwerung für die Kandidaten, die zur Reise und zu einem etwa einwöchigen Aufenthalte in Wien genötigt würden.

Der angedeutete Mittelweg erleichtere eine zweckentsprechende Zusammensetzung der Kommission und vermeide zum größten Teil das Bedenken gegen die absolute Zentralisation.

Die Prüfungs-Kommissionen sollen für sich bestehen und nicht als Attribute der Landesbehörde erscheinen. Als Prüfungs-Kommissäre sollen nicht bloß Konzeptsbeamte der politischen beziehungsweise Finanzbehörden, sondern womöglich auch Hochschullehrer, Räte des Verwaltungsgerichtshofes und der Finanz-Prokuraturen, darunter selbstverständlich auch die Finanz-Prokuratoren, bestellt werden.

Diese Bestimmungen bezweckten, die Prüfungsansprüche und das Niveau der Kommissionen zu heben und die Protektion zu erschweren.

Die Ernennung der Prüfungs-Kommissäre obliegt dem Minister des Innern beziehungsweise dem Finanzminister.

Auf die Gleichmäßigkeit der Prüfungspraxis der verschiedenen Kommissionen hinzuwirken, wird Sache der Ministerial-Kommissäre sein (S. 44).

Die Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst und Finanz-Konzeptsdienst hat den Zweck, festzustellen, ob der Bewerber alle jene Fähigkeiten besitzt, die der Konzeptsdienst erfordert. Es ist daher insbesondere zu erforschen:

1. Die Kenntnis des geltenden Rechtes,
2. der Grad der allgemeinen juristischen Bildung und der Geschäftsgewandtheit,
3. die Kenntnis der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
4. die Fähigkeit, die Rechtsvorschriften richtig anzuwenden und geeignete Verfügungen zu treffen. (§ 49 der Prüfungsentwürfe.) Im Schlußabsatze dieser Paragraphe wird der Rechtsstoff, dessen Kenntnis gefordert wird, näher angeführt.

Die Prüfung ist zuerst schriftlich, dann mündlich vorzunehmen (§ 50 d. E.). Die mündliche Prüfung beginnt damit, daß dem Kandidaten im Anschlusse an seine Arbeiten (jene zwei Arbeiten im Übungskurse, zwei Arbeiten aus der Praxis und die Arbeit der schriftlichen Prüfung) eine Frage gestellt wird, die er in zusammenhängender Rede zu beantworten hat (§ 54 d. E.). In der Begründung (§ 49) heißt es hiezu: „Durch diesen Vortrag soll die formale Schulung und Redegewandtheit erwiesen, zugleich aber auch gefördert werden. Denn, wenn die Konzeptspraktikanten wissen, daß ihnen ein solcher Vortrag bevorsteht, werden sie sich während des Vorbereitungsdienstes im Sprechen üben."

Soweit die wesentlichsten Bestimmungen der Entwürfe und ihrer Begründung.

Gemäß § 6 E. d. M. d. J. und § 5 E. d. F.-M. müssen sich die Bewerber dem Landeschef (Chef der Finanz-Landesbehörde) oder dem von diesem zu diesem Zwecke bestimmten Beamten vorstellen.

Diese haben die Vorstellung entgegenzunehmen, um durch eine Unterredung mit dem Bewerber einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Nach § 7 bezw. § 6 der Entwürfe entscheidet der Landeschef (Chef der Finanz-Landesbehörde) über die Gesuche.

Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wie leicht kann schon hier Sympathie und Antipathie, daher unrichtige Beurteilung eine Rolle spielen. Wie leicht kann durch einen abweislichen Bescheid eine vorzügliche Kraft dem Staatsdienste entzogen werden. Und was heißt „persönlicher Eindruck"? Offenbar nichts anderes als momentane subjektive Empfindung. Kann die Art dieses Eindruckes maßgebend sein für die Beurteilung der Qualität eines Menschen? Es müßte füglich der betreffende Chef eine Menschenkenntnis besitzen, wie sie im allgemeinen kaum angenommen werden kann. Lehrt uns nicht die Geschichte, welch große Irrtümer auf diesem Gebiete schon vorgekommen sind? Um aus der Fülle der Fälle nur einen herauszuheben, möchte ich den Herzog Eugen von Savoyen, „den kleinen Abbé", wie man ihn spöttisch nannte, den sein Vaterland hinwegstieß, weil das Äußere dem Könige der Franzosen nicht gefiel, erwähnen.

Was wäre vielleicht mit Österreich geschehen, hätte dieses nicht den trefflichen Mann an Stelle seines Vaterlandes in den Dienst genommen.

„Glücklich, wem doch Mutter Natur die rechte Gestalt gab!
Denn sie empfiehlet ihn stets und nirgends ist er ein Fremdling."

„Ein dunkles Gefühl des Angemutetseins und Hingezogenwerdens zu einer fremden Persönlichkeit vermöge des ersten flüchtigen Totaleindruckes, den die gesamte Erscheinung auf uns macht, ist Sympathie", sagt J. W. Nahlowsky („Das Gefühlsleben").

Man hört oft behaupten, auf den Erfolg einer Prüfung käme es nicht an, er sei Zufall. Daher auch nicht auf die Beurteilung der Prüfungs-Kommission. Gewiß ist, daß der Prüfungserfolg Zufall sein kann, aber damit ist nicht gesagt, daß er es sein muß. — Wer letzteres behauptet, der müßte die Überflüssigkeit der Prüfung zugestehen. Es muß doch auch dem Gesetzgeber ein gewisser Wert des Prüfungsergebnisses vorgeschwebt haben, denn sonst hätte er sie, weil überflüssig, nicht als Bedingung für die Aufnahme in den Staatsdienst festgesetzt, er hätte sich vielmehr mit der Bestätigung der Studienfrequenz begnügen müssen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß zuweilen das Ergebnis einer Prüfung auf Zufall beruht, so kann doch aus dem Resultate einer Mehrheit von Prüfungen auf die Befähigung und den Fleiß des Kandidaten geschlossen werden, und nachdem im Staatsdienste immerhin auch der Fleiß in Betracht kommt, müßte zweifellos dem sich über bessere Kenntnisse legitimierenden Anwärter der Vorzug für den Eintritt in den Staatsdienst zuerkannt werden.

Ich glaube daher, daß die Beurteilung der Prüfungsergebnisse viel wichtiger ist als der momentane flüchtige Eindruck, den der Kandidat auf eine Person machte. Ich halte hier eine Mehrheit von Personen zur objektiven Beurteilung des Kandidaten für notwendig.

Es wäre daher die Aufnahme desselben nach reiflicher Überlegung hinsichtlich der Auswahl nicht dem Chef der Landesbehörde, sondern dessen Gremium zu überlassen.

Ich möchte eine solche Maßregel auch als Abhilfe für den oft beklagten Nichtbesuch der Vorlesungen an den Hochschulen und die dadurch bedingte mindere Befähigung bei den Prüfungen erblicken.

Es wäre darin auch ein den Eifer der studierenden Jugend hebendes Mittel gefunden und es würde sich dadurch von selbst das derzeit leider bestehende geringe Bildungsniveau der absolvierten Rechtshörer heben.

Wir haben oben gesehen, daß ein Instruktor in Hinkunft die im Vorbereitungsdienste stehenden Kandidaten zu leiten haben wird; wir können aber auch entnehmen, daß seine Machtvollkommenheit eine geradezu exorbitante ist. Es drängt sich von selbst die Frage auf, ob es ratsam ist, das Wohl und Wehe der Zukunft des Nachwuchses einer einzigen Person anzuvertrauen. Wenn wir alle Garantien der Objektivität gegeben hätten, dann könnte man füglich diese Frage bejahen. Aber der Mensch ist nichts Vollkommenes, er ist allzusehr inneren Trieben und Neigungen unterworfen.

Es stellt zwar auch eine Gemeinschaft von Menschen nichts Vollkommenes dar, aber immerhin birgt sie verschiedene Ansichten in sich und ich glaube daher, daß es viel zweckdienlicher wäre, die Beurteilung der Befähigung des Kandidaten über Zulassung zur Prüfung dem Gremium der Landesbehörde zu überlassen. Handelt es sich doch um eine überaus wichtige Entscheidung für die Zukunft eines jungen Menschen.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Betrug nach §§ 197, 199 d St.-G. durch Fälschung einer von der Direktion einer verstaatlichten Eisenbahn ausgegebenen Schülermonatskarte.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 26. Oktober 1912, Kr III 83/12, die von dem Angeklagten Eduard C. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landesgerichtes in Brünn vom 30. März 1912, womit er des versuchten Verbrechens des Betruges nach §§ 8, 197, 199 d St.-G. schuldig erkannt wurde, verworfen.

Gründe: Die auf § 281, Z. 9 a, b und 10 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet. Insoweit sie gegen die tatsächlichen Urteilsfeststellungen ankämpft, kann sie als nicht dem Gesetze gemäß ausgeführt nicht weiter in Betracht kommen. Im übrigen bemängelt sie in ihrer schriftlichen Ausführung den Schuldspruch als gesetzverletzend, weil die gefälschte Schülerkarte angeblich ein absolut untaugliches Mittel zur Irreführung war, daher die Benützung der gefälschten Schülerkarte nicht als versuchter Betrug qualifiziert werden könne. Die Tat sei lediglich als Fahrgeldhinterziehung nach den Eisenbahnvorschriften durch Nachzahlung und Konventionalstrafe zu ahnden. Auch könne die gefälschte Schülerkarte nicht als öffentliche Urkunde angesehen werden, zumal sie weder der Form noch dem Inhalte nach den Anforderungen an eine solche entspreche. Überdies seien sowohl die Staatsbahn als die Nordbahn nur private unter staatlicher Aufsicht und Verwaltung stehende Unternehmungen und keine öffentlichen Behörden. Im Hinblick darauf und da die Eisenbahnverwaltung nach Erlag der Nachzahlung und Geldstrafe keinen Schaden erlitt, liege das Verbrechen des Betruges weder in subjektiver noch in objektiver Richtung vor. Allein alle diese Einwände können nicht stichhalten. Inbetreff der Täuschungsfähigkeit der Fälschung ist auf die Feststellung hinzuweisen, daß Angeklagter offenbar damit rechnete, das Bahnpersonal werde bei dem herrschenden Andrang von Reisenden und der hiedurch bedingten minderen Genauigkeit die Fälschung übersehen, und daß dies tatsächlich geschehen konnte. Die die Strafbarkeit des Versuches begründende Gefährdung der Rechtsordnung läßt sich nur dort verneinen, wo die Versuchshandlung mit zur Erreichung des Zweckes völlig und unbedingt (in abstracto) untauglichen Mitteln unternommen wurde. Hat der Gerichtshof die Möglichkeit der Täuschung festgestellt, dann kann von einem völlig und unbedingt untauglichen Mittel nicht gesprochen werden. Die gefälschte Schülerkarte ist in der vorgeschriebenen Form von den hiezu bestimmten Eisenbahnorganen ausgestellt und mit dem Stempel der Staatseisenbahngesellschaft versehen. Daß sie die Unterschrift des ausstellenden Beamten nicht trägt, kommt für die Frage, ob sie eine öffentliche Urkunde ist oder nicht, nicht in Betracht, da die Urkundenqualität von dem Vorhandensein der Unterschrift nicht abhängt. Daß aber die von der Direktion der verstaatlichten Staatseisenbahnen ausgegebene Schülermonatskarte von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises ausgegeben worden und daher als öffentliche Urkunde anzusehen ist, hat schon der Gerichtshof erster Instanz auf eine von der Nichtigkeitsbeschwerde in keinerlei Weise widerlegte Art zutreffend ausgeführt. Denn dadurch, daß die Staatsgewalt die Übernahme der Staatsbahnlinie in eigenen Betrieb zwecks Förderung ihrer Aufgaben für nötig befunden hat, wurde deren Betrieb und jede damit zusammenhängende Tätigkeit der hiemit betrauten Eisenbahnorgane zu einer öffentlichrechtlichen Angelegenheit, diese Organe selber wurden zu öffentlichen Organen der Staatsgewalt und die von ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises vorschriftsgemäß ausgestellten Beurkundungen zu öffentlichen Urkunden. Daß aber die Eisenbahnverwaltung infolge Nachzahlung des Fahrpreises keinen Schaden erlitt, kommt nicht weiter in Betracht, da zum Tatbestand des Betruges die bloße Schadenabsicht ausreicht, Angeklagter übrigens nur wegen versuchten Betruges verurteilt wurde. Bei der mündlichen Kassationsverhandlung suchte die Verteidigung die absolute Untauglichkeit des Mittels nicht bloß aus der Art der Fälschung abzuleiten wie in der schriftlichen Beschwerde, sondern auch aus der Tatsache, daß Angeklagter die gefälschte Monatskarte nicht einem Kondukteur der zu schädigenden Staatseisenbahn, sondern einem Kondukteur der Nordbahn, in deren Zug er irrtümlich einstieg, vorgewiesen hat. Aber auch dieser Standpunkt ist unhaltbar. Im gegebenen Falle handelt es sich keineswegs um die Fälschung einer lediglich für die Fahrt, bei der Angeklagter betreten wurde, gelösten Fahrkarte, sondern einer für viele Fahrten bestimmten, von der Staatseisenbahn ausgestellten Monatskarte, so daß es für die Beurteilung des Deliktes ganz unwesentlich ist, wenn bei der Fahrt, bei der Angeklagter betreten wurde, für die Staatseisenbahn kein Schaden entstanden ist. Mit Unrecht macht die Nichtigkeitsbeschwerde auch den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 b St.-P.-O. dahin geltend, daß der Gerichtshof auf die vor Erstattung der Anzeige erfolgte Schadensgutmachung keinen Bedacht genommen habe und daß die Strafbarkeit der Tat überdies, wenn letztere schlimmstenfalls als Übertretung nach § 320 f St.-G. qualifiziert würde, durch Ver-

jährung erloschen sei. Denn lagen, wie oben ausgeführt, alle Tatbestandselemente des Verbrechens des Betruges vor, kann auch von einer Verjährung nach den für die Übertretung nach § 320 f St.-G. geltenden Bestimmungen zweifellos nicht die Rede sein, die erfolgte Schadensgutmachung vor erstatteter Anzeige zieht aber Straflosigkeit des Betruges nicht nach sich. Inwiefern der Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des § 281 St.-P.-O. vorliegen soll, unterläßt die Nichtigkeitsbeschwerde auch nur anzudeuten. Die Behauptung, daß das Vorgehen des Angeklagten überhaupt nicht unter das Strafgesetz zu subsumieren war, da ihm jede Schädigungsabsicht abging, bringt den zitierten Nichtigkeitsgrund nicht zur Ausführung. Die Nichtigkeitsbeschwerde war mithin zur Gänze zu verwerfen.

Notizen.

(Bearbeitung oder freie Benutzung eines Bühnenwerkes. „Die lustige Witwe".) Die „Deutsche Juristen-Zeitung" teilt folgende Entscheidung des Deutschen Reichsgerichtes mit: Der Kläger ist Alleinerbe des französischen Dichters Meilhac. Er behauptet, daß der Text der „Lustigen Witwe" nur eine Bearbeitung des von seinem Erblasser verfaßten Lustspieles „L'Attaché d'Ambassade" sei. Die beklagte Firma, die von dem Textdichter und Komponisten das ausschließliche Recht erworben hat, die Operette im Deutschen Reiche aufführen zu lassen, habe das ihm auch im Deutschen Reiche zustehende Urheberrecht verletzt. Er verlangt Untersagung weiterer Aufführungen und Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Nach § 13, Abs. 1. Lit.-U.-G. sei die freie Benutzung eines Bühnenwerkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht werde, während die bloße Bearbeitung unter den Urheberschutz falle. Die begriffliche Bearbeitung und freie Benutzung seien rechtlicher Art, ihre Anwendung vom Reichsgerichte nachzuprüfen. Eine für alle Fälle passende begriffliche Bestimmung zu einer scharfen Scheidung sei kaum zu finden, es werde in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob die Tätigkeit des Verfassers des neuen Werkes als eine selbständige literarische Leistung aufzufassen sei. Dabei sei die von Kohler in einem Privatgutachten vorgeschlagene Anwendung der patentrechtlichen Grundsätze über Abhängigkeitserfindungen nicht verwertbar. Bei den Urheberrechten an Schutzwerken handele es sich nicht um einen Schutz von einzelnen schöpferischen Gedanken, sondern um eine vielseitige geistige Arbeit. Geschützt sei das Schriftwerk in seiner Gesamtheit, und zwar abweichend vom Patentrechte so, daß nicht jede Ausnutzung der Gedanken des Urhebers eine Rechtsverletzung darstelle, vielmehr eine freie Benutzung jedem gestattet sei. Im vorliegenden Falle seien viele Einzelheiten von der Operette übernommen, in anderer Hinsicht aber seien vollständig neue selbständige Wege eingeschlagen. Der Übergang vom Lustspiel zur Operette bedinge freilich keinen Unterschied, wohl aber der Umstand, daß die Handlung in dem Lustspiel eine logische, von gewissen satirischen Tendenzen geleitete sei, während die Operette sich in einer von den Regeln strenger Logik losgelösten Zusammenreihung burlesker Szenen erschöpfe. Auch sei die Lösung eine ganz andere geworden. (Urt. I. 161/12 vom 8. März 1913.)

Personalien.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Otto Schneider zum Statthaltereirate im Küstenland ernannt.

Se. Majestät haben dem Großkaufmanne Josef Ritter von Parisi in Triest den Freiherrnstand verliehen und das bezügliche Diplom Allerhöchst zu unterzeichnen geruht.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanzdirektion in Laibach Anton Lenarčič den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Simeon Palisca in Zara den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Johann Fuchs in Wien und Dr. Berthold Glattauer in Wien den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrate im Ministerratspräsidium Dr. Zozislaw Ritter von Dzierzykraj-Morawski das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsekretär Dr. Ludwig Roller und dem Baurate Karl Kovářik des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Professor am Staats-Realgymnasium in Graz, Schulrate Alois Sieß das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Börserate und Bank- und Kommissionsgeschäfts-Inhaber Leopold Stern in Wien das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Prokuristen des Bankhauses S. M. von Rotschild in Wien Max Kantor das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Kontrollor der technischen Finanzkontrolle Karl Switawský in Wien das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Zollrevidenten Andreas Delfo in Triest das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwachkommissär I. Klasse Gustav Künzel in Triest und dem pensionierten Bürgerschuldirektor Otto Schier in Brünn das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungspraktikanten Andreas Rauch in Graz in Anerkennung der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Mädchens vom Tode des Ertrinkens das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Karl Ehlich zum Oberbezirksarzt in Nieder-Österreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirksärzte Dr. Franz Tysovský und Dr. Ladislaus Pičmann zu Oberbezirksärzten in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisekretäre Jaromir Vysoký und Jaroslav Nápravník, ferner den Ministerial-Vizesekretär im Ministerium des Innern Artur Freiherrn Daczicky von Heßlowa, sowie den Bezirkskommissär Alfred Wešelý zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkskommissäre Josef Svoboda, Josef Tamchyna, Dr. Benno Kaskeline, Josef Mrhálek, Karl Racek, Leopold Baretta und Gustav Fischer zu Statthaltereisekretären in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Landesregierungs-Sekretär Siegmund Żurawski und den Bezirks-Oberkommissär Franz Benešovský zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkskommissäre Franz Gnad und Josef Šrámek zu Landesregierungs-Sekretären in Schlesien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Rudolf Urizio zum Rechnungsrate im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Triest ernannt.

Der Minister des Innern hat die Rechnungsrevidenten Franz Březina und Viktor Ploszczanski zu Rechnungsräten im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Hilfsämterdirektions-Adjunkten Anton Zapadlo zum Hilfsämterdirektor bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postkommissär Dr. August D'Adamo in Triest zum Oberpostkommissär und den Postkommissär Dr. Anton Schmidt de Ohegg in Innsbruck zum Postsekretär ernannt.

Der Handelsminister hat den Konzipisten des Postsparkassenamtes Dr. Wilhelm Waneck und den im Postsparkassenamte in Verwendung stehenden Dr. Richard Kilhof zu Sekretären des Postsparkassenamtes in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Handelsminister hat den Rechnungsrevidenten Oskar Rudan in Graz zum Rechnungsrate bei der zu aktivierenden Post- und Telegraphendirektion in Klagenfurt ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberoffizial der Lagerhäuser in Triest Karl Pokorny zum Magazinsinspektor in der VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes hat den Rechnungsrat Ludwig Dragan zum Hoffekretär des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 11. Dezember 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 50.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

☛ Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reklamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur österreichischen Verwaltungsreform.

Von Finanzrat Kronegger.

Fortsetzung.

Aber noch eine Frage ergibt sich von selbst. Auf Seite 30 der Begründung zu den Entwürfen lesen wir: „Bei der Einführung der Konzeptspraktikanten kommt es vor allem auf die pädagogische Begabung an, eine solche kann bei den Vorständen der Behörden erster Instanz nicht ohne weiters vorausgesetzt werden, dagegen wird es immerhin möglich sein, in dem Status jeder Landesbehörde doch wenigstens einen für die Aufgaben des Instruktors geeigneten Referenten ausfindig zu machen.

Der Instruktor, wenn er sein Amt wirklich dem Zwecke gemäß erfüllen will, muß zweifellos über ein ziemlich universelles Wissen verfügen, er muß die literarischen Erscheinungen verfolgen, er muß namentlich den gesamten Dienst genau kennen.

Es mag ja sein — aber ich kann es auch hier kaum glauben — daß sich bei den politischen Landesbehörden überall derartige Beamten fänden, bei den Finanzbehörden besteht seit alters her das Spezialistentum.

Die drei großen Wissensgebiete, direkte Steuern, indirekte Steuern und Gebühren wird kaum ein Beamter völlig beherrschen, zumeist weiß ein in dem einen Fache Arbeitender von dem anderen Fache soviel wie nichts. Der Instruktor wird aber schon bei dem Entwurfe des Beschäftigungsplanes sein Wissen zu Rate zu ziehen haben und noch mehr wird dasselbe bei der Unterweisung der ihm anvertrauten Kandidaten und völlig bei der Zensurierung der von diesen gelieferten schriftlichen Arbeiten in Erscheinung treten müssen.

Es wird daher sehr schwer sein, bei jeder Landesbehörde einen geeigneten Instruktor zu finden.

Ich glaube aber auch, daß man der Meinung der Reformkommission, die dahin geht, daß man bei den Vorständen der Behörden erster Instanz nicht ohne weiters die pädagogische Begabung voraussetzen kann, kaum beizupflichten vermag.

Wenn man diese Begabung derzeit nicht voraussetzen kann, so deutet dies nur auf eine schlechte Besetzung dieser Stellen hin. Dies könnte in Hinkunft doch korrigiert werden.

Ich glaube, daß es zu den Hauptaufgaben des Vorgesetzten gehört, sein praktisches Wissen und seine Erfahrung dem ihm zugeteilten Personale mitzuteilen.

Wenn der Vorgesetzte dies nicht vermag oder nicht will, so zeigt er nur, daß er über die nötige Leitungsgabe nicht verfügt. Freilich, wie es heute oft zu geschehen pflegt, mit dem Rate das Gesetz zu lesen, ist jene Pflicht nicht erfüllt. Der Vorgesetzte muß eben den jungen Mann überzeugend in die Praxis einführen.

Nicht das Lesen des Gesetzes ist es, was Verständnis erzeugt, sondern die Erkenntnis des Zweckes und des Grundes des Gesetzes, aus dem sich dann die Selbstverständlichkeit der gesetzlichen Bestimmung ergibt.

Ich habe in meiner Praxis die Beobachtung gemacht, daß durch eine derartige Unterweisung — welche ab ovo beginnen muß — gar vortreffliche Beamte herangezogen werden können.

Wenn nun die Möglichkeit gegeben ist, vom Vorgesetzten die Pflicht zur Unterweisung des Untergebenen zu verlangen — und dies ist nach obigen Ausführungen zweifellos und in dem Attribute der Leitungsgabe selbstverständlich — so entfällt auch die Notwendigkeit der Bestellung von Instruktoren, welche ja immerhin nicht unerhebliche Kosten verursachen würde.

Daß der Besuch von Vorlesungen, Seminarien u. dgl. an Universitäten und Fachschulen sowie der Besuch von Übungskursen das geistige Niveau der Anwärter sehr zu heben vermag, steht fest.

Auch der Besuch von Fortbildungskursen für Beamte, die das Examen bereits bestanden haben, muß lebhaft empfohlen werden.

In Österreich wurde vor einigen Jahren die „Freie Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien" ins Leben gerufen, welche den Zweck verfolgt, in Fortbildungskursen den Teilnehmern ein erweitertes Wissen in den hier belangreichen Disziplinen zu vermitteln. Über den Umfang der Teilnahme an diesen, auf die Dauer von vier Wochen im Spätherbste jeden Jahres veranstalteten Vortragskursen ist nichts bekannt geworden, so daß man bis jetzt noch nicht in der Lage ist, den Fortbildungseinfluß dieser freien Veranstaltung abzuschätzen. Im Deutschen Reiche finden sich dagegen derlei Kurse vielfach, auch in der Schweiz gibt es solche, wo ihnen allerdings zumeist eine andere Bedeutung zukommt, da in diesem Lande nur für die wenigsten Ämter des öffentlichen Dienstes eine höhere Vorbildung gefordert wird.

Welch reiches Wissensgebiet diesen Kursen in Deutschland unterlegt ist, zeigt z. B. der mir vorliegende Studienplan für das Wintersemester 1913/14 der Fortbildungskurse für Recht und Verwaltung an den Kölner Hochschulen (Jahreskurse). Die an dieser Verwaltungs- und Handelshochschule bestehenden Kurse vermitteln das Wissen in Fortbildungsseminare, in Übungen und Seminarien und in Vorlesungen.

Die Fortbildungsseminare sind so eingerichtet, daß im Anschluß an ein kurzes Referat freie Aussprache der Teilnehmer stattfindet, welche vorbereitet wird durch Thesen oder Dispositionen, die rechtzeitig über den Inhalt des Referates Aufschluß geben.

Der Bibliothekar der Hochschule ist angewiesen, die erforderliche Literatur jeweils im Seminarraum zur Vorbereitung der Teilnehmer zur Verfügung zu halten.

Auch die Verwendung der Kandidaten bei den in den Entwürfen angeführten Behörden und bei wirtschaftlichen Betrieben durch ein Jahr ist lebhaft zu begrüßen, denn diese Maßregel vermag das praktische Wissen und die Erfahrung wesentlich zu fördern.

Bezüglich der Wahrnehmungen, welche man in Preußen hinsichtlich der Beschäftigung der Assessoren in Privatbetrieben machte, wäre auf einen diesbezüglichen sehr anregenden Artikel des Oberlandesgerichtsrates Dr. A. N. Zacharias, Hamburg, zu verweisen, welcher in Nr. 5 der deutschen Juristen-Zeitung vom 1. März 1913, Seite 309 ff., erschienen ist.

Ich gehe nun zu den Bestimmungen der Entwürfe über die Ablegung der praktischen Prüfungen über. Es hat dieses Kapitel zum Teile peinliche Eindrücke unter den älteren Beamten der Landesbehörden, die bis nun als Prüfungskommissäre fungieren, hervorgerufen.

Diese praktisch hervorragenden Funktionäre erachten sich nämlich nicht mit Unrecht durch einige vielleicht unbeabsichtigte Herabsetzungen ihrer Kenntnisse gekränkt.

Ich setze gleich hier voran, daß ich diese Angelegenheit, sine ira et studio, rein sachlich einer näheren Betrachtung unterziehen will: Es ist offenbar der ideale Zweckgedanke in den Ausführungen der Reformkommission hier wiederzufinden, der, wie wiederholt hervorgehoben wird, in der Ausbildung der Anwärter auf eine möglichst hohe Stufe gipfelt.

Schon daraus erklärt sich das Bestreben, den nunmehr in theoretischer Beziehung viel weiter vorgeschrittenen Kandidaten auch durch theoretisch und praktisch hochausgebildete Prüfungskommissäre zu prüfen; allein ob dieser Gedanke ohneweiters durchführbar ist, darüber soll später gesprochen werden.

Richtig ist, daß die Normen, betreffend die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung (kais. Verordnung vom 10. Oktober 1854, R.-G.-Bl. Nr. 263, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über die politische Geschäftsführung und über die Richteramtspraxis sowie über die praktischen politischen und Richteramtsprüfungen angeordnet wurden), den heutigen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß diese Verordnung viele gute und scheinbar auch von der Kommission rezipierte Gedanken enthält.

Viel schlechter steht es mit den Bestimmungen, betreffend die Gefälls-Obergerichtsprüfung, welche mit dem Hofkammerdekrete vom 21. August 1839, P. G.-S. Bd. 67, Nr. 94, geregelt wurde, denn diese Prüfung legt ein heute im konstitutionellen Staate und mit Rücksicht auf die Entwicklung des ganzen Besteuerungswesens nicht zu rechtfertigendes, überwiegendes Augenmerk auf das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Die schriftliche Prüfung ist dieser Materie zu entnehmen, der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Präsident des Oberlandesgerichtes oder dessen Stellvertreter, ein Rat dieser Gerichtsstelle ist als Prüfungskommissär für die gefällsstrafrechtlichen Bestimmungen bestellt.

Bei der zur Zeit des Erscheinens des erwähnten Hofkammerdekretes noch relativ niederen Ausbildung der Finanzwissenschaft, des Finanzverwaltungsrechtes und damit der Finanzpolitik läßt es sich erklären, daß man den eigentlichen juristischen Teil der Prüfung im Inhalte jenes Strafgesetzes fand. Das trifft heute nicht mehr zu. Das Gefällsstrafgesetz selbst ist höchst reformbedürftig geworden, wenn man auch dessen vorzügliche Redigierung noch heute anerkennen muß.

Gegenwärtig hat die Wissenschaft schon die entferntesten Rechtswinkel aufgesucht und so einen harmonischen Aufbau zwischen Theorie und Praxis auf allen Gebieten des Besteuerungswesens immer mehr ermöglicht.

Ein Vorrang der Strafrechtswissenschaften in Gefällsangelegenheiten gegenüber anderen Wissensdisziplinen ist daher heute nicht mehr gerechtfertigt, er gehört der Geschichte an.

In bezug auf den Ort der Vornahme der Prüfung muß erwähnt werden, daß die Ansicht der Reformkommission (S. 43), wonach bisher die Prüfungen bei jeder Landesbehörde stattfanden, insoferne eine irrige ist, als nach dem erwähnten Hofkammerdekrete die Prüfung beim Gefällsobergerichte, also am Sitze des Oberlandesgerichtes, vorzunehmen ist und laut ausdrücklicher Bestimmung eine Delegierung der Prüfungsbefugnisse an ein Gefällsbezirksgericht nicht stattfinden darf.

Die oben erwähnten Nachteile hinsichtlich der Zentralisierung der Prüfung bestehen zwar auch beim Ländergruppenverbande, aber sie werden durch die Beschränkung der territorialen Ausdehnung abgeschwächt.

Die sonst zutreffenden Erwägungen der Reformkommission, welche in den Prüfungskommissionen für Ländergruppen den richtigen Mittelweg für den Ort der Prüfung fand, können sich daher nur auf die praktische Prüfung für die politische Verwaltung, nicht für jene für die Finanzverwaltung beziehen. Zudem entsprechen die derzeitigen territorialen Gruppierungen im Bereiche der Gefälls-Obergerichtsprüfung den Intentionen der Reformkommission, da in den Städten, wo Oberlandesgerichte sich befinden, auch Hochschulen vorhanden sind.

Wir werden in Hinkunft theoretisch weitaus ausgebildetere Kandidaten als jetzt sich zum Prüfungstische begeben sehen, denn nach den Vorschlägen der Reformkommission wird das staatswissenschaftliche Studium auf der Universität drei Semester umfassen.

Dadurch, daß die judizielle Staatsprüfung eine Zwischenprüfung wird, ist der Kandidat in der Lage, sich vom Zeitpunkte der Ablegung der judiziellen Prüfung an ganz den Staatswissenschaften zu widmen. Er muß binnen längstens zwei Jahren, von der Ablegung der letzten theoretischen Staatsprüfung gerechnet, in die Praxis eintreten, es ist ihm daher das auf der Hochschule Gelernte in bester Erinnerung, in der Praxis erhält er eine geistig vertiefte Unterweisung, er besucht die Übungskurse und nach Umständen an den Universitäten Seminarien und Spezialkollegien.

Kein Wunder dann, wenn man bestrebt ist, die Harmonie von Theorie und Praxis auch auf den grünen Tisch im Saale der praktischen Prüfung zu übertragen.

Allein, was ist der Zweck der praktischen Prüfung? Doch nichts weiteres, als die Beurteilung der erworbenen praktischen Kenntnisse. Die Theorie gehöre den Bildungsanstalten an, die Praxis der Praxis!

Man käme sonst zur Antithese: bei theoretischen Prüfungen müsse der Praktiker prüfen, bei praktischen Prüfungen der Theoretiker.

Die Worte:

„Grau, teurer Freund, ist alle Theorie
Und grün des Lebens goldner Baum“

bleiben immer wahr.

Denselben Gedanken sprechen auch die Begründungen zu den Entwürfen aus, indem sie auf Seite 42 sagen:

Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Universität theoretisch und der hiezugehörige Übungskurs praktisch schult.

An das Wissen eines Prüfungskommissärs müßten, wollten wir die praktische Prüfung in eine theoretisch-praktische Prüfung umwandeln — zwei konträre Begriffe — zwei Maßstäbe gelegt werden, nämlich jener des theoretischen Könnens und der der praktischen Erfahrung.

Es leuchtet ein und es ist, wie gesagt, der richtige Standpunkt, wenn die Kommission vom Praktiker auch theoretische Kenntnisse verlangt, ist doch die Theorie, wie E. Überweg in seinem System der Logik trefflich auseinandersetzt, nichts anderes als die Erklärung der Erscheinungen aus ihren allgemeinen Gesetzen; aber es ist selbstverständlich, daß man andererseits auch vom Theoretiker praktische Erfahrung fordern muß.

Diese nun fehlt zweifellos Hochschullehrern, welche sich nie in der Praxis betätigt haben, sie fehlt auch mindestens zu einem erheblichen Teile jedem, der nicht im speziellen praktischen Konzeptsdienste dauernd verwendet worden war.

Da nun die praktische Erfahrung offenbar wichtiger für die Beurteilung der praktischen Begabung und Ausbildung des Kandidaten ist und es sich eben um eine praktische Prüfung handelt, glaube ich, daß die vielleicht öfters mangelnde theoretische Erkenntnis bei Auswahl des Prüfungskommissärs keineswegs denjenigen Bedenken unterliegt, als das gänzliche oder auch nur teilweise Fehlen praktischer Erfahrung.

Es ist übrigens durchaus nicht notwendig, ja durch die Erfahrung widerlegt, daß gute Theoretiker auch gute Praktiker sein müssen. Die Hochschule wird zweifellos den Doktor höher werten als den baccalaureus iuris, und doch könnten Beispiele von praktischer Nichtbefähigung solcher Männer angeführt werden, die den höchsten Ehrengrad der Universitas erlangt haben.

Bedenklich scheint mir auch trotz der gegenteiligen Ausführungen der Reformkommission auf Seite 46 und 47 der Begründung, daß der Umfang jener Disziplinen, welche geprüft werden können, nicht genau bezeichnet ist.

Es steht dieser Standpunkt der Reformkommission m. E. im Widerspruche mit einer anderen Stelle der Begründung.

Auf Seite 7 heißt es nämlich:

Schon die Prüfungsvorschriften bleiben weit hinter den Anforderungen der Gegenwart zurück. In noch höherem Maße gilt dies aber von der Ausbildung der Beamten, welche zu regeln man in jenen Vorschriften unterlassen hat. Sie besagen zwar, was man bei der Prüfung wissen muß, nicht aber, wie die Anwärter sich die geforderten Kenntnisse verschaffen sollen.

Ich glaube, daß derjenige, der die vorliegenden Entwürfe zur Hand nimmt, sich auch nicht darüber klar werden wird, wie er sich zur Prüfung vorzubereiten habe. Aus der durch die Gewohnheit der Prüfungskommissäre sich ergebenden Praxis (S. 47) können mindestens die ersten Prüflinge keinen Nutzen ziehen.

Ich sehe nicht ein, warum eine nähere begriffliche Begrenzung in diesem Belange nicht möglich oder nicht statthaft sein soll. Wurde doch auch in den Entwurf, betreffend die einheitliche Justizprüfung, der Grundsatz aufgenommen, daß der außer dem rein judiziellen Stoff zu prüfende weitere Gegenstand der Prüfung im Verordnungswege bekanntgegeben werde. Eine feste Determination des bezüglichen Begriffsumfanges erscheint mir schon deshalb geboten, weil die Anwärter aus dem autonomen Dienste die Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst unter gleich schwierigen Bedingungen abzulegen haben werden, wiewohl sie an der Teilnahme am Vorbereitungsdienste, abgesehen von den Übungskursen (§ 26), ausgeschlossen sind (S. 26, 50).

Diesen Kandidaten fehlt also gerade das, worauf die Reformkommission das größte Gewicht legt, die Folge der gleichen Prüfungserfolgsbeurteilung wäre daher eine nicht zu rechtfertigende Härte gegenüber diesen Anwärtern, deren Prüfung überdies nicht den Nachweis der Befähigung für den staatlichen Verwaltungsdienst erbringt (S. 50).

Schließlich sei noch auf den Seite 48 und 49 erwähnten Vortrag des Kandidaten hingewiesen.

Die Rhetorik definiert Aristoteles als die *δύναμις περί ἕκαστον τοῦ θεωρῆσαι τὸ ἐνδεχόμενον πιθανόν*. Sie ist eine überzeugende Kunst; eine Kunst, und nicht jeder kann Künstler werden, man müßte denn einen eisernen Charakter im Auge haben, wie etwa den des Demosthenes, der mit kleinen Steinen im Munde bergsteigend und laufend die Redekunst sich aneignete, aber auch vor dem Spiegel die zur Redekunst gehörige Mimik einstudierte. „Allein der Vortrag macht des Redner Glück."

Und was soll die Redekunst bei einer Prüfung, wo es sich um die Offenbarung des Wissens handelt?

Wie leicht wird man durch eine Rede getäuscht? Das ersehen wir oft aus den Gerichtssaalberichten. Wozu brauchte übrigens z. B. ein Finanzkonzeptsbeamter die Redekunst? Höchstens zur Vertretung beim Verwaltungsgerichtshofe, beim Reichsgerichte, ev. im Parlamente. Dazu sind jedoch bekanntlich wenige erkoren.

Es gibt ausgezeichnete Advokaten und Beamte, die nicht Redner sind.

„Es trägt Verstand und rechter Sinn
Mit wenig Kunst sich selber vor.
Und wenn's euch Ernst ist, was zu sagen,
Ist's nötig, Worten nachzujagen?"

Die Tiefe und Art der Denkfunktion des Kandidaten kann man dagegen sehr wohl am Stile seiner schriftlichen Arbeiten erkennen, und Schopenhauer sagte einmal wohl mit Recht, daß der Stil die Physiognomie des Geistes ist; sie sei untrüglicher als die des Leibes.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Die „Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person" (§ 320 e, 2. Abs. St.-G.) muß durch Wahrspruch der Geschworenen festgestellt sein, soll im Schwurgerichtsverfahren auf Abschaffung des sich falsch Meldenden erkannt werden.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung vom 21. Oktober 1912, Kr I 433/12, über die von dem Angeklagten Paul Z. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Landes- als Schwurgerichtes in Wien vom 26. August 1912, womit er der Übertretungen gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen im Sinne der §§ 320 f und 5 St.-G. sowie § 320 e und g St.-G. schuldig erkannt und nebst der Verurteilung zu einer strengen Arreststrafe seine Abschaffung aus sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgesprochen worden ist, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben, das Urteil im angefochtenen Teile behoben und der Ausspruch auf Abschaffung des Nichtigkeitswerbers aus sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern kassiert.

Gründe: Die Beschwerde bekämpft mit Recht, gestützt auf den Nichtigkeitsgrund des § 344, Z. 12 St.-P.-O., den Ausspruch auf Abschaffung des Angeklagten aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als einen dem Gesetze nicht entsprechenden. Es handelt sich vorliegend um einen namentlich im Gesetze angeführten Erschwerungsumstand, von dessen Vorhandensein die Verhängung einer besonderen Strafart abhängt. Im § 240 bezeichnet das Strafgesetz unter h) die Abschaffung aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates als selbständige Strafe. Wenn auch im § 250 St.-G. die Vereinigung mehrerer der im § 240 aufgezählten Strafarten als eine Verschärfung bezeichnet wird, so hat sie doch nach dem Schlußsatze des § 250 St.-G. nur in denjenigen Fällen statt, für die, und in dem Maße, wie sie in dem St.-G. bestimmt ist. Unter der Verschärfung der Arreststrafe (§ 253 St.-G.) wird die Abschaffung nicht angeführt. Als selbständige Strafe durfte die Abschaffung aber nur dann ausgesprochen werden, wenn ein diese Strafart bedingender Tatbestand festgestellt war, was im Schwurgerichtsverfahren nach § 322 St.-P.-O. nur durch den Wahrspruch der Geschworenen geschehen kann.*

Diese Feststellung erfolgte in dem gegenständlichen Falle nicht durch die Geschworenen; es wurde lediglich in dem anordnenden Teile des Urteiles, überdies ohne nachfolgende Begründung und ohne Angabe, welche besondere Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Übertreters das Gericht als gegeben erachtete, die Abschaffung ausgesprochen. Hiezu war, selbst abgesehen von dem wesentlichen Mangel der Begründung, der Gerichtshof nicht berechtigt; es war vielmehr durch Formulierung einer entsprechenden Zusatzfrage den Geschworenen Gelegenheit zu geben, sich über das Vorhandensein der im letzten Satze der lit. e des § 320 St.-G. und in der lit. g dieses Paragraphen bezeichneten Beschaffenheit des Angeklagten ein Urteil zu bilden. Da in dem Wahrspruche der Geschworenen die Bedenklichkeit des Angeklagten in Ansehung seiner Person oder in Ansehung der Umstände nicht festgestellt wurde, durfte gemäß § 344, Z. 12 St.-P.-O. auf Abschaffung des Angeklagten nicht erkannt werden und es erweist sich daher dessen Beschwerde in diesem Belange begründet.

* „Die Bestimmung des § 320 e St.-G. war bereits im § 7 d des II. Teiles des St.-G. vom 3. September 1803 unter den schweren Polizeiübertretungen enthalten und damals Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen. Hiedurch stellt sich die Frage der Abschaffung als eine vorwiegend verwaltungsrechtliche Maßregel dar, die zwar an die Tatsache der Verurteilung nach § 7 St.-G. anknüpfte, deren Verhängung aber von anderen, die Persönlichkeit des Verurteilten und dessen Vorleben betreffenden Erwägungen abhängig war. Als die Entscheidung über die spätere Übertretung des § 320 e St.-G. und die neue des § 320 g St.-G. (hervorgegangen aus dem HKzD. vom 20. November 1844) in der Folge den Gerichtsbehörden übertragen worden war, mußten naturgemäß die Gerichte in der Frage der Abschaffung von den gleichen auf dem Gebiete der Vorbeugung liegenden Erwägungen ausgehen, diese Frage daher selbständig neben jener des Tatbestandes des § 320 e und g St.-G. lösen. Es ergibt sich daher auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, daß die Feststellung „der Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände und der Person" abgesondert erfolgen muß, um die Nebenstrafe der Abschaffung eintreten zu lassen, eine Feststellung, die im Schwurgerichtsverfahren eben nur durch die Geschworenen erfolgen kann." (Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur.)

Notizen.

(† Hofrat Dr. Leopold Ritter von Preleuthner.) Der am 30. v. M. auf einem Jagdausfluge plötzlich Verschiedene hat sich um die „Österreichische Zeitschrift für Verwaltung“ sehr verdient g macht. Seine Mitarbeiterschaft reicht schon bis in die 70er Jahre zurück und verdankt die Zeitschrift seinen fortgesetzten Studien eine beträchtliche Anzahl wertvoller Beiträge. Preleuthner, der zuletzt im Ministerium des Innern in Verwendung stand, war ein tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter Verwaltungsbeamter, ein vornehmer Charakter und, ernst im Sinne der alten Schule unserer Bureaukratie, fern der modern gewordenen Streberei. —r.

Literatur.

Das Pensionsversicherungsgesetz mit den Durchführungsverordnungen und Verwaltungsgerichtshofentscheidungen. Herausgegeben von Dr. Karl Hartl. Preis broschiert 2 K 40 h, gebunden 3 K, Wien 1913. Georg Schöpperl, Bändchen 10 der österreichischen Gesetze, Ausgabe mit Anmerkungen und ausführlichem Sachregister.

Der vorliegende Band bringt uns nebst dem Pensionsversicherungsgesetz und dessen Vollzugsvorschrift nachstehende Ministerialverordnungen: vom 28. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 263 betreffend die Befreiung einiger Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht, vom 11. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 198 zur Durchführung einiger Gebührenrechtlicher Bestimmungen des § 87 des P.-V.-G., vom 10. Oktober 1908 R.-G.-Bl. Nr. 223 über die Schiedsgerichte für Pensionsversicherung, vom 1. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 62, mit welcher das erste Statut für die nach § 39 P.-V.-G. zu errichtende „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ erlassen wird, vom 5. November 1908, R.-G.-Bl. Nr. 227, über die territoriale Abgrenzung und die Bestimmung der Sitze der in Gemäßheit des § 53 des P.-V.-G. zu errichtenden Landesstellen der Pensionsanstalt und endlich vom 1. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 63, mit welcher eine Mustergeschäftsordnung für die Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ veröffentlicht wird.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes bis in die neueste Zeit finden sich in den Fußnoten.

Das Büchlein muß Praktikern auf diesem schwierigen Gebiete des öffentlichen Rechtes bestens empfohlen werden. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sektionschef der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina Dr. Theodor Zurunić den Orden der Eisernen Krone II. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben den Landes-Schulinspektoren, Regierungsrat Anton Setunský und Franz Fieger den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Dechanten und Pfarrer in Seifersdorf Augustin Scholz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Erzpriester, Dechanten und Pfarrer in Hotzenplotz Josef Kohn das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrate der Finanzprokuratur in Wien Dr. Karl Hofer anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem mit der Stellvertretung des Betriebsleiters in Czernowitz hinsichtlich des administrativen Dienstes betrauten Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Stephan Bachmicki den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamtsdirektor Josef Waiß in Wien aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzsekretär Dr. Aldo Grafen Alberti von Poja in Innsbruck den Titel eines Finanzrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Wladimir Bersa Edlen von Leidenthal zum Statthaltereirate in Dalmatien ernannt und dem Bezirkshauptmanne Franz Simonelli in Zara den Titel und Charakter eines Statthaltereirates verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Zweigvereines der Gesellschaft vom Weißen Kreuze in Franzensbad, kaiserlichen Rate Dr. Leopold Fellner den Titel eines Medizinalrates verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Norbert Blaschier in Biala anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberwalter Miloš Prokop in Prag aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirektor im Ministerium des Innern Josef Simonić den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben den Polizeirat Richard Tauber sowie den mit dem Titel eines Regierungsrates bekleideten Polizeirat Eduard Gutmann zu Oberpolizeiräten bei der Polizeidirektion in Wien, und zwar den Erstgenannten mit dem Titel eines Regierungsrates ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerial-Vizesekretär des Patentamtes Doktor Friedrich Pal, den diesem Amte zur Dienstleistung zugeteilten Richter Egon Málek Edlen von Werthenfels sowie die Ministerial-Konzipisten des Patentamtes Stephan Ritter Czaykowski von Tymkowicz und Dr. Johann Adler zu ständigen rechtskundigen und die Kommissäre des Patentamtes Franz Günther und Otto Farbowsky zu ständigen fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes ernannt.

Stellen-Ausschreibung.

Bei der **Handels- und Gewerbekammmer in Reichenberg** gelangt die Stelle eines **Konzipisten** zur Besetzung. Die Stelle, deren Inhaber unter anderem auch mit der Leitung der Kanzlei betraut werden soll, wird zunächst nur probeweise gegen ein Gehalt von 2.600 K jährlich und beiderseitige einmonatliche Kündigung verliehen. Nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung wird die Anstellung endgültig mit einem Gehalt von 2.600 K und einer Aktivitätszulage von 600 K jährlich. Diese kann übrigens besonders geeigneten Bewerbern auch für das Probejahr zuerkannt werden. Die weiteren Gehalts- und Beförderungs-Verhältnisse, dann die Pensionsansprüche richten sich nach den für die **Konzepts**-beamten der Reichenberger Kammer geltenden Vorschriften.

Bewerber, welche deutscher Nationalität und österreichische Staatsbürger sind und sich außerdem im öffentlichen oder Privatdienste bereits praktisch betätigt haben müssen, haben ihre mit den Familienpapieren, einem Curriculum vitae, dem Nachweise der vollendeten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und des erlangten Doktorgrades, der bisherigen praktischen Verwendung, sowie der Ablegung etwaiger praktischer Prüfungen, dann allfälliger Sprachenkenntnisse und sonstiger besonderer Befähigungen oder Leistungen belegten Gesuche bis längstens **31. Dezember 1913 beim Präsidium der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer** einzubringen. Allfällige die Ausschreibung betreffende Auskünfte erteilt das Sekretariat der Kammer.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 29 bis 30 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.

Wien, Donnerstag, den 18. Dezember 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 51.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Inhalt:

Zur österreichischen Verwaltungsreform.

Von Finanzrat Kronegger.

Fortsetzung.

Ich habe nun die Entwürfe für die eingangs erwähnten praktischen Prüfungen einer Besprechung unterzogen und möchte mir im nachstehenden einiges über den Hauptzweck einer Verwaltungsreform vorzubringen erlauben.

Man hat oft der Meinung Ausdruck gegeben, daß sich die von Seiner Majestät eingesetzte Kommission zur Reform der Verwaltung auf falscher Fährte befinde, daß das von ihr bisher Erkannte eigentlich keine Reformanträge seien. La critique est aisée et l'art est difficile!

Es ist richtig, daß die eventuelle Durchführung der von der Kommission beantragten Vorschläge im Studienwesen und der besseren Ausbildung unserer Konzeptsbeamten nicht von heute auf morgen einen Erfolg in der Verwaltung in Erscheinung bringen wird, allein so viel ist als sicher anzunehmen, daß die höhere Ausbildung der Konzeptskräfte in Zukunft zu einer Verbesserung und Verbilligung unseres Verwaltungsapparates führen wird. Denn ein Beamter, der sich die Sache von einer höheren Warte aus ansieht, dessen Rundblick ist natürlich ein weiterer als desjenigen, der, dem Handwerker gleich, nur darauf bedacht ist, sein tägliches Pensum mit seiner Hände Fleiß zu bearbeiten, dessen Streben nicht dahin geht, dem Strome der Zeit folgend, technischer Verbesserungen sich zu bedienen, und er gleicht dem Manne, der sich unter der Menge befindet, über die sein Blick nicht hinwegzugleiten vermag.

Montesquieu sah in der Verwaltung nichts anderes als das die Gesetze vollziehende Organ.

Es liegt zwar offenbar im Wesen der Verwaltung, daß sie eine gewisse Freiheit besitzen muß.

Aber auch dieses durch die Freiheit gegebene freie Ermessen der Verwaltungsorgane ist kein willkürliches, sondern von dem Walle des Rechtes begrenzt.

Es ergibt sich daraus, daß das Ziel der Verwaltung sogar in der Sphäre des freien Ermessens dem Gesetze gemäß sein muß, und es ist nichts näherliegend, als sich zu fragen, ob unsere Gesetze einer sicheren und billigen Verwaltung entsprechen.

Ich bin mir wohl bewußt, daß es in der Machtsphäre der Reformkommission nicht gelegen ist, Gesetzesvorlagen vorzubereiten, aber die diesbezüglichen Vorschläge zur eventuellen legislativen Verarbeitung gehören in ihr Pouvoir.

Da möchte ich auf einiges hinweisen, was der erfahrene Praktiker bestätigen muß. Schlechte Gesetze erzeugen in allen Instanzen Zweifel, ebenso bei den Parteien; die Folge davon sind unzählige Beschwerden und die schließliche Anrufung unserer höchsten Verwaltungsgerichte. Ich verweise auf das Pensionsversicherungsgesetz, das den Verwaltungsgerichtshof wohl schon unverhältnismäßig oft beschäftigt hat.

Der Grund hiezu ist offenbar in der Unklarheit des Gesetzes gelegen. — Unser Gebührengesetz, das Fleischsteuergesetz aus dem Jahre 1877, so geringfügig dieses aussieht, gibt es in der Praxis doch zu unzähligen Zweifeln Anlaß. — Es wäre daher eine Neuredigierung vieler Gesetze von größter Notwendigkeit, soll die Verwaltung sicher und billig funktionieren können.

Die Gesetzesvorlagen sollten stets den Unterbehörden zwecks Erforschung ihrer praktischen Durchführbarkeit zur Äußerung zugefertigt werden. Durch einen solchen Vorgang könnte manche Bestimmung rechtzeitig abgeändert werden. Eine zweite Untersuchung hätte sich dahin zu erstrecken, ob nicht Gesetze bestehen, für deren Bestand erhebliche Bedenken sich in den Weg stellen. Die Einnahmen aus der Abgabe für gebrannte geistige Getränke (Schanksteuergesetz vom 23. Juni 1881) betragen etwas über 2 Millionen Kronen. Bedenkt man, daß hiebei die Finanzwacheabteilungen, die Finanzwachkontrollsbezirksleitungen, die Steuerämter, die Finanzbehörden I., II. und III. Instanz und schließlich die Postanstalt einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand zu leisten haben, daß aber öfter dieser Abgabe wegen auch die politischen Behörden I., II. und III. Instanz und sogar die Finanz-Prokuratur in Anspruch genommen werden müssen, so wird man kaum irren, wenn man behauptet, daß wir es hier mit einer passiven Abgabe zu tun haben, deren Eingänge von den Ausgaben also überschritten werden. Die bezüglichen Ausgabsposten in den Staatsvoranschlägen scheinen daher wohl zu niedrig kalkuliert zu sein.

Der dem Gesetze unter anderem zugrunde liegende ethische Zweckgedanke, der Gedanke der Einschränkung des Verbrauches gebrannter geistiger Flüssigkeiten läßt sich auch in anderer Weise durchführen, z. B. durch Erlaubnisverpflichtung auch hinsichtlich des Handels mit gebrannten geistigen Getränken — der Ausschank und Kleinverschleiß unterliegt ohnehin schon der Konzession — wie es mit der Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1904, R.-G.-Bl. Nr. 121, geschah, womit der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als 5 Liter für Galizien und die Bukowina als konzessionspflichtig erklärt wurde.

Auch eine Erhöhung der Branntweinsteuer muß schon vom volkswirtschaftlichen Standpunkte befürwortet werden. Hiedurch

könnte die Steuer von Bier niedriger Saccharometergrade herabgesetzt werden.

Die Aufhebung des Schanksteuergesetzes, soweit es sich als Abgabegesetz darstellt, hätte aber auch zur Folge, daß gar manchem, sehr oft irrtümlich den gesetzlichen Vorschriften Zuwiderhandelnden große Sorgen und Erregungen, welche die Verhängung oft bedeutender Strafen verursacht, die allerdings im Instanzenzuge wieder regelmäßig abgeschrieben werden, erspart blieben. Auch die staatliche Autorität gewänne nur aus dieser Abrogierung, denn diese gesetzlichen Bestimmungen und deren Handhabe können nie erhoffen, daß sie der Bevölkerung als Recht bewußt werden.

Eine dritte Art, die Verwaltung zu vereinfachen und damit zu verbilligen, liegt meines Erachtens darin, sich zu fragen: Sind manche gesetzliche Bestimmungen nicht überflüssig oder kann derselbe Erfolg nicht leichter, daher billiger herbeigeführt werden?

Die allgemeine Erwerbsteuer im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, wird wohl durchwegs nach äußeren, d. h. jedermann oder doch dem Sachverständigen wahrnehmbaren Merkmalen des Betriebes veranlagt. Die Behörde bedarf daher der Mitwirkung des Steuerträgers in der Regel gar nicht.

Es wird sich daher sehr selten der Fall ereignen, daß die Behörde ohne die Beihilfe des Steuerträgers diese Merkmale nicht festzusetzen vermag.

Wenn dem aber so ist, wofür die ausnahmslose Abforderung von Erwerbsteuererklärungen, deren Inhalte, wenn er nicht mit den Erhebungen übereinstimmt, regelmäßig kein Glauben beigemessen wird.

Ist die Erklärung eingebracht, dann erfolgt die Beanstandung derselben mit dem Materiale, das die Erhebung zutage gefördert hat. Kann oder will — was Regel ist — der Erwerbsteuerpflichtige den Vorhalt nicht entkräften, dann werden die Daten, welche erhoben werden, der Besteuerung zugrunde gelegt. Dies ist das typische, sich meist wiederholende Verfahren. Bei der Zahl der zu besteuernden Betriebe kann man sich leicht ein Bild von der Summe nutzloser und kostspieliger Arbeit machen. Zudem ist dies nicht das beste Mittel zur Erziehung williger Steuerträger; denn nichts ist diesem verhaßter, als die Meinung, er habe unrichtig erklärt. Er sieht in dem Beanstandungsverfahren etwas Überflüssiges, ja er vermeint darin eine Vexation.

Wäre es nicht klüger, von der Überreichung der Erwerbsteuererklärungen ganz abzusehen und ein kontradiktorisches Verfahren im Berufungsverfahren einzuführen?

Obwohl in Preußen für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Ertrag und das Anlage- und Betriebskapital als die die Steuerhöhe veranlassenden Komponenten in Betracht kommen, besteht dort keine Deklarationspflicht. Der Vorsitzende des Steuerausschusses kann allerdings in zweifelhaften Fällen die Pflichtigen zur Einbringung eines Bekenntnisses auffordern.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz erfolgt die Gewerbebesteuerung auf Grund des Roheinkommens aus den Unternehmungen, eine Deklarationspflicht besteht nicht, wohl kann aber der Steuerpflichtige über die in Betracht kommenden Verhältnisse einvernommen werden. Eine Weigerung macht ihn der Rechtsmittel verlustig. Im Gewerbesteuerungsgesetze vom Jahre 1896 für Elsaß-Lothringen spielen auch die äußeren Merkmale eine Rolle, aber für bereits besteuerte Betriebe besteht für die Zukunft keine Pflicht zur Fassionslegung. Man sieht also, daß die Besteuerung auch ohne generelle Abforderung von Erklärungen möglich ist.

Ich habe schon früher einmal in dieser Zeitschrift den Standpunkt vertreten, daß infolge der Kontingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer dem Staate ganz bedeutende Steuerbeträge entgehen. Es ist heute nicht mehr meine Sache, diese Frage neuerlich aufzurollen, jedoch ist es unzweifelhaft, daß die Kontingentierung der Erwerbsteuer einen bedeutenden Arbeits- und Kostenaufwand verursacht. Nach § 33 tritt die Kontingentkommission unter dem Vorsitze des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen. Sie besteht aus 26 Mitgliedern, von denen die Hälfte aus den verschiedenen Kronländern der Monarchie gewählt wird.

Abgesehen von den Kosten dieser Kommission müssen wegen der Kontingentierung die verschiedensten Ausweise und Vormerke komplizierter Art geführt werden. Auch muß in den Zahlungsaufträgen das Repartitionsergebnis ersichtlich sein. Daß dies mit Zeit und daher mit Kosten verbunden ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Wir haben oben gesehen, daß im Bereiche der allgemeinen Erwerbsteuer die Abforderung von Erklärungen regelmäßig reine Formsache ist und eines materiellen Wertes entbehrt.

Ganz ähnlich steht die Sache in bezug auf die Veranlagung der Personaleinkommensteuer. Auch hier wird vorweg nicht bedacht, ob die Abforderung einer Fassion einen Zweck hat oder nicht.

Es ist nach dem Gesetze das Einkommen von über 2000 K für die Verpflichtung zur Bekenntniseinbringung maßgebend.

Bedienstete, deren Einkommen 2000 K übersteigt, für dessen Kontrolle ohnehin die Dienstbezugsanzeigen vorliegen, Gewerbetreibende, von denen man weiß, daß sie jahrein jahraus dasselbe Einkommen beziehen, Rentner, die immer die gleiche Rente beziehen, werden jahraus jahrein zur Bekenntnislegung aufgefordert.

Geschäftsleute und andere Steuerpflichtige, deren Einkommen die Behörde annähernd weiß, werden zur Bekenntnislegung aufgefordert, sie bekennen dann ihr Einkommen ein, dasselbe wird jedoch zu niedrig erkannt, es wird diesen Steuerpflichtigen dann alljährlich in der Regel derselbe Vorhalt im Beanstandungsverfahren gemacht, auf diesen Vorhalt beharren sie typisch bei ihren Bekenntnisangaben und schließlich schätzt sie über Antrag der Steuerbehörde die Schätzungskommission nach den der Steuerbehörde schon ursprünglich bekannten Einkommen ein.

Sind das nicht ganz zwecklose Dinge, die einen enormen Zeit- und Kostenaufwand verschlingen?

Wäre es nicht dem Zwecke entsprechend, von einer allgemeinen Abforderung von Bekenntnissen abzusehen und es dem Ermessen des Vorsitzenden und der Schätzungskommission zu überlassen, in welchen Fällen die Einbringung von Bekenntnissen geboten erscheint?

Die Verpflichtung zur Fassionseinbringung scheint allerdings vom Deutschen Reiche übernommen worden zu sein, da auch dort die meisten Staaten kleinlicherweise auf der Fassionspflicht bestanden sind.

In den kleineren Staaten des Deutschen Reiches hat man sich aber schon vielfach auf die besondere Abforderung von Bekenntnissen beschränkt und die allgemeine Verpflichtung fallen gelassen, so in den Hansastädten.

Hie und da findet man auch die Fassionspflicht auf das Kapitalsvermögen beschränkt. Nachahmenswert wäre auch, wenn man schon absolut auf der Ansicht der Einbringung von Fassionen beharrt, die Bestimmung des Gesetzes vom 4. Jänner 1893 für Reuß, ältere Linie, nach welchen die Aufforderung zur Fatierung auch an die Bedingung geknüpft ist, daß der Steuerträger sein Einkommen zu beziffern vermag.

Das Land des praktischen Geistes, England, kennt die Einbringung von Fassionen zur income-tax nicht. Es ist diese Steuer zwar keine Einkommensteuer in technischem Sinne des Wortes. Nichtsdestoweniger wird in Schedula A und B das Einkommen aus Pacht- und Mietzinsen, beziehungsweise selbstbewirtschaftetem Grunde, in Schedula C, D und E das Einkommen aus öffentlichen Revenuen, aus Handel und Gewerbe und jenes der öffentlichen Beamten der Steuer unterzogen. Es handelt sich hier offenbar um eine Partialeinkommensteuer, für welche die Einbringung von Bekenntnissen ganz den gleichen Zweck haben müßte, welchen er im Bereiche der Personaleinkommensteuer verfolgt. Man sieht eben hier, daß der absoluten Notwendigkeit zur Einbringung von Fassionen nicht beigepflichtet werden kann. Auch im Bereiche der Personaleinkommensteuer könnte in den meisten Fällen ganz gut ein Verfahren, und zwar auch wieder ein kontradiktorisches Verfahren nach eingebrachter Parteiberufung begonnen und durchgeführt werden.

Eine weitere Erwägung könnte gleichfalls das Verfahren vereinfachen und verbilligen, nämlich die Untersuchung des Verwaltungsdienstes in dem Belange, ob nicht auf einem oder dem anderen Gebiete zweimal ein und dieselbe Arbeit von verschiedenen Ämtern geleistet wird.

Die Veranlagung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke bietet oft große Schwierigkeiten. Nicht nur die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse für buchhalterisch nicht vorgebildete Beamte ist

diesen einfach unmöglich, sondern auch Fragen rechtlicher Natur, namentlich im Belange der Einbeziehung von Einnahmen und der Frage der Passierbarkeit von Ausgaben und viele andere Probleme bereiten Schwierigkeiten, nehmen daher größere Zeiträume in Anspruch.

Die wichtigeren Akten dieser Art werden, nachdem die Steuerbehörde erster Instanz die Bemessung vollzogen hat, an ein Rechnungsdepartement des Finanzministeriums eingesendet, welches ganz die gleichen Arbeiten wie die Steuerbehörde erster Instanz zu vollziehen hat und nach sogenannter Zensurierung den Akt mit oder ohne Bemerkungen an die Steuerbehörde erster Instanz zurückstellt. Es ist nun klar, daß in derlei Fällen eine ganz überflüssige doppelte Arbeit geleistet wird. Da erfahrungsgemäß gar manchen Konzeptsbeamten das nötige Wissen auf diesem Gebiete mangelt, wäre ja die Überprüfung des Aktes ein Gebot der Notwendigkeit. Aber warum soll es nicht zulässig erscheinen, daß nur eine Behörde diese Arbeit vollzieht?

Die Steuerbehörde erster Instanz könnte ganz gut den instruierten Akt an das bezügliche Rechnungsdepartement, wo eben Fachleute verwendet werden, die sich ausschließlich mit derartigen Bemessungen befassen, daher die Garantie richtiger Bemessung von vornherein gegeben ist, einsenden. Dieses Rechnungsdepartement hätte dann die Bemessung zu vollziehen und den Akt samt dem Bemessungsentwurf der Steuerbehörde erster Instanz zum Zwecke der Hinausgabe des Zahlungsauftrages rückzusenden. Ein solcher Vorgang wäre auch im Parteieninteresse gelegen, weil, wenn die Bemessung, die seitens der Steuerbehörde ursprünglich unrichtig vollzogen, mit einem Rechtsmittel nicht angefochten wurde, von Amts wegen zugunsten der Partei nicht richtiggestellt wird. Aber auch der Staat würde nicht auf manche Steuerbeträge, die in ihrer Summe immerhin ansehnlich sind, verzichten müssen. Usuell wird nämlich bis zu einer gewissen Grenze von einer Nachtragsbesteuerung abgesehen. Um diesen Betrag ist daher der Staat verkürzt. Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß die besprochene Maßregel auch für Parteien oft lästige Reassumierungen der Erwerbsteuer überflüssig machen würde.

Weitere Fälle überflüssiger Doppelarbeit finden sich im Gebiete der Exekution, so z. B. wenn ein und derselbe Reisekostenausweis zweimal überprüft wird, z. B. das einemal von der Steuerbehörde erster Instanz, das zweite Mal vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde. (Schluß folgt.)

Mitteilungen aus der Praxis.

Über die Ersatzpflicht desjenigen, auf dessen Rechnung die Gemeinde (in Böhmen) in Handhabung der Feuerpolizei eine ihm obliegende, der Abwendung des Ausbruches einer Feuersbrunst dienende Leistung durch einen Dritten vollziehen ließ, ist im Administrativwege zu entscheiden.

Eine Stadtgemeinde verlangte mittels Klage vom Beklagten den Ersatz des Betrages von 124 K 65 h, den sie Arbeitern und der Feuerwehrmannschaft für den Beklagten aus dem Grunde bezahlt habe, weil er ihrer Aufforderung, das nach einer Feuersbrunst, die in dem von ihm gepachteten Hause ausgebrochen war, glimmende Heu umzustürzen und mit Wasser zu begießen, nicht nachgekommen sei, weshalb sie bemüßigt gewesen sei, diese Arbeiten selbst zu besorgen.

Das Prozeßgericht erster Instanz gab der vom Beklagten eingewendeten Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges Folge und wies die Klage zurück, weil nach § 1 Gesetz vom 25. Mai 1876, L.-G.-Bl. Nr. 45 (Feuerpolizeiordnung für das Königreich Böhmen), die Feuerpolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde gehört und die Gemeinde die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, insofern nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt wird, bestreitet, die Ortsgemeinde sonach ihren Anspruch lediglich auf diese öffentlichrechtliche Bestimmung, keineswegs aber auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, sei es auf die des § 1042 oder auf jene der §§ 1036 oder 1037 a. b. G.-B. zu stützen vermag. Die Gemeinde behauptet selbst nicht, daß sie den Aufwand zum Vorteile des Beklagten, der, nebenbei gesagt, gegen Feuersgefahr versichert war, gemacht hätte, sondern führt an, sie habe im Interesse der gefährdeten, dem Beklagten nicht gehörigen Nachbargebäude gehandelt, also wiederum in Ausübung ihrer öffentlichen Polizeitätigkeit. Es handelt sich sonach um einen öffentlichrechtlichen Anspruch, der nur im administrativen Wege entschieden werden kann, ebenso wie auch die Kosten anderer öffentlichen Verfügungen der Gemeinde (z. B. die Kommissionskosten im Bauverfahren) konsequent im Administrativverfahren entschieden werden.

Das Rekursgericht wies dagegen die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges mit nachstehender Begründung ab:

Wenn der Beklagte gesteht, daß er die Befolgung des Auftrages des städtischen Polizeiamtes, das glimmende Heu im von der Feuersbrunst ergriffenen Hause umzustürzen und mit Wasser zu begießen, abgelehnt hat und wenn diese Arbeiten das Polizeiamt auf seine Kosten besorgt hat, handelt es sich auf Seite der Gemeinde nicht um ipso facto mit der Ausübung der Feuerpolizei verbundene Auslagen, die sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu tragen verpflichtet wäre, sondern um solche Kosten, wozu der Beklagte nach den Klagebehauptungen zur Vermeidung fremden Schadens und zur Beseitigung seiner strafrechtlichen Haftung selbst verpflichtet war, dies um so eher, als eine bloße Sicherungsvorkehrung in Frage stand, die früher dem Beklagten selbst zum Vollzuge auferlegt war. Der Ersatzanspruch hat daher nicht seine direkte Grundlage in der Funktion der Gemeinde als Polizeiinstanz, sondern in der Tatsache, daß die Gemeinde dringende Sicherheitsvorkehrungen an dem Eigentume des Beklagten selbst auf eigene Kosten besorgt hat, weshalb ihr ein privatrechtlicher Ersatzanspruch im Sinne des § 1042 a. b. G.-B. geradeso zusteht, als ob eine andere Privatperson den Aufwand für den Beklagten besorgt hätte.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 1. Oktober 1912, R II 797/12, dem Revisionsrekurse des Beklagten Folge gegeben, den angefochtenen Beschluß abgeändert und jenen des Prozeßgerichtes erster Instanz wiederhergestellt.

Gründe: Nach § 1 der Feuerpolizeiordnung für das Königreich Böhmen vom 25. Mai 1876, L.-G.-Bl. Nr. 45, gehört die Feuerpolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde; nach § 2 obliegt die Handhabung der Feuerpolizei dem Gemeindevorsteher und nach § 5 hat der Gemeindevorsteher die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit alles, was den Ausbruch einer Feuersbrunst veranlassen kann, möglichst beseitigt oder unterlassen werde. Im vorliegenden Falle hat sich inhaltlich der Klageangaben die städtische Polizeibehörde veranlaßt gesehen, in Handhabung der Feuerpolizei an den Beklagten den in der Klage näher bezeichneten Auftrag ergehen zu lassen, womit ihm im Interesse der Abwendung der Feuergefahr eine Arbeitsleistung auferlegt wurde. Da der Beklagte der ihm — ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu erörtern — auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, war die Gemeinde berechtigt, gegen ihn nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorzugehen. Sie hat sich für den im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Weg entschieden und die mangelnde Leistung angeblich auf Kosten des Beklagten bewerkstelligen lassen und spricht mit der vorliegenden Klage den gemachten Aufwand gegen den Beklagten an. Allein der Anrufung der ordentlichen Gerichte für die vorliegende Klage steht dieser § 5 entgegen, wonach der gemachte Aufwand in allen Fällen der hier besprochenen Art von den Säumigen nach den in den §§ 2, 3 und 4 der bezogenen kaiserlichen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, also mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges einzubringen ist.

Notizen.

(Zur Sammlung der Landesgesetze in Beilagenheften des Verordnungsblattes des k. k. Ministeriums des Innern.) Das k. k. Ministerium des Inneren veröffentlicht als Beilage zu seinem Verordnungsblatte eine Sammlung sämtlicher Landesgesetze der westösterreichischen Länder. In allernächster Zeit wird voraussichtlich die Sammlung abgeschlossen werden. Jeder, der sich mit dem österreichischen Verwaltungsrechte befaßt, hat das verdienstvolle Unternehmen des Ministeriums auf das freudigste begrüßt; die Sammlung wird ihm als willkommener und unumgänglicher Behelf bei seinen Arbeiten dienen. Leider besteht die Gefahr, daß das Werk ein bloßer Torso bleibt. Das Ministerium beschränkt sich auf die Publizierung derjenigen landesrechtlichen Normen, welche in Gesetzesform erlassen wurden, und schließt von der Aufnahme in die Sammlung alle in den Landesgesetzblättern publizierten Verordnungen aus. Nun sind allerdings viele von diesen Verordnungen nicht von großem Belang und können sehr wohl ausgelassen werden. Von allen Verordnungen gilt das jedoch nicht. So wären z. B. zu erwähnen: die Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen im Königreiche Böhmen vom 21. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 54; Durchführungs-Verordnungen

zum böhmischen Fischereigesetze vom 4. März 1908, L.-G.-Bl. Nr. 22, und vom 23. Juni 1913, L.-G.-Bl. Nr. 34; Durchführungs-Verordnung zum böhmischen Gemeindebeamtengesetze vom 29. Mai 1908, L.-G.-Bl. Nr. 35; Durchführungs-Verordnung vom 30. November 1911, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 13 ex 1912, zum Gesetze über die agrarischen Operationen, u. a. m. Die beispielsweise angeführten Verordnungen enthalten zweifellos viele wichtige Bestimmungen, welche in einer Sammlung des österreichischen Landesrechtes nicht fehlen sollten, wenn dieselbe Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Ergänzung der Sammlung in der angegebenen Weise würde keine Schwierigkeiten bereiten, da ja die Zahl der wichtigen Verordnungen verhältnismäßig klein ist, und durch die Aufnahme derselben in die Sammlung weder ihr Umfang eine nennenswerte Vergrößerung, noch der Preis eine bedeutendere Steigerung erfahren würde.

Literatur.

Buchhaltungs-Lexikon, umfassend sämtliche Methoden der Buchführung, die Kontierung der verschiedenen Branchen, die Buchführungsgesetze aller Staaten, die wichtigsten Entscheidungen und Erfahrungssätze, sowie Ratschläge für Revisionen. Ein Nachschlagbuch des gesamten Buchhaltungswesens für Richter, Rechtsanwälte, Steuer- und Verwaltungsbeamte, Bankiers, Fabrikanten, Kaufleute, sowie für Studierende bearbeitet unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner von Professor Robert Stern, Dozent der Revisions-Technik, Mitglied der königlich-sächsischen Prüfungskommission für den Bücherrevisoren-Kurs der Handelshochschule in Leipzig: korrespondierendes Mitglied des Nederlandsch Instituut van Accountants. Zweite, umgearbeitete Auflage. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß, Wien I, Berlin W. 62, Leipzig 1913.

Dies Werk erscheint in etwa 30 Lieferungen zum Preise per 70 Pfennige oder 85 Heller pro Heft. Von diesem Werke wurden uns die ersten zwei Lieferungen zugesendet. Eine überaus große Zahl von Fachmännern hat sich der mühsamen Arbeit der Neuredigierung dieser Auflage unterzogen. Es sind zwar auf dem Gebiete der Buchhaltungswissenschaft vorzügliche Werke erschienen; für den Praktiker ist aber das jedesmalige Auffinden schwierig. Mehr als anderweitig gilt für die Geschäftswelt das time is money. Da kommt ihr ein derartiges Lexikon — welches sozusagen das Wesentliche aller Autoren auf diesem Gebiete enthält — gewiß gelegen. Wir bewundern den Fleiß der Mitarbeiter, aber auch den reichen Inhalt der übersendeten 2 Lieferungen. —gg—

Personalien.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Silvius von Manincor und dem Finanzwach-Oberinspektor I. Klasse Valentin Marušič in Triest das Ritterkreuz des Franz Joseph Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesschulinspektor in Lemberg, Hofrate Doktor Johann Franke aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den Ruhestand den Stern zum Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Obmanne des Volksschulvereines in Salzburg kaiserlichen Rate Johann Evangelist Engl in Salzburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberverwalter Robert Thedrez in Görz aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesregierungsrate und dem Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung in Czernowitz Dr. Moriz Rudnik anläßlich der erbetenen Übernahme in den Ruhestand für seine vietjährige pflichttreue Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben.

Se. Majestät haben die vom Oberforstrate Friedrich Pautsch erbetene Versetzung in den Ruhestand genehmigt und demselben bei diesem Anlasse den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Finanzwach-Oberkommissär I. Klasse Rudolf Müller in Warnsdorf anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrate Andreas Federa in Feldkirch den Titel und Charakter eines Oberfinanzrates verliehen.

Se. Majestät haben den Sektionsrat im Finanzministerium Dr. Josef Kock zum Hofrate für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrat beim Hauptzollamte in Wien Dr. Josef Jaschke zum Oberfinanzrate extra statum für den Bereich der niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Oberfinanzrat der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck Abdon Šušteršič zum Hofrate und Vorstande des Hauptzollamtes in Wien ernannt.

Se. Majestät haben die Agrarinspektoren Hermann Windsperger in Klagenfurt und Wenzel Holuba in Wien zu Agrar-Oberinspektoren im Stande des technischen Personales bei den agrarischen Operationen ernannt.

Se. Majestät haben den Hauptkassieren im Personalstande der Staatshauptkassen Franz Slama und Anton Hauer das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Anton Kral in Wien in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Präparator am Naturhistorischen Hofmuseum August Unterreiter aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher Jakob Bartolotti in Cavedine das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Postamts-Expeditor Franz Kaßl in Brünn anläßlich seiner Übernahme in den Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Eisenbahnminister hat den Oberkommissär der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen Friedrich Fröhlich zum Inspektor dieser Behörde ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat die Ingenieure des böhmischen Staatsbaudienstes Jaroslav Dittrich und Karl Samek zu Oberingenieuren und den Hofbauadjunkten Richard Brix zum Ingenieur im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Hilfsämter-Direktionsadjunkten Karl Jaruba zum Hilfsämterdirektor im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Hilfsämterdirektor Josef Brejl zum Hilfsämter-Oberdirektor im Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Personalstande des Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements dieses Ministeriums den Rechnungsrat Franz Frömel zum Oberrechnungsrate ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Zollinspektor August Pitter zum Zolloberinspektor ad personam für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Wien ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Finanzprokuratur in Innsbruck den Kanzleioffizial Johann Größl zum Hilfsämter-Direktionsadjunkten mit dem Titel Direktor ernannt.

Se. Majestät haben den Gewerbeinspektor I. Klasse Heinrich Ritter Tiegel von Lindenkron in Prag zum Gewerbe-Oberinspektor ad personam ernannt.

Se. Majestät haben die Finanzräte August Schwarzer, Dr. Johann Kotrba, Adolf Springer, Josef Summ, Friedrich Loeffler, Josef Vekera, Dr. Wilhelm Kwět und Josef Mašek zu Oberfinanzräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem pensionierten Schulleiter Franz Innerhofer in Marling das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberlehrer Viktor Hoelzelhuber in Koropiec das Goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle bei der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege in Wien IV. Favoritenstraße 15, bis 31. Dezember 1912. (Amtsblatt Nr. 217.)

Dieser Nummer liegen keine Bogen der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei.

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.

Wien, Donnerstag, den 25. Dezember 1913. XLVI. Jahrgang Nr. 52.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Verlag: Moritz Perles, k. u. k. Hof-Buchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer samt Postzusendung jährlich 10 K, halbjährig 5 K, vierteljährig 2 K 50 h. Für das Ausland jährlich 10 Mark. — Der Bezug dauert stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung fort.

Als wertvolle Beilage werden dem Blatte die Bogen des laufenden Bandes der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes sofort nach dem Erscheinen beigegeben. Das Jahres-Abonnement der Zeitschrift inklusive bis zu 100 Bogen dieser Erkenntnisse beträgt 20 Kronen respektive 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Abonnenten, deren Abonnement Ende dieses Jahres abläuft, dasselbe baldmöglichst zu erneuern. Den Pränumerationsbetrag, für die Zeitschrift mit 100 Bogen der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" K 20.— pro Jahr, ohne diese Beilage K 10.—, bitten wir direkt an die **k. u. k. Hof-Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I. Seilergasse 4,** oder an Ihre Bezugsstelle einzusenden.

Bezüglich der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" bemerken wir, daß diese auch im Jahre 1914 sofort nach Erscheinen beigelegt werden.

Alle über die Anzahl von 100 Bogen, die im Pränumerationspreis von 20 K mitbezahlt sind, im Laufe des Jahres erscheinenden Bogen werden den Abonnenten am Schlusse des Jahres im gleichen Verhältnisse wie 100 Bogen für 10 K berechnet.

Einbanddecken. Als besonders praktisch empfehlen wir zur Anschaffung sowohl für den Jahrgang 1913 als auch für alle früheren Bände der Zeitschrift für Verwaltung **elegante Einbanddecken,** welche zum Preise von K 2.20 pro Jahrgang erhältlich sind. — Desgleichen stehen Einbanddecken für beide Bände der „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" à K 1.50, zusammen für K 3.—, zur Verfügung. An Porto wird pro Einbanddecke 20 Heller berrechnet.

Inhalt:

Zur österreichischen Verwaltungsreform.

Von Finanzrat Kronegger.

(Schluß.)

Die Behördenorganisation betreffend wurden schon viele Vorschläge gemacht. Als Praktiker im Finanzdienste beschränke ich mich auf diesen.

Die Überflüssigkeit der — man kann wohl sagen — meisten Steuerämter und deren Konzentrierung habe ich in einem Artikel, der in Nr. 5 und 6 dieses Blattes (Jahr 1913) erschienen ist, besprochen.

Was den direkten Steuerdienst anbelangt, so ist nach meiner Ansicht im Ausbau der Personaleinkommensteuer das Ideal der direkten Besteuerung zu finden. Wenn man sich auf den Standpunkt der Erfahrung stellt, so wäre eine weitere Dezentralisation dieses Dienstzweiges geboten; denn der politische Bezirk ist noch zu groß, um die nötige Beobachtung zu ermöglichen. Aber ich glaube nicht recht an eine wirkliche Erfahrung in diesem Belange, sondern höchstens an eine mögliche Erfahrung, die einen problematischen Wert hat. Es ist hervorzuheben, daß der Leiter der Steuerbehörde und dessen zugeteilte Beamte im in der Regel nicht großen Orte des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft ihren Wohnsitz haben, was zur Folge hat, daß diese Beamten der Bevölkerung bekannt sind, daß sie daher meistens schon im Drange der Selbsterhaltung bestrebt sein werden, sich die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Besteuerung wenigstens in diesem Orte zu sichern; in der Regel wird sich aber dieses Streben auf den ganzen Bezirk erstrecken. Da hat denn selbst die wirkliche Erfahrung keine Bedeutung. Daß übrigens die Erfahrung nicht ohneweiters für die Veranlagung der Steuern hinreicht, ergibt sich daraus, daß sich jeder Steuerreferent der Auskunftspersonen und Sachverständigen bedienen muß, deren Wissen sein Nichtwissen ersetzt. Der Verkehr zwischen Behörde und Partei erfolgt heute fast ausschließlich schriftlich. Einvernehmungen, die auf Initiative der Behörde beruhen, sind Ausnahmen. Auch im Bereiche der Gebäudebesteuerung werden auswärtige Amtshandlungen immer seltener und sind durch die neuere Gesetzgebung sehr eingeschränkt worden. Es kann also weder die Sachlichkeit noch der Kostenstandpunkt heute für die Dezentralisation sprechen, um so mehr als heute die technische Veranlagung der Personaleinkommensteuer vielfach die Intervention von weiteren Erhebungen im allgemeinen überflüssig macht. Die Zentralisation der Steuerbehörden am Sitze der Finanz-Landesbehörde ist heute das richtigste. Durch sie wird es vermieden, daß sich schädliche Einflüsse bezüglich Objektivität im Besteuerungswesen geltend machen; durch sie tritt die einzelne Person zurück, das Amt tritt hervor, durch sie würde das Ansehen des Amtes und damit der Beamten gehoben, welche aufhören würden, wie heute, Anner der Bezirkshauptmannschaft zu sein. Die Bewegungsfreiheit wäre gegeben und als Folge eine gerechtere Besteuerung. Auch eine gleichmäßigere und gleichartige Beschäftigung der Beamten würde eintreten. Die Veranlagungskommissionen hätten natürlich weiterhin auswärts zu tagen, aber es wäre ihre Funktion auf viel kleinere Territorien — etwa die heutigen Steueramtsbezirke — zu beschränken und es sollten sich viel mehr Mitglieder als heute sich an den Beratungen beteiligen. Bei den Ernennungen dieser und deren Stellvertreter müßte mit peinlichster Sorgfalt vorgegangen werden.

Der Instanzenzug reicht heute — besonders im Bereiche der indirekten Besteuerung — nicht selten in die dritte Instanz. Es kann wohl behauptet werden, daß sich die Anrufung der III. Instanz

auf ein Minimum reduzieren ließe Dies beweist der Rechtszug im direkten Steuerwesen, wo die zweite Instanz regelmäßig endgültig entscheidet. Aber selbst diese Stelle könnte entlastet werden, wenn man etwa jene Fälle, in welchen in I. Instanz im Zuge der Veranlagung ein Versehen materieller Natur vorgekommen ist, welches durch nachträgliche Erhebungen sich als tatsächlich existent erwies, der Entscheidung der I. Instanz überließe und nur jene Fälle der Beurteilung der Oberbehörde anheimstellte, wo sich die Partei und das Veranlagungs(Bemessungs=)organ in ihrer Meinung als Gegner gegenüberstehen und so den Rechtspruch der höheren Instanz notwendig machten. Auch das Fristengesetz vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, spricht nicht nur von Rekursen, sondern auch von „Vorstellungen".

Es ist weiters nur selbstverständlich, daß die höhere Instanz, an die ein Rechtsmittel gelangt, will sie wirklich ordnungsgemäß in der strittigen Angelegenheit entscheiden, die Akten lesen muß. Langatmige Berichte sind daher nicht angebracht und überflüssig. In den meisten Fällen wird es eines Berichtes gar nicht bedürfen. Ein Ausdruck mit Stampiglie: „Antrag auf Stattgebung", „Antrag auf Abweisung" und dergleichen genügte. Die höhere Instanz ihrerseits könnte in Fällen, wo es einer Begründung nicht bedarf, dem Akte — auch mit Stampiglie etwa — „bewilligt", „einverstanden" und dergleichen beifügen. Um Vielschreiberei zu verhüten, sollten in allen Fällen, wo sich Wesentliches wiederholt, gedruckte oder sonst vervielfältigte Ausfertigungen für Konzept und Reinschrift benützt werden. Der Einheit wegen könnten derartige Vervielfältigungen der Zentralstelle zur Approbation vorgelegt werden. Die höheren Instanzen hätten ihre Entscheidungen — namentlich kürzere — im Durchdruckverfahren zu bewerkstelligen und ein Pare der Partei direkt, ein Pare aber samt dem Akt der Unterbehörde zustellen zu lassen. Dadurch würde die Intimation überflüssig.

Einen nicht unbedeutenden Zeitaufwand beansprucht namentlich bei höheren Instanzen das Aufsuchen von Normalien. Bei aller Gesetzeskenntnis tritt namentlich an den noch nicht lange in einer höheren Instanz verwendeten Beamten eine gewisse Zaghaftigkeit bei der Erledigung heran. Für eine rasche Erledigung ist es notwendig, zu wissen, was heute der Vorschrift gemäß ist. Es wäre daher lebhaft zu begrüßen, wenn sich die Zentralstelle der Mühe unterziehen würde, die Gesetze, wie sie heute von Rechtsbestand sind, mit Auslassung derogierter Stellen und Hinzufügung der bedeutungsvollen Normalerlässe herausgeben würde, und zwar in der Form, daß jedes Exemplar mit leeren Blättern versehen wäre, was die Ergänzung und Evidentführung erleichtern würde. Auch für einen guten Index wäre Sorge zu tragen. Derlei Gesetzesausgaben müßten dann von den Beamten gekauft werden. Diese werden das gewiß gerne tun. Aber auch dritte Personen (Advokaten und dergleichen) würden gerne derartige Ausgaben erwerben. So steht zu erwarten, daß die Kosten der Ausfertigung jedenfalls eingebracht würden.

Im Zusammenhange damit steht das heutige vielfach übertriebene Normalienunwesen. Es werden oft Dinge zum Gegenstande eines Normales gemacht, von denen man sagen muß, daß es für Juristen beschämend ist, wenn man diesen die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen nicht überläßt. Es drängt sich die Frage auf, ob es nicht zweckdienlicher wäre, wenn das Recht, normative Bestimmungen zu geben, der Zentralstelle überlassen würde. Dadurch würde auch eine Gleichmäßigkeit der Vorgänge in allen Kronländern der Monarchie erzielt. Die Normalerlässe sollten möglichst kurz sein und in ihrem Eingange den Grund enthalten, warum sie erlassen wurden.

In unserer Verwaltung herrscht heute vielfach eine gewisse Ängstlichkeit. Man geht schwierigeren Dingen ängstlich aus dem Wege. Da werden oft sogenannte „Schleifer" gemacht, um den Akt wenigstens für einige Zeit nicht mehr zu sehen. Dies hängt hauptsächlich mit der Leitung des Amtes zusammen. Der Leiter eines Amtes muß über Energie verfügen, er muß vor allem geistig seine Untergebenen überragen und sie durch seine Ansichten, wenn man so sagen darf, mitzureißen verstehen. Die heute vielfach beklagte langsame Amtierung unserer Verwaltung beruht vielfach auf dieser Erscheinung. Darum sollte man sich immer vor Augen halten: Der richtige Mann am richtigen Ort!

Damit kommen wir aber von selbst auf ein Problem, das ich gar nicht aufrollen wollte, auf die „Protektion". Es schlägt diese Frage, wie ich beweisen werde, ganz besonders in das heute behandelte Gebiet der Verwaltungsreform herein, so daß sie sich nicht ausschließen läßt. Daß das Wort Protektion von protegere kommt, welches zu deutsch decken, bedecken, im übertragenen Sinne schützen, beschützen, auch verbergen heißt, ist klar. Das Wort Protektion hat auch an sich keine Bedeutung im schlechten Sinne, es ist auch kein Begriff, der sich ausschließlich im öffentlichrechtlichen Dienste vorfände, er kommt auch anderweitig im Leben vor. Cromwell führte den Titel Lord Protector, Protektor ist ein hehrer Titel der englischen Regenten. Protektion, Günstlingswirtschaft — also im schlechten Sinne — kommt auch im privaten Dienste, namentlich bei größeren gesellschaftlichen Unternehmungen vor. Hier hat sie aber eine andere Bedeutung als im öffentlichen Dienste. Mit dem Worte Protektion und dessen Ableitung ist also nicht viel gesagt. Zur Klärung der Sache muß man einen anderen Ausgangspunkt wählen und man kommt dann zum Gegenteil des zu bestimmenden Begriffes, nämlich zur „Objektivität".

Man hat m. E. mit Recht hervorgehoben — wenn auch die Theorie in allen Punkten noch nicht einig ist — daß das Dienstverhältnis des Staatsbeamten kein privatrechtliches, sondern ein öffentlichrechtliches sei. Das hat seinen ersten Grund offenbar in der Person des Dienstgebers, dem höheren Gemeinwesen „Staat" und den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die letzteren umfassen alle Staatsbeamten einschließlich der höchsten Funktionäre, sie alle unterstehen dem Staate. Der oberste Grundsatz der Verpflichtung des Staatsbeamten kann nur darin gefunden werden, daß er der Hüter der Rechte des Staates sei und ausschließlich auf die materielle und ideelle Wohlfahrt des Staates unter Unterdrückung egoistischer Momente Bedacht nehme, daß er daher alles tue, was jenes Wohl des Staates fördert und alles unterlasse, was diesem nachteilig ist. Dieser Grundsatz ist aber für jeden Beamten ausnahmslos bindend. Sie alle schöpfen ihre Rechte aus ein und derselben Quelle, dem Staate, und übernehmen ihre Pflichten von diesem, sie alle gehören einem Stande, dem Beamtenstande an. Daraus ergibt sich, daß die objektiven Rechte überall gleich sein müssen, daß sich kein staatlicher Funktionär ein subjektives Recht, welches außerhalb der skizzierten Sphäre liegt, anmaßen darf. Der Staat hat ein Interesse daran, daß der beste seiner Beamten auch die höchste Stelle, der minderbefähigte eine mindere Stelle und so fort an der Leiter Sprossen innehabe, nicht deshalb, weil die Rechte und Pflichten der Beamten höheren und niederen Grades an sich verschieden sind, sondern deshalb, weil der Grad der Intensität der Pflichten sich differenziert und naturgemäß je höher hinauf, desto größer wird. Das größte Pflichtgefühl muß daher der höchste Beamte besitzen; ihm obliegt aber auch die größte Leistungsfähigkeit. Aus dem Pflichtgefühl entwickelt sich das Bewußtsein der Verantwortung. Dieses kann aber, nachdem subjektive Regungen im Staatsdienste nach dem Gesagten nicht pflichtgemäß sind, nur objektiv sein. Objektiv, abgeleitet von Objekt (Ding, Sache) heißt sachgemäß.

Wann handelt nun nach obigen Ausführungen der Staatsbeamte sachgemäß? Dann, wenn er bei seinem Handeln und Unterlassen nur die Wohlfahrt des Staates im Auge hat, nicht sachgemäß dann, wenn er sich von gegenteiligen Prinzipien, subjektiven, nicht auf das Objekt, den Staat beziehenden Erwägungen leiten läßt. Dahin gehört jede Handlung, die Sympathien, Antipathien u. dgl. Gefühlen entspringt. Ein solcher Beamter — der letzteren Art — übertritt hiedurch die ihm vom Staate auferlegte oberste Pflicht, er schädigt aber auch, und das ist der Kern meiner Erwägungen, den Staat in materieller Richtung, welcher Schade einerseits als ein damnum emergens in Erscheinung tritt, weil der Staat für die schlechte Arbeitskraft zu viel verausgabt hat, andererseits aber als lucrum cessans, zwar ziffermäßig nicht feststellbar zu betrachten ist, weil dem Staate die bessere Arbeitskraft und damit die bessere Betätigung für die Wohlfahrt des Staates verlorengegangen ist.

Hiedurch wird aber die Verwaltung nicht nur verschlechtert, sondern auch verteuert. Man sieht daher, daß auch dieses Problem einer Verwaltungsreform von Interesse sein muß, wobei das geschädigte

Interesse der in Mitleidenschaft gezogenen Beamten ganz außer Betracht bleibt, schon deshalb, weil es subjektiv ist.

Es könnte verführen, die interessante Frage auch vom Standpunkte der ethischen Wertung zu behandeln, dies gehört jedoch heute nicht hieher.

Mitteilungen aus der Praxis.

Auch statutengemäß veranstaltete öffentliche Aufzüge eines Vereines fallen unter die Vorschrift des § 3 Vers.-G. — Die behördliche Genehmigung (§ 3 Vers.-G.) muß eine ausdrückliche sein.

Der Kassationshof hat mit Entscheidung nach § 292 St.-P.-O. vom 17. Dezember 1912, Kr II 462/12, über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Reichenberg vom 16. Juli 1912, womit der Angeklagte Jaroslav T. von der gegen ihn wegen der Übertretung der §§ 3, 19 des Vers.-G. vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, erhobenen Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen worden ist, sowie gegen das dieses Urteil bestätigende Urteil des Kreis- als Berufungsgerichtes Reichenberg vom 19. August 1912 zu Recht erkannt: Durch die obigen Urteile wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 3 und 19 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, verletzt.

Gründe: Laut Anzeige des Stadtrates in Reichenberg vom 2. Juli 1912 begab sich der Reichenberger Turnverein „Sokol“ am 28. Juni 1912 mittags vom Vereinshause in der Schulgasse, in Reihen marschierend, mit verhüllter Fahne zum Bahnhofe, um an dem in Prag abgehaltenen „Sokol“-Kongresse teilzunehmen. Der Verein hatte zu diesem Aufzuge eine behördliche Bewilligung des Reichenberger Magistrates nicht erwirkt. Auf Grund dieser Anzeige wurde gegen den Lehrer Jaroslav T. als Obmann des Reichenberger „Sokol“ der Antrag auf gesetzliche Bestrafung wegen der Übertretung der §§ 3, 19 Vers.-G. gestellt. Bei der Hauptverhandlung am 16. Juli 1912 erklärte der Beschuldigte, er sei nicht schuldig, er habe den Aufzug rechtzeitig beim Magistrat in Reichenberg angemeldet. Dies habe er mittels eingeschriebenen Briefes vom 20. Juni 1912 getan, worüber er sich durch den Postaufgabeschein Nr. 818 vom 22. Juni 1912 ausgewiesen hat. Da die Adresse des Briefes an den Magistrat in böhmischer Sprache abgefaßt war, habe der Magistrat den Brief nicht angenommen, der Brief sei dann von der Postdirektion in Prag zwecks Ermittlung des Absenders amtlich geöffnet und wieder verschlossen dem Beschuldigten zugemittelt worden. Der Beschuldigte hat den Brief, der nach Rechtskraft des Urteils dem Verteidiger zurückgestellt wurde, bei der Hauptverhandlung vorgelegt. Der Brief enthielt nach Erinnerung des intervenierenden Vertreters der Staatsanwaltschaft die Anmeldung des Zuges zum Bahnhof. Der Umschlag trug die Adresse: „Slavnému magistrátu w Liberci“, dann den Vermerk: „Wird nicht angenommen, weil nicht nach Reichenberg adressiert“, ferner den Vermerk der Postdirektion in Prag, daß der Brief zur Sicherstellung des Absenders amtlich eröffnet und wieder verschlossen wurde, endlich die Retouradresse des Beschuldigten.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Reichenberg vom 16. Juli 1912 wurde der Beschuldigte von der Übertretung der §§ 3, 19, Gesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, freigesprochen. Der Richter nahm als erwiesen an, daß der Turnverein „Sokol“ am 28. Juni 1912 mit Fahne zum Bahnhofe gezogen sei, daß der Verein nach seinen Statuten zur Veranstaltung von Aufzügen berechtigt sei, daß der Beschuldigte mit eingeschriebenem Briefe vom 20. Juni 1912 dem Reichenberger Magistrat den Aufzug ordnungsgemäß gemeldet hat, daß der Brief wegen der Art der Adressierung nicht angenommen wurde, eine Verweigerung der Genehmigung nach § 19 Vers.-G. nicht erfolgt sei. Liege daher auch der objektive Tatbestand vor, so sei der subjektive Tatbestand nicht gegeben, weil der Beschuldigte im guten Glauben gehandelt habe, daß er alles Nötige zur Genehmigung getan hat.

Das Kreis- als Berufungsgericht in Reichenberg hat mit Urteil vom 19. August 1912 die Berufung des öffentlichen Anklägers im Ausspruche über die Schuld unter Verweisung auf die erstrichterlichen Entscheidungsgründe als unbegründet zurückgewiesen.

Durch die beiden Urteile wurde das Gesetz verletzt. Vorliegend handelte es sich nicht um eine öffentliche Vereinsversammlung im Sinne des § 15, Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, denn aus §§ 18 ff. dieses Gesetzes geht hervor, daß darunter nur solche Versammlungen zu verstehen sind, die in einem geschlossenen Raume stattfinden. Gleichwie bei Veranstaltung öffentlicher Produktionen eines Vereines die hiefür maßgebenden besonderen Vorschriften einzuhalten sind, muß ein Verein auch bei Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges die hiefür geltenden besonderen Vorschriften beobachten. Die Veranstaltung öffentlicher Aufzüge ist aber durch den § 3, Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, geregelt. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Aufzug von einem oder mehreren Vereinen oder von anderen Personen veranstaltet ist. Nur dann, wenn ein Verein an einem von einer anderen Person veranstalteten Aufzuge teilnimmt, liegt nicht dem Obmanne des Vereines, sondern dem Veranstalter die Pflicht ob, die vorherige Genehmigung des Aufzuges bei der Behörde anzusuchen. Daß der Turnverein „Sokol“ in Reichenberg nach seinen Statuten zur Veranstaltung von Aufzügen berechtigt ist, besagt nur, daß er durch solche Aufzüge seinen statutarischen Wirkungskreis nicht überschreitet, enthebt ihn aber nicht der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle im Sinne des § 3 Vers.-G. die vorausgehende Genehmigung der Behörde unter Angabe des Zweckes, der Zeit, des Ortes und des beabsichtigten Weges einzuholen, weil eine solche Veranstaltung nicht unter die im § 5 Vers.-G. aufgezählten Ausnahmen zählt. Aus dem Schlußsatze des § 3 Vers.-G. kann nicht gefolgert werden, daß der Veranstalter eines Aufzuges eine stillschweigende Genehmigung des der Behörde angezeigten Aufzuges annehmen darf, wenn er nicht rechtzeitig von der Verweigerung der Genehmigung verständigt wird. Hierin liegt eben der Unterschied zwischen der Anzeige einer Vereinsversammlung und dem Ansuchen um Genehmigung eines öffentlichen Aufzuges. Die diesbezügliche Vorschrift des § 3 Vers.-G. will nur besagen, daß die Verweigerung der Genehmigung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen hat, daß also die Genehmigung auch in anderer Weise erfolgen kann. Jedenfalls muß aber vor der Veranstaltung des Aufzuges eine ausdrückliche Genehmigung der Behörde erfolgt und dies dem Veranstalter des Aufzuges zur Kenntnis gebracht worden sein, zumal nach dem zweiten Absatze des § 3 Vers.-G. auch in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit des Aufzuges zu bezeichnen ist. Der Umstand, daß dem Veranstalter trotz der Anzeige ein Verweigerungsbeschluß nicht zugestellt wurde, berechtigt ihn nicht zur Annahme, daß die Genehmigung stillschweigend erteilt worden sei, weil nach dem Gesetze eine vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich ist, die nur ausdrücklich erfolgen kann, was sich schon begrifflich aus dem Worte „Genehmigung“ ergibt. Auf den guten Glauben des Veranstalters kommt es daher in dieser Richtung angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes nicht an.

Bei richtiger Anwendung des Gesetzes wäre daher im vorliegenden Falle der Angeklagte der Übertretung der §§ 3 und 19 Vers.-G. schuldig zu sprechen gewesen. Es war somit der im Sinne der §§ 33, 479 St.-P.-O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprokuratur stattzugeben und gemäß den §§ 292, 479 St.-P.-O. zu erkennen, wie oben verzeichnet erscheint.

Notizen.

(Die Armen in Japan.) Die Zeitschrift „Die Armenpflege“ bringt von Sh. Chiba (Tokio) folgende Mitteilung: „Als ich im Dezember des letzten Jahres in Wien eintraf, fiel mir eines Tages bei einem Freunde an der Türe seiner Wohnung das Schildchen des Vereines gegen Verarmung und Bettelei auf. Es erinnerte mich an meine Heimat. Wie nämlich in Japan einmal Influenza herrschte, klebten viele Leute einen Zettel, den sie aus einem Tempel geholt hatten, an ihre Haustüre, der der Epidemie den Eintritt verwehren sollte. Ich weiß nicht, ob es viel genützt hat! International wie diese Krankheit, kennt auch die Armut und der Bettel keine Grenze der Staaten. Wo Menschen leben, weiß man, was Armut heißt. In Japan sagt man: shihiakushi Ilio yori Ilm wa tsurai, das heißt: Unter den 404 Krankheiten ist die Armut die schmerzhafteste. Einstmals glaubten wir noch, daß es nur 404 Krankheiten gebe, jetzt wissen wir schon, daß es ihrer mehr gibt. Je „zivilisierter“ ein Land ist, desto größer wird die Zahl der Krankheiten, desto schöner werden die Gesetze, desto größer die Gefängnisse, desto weiter die Entfernung zwischen Reichen und Armen! Zu Hause hörte ich, daß die Armut in Europa so groß sei, daß man sie mit nichts vergleichen könne. Jedem Besucher Japans fällt auf, daß man sehr selten Bettler und Betrunkene

trifft. Wir haben sogenannte „professionale" Bettler, die sich in der Nähe der Tempel oder bei einem Begräbnisse in Begleitung eines „gemieteten" verkrüppelten Kindes herumtreiben. Aber als ich einmal mit einem französischen Journalisten das Armenquartier in Tokio aufsuchte, das Samegahashi heißt und wo Hunderte der ärmsten Leute von Tokio wohnen, wollte mein französischer Kollege kaum glauben, in dem Quartier des Elends zu sein. Samegahashi wird fast durchwegs von Straßenarbeitern bewohnt. Fast jeder ist verheiratet und hat ein Haus, das aus zwei kleinen Zimmern besteht. Vor jedem Häuschen blühen verschiedene billige Blumen, ihren Herrn und Besitzer über seine Armut tröstend. Es war schönes Wetter . . . . Niemand war zu Hause, außer Kranke und kleine Kinder, die noch nicht schulpflichtig waren, denn Japan hat Schulzwang wie hier. Viele Greise und Greisinnen fanden wir. Die Söhne, Töchter und Verwandten sind traditionell verpflichtet, die Alten zu erhalten. Die Frauen der Arbeiter arbeiten auch, entweder zu Hause oder draußen. Wehe aber, wenn es regnet! Viele verlieren dann den Reis, ihre Nahrung, da sie bei Regenwetter keine Arbeit haben. Ein, zwei Tage geht es noch. Aber wenn es mehrere Tage fortregnet, ist das Pfandhaus (ein privates Unternehmen) voll von Kunden. Dann findet man Männer im Bette, weil ihre Kleider bereits versetzt sind. Oder Frauen laufen uns mit Reis entgegen, der mit den Kleidern der Kinder erkauft ist. Sogar das allernotwendigste „Möbel" im japanischen Hause, der Kessel, worin der Reis gekocht wird, wandert ins Pfandhaus. Aber für gewöhnlich ist das Leben dieser Klasse nicht so armselig. Sie essen oft viel besser als der Mittelstand. In dieser Klasse spielen sich die wirklichen Dramen ab. Da soll man ein anständiges Haus und anständige Kleider haben, europäische und japanische Besuche machen und empfangen. Das alles verschlingt viel, viel Geld. Was macht man? Man spart an der Nahrung. Die Armut der Mittelklasse ist viel ärger als im Armenquartier. In unseren Armenhäusern stehen viele Zimmer leer. Das ist auf die Unterstützung der Verwandten und Nachbarn untereinander zurückzuführen. Durch den Ahnenkultus zusammengehalten, helfen die Verwandten einander, auch wenn der Grad der Verwandtschaft ein sehr entfernter ist. Und auch der Nachbar hilft. Denn die japanischen Häuser sind so offen, daß jeder Nachbar gut sehen kann, was bei dem anderen geschieht. Ich wohnte in Wien manchmal nicht im Hotel, sondern mietete ein Zimmer. Da fühlte ich es oft traurig: ich bin völlig selbständig, aber isoliert! Wenn ich krank werde oder mir ein Unglück zustößt, wer wird davon wissen? In Japan ist es ganz anders. „Oya to iyebe, Oya mo dozen", sagt ein Sprichwort. Das heißt: „Oya (Besitzer der Zinshäuser, klingt wie Oya = Eltern) muß die Mieter wie seine Kinder behandeln." Auch diese Unterstützung hat ihre nachteiligen Folgen, denn man rechnet in Japan zu sehr auf diese Hilfe. Japan ist gewiß ein vorsichtiges Land. Bevor ein Kind geboren ist, wählen schon die Eltern den Namen; bevor das Volk noch eine Ahnung vom Parlamentarismus hatte, war das Parlament schon eröffnet; bevor noch industrielle Verhältnisse wie in Europa sind, haben wir schon viele soziale Gesetze im Reichstag angenommen. Eines schönen Tages werden wir in Tokio das Metallschildchen hängen sehen!"

Die Fachpresse auf der Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914. Auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 wird die Fachpresse zum ersten Male in ihrer Gesamtheit auftreten und zeigen, welch großen Einfluß sie auf unser heutiges Wirtschafts- und Kulturleben, auf Staat und Gesellschaft, Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft ausübt. In drei Teile wird sich diese Gruppe gliedern: In der Kollektivausstellung werden die wissenschaftlichen Fachblätter, die Blätter für Handel, Gewerbe und Industrie, die Organe des Verkehrswesens, die Fachblätter der einzelnen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen, die Sportzeitungen usw. vertreten sein. Die Einzelausstellungen sollen die Tätigkeit, die Ziele und die Erfolge eines bestimmten Verlegers vorführen. Der „Tempel der Fachpresse" endlich wird den historischen Werdegang und die wirtschaftliche Bedeutung der Fachpresse zur Darstellung bringen; er wird so ausgestattet sein, daß er zugleich dem Besucher ein modernes Redaktions- und Expeditionszimmer zeigt. Einzelne Nummern und ganze Jahrgänge einer Zeitschrift, Illustrationen, Verlagsstatistiken, die zahlenmäßig und geographisch die Verbreitung der Zeitschriften dartun, Reklamedrucksachen aller Art, die jeweils einschlägige Fachliteratur, Porträts bedeutender Verleger und Autoren werden die Ausstellung beleben. Zweckmäßig eingerichtete Leseräume werden Gelegenheit bieten, in Ruhe einzelne besonders interessierende Zeitschriften und Bücher einzusehen. Zur Organisierung und Ausgestaltung der Gruppe ist ein besonderer Arbeitsausschuß gebildet worden, dem die Herren Wilhelm Diebener als I. Vorsitzender, Georg Elsner als 2. Vorsitzender, Oskar Goettel als Schriftführer, ferner die Herren G. D. W. Callwey, München, R. Fiedler. Leipzig, Th. Martin. Leipzig, und Dr. J. Meißner, Heidelberg, angehören.

Literatur.

Deutscher Juristenkalender. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Kallmann, Berlin. Elegant ausgestattet Mk. 3.20; Vorzugspreis nur für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung Mk. 2.80. Der „Deutsche Juristenkalender", ein juristischer Tages-Abreißkalender, wenngleich ein speziell für die deutsche Juristenwelt bestimmtes Werk, verdient auch als eigenartige und eigenartig ausgestattete literarische Erscheinung Beachtung. Er verfolgt den Zweck, jungen und alten Juristen, wie allen, die sich für die Rechtsentwicklung interessieren, an jedem Tage praktische und wissenschaftliche Bearbeitungen, neue, höchstrichterliche Entscheidungen der Gerichte Deutschlands, insbesondere des deutschen Reichsgerichts, und interessante Notizen aus allen Zweigen des Rechts zu bieten. Jeder Tag bringt außerdem neben einem Raum für Notizen eine Zusammenstellung von Gedenktagen: rechtsgeschichtliche Daten über Gesetze, Personalnachrichten und kurze Biographien berühmter Juristen usw. Geschmückt mit zahlreichen Bildern und Porträts, in äußerer Ausstattung nach einer Originalzeichnung von Professor Doepler d. J., bildet der Kalender einen vornehmen und praktischen Wandschmuck.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Statthalter in Tirol und im Lande Vorarlberg Friedrich Grafen Toggenburg die Würde eines Geheimen Rates verliehen.

Se. Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien, Geheimen Rate Max Grafen Coudenhove das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbaurate des Staatsbaudienstes für Niederösterreich Roman Grengg den Titel und Charakter eines Hofrates verliehen.

Se. Majestät haben dem bosnisch-herzegowinischen Oberrechnungsrate Emil Vodepp anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Rechnungsdirektors verliehen.

Se. Majestät haben dem Konsul Jur. Dr. Karl Bertoni in Sofia den Orden der Eisernen Krone III. Klasse verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesbaurate Rudolf Lippansky in Troppau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzwach-Oberinspektor I. Klasse Franz Radzikowski in Lemberg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Pfarrer in Prödlitz Theodor Smika das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Waldhüter Ante Vilić das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem bei der Generaldirektion Allerhöchst Ihrer Privat- und Familienfonds in Verwendung stehenden Oberrechnungsrate Josef Freiherrn Dahlen von Orlaburg in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Regierungsrates verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberbaurates bekleideten Baurat des Staatsbaudienstes für Tirol und Vorarlberg Gottfried Riccabona zum Oberbaurate ernannt und dem Baurate dieses Staatsbaudienstes Theodor Pawlik den Titel und Charakter eines Oberbaurates verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ministerial-Vizesekretär im Ministerium des Innern Alexius Komers zum Bezirkshauptmanne in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkskommissäre Michael Angelo Freiherrn Zois von Edelstein, Paul Svetec, Leo Ritter von Grasselli und Dr. Franz Vončina zu Landesregierungs-Sekretären in Krain ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstinspektions-Kommissäre II. Klasse Johann Christian und Friedrich von Pichl zu Forstinspektions-Kommissären I. Klasse im Stande der Forsttechniker der politischen Verwaltung ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Personalstande des Hauptmünzamtes den Münzwardein Franz Koch zum Obermünzwardein und den Münzwardeinsadjunkten Ernst Zaar zum Münzwardein ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Dr. Josef Lipscher zum Rechnungsrate des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat den Hofbauadjunkten Karl Walbiner zum Hofbauingenieur ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkskommissär Dr. Karl Semsch zum Statthaltereisekretär in Niederösterreich ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Finanzsekretäre Oswald Huber und Karl Andre zu Finanzräten für den Bereich der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Stande der Finanzprokuratur in Wien die Finanzprokuratursekretäre Dr. Siegfried Kraus und Dr. Rudolf Löw zu Finanzräten ernannt.

☛ Hierzu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift samt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 bis 35 des Finanzrechtlichen Teiles der Erkenntnisse, XXXVII. Band. (Jahrgang 1913.)

Verantwortlicher Redakteur A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.



